

Das
Recht der Kommunalverbände
in
Preußen.

Historisch und dogmatisch dargestellt

von

Dr. Paul Schoen,

a. o. Professor der Rechte in Jena.

Ergänzungsband

zu:

Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie

von

Dr. Ludwig von Köne.



Leipzig:

B. A. Brockhaus.

1897.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Vorwort.

Die vierte Auflage des von Könneschen Staatsrechts der Preussischen Monarchie, für welche nach dem dem ersten, 1881 erschienenen Bande vorausgeschickten Vorworte ein Umfang von fünf Bänden in Aussicht genommen war, ist bis jetzt unvollendet geblieben. Im Hinblick auf die damals bevorstehenden Veränderungen in der Gesetzgebung schloß von Könne sein Werk mit dem 1884 erschienenen vierten Bande vorläufig ab und stellte das Erscheinen des fünften Bandes, welcher das Verfassungs- und Verwaltungsrecht der preussischen Kommunalverbände enthalten sollte, erst später in Aussicht. Leider ist es dem um die Kenntnis des preussischen Staats- und Verwaltungsrechtes hochverdienten Manne jedoch nicht mehr vergönnt gewesen, sein Versprechen einzulösen; der Tod hat ihn seinen Arbeiten entzogen.

Die Bedenken, welche von Könne zu Anfang der achtziger Jahre veranlaßt haben, von einer Bearbeitung der gedachten Rechtsdisziplin Abstand zu nehmen, sind inzwischen gehoben. Die damals in Aussicht stehende Reformgesetzgebung ist seither durchgeführt. Auch in den westlichen Provinzen und den neuerworbenen Landesteilen ist mit dem ständischen Prinzip gebrochen; die moderne Kreis- und Provinzialverfassung der östlichen Provinzen ist allmählich auf den ganzen Staat ausgebehnt, nur in Posen und in den Hohenzollernschen Landen haben sich noch Reste der alten ständischen Verfassung erhalten. Die früher vielfach sehr unklaren, teils durch lokales Herkommen, teils durch einzelne zerstreute Rechtsvorschriften bestimmten kommunalen Verhältnisse des platten Landes in den östlichen Provinzen haben durch eine neue Landgemeindeordnung, welche dann auch auf Schleswig-Holstein ausgebehnt worden ist, eine einheitliche gesetzliche Grundlage erhalten. Endlich hat das Kommunalabgabewesen, welches bis vor kurzem in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden und höchst unvollkommen geregelt war, neuerdings eine einheitliche und umfassende gesetzliche Kodifikation erfahren. Größere gesetzliche Umwälzungen sind für die nächste Zeit auf dem in Betracht kommenden Rechtsgebiete nicht zu erwarten. Auch die von der Regierung in Aussicht genommene Landgemeindeordnung für Hessen-Nassau, welche durch Beseitigung mehrerer älterer, aus vopreussischer Zeit stammender Gesetze in erheblichem Maße zu einer gleichheitlicheren Gestaltung unseres, für einen Einheitsstaat noch immer überaus byntischeckigen Gemeindeverfassungsrechts beitragen wird, dürfte voraussichtlich prinzipielle Neuerungen nicht enthalten. Der Zeitpunkt für eine Bearbeitung des Rechts der preussischen Kommunalverbände scheint also gekommen.

Daß aber auch außerhalb des Rahmens des von Könneschen Staatsrechts ein Bedürfnis nach einer solchen vorhanden ist, braucht wohl kaum erwähnt zu werden, da zur Zeit keine einzige Arbeit existiert, welche das geltende Recht umfassend und erschöpfend zur Darstellung bringt. Die wenigen vorhandenen systematischen Darstellungen beschäftigen sich durchweg nur mit einzelnen Arten der Kommunalverbände,

besonders mit den Stadtgemeinden, und sind überdies infolge der neueren Gesetzgebung, insbesondere des Kommunalabgabengesetzes, alle mehr oder weniger veraltet. Die neuesten Gesetze haben bisher nur kommentatorische Bearbeitungen erfahren, welche, so wertvoll sie für die unmittelbare praktische Anwendung derselben auch sein mögen, eine systematische Darstellung doch nicht überflüssig machen, da sie den inneren Zusammenhang der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen nicht genügend zur Geltung bringen und auch der Rechtsvergleichung und der historischen Entwicklung der einzelnen Rechtsvorschriften nicht die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden können.

Diese Lücke in der Literatur auszufüllen, ist das Bestreben des Verfassers gewesen. Das vorliegende Buch will eine systematische Bearbeitung des Rechts der preussischen Kommunalverbände sein, welche auf historischer Grundlage die geltenden Vorschriften möglichst erschöpfend zur Darstellung bringt. Den Bedürfnissen der Praxis ist der Verfasser bemüht gewesen überall Rechnung zu tragen, und hat aus diesem Grunde besonders sich nicht darauf beschränkt, die zahlreich sich darbietenden Streitfragen selbst zu erörtern und zu beleuchten, sondern auch alle wichtigeren Entscheidungen der höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, von denen besonders die des Obergerichtes eine wahre Fundgrube für die Erkenntnis des Rechts unserer Kommunalverbände bilden, an geeigneter Stelle mitgeteilt.

Was die Darstellung selbst anlangt, so ist davon ausgegangen, daß dieses Buch, wenngleich es ein in sich abgeschlossenes Ganze bildet, doch ein integrierender Bestandteil des von Könnigschen Staatsrechts werden soll, und zwar zunächst eine nachträgliche Ergänzung für die vorliegende vierte und gleichzeitig der letzte Band der fünften Auflage, welche demnächst in neuer Bearbeitung erscheinen wird. Dies ist maßgebend gewesen für die Abgrenzung des vom Verfasser zu bearbeitenden Stoffes. Alle Materien, welche bereits in den ersten Bänden des von Könnigschen Staatsrechts zur Darstellung gelangt sind, waren, wenngleich sie, wie die Armenpflege, das Volksschulwesen und anderes mehr, mit der Kommunalverwaltung im innigsten Zusammenhange stehen, hier auszuscheiden oder doch nur in ihrer Stellung zu dieser kurz zu skizzieren. Nicht zu erörtern war insbesondere auch die Veranlagung der für den Staat zwar außer Hebung gesetzten, aber immer noch die Grundlage der Gemeinde- und Kreisbesteuerung bildenden staatlichen Realsteuern; diese gehört, solange sie durch unmittelbare staatliche Organe erfolgt, in das staatliche Verwaltungsrecht und wird auch in der neuen Auflage des von Könnigschen Werkes in diesem wieder zur Darstellung gelangen. Dasselbe gilt von den Grundsätzen der Veranlagung zur Gemeindecinkommensteuer, welche sich mit denen der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer decken; sie werden in der neuen Bearbeitung des Staatssteuerrechts zu besprechen sein. Das vorliegende Werk beschränkt sich demgemäß im wesentlichen auf eine Darstellung derjenigen Rechtsnormen, welche in den verschiedenen Gemeindeverfassungsgesetzen, Kreis- und Provinzialordnungen und in dem Kommunalabgabengesetz enthalten sind und die Organisation und das Finanzrecht der Kommunalverbände zu ihrem hauptsächlichsten Gegenstande haben.

Jena, im November 1896.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Von der Selbstverwaltung und der Kommunalverwaltung, von den Selbstverwaltungskörpern und den Kommunalverbänden im allgemeinen.

	Seite
§. 1. Die Selbstverwaltung und die Selbstverwaltungskörper	1
§. 2. Die Kommunalverwaltung und die Kommunalverbände	13
§. 3. Das System der Kommunalverwaltung	15

Zweiter Abschnitt.

Die Ortsgemeinden.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der Ortsgemeinden.

Erster Titel.

Die Städte.

§. 4. I. Die Zeit bis zum Allgemeinen Landrecht	16
§. 5. II. Das landrechtliche Städterecht.	21
§. 6. III. Die Städteordnung von 1808	23
§. 7. IV. Die Städteordnung von 1831	28
§. 8. V. Die französische Gesetzgebung und ihr Einfluß auf das deutsche Städterecht. .	32
§. 9. VI. Die Gemeindeordnung von 1850	35
§. 10. VII. Die neuen preussischen Städteordnungen und die weiteren Reformbestrebungen	38

Zweiter Titel.

Die kommunalen Verhältnisse auf dem platten Lande (Landgemeinden, Gutsherrschaften und Gutbezirke).

§. 11. I. Die Zeit bis zum Allgemeinen Landrecht	41
§. 12. II. Das Allgemeine Landrecht	50
§. 13. III. Die Zeit von der Stein-Parzenbergschen Reformgesetzgebung bis zur neuen Landgemeinbeordnung	52

Zweites Kapitel.

Das geltende Recht.

Erster Titel.

Die Rechtsquellen.

§. 14. I. Die einzelnen Gemeindegesetze und ihre Geltungsgebiete	58
§. 15. II. Die Gemeindestatuten	65

Zweiter Titel.

Die rechtliche Stellung der Ortsgemeinden.

	Seite
§. 16. I. Begriff, Entstehung und Endigung der Stadt- und Landgemeinden	67
§. 17. II. Rechts- und Handlungsfähigkeit der Ortsgemeinden	70

Dritter Titel.

Die Verfassung der Ortsgemeinden.

Erstes Stück.

Die Verfassung der Stadtgemeinden.

I. Die Grundlagen der städtischen Verfassung.	
§. 18. A. Die dingliche Grundlage	78
B. Die persönliche Grundlage.	
§. 19. 1) Entwicklung und Inhalt der Begriffe: Bürgergemeinde und Einwohner-	
	80
§. 20. 2) Die Einwohnergemeinde im besonderen	82
a) Die Einwohner	82
b) Die Bürger	85
§. 21. 3) Die Bürgergemeinde im besonderen	91
a) Das Bürgerrecht in Kurhessen und Nassau	91
b) Das Bürgerrecht in Hannover	95
§. 22. 4) Das Ehrenbürgerrecht	98
§. 23. 5) Die Sonderstellung der Militär- und juristischen Personen im Stadt-	
	98
II. Die Organe der Stadtgemeinden.	
A. Die Stadtverordnetenversammlung.	
§. 24. 1) Der rechtliche Charakter der Stadtverordnetenversammlung und die Rechts-	
	100
§. 25. 2) Die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung	101
§. 26. 3) Die Wahl der Stadtverordneten	103
a) Die Wahlfähigkeit	103
b) Das Wahlsystem	105
c) Das Wahlverfahren	106
d) Die Wahlperiode	113
§. 27. 4) Die Versammlung der Stadtverordneten	114
§. 28. 5) Die Auflösung der Stadtverordnetenversammlung	117
B. Der Stadtvorstand.	
§. 29. 1) Der rechtliche Charakter des Stadtvorstandes, das Kollegial- und das	
	118
§. 30. 2) Die Zusammensetzung des Stadtvorstandes	120
§. 31. 3) Die Bestellung des Stadtvorstandes	121
a) Die Fähigkeit zum Vorstandsmitglied	121
b) Die Befoldung der Vorstandsmitglieder	123
c) Die Berufung zu den Stellen im Stadtvorstande	124
d) Die Amtsperiode	126
e) Die Bestätigung und der Amtsantritt	127
§. 32. 4) Die Erledigung der Geschäfte des Stadtvorstandes	129
§. 33. 5) Gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und der Stadtverordneten-	
	131
§. 34. C. Die Zuständigkeit des Stadtvorstandes und der Stadtverordnetenversammlung;	
	133
§. 35. D. Die niederen Gemeindebehörden	139
a) Die Verwaltungsausschüsse	139
b) Die Bezirksvorsteher	142
E. Die städtischen Beamten.	
§. 36. 1) Begriff und Arten derselben	143
§. 37. 2) Die Anstellung der städtischen Beamten	144
§. 38. 3) Die Rechte und Pflichten der städtischen Beamten	147
a) Die Rechte	147
b) Die Pflichten	153
§. 39. 4) Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung	155
a) Die strafrechtlichen Folgen	155
b) Die privatrechtlichen Folgen	155
c) Die disziplinarischen Folgen	156
§. 40. 5) Veränderungen im Dienstverhältnis und Beendigung desselben	159

Zweites Stück.

Die Verfassung der Landgemeinden.

	I. Die Grundlagen der Landgemeinden.	Seite
§. 41.	A. Die dingliche Grundlage	162
§. 42.	B. Die persönliche Grundlage	167
	II. Die Organe der Landgemeinden.	
	A. Die Gemeindeversammlung und die Gemeindevertretung.	
§. 43.	1) Allgemeines	173
§. 44.	2) Die Zusammensetzung der Gemeindeversammlung	175
§. 45.	3) Der rechtliche Charakter und die Zusammensetzung der Gemeindevertretung; die Rechtsstellung ihrer Mitglieder	177
§. 46.	4) Wahl der Gemeindeverordneten	178
	a) Die Wahlfähigkeit	178
	b) Das Wahlsystem	179
	c) Das Wahlverfahren	180
	d) Die Wahlperiode	183
§. 47.	5) Die Versammlung der Gemeindeberechtigten und Gemeindeverordneten; die Auflösung der Gemeindevertretung	184
	B. Der Gemeindevorstand.	
§. 48.	1) Der rechtliche Charakter und die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes; die Rechtsstellung seiner Mitglieder	187
§. 49.	2) Die Bestellung des Gemeindevorstandes	189
§. 50.	3) Die Erledigung der Geschäfte des Gemeindevorstandes	192
§. 51.	C. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung); das Verhältnis beider zu einander	192
§. 52.	D. Die niederen Gemeindebehörden	196
§. 53.	E. Die Beamten der Landgemeinden	197

Vierter Titel.

Der Wirkungsbereich der Ortsgemeinden.

Erstes Stück.

§. 54.	Im Allgemeinen	200
--------	--------------------------	-----

Zweites Stück.

Das Finanzrecht insbesondere.

§. 55.	I. Begriff und System des Finanzrechtes	209
	II. Die einzelnen Finanzquellen.	
	A. Die ordentlichen privatrechtlichen Einnahmen.	
	1) Das Gemeindevermögen.	
§. 56.	a) Begriff und Arten des Gemeindevermögens	210
§. 57.	b) Die Verwaltung des Gemeindevermögens	211
§. 58.	c) Die Verwaltung des Bürgervermögens (Gemeindegliedervermögens) insbesondere	215
§. 59.	d) Besondere Vorschriften über die Verwaltung einzelner Gegenstände des Gemeindevermögens	217
§. 60.	2) Gewerbliche Unternehmungen	221
	B. Die ordentlichen öffentlich-rechtlichen Einnahmen.	
	1) Einnahmen auf Grund der Finanzgewalt.	
	a) Die geschichtliche Entwicklung des Gemeindeabgabewesens.	
§. 61.	α) Das Gemeindeabgabewesen im alten preussischen Staat	222
§. 62.	β) Das Gemeindeabgabewesen in den neu erworbenen Landesteilen	230
§. 63.	γ) Die Reform des Gemeindeabgabewesens	232
§. 64.	b) Leitende Gedanken und allgemeine Bestimmungen des Kommunal- abgabengesetzes	239
	c) Gebühren und Beiträge.	
§. 65.	α) Die Gebühren	248
§. 66.	β) Die Bürgerrechtsgelder, Einkaufsgelder und Kurtagen	252
§. 67.	γ) Die Beiträge	257
	d) Die Steuern.	
§. 68.	α) Allgemeine Vorschriften	262
	β) Indirekte Gemeindesteuern.	
§. 69.	aa) Verbrauchsteuern	266
§. 70.	bb) Die übrigen indirekten Gemeindesteuern	270

	γ) Die direkten Gemeindesteuern.	
	aa) Grund- und Gebäudesteuer.	Seite
§. 71.	aa) Die Formen der Besteuerung des Grundbesitzes	272
§. 72.	ββ) Die Steuerpflicht und die Befreiung von derselben	274
§. 73.	γγ) Die Bauplatzsteuer	278
	bb) Die Gewerbesteuer.	
§. 74.	aa) Die Formen der Besteuerung des Gewerbebetriebes	278
§. 75.	ββ) Die Steuerpflicht und die Befreiung von derselben	279
§. 76.	γγ) Die Besteuerung eines Gewerbebetriebes in mehreren Ge- meinden	282
§. 77.	δδ) Die Betriebssteuer	282
	cc) Die Einkommensteuer.	
§. 78.	aa) Die Formen der Besteuerung des Einkommens	283
§. 79.	ββ) Die Steuerpflicht im allgemeinen	286
§. 80.	γγ) Die Einwohner	286
§. 81.	δδ) Die Beamten insbesondere	290
§. 82.	εε) Die neuanziehenden Personen	293
§. 83.	ζζ) Die Forenien und die juristischen Personen	294
§. 84.	ηη) Die Doppelbesteuerung und ihre Vermeidung	305
§. 85.	θθ) Die Miets- und Wohnungssteuer	312
§. 86.	δ) Die Veranlagung und Erhebung der Steuern	313
§. 87.	e) Die Naturaldienste	316
§. 88.	f) Die Rechtsmittel	317
§. 89.	g) Die Nachforderungen und Verjährungen, die Kosten und die Zwangs- vollstreckung	320
§. 90.	2) Die Einnahmen der Gemeinden auf Grund besonderer gesetzlicher Vor- schriften	323
	a) Die steuerlichen Leistungen der Offiziere	323
	b) Die Zuschüsse der Betriebsgemeinden	326
	c) Die Wanderlagersteuer	327
	d) Die Wegeunterhaltungsbeiträge der Fabrik- und Bergwerksunternehmer	328
§. 91.	3) Die Einnahmen der Gemeinden aus Zuwendungen des Staates und der höheren Kommunalverbände	330
§. 92.	C. Die außerordentlichen Einnahmen	331
§. 93.	III. Das Etats- und Kassentwesen	332

Fünfter Titel.

§. 94.	Die Staatsaufsicht über die Ortsgemeinden	336
--------	---	-----

Sechster Titel.

Die Gutsbezirke.

§. 95.	I. Begriff, Entstehung und Aufhebung der Gutsbezirke	339
§. 96.	II. Die Verwaltung der Gutsbezirke	345

Siebenter Titel.

Die Samtgemeinden.

§. 97.	I. Allgemeines	350
§. 98.	II. Die Ämter in Westfalen und die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz	352
§. 99.	III. Die Verbindung von Gemeinden und Gutsbezirken zur Wahrnehmung kom- munaler Angelegenheiten in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein	356
§. 100.	IV. Die Samtgemeinden in Hannover und Kurhessen	360

Dritter Abschnitt.

Die Kreisgemeinden.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der Kreisgemeinden.

§. 101.	I. Die Entwicklung bis zum Anfange dieses Jahrhunderts	361
§. 102.	II. Die Zeit von 1808 bis 1848	364
§. 103.	III. Die Reformbestrebungen in den Jahren 1848—1867 und die Kreisverfassung in den neuen Provinzen	368
§. 104.	IV. Die neueste Reformgesetzgebung	372
	a) Die Provinzen der Kreisordnung von 1872 und der Novelle von 1881	372
	b) Die übrigen Landesteile	375

Zweites Kapitel.

Das geltende Recht.

Erster Titel.

Die rechtliche Stellung der Kreisgemeinden.

	Seite
§. 105. I. Begriff, Entstehung und Endigung der Kreisgemeinden.	377
§. 106. II. Rechts- und Handlungsfähigkeit der Kreisgemeinden	379

Zweiter Titel.

Die Verfassung der Kreisgemeinden.

§. 107. I. Die Grundlagen der Kreisverfassung	379
A. Die dingliche Grundlage	379
B. Die persönliche Grundlage	380
II. Die Organe der Kreisgemeinden.	
A. Die Kreisvertretung.	
1) Die Kreisvertretung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein.	
§. 108. a. Die Zusammensetzung der Kreisvertretung und die Wahlverbände	382
§. 109. b. Die Wahl der Kreistagsabgeordneten	386
a) Die Wahlfähigkeit	386
b) Das Wahlverfahren	388
c) Die Wahlperiode	393
§. 110. c. Die Versammlungen des Kreistages	393
§. 111. d. Die Zuständigkeit des Kreistages	395
§. 112. e. Die Auflösung des Kreistages	396
§. 113. 2) Die Kreisvertretung in der Provinz Posen	397
§. 114. 3) Die Amtsvertretung in den Hohenzollernschen Landen	399
§. 115. B. Der Kreisauschuß	400
a) Die Zusammensetzung des Kreisauschusses	400
b) Die Verhandlungen des Kreisauschusses	402
c) Die Zuständigkeit des Kreisauschusses	403
§. 116. C. Die Kreiscommissionen	404
§. 117. D. Der Landrat, die Kreisdeputierten und die Kreiskommunalbeamten	404
a) Der Landrat	404
b) Die Kreisdeputierten	406
c) Die Kreiskommunalbeamten	406

Dritter Titel.

Der Wirkungskreis der Kreisgemeinden.

Erstes Stück.

§. 118. Im Allgemeinen.	408
---------------------------------	-----

Zweites Stück.

Das Finanzrecht insbesondere.

I. Die einzelnen Finanzquellen.	
§. 119. A. Das Kreisvermögen	411
B. Die Kreisabgaben.	
§. 120. 1) Das System der Kreisabgaben	412
§. 121. 2) Der Verteilungsmaßstab	414
§. 122. 3) Die Steuerpflicht und die Befreiung von derselben	418
§. 123. 4) Die Doppelbesteuerung und ihre Vermeidung	421
§. 124. 5) Die Veranlagung und Erhebung der Steuern	424
§. 125. 6) Die Rechtsmittel	427
§. 126. 7) Die Betriebssteuer	428
§. 127. II. Das Etats- und Kassenwesen	429

Vierter Titel.

§. 128. Die Staatsaufsicht über die Kreisgemeinden	430
--	-----

Vierter Abschnitt.**Die Provinzialgemeinden.****Erstes Kapitel.**

§. 129.	Geschichtliche Entwicklung der Provinzialgemeinden	Seite 430
---------	--	--------------

Zweites Kapitel.**Das geltende Recht.****Erster Titel.**

§. 130.	Die rechtliche Stellung der Provinzialgemeinden	438
---------	---	-----

Zweiter Titel.**Die Verfassung der Provinzialgemeinden.**

§. 131.	I. Die Grundlagen der Provinzialverfassung	440
	A. Die dingliche Grundlage	440
	B. Die persönliche Grundlage	441
	II. Die Organe der Provinzialgemeinden.	
	A. Die Provinzial-(Bezirks-)Vertretung.	
§. 132.	1) Die Vertretung der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein und die Vertretung der Bezirke Wiesbaden und Kassel	442
	a) Die Zusammensetzung des Provinzial-(Kommunal-)Landtages	442
	b) Die Wahl der Provinzial-(Kommunal-)Landtagsabgeordneten	443
	c) Die Versammlungen des Provinzial-(Kommunal-)Landtages	445
	d) Die Zuständigkeit des Provinzial-(Kommunal-)Landtages	447
	e) Die Auflösung des Provinzial-(Kommunal-)Landtages	448
§. 133.	2) Der Provinziallandtag in der Provinz Posen	448
§. 134.	3) Der Kommunallandtag der Hohenzollernschen Lande	450
§. 135.	B. Der Provinzial-(Landes-)Ausschuß	451
	a) Die Zusammensetzung des Provinzial-(Landes-)Ausschusses	452
	b) Die Verhandlungen des Provinzial-(Landes-)Ausschusses	453
	c) Die Zuständigkeit des Provinzial-(Landes-)Ausschusses	454
§. 136.	C. Die Provinzial-(Bezirks-)Kommissionen	454
§. 137.	D. Die Provinzial-(Bezirks-)Beamten	455
	a) Der Landesdirektor (Landeshauptmann), das Landesdirektorium in Hannover und die oberen Beamten	455
	b) Die übrigen Provinzial-(Bezirks-)Beamten	457
	c) Die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-(Bezirks-)Beamten	458

Dritter Titel.**Der Wirkungskreis der Provinzialgemeinden.****Erstes Stück.**

§. 138.	Im Allgemeinen	459
---------	--------------------------	-----

Zweites Stück.

§. 139.	Das Finanzrecht insbesondere	463
---------	--	-----

Vierter Titel.

§. 140.	Die Staatsaufsicht über die Provinzialgemeinden	466
---------	---	-----

Fünfter Abschnitt.

§. 141.	Die sogen. Kommunalverbände im engeren Sinne	467
---------	--	-----

Verichtigungen und Ergänzungen	473
Sachregister	476

Verzeichnis der Abkürzungen.

- A. A. (a. A.) oder And. Anj. (and. Anj.) = Anderer Ansicht.
a. a. D. = am angeführten Ort.
Absf. = Absatz.
Abschn. = Abschnitt.
Abt. = Abteilung.
Adices, ohne Zusatz = A., Kommentar zum Kommunalabgabengesetz, größere Ausgabe (Berlin 1894).
A. G. D. = Allgemeine Gerichtsordnung.
A. H. = Abgeordnetenhaus.
A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.
Altbaus, ohne Zusatz = A., Gemeindeordnung für Kurhessen (Kassel 1878).
Anm. = Anmerkung.
Ann. = Annalen.
Anw. = Anweisung.
Arch. = Archiv.
Ausf. Anw. = Ausführungsanweisung.
Ausf. Instr. = Ausführungsinstruktion.
A. u. L. D. hohenz. = Amts- und Landesordnung für Hohenzollern vom 2. April 1873.
Bd. = Band.
Bef. = Bekanntmachung.
Ber. = Bericht.
Bertram, ohne Zusatz = B., Nassauische Gemeindegesetzgebung (Wiesbaden 1887).
Bez. A. = Bezirksausschuß.
B. G. Bl. = Bundesgesetzblatt.
Bl. = Blatt.
Bornhak, Gesch. = B., Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts (3 Bde., Berlin 1884—86).
Bornhak, St. R. = B., Preussisches Staatsrecht (3 Bde., Freiburg 1888—90).
v. Brauchitsch, mit folgender römischer Zahl = v. B., Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze, und zwar sind, soweit nichts Besonderes bemerkt, citiert: Bb. I nach der 12. Aufl. von 1892, Bb. II nach der 13. Aufl. von 1896, Bb. III nach der 12. Aufl. von 1894.
C. P. D. = Civilprozeßordnung.
Diszipl. G. = Disziplinalgesetz vom 21. Juli 1852.
Dot. G. = Dotationsgesetz vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875.
Einf. G. = Einführungsgesetz.
Einf. St. G. = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
Entsch. = Entscheidung.
Entw. = Entwurf.
Ergzbb. = Ergänzungsband.
Erf. = Erkenntnis.
Freitag, ohne Zusatz = F., Kommentar zur Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen (Breslau 1892).
Friedrichs, ohne Zusatz = F., Die Kreisabgaben (Berlin 1882).
G. oder Ges. = Gesetz.
Geb. St. G. = Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861.
Genzmer, ohne Zusatz = G., Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke in den sieben östlichen Provinzen (Berlin 1891).
Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst. = Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.
Gew. St. G. = Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891.
G. G. = Gemeindegesetz oder Gemeindeverfassungsgesetz.
G. G. frkf., auch St. D. frkf. = Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867.

- G. G. nass. = nassauisches Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854.
 G. O. = Gemeindeordnung.
 G. O. kurb. = kurhessische Gemeindeordnung vom 23. Okt. 1834.
 G. O. rh. ober L. G. O. rh. = rheinische Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845.
 Grotesend, ohne Zusatz = G., Lehrbuch des preussischen Verwaltungsrechts, Bd. I (Berlin 1890).
 Grundst. G. = Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861.
 Grundz. = Grundzüge des Kommunalabgabengesetzes, enthalten in der amtlich empfohlenen Druckschrift: Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (Berlin 1893).
 G. S. = Gesetzsammlung, ohne Zusatz: preussische.
 G. T. O. = Gemeinheitssteilungsordnung vom 7. Juni 1821.
 Herrfurth, ohne Zusatz = H., Gemeindeabgabepflicht der Militärpersonen (Berlin 1887).
 H. G. B. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
 H. H. = Herrenhaus.
 J. M. Bl. = Justizministerialblatt.
 K. A. G. = Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.
 K. D. oder Kab. D. = Kabinettsordre.
 Komm. = Kommentar.
 Komm. Ber. = Kommissionsbericht.
 Kr. A. = Kreisauschuß.
 Kr. O. = Kreisordnung.
 Kr. O. hann. = Kreisordnung für Hannover vom 6. Mai 1884.
 Kr. O. hess.-nass. = Kreisordnung für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885.
 Kr. O. ö. = Kreisordnung für die östlichen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 13. Dez. 1872.
 Kr. O. pos. = Kreisordnung für Posen vom 20. Dez. 1828.
 Kr. O. rh. = Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887.
 Kr. O. schlesw.-holst. = Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888.
 Kr. O. w. = Kreisordnung für Westfalen vom 31. Juli 1886.
 Leidig, ohne Zusatz = L., Preussisches Stadtrecht (Berlin 1891).
 L. G. O. = Landgemeindeordnung.
 L. G. O. hann. = hannoversche Landgemeindeordnung vom 28. April 1859.
 L. G. O. ö. = Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 3. Juli 1891.
 L. G. O. rh., siehe G. O. rh.
 L. G. O. schlesw.-holst. = Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892.
 L. G. O. w. = Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856.
 Löning, ohne Zusatz = L., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (Leipzig 1884).
 L. B. G. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
 Marciniowski, ohne Zusatz = M. und Hoffmann, Kommentar zur Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen (3. Aufl., Berlin 1890).
 M. Bel. = Ministerialbekanntmachung.
 M. d. I. = Minister des Innern.
 M. Erl. = Ministerialerlaß.
 M. Instr. = Ministerialinstruktion.
 v. Müller, L. = v. M., Landgemeinden und Gutsherrschaften nach preussischem Recht (Breslau 1865).
 v. Müller, St. = v. M., Preussisches Stadtrecht (Breslau 1864).
 Mot. = Motive.
 M. Reskr. = Ministerialreskript.
 Mylius, C. C. M. = M., Corpus Constitutionum Marchicarum (6 Tle.).
 Mylius, N. C. C. = M., Novum Corpus Constitutionum Borussiae-Brandenburgensium praecipue Marchicarum (13 Tle.).
 Müll, ohne Zusatz = M., Kommentar zum Kommunalabgabengesetz (2. Aufl., Berlin 1896).
 Nov. = Novelle.
 O. A. G. = Ober-Appellationsgericht.
 Ob. Trib. = Obertribunal, preussisches.
 Ortel, ohne Zusatz = O., Kommentar zur Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen (2. Aufl., Liegnitz 1893).
 O. V. G. = Oberverwaltungsgericht; mit darauf folgender römischer Zahl = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Band . . .
 Pl. Beschl. = Plenarbeschuß.
 Prov. A. = Provinzialauschuß.
 Prov. O. = Provinzialordnung.
 Prov. O. hann. = Provinzialordnung für Hannover vom 7. Mai 1884.
 Prov. O. hess.-nass. = Provinzialordnung für Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885.
 Prov. O. ö. = Provinzialordnung für die östlichen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875.
 Prov. O. pos. = Provinzialordnung für Posen vom 27. März 1824.
 Prov. O. rh. = Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887.
 Prov. O. schlesw.-holst. = Provinzialordnung für Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888.

- Prov. O. w. = Provinzialordnung für Westfalen vom 1. Aug. 1886.
 Pr. B. Bl. oder Preuß. Verw. Bl. = Preussisches Verwaltungsblatt (von Vinjeel).
 R. G. = Reichsgesetz.
 R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
 R. G. Entsch. oder R. Ger. Entsch. in Civ. S. mit nachfolgender römischer Zahl = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen; desgl. in Str. S. oder Straff. = Entscheidungen in Strafsachen.
 R. Gew. O. = Reichsgewerbeordnung.
 R. O. H. G. = Reichsoberhandelsgericht.
 R. Str. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch.
 S. = Seite.
 S. a. (f. a.) = Siehe auch.
 Schmitz, ohne Zusatz = Sch., Die Bürgermeisterei- und Amtsverwaltung (Neuwied 1886).
 Schmoller (mit beigefügter Jahreszahl) = Sch., Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., in der Ztschr. f. preuß. Gesch., Jahrg. 1871, 1873, 1874, 1875.
 Schröder, ohne Zusatz = Sch., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (2. Aufl., Leipzig 1894).
 Schulze, ohne Zusatz = Sch., Preussisches Staatsrecht, Bb. I (2. Aufl., Leipzig 1888).
 Sp. T. O. = Sporteltarordnung vom 25. April 1825.
 Steffenhagen, ohne Zusatz = St., Handbuch der städtischen Verfassung und Verwaltung in Preußen (2 Bde., Berlin 1887—88).
 v. Stengel, Organisation = v. St., Organisation der preussischen Verwaltung (Leipzig 1884).
 Stenogr. Ber. = Stenographische Berichte.
 St. O. = Städteordnung.
 St. O. irkf., siehe G. G. irkf.
 St. O. hann. = Städteordnung für Hannover vom 24. Juni 1858.
 St. O. ö. = Städteordnung für die östlichen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 30. Mai 1853.
 St. O. rh. = Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.
 St. O. schlesw.-holst. = Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869.
 St. O. w. = Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856.
 St. O. wiesb. = Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891.
 St. P. O. = Strafprozessordnung.
 St. R. = Staatsrecht.
 Strug, ohne Zusatz in den vom Gemeindeabgabewesen handelnden §§. = St., Kommentar zum Kommunalabgabengesetz (3. Aufl., Berlin 1895); im übrigen = St., Die Kommunalverbände in Preußen (Berlin 1888).
 Tl. = Teil.
 Tzschoppe und Stenzel, ohne Zusatz = T. u. St., Urkundenammlung . . . (Hamburg 1832).
 Vdg. = Verordnung.
 Vdg. Bl. = Verordnungsblatt.
 Verw. R. = Verwaltungsrecht.
 Vgl. = Vergleiche.
 V. M. Bl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
 Z. = Ziffer; in den Berichtigungen = Zeile.
 Zimmermann, ohne Zusatz = Z., Versuch einer Entwicklung der mairischen Städteverfassung (3 Bde., Berlin 1837—40).
 Ztschr. = Zeitschrift.
 Zust. G. = Zuständigkeitsgesetz vom 1. Aug. 1883.

Erster Abschnitt.

Von der Selbstverwaltung und der Kommunalverwaltung, von den Selbstverwaltungskörpern und den Kommunalverbänden im allgemeinen.

§. 1.

Die Selbstverwaltung und die Selbstverwaltungskörper.¹

I. Mit dem Worte „Selbstverwaltung“ werden in der staatsrechtlichen Litteratur zwei ganz verschiedene Begriffe bezeichnet. Beide beruhen auf dem Gedanken, daß nicht nur an der Gesetzgebung, sondern auch an der Verwaltung die Bevölkerung beteiligt

¹ Litteratur: Sneyß, Die heutige englische Kommunalverfassung und Kommunalverwaltung oder das System des Selfgovernment (Berlin 1860, 2. Aufl. 1863). — Derselbe, Geschichte und heutige Gestalt der Ämter und des Verwaltungsrechts in England (Berlin 1866). — Derselbe, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung (Berlin 1869). — Derselbe, Die preussische Kreisordnung in ihrer Bedeutung für den inneren Ausbau des deutschen Verfassungsstaates (Berlin 1870). — Derselbe, Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte (3. Aufl., Berlin 1871). — Derselbe, Der Rechtsstaat (2. Aufl., Berlin 1879). — Derselbe, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen (3. Aufl., 2 Bde., Berlin 1883/84). — L. v. Stein, Verwaltungslehre, Tl. I, Abt. II: Die Selbstverwaltung und ihr Rechtssystem (2. Aufl., Stuttgart 1869). — Rosin, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung, in Hirthe Annalen, 1883, S. 266 ff. — Derselbe, Das Recht der öffentlichen Genossenschaften (Freiburg 1886). — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bb. I (2. Aufl., Freiburg 1888), S. 94 ff., und in Marquardsens Hdbch., Bb. II, Abt. I (2. Aufl., Freiburg 1894), S. 22 ff.; in der neuesten, 3. Aufl. (1895) seines Staatsrechts hat Laband seine trefflichen Ausführungen über den Begriff der Selbstverwaltung leider weggelassen und nur dem Resultate nach mitgeteilt, im Folgenden wird daher die 2. Aufl. citiert. — Hänel, Deutsches Staatsrecht, Bb. I (Leipzig 1892), S. 135 ff. — Schulze, Preussisches Staatsrecht, Bb. I, (2. Aufl., Leipzig 1888), S. 436 ff. — Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts (Leipzig 1884), S. 28—37. — Frhr. v. Stengel, Organisation der preussischen Verwaltung (Leipzig 1884),

S. 11—21. — Derselbe, Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts, in der Tübinger Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, Bb. XXXVIII, bes. S. 248 ff. — Derselbe, Lehrb. des dtsh. Verwaltungsrechts (Stuttgart 1886), S. 109 ff. — Ulbrich, Der Rechtsbegriff der Verwaltung, in Grünhuts Ztschr. f. Privat- und öffentliches Recht, Bb. IX, S. 1—37. — Derselbe, Lehrb. des österreichischen Staatsrechts (Berlin 1883), S. 417 ff. — Derselbe, Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechts (Prag 1884), S. 5 ff. — G. Meyer, Lehrb. des deutschen Staatsrechts (4. Aufl., Leipzig 1895), S. 297 ff. — Derselbe, Grundbegriffe, Wesen und Aufgabe der Verwaltungslehre, in Schönbergs Hdbch. der politischen Ökonomie, Bb. III (2. Aufl., Tübingen 1892), bes. S. 794. — E. Meier, Verwaltungsrecht, in v. Holtendorffs Encyclopädie, Bb. I (2. Aufl., Leipzig 1873), S. 853 ff.; in den späteren Auflagen sind die Ausführungen wesentlich modifiziert, vgl. bes. 4. Aufl., S. 1088—1099, 5. Aufl. (1890), S. 1159—1169. — Bornhaad, Preussisches Staatsrecht, Bb. II (Freiburg 1889), S. 100 ff. — Gareis, Allgem. Staatsrecht, in Marquardsens Hdbch., Bb. I, Halbbd. I, S. 86 ff. — v. Sarwey, Allgem. Verwaltungsrecht, ebendas., Halbbd. II, S. 100. — Gaupp, Württemberg. Staatsrecht, ebendas., Bb. III, Halbbd. I. — v. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht, Bb. II (Tübingen 1883), S. 259 ff. — Inama-Sternegg, Verwaltungslehre in Umrissen (Innsbruck 1870), S. 24 ff. — Rößler, Das soziale Verwaltungsrecht, Bb. I (Erlangen 1872), S. 43 ff. — Tellkamp, Selbstverwaltung und Reform der Gemeinde- und Kreisordnungen in Preußen (Berlin 1872). — Bloedig, Die Selbstverwaltung als Rechtsbegriff (Wien 1894). — Gauth, Die Lehre von der Selbstverwaltung im Lichte

werden soll, jedoch nur der eine hat einen juristischen Charakter, während dem anderen lediglich politische Bedeutung zukommt.

Das Wort Selbstverwaltung ist eine Nachbildung des englischen Ausdruckes selfgovernment und weist schon durch diesen Ursprung darauf hin, daß England die Heimat dieser Verwaltungsform oder doch wenigstens einer bestimmten Art derselben ist.

Das englische selfgovernment, dessen Grundlagen bereits unbewußt in der normannischen Zeit durch umfangreiche Heranziehung der Bevölkerung zu Verwaltungszwecken gelegt waren und dessen Fortbildung die Gesetzgebung seit der Magna Charta dauernd bewirkt hatte, stellt eine organische Verbindung des Staates mit den einzelnen Volksgenossen zur gemeinschaftlichen Verwaltung des Landes dar. Die Verwaltung wird geführt unter entscheidender Mitwirkung des Volkes bezw. seiner Vertreter, nicht allein durch einen vom Volke verschiedenen Träger der Staatsgewalt und durch unselbständige Gehilfen desselben. Dieses Prinzip ist anerkannt sowohl in der Central- wie in der Lokalverwaltung. Das englische, aus Wahlen hervorgegangene Parlament ist von vornherein etwas anderes als die Volksvertretung auf dem Kontinent; es ist nicht bloß Gesetzgebungskörper, sondern auch höchster Verwaltungskörper — seiner Zustimmung bedarf der König zu allen wichtigeren Staatsakten.¹ In der Lokalinstanz zeigt sich das selfgovernment darin, daß in den Landschafts-, Kreis-, Stadt- und Dorfverbänden staatliche Funktionen der inneren Landesverwaltung, welche sich zu einer Handhabung durch das Personal und die Steuermittel des Nachbarverbandes eignen, wie der Geschwornendienst, die Verwaltung der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, die Militäraushebung, die Verteilung der Einquartierungs- und Vorspannpflicht, die Einschätzung der direkten Staatssteuern, die Verwaltung der Kommunalsteuern, die Verwendung des etwa vorhandenen kommunalen Stammvermögens u. s. w., nicht durch berufsmäßige Staatsbeamte, sondern durch Bürger, welche in rechtlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht vom Staatsoberhaupt und seinen Behörden unabhängig sind, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze verrichtet werden.² Die Hauptträger dieses selfgovernment waren zunächst die Friedensrichter, in deren Händen sich die niedere Strafgerichtsbarkeit und Polizei befand. Sie wurden von der Krone ernannt, verwalteten ihre Stellen als Ehrenämter und fanden, unabhängig von jedem Einfluß der Centralbehörden, nur in den Gesetzen eine Schranke für die Ausübung ihrer Thätigkeit. Die Gesetzgebung häufte dann fortschreitend immer neue Funktionen auf die Friedensrichter, ordnete ihnen zu diesem Zwecke Constables, Armen- und Wegeaufseher unter und gelangte so zu einer geschlossenen Kreis- und Stadtverwaltung durch Ehrenämter.³ Eine erhebliche Bresche legte in dieses Verwaltungssystem aber die an die erste Reformbill vom Jahre 1832 sich anschließende soziale Reformgesetzgebung, welche eine Neuregelung der unter der friedensrichterlichen Verwaltung stark vernachlässigten Gebiete der modernen Wohlfahrtspolizei, des Wege-, Gesundheits-, Schul- und besonders des Armenwesens in Angriff nahm. Es wurden zu diesem Ende, ohne Anschluß an die bestehenden städtischen oder ländlichen Kommunen, besondere Verwaltungsgemeinden für die einzelnen speziellen Verwaltungszwecke (Armen-, Schul-, Wegeverbände) gebildet, mit den beratenden, vermögensverwaltenden und steuerbewilligenden Funktionen wurden gewählte Gemeinderäte (boards), mit den Einzelgeschäften dagegen vom Verbands angeestellte besoldete Beamte betraut, welche in Ausübung ihrer Funktionen durch staatliche Beamte, später durch eine besondere Kommunalaufsichtsbehörde, das local government board, kontrolliert wurden.⁴ Mit diesen Neuerungen, besonders mit Einführung des Repräsentationssystems, war das englische Verwaltungswesen dem kontinentalen näher gerückt, damit aber auch der Begriff des historischen englischen selfgovernment in wesentlichen Punkten modifiziert.

formaler Begriffsbestimmung (Prag 1887). — Neulamp, Begriff der Selbstverwaltung, im Archiv f. öffentliches Recht, IV, S. 377 ff. Die beiden letztgenannten Schriften enthalten Zusammenstellungen der sehr verschiedenen Lehrmeinungen über den Begriff der Selbstverwaltung.

¹ L. v. Stein, S. 161 ff. Über das engl.

Parlament vgl. bes. Gneist in v. Holtzendorffs Encyclop., 5. Aufl., Anhang 2.

² Gneist, Selfgovernment, S. 70 u. 882; Kreisordnung, S. 8 ff.

³ Gneist, Verwaltung, Justiz, S. 91 ff.

⁴ Gneist, Selfgovernment, S. 111 ff.; Kreisordnung, S. 11 ff.; Verwaltung u. s. w., S. 102 ff.

Diese geschichtliche Entwicklung klargestellt, wissenschaftlich begründet und damit dem Festlande die Erkenntnis des Wesens des englischen Staatsbaues ermöglicht zu haben, ist das hohe Verdienst Gneists, der in zahlreichen und umfassenden Schriften das englische Verwaltungsrecht zur Darstellung gebracht hat. Der Zweck aller seiner Abhandlungen ist jedoch mehr ein politischer als ein juristisch-dogmatischer. Er will den Deutschen das wahre Muster konstitutioneller Freiheit vorführen, damit sie in Anlehnung an dieses und nicht an verdorbene französische Verhältnisse ihr eigenes Staatsleben gestalten. Es kommt ihm besonders darauf an, daß Staatsgeschäfte nicht von besoldeten Berufsbeamten, sondern von Staatsbürgern im Ehrenamte besorgt werden. Die Heranziehung wirtschaftlich unabhängiger Bürger zum Dienste für das Ganze ist nach ihm das in England best erprobteste Mittel, die kollidierenden egoistischen Interessen der sozialen Klassen zu brechen und das Volk zur politischen Freiheit zu erziehen. Er entwickelt daher aus dem englischen selfgovernment, welches er einen „Zwischenbau zwischen Staat und Gesellschaft“¹ nennt, einen neuen Begriff der Selbstverwaltung. Sie ist „eine innere Landesverwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch persönliche Ehrenämter unter Aufbringung der Kosten durch kommunale Grundsteuer“.² Diese Selbstverwaltung umfaßt sowohl die Verwaltung von Kommunalämtern wie die von Staatsämtern durch Ehrenbeamte; in ersterer Beziehung wird sie als wirtschaftliche, in letzterer als obrigkeitliche Selbstverwaltung bezeichnet.³ Sie steht nicht im Gegensatz zur Staatsverwaltung, sondern ist eine Unterart derselben; sie ist nicht die Verwaltung eigener Angelegenheiten, sondern staatlicher nach Maßgabe der Staatsgesetze; sie ist nicht Verwaltung im eigenen Interesse, sondern Verwaltung im Interesse des Staates. Den begrifflichen Gegensatz zur Selbstverwaltung bildet nach Gneist allein die „Ministerverwaltung“, d. h. die Verwaltung durch besoldete Berufsbeamte. Diese durch Gneist entwickelte Auffassung des Begriffs „Selbstverwaltung“ ist schnell zur Herrschaft gelangt und zum Schlagwort politischer Parteibestrebungen geworden. Besonders wird auch in den Materialien der neueren preussischen Reformgesetzgebung wiederholentlich als ein Ziel derselben „die weitere Ausbildung der obrig-

¹ J. B. in Selfgovernment, S. 71—72, 883—84 IX, 885 XII, in der Kreisordnung, S. 6; in Verwaltung u. s. w., S. V u. 2 und passim.

² Vgl. bef. Selfgovernment, S. 69, 882 I.

³ Zuerst sind diese Bezeichnungen von Gneist in seiner Kreisordnung (1870), S. 11 ff., bef. S. 14, und zwar zunächst in anderem Sinne gebraucht. Als „obrigkeitliche Selbstverwaltung“ bezeichnet er die Verwaltung der im Ehrenamte fungierenden Friedensrichter, als „wirtschaftliche“, die der gewählten Kollegien (boards), welche sich zur Exekutive besoldeter Beamten bedienen. — Gegensätze, welche er in seiner Schrift „Verwaltung, Justiz u. s. w.“ (1869) durch die Ausdrücke „System der Friedensbewahrung“ oder „historisches System“ und „neueres administratives System der Verwaltungsräte“ oder „neues Gemeindefystem“ bezeichnet hatte. Im Selfgovernment (1871), S. 72—73, legt er die neuen Bezeichnungen seinem ganzen System zu Grunde. Sie rechtfertigen sich insofern, als das neue System gerade die Verwaltungsbranche an sich zog, in welchen das ökonomische Interesse der Steuerzahler an der Verwaltung besonders hervortrat, während diejenigen Gebiete, in denen die Verwaltungszwecke nicht durch wirtschaftliche Mittel, sondern durch Ausübung obrigkeitlicher Funktionen zu verwirklichen sind, der friedensrichterlichen Verwaltung belassen wurden. Zur Übertragung dieser Bezeichnungen auf preussische Verhältnisse bot der Entwurf der Kreisordnung

Gneist Veranlassung. Durch diese wurde die Handhabung der Polizei im Namen des Königs Amtshauptmännern übertragen, welche vom Könige ernannt, im Ehrenamte fungieren sollten; ihre Stellung entsprach etwa der der englischen Friedensrichter, und ihre Tätigkeit konnte daher als „obrigkeitliche Selbstverwaltung“ bezeichnet werden. Gneist, Kreisordnung, S. 32, 34, 48 u. s. w. In den die Verwaltung des Kreises durch Beschlüsse und Steuerbewilligungen leitenden gewählten Kreisvertretungen konnte man dagegen Träger der „wirtschaftlichen Selbstverwaltung“ erblicken. In der späteren Litteratur hat man dann, davon ausgehend, daß die Amtshauptmänner bei Ausübung der Polizei reine Staatsgeschäfte, die Kreisvertretungen dagegen reine Kommunalangelegenheiten verrichten, „obrigkeitliche Selbstverwaltung“ alle Selbstverwaltung im Staate, „wirtschaftliche Selbstverwaltung“ alle Selbstverwaltung in der Kommune genannt. Vgl. J. B. v. Brauchitsch, Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze, Bb. I (2. Aufl., Berlin 1881), in den Vorbemerkungen zum Verwaltungsgerichtsgefes v. 3. Juli 1875: „der leitende Gedanke jenes Entwurfs (des ersten der Kreisordnung) ging vielmehr dahin, die Selbstverwaltung auf den Gebieten der wirtschaftlichen (kommunalen) und der obrigkeitlichen Verwaltung auszubilden“, auch S. 159 eod. Rosin, in Hirths Ann., S. 317—318. v. Stengel, S. 16, Anm. 1.

feitlichen Selbstverwaltung“ bezeichnet und damit Selbstverwaltung und Verwaltung durch Ehrenämter identifiziert.¹

Wie groß aber auch die politische Bedeutung des Gneistschen Selbstverwaltungsbegriffs sein mag, ein juristischer Inhalt kann ihm nicht beigelegt werden; mit Recht hat daher das Wort „Selbstverwaltung“ im Sinne Gneists in der Gesetzgebung nur ganz vereinzelt Eingang gefunden.² Der Umstand, daß eine Verwaltung durch Ehrenbeamte geführt wird, ist nicht geeignet, ihr rechtlich einen besonderen Charakter aufzuprägen. Gneist selbst hebt in seinen Schriften immer wieder und wieder hervor, daß alle Ämter der Selbstverwaltung „den reinen Amtscharakter, — alle Rechte und Ehren, — alle Pflichten und Verantwortlichkeiten der Staatsämter“ haben³, daß die Ehrenbeamten also rechtlich den staatlichen Berufsbeamten gleichstehen. Daraus folgt aber, daß im Gebiete der Staatsverwaltung ein rechtlicher Unterschied zwischen der Selbstverwaltung, also der obrigkeitlichen Selbstverwaltung und der Verwaltung durch berufsmäßige Beamte nicht besteht. Der Unterschied ist eben ein rein politischer. Rein politischer Natur ist aber auch das, was allein die obrigkeitliche mit der wirtschaftlichen Selbstverwaltung gemein hat: die ehrenamtliche Verwaltung.⁴

Ergiebt sich hiernach schon aus den eigenen Worten Gneists, daß er mit seiner Selbstverwaltung nur ein politisches Prinzip zum Ausdruck bringen will, so folgt die Unmöglichkeit, mit derselben einen staatsrechtlichen Begriff verbinden zu wollen, noch mehr aus dem Wesen des Ehrenamtes, dem einzigen Begriffsmerkmal dieser Selbstverwaltung, welche der Verwaltung mittels besoldeter Berufsämter gegenüberstehen soll. Es fehlt zunächst, wie bereits Laband hervorgehoben hat, an jeder festen Grenze zwischen Ehrenämtern und besoldeten Ämtern; auch mit dem Begriff des Ehrenamtes ist der Ersatz gewisser, durch die Amtsführung veranlaßter Kosten wohl vereinbar, wird dieser nun aber, wie oft üblich, in Form eines Pauschquantums gewährt, so kann es bei reichlicher Bemessung desselben in concreto leicht zweifelhaft werden, ob man es noch mit einem Ersatz für bare Auslagen zu thun hat oder mit einer Vergütung für Aufwendungen von Zeit und Kraft, wie sie gewöhnlich bei den Berufsämtern stattfindet. Sodann ist auch die Besoldung keine Eigentümlichkeit des Berufsamtes gegenüber dem Ehrenamte; die unbesoldeten Assessoren im Justiz- und Verwaltungsdienst sind zweifellos Berufsbeamte. Niemand wird sie wegen des Mangels der Besoldung für Ehrenbeamte und damit für Selbstverwaltungsbeamte im Sinne Gneists halten.⁵

¹ Vgl. v. Brauchitsch, Bd. II (11. Aufl., Berlin 1890), S. 171—172, die Vorbemerkungen zur Prov.-Ordnung v. 29. Juni 1875.

² So z. B. in §. 74, Z. 2b der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872. „Selbstverwaltungsämter des betreffenden Kreises“ ist hier gleich „Ehrenämter“ gebraucht. W. v. Brauchitsch, II (11. Aufl.), S. 111, Anm. 224.

³ Selbstgovernment, S. 883 V; Kreisordnung, S. 9; Verwaltung, Justiz u. s. w., S. 98, Z. 4; auch Rechtsstaat, S. 335, Anm. 8: „Die vollkommene Identität mit den Staatsämtern wird sichtbar an den stetigen Umwandlungen, vermöge deren in jedem Menschenalter unbesoldete Ehrenämter des Selbstgovernment an die Stelle besoldeter Staatsämter treten und umgekehrt.“ Ein besonders lehrreiches Beispiel in letzterer Beziehung bietet die geschichtliche Entwicklung des brandenburg-preussischen Landratsamtes. In in derselben Zeit bestehen dieselben Ämter als Ehrenämter und besoldete Staatsämter nebeneinander. Es giebt neben den ihre Stelle im Ehrenamt versehenen Amtsvorstehern zahlreiche Amtsvorsteher, die als Berufsbeamte mit Besoldung angestellt sind.

⁴ Bornhauf, St. R., II, S. 107, 108.

⁵ Laband, S. 95, 96. E. Meier, a. a. O.

(5. Aufl.), S. 1167. In Anerkennung dessen, daß dem Ehrenamte eine rechtliche Bedeutung nicht beigegeben werden kann, und davon ausgehend, daß Ehrenämter gewöhnlich neben anderer Berufsbeschäftigung von ihren Inhabern versehen werden, hat G. Meyer eine andere Begriffsbestimmung der Selbstverwaltung versucht (St. R., S. 279 ff.; in Schönbergs Hdbch., III, S. 794; auch Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts, I [2. Aufl., Leipzig 1893], S. 17). Er bezeichnet als „Selbstverwaltung“ die Besorgung staatlicher Geschäfte durch Personen, „welche dieselben neben anderen Berufsgeschäften, die den eigentlichen Mittelpunkt ihres Lebens bilden, erledigen“, und stellt ihr als „bureaufkratische“ Verwaltung diejenige gegenüber, welche durch Personen besorgt wird, „welche daraus ihren Lebensberuf machen“. Dieser Begriffsbestimmung kann gleichfalls nicht beigetreten werden. Einmal ist der Begriff des Lebensberufs rechtlich ebensowenig fest bestimmbar wie der des Ehrenamtes, und sodann würden nach derselben, entgegen dem allgemein herrschenden Sprachgebrauche, die in der Kommunalverwaltung besoldeten Berufsbeamten, wie Bürgermeister, Stadträte, technische und Bureaubeamte, nicht zu den Beamten der Selbstver-

II. Alles dies weist darauf hin, daß der Ausgangspunkt für eine juristische Begriffsbestimmung der Selbstverwaltung in etwas anderem als dem englischen self-government und seinem Hauptmerkmal, dem Ehrenamte, gesucht werden muß. Das Erfordernis einer solchen Begriffsbestimmung aber ergibt sich, entgegen der Ansicht einiger Schriftsteller, schon aus unserer Gesetzgebung. Die Kreis- und Provinzialordnungen stellen den Satz voran: Jeder Kreis, jede Provinz „bildet einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten“. Die Gemeindeordnungen bezeichnen die Stadt- und Landgemeinden als Korporationen, denen das Recht der „Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten“ zusteht. Daß hier „Selbstverwaltung“ etwas anderes als Verwaltung mittels Ehrenämter bedeuten muß, liegt klar auf der Hand, denn alle genannten Kommunalverbände verwalten ihre Angelegenheiten nicht weniger durch besoldete Berufs- als durch Ehrenbeamte. Die folgende Darstellung wird ergeben, daß mit dem Worte „Selbstverwaltung“ hier ein spezifisch juristischer Begriff verbunden ist und daß die Ansicht derjenigen irrtümlich ist, welche behaupten, das Wort „Selbstverwaltung“ bezeichne im Staatsrechte „entweder überhaupt keinen Begriff oder den der Kommunalverwaltung“.¹

Für das Staatsrecht muß der Begriff der Selbstverwaltung aus dem für das Staatsrecht fixierten Begriff der Verwaltung überhaupt gefunden werden.

Ist Verwaltung im staatsrechtlichen Sinne die Thätigkeit des Staates als einer handlungsfähigen Person zur Erreichung der Staatszwecke², so kann Recht der Selbstverwaltung nichts anderes bedeuten als die jemand beigelegte Befugnis bezw. die ihm obliegende Pflicht, selbst zu verwalten, d. h. eine eigene Thätigkeit zur Erreichung der Staatszwecke zu entwickeln. Darin liegt zunächst, daß Selbstverwaltung nur von einer Persönlichkeit ausgeübt werden kann — nur sie kann selbsthandelnd auftreten und eine eigene Thätigkeit entwickeln. Die sogen. „bürgerliche Gesellschaft“ oder „soziale Gemeinschaft“ und die „gesellschaftlichen Klassen“ können nicht Selbstverwaltung ausüben, sie sind überhaupt keine Rechtsbegriffe, geschweige denn Rechtssubjekte.³ Auch Behörden können nicht Träger der Selbstverwaltung sein; ihnen fehlt gleichfalls die Rechtssubjektivität, sie entwickeln keine selbständige, keine eigene Thätigkeit, sie sind nur Apparate des Staates, und das Rechtssubjekt des Staates handelt durch sie.

waltung zu rechnen sein. Man würde dazu kommen, die besoldeten Land-Bürgermeister in der Rheinprovinz, die kommissarischen Amtsvorsteher und die besoldeten Gemeindevorsteher größerer Gemeinden in den östlichen Provinzen, welche in der Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte ihren Lebensberuf finden, zu den Beamten der bürokratischen Verwaltung, die Ehrenbürgermeister, die unbesoldeten Amts- und Gemeindevorsteher dagegen zu den Selbstverwaltungsbeamten zu zählen — eine Scheidung, die in der rechtlichen Stellung der Beamten nirgends hervortritt. Laband, S. 96, Anm. 1; Meier, a. a. O.; Rosin, in Hirths Ann., S. 307 ff.

¹ Bernhadt, St. R., II, S. 109. Auch Löning, S. 35—37, scheint dem Begriff der Selbstverwaltung die Möglichkeit jedes Rechtsinhaltes absprechen zu wollen, indem er ihn gleich Sney ist als Verwaltung „durch persönliche Ehrenämter“ definiert, ihn lediglich „ein politisches Prinzip“ nennt und für das deutsche Verwaltungsrecht nur den „Unterschied der Verwaltung durch Staatsämter und der Verwaltung durch Kommunalverbände“ maßgebend sein läßt. Wunderbar ist nur, daß Löning, nachdem er hier die Selbstverwaltung vom Gebiete des Rechtes ausdrücklich in das der Politik verweist, an späteren Stellen seines Buches, gelegentlich des Vereinswesens und der Deichverbände, S. 271, Anm. 3 u. S. 692, von Trägern der Selbstverwaltung,

„Selbstverwaltungskörpern“, als rechtlichen Begriffen spricht.

² Laband, I, 676. v. Stengel, Organisation, S. 2. Löning, S. 2.

³ Laband, S. 98, Anm. 1. Rosin, in Hirths Ann., S. 310. Anders Rösler, Deutsches Verwaltungsrecht (2 Bde., Erlangen 1872—73), welcher das materielle Verw. R. in das „politische“ und „soziale“ teilt, unter letzterem „die rechtliche Ordnung der menschlichen Kulturverhältnisse und der auf Kulturentwicklung gerichteten Thätigkeit innerhalb der Gesellschaft selbst“ versteht und sich dabei die „Gesellschaft als Subjekt der Verwaltung“ denkt. Gegen ihn vgl. v. Stengel, in der Ztschr. f. Staatswissenschaften, S. 234 ff.; G. Meyer, Verwaltungsrecht, I, S. 70, Anm. 2. Gegen seine Definition der Selbstverwaltung, I, S. 43 ff., als „die rechtliche Anerkennung der Wahrheit, daß die Entwicklung der Menschen auf ihrer eigenen, gesellschaftlich bedingten Thätigkeit beruht“, vgl. die treffliche Kritik Labands, S. 97 ff., ferner v. Stengel, a. a. O., S. 248, Rosin, S. 307, Gluth, S. 12. — „Alle gesellschaftlichen Klassen im kommunalen Verbands in dem weitesten Maße, in welchem sie den persönlichen Dienst der Ehrenämter zu tragen vermögen“, bezeichnet Sney im Selfgovernment, S. 70, als „Subjekte der Selbstverwaltung“.

Noch ein zweites Begriffsmerkmal der Selbstverwaltung ergibt sich aus der Silbe „Selbst-“. Erkennt man einer Persönlichkeit das Recht der Selbstverwaltung zu, so liegt darin begrifflich der Gegensatz ausgesprochen, daß dieser Persönlichkeit dieses Recht auch genommen und sie, bezw. ihre Angelegenheiten, dann von einer andern Persönlichkeit verwaltet werden könnte.¹ Der selbstverwaltenden Persönlichkeit ihr Recht entziehen und sie in Verwaltung nehmen, kann aber naturgemäß nur eine ihr übergeordnete, sie beherrschende Macht. Daraus folgt, daß mangels des begrifflichen Gegensatzes die Verwaltung der keiner Macht untergeordneten souveränen Persönlichkeit nicht als Selbstverwaltung bezeichnet werden kann, — von einer Staatselbstverwaltung kann man im allgemeinen ebensowenig wie von einer Staatselbstgesetzgebung, einer Staatsautonomie, sprechen.² Träger der Selbstverwaltung können also nur nichtsoveräne Rechtssubjekte sein, und damit ist für Selbstverwaltung folgende Definition gegeben:

Selbstverwaltung ist die Verrichtung staatlicher Funktionen durch dem Staate untergeordnete, aber innerhalb ihres Wirkungskreises selbstständige Persönlichkeiten.

Im einzelnen bedarf diese Begriffsbestimmung noch einer näheren Betrachtung nach drei Richtungen hin: in Beziehung auf die Subjekte der Selbstverwaltung, in Beziehung auf die Objekte der Selbstverwaltung und in Beziehung auf das Verhältnis der Selbstverwaltungspersönlichkeit zum Staat.

1) Subjekte der Selbstverwaltung sind, wie bereits erwähnt, nur vom Staate verschiedene Persönlichkeiten. Diese können aber sein sowohl Einzelpersonen wie korporativ organisierte Gesamtpersonen des öffentlichen Rechts mit eigener Verfassung, eigenen Organen und eigenen Mitgliedern. Sie werden Selbstverwaltungskörper genannt. Es ist unrichtig, allein Gesamtpersonen als mögliche Träger der Selbstverwaltung zu bezeichnen. Die mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und selbständiger Ortspolizeigewalt ausgestatteten Grundherren des Mittelalters übten ebenso Selbstverwaltung wie unsere Gemeinden, allerdings in einer Form, die den Grundsätzen des heutigen Rechtsstaates widerspricht und als Gebilde des Feudalstaates mit diesem beseitigt ist.³ Noch heute sind nach vielen Gemeindegesetzen die Besitzer selbständiger Güter die Träger der Selbstverwaltung innerhalb ihrer Gutsbezirke.⁴ Abgesehen von dieser Ausnahme wird gegenwärtig in Deutschland die Selbstverwaltung allerdings nur durch korporative Verbände ausgeübt. Sie bilden das Zwischenglied zwischen dem Staate und den einzelnen Individuen. Es herrscht bei uns das Prinzip der korporativen Selbstverwaltung.

Die Ausbildung dieser Selbstverwaltung zu ihrer heute klar vor uns liegenden Gestaltung erfolgte in verhältnismäßig neuerer Zeit. Im Mittelalter blühte in Deutschland wie nirgends die Gemeindefreiheit. Die Gemeinden, die Landschaften und die Korporationen im Staate waren fast souverän. Die Staatsgewalt dagegen, welche über ihnen stehen

¹ Laband, S. 100; Rosin, S. 309; Gluth, S. 63 ff. Im Hinblick auf die Möglichkeit des Verwalterwerdens und gleichbedeutend mit „Freisein von fremder Verwaltung“ wurde das Wort „Selbstverwaltung“ auch in der deutschen staatswissenschaftlichen Litteratur zuerst gebraucht. Wenn man in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in theoretischen Schriften und liberalen Parteiprogrammen für eine Reihe von Angelegenheiten „das Recht der Selbstverwaltung“ für die Gemeinden in Anspruch nahm, so verlangte man damit, daß die Gemeinden diese Angelegenheiten, die sie bis dahin nach den Anweisungen der sie bevormundenden Staatsgewalt besorgt hatten, fernerhin selbstständig verwalten sollten. Pöning, S. 34 u. 35, Anm. 1; Blobig, S. 14; Gluth, S. 5. Siehe auch den Aufsatz: „Über die Selbstverwaltung der Gemeinden“, in der Deutschen Vierteljahrschrift, 1845, S. 131 ff.

² Zutreffend erscheint es jedoch, wenn einige

Schriftsteller, wie besonders Laband, Jörn und Rosin, von einer Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung der Einzelstaaten im Reiche sprechen. Die Gliedstaaten des Bundesstaates nehmen als nicht souveräne Gemeinwesen in diesem eine ähnliche Stellung ein wie die Gemeinden im Einzelstaate. Sie verwalten zahlreiche Angelegenheiten selbstständig nach den von der ihnen übergeordneten souveränen Centralgewalt aufgestellten Normen, und sie üben die gesetzgebende Gewalt innerhalb ihrer Territorien aus, soweit das Reich sie nicht darin beschränkt hat. Vgl. auch Hänel, I, S. 322; Gluth, S. 104, Anm. 3.

³ Laband, S. 99; Gareis, Allgem. Staatsrecht, S. 87.

⁴ Blobig, S. 33: „An die korporativen Verbände reißen sich die monarchisch organisierten Selbstverwaltungskörper an. Dieselben kommen in der Form von selbständigen Gutsbezirken vor.“

und sie zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfassen sollte, war gänzlich unentwickelt und machtlos. Hier war kein Platz für eine durch gesetzliche Normen beschränkte Selbstverwaltung einzelner Gemeinwesen, weil diese Gemeinwesen sich eben selbst zu souveränen Staaten entwickelt hatten. Platz war für eine solche Selbstverwaltung aber auch später nicht, als mit der sich in den einzelnen Territorien des alten deutschen Reiches entwickelnden Landeshoheit der Gedanke an eine Staatsgewalt erwachte, die alles, was in ihrem Bereiche existiert, beherrscht oder wenigstens ihrem Willen unterordnen kann. Die extreme Durchführung dieser Idee zeitigte den absoluten Polizeistaat des vorigen Jahrhunderts. War früher das einzelne Gemeinwesen alles, der Staat dagegen nichts gewesen, so sollte jetzt die Staatsgewalt alle Andern des öffentlichen Lebens durchbringen und allein alle Einzelheiten desselben regeln. Die Selbständigkeit der Gemeinwesen wurde daher vernichtet, ihr Wirkungskreis eingeengt und ihre ganze Thätigkeit unter die Vormundschaft des Staates gestellt.

Erst im Anfange dieses Jahrhunderts trat eine Reaktion gegen diese centralisierenden Bestrebungen des Polizeistaates ein. Der echt germanische Gedanke, daß eine gedeihliche öffentliche Verwaltung nicht ausschließlich durch unmittelbare staatliche Organe geleitet werden dürfe, daß vielmehr auch die Unterthanen, und zwar vornehmlich in ihrer Vereinigung zu örtlichen Verbänden, ein Stück derselben in Händen haben müßten, kam wieder mehr und mehr zum Durchbruch. Man verwarf den bisher befolgten Grundsatz, daß der Staat alle öffentlichen Angelegenheiten, auch die, welche nur eine lokale oder auf gewisse Interessentenverbände beschränkte Bedeutung haben, selbst besorgen müsse. Man nahm an, daß diese ebenso gut und vielleicht noch besser durch diejenigen verwaltet werden können, deren Lebenssphäre sie in erster Linie betreffen. Der Staat überließ daher Teile der von ihm bisher geübten Verwaltung, bezüglich welcher dies mit seiner eigenen Existenz und seinen eigenen Zwecken vereinbar war, den bereits vorgefundenen, historisch entstandenen oder auch zu diesem Ende neu geschaffenen Gemeinwesen. Diese erhielten trotz ihrer Unterordnung unter die Staatsgewalt völlige Selbstständigkeit für ihren Wirkungskreis und wurden somit zu Selbstverwaltungskörpern in oben dargelegtem Sinne.

Die innere Organisation dieser Gemeinwesen ist für den Begriff der Selbstverwaltung bedeutungslos, besonders ist es gleichgültig, ob die Beamten derselben im Ehrenamte oder im besoldeten Berufsamte angestellt sind; die von einem besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister geführte Verwaltung ist ebenso Selbstverwaltung wie die von einem unbesoldeten, auf sechs Jahre gewählten Stadtrat geübte. Den Gegensatz zu dieser Selbstverwaltung bildet nicht die Verwaltung durch besoldete Berufsbeamte, sondern die durch staatliche Behörden.

2) Objekte der Selbstverwaltung sind lediglich Staatsgeschäfte, Angelegenheiten, die der Staat besorgen müßte, wenn er sie nicht den Selbstverwaltungskörpern zur selbständigen Erledigung überwiesen hätte. Veruht unsere ganze Selbstverwaltung darauf, daß der Staat sich selbst in seiner Thätigkeit beschränkt, daß er bei gewissen Verwaltungszweigen davon Abstand nimmt, den ihm zur Erfüllung der Staatsaufgaben zu Gebote stehenden, von ihm völlig abhängigen Regierungsapparat in Bewegung zu setzen, und nur die allgemeinen Normen der Verwaltung aufstellt, deren freie Handhabung aber ihm untergeordneten korporativen Verbänden überläßt, so folgt schon hieraus, daß die Funktionen dieser Verbände einen rein staatlichen Charakter haben. Die Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper „erfüllt“ eben innerhalb des Wirkungskreises der letzteren die Thätigkeit des Staates.¹ Es handelt sich hier ebenso wie bei der Selbstverwaltung im Sinne Gneists stets um Verwaltung im Interesse des Staates.² Diese

¹ Gareis, a. a. O.; Laband, S. 98; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, I (2. Aufl., Berlin 1895), S. 109 ff.; E. Meier, Verwaltungsrecht, in Holtenborffs Encyclopädie, S. 1163. Auch Gluth, S. 69, 89: „Es kommt wesentlich darauf an, daß das engere Gemeinwesen dasjenige thue, was sonst der Staat thun müßte, daß es durch seine Thätigkeit ebensoviel an Staatsthätigkeit ersetze.“

² Keine Selbstverwaltung ist daher die Thätigkeit der auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkten juristischen Personen, der Stiftungen oder der rein wirtschaftlichen Verbände der Staatsbürger, keine Selbstverwaltung die Thätigkeit der Kirchen- und Religionsgesellschaften. Es fehlt hier überall die für jede Selbstverwaltung unerlässliche Wesensgleichheit ihrer Zwecke mit den Zwecken des Staates. Früher,

Verwaltung erschöpft sich aber nicht in der delegierten Ausübung staatlicher Hoheitsrechte. Wie die Verwaltung des Staates selbst neben der Ausübung von Herrschaftsrechten zur Erfüllung der Staatszwecke eine umfassende Thätigkeit auf rein wirtschaftlichem Gebiete erfordert, so ist eine solche auch integrierender Bestandteil der Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung umfaßt alles dasjenige, was erforderlich ist, damit der Selbstverwaltungskörper die ihm vom Staate gestellten Aufgaben erfülle. Hierzu gehört vor allem seine wirtschaftliche Erhaltung, auch sie liegt also im Interesse des Staates.¹

Umgekehrt begrenzt der Staatsauftrag auch nach der negativen Seite hin sachlich den Wirkungskreis der Selbstverwaltungskörper: sie können als nicht souveräne Gemeinwesen ihre Kompetenz nicht über die ihnen gezogene Grenze hinaus erweitern — allein der Staat hat einen sachlich unbeschränkten Wirkungskreis.

Welche Staatsgeschäfte im einzelnen Gegenstände der Selbstverwaltung sind, ergibt sich allein aus den positiven Vorschriften des jeweilig geltenden Rechts. Die Abgrenzung von Staatsverwaltung und Selbstverwaltung richtet sich bald nach der historischen Entwicklung eines Rechtsinstituts, bald nach dem Kulturzustande der Bevölkerung, bald nach den zeitigen Anschauungen über die bestmögliche Verwirklichung der Staatsaufgaben.² Als allgemeines Merkmal der Selbstverwaltungsgegenstände läßt sich nur dieses angeben, daß sie „einer individualisierenden und lokalisierenden Behandlung fähig und bedürftig sein müssen“.³ Verwaltungszweige, welche wie die auswärtigen Angelegenheiten, das

z. B. des polizeistaatlichen Staatskirchentums, wie es uns im A. L. R. entgegentritt, existierte die Kirche nur im Interesse des Staates, nicht für sich selbst; sie galt „als eine den staatlichen Zwecken dienende Erziehungs- und Polizei-Anstalt“. Sie war daher verpflichtet, ihre Thätigkeit in den Dienst des Staates zu stellen, ihren Mitgliedern außer der Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittliche gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger einzufößen, und der Staat behielt sich vor, zu prüfen, inwieweit die von den einzelnen Kirchengesellschaften gelehrten Religionsgrundsätze zur Erreichung dieser seiner Zwecke geeignet sind. (§§. 13—15, A. L. R., II, 11.) Die damaligen Kirchengesellschaften hätte man um der Art ihrer Thätigkeit willen schon als Selbstverwaltungskörper in unserm Sinne bezeichnen können, hätte der Polizeistaat ihnen nur auch Selbständigkeit innerhalb des ihnen anvertrauten Geschäftskreises eingeräumt. Heute ist das Verhältnis von Staat und Kirche ein anderes. Der moderne Staat erkennt an, daß die Kirche eine von ihm verschiedene, nicht durch seinen Willen und nicht lediglich in seinem Interesse bestehende Macht ist, welche ihre eigenen Lebenszwecke zu verfolgen hat. Die Kirchengesellschaften verrichten heute keine Staatsgeschäfte, daher sind auch Kirchen- und Religionsgesellschaften staatsrechtlich keine Selbstverwaltungskörper. Vgl. hierüber bef. Rosin, Öffentl. Genossensch., S. 35 ff.; Hänel, S. 150 ff.; Ulbrich, a. a. O., S. 18; Gluth, S. 104, daselbst Anm. 5 richtige Bemerkungen gegen Gaupp, welcher anderer Ansicht ist.

¹ Laband, S. 97; Rosin, Souveränität, Staat u. s. w., in Pirth's Ann., S. 311, 312; a. A. Gareis, der mit obigem insofern übereinstimmt, als auch nach ihm die Selbstverwaltung nie „Eigenverwaltung“ ist, „d. h. nicht Verwaltung eigener Interessen des Verwaltenden, sondern stets ein Stück Staatsverwaltung“. Er rechnet die Vermögensverwaltung der Selbstverwal-

tungskörper nicht zur Selbstverwaltung, sondern stellt sie dieser als „Eigenverwaltung“ gegenüber. Gleichzeitig giebt er aber zu, daß auch der Staat an der Verwaltung eines nicht ihm, sondern einem Selbstverwaltungskörper gehörenden Vermögensobjekts ein Interesse haben kann und daß, falls der Staat die Vertretung seiner eigenen Interessen an der Verwaltung dieses Vermögensobjekts dem an derselben zunächst interessierten Gemeinwesen überträgt, Eigenverwaltung und Selbstverwaltung sich vereinigen können. Meiner Ansicht nach hat nun aber der Staat nicht nur an der Verwaltung einzelner Vermögensobjekte, „z. B. des Stadtwaldes, oder der Gemeindefeife, oder der Kreisstraße, oder des Provinzialkrankenhauses“, sondern an der Erhaltung des ganzen Gemeinvermögens schon im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden ein erhebliches Interesse, was er selbst dadurch erkannt hat, daß er sich ein Bestätigungsrecht aller wichtigeren die Finanzverwaltung betreffenden Gemeindebeschlüsse vorbehalten hat. In jeder Eigenverwaltung im Sinne Gareis' liegt daher ein Stück Selbstverwaltung, und eine Trennung der Gemeindeverwaltung in Eigen- und Selbstverwaltung scheint undurchführbar.

² Oft sind auch politische Rücksichten maßgebend. Die starke Durchsetzung einzelner Gebietsteile des Staates mit fremden, staatsfeindlichen Volkselementen kann es angezeigt erscheinen lassen, hier von einer Übertragung der Staatsgeschäfte und einer Ausdehnung der Selbstverwaltung abzusehen. (Posen!)

³ Hänel, S. 136; v. Stengel, Organisation, S. 15; Gneist, Rechtsstaat, S. 41: „Es sind die Funktionen der örtlich thätigen Staatsgewalt, die sich zu einer Handhabung durch das Personal und die Steuermittel des Nachbarverbandes eignen, mit Ausschluß derjenigen, welche sich dazu nicht eignen.“ G. Meyer, St. R., S. 298.

Heerwesen oder die Gerichtsbarkeit eine centrale oder doch wenigstens eine gleichheitliche Behandlung im ganzen Staatsgebiete erfordern, können nicht von Gemeinwesen im Staate selbständig versehen werden, sie sind ihrer Natur nach von der Selbstverwaltung ausgeschlossen. Letztere muß sich im wesentlichen auf die Gebiete der inneren Verwaltung und des Finanzwesens beschränken. Die Selbstverwaltung hat stets eine decentralisierende Wirkung. Wichtig ist zwar, wenn Laband ausführt, daß auch „bei völlig bürokratischer Staatsverwaltung . . . die Decentralisation in größtem Maße . . . durch Beschränkung der Beschwerden und anderen Rechtsmittel, durch Ausstattung der unteren Instanzen mit weitreichenden Befugnissen“ erreicht werden kann, daraus folgt aber noch nicht, wie er will, daß die Decentralisation kein charakteristisches Moment für die Selbstverwaltung ist.¹ Wenn auch nicht alle decentralisierte Staatsverwaltung Selbstverwaltung ist, so ist doch alle Selbstverwaltung decentralisierte Staatsverwaltung.

3) Das Verhältnis und die Art und Weise des Zusammenwirkens von Staat und Selbstverwaltungskörpern ergibt sich daraus, daß letzteren durch die objektive Rechtsordnung Teile der öffentlichen Verwaltung übertragen und ihnen damit teils Rechte verliehen, teils Pflichten auferlegt sind.

Die Selbstverwaltungskörper verwalten nicht als unselbständige Gehilfen des Staatsoberhauptes, lediglich durch persönlichen Auftrag desselben berufen, einen Kreis von Geschäften, der ihnen jeder Zeit wieder abgenommen werden kann, sondern sie haben, solange das Gesetz besteht, welches sie als Selbstverwaltungskörper anerkennt und mit der betreffenden Verwaltung betraut, ein Recht auf diese Verwaltung.² Jedes widerrechtliche Eingreifen der Staatsbehörden in die den Selbstverwaltungskörpern durch die objektive Rechtsordnung gewährte Freiheit und Selbständigkeit erscheint als eine Verletzung eines subjektiven Rechtes derselben, welches nach den Prinzipien des Rechtsstaates gerichtlichen Schutz erheischt. Zur Gewährung dieses sind nach der heutigen Rechtsauffassung die Verwaltungsgerichte in weitem Umfange berufen, auch in Preußen speziell ist ihre Kompetenz anerkannt, wenn die Selbstverwaltungskörper behaupten, „daß durch Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht das ihnen gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt, oder daß ihnen eine gesetzlich nicht begründete Leistung auferlegt sei“.

Diesem subjektiven Rechte der Selbstverwaltungskörper korrespondiert die dem Staate gegenüber bestehende Pflicht derselben, die ihnen überwiesenen Verwaltungszweige so wahrzunehmen, wie das öffentliche Wohl es erfordert. Nicht im eigenen Interesse und zur beliebigen Wahrnehmung sind sie mit jenen betraut, sondern lediglich im Interesse des Staates. Daher sind sie auch dem Staate für ihr Verhalten verantwortlich und der Aufsicht desselben unterstellt.^{3,4} Diese hat eine zweifache Richtung:

Negativ hat der Staat darüber zu wachen, daß die Selbstverwaltungskörper die ihnen gezogenen rechtlichen Schranken nicht überschreiten und keine Thätigkeit entfalten, welche sein Interesse schädigt. Zur Realisierung der diesbezüglichen Aufsichtsfunktionen hat der Staat sich besonders vorbehalten: das Recht der Bestätigung gewisser Beschlüsse der Selbstverwaltungskörper und das Recht der Anfechtung solcher, wenn sie gesetz- oder kompetenzwidrig sind.

Positiv hat der Staat darauf zu halten, daß die Selbstverwaltungskörper innerhalb ihrer Kompetenz die Gemeinzwede, um derenwillen sie vorhanden sind, verwirklichen.⁵ Dazu bedient er sich des Rechtes des Zwanges und Befehles gegenüber den Organen der

¹ Laband, S. 96.

² Löning, S. 31: „Sie sind zwar Organe des Staates, aber sie haben als selbständige Persönlichkeiten auch dem Staatsoberhaupt gegenüber eine eigene Rechtsphäre, die durch das objektive Recht umgrenzt ist und nur durch Änderung des Rechts geändert werden kann.“

³ Hänel, S. 138 ff. u. S. 322: „Das Wesen der Selbstverwaltung . . . fordert es, daß der korporative Verband, als öffentlich-rechtliche Erscheinung, in seiner Totalität von der Aufsicht ergriffen und damit in einem seine

gesamte öffentliche Rechtsstellung ergreifenden Verantwortlichkeitsverhältnisse dem Staate eingegliedert sei.“

⁴ Über die verschiedenen Auffassungen der Staatsaufsicht vgl. Blobig, S. 45 ff.

⁵ Blobig, S. 47; Hänel, S. 139; Rosin, Das Recht der öffentl. Genossenschaft, S. 8, II; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I, S. 57, E. IV; derselbe in dem Art. „Korporation“, in v. Holtendorffs Rechtslexikon, II, S. 564; Löning, S. 36.

Selbstverwaltungskörper. Charakteristisch in dieser Beziehung ist das dem Staate nach den preussischen Gemeindegesetzen zustehende Recht der Zwangsetatifizierung, vermöge dessen eine Gemeinde unter gewissen Voraussetzungen gezwungen werden kann, die behufs Erfüllung ihrer Aufgaben ihr gesetzlich obliegenden Leistungen auf ihren Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen. Hierher gehört auch das Recht der Aufsichtsbehörden, durch Androhung und Festsetzung der ihnen zu Gebote stehenden allgemeinen Zwangsmittel die Organe des Selbstverwaltungskörpers zu Handlungen und Unterlassungen zu zwingen, zu welchen sie rechtlich verpflichtet sind, ferner das Recht des Staates, gewisse Selbstverwaltungsämter kommissarisch zu besetzen, wenn der für dieselben durch die Selbstverwaltungsorgane Gewählte wiederholt nicht bestätigt oder die Vornahme einer Wahl überhaupt verweigert ist, und das Recht des Staates, Gemeindevertretungen, welche dauernd ihre Pflichten vernachlässigen, aufzulösen und an ihrer Stelle über die Gemeindeangelegenheiten zu beschließen. Ein Ausfluß dieser positiven Aufsichtsfunktion des Staates endlich ist seine Befugnis, ein Gemeinwesen, welches nicht mehr im Stande ist, die ihm als Selbstverwaltungskörper obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, aufzulösen, — ein Grundsatz, welcher neuerdings wieder in der Landgemeindeordnung von 1891 bezüglich leistungsunfähiger Landgemeinden ausgesprochen worden ist. Er bringt zum klaren Ausdruck, daß das Wesen und der ganze Lebenszweck des Selbstverwaltungskörpers lediglich in der Erfüllung von Pflichten gegenüber dem Staate besteht.¹

Diese staatliche Oberaufsicht ist das festeste Bindeglied zwischen unmittelbarer Staats- und Selbstverwaltung. Wie der Staat infolge seiner Selbstbeschränkung auf die Thätigkeit der Selbstverwaltungskörper angewiesen ist, so sind diese auch im Kreise ihrer freien Verwaltung oft auf die Mitwirkung des Staates angewiesen. Es entsteht so ein dauerndes Zusammenarbeiten zwischen Staat und Selbstverwaltungskörpern zur gemeinschaftlichen Verwirklichung der Staatsaufgaben, welches Hänel treffend dahin charakterisiert: „Dem Staate gebührt nach Recht und Pflicht Überwachung und Sicherstellung der Verwaltungsaufgaben, den Selbstverwaltungskörpern deren Verwirklichung. Dem Staate steht auf dem Kompetenzgebiete der Selbstverwaltung eine nur mittelbare, den Selbstverwaltungskörpern die «unmittelbare und eigene» Verwaltung zu.“²

Damit ist die Begriffsbestimmung der Selbstverwaltung im wesentlichen erschöpft. Es handelt sich nunmehr darum, festzustellen, welche konkreten Selbstverwaltungskörper unser heutiges Recht kennt, besonders ob nur die Kommunalverbände als solche anzusehen sind.

Selbstverwaltungskörper ist nach den vorangegangenen Ausführungen eine juristische Person, welche kraft öffentlichen Rechtes zur selbständigen Führung staatlicher Geschäfte verpflichtet ist und in dieser Thätigkeit ihren Lebenszweck findet.³ Darin allein liegt das Wesen des Selbstverwaltungskörpers, weitere Kriterien desselben lassen sich nicht ermitteln. Alle Momente, die man sonst noch als solche angeführt hat, sind lediglich accessorischer Natur, sind Konsequenzen dieser Pflichtstellung der Selbstverwaltungskörper zum Staate; charakteristisch mögen sie sein für diese oder jene Art von Selbstverwaltungskörpern, nicht sind sie es für den allgemeinen Begriff derselben, welcher lediglich aus dem Begriff der Selbstverwaltung entwickelt werden muß. Von untergeordneter Bedeutung ist daher die Formulierung der positiven staatlichen Aufsichtsfunktionen im einzelnen; sie verfolgen den Zweck, dem Staate die Erzwingung der ihm vom Selbstverwaltungskörper geschuldeten Pflichten zu ermöglichen, und müssen daher nach

¹ Näheres siehe bei Rosin, Recht der öffentl. Genossenschaft, S. 109 ff.; Blobig, S. 48 ff.

² Hänel, S. 141.

³ Vgl. Rosin, Öffentl. Genossensch., S. 18. — Ebenbas., S. 1—15 eine eingehendere Kritik der einzelnen Ansichten über die öffentliche Körperschaft. — Das Pflichtverhältnis, welches in der besondern Staatsaufsicht seinen vorzüglichsten Ausdruck findet, heben ferner Hänel, S. 138 ff. u. 322, und Blobig, S. 23, 47, als

begriffswesentlich hervor. Auch E. Mayer nennt in der Münchener krit. Vierteljahrsschrift, Neue Folge, VII, S. 592 ff., die öffentlichen Korporationen oder Selbstverwaltungskörper „unter besondere Staatsaufsicht gestellte Vereinigungen“, er glaubt jedoch, daß in diesem Verhältnis zum Staate allein noch nicht das Wesen des Selbstverwaltungskörpers liege, für dieses noch andere Momente (obrigkeitliche Gewalt und Beitrittszwang) erforderlich seien.

Art und Bedeutung der letzteren verschieden gestaltet sein. Lediglich infolge der Auflegung dieser Pflichten hat der Staat die Selbstverwaltungskörper ihren Mitgliedern gegenüber in weiterem oder geringerem Umfange mit Zwangsrechten ausgestattet¹; sie sind die Mittel, welche ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten erleichtern oder erst ermöglichen. Gleichgültig für den Begriff des Selbstverwaltungskörpers ist auch die Art der ihm anvertrauten Geschäfte. Diese können dieselben sein, welche den Lebenszweck einer Privatrechtskorporation ausmachen², nur müssen sie sich als öffentlich-rechtliche Pflichterfüllungen gegenüber dem Staate qualifizieren. Ein treffendes Beispiel hierfür liefert das preussische Wassergenossenschaftsgesetz v. 1. April 1879, nach welchem Wassergenossenschaften, die dieselben Zwecke verfolgen, Selbstverwaltungskörper oder auch Privatrechtskorporationen sein können, je nachdem der Staat ihre Existenz als in seinem Interesse liegend anerkennt und sie dann unter seine besondere Aufsicht nimmt oder nicht.

Rechtlich unerheblich für den Begriff des Selbstverwaltungskörpers muß endlich nach unserer Definition das von einigen Schriftstellern³ als wesentlich erachtete Moment des Beitrittszwanges erscheinen. Es ist für das Pflichtverhältnis des Selbstverwaltungskörpers als solchen zum Staate ganz gleich, ob die Angehörigen des ersteren freiwillig oder gezwungen in die Mitgliedschaftsstellung getreten sind. Auch hierin befinden wir uns in Übereinstimmung mit dem positiven Rechte. Das eben erwähnte Gesetz teilt alle Wassergenossenschaften in freie und öffentliche ein; erstere unterstehen gänzlich dem Privatrechte, sie haben keine Pflichten gegen den Staat und sind seinem Aufsichtsrechte auch nicht unterworfen, letztere dagegen unterstehen durchweg dem öffentlichen Rechte, sie entstehen nur im öffentlichen, vom Staate anerkannten Interesse, haben dem Staate gegenüber weitgehende Pflichten, zu deren Erfüllung sie eventuell im Wege der Zwangsetatistierung angehalten werden können, sind ihren Mitgliedern gegenüber behufs Beitreibung der Genossenschaftsbeiträge mit den gleichen Zwangsbefugnissen ausgerüstet wie die Kommunalverbände und vereinigen somit in sich alle uns bisher bekannten Momente eines Selbstverwaltungskörpers. Dennoch findet nur bei einer besonderen Art dieser öffentlichen Verbände, bei den im übrigen in keiner Weise abweichend organisierten Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, ein Beitrittszwang statt; einer öffentlichen Wassergenossenschaft, die einen anderen Zweck verfolgt (Schutz der Ufer, Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen u. s. w.), als Mitglied beizutreten, kann nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes niemand gezwungen werden.⁴

Daraus folgt, daß der Gegensatz zur freien privatrechtlichen Genossenschaft im Sinne dieses Gesetzes nicht in der zwangsweise konstituierten, sondern in einer durch die Staatsaufsicht gebundenen besteht und daß dem Beitrittszwange nicht die Bedeutung eines durchgreifenden Merkmals der öffentlichen Korporation und des Selbstverwaltungskörpers beigelegt werden darf. Verschieden von diesem nicht notwendig vorhandenen Zwang, welchen der Staat ausüben kann bei Begründung eines Selbstverwaltungskörpers, ist der Zwang, welchen er gegen einen bestehenden Selbstverwaltungskörper bezw. seine Mitglieder zum Fortbestehen bezw. zum Verbleiben in dem Verbands ausübt. Dieser ist allerdings ein Charakteristikum aller Selbstverwaltungskörper, kein Selbstverwaltungskörper darf sich ohne den Willen des Staates selbst auflösen; das ist aber wieder lediglich eine Folge der Pflichtstellung des Selbstverwaltungskörpers zum Staate. Einmal zur Existenz gelangt, sei es auf Grund freien Entschlusses der Beteiligten, sei

¹ Diese Ausstattung mit „obrigkeitlicher“, „staatlicher Gewalt“ und Zwangsrechten gegen die Mitglieder sehen als wesentliches Kriterium der öffentlich-rechtlichen Korporation an: G. Meyer, *Verw. R.*, S. 24; v. Sarmey, *Allgem. Verw. R.*, S. 72; Hinschius, *Staat und Kirche*, in *Marquardsens Hdbch.*, I, 1. Halbbd., S. 255; Gierke, *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung* (Berlin 1887), S. 162 ff.; Jellinek, *System der subjektiven öffentlichen Rechte* (Freiburg 1892), S. 252 ff.; G. Mayer, in der *Münchener krit. Vierteljahrsschrift*, Neue Folge, VII, S. 592;

dagegen Rolin, *Öffentl. Genossensch.*, S. 6 ff.

² v. Stengel, *Organisation*, S. 15.

³ Gierke, *Rechtsgesch. d. dtsh. Genossensch.*, §. 54, A. III, 2; Kössler, *Deutsches Verwaltungsrecht*, I, 2, S. 615; G. Mayer, a. a. O.: *Jorn*, *Lehrb. des Kirchenrechts* (Stuttgart 1888), S. 221. Auch wohl Löning, wenn er S. 271, Anm. 1, sagt: „Durch die auf übereinstimmender Willenserklärung beruhende Gründung unterzeichnet sich der Verein von staatlichen Selbstverwaltungskörpern.“

⁴ §. 46 des Ges.

es als Zwangsinstitution des Staates, ist er Träger von öffentlichen Pflichten geworden und darf diese nicht ohne Zustimmung des Berechtigten, des Staates, einseitig aufgeben.

Unter diesen aus dem Begriff der Selbstverwaltung gewonnenen Begriff des Selbstverwaltungskörpers fallen nach heutigem Rechte nicht nur die Kommunalverbände in ihren verschiedenen Abstufungen, sondern auch eine große Anzahl anderer, durch das öffentliche Recht korporativ organisierter Verbände¹, die man in solche mit Beitrittszwang, Zwangsverbände, und in solche ohne Beitrittszwang, einfache „öffentlich regulierte“ Verbände, teilen kann.² Zu ersteren gehören außer den Kommunalverbänden besonders die sogen. Verwaltungsgemeinden wie Armen-, Schul- und Wegeverbände, die Deichverbände³, die Fischereigenossenschaften⁴, die Knappschaftsvereine⁵, die nach Maßgabe der Reichsgesetze gebildeten Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung, Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen und die Versicherungsanstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung. Unter der besonderen Voraussetzung der Zustimmung eines Teiles der Beteiligten können ferner als Zwangsverbände gebildet werden: Ent- und Bewässerungsgenossenschaften nach dem Gesetz v. 1. April 1879⁶, Waldgenossenschaften nach dem Waldschutzgesetz v. 6. Juli 1875⁷ und gewisse Deichverbände, welche nicht zur Abwendung gemeiner Gefahr, sondern nur zur Förderung der Landeskultur dienen, nach dem Gesetze v. 11. April 1872.⁸ Zu den öffentlich regulierten Verbänden gehören dagegen vor allem die öffentlichen Wassergenossenschaften ohne Beitrittszwang, die Innungen, die korporierten Innungsverbände, die eingeschriebenen Hilfskassen. — Sie alle stimmen darin überein, daß sie in einem besonderen Pflichtverhältnis zum Staate stehen und demzufolge einer besonders gearteten Aufsicht desselben unterstellt sind, sie alle sind in weiterem oder geringerem Umfange zur selbständigen Erledigung von Staatsaufgaben berufen, der Staat ist innerhalb ihrer Wirkungskreise auf ihre Thätigkeit angewiesen, und sie erscheinen daher alle in gleicher Weise als Selbstverwaltungskörper und integrierende Bestandteile des staatlichen Organismus, ihre innere, wenigstens in ihren Grundzügen stets durch das öffentliche Recht geregelte Organisation erscheint als Ausläufer der Organisation des Staates selbst.

Daraus ergibt sich die Unrichtigkeit der Ansicht, daß die Begriffe Selbstverwaltung und Selbstverwaltungskörper, wenn sie überhaupt einen juristischen Inhalt haben, gleichbedeutend sein müssen mit Kommunalverwaltung und Kommunalverband. Die beiden erstgenannten Begriffe haben einen selbständigen juristischen Inhalt, sie sind weiter als die beiden letzteren. Die Kommunalverwaltung ist nur eine Erscheinungsform der Selbstverwaltung, die Kommunalverbände sind nur eine besondere Art Selbstverwaltungskörper.

¹ Vgl. Rosin, Öffentl. Genossenschaft, bef. S. 101, Anm. 4; v. Stengel, Organisation, S. 13 u. 14; Hänel, S. 141 ff.

² So Hänel, a. a. O. Die Zwangsverbände teilt Hänel dann wieder in „absolute“ und „relative“. Als absolute bezeichnet er diejenigen, deren Existenz und Wirksamkeit bei dem Zusammentreffen der tatsächlichen Voraussetzungen dergestalt als notwendige Voraussetzung der Staatsfunktionen angesehen werden, daß weder ihre Bildung überhaupt, noch die Frage, wer denselben angehört, dem Belieben der Beteiligten anheimgegeben ist. „Relative Zwangsverbände“ nennt Hänel „solche Körperchaften, bei denen ein Zwang zur Errichtung und zum Beitritt erst dann eintritt, wenn sich der zu erreichende Zweck als stark und verbreitet genug erweist, um die Zustimmung einer Majorität zu gewinnen, die sich entweder nach Kopfzahl oder nach einer irgendwie bestimmten Anteilsgröße oder nach einer Kombination beider bemißt“. Die wichtigsten absoluten Zwangsverbände sind im nächstfolgenden, die wichtigsten relativen Zwangsverbände im zweitfolgenden Satze des Textes aufgezählt. Diese

Hänelsche Einteilung der Selbstverwaltungskörper beruht auf einem juristisch wichtigen Einteilungsgrunde, dem Vorhandensein bezw. Fehlen der Zwangsverbands-eigenschaft. Die von Blodig, S. 31 ff., neuerdings aufgestellte Unterscheidung der Selbstverwaltungskörper in „diejenigen, welche auf dem nachbarlichen Zusammenwohnen, und diejenigen, welche auf der Verwandtschaft des Berufs der Mitglieder beruhen“, scheint dagegen für die juristische Betrachtung unbrauchbar.

³ Deichges. v. 28. Jan. 1848 (G. S., S. 54), §. 11; Ges. betr. d. Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover v. 11. April 1872 (G. S., S. 377), Art. I, 3.

⁴ Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 (G. S., S. 197), §§. 9 ff.

⁵ Allgem. Bergges. v. 24. Juni 1865 (G. S., S. 705), §§. 165 ff.

⁶ Ges. v. 1. April 1879 (G. S., S. 297), §§. 65 ff.

⁷ Ges. v. 6. Juli 1875 (G. S., S. 416), §§. 23 ff.

⁸ Vgl. die vorangehende Anm. 3.

§. 2.

Die Kommunalverwaltung und die Kommunalverbände.¹

Sind die Kommunalverbände Selbstverwaltungskörper, die in ihrer Verwaltung lediglich Selbstverwaltung ausüben, so fragt sich, welche Begriffsmerkmale ihnen den übrigen Selbstverwaltungskörpern gegenüber eigentümlich sind.

Die Kommunalverbände der Gemeinden im weiteren Sinne sind sämtlich absolute Zwangsverbände, weder ihre Bildung noch die Zugehörigkeit zu ihnen hängt von dem Willen des einzelnen ab; ihr Zweck ist die Verwirklichung solcher Staatsaufgaben, welche sich lediglich aus dem nachbarlich räumlichen Zusammenwohnen einer Personenvielfalt ergeben oder doch nur lokalisiert und individualisiert eine zweckentsprechende Lösung finden können. Die Kommunalverbände finden ihren Lebenszweck nicht in der Erledigung einer oder einzelner bestimmter Staatsaufgaben, sondern sie sind berufen, die a priori im einzelnen unbegrenzte und unbegrenzbar Gesamtheit von Staatsaufgaben zu besorgen, welche einen lokalen Charakter haben. Ihr Wirkungskreis umfaßt alles, was das Interesse ihres Bezirks „zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann“. Ihr Wirkungskreis ist nach Maßgabe ihrer jeweiligen Interessen stets einer Ausdehnung fähig, welche gegenüber den vom Staate direkt zu verrichtenden Angelegenheiten nur in dem notwendig lokalen Charakter aller Kommunalgeschäfte ihre natürliche Begrenzung findet. Durch diese nur relative Begrenzung ihres Wirkungskreises treten die Kommunalverbände in den Gegensatz zu allen anderen Selbstverwaltungskörpern.² Aber noch in einem weiteren Punkte unterscheiden sie sich wesentlich von letzteren.

Die Kommunalverbände allein sind gleich dem Staate Gebietskörperschaften, politische Gemeinwesen. Zwar sind auch andere Selbstverwaltungskörper in ihrer Tätigkeit an ein räumlich abgegrenztes Territorium gebunden, oft bestimmt sich bei ihnen die Mitgliedschaft, abgesehen von anderen Momenten, nach dem Aufenthalt oder dem privatrechtlichen Besitze von Grundstücken in diesem Gebiete, niemals aber stehen sie zu dem Gebiete selbst in direkter Beziehung, niemals üben sie über das Gebiet als solches und über die in ihm befindlichen Personen schon wegen ihres Aufenthaltes Hoheitsrechte aus. Nur die Kommunalverbände³ ergreifen mit ihrer Herrschaft alle in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke schon wegen ihrer Lage und alle in ihren Bezirk getretenen Personen schon wegen des Verweilens in demselben, ohne Rücksicht darauf, ob sie nach ihren übrigen Eigenschaften Angehörige des Verbandes sind oder nicht. Für sie gilt der besonders im kommunalen Finanzrechte zur Geltung gebrachte Satz „quidquid est in territorio, est etiam de territorio“ ebenso wie für den Staat.^{4, 5}

Alle Momente, welche man sonst noch als Begriffsmerkmale des Kommunalverbandes anführt, ergeben sich entweder aus seiner Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper oder sind, sofern sie mit dieser nicht vereinbar, auch für den Begriff des Kommunalverbandes unzutreffend. Von diesem Gesichtspunkte aus ist besonders die

¹ Vgl. die Literatur zum vorigen §.

² Hänel, I, S. 142; Schulze, I, S. 446 ff.; G. Meyer, St. R., S. 3; Rosin, in Hirths Ann., S. 292, zu Note 3 Text.

³ Über Ausnahmen im außerdeutschen Recht vgl. Blodig, S. 29, 30, Anm. 27.

⁴ Hänel, I, S. 142; Rosin, Recht der öffentl. Genossensch., S. 41 ff.; G. Meyer, St. R., S. 298; Blodig, S. 23 u. 28 ff.; Schulze, I, S. 447. Hierbei dagegen rechnet nicht nur den Staat und die Gemeinden verschiedener Ordnung zu den „Gebietskörperschaften“, sondern alle Verbände, welche an einen bestimmten Bezirk gebunden sind und bei welchen das persönliche Substrat mit dem Gebiet insofern in Zu-

sammenhang steht, als alle Personen, welche im Gebiet ansässig sind, dauernd beschäftigt sind u. s. w., dem betr. Verbands angehören. Gegen diese Auffassung Rosin und Blodig, a. a. O.

⁵ Über die Gebietshoheit der Gemeinden, welche ein Analogon der staatlichen Gebietshoheit ist, vgl. Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, II, S. 870 ff.; Rosin, Das Recht der öffentl. Genossenschaft, S. 4, Z. 2; Hänel's Ausführungen zur Revision der Methode und Grundbegriffe des Staatsrechts, im Archiv f. öffentl. Recht, V, S. 457—479; Blodig, S. 95 ff.

weitverbreitete Ansicht zu verwerfen, welche das Wesen der politischen Gemeinden darin findet, daß dieselben in sich eine doppelte Eigenschaft verbinden, indem sie als Persönlichkeiten, „die um ihrer selbst willen“ existieren, eine vom Staate unabhängige Existenz führen und eigene Aufgaben erfüllen, „aber zugleich Glieder des Staates, Mitträger der Staatspersönlichkeit“ sind, indem sie „öffentlich-rechtliche Korporationen mit einer eigenen, nicht erst vom Staate übertragenen Persönlichkeit“ sind, „aber zugleich dem Staate als Grundlage und Stütze dienen“. ¹ — Keine politische Gemeinde kann eine vom Staate unabhängige Existenz führen. Ihre Existenz ist stets eine abgeleitete, eine im Willen des Staates begründete. Dies schon wegen ihrer Eigenschaft als juristische Person. Die juristische Persönlichkeit muß einem Rechtsgebilde stets erst vom Staate verliehen werden, ist also niemals ein eigenes Recht ihres Trägers, mag der Staat die Korporationsrechte im konkreten Falle direkt erteilen oder im Gesetze allgemein aussprechen, unter welchen Voraussetzungen er eine Personenvereinigung als juristische Person ansehen will. Keine politische Gemeinde hat ferner eigene, d. h. nicht staatliche, dem Staate fremde Aufgaben zu erfüllen. Es giebt keine öffentlich-rechtliche Kommunal-aufgabe, an deren Verrichtung der Staat nicht irgendwie interessiert wäre, die er seinem Wesen nach nicht selbst besorgen könnte, ja die er zur Verwirklichung seiner Zwecke nicht selbst besorgen müßte, wenn die Kommunalverbände seine Thätigkeit hier nicht ersetzen würden. — Wie jeder Selbstverwaltungskörper so sind auch die Kommunalverbände nicht „um ihrer selbst willen“, sondern nur im Interesse des Staates vorhanden. Ist es auch richtig, daß viele der heutigen Ortsgemeinden sich zunächst von selbst durch korporative Organisation räumlich zusammenwohnender Bevölkerungsgruppen gebildet haben und älter sind als der Staat, so folgt daraus doch noch nicht, daß sie gegenwärtig kraft eigenen Rechtes als Kommunalverbände existieren. Als solche sind sie rechtlich ein Geschöpf des Staates. Erst der moderne Staat hat sie durch freien Willensentschluß in diese Rechtsstellung gebracht, nachdem er sie gleich allen anderen vorgefundenen korporativen Organisationen sich untergeordnet hatte.

Alle öffentlich-rechtlichen Funktionen der Kommunalverbände sind heute also staatliche. Ihr ganzer Wirkungskreis ist ihnen vom Staate übertragen und durch Staatsgesetze im allgemeinen fixiert. ² Innerhalb der ihnen durch letztere angewiesenen Rechtssphäre sind sie selbständig, sie haben ein Recht darauf, den Staat innerhalb dieser zu vertreten und die in diese fallenden Verwaltungsaufgaben nach eigenen Beschlüssen, durch eigene Organe und aus eigenem Vermögen zu erledigen; das Hauptmittel aber, dessen sie sich zur Durchführung ihrer Aufgaben bedienen müssen, das Herrschaftsrecht über ihre Angehörigen, welches seinen wesentlichsten Ausdruck in der kommunalen Finanzgewalt findet, ist wieder nicht mehr ihr eigenes Recht, sondern zur Ausübung übertragene Staatsgewalt. ³ Daher entbehrt auch die übliche Scheidung der Gesamthätigkeit der Kommunalverbände in einen eigenen und einen übertragenen Wirkungskreis ⁴ rechtlich jeder Bedeutung. Es fehlt überhaupt an einem durchschlagenden Kriterium, nach welchem sich aus der Natur der Kommunalverbände oder der des Staates entscheiden ließe, in welchen Wirkungskreis eine konkrete Angelegenheit fällt. Das von Rosin als solches angeführte Moment, nach welchem es darauf ankommen soll, ob die Gemeinde ein Hoheitsrecht zur Verwirklichung ihres eigenen Lebens-

¹ So besonders Schulze, S. 439 u. 448; ähnlich auch Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts (3. Aufl., 1880), S. 63, und Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 782, wo die Kommunalverbände nicht als Organe des Staates, sondern als Gemeinwesen „mit eigenem Lebensberuf“ bezw. „mit einer ihnen selbst entstammenden rechtlichen Bedeutung“ bezeichnet werden, denen deshalb auch eigentümliche von den Staatsaufgaben verschiedene Aufgaben zukommen. Vgl. ferner Rosin, in Hirths Ann., S. 291.

² Löning, S. 31 ff.; Bornhaad, St. R., II, S. 101 ff.

³ Sehr richtig heißt es in der Denkschrift zu den 1892 dem Landtage vorgelegten Entwürfen

der Steuerreformgesetze, S. 41: „Die Gemeinden leiten das Besteuerungsrecht vom Staate her, und dieser hat vermöge seiner Steuerhoheit auch die Voraussetzungen und Grenzen zu bestimmen, unter und in welchen die Ausübung jenes Hoheitsrechts den Kommunen gestattet ist.“ A. S., Druckf. 1892/93, Nr. 8.

⁴ Vgl. Schulze, I, S. 453; Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 762; Rosin, in Hirths Ann., S. 292 ff.; Hänel, I, S. 137; Seydel, Bayerisches Staatsrecht, II (2. Aufl., Freiburg 1895), S. 19; E. Meier, in v. Holtzendorffs Encyclop., 5. Aufl., S. 1161; v. Stengel, Organisation, S. 17.

zwecks oder in Vertretung und im Interesse des Staates ausübt, kann schon deshalb nicht anerkannt werden, weil nach unserer Ansicht der ganze Lebenszweck der Gemeinde in der Verwirklichung von Staatsaufgaben beruht; aber auch Rosin selbst kann sein Kriterium wohl kaum als befriedigend bezeichnen, wenn er nach demselben — entgegen den Vorschriften des preussischen Rechtes — dahin kommen muß, „daß die Handhabung der Ortspolizei, welche nichts anderes ist als die durch Anwendung eines bestimmten Mittels — (Beschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit des Einzelnen zu Gunsten der Gesamtheit, . . .) — charakterisierte Fürsorge für die örtlichen Gemeininteressen, zum eigenen Wirkungskreise, die Ortspolizeigewalt zu den eigenen Rechten der Gemeinde gehöre“.¹ Ebenfowenig kann, wie andere Schriftsteller wollen, das Maß der der Gemeinde zustehenden freien Beschlußfassung gegenüber der Beschränkbarkeit derselben durch staatliche Anweisungen entscheidend sein. Es ist einerseits nicht richtig, daß die Gemeinde sich in den Angelegenheiten, welche allgemein dem eigenen Wirkungskreise zugerechnet werden, völlig frei bewegt, wie sie andererseits im übertragenen Wirkungskreise nicht lediglich den Anweisungen der staatlichen Behörden unterworfen ist.² Überhaupt von keinem Wirkungskreis der Gemeinde als solcher, also auch von keinem „übertragenen“, kann man aber in denjenigen Fällen sprechen, in denen staatliche Geschäfte einzelnen Organen der Gemeinde unmittelbar vom Staate zur Verrichtung überwiesen und diese so in ein unmittelbares Dienstverhältnis zum Staate gebracht sind. Die Gemeinde als solche kommt hier nur insofern in Betracht, als sie gesetzlich verpflichtet ist, dem Staate in ihren Organen geeignete Träger für die betreffenden Staatsgeschäfte zu stellen.

§. 3.

Das System der Kommunalverwaltung.

Die Kommunalverbände zerfallen in Ortsgemeinden, die ihrerseits entweder Stadt- oder Landgemeinden sind³, und Kommunalverbände höherer Ordnung oder weitere Kommunalverbände⁴, Kreise und Provinzen; und zwar sind diese drei Arten der Kommunalverbände derartig einander übergeordnet und gleichzeitig das ganze Staatsgebiet umfassend organisiert, daß grundsätzlich jeder Teil des Staatsgebietes

¹ Zu demselben Resultat wie Rosin gelangt Schulze, I, S. 451 ff., 475. Auch er rechnet die Ortspolizei nach einem von jeher in Deutschland bestehenden Rechte zum eigenen Wirkungskreise der Gemeinden und sieht es „als ein Mißverständnis der preussischen Gesetzgebung“ an, „wenn dieselbe überall grundsätzlich den Gemeinden die Ortspolizei abspricht“. Das heißt aber nichts anderes, als die Gesetzgebung einer Theorie zuliebe für falsch erklären, während doch umgekehrt eine Theorie nur auf Grund der Bestimmungen des positiven Rechtes aufgestellt werden darf.

² So Stein, S. 320 ff. Er unterscheidet innere (oder eigene) und amtliche Verwaltung. „Die Thätigkeiten der Gemeinde, welche einen selbständigen Beschluß derselben ausführen, bilden in ihrer Gesamtheit den eigenen Wirkungskreis derselben; diejenigen Thätigkeiten dagegen, welche ein Gesetz oder eine Verordnung des Staates ausführen, enthalten das, was man den übertragenen (amtlichen) Wirkungskreis nennen kann.“ Auch Seydel, II, S. 19 ff., läßt die freiere oder gebundenere Stellung der Gemeinden den Staatsbehörden gegenüber maßgebend sein. Hänel, I, S. 137, dagegen hält den Wirkungskreis für übertragen, „soweit das positive Recht die Auffassung zum

Ausdruck bringt, daß die selbstverwaltenden Funktionen die eigenen Rechte des Staates sind und bleiben“, und bezeichnet als eigenen Wirkungskreis „den Inbegriff derjenigen Verwaltungsbefugnisse, bei denen der Unterschied zwischen Zuständigkeit und Ausübung nicht hervortritt“. Ähnlich hält v. Stengel, Organisation, S. 17, den Wirkungskreis für übertragen, „so weit den Gemeinden Angelegenheiten zur Besorgung überwiesen sind, welche nicht bloß als öffentliche, sondern speziell als staatliche betrachtet werden, d. h. als solche, deren Besorgung sich der Staat selbst vorbehalten hat“. Auch diese beiden Abgrenzungsversuche sind unbefriedigend, weil es meistens wieder nur Ansichtssache sein wird, ob das Recht eine gewisse „Auffassung zum Ausdruck bringt“ und ob der Staat eine Angelegenheit, die er den Gemeinden durch Gesetz zur Erledigung übertragen hat, eigentlich nicht als eine durch die Gemeinden, sondern als eine durch sich zu besorgende betrachtet.

³ Vgl. Bloßig, Selbstverwaltung, S. 102 ff.

⁴ Die Bezeichnung „weitere Kommunalverbände“ für Kreise und Provinzen ist gesetzlich anerkannt im Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juni 1883 (R. G. Bl., S. 73) §. 12. 10. April 1892 (R. G. Bl., S. 379)

einer Ortsgemeinde, jede Ortsgemeinde einem Kreise und jeder Kreis einer Provinz angehört.¹ Mit der höheren Ordnung des Kommunalverbandes erweitert sich also prinzipiell die territoriale Grundlage desselben.

Nicht das Gleiche gilt von dem sachlichen Wirkungskreise der einzelnen Kommunalverbände. Es könnte sehr wohl der Gedanke nahe liegen, daß auch er entsprechend dem räumlichen Wirkungskreise für die höheren Kommunalverbände ein weiterer sein müßte als für die niederen, daß eine stufenweise ausgebildete Kommunalverfassung nicht nur in räumlicher Beziehung, sondern auch hinsichtlich der materiellen Kompetenzen einen allmählichen Übergang von der Ortsgemeinde bis zum Staate, von dem niedrigsten Organismus zum höheren und höchsten repräsentieren müsse. Dieser Grundsatz ist in der preussischen Kommunalgesetzgebung nicht anerkannt. Gerade umgekehrt verengt sich der sachliche Wirkungskreis der einzelnen Kommunalverbände mit Erweiterung ihres örtlichen. Die weiteste sachliche Kompetenz kommt der Ortsgemeinde zu. Daß die Thätigkeit dieser eine umfassendere sein muß als die der Kreise und Provinzen, folgt schon aus dem Zwecke jedes Kommunalverbandes, diejenigen Staatsaufgaben zu verwirklichen, welche sich als selbständige örtliche Interessen gerade seiner Angehörigen darstellen. — Das örtliche Zusammenwohnen auf einem enger umgrenzten Gebiete, das Charakteristikum der Ortsgemeinde, erzeugt eine übergroße Fülle von gemeinschaftlichen Interessen und Bedürfnissen der Gemeindegossen, welche in jeder Ortsgemeinde einen spezifischen Charakter annehmen, eine besonders geartete Befriedigung fordern und daher notwendig der freien Selbstverwaltung dieser Gemeinden überlassen werden müssen. In dem räumlich größeren Kreis- oder gar im Provinzialverbande bilden sich dagegen naturgemäß weniger Interessen aus, welche allen Genossen, oder doch einem großen Teile derselben gemeinschaftlich sind, spezifisch als Kreis- oder Provinzialinteressen erscheinen und diesen weiteren Kommunalverbänden zur Erledigung überwiesen werden können. Verwaltungsgeschäfte aber, welche eine einheitliche Erledigung innerhalb des Gebietes mehrerer Kreise oder gar innerhalb des Gebietes einer oder mehrerer Provinzen erheischen, gewinnen leicht eine über das örtliche Interesse hinausgehende Bedeutung; die Besorgung dieser kann der Staat nicht aus seinen Händen geben, weil von derselben nicht nur das Wohl einer örtlichen Gemeinschaft, sondern das Wohl des Ganzen in erheblichem Maße betroffen wird. Eine Hauptaufgabe der höheren Kommunalverbände ist es, die niederen, welche ihre Bestandteile bilden, da zu unterstützen, bezw. gänzlich zu vertreten, wo ihre eigenen Kräfte nicht hinreichen, die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Zweiter Abschnitt.

Die Ortsgemeinden.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der Ortsgemeinden.

Erster Titel.

Die Städte.

§. 4.

I. Die Zeit bis zum Allgemeinen Landrecht.²

Die deutschen Städte in ihrem heutigen rechtlichen Begriff sind eine Schöpfung des

¹ Über die Durchführung dieses Grundsatzes vgl. Blodig, Selbstverwaltung, S. 100 ff.

² Außer den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte kommt hier folgende Litteratur in Betracht: Eichhorn, Über den Ursprung der städti-

schen Verfassung in Deutschland (in d. Ztschr. f. geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. I, II [1815—16]). — Gaupp, Über deutsche Städtebegriindung, Städteverfassung und Weichbild im Mittelalter (Jena 1824). — v. Lanczolle, Grund-

Mittelalters, sie sind weder dem Frankenreiche bekannt¹, noch sind sie unmittelbare Nachfolger der römischen Municipien², welche letztere von den Germanen nach ihrer Eroberung nicht anders als einheimische Dörfer, d. h. als Teile des Gaus und der Hundertschaft, behandelt wurden. Im germanischen Rechte, und zwar, wie die neuere rechtshistorische Forschung ergeben hat³, nicht in der Fronhofsverfassung⁴, welche alle Ortsbewohner durch die gemeinschaftliche Abhängigkeit von einem Herrn zu engerer Gemeinschaft verband, nicht in den Ottonischen Privilegien⁵, welche freie Gemeinden besonders durch Einführung von öffentlichen Gemeindegerichten zur korporativen Organisation veranlaßt haben sollen, nicht in den mit Privilegien ausgestatteten Ansiedelungen um die Bischofsitze und auch nicht in den Dorfverfassungen⁶, sondern allein in dem Marktrecht, ist der eigentliche Keim für die Entwicklung des Stadtrechts zu suchen.⁷ Damit soll nicht gesagt sein, daß der Marktverkehr an einem Orte die nachmals städtische Ansiedelung erst hervorgerufen hat. Zahlreiche, vielleicht die meisten dieser Ansiedelungen sind aus ganz anderen Veranlassungen an den Bischofsitzen, um die Burgen der weltlichen Großen, in den königlichen Pfalzen und auf den Trümmern römischer Municipien entstanden; allein das, was den vorhandenen Ansiedelungen den spezifisch städtischen Charakter aufprägte und sie unterschied von den Dorfgemeinden und Markgenossenschaften, waren die Märkte. Die Städte sind zunächst Märkte gewesen, wie noch heute in Süddeutschland eine mit Marktrecht beliehene Gemeinde die Vorstufe zur Stadt bildet.⁸

jüge der Geschichte des deutschen Städtewesens (Berlin 1829). — Kauschnit, Das Bürgertum und Städtewesen der Deutschen im Mittelalter (Dresden 1829). — Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters (4 Bde., Bonn 1826—30). — Barthold, Gesch. der deutschen Städte und des Bürgertums (4 Bde., Leipzig 1850—53). — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (Kiel 1844 ff.), bes. Bd. VI und VII. — Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte (2 Bde., Gotha 1854). — Ritsch, Ministerialität und Bürgertum im 11. u. 12. Jahrh. (Leipzig 1859). — Lambert, Deutsche Städteverfass. im Mittelalter (2 Bde., Halle 1865). — v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland (4 Bde., Erlangen 1869—71). — Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Weimar 1872). — Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I u. II (Berlin 1868 u. 1873). — Lamprecht, Deutsches Städtewesen am Schlusse des Mittelalters (Heidelberg 1884 [Frommel und Pfaff, Vorträge, XVII, 3]), und Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (3 Bde., Leipzig 1886). — v. Below, Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Histor. Ztschr., N. F., Bd. XXII, S. 193 ff. u. XXIII, S. 193 ff.). — Derselbe, Entstehung der Stadtgemeinde (Düsseldorf 1889). — Derselbe, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (Düsseldorf 1892). — Sohm, Entstehung d. dtsh. Städtewesens (Leipzig 1890). — Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens, I (Münsterer Univ.-Progr. 1891). — Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.—16. Jahrh. (Leipzig 1862—87). — Besonders die ältere Entwicklung der preussischen Städte ist behandelt in: Bornhaef, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts (3 Bde., Berlin 1884—86) (im Gegensatz zum St. R. desselben Verfassers citiert als: Bornhaef, Gesch.). — Isaacksohn, Geschichte des preuß. Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrh. bis auf die Gegenwart (3 Bde., Berlin 1874—84), ist nur bis zu den ersten Regierungsjahren Friedrichs II. vollendet. — Zimmermann, Versuch einer Ent-

wicklung der märktischen Städteverfassung (3 Bde., Berlin 1837—40). — v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg (4 Bde., Leipzig 1847—60). — Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Kameral- u. Polizeirechte (3 Bde., Frankfurt a. D. 1785); enthält eine systematische Darstellung des vorlandrechtlichen Stadtrechts. — Tzschoppe und Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Oberlausitz (Hamburg 1832). — Struwe, Entstehung der Städte in der Mark Brandenburg (Steglitzer Programm 1891). — Schwarz, Die Anfänge des Städtewesens in den Elbe- und Saalegegenden (Kieler Diss. 1892). — Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrh. (Berlin 1892).

Weitere Litteraturangaben, besonders Speziallitteratur über einzelne Städte, siehe bei Schröder, Lehrb. der deutschen Rechtsgesch. (2. Aufl., Leipzig 1894), S. 601, u. bei v. Below, Der Ursprung d. deutschen Stadtverfassung, S. 1 ff., Anm.

¹ Schröder, S. 603.

² Arnold, I, S. 128 ff., vgl. auch Waitz, VII, S. 374.

³ Vgl. besonders v. Below und Sohm.

⁴ Wie Ritsch und Lambert annehmen. Dagegen v. Below, Entstehung der Stadtgem., S. V.

⁵ Wie Heusler, S. 49 ff., annimmt, auch Arnold, I, S. 137. Dagegen v. Below, eod., S. 116, u. in der Hist. Ztschr., XXII, S. 233, XXIII, S. 209.

⁶ Wie v. Maurer und ihm folgend v. Below annimmt.

⁷ Dies war bereits von Waitz, VII, S. 407 u. 411, angedeutet und ist neuerdings von Sohm eingehender nachgewiesen worden. Auch Schröder, S. 604, teilt diese Ansicht. Betreffs der märktischen Städte vgl. Zimmermann, I, S. 16, der jedoch das Wesen der Erteilung des Marktrechts verkennt, wenn er annimmt, daß nur Handelsbevorrechtungen, „noch keine selbständige Stellung in juristischer Beziehung“, dem beliebigen Orte gegeben wurden.

⁸ Vgl. z. B. die bayerische G. D. für die

die Spitze der Bürgerschaft trat, sie repräsentierte und zugleich leitete. Er führte gemeinschaftlich mit dem Schultheißen die Verwaltung, trat auch oft in Gegensatz zu diesem, um die Interessen der Gemeinde zu wahren, bis es ihm schließlich gelang, den gemeindeherrlichen Beamten ganz zu verdrängen und durch einen von der Gemeinde gewählten Vorsteher, den Bürgermeister, zu ersetzen. Hand in Hand mit dieser Befreiung des Rates von der Aufsicht und Leitung des Gemeindegewalt ging die Stärkung seiner Macht gegenüber den Bürgern; an den Ratswahlen beteiligten sich bald nur die vornehmen Klassen, in den meisten Städten trat dann das System der Selbstergänzung an Stelle der Wahl, und so kam es zur Alleinherrschaft einzelner ratsfähiger Geschlechter. Allein dieser Zustand war damals nur ein vorübergehender. Im 14. und 15. Jahrh. beanspruchten und erhielten fast überall die frisch aufblühenden Zünfte eine Teilnahme an der städtischen Verwaltung. Die Form, in der dies geschah, war eine verschiedene. Bald wurden ihnen bestimmte Ratsstellen vorbehalten, bald neue für sie eingerichtet, in einzelnen Städten verlangte man sogar, daß auch die Patrizier, welche Ratsstellen einnehmen wollten, sich der Zunftordnung eingliederten, und in anderen endlich wurde neben dem alten „engeren“ Rat ein weiterer aus Zunftangehörigen zur Kontrolle des ersteren gebildet.

Ebenso wie die Zusammensetzung des Rates war die Anzahl der Ratsstellen, die Art und Dauer ihrer Besetzung in den einzelnen Städten verschieden geregelt. Als Regel galt die kurze meist einjährige Amtsdauer¹, jedoch kamen auch Ernennungen auf Lebenszeit vor. Der Rat und der Bürgermeister wurden teils von der ganzen Bürgerschaft gewählt, teils ergänzte ersterer sich selbst durch Kooptation oder er wählte auch bei seinem Abgange den neuen Rat.

Die dem Rate obliegenden Funktionen ergaben sich aus dem Zwecke seiner Freierung, und bestanden in der Sorge für die Wohlfahrt und das Gedeihen der Stadt. Als Obrigkeit hatte er das Recht der Autonomie; er erließ Statuten, Verordnungen u. s. w., regelte das kommunale Besteuerungswesen und das städtische Kriegswesen, welches auf der Wehrpflicht aller Bürger beruhte; er überkam endlich alle Befugnisse, welche früher dem stadtherrlichen Beamten zugestanden hatten, also besonders die Polizei und Gerichtsbarkeit.²

So besaßen die Städte alle Befugnisse, die ihnen früher durch kaiserliche Privilegien verliehen waren, zu eigenem Rechte. Mit dem Sinken der kaiserlichen Macht wuchs die ihrige mehr und mehr, sodaß sie am Ausgange des Mittelalters schließlich als völlig unabhängige kleine Republiken, als Staaten im Staate erscheinen.³ Allein diesem Wachstum der städtischen Macht nach außen entsprach nicht eine gleiche Entwicklung im Innern. Der belebende frische Geist, welchen die Zunftbewegungen in die städtische Verwaltung hineingebracht hatten, verschwand bald, nachdem die Zünftler ihre Bestrebungen erreicht hatten und neben den Patriziern im Rate saßen. Die früheren Mißstände traten in verschärftem Maße wieder ein. Die Besetzung der vakanten Ratsstellen fand regelmäßig durch Kooptation der Ratsherren und, was die Macht und Unverantwortlichkeit dieser der Bürgerschaft gegenüber besonders stärkte, auf Lebenszeit statt.⁴ Sie blieben gewöhnlich in den Händen bestimmter Familien, welche nur darauf bedacht waren, diese ergebigen Posten ihren Angehörigen zu erhalten und ihre Zahl stetig zu vermehren.⁵ Die städtischen Finanzen befanden sich daher in der trostlosesten Lage. Die omnipotenten Ratsherren wirtschafteten ohne jede Kontrolle der von ihnen völlig unterdrückten Bürger⁶ nur im eigenen Interesse, und so sanken die Einkünfte der Städte von Jahr zu Jahr, während die Schuldenlasten ins Unermeßliche wuchsen.⁷

¹ Die Ernennung zum Ratmann auf kürzere Zeit wird öfters als ein Charakteristikum dieses Amtes im Gegensatz zur Besetzung der Schöffenstellen auf Lebenszeit hervorgehoben. Vgl. Tzschoppe und Stenzel, S. 447, den Magdeburger Schöffenbrief für Örlitz v. 1304: „do wurden sie zu rate, dasz sie curen sheppen unde ratman, die sheppon zu langer ziet, die ratman zu eine jare.“ Bezüglich der brandenburgischen Städte vgl. bes. Bornhad, I, S. 51 ff.

² Vgl. z. B. Bornhad, Gesch., I, S. 42 ff., 54, 144; Schröder, S. 614 ff.

³ Zum Folgenden vgl. besonders Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., in d. Ztschr. f. preuß. Gesch., Jahrg. 1871, 1873, 1874 u. 1875 (hier citiert: Schmoller mit Hinzufügung der Jahreszahl des betr. Jahrganges). Vgl. auch Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts (Leipzig 1884), S. 31.

⁴ Schmoller, 1871, S. 529, 1873, S. 30; Gierke, I, S. 701; Bornhad, Gesch., I, S. 141.

⁵ Schmoller, 1873, S. 310, 312.

⁶ Gierke, I, S. 701, Anm. 4, S. 705, Anm. 15.

⁷ Schmoller, 1873, S. 566, 584 ff.

Eine Änderung wurde in diesen Verhältnissen erst durch das Eingreifen der Landesherren herbeigeführt, welche gleichfalls durch das Sinken der kaiserlichen Gewalt die ihrige vermehrt hatten und darauf bedacht waren, die Städte, welche allein ihrer Machtentfaltung Widerstand entgegensetzten, ihrer Territorialhoheit zu beugen. In Brandenburg versuchten bereits die Kurfürsten Friedrich I. und Friedrich II. (sein Kampf gegen Berlin-Röhl)¹ gegen die Städte vorzugehen, und Joachim erließ 1515² eine allgemeine Polizeiordnung für die märkischen Städte, welche als erstes Beispiel einer förmlichen Städteordnung angesehen werden kann. Allein dauernde und durchgreifende Reformen sind erst vom Großen Kurfürsten vorgenommen. Nicht direkt ging der Große Kurfürst gegen die Verwaltung der Städte vor, er hat diese vielmehr im allgemeinen unberührt gelassen.³ Nur da hat er mit seiner Reformthätigkeit eingesezt, wo die Zerrüttung der Lokalverwaltung dem Staatswohl schädlich war, die Lokal- den Landesinteressen gefährlich waren. Einen besseren militärischen Schutz des Landes und eine gesündere staatliche Finanzverwaltung hatte er vor allem im Auge; von diesem Gesichtspunkte aus führte er auch die Garnisonen und die Accise ein, welche für die Entwicklung des Städtewesens von der größten Bedeutung wurden.

Mit Errichtung der Garnisonen in den Städten trat neben das städtische korrumpierte ein landesherrliches, militärisch organisiertes Beamtentum, welches geeignet war, jenes zu kontrollieren und die Durchführung landesherrlicher Anordnungen eventuell zu erzwingen. Die Accise war eine allgemeine indirekte Steuer, welche auf alle Getränke, Salz, Brot, Fleisch und später auf alle Viktualien gelegt wurde und im Gegensatz zu der auf jedesmaliger Bewilligung der Stände beruhenden, besonders auf der niederen Bevölkerung lastenden Kontribution von allen Einwohnern getragen wurde. Die Verwaltung und Eintreibung der Accise erfolgte durch landesherrliche Kommissare, welche als reisende Kontrollbeamte den für die Provinz errichteten Kommissariaten unterstellt waren und von denen jeder eine bestimmte Anzahl Städte unter sich hatte. Aus ihnen haben sich die Steuerräte entwickelt, welchen immer weiter gehende Eingriffe in die städtische Verwaltung eingeräumt wurden, bis sie endlich unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. (Instruktion von 1766)⁴ die eigentlichen Leiter derselben wurden.

Die vom Großen Kurfürsten angebahnten Bestrebungen, Vernichtung der Selbstständigkeit der Städte und Unterordnung derselben unter die Hoheit des Staates, wurden von Friedrich Wilhelm I. in vollstem Maße verwirklicht. Durch zahlreiche Verordnungen, fogen. rathäusliche Reglements⁵, regelte er die Verwaltung der einzelnen Städte auf das eingehendste; er bestimmte die Anzahl der Magistratsstellen und ihre Besetzung, er setzte jeden städtischen Etat fest und entschied allein über die Notwendigkeit der Ausgaben und Deckung der Schulden. Die staatlichen Beamten wurden in weiterem Umfange an der städtischen Verwaltung beteiligt. Nicht nur für eine ordentliche Accise- und Zollverwaltung haben die Steuerräte zu sorgen, ihrer Aufsicht untersteht die ganze städtische Bau-, Maß-, Gewichts-, Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, das Gewerbe-, das Ansiedelungswesen und die Armenpflege, und in höheren Instanzen werden die Städte von den neu eingerichteten Kollegialbehörden, den Kriegs- und Domänenkammern und dem Generaldirektorium (1723), beaufsichtigt. So war die Selbstverwaltung der Städte völlig negiert, aus freien kommunalen Gebilden waren staatliche Verwaltungsbezirke geworden. In dieser Stellung verblieben die Städte bis zum Anfange dieses Jahrhunderts, das Allgemeine Landrecht hat hierin eine prinzipielle Änderung nicht herbeigeführt, seine Bedeutung besteht vielmehr lediglich darin, daß es zum erstenmal ein für die ganze preußische Monarchie geltendes, einheitliches⁶ Städterecht kodifiziert hat.

¹ Schmoller, 1871, S. 725; Gierke, a. a. D., S. 706; Bornhaed, Gesch., I, S. 139.

² Mplius, C. C. M., Nachlese, S. 1; vgl. auch Fiedicin, Dipl. Beiträge, I, S. 3, Nr. 1. Den Inhalt dieser wie einer späteren auf die Städte bezüglichen Polizeiverordnung des Markgrafen Johann v. 1540 giebt in Kürze Leidig in seinem Preussischen Stadtrecht (Berlin 1891), S. 16, Anm. 1, wieder.

³ Bornhaed, Gesch., I, S. 260 ff.

⁴ Über den Inhalt der Instr. vgl. Schoen, a. a. D., S. 735.

⁵ Einige derselben sind herausgegeben von Schmoller, a. a. D., 1875. Über ihren wesentlichsten Inhalt vgl. Schoen, a. a. D., S. 726.

⁶ Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, daß das A. L. R. nur subsidiäres Recht war, daneben aber eine unübersehbare Verschiedenheit der Stadtrechte fortbestand.

§. 5.

II. Das landrechtliche Städterecht¹

ist in dem „Vom Bürgerstande“ überschriebenen 8. Titel des II. Theiles des Allgemeinen Landrechts enthalten, was sich daraus erklärt, daß die Städte der naturgemäße Wohnsitz des Bürgerstandes² waren, während die anderen beiden Stände, Adel und Bauern, die Rittergüter bezw. das platte Land innehatten. Dementsprechend wird auch der Zweck der Städte dahin festgestellt: „Städte sind hauptsächlich zum Aufenthalt solcher Einwohner des Staates bestimmt, welche sich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigen.“³ Im übrigen ist die Verfassung der Städte im wesentlichen durch folgende Vorschriften geregelt:

I. Das Stadtrecht, welches immer das Marktrecht umfaßt, muß einer Ortschaft vom Könige besonders verliehen werden. Dasselbe erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vorstädte und schließt auch das Recht der Bannmeile, nach welchem im Umkreise einer Meile vom Stadthore an selbst solche städtischen Gewerbe, die sonst auf dem Lande zugelassen waren, nicht getrieben werden durften, nicht ipso jure in sich.⁴

II. Die Einwohner der Stadt zerfallen in 1) „Bürger im eigentlichen Verstande“, solche sind diejenigen, welche in einer Stadt den Wohnsitz aufgeschlagen und das Bürgerrecht erworben haben; 2) Eximierte, das sind Personen des Bürgerstandes, welche durch ihre Ämter, Würden oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes befreit sind, und 3) Schutzverwandte, alle übrigen, welche weder eigentliche Bürger noch Eximierte sind.

Das Bürgerrecht wird in der Regel durch Verleihung seitens der Obrigkeit des Ortes, in welchem der Betreffende seinen Wohnsitz hat, erworben; es darf niemand verweigert werden, der zum Betriebe der sogen. bürgerlichen Gewerbe (Handel, Handwerk) befähigt und unbescholten ist. Die Vorteile der Erlangung des Bürgerrechts bestehen nicht allein in der Befähigung zur Teilnahme an der städtischen Verwaltung, sondern auch besonders in der Zulassung zum Betriebe der städtischen Gewerbe und zum Besitze städtischer Grundstücke; andererseits sind mit ihm die Verpflichtungen verbunden, städtische Ämter auf ein Jahr zu übernehmen, Abgaben und Dienste zu leisten. Die Bürger werden nach Ableistung des Bürgereides in eine Bürgerrolle eingetragen, und von dieser Eintragung ist ihre Zulassung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlüssen in Gemeindeangelegenheiten abhängig. Das Bürgerrecht verliert, wer des Landes verwiesen, für ehrlos erklärt, zum Verluste des Bürgerrechts oder in absentia zum Tode verurteilt wird, wer seinen Wohnsitz verlegt, ohne binnen Jahr und Tag die Verlassung des Bürgerrechts nachzusuchen, und endlich wer ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes sich die Verjährungszeit hindurch entfernt von der Stadt aufhält.

Wie das Bürgerrecht überhaupt Voraussetzung für die Befugnis zum Gewerbebetriebe ist, müssen auch Adelige und Eximierte dasselbe erwerben, wenn sie bürgerliche Gewerbe betreiben wollen, und sie sind dann in den auf diese Gewerbe bezüglichen Angelegenheiten dem Rechte und der Obrigkeit der Stadt unterworfen. Die betreffenden Lasten und Dienste haben sie zu leisten, nur zur persönlichen Verrichtung der letzteren können sie nicht gezwungen werden. Bürgerliche Grundstücke können sie gegen Übernahme der darauf haftenden bürgerlichen Lasten erwerben.

¹ Das landrechtliche Städterecht hat eine selbständige eingehendere Bearbeitung in der Literatur nicht gefunden. Zu vergleichen sind besonders Ernst Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881), S. 70 ff.; v. Bassow, III, S. 210 ff.; Struß, Die Kommunalverbände in Preußen (Berlin 1888), S. 3; Leibig, Preussisches Stadtrecht (Berlin 1891), S. 16—20; Schoen, a. a. D., S. 736—743.

² „Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staates unter sich, welche ihrer Geburt nach weder zum Adel, noch zum Bauernstande gerechnet werden können, und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind“, §. 1, A. L. R., II, 8 ff.

³ §. 86, A. L. R., II, 8.

⁴ §§. 90—102, 105, a. a. D.

Die Schutzverwandten sind der Stadtobrigkeit unterworfen; zu persönlichen Diensten sind sie mangels abweichender Ortsstatuten nur in Nothfällen, zu Beiträgen für Anstalten dagegen, deren Vorteile sie genießen, in dem Umfange der Bürger der geringsten Klasse verpflichtet.

III. „Die Stadtgemeinden haben die Rechte privilegierter Korporationen (I. II, Tit. 6, §. 23 sqq.).“ Dementsprechend ist auch ihre innere Verfassung der einer gewöhnlichen Gesellschaft analog organisiert. „Gemeinschaftliche Angelegenheiten werden durch Beratungen und Schlüsse der Stadtgemeinde den Vorschriften des 6. Titels gemäß reguliert und entschieden.“¹ „Auch die Repräsentanten einer Stadtgemeinde“, mit welchen gewöhnlich an Stelle der Bürgerschaft gemeinschaftliche Angelegenheiten verhandelt werden, „sind nach den daselbst erteilten Vorschriften von Repräsentanten überhaupt zu beurteilen.“² Sie werden gewöhnlich nicht von der Bürgerschaft, sondern von den Zünften und sonstigen städtischen Korporationen gewählt, bisweilen sogar von der Stadtobrigkeit bestellt³, und sind in der Ausübung ihrer Funktionen an die Beschlüsse ihrer Mandanten gebunden.⁴ „Wenn Kämmererigüter oder Gerechtigkeiten veräußert, in Erbpacht gethan, verpfändet oder mit Dienstbarkeiten belegt oder neue Schulden auf die Kämmererei gemacht werden sollen, die aus Kämmerereinkünften ohne Abbruch der übrigen Ausgaben nicht getilgt werden können“, bedürfen sie sogar einer besonderen schriftlichen Erklärung ihrer Wähler.⁵ Auch im übrigen sind ihre Befugnisse verhältnismäßig geringe. Sie können von der Stadtobrigkeit Auskunft über die Vermögensverwaltung verlangen und etwaige Unregelmäßigkeiten der Aufsichtsbehörde anzeigen. Ihrer Einwilligung bedarf es nur zur Einführung von Abgaben und Diensten; zur Rechnungslegung werden sie nur in denjenigen Städten zugezogen, in welchen die Bürger Ausfälle bei der Kämmererei durch Beiträge aus eigenen Mitteln zu decken haben.⁶

IV. Die Stadtobrigkeit ist der Magistrat. Er wird je nach der Ortsverfassung entweder von der Gemeinde gewählt oder vom Landesherrn bestellt. In zweifelhaften Fällen soll zwar ersteres gelten, die Wahl jedoch dann nicht von der Gemeinde, sondern vom bestehenden Magistrat ausgeübt werden (also eigentlich Kooptation). Die Gewählten bedürfen der Bestätigung der Regierung und werden sämtlich auf Lebenszeit und gegen Besoldung angestellt.⁷ Die Funktionen des Magistrats bestehen in der Anstellung aller städtischen Unterbeamten, in der Beaufsichtigung aller Korporationen und Anstalten in der Stadt, in der Verwaltung aller städtischen Angelegenheiten und in der Wahrnehmung der Rechte der Stadt in und außer Gericht.

V. Der Wirkungskreis der Stadtgemeinde umfaßt abgesehen von den eigentlichen Kommunalangelegenheiten, wozu besonders die städtische Vermögensverwaltung gehört, die Ortspolizei und die Gerichtsbarkeit erster Instanz einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Hypotheken- und Grundbuchwesens.⁸

Das Vermögen der Stadt zerfällt in Kämmererei⁹ und Bürgervermögen.¹⁰ Das Kämmerervermögen umfaßt alles, „was zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Lasten und Ausgaben der Stadtgemeinde bestimmt ist“, und wird vom Magistrat verwaltet, der jedoch zu allen wichtigeren Verfügungen der staatlichen Genehmigung und in den oben unter III bezeichneten Fällen auch der schriftlich erklärten Zustimmung der Bürgerschaft bedarf. — Das Bürgervermögen ist dagegen derjenige Teil des städtischen „gemeinschaftlichen Vermögens, dessen Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Bürgergemeinde zukommen“. Dieses wird nicht vom Magistrat „vermöge seines Amtes“, sondern „durch Schlüsse der Bürgerschaft . . . nach den Regeln des gemeinsamen Eigentums“ verwaltet; jedoch hat der Magistrat seine Genehmigung in den Fällen zu erteilen, in welchen beim Kämmerervermögen die Genehmigung des Staates erforderlich ist. Für Kämmererschulden haftet das Bürgervermögen nur nach Erschöpfung des Kämmerervermögens.

¹ §. 110, a. a. D.

² §§. 111, 114, a. a. D.

³ E. Meier, S. 82; Bornhauf, Gesch., II, S. 289.

⁴ §. 112, a. a. D.

⁵ §§. 153, 154, a. a. D.

⁶ §§. 146, 147, 148, a. a. D.

⁷ §§. 119, 120, a. a. D.; E. Meier, S. 75 ff.

⁸ §§. 128, 129, 132, a. a. D.; E. Meier, S. 71 ff.; Bornhauf, Gesch., I, S. 49, II, S. 288.

⁹ §§. 138—158, a. a. D.

¹⁰ §§. 159—165, a. a. D.

VI. Von einer geregelten Oberaufsicht des Staates über die Stadtgemeinden kann in dieser Zeit kaum die Rede sein: die städtische Verwaltung wird in allen Beziehungen von der Regierung bevormundet und geleitet, sie hat überhaupt den Charakter eigentümlichen Lebens verloren und „ein ganz passives Wesen“ angenommen. Besonderer staatlicher Genehmigung bedürfen die Städte zunächst in den nämlichen Fällen wie alle anderen privilegierten Korporationen — also nach Teil II, Titel 6 des Allgemeinen Landrechts zum Erlaß von Statuten, welche sich übrigens nur auf innere Einrichtungen beziehen dürfen, zur Erhebung neuer, Erhöhung bestehender Abgaben, Veräußerung und Verpfändung von Immobilien — und außerdem zur Belastung des Kammereivermögens mit Kapitalschuld und zur Führung von Prozessen.¹

VII. Neben den gewöhnlichen Städten nennt das Landrecht noch Mediastädte² und Flecken.³ Erstere sind solche, die, abgesehen von der staatlichen Aufsicht, unter der besonderen Notmäßigkeit einer anderen Herrschaft stehen und hinsichtlich der Wahl ihrer Beamten, Ausführung ihrer Beschlüsse und Verleihung des Bürgerrechtes von der genehmigenden bezw. bestimmenden Mitwirkung dieser Herrschaft abhängen. Letztere sind eigentlich Dörfer und unterscheiden sich von diesen nur durch die Befugnis ihrer Einwohner zum Betrieb gewisser städtischer Gewerbe; ihre Magistrate sollen daher regelmäßig auch nur die Rechte der Dorgerichte haben.

§. 6.

III. Die Städteordnung von 1808.⁴

A. Die tatsächlichen Verhältnisse in der städtischen Verwaltung waren unter der Herrschaft des landrechtlichen Bevormundungssystems die denkbar traurigsten geworden. „So“, sagt von Raumer sehr treffend⁵, „zerfiel die Stadt in zwei ganz unverbundene Teile; die ganz Zurückgesetzten — die Bürgerschaft — gehorchten ungerne und sahen (nicht selten mit Recht) in den Magistraten nur einseitige, eigennützige Gegner; und diese scheinbar Unbeschränkten wurden doch auch ihrer Allmacht keineswegs froh. Denn erstens galten die Stellen vieler Bürgermeister, Rämmerer, Ratsherren u. s. w. oft für eine bequeme Versorgung invalider Feldwebel und Unteroffiziere, welche ohne Rücksicht auf Fähigkeit oder Unfähigkeit in die Magistrate hineingeschoben wurden; zweitens standen diese unter strengster Vormundschaft der Regierungen, ohne deren Zustimmung kaum das Unbedeutendste beschlossen und vollzogen werden durfte. Außerdem waren fast alle Städte der näheren Aufsicht eines Stellerrats untergeordnet, d. h. eines Mannes, der laut seines Prüfungszeugnisses oft nicht Regierungsrat werden sollte, aber doch für tauglich

¹ §§. 149—152, a. a. O.

² §§. 166—175.

³ §§. 176—178.

⁴ Litteratur zur St. O. v. 1808 u. 1831: Vor allem gehört hierher das bereits erwähnte Werk von E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881), wo sich S. 276—306 eine attemmäßige Darstellung der Entstehung der St. O. v. 1808, und S. 307—353 eine Darstellung ihres Inhaltes findet. — Ferner: Berg, Das Leben des Ministers Frhrn. v. Stein, Bd. VI, Abt. 1 u. 2 (Berlin 1855). — v. Raumer, Über die preuß. St. O. (Leipzig 1828). — v. Raumer, Zur Rechtfertigung und Berichtigung meiner Schrift über die preuß. Städteordnung (Leipzig 1828). — Kumpf, Die preuß. Städteordnung von 1808 (Berlin 1834). — Schilling, Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts der deutschen Bundesstaaten (2 Bde., Leipzig 1832), enthält eine systematische Darstellung der St. O.

v. 1808. — v. Rönne und Simon, Die preussischen Städteordnungen v. 19. Nov. 1808 und v. 17. März 1831 mit ihren Ergänzungen und Erläuterungen (in v. Rönne und Simon, Verfassung und Verwaltung des preussischen Staates, Teil IV, Bb. I, Abt. I [Breslau 1843]). — Streckfuß, Die beiden preuß. Städteordnungen (Berlin 1841 [zuerst in der deutschen Vierteljahrschrift, 1838, S. 199 ff.]). — v. Savigny, Die preuß. Städteordnung (in Ranke's Hist.-polit. Ztschr., Bb. I [Hamburg 1832]). — v. Stein, Denkschriften über deutsche Verfassungen, herausgegeben von Berg (Berlin 1848). — Endlich sind auch zu vgl. Leibig, S. 20—26; Struy, §§. 4, 5; Schoen, a. a. O., S. 743—770 u. 780—793. Siehe auch die Litteraturnachweise bei v. Rönne, St. R. der preuß. Monarchie (3. Aufl., Leipzig 1871), II, 1, S. 525, Anm. 1 u. 8.

⁵ v. Raumer, über die pr. St. O., S. 16 ff.

galt, zehn bis zwölf Bürgerschaften zu regieren.“ Die Bürger zogen sich von der Verwaltung ganz zurück; da sie nirgends selbständig für ihr eigenes gemeinsames Interesse sorgen konnten und ihre Thätigkeit überall durch die Regierung lahm gelegt war, fühlten sie sich nicht mehr als unmittelbare Glieder eines Ganzen, jeder verfolgte seine eigenen Zwecke, jeder Gemeinfinn war erkaltet.

So fanden die unglücklichen Ereignisse der Jahre 1806 und 1807 überall eine Bürgerschaft, die, nicht gewöhnt, ihre alltäglichen Angelegenheiten zu besorgen, den großen Anforderungen des Krieges nach keiner Richtung hin genügen konnte. Jetzt zeigte sich die Unzulänglichkeit der bestehenden Verfassung. Dieselbe Gleichgültigkeit öffentlichen Dingen gegenüber wie unter den Bürgern der Städte herrschte damals in allen Kreisen der Gesellschaft. „An der Theilnahmslosigkeit des Kapitalbesizes, des Handels- und Gewerbestandes, wie des Kleingrundbesizes, an der egoistischen Verzweiflung des herrschenden Großgrundbesizes und Beamtentums war der Staat zu Grunde gegangen.“¹ Die Regierung erkannte die Notwendigkeit einer umfassenden Reform in Gesetzgebung und Verwaltung, welche nicht nur die Städte, sondern ebenso die Landgemeinden, die Kreise, die Provinzial- und Centralbehörden ergreifen mußte.

Die Leitung dieses großen Reformwerkes wurde dem Freiherrn von Stein übertragen, welcher damals eben an die Spitze des Staates getreten war.² Sein Ziel war „die Belebung des Gemeingeistes und Bürgerfinns . . ., der Einklang zwischen dem Geist der Nation, ihren Ansichten und Bedürfnissen, und denen der Staatsbehörden, die Wiederbelebung der Gefühle für Vaterland, Selbständigkeit und Nationalehre“. Erreicht sollte dieses dadurch werden, daß die Unterthanen selbst an der öffentlichen Verwaltung Anteil erhielten und den Staat durch persönliche Dienste, nicht nur durch Steuern unterstützten. Die Kommunen besonders sollten von jeder Bevormundung befreit und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten lediglich aus der Mitte der Bürgerschaft und durch sie gewählten Behörden überlassen werden. Bereits in der Nassauer Denkschrift vom Juni 1807 hatte Stein sich in diesem Sinne ausgesprochen.³ In der Städteordnung v. 19. Nov. 1808 (S. S. 1806—10, S. 324), deren unmittelbare Grundlagen zwar in den Arbeiten des Staatsministers von Schrötter und des Geheimen Kriegsrats und Polizeidirektors Frey zu suchen sind, deren geistiger Urheber aber kein anderer als Stein war, haben seine Tendenzen dann ihre vollste Verwirklichung gefunden.⁴ Während in den Rheinbundstaaten mit Einführung der Napoleonischen Gesetzgebung zu gleicher Zeit die letzten Reste der Gemeindefreiheit zu Gunsten des Staatsabsolutismus beseitigt wurden, die städtische Verwaltung in die Hände staatlich ernannter und jederzeit absetzbarer Beamten gelegt und das Gemeindevermögen einfach als Staatsvermögen behandelt wurde⁵, ward in Preußen mit der Steinschen Städteordnung die Freiheit aller Städte proklamiert. Die Städte wurden wieder als selbständige Gemeinwesen anerkannt, es wurde ihnen eine selbständigere Verfassung gegeben, in den Bürgergemeinden wurden feste Vereinigungspunkte gebildet, den Bürgern wurde eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten eingeräumt, die Staatsaufsicht aber auf das Notwendigste beschränkt. So war die Städteordnung von 1808 für die preußischen Städte eine wahre magna charta, durch welche sie ihre Municipalfreiheit empfangen, sie enthielt aber auch die Grundlagen, auf welchen sich später in ganz Deutschland die kommunale Freiheit und Selbstverwaltung der Städte entwickelt hat.⁶ — Durch sie ist der Freiherr von Stein „in tieferm Sinne als König Heinrich, der bloß Festungen bauen konnte, der Städterbauer Deutschlands geworden“.⁷

¹ Bornhald, Gesch., II, S. 1.

² E. Meier, S. 133 ff.; Treitschke, Deutsche Geschichte, I, S. 270 ff.

³ Perz, Bb. I (Berlin 1849), S. 415 ff.; E. Meier, S. 39 ff.

⁴ E. Meier, S. 147; Treitschke, Deutsche Geschichte, I, S. 284.

⁵ Vgl. unten §. 8.

⁶ Treitschke, Deutsche Geschichte, I, S. 286; „Wie der erste Friedrich Wilhelm das moderne

deutsche Verwaltungs-Beamtentum geschaffen hatte, so wurde Steins Städteordnung der Ausgangspunkt für die deutsche Selbstverwaltung. Auf ihr fußten alle die neuen Gemeindegesetze, welche durch zwei Menschenalter, solange der Parlamentarismus noch unreif und unfertig da stand, den bewährtesten, den bestgesicherten Teil deutscher Volksfreiheit gebildet haben.“

⁷ Dahlmann, Politik, S. 241.

B. Die wesentlichsten Grundzüge der Städteordnung von 1808 sind folgende:

I. Alle Städte sind nach ihrer Größe in drei Klassen eingeteilt: große (unter Ausschluß des Militärs 10,000 Seelen und darüber), mittlere (3500—10,000 Seelen) und kleine (weniger als 3500 Seelen). Der Unterschied zwischen Mediat- und Immediatstädten ist aufgehoben und das Stadtrecht auch auf die Vorstädte ausgedehnt.¹

II. Die Einwohner sind nur noch in Bürger und Schutzverwandte eingeteilt; alle Nichtbürger gehören zu letzteren.²

Das Bürgerrecht, dessen Erwerb wie früher die notwendige Voraussetzung für den Betrieb städtischer Gewerbe und den Besitz städtischer Grundstücke ist, darf keinem ansässigen unbescholtenen Manne — wie auch keiner unverheirateten Frauensperson unter gleichen Voraussetzungen — versagt werden. Es wird vom Magistrat des Orts erteilt. Ausgeschlossen vom Erwerbe des Bürgerrechts sind Personen, die solche Verbrechen begangen haben, welche den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen, die zu längerer Freiheitsstrafe verurteilt sind, sich im Konkurse, in Kriminaluntersuchung oder unter Kuratel befinden. Zu geringeren Strafen Verurteilten oder vorläufig Freigesprochenen muß das Bürgerrecht auf Verlangen der Stadtverordneten versagt werden. Verloren geht das Bürgerrecht wegen bestimmter schwerer Verbrechen und bei jeder dritten Kriminalbestrafung; durch Beschluß der Stadtverordneten kann es bei jeder Kriminalbestrafung und bei Verdächtigung „durch niederträchtige Handlungen“ entzogen werden. Durch Verlegung des Wohnsitzes geht es verloren, wenn man nicht binnen drei Monaten die Beibehaltung beantragt, durch bloße Entfernung aus der Stadt ohne neue Begründung eines Wohnsitzes innerhalb zwei Jahren.

Die Bürger und die Schutzverwandten haben die städtischen Lasten zu tragen; persönliche wie dingliche Befreiungen von diesen dürfen nicht erteilt werden; bestehende Realprivilegien kann die Stadt ablösen. Die Bürger sind ferner zur Übernahme unbefeldeter städtischer Ämter sowie spezieller Aufträge des Magistrats verpflichtet. Weigerung ohne gesetzlich anerkannten Entschuldigungsgrund (fortdauernde Krankheit, Reisen, die lange Abwesenheit notwendig machen, Alter über 60 Jahre u. s. w.) wird je nach Beschluß der Stadtverordneten mit Verlust der städtischen Ehrenrechte oder mit um ein Sechstel bis ein Drittel stärkerer Heranziehung zu den Gemeindelasten bestraft.³

III. Die Städteordnung hat die letzten Reste der allgemeinen Bürgerversammlung beseitigt und das Repräsentativsystem vollständig durchgeführt, weil — wie sie sagt — eine Stadtgemeinde aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. „Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeinde beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten wird einzig und allein die Befugnis der Stadtverordnetenwahl von der Stadtgemeinde in der Gesamtheit ausgeübt. Alle übrigen, innere sowohl als äußere Angelegenheiten der Stadtgemeinde werden durch Beratschlagungen und Schlüsse ihrer . . . erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeinde als eine moralische Person betrachtet oder die Mitglieder derselben als solche betreffen.“⁴

Die rechtliche Stellung dieser Stadtverordneten, deren Zahl in großen Städten 60—102, in mittleren 36—60, in kleinen 24—36 betragen soll, ist jedoch eine wesentlich andere wie die der landrechtlichen Repräsentanten. Prinzipiell wird jeder Stadtverordnete nicht von den einzelnen Bürgern gewählt, die in dem Bezirke, für welchen er aufgestellt war, ihm ihre Stimme gegeben haben, sondern von der Gesamtheit aller Bürger. Jeder Stadtverordnete vertritt daher die ganze Bürgerschaft, nicht den einzelnen Bezirk, nicht wie nach dem Landrecht eine Zunft oder Korporation. Hiermit steht in engem Zusammenhange der wichtigste Fortschritt der Städteordnung bezüglich der Stadtverordneten gegenüber der frühern Gesetzgebung, das Aufgeben des privatrechtlichen Verhältnisses zwischen den Bürgervertretern und ihren Wählern. „Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt, die Bürgergemeinde zu vertreten, sämtliche Gemeindeangelegen-

¹ St. O., §§. 9, 10.

² St. O., §§. 5, 6, 14, 40.

³ St. O., §§. 15—39, 41—45.

⁴ St. O., §§. 67, 68.

heiten für sie zu besorgen und in betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen. Sie bedürfen dazu weder einer besonderen Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben. Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben.“ Damit hat die Städteordnung den Stadtverordneten eigene, nicht nur abgeleitete Befugnisse beigelegt und zum erstenmal die völlige Unabhängigkeit und Unverantwortlichkeit gewählter Repräsentanten ihren Wählern gegenüber ausgesprochen; ein Grundsatz, welcher später allgemein für die Volksvertretungen anerkannt und in alle modernen Verfassungen übergegangen ist.

Die Stadtverordnetenversammlung geht aus allgemeinen direkten und geheimen Wahlen der Bürgerschaft hervor. Letztere übt ihre Rechte nicht wie früher nach Ordnungen, Zünften und Korporationen, sondern als ungeteilte Einheit aus, nur aus Zweckmäßigkeitsgründen stimmt sie nach geographisch abgegrenzten Stadtbezirken. Wahlberechtigt sind alle Bürger, ausgenommen: 1) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens zu einer Festungs- oder Zuchthausstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt sind oder sich im Konkurs, in einer Kriminaluntersuchung oder unter Kuratel befinden; 2) Magistratspersonen während ihrer Amtsdauer; 3) weibliche Personen; 4) unangesehene Bürger, deren Einkommen in großen Städten noch nicht 200 Thlr., in mittleren und kleinen noch nicht 150 Thlr. jährlich beträgt; 5) Personen, denen das Stimmrecht zur Strafe entzogen ist.¹ Mit dem Wahlrecht ist auch die Wahlpflicht verbunden, welcher nur persönlich genügt werden kann; jeder Wahlberechtigte, der wiederholentlich ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund im Wahltermin ausgeblieben ist, kann durch Beschluß der Stadtverordneten des Stimmrechts und der Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung dauernd oder für Zeit für verlustig erklärt werden.² — Jeder stimmberechtigte Bürger ist auch wählbar, aber nur in seinem Bezirk.

Die Wahlen finden jährlich einmal statt. Der Magistrat bestimmt Ort und Zeit derselben und entsendet für jeden Bezirk eines seiner Mitglieder oder den Bezirksvorsteher als Kommissar, welcher den Vorsitz, und in den gesetzlich bestimmten Fällen auch eine Stimme hat.³ Gleichzeitig mit den Stadtverordneten werden Stellvertreter gewählt, und zwar jedesmal so viele, als der dritte Teil der neugewählten Stadtverordneten ausmacht.⁴ Die Wahlperiode aller ist eine dreijährige, jedoch scheidet jährlich ein Drittel der Versammlung aus und wird durch Neugewählte ersetzt.⁵ Wenigstens zwei Drittel der in jedem Bezirke zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter müssen mit Häusern in der Stadt angeschlossen sein. Die Stadtverordneten wie die Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich.⁶ Sie üben die ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse aber nie als Einzelne, sondern nur als Gesamtheit durch gemeinschaftliche nach Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse aus.⁷ Zu diesem Zweck treten sie mindestens allmonatlich einmal zu einer Sitzung zusammen, welche, um jeden fremden Einfluß auf die Beschluffassung zu verhüten, bei Vermeidung der Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse geheim sein muß.⁸

IV. An der Spitze jeder Stadt steht ein kollegial organisierter Magistrat. Derselbe besteht aus einem Bürgermeister, welcher in großen Städten den Titel Oberbürgermeister führt, aus einem Rämmerer und im übrigen in kleinen Städten aus 4—6 „Ratsmännern“, in mittleren aus einem Syndikus und 7—12 Ratsmännern (hier „Ratsherren“ genannt), in großen aus zwei gelehrten Stadträten, einem Baurat, einem Syndikus und 12—15 Ratsmännern (hier „unbefohlene Stadträte“ genannt). Einen wesentlich neuen Standpunkt nimmt die Städteordnung gegenüber den bestehenden Vorschriften bezüglich der Stellenbesetzung ein. An Stelle der Kooptation führt sie die Wahl durch die Bürgerschaft, an Stelle der entgeltlichen teilweise unentgeltliche Verwaltung des Amtes und

¹ St. O., §§. 74 ff., 84.

² St. O., §§. 81, 82, 83.

³ St. O., §§. 87 ff.

⁴ St. O., §§. 94 ff.

⁵ St. O., §. 86.

⁶ St. O., §. 114.

⁷ St. O., §. 111.

⁸ St. O., §§. 113, 119.

an Stelle der Lebenslänglichkeit der Magistratsmitglieder periodische Neuwahlen ein. Abgesehen von dem Oberbürgermeister, welcher vom Könige aus drei von den Stadtverordneten präsentierten Kandidaten ernannt wird, werden sämtliche Magistratsmitglieder von den Stadtverordneten namens der Bürgerschaft gewählt und von der Regierung bestätigt.¹ Voraussetzungen für die Wählbarkeit sind: Besitz des Bürgerrechts oder wenigstens der Fähigkeit, dasselbe sofort zu erwerben, Alter von 26 Jahren und Nichtbestehen einer Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einer Magistratsperson bis zum dritten Grade. Die Wahlperiode beträgt für Syndici, gelehrte Stadt- und Bauräte zwölf, für die übrigen Magistratualen sechs Jahre mit alljährlichem bezw., wo die Zahl dazu zu klein ist, mit zweijährlichem Ausscheiden von einem Sechstel oder einem Drittel der unbesoldeten Mitglieder. Besoldung erhalten nur der Bürgermeister bezw. Oberbürgermeister, der Syndikus, der Rämmerer, die gelehrten Stadt- und die Bauräte, eine nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstzeit und des Gehaltes sich bemessende Pension nur diejenigen dieser Personen, welche auf zwölf Jahre bestellt sind, falls sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wiedergewählt werden.

Die Stellen der Unterbeamten des Magistrats sind besoldet und werden ausschließlich auf Lebenszeit besetzt. Die Auswahl und Ernennung der geeigneten Personen steht allein dem Magistrat zu, der sie nur den Stadtverordneten zu benennen hat, um etwaige Einwendungen dieser zu berücksichtigen; einer staatlichen Bestätigung der Erählten bedarf es nicht.²

Wie an der Spitze der ganzen Stadt der Magistrat, so steht an der der einzelnen geographischen Bezirke, in welche jede Stadt über 800 Seelen eingeteilt werden soll, ein besonderer Bezirksvorsteher. Dieser bildet eine Unterbehörde des Magistrats, er wie sein Vertreter werden aus den im betreffenden Bezirk angezessenen Hausbesitzern von den Stadtverordneten auf sechs Jahre gewählt und vom Magistrat bestätigt. Das Amt ist unbesoldet und hat besonders die Beforgung der kleinen Angelegenheiten und Kontrolle der Polizeiordnungen nach näherer Anweisung des Magistrats zum Inhalte.³

V. Das Verhältnis des Magistrats zu den Stadtverordneten bei der städtischen Verwaltung gestaltet sich folgendermaßen: Der Magistrat erscheint nach innen als Obrigkeit, deren „Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist“, nach außen als Vertreter derselben.⁴ In ersterer Eigenschaft hat er seine Unterbedienten zu ernennen, die Wahlen der Stadtverordneten, der Beisitzer der Deputationen, der Bezirksvorsteher u. s. w. zu bestätigen, generelle Verfügungen zu erlassen und darauf zu sehen, daß überall das Gesetz befolgt und die Ordnung aufrecht erhalten werde. Der Magistrat allein hat die Exekutive. Da nur er bindende Befehle an die Stadtgemeinde erlassen kann, können auch Beschlüsse der Stadtverordneten nur dadurch zur Wirksamkeit gelangen, daß er ihre Ausführung anordnet. — Als Vertreter der Stadt hat der Magistrat die Rechte derselben gerichtlich wie außergerichtlich wahrzunehmen, soll sich dabei jedoch für die wichtigeren Verwaltungszweige besonderer Kommissionen bedienen, welche zum größeren Teile aus Stadtverordneten und Bürgern, zum kleineren aus Magistratsmitgliedern zusammenzusetzen sind.

Im Gegensatz zum Magistrat sind die Stadtverordneten von jeder Verwaltung ausgeschlossen, „sie setzen in ihren Versammlungen die Regeln der Verwaltung des Gemeinwesens fest und kontrollieren die Administration der von ihnen gewählten Behörden“. Sie haben also lediglich über die städtischen Angelegenheiten zu beschließen und dann zu kontrollieren, ob die Verwaltung ihren Beschlüssen gemäß geführt ist. Ihre wichtigste Thätigkeit liegt auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung. Sie handhaben das städtische Budgetrecht: Der Magistrat stellt zwar die Gemeindebedürfnisse zusammen und schlägt die Art und Weise ihrer Deckung vor, die Stadtverordneten haben jedoch selbständig die Notwendigkeit der in Ansatz gebrachten Ausgaben zu prüfen, die Bedarfssumme zu bestimmen und nach freiem Ermessen darüber zu entscheiden, nach welchen Grundsätzen das aufzubringende Quantum auf die Gemeindeangehörigen zu verteilen ist. Alle Etatsüberschreitungen und Bewilligungen neuer Gehälter bedürfen

¹ St. O., §§. 144, 148, 150, 155.

² St. O., §. 157.

³ St. O., §§. 13, 163, 164, 182.

⁴ St. O., §§. 13 u. 47; Refr. d. M. d. N. v. 17. März 1841 bei v. Rönne und Simon, a. a. O., S. 512.

ihrer besonderen Genehmigung. Sie haben endlich dem Magistrat und allen anderen städtischen Behörden Decharge über ihre Verwaltung zu erteilen.

Die Ausführung aller Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung liegt dem Magistrat ob, und zwar ohne daß er berechtigt ist, sie vorher einer materiellen Prüfung auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu unterwerfen; nur gegen gesetzwidrige Beschlüsse giebt ihm das Gesetz ein Einspruchsrecht bei den Aufsichtsbehörden; im übrigen erscheint er als ein willenloses Exekutivorgan der Stadtverordnetenversammlung, deren Beschlüsse für ihn gleichsam Befehle einer vorgesetzten Behörde sind.

VI. Der Wirkungskreis der Städte ist enger geworden, indem die Gerichtsbarkeit und die Polizei ihnen genommen ist. Nur die Wohlfahrtspolizei bleibt in den Händen städtischer Behörden, alle übrigen Teile derselben, besonders die Sicherheitspolizei, sollen durch staatliche Organe wahrgenommen werden. Zu diesem Ende wird der Staat für berechtigt erklärt, in jeder Stadt nach freiem Ermessen entweder eigene Behörden für die Polizei zu errichten oder die Verwaltung derselben dem Magistrat als solchem zu übertragen. Letzterer ist zur Übernahme der Polizeigeschäfte verpflichtet und hat diese als unmittelbares Staatsorgan lediglich nach den Anweisungen der vorgesetzten Staatsbehörden zu verrichten.

VII. Die Staatsaufsicht ist auf eine bloße Einsichtnahme in die gedruckten Rechnungsextrakte oder in die öffentlich zu legenden Rechnungen der Stadt, auf die Entscheidung von Beschwerden, auf die Bestätigung von Statuten und Magistratswahlen reduziert. Sie wird durch die Regierungen, in höheren Instanzen durch den Oberpräsidenten und den Minister des Innern ausgeübt. Die bisherigen staatlichen Aufsichtsorgane, die Steuerräte, verschwanden kurze Zeit nach Erlaß der Städteordnung.

Die wichtigsten Folgen dieser Beschränkung der Staatsaufsicht zeigen sich in der städtischen Finanzverwaltung. Während diese früher in ihrem ganzen Umfange vom Staate kontrolliert, ja von ihm allein gehandhabt wurde, erhält er jetzt nur Auszüge aus den Rechnungen zur Kenntnissnahme; er ist nicht in der Lage, diese eingehend zu prüfen, Monita zu machen und Anweisungen für künftige Fälle zu geben. Aus einer Aufsicht über das Finanzwesen ist ein beschränktes Einsichtsrecht in dasselbe geworden.

Die Finanzverwaltung ist der Willkür der Stadtverordneten preisgegeben, die durch den Staat ebensowenig wie durch den Magistrat beschränkt werden können! Sie sind selbständig bei der Feststellung des Stadthaushaltsetats, welcher der Aufsichtsbehörde nicht einmal zur Einsicht vorgelegt werden muß. Sie können ohne staatliche Genehmigung Anleihen bis zu jeder beliebigen Höhe kontrahieren; die Regierung hat weder das Recht, den Stadtverordneten die Kontrahierung neuer Schulden zu verbieten, noch sie zur Abtragung alter anzuhalten.¹ Sie haben endlich die unbeschränkte Disposition über das Immobilienvermögen der Stadt; sie können dieses beliebig belasten, ja selbst ohne staatliche Genehmigung veräußern, sofern, was sie selbst wieder allein zu beurteilen haben, die Veräußerung notwendig und nützlich erscheint.

§. 7.

IV. Die Städteordnung von 1831.²

A. Als bald nach der Einführung der Städteordnung von 1808, die für alle Städte der Monarchie Gültigkeit hatte und die an sie geknüpften Hoffnungen im wesentlichen erfüllte, zeigten sich auch mehrere Mängel derselben: das Aufsichtsrecht des Staates war zu beschränkt, das Verhältnis von Magistrat und Stadtverordneten nicht klar bestimmt, die Stellung des ersteren zu unselbständig, die immer nur auf bestimmte Zeit erfolgende Anstellung der Magistratspersonen machte ihre Zukunft unsicher und sie daher abhängig von der Volksgunst. Die Zahl der Stadtverordneten war endlich zu groß und die Bedingungen ihrer Wählbarkeit waren zu gering, sodaß auch die ärmeren und ungebildeteren Klassen der Bürger in die städtischen Kollegien eindrangen. Die Regierung versuchte anfänglich durch Deklarationen zu helfen, als diese jedoch nicht mehr ausreichten, auch die Ein-

¹ Vgl. dazu Schoen, a. a. O., S. 768.

² Vgl. die Litteraturangaben zum vorigen §.

führung des preussischen Städterechts in die 1815 mit der Monarchie neu resp. wieder vereinigten Landesteile erforderlich wurde, ging man an eine Revision der alten Städteordnung, deren Grundsätze festgehalten, aber in den angegebenen Richtungen korrigiert werden sollten. So entstand die revidierte Städteordnung v. 17. März 1831 (G. S., S. 9), deren Entwurf „in Ansehung seiner Haupt- und leitenden Ideen“ auch von Stein gutgeheißen wurde.

Der allgemeinste Unterschied zwischen dieser Städteordnung und der von 1808 besteht nach Savigny darin „daß das ältere Gesetz die Städte mehr nach gleicher Regel behandelt und selbst die zugelassene Verschiedenheit zum Teil an eine durchgreifende Klassifikation in große, mittlere und kleine Städte knüpft, anstatt daß das neuere Gesetz einen großen Spielraum individueller Verschiedenheiten freiläßt und demselben eine bestimmte Form giebt durch die vorgeschriebenen Statuten, auf deren Abfassung die Stadtbehörden einen großen Einfluß haben und wodurch zugleich der Weg zu einer lebendigen Fortbildung dieser Verfassung in jeder Stadt gebahnt ist“.¹ Die revidierte Städteordnung schreibt betreffs bestimmter Gegenstände, wie der Zahl der Stadtverordneten, des aktiven und passiven Wahlrechts, nur gewisse Grenzen vor, innerhalb deren die Gemeinden sich frei bewegen dürfen, und giebt ihnen sogar die Möglichkeit, mit Rücksicht darauf, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse einzelne Bestimmungen nicht überall durchführbar sein könnten, von dem Gesetze abzuweichen. Die spezielle Rechtsgrundlage für die Verfassung der einzelnen Städte soll ein besonders abzufassendes Statut bilden, dessen Inhalt teils ein obligatorischer, teils ein fakultativer, und dessen Gültigkeit durch ministerielle bezw., wenn es Abweichungen von der Städteordnung enthält, durch landesherrliche Bestätigung bedingt ist.²

Die Einteilung der Städte in große, mittlere und kleine und die Normierung der Zahl der Stadtverordneten und Magistratsmitglieder nach diesem Unterschiede ist als unpraktisch aufgegeben. Der Umfang der Kommunalverwaltung ist nicht geändert, nur hinsichtlich der Polizeiverwaltung findet sich insofern eine Neuerung, als nicht nur der Magistrat als solcher, sondern auch der Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied allein mit ihr beauftragt werden kann.³

B. Im einzelnen ist noch hervorzuheben:

I. Der Inhalt des Bürgerrechts ist ein anderer geworden, er besteht lediglich in dem Rechte, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen teilzunehmen.⁴ Zum Erwerbe städtischen Grundbesitzes und zum Betriebe städtischer Gewerbe ist der Besitz des Bürgerrechts nicht mehr erforderlich. Auch kann es nicht mehr von Weibern, sondern nur von Männern besessen werden. Diese sind aber zum Erwerbe des Bürgerrechts entweder a) nur berechtigt, wenn sie bei zweijährigem Wohnsitz in der Stadt ein Reineinkommen von 400—1200 Thln. haben, oder b) als Grundbesitzer oder Gewerbetreibende sogar verpflichtet, wenn ihr im Stadtbezirk belegenes Grundeigentum einen statutarisch je nach der Größe der Stadt auf 300—2000 Thlr. festzusetzenden Minimalwert hat oder ihr im Stadtbezirk betriebenes stehendes Gewerbe ein Reineinkommen von einer ebenfalls durch Statut zwischen 200 und 600 Thln. zu bestimmenden Minimalsumme abwirft. Personen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, kann das Bürgerrecht durch übereinstimmenden Beschluß beider städtischen Kollegien verliehen werden, damit besonders tüchtige Männer nicht lediglich aus materiellen Mängeln von der städtischen Verwaltung ausgeschlossen bleiben. In gleicher Weise kann auch auswärtig Wohnenden das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Gründe für Versagung und Entziehung des Bürgerrechts sind nicht wesentlich abgeändert, ein Ruhen desselben soll eintreten bei längerer Abwesenheit, Kuratel, Konkurs, Kriminaluntersuchung, Verlust des Minimal-Grundbesitzes oder -Einkommens; bei Verlegung des Wohnsitzes wird es durch Bestellen eines Vertreters in der Stadt zur Erfüllung der bürgerlichen Pflichten erhalten.⁵

II. Die Zahl der Stadtverordneten, der eine gleiche Anzahl von Stellvertretern entspricht, ist durch Statut zwischen 9 und 60 festzusetzen, also gegen früher vermindert.

¹ Savigny, a. a. O., S. 189.

² St. O., §§. 1—4.

³ St. O., §. 109.

⁴ St. O., §. 11.

⁵ St. O., §§. 12—19.

Ihre Wahl kann nicht nur nach Bezirken, sondern auch nach Klassen erfolgen. Die Anforderungen für die Wählbarkeit sind dagegen erhöht, indem nicht mehr alle stimmfähigen Bürger, sondern nur diejenigen von ihnen wählbar sind, welche je nach der Größe der Stadt ein Grundeigentum von wenigstens 1000—12,000 Thlrn. Wert oder ein jährliches Minimaleinkommen von 200—1200 Thlrn. haben. Andererseits ist aber der Kreis der wählbaren Personen auch erweitert, indem die Wählbarkeit nicht mehr auf den einzelnen Bezirk oder die Klasse beschränkt ist und nur die Hälfte der Stadtverordneten mit Grundstücken (früher zwei Drittel mit Häusern) angezählt sein muß.¹

III. Die Zusammensetzung des Magistrats ist vereinfacht. Die Städteordnung schreibt nur allgemein vor, er soll aus einem Bürgermeister — in vom König bestimmten Städten einem Oberbürgermeister und einem Bürgermeister —, welcher Christ sein muß, und drei oder mehr teils besoldeten, teils unbesoldeten Mitgliedern bestehen. Der Oberbürgermeister wird wie früher vom Könige ernannt, die übrigen von den Stadtverordneten gewählt, und zwar alle unbesoldeten auf sechs, alle besoldeten auf zwölf Jahre, letztere ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung auf Lebenszeit. — Bei Besetzung der Unterbeamtenstellen sind nach den bereits durch Deklaration v. 20. Mai 1820 (Zusatz v. 4./14. Juli 1832) für das Gebiet der Städteordnung von 1808 aufgestellten Grundsätzen die Militärintvaliden zu berücksichtigen.²

IV. Die neue Städteordnung hat Unklarheiten in den Kompetenzgrenzen zwischen den Stadtverordneten und dem Magistrat beseitigt, die Rechte der ersteren eingeschränkt, sodaß sie nicht mehr allein zu bestimmen haben, die Rechte des letzteren dagegen angemessen erweitert, sodaß auch er in vielen Fällen eine materielle Mitwirkung hat; sie hat es unterlassen, in eingehender Kasuistik, welche bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Verwaltungsgeschäfte stets unvollkommen bleiben muß, die den einzelnen Organen zustehenden Geschäfte aufzuzählen, sondern faßt diese unter bestimmte Gesichtspunkte zusammen und unterscheidet drei Klassen, je nachdem die Entscheidung entweder vom Magistrat allein, oder von den Stadtverordneten allein, oder von einem übereinstimmenden Beschlusse beider abhängt; sie hat endlich angegeben, wie in den letzten Fällen bei Meinungsverschiedenheiten zu verfahren ist.³

Der Magistrat hat die selbständige Entscheidung in allen Angelegenheiten, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, wie bei der Anlage und Unterhaltung von Polizeianstalten oder Armeninstituten, bei ökonomischen Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen.

Dagegen ist den Gemeinden eine völlige freie Bewegung bei allen Einrichtungen ihres inneren Haushaltes gestattet. Die Stadtverordneten entscheiden daher, sofern ihre Beschlüsse nicht gesetzwidrig sind, mit bindender Autorität für den Magistrat über die Festsetzungen und außerordentlichen Überschreitungen des Haushaltsetats, über Verpachtung, Verwaltung, Verpfändung oder Meliorationen von Grundstücken, über Anstellung von Prozessen, Abschließen von Vergleichs- betreffend Gerechtfame der Stadt oder die Substanz des Gemeindevermögens, über alle Verträge außerhalb der Grenzen des Haushaltes u. s. w. Jedoch auch gegen diese Beschlüsse steht dem Magistrat ein Widerspruchsrecht zu, wenn er der Ansicht ist, daß die Stadtverordneten etwas verlangen, was dem Gemeinwohl schädlich, oder etwas verweigern, was für dieses unerläßlich notwendig sei. Er hat dann die Bestätigung des Beschlusses zu verweigern und, falls er sich mit den Stadtverordneten nicht einigen kann, an die Regierung zu berichten. Diese soll vor ihrer Entscheidung abermals eine Vereinigung zwischen beiden Organen versuchen, indem sie einen Kommissar bestellt, welcher Magistrat und Stadtverordnete unter Zuziehung einer Anzahl von ihm besonders berufener achtbarer Einwohner versammelt. Ist auch dann keine Einigung zu erzielen, so hat der Kommissar von der Majorität und Minorität der versammelten Versammlung ein Gutachten zu erfordern und dieses nebst einem Berichte der Regierung vorzulegen, welche definitiv entscheidet.

Ein übereinstimmender Beschluß beider Organe ist notwendig bei Einführung neuer,

¹ St. O., §§. 46—82.

² St. O., §§. 84—108.

³ St. O., §§. 110 ff.

Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrichtungen. Kommt ein solcher nicht zu stande, so ist die Entscheidung der Regierung auf die ebenerwähnte Weise herbeizuführen.

Schließlich wird allgemein zur Erleichterung der Verhandlung und Herbeiführung einer Einigung zwischen beiden Behörden jeder gestattet, ihre Anträge und Beschlüsse durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder in der Versammlung der anderen vorzutragen und begründen zu lassen.

V. Durch die Städteordnung von 1808 hatte der Staat sich seines Aufsichtsrechtes fast gänzlich begeben und besonders die städtische Finanzverwaltung unbefchränkt in die Hände der Stadtverordneten gelegt; nur zu bald mußte er erkennen, daß er hier in seinen Konzessionen zu weit gegangen war. An vielen Orten wirtschafteten die Stadtverordneten nur im eigenen Interesse und dem ihrer jeweiligen Mitbürger, ohne an die künftigen Generationen und das dauernde Wohl der Gemeinde zu denken; sie nahmen Darlehen auf, welche die gegenwärtige Generation nicht zurückbezahlen konnte und auch nicht wollte; um augenblicklichen Bedürfnissen abzuhelpfen, veräußerten sie Grundstücke, welche bestimmt waren, der Gemeinde einen dauernden Nutzen und eine gesicherte Existenz zu verschaffen. — Dieses selbständige, oft leichtsinnige Handeln der Stadtverordneten mußte im Interesse der Erhaltung der Gemeinden selbst beschränkt werden.

Die neue Städteordnung hat daher bei einzelnen wichtigen Verfügungen über Vermögensobjekte das Erfordernis staatlicher Genehmigung wieder eingeführt.¹ Zu jeder Veräußerung und zu jedem Ankauf von Grundstücken, zu Gemeintheitsteilungen, zur Aufnahme von Anleihen und zur Prolongation solcher, zu allen Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane und zu Umwandlungen von Bürger- in Kammereivermögen ist die Zustimmung der Regierung, zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen die des Ministers des Innern notwendig.

Das ganze Kommunalbesteuerungswesen ist unter staatliche Aufsicht gestellt. Jede Erhebung einer Steuer setzt voraus, daß die Einkünfte aus dem städtischen Vermögen zur Deckung der Gemeinbedürfnisse nicht ausreichen, auch kein Bürgervermögen vorhanden ist, dessen Ertrag für die Stadtbedürfnisse verwendet werden könnte, und daß die staatliche Genehmigung erholt ist, welche gewöhnlich von der Regierung, in wichtigen Fällen von den Ministern des Innern und der Finanzen erteilt wird.

Unter den Gesichtspunkt einer schärferen Staatsaufsicht fallen noch zwei neue Vorschriften, welche den Staat berechtigen, direkt in den städtischen Behördenorganismus einzugreifen: Falls eine Stadtverordnetenversammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigt und in Unordnung und Parteiungen verfällt, kann der König sie nach vorgängiger Untersuchung auflösen, eine Neuwahl anordnen und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären²; wenn die Stadtverordneten bei Besetzung der Magistratsstellen durch Vorschläge von ungeeigneten Personen, welche die Regierung nicht bestätigt, oder durch gänzliche Verweigerung der Wahl die Besetzung der Stellen verzögert, so kann die Regierung solche einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten lassen.³

VI. Die Einführung der revidierten Städteordnung, welche übrigens den landrechtlichen Unterschied zwischen Mediat- und Immediatstädten für ihr Geltungsgebiet beibehalten hat, erfolgte nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, im ganzen Staatsgebiete, sondern nur: in den Städten der östlichen Provinzen, wo die Städteordnung von 1808 nicht galt, mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, wo die früheren Stadtverfassungen aufrecht erhalten blieben; in der Provinz Westfalen, und zwar zunächst durch Verleihung an die größeren Städte, dann durch Verordnung v. 31. Okt. 1841 allgemein für die Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern; in der Provinz Posen nach und nach für die Städte von gleicher Einwohnerzahl; in der Rheinprovinz allein für die Städte Weßlar, Essen und Mühlheim, während für die übrigen rheinischen Gemeinden am 23. Juli 1845 eine besondere auf französischen Grundsätzen basierende Gemeindeordnung erlassen wurde.⁴ Den Städten, in welchen die Städteordnung von 1808 galt,

¹ St. O., §§. 117 ff.

² St. O., §. 83.

³ St. O., §. 93.

⁴ Vgl. über diese St. O. den folgenden §. unter III, 3.

wurde gestattet, diese mit der revidierten zu vertauschen, von welchem Rechte jedoch nur drei Städte: Königsberg i. N.-M., Wendisch-Buchholz und Kremen, Gebrauch gemacht haben.¹

§. 8.

V. Die französische Gesetzgebung und ihr Einfluß auf das deutsche Städterecht.²

I. Die französische Gesetzgebung, welche wegen der nachhaltigen Bedeutung, die sie für viele deutsche und speziell auch für gegenwärtig preussische Rechtsgebiete gehabt hat, kurz zu erörtern ist, hat, wie bereits angedeutet, entgegengesetzte Prinzipien verfolgt wie die preussischen Städteordnungen von 1808 und 1831.

In Frankreich huldigte man bei der Gemeindegesetzgebung schon seit Ludwig XIV. dem Grundsatz, die Gemeinden durch staatliche Behörden zu verwalten, ihre Selbstständigkeit möglichst zu vernichten und jeden Unterschied in der Rechtsstellung zwischen Stadt- und Landgemeinden zu beseitigen. Nur vorübergehend konnte die Revolution ein auf der Volkshoheit beruhendes System einführen. — Die Verfassung von 1795 ging sogar so weit, allen kleineren Gemeinden ihre selbständige Existenz zu entziehen und sie zu Kantonalmunicipalitäten zu vereinigen; Napoleon gab einzelnen Gemeinden ihre Selbstständigkeit zwar wieder, reorganisierte die durch die Revolution aufgelösten Gemeindeverfassungen aber im allgemeinen nach den alten französischen Grundsätzen.

Nach der Konsultatsverfassung v. 24. Dez. 1799 und noch mehr nach dem Gesetz v. 17. Febr. 1800 (28 Pluviose VIII), welches die Stürme der verschiedenen Revolutionen überdauert hat und in den meisten prinzipiellen Punkten noch heute³ die Grundlage des in Frankreich geltenden Gemeinderechts bildet, war die Gemeinde (die Stadt- wie die Landgemeinde) lediglich ein staatlicher Verwaltungsbezirk, „dessen korporative Gestaltung nur dazu diente, die Kosten der örtlichen Verwaltung aufzubringen“.⁴ An der Spitze jeder Gemeinde stand ein vom Staate ernannter Einzelbeamter, der Maire; in seinen Händen konzentrierte sich die ganze Lokalverwaltung; er bekleidete seine Stelle zwar als unbefoldetes Ehrenamt, war jedoch völlig abhängig vom Präfekten und konnte jederzeit durch einfachen Verwaltungsbefehl des Präfekten suspendiert oder seines Amtes entsetzt werden. Einen kollegialischen Gemeindevorstand gab es nicht. Zur Hilfeleistung wurden dem Maire Adjunkten beigegeben, deren Anzahl sich nach der Bevölkerungsziffer richtete und deren Ernennung und Absetzung nach den für den Maire selbst geltenden Grundsätzen erfolgte. Als beratendes Organ wurde dem Maire ein Gemeinderat zur Seite gestellt, dessen Mitglieder gleichfalls staatlich ernannt wurden und abgesetzt werden konnten. Die Kompetenz des Gemeinderats war eine äußerst beschränkte, nur einmal jährlich sollte er sich zu einer ordentlichen Sitzung von höchstens 14 Tagen versammeln, um über Vermögensangelegenheiten der Gemeinde Beschluß zu fassen; außerordentliche Versammlungen bedurften der Genehmigung des Präfekten. Die ganze Vermögensverwaltung unterstand der unmittelbaren Leitung des Präfekten. Er hatte

¹ v. Könne und Simon, S. 44.

² Die eingehendste Darstellung der französischen Gemeindeverwaltung enthält: D. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts (Straßburg 1886). Dasselbst zahlreiche Angaben aus der französischen Litteratur. Vgl. auch Seydel, Bayerisches Staatsrecht, Bb. II (2. Aufl., Freiburg 1895), S. 12 ff.; Reipenstein, Kommunales Finanzwesen (2: Frankreich), und G. Meyer, Die Behördenorganisation (III.: Die Behördenorganisation Frankreichs), in Schönbergs Hdbch. der politischen Ökonomie, Bb. III (3. Aufl., Tübingen 1891), S. 634 ff., §§. 10, 11, S. 836 ff., §§. 18, 21, 23 u. 26; E. Meier, Verwaltungsrecht, in Holtendorfs Encyclopädie (5. Aufl., Leipzig

1890), S. 1226 ff.; Löning, Verwaltungsrecht, S. 148 ff.; Blobig, Selbstverwaltung, S. 82 ff., 146, 198 ff.

³ Die Weiterentwicklung der französischen Municipalverfassung bis auf die Gegenwart kann hier nicht erörtert werden, sie ist für die deutschen Verhältnisse ohne Bedeutung geblieben. Vgl. über dieselbe die in der vorangehenden Anm. citierte Litteratur.

⁴ Vgl. auch Leroy-Beaulieu, L'administration locale en France et en Angleterre (Paris 1872), S. 86, 87: „La vie municipale se trouvait étouffé par un système où les magistrats et les conseillers locaux étaient les mandataires, non de leurs concitoyens, mais du chef de l'État.“

den Gemeindehaushaltsetat zu genehmigen, konnte eingestellte Ausgaben nach freiem Ermessen streichen, fehlende Posten zwangsweise einstellen und zur Deckung solcher Ausgaben selbst die Erhebung von Gemeindesteuern anordnen. Kurz das Gemeindevermögen wurde als ein Teil des Staatsvermögens behandelt.

II. Diese französische Gemeindeverfassung wurde durch die Eroberungen Napoleons auf deutschen Boden verpflanzt. Sie wurde nicht nur in die Frankreich selbst einverleibten deutschen Gebietsteile, sondern auch in die neubegründeten französischen Vasallenstaaten und sogar in andere deutsche Rheinbundstaaten eingeführt. Hier kommen nur diejenigen Territorien in Betracht, welche später ganz oder teilweise dem preussischen Staate einverleibt wurden. Von diesen erhielten das aus Braunschweig, Kurhessen, aus preussischen, hannoverschen und sächsischen Gebietsteilen gebildete Königreich Westfalen durch Dekret v. 11. Jan. 1808, das Großherzogtum Berg durch Gesetz v. 18. Dez. 1808, das neugeschaffene Herzogtum Warschau, zu welchem Teile der jetzt preussischen Provinzen Posen und Westpreußen gehörten, im Jahre 1809, das Großherzogtum Frankfurt durch Verordnung v. 27. Okt. 1810 — Gemeindeverfassungen nach französischem Muster. In dem Herzogtum Nassau wurden noch durch Edikt v. 5. Juni 1816 und im Großherzogtum Hessen durch Gesetz v. 30. Juni 1821, also noch nach den Befreiungskriegen, französische Gemeindeverfassungen mit nur geringen Modifikationen eingeführt.¹ Endlich huldigte auch Bayern im Anfange dieses Jahrhunderts französischen Grundsätzen: durch das Gemeindeedikt v. 24. Sept. 1808, welches sich auf Stadt- wie Landgemeinden gleichmäßig bezog, nahm man hier den Gemeinden die letzten Reste der Selbständigkeit und machte sie zu einfachen staatlichen Verwaltungsbezirken.²

III. Die Lebensdauer dieser französischen Gemeindeverfassung in Deutschland war in den einzelnen Gebieten eine verschiedene.

1) In Hannover und Kurhessen wurden mit der Befreiung von der Fremdherrschaft die früheren Verhältnisse wiederhergestellt. In Hannover lebten die Städte wieder wie in älteren Zeiten, eine jede nach ihrer besonderen Verfassung. Die Verfassung der Landgemeinden wurde fast ausschließlich durch das Herkommen bestimmt, nur einzelne Gegenstände des ländlichen Gemeinderechts hatten eine gesetzliche Regelung erfahren, so besonders das Niederlassungsrecht und die Gemeindeangehörigkeit.³ Erst Mitte dieses Jahrhunderts ging man hier an eine einheitliche Regelung des Gemeindefens. Nachdem das hannoversche Staatsgrundgesetz v. 26. Sept. 1833⁴ und das Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840⁵ hierfür einige leitende Gesichtspunkte aufgestellt und das Verfassungsgesetz v. 5. Sept. 1848⁶ den Gemeinden eine möglichst große Unabhängigkeit zugesichert hatte, wurden nach preussischem Muster die Verhältnisse von Stadt und Land durch besondere Gesetze geregelt, nämlich durch die Städteordnung v. 1. Mai 1851⁷ und die Landgemeindeordnung v. 4. Mai 1852⁸, die unmittelbaren Vorgänger der beiden heute geltenden hannoverschen Gemeindegesetze. Die Städteordnung von 1851 schloß sich auf das engste an die preussischen Städteordnungen von 1808 und 1831 an. Dasselbe that die sie demnächst ersetzende revidierte Städteordnung v. 24. Juni 1858⁹; diese stellt von allen geltenden Gemeindegesetzen am reinsten die alten preussischen Grundsätze der Städtefreiheit dar, während die neueren preussischen Städteordnungen nicht ganz frei geblieben sind von französischen Einflüssen.

In Kurhessen hatten die Städte vor der Fremdherrschaft gleichfalls keine einheitliche Verfassung, die Verhältnisse der Landgemeinden waren hier dagegen bereits durch eine Verordnung v. 6. Nov. 1739, die sogen. Greben-Ordnung, umfassend geregelt

¹ v. Maurer, IV, S. 312; Gierke, I, S. 712, Anm. 2.

² Seydel, I, S. 121 ff., II, S. 5 ff.; Böhl, Lehrb. des bayerischen Verfassungsrechts, III (5. Aufl., München 1877), S. 245 ff.; Löning, S. 149.

³ Durch die alte hannoversche Domizilordnung vom 6. Juli 1827. Vgl. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des

ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen (Jena 1851).

⁴ Hann. G. S., Abt. I, S. 279.

⁵ Hann. G. S., Abt. I, S. 141.

⁶ Hann. G. S., Abt. I, S. 261.

⁷ Hann. G. S., 1851, Abt. I, S. 63.

⁸ Hann. G. S., 1852, Abt. II, S. 3.

⁹ Hann. G. S., 1858, Abt. I, S. 141.

worden.¹ Diese Zustände wurden wiederhergestellt und bis zur Emanation der noch heute geltenden kurhessischen Gemeindeordnung v. 23. Okt. 1834 beibehalten. Dieses Gesetz erinnert an das französische Recht nur durch die ziemlich gleichheitliche Behandlung der Stadt- und Landgemeinden.

2) In Nassau bestand das französische System bis zur Einführung der freisinnigen Gemeindeordnung v. 12. Dez. 1848, an deren Stelle unterm 26. Juli 1854 das heute geltende nassauische Gemeindegesetz trat. Dieses Gesetz hat zwar die echt französische völlige Gleichstellung von Stadt und Land beibehalten, erkennt dabei aber die volle Selbstständigkeit der Gemeinden an.

3) In Preußen wurde das französische Gemeinderecht nach der Restauration des Staates im Jahre 1815 durch die preußische Gesetzgebung in den östlichen Provinzen, wo es sich am längsten in den kleinen Städten Posen's erhielt, gänzlich, in der Rheinprovinz dagegen nur teilweise verdrängt.² In der Rheinprovinz erhielten französische Grundsätze sogar noch eine neue Modifikation. Als nämlich die preußische Städteordnung von 1831 in die Rheinprovinz eingeführt werden sollte, verlangte die dortige Bevölkerung, daß ihr die bestehende, Stadt und Land gleichstellende Gemeindeverfassung belassen werde, was insofern eine gewisse Berechtigung hatte, als in den industriellen Rheingegenden die Bildung und Beschäftigung der Bewohner von Stadt und Land eine sehr viel mehr gleichartige ist als in den übrigen Teilen der Monarchie, während es an größerem Grundbesitz, der für die Verfassung der Landgemeinden bestimmend ist, fast gänzlich fehlt. Es erging daher für die Rheinprovinz unterm 23. Juli 1845 in Anlehnung an das zur Zeit dort geltende Recht eine besondere, Stadt und Land gleich behandelnde Gemeindeordnung, welche auch insofern bedeutsam ist, als sie zum erstenmal in Preußen das Dreiklassenwahlsystem einführte. Hinsichtlich der Städte ist dieselbe später durch die rheinische Städteordnung v. 15. Mai 1856 ersetzt worden, für die Landgemeinden ist sie mit einigen durch Gesetz v. 15. Mai 1856 eingeführten Modifikationen noch heute geltendes Recht.

4) In Bayern wurde die Gemeindeverfassung im Sinne der Gemeindefreiheit durch Edikt v. 17. März 1818 revidiert, durch Gesetz v. 1. Juli 1834 neu geordnet³; beide Gesetze bilden noch heute die Grundlage der Gemeindeverfassung in den ehemals bairischen Gebietsteilen, welche später an Preußen gekommen sind. In Bayern selbst sind an Stelle dieser Gesetze zwei neue Gemeindeordnungen für die Landesteile diesseits des Rheines und für die Pfalz v. 29. April 1869 getreten.⁴

5) In den ehemals großherzoglich hessischen Gebietsteilen Preußens gilt dagegen noch heute als letzter Rest echt französischer Gemeindegesetzgebung das großherzoglich hessische Gesetz v. 30. Juni 1821, dessen Bestimmungen zum größten Teil später in das im ehemaligen landgräflich hessischen Amte Homburg geltende Gemeindegesetz v. 9. Okt. 1849 übernommen sind. Im Großherzogtum Hessen selbst ist das Gesetz von 1821 durch zwei neue, auf dem Prinzip freier Selbstverwaltung basierende Gemeindeverfassungsgesetze, die Städteordnung v. 13. Juni 1874 und die Landgemeindegemeindeordnung v. 15. Juni 1874, ersetzt.

¹ Über diese Ordnung „betr. die Dienstpflicht der Greben, Dorfschulzen oder Eidgeschworenen und anderer in der Gemeinde zur Aufsicht bestellter Leute“ siehe Kulenkamp's Neue Sammlung der kurhessischen Landesordnungen, II, S. 65. Diese Verordnung bezog sich nicht auf die Grafschaft Schaumburg, den jetzigen Kreis Minteln. Für diesen wurden jedoch durch die Verordnung v. 25. Aug. 1820 wenigstens bezüglich der Verteilung der Gemeindeabgaben und durch das Regierungs-Ausschreiben vom 14. Sept. 1820 (Kurhess. G. S., S. 71 bezw.

74) bezüglich der Verteilung der Gemeindepandienste einheitliche Bestimmungen erlassen, die erst durch das neueste preußische Kommunalabgabengesetz ihre Geltung verloren haben.

² Betreffs der Einführung der St. O. v. 1831 in diese Gebietsteile vgl. den vorangehenden §. unter VI. Für die Landgemeinden Westfalens erging eine besondere L. G. O. unterm 31. Okt. 1841.

³ Seydel, II, S. 6 ff.; v. Maurer, IV, S. 333 ff.

⁴ Seydel, II, S. 16 ff., bef. S. 18.

§. 9.

VI. Die Gemeindeordnung von 1850.¹

A. In der alten preussischen Monarchie bestanden die beiden Städteordnungen von 1808 und 1831 nebeneinander bis zum Jahre 1850. Auch damals wurden sie nicht beseitigt, weil ihre Vorschriften sich als unpraktisch erwiesen hatten oder veraltet waren und den neuen Anforderungen nicht mehr entsprachen, sondern sie fielen lediglich den revolutionären Strömungen jener Zeit zum Opfer. Der Sieg des auf dem beweglichen Kapitalbesitze beruhenden Liberalismus über den Konservatismus, welcher im Grundbesitze seine Hauptstütze findet, rief im Jahre 1848 das Bestreben hervor, die Verfassung aller Gemeinden, der ländlichen wie der städtischen, gleichmäßig auf den Kapitalbesitz zu gründen und eine auf diesen Prinzipien beruhende Gemeindeordnung für Land und Stadt zu schaffen.

Bisher war der historisch begründete Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde, welcher nicht nur in der verschiedenen Größe beider, sondern auch in der ganz verschiedenen Art des Besitzes ihrer Bewohner besteht, in der Verschiedenheit der Verfassung beider hervorgetreten. In den Städten war eine Vertretung der Gemeindeglieder durch Repräsentanten, auf dem Lande die Teilnahme aller Stimmberechtigten üblich; dort war ein kollegialisch organisierter Vorstand, hier nur ein einzelner Vorsteher; dort fand die Abstufung der Rechte nach einem Census oder dem Einkommen, hier nach dem Grundbesitze statt. Jetzt wurde dagegen von der Reformpartei geltend gemacht, der Unterschied zwischen beiden Gemeinden habe allein in den gewerblichen Vorrechten der Städte gelegen, und diese seien durch die Gesetzgebung längst beseitigt. Vor allem aber könne das Bewußtsein der staatlichen Einheit und Zusammengehörigkeit nicht gekräftigt, ein gemeinsames politisches Staatsleben nicht erreicht und befestigt, eine gleichmäßige Beteiligung an den wichtigsten politischen Rechten nicht erzielt, namentlich ein zweckmäßiges Wahlgesetz nicht mit überall gleichmäßigen Resultaten durchgeführt werden, solange nicht für das Gemeinderecht aller Provinzen und Gemeinden eine einheitliche Grundlage gewonnen sei.

Nachdem zuvor im Jahre 1848 ein von der Staatsregierung der Nationalversammlung vorgelegter Gemeindegesetzentwurf, welcher eine einheitliche Regelung der Gemeindeverhältnisse bezweckte, gar nicht zur Beratung gekommen war, stellte die Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 in Art. 104 gewisse Grundsätze fest, welche für die Verfassung aller Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen maßgebend sein sollten. Diese wurden mit einigen Modifikationen in den Art. 105 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 aufgenommen, wo sie folgenden Ausdruck gefunden haben:

1) Über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Gemeinden ausgeführt werden. Die Beschlüsse bedürfen in gewissen vom Gesetz näher angegebenen Fällen der Genehmigung einer höheren Vertretung bzw. der Regierung.

2) Über die Beteiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Wahlrechtes soll die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

3) Der Gemeinde steht die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Obergewalt des Staates zu. Über die Beteiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei² bestimmt das Gesetz.

4) Die Beratungen der Gemeindevertretungen sind öffentlich, jedoch kann das Gesetz Ausnahmen hiervon zulassen. Über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

¹ Von Literatur ist nur zu erwähnen: v. Rönne, Die Gemeindeordnung v. 11. März 1850 (Brandenburg a. d. S., 1850). Vgl. auch Strutz, §. 6, und Schoen, a. a. O., S. 793—800.

² Die Verfassung von 1848 hatte diese zu den Gemeindeangelegenheiten gerechnet.

In Ausführung dieses Artikels erging unterm 11. März 1850 (G. S., S. 213) eine Gemeindeordnung für den preussischen Staat. Diese ist besonders von zwei neuen Grundsätzen durchdrungen: die Verschiedenheiten der bisherigen Gemeindeverfassungen sollen durch Emanation eines, alle Gemeinden des ganzen Staates umfassenden Gesetzes ausgeglichen werden, daher ist das neue Gesetz für alle Stadt- und Landgemeinden gleichmäßig bestimmt; und es soll das im Art. 105 den Gemeinden zugesicherte Recht der Selbstverwaltung auch in den Aufsichtsinstanzen gewahrt werden, daher sind die aus dem Oberaufsichtsrechte des Staates fließenden Befugnisse nicht mehr durch Staatsbehörden, sondern durch aus Wahlen der Gemeinde selbst hervorgegangene Organe, durch die neuerschaffenen¹ Kreis- und Bezirksräte auszuüben, während die Mitwirkung des Staates auf die Übertragung des Vorsitzes in diesen Kollegien an königliche Beamte beschränkt wird.

Im übrigen ergibt sich schon aus dem erwähnten Motive des Gesetzes, eine Gemeindeordnung auf den Kapitalbesitz aufzubauen, daß die Neuerungen, welche dasselbe mit sich brachte, für das platte Land erheblichere sein mußten als für die Städte, die ja von jeher der Sitz des Kapitalismus gewesen waren und eine dementsprechende Verfassung gehabt hatten. Als revolutionär kann die Gemeindeordnung nur hinsichtlich der Landgemeinden bezeichnet werden; ihre Tendenz, sich an das bestehende Städterecht möglichst nah anzulehnen, läßt sich schon aus ihren Motiven und den Kammerverhandlungen nachweisen, in welchen fast bei jedem Paragraphen auf die entsprechenden Vorschriften der Städteordnungen von 1808 und 1831 zurückgegangen wurde. Die meisten Bestimmungen der Gemeindeordnung sind in die späteren, heute geltenden Städteordnungen übergegangen, und zwar finden sie sich gerade in derjenigen Fassung der letzteren am vollständigsten wieder, welche diese durch die neue Verwaltungs-gesetzgebung erhalten haben, — auch heute wird wieder die Aufsicht über die Gemeinden in weitem Umfange durch Organe geübt, welche von den Gemeinden selbst oder von anderen Verbänden gewählt sind, durch Kreis- und Bezirksräte, Kreis- und Provinzialräte.

B. Mit Rücksicht hierauf kann von einer Wiedergabe des Inhaltes der Gemeindeordnung abgesehen werden, nur die bemerkenswertesten Vorschriften derselben seien im Folgenden kurz skizziert:

I. Die Gemeindeordnung teilt alle, Stadt- wie Landgemeinden in zwei Klassen, je nachdem die Zahl der Einwohner mehr oder weniger als 1500 beträgt.² Indem sie davon ausgeht, daß in ersteren wohl mehr städtische, in letzteren wohl mehr ländliche Verhältnisse herrschen würden, giebt sie letzteren eine einfachere Verfassung; die Abweichungen dieser von der für die Gemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern vorgeschriebenen Verfassung sind aber im wesentlichen keine materiellen, es handelt sich besonders um anderweite Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Gemeindeorgane und ähnliche Modifikationen, welche der geringere Umfang und die geringere Mitgliederzahl dieser kleineren Gemeinden erforderlich machen.³

II. Der Begriff des Bürgers ist der Gemeindeordnung fremd, sie kennt nur Gemeindeangehörige und zu diesen gehören auch die Militärpersonen. An Stelle der Bürgergemeinde setzt sie die Einwohnergemeinde⁴, an Stelle des Bürgerrechts das Gemeindevahlrecht.⁵ Dieses ist lediglich ein Recht, eine Pflicht zur Ausübung desselben besteht nicht mehr.

III. Der Inhalt dieses Wahlrechts, welches früher einen integrierenden Bestandteil des Bürgerrechts bildete, jetzt aber zum selbständigen Rechte geworden ist, ist nicht mehr bei jedem einzelnen Wähler der nämliche. Er ist im Interesse des Besitzes modifiziert, und hierin liegt wohl die praktisch wichtigste Neuerung der Gemeindeordnung gegenüber den alten Städteordnungen. Von der Auffassung ausgehend, daß alle Gemeinderechte ein Korrelat der Gemeindepflichten sind, kam man dazu, daß auch die Quantität der

¹ Vgl. die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850 und unten §. 103.

² G. D., §. 9; vgl. die Motive zu diesem §. bei v. Rönne, G. D., S. 78. Die Verhältnisse der größeren Gemeinden sind in Titel II,

§§. 10—67, die der kleineren Gemeinden in Titel III, §§. 68—125 geregelt.

³ G. D., Tit. III, §. 68 ff.

⁴ G. D., §§. 2 u. 3.

⁵ G. D., §. 4.

Rechte der Quantität der Pflichten korrespondieren müsse, daß demjenigen, der einen höheren Beitrag zu den Kosten des Gemeinwesens leistet, auch ein größerer Anteil an der Wahl der ihn besteuern und das Gemeindevermögen verwaltenden Vertretung gebühre, und acceptierte für die Stadtverordnetenwahlen das Dreiklassensystem, welches in der Rheinprovinz ja bereits durch die rheinische Gemeindeordnung von 1845 Eingang gefunden hatte.¹ Aber noch eine andere das Wahlrecht betreffende Bestimmung hat lediglich die Interessen des Kapitalismus im Auge: zu seinen Gunsten ist der Kreis der Wahlberechtigten ausnahmsweise erweitert, ein persönliches Verhältnis des Individuums zur Korporation, der Wohnsitz in der Gemeinde für gewisse Höchstbesteuerte nicht zur unerläßlichen Bedingung der politischen Gemeinderrechte gemacht, und zugleich diesen außerhalb der Gemeinde sich aufhaltenden Wahlberechtigten gestattet, ihr Wahlrecht durch zu Gemeinbewahlen qualifizierte Bevollmächtigte wahrnehmen zu lassen. Somit ist auch der Satz der Städteordnungen, daß die Ausübung des Wahlrechts nur persönlich erfolgen dürfe, durchbrochen.²

IV. Die Wahl der Stadtverordneten, welche alle zwei Jahre stattfindet, erfolgt auf sechs Jahre mit Drittelerneuerung in jedem zweiten Jahre, und zwar durch mündliche Stimmabgabe zu Protokoll. Die Anzahl der Stadtverordneten ist nach der Größe der Städte gesetzlich verschieden fixiert. Stellvertreter werden überhaupt nicht mehr bestellt. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, welche die Bezeichnung Gemeinderat führt, sind öffentlich, jedoch kann für einzelne Fälle die Öffentlichkeit durch besonderen Beschluß ausgeschlossen werden.³

V. Der Magistrat, Gemeindevorstand genannt, besteht⁴ aus einem Bürgermeister, einem Beigeordneten als Stellvertreter und mehreren unbesoldeten Ratsherren, deren Anzahl für die einzelnen Städte je nach ihrer Größe im Gesetz bindend vorgeschrieben ist. Außerdem können noch, soweit es das Bedürfnis erfordert, besoldete Mitglieder für gewisse Geschäftszweige gewählt werden. Alle Mitglieder des Gemeindevorstandes werden von dem Gemeinderat gewählt, und zwar der Bürgermeister und die besoldeten Mitglieder auf zwölf, die übrigen auf sechs Jahre.⁵ Beseitigt ist die Ernennung des Bürgermeisters von Seiten des Staates, weil man hierin eine nicht zu billigende Loslösung desselben von der Gemeinde fand, und ebenso die Anstellung auf Lebenszeit, weil es bedenklich sei, die Gemeinde einen Mißgriff bei der Wahl auf die Lebenszeit des Gewählten entgelten zu lassen.⁶ Beseitigt ist auch das Bestätigungsrecht der Regierung bezüglich der Magistratsmitglieder, nur für den Bürgermeister und den Beigeordneten ist es beibehalten, weil die Gemeindeordnung diesen Personen außer den Geschäften der Gemeindeverwaltung auch eine Anzahl staatlicher Funktionen überträgt. Wird die Bestätigung einer Wahl zum zweitenmal versagt, oder verweigert der Gemeinderat die Wahl, so kann staatlicherseits die Stelle besetzt werden, und zwar nicht wie nach der Städteordnung von 1831 nur für so lange, bis der Gemeinderat eine geeignete Person wählt, sondern von vornherein auf sechs Jahre.⁷

VI. Das Verhältnis der beiden Organe zu einander ist im wesentlichen nach den Bestimmungen der Städteordnung von 1831 geregelt. Der Gemeinderat ist vorzüglich zur Beschlußfassung über die Gemeindeangelegenheiten berufen. Der Gemeindevorstand ist wie früher das ausschließliche Organ für die Verwaltung und Vollziehung und wird hierin durch den Gemeinderat kontrolliert, zugleich aber sind seine Rechte diesem gegenüber erweitert, und es ist ihm eine kraftvolle Einwirkung auf die Beschlüsse des Gemeinderats ermöglicht, indem er sie vorzubereiten und gegen ihre Ausführung ein suspensives Veto hat.⁸

VII. Der Umfang der Staatsaufsicht über die Gemeinden hat geringe Modifikationen erlitten. Hervorzuheben ist nur die freiere Stellung der Gemeinden auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung: die Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens zur Deckung

¹ G. D., §. 11. Vgl. dazu die Motive bei v. Rönne, G. D., S. 86.

² G. D., §. 5.

³ G. D., §§. 10 ff.

⁴ G. D., §. 27.

⁵ G. D., §. 29.

⁶ Vgl. v. Rönne, G. D., S. 132.

⁷ G. D., §. 31.

⁸ G. D., §. 53, Z. 2.

städtischer Bedürfnisse und die Nichtexistenz eines Bürgervermögens sind nicht mehr Voraussetzungen für die Erhebung von Kommunalsteuern, auch bedarf diese nur in wenigen Fällen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Handhabung der Aufsicht liegt bei den großen Gemeinden dem Bezirksrat, bei den kleinen dem Kreisausschuß ob¹; sich selbst hat der Staat nur ausnahmsweise eine direkte Einwirkung auf die Gemeindeverwaltung vorbehalten: den Verkauf von Gegenständen, welche einen wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, und die Erhebung von Kommunalsteuern, soweit sie überhaupt genehmigungspflichtig, hat die Bezirksregierung zu genehmigen²; der Bürgermeister hat als Organ des Staates über die Beobachtung der Gesetze zu wachen und von Amts wegen oder auf Geheiß der Staatsverwaltungsbehörde die Ausführung solcher Beschlüsse der Stadtverordneten zu untersagen, welche ihre Befugnisse überschreiten oder Gesetze und Staatsinteressen verletzen³; der Regierungspräsident hat das Recht der Zwangsetatistierung⁴, und der Minister des Innern als außerordentliches Aufsichtsrecht die Befugnis, einen Gemeinderat oder einen Gemeindevorstand vorläufig auf höchstens ein Jahr seiner Verordnungen zu entheben und diese besonderen Kommissarien zu übertragen.⁵

VIII. Im engsten Zusammenhange mit der Gemeindeordnung steht das Polizeiverwaltungs-gesetz gleichen Datums, welches dem Staate die ihm durch die Städteordnung von 1831 zugestandene freie Wahl der Polizeibehörden nahm. Der Bürgermeister allein ist von jetzt ab die städtische Polizeibehörde; weder der ganze Magistrat noch ein Mitglied desselben kann fernerhin als solche fungieren. Besondere staatliche Polizeibehörden dürfen durch Beschluß des Ministers des Innern nur in denjenigen Gemeinden errichtet werden, wo sich ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht oder eine Bezirksregierung befindet, oder welche mehr als 10,000 Einwohner haben.

§. 10.

VII. Die neuen preussischen Städteordnungen und die weiteren Reformbestrebungen.

Die Gemeindeordnung von 1850 hat praktische Bedeutung zeitlich wie räumlich nur in sehr geringem Umfange gehabt. Das Gesetz war noch nicht in der Hälfte der Städte der sechs östlichen Provinzen eingeführt, als am 19. Juni 1852 infolge der eingetretenen Reaktion eine Sistierungsordre erging. Es folgten dann unterm 24. Mai 1853 zwei Gesetze, von denen das eine den die Grundlage der Gemeindeordnung bildenden Art. 105 der Verfassungsurkunde mit der Bestimmung, daß besondere Gesetze die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden regulieren sollten, das andere die Gemeindeordnung selbst aufhob und bezüglich der Städte anordnete, daß die alten Städteverfassungen in Neuvorpommern und Rügen fortbestehen, für die sechs östlichen Provinzen, Westfalen und die Rheinprovinz aber neue Gesetze ergehen sollten. Infolgedessen wurden, abgesehen von dem keine erschöpfende Kodifikation des Städterechts enthaltenden Gesetze betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen v. 31. Mai 1853, drei Städteordnungen erlassen, nämlich: unterm 30. Mai 1853 eine für die sechs östlichen Provinzen, unterm 19. März 1856 eine für die Provinz Westfalen und unterm 15. Mai 1856 eine für die Rheinprovinz. Diese drei Gesetze, welche sich ausschließlich auf die Stadtgemeinden beziehen, haben den durch die Kommunalordnung beseitigten Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden wieder zur Geltung gebracht und zugleich die Eigentümlichkeiten der einzelnen Landesteile Preußens angemessen berücksichtigt. Sie führen an Stelle der aus gewählten Körperschaften bestehenden Aufsichtsbehörden wieder Staatsbeamte ein, erweitern die Staatsaufsicht wie die Rechte des Magistrats gegenüber den Stadtverordneten und nehmen endlich mehrere inzwischen beseitigte Vorschriften der Städteordnung von 1831 wieder auf. Im übrigen beruhen alle auf der Grundlage der Gemeindeordnung von 1850, mit welcher sie ganze Abschnitte hindurch wörtlich über-

¹ G. D., §. 138.

² G. D., §. 48.

³ G. D., §. 140.

⁴ G. D., §. 141.

⁵ G. D., §. 143.

einstimmen; hatte diese doch auch für die Organisation der städtischen Verwaltung keine umfangreichen prinzipiellen Neuerungen eingeführt und konnte sie doch nur bezüglich der Landgemeinden als revolutionär bezeichnet werden.

Für die später mit der preussischen Monarchie vereinigten Landesteile sind noch drei Städteordnungen erlassen, nämlich für Schleswig-Holstein unterm 14. April 1869, für Frankfurt a. M. unterm 25. März 1867 und für einige andere Städte im Regierungsbezirk Wiesbaden unterm 8. Juni 1891; die Städte der übrigen neuerworbenen Gebiete sind dagegen im Besitze ihrer alten Verfassungen belassen. In den beiden ehemaligen Herzogtümern Schleswig und Holstein hatten sich unter der dänischen Herrschaft die Gemeindeverfassungen sehr ungleich und nirgends zu solcher Freiheit wie in Preußen entwickelt.¹ In Schleswig gab es überhaupt keine allgemein gültige Städteverfassung; sie beruhte teils auf Lübischem Rechte, teils auf dem Dütischen Low, teils war sie in einem besonderen Stadtrecht aufgezichnet, teils galt sie lediglich als Wohnheitsrecht. In Holstein gab es zwar eine Städteordnung v. 11. Febr. 1854, allein diese übertrug noch dem Magistrat die Rechtspflege, betrachtete die Magistratsmitglieder in den wichtigsten Beziehungen als unmittelbare landesherrliche Beamten, stimmte auch bezüglich des Bürgerrechts, des Besteuerungswesens und der örtlichen Polizeiverwaltung nicht mit preussischen Grundsätzen überein und hätte daher mindestens einer weitgehenden Umarbeitung bedurft. Diese Umstände gaben die Veranlassung zum Erlaß des ebenerwähnten Gesetzes v. 14. April 1869, welches für die beiden zu einem Regierungsbezirk vereinigten Gebiete Schleswig und Holstein ein einheitliches Städterecht herstellte; es beruht auf der Städteordnung von 1853 und hat Abweichungen von dieser nur da angenommen, wo solche als Verbesserungen erschienen oder aus Rücksicht auf lokale Besonderheiten geboten waren. Dasselbe gilt von dem Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt v. 25. März 1867, welches die dem ehemals bundesstaatlichen Charakter dieser Stadt entsprechende alte Verfassung beseitigte, und in noch höherem Grade von der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden außer Frankfurt a. M., welche überhaupt keine nennenswerten materiellen Abweichungen von der östlichen aufweist.

Die neuesten Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Städterechtes wurden in den siebziger Jahren durch die Emanation der Kreisordnung und der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen hervorgerufen. Erstere übertrug die Aufsicht über die Angelegenheiten der Kreise und die Entscheidung ländlicher Verwaltungstreitsachen neben den bisher ausschließlich dazu berufenen königlichen Behörden den Kreisausschüssen, letztere sprach von einer Mitwirkung der Bezirks- und Provinzialräte bei der Beaufsichtigung der Kreis- und Gemeindeangelegenheiten. Dazu kam noch das Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte v. 3. Juli 1875, welches Vorschriften erlassen hatte, die unverkennbar darauf abzielten, daß den Bezirksverwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgerichte bald ein erweiterter Wirkungsbereich durch Überweisung von öffentlich-rechtlichen Streitsachen zugeteilt werden sollte. Mit diesen Bestimmungen stand die Städteordnung von 1853 in Widerspruch, welche, entsprechend der bei ihrem Erlaß bestehenden Organisation der Staatsbehörden, die Aufsichtsführung über die Stadtgemeinden und die Entscheidung in städtischen Verwaltungstreitsachen unterschiedslos und ohne nähere Regelung des Verfahrens der Bezirksregierung, dem Oberpräsidenten und in höchster Instanz dem Minister des Innern übertrug. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, diese Differenzen in der Gesetzgebung zu beseitigen und die Intentionen der neuen organischen Verwaltungsgesetze auch für die städtischen Kommunalangelegenheiten zur Geltung zu bringen. Sie glaubte jedoch, daß dies nicht durch eine Novelle, sondern nur durch eine weitgehende Umarbeitung der ganzen Städteordnung erreicht werden könnte, und legte demzufolge dem Landtage den Entwurf einer neuen Städteordnung v. 9. März 1876 vor.² Dieselbe sollte zunächst nur für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen erlassen werden, da sie in erster Linie eine Ergänzung der Kreis-, der Provinzialordnung und des Verwaltungsgerichtsgesetzes

¹ Über die ältere Kommunalverfassung der Städte in Schleswig-Holstein vgl. Falks Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Priv.-Rechts, II, S. 296 ff.

² Anlagen zu den stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1876, S. 637 ff.; ebendas., S. 650 ff., die Motive zum Entw.

bilden sollte, wie sie andererseits die durch diese geschaffenen Einrichtungen zur Voraussetzung hatte.

Der Entwurf schloß sich in den ersten Titeln eng an die bestehenden Verhältnisse an, als wesentliche Abweichungen sind nur zu konstatieren: Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt mittels Stimmzettel, statt im Wege der mündlichen Abstimmung (§. 35). Das Erfordernis, daß die Stadtverordnetenversammlung mindestens zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehe, ist weggefallen. Das Bestätigungsrecht der Staatsregierung wird nur für die Stelle der Bürgermeister und der Beigeordneten vorbehalten (§. 49). In allen Stadtgemeinden — nicht wie nach der Städteordnung von 1853 nur in denen mit 2500 und weniger Einwohnern — kann statt des Magistratskollegiums der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bilden (§. 55). — Auf durchgreifend veränderter Grundlage beruhen dagegen die Titel IX und X des Entwurfs von der Staatsaufsicht und dem Verwaltungsstreitverfahren. Der Entwurf stellt diejenigen Fälle zusammen, in denen die Entscheidung fortan nicht durch Beschluß der Regierung, sondern in dem durch das Gesetz v. 3. Juli 1875 geordneten Verwaltungsstreitverfahren erfolgen soll. Dahin gehören insbesondere Streitsachen über den Besitz des städtischen Bürgerrechts, über das Wahlverfahren, über das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Gemeindefestlichkeiten und -lasten, Streitigkeiten zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung über die Auslegung des Gesetzes, die gegenseitige Zuständigkeit u. s. w., Disziplinarsachen und Zwangsetatisierungsangelegenheiten. Eine Reihe von Kommunalangelegenheiten ist der Beschlußfassung des Bezirksrats überwiesen.¹ Gegen die Beschlüsse des Bezirksrats findet die Beschwerde an den Provinzialrat statt, und gegen die Beschlüsse des Provinzialrats ist, wenn es sich um Streitigkeiten zwischen den beiden städtischen Kollegien oder dem Bürgermeister und einem derselben handelt, die Klage beim Obergericht insoweit zulässig, als Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes behauptet wird. Abgesehen von diesen Fällen wird im Titel IX dem Regierungspräsidenten, in höherer und höchster Instanz dem Oberpräsidenten und dem zuständigen Minister die Aufsicht über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten und der örtlichen Polizei übertragen; und zwar ist der Regierungspräsident bei Ausübung des Aufsichtsrechtes an die beschließende Mitwirkung des Bezirksrats, der Oberpräsident an die des Provinzialrats gebunden, soweit es sich darum handelt, das Selbstbestimmungsrecht der städtischen Behörden innerhalb des ihnen an und für sich zugewiesenen kommunalen Wirkungskreises zu beschränken oder an deren Stelle von Aufsichtswegen zu beschließen.

Zum Gesetz ist dieser Entwurf nicht geworden. Das Abgeordnetenhaus verlangte wesentliche Abänderungen. Seine Reformvorschläge richteten sich im allgemeinen auf Erweiterung der Befugnisse der Stadtverordneten, Beschränkung der Befugnisse des Bürgermeisters und anderweite Regelung der Ortspolizei. Es wollte ferner die Wahl nach dem Dreiklassensystem so modifizieren, daß die erste Klasse mindestens ein Zwölftel, die zweite mindestens zwei Zwölftel der Wahlberechtigten umfassen sollte.² Das Wahlrecht der nicht mit dem Bürgerrecht ausgestatteten Höchstbesteuerten wollte es beseitigen.³ Die Normalzahl der Stadtverordneten sollte obligatorisch, und zwar durchschnittlich niedriger als es die Regierung wollte, festgesetzt und eine Änderung durch Ortsstatut ausgeschlossen werden⁴, die Zahl der besoldeten Magistratsmitglieder die der unbesoldeten nicht übersteigen dürfen.⁵ Das Bestätigungsrecht sollte auf den Bürgermeister und den ersten Beigeordneten beschränkt und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern vom Minister des Innern, in den übrigen vom Oberpräsidenten ausgeübt werden. Versagt sollte die Bestätigung nur dann werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche Bedenken gegen die technische oder sittliche Qualifikation des Gewählten begründen. Bei der Wiederwahl sollte von einer Bestätigung überhaupt abgesehen werden und das Recht des Oberpräsidenten, die erledigte Bürgermeisterstelle kommissarisch zu verwalten zu lassen, nur dann

¹ Entw., §§. 5, 6, 9, 44, 46, 50, 55, 60, 66, 79, 80, 90, 92, 93, 110, 121—122.

² Anlagen, S. 1727, §. 26 der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.

³ eodem.

⁴ Anlagen, S. 1726, Beschl. d. A. S., §. 23: Entw., §. 22.

⁵ Anlagen, S. 1732, Beschl. d. A. S., §. 45.

in Kraft treten, wenn der erste Beigeordnete die Übernahme der diesfälligen Verwaltung verweigert.¹

Das Herrenhaus wie die Regierung verhielten sich gegen alle diese Vorschläge ablehnend, und so war eine Einigung der gesetzgebenden Faktoren nicht herbeizuführen. Der Plan der Regierung war gescheitert, und eine umfassende Reform des Städterechts ist seitdem nicht mehr versucht worden, eine solche kann besonders auch in der Städteordnung für Wiesbaden nicht erblickt werden, da diese materiell nichts Neues enthält.² Das neue Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883 hat einige Änderungen im städtischen Gemeindeverfassungsrecht bewirkt, diese sind aber, wie in der Begründung des Entwurfs dieses Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben ist, nicht materieller Natur; sie beziehen sich nur auf die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in städtischen Angelegenheiten, welche übrigens wesentlich in Übereinstimmung mit dem eben besprochenen Regierungsentwurf von 1876 reguliert worden ist. Auch das Zuständigkeitsgesetz war zunächst auf die Kreisordnungsprovinzen beschränkt, hat jedoch allmählich eine Ausdehnung auf die ganze preussische Monarchie erfahren, sodas gegenwärtig bei allen Städteordnungen die Modifikationen zu berücksichtigen sind, welche sie durch dieses Gesetz erfahren haben.³

Zweiter Titel.

Die kommunalen Verhältnisse auf dem platten Lande (Landgemeinden, Gutsherrschaften und Gutsbezirke).⁴

§. 11.

I. Die Zeit bis zum Allgemeinen Landrecht.

I. Die Entwicklung der Verfassung und Verwaltung des platten Landes nimmt ihren Ausgang von rein privatrechtlichen Besitzverhältnissen. Die altgermanischen Dörfer (vicus, villa) bildeten ursprünglich die Unterabteilungen der Hundertschaften (centena),

¹ Anl., S. 1734, Beschl. d. A. S., §. 51.

² Der Minister des Innern sagte von der Et. D. wiesb.: Sie ist „ein Interimistikum, ein Notgesetz, welches einem zur Zeit in der Provinz Nassau bestehenden Notstande dadurch abhelfen soll, daß die Grundzüge der bisher in den östlichen Provinzen bestehenden Städteordnung in jenen Regierungsbezirk eingeführt werden. Hier sind irgendwelche grundsätzliche Änderungen gar nicht in Erwägung gezogen, vielmehr ist ausdrücklich ausgesprochen worden, es sei von einer solchen grundsätzlichen Erörterung Abstand genommen. A. S. 1890/91, Sten. Ber. S. 1104.

³ v. Stengel, Organisation, S. 182 ff., S. 344, Anm. 1. Die Gültigkeit des Just. G. war gemäß §. 163 desselben auf die Gebietsteile Preußens beschränkt, für welche das Gesetz über die allgem. Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 in Kraft trat. Letzteres sollte aber, gemäß seinem §. 155, in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinprovinz erst in Kraft treten, je nachdem für diese auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein würden. Das Gesetz über die allg. L. B. und mit ihm das Just. G. sind seitdem in Kraft getreten: in Hannover am 1. Juli 1886 (§. 120, Kr. D. hann.), in Hessen-Nassau am 1. Juli 1886 (§. 119, Kr. D. hess.-nass.), in Westfalen

am 1. Juli 1887 (§. 102, Kr. D. w.), in der Rheinprovinz am 1. Juli 1888 (§. 104, Kr. D. rh.), in Schleswig-Holstein am 1. Juli 1889 (§. 155, Kr. D. schlesw.-holst.). In Posen ist das L. B. G. und das Just. G., letzteres mit Ausnahme der die Kreise und Amtsverbände betreffenden Titel II u. III, durch Gesetz v. 19. Mai 1889 eingeführt.

⁴ Literatur: Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland (Gießen 1860). — v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland (Erlangen 1865—66), I—II. — Derselbe, Geschichte der Frohnhöfe, der Bauernhöfe und Hofverfassung in Deutschland (Erlangen 1862—63), I—IV. — Bornhak, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts (3 Bde., Berlin 1884—86). — Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse der preussischen Staaten, I (Berlin 1868).

Auf die älteren Gebietsteile des preussischen Staates beziehen sich: Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, I (Leipzig 1887). — Derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit (Leipzig 1891). — Lette, Die ländlichen Gemeinde- und Polizeiverfassungen in Preußens östlichen und mittleren Provinzen (Berlin 1848). — Derselbe, Die Landgemeindeordnung für die sechs östlichen Provinzen (Berlin 1867). — v. Müller, Landgemeinden

welch letztere wieder Teile des Gauces (pagus) waren; ihre Hauptbedeutung lag in der gemeinsamen Bewirtschaftung der Feldmark als genossenschaftlicher Angelegenheit, zu welchem Zwecke mehrere Dörfer als Marktgenossenschaften verbunden waren. Die Feldmark war in Lose geteilt und wurde bei strengstem Flurzwang von den einzelnen abwechselnd benutzt. Ihr gegenüber standen einerseits die Hofstellen in den Dörfern, an welchen es Sondereigentum gab, und andererseits die Almende, das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, die gemeinen Gewässer, Brunnen, Stein-, Lehm- und Sandgruben u. s. w., an welchen nicht bloß Eigentum, sondern auch Nutzung bei der Gesamtheit der Marktgenossen war. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten besorgten diese Marktgenossenschaften in dem Märkerding, d. h. der Versammlung aller Genossen, dessen Beschlüsse durch gewählte Beamte, besonders den Vorsitzenden, Obermärker, Markrichter oder Holzgraf genannt, ausgeführt wurden. In späterer Zeit lösten sich diese ersten mehrere Dörfer umfassenden Marktgenossenschaften auf, indem jedes einzelne Dorf einen Teil der Feldmark erhielt, bezüglich des letzteren aber die Eigenschaft einer Marktgenossenschaft bewahrte. Diese sich mit dem einzelnen Dorfe deckende Marktgenossenschaft ist die

und Gutsherrschaften nach Preuß. Recht (Breslau 1865); ebendas., S. 27, Angabe älterer Literatur. — Reil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen, in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, XLIII (Leipzig 1890). — Die geschichtliche Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den sieben östlichen Provinzen des preussischen Staates, Anlage A des Gesetzentwurfs zur neuen Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891. Druckf. A. S. 1890/91, II (Berlin 1891). — Bornhaß, Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe (in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XXVI, S. 125 ff.). — Genzmer, Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke in den sieben östlichen Provinzen (Berlin 1891). — v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Großen und das allgemeine Landrecht (Ztschr. f. Rechtsgeschichte, XXIII, S. 24 ff.).

Die Verhältnisse einzelner Provinzen betreffen: v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, I: Die kölnischen Güter (Berlin 1891). — Derselbe, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen (in d. Ztschr. f. Rechtsgeschichte, XXI, S. 39 ff., u. XXIV, S. 101 ff.). — Derselbe, Die Leibeigenschaft in Pommern (ebendas., XXII, S. 104 ff.). — v. Harthausen, Die ländlichen Verfassungen in den einzelnen Provinzen der preussischen Monarchie (Königsberg 1839) [behandelt sind nur die Verhältnisse in Ost- und Westpreußen], fortgesetzt von Pabberg, Die ländlichen Verhältnisse in der Provinz Pommern (Stettin 1861). — Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen (Berlin 1803). — Derselbe, Geschichte der Veränderung der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormaligen schwedischen Pommern und Rügen vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1816 (Berlin 1817). — Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar in Straßburg, herausgeb. v. G. F. Knapp, Heft VI [Straßburg i. E. 1888]). — Der-

selbe, Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg (Ztschr. f. Rechtsgeschichte, XXV, S. 17.). — Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg (ebendas., XI, S. 1 ff.). — Großmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg (Leipzig 1890), in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, IX, Heft IV. — Kiedel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250 (2 The., Berlin 1831—32). — v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges im Oktober 1806. Von einem höhern Staatsbeamten (Leipzig 1847). — Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen (Straßburg 1892), in den Abhandl. des staatsw. Seminars in Straßburg, Heft IX. — Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen (Jena 1851). — Tzschope und Stenzel, Urk.-Samml. z. Gesch. d. Ursprungs der Städte u. d. Verbreitung deutscher Kolonisten u. Rechte in Schlesien und der Oberlausitz (Hamburg 1832). — Meizen, Urkunden schlesischer Dörfer, zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureinteilung ([Ab. IV des Codex diplomaticus Silesiae] Breslau 1863). — Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein (St. Petersburg 1861). — v. Rosen, Darstellung des Entwicklungsganges der Landgemeinden und Gutsbezirke d. Provinz Schleswig-Holstein, abgedruckt als Anlage I, 2 unter A der Verhandlungen des 26. schlesw.-holst. Prov.-Landtages. — Berichte über Zustände und Reform des ländlichen Gemeindefens in Preußen (Leipzig 1871 [in den Schriften des Vereins f. Socialpolitik, XLIV, S. 179; hier sind von verschiedenen Verfassern die ländlichen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen vor Erlaß der neuen L. G. D. geschildert]).

Wertvolles Material für die Erkenntnis der Entwicklung der ländlichen Verhältnisse geben ferner die Entscheidungen des D. V. G. Im übrigen sind auch die Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte und die umfangreichen Literatur-nachweise in diesen zu vergleichen.

unmittelbare Grundlage der späteren politischen Ortsgemeinde gewesen.¹ Die Mehrzahl dieser Dorfgemeinden war frei und stand unabhängig neben den Gütern der Grundherren, welche mit Hörigen besetzt waren und von diesen bebaut wurden; beide, die Gemeinden wie die Grundherren, waren in gleicher Weise königlichen Beamten unterstellt.

Seit Karl dem Großen, welcher noch wiederholt Bestimmungen zum Schutze der kleinen Freien erlassen hat, trat jedoch eine wesentliche Veränderung in diesen Verhältnissen ein. Viele kleine Besizer, denen die auf die Heerbannspflicht gegründeten Kriegsdienstleistungen zu drückend wurden, gaben ihre Güter in das Eigentum, sich selbst aber in den Schutz und die Hörigkeit eines größeren Grundherrn. Andere wieder suchten gegen den Druck benachbarter Großen bei der Kirche Schutz; sie übertrugen dieser ihren Besitz, um denselben von ihr unter Vorbehalt des Obereigentums als nutzbares Eigentum zurückzuerhalten. Endlich wurde ein abhängiges Besitzverhältnis dadurch herbeigeführt, daß Grundbesitzer und Kirchen Teile ihres Territoriums mit Hörigen oder freien Leuten besiedelten, zu denen sie in das Verhältnis von Grundherren traten. Die Macht dieser Grundherren wuchs durch das Privilegium der Immunität, welches sie unter den Karolingern meistens erlangten: die Gutsfeldmarken mit ihren Bewohnern wurden von der Amtsgewalt der ordentlichen königlichen Beamten erimiert, und den Gutsherren selbst wurden obrigkeitliche Rechte über ihre Hintersassen übertragen.² Die freien Bauerngemeinden verschwanden im Laufe der Zeit mehr und mehr. Die freien Bauern wurden, um sich gegen die Willkür der Großen zu schützen, die besonders bei der Rechtlosigkeit unter den späteren Karolingern stetig zunahm, immer zahlreicher in Abhängigkeitsverhältnisse aller Art gedrängt. Die freien Bauerngemeinden verwandelten sich so meistens in grundherrliche Dörfer, die sich von den auf den alten Herrenhöfen durch Besiedelung entstandenen grundherrlichen Gemeinden nur dadurch unterschieden, daß in ihnen nicht wie in diesen die hörige Bevölkerung überwog, sondern ihre Angehörigen vorzugsweise freie Zinsleute waren³; nur in einzelnen Gegenden Süddeutschlands, in den Rheinlanden, in Westfalen, Niedersachsen, Friesland und Dithmarsen haben sich freie Bauerdörfer in größerer Anzahl erhalten.

Die Organisation dieser Landgemeinden war im allgemeinen die gleiche. Das Gemeinderecht war an den Besitz eines Bauerngutes geknüpft, und die einzelnen Genossen waren, je nachdem ihr Besitztum den Umfang eines alten Bauernhofes erreichte oder nicht, in Vollbauern und Minderberechtigte (Halb-, Viertelhofner u. s. w.) eingeteilt, deren Rechte und Pflichten in der Gemeinde sich nach der Größe ihres Grundbesitzes richteten. Alle wichtigen, die Ackerflur betreffenden Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten (Anordnungen über die Flurbestellung, Flurgrenzen, Flurpolizei u. s. w.) wurden in der aus allen vollberechtigten Genossen bestehenden Gemeindeversammlung beschlossen. Die Leitung dieser Versammlung und gleichzeitig die Besorgung der laufenden Geschäfte lag dem Vorsteher ob, der in den freien Gemeinden gewählt, in den grundherrlichen dagegen von der Herrschaft ernannt wurde. Die Gemeinden hatten seit den frühesten Zeiten das Recht der Autonomie, welche auch bei abhängigen Gemeinden nur so weit beschränkt wurde, als die Rechte des Grundherrn entgegenstanden. Die Gemeinden übten endlich im eigenen Namen bezw. in dem Namen des Grundherrn die Gerichtsbarkeit, bei welcher das Recht von Gemeindegliedern gefunden wurde.⁴

II. Eine neue Epoche für die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse brach an mit der Kolonisation der jenseits der damaligen Reichsgrenzen liegenden Gebiete des nordöstlichen Deutschlands, welche gegenwärtig größtenteils die östlichen Provinzen der preussischen Monarchie bilden. Die deutsche Kolonisation dieser rechtselbischen Länder begann um die Mitte des 12. Jahrh., durchdauerte das 13. und wurde in einzelnen Teilen des preussischen Ordenslandes und Schlesiens auch noch im 14. Jahrh. fortgesetzt. Die Verfügung über diese weiten, nur dünn bevölkerten Länderflächen stand nach dem Rechte der Eroberung dem Reiche oder dem Deutschen Orden bezw. den von

¹ Schröder, S. 119, 123, 198 ff., 414 ff.; Siegel, S. 326 ff.; Schulze, I, S. 478.

² v. Möller, S. 4; Genzmer, S. 1. Ausführlicher ist diese Entwicklung dargestellt bei v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, I, §§. 3—35,

und Gierke, Rechtsgesch. der Genossenschaft, §§. 11—14.

³ Schröder, S. 412.

⁴ Schröder, S. 413; Schulze, I, S. 480.

diesen belehnten Fürsten, geistlichen und weltlichen Grundherren zu. Diese vergaben den Grund und Boden an Eingeborene und deutsche Einwanderer zu bestimmten Rechten.¹ Die Modalitäten der Verleihung waren in den einzelnen Gegenden mehr oder weniger verschieden. Auf sie ist im Folgenden näher einzugehen, da der historische Entwicklungsgang der ländlichen Besitz- und Verfassungsverhältnisse in diesen Landesteilen mehr als anderswo für ihre heutige Gestaltung bestimmend gewesen ist.

In Brandenburg und in dem Gebiete der heutigen Provinz Sachsen entwickelten sich die ländlichen Verhältnisse vorzüglich nach den betreffenden Rechtsgrundsätzen des Sachsenspiegels. Nachdem die Askanier die Marken erobert hatten, besiedelten sie dieselben mit niederdeutschen und besonders mit flämischen Einwanderern. Die Gründung der Dörfer erfolgte gewöhnlich nach Schulzenrecht. Der Landesherr überwies einem Unternehmer in der für das Dorf bestimmten Feldflur eine Anzahl von Hufen zu freiem Eigentum mit der Verpflichtung, ein Gehöft darauf anzulegen und das Schulzenamt über das Dorf zu verwalten. Der Unternehmer, welchem das Schulzenamt zusammen mit dem Gut erblich übertragen war, wurde „Lehnschulze“ genannt. Er hatte die übrige Feldflur in bäuerliche Besitzungen abzugrenzen und diese mit Kolonisten zu besetzen. Letztere blieben persönlich freie Leute und erhielten den Grund und Boden meist zu Erbzinsrecht verliehen, d. h. sie konnten ihn beliebig vererben und veräußern, mußten jedoch dem Markgrafen in Anerkennung seines landesherrlichen Obereigentums einen Zins zahlen, für öffentliche Zwecke wie für die Unterhaltung der Burgen, Wege und Dämme Dienste leisten und in jedem Dorfe für das Heer einen Heerwagen ausrüsten. Außerdem entrichteten die Ansiedler den landesherrlichen Dezem und die Beden; zu weiteren Leistungen waren sie niemand verpflichtet. Der Schulze dagegen war frei von Hufenzins und Dezem, mußte dafür aber Lehnskriegsdienst zu Fuß leisten und eine Lehnswehre entrichten.² In derselben Weise wurden die schlesischen Gebietsteile kolonisiert, in welche die deutsche Einwanderung besonders von Sachsen aus erfolgte.

Buntschädiger sahen die Besitzverhältnisse in dem alten Preußenlande zwischen der Weichsel und der Memel aus, in welches der Deutsche Orden in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. befehrend und kolonisierend vorgebrungen war, welches später zum Teil der Gesetzgebung einer fremden Nation unterworfen, zum Teil der Verwaltung eines deutschen Fürsten unterstellt wurde. Es lassen sich hier besonders drei typische Formen der Ansiedelung unterscheiden, die teils aus den von den Ansiedlern nach dem Ordenslande mitgebrachten Rechtsanschauungen hervorgegangen, teils vom Orden neu erdacht sind.³

Die wichtigste Art des Grundbesitzes im Ordenslande war die nach Kulmischem Rechte, welches teils auf den Quellen des Sachsen- und Schwabenspiegels beruht, teils Grundsätze des Magdeburgischen und Flämischen Rechts in sich aufgenommen hat. Seinen Namen erhielt es von der mit der Rechtsauslegung betrauten und zur Hauptstadt des eroberten Landes ausersehenen Stadt Kulm und seine erste Kodifikation in der sogenannten Kulmischen Handfeste v. 28. Dez. 1232, erneuert am 1. Okt. 1251, in welcher den ersten deutschen Ansiedlern zu Thorn und Kulm ihre Freiheiten verbrieft wurden. Es gab dem Beliehenen für ewige Zeiten volles, freies, auf beide Geschlechter vererbliches Eigentum gegen Entrichtung eines geringen Zinses an den Orden und Leistung bemessener (d. h. auf die Landesgrenzen beschränkter) Kriegsdienste; der Kölmer selbst war frei von Scharwert und Naturalzehnten.⁴ Die Verleihung nach diesem Rechte erfolgte entweder zur Ansiedelung mit einem abge sondert belegenen Gehöft, woraus die Kölmischen Güter⁵ entstanden sind, oder zur Gründung von Dorfgemeinden. Zu diesem Ende wurden entweder mehrere freie Männer mit einem un bebauten Territorium der Art

¹ Schröder, S. 419; Genzmer, S. 35, Anm. 3; Bohnhach, Die Entstehung des Rittergutsbesitzes u. s. w., a. a. D., S. 129.

² Korn, a. a. D., S. 1—7; Riebel, Mark Brandenburg, II, S. 203.

³ Vgl. z. Folgenden bes. Genzmer, S. 5—8, u. d. Anlage z. Entw. der neuen L. G. D.

⁴ D. B. G., XVI, S. 230.

⁵ Chatullkölmische Güter sind ehemalige

Forstländereien, die seit dem 17. Jahrh. gegen einen an die landesherrliche Forstchatulle (daher der Name!) zu zahlenden Gutszins zur Bebauung als freies Eigentum nach Kölmischem Rechte verliehen worden sind. v. Harthausen, S. 203. D. B. G., VIII, S. 96. Über die Stellung d. Kölmer vgl. auch D. B. G., XXI, S. 120.

beliehen, daß sie untereinander gleiche Rechte hatten, sich die Gemeindeverfassung setzen und ihre Obrigkeit wählen konnten, oder einem einzelnen freien Manne wurde die Anlegung des Dorfes, ähnlich wie in Brandenburg, nach Schulzenrecht übertragen. Die von dem Schulzen angeführten Kolonisten erhielten ihre Grundstücke zwar auch zu sölmisschen Rechten, waren aber nicht wie die unmittelbaren Kölmer dem Landesherrn zu Kriegsdiensten, sondern nur zu Abgaben verpflichtet. War der mit der Anlegung des Dorfes Betraute ein Adeliger, so erfolgte die Beleihung an ihn gewöhnlich zu adeligen Rechten, und er hatte dann das Recht, die Dorfstellen mit hörigen Leuten zu besetzen, welche seine eigenen Unterthanen wurden; sie waren ihm, nicht dem Landesherrn zu Abgaben und Diensten verpflichtet und hatten an Grund und Boden kein Eigentum, sondern nur ein Nutzungsrecht.

Eine fernere Beleihungsart war die nach Preussischem Rechte, welche besonders in der ersten Zeit der Ordensherrschaft und nur an eingeborene Preußen stattfand, die sich dem Orden freiwillig unterworfen und das Christentum angenommen hatten. Sie gab den Beliehenen — welche auch eine ganze Gemeinde bilden konnten — einen ursprünglich in beiderlei Geschlecht, später nur auf die direkten männlichen Nachkommen vererblichen Lehnbesitz. Der Besitzer war frei von Zehnten und bäuerlichen Diensten, aber verpflichtet, dem Orden ungemessene (nicht auf die Landesgrenzen beschränkte) Kriegsdienste zu leisten, und bisweilen auch berechtigt, sein Land mit freien Hinterlassen zu besetzen.¹

Endlich wurde im 15. Jahrh. die Beleihung nach Magdeburgischem Lehnrechte üblich, welches ein zunächst nur auf männliche Nachkommen, dann auf solche beiderlei Geschlechts vererbliches Lehnrecht, verbunden mit einem Rückfallsrecht an den Verleiher, begründete. Allein diese Beleihungsart, welche sich übrigens bei ganzen Dörfern nicht findet, hatte ebenso wie die vorerwähnte keine bleibende Bedeutung. In Westpreußen wurden durch Privileg des Königs Kasimir von Polen im Jahre 1476² und in Ostpreußen durch die Lehnsaffekuration Friedrichs I. im Jahre 1732 die preussischen und magdeburgischen Besitzungen allodifiziert und den sölmisschen gleichgestellt.

Besonders geartet waren endlich die Verhältnisse in Pommern und den polnischen Landesteilen, zu welchen bis zum Jahre 1163 auch ein großer Teil der heutigen Provinz Schlessien gehörte. Das alte Polnische Recht, welchem die noch heute in Schlessien vorhandenen Czaudengüter ihre Entstehung verdanken, kannte das Lehnverhältnis überhaupt nicht. Daher war auch der Bauer in seinem Geltungsgebiete unabhängig und freier Eigentümer seines Grund und Bodens, und erst später sind hier durch deutsche Einwanderer die deutschen Besitzverhältnisse hineingetragen.³ Gerade umgekehrt stand es in Pommern. Hier zerfiel in der ältesten Zeit das ganze Land nur in die Latifundien des wendischen Adels, welche mit Hörigen aller Art besetzt waren, ein rechtlich freier Mittelstand zwischen diesen beiden Bevölkerungsklassen fehlte ganz. Diese strengen Hörigkeitsverhältnisse haben sich wenigstens im Osten des Landes, wo der alte Adel zu besonderer Macht gelangt war, bis in spätere Zeiten erhalten, während im Westen allerdings im Laufe des 12. Jahrh. mit dem Vordringen des Christentums die Lage der Hörigen verbessert wurde und sich in den auf dem Grund und Boden der Klöster gegründeten jogen. Stifts- und Klosterdörfern sogar ein umfassendes deutsches Bauernrecht ausbildete. Auch hier wurde das Schulzenamt gewöhnlich zusammen mit dem Schulzengute zu Lehn gegeben.

Alle diese durch die deutsche Kolonisation begründeten Dörfer waren lediglich unterste Bezirke für die staatliche Verwaltung, innerhalb welcher die Abgaben und Dienste der Bauern für den Landesherrn entrichtet, die Ortspolizei und die niedere Gerichtsbarkeit von dem Schulzen als Organ des landesherrlichen Vogtes gehandhabt wurden. Eine kommunale Bedeutung haben die Dörfer im östlichen Deutschland erst im 18. Jahrh. gewonnen, die bis dahin unter den Bauern in gewissen Beziehungen (hinsichtlich des

¹ D. B. G., XVI, S. 226. Aus diesen Beleihungen sind die sog. preuß. Freigüter entstanden.

² D. B. G., XVI, 227, daselbst weitere Literaturnachweise.

³ Über die in Westpreußen unter polnischer Herrschaft entstandenen Gratial-, Quart- und Langgüter, welche heute keine besondere rechtliche Stellung mehr einnehmen, vgl. Gensmer, S. 6.

Waldes oder der Wiese) bestehenden Gemeinschaften hatten lediglich den Charakter privatrechtlichen Gesamteigentums.¹

Neben den Bauerndörfern, deren Entwicklung wir bisher hauptsächlich betrachtet haben, war noch ein zweites eigentümliches Besitzverhältnis auf dem platten Lande im nordöstlichen Deutschland zur Ausbildung gelangt, der ritterschaftliche Großgrundbesitz.² Die Entstehung desselben hängt nicht mit der Errichtung der Dörfer zusammen, sondern mit dem Bedürfnis der Landesverteidigung gegen die nördlichen und östlichen Nachbarn. Die Gebiete, über welche der Orden, die Markgrafen oder die eingeborenen Herzöge in Pommern und Schlesien herrschten, waren an Umfang erheblich größer als die Grafschaften im westlichen Deutschland. Daher bedurften die Landesherren in den Kolonisationsgebieten einer weit größeren Militärmacht als die Grafen des Westens, welche sich mit einer kleineren Anzahl von Ministerialen begnügen konnten, die sie dauernd auf ihren Burgen hatten, denen sie Unterhalt, aber oft keinen Grundbesitz gaben. Diese militärische Macht suchten sie sich dadurch zu verschaffen und dauernd zu sichern, daß sie große Teile ihres Landes gegen die Verpflichtung zu ritterlichen Kriegsdiensten zu Lehn gaben. Die einzelnen Güter, mit deren Besitz die ritterliche Kriegsdienstpflicht verbunden war, hießen Rittergüter, auch „adelige“ oder zu „adeligen Rechten verliehene“ Güter, weil Ritterdienste nur von Ritterbürtigen geleistet werden konnten, ritterbürtig aber nur der Adel war. Diese Güter standen nicht unter dem Schulzen einer Landgemeinde, sondern direkt unter dem landesherrlichen Vogte, der über sie die Gerichtsbarkeit und die anderen landesherrlichen Rechte ausübte. Als Entgelt für die Kriegsdienstlast, von welcher das Bauerngut frei war, waren die Ritterhufen befreit von Zinsen, Beden und sonstigen Abgaben, die auf dem bäuerlichen Grund und Boden lasteten. Staatliche Hoheitsrechte waren mit den Rittergütern nicht verbunden; die Besitzer derselben konnten solche weder über die eigenen Güter noch über benachbarte Landgemeinden ausüben.

Im 13. und 14. Jahrh. trat in dem Verhältnis dieser Rittergüter zu den Landgemeinden, die bisher unvermittelt nebeneinander gestanden hatten, eine erhebliche Veränderung ein. Die Landesherren, welche infolge der zahlreichen Kriege und Feldzüge mit immer steigenden Finanznöten zu kämpfen hatten, griffen zu außerordentlichen Mitteln, um ihre Schulden zu decken. Sie veräußerten nach und nach ihre Rechte über die Bauern an die Besitzer der Rittergüter. Diese erwarben die landesherrliche Steuer der Bede, den Hufenzins, die Zehnten, die Dienste, welche die Bauern dem Landesherrn zu leisten hatten, ferner das Patronatsrecht über die Kirchen und endlich die Gerichtsbarkeit über benachbarte Gemeinden und Höfe, mit welcher nicht unerhebliche Gefälle verbunden waren. Die Rittergutsbesitzer wurden sonach mit Herrschaftsrechten ausgestattet, und damit war das Institut der Gutsheerrschaft entstanden. Die Rittergutsbesitzer vertraten gegenüber den ihrer Herrschaft unterworfenen Gemeinden den Landesherren, sie waren die eigentlichen Herren des Dorfes und seiner Bewohner, die Bauern galten als ihre Unterthanen, und daraus ergab sich nach den Anschauungen³ des Mittelalters, daß auch das Obereigentum an dem Grund und Boden, auf dem die Unterthanen saßen, vom Landesherrn auf sie (die Rittergutsbesitzer) überging und sie so zu großen Grundherren wurden.⁴

Auf diese Weise entstand die Gutsheerrschaft besonders in der Mark und in allen denjenigen Gebieten, in welchen die Landesherren selbst Grundherren und Obereigentümer der bäuerlichen Ansiedelungen geblieben waren; hier erwarben die Rittergutsbesitzer zunächst einzelne Hoheitsrechte über umliegende Dörfer, und erst als Folge der Innehabung dieser Hoheitsrechte erscheint hier ihre privatrechtliche Herrschaft über das Territorium derselben. Einen umgekehrten Entwicklungsgang, nämlich von der Grundheerrschaft aus, hat die Gutsheerrschaft in den meisten Teilen des Ordenslandes, Pommerns und Schlesiens genommen.⁵ Hier hatten die Landesherren ihre Ritter nicht wie in

¹ Bornb. d., Entstehung des Rittergutsbesitzes, a. a. D., S. 130, u. Staatsrecht, II, S. 180.

² Korn, a. a. D., S. 10—18; Fuchs, a. a. D., S. 18—26; Bornb. d., Entstehung des Rittergutsbesitzes, l. c., u. Staatsrecht, II, S. 181 ff.; Kiebel, Die Mark Brandenburg i. J. 1250, II,

S. 163 ff.; Keil, S. 27—32; Genzmer, S. 2—4; Knapp, Bauernbefreiung, I, S. 31; Schröder, S. 421.

³ Korn, a. a. D., S. 15 u. 18; Keil, S. 28.

⁴ Schröder, S. 422.

⁵ Keil, S. 30; Fuchs, S. 23 ff.

Brandenburg mit Gütern von circa 4—6 Hufen — welche gerade hinreichend erscheinen, dem Beliehenen den Kriegsdienst zu Fuß mit einigen Knechten materiell zu ermöglichen —, sondern mit großen Ländereien belehnt und ihnen selbst die Gründung von Dörfern auf diesen überlassen. Die Grundherrschaft war hier also von Anfang an in den Händen Privater, und diese wurden aus Grundherren zu Gutsherren dadurch, daß sie von den Landesherren Hoheitsrechte über ihre Kolonen, insbesondere die Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt erwarben, welche letztere sie meistens nicht persönlich, sondern durch die ihrerseits angelegten Erb- und Lehnschulzen ausübten.

Der Begriff dieser Gutsherrschaft war, wie dieselbe sich auch immer entwickelt hat, im Gegensatz zu dem mehr privatrechtlichen der Grundherrschaft, lediglich öffentlich-rechtlicher Natur. Die Befugnisse, welche der Gutsherrschaft zustanden, waren im einzelnen oft verschiedene, als allgemeines Charakteristikum derselben kann nur das Recht, bäuerliche Unterthanen zu besitzen, bezeichnet werden.¹ Dieses Recht stand bald allen Rittergütern, anderen Gütern dagegen nur ganz ausnahmsweise zu, es war daher das sicherste Kennzeichen für die Rittergutsqualität eines Besitztums, und noch heute ist der Nachweis, daß ein Gut dieses Recht auf Unterthanen früher gehabt hat, das einzige Mittel, um seine frühere kommunale Selbständigkeit festzustellen.²

Die Macht dieser Gutsherrschaften wuchs Hand in Hand mit dem Verfall des Bauernstandes, der im 16. Jahrh. infolge verschiedener wirtschaftlicher und rechtlicher Vorgänge³ begann und am Schlusse des Dreißigjährigen Krieges vollendet war. Neben der bereits seit Jahrhunderten bestehenden dinglichen Abhängigkeit der Bauerngüter vom Rittergute bildete sich die persönliche Erbunterthänigkeit der Bauern zu den Gutsherren heraus; sie wurde zur Grundlage des ganzen ländlichen Gemeinwesens.

Freie, nicht erbunterthänige Leute und Grundstücke kamen nur vereinzelt vor. Die Besitzverhältnisse der gutsherrlichen Bauern, welche in den früheren Jahrhunderten bei den Verleihungen nach Erbzihs- oder nach Römischen Rechte günstige, dem Eigentum ähnliche gewesen waren, hatten sich wesentlich verschlechtert. Das Erbzihs- und das diesem nahe verwandte Erbpachtverhältnis, welche dem Beliehenen ein erbliches Nutzungsrecht gegen Entrichtung gewisser Abgaben gewährten⁴, fanden sich häufiger nur noch in Niederschlesien und einzelnen Teilen der heutigen Provinz Brandenburg. Im übrigen überwog der Laffitische Besitz, welcher unter ähnlichen Auflagen bloß ein beschränktes Nutzungsrecht gewährte, und zwar teils erblich, wie besonders in der Mark Brandenburg, teils nicht erblich, wie vornehmlich in Preußen, Pommern, der Ufermark, der Neumark und in Oberschlesien. Er war neben der damals weit verbreiteten Zeitpacht das ungünstigste bäuerliche Besitzverhältnis, indem der Laffit kein freies Verfügungsrecht über das Grundstück hatte und selbst bei erblicher Überlassung nicht ohne Einwilligung des Grundherrn seinen Nachfolger bestellen konnte.⁵ Außerdem waren diese gutsunterthänigen Bauern an ihre Scholle gebunden, mußten jede ihnen zugewiesene bäuerliche Stelle annehmen, durften dieselbe aber ohne Genehmigung des Gutsherrn nicht verlassen, wie sie andererseits auch nur zusammen mit dem Gute veräußert werden konnten. Ihre Grundstücke waren mit einer staatlichen Grundsteuer belastet (daher contribuabel), welche von den herrschaftlichen nicht gezahlt wurde (daher steuerfreie genannt); später jedoch verwischte sich dieser Unterschied, indem die zur Feststellung der Steuer einmal aufgestellten Kataster bestehen blieben und so infolge der Besitzveränderungen steuerfreie Hufen Bestandteile eines Bauern- und steuerpflichtige Bestandteile eines Ritterguts wurden.

¹ Die Gerichtsbarkeit war zwar meistens, aber nicht immer mit der Gutsherrschaft verbunden und kann daher nicht als ein notwendiges Attribut derselben bezeichnet werden. D. S. G., I, S. 110, VIII, S. 84.

² Genzmer, S. 4.

³ Reil, S. 32 ff.

⁴ Der Unterschied zwischen Erbpacht und Erbzihsgut besteht nach A. L. R., I, 21, §. 187 ff. bezw. I, 18, §. 680, darin, daß die erstere dem Erbpächter ein erbliches Nutzungsrecht im Umfange des Nießbrauchers an dem erpachteten

Grundstück giebt (§. 199), während der Erbzihsmann an dem Grundstück das nur mit der Abgabe belastete nutzbare Eigentum erhält und dem Verleiher nur das Obereigentum bleibt (§. 683). Daher wird auch der Erbzihs nicht zur Vergeltung der Nutzungen wie die Erbpacht gezahlt, sondern lediglich zum Anerkennung des Obereigentums und kann auch nicht wie der dem gewöhnlichen Pachtzins entsprechende Erbpachtzins wegen Unglücksfällen u. s. w. herabgesetzt und erlassen werden, §§. 747, 758; 207, 211.

⁵ A. L. R., I, 21, §§. 626 ff.

Im höchsten Grade nachtheilig und verwirrend wirkte endlich auf die ländlichen Verhältnisse der Mangel jeder festen Grenze zwischen den bäuerlichen Besitzungen und dem herrschaftlichen Vorwerklande und die Befugnis der Gutsherren, über den Bestand der ersteren zu disponieren. Zunächst unterließen die Gutsherren, welche eine Erweiterung ihrer wirtschaftlichen Ländereien anstrebten, es häufig, heimgefallene oder infolge der Kriege und Seuchen von den Bauern verlassene Höfe wieder zu besetzen, nahmen solche vielmehr mit dem Vorwerksacker unter den herrschaftlichen Pflug. So wurde besonders nach dem Dreißigjährigen Kriege durch die Einziehung verödeteter, später als „wüste Hufen“ oder „wüste Güter“ bezeichneter Höfe das Vorwerkland überall vermehrt. Man begnügte sich aber nicht mit der Einziehung erledigter Stellen; besetzte Stellen wurden ausgekauft, den Bauern wurden wider ihren Willen ihre Höfe genommen. Dieses Recht war dem Adel in Brandenburg schon 1540 durch Joachim II. ausdrücklich zugesprochen worden, und nicht anders wie hier hatten sich die Verhältnisse in den andern Territorien östlich der Elbe gestaltet.

Wie die Hebung der damals korrumpierten städtischen Verfassung in Preußen von den Landesherren ausging, so auch die der elenden ländlichen Verhältnisse. Friedrich Wilhelm I. war es, der auch hier mit starker Hand eingriff. Durch mehrere Edikte suchte er die wirtschaftliche Existenz der Bauern gegen Übergriffe der Gutsherrschaften zu schützen und dem immer mehr um sich greifenden Einziehen der bäuerlichen Grundstücke zum herrschaftlichen Vorwerklande (Legen der Bauern) ein Ende zu machen. Für die Kurmark Brandenburg ordnete er durch die Edikte v. 29. Juni 1714, 31. März und 30. Aug. 1717¹ an, daß alle nach dem Jahre 1624 eingezogenen oder doch im Steuerkataster von 1624 noch als steuerbare und zu besetzende aufgeführten Höfe und Äcker wieder zu besetzen seien, und durch Reskript v. 14. März 1739² befahl er der pommerischen Kriegs- und Domänenkammer, „für das Künftige bei der schwersten Verantwortung dahin zu sehen, daß kein Landesvasall von denen Markgrafen an bis auf den Geringsten, er sei, wer er wolle, sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauer ohne genügende Raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen“. Zu allgemeineren Anordnungen kam es noch nicht. Friedrich II. regelte zunächst die Verhältnisse in Schlesien. In der Konstitution für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 14. Juli 1749³ bestimmte er, daß von nun an keiner Grundherrschaft und überhaupt keinem Dominium mehr erlaubt sein sollte, Bauerngüter an sich zu bringen oder deren Äcker an sich zu ziehen und die Höfe statt mit Bauern mit Gärtnern, Häuslern oder Tagelöhnern zu besetzen, auch sollte es den Gutsherrschaften nicht gestattet sein, diejenigen herrschaftlichen Prästauda, welche auf den bis dahin thatsächlich in der Kultur der Dominien befindlich gewesenenen meisten Bauernhöfen gehaftet hatten, auf die übrigen besetzt gebliebenen Wirtschaften abzuwälzen und zu verteilen. Bezüglich der ausweislich der Steuerratifikationsakten schon im Jahre 1723 wüste gewesenenen Bauernhöfe sollte es bei der Deklaration des sub dato Reisse den 10. Sept. 1748 emanirten Patentes bleiben, nach welchem dieselben von den Dominien niemals anders als nach dem herrschaftlichen Divisore versteuert werden brauchten. Dieses sollte jedoch nicht dahin ausgelegt werden, daß „ante annum 1723 zu denen Vorwerken eingezogene Bauernhöfe wider ihre Beschaffenheit für Ritter oder Dominialhöfe erkannt und solche, zum Nachteil der Bauern von denen Rustikal-Dueribus befreit“ blieben, die betreffenden Dominien sollten vielmehr verpflichtet bleiben, „dergleichen Rustikal-Duere à proportion der besitzenden Bauernhöfe fernerhin zu tragen“, und nur diejenigen hiervon befreit sein, welche nachwiesen, „daß die bei einem herrschaftlichen Vorwerke befindlichen Bauernhöfe schon in anno 1633 eingezogen und beim Vorwerk kultivieret werden“.⁴ Es wurde hier also ebenso wie in Brandenburg ein Normaljahr, das Jahr 1633, festgesetzt, eine Wiederherstellung der damals vorhanden gewesenenen Bauernhöfe zwar nicht angeordnet, jedoch unzweideutig ausgesprochen, daß nach gedachtem

¹ Ryllius, C. C. M., IV, Abt. III, S. 59.

² Quickmann, Pommerische Edbitten-sammlung, S. 902, Nr. 3.

³ Kornische Edbitten-sammlung, III, S. 517.

⁴ Demnach sollten die in den Jahren 1633—1723 eingezogenen wüsten Hufen hinsichtlich der

staatlichen Grundsteuer als herrschaftliche betrachtet werden, doch sollte dies auf ihre Qualität als Rustikalgrundstücke keinen Einfluß haben, für letztere vielmehr d. J. 1633 maßgebend sein. D. B. G., II, S. 137 ff.

Jahre eingezogene Bauernhöfe durch die Einziehung ihre rechtliche Qualität nicht verändert hätten, daß sie nicht Teile des Vorwerkslandes geworden, sondern Bauernhufen bzw. -höfe geblieben seien. Als Bauernhufen gehörten sie aber nach wie vor zur Dorfsfeldmark und blieben in dieser beitragspflichtig. Diese Vorschriften sind noch heute von praktischer Bedeutung: die Besitzer selbständiger Gutsbezirke, zu welchen nach den Normaljahren Bauernhufen eingezogen worden sind, unterliegen hinsichtlich dieser sogen. wüsten Hufen der Gemeindeabgabepflicht in derjenigen Landgemeinde, welcher die Hufen rechtlich zugehören — sofern sie nicht nachweislich in einem formellen Verfahren durch besonderen Akt der Staatsbehörden von der Landgemeinde losgetrennt und dem Gutsbezirk einverleibt worden sind.¹

Durch das allgemeine Edikt v. 12. Aug. 1749² wurde das Verbot des Einziehens von Bauernstellen auf die übrigen Provinzen ausgedehnt. Nach Emanation dieses Edictes konnten also mit demselben im Widerspruch stehende Einziehungen von Bauernhufen zu den Vorwerken nirgends mehr die rechtliche Wirkung haben, daß dadurch bäuerliches Land in Vorwerksland verwandelt wurde.³

Endlich ergingen im Jahre 1764 zwei allgemeine Edikte wegen Bebauung und Besetzung der wüste gewordenen und zu Vorwerken eingezogenen Höfe und Acker, das erste unterm 5. Juli für Schlesien, das zweite unterm 12. Juli für die übrigen Provinzen.⁴ Diese ordneten unter Festsetzung der Normaljahre 1723 bzw. 1740, welche hinsichtlich der Zahl, der Qualität⁵ und des Umfanges der in jedem Dorfe vorhanden gewesenen Bauernstellen maßgebend sein sollten, an, daß alle seit dem betreffenden Normaljahre wüste gewordenen oder eingezogenen Höfe neu besetzt und bei jedem künftigen Freiwerden wieder ausgeliehen werden sollten. Für Ostpreußen wurden die Edikte v. 12. Aug. 1749 und v. 12. Juni 1764 einstweilen suspendirt und erst durch Verordnung v. 31. Mai 1806 in Kraft gesetzt; als Normaljahr sollte hier das Jahr 1772 gelten. Dasselbe Jahr wurde als Normaljahr für die erst 1772 erworbenen Gebietsteile West-

¹ Vgl. D. B. G., II, S. 137, XII, S. 163 (Schlesien); XX, S. 140 (Brandenburg); VIII, S. 101 (Pommern). Die Heranziehung der Gutsbesitzer zu den Gemeindelasten in den betreffenden Landgemeinden bietet keine Schwierigkeiten, soweit die örtliche Lage der „wüsten Hufen“ heute noch festgestellt werden kann, anders wo, was häufig der Fall, dieses nicht mehr möglich ist. Hier kann nur das Verhältnis dieser wüsten Hufen, sofern ihre Zahl feststeht, zu der Gesamtzahl der vorhandenen bäuerlichen Hufen die Grundlage für die Heranziehung des Besitzers der ersteren bilden. D. B. G., II, S. 145. Neuerdings hat die L. G. D. ö. und die L. G. D. schlesw.-holst. besondere Vorschriften hierüber aufgenommen. Dieselben bestimmen in §. 28: Besitzer selbständiger Güter, welche für ursprünglich bäuerliche, zu ihren Gütern eingezogene, der örtlichen Lage nach aber gegenwärtig nicht mehr erkennbare Grundstücke (wüste Hufen) der Gemeindeabgabepflicht in einer Landgemeinde unterliegen, haben die von ihnen bisher entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten in dem Betrage, wie derselbe sich in dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes unter Weglassung des höchsten und niedrigsten Jahresbetrages berechnet, entweder fortzuleisten oder durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswertes dieses Betrages abzulösen. Im Falle des Streites ist zum Zwecke einer billigen Ausgleichung eine Auseinandersetzung vor dem Kr. A. vorgeschrieben. Vgl. dazu Anw. III zur L. G. D. ö. v. 29. Dez. 1891, B. II, 3; Freitag, Komm. zur L. G. D. ö. (Breslau 1892), S. 145 ff.

² Nylus, C. C. M., II, VII, Cont. IV, S. 181, Nr. LXXVI.

³ D. B. G., VIII, S. 104 (Pommern). Da ein Normaljahr nicht angegeben ist, muß der Tag der Publikation als der für den Mindestumfang d. Landgemeinden maßgebende gesetzliche Zeitpunkt gelten.

⁴ Nylus, N. C. C., III, S. 449, Nr. 42. Diese die Wiederbesetzung gewisser Stellen mit Bauern anordnenden Edikte sind zu unterscheiden von den bisher behandelten, welche die Einziehung von Bauernhufen zum Rittergut untersagten. Beide Arten von Edikten setzten Normaljahre fest: Bauernhufen, die nach den in letztgenannten Edikten bestimmten Normaljahren eingezogen waren, blieben zwar rechtlich bei der Gemeinde und in dieser kommunalsteuerpflichtig, brauchten deshalb jedoch nicht wieder mit Bauern besetzt zu werden; Bauernhufen dagegen, die nach den in den Edikten v. 5. bzw. 12. Juli 1764 bestimmten Normaljahren eingezogen waren, mußten wieder ausgethan werden.

⁵ Die bäuerlichen Stellen zerfielen meistens in Bauern-, Kossäthen- und Häusler- (auch Rätthner- oder Büdner-) Stellen. Die Bauern, unter welchen wieder Voll-, Halb-, Viertelbauern u. s. w. unterschieden wurden, waren die mit Acker auf der Feldflur angelegenen spannfähigen Besitzer. Die Kossäthen waren kleinere Grundeigentümer, deren Besitzungen meistens nicht auf der Flur, sondern in den die Bauernhöfe und den Herrenhof umgebenden Feldgärten lagen. Häusler wurden diejenigen genannt, welche außer dem Wohnhause und dem Hausgarten, nur noch weniges Wurtland besaßen, das zur Ernährung einer Familie nicht hinreichte.

preußen und Ermland bei Einführung der Edikte in diese bestimmt.¹ — So war, dank des energischen Eingreifens der ersten preussischen Könige, bereits vor Emanation des Allgemeinen Landrechts, in der ganzen Monarchie für den Schutz, die Erhaltung und Wahrung des Bauernstandes gesorgt. Der willkürlichen Ausdehnung der Rittergüter durch Einziehung bäuerlicher Stellen waren Schranken gesetzt, es war der Anfang gemacht mit einer Fixierung der räumlichen Grenzen zwischen dem Gemeindebezirk und dem Rittergut.

§. 12.

II. Das Allgemeine Landrecht²,

welches hinsichtlich seiner Bestimmungen über die ländliche Verfassung nur subsidiäre Geltung beanspruchte und zunächst auf die Lokalobservanzen, Statuten und Provinzialgesetze³ verwies, hat in dem vom Bauernstande handelnden 7. Titel des 2. Theiles gesondert die Rechtsverhältnisse der Dorfgemeinden (§§. 18—86) und die zwischen der Gutsherrschaft und ihren Unterthanen (§§. 87—494) geordnet. Das Landrecht war das erste Gesetz, welches im Gegensatz zu den früheren provinziellen Verordnungen die ländlichen Verhältnisse für den ganzen Staat nach allgemeinen Prinzipien regelte. Es brachte nur wenige neue Rechtsgrundsätze, schloß sich meistens eng an das bisher geltende Recht an⁴ und gewährt uns so ein abschließendes Bild der Entwicklung, zu welcher die Verfassung der Landgemeinden und ihre Beziehungen zu den Gutsherrschaften am Ende des 18. Jahrh. gediehen waren.

I. Die Dorfgemeinde bestand aus den Besitzern der im Dorf oder dessen Feldmark belegenen bäuerlichen Grundstücke und hatte die Rechte der öffentlichen Korporationen; damit war für sie das Recht anerkannt, sich durch unter Genehmigung des Staates gefasste Schlüsse und Satzungen autonomisch weiter zu entwickeln; gleichzeitig wurde sie aber denselben Beschränkungen unterworfen wie alle anderen Korporationen. Die Aufsichtsrechte wurden von der Gutsherrschaft geübt. Diese hatte nicht nur die ersten Beamten, den Schulzen und die Schöppen zu ernennen⁵, sondern ihre Genehmigung war auch erforderlich für jeden Erwerb unbeweglicher Güter durch lästigen Vertrag, für die Übernahme von Pachtungen außerhalb der Feldflur, für Veräußerungen von Immobilien und Gerechtigkeiten, sowie zur Kontrahierung von Schulden.⁶

An der Spitze stand der Schulze, welcher von der Gutsherrschaft aus den angezessenen Mitgliedern der Gemeinde zu bestellen war. Haftete das Schulzenamt, was häufig der Fall war, an dem Besitze eines ländlichen Grundstücks, des sogen. Schulzenguts, so mußte jeder neue Erwerber desselben der Gutsherrschaft zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden, und sie ernannte, wenn sie den Präsentierten für untauglich erachtete, einen Stellvertreter für ihn. Der Schulze leitete die ganze Kommunalverwaltung der Gemeinde und war gleichzeitig Organ der obrigkeitlichen Gewalt. Er hatte die Gemeindeversammlung zu berufen und zu leiten, das Gemeindevermögen zu verwalten, für die Einziehung und Ablieferung der öffentlichen Abgaben zu sorgen; auch lag ihm die Ausübung gewisser polizeilicher Funktionen ob: die Verhinderung von Gewaltthätigkeiten, die Aufsicht über Müßiggänger, Bettler, Zigeuner u. s. w., die Unterstützung der staatlichen Beamten bei ihren Dienstgeschäften, die Anzeigepflicht von Feld- und Forstkontraventionen und von dem Ausbruch der Viehseuchen, die Feuerpolizei und anderes mehr.⁷

¹ D. B. G., XX, S. 135. Genauerer hierüber siehe bei Knapp, Bauernbefreiung, II, S. 97 ff. Danach war für Ostpreußen und das diesem zugehörige Ermland nicht schlechthin das Jahr 1772, sondern der 1. Juni dieses Jahres maßgebend.

² Vgl. besonders E. Meier, Die Reform u. s. w., S. 120 ff.; v. Möller, Landgemeinden u. Gutsherrschaften (Breslau 1865), S. 6 ff.; Genzmer, S. 9 ff.

³ Unter diesen ist besonders zu nennen die schlesische Dorfpolizeiordnung und Schulzeninstruktion v. 1. Mai 1804.

⁴ Suarez, Amtliche Vorträge bei der Schlussrevision des A. L. R. 1833, S. 149.

⁵ A. L. R., Teil II, Tit. 7, §§. 47, 74.

⁶ A. L. R., a. a. O., §§. 33—36.

⁷ A. L. R., a. a. O., §§. 46—72.

Dem Schulzen mußten von der Guts herrschaft mindestens zwei Schöppen¹, soweit möglich aus der Zahl der angefessenen Wirte, beigeordnet werden, welche ihn in den Amtsverrichtungen unterstützen, vertreten und gewissermaßen auch kontrollieren sollten. Ein Kollegium bildete der Schulze mit den Schöppen nur als Dorfgericht²; in Gemeindefachen hatte er stets allein zu entscheiden, auch bei der Verwaltung des Vermögens, wo eine Zuziehung der Schöppen noch besonders vorgeschrieben war.

Eine Gemeindevertretung kennt das Landrecht nicht; zu nötigen Beratschlagungen hatte der Schulze einfach die Gemeinde zusammenzurufen und nach Stimmenmehrheit den Beschluß abzufassen.³ Zu den Gemeindefachen und anderen nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, sind nach Landrecht der Regel nach zu rechnen: die Ausbesserung der gemeinschaftlichen Wege und Brücken, die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben, die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtristen, der Bau und die Besserung gemeinschaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuser, Brunnen u. s. w., die Versorgung der Dorfhirten und anderer im Dienste der Gemeinde stehender Personen, die Vernehmung der Nachtwachen und die Versorgung des Dorfwächters, die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher, der Transport der Verbrecher und Landstreicher, die sogen. Deserteurwachen, das Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters, die Unterhaltung des Dorfbullens und Zuchtebers, die Unterhaltung der Dorfspritzen und das ganze Feuerlöschwesen.⁴ Der landrechtlichen Dorfgemeinde lag also, abgesehen von einzelnen polizeilichen Einrichtungen, vorzugsweise die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Grundbesitzer ob, sie war noch eine Realgemeinde, und zwar nicht nur ihren Aufgaben, sondern auch ihrer Zusammensetzung nach. Nur die mit bäuerlichen Grundstücken angefessenen Wirte waren Mitglieder derselben, nicht die bloßen Einlieger, Tagelöhner, Häuslinge, Auszügler u. s. w., wenngleich sie Häupter von Bauernfamilien waren. Nur die angefessenen Wirte hatten Stimme in der Gemeindeversammlung.⁵ Die Rechte und Lasten stufen sich in erster Linie nach Maßgabe der Besitzverhältnisse ab. Unangefessene Dorfeinwohner trugen in der Regel zu den Gemeindefachen und -diensten nur bei, sofern sie an gewissen Nutzungen, z. B. Gemeindefachen, partizipierten.⁶ Als privatwirtschaftlicher Verband, dem der politische Gemeindecharakter noch fehlte, charakterisierte diese Dorfgemeinde sich auch dadurch, daß die Gemeindeversammlung nichts zum Nachteile der Rechte der übrigen Dorfeinwohner beschließen konnte, daß, wo Rechte oder Leistungen, welche sich auf verschiedene Klassen von Gemeindegliedern⁷ bezogen, in Frage standen, die Mitglieder der einen Klasse, wenngleich sie an sich eine überwiegende Stimmenmehrheit ausmachten, nichts zum Nachteile der anderen Klassen festsetzen konnten⁸, daß weiter hinsichtlich derjenigen Geschäfte, die nur eine solche Klasse allein betrafen, auch nur die Mitglieder dieser Klasse stimmberichtig waren⁹, daß endlich, wenngleich prinzipiell nur die Gemeindeglieder zur Nutzung der Gemeindefachen durch Hütung, Holzung u. s. w. berechtigt waren, doch jeder Dorfeinwohner so viel Vieh auf die Gemeindefache treiben durfte, als zur gehörigen Bestellung seiner Wirtschaft von ihm gehalten werden mußte.¹⁰

II. Den Dorfgemeinden standen die Guts herrschaften gegenüber, aber diese waren keine mit jenen auf gleicher Stufe stehende kommunale Verwaltungskörper, sondern über jenen stehende obrigkeitliche Gewalten. Voraussetzung der Guts herrschaft war der Besitz eines Landgutes, mit welchem die Befugnis, Unterthanen zu haben, verknüpft war. Diese Befugnis kam aber in der Regel nur Besitzern von Rittergütern zu, während die Besitzer anderer freier Güter, welche dieses Recht für sich in Anspruch nahmen, dasselbe durch Provinzialgesetze, Privileg oder Verjährung begründen mußten.¹¹ Eine nähere Bestimmung über den Begriff des Rittergutes giebt das Allgemeine Landrecht nicht, und

¹ A. L. R., a. a. D., §§. 73—78.

² A. L. R., a. a. D., §§. 79—86.

³ A. L. R., a. a. D., §. 52.

⁴ A. L. R., a. a. D., §. 37.

⁵ A. L. R., a. a. D., §§. 20, 22.

⁶ A. L. R., a. a. D., §§. 44, 30.

⁷ über diese Klassen der Gemeindeangehörigen

(z. B. Klasse der Fischertwirte) vgl. D. V. G., I, S. 131; V, S. 160; XIII, S. 192.

⁸ A. L. R., a. a. D., §§. 21, 23—25.

⁹ A. L. R., a. a. D., §§. 26, 27.

¹⁰ A. L. R., a. a. D., §§. 28, 30.

¹¹ A. L. R., a. a. D., §§. 91, 92.

es wird daher, sofern nicht wie in Ost- und Westpreußen die Provinzialrechte eingehendere Vorschriften hierüber enthalten, auf die oben historisch entwickelte Begriffsbestimmung zurückzugehen sein, nach welcher Rittergüter alle zu adeligen Rechten verliehene oder später mit der Rittergutseigenschaft durch Staatshoheitsakt besonders ausgestattete Güter waren.

Das Verhältnis der Guts herrschaft zu ihren Unterthanen ist sehr eingehend geregelt.¹ Ersterer ist besonders zur Pflicht gemacht, die Unterthanen bei Unfällen zu schützen, ihnen Hilfe zu leisten und für die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, wogegen letztere ihrer Herrschaft Treue, Ehrfurcht, Gehorsam und zahlreiche Dienste und Abgaben schuldig sind. Die Unterthanen sind nach Landrecht noch an das Gut gebunden, welches sie ohne Genehmigung des Herrn nicht verlassen können; im übrigen sind sie jedoch freie Leute, besonders werden die Reste der Leibeigenschaft, die im strengen Sinne in Preußen immer nur vereinzelt vorkam, aufgehoben.

Bezüglich des Regens der Bauern wiederholt das Allgemeine Landrecht lediglich die Vorschriften der im vorigen §. besprochenen Edikte, ohne selbst etwas Weiteres über die Abgrenzung der bäuerlichen und gutherrlichen Feldmark festzusetzen. Die Guts herren konnten also zwar keine Bauernstellen mehr einziehen und so den Gemeindebezirk verkleinern, wohl aber beliebig Vorwerkland mit bäuerlichen Wirten besetzen, was eine Vergrößerung des bäuerlichen Gemeindebezirks von selbst nach sich zog.² Es fehlte auch jetzt noch an festen, der Privatdisposition des Gutherrn entzogenen Grenzen zwischen Vorwerkland und Gemeindeland!

§. 13.

III. Die Zeit von der Stein-Hardenbergschen Reformgesetzgebung bis zur neuen Landgemeindeordnung.³

I. Die Stein-Hardenbergschen Reformen haben auf dem platten Lande zwar nicht wie in den Städten zu einer abschließenden Reorganisation der ganzen Verfassung geführt, aber sie haben in dem nach dem Tilsiter Frieden der preussischen Monarchie gebliebenen Ländergebiete die wesentlichsten Hindernisse einer gedeihlichen Weiterentwicklung der ländlichen Verhältnisse gehoben und waren so die notwendige Voraussetzung einer solchen.

Das erste bedeutende Agrargesetz, das Edikt v. 9. Okt. 1807, betreffend „den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner“ (G. S. 1806—10, S. 170), hob die ländlichen Besitzbeschränkungen auf und gab den Bauern die Freiheit ihrer Person.⁴ Jeder Preusse sollte fernerhin zum eigentümlichen oder Pfandbesitz unbeweglichen Eigentums jeder Art berechtigt sein. Adelige sollten Bauerngüter, Bürgerliche Rittergüter besitzen können. Die Einziehung und Zusammenschlagung der Bauerngüter sollte mit Genehmigung der Kammer der Provinz statthaft sein, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr bestand. Eine Erbunterthänigkeit konnte nicht mehr begründet werden, die bestehende wurde aufgehoben, und zwar hinsichtlich derjenigen Bauern, welche ihre Güter erblich besaßen, sofort, hinsichtlich der übrigen vom Martinitag 1810 ab. Nach diesem Tage

¹ A. L. R., a. a. O., §§. 87 u. 122 ff.

² Genzmer, S. 13. D. B. G., II, S. 120: Es „blieb das Recht des Guts herrn, Vorwerkland mit bäuerlichen Wirten zu besetzen, ungeschmälert, solange die Erbunterthänigkeit bestand. Durch die Besetzung des Vorwerklandes mit bäuerlichen Wirten vergrößerte sich von selbst die bäuerliche Gemeinde.“ D. B. G., V, S. 120 ff.; VIII, S. 100: „Das fiskalische Land wurde bäuerliches, wie jedes andere gutherrliche Land, wenn es vor Aufhebung der Erbunterthänig-

keit vom Guts herrn mit Bauern besetzt und so zur Erweiterung oder Neugründung von Landgemeinden verwandt wurde.“

³ Vgl. die auf S. 41 ff. angegebene Litteratur über die Bauernbefreiung. Ferner G. Meier, Die Reform u. s. w., S. 357 ff.; Genzmer, S. 13 ff.

⁴ Vgl. dazu das Publikandum v. 8. April 1809 (G. S. für 1806—10, S. 557), inhaltlich mitgeteilt bei Genzmer, S. 16 ff.

sollte es im ganzen Staate nur freie Leute geben, für welche aber alle Verbindlichkeiten, die ihnen bisher vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages oblagen, also besonders die auf den Rustikalgrundstücken haftenden gutherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben, in Kraft bleiben sollten.

Hieran schloß sich das Edikt v. 14. Sept. 1811, betreffend „die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“ (G. S., S. 281), mit der Deklaration v. 29. Mai 1816 (G. S., S. 154), wodurch den Bauern die Freiheit des Eigentums gegeben wurde. Die Naturaldienste konnten sie ablösen und ihre Höfe, an denen sie bisher nur Nutzungsrecht hatten, erhielten sie gegen Hingabe eines Teiles der Besitzung, gegen eine Geldentschädigung oder gegen Rentenübernahme zu freiem Eigentum. Hiermit war die Festlegung der Gemeindegrenzen gegeben. „Fortan trat das Eigentum der bäuerlichen Gemeinde dem Eigentum des Gutsherrn gegenüber, es entstanden Grenzen zwischen Gemeinde- und Gutsbezirk.“¹ Dieser bestand nunmehr aus dem Lande, das stets im herrschaftlichen Besitze gewesen, und aus der Abfindung, welche bei der Regulierung dem Gutsherrn zugefallen war, nunmehr Bestandteil des bereits vorhandenen Vorwerklandes wurde oder in dessen Ermangelung für sich allein den Gutsbezirk bildete und mit Vollziehung der Regulierung aus dem Verbande der Landgemeinde ausschied.² Den Gemeindebezirk dagegen bildete das den Bauern bei der Regulierung verbliebene oder neu zugewiesene Land. Darüber aber, welche kommunale Eigenschaft Gutsparzellen hatten, die vom Gutsherrn nach der Regulierung verkauft wurden, enthielt das Edikt wie die Deklaration keine Bestimmung, und es ist dieser Fall daher auch in der Praxis verschieden behandelt worden³, bis er im Armenpflegegesetz v. 31. Dez. 1842 (G. S., S. 8) seine Erledigung fand.

Dieses Gesetz übertrug die Fürsorge für die Armen den politischen Gemeinden und stellte diesen die Gutsherrschaften, deren Güter sich nicht in dem Gemeindeverbande befanden, gleich; sie sollten für diejenigen Armen sorgen, welche sich in dem „Gutsbezirk“⁴ und auf den vom Gute zu Eigentums-, Erbpachts- oder Zinsrechten veräußerten Grundstücken befanden. Damit wurde der Gutsbezirk zum erstenmal als Träger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, als ein der Gemeinde gleichstehendes kommunales Gebilde behandelt. Gleichzeitig wurde — und diese Vorschrift ist noch heute von praktischer Bedeutung — behufs Beseitigung der endlosen Grenzstreitigkeiten der Satz aufgestellt, „daß die von den Rittergütern u. s. w. abgezweigten Grundstücke, soweit solche vor Publikation dieses Gesetzes ohne Widerspruch der Beteiligten zu der Dorfgemeinde übergegangen oder als zu derselben gehörig behandelt worden sind, bei letzterer auch fernerhin verbleiben sollen.“⁵ Damit waren alle Zweifel und Streitigkeiten über die kommunale Qualität dieser Gutsparzellen beseitigt; sie gehörten von jetzt ab auch rechtlich zur Landgemeinde, sofern sie vor dem 31. Jan. 1843⁶ nur thatsächlich ohne Widerspruch des Gutsherrn und der Gemeinde mit dieser vereinigt gewesen waren. — Eine analoge Anwendung

¹ D. B. G., II, S. 120, 164; V, 120.

² D. B. G., XX, 134; V, 149; VI, 89. Vgl. die folgende Anm. 4.

³ D. B. G., II, S. 121.

⁴ In diesem Gesetze findet sich auch zum erstenmal das Wort „Gutsbezirk“ als Bezeichnung für die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Güter der Gutsherrschaften. D. B. G., XXI, S. 119; XXII, S. 101.

⁵ Aus diesem Satze, welcher im Staatsrate bei den Beratungen des Gesetzes v. 31. Dez. 1842 formuliert wurde, entstand §. 6, Z. 3 dieses Gesetzes, wonach eine Verpflichtung der Gutsherrschaft für die auf Trennstücken des Gutes wohnenden Armen nicht eintritt, „wenn die Vereinigung der Trennstücke mit der Gemeinde schon vor der Publikation des Gesetzes, zwar ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde und ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde, jedoch ohne Widerspruch der Beteiligten wirklich in Ausführung gekommen ist“.

Diese Vorschrift ist ausdrücklich aufrecht erhalten durch das Ausf. Ges. z. Unterstüßungswohnstättengesetz v. 8. März 1871, welches in §. 74 bestimmt: Insbesondere treten außer Kraft:

1)

a) Das Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dez. 1842 (G. S. 1843, S. 8) mit der Maßgabe,

daß die im §. 6 unter 3 dieses Gesetzes erwähnten, zur Zeit der Verkündigung desselben bereits in Ausführung gekommenen Veränderungen von Gemeindebezirken nach wie vor als rechtsbeständig zu betrachten sind. Noch heute gehören rechtlich zu einer Gemeinde die in §. 6, Z. 3 des Ges. v. 31. Dez. 1842 bezeichneten Trennstücke von Rittergütern, wenn sie nicht später durch einen öffentlich-rechtlichen Akt von derselben abgetrennt sind. D. B. G., II, S. 122 ff.

⁶ Dieses war der Tag der Publikation des Ges. v. 31. Dez. 1842.

des Saßes auf den umgekehrten Fall, wenn bäuerliche Besitzungen ins Eigentum des Gutsherrn übergingen, ist ausgeschlossen, indem es feststand, daß sie in der Gemeinde steuerpflichtig blieben, bis sie unter Zustimmung der zuständigen Staatsbehörde dem Gutsbezirke formell einverleibt wurden.¹ Ebenso galt der Saß, daß vom Gutsbezirk abverkaufte Teile ipso jure in den Gemeindeverband übergingen, nicht für die Zukunft; er wurde im Gegenteil ausdrücklich reprobirt, indem dem Gutsherrn die Armenlast auf abverkauften Gutsparzellen der Regel nach verbleiben sollte; nach dem 31. Jan. 1843 konnte die Grenze zwischen Gut und Gemeinde nach irgend einer Richtung hin nur durch einen Staatshoheitsakt verschoben werden.² Und auch für das eigentliche Anwendungsgebiet des Saßes — die vor dem 31. Jan. 1843 vom Gutsbezirk abgetrennten Parzellen — muß noch hervorgehoben werden, daß er da ausgeschlossen ist, wo es sich um Grundstücke handelt, die niemals bäuerliche im Sinne des Allgemeinen Landrechts gewesen, d. h. niemals mit bäuerlichen Wirten besetzt, sondern stets als herrschaftliches Eigentum besessen und daher nicht in das Gemeinland übergegangen waren. So sind nach der Rechtsprechung des Obergerichtes die Dorfauen in Schlesien, welche ursprünglich herrschaftliches Territorium waren und nicht an die Untertanen ausgegeben sind, auch heute noch in kommunaler Beziehung als zu den Bezirken der früheren Gutsherrschaft und nicht zu denen der Landgemeinden gehörig zu betrachten, wenngleich sie lediglich von den Dorfbewohnern benutzt werden, innerhalb der Dorfgemarkung liegen und mit dem benachbarten Gutsbezirke in gar keiner räumlichen Verbindung stehen. Die Lage innerhalb des Gemeindebezirks allein rechtfertigt daher noch nicht die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu demselben, es muß vielmehr immer noch die Prüfung hinzukommen, ob dasselbe auch rechtlich ihm zugehören kann und nicht Umstände dagegen sprechen, daß es jemals rechtlich in ihn übergegangen ist. Wollte man schlechtthin die Lage eines Grundstückes im Gemeinde- oder Gutsbezirke für seine kommunale Zugehörigkeit entscheidend sein lassen, so würde man sich in Widerspruch setzen mit dem geltenden Recht, welches die Existenz von Enklaven, und zwar von bäuerlichen in Gutsbezirken wie von gutsherrlichen in Landgemeinden, anerkennt.³

Eine erhebliche Bedeutung für die bäuerlichen Verhältnisse haben ferner die Verordnung betreffend die Organisation der Generalkommissionen v. 20. Juni 1817 (G. S., S. 161) und die Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821 (G. S., S. 53) gehabt. Erstere verpflichtete die Auseinandersetzungsbehörden, bei Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse auch die damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der beteiligten Korporationen zu regeln, und hat dadurch bewirkt, daß die Gemeinheitsteilungsrezeßse auch viele öffentlich-rechtliche Festsetzungen enthalten, welche Teile der Ortsverfassungen geworden sind.⁴ Die Gemeinheitsteilungsordnung hat eine neue Form der Grenzveränderung eingeführt; eine solche kann nämlich bei den beteiligten Guts- und Gemeindebezirken ohne weiteres mit der Gemeinheitsteilung eintreten, indem nach dem

¹ D. V. G., VIII, S. 111. Vgl. auch D. V. G., X, S. 97, wo ausgeführt ist, daß §. 6, Z. 3 des Ges. v. 31. Dez. 1842 keine Anwendung findet auf von Gutsbezirken abverkaufte Parzellen, welche nicht mit Gemeinden, sondern mit einem anderen Gute wirtschaftlich vereinigt sind.

² Vgl. jedoch über die durch die spätere Agrargesetzgebung begründete Ausnahme folgende Seite Text zu Num. 1.

³ D. V. G., V, 116 ff. Unter Dorfauen und Dorfängern werden diejenigen Grundflächen in den Dorfschaften verstanden, welche zu freien Plägen, Land-, Feldwegen oder Grenzzainen bestimmt sind und dem öffentlichen Gebrauche dienen. Eigentümliche Rechtsverhältnisse dieser Dorfauen haben sich vorzugsweise in Schlesien, aber auch in anderen östlichen Provinzen, wie Brandenburg und Pommern, ausgebildet. Die Entstehung dieser Auen wird für Schlesien nach dem Tractatus de Silesiae juribus, lib. II,

Cap. 31, von Friedenberg so erklärt, daß die Landesfürsten, als das Herzogtum meist noch wüßt und öde war, ihre Ritter und Kriegsleute mit Landdistrikten beliehen, und diese wieder den Bauern Grundstücke angewiesen hätten, daß das keinem verliehene Land der Herrschaft verblieben und Aue genannt sei. Die Frage nach der kommunalen Qualität dieser Auen, ob sie zur Gemeinde, in der sie liegen, oder zur Domäne gehören, ist viel umstritten, vom D. V. G. nunmehr bezüglich Schlesiens in letzterem Sinne aus oben angeführten Gründen entschieden. Anderer Ans. v. Möller, L., S. 31. Von den Dorfauen handelt auch der M. Erl. v. 6. Juli 1874 (V. M. Bl., S. 170).

⁴ §. 43, Z. 4, u. §. 159. Vgl. auch Verordnung wegen des Geschäftsbetriebes in Angelegenheiten der Gemeinheitsteilungen v. 30. Juni 1834 (G. S., S. 96), §§. 7 u. 11. D. V. G., VII, 137, 190; XIII, 92; XX, 133.

in §. 147 ausgesprochenen Grundsatz die zur Abfindung gegebenen Ländereien ipso jure in denjenigen Kommunalverband eintreten, welchem das abgetretene Grundstück oder die abgelöste Perechtigung angehörte.¹

So waren die Landgemeinerverhältnisse in dem größten Teile der alten Monarchie durch einzelne Gesetze immerhin nur unvollkommen weitergebildet, als die Bewegung des Jahres 1848 hereinbrach. Schon früher² hatte man häufig versucht, die ländlichen Verhältnisse für die ganze Monarchie oder wenigstens provinziell einheitlich zu regeln, das Gendarmerieedikt v. 30. Juli 1812 (G. S., S. 141) nahm eine Ordnung für alle Kommunalverbände nach allgemeinen Gesichtspunkten in Aussicht, die Allerhöchste Kabinettsordre v. 17. Jan. 1820 betreffend das Staatsschuldenwesen (G. S., S. 21) brachte dieses Vorhaben in Erinnerung, und der Entwurf des Staatsrats Köhler von 1815 zu einer Gemeindeordnung für die gesamten königlich preussischen Staaten, der Entwurf des Oberpräsidenten von Schoen von 1835 zu einer Landgemeindeordnung für die Provinz Preußen³, wie auch zahlreiche Allerhöchste Erlasse geben Zeugnis dafür, daß die Regierung ernstlich an eine Erfüllung ihrer Verheißungen dachte; allein nichts kam zur Ausführung, indem man sich stets scheute, das Bestehende ohne dringendes Bedürfnis abzuändern. Jetzt zum erstenmal gelang es, wenn auch nur vorübergehend, ein einheitliches Gemeinderecht einzuführen, welches in dem Justizorganisationsgesetz v. 2. Jan. 1849 (G. S., S. 1), dem Art. 105 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 und der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 niedergelegt wurde. Den Inhalt und die kurze Existenz dieser Gemeindeordnung, die für Stadt- und Landgemeinden gleichmäßig gelten wollte, sowie die Abänderung des Art. 105 der Verfassung haben wir bereits gelegentlich der historischen Entwicklung des Städterechts kennen gelernt, und es kann hier darauf verwiesen werden.⁴ Von größerer und dauernder Bedeutung war für die ländlichen Verhältnisse das Gesetz von 1849, welches die Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherrn für Civil- und Strafsachen aufhob und sie mit den aus ihr fließenden Gerechtsamen dem Staate übertrug. Dies wurde durch das Gesetz v. 14. April 1856, betreffend die Abänderung des Art. 42 der Verfassung (G. S., S. 353), im wesentlichen bestätigt, nachdem letztgenannter Verfassungsartikel vorübergehend der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit auch die der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt hinzugefügt hatte. Unterm 14. April 1856 ergingen noch zwei hierher gehörige Gesetze: betreffend die ländlichen Obrigkeiten (G. S., S. 354) und die Landgemeinerverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie (G. S., S. 359). Das erstere derselben bestimmte im Hinblick auf die Wiederherstellung der gutsherrlichen Gewalt, daß die orts(polizei)obrigkeitliche, in der Regel mit einem Ritter- oder anderen ländlichen Gute verbundene Gewalt ihrem Inhaber nur unter näher angegebenen Voraussetzungen und Formen entzogen und auf den Staat übertragen werden dürfe, und daß die Ortsobrigkeit allein auch die Schulzen, Schöppen und Stellvertreter zu ernennen habe, sofern nicht Observanz oder sonstige Rechtsnormen etwas anderes bestimmen. Das zweite Gesetz, welches sich selbst als eine Ergänzung der bisherigen Gesetze über die Landgemeinerverfassungen der östlichen Provinzen ankündigt, enthält bis dahin fehlende Normen über die Veränderung der

¹ D. V. G., II, 153; III, 99.

² Vgl. Keil, Die Landgemeinde in den östl. Provinzen Preußens und die Versuche, eine L. G. D. zu schaffen (in den Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, XLIII [Leipzig 1890]).

³ Der Schoensche Entw. war in allen wesentlichen Punkten der Städteordnung von 1831 nachgebildet, dem Köhler'schen dagegen lag ein eigenes System zu Grunde, welches jedoch auch nur von historischem Interesse ist. Er wollte die Landgemeinden so abgrenzen, daß jede sich mit einem Kirchspiel deckte, dabei aber nicht weniger als 200 Feuerstellen und eine Bevölkerung von 1000 Seelen enthielt. Größere Gemeinden sollten in Bezirke mit je einem Bezirksvorsteher an der Spitze zerfallen. Einen solchen

Bezirk sollte auch jedes gutsherrliche Gehöft mit mindestens 50 Seelen bilden, wo dann der Grundeigentümer die Stelle des Bezirksvorstehers zu versehen hatte. Die Verwaltung der ganzen Gemeinde lag dem Schulzenamt ob, welches aus dem Amtmann und den Schulzen bestehen sollte; letztere wurden von der Bürgerschaft, ersterer vom Schulzenamt unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung gewählt. Das Bürgerrecht endlich sollte, abgesehen von gewissen Ausnahmen, den mit spannfähigen Grundstücken in der Gemeinde Angehörigen zustehen. Näheres siehe bei Keil, a. a. O., S. 111 ff.

⁴ Siehe oben S. 35 ff.

Gemeinde- und Gutsbezirke, über das Stimmrecht, die Form der Gemeindebeschlüsse, Urkunden, Vollmachten, es sieht eventuell die Einführung einer gewählten Gemeindevertretung vor und stellt Grundsätze über die Kommunalbesteuerung auf.¹

So blieb die Verfassung des platten Landes in den östlichen Provinzen bis zur Emanation der Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen v. 13. Dez. 1872. Diese beseitigte die bis dahin bestandene Verbindung obrigkeitlicher Befugnisse mit dem Besitze gewisser Güter, sie nahm den Gutsherren die Polizeigewalt und die Aufsicht über die Landgemeinden, legte ihnen dagegen für ihren Gutsbezirk die Pflichten und Leistungen auf, welche den Gemeinden für den Bereich des Gemeindebezirkes obliegen. Sie übertrug den Gemeinden das Recht zur Wahl ihrer Schulzen und Schöppen und hob die mit dem Besitze eines Grundstückes verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes auf. Behufs Verwaltung der Polizei ordnete sie endlich die Einteilung des ganzen Kreises mit Ausschluß der Städte in Amtsbezirke an, welchen auch kommunale Angelegenheiten übertragen werden konnten; an die Spitze jedes Amtsbezirks setzte sie einen Amtsvorsteher, der einen Amtsausschuß zur Seite hat und die Polizei ausübt im Namen des Königs. — Damit war der letzte Schritt zur Gleichstellung der Gemeinden und Gutsbezirke gethan, beide sind von nun an gleichberechtigte, voneinander unabhängige Träger der örtlichen Verwaltung auf dem platten Lande, und der Gutsvorsteher, dem alle obrigkeitlichen Rechte genommen sind, steht gleichberechtigt neben dem Gemeindevorsteher.

II. Einen mehr oder weniger abweichenden Entwicklungsgang haben die ländlichen Verhältnisse in denjenigen alten preussischen Landesteilen durchgemacht, welche durch den Tilsiter Frieden unter französische Herrschaft kamen. In ihnen wurden nach ihrer Wiedervereinigung mit Preußen die früheren Rechtsverhältnisse, besonders die aufgehobenen gutherrlichen Rechte nicht überall wiederhergestellt. In den Teilen der Provinz Sachsen, welche zum Königreich Westfalen gehört hatten und in welchen, ebenso wie in Westfalen und der Rheinprovinz, die meisten Rittergüter ländlichen oder städtischen Gemeinden einverleibt waren, wurde, sofern nicht beide Teile das Fortbestehen der vorhandenen Zustände wünschten, die Ausscheidung der Domänen aus dem Gemeindeverbande ausgesprochen, und die Gutsherren erhielten die Polizeigewalt wieder zurück.²

In Neuvorpommern und Rügen, wo das Landrecht nicht eingeführt war, hatte die Fremdherrschaft den Gutsherren die Polizeigewalt nicht genommen.³ Es bestand hier bis auf die neueste Zeit die alte schwedische Dorfverfassung.

In Posen, wo die landrechtlichen Vorschriften wieder eingeführt wurden⁴, wurden die Gutsherren durch Kabinettsordre v. 16. April 1823⁵ zur Verwaltung der Polizei auf dem platten Lande (der sogen. Woytämter) verpflichtet. Durch Kabinettsordre v. 9. März 1833⁶ wurde die Polizei ihnen jedoch wieder genommen und besonderen Beamten, Woyts, welche an die Spitze der aus Rittergütern, Dörfern und kleinen Städten gebildeten Woytsbezirke gestellt wurden, übertragen. An Stelle dieser sind schließlich durch Kabinettsordre v. 10. Dez. 1836⁷ die königlichen Distriktskommissarien getreten, und gleichzeitig ist es den Rittergutsbesitzern gestattet, innerhalb ihres Gutsbezirks die Ortspolizei selbst oder durch vom Landrate zu bestätigende Stellvertreter zu verwalten.

In den westlichen Provinzen wurden nur den früheren Reichsunmittelbaren die obrigkeitlichen Rechte wiedergegeben; im übrigen war hier die Entwicklung der Land-

¹ Auf einzelne dieser Bestimmungen, die mehr oder minder abgeändert in die neue Landgemeindeordnung übergegangen sind, wird in der Darstellung des geltenden Rechts einzugehen sein. Vgl. über das Gef. v. 14. April 1856 auch Lette, Über Verfassungs Zustände in Preußen (Berlin 1857), Abschnitt VI, S. 44 ff., und derselbe, Die Landgemeindeordnung für die sechs östlichen Provinzen (Berlin 1867).

² Zwei Verordnungen vom 31. März 1833 (G. S., S. 61, 62).

³ M. Erl. v. 20. Juli 1822 (Kampff, Ann. VI, S. 711).

⁴ Patent v. 9. Nov. 1816 (G. S., S. 225).

⁵ v. Kampff, Ann., VII, S. 317.

⁶ v. Kampff, Ann., XVII, S. 119.

⁷ v. Kampff, Ann., XX, S. 943.

gemeinden eine einheitlichere und schnellere, indem schon unterm 31. Okt. 1841 für die Provinz Westfalen und unterm 23. Juli 1845 für die Rheinprovinz umfassende Gemeindegesetze ergingen, von denen das letztere, in einzelnen Punkten durch die Novelle v. 15. Mai 1856 abgeändert, noch heute geltendes Recht, das erstere dagegen durch die Landgemeindeordnung v. 19. März 1856 ersetzt ist.

III. In Hohenzollern und den 1866 neu erworbenen Landesteilen lief man die vorgefundenen Gemeindegesetze bestehen.¹ Nur in der Provinz Schleswig-Holstein wurden die ländlichen Verhältnisse neu geregelt. Diese hatten sich hier sehr verschieden entwickelt; in dem ehemals slavischen Osten hatte sich infolge des Überwiegens des Großgrundbesitzes ein ähnlicher Zustand herausgebildet wie in den östlichen Provinzen, im Westen des Landes herrschten dagegen die freien Bauerngemeinden vor. Im Interesse eines einheitlichen Gemeinderechtes wurde die Verordnung v. 22. Sept. 1867 (G. S., S. 1603) erlassen, welche die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein in engstem Anschluß an die Vorschriften des Gesetzes v. 14. April 1856 ordnete. Mit geringer Abänderung wurde diese Verordnung dann später durch ein Lauenburgisches Gesetz v. 2. Nov. 1874² auf den jetzigen Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt.

IV. Die unter II. und III. erwähnten Gemeindegesetze erfuhren demnächst mehrfache Abänderungen durch die neuen Kreisordnungen für die Rheinprovinz, Westfalen, Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein und die mit denselben Hand in Hand gehende Einführung des Zuständigkeitsgesetzes in die betreffenden Gebietsteile. Alle die Abänderungen betrafen jedoch nur einzelne Punkte des Gemeinderechtes, oder sie waren mehr formeller Natur. Eine umfassendere Gemeindegesetzgebung brachten dagegen die Jahre 1891 und 1892.

Unterm 4. Juli 1891 erging eine einheitliche Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen, welche einem lange empfundenen Bedürfnisse abgeholfen hat. Sie hat die vielen Unklarheiten, welche im Gemeinderechte der östlichen Provinzen dadurch entstanden waren, daß sich dasselbe aus überall, teils in älteren, teils in neueren Gesetzen zerstreuten Bestimmungen zusammensetzte, beseitigt und eine einheitliche Gemeindeverfassung für das große östliche Rechtsgebiet geschaffen, welche den Landgemeindeverfassungen der westlichen und südlichen Rechtsgebiete ebenbürtig zur Seite tritt.

Diese Landgemeindeordnung ist dann durch Gesetz v. 4. Juli 1892 mit nur geringen Modifikationen auch in Schleswig-Holstein eingeführt.³ Die Verordnung v. 22. Sept. 1867 betreffend die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein ist jedoch nicht gänzlich beseitigt, sondern für die Gemeinde Helgoland Kreises Süderdithmarschen vollständig und für die in den Kirchspielsgemeinden der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen bestehenden Dorfschaften und Bauernschaften mit unwesentlichen Abänderungen beibehalten worden.⁴

¹ Betreffs der älteren Entwicklung der ländlichen Gemeindeverfassung in Hannover und in den ehem. hessischen Gebietsteilen vgl. oben S. 33 ff.

² Lauenb. offiz. Wochenblatt, S. 276.

³ Nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 4. Juli 1892 abgeändert, ist der Text der

L. G. O. von 1891, wie er für Schleswig-Holstein gilt, vom Minister des Innern unterm 10. Juli 1892 (G. S., S. 154) bekannt gemacht.

⁴ Vgl. L. G. O. schlesw.-holst., §§. 121, 121 a ff.

Zweites Kapitel.

Das geltende Recht.¹

Erster Titel.

Die Rechtsquellen.

§. 14.

I. Die einzelnen Gemeindegesetze und ihre Geltungsgebiete.

Die Quellen des geltenden Gemeinderechtes zerfallen in geschriebene und ungeschriebene (Gewohnheit), erstere dann wieder in die staatlichen und in die autonomen Ursprunges, womit sich meistens die Scheidung in solche allgemeinen und in solche

¹ Das geltende Recht der Ortsgemeinden hat zunächst in den Lehrbüchern des Staats- und Verwaltungsrechts eine mehr oder weniger eingehende Berücksichtigung gefunden, so bei: Bornhaß, Preuß. Staatsr., II, S. 120—179 u. S. 188—250; Grotefend, Lehrb. des preuß. Verwaltungsrechts, I (Berlin 1890), S. 492—639; Löning, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 153—198; Schulze, Preuß. Staatsrecht, I, S. 463—497. Vgl. auch Neukamp, Die Staats- und Selbstverwaltung Westfalens (Bochum 1887); derselbe, Die Staats- und Selbstverwaltung der Rheinprovinz (Essen 1888); Kessler, Die preussische Selbstverwaltung und ihre Fortbildung (Worms 1890); Blobig, Selbstverwaltung, S. 95—267. Die Spezialliteratur ist nur sehr dürftig, sie erscheint, wie bei allen jungen Zweigen der Rechtswissenschaft, häufiger in der Form von Kommentaren zu den einschlägigen Gesetzen, als in der von systematischen Bearbeitungen.

Eine kurze übersichtliche Darstellung des Inhalts der z. Z. in Preußen geltenden Gemeindegesetze giebt Strub, Die Kommunalverbände Preußens (Berlin 1888); nicht berücksichtigt sind hier natürlich die beiden neuen L. G. Ordngn. und das R. A. G.

Umfangreiche systematische Darstellungen des neueren Städterechts enthalten: Mascher, Die städtische Kommunalverwaltung (2. Aufl., Potsdam 1860); Otte, Preussisches Stadtrecht (Berlin 1875); v. Möller, Preussisches Stadtrecht (Breslau 1864), im Folgenden citirt: „v. Möller, St.“ Alle drei Werke behandeln das Städterecht der alten Provinzen, die beiden ersten enthalten wissenschaftlich völlig wertlose Zusammenstellungen und sind überdies gänzlich veraltet. Das Werk v. Möllers zeichnet sich durch eine treffende systematische Anordnung und große Vollständigkeit aus, aber auch sein Inhalt ist infolge der Verwaltungsreformen der letzten Jahrzehnte heute zum größten Teil nur mehr von historischem Interesse. — Auf der Höhe der Zeit steht dagegen Leidig, Preussisches Stadtrecht (Berlin 1891). Dieses Werk

enthält eine von wissenschaftlichem Geiste durchdrungene, im Anschluß an das v. Möllersche System gegebene umfassende Darstellung des heute in den alten Provinzen, in Schleswig-Holstein und Hannover geltenden Stadtrechts, bei welcher gelegentlich auch die in der Provinz Hessen-Nassau und in nichtpreussischen Teilen Deutschlands geltenden Gemeindegesetze eine kurze Berücksichtigung gefunden haben. Leider ist auch ein Teil dieses Werkes, nämlich das Finanzrecht, durch das neue Kommunalabgabengesetz von 1893 schon wieder in vielen Punkten überholt. — Endlich sind hier noch zu nennen: Steffenhagen, Handbuch der städtischen Verfassung und Verwaltung in Preußen (2 Bde., Berlin 1887—88), welches eine übersichtliche Zusammenstellung der geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften giebt, und Schmitz, Die Bürgermeisterei- und Amtsverwaltung (Neuwied 1886), ein Werk, welches eine systematische Darstellung aller den Stadt- und Gemeindeverwaltungs- sowie den Gemeindeaufsichtsbeamten obliegenden Aufgaben geben will, aber unvollendet geblieben ist; erschienen sind 11 Pfgn.

Von systematischen Darstellungen des ländlichen Gemeinderechts sind zu nennen: v. Möller, Landgemeinden und Gutsbesitzer nach preussischem Recht (Breslau 1865), im Folgenden citirt: „v. Möller, L.“ Von diesem Werk, welches in §. 7 eine Anzahl älterer, für das heutige Recht jedoch völlig bedeutungsloser Schriften aufzählt, gilt dasselbe wie von dem Stadtrecht dieses Verfassers. Für Hannover vgl. auch Ebert, Hdbch. f. Gemeindebeamte, I (Hannover 1890), u. Jacobson, Hdbch. f. Gemeindevorsteher (2. Aufl., Bruchhausen 1884).

Kurze Kommentare zu den Städte- und Landgemeindevordnungen der alten Provinzen, Schleswig-Holsteins und Hannovers sind enthalten in v. Brauchitsch, Die preuß. Verwaltungs-Gesetze, III (12. Aufl., Berlin 1894), und in den Ergänzungsbänden dieses Werkes für die Rheinprovinz, Westfalen, Schleswig-Holstein und Hannover. Die meisten Kommentierungen hat von den Städteordnungen die St. O. ö. erfahren. Der

speziellen Charakters deckt. Zunächst sollen die Quellen des geschriebenen allgemeinen Gemeinerechts besprochen werden. Zu diesen gehören in erster Linie die Gemeindeverfassungsgesetze. Daneben kommen noch in Betracht zahlreiche königliche Verordnungen, Ministerialerlasse (insbesondere Instruktionen zu den verschiedenen Gemeindegesetzen) und Polizeivorschriften staatlicher Organe. Auch finden sich in der Reichsgesetzgebung, in der Gewerbeordnung, im Freizügigkeitsgesetz u. s. w. zahlreiche Vorschriften, welche die Gemeindeverfassung betreffen. Hier sind nur die verschiedenen Gemeindegesetze und gleichzeitig ihre Geltungsgebiete näher zu betrachten.

Zur Zeit stehen in Preußen nicht weniger als 23 Gemeindeverfassungsgesetze nebst ihren Ergänzungsgesetzen in Kraft, von welchen zwölf der preussischen, die übrigen älterer, nicht preussischer Gesetzgebung angehören. Sie zerfallen in drei Klassen, je nachdem sie sich lediglich auf die Verfassung der Städte (Städteordnungen), oder lediglich auf die Verfassung der Landgemeinden (Landgemeindeordnungen), oder gleichzeitig auf die Verfassung beider Arten von Ortsgemeinden beziehen. Zur ersten Klasse gehören neun, zur zweiten acht und zur dritten sechs Gemeindegesetze; die letzteren entstammen sämtlich der älteren nichtpreussischen Gesetzgebung und gehören dem hessischen und hohenzollernschen Rechtskreise an.

Im Folgenden sollen nun die einzelnen Gemeindeverfassungsgesetze aufgezählt und gleichzeitig die Geltungsgebiete derselben bestimmt werden. Der territoriale Umfang des Geltungsbereiches des einzelnen Gemeindegesetzes bestimmt sich von selbst nach dem Gebiete, für welches es erlassen ist. Hier handelt es sich aber besonders noch darum, bei denjenigen Gesetzen, welche nicht gleichzeitig für Stadt und Land gelten, festzustellen, auf welche Gemeinden innerhalb ihres territorialen Geltungsgebietes sie Anwendung finden, d. h. welche Gemeinden in ihrem Sinne als Stadt- oder Landgemeinden zu betrachten sind. Bei dieser Erörterung scheint es im Interesse der Übersichtlichkeit zweckmäßig, nach den einzelnen Provinzen vorzugehen. Es gelten:

1) In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern:

a) die Städteordnung v. 30. Mai 1853 (G. S., S. 261).¹ Sie findet, abgesehen von den neuvorpommerschen und rügischen Städten, auf alle diejenigen Städte dieser sieben Provinzen Anwendung, welche 1853 auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten waren, oder in welchen bei Fehlen dieses Erfordernisses früher eine der beiden Städteordnungen von 1808 und 1831 gegolten hat; in den übrigen Ortschaften, für welche keine dieser Voraussetzungen zutrifft, in denen aber auch vor Erlaß der

wissenschaftlichste wie im Hinblick auf das Gesetzes- und Ordnungsmaterial vollständigste Kommentar zu dieser St. O. ist der von Ortel (2. Aufl., Liegnitz 1893). An ihn reihen sich die Kommentare von Kope (2. Aufl., Berlin 1883) und von Marcinowski und Hoffmann (3. Aufl., Berlin 1890) [enthält im Anhang die St. O. Schlesw.-holst.]; dann die kleineren von Plagge (Berlin 1893); Steffenhagen (10. Aufl., Berlin 1890); Zander (4. Aufl., Berlin 1892); Zelle (2. Aufl., Berlin 1888). Ferner sind kommentiert von: Haack die St. O. w. u. rh. (Berlin 1891); Steffenhagen die St. O. w., rh., hann., Schlesw.-holst. (Berlin 1887—88); v. Detten die St. O. u. L. G. O. w. (Paderborn 1888); Lindemann die St. O. u. L. G. O. w. (Dortmund 1886); v. Bohlen die St. O. rh. (Remscheid 1887). Von den Landgemeindeordnungen kann nur die neue L. G. O. ö., umfangreichere Kommentare aufweisen. Die eingehendsten derselben sind der von Freytag (Breslau 1892) und der von Keil (Freiburg 1896) [letzterer erst während des Druckes dieses Buches erschienen, konnte nur noch bei der Korrektur berücksichtigt werden]; dann

folgen die Kommentare von Benzmer (Berlin 1892); Falbey (Berlin 1892); Hahn (Berlin 1891), und die kleinen Textausgaben des Gef. mit kurzen Erläuterungen von Horn (Berlin 1891); Menzen (Hannover 1891); Zander (Berlin 1892). Zur L. G. O. w. vgl. die genannten Kommentare von v. Detten und Lindemann; zur L. G. O. rh. die Kommentare von: Dabach (Trier 1888); Massen (Köln 1887); Harnisch (Düsseldorf 1890).

Für die in der Prov. Hessen-Nassau geltenden Gemeindegesetze kommen in Betracht: Althaus, Gemeindeordnung für Kurhessen (Kassel 1878), und Vertram, Nassauische Gemeindegesetzgebung (Wiesbaden 1887).

Eine Zusammenstellung des Textes der in den Städten Preußens geltenden Gemeindegesetze (St. O. ö., w., rh., Schlesw.-holst., frkf., hann., Gef. f. Neuvorpommern u. Rügen. G. O. turh. u. G. O. nass.) enthält Badoffner, Die Städteordnungen der preussischen Monarchie (Berlin 1880).

¹ Dazu erging eine Ausf. Instr. unterm 20. Juni 1853 (B. M. Bl., S. 138).

Gemeindeordnung von 1850 keine Dorfsverfassung, sondern Stadtrecht gegolten hat, kann die Städteordnung nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche sie für die Organisation der Städte von höchstens 2500 Einwohnern in Titel VIII aufgestellt hat, durch königliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtages eingeführt werden.¹ Landgemeinden kann die Städteverfassung auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und des Provinziallandtages vom Könige verliehen werden²;

b) das Gesetz betreffend die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen v. 31. Mai 1853 (G. S., S. 291), welches in den Städten der genannten Gebietsteile die bestehenden Verfassungen, wie sie sich unter schwedischer Herrschaft von den Zeiten des alten Deutschen Reiches her entwickelt hatten, aufrecht erhalten³, für jede Stadt jedoch die Aufstellung eines vom Könige zu bestätigenden und nach besonders vorgeschriebenen Grundsätzen anzulegenden Rezsesses vorgeschrieben hat;

c) die Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 (G. S., S. 233)⁴, welche auf die Landgemeinden und Gutsbezirke dieser sieben Provinzen Anwendung findet und von den Stadtgemeinden nach Anhörung des Kreistages und Provinziallandtages mit Genehmigung des Königs angenommen werden kann.²

2) In der Provinz Westfalen gilt:

a) die Städteordnung v. 19. März 1856 (G. S., S. 237).⁵ Sie findet auf alle diejenigen Städte Westfalens Anwendung, in denen bei Verkündung der Gemeindeordnung von 1850 die Städteordnung von 1831, oder bei ihrer eigenen Verkündung diejenige Verfassung galt, welche die Gemeindeordnung von 1850 in Titel II für Ortschaften von mehr als 1500 Einwohnern vorschrieb, auf letztere Ortschaften jedoch nur dann, wenn sie bei Einführung der Gemeindeordnung — von 1850 an Stelle der daselbst geltend gewesenen Landgemeindeordnung v. 31. Okt. 1841 — aus dem Amtsverbande mit den Landgemeinden ausgeschieden sind.⁶ Städten, in welchen hiernach die Städteordnung nicht ipso jure gilt, kann sie, wenn die Gemeindevertretung durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung, gefaßten Beschluß darauf anträgt, nach Anhörung der Vertretung des beteiligten Amtes und des Kreistages durch königliche Verordnung verliehen werden. Ebenso kann sie Landgemeinden, in welchen sich ein städtisches Leben entwickelt hat, durch königliche Verordnung verliehen werden⁷;

b) die Landgemeindeordnung für Westfalen v. 19. März 1856 (G. S., S. 265)⁶; sie gilt nicht nur in den Landgemeinden und Gutsbezirken Westfalens, sondern auch, mit einigen an entsprechender Stelle hervorzuhebenden Modifikationen, in den Städten, in welchen die westfälische Städteordnung nicht eingeführt ist, und sie kann mit denselben

¹ St. O. ö., §. 1. Die letztgenannten Ortschaften werden in der St. O. als „Flecken“ bezeichnet, sie haben sich aus der alten Gewerbeverfassung entwickelt (vgl. oben S. 23, VII, u. A. L. R., II, 8, §§. 176—178), ihre diesbezügliche Bedeutung jetzt aber gänzlich verloren. Bis zum Erlaß der vorbehaltenen lgl. Bestimmung behalten sie ihre z. B. der Einführung der St. O. bestehende Verfassung — auch da, wo die St. O. v. 11. März 1850 eingeführt worden ist (Art. I d. M. Instr. v. 20. Juni 1853, B. M. Bl., S. 138). Was die Zuständigkeit anlangt, so findet auf sie nach §. 22, Abs. 1 des Just. G. der Titel IV des Just. G., betr. die „Angelegenheiten der Stadtgemeinden“, nicht nur dann Anwendung, wenn ihre Verfassung auf Grund der St. O. geregelt ist, sondern stets, solange ihnen nicht ausdrücklich eine ländliche Verfassung verliehen ist. D. V. G., XIII, S. 182. Auf Grund dieser Vorschriften ist z. B. ein Gemeindestatut für den Marktflecken Tiegenhof (Kr. Marienburg, Reg.-Bez. Danzig) unterm 24. Jan. 1859 (G. S. 1861, S. 85) erlassen worden.

² L. G. O. ö., §. 1.

³ Über diese alten Verfassungen vgl. v. Rönne u. Simon, Gemeindeverfassung, I, S. 57 ff.

⁴ Zu dieser L. G. O. sind drei Ausf. Anw. unterm 7. Nov., 28. u. 29. Dez. 1891 ergangen (B. M. Bl. 1891, S. 181, u. 1892, S. 1), auch abgedruckt bei Brauchitsch, III, 10. Aufl., und in den meisten Kommentaren zur L. G. O.

⁵ Dazu die Ausf. Instr. v. 9. Mai u. (zu §. 52) v. 31. Juli 1856. (B. M. Bl., S. 144 u. 198), erstere ergänzt durch M. Kestr. v. 13. Okt. 1873 (B. M. Bl., S. 300).

⁶ St. O. w., §. 1. Über die Städte, in welchen hiernach die St. O. w. gilt, vgl. Kgl. Preuß. Staatsanzeiger 1856, Nr. 136, S. 1113.

⁷ L. G. O. w., §. 1. So ist die St. O. w. durch Allerh. Erlasse verliehen den Gemeinden Olpe, Hörde u. Rhein (G. S. 1857, S. 896; 1858, S. 275; 1862, S. 314).

⁸ Dazu die Ausf. Instr. v. 9. Mai u. 31. Juli 1856 (B. M. Bl., S. 147 u. 198).

Modifikationen in Städte, in welchen früher der Titel II der Gemeindeordnung von 1850 galt, durch königliche Verordnung nach Vernehmung des Kreistages eingeführt werden, wenn die Gemeindevertretung durch einen, nach zweimaliger, mit einem Zwischenraum von mindestens acht Tagen vorgenommener Beratung, gefaßten Beschluß darauf anträgt.¹

3) In der Rheinprovinz stehen in Kraft:

a) die Städteordnung v. 15. Mai 1856 (G. S., S. 406).² Sie gilt in denjenigen Städten der Rheinprovinz, welche früher auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten waren und mehr als 10,000 Einwohner haben oder zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung von 1850 im Besitze der Städteordnung von 1831 waren, in den übrigen ehemals im Stande der Städte vertretenen Gemeinden nur, sofern sie dieselbe wollen und nicht die Landgemeindeordnung vorziehen³; endlich kann sie auch den nicht im Stande der Städte vertretenen Gemeinden nach Anhörung des Provinziallandtages durch königliche Verordnung verliehen werden⁴;

b) die ursprünglich für Stadt- und Landgemeinden erlassene rheinische Gemeindeordnung v. 23. Juli 1845 (G. S., S. 523) nebst Novelle v. 15. Mai 1856 (G. S., S. 435), welche jetzt nur noch in den Land- und in denjenigen Stadtgemeinden der Rheinprovinz Anwendung findet, in denen nicht kraft Gesetzes oder Allerhöchster Verleihung die rheinische Städteordnung gilt.⁵

4) In Schleswig-Holstein regelt sich die Gemeindeverfassung:

a) nach dem Gesetz betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken v. 14. April 1869 (G. S., S. 589); dasselbe gilt in allen denjenigen Gemeinden dieser Provinz, in welchen früher eine städtische oder eine Fleckensverfassung galt⁶, und ist durch das lauenburgische Gesetz v. 16. Dez. 1870 (laueb. offiz. Wochenbl., S. 521) auch für die Städte und Flecken des Kreises Herzogtum Lauenburg in Kraft gesetzt;

b) nach der Landgemeindeordnung v. 4. Juli 1892 (G. S., S. 155), deren Geltungsgebiet sich nach denselben Vorschriften bestimmt wie das der östlichen Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891⁷, und endlich

c) nach der Verordnung betreffend die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogtümer Schleswig-Holstein v. 22. Sept. 1867 (G. S., S. 1603), welche noch für die Gemeinde Helgoland, sowie mit einigen Abänderungen für die in den Kirchspielsgemeinden der Kreise Husum, Norder- und Süderdithmarschen bestehenden Dorf- und Bauernschaften gilt.⁸

¹ St. O. u. L. G. O. w., §. 1; L. G. O. auch §. 66. Auf Grund dieser Bestimmungen wurde die L. G. O. an Stelle der St. O. durch Allerh. Erlasse eingeführt in den Städten Tocklenburg u. Hellenberg, Kreises Brilon (G. S. 1857, S. 192; 1867, S. 352).

² Dazu die Ausf. Instr. v. 18. Juni u. (zu §. 49) v. 31. Juli 1856 (B. M. Bl., S. 161 u. 221), erstere erg. durch M. Refstr. v. 13. Okt. 1873 (B. M. Bl., S. 300).

³ Nach §. 1 der St. O. rh., konnte die St. O. „nach Befinden auch anderen auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden der Rheinprovinz auf ihren Antrag verliehen werden“. Durch Allerh. Erlaß v. 15. Mai 1856 (G. S., S. 405) ist sie allgemein an solche Gemeinden verliehen, sofern sie nicht selbst die Landgemeindeverfassung vorzogen.

⁴ Kr. O. rh., §. 23, Abs. 2.

⁵ L. G. O. rh. u. St. O. rh., §. 1. Zur L. G. O. ergingen Ausf. Instr. unterm 18. Juni u. 31. Juli 1856 (B. M. Bl., S. 166 u. 221).

⁶ St. O. schlesw.-holst., §§. 95 ff.

⁷ L. G. O. schlesw.-holst., §. 1, Abs. 1.

Zur L. G. O. schlesw.-holst. sind drei Ausf. Anw. des Min. d. J. ergangen unterm 23., 24. u. 25. Juli 1892, welche abgedruckt sind bei v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Ergänzungsband f. Schleswig-Holstein, bearbeitet von Haase (2. Aufl., Berlin 1893).

⁸ Helgoland bildet seit seiner Vereinigung mit der preuß. Monarchie eine Landgemeinde des Kreises Süderdithmarschen nach Maßgabe der Vdg. v. 22. Sept. 1867 (Ges. v. 18. Febr. 1891, G. S., S. 11, §. 6). Des Näheren ist die Verfassung dieser Gemeinde durch ein auf diese Vdg. sich stützendes Statut geregelt, und diese Verfassung bleibt nach §. 121 ff. der L. G. O. schlesw.-holst. bis auf weiteres bestehen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der L. G. O. wird für Helgoland durch lgl. Vdg. bestimmt.

In den Dorf- und Bauernschaften der oben bezeichneten Kreise gilt die Vdg. v. 22. Sept. 1867 weiter gemäß §. 121 a der L. G. O. schlesw.-holst.

Ein Abdruck der Vdg. v. 22. Sept. 1867 mit ihren Abänderungen bezw. Erweiterungen, die sie durch das L. B. G., das Zusf. G., die Kr. O.

Der Übergang einer Stadt oder eines Fleckens zur Landgemeindeverfassung und umgekehrt vollzieht sich auf Antrag der betreffenden Gemeinde nach Anhörung des Kreistages und des Provinziallandtages durch königliche Verordnung.¹

5) In Hannover stehen in Kraft:

a) die revidierte Städteordnung für die Provinz Hannover v. 24. Juni 1858 (hann. G. S., S. 141). Sie gilt nach §. 4 in denjenigen Städten und Flecken, welchen zur Zeit ihrer Emanation die selbständige Verwaltung der Landesangelegenheiten zustand, sofern sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen können, und kann unter gleicher Voraussetzung auf die damals amtsfähigen Städte mit mehr als 1500 Einwohnern ausgedehnt werden. Auch Vorstädten mit mehr als 1500 Einwohnern kann, wenn ihre Vereinigung mit der Stadt unmöglich ist, auf Antrag die städtische Verfassung verliehen werden. Dasselbe gilt von Landgemeinden. Zu jedem Verfassungsverwechsel bedarf es königlicher Genehmigung;

b) das hannöversche „Gesetz, die Landgemeinden betreffend, v. 28. April 1859“ (hann. G. S., S. 393), welches zusammen mit dem hannöverschen Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840 (hann. G. S., S. 141) und den zu diesem ergangenen Novellen² die Verhältnisse der Landgemeinden in Hannover sowie derjenigen Städte und Flecken regelt, welche nicht unter die hannöversche Städteordnung fallen. Für diese Städte und Flecken können jedoch durch vom Kreisaußschuß zu bestätigende Statuten abweichende Bestimmungen getroffen³, anderen Städten aber kann die Annahme der Landgemeindeverfassung durch königliche Verordnung gestattet werden.⁴

6) In der Provinz Hessen-Nassau gelten acht verschiedene Gemeinderichte, und zwar sieben davon allein im Regierungsbezirk Wiesbaden. Es besteht hier ein so buntes Durcheinander von Gemeindeverfassungen wie sonst nirgends in Preußen und, abgesehen von Mecklenburg, wohl auch nirgends in Deutschland. Der Grund hierfür ist nicht in inneren, politischen oder sozialen Verhältnissen dieser Landesteile zu suchen — diese sind im allgemeinen die nämlichen —, sondern in der historischen Entstehung dieser Provinz. Dieselbe ist gebildet worden aus den drei ehemals selbständigen Staaten Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M., ferner aus Gebietsteilen Bayerns und endlich noch aus Gebietsteilen des Großherzogthums Hessen, zu welchem letzteren besonders auch das Gebiet der 1866 dem Großherzogthume angefallenen Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörte.

Der preussische Staat hat, wie bereits erwähnt, in die Gemeindeverhältnisse dieser neuerworbenen Gebietsteile nur insofern eingegriffen, als er erlassen hat:

a) das Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. v. 25. März 1867 (G. S., S. 401), welches nur für die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. einschließlich Sachsenhausen, Bockenheim und deren Gemarkungen gilt⁵, und

b) die Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden v. 8. Juni 1891 (G. S. S. 107), welche in den Städten Wiesbaden, Viebrich-Rosbach, Homburg v. d. Höhe, Ems, Höchst, Limburg, Oberlahnstein, Rüdelsheim, Diez, Oberursel, Rüdelsheim, Dillenburg, Eltville, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Idstein, Langenschaalbach, Montabaur, Niederlahnstein, Weilburg, Braubach, Cronberg, Friedrichsdorf, Geisenheim, Haiger, Hofheim, Königstein, Nassau und Usingen gilt und in den Städten Biedenkopf, Camberg,

schlesw.-holst. und die neue L. G. D. erfahren hat — und zwar zur leichteren Unterscheidung des Neuen und Alten in dreierlei Art Druckschrift — findet sich in v. Brauchitsch, Ergzbd. f. Schleswig-Holst., S. 138 ff.

¹ L. G. D. schlesw.-holst., §. 1, Abs. 2.

² Als Anhang zur L. G. D. hann. ist gleichzeitig mit ihr eine M. Vel. betr. die Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden erlassen worden (hann. G. S., S. 409). Dieselbe ist bei Brauchitsch, Ergänzungsband f. Hannover, bearbeitet von v. Hostkowski (Berlin 1891), abgedruckt, daselbst sind auch die einschlägigen Vorschriften des hann. Landesverfassungsgesetzes

und seiner Novellen als Zusätze den betreffenden Bestimmungen der L. G. D. angefügt.

³ L. G. D. hann., §§. 1, 2. M. Vel. zu derselben §§. 61–63 und dazu Zust. G., §. 31.

⁴ St. D. hann., §. 4, Abs. 4.

⁵ G. S. frkf., §. 1. Die ehemals kurhess. Stadt Bockenheim ist auf Grund eines zwischen ihr und der Stadt Frankfurt unter dem 12. Febr. 1895 abgeschlossenen Vertrages letzterer durch Ges. v. 31. März 1895 (G. S., S. 78; daselbst auch der Vertrag) eingemeindet worden. Seit dem 1. April 1895 gilt in ihr an Stelle der G. D. kurh. das G. S. frkf.

Caub, St. Goarshausen, Hochheim, Lorch, Nastätten, Kunkel und Westenburg auf übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung nach Anhörung des Provinziallandtages durch königliche Verordnung eingeführt werden kann.¹

Im übrigen stehen hier noch in Kraft:

c) die kurhessische Gemeindeordnung v. 23. Okt. 1834 (kurh. G. S., S. 181). Sie gilt für Stadt- wie Landgemeinden im Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums Hessen, unterscheidet jedoch zwischen beiden und trifft in einzelnen Punkten für jede der beiden Gemeindegattungen besondere Bestimmungen. Als Städte gelten die im §. 63, Z. 10 der kurhessischen Verfassungsurkunde v. 5. Jan. 1831 bezeichneten Orte, nämlich: Kassel, Hanau, Marburg, Fulda, Hersfeld, Melsungen, Schmalkalden, Kinteln, Obernkirchen, Eldendorf, Rodenberg, Sachsenhagen, Hofgeismar, Karlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volksmarsen, Wolfhagen, Zierenberg, Lichtenau, Rotenburg, Sontra, Spangenberg, Waldbappel, Homberg, Borken, Felsberg, Fritslar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treifa, Ziegenhain, Schwede, Allendorf, Grosalmerode, Wanfried, Wigenhausen, Frankenberg, Amöneberg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg, Wetter, Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soben, Steinau, Gelnhausen, Wächtersbach und Wiebcken; weitere Gemeinden können zu Städten durch den König mit Zustimmung der Landesvertretung erhoben werden²;

d) das nassauische Gemeindegesetz v. 26. Juli 1854 (nass. Vdg. Bl., S. 166) für die Stadt- und Landgemeinden im vormaligen Herzogtum Nassau, in einigen Punkten abgeändert durch preussisches Gesetz v. 26. April 1869 (G. S., S. 629);

e) die großherzoglich hessische Gemeindeordnung v. 30. Juni 1821 (großh. hess. Reg. Bl., S. 359) nebst den Novellen, betreffend die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderates v. 8. Jan. 1852 (ebd. 1852, S. 33), betreffend die Bildung der Ortsvorstände v. 3. Mai 1858 (ebd. 1858, S. 139), und betreffend die Wahl von Staatsdienern zu Mitgliedern von Gemeinderäten v. 27. Sept. 1848 (ebd. 1848, S. 364) — gültig in den Gemeinden der ehemals großherzoglich hessischen Landesteile;

f) die Gemeindeverfassungsgesetze für die Land- wie Stadtgemeinden im Gebiete des vormalig landgräfllich hessischen Amtes Homburg³: das Gesetz betreffend die Einrichtung des Gemeindefens v. 9. Okt. 1849 (Archiv der landgr. hess. Ges. und Verordnungen, S. 471) nebst den Novellen v. 21. Dez. 1849 (ebd., S. 490), 6. Dez. 1852 (ebd., S. 704) und 5. Febr. 1856 (ebd., S. 799);

g) die Gemeindeordnung auf den Landdorfschaften des Gebietes der früheren freien Stadt Frankfurt a. M. v. 12. Aug. 1824 (Gesetz- und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt, Bd. III, S. 263). Sie ist eine größtenteils wörtliche Nachbildung der großherzoglich hessischen Gemeindeordnung und findet nur auf die zum früheren Landgebiete Frankfurts gehörigen Landdorfschaften Anwendung; für die Dorfschaft Niederrad ist sie durch Gesetz v. 3. Nov. 1842 (ebd., Bd. VIII, S. 9) in Kraft gesetzt.

h) das bayerische Gemeindeedikt v. 17. Mai 1818 (Ges. Bl. f. B., S. 50) nebst einer Wahlordnung v. 5. Aug. 1818, welche beiden Gesetze zwar für Stadt- und Landgemeinden erlassen sind, zum Teil jedoch für beide Gemeindearten besondere Vorschriften enthalten. Zu den Städten zählt von den an Preußen abgetretenen Gemeinden nur die Gemeinde Orb.⁴

Die vorstehend unter d, e und f aufgeführten Gesetze machen überhaupt keinen

¹ St. O. wiesb., §. 1, u. Kr. O. hess.-nass., §. 22. Rgl. Vdg. v. 6. Febr. 1893 u. v. 14. Jan. 1895 (G. S., S. 107 bezw. 9).

² G. O. kurh., §. 1.

³ In dem vorm. landgräfl. hess. Oberamte, dem jetzigen zum Reg.-Bez. Koblenz gehörigen Kreise Weisenheim gilt gemäß §§. 1 u. 2 der Vdg. v. 20. Sept. 1867 (G. S., S. 1534) das rheinische Gemeinderecht, vgl. oben S. 61, Z. 3.

⁴ Just. G., §. 22, Abs. 3. Die beiden anderen

den Namen Städte führenden vormalig bayerischen Gemeinden Hersfeld und Lann werden nach der Landgemeindevorstellung verwaltet. In der vormalig bayerischen Enklave Kaulsdorf gilt zufolge des §. 1 der Vdg. v. 22. Mai 1867 (G. S., S. 72¹) nicht mehr das bayerische Gemeinderecht, sondern es gelten diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche das Gemeindefens im Kreise Ziegenrück (Reg.-Bez. Erfurt) regeln, also jetzt die L. G. O. d.

Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden; ein Bedürfnis zu dieser Unterscheidung trat jedoch mit Einführung der neuen Reformgesetzgebung in Hessen-Nassau ein; mit Rücksicht auf die Bildung der Wahlverbände für die Kreistagswahlen und mit Rücksicht auf die Frage nach der Anwendbarkeit der einzelnen Vorschriften des Zuständigkeitsgesetzes mußte bestimmt werden, welche Gemeinden als Städte, welche als Landgemeinden im Sinne dieser neuen preussischen Gesetze angesehen werden sollten. Demzufolge bestimmte die hessen-nassauische Kreisordnung v. 7. Juni 1885 (G. S., S. 193) in §. 22, daß innerhalb des Regierungsbezirkes Wiesbaden, welcher die drei gedachten Rechtsgebiete umschließt, außer der Stadt Frankfurt a. M. nur die oben unter b aufgezählten Gemeinden, in denen jetzt die wiesbadener Städteordnung gilt bezw. eingeführt werden kann, als Städte gelten. Für diese hat aber mit dem Erlaß der wiesbadener Städteordnung, die allmählich auf sie alle ausgedehnt werden soll, die ältere hessische Gesetzgebung erheblich an Bedeutung verloren.¹ Und auch hinsichtlich der Landgemeinden wird sie demnächst außer Kraft gesetzt werden, indem die Regierung den Erlaß einer einheitlichen Landgemeindevordnung für diese Gebietsteile beabsichtigt, deren Entwurf zur Vorlage an den Landtag bereits ausgearbeitet ist. Die zu erwartende Landgemeindevordnung wird auch die frankfurter Dorfschaftsordnung und das bayerische Gemeindeedikt zu ersetzen haben und so hoffentlich bald die durch nichts gerechtfertigte Punttschelligkeit in den hessen-nassauischen Gemeindeverhältnissen beseitigen.

Binnen kurzem werden die unter d bis h aufgezählten Gesetze nur mehr historische Bedeutung haben. Aus diesem Grunde, sowie wegen ihrer rein lokalen Bedeutung und im Interesse der Übersichtlichkeit der systematischen Darstellung können dieselben bei der folgenden Schilderung der Gemeindeverhältnisse in Preußen außer Acht gelassen werden²; nur das nassauische Gemeindegesetz, welches das größte räumliche Geltungsgebiet hat, zur Zeit auch noch in einer Anzahl von Städten gilt, soll berücksichtigt werden.

7) In den Hohenzollernschen Landen gelten drei ältere Gemeindegesetze nebst ihren Novellen, nämlich:

a) in Hohenzollern-Sigmaringen gemeinschaftlich für Stadt- und Landgemeinden das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden v. 6. Juni 1840 (hohenz.-sigm. G. S., S. 241), nebst dem Gesetz über das Gemeindebürger- und Weisigerrecht v. 5. Aug. 1837 (hohenz.-sigm. G. S., S. 539);

b) für die Stadt Hechingen die Städteordnung v. 15. Jan. 1835 (Wochenbl. f. d. Fürstentum Hohenz.-Hech.);

c) für die übrigen Gemeinden des Fürstentums Hohenzollern-Hechingen die Landgemeindevordnung v. 19. Okt. 1833 (ebd.).

Auch diese Gemeindegesetze haben ihrer lokalen Bedeutung halber kein allgemeines Interesse und können eine eingehende Berücksichtigung bei der Darstellung des preussischen Gemeinderechtes nicht beanspruchen. Wir können uns daher darauf beschränken, die wichtigsten Vorschriften derselben in den Anmerkungen mitzuteilen, und zwar wird dies vorzüglich in dem Abschnitt, welcher von der Städteverfassung handelt, erfolgen, da hier die mit der Hohenzollernschen Gesetzgebung in vielen Punkten übereinstimmende, für Stadt und Land geltende kurhessische und nassauische Gesetzgebung zur Darstellung gelangt.

Als Städte im Sinne des Zuständigkeitsgesetzes sind von den hohenzollernschen Gemeinden nur die Städte Sigmaringen und Hechingen anzusehen.³

¹ Von den Städten, in welchen z. B. die St. D. wiesb. noch nicht eingeführt ist, wird Viebenkopf nach großherzogl. heff. (e), die übrigen werden nach nassauischem (d) Gemeinderechte verwaltet.

² Der Inhalt dieser Gemeindegesetze wird mitgeteilt von Strutz, S. 129–140 und S. 205–207. Betr. der Gemeindeverfassung in den frankfurter Landdorfschaften und in dem Gebiete

des vormals landgräfl. heff. Amtes Homburg vgl. auch v. Köhne, Staatsrecht der preuß. Monarchie, II, 1 (3. Aufl., Leipzig 1871), S. 608–610; betr. der bayerischen Gesetzgebung vgl. die ersten drei Auflagen von Götte, Lehrb. des bayer. Verfassungsrechts (München 1851–60), u. Seydel, Bayer. Staatsrecht, II, S. 6 ff.

³ Just. G., §. 22, Abs. 4.

§. 15.

II. Die Gemeindestatuten.¹

Das besondere geschriebene Recht der einzelnen Gemeinden beruht auf ihren autonomen Satzungen, welche Statuten genannt werden.

I. Die Städte lebten im Mittelalter, zur Zeit der Blüte der Ratsverfassung, nur nach solchem eigenen Rechte, sie hatten eine eigene Gesetzgebungsgewalt. Der Staat der Neuzeit hat diese den Städten genommen und ihre rechtssetzende Thätigkeit, wie die aller anderen Kommunalverbände der seinigen untergeordnet, sodaß dieselbe sich nunmehr nur innerhalb des Rahmens der staatlichen Gesetze bewegen kann und prinzipiell darauf beschränkt ist, die in diesen ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend auszubilden und zu entwickeln. Der Inhalt der kommunalen Selbstgesetzgebung erschöpft sich daher in Anordnungen über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der kommunalen Organe und die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Kommunalverbande und seinen Angehörigen.² Strafbestimmungen zur Sicherung der Befolgung solcher Anordnungen darf der kommunale Verband, abgesehen von besonderer Ermächtigung³, nicht festsetzen, wohl aber kann die Übertretung derselben durch örtliche Polizeiverordnungen unter Strafe gestellt werden, und diese charakterisieren sich dann als direkt staatliche, allerdings unter Mitwirkung des Stadtvorstandes zu stande gekommene⁴ — Rechtsätze, welche besonderes Stadtrecht enthalten.

Wie es eine Eigenschaft jeder Korporation ist, daß sie ihre eigenen Angelegenheiten *intra legem* autonomisch ordnen kann, so muß dieses Recht auch allen Gemeinden zuerkannt werden, sofern es ihnen nicht durch ausdrückliche Erklärung der Staatsgewalt versagt ist⁵, und es besteht daher auch da, wo die betreffenden Gemeindegesetze keine Bestimmungen darüber enthalten.⁶ Im übrigen sind zwei Rechtsgebiete zu unterscheiden: In Schleswig-Holstein und Hannover muß jede Stadt ein Statut über alle diejenigen Punkte errichten, für welche die Städteordnung statutarische Regelung ausdrücklich fordert. Außerdem kann das Ortsstatut diejenigen Angelegenheiten regeln, hinsichtlich deren die Städteordnung Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.⁷ Keine dieser Anordnungen darf den bestehenden Gesetzen widersprechen.⁸ In den übrigen Gebietsteilen ist die Errichtung eines Ortsstatuts in das Belieben jeder Stadt gestellt, und zwar soll dasselbe nach den Städteordnungen für die alten Provinzen, für den Regierungsbezirk Wiesbaden und Frankfurt a. M. Anordnungen treffen können:

1) über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinde, sowie solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren die Städteordnungen Verschiedenheiten gestatten oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten;

2) über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen.⁹

¹ Leibig, S. 186; v. Möller, St., §§. 57, 58; derselbe, L., §§. 35, 36; Steffenhagen, §§. 5, 22.

² D. V. G., XVI, S. 56; Ortel, S. 144.

³ Vgl. z. B. R. A. G., §. 82.

⁴ In dem Erfordernis der Zustimmung des Stadtvorstandes zum Zustandekommen einer Ortspolizeiverordnung ist kein Ausfluß der städtischen Autonomie zu finden. Dieses ergibt sich schon daraus, daß die Zustimmung eventuell durch den Bezirksausschuß ergänzt werden kann. L. B. G., §. 143.

⁵ Vgl. Brater in seinem und Bluntschli's Staatswörterbuch, IV, S. 148.

⁶ So das Nassauische und die hohenzollernischen G. G.

⁷ St. D. schlesw.-holst., §§. 17, 18; hann., §§. 1—3, 37.

⁸ Unter Gesetz ist hier jede objektive Rechtsnorm, nicht nur das formelle Gesetz zu verstehen. D. V. G., XVI, S. 54. Über die Frage, wann das *jus statuendo praeter legem* handelt, vgl. D. V. G., IV, S. 1.

⁹ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 11; rh., §. 10; G. G. frff., §. 3. Die St. D. ö., w. u. rh. Jahren bei Z. 2 fort: „insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Einteilung der stimmfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretungen zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung“. Vgl. dazu Ortel, S. 143, Anm. 1; Marcinowski, S. 63, Anm. 111; M. Instr. z. Ausf. der St. Ordngn. v. 20. Juni 1853, Nr. VII, und v. 9. Mai 1856, Nr. IV. Das G. G. frff. enthält statt dessen den Zusatz: „insbesondere auch behufs

In den Städteordnungen für die Rheinprovinz und für Frankfurt a. M. ist die ausdrückliche Bestimmung hinzugefügt, daß diese Ortsstatute nicht den bestehenden Gesetzen widersprechen dürfen, in den anderen fehlt dieselbe, und es haben daher in ihrem Geltungsbereiche die Städte das weitgehende Recht, die staatliche Gesetzgebung über ihre Verfassung und Verwaltung abzuändern.^{1. 2}

Das Ortsstatut wird durch Gemeindebeschluß, d. h. durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung festgestellt³, ist vom Bezirksausschuß zu bestätigen⁴ und dann in ortsüblicher Weise zu publizieren.⁵

Die Abänderung und Aufhebung des Ortsstatuts erfolgt in derselben Weise wie sein Erlaß, also durch Gemeindebeschluß mit Bestätigung des Bezirksausschusses.

Als einer besonderen Art von Ortsstatuten ist hier noch der Rezeß in den Städten Neuvorpommerns und Rügens zu gedenken. Diese mit dem Rübischen Rechte beliebigen Städte haben sich von jeher einer besonders weitgehenden Autonomie erfreut und jede

Verstellung einer etwa als wünschenswert sich herausstellenden kommunalen Verbindung zwischen der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. und deren Nachbargemeinden, vorbehaltlich der Zustimmung der letzteren“.

¹ „Sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen“, über welche die Ortsstatuten Vorschriften enthalten dürfen, können nur Abweichungen vom Gesetz betreffen, denn etwaige Ergänzungen desselben sind bereits in §. 1 unter den Angelegenheiten, über welche das Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, begriffen. Dafür spricht auch der in der St. O. §. 10. u. rh. befindliche mit „insbesondere“ eingeleitete Satz (siehe vorige Anm.), welcher eine Modifikation des Dreiklassensystems zu Gunsten der gewerblichen Genossenschaften für zulässig erklärt und durch das „insbesondere“ gleichzeitig darauf hinweist, daß dieses nicht der einzige Fall statutarisch zu fixierender Abweichungen sein sollte. In der St. O. wiesb. fehlt dieser mit „insbesondere“ eingeleitete Satz, auf Grund dessen man versucht hat, die gesetzändernde Kompetenz der Städte auf den in ihm bezeichneten Fall zu beschränken, gänzlich. Im Geltungsgebiet der St. O. rh. und des G. O. frkf. ist die allgemeine Ermächtigung der Städte, ortstatutarisch „sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen“ zu regeln, überhaupt ohne jede Bedeutung. Diese Regelung könnte nach dem Vorangehenden sich nur auf Abweichungen vom Gesetz beziehen, nach ausdrücklicher Vorschrift dieser beiden Gesetze darf aber kein Ortsstatut contra legem sein; nur hinsichtlich der in den mit „insbesondere“ eingeleiteten Sätzen angegebenen Angelegenheiten wird das Ortsstatut hier das Gesetz abändern können, weil diese Ausnahmen vom Gesetze selbst zugelassen sind.

² Dieser Rechtszustand, der bei Erlaß der betr. Gesetze keineswegs beabsichtigt wurde, ist theoretisch ein bedenklicher, praktisch erscheint er insofern ungefährlich, als den staatlichen Behörden vermöge ihres Bestätigungsrechts immerhin ein Einfluß auf den Inhalt aller Statuten vorbehalten ist. Leidig, S. 188, Anm. 5.

³ In den kurheffischen Gemeinden ist der Statutenentwurf, nachdem er von den städtischen Behörden genehmigt ist, zunächst zu publizieren; zwei Monate hindurch können dann gegen ihn Erinnerungen vorgebracht werden

und erst nach Ablauf dieser Zeit erfolgt die definitive Feststellung durch die Gemeindefolgen. Auch muß, insofern an besonderen Rechtsverhältnissen etwas geändert werden soll, noch die Zustimmung der Beteiligten erwirkt werden. G. O. kurh., §. 3. Über den Begriff der „besonderen Rechtsverhältnisse“ vgl. D. V. G. XXIV, S. 92.

⁴ Der Bez. A. kann die Bestätigung nur pure aussprechen oder versagen; er kann selbst keine Änderungen vornehmen, wohl aber bei Rückgabe des Entwurfs angeben, welche Änderungen er vor Erteilung der Bestätigung für erforderlich erachtet.

In Berlin tritt an die Stelle des Bez. A. der Oberpräsident, L. V. G., §. 43, Abs. 3. Die Bestätigung eines Berliner Ortsstatuts durch den Min. d. J. an Stelle des Oberpräsidenten erscheint unzulässig und nicht hinreichend, da die höhere Verm.-Behörde nicht ohne weiteres die der niederen überwiesenen Funktionen vornehmen darf. Abw. Ans. das Reichsgericht in einer Entsch. v. 6. Dez. 1886 (Gruchot, Beiträge, XXXI, S. 429 ff.).

Die Bestätigung durch den Bez. A. erfolgt nach Zust. G., §. 16, Abs. 3, nur da, wo sie in den Gemeindeverfassungsgesetzen bisher der Aufsichtsbehörde vorbehalten war, also nicht im Bereiche derjenigen G. Ordngn., welche über Gemeindestatuten gar keine Vorschriften enthalten. Ob hier zur Gültigkeit von Gemeindestatuten überhaupt eine Genehmigung erforderlich ist, wird nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Bestätigung der Korporationsstatuten zu beurteilen und, da in den in Betracht kommenden Gebieten — z. B. Nassau — gemeines Recht gilt, zu verneinen sein.

⁵ Besondere gesetzl. Vorschriften sind über die Publikation nicht erlassen, sie ist überhaupt nirgends ausdrücklich vorgeschrieben; sie ist nicht ein notwendiges Erfordernis für die Gültigkeit eines Ortsstatuts, wohl aber für das Inkrafttreten desselben Dritten gegenüber. Vgl. die in vorangehender Anm. cit. Entsch. d. Reichsger., desgl. die Entsch. desselben v. 2. Jan. 1883 (Preuß. Verm. Bl., V, S. 133). D. V. G., VII, S. 49 ff.; XXV, S. 16, 17. Urteil, S. 16, Anm. 6. Abw. Ans. Keil, Komm. zur L. G. O., S. 104, Anm. 8. Über die Publikation durch die Presse M. Erl. v. 30. Aug. 1872 (W. M. Bl., S. 225).

für sich eine verschiedene Verfassung entwickelt. Diese sollte ihnen auch bei der neuesten Reform des Städtewesens nicht genommen werden, sondern nach dem Gesetze v. 31. Mai 1853 durch besonders aufzustellende, vom Könige zu bestätigende Rezesse erhalten bleiben. Diese Rezesse bilden nicht nur Ergänzungen des staatlich festgesetzten Stadtrechtes, sie sind vielmehr für die betreffenden Städte die ausschließlichen Grundgesetze ihrer Verfassung.

II. Ebenso wie die Städte können auch die Landgemeinden Ortsstatuten beschließen, welche neben den Gesetzen „eine bleibende Richtschnur für die Behandlung der Angelegenheiten einer einzelnen Gemeinde bilden sollen“. Sie können sich auf solche Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, hinsichtlich deren die Gesetze Verschiedenheiten gestatten oder auf ortstatutarische Regelung verweisen, sowie auf solche, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist. Sie dürfen nicht den Gesetzen¹, in Westfalen auch nicht den Provinzialstatuten widersprechen und müssen überall vom Kreisausschuß bestätigt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Einzelgemeinden können auch die durch die rechtliche Verbindung mehrerer Gemeinden entstandenen Samtgemeinden² statutarische Anordnungen für ihren Bezirk erlassen, und in Westfalen kann mit Genehmigung des Königs sogar der Provinziallandtag wegen solcher auf das Gemeinwesen bezüglichen Angelegenheiten, hinsichtlich deren die Gemeindeordnung keine Bestimmungen enthält, nähere Festsetzungen für die ganze Provinz oder einzelne Teile treffen.^{3, 4}

Zweiter Titel.

Die rechtliche Stellung der Ortsgemeinden.

§. 16.

I. Begriff, Entstehung und Endigung der Stadt- und Landgemeinden.⁵

I. Zum juristischen Begriffe jeder Ortsgemeinde gehört:

- 1) eine Mehrheit von Menschen (persönliche Grundlage), welche
- 2) auf einem bestimmt begrenzten Territorium (dingliche Grundlage) mit nachbarlich belegenen Wohnungen ansässig und
- 3) durch eine Verfassung zu einer Einheit organisch verbunden ist. Entscheidend für die Frage, ob nun ein solches Gemeinwesen eine Stadt- oder eine Landgemeinde ist, ist lediglich ihre Verfassung.

¹ Vgl. oben S. 65, Anm. 8.

² Vgl. unten §. 97.

³ L. G. D. 3. u. schlesw.-holst., §. 6; w., §. 13; rh., §. 11. Die L. G. D. hann. braucht nicht das Wort „Statut“, jedoch meint sie ein solches zweifellos in §. 2, Abs. 2 (hierfür folgt es schon aus M. Det., §. 63, Abs. 2), §§. 3–5 („Stimmordnung“), §. 42, Z. 2, 7 u. 8, §. 51. Die M. Det. spricht in §. 6 ausdrücklich von einem „Statut“, in welchem das Verhältnis der eine Samtgemeinde bildenden Einzelgemeinden zu einander zu regeln ist, und in §. 63, Abs. 2, gleichfalls von einem „Statute“, in welchem die von der L. G. D. abweichenden Bestimmungen für die Verfassung der dem Rechte der Landgemeinden unterstehenden Städte, Vorstädte, Flecken zc. festzustellen sind. In letzterem können für die gedachten Städte u. s. w., das sind alle, auf welche die St. D. hann. nach ihrem §. 4 nicht Anwendung findet, insbesondere die Wahl und Dienstzeit des Vorstandes, die Bildung des Gemeinde-

ausschusses, die Stellung desselben zum Vorstande, die Fassung von Gemeindebeschlüssen, das Stimmrecht und die Grundzüge über Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes nach Maßgabe der St. D. geregelt, auch die Besetzung des Vorstandes nach anderen Grundsätzen als die der Landgemeindebeamten bestimmt werden. M. Det., §. 62. — Betr. der Zuständigkeit vgl. Just. G., §. 31.

⁴ L. G. D. w., §. 12. Eigentümlich ist dieser L. G. D. auch die Bestimmung in §. 13, Abs. 3, daß hinsichtlich derjenigen Gegenstände, wegen welcher auf statutarische Regelung verwiesen ist (§§. 15, 24, 25, 26, 27, 28, 58 u. 75, Z. 3), bis dahin daß letztere erfolgt ist, der Kr. A. nach Anhörung der Gemeinde- oder Amtsversammlung die erforderlichen Festsetzungen zu treffen hat.

⁵ Leibig, S. 32 ff; v. Möller, St. u. L., §. 8. Prinzipielles über die Neubildung und Aufhebung von Gemeinden, findet sich bei Leibig, Selbstverwaltung, S. 110 ff.

II. 1) Ist diese Verfassung eine städtische, so ist die Gemeinde eine Stadt im Rechtsinne, ohne Rücksicht auf ihre etwa abweichende Benennung.

Streitigkeiten über die Eigenschaft einer Ortschaft als Stadtgemeinde sind im Verwaltungsstreitverfahren durch den Bezirksauschuß zu entscheiden.¹

Die Frage nach der Entstehung einer Stadtgemeinde ist, da das Kriterium derselben allein in der städtischen Verfassung liegt, identisch mit der Frage, wie eine Gemeinde in den Besitz dieser Verfassung kommt. Diese kann nicht von jeder Gemeinde beliebig angenommen werden, sondern sie muß ihr durch Gesetz² oder auf Grund eines solchen durch königliche Verordnung verliehen werden. Nur mit Genehmigung des Königs können neue Städte entstehen.

Eine Gemeinde hört auf eine Stadt zu sein, sobald sie ihre städtische Verfassung aufgibt; auch hierzu und zur Annahme der Landgemeindevorfassung bedarf es königlicher Genehmigung.

2) Ist die Verfassung einer Gemeinde eine Dorfverfassung, d. h. gilt in dem Gemeinwesen eine der erwähnten Landgemeindevorstellungen oder ist die Gemeinde im Geltungsbereich derjenigen Gemeindeordnungen, welche Stadt und Land gleichmäßig behandeln, nicht ausdrücklich als Stadt anerkannt, so liegt eine Landgemeinde vor. Charakteristisch ist ihr ebenso wie der Stadtgemeinde, daß ihre Angehörigen durch den Gemeindeverband zusammengehalten werden und daß sie der öffentlichen Gewalt des Verbandes als solchen untergeordnet sind. Dadurch unterscheidet sich die Landgemeinde wesentlich von dem selbständigen Gutsbezirke, welcher ihr in dem größten Teile der Monarchie gegenübersteht und gleich ihr einen integrierenden Bestandteil der Verfassung des platten Landes bildet. Auch die Angehörigen des selbständigen Gutsbezirkes sind auf einem räumlichen Gebiete nachbarlich ansässig, aber sie hält kein Gemeindeverband zusammen, sondern sie sind unmittelbar einer Guts herrschaft untergeordnet; nicht zueinander, sondern nur zur Guts herrschaft stehen sie in einer rechtlichen Beziehung, die Unterordnung unter die letztere ist das einzige Moment, welches ihnen gemeinsam ist. Die Guts herrschaft ersetzt für sie vollständig den Gemeindeverband, und ihr liegen daher auch in dem Gutsbezirke, wie unten weiter zu erörtern sein wird, alle diejenigen öffentlich-rechtlichen Pflichten ob, welche einer Landgemeinde als Gesamtheit zukommen.

Streitigkeiten über die Eigenschaft eines Ortes als Landgemeinde sind im Verwaltungsstreitverfahren durch den Kreisauschuß zu entscheiden.³

Die Neubildung von Landgemeinden setzt, abgesehen von Hannover, wo der Oberpräsident über sie zu entscheiden hat, königliche Genehmigung voraus.⁴ Diese ist auch in der Rheinprovinz erforderlich, nur in einem Falle ist hier der Oberpräsident kompetent. Indem die rheinische Gemeindeordnung als Kriterium einer selbständigen Gemeinde einen eigenen Haushalt für Kommunalbedürfnisse, „es sei auf den Grund eines besonderen Etats oder einer Abteilung des Bürgermeistereietats“, bezeichnet, bestimmt sie, daß solche Orte, bei denen zur Zeit ihrer Emanation dieses Merkmal nicht vorhanden war, die aber früher besondere Gemeinden bildeten und noch gegenwärtig erhebliche besondere Interessen haben, durch den Oberpräsidenten als selbständige Gemeinden wiederhergestellt werden können, wenn zwei Drittel ihrer zur Ausübung des Gemeinde-

¹ An einer gesetzlichen Vorschrift über die Entscheidung dieses immerhin denkbaren Streites fehlt es, jedoch dürfte die Zuständigkeit des Bezirksauschusses als Verwaltungsgericht hier dem Geiste des Just. G. entsprechen, welches in Titel V die Angelegenheiten der Landgemeinden ganz analog den Angelegenheiten der Städte in Titel IV geregelt hat, für erstere aber ausdrücklich bei Streitigkeiten über ihre kommunale Eigenschaft in §. 26, Abs. 1, das Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreisauschuß vorschreibt. Vgl. den im übrigen gleichlautenden §. 9 des Just. G. und dazu Anm. 14 bei Drauschitz, I, S. 197. Über die Bestellung eines Kommissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses als Partei in diesem Streit-

verfahren vgl. D. V. G., XII, S. 178. Incidental ist die Frage, ob eine bestimmte Ortschaft als Stadt zu betrachten sei, übrigens schon einmal entschieden. D. V. G., XIII, S. 182.

² Im kurhessischen Rechtsgebiet kann eine Gemeinde nur durch Gesetz zur Stadt erhoben werden. G. D. kurh., §. 1, Abs. 2.

³ Just. G., §. 26, Abs. 1. Für das Verfahren ist ein Kommissarius zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses als Partei zu bestellen. D. V. G., XII, S. 178.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 2, Z. 1 u. 4 letzter Satz; w., §. 6, Abs. 4; hann. Landesverf.-Ges. v. 1840, §. 54. Dazu W. Erl. v. 8. Aug. 1874 (W. M. Bl., S. 173) u. D. V. G., XIX, S. 152; G. D. kurh., §. 4, Abs. 3.

rechtes befähigten Gemeindeglieder sich dafür erklären, und die zum Gemeinderechte befähigten Gemeindeglieder der übrigen beteiligten Ortschaften gleichfalls mit ihrer Erklärung gehört worden sind.^{1, 2}

Die Landgemeinde hört auf als solche zu existieren, wenn sie in einen Gutsbezirk umgewandelt, wenn sie mit der städtischen Verfassung beliehen und damit zu einer Stadtgemeinde erhoben, oder endlich wenn sie aufgelöst und damit überhaupt als Gemeinde zerstört wird. In allen drei Fällen ist eine königliche Verordnung erforderlich.

Die Umwandlung einer Landgemeinde in eine Stadt geschieht nur mit ihrem Willen und setzt einen Antrag derselben sowie die Erfüllung gewisser Formalitäten voraus.³

Die Auflösung einer Gemeinde, welche besonders in der östlichen und schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung vorgesehen ist, hat von Amts wegen und wider Willen der Gemeinde zu erfolgen, wenn dieselbe außer Stande ist, ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.⁴

Die Umwandlung einer Landgemeinde in einen Gutsbezirk wie auch die eines Gutsbezirks in eine Landgemeinde erfolgt nach denselben Grundsätzen, nach welchen ganze Landgemeinden bezw. Gutsbezirke anderen inkommunalisiert werden. Sie sind bei den Bezirksveränderungen in §. 41, II, besonders unter 2 eingehend behandelt.⁵

¹ L. G. D. rh., §§. 1, 2 u. 6; Gef. v. 15. Mai 1856, Art. 11.

² Ist die Eigenschaft eines Ortes als Landgemeinde strittig, so wird es auf den Nachweis ankommen, daß der betr. Ortschaft durch den erforderlichen Staatsaktsakt (Genehmigung des Königs, des Oberpräsidenten) diese Eigenschaft beigelegt ist. Dieser Nachweis wird aber nur von Landgemeinden erbracht werden dürfen, welche nach Emanation der Gesetze, die den betr. Staatsakt fordern, existent geworden sind. Behauptet eine Ortschaft, schon bei Inkrafttreten des betr. Gesetzes als Landgemeinde bestanden zu haben und durch das Gesetz nicht beseitigt zu sein, so ist zu untersuchen, ob sie in dem gedachten Zeitpunkte nach den damaligen Rechtsbegriffen als Landgemeinde existierte. Diese waren in den einzelnen Rechtsgebieten verschiedene. Im Gebiete des A. L. R. kann schon seit Emanation desselben keine Landgemeinde mehr ohne königl. Genehmigung entstehen. Nach §. 25, Tit. II, Lit. 6 desselben bedarf es zur Erlangung der Rechte der Korporationen und Gemeinen der staatlichen Genehmigung, zu deren Erteilung nach unserer Gesetzgebung mangels besonderer Delegation nur der Landesherr befugt ist. Gleichzeitig hat das A. L. R. in §. 18, Tit. II, Lit. 7, den rechtlichen Bestand der z. Z. seiner Emanation bereits vorhandenen Dorfgemeinden, welche nach ihm aus der Gesamtheit der bäuerlichen Besitzer der in einer Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke bestehen, anerkannt und ihnen in §. 19 eod. allgemein die Rechte der öffentlichen Korporationen beigelegt. Das Erfordernis einer ausdrücklichen Verleihung dieser Rechte läßt sich daher für diese vorlandrechtlichen Landgemeinden nicht rechtfertigen, es genügt vielmehr, wie bereits das D. B. G. entschieden

hat, der Nachweis des vorlandrechtlichen Bestehens ihrer Feldmark als einer bäuerlichen mit bäuerlichen Besitzern. D. B. G., VII, S. 201 u. IX, S. 91. In der Rheinprovinz wird es zum Beweise der rechtlichen Existenz als Landgemeinde genügen, wenn eine Ortschaft nachweist, daß sie z. Z. der Emanation der G. D. einen eigenen Haushalt für Kommunalbedürfnisse hatte (G. D. rh., §§. 1 u. 2), in Kurhessen, wenn sie nachweist, daß sie bereits 1834 einen Marktflecken oder einen Dorfverband bildete. (G. D. kurh., §. 4).

³ Bgl. L. G. D. ö., schlesw.-holst., dazu Ausf. Anw., II, 7; L. G. D. w. und St. D. rh., §. 1, Kr. D. rh., §. 21, Abs. 2. Die formellen Voraussetzungen, von deren Erfüllung die Verleihung mit der St. D. abhängt, sind nach den einzelnen G. Ordngn. verschieden: Anhörung des Kreistages, des Provinziallandtages, qualifizierter Gemeindebeschlus. Bei den Beratungen der L. G. D. ö. führte der Min. d. J. auf eine Anfrage in der Komm. des A. H. aus, daß materielle Bedingungen für die Annahme der St. D. nicht beständen, sondern daß der bisher maßgebende §. 17 des Gef. v. 17. April 1856 nur formelle Voraussetzungen aufstelle und außerdem die Allerh. Genehmigung erfordere. Bei Einholung der Genehmigung werde, wenn es sich um Annahme der St. D. für eine Landgemeinde handle, geprüft, ob letztere fähig sei, die den Städten obliegenden Lasten zu tragen, und ihre Umwandlung in eine Stadt zweckmäßig erscheine. Diese Ausführungen haben allgemeine Bedeutung. Freitag, Komm., S. 78, Anm. 3.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 2, Z. 2. Ausf. Anw. II, 2.

⁵ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 2, Z. 3, letzter Satz.

§. 17.

II. Rechts- und Handlungsfähigkeit der Ortsgemeinden.¹

„Jede Stadtgemeinde bildet eine Korporation, welcher die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zusteht.“ Diesen Satz stellt die Städteordnung für Schleswig-Holstein an ihre Spitze, den anderen städtischen Verfassungsgesetzen ist er seinem Inhalte nach zu Grunde gelegt — in ihm ist die juristische Persönlichkeit und damit die Rechtsfähigkeit, wie auch eine Willens- und Handlungsfähigkeit der Städte anerkannt. Den Städten stehen in allen diesen Beziehungen die Landgemeinden gleich. Die neuen Landgemeindeordnungen bezeichnen sie als „öffentliche Korporationen“, denen „das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten“ nach den Vorschriften der Gesetze zusteht.

I. Die Rechtsfähigkeit der Gemeinde tritt in dreifach verschiedener Richtung zu Tage, je nachdem sie anderen selbständigen ihr koordinierten Rechtssubjekten, oder ihren eigenen ihr subordinierten Gliedern, oder endlich einem höheren ihr übergeordneten Ganzen als Trägerin von Rechten und Pflichten gegenübertritt.

1) Die erste Richtung, bei welcher die Gemeinde als Individuum anderen Individuen — physischen oder juristischen Personen — gegenübertritt, umfaßt vornehmlich ihre privatrechtlichen Beziehungen; in diesen ist sie, abgesehen davon, daß ihr der Natur der Sache nach die individuellen Familienrechte fehlen, im wesentlichen den Einzelpersonen gleichgestellt. Auf dem Gebiete des Vermögensrechtes sind die Gemeinden im vollsten Umfange rechtsfähig: sie können Eigentum und andere dingliche Rechte haben, in alle obligatorischen Rechtsverhältnisse treten, zu Erben und Legataren bestellt werden, dabei werden sie ebenso wie alle anderen juristischen Personen behandelt², als besonderes Privileg kommt ihnen nur noch im Gebiete des gemeinen Rechtes die restitutio in integrum gegen eine wider sie abgelaufene Verjährungsfrist zu.³ Ferner sind die Gemeinden solcher Rechte an der eigenen Person fähig, welche teils überhaupt nicht, teils wenigstens nicht ausschließlich Vermögensrechte sind, sie haben einen Namen, einen Stand und Rang⁴, einen Wohnsitz und ein Indigenat, sie führen Siegel und Wappen, sie können eine Handelsfirma und für ihre gewerblichen Produkte eingetragene Handelsmarken führen, Urheber- und Erfinderrechte sind ihnen zugänglich, und im Besitze aller dieser Rechte werden sie ebenso wie Einzelpersonen geschützt. Endlich sind die Gemeinden auch von gewissen Rechten publizistischen Inhaltes, wie besonders vom Patronatsrechte, nicht ausgeschlossen.

2) Die zweite Kategorie von Rechten und Pflichten, deren jede Gemeinde fähig ist, ergibt sich aus ihrer Stellung gegenüber ihren Gliedern. Jede Gesamtperson hat gewisse

¹ Zum Folgenden vgl. besonders Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung (Berlin 1887), S. 141—174. Siehe auch Leibig, S. 191 ff.; v. Möller, St., §§. 77, 85; derselbe, L., §§. 57, 60; Steffenhagen, S. 21.

² Es kommt hier in Betracht: a) daß im Gebiet des A. L. R. die Verjährung durch Besitz gegen sie erst in 20 Jahren abläuft (I, 9, §. 624), daß ferner der einer Gemeinde durch Verfügung unter Lebenden (Schenkung, Ver-
trag) überwiesene Nießbrauch sowie der durch Legat ihr vermachte Nießbrauch, welcher in zu gewissen Zeiten wiederkehrenden Hebungen besteht, eine unbeschränkte Dauer hat, ein anderer auf Vermächtnis beruhender Nießbrauch einer Gemeinde dagegen nach 50 Jahren endet. (I, 12, §§. 423, 424; I, 21, §. 179. Über die Möglichkeit anderer Auslegung dieser Gesetzesstellen vgl. Fernburg, Preuß. Priv.-Recht, I [5. Aufl.,

Halle 1894], S. 691, Anm. 9); b) daß (nach einer von Leibig, S. 193, Anm. 2, angeführten, mir nicht zugänglichen „authentischen Entscheidung streitiger Rechtsfragen v. 29. Okt. 1822“) in den gemeinrechtlichen Gebieten Hannovers sowohl die erwerbende wie die erlöschende Verjährung sich gegen Gemeinden erst in 30 Jahren vollendet; c) daß der Nießbrauch juristischer Personen, wenn seine Dauer nicht ausdrücklich anderweit festgesetzt ist, im Gebiete des gemeinen Rechtes 100 Jahre (vgl. l. 56 D. de usufr. 7, 1; l. 8 D. de usu et usufr. 33, 2; Windscheid, Pand., I [6. Aufl., Frankfurt 1887], §. 215, Z. 2, bes. Anm. 8), im Gebiete des rheinischen Rechtes 30 Jahre (Cod. civil, Art. 619) dauert.

³ Windscheid, a. a. O., §. 117, Anm. 8; Gierke, a. a. O., S. 143, Anm. 3.

⁴ Es giebt z. B. Haupt- und Residenzstädte, Kreisstädte, adelige und andere Dorfsgemeinden.

Gewaltbefugnisse gegenüber ihren Gliedpersonen, sie unterwirft diese ihren Satzungen und übt über sie durch ihre Organe ein Aufsichts- ja bisweilen ein gewisses Strafrecht aus. — Die Rechte der Gemeinden auf diesem Gebiete sind jedoch wesentlich verschieden von denen der gewöhnlichen privatrechtlichen Körperschaften, der Aktiengesellschaften, eingetragenen Genossenschaften u. s. w. durch den ihnen innewohnenden hoheitlichen Charakter. Die Korporationsgewalt der Gemeinden als öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist eben zur Ausübung übertragene Staatsgewalt. Sie „stellt sich nicht mehr als Privatgewalt, sondern als öffentliche Gewalt mit obrigkeitlichem Charakter dar. Die autonome Satzung nimmt an den Eigenschaften des Gesetzes teil. Die Organe, Behörden und Beamten gelten als Träger öffentlicher Funktionen. Die Lebensordnung der Körperschaft, ihr Verfassungs- und Verwaltungsrecht, wird als Bestandteil der öffentlichen Ordnung gewertet. Alle Zustände und Vorgänge dieses besonderen Gemeinlebens rücken, obschon sie keineswegs dem Staatsleben angehören, unter die Herrschaft des öffentlichen Rechtes, woraus denn der Ausschluß des Rechtswegs in den inneren Streitigkeiten des Verbandes, die Gewährung des Verwaltungszwangs gegen die Mitglieder, die Bekleidung der Amtshandlungen von Verbandsorganen mit erhöhter Autorität und öffentlichem Glauben, ein qualifizierter strafrechtlicher Schutz der körperschaftlichen Rechte und Interessen und ähnliche wichtige Folgen“¹ sich ergeben.

3) Die dritte Kategorie von Rechten und Pflichten der Gemeinde ergibt sich daraus, daß auch sie wieder Gliedkörper einer weiteren, über ihr stehenden Gesamtperson ist. Alle Gemeinden, mit Ausnahme der größeren Städte, welche für sich einen Kreis bilden, sind zunächst den Kreisen eingeordnet; ihre Pflichten diesen gegenüber bestehen besonders in der Aufbringung oder eventuell in der Selbstleistung der Kreisabgaben, wogegen ihnen in gewissen Fällen ein Recht auf Unterstützung durch die Kreis-korporationen², sowie eine Teilnahme an der Willensbildung derselben durch Entsendung von Abgeordneten zum Kreistage eingeräumt ist. Des weiteren werden die Gemeinden zu einer Einheit im Provinzialverbande zusammengefaßt, der, abgesehen von Beihilfen, welche er Gemeinden direkt gewährt³, in unmittelbare Beziehungen nur zu den Stadtkreisen tritt, indem nur auf diese die Provinzialabgaben mitverteilt werden und nur sie zur Wahl von Abgeordneten in die Provinzialvertretung berechtigt sind.⁴ Endlich sind die Gemeinden wie alle anderen Verbände und Einzelpersonen der souveränen Gemeinschaft, dem Staate, untergeordnet. Die Funktionen, welche den Gemeinden als Teile des staatlichen Organismus obliegen, sind weiter unten bei Besprechung ihres Wirkungsbereiches überhaupt zu erörtern, hier mag nur darauf hingewiesen werden, daß einer Anzahl größerer Städte durch die Befugnis, ein Mitglied des Stadtvorstandes zum Herrenhause zu präsentieren, auch ein Einfluß auf die Bildung des staatlichen Willens eingeräumt ist.⁵

II. 1) Erkennt man im Gegensatz zur romanistischen Lehre⁶, nach welcher alle juristischen Personen nur Fiktionen und daher schlechthin willens- und handlungsunfähig sind, nach germanistischer Anschauung die Korporationen und Gemeinden als wirkliche real existente Wesen an, so muß man ihnen, ebenso wie den physischen Personen, nicht nur Rechtsfähigkeit, sondern auch Willens- und Handlungsfähigkeit als eine Wesenseigenschaft zuerkennen. Dies hat in neuerer Zeit die Gesetzgebung wie auch die Rechtsprechung gethan, allein mit der Maßgabe, daß sie die Willensbildung wie Willens-

¹ Gierte, a. a. O., S. 168.

² Vgl. z. B. über die Verpflichtung der Kreise in Ostpreußen als Landarmenverbände zur Unterstützung der leistungsunfähigen Gemeinden als Ortsarmenverbände §. 36 des Ausführungsges. zum Unterstützungswohnsitzges. v. 8. März 1871 (G. S., S. 130), über die Beitragspflicht der Kreise zur sog. außerordentlichen Armenlast Art. I des Ges. v. 11. Juli 1891 (G. S., S. 300) und unten §. 118.

³ So auch in der Eigenschaft als Landarmen-

verband in den Provinzen außer Ostpreußen und ferner nach §. 4 des Dotationsges. v. 8. Juli 1875 (G. S., S. 497).

⁴ In Posen sind alle Städte in einem besonderen Stande auf dem Landtage vertreten. Hierüber das Genauere unten beim Recht der Provinzen.

⁵ §. 4, Z. 6 der Vbg. wegen Bildung der Ersten Kammer v. 12. Okt. 1854 (G. S., S. 541).

⁶ Vgl. über diese Windscheid, Pand., I, §. 59.

ausführung der Gesamtpersonen einer rechtlichen Regelung und ihre Handlungsfähigkeit einer rechtlichen Begrenzung unterworfen hat.

Danach gilt als Wille der Gemeinde nur derjenige Entschluß, welcher durch die gesetzlich oder statutarisch zur Willensbildung berufenen Organe gefaßt ist. Berufen hierzu ist in erster Linie die Gemeindevertretung oder, wo sie noch existiert, die Gemeindeversammlung¹ als oberstes Organ, in Gemeinden mit kollegialem Gemeindevorstande aber nach dem Systeme des Dualismus², dieser in Verbindung mit der Gemeindevertretung; erst die übereinstimmenden Beschlüsse dieser beiden Organe repräsentieren hier die Willenserklärung der Gemeinde, der Beschluß eines derselben erscheint nur als ein Element für die Willensbildung der Gemeinde. Als Ausführungen eines Gemeindevillens gelten nur die, aber auch alle die Handlungen, welche von den gesetzlich oder statutarisch berufenen Exekutivorganen innerhalb ihrer Kompetenz³ vorgenommen werden. Diese sind die verschiedenen Gemeindebeamten, vornehmlich aber der Gemeindevorstand; in ihm „konzentriert sich die Funktion der Willensausführung“.

Die Willens- und Handlungsfähigkeit der Gemeinde findet ihre naturgemäße Begrenzung in ihrer Rechtsfähigkeit; es versteht sich von selbst, daß die Gemeinde Rechte und Pflichten, deren sie überhaupt nicht fähig ist, auch nicht erwerben kann, während es ebenso selbstverständlich erscheint, daß man im Zweifel die Gemeinde zu allen den Handlungen zulassen muß, durch welche sie die Rechte und Pflichten, deren sie fähig ist, sich aneignen bzw. übernehmen kann. Allein letzteres ist nicht der Fall. Ein rechtswirksames Wollen und Handeln steht der Gemeinde nur innerhalb ihrer vom Rechte anerkannten Lebenssphäre zu, welche sich aus ihrem gleichfalls durch zahlreiche Normen rechtlich fixierten Lebenszweck ergibt. Ist der Gemeinde, wie anderen juristischen Personen, die Rechtssubjektivität nicht als „Selbstzweck“, sondern als „Mittel für den Gesamtzweck“ ihres „eigenen Daseins“ gewährt⁴, so darf sie von derselben auch nur zur Verwirklichung des letzteren Gebrauch machen. Beschlüsse der willensbildenden Organe, welche über die Grenzen dieser rechtlich anerkannten Lebenssphäre hinausgehen, können daher rechtlich überhaupt nicht als Willenserklärungen der Gemeinde gelten.⁵

Die Willens- und Handlungsfähigkeit der Gemeinden ist aber noch weiter beschränkt durch ihre Unterordnung unter den Staat. Die Gemeinden sollen auch innerhalb ihrer Lebenssphäre nicht alles thun und lassen können, was und wie sie es wollen, sondern sie sind als Selbstverwaltungskörper auch verpflichtet, alles zu thun, was zur Erfüllung ihres Lebenszweckes notwendig ist. Daher hat der Staat ihre Aktionen in vieler Beziehung seiner Aufsicht unterworfen. Diese ist enger oder weiter, je nachdem der Staat nur die Prüfung der Rechtmäßigkeit oder auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit eines Verhaltens der Gemeinde für sich beansprucht. Ersteres ist in dem heutigen Rechtsstaate die Regel. Jedes positive wie negative Verhalten einer Gemeinde unterliegt der Prüfung des Staates in Beziehung auf seine Rechtmäßigkeit. Er kann daher der Gemeinde einerseits alle Handlungen untersagen, welche ihren rechtlich anerkannten Wirkungsbereich überschreiten, wie er sie andererseits zu Handlungen zwingen kann, von deren Vornahme die Erfüllung ihres rechtlich fixierten Lebenszweckes abhängt. Die Form,

¹ Darüber, daß die unmittelbare Gemeindeversammlung der etwaigen Gemeindevertretung ganz gleich behandelt wird und ebenso wie letztere als Organ der Gemeinde erscheint, vgl. z. B. L. G. D. w., §. 23, auch v. Möller, L., S. 69. Ähnlich wird auch bei anderen Korporationen die Versammlung aller Mitglieder zu ihren „Organen“ gerechnet. So die Generalversammlung der Aktionäre, S. G. B., Art. 231, die Genossenschaftsversammlung im Reichsgesetz betr. die Unfallvers. v. 6. Juli 1884 (R. G. Bl., S. 69), §. 22.

² Löning, S. 174.

³ Vgl. R. D. S. G. Entsch., XVIII, S. 297 ff.; R. Ger. Entsch. in Civ. S., VII, S. 303 ff., und in Seufferts Archiv, XL, Nr. 271.

⁴ Rosin, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung (in Hirths Ann., 1883, S. 288 ff.), §. 14 u. 15.

⁵ Daher ist es inkorrekt, wenn die Verwaltungsgerichte, welche über die Kompetenz- und Gesetzwidrigkeit der Beschlüsse der willensbildenden Organe zu entscheiden haben, diese, wenn sie dieselben für gesetz- oder kompetenzwidrig halten, noch besonders außer Kraft setzen. Mit der Konstatierung der Gesetzwidrigkeit oder Kompetenzüberschreitung eines solchen Beschlusses sprechen sie zugleich aus, daß ein Beschluß des willensbildenden Gemeindeorgans im Rechtsinne überhaupt nicht vorliegt.

in welcher der Staat diese Aufsicht ausübt, ist der Verwaltungsbefehl, der hier aber regelmäßig, da es sich eben nur um die Rechtmäßigkeit handeln soll, einer Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterworfen werden kann. Die Prüfung der Zweckmäßigkeit einer Gemeindeaktion dagegen, welche früher in ziemlich weitem Umfange üblich war¹, ist heute vornehmlich auf die Fälle beschränkt, in welchen die Wirksamkeit einer solchen von der vorgängigen Genehmigung² des Staates abhängig gemacht ist; die Verfassung dieser Genehmigung ist regelmäßig nur durch Beschwerde anfechtbar.

2) Unter den angegebenen Voraussetzungen und innerhalb der eben umschriebenen Grenzen können die Gemeinden wie jede Einzelperson außergerichtliche und gerichtliche Rechtshandlungen vornehmen.

a) Durch zweiseitige wie einseitige Rechtsgeschäfte können sie sich berechtigen oder verpflichten, besonders Eigentum und andere dingliche Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen erwerben, obligatorische Verbindlichkeiten übernehmen, Schenkungen machen und solche erwerben.

Eingehende Vorschriften enthält das Allgemeine Landrecht³ noch über den Besitz der Gemeinden an Sachen und Rechten und über den Erwerb des Besitzes von Rechten gegen Gemeinden. Es erkennt hier der Gemeinde nicht nur einen einheitlichen Gemeinwillen, sondern auch ein einheitliches Gemeinbewußtsein zu, sodas sie fähig ist, in gutem oder bösem Glauben zu sein, redlich oder unredlich zu besitzen. Die Besitz-erwerbung der Gemeinde kann nach Landrecht entweder durch die Gesamtheit oder Mehrheit ihrer Mitglieder⁴, oder durch ihre Repräsentanten⁵, oder durch ihre Vorsteher und Beamten⁶ erfolgen. Erwirbt sie den Besitz durch ihre Mitglieder⁷, so soll die Redlichkeit oder Unredlichkeit desselben davon abhängen, ob die Mehrzahl jener Mitglieder bei der Erwerbung des Besitzes für die Gemeinde redlich oder unredlich zu Werke ging; ist die Zahl der Besitz ergreifenden Mitglieder zur Hälfte redlich, zur Hälfte unredlich, so gilt der Besitz als unredlich, und er wird nachträglich unredlich, wenn sich in der Folge die Mehrheit der Mitglieder von der Unrechtmäßigkeit desselben überzeugt. Erwirbt die Gemeinde den Besitz durch Repräsentanten, so soll in gleicher Weise der Charakter des Besitzes nach dem Glauben der Mehrheit dieser Repräsentanten beurteilt werden. Erwirbt die Gemeinde aber den Besitz durch ihre Vorsteher und Beamten, so soll dieses als ein Erwerb durch Stellvertreter angesehen werden; ihre Redlichkeit nützt nicht, wenn die Gemeinde selbst unredlich, und ihre Unredlichkeit schadet nicht, wenn die Gemeinde selbst redlich ist. — Von diesen Vorschriften können heute jedoch nur die den Erwerb durch die Mitglieder betreffenden als gültig angesehen werden. Mit dem Wegfall der landrechtlichen Repräsentanten einerseits und der Veränderung der Stellung der

¹ So konnten nach älterem Rechte (vgl. z. B. Et. O. v., §§. 57, 77; w., §§. 57, 78) alle Gemeindebeschlüsse wegen Verletzung des „Staatswohles“ und des „Gemeindeinteresses“, ebenso wie wegen Kompetenz- und Rechtswidrigkeit beanstandet und von der Regierung aufgehoben werden; dies ist durch Just. G., §§. 15, 29, beseitigt.

² Einer solchen Genehmigung bedürfen, abgesehen von einzelnen privatrechtlichen Handlungen (Veräußerungen von Immobilien, Vergleich über Vermögen u. s. w.) vor allem die autonomen Ausgaben der Gemeinden und die Anstellung verschiedener Beamten. In allen diesen Fällen braucht sich der Staat bei Erteilung oder Verfassung seiner Genehmigung nur von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten zu lassen. Seine Thätigkeit ist hier eine präventive, die Verhinderung unzumutbarer Gemeindeaktionen, während er da, wo er nur die Rechtmäßigkeit eines Verhaltens der Gemeinde prüfen darf, regelmäßig regressiv vorgeht. Lediglich aus Zweckmäßigkeitserwägungen ist dem Staate ein Eingriff in die Gemeindeverwaltung

nur insofern gestattet, als er nach den meisten Gemeindegesetzen die Gemeindevertretung auflösen kann, ohne an rechtliche Voraussetzungen gebunden zu sein.

³ A. L. R., I, 7, §§. 26—29 und §§. 90—95.

⁴ §. 26 a. a. D.

⁵ §. 32 a. a. D.

⁶ §. 34 a. a. D.

⁷ Nur Gemeindeglieder können durch ihre dahin zielende Handlung für die Gemeinde Besitz erwerben, andere Ortseinwohner nur, wenn sie nach §. 45, a. a. D., zu Stellvertretern gewählt sind. Ob. Trib. Entsch., LIII, S. 16. Wesentlich ist auch bei den Mitgliedern die Aufsicht, für die Gemeinde zu erwerben, a. a. D., S. 19. Vgl. auch Entsch. des R. Ger., bei Gruchot, Beiträge, XV, S. 717, und Entsch. d. Ob. Trib. (in Striethorst, Arch., LXXXVIII, S. 341), wo die Benutzung einer Straße durch das Publikum als Ausübung des Besitzes seitens der städtischen Gemeinde angesehen wird, vorausgesetzt, daß die die Straße benutzenden Gemeindeglieder in der Meinung gehandelt haben, ein der Stadt zustehendes Recht auszuüben.

Gemeindevorstände nach den neuen Gemeindeordnungen andererseits haben die auf den Besitzwerb durch diese bezüglichen Bestimmungen ihre Bedeutung verloren.¹ Indem heute überall die Gemeindevorstände und auch die anderen Gemeindebeamten nicht mehr als bloße Stellvertreter der Gemeinde betrachtet werden, sondern als ihre Organe, durch welche sie selbst will und handelt, wird man dieselben, wie früher die Repräsentanten, innerhalb ihrer Zuständigkeit „als die Gemeinde selbst anzusehen“ und ihre Unredlichkeit² dieser zuzurechnen haben.^{3, 4}

Gegen eine Gemeinde wird der Besitz des Rechtes, von ihr etwas zu fordern (eines affirmativen Rechtes), nur dadurch erworben, daß die Handlung von denjenigen Organen geleistet wird, welche die Gemeinde verpflichten können.⁵ Der Besitz der Befugnis, einer Gemeinde die fernere Ausübung eines von ihr gemeinschaftlich geübten Rechtes zu untersagen (eines Untersagungsrechtes), sowie der Besitz des Rechtes, etwas zu thun (eines negativen Rechtes), wird gegen eine Gemeinde nur dann erworben, wenn alle Mitglieder dem Verbote Folge geleistet, bezw. die Ausübung geduldet haben; als unterrichtet von dem Verbote, welchem Folge geleistet, bezw. von der Handlung, welcher hätte widersprochen werden müssen, gelten alle Mitglieder aber schon dann, wenn diese Vorgänge zur Kenntnis der zuständigen Gemeindeorgane gelangt sind.⁶

b) Die Stadtgemeinde kann ihre Rechte auch vor Gericht verteidigen. Im Umfange ihrer Rechtsfähigkeit ist sie parteifähig und vermöge ihrer Handlungsfähigkeit auch prozeßfähig.⁷ Sie kann daher im ordentlichen Zivilprozeß, im Verwaltungsprozeß wie

¹ Anderer Ansicht wohl Förster-Eccius, III, §. 163, und Koch, A. L. R., in den Anmerkungen zu §§. 26 ff. cit., welche sie noch als geltendes Recht aufführen.

² Und zwar wird bei einem kollegialischen Vorstände die mala fides eines Mitgliedes genügen, um den ganzen Vorstand und damit die Gemeinde bösgläubig zu machen, denn „jedes handelnde Vorstandsmitglied vertritt, soweit es von einem für die Wirkung eines Geschäftes erheblichen Umstände Kenntnis hat, als Einzelner“ die Gesamtperson „notwendig in dem Sinn, daß seine Kenntnis“ ihr „zugerechnet wird, weil es kraft seines Amtes verpflichtet ist, von solchem Thatumstand Kenntnis zu nehmen und diese bei seiner Geschäftsführung zu verwenden“. So das R. Ger. hinsichtlich des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, in Zeufferts Arch., XL, S. 398. Vgl. auch Entsch. in Civ. S., IX, S. 143 ff. — Ebenso kommt natürlich die Redlichkeit des Vorstandes der Gemeinde zu gute, sie kann ihr jedoch dann nichts nützen, wenn sie schon an und für sich bösgläubig ist, weil die Mehrzahl ihrer Mitglieder sich in mala fide befindet. Vgl. Gierke, a. a. D., S. 627, Anm. 1.

³ Ebenso wie das eigentliche Gemeindevermögen, patrimonium universitatis, in Städten Kammereivermögen genannt, kann auch das Gemeindegliedervermögen, res universitatis in specie, in Städten Bürgervermögen genannt, erworben werden. Bei letzterem hängt die Unredlichkeit des Substanzbesitzes von der Unredlichkeit der Gemeinde als solcher ab, und diese wird, wie oben angegeben, festgestellt; die Nutzungsrechte der einzelnen Mitglieder sind nach ihrer eigenen fides zu beurteilen. A. L. R., I, 7, §§. 35 ff.

⁴ Für das gemeine Recht gilt nach I. 1, §. 22, D. de a. vel. o. p. 41, 2, und I. 2, D. eod. der Satz, daß Gemeinden nur durch Vertreter Besitz erwerben können. Ob sie durch ihre Mitglieder, wie nach A. L. R., Besitz er-

werben könnten, war beim Ob. Trib. streitig geworden. Es verneinte dieses bezüglich des patrimonium universitatis, auf welches sich jene Quellenstellen allein beziehen, erhob jedoch bezüglich der res universitatis den Satz: „Nach sächsischen und bezw. gemeinen deutschen Rechten können solche Sachen und Rechte, die zur Benutzung von Seiten einzelner Glieder als solcher bestimmt sind, nicht bloß durch die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde, sondern auch durch die Mitglieder selbst (alle oder doch die Mehrheit) mit der Wirkung der Erwerbung des Besitzes für die Gemeinde in Besitz genommen werden“, unterm 2. Mai 1842 zum Plenarbeschlusse. Entsch., VIII, S. 3.

⁵ A. L. R., I, 7, §§. 90, 91; Gruchots Beiträge, V, S. 304, dort auch Berücksichtigung der gemeinrechtlichen Praxis. Durch Leistung einzelner Mitglieder der Gemeinde kann der Besitz eines Forderungsrechtes gegenüber derselben nicht erlangt werden. Es genügt aber auch die Leistung nicht autorisierter Vertreter der Gemeinde, wenn die Mitglieder Kenntnis hatten und nicht widersprachen; die Leistung braucht nicht auf besonderen Beschlusse der Gemeinde oder mit Genehmigung einer Behörde erfolgt zu sein. Striethorst, Arch., XCV, S. 78; Entsch. des Ob. Trib., bearbeitet und herausgegeben von Rehbein, I, S. 677.

⁶ A. L. R., I, 7, §§. 92—95; Striethorsts Arch., XI, S. 176.

⁷ Die Prozeßfähigkeit der Gemeinden wie der jur. Personen überhaupt ist bestritten. Für dieselbe erklären sich besonders Gierke, a. a. D., S. 733—737, und die Erkenntnisse des R. Ger. in den Entsch. in Civ. S., VI, S. 138 ff.; IV, S. 155; XII, S. 233; dagegen: Wach, Handb. d. dtsh. Civilprozeßrechts, I (Leipzig 1885), S. 540 ff., welcher allerdings die Annahme der Prozeßfähigkeit für denkbar erklärt; Pfand, Lehrb. d. dtsh. Civilprozesses, I (1887), S. 216 ff., und das R. Ger. in seinen Entsch., XII, 398 ff., indem

auch in besonderen Prozeßarten als prozeßfähige Partei klagen und beklagt werden. Ihre Stellung im Prozeßverfahren ist im wesentlichen die einer prozeßfähigen Einzelperson, und daher hat die deutsche Civilprozeßordnung ihrer auch nur an wenigen Stellen, so in der Lehre vom Gerichtsstande und von der Zustellung, besonders gedacht. Soweit Anwaltszwang besteht, muß sie sich durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen, im übrigen kann sie vor Gericht selbst, d. h. durch ihre Organe, handeln, und sie muß selbst handeln, wo eine Prozeßvertretung der handlungsfähigen Partei ausgeschlossen ist, wie bei Ausstellung der ersten Prozeßvollmacht und bei der Eidesleistung.¹

Das Schwurorgan der Gemeinde ist gewöhnlich der Vorstand. Ist dieser kollegialisch organisiert, so ist es beim richterlichen Eide dem freien Ermessen des Richters überlassen, den Eid sämtlichen Vorstandsmitgliedern oder nur einigen bezw. einem aufzuerlegen, der Schiedseid dagegen ist prinzipiell von allen Mitgliedern zu leisten, nur wenn er eigene Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines derselben betrifft, sind die übrigen vom Schwur befreit.² Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinde ist da, wo ihre Verwaltung geführt wird.³ Zustellungen an sie erfolgen zu Händen ihres Vorstandes; bei kollegialischer Organisation desselben genügt die Zustellung an ein Mitglied.⁴

Die Gleichstellung von Gemeinde und Einzelperson bezieht sich aber nur auf das Verfahren vor Gericht bis zur Fällung des Urteilspruches, nicht auf das Exekutionsstadium. Hier hat das Recht die Gemeinden, deren wirtschaftliche Erhaltung vom größten öffentlichen Interesse ist, anderen Personen gegenüber bevorzugt. Persönliche Geldforderungen können gegen sie im Wege der ordentlichen Zwangsvollstreckung nicht geltend gemacht werden, vielmehr entscheidet hier bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß⁵ und bei Landgemeinden der Kreisausschuß über die Art der Tilgung der Schuld, wobei sich der Gläubiger allmähliche Abtragung gefallen lassen muß.⁶ Wegen anderer, d. h. persönlicher, nicht auf Gelbzahlung gehender oder dinglicher Forderungen kann zwar gegen die Gemeinden die Zwangsvollstreckung in ihr bewegliches wie unbewegliches Vermögen ebenso wie gegen jede andere Person vollzogen werden, jedoch sind Gebäude, welche zum Betriebe der öffentlichen Angelegenheiten oder zu anderen gemeinen Nothburften bestimmt sind, derselben niemals unterworfen.⁷

Die Voraussetzungen für prozeßuale Handlungen der Gemeinde, welche besonders die beiden Fragen betreffen, ob sie zur Prozeßführung einer höheren Ermächtigung bedarf, und welche Organe sie vor Gericht repräsentieren, sind im materiellen Gemeinde-rechte geregelt. Einer Genehmigung zur Prozeßführung bedürfen heute nur die rheinischen und nassauischen Gemeinden; aber auch sie sind von dieser entbunden, sofern es sich

es hier die jur. Personen zwar allgemein für parteifähig, aber nicht für prozeßfähig hält, weil sie gesetzlicher Vertreter bedürfen.

¹ E. P. D., §. 440; Gierke, a. a. O., S. 738, 739, Anm. 1.

² E. P. D., §§. 438, 434, 436. Die Feststellung der Wirkung einer bloß partiellen Eidesweigerung resp. Eidessäumnis ist dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.

³ E. P. D., §. 19.

⁴ E. P. D., §. 157.

⁵ Die Beschlußfassung des Bezirks-(Kreis-)Ausschusses tritt nach Just. G., §. 17, Abs. 2, u. §. 33, Abs. 2, aber nur da ein, wo früher eine analoge Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde stattzufinden hatte. Letzteres war der Fall im Geltungsbereiche der allgemeinen Gerichtsordnung (A. G. O., Anhang, §. 153 zu I, 24, §. 45), der nassauischen Gemeindeordnung (§. 60) und des rheinischen Rechts (Rheinisches Ressortreglement v. 20. Juli 1818, §. 25; R. Ger. Entsch., III, S. 337 ff.). Einführungs-Ges. zur E. P. D. v. 30. Jan. 1877 (R. G. Bl., S. 244), §. 15, Z. 4. Vgl. auch v. Brauchitsch, Verwaltungs-gesetze, I, Anm. 47 zu §. 17, Just. G.

und Oppenhoff, Die preuß. Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (Berlin 1863), Anm. 279. — Die Beschlußfassung des Bezirksausschusses hat in gedachten Fällen nicht nur bei der zwangsweisen Durchführung von Erkenntnissen der Civilgerichte, sondern auch bei der von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte stattzufinden. D. V. G., V, S. 86. — In Berlin tritt an Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident.

⁶ A. L. R., II, 6, §§. 97, 98. Für das rheinische Recht sind die gesetzlichen Bestimmungen in dem in voriger Anm. citierten Erkenntnis des R. Ger. angegeben.

⁷ §. 15, Z. 4 cit. des Einf. G. zur E. P. D.; §. 757, E. P. D.; A. L. R., II, 8, §. 156. Für das rheinische Recht, Code civil, Art. 537. Im Gebiete des gemeinen Rechts sind diese im Gemeingebrauch der Bürger stehenden oder dem öffentlichen Dienste gewidmeten Gegenstände überhaupt dem Privatverkehr entrückt und können daher auch von Privaten nicht zu Exekutionsobjekten benutzt werden. Dernburg, Pand., I (4. Aufl., Berlin 1894), S. 168.

um Prozesse gegen den Fiskus oder um Regreßklagen gegen Mitglieder der Staatsbehörden handelt.¹ Allgemeine Voraussetzung für die Übernahme eines Prozesses ist dagegen ein diesbezüglicher Gemeindebeschluss.² Ohne einen solchen handelt jedes Gemeindeorgan, welches prozessuale Aktionen für die Gemeinde vornimmt, auf eigene Verantwortung, sofern ihm nicht, was zulässig und im Interesse der Beschleunigung des Geschäftsganges oft geboten ist, die Disposition über gewisse Gruppen von Prozessen ein für allemal übertragen ist. Das mit einer unentziehbaren gerichtlichen Repräsentationsbefugnis ausgestattete Organ ist nach den verschiedenen Gemeindeverfassungsgesetzen der Vorstand.³ Er gilt Dritten gegenüber stets zur Anstrengung von Prozessen wie auch zur Ausübung sämtlicher Prozeßfunktionen⁴ befugt; jede Beschränkung in letzteren, die nicht das Gesetz selbst ausspricht, ist nach außen hin unwirksam.⁵

III. Die Anerkennung der Willens- und Handlungsfähigkeit der Gemeinde innerhalb ihrer Lebenssphäre führt vermittels der Erwägung, daß man ihr „innerhalb dieser Sphäre auch Willensfreiheit, und somit die Möglichkeit rechtswidrigen Wollens“ gewähren muß, zur Anerkennung einer Deliktssfähigkeit der Gemeinde. Wie die Gemeinde überhaupt durch ihre Organe „voll und unmittelbar“ dargestellt wird, so begeht sie auch selbst diejenigen schuldhaften Handlungen und Unterlassungen, welche ihre Organe als solche innerhalb ihrer Amtskreise begehen. Das Verschulden der letzteren ist ihr als eigenes zuzurechnen.⁶ Sie hat für die Folgen desselben wie natürliche Personen für eigene Handlungen und Unterlassungen zu haften; nur einer Bestrafung⁷ ist sie nach heutigem Rechte nicht ausgesetzt. — Dieses ist der Standpunkt der deutsch-rechtlichen Genossenschaftstheorie⁸, welche gegenwärtig auch in der Praxis immer weitere An-

¹ St. O. rh., §. 46, Abs. 1, Z. 5, u. Abs. 2 (L. O. D. rh., §. 97, Abs. 1 u. 3); G. O. nass., §. 61, Abs. 2.

² St. O. ö., wiesb. w., rh., §. 35; frkf., §. 45; schlesw.-holst., §. 63; hann., §. 97, Z. 4; G. O. kurb., §. 80, Z. 6 (§. 85); G. O. nass., §. 61, Abs. 2; L. O. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 102; w., §. 32; rh., §. 61; hann., §. 41, Z. 7.

³ St. O. ö.; wiesb., w., §. 56; rh., §. 53; frkf., §. 93; schlesw.-holst., §. 60; hann., §. 71, Abs. 2; G. O. kurb., §. 63, Abs. 2 (§§. 88, 89); G. O. nass., §. 61, Abs. 3; L. O. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 88; w., §. 41; rh., §. 85; hann., §. 40. Prozeßorgan der Gemeinde ist der Vorstand natürlich dann nicht, wenn es sich um einen Prozeß gegen ihn selbst oder einige seiner Mitglieder handelt. Für diese Fälle ist meistens vorgesehen, daß die staatliche Aufsichtsbehörde der Gemeinde ein besonderes außerordentliches Prozeßorgan zu bestellen hat. Vgl. z. B. St. O. ö., §. 44, Abs. 2, und die anderen preuß. St. Ordngn. Dann genügt aber auch nicht die Zustellung an ein Mitglied des Vorstandes. R. Ger. Entsch. in Civ. Z., VII, S. 404.

⁴ Vgl. C. P. O., §. 52. Besonders muß der Gemeindevorstand auch für berechtigt erachtet werden, einen Rechtsstreit der Gemeinde durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennung zu beseitigen, erstreckt sich doch die im Anwaltsprozeß von ihm für den Anwalt der Gemeinde auszustellende Prozeßvollmacht regelmäßig auf diese Prozeßhandlungen. C. P. O., §. 77; Gierke, a. a. D., S. 740, Anm. 3.

⁵ In der Rheinprovinz und im nassauischen Rechtsgebiet ist der Gemeindevorstand in der prozessualen Vertretungsbefugnis also auch Dritten gegenüber beschränkt. Nach den rheinischen G. Ordngn. bedarf es zur Anstellung von Prozessen, zur Abschließung von Vergleichen über die Substanz des Gemeindevermögens oder über Ver-

rechtigungen der Gemeinden und zu einseitigen Verzichtleistungen, nach dem G. O. nass. zur Führung von Prozessen der staatlichen Genehmigung. Nimmt er diese Prozeßhandlungen, ohne die erforderliche Genehmigung erhalten zu haben, vor, so sind sie auch gutgläubigen Dritten gegenüber nichtig. Leidig, S. 197.

⁶ Vgl. Erl. des R. Ger. bei Gruchot, XXVI, S. 416 (von einer Stadtgemeinde wird der Beweis ihrer Schuldblosigkeit verlangt, die ja nach der herrschenden Lehre stets schon bewiesen wäre), und in seinen Entsch. in Civ. Z., I, S. 336 (einer Stadtgemeinde wird die Unterlassung der Überwachung der Mitglieder und der Abstellung von Mißbräuchen bei der Benutzung einer der Stadt zuständigen, jedoch zugleich dem Nutzen der einzelnen Bürger dienenden Grundgerechtigkeit zugerechnet).

⁷ Über die Denkbarkeit einer solchen vgl. Gierke, a. a. D., S. 771 ff.; Gierke, Genossenschaftsrecht, III, S. 234 ff., 342 ff., 402 ff., 491 ff., 677, 738 ff.; Windscheid, Pand., 6. Aufl., §. 59, Anm. 8. — Die Auflösung der Gemeindevertretung (Leidig, S. 199, Anm. 1) dürfte kaum als Strafe anzusehen sein, weil sie nach den meisten Gemeindegesetzen ohne besondere Voraussetzungen nach Zweckmäßigkeits-erwägungen verhängt werden kann; weder ein Verschulden, eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung, noch die Erfüllung eines rechtlich normierten Thatbestandes ist für sie erforderlich.

⁸ Besonders vertreten von Gierke, a. a. D., S. 743 ff. Vgl. auch Dernburg, Pand., I (4. Aufl., Berlin 1894), §. 66, S. 158; derselbe, Preuß. Priv. R., I, S. 109 ff.; Windscheid, a. a. D., Anm. 10 (anders natürlich das röm. Recht, das Anm. 9). Die Literatur über die Streitfrage von der Haftung jur. Personen, bes. auch der Gemeinden für das schuldhafte Verhalten ihrer Beamten ist eine recht umfangreiche. Außer den

erkenntnis findet. So ist es zunächst unbestritten, daß Gemeinden aus einem bei Abschluß oder Erfüllung von Verträgen begangenen Verschulden ihrer Organe den Mitkontrahenten civilrechtlich ersatzverbindlich sind und überhaupt für vertragsmäßiges Verhalten ihrer Organe in jeder Beziehung einzustehen haben.¹ Ebenso ist in der Praxis eine Haftung der Gemeinden aus außerkontraktlichem Verschulden ihrer Organe anerkannt, und zwar stets dann, wenn ein Schaden infolge der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit eintritt, welche der Gemeinde als solcher nach gesetzlicher Vorschrift oder allgemeiner Rechtspflicht obliegt, meistens aber auch dann, wenn durch anderweitiges schuldhaftes Verhalten der Organe eine Privatrechtssphäre verletzt ist.² Vereinzelt sind dagegen noch immer die Erkenntnisse, welche den Gemeinden auch eine Ersatzverbindlichkeit für Schadenszufügungen auferlegen, die durch schuldhafte Ausübung oder Unterlassung von Hoheitsakten oder öffentlichen fürsorglichen Maßregeln entstanden sind, obgleich auch hier nach der heutigen Rechtsanschauung ein Eintreten der Gemeinden für ihre Organe gefordert werden muß.³

Aus fremdem Verschulden, d. h. für Vorsatz und Fahrlässigkeit ihrer Stellvertreter, Beauftragten u. s. w. haften die Gemeinden in demselben Umfange wie alle Einzelpersonen. Auch bezüglich der Ersatzverbindlichkeiten ohne Verschulden, wie solche sich z. B. aus dem Reichshaftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 (R. G. Bl., S. 207) ergeben können, stehen sie den Einzelpersonen gleich.⁴ In ihre Haftpflicht ist in dieser Beziehung noch erweitert. Nach dem Gesetze betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Erfasse des bei öffentlichen Ausläufen verursachten Schadens v. 11. März 1850 (G. S., S. 199) haften die Gemeinden in den alten Provinzen, vorbehaltlich eines Regressanspruches gegen die eigentlichen Schadensstifter, für allen Schaden, welcher dadurch entstanden ist, daß

Lehrbüchern des gemeinen, deutschen und preussischen Privatrechts seien hier nur hervorgehoben: Kocholl, Haftbarkeit jur. Personen für außerkontraktliche Beschädigungen Dritter durch Handlungen oder Unterlassungen der Korporationsrepräsentanten, Vorsteher und Beamten (Rechtsfälle aus der Praxis des R. Ger. 1881—83), welcher deutsch-rechtlichen Anschauungen huldigt, auch bes. nachweist, daß das A. L. R. die Deliktssähigkeit der Gemeinheiten anerkennt (über letzteren Punkt vgl. auch Eccius bei Förster, Theorie und Praxis, IV, S. 732 ff.). Dagegen Löning, Die Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach deutschem Privat- und Stadtrecht (Dorpat 1879).

¹ R. Ger. Entsch. in Civ. S., XIX, S. 352, und Erl. des R. Ger., bei Gruchot, XXVI, S. 930. Auch dafür haben die Gemeinden einzutreten, wenn ihre Organe durch Ausübung von Hoheitsrechten den Inhalt privatrechtlicher Verträge, welche die Gemeinde abgeschlossen hat, vereiteln. So hat das R. Ger. eine Gemeinde, welche ein Grundstück als Bau terrain verkauft hatte, verurteilt, sich die Auflösung des Vertrages gefallen zu lassen, nachdem sie durch ihren Vorstand mittels einer Anordnung über Straßenanlagen dem Grundstück die Eigenschaft eines Bau terraines genommen hatte. Der Gemeindevorstand — so führt das R. Ger. aus — nahm bei der Anordnung, wengleich er als „öffentliche Behörde“ handelte, doch immer als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde einen freien Willensakt vor, welcher mit der Kontraktspflicht der letzteren kollidierte. Entsch. in Civ. S., VIII, S. 298. — Wesentlich für die Haftpflicht der Gemeinden ist aber, daß der betreffende Beamte nicht nur Gemeindebeamter ist, sondern auch in concreto als Gemeindeorgan gehandelt hat. Daher haftet die Gemeinde nicht für Verschulden

ihrer Beamten, welche diese in einer ihnen nebenbei übertragenen Stellung, als unmittelbare Staatsorgane begehen. Gierke, a. a. D., S. 763, Anm., u. S. 784 ff.

² Vgl. Gierke, a. a. D., S. 790, und die zahlreichen daselbst in Anm. 2 citierten Entsch. aus dem Gebiete des preuß. Landrechts und des gemeinen Rechts. Diesen sind noch hinzuzufügen: R. Ger. Entsch. in Civ. S., XXII, S. 262, XXXI, S. 247 ff. (preuß. Landr.), XXIX, S. 142 (gem. R.); 2 Erl. des R. Ger., mitgeteilt in der Jur. Wochenschr. 1886, S. 21, u. 1888, S. 212 (gem. R.); Erl. des R. Ger., bei Gruchot, XXXVII, S. 999 (preuß. u. gem. R.). Über die Haftpflicht der Gemeinden für ihre Wege- und Brückenbaubeamten vgl. insbesondere Pl. Beschl. d. Ob. Trib., Entsch., XIV, S. 92. Die Gemeinden dürfen die Beschädigten nicht an den Beamten, der Beamte sie aber an die Gemeinde verweisen. Die Gemeinde haftet primär. Striethorst's Arch., XLVI, S. 92; Entsch. des Ob. Trib. von Rehbein, I, S. 594, 599; Erl. des R. Ger., bei Gruchot, XXIV, S. 507 (Haftung einer Dorfgemeinde für Nichtunterhaltung einer Brücke). Erl. des Ob. Trib., in Seuffert's Arch., XIV, Nr. 36, S. 49, u. des D. A. G. Darmstadt, eod. VII, Nr. 150, S. 179 (Zulässigkeit der Aquilischen Klagen gegen Gemeinden als Bauherren). Erl. des D. A. G. Wiesbaden, eod. XVI, Nr. 116, S. 208 (Gemeinde ist schadenersatzpflichtig aus Zörung eines Wasserlaufs durch Anlagen von Gemeindegewegen). Auch Erl. des Ob. Trib., eod. XXXI, Nr. 37, S. 46 (die Landstände Neuvorpommerns sind ersatzpflichtig für einen Überschwemmungsschaden, welcher durch Vernachlässigungen bei einem Chauffeebau verursacht war).

³ Gierke, a. a. D., S. 794 ff.

⁴ Gierke, a. a. D., S. 801 ff., 805 ff.

bei einer Zusammenrottung oder einem Zusammenlaufe von Menschen innerhalb des Gemeindebezirkes durch offene Gewalt oder Anwendung der dagegen getroffenen gesetzlichen Maßregeln Beschädigungen des Eigentums oder Verletzungen von Personen stattgefunden haben. Befreit von der Schadenersatzpflicht bleibt die Gemeinde jedoch, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht ist.

Dritter Titel.

Die Verfassung der Ortsgemeinden.

Erstes Stück.

Die Verfassung der Stadtgemeinden.

I. Die Grundlagen der städtischen Verfassung.

§. 18.

A. Die dingliche Grundlage.¹

I. Der Stadtbezirk ist das räumliche Gebiet, innerhalb dessen die Verfassung einer Stadt Geltung hat. Einen rechtlichen Unterschied zwischen der eigentlichen Stadt, der Vorstadt und der städtischen Feldmark², wie die älteren Gesetze, machen die heutigen Städteordnungen nicht. Sie erkennen die bestehenden Bestimmungen an, indem nach ihnen der Stadtbezirk aus allen denjenigen Grundstücken gebildet wird, welche ihm bisher angehört haben³; nur die hannoversche fügt hinzu, daß die städtische Verwaltung sich auch auf das sogen. Stadtgebiet, die Feldmark, erstreckt und die Verhältnisse der Bewohner desselben durch das Ortsstatut zu regeln sind.⁴ Ein Stadtbezirk kann mehrere Ortschaften umfassen, was besonders dann eintritt, wenn die Stadt aus mehreren früher selbständigen Gemeinden entstanden oder später eine Landgemeinde mit ihr vereinigt ist.⁵

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen von Stadtbezirken entscheidet der Bezirksauschuß im Verwaltungsstreitverfahren; bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann er die Grenzen vorläufig durch Beschluß feststellen, sofern das öffentliche Interesse es erheischt.⁶

II. Veränderungen der Grenzen der Stadtbezirke erfolgen, sofern die Stadt nicht einen eigenen Kreis bildet und dann die für Veränderung der Kreisgrenzen geltenden Bestimmungen Platz greifen, in der Rheinprovinz, in Kurhessen und bei mangelndem Einverständnis der Beteiligten auch in Frankfurt a. M.⁷ nur mit königlicher Genehmigung.

¹ Leibig, S. 39 ff.; v. Möller, St., §. 18; Steffenhagen, §§. 13 u. 14; Grotefend, §. 236.

² Unter „Vorstadt“ sind zusammenhängende Etablissements, welche vor der Stadt auf städtischem Gebiete liegen (D. V. G., I, S. 265), unter „Feldmark“ ist der geographische Bezirk zu verstehen, welchen die Stadt mit ihren Feldern, Wiesen, Forsten u. s. w. bildet.

³ Über den Umfang, welchen der Stadtbezirk in den östl. Provinzen z. B. der Einführung der St. O. von 1853 hatte, und über die rechtliche Feststellung desselben vgl. Ortel, Anm. 2; Marcinowski, Anm. 5 zu §. 2; St. O. ö.

⁴ St. O. ö., wiesb., w., rh. u. schlesw.-holst., §. 2, Abs. 1; frkf., §. 1; hann., §§. 8, 9; G. D. kurb., §. 4.

⁵ St. O. ö., wiesb. u. w., §§. 14, 15; rh., §§. 13, 14; schlesw.-holst., §§. 2, 31 u. 38; frkf., §. 1, vgl. oben S. 62, Anm. 5; G. D. kurb., §. 7.

⁶ Just. G., §. 9. An Stelle des Bezirksauschusses tritt in Berlin für das Verwaltungsstreitverfahren das Obergericht, für die Beschlussfassung der Oberpräsident (Just. G., §. 21; L. V. G., §. 43, Abs. 3). Die Entscheidung ergeht — abweichend von den Fällen, in welchen diese Streitpunkte incidenter entschieden werden — inter omnes. D. V. G., II, S. 157.

⁷ St. O. rh., §. 2, Abs. 2; frkf., §. 4, Abs. 2, 3, 2; G. D. kurb., §. 4, Abs. 3. Dasselbe gilt für alle Gemeinden in Hohenz.-Sach. Die St. O. hoh. bestimmt zwar hierüber nichts. Da

Im übrigen ist zu unterscheiden¹:

a) Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- und selbständigen Gutsbezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Beteiligten² und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses mit dem Stadtbezirke vereinigt werden.³

b) Eine ganze ländliche Gemeinde oder ein selbständiger Gutsbezirk kann mit einer Stadtgemeinde nur nach Anhörung des Kreistages und unter Zustimmung der Beteiligten, welche in den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, eventuell durch Beschluß des Bezirksausschusses zu ergänzen ist⁴, durch königliche Verordnung vereinigt werden.⁵ In Hannover bedarf es zu solcher Vereinigung einer Gemeinde mit einer benachbarten Stadt, mangels einer Vereinbarung der Beteiligten, eines Gesetzes, welches nach Anhörung des Provinziallandtages zu erlassen ist.

c) Einzelne Teile eines Gemeinde- oder Gutsbezirkes können einem Stadtbezirke zugeschlagen, oder Teile von letzterem behufs Vereinigung mit Gemeinden und Gutsbezirken abgetrennt werden, bei Zustimmung der Beteiligten durch Beschluß des Bezirksausschusses nach vorgängiger Anhörung des Kreistages. In Ermangelung der Einwilligung aller Beteiligten können Bezirksveränderungen dieser Art nach Anhörung des Kreistages nur dann angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse erforderlich sind, und zwar in den sieben östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein durch Beschluß des Bezirksausschusses, sonst nur durch königliche Verordnung.

Der Beschluß des Kreistages ist in den vorbezeichneten Fällen vor Einholung der höheren Genehmigung den Beteiligten nachrichtlich mitzuteilen. Hat eine Veränderung der Grenzen des Stadtbezirkes stattgefunden und wird eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten notwendig, so hat solche durch Beschluß des Bezirksausschusses vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu erfolgen, wobei jedoch „privatrechtliche Verhältnisse“, d. h. Privatrechte Dritter, nicht etwa die Vermögensverhältnisse der beteiligten Gemeinden, welche letztere gerade den Gegenstand der Auseinandersetzung bilden, unberührt bleiben sollen.⁶ Alle Bezirksveränderungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.^{7, 8}

jedoch Änderungen der Landgemeindegrenzen nach der L. G. D. beh. stets landesherrlicher Genehmigung bedürfen, jede Veränderung des Stadtbezirkes Pflichten aber, sofern es sich nicht um Zuschlagung eines kommunalfreien Bezirkes handelt, eine Änderung eines Landgemeinbezirkes herbeiführen muß, so gilt jene Vorschrift auch indirekt für Veränderungen des Stadtbezirkes.

¹ St. O. ö., wiesb. u. w., §. 2, Abs. 2 ff.; schlesw.-holst., §. 3; hann., §§. 10, 11.

² Beteiligte sind die Besitzer der betr. Grundstücke und die Stadtbehörden der Gemeinde, welcher die Grundstücke einverleibt werden sollen. N. Refr. v. 21. April 1831; Kampff, Ann. 1839, S. 392.

³ Eine Zustimmung der Beteiligten wird nur in Hannover gefordert, aber auch hier ist sie nicht notwendig, wenn es sich um Enklaven im Stadtgebiete handelt. St. O. hann., §. 10.

⁴ Diese Bestimmungen sind durch die Landgemeinbeordnungen v. 3. Juli 1891 4. Juli 1892 neu eingeführt; über sie ist ausführlicher unten in §. 41 gehandelt.

⁵ In Nassau ist zur Auflösung von Gemeindebezirken und ebenso zur Neubildung gegen den Willen der Beteiligten ein Gesetz erforderlich. Sonst können Neubildungen von Städten durch Beschluß des Bez. A., von Land-

gemeinden durch den Regierungspräsidenten, bloße Bezirksveränderungen durch Beschluß des Bez. A. bzw. Kr. A. erfolgen. G. G. Nass., §. 1; Vdg. v. 24. Juli 1854, §. 9; Zust. G., §§. 8, 25. In Hohenz.-Sigm. setzen alle Veränderungen der Gemeindebezirke Einwilligung der Beteiligten voraus; bei Städten erfordern sie ferner Genehmigung des Bez. A., bei Landgemeinden Genehmigung des Kr. A. G. O. beh., §. 1.

⁶ Vgl. Urteil, Anm. 11; v. Brauchitsch, I, S. 197, Anm. 12. Daher wird bes. in den bestehenden Schulverhältnissen der beteiligten Gemeinden und der einzelnen von der Veränderung betroffenen Grundstücke, namentlich in der Verbindlichkeit, zur Verzinsung und Tilgung der Schulden beizutragen, nichts geändert.

⁷ Alle Bezirksveränderungen können nur in dem beschriebenen gesetzlich geregelten Verfahren von den zuständigen Behörden herbeigeführt werden. Durch Privatdisposition kann eine Veränderung der kommunalen Bezirksgrenzen nicht bewirkt werden. Ipso jure können dieselben jedoch bei Gelegenheit von Gemeinheitsteilungen eintreten. Vgl. hierüber oben S. 55, Text zu Anm. 1.

⁸ Die Rechtswirksamkeit der auf Veränderung der Gemeindegrenzen gerichteten Beschlüsse ist von dieser Bekanntmachung nicht abhängig. D. V. G. im Pol. Vdg. Bl. XI, S. 369.

B. Die persönliche Grundlage.

§. 19.

1) Entwicklung und Inhalt der Begriffe: Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde; altes und neues Bürgerrecht.¹

Nach den älteren Gemeindeverfassungen war die Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) geknüpft an das Bürgerrecht, welches von Abkömmlingen der Bürger durch Geburt, von Fremden durch besondere Verleihung erworben wurde. Der ursprüngliche Inhalt dieses Bürgerrechtes bestand in dem Rechte auf Genuß des Gemeindevermögens, auf Benutzung der Gemeindegemeinschaften und auf Teilnahme an der Gemeindeverwaltung. Seit Ausgang des Mittelalters wurden noch weitere Befugnisse in dasselbe gelegt, so besonders das Recht des Aufenthaltes und der Niederlassung, der Verehelichung, des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes im Gebiete der Stadt, das Recht auf Schutz und das Recht, im Falle der Dürftigkeit Unterstützungen von der Stadt zu verlangen. Einzelne dieser Rechte teilten auch die Familienangehörigen, Dienstboten und gewerblichen Arbeiter der Bürger. Dieses angeborene oder durch Aufnahme in den Genossenschaftsverband erworbene Bürgerrecht, von dessen Besitz nicht nur die politische Geltung, sondern die ganze wirtschaftliche Existenz des Einzelnen abhing, ging nur durch Verzicht, nicht durch Veränderung des Wohnortes verloren; wie seine Staatsangehörigkeit nahm der Bürger es mit sich auch bei Verlassen des Territoriums, auf welches es sich bezog (Ausbürger). Innerhalb dieser geschlossenen Bürgergemeinde hatte vielfach sich schon früh ein engerer Kreis herausgebildet, der noch besondere Ansprüche erfüllte und dafür die alleinige Ausübung der politischen Rechte hatte (Vollbürger); seit dem 16. Jahrh. trat nach der entgegengesetzten Richtung eine Änderung im Genossenschaftsverbände ein. Hatte dieser bisher größtenteils aus Gewerbetreibenden und Grundbesitzern bestanden, so traten jetzt in ihn ganz neue Elemente, die damals ins Leben gerufenen Gesellschaftsklassen der Beamten, Kapitalisten, Angehörigen freier Berufsarten u. s. w. ein. Sie wurden als Weisiger, Heimatsberechtigte, Insassen und unter anderen Namen zu Bürgern zweiten Grades gemacht und erhielten demgemäß ein minderwertiges Bürgerrecht, welches besonders weder die Befugnis zur Nutzung des Gemeindevermögens noch ein Teilnahmerecht in der Gemeindeverwaltung gab. Das änderte sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts — in Frankreich mit einem Schlage durch die Revolutionsgesetzgebung von 1789, in Deutschland allmählich. Die neuen Bürgerklassen im Alleinbesitz der geistigen und materiellen Mittel waren zu größerer Macht gelangt, Großhandel und Fabrikbetrieb lagen in ihren Händen, Schule und Presse standen unter ihrer Leitung, und sie verlangten daher eine entsprechende Reformation ihres Bürgerrechtes. Auf eine Neuregelung desselben überhaupt wies aber die damals beginnende Bewegung hin, welche die wirtschaftliche Befreiung des Einzelnen bezweckte, in Preußen schon im Anfange dieses Jahrhunderts in verschiedenen Gesetzen zum Ausdruck gelangte² und in der Norddeutschen Bundes- und Reichsgesetzgebung ihren Abschluß fand.

Für den Erwerb städtischen Grundbesitzes und den Betrieb eines Gewerbes wurde die Bedingung der Gemeindeangehörigkeit beseitigt; Niederlassung und Aufenthalt wurde jedem überall gestattet³; der Anspruch auf Armenunterstützung sollte nicht mehr durch die Gemeindeangehörigkeit, sondern lediglich durch die Thatsache des Aufenthaltes begründet werden⁴; die Verehelichung endlich wurde fast überall freigegeben.⁵ Als Inhalt

¹ Leibig, S. 42 ff. u. 61 ff.; Jolly, Art.: Gemeindemitgliedschaft, in v. Stengels Wörterbuch des bish. Verw. R.; Böning, S. 157 ff.; Ortel, S. 20, Anm. 1. Eine Übersicht über die Gemeindeangehörigkeitsverhältnisse in allen deutschen und den wichtigsten außerdeutschen Staaten giebt Blobig, Selbstverwaltung, S. 117–140.

² In Preußen wurde die Gewerbefreiheit eingeführt durch die Edikte v. 27. Okt. und

2. Nov. 1810, die Freizügigkeit und im Anschluß daran eine neue Art der öffentlichen Armenpflege auf der Grundlage des Unterstützungswohnstübes durch zwei Gesetze v. 31. Dez. 1842.

³ Reichsgesetz über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867.

⁴ Reichsgesetz über den Unterstützungswohnstü v. 6. Juni 1870.

⁵ Reichsgesetz über die Aufhebung der polizei-

des Bürgerrechtes blieb nur noch das aktive und passive Wahlrecht zu Stellen in den Gemeindeorganen und die Teilnahme an den Gemeindevorgängen.

Bei dieser Rechtsentwicklung hatte das alte Bürgerrecht seine Bedeutung völlig verloren, und man kam dahin, an die Stelle des durch Geburt oder Verleihung erworbenen Bürgerrechtes die Thatsache des Aufenthaltes zur Grundlage der politischen Gemeindevorgänge zu machen. An die Stelle der geschlossenen Bürgergemeinde trat die Einwohnergemeinde. In dieser sind alle Einwohner des Stadtbezirkes Gemeindeglieder. Die Gemeindegliedschaft wird mit der Wohnsitznahme kraft Gesetzes erworben. Alle Einwohner sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindevorgänge und zur Teilnahme an den Vorgängen des Gemeindevermögens berechtigt und — nach Reichsgesetz unter der Voraussetzung eines Aufenthaltes von mindestens drei Monaten — gleichmäßig zur Tragung der Gemeindevorgänge verpflichtet. Von besonderen Voraussetzungen abhängig ist nur noch das Recht zur Teilnahme an den Gemeindevahlen und zur Bekleidung von Gemeindeämtern, welches von der neuen Städteordnung als Bürgerrecht bezeichnet wird. Auch dieses Bürgerrecht wird unabhängig von dem Willen des Einzelnen und einer Verleihung seitens der städtischen Behörden kraft Gesetzes erworben, sobald die erforderlichen Eigenschaften sich in der Person eines Einwohners vereinigen; es geht kraft Gesetzes verloren, sobald eine dieser Eigenschaften zufällig wegfällt. Einen Verzicht auf dieses Bürgerrecht giebt es ebensowenig, wie man dasselbe nicht mit sich tragen kann nach Aufgabe des Wohnsitzes.

Für die altpreussischen Gebietsteile war diese Umbildung der Gemeinde durch die Gemeindeordnung von 1850 vollendet, welche ein „Bürgerrecht“ überhaupt nicht kennt, sondern nur ein Gemeindevahlrecht. Ihren Anfang nahm sie mit der Städteordnung von 1831, welche das Bürgerrecht zwar noch durch Verleihung erwerben läßt, als Inhalt desselben jedoch nur das Gemeindevahlrecht bezeichnet und bereits die Schutzverwandten gleich den Bürgern zur Tragung der Gemeindevorgänge heranzieht, während die Städteordnung von 1808 noch das alte Bürgerrecht in vollem Umfange anerkennt und die Schutzverwandten im geringeren Maße als die Bürger mit Abgaben belastet.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind übergegangen in die Städteordnungen von 1853, 1856, 1867, 1869 und 1891 und haben dann auch über Preußen hinaus Aufnahme gefunden in Baden¹, Oldenburg², der bayerischen Pfalz³, Elsaß-Lothringen⁴ und im Großherzogtum Hessen.⁵

Die älteren, heute in Preußen noch geltenden Gemeindeordnungen, so besonders die nassauische, die hessische und die hohenzollernschen haben dagegen die geschlossene Bürgergemeinde beibehalten, die auch in Bayern diesseits des Rheines⁶, in Württemberg⁷, Anhalt⁸ und Sachsen-Weimar⁹ besteht, während die Städteordnungen für Hannover und Sachsen¹⁰ eine Mittelstellung einnehmen.

lichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868 und Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Febr. 1875.

¹ Hier aber nur für die Städte. St. O. v. 24. Juni 1874. In den Landgemeinden besteht noch die alte Bürgergemeinde nach dem Gesetz v. 31. Dez. 1831.

² G. O. v. 15. April 1873.

³ Pfälzische G. O. v. 29. April 1869 und Gesetz v. 19. Jan. 1872. Seydel, II, S. 77 ff.

⁴ Hier ist das überkommene französische Recht nicht wesentlich geändert. Sie Näheres bei C. Mayer, Theorie des franz. Verw. R. (Freiburg 1886), S. 442 zu I; daselbst sind in Anm. 3 die geltenden Ges. mitgeteilt.

⁵ Die noch in den preussischen Teilen geltende, die Bürgergemeinde anerkennende alte G. O. v. 30. Juni 1821 ist im Großherzogtum durch eine St. O. v. 13. Juni und eine L. G. O. v. 15. Juni 1874 ersetzt. Diese Gesetze bringen die Einwohnergemeinde zur Anerkennung, indem sie neben den Ortsbürgern allen männlichen, dem Deutschen Reiche angehörenden, 25 Jahre

alten, schon im vorhergegangenen Kalenderjahre zur Einkommensteuer veranlagten Einwohnern, welche seit zwei Jahren den Unterstufungswohnsitz in der Gemeinde besitzen, das Gemeindevahlrecht geben, sofern sie in den Städten ihre Aufnahme in die Wählerliste besonders beantragt haben. Das durch Geburt und Aufnahme zu erwerbende Ortsbürgerrecht gewährt keine besonderen politischen Rechte mehr, sondern ist nur Voraussetzung für die Teilnahme an den Vorgängen des Gemeindevermögens.

⁶ G. O. für die bayerischen Landesteile diesseits des Rheines v. 29. April 1869, abgeändert durch Ges. v. 19. Jan. 1872. Seydel, II, S. 77, 86 ff.

⁷ Gemeindeangehörigkeitsgesetz v. 16. Juni 1885.

⁸ Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung v. 13. April 1882.

⁹ Neue G. O. v. 24. Juni 1874.

¹⁰ St. O. v. 24. April 1873 und St. O. für mittlere und kleine Städte vom gleichen Datum.

§. 20.

2) Die Einwohnergemeinde im besondern.

a) Die Einwohner.¹

I. Einwohner sind alle diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirkes ihren Wohnsitz haben. Über den Begriff des Wohnsitzes enthalten die hierher gehörigen Städteordnungen nichts, verweisen vielmehr auf die „Bestimmungen der Gesetze“.² Für die Rheinprovinz ist ein solches Gesetz unterm 30. Juni 1884 ergangen, welches in Übereinstimmung mit dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870 bestimmt, daß als Wohnsitz derjenige Ort anzusehen ist, in welchem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Im übrigen fehlt es an einer auf alle Fälle passenden Legaldefinition des Wohnsitzes. Das Allgemeine Landrecht bietet überhaupt keinen Anhalt. Die Reichs-civilprozessordnung setzt in den §§. 13 ff. den Begriff als bekannt voraus oder will ihn aus dem bürgerlichen Rechte entnommen wissen. Die Allgemeine Gerichtsordnung läßt den Ort des ständigen Wohnsitzes für den Gerichtsstand maßgebend sein, definiert den Wohnsitz jedoch nicht allgemein, sondern stellt nur einzelne Grundsätze über Erwerb und Verlust desselben auf. Sie legt ein besonderes Gewicht auf die Absicht, in welcher die Niederlassung erfolgt, und giebt Merkmale an, aus denen man auf die entscheidende Absicht schließen kann.³ Das oben erwähnte Reichsgesetz v. 13. Mai 1870 giebt zwar eine Definition des Wohnsitzes, diese kann jedoch ebensowenig wie der im Unterstützungswohnsitzgesetz v. 6. Juni 1870 entwickelte Wohnsitzbegriff allgemeine Geltung beanspruchen, da sie eben nur für den Umfang dieses Gesetzes gegeben ist.⁴ Auch dadurch hat die Definition des Reichsgesetzes von 1870 keine allgemeine Bedeutung erlangt, daß das Staatseinkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891 und das neue Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 sie für sich maßgebend sein lassen.⁵ Es muß daher zur Feststellung des Begriffes des Wohnsitzes im allgemeinen auf die in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung herrschenden Anschauungen zurückgegriffen werden, nach welchen zur Begründung, zum Haben und Beibehalten des Wohnsitzes einmal der Wille gehört, „einen Ort zum dauernden Aufenthalt und Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, und außerdem Verwirklichung dieses Willens durch entsprechende That“. Zwei Momente sind also stets erforderlich, ein subjektives: der Wille des Begründenden, und ein objektives: eine äußere Handlung; fehlt eines von ihnen, wie z. B. bei Kindern oder unter Kuratel stehenden Personen die rechtliche Willensfähigkeit überhaupt, so ist die Begründung eines Wohnsitzes nicht möglich. Die Frage aber, wo jemand seinen Wohnsitz, d. h. den Mittelpunkt seiner Verhältnisse und Thätigkeit hat, läßt sich nur für den einzelnen Fall unter freier Erwägung aller Umstände lösen.⁶

¹ Leibig, S. 45 ff.; v. Möller, St., §. 19; Steffenhagen, §§. 18—20; Grottesend, §. 237.

² St. O. ö., wiesb., w., §. 3, Abs. 2; schlesw.-holst., §. 4, Abs. 2; frff., §. 6, Abs. 2.

³ A. G. O., Tit. I, Tit. 2, §§. 9—12. Solche Merkmale sind: a) Übernahme eines Amtes im Stadtbezirk, welches beständige Gegenwart dafselbst erfordert; b) Beginn eines Handels- oder Gewerbebetriebes im Stadtbezirk; c) Anschaffung alles dessen, was zur eingerichteten Wirtschaft gehört; d) Übernahme einer Pachtung, die mit persönlichem Aufenthalt auf dem erpachteten Grundstük verbunden ist. — Abgesehen von diesen konkludenten Handlungen läßt die A. G. O. den Wohnsitz noch durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Magistrat, daß man den Wohnsitz in der Stadt nehmen wolle,

erwerben, wohin auch eine zu dem ausgesprochenen Zwecke der Niederlassung erfolgte polizeiliche Meldung gerechnet werden kann (M. Reftr. v. 10. Okt. 1855, B. M. Bl., S. 178).

⁴ D. V. G., XIII, 120.

⁵ Einl. St. G., §. 1, Abs. 1a, dazu Anw. v. 5. Aug. 1891, Art. 1; R. A. G., §. 33, dazu Anw. v. 14. Juli 1883, Art. 23.

⁶ Windscheid, Pand., I, §. 36; Dernburg, Pand., I, §. 46, und die Quellenstellen l. 7, C. de incolis 10, 40: Ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet, unde, quum profectus est, peregrinari videtur, quo si rediit, peregrinari jam desiit; l. 203 D. de v. s. 50, 16: eam domum unicuique nostrum debere existimari ubi quisque sedes et tabulas haberet, sua-

II. Zur Begründung eines Wohnsitzes ist jeder Angehörige des Deutschen Reiches an jedem Orte berechtigt, wo er im Stande ist, sich eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen zu verschaffen; Unselbständige bedürfen der Genehmigung desjenigen, unter dessen Gewalt sie stehen.

Zur Abweisung des neu Anziehenden ist die Gemeinde nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß er nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch ihn von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Aus bloßer Besorgnis vor künftiger Verarmung darf die Gemeinde niemand die Niederlassung untersagen.

Die Fortsetzung des Aufenthaltes kann die Gemeinde nur dann versagen, wenn sich nach dem Anzuge, aber bevor der Anziehende seinen Unterstützungswohnsitz in ihr erworben hat, die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung herausstellt und die Gemeinde nachweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist. Die Ausweisung selbst darf aber auch hier nur erfolgen, nachdem entweder die Annahmeerklärung der zur Fürsorge für den Auszuweisenden verpflichteten Gemeinde oder wenigstens eine einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.¹

rumque rerum constitutionem fecisset; l. 17, §. 13 D. ad municip. 50, 1: sola domus possessio — domicilium non facit.

Für die Absicht ist wesentlich, daß sie darauf gerichtet ist, den dauernden Aufenthalt an einem Orte zu nehmen, und sie wird sich dann meistens durch Mieten einer Wohnung dokumentieren. Wird aber diese Absicht durch andere Umstände, wie sie vorliegen, wenn sich jemand in einer Stadt nur aus geschäftlichen oder Gesundheitsrückichten oder Studierens halber aufhält, ausgeschlossen, so tritt der Erwerb des Wohnsitzes trotz des vorhandenen realen Momentes der Wohnung nicht ein (Allg. Ger. O., §. 15, I, 2). Auch mit den in der Allg. Ger. O. angegebenen konkludenten Handlungen ist diese Absicht und daher die Begründung eines Wohnsitzes nicht notwendig verbunden, sie wird z. B. bei Beginn eines Gewerbebetriebes dadurch ausgeschlossen, daß der Betreffende der Ortsbehörde gegenüber in glaubhafter Weise erklärt, seinen Wohnsitz am Orte nicht nehmen, sondern bald weiterziehen zu wollen. Der Amtssitz wird in der Regel der Wohnsitz des Beamten sein, weil er an diesem Orte gewöhnlich seine Wohnung nimmt und dann an ihm nicht nur seinen Amtsgeschäften nachgeht, sondern seine ganze Thätigkeit entfaltet. Allein auch hiervon sind Ausnahmen denkbar. Wohnt ein Beamter, der den ganzen Tag über in der Stadt seinem Lebensunterhalte nachgeht, in einem Vororte und bringt er hier nur die abendlichen Feierstunden im Kreise seiner Familie zu, so hat er nur hier und nicht in der Stadt seinen Wohnsitz, denn nur hier hat er, wie das D. V. G. sagt, den rein menschlichen Mittelpunkt seiner Verhältnisse, nur hier hat er die Absicht, einen Wohnsitz zu haben. D. V. G., XV, §. 62; vgl. auch XV, §. 51, wo ausgeführt ist, daß ein außerhalb einer Stadt wohnender Rechtsanwalt in derselben nicht schon durch Errichtung und Unterhaltung eines Bureaus und längere Thätigkeit in diesem seinen Wohnsitz begründet.

Bezüglich des objektiven Moments ist zu er-

wähnen, daß für die Beibehaltung des Wohnsitzes an einem Orte der dauernde Aufenthalt an diesem nicht erforderlich ist. Ein Kaufmann oder ein Schiffer, der dauernd auf Reisen ist und nur kurze Zeit jährlich an dem Orte, wo er seinen Wohnsitz begründet hat, ausruht, behält ihn dort bei, solange er den entsprechenden Willen hat.

Auch einen mehrfachen Wohnsitz kann jemand haben und dann Einwohner mehrerer Gemeinden sein, §. 27, Einleitung z. A. L. R. Vgl. über alle diese Punkte Näheres bei Ortel, S. 21 ff., und bei Marcinowski, S. 20 ff.

¹ Bundesgesetz über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 (ausgebeht auf das Deutsche Reich durch Reichsgesetz v. 22. April 1871), §§. 1, 2, 4, 5, 6. Das Recht des Einzelnen auf Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit genießt öffentlich-rechtlichen Schutz. Nicht lediglich die als Armenverband fungierende Gemeinde- bzw. in der Beschwerdeinstanz die Kommunalaufsichtsbehörde hat darüber zu beschließen, ob die Voraussetzungen der Ausweisung gegeben sind, sondern die Entscheidung über die Ausübung des Ausweisungsrechts steht der Polizei als Staatsbehörde zu. Sie erläßt auf Antrag der Gemeindebehörde die Ausweisungsverfügung, und diese unterliegt den Rechtsmitteln der §§. 127 ff. des L. V. G., also auch bezüglich der Frage, ob die Fortsetzung des Aufenthaltes mit Recht versagt ist, der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren. D. V. G., VII, §. 364. Die weiteren Aufenthaltsbeschränkungen, welchen bestrafte Personen nach §. 3 des Ges. v. 1. Nov. 1867 in Verbindung mit §. 2, 3. 2 des preussischen Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dez. 1842 unterworfen werden dürfen, und die übrigens nie dahin führen können, daß einem entlassenen Sträfling der Aufenthalt an seinem bisherigen Wohnsitz untersagt wird, gehören nicht hierher, da sie nicht von der Gemeinde, sondern nur von der Landespolizeibehörde ausgehen und sich daher als rein sicherheitspolizeiliche Maßregeln darstellen. D. V. G., IX, §. 415.

Auch Ausländer können einen Wohnsitz in der Gemeinde erwerben, ein Niederlassungsrecht besteht für sie jedoch nicht, und es kann ihnen daher die Begründung eines Wohnsitzes wie die Fortsetzung des Aufenthaltes jederzeit untersagt werden.¹

III. Die Aufhebung des Wohnsitzes erfolgt gleichfalls durch den Willensentschluß des Aufgebenden, der bei der Ausweisung durch die Verfügung der Behörde ersetzt wird, und die äußere Handlung, welche darin besteht, daß der Betreffende den Gemeindebezirk gänzlich verläßt und entweder an einem anderen Orte einen neuen Wohnsitz erwirbt oder im Lande umherzieht, ohne irgendwo feste Wohnung zu nehmen.²

Die Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde, welche jederzeit jedem Einwohner freisteht³, zieht die Ausscheidung aus dem Gemeindeverbande von selbst nach sich.

IV. Alle Einwohner des Stadtbezirkes gehören zur Stadtgemeinde. Eine Ausnahme machen hiervon nur die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes.^{4, 5, 6} Diese gehören selbst dann nicht zur Gemeinde, wenn sie in ihr mit Grundeigentum angefassen sind, ein Gewerbe betreiben oder sich an einem Orte in Garnison befinden, an welchem sie bei Aufnahme in den Militärdienst als Minderjährige, in väterlicher Gewalt Befindliche oder aus sonstigen Gründen ihren Wohnsitz hatten.⁷

V. Alle Einwohner des Stadtbezirkes sind, unbeschadet der Bestimmungen besonderer Stiftungen oder der auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte, zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinbeanstalten berechtigt und dementsprechend zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten verpflichtet.

¹ Den Ausländern steht gegen die Ausweisung der Rechtschutz des Verwaltungsstreitverfahrens nicht offen. L. B. G., §. 130, dazu v. Brauchitsch, I, S. 136, Anm. 252; Urteil, S. 25; Marcinowski, S. 22; M. Reftr. v. 5. Mai 1857 (B. M. Bl., S. 104).

² l. 50 D. ad municip. 50. 1: domicilium re et facto transfertur non nuda contestatione; Allg. Ger. O., I, 2, §§. 16—22.

³ A. L. R., II, 6, §§. 182, 183; Urteil, S. 25, unter c.

⁴ St. O. v., wiesb., w., rh., §. 3, Abs. 1; Schlesw.-holst., §. 4, Abs. 1; srfk., §. 6, Abs. 1.

⁵ Die zum aktiven Dienststande gehörigen Militärpersonen sind in §. 38 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl., S. 45) aufgezählt, und ein Verzeichnis der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes ist in Beilage I des Reichsgesetzes betr. die Revision des Servistarifes v. 3. Aug. 1878 (R. G. Bl., S. 243) enthalten. Die hier nicht als servisberechtigt aufgeführten Beamten der Militärverwaltung (Beamte der Garnison- und Lazarettverwaltung) gehören zur Gemeinde als Einwohner wie Civilbeamte, sind gleich ihnen zu den politischen Gemeinberechtigten befähigt, genießen aber auch nur die diesen zustehenden Vergünstigungen bezüglich der Gemeindeabgaben. Nicht zu den servisberechtigten Militärpersonen gehören besonders auch die Mitglieder der Gendarmarie. Über die zweifelhafte Frage, ob der Kreis der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes für die preussischen St. Ordngn. ohne weiteres durch die Beziehungen der preussischen Armee zum deutschen Heere, wie sie sich aus der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, des Reiches (R. Verf., Art. 63) und aus den Militärkonventionen ergeben, eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß zu ihm jetzt alle in den §§. 4 u. 38 des Reichs-Militärgesetzes bezeichneten Angehörigen des deutschen Reichsheeres gehören — ohne Rücksicht auf ihre

spezielle Beziehung zum preussischen Staate, vgl. D. B. G., XIX, S. 37 ff. Zur Zeit der Emanation der St. Ordngn. von 1853 u. 1856 dachte man bei servisberechtigten Militärpersonen naturgemäß nur an solche, welche ihre Kompetenzen aus der preussischen Staatsklasse empfangen, heute bezieht jedes Mitglied der preussischen Armee den Servis aus der Reichs-klasse und gehört gleichzeitig dem deutschen Reichsheere an.

⁶ Die Mitglieder des königl. Hauses und des hohenzollernschen Fürstenhauses machen keine Ausnahme. Sie sind als Mitglieder der Gemeinde ihres Residenzortes zu betrachten. Die entgegengesetzte Ansicht, welche in einem M. Reftr. v. 30. Mai 1850, I, B. 8058 (bei Sübner, St. O., S. 48) ausgesprochen und damit begründet ist, „daß die Mitglieder des königl. Hauses wegen ihrer Successionsfähigkeit und ihrer sonstigen nahen Beziehungen zur Krone nicht in demjenigen Verhältnisse zu einer örtlichen Korporation stehen könnten, welches bei den Angehörigen einer Gemeinde vorausgesetzt werden muß“ — ist, wie bereits Leidig hervorhebt, aus den Gesetzen nicht zu begründen. Die Mitglieder des königl. Hauses sind ebenso Unterthanen und Staatsbürger wie jeder andere, sie stehen in jeder Beziehung unter den allgemeinen Rechtsregeln, sofern nicht Verfassung, Gesetz oder rechtsgültiges Verkommen ihnen eine Sonderstellung einräumt. Auf einen solchen speziellen Titel läßt sich aber ihre behauptete Exemption von der Gemeindezugehörigkeit nicht zurückführen. Übrigens zählen die königlichen Prinzen wohl meist schon als servisberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes nicht zu den Gemeinbeangehörigen. Urteil, S. 21, Anm.; v. Marcinowski, S. 23, Anm. 24.

⁷ M. Reftr. v. 22. Jan. 1852 (B. M. Bl., S. 8); Marcinowski, S. 19.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegemeinschaften,
2) die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindegemeinschaften,
beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungs-
streitverfahren vor dem Bezirksausschuß statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen auch Streitigkeiten der Beteiligten untereinander über ihre im öffentlichen Rechte begründete Berechtigung oder Verpflichtung zu den oben bezeichneten Nutzungen und Lasten.¹

b) Die Bürger.²

I. Das Bürgerrecht erwirbt³ in Schleswig-Holstein jeder Reichsangehörige, im übrigen jeder Preusse⁴ männlichen Geschlechts⁵, der folgende Bedingungen erfüllt. Er muß:

- 1) im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein;
- 2) in Schleswig-Holstein großjährig, in den übrigen Gebietsteilen 24 Jahre alt sein;
- 3) selbständig, d. h. wirtschaftlich unabhängig⁶ und in der Verfügungsfähigkeit über das Vermögen nicht beschränkt sein;
- 4) seit einem Jahre Einwohner des Stadtbezirkes sein und zur Stadtgemeinde gehören;
- 5) seit einem Jahre die ihm obliegenden Gemeindeabgaben bezahlt haben;
- 6) in Schleswig-Holstein jede nach dem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Unterstützung⁷ zurückgezahlt, in den anderen Gebietsteilen seit einem Jahre überhaupt keine solche empfangen haben;

¹ Zust. G., §. 18; St. O. ö., wiesb., w. u. rh., §. 4; schlesw.-holst., §. 5; frkf., §. 7. Bzgl. der Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu den Gemeindegemeinschaften vgl. Näheres unten §§. 88 ff.; bzgl. des Rechts der Einwohner zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindegemeinschaftens unten §. 57.

² Leibig, S. 48; v. Möller, St., §. 20; Steffenhagen, §§. 23—26; Schmitz, §. 18; Grotefend, §§. 238, 239; Koslik, Das Bürgerrecht in den preussischen Provinzen Brandenburg, Pommern u. s. w. (Berlin 1888).

³ St. O. ö., wiesb., w. u. rh., §. 5; schlesw.-holst., §. 7; frkf., §. 13.

⁴ Wegen des Erwerbes und Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit vgl. Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 (B. G. Bl., S. 355) und Zust. G. §. 155.

⁵ Die St. Ordngn. enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, ob Frauen das Bürgerrecht erwerben können. Die St. O. von 1808 ließ sie zu demselben zu, schloß sie aber von dem aktiven und damit auch von dem passiven Wahlrechte aus. Heute bildet das Wahlrecht den einzigen Inhalt des Bürgerrechts, dieses steht nach den St. Ordngn. zweifellos nur Männern zu, und daher werden Frauen überhaupt als vom Bürgerrecht ausgeschlossen zu betrachten sein. So auch Leibig, S. 48, Z. II, 1; Ortel, S. 129, Anm. 2; v. Marcnowski, S. 49, Anm. 80.

⁶ Über den Begriff der Selbständigkeit vgl. die Motive zur St. O. schlesw.-holst. Diese definiert ihn dahin, daß der Betreffende verfügungsfähig sein muß und nicht im Brot und Hause eines anderen stehen darf. Die anderen St. Ordngn. verlangen das Haben eines eigenen Hausstandes. Dazu würde nach gewöhnlichem Sprachgebrauche der Besitz alles dessen gehören, was zur Einrichtung einer

häuslichen Wirtschaft erforderlich ist, mindestens der Besitz eigener Möbel und anderer zu häuslichen Bedürfnissen bestimmter Geräte. Allein indem nach allgemeiner Rechtsanschauung der Begriff der Selbständigkeit ein weiterer ist, die St. Ordngn. selbst aber den Ausdruck „eigener Hausstand“ nicht definiert haben, wird man auch diesen nicht im engsten Sinne auffassen dürfen. „Es ist deshalb hier unter einem „eigenen Hausstande“ nicht eine eigene Haushaltung oder Wirtschaftsführung, sondern die in der Nichtzugehörigkeit zu einer fremden Haushaltung erkennbare wirtschaftliche Unabhängigkeit zu verstehen.“ (Ortel, Anm. 13 zu §. 5 der St. O. ö.) Diese liegt auch dann vor, wenn Personen auf Grund eines Vertrages gegen entsprechende Bezahlung als Mieter oder Kostgänger bei einer Familie leben und so zwar tatsächlich, aber nicht rechtlich im Hausstande der letzteren leben, während sie nicht anzunehmen ist, wenn im Dienst- oder Engagementsverhältnisse stehende Personen für ihre Dienste ohne oder neben dem Gehalte von ihrem Arbeitgeber freie Wohnung und Lebensunterhalt erhalten (Lehrlinge, Gesellen, Diensthöten). — Solche Verhältnisse bezeichnet eben die schlesw.-holst. St. O. mit „im Hause und Brote anderer stehen“. — Diese Begriffsbestimmung hat auch das D. V. G. anerkannt, indem es annimmt, daß auch Chambregarnisten selbständig sein können (Entsch. XIV, S. 170) und daß es dem Begriffe des eigenen Hausstandes nicht widerspreche, wenn sich Familienangehörige aus natürlichen Pietätsrückichten der Mutter als ihrem Haupte im gemeinsamen Hausstande unterordnen. Entsch. VIII, S. 129; Anb. Meing. Marcnowski, S. 52, Anm. 91.

⁷ Dazu gehören die auf Grund des Kranken-, des Unfall- und des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gezahlten Beiträge natürlich nicht.

7) seit einem Jahre einem gewissen Censur genügen, d. h.:

a) in den sieben
östlichen Pro-
vinzen und in
Westfalen:

	oder:	oder:
ein Wohn- haus im Stadt- bezirke be- sitzen,	zur Kommensteuer oder zu einem fingierten Nor- malsteuersatz v. mindestens 4 M. veranlagt sein ¹ ,	ein stehendes Ge- werbe als Haupt- erwerbsquelle u. in Städten mit mehr als 1000 Einwohnern mit wenigstens 2 Ge- sellen betreiben;

b) im Geltungs-
bereiche der
Städteordnung
für den Re-
gierungsbezirk
Wiesbaden:

	oder:
ein Wohn- haus im Stadt- bezirke be- sitzen,	zur Kommensteuer oder zu einem fingierten Nor- malsteuersatz v. mindestens 4 M. veranlagt sein ¹ ,

oder:
von seinem im Ge- meindebezirke be- legenen Grund- besitz zu einem Grundsteuer- betrag von min- destens 6 M. ver- anlagt sein;

c) in der Rhein-
provinz:

	oder:
ein Wohn- haus im Stadt- bezirke be- sitzen,	von seinem Ein- kommen zu einem Staats- oder fin- gierten Normal- steuersatz veran- lagt sein, welcher durch Ortsstatut, höchstens jedoch auf 6 M., fest- zusetzen ist ¹ ,

oder:
von seinem im Ge- meindebezirke be- legenen Grund- besitz zu einer durch Ortsstatut auf 6—30 M. festzusetzenden Grund- und Ge- bäudesteuer ver- anlagt sein;

d) in Frankfurt
a. M.:

	oder:	oder:
ein Wohn- haus im Stadt- bezirke be- sitzen,	ein Jahresein- kommen von 700 Gulden = 1200 M. haben,	ein stehendes Ge- werbe als Haupt- erwerbsquelle mit mindestens 2 Ge- sellen betreiben;

e) in Schleswig-
Holstein:

	oder:	oder:
ein Wohn- haus im Stadt- bezirke be- sitzen, dessen Minimal- steuerwert das Orts- statut be-	ein Einkommen haben, das durch Ortsstatut auf 600—900 M. festzusetzen ist, oder zu einem Steuersatz ver- anlagt sein ¹ ,	ein stehendes, nach Art und Umfang durch das Orts- statut näher zu be- stimmendes Ge- werbe selbständig betreiben.
stimmt,		

¹ Diese Bestimmungen sind in der Form | Die hier in Betracht kommenden ursprünglichen
wiedergegeben, wie sie heute Gültigkeit haben. | Vorschriften der St. Ordngn. haben im Laufe

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem

der Zeit mehrfache Abänderungen erfahren. Zunächst setzte §. 9 (zu b) des Ges. betr. Abänderung des Klassensteuergesetzes v. 25. Mai 1873 (G. S., S. 213) den jährlichen Klassensteuersatz von 9 bezw. 12 Mark, an dessen Entrichtung die Ausübung des Bürgerrechtes geknüpft war, auf 6 Mark herab und bestimmte, daß Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höheren Klassensteuersatz als 12 Mark knüpften, mit dem 1. Jan. 1874 ihre Gültigkeit verlieren sollten. Wo aber solche Ortsstatuten nach den Kommunalordnungen zulässig (Rheinprovinz, Schleswig-Holstein), sollte das Wahlrecht durch neu zu errichtende Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2.—8. Steuerstufe (von mehr als 660 bis einschließlich 1800 Mark Einkommen und 6—36 Mark Steuer, §. 7 des Ges. v. 1. Mai 1851) abhängig gemacht werden können. Den Wahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen wurde endlich ausdrücklich das Recht erteilt, die in §. 5 unter Z. 4 d der St. D. ö. bezeichneten Einkommensbeträge, unabhängig vom Fortbestande der Wahl- und Schlachtsteuer, durch Kommunalbeschuß als Bedingung des Bürgerrechtes beizubehalten. Diese Vorschriften sind jetzt wieder durch das Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891 (G. S., S. 175) modifiziert. Dasselbe hat unter Aufhebung des Ges. v. 25. Mai 1873 (§. 85) in §. 77 bestimmt:

Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht bezw. das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mark geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindevahlrechtes an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mark bezw. ein Einkommen von mehr als 660—900 Mark (Abs. 1).

In denjenigen Landesteilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abteilungen geteilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mark Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mark (Abs. 2).

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze bezw. von einem Einkommen bis 900 Mark abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig (Abs. 3).

Mit der Aufhebung des Ges. von 1873, also auch des §. 9 desselben, haben zunächst die Städte der östl. Provinzen das Recht verloren, zu beschließen, an Stelle des Steuersatzes ein Einkommen treten zu lassen; aber es sind auch alle bisher auf Grund des §. 9 diesbezüglich gefaßten Beschlüsse, mögen sie als einfache Gemeindebeschlüsse oder als Ortsstatuten gelten, zusammen mit ihm beseitigt. Für diese Städte ist nunmehr ebenso wie für die West-

falens lediglich §. 77, Abs. 1 des Eink. St. G. maßgebend, d. h. das Bürgerrecht bezw. das Gemeindevahlrecht ist an die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark geknüpft. Findet in einer Gemeinde eine Steueranlagung der von der Staatseinkommensteuer befreiten Personen zu den Normalsätzen des §. 74 des Eink. St. G. nicht statt, so ist für die Ausübung des Gemeindevahlrechtes der Bezug eines Einkommens von mehr als 660 Mark erforderlich, und der Kreis der hiernach Berechtigten in geeigneter Weise durch Schätzung der Einkommen festzustellen. Urteil, S. 132, Anm. 10 a, vgl. auch Komm. Ver. des A. S. v. 2. Febr. 1891, S. 61. — Übrigens hat §. 77 des Eink. St. G. durch Setzung des Steuersatzes von 4 Mark, an Stelle des bisherigen von 6 Mark, keine materielle Änderung eingeführt, denn demselben Einkommen, welchem früher ein Steuersatz von 6 Mark entsprach, entspricht jetzt ein solcher von 4 Mark (660—900 Mark Einkommen).

Der Abs. 2 dieses §. 77 bezieht sich nur auf die Rheinprovinz. Hier allein trifft die doppelte Voraussetzung zu, daß ein ortstatutarisch festzusetzender Steuersatz als Vorbedingung für das Wahlrecht gilt und gleichzeitig das Dreiklassenwahlsystem Anwendung findet (St. D. rh., §. 5.). Hier soll das Ortsstatut das Wahlrecht höchstens an einen Steuersatz von 6 Mark knüpfen dürfen, sodaß alle, die ein Einkommen von mehr als 900 Mark (Eink. St. G., §. 17) versteuern, wahlberechtigt sind. Über die früheren unhaltbaren Verhältnisse, nach welchen das Bürgerrecht in der Rheinprovinz ortstatutarisch an einen Minimumsatz von 12 und 18 Mark geknüpft war, vgl. Protokoll der 43. Sitzung des A. S. v. 26. Febr. 1891.

Der Abs. 3 des §. 77 endlich findet nicht nur in der Rheinprovinz, sondern auch in Schleswig-Holstein Anwendung, wo zwar kein Dreiklassenwahlsystem gilt, aber Ortsstatuten das Minimaleinkommen bezw. den entsprechenden Klassensteuersatz festsetzen haben, an welchen der Erwerb des Bürgerrechtes geknüpft ist. Das Minimaleinkommen durfte nach §. 7 unter Z. 4, d, der St. D. schlesw.-holst. nicht unter 600 Mark und nicht über 1500 Mark jährlich normiert werden. Jetzt treten als höchst zulässiges Minimaleinkommen 900 Mark an Stelle der 1500 Mark, während die andere Grenze von 600 Mark nicht berührt wird. Will eine Stadt in Schleswig-Holstein den Erwerb des Bürgerrechtes nicht an die Erreichung eines Minimaleinkommens, sondern an die Entrichtung eines Steuersatzes knüpfen, so kommen als solche jetzt in Betracht die Sätze 2,40 Mark, 4 Mark und 6 Mark. — Die hier vertretene Ansicht, daß Abs. 3 des §. 77 des Eink. St. G. seinem Wortlaut nach auch auf die St. D. schlesw.-holst. bezogen werden müsse, teilt auch Urteil, S. 133, Anm. 10 b. A. A. dagegen Meinen, Das preuß. Eink. St. G. v. 24. Juni 1891 (Berlin 1892), S. 100, Anm. 2: „Die Bestimmung in Abs. 2 u. 3 bezieht sich lediglich auf die

Ehemanne und solche der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

Wenn ein Haus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, so kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbesitzes die Besitzzeit des Erblassers zu gute.¹

Von der Notwendigkeit des Vorhandenseins der einjährigen Dauer der in obiger Tabelle bezeichneten Verhältnisse kann in Frankfurt und Schleswig-Holstein durch einen Gemeindebeschluß jedem Dispens erteilt werden, in den übrigen hierher gehörigen Rechtsgebieten nur demjenigen, der bereits als Bürger einer anderen Stadt anzieht, oder als Besitzer eines einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes, oder als stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach der Stadt verlegt.²

Der Erwerb des Bürgerrechts erfolgt bei Eintritt der oben unter 1—7 genannten Voraussetzungen von selbst, sogar wider den Willen des Betreffenden. Auch die Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes, wo ein solches noch gefordert wird³, ist nicht Vorbedingung für den Erwerb des Bürgerrechts; letzterer zieht vielmehr die Verpflichtung zu dieser Abgabe nach sich, und ihre nicht rechtzeitige Entrichtung kann höchstens dazu führen, daß der Schuldner von der Ausübung seines erworbenen Bürgerrechts ausgeschlossen wird.⁴

Eine Modifikation in diesen Vorschriften ist durch die Reichsgewerbeordnung veranlaßt. Nach §. 13 derselben darf ein Gewerbetreibender lediglich wegen seines Gewerbebetriebes erst nach dreijähriger Ausübung desselben zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet werden, und zwar auch dann nur unter Freilassung von der Zahlung des etwa üblichen Bürgerrechtsgeldes. Hieraus folgt für die hier in Rede stehenden Städteordnungen, nach welchen der Erwerb des Bürgerrechts als Folge gewisser erfüllter Bedingungen von selbst eintritt, daß Gewerbetreibende nach dreijährigem Gewerbebetriebe bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen vom Magistrat ohne weiteres unter die Bürger aufgenommen und zur Erfüllung der Bürgerpflichten herangezogen werden können. Auf Grund eines einjährigen Gewerbebetriebes erwerben sie das Bürgerrecht nicht mehr von selbst, sind aber berechtigt, den Erwerb bezw. die Zulassung zur Ausübung desselben zu verlangen, und zwar dann nur gegen Entrichtung des etwa üblichen Bürgerrechtsgeldes.⁵

Rheinprovinz.“ Ebenso Haase in v. Braunschweig, Ergzbb. für Schleswig-Holstein (2. Aufl., Berlin 1893), S. 177; er nimmt dagegen an, daß infolge der Vorschrift des §. 76 des Einl. St. G.:

„Für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm-, und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden (§. 74) treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuerläge die in den §§. 17, 74 vorgesehene entsprechenden Steuerläge, falls aber die Veranlagung in Gemäßheit des §. 75 nicht stattgefunden hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge“;

die Ortsstatuten den Minimalatz jetzt nicht mehr unter 660 Mark, wohl aber bis zu 1500 Mark jährlich festsetzen dürfen. Meines Erachtens folgt dies aus §. 76 cit. nicht. Dieser §. will vielmehr bewirken, daß dasselbe Einkommen wie bisher für die Wahlberechtigung maßgebend bleiben solle, eine Einschränkung des Kreises der Wahlberechtigten aber jedenfalls nicht herbeiführen. Vgl. Meitzen, a. a. O., S. 99, Anm. 1 zu §. 76.

¹ Diese Bestimmung fehlt in der St. O. rb.

² St. O. ö., wiesb., w. u. rb., §. 6, Abs. 1 u. 2; Schlesw.-holst., §. 8, Abs. 2; frkf., §. 15.

³ In den meisten Städten wird ein solches

nicht mehr erhoben, in Schleswig-Holstein ist es überhaupt unzulässig, St. O., §. 15, Abs. 3, und auch der Entwurf von 1876 wollte es ganz aufheben.

⁴ Der mit Zahlung des Bürgerrechtsgeldes im Rückstande Befindliche ist auch dann von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen, wenn die Zahlung des Bürgerrechtsgeldes selbst wegen vollendeter Verjährung nicht mehr direkt gefordert werden kann. D. V. G., XXI, S. 26; XXV, S. 19.

⁵ Tritt bei dem Gewerbetreibenden vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums zu den unter 1—6 aufgezählten Momenten ein anderer der unter 7 bezeichneten Rechtsgründe hinzu, so erwirbt er natürlich das Bürgerrecht mit dem Eintritt dieses Rechtsgrundes ganz wie bisher, also auch mit der Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes. Hat er dagegen auf Grund dreijährigen Gewerbebetriebes einmal das Bürgerrecht erworben, so kann er bei späterem Eintritt eines anderen selbständigen Erwerbsgrundes, z. B. Besitz eines Wohnhauses, nicht nochmals Bürger werden, wird daher auch jetzt nachträglich nicht zur Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes verpflichtet. M. Reftr. v. 27. Aug. 1872 (B. M. Bl., S. 224) und D. V. G., XIII, S. 83; XXI, S. 27; XXV, S. 19. Vgl. auch die Auslegung, welche die königl. bayerische

Die Bürger sind überall in Bürgerrollen einzutragen. Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt ortsstatutarischer Anordnung vorbehalten.

II. Der Verlust des Bürgerrechts tritt ein, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bisher Berechtigten fortfällt. Außer diesem gänzlichen dauernden Verluste des Bürgerrechts kennen die Städteordnungen noch einen zeitweiligen Verlust und ein Ruhen des Bürgerrechts.¹ Letzteres besteht lediglich in der Suspension² der dem Bürger als solchem zustehenden Rechte; nach Ablauf der Ruhezeit tritt für den Betroffenen der frühere Zustand in vollem Umfange wieder ein, und er ist besonders auch befugt, eine städtische Stelle, die er vorher etwa bekleidete, ohne weiteres wieder zu versehen. Der zeitweilige Verlust dagegen, in den Städteordnungen inkorrekt Ausschließung des Bürgers von der Ausübung des Bürgerrechts genannt³, bewirkt einen wirklichen Verlust des Bürgerrechts und damit auch der städtischen Ehrenämter. Daher giebt auch hier das bloße Aufleben des Bürgerrechts nach Ablauf der betreffenden Zeit dem Bürger nicht das Recht, die ihm früher durch besondere Wahlen übertragenen, inzwischen verlorenen Ämter ohne weiteres wieder zu verwalten.

Ein solches Ruhen des Bürgerrechts tritt ein:

- a) für denjenigen Bürger, gegen welchen wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet⁴, oder die Anklage erhoben, oder die Verhaftung verhängt ist, bis zur Beendigung des Strafverfahrens;
- b) für den dem Beurlaubtenstande angehörigen Bürger während der Zeit seiner Einberufung zum aktiven Heere.⁵

Ein zeitweiliger Verlust des Bürgerrechts tritt ein:

- a) für denjenigen, dem durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der im Urteile bestimmten Zeit⁶;

Regierung dem §. 13 der R. Gew. O. gegeben hat, bei Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, S. 49, 50; Leidig, S. 50 zu b und Anm. 2; Ortel, S. 131, Anm. 8; v. Marcinowski, S. 49, Anm. 85; and. Anf. Bornhaad, Preuß. Staatsr., II, S. 126, Anm. 4. Er nimmt an, §. 13 setze einen besonderen Erwerbsakt voraus, indem er von einer Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts auf Verlangen der Gemeindebehörde spreche, er könne daher nur auf diejenigen Gemeindeordnungen Einfluß haben, welche, wie z. B. die St. O. hann., einen besonderen Erwerbsakt kennen und die Bürgerrechtseigenschaft nicht unter gewissen Voraussetzungen von selbst eintreten lassen. Nach den oben S. 86 unter 7a, d und e genannten St. Ordnngn. soll auch jetzt noch der Betrieb eines stehenden Gewerbes während eines Jahres den Erwerb des Bürgerrechts ipso jure nach sich ziehen. Diese Auffassung entspricht nicht dem Sinne des §. 13. Ohne Unterschied in Bezug auf die verschiedenen in Deutschland bestehenden Arten der Erwerbung des Bürgerrechts will die R. Gew. O. vorschreiben, daß von keinem Gewerbetreibenden das Bürgerrecht wider seinen Willen, sei es ipso jure, sei es durch einen besonderen Aufnahmeakt, vor drei Jahren nach Beginn des Gewerbebetriebes wegen dieses Gewerbebetriebes erworben werden soll, und daß nach Ablauf dieser Frist bei Eintritt des Bürgerrechts ein Bürgerrechtsgeld von dem Gewerbetreibenden nicht erhoben werden darf. Vgl. auch Mar-

cinowski, Komm. z. R. Gew. O. (3. Aufl., Berlin 1884), S. 89, Anm.

¹ St. O. ö., wiesb., w. u. rh., §. 7; schlesw.-holst., §§. 12—14; frkf., §§. 19—21.

² Vgl. die Citate der vorangehenden Anm. u. St. O. ö., wiesb., w., §. 75, Abs. 1; rh., §. 80, Abs. 1.

³ Richtig die Ausdrucksweise der St. O. wiesb., §. 7, Abs. 1: „verliert für die im Urteile bestimmte Zeit das Bürgerrecht überhaupt und die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben“.

⁴ Der früheren Eröffnung der Untersuchung und der Verlegung in den Anklagezustand entspricht heute der Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens (R. Str. P. O., §§. 196 ff.), D. B. G., XVIII, S. 1 ff.

⁵ Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl., S. 45), §. 38 B; M. Erl. v. 14. Dez. 1864 u. v. 9. Okt. 1866 (S. M. Bl. 1865, S. 2, u. 1866, S. 214); Leidig, S. 53, jedoch auch S. 250, letzter Teil der ersten Anm.

⁶ Seine nähere Ausführung erhält dieser allgemeine Satz, durch §§. 31—36 des R. Str. G. B. u. §§. 196 ff. der R. Str. P. O. Die Vorschriften dieser Reichsgesetze sind, auf das Gemeindericht angewandt, wiedergegeben in der St. O. wiesb., §. 7, u. in der L. G. O. ö. u. schlesw.-holst., §. 43: „Wer durch rechtskräftiges Erkenntnis der bürgerlichen Rechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch die bisher von ihm bekleideten Ämter in der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung und für die im Urteile bestimmte Zeit das Gemeinbestimm-

b) für den, welcher in Konkurs verfallen ist, während der Dauer des Konkursverfahrens¹;

c) für den, welchem wegen Nichterfüllung bürgerlicher Pflichten durch Beschluß der Gemeindevertretung das Bürgerrecht abgesprochen ist, während der im Beschluß festgesetzten Zeit.²

III. Der Inhalt dieses Bürgerrechts besteht, wie schon erwähnt, in der Berechtigung zur Teilnahme an den Gemeindevahlen und der Verpflichtung zur Übernahme unbeförderter städtischer Ämter. Eine solche Verpflichtung, auf welche hier kurz einzugehen ist³, war bereits im Allgemeinen Landrecht anerkannt; in den Städteordnungen von 1808, 1831 und der Gemeindeordnung von 1850, welche ihre Erfüllung durch Strafanordnungen zu erzwingen suchten, wurde sie noch weiter ausgebildet⁴ und ist in diesem Umfange dann in die hier in Betracht kommenden Städteordnungen übergegangen. Nach diesen sind alle Bürger verpflichtet, einzelne Aufträge in Stadtangelegenheiten auszuführen, wie auch die Stellen eines unbeforderten Magistratsmitgliedes, eines Stadtverordneten, Bezirksvorstehers, Kommissions- oder Deputationsmitgliedes u. s. w. zu übernehmen und eine bestimmte Zeit hindurch (drei, in Schleswig-Holstein sechs Jahre) zu versehen. Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung derselben sind sie nur aus besonderen Entschuldigungsgründen berechtigt. Als solche gelten⁵:

a) anhaltende Krankheit;

b) Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;

c) ein Alter von mehr als (in Frankfurt von) 60 Jahren;

d) die Verwaltung eines öffentlichen Amtes;

e) ärztliche Praxis;

f) die früher stattgehabte Verwaltung einer unbeforderten Stelle, welche in Frankfurt drei, in Schleswig-Holstein sechs Jahre gedauert haben muß, für die nächsten drei, in Schleswig-Holstein für die nächsten sechs Jahre.

Abgesehen von diesen zwingenden Entschuldigungsgründen können die über das Vorhandensein derselben beschließenden Faktoren einen Bürger nach billigem Ermessen auch noch aus anderen besonderen Umständen (Betrieb eines Geschäfts ohne Gehilfen,

Wahlrecht sowie die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben und Gemeindeämter zu bekleiden.

Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Ämter in der Gemeindeverwaltung sowie für die im Urteile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Ämter zur Folge.

Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat den Verlust der Gemeindeämter und die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Ämter zur Folge.⁶

¹ Die St. O. wiesb. läßt nach §. 7, Abs. 4 beim Konkurs nur ein Ruhen des Bürgerrechts eintreten. Bei den übrigen St. Ordngn. wird dagegen ein zeitweiliger Verlust anzunehmen sein. Nach ihren ursprünglichen Bestimmungen verlor der in Konkurs verfallene Bürger das Bürgerrecht überhaupt, und die Befähigung zum Neuerwerb desselben mußte ihm von den Stadtbehörden besonders verliehen werden. Das preuß. Ausführungsgegesetz zur Reichskonkursordnung v. 6. März 1879 (S. S., S. 109) hat hierin nur insofern eine Abänderung getroffen, als „die Beschränkungen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen das Konkursverfahren für den Gemeinschuldner in der Ausübung eines auf das Vermögen sich nicht beziehenden Rechtes zur Folge hat, . . . mit der Beendigung des Verfahrens hinwegfallen“ (§. 52). Die hier in Betracht kommende Be-

schränkung, die nur hinsichtlich ihrer Dauer durch diese Bestimmung betroffen wird, war aber der gänzliche Verlust und nicht nur ein Ruhen des Bürgerrechts; vgl. auch M. Refr. v. 3. Dez. 1881 (S. M. Bl. 1882, S. 30). Derselben Meinung ist wohl Leibig, S. 52, und Marciniowski, der S. 55 den Abs. 5 des §. 7 jetzt so formuliert: „Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht auf so lange, bis das Verfahren beendet ist.“ Abt. Weing. Urteil, S. 138.

² Vgl. den folgenden Text zu III.

³ Leibig, S. 349 ff.; v. Müller, St., §. 20; Steffenhagen, S. 24; Schmitz, §. 18.

⁴ A. L. R. II, 8, §§. 29—32; St. O. 1808, §§. 88, 191—204; St. O. 1831, §§. 68, 128—132; S. O. 1850, §. 137.

⁵ St. O. 3., wiesb., w., §. 74; rh., §. 79; frkf., §§. 17, 18; schlesw.-holst., §. 10. In Schleswig-Holstein gelten diese Ablehnungsgründe zunächst nur bei Übertragung einer Stelle im Räte oder der Stadtverordnetenversammlung. Bezüglich der übrigen Stellen in der städtischen Verwaltung ist es dem Ortsstatute vorbehalten, für sie dieselben Ablehnungsgründe oder andere festzusetzen und gleichzeitig über die Folgen der unbegründeten Ablehnung dieser Stellen Bestimmung zu treffen. Ist dies nicht geschehen, so ist die unbegründete Weigerung zur Übernahme einer solchen Stelle nicht strafbar.

große Anzahl von Kindern) von der Verpflichtung zur Übernahme des Amtes entbinden.

Lehnt ein Bürger ohne anerkannten Entschuldigungsgrund die Wahl zu einer städtischen Stelle ab, oder legt er die ihm übertragene Verwaltung vor Ablauf der Dienstzeit nieder, oder entzieht er sich ihr thatsächlich, so wird er straffällig.¹ Die Strafen bestehen, ebenso wie nach der Städteordnung von 1808, in Ehrenstrafen und vermögensrechtlichen Nachteilen. Der Ungehorsame kann der Ausübung des Bürgerrechts auf drei bis sechs Jahre verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die anderen Bürger zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden, und zwar ist es zulässig, die Strafarten sowohl einzeln wie kumulativ in Anwendung zu bringen.² Über das Vorhandensein eines Entschuldigungsgrundes und die eventuell zu verhängende Strafe beschließt die Gemeindevertretung, vorbehaltlich der sowohl dem Betroffenen wie dem Stadtvorstande binnen zwei Wochen zustehenden Klage beim Bezirksauschuß.³

IV. Auf Beschwerden und Einsprüche betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechtes zur Teilnahme an den Wahlen zur Stadtverwaltung, sowie des Rechtes zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Stadtverwaltung oder Stadtvertretung beschließt die letztere. Gegen ihren Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksauschuß statt. Diese kann von dem direkt Betroffenen wie auch von dem Stadtvorstande angestellt werden und hat keine aufschiebende Wirkung.⁴

§. 21.

3) Die Bürgergemeinde im besonderen.

a) Das Bürgerrecht in Kurhessen und Nassau.

I. Die kurhessische und die nassauische Gemeindeordnung⁵ beruhen, wie bereits erwähnt, noch vollständig auf dem Prinzip der geschlossenen Bürgergemeinde und des Heimatsrechts. Letzteres hat zwar auch für diese Rechtsgebiete seinen wesentlichsten Inhalt, das Recht auf Armenunterstützung, das Recht des dauernden Aufenthaltes, des Gewerbebetriebes und der Verehelichung innerhalb der Gemeinde⁶, verloren, von Bedeutung ist es aber insofern geblieben, als es ein Recht auf die Benutzung der Gemeindeanstalten⁷ und einen Anspruch auf leichteren Erwerb des zur Teilnahme an den Gemeinde-

¹ Eine Ablehnung ist erst dann straffällig, wenn sie erfolgt, nachdem die bestimmte Willensäußerung der berufenen Stelle vorliegt, dem betr. Gemeindegliede ein bestimmtes Amt zu übertragen. Eine im Laufe etwa vorangehender Unterhandlungen abgegebene ablehnende Erklärung ist verfrüht und ohne Straffolgen. D. V. G., XII, S. 6.

² Die Nachteile können auch über den Zeitpunkt ausgedehnt werden, mit welchem der Betroffene das Alter von 60 Jahren erreicht. D. V. G., XIII, S. 214.

³ Just. G., §. 10, Z. 3. Die Zurückziehung der Ablehnungserklärung im Verwaltungsstreitverfahren hat keine Wirkung mehr auf die Verhängung der Strafe. Das Verwaltungsstreitverfahren hat es lediglich mit der Frage zu thun, ob der Beschluß der Stadtverordneten z. B. seiner Abfassung dem Gesetze entspricht; für diese Frage ist eine spätere Sinnesänderung des Klägers aber ohne Bedeutung. D. V. G., XIII, S. 213.

⁴ Just. G., §. 10, Z. 1, §§. 11 u. 21. Die übrigen in §. 10, Z. 1 bezeichneten in Beziehung auf das Bürgerrecht entstehenden Streitigkeitsfälle, „die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts u. s. w.“, kommen für die hier besprochenen St. Ordnngn. nicht in Betracht, sondern nur für das Gebiet der Bürgergemeinde, in welchem das Bürgerrecht mittels besonderen Aktes erworben wird. Beklagte im Streitverfahren ist allein die Stadtvertretung, nicht der Stadtvorstand. D. V. G., XV, S. 32.

⁵ Ebenso die hohenzollernschen Gemeindegesetze. Siehe unten S. 95, Anm. 6.

⁶ G. D. kurh., §. 9; G. G. nass., §. 68, Z. 1, 5—7.

⁷ G. D. kurh., §. 9 am Ende; G. G. nass., §. 68, Z. 1. Zur Benutzung der Gemeindeanstalten müssen aber auch nicht heimatsberechtigte Personen, die sich länger als drei Monate in der Gemeinde aufhalten und gemäß §. 8 des R. G. v. 1. Nov. 1867 zu den Gemeindefasten herangezogen sind, zugelassen werden.

nutzungen und zur Ausübung der politischen Gemeinderechte befähigenden vollen Bürgerrechtes giebt.

Dieses Heimatsrecht, in der kurhessischen Gemeindeordnung „Gemeindeangehörigkeit“¹, in der nassauischen schlechthin „Bürgerrecht“² genannt, wird erworben durch Geburt³, durch Heirat einer Frau mit einem heimatsberechtigten Manne, durch Aufnahme in das volle Bürgerrecht⁴ und durch Anstellung im Staats-, Kommunal- oder Kirchendienst.⁵

Die Gemeindeangehörigkeit und das Bürgerrecht gehen verloren durch Aufnahme und Erwerb derselben in einer anderen Gemeinde oder durch Verlust der Staatsangehörigkeit; in Nassau kann niemand das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen, in Kurhessen kann dem in eine zweite Gemeinde Aufgenommenen die Gemeindeangehörigkeit in der ersten Gemeinde erhalten werden, wenn er mit Genehmigung des Gemeinderats Ortsbürger der letzteren bleibt.⁶

II. Den Bürgern in Nassau stehen die Nichtbürger, den Gemeindeangehörigen in Kurhessen die Orts- und Schutzgenossen gegenüber, das sind Personen, die in einer anderen Gemeinde heimatsberechtigt, am Orte nur auf gewisse Zeit oder in einem nicht selbständigen Verhältnisse einen eigenen Haushalt haben, wie Pächter, Geschäftsführer und Privatbedienstete.⁷

III. Eine besondere Klasse der Heimatsberechtigten bilden in jeder Gemeinde die zur Teilnahme an den Gemeinbenutzungen und zur Ausübung der politischen Gemeinderechte Befugten.

1) In Kurhessen heißen diese Gemeindemitglieder und zerfallen als solche wieder in vollberechtigte Ortsbürger und minderberechtigte Beisitzer.⁸ Beide Arten der Gemeindemitgliedschaft, das Ortsbürger- wie das Beisitzerrecht, müssen durch einen besonderen Akt erworben werden; einen Anspruch auf die Gemeindemitgliedschaft haben nur die Gemeindeangehörigen, anderen kann sie bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen verliehen werden.

Der Erwerb des Ortsbürgerrechts erfolgt nur durch ausdrückliche Aufnahme seitens des Ortsvorstandes.⁹ Erwerbssberechtigt sind volljährige Männer, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, nicht wegen Diebstahls, Raub, Unterschlagung, Untreue und Betrug eine schwerere Strafe als 60 Mark Geldbuße oder 14 Tage Gefängnis erlitten haben, nicht wegen dieser Vergehen oder eines anderen mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechens in Untersuchung stehen, nicht unter Kuratel gesetzt oder im Konkurse sind, sofern sie

- a) ein eigenes Wohnhaus besitzen, oder
- b) auf eigenem Grundstücke mit eigenem Anspanne Landwirtschaft betreiben, oder
- c) selbständig ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe betreiben, oder
- d) von ihrem Vermögen ein Jahreseinkommen von mindestens 300 Mark in Gemeinden unter 1000, 600 Mark in Gemeinden von 1000—3000 und 900 Mark in Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern beziehen, oder

¹ Vgl. die Überschrift zu §. 9 der G. D. kurh.

² Das G. G. nass. braucht den Ausdruck „Heimatsrecht“ überhaupt nicht, das in §. 68, Abs. 2 erwähnte angeborene Bürgerrecht, welches als solches ohne besonderen Antritt lediglich zur Benutzung der Gemeinbeanstalten, zum ständigen Aufenthalt und zum Anspruch auf Armenunterstützung berechtigt, ist inhaltlich nichts anderes als das Heimatsrecht der G. D. kurh.

³ G. D. kurh., §§. 10—12; G. G. nass., §. 70, Z. 1 u. §. 71. Die ehelichen Kinder haben die angeborene Gemeindeangehörigkeit bezw. das angeborene Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, in der es der Vater hat, oder wenn er verstorben, zur Zeit seines Todes besaß. Uneheliche Kinder teilen in gleicher Weise das Heimatsrecht ihrer Mutter.

⁴ G. D. kurh., §§. 10 u. 11; G. G. nass., §. 70, Z. 2 u. §. 79.

⁵ G. D. kurh., §§. 10 u. 13—15; G. G. nass., §. 69, Z. 2. Über den Erwerb des Bürgerrechts durch Anstellung nach dem G. G. nass. vgl. Bertram, S. 35. Jedemfalls gehören zu den hier in Betracht kommenden Personen nicht mehr die Rechtsanwälte, sie sind heute keine Staatsdiener mehr. Vgl. auch Althaus, S. 26 betr. Kurhessens. — Die Standesherrn sind in Nassau niemals Angehörige der Gemeinde. G. G. nass., §. 69, Z. 1.

⁶ G. D. kurh., §. 17; über den Vorbehalt des Ortsbürgerrechts vgl. unten S. 93, Text zu Anm. 7; G. G. nass., §. 70, Abs. 2, u. §. 89.

⁷ G. D. kurh., §. 35, und dazu Althaus, S. 57, Anm.

⁸ G. D., §. 20.

⁹ G. D., §. 34.

e) aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Betriebsamkeit oder aus anderen oben nicht genannten Quellen ein Jahreseinkommen von wenigstens 600 Mark beziehen.

Diese Personen sind mit Ausnahme gewisser Beamtenkategorien sogar zum Erwerbe des Ortsbürgerrechts verpflichtet, Gewerbetreibende natürlich unbeschadet der Vorschrift des §. 13 der Reichsgewerbeordnung.¹ An Nichtgemeindegewerbetreibende werden für den Erwerb des Ortsbürgerrechts noch weitere Anforderungen gestellt. Von ihnen wird außer der Erfüllung der oben bezeichneten Voraussetzungen noch verlangt: Unbescholtenheit, der Nachweis eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweiges und der Nachweis des Besitzes eines schuldenfreien für die einzelnen Gemeinden verschieden hoch festgesetzten Vermögens.² Auch das in Städten für den Erwerb des Ortsbürgerrechts zu entrichtende Bürgergeld soll für aufzunehmende Auswärtige höher bemessen werden als für Gemeindegewerbetreibende.³

Der Inhalt des Ortsbürgerrechts besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Gemeindegewerbetreibungen und in der aktiven und passiven Wahlberechtigung. Diese ruht aber bei denjenigen Ortsbürgern, bei welchen die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb des Ortsbürgerrechts weggefallen sind, und bei denjenigen, welche in Lohn und Kost eines anderen stehen, oder als Gesellen und Tagelöhner⁴ sich ernähren, oder von Unterstützungen leben — solange dieses Verhältnis dauert. Besonders weitgehende politische Rechte kommen unter den Ortsbürgern den „Hochbesteuerten“ zu. Dieses sind in Gemeinden von nicht mehr als 100 Ortsbürgern die 25 im letzten Jahre mit direkten Staatssteuern am höchsten besteuerten Ortsbürger; in Gemeinden mit mehr als 100 Ortsbürgern treten für je 50 Ortsbürger mehr zu den 25 je weitere 5 Hochbesteuerte hinzu.⁵

Dem Wahl- und Stimmrechte der Ortsbürger entspricht die Verpflichtung derselben, die Wahl in den Gemeindegewerbetreibungen oder in den Gemeinderat anzunehmen und die betreffenden Ämter die Wahlperiode hindurch zu verwalten. Die Ablehnung der Wahl, wie die vorzeitige Niederlegung des Amtes darf nur wegen fortdauernder Krankheit oder längerer Abwesenheit vom Orte erfolgen; die Wahl zum Gemeinderatsmitgliede kann außerdem noch dann abgelehnt werden, wenn der Gewählte diese Stelle oder eine ihr an Mühewaltung gleichkommende in Kassel innerhalb der letzten 18, in Hanau, Fulda und Marburg innerhalb der letzten 9, und in den übrigen Städten innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens zwei Jahre hindurch bekleidet hat, oder anzunehmen ist, daß er ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Wohlstandes oder seines für die Allgemeinheit wichtigen Berufes als Lehrer, Arzt, Apotheker u. s. w. die Pflichten eines Gemeinderatsmitgliedes nicht werde erfüllen können. Mit einer besonderen Strafe ist die hiernach ungerechtfertigte Ablehnung einer Wahl nicht belegt.⁶

Das Ortsbürgerrecht geht verloren durch Aufnahme in einer anderen Gemeinde; der Ortsbürger kann es jedoch mit Genehmigung des Gemeinderats als „Ausbürger“ in dem alten Gemeindeverbande beibehalten, wenn er ein jährliches höchstens auf 3 Mark festzusetzendes Bürgererkenntnisgeld entrichtet. Die Nichtzahlung dieser Abgabe während dreier Jahre gilt als Verzicht auf dieses Ausbürgerrecht.⁷

Das Besitzrecht, welches nach der Gemeindeordnung alle Gemeindegewerbetreibenden, männlichen wie weiblichen Geschlechts, erwerben müssen, die selbständig ein Geschäft

¹ G. D., §§. 26 u. 27. Nicht verpflichtet zum Erwerbe des Ortsbürgerrechtes sind die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen an allen Orten, die sonstigen besoldeten Staatsdiener einschließlich der Geistlichen in den Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohner.

² G. D., §. 28, vgl. dazu das kurb. Ges. v. 6. Aug. 1840 betr. die authentische Interpretation des §. 28 der G. D., welches besonders hervorhebt, daß auch bei Vorhandensein der weiteren Voraussetzungen des §. 28 Nichtgemeindegewerbetreibende kein Recht auf die Aufnahme zum Ortsbürger haben. Althaus, S. 277.

³ G. D., §. 31.

⁴ Über den Begriff „Tagelöhner“ vgl. D. V. G., XIX, S. 151.

⁵ Auf 500 Ortsbürger kommen z. B. 65 Hochbesteuerte. G. D., §. 32.

⁶ G. D., §. 47. Zur Übernahme anderer Stellen in der Gemeindeverwaltung, als der eines Gemeindegewerbetreibenden oder Gemeinderatsmitgliedes, verpflichtet die G. D. kurb. im Gegensatz zu den im vorigen §. besprochenen St. Ordngn. die Bürger überhaupt nicht. Für die kurb. Landgemeinden ist die Verpflichtung zur Übernahme von Gemeindegewerbetreibenden und die Bestrafung unbegründeter Ablehnung derselben jetzt durch die Kr. D. Hess.-nass., §§. 36 u. 38, abweichend geregelt.

⁷ G. D., §. 30.

betreiben, einen eigenen Haushalt führen oder heiraten wollen und nicht verpflichtet sind, Ortsbürger zu werden, ist jetzt — nachdem diese Bestimmung durch die Gewerbeordnung, das Freizügigkeitsgesetz und das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung v. 4. Mai 1868 beseitigt ist — ziemlich bedeutungslos geworden. Es giebt kein Recht zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung und unterscheidet sich nur dadurch von der „einfachen“¹ Gemeindeangehörigkeit, daß es außer zur Benutzung der Gemeindegaststätten, zur Nutzung des Gemeindevermögens berechtigt. Es wird von Gemeindeangehörigen durch einfache Anmeldung zur Eintragung in das vom Ortsvorstande geführte Besitzerverzeichnis erworben, von Auswärtigen durch besondere Aufnahme seitens des Ortsvorstandes. Es geht verloren durch freiwillige Entfugung und durch Erwerb des Heimatsrechts in einer anderen Gemeinde.²

2) In Nassau wird das volle Bürgerrecht von den Heimatberechtigten, denen es angeboren ist, durch Antritt, von Auswärtigen durch Aufnahme erworben. Zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert: Volljährigkeit, Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und, insofern die Ausübung eines Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist,³ der Nachweis, daß solchen Genüge gethan ist. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat dieses dem Gemeinderate unter Nachweisung der Erfordernisse anzuzeigen.⁴ Auf die Aufnahme als Bürger in einer Gemeinde durch den Gemeindevorstand⁵ haben alle volljährigen unbescholtenen⁶ preussischen Staatsangehörigen Anspruch⁷, sofern sie den Nachweis eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges erbringen⁸, das Aufnahmegeld⁹ entrichten und, wovon allerdings abgesehen werden kann, nicht unter Kuratel stehen.¹⁰

Der Inhalt des vollen Bürgerrechts besteht in dem Rechte zur Benutzung aller Gemeindegaststätten und zur Teilnahme am Gemeinde- und Allmendgut, ferner in dem Rechte der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, der Wählbarkeit und Wahlfähigkeit zu den Gemeindeämtern.¹¹ Zur wirklichen Ausübung der letztgedachten Befugnisse sind aber nicht alle Gemeindebürger zugelassen, sondern es bleiben, ähnlich wie im Gebiete der im vorigen §. besprochenen Städteordnungen, vom aktiven und passiven Wahlrecht alle Personen ausgeschlossen, welche unter Kuratel stehen, sich in Konkurs befinden, eine ständige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl bezogen haben, oder endlich einen bescholtenen Ruf haben.¹² Auch in Nassau besteht für die wählbaren Gemeindebürger die Verpflichtung, die auf sie

¹ Vgl. Altbaus, S. 23.

² G. D., §§. 33, 34.

³ Vgl. z. B. R. Gew. D., §§. 16, 29 ff.

⁴ G. G., §§. 72, 73. Über das weitere Verfahren beim Antritte vgl. G. G., §§. 90 ff.

⁵ G. G., §. 77.

⁶ G. G., §. 80, §. 81, stellt in kasuistischer Weise fest, wer nicht mehr als unbescholten gelten soll. Das sind a) Personen, welche zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe oder zweimal zu Korrekthonshaft verurteilt, oder ihres Dienstes entsetzt sind; b) alle, die in den letzten fünf Jahren, welche dem Aufnahmegesuch vorangehen, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betruges, wiederholten Felddiebstahls, wegen Unterschlagung, Eidesverletzung oder Fälschung bestraft sind; c) alle, gegen welche z. B. der Anbringung ihres Aufnahmegesuches wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, das Hauptverfahren eröffnet oder die Anklage erhoben ist; d) alle offenkundig schlechten Haushalter. §. 82 enthält besondere Vorschriften über den Nachweis der Unbescholtenheit.

⁷ G. G., §. 79. Die Aufnahme erstreckt sich auf die Ehefrau und die in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder.

⁸ G. G., §. 84.

⁹ G. G., §. 85. Das Aufnahmegeld ist von fünf zu fünf Jahren durch den Gemeinderat mit Zustimmung der Gemeinde und des Bez. A. festzustellen und darf 102,80 Mark nicht übersteigen.

¹⁰ G. G., §. 83.

¹¹ G. G., §. 68, Abs. 1. Heute kommen nur noch in Betracht Z. 1—4.

¹² Wahlordnung z. G. G. Nass., §§. 1 u. 2. Der Begriff der Bescholtenheit ist hier anders bestimmt und weiter als im G. G., §. 81. Wegen bescholtenen Rufes sollen nämlich vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen sein a) alle diejenigen, welche mit Zuchthaus oder einjähriger Korrekthonshaft bestraft oder wegen eines mit solcher Strafe bedrohten Verbrechens zur Untersuchung gezogen waren, ohne freigesprochen zu sein; b) alle, welche wegen der in vorangehender Num. 6 unter b aufgezählten strafbaren Handlungen oder wegen eines anderen nach allgemeiner Ansicht entehrenden Vergehens bestraft oder, ohne freigesprochen zu werden, in Untersuchung gezogen sind; c) alle durch Richterspruch von einem öffentlichen Amte Entsetzten.

gefallene Wahl zum Mitgliede des Stadtvorstandes oder der Stadtvertretung anzunehmen und die betreffende Stelle unentgeltlich zu verwalten. Ablehnungsberechtigt sind nur diejenigen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt, welche die Stelle eines Ratsmitgliedes schon drei Jahre hindurch versehen haben, ohne daß seitdem drei oder mehr Jahre verfloßen sind, oder welche sonst nach Ansicht der Stadtvertretung triftige Ablehnungsgründe vorbringen. Die Verwaltung der Bürgermeisterstelle, welche hier im Ehrenamte zu verwalten ist, kann nach dreijähriger Dienstzeit stets niedergelegt werden. Ungerechtfertigte Verweigerung der Annahme der Wahl oder vorzeitige Niederlegung der übertragenen Stelle ziehen den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts auf sechs Jahre nach sich.¹ Über die Begründetheit der Ablehnung wie über den Eintritt dieser Ehrenstrafe hat nach den oben S. 91 unter III. mitgetheilten Grundsätzen die Gemeindevertretung vorbehaltlich anderweiter Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren zu beschließen.²

Das Bürgerrecht geht verloren durch Aufnahme in eine andere Gemeinde. Durch bloße Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde erlischt das Recht zur Teilnahme an dem Genuße des Gemeindeguts, sofern der verziehende Gemeindebürger nicht seine einen eigenen Haushalt bildende Familie in seiner bisherigen Wohnsitzgemeinde zurückläßt.³

IV. Auf Einsprüche und Beschwerden, welche den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere der Stimmfähigkeit und der Fähigkeit zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung betreffen, sowie auf solche, welche sich auf die Verpflichtung zum Erwerbe und zur Verleihung des Bürgerrechts oder auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse⁴ beziehen, beschließt die Gemeindevertretung.⁵ Über das Verfahren und die Rechtsmittel gegen den Beschluß der Gemeindevertretung vgl. oben S. 91 unter IV.⁶

b) Das Bürgerrecht in Hannover.⁷

I. Die hannöversche Städteordnung, welche die Inassen der Stadt in Bürger und Einwohner teilt, hat das Prinzip der Bürgergemeinde und das der Einwohnergemeinde vermischt, auf jenem beruht der in ihr als die Regel betrachtete Erwerb des Bürgerrechts durch Verleihung, auf diesem der Umstand, daß sie den Erwerb durch Abstammung nicht kennt und gewisse Einwohner ipso jure wider ihren Willen Bürger werden läßt.

¹ Wahlordnung, §§. 12, 16. Diese Vorschriften gelten nicht mehr hinsichtlich der Verpflichtung zur Übernahme und Verwaltung der Bürgermeister- und Beigeordnetenstellen in Landgemeinden. Ablehnungsgründe und Strafen bestimmen sich hier nach den §§. 8 u. 36 der Kr. O. hess.-nass.

² Zust. G., §. 10, Z. 3.

³ G. G., §§. 88, 89.

⁴ So z. B. über Zugehörigkeit zur Klasse der hochbesteuerten Ortsbürger in Kurhessen.

⁵ Zust. G., §§. 10, Z. 1; 11 u. 21.

⁶ Ähnliche Vorschriften wie die hessischen Gemeindegesetze enthalten die alten hohenzollernschen Gesetze über Erwerb, Verlust und Inhalt des Gemeindebürgerrechts. In Pechingen, wo die Voraussetzungen des Bürgerrechts — gleichmäßig für die Stadt- und die Landgemeinden — durch die Vdg. v. 3. Febr. 1826 geregelt sind, ist das Bürgerrecht entweder ein angeborenes, welches nach vollendetem 25. Lebensjahre angetreten werden muß, oder ein erworbenes, das gegen Entrichtung eines Einkaufsgeldes durch einen vom Bez. A. bezw. Kr. A. zu genehmigenden Gemeindebeschluß verliehen wird. In Sig-

maringen, wo die Vorschriften über das Gemeindebürgerrecht teils in der Gemeindeordnung (§§. 2—5), teils in dem Gesetze über das Gemeindebürger- und Weisigerrecht v. 5. Aug. 1837 enthalten sind, zerfällt das Bürgerrecht gleichfalls in ein angeborenes und ein erworbenes. Ersteres muß nach vollendetem 24. Lebensjahre vor dem Gemeinderate angetreten werden. Die Verleihung des Bürgerrechts erfolgt durch den Gemeinderat unter Zustimmung des Bürgerausschusses bei Erfüllung gewisser im Gesetze aufgezählter Voraussetzungen. Außer dem Bürgerrecht kennt das Ges. von 1837 noch ein Weisigerrecht, welches nur durch Geburt von den dasselbe besitzenden Eltern erworben wird. Das Bürger- und Weisigerrecht erlischt durch Aufgabe des Wohnsitzes, kann aber durch Zahlung eines Rekognitionsgeldes erhalten werden. Der Inhalt des Bürgerrechts besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Gemeinbenutzungen, in dem Gemeinbestimmrechte und dem aktiven und passiven Gemeinewahlrechte, der Inhalt des Weisigerrechtes heute nur noch in dem Rechte zur Benutzung der öffentlichen Gemeinbeanstalten.

⁷ Leibig, S. 55 ff.; Grotens, §. 249.

II. Es erwerben das Bürgerrecht:

1) von selbst die Mitglieder des Magistrats sowie die im Dienste der Stadt dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten¹;

2) durch besondere Verleihung auf Gemeindebeschluß² alle übrigen, und zwar sind zum Erwerbe berechtigt alle unbescholtenen Einwohner der Stadt³, verpflichtet dagegen — und dies bezieht sich auch auf Frauenspersonen — nur diejenigen Einwohner⁴, welche

a) im Stadtbezirke ein Wohnhaus eigentümlich erwerben⁵ — das Ortsstatut kann die Verpflichtung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werte beschränken, oder auf den Erwerb anderer Grundstücke ausdehnen, sowie auch auswärtige Besitzer eines Wohnhauses zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichten. Von mehreren Miteigentümern eines Hauses braucht nur einer das Bürgerrecht zu gewinnen; —

b) sich zur selbständigen Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft im Stadtbezirke dauernd niedergelassen haben;

c) drei Jahre hindurch ein Gewerbe im Stadtbezirke betrieben haben — durch Ortsstatut können jedoch gewisse Klassen von Gewerbetreibenden von dieser Verpflichtung befreit werden. Mehrere Teilnehmer einer Handlung oder eines Gewerbeunternehmens, welche in der Stadt wohnen, müssen (im Gegensatz zu mehreren Miteigentümern eines Hauses) sämtlich Bürger werden. Für gewerbliche Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit⁶ hat der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer das Bürgerrecht zu erwerben.⁷

Für die Gewinnung des Bürgerrechts ist, abgesehen von einigen Ausnahmen⁸, eine Gebühr (Bürgergewinngeld) an die Stadtkasse zu entrichten. Das Ortsstatut hat die Höhe derselben festzusetzen und kann auch weitere Freilassungen sowie Ermäßigungen in einzelnen Fällen vorsehen.

Alle männlichen Bürger haben vor dem Magistrate persönlich oder im Falle ihrer Abwesenheit durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers den Bürgereid dahin zu leisten, daß sie die ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden

¹ St. O., §§. 21, Abs. 1; 22, §. 1.

² §. 97, §. 10 der St. O. bestimmt ganz allgemein, daß die Bürgervorsteher vom Magistrate bei Entscheidungen über Verleihung und Versagung des Bürgerrechts zuzuziehen sind. Es haben also stets beide Kollegien mitzuwirken. Auch ist es unzulässig, eine gemeinschaftliche gemischte Kommission einzusetzen und dieser die Beschlußfassung über die Verleihung des Bürgerrechts zu übertragen. D. B. G., XXIV, S. 38.

³ St. O., §. 26.

⁴ Auch diese zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichteten Personen erwerben das Bürgerrecht nicht ipso jure mit dem Erwerbe des Wohnhauses, der dauernden Niederlassung u. s. w.; das Recht muß auch ihnen erst verliehen werden. „Dies kann auf den Antrag des Erwerbers geschehen; ein solcher reicht aber nicht einmal unter allen Umständen aus; die städtischen Behörden sind befugt, die Verleihung zu versagen: „aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf dessen Erteilung nicht abgeleitet werden“ (§. 27 St. O.). Unterbleibt der Antrag auf Verleihung, so hängt die Entscheidung, ob der Erwerber des Grundstücks zur Gewinnung des Bürgerrechts gezwungen werden soll, von der Entschliebung der Behörden ab; sie können die Sache auf sich beruhen lassen; in diesem Falle entsteht für den Beteiligten irgend eine Verpflichtung überhaupt nicht; sie können aber auch beschließen, das nicht beantragte Bürgerrecht zu verleihen, und dann . . . wird für den Beteiligten eine Verpflichtung, das Bürgerrecht anzunehmen,

begründet.“ Auch können die Behörden jemand zum Erwerbe des Bürgerrechts nur so lange zwingen, als das Moment, welches die Verpflichtung begründete, bei ihm vorhanden ist. „Nicht die einmal zu irgend einem Zeitpunkte stattgehabte Erwerbung eines Wohnhauses reicht aus, um den Erwerber — vielleicht noch 30 Jahre lang nach der Veräußerung des Grundstücks — zur Gewinnung des Bürgerrechts anhalten zu können; vielmehr muß der Beteiligte dann, wenn ihm das Bürgerrecht verliehen werden soll, im Besitze des Wohnhauses sein.“ D. B. G., XIV, S. 34, 36.

⁵ St. O., §§. 22, §. 2; 24, Abs. 1; 25, Abs. 1. Die Verpflichtung des das Grundstück Erwerbenden zu demnächstiger Gewinnung des Bürgerrechts und damit zusammenhängender Zahlung der Bürgergewinngeber ist nach der St. O. hahn. eine Folge des Grundstückserwerbes, nicht eine Voraussetzung desselben; sie steht daher dem durch §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 gewährleisteten Rechte der örtlich unbeschränkten Erwerbung von Grundeigentum nicht entgegen. D. B. G., XV, S. 23.

⁶ Andere juristische Personen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht verpflichtet.

⁷ St. O., §§. 22, 24, Abs. 2 u. §. 25, Abs. 2 u. 3.

⁸ St. O., §. 28. Nach Art. 13 der R. Gew. O. sind auch die unter c bezeichneten, zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichteten Gewerbetreibenden befreit.

Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgesetzten Behörden, namentlich dem Magistrate, Gehorsam leisten wollen. Für die im Dienste der Stadt Angestellten ist der Bürgereid im Diensteide enthalten. Frauen, die das Bürgerrecht erwerben, haben statt Leistung dieses Eides nur die treue Erfüllung ihrer Bürgerpflichten zu geloben.¹

III. Der Verlust des Bürgerrechts tritt ein:

1) durch Wegzug aus dem Stadtgebiet, sofern eine das Bürgerrecht begründende Ansässigkeit nicht fort dauert;

2) durch Verzicht, welcher jedoch nur zulässig ist, wenn eine Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts nicht besteht;

3) bei dem unter Zahlung des Bürgergewinngeldes erworbenen Bürgerrechte, welches der Abziehende sich durch Zahlung einer jährlichen Abgabe bewahren kann, wenn die Zahlung der Abgabe drei Jahre hindurch unterlassen und dem Säumigen das Bürgerrecht durch Gemeindebeschluss ausdrücklich aberkannt ist.²

IV. Der Inhalt des Bürgerrechts besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Nutzungen des Bürgervermögens, welches für einzelne Klassen der Bürger verschieden bemessen sein kann, und in der Pflicht, mit den Gemeinbenutzungen zusammenhängende Dienste zu leisten, wozu weibliche Bürger nur so weit verpflichtet sind, als diese Dienste durch Stellvertreter verrichtet werden können.³

Die Teilnahme an der städtischen Verwaltung kommt dagegen nicht allen Bürgern gleichmäßig zu. Das aktive Wahlrecht, zu dessen Ausübung jeder Berechtigte auch verpflichtet ist, haben allein die sogen. „stimmfähigen“ Bürger. Diese sind diejenigen männlichen, 25 Jahre alten Bürger, welche — vorbehaltlich abweichender ortsstatutarischer Bestimmungen — entweder als Hauseigentümer zur Gebäudesteuer oder von ihrem Einkommen zu einem Steuerfusse von mindestens 4 Mark jährlich veranlagt sind. Ausgeschlossen vom Wahlrechte bleiben jedoch stets diejenigen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Kuratel, in Lohn und Kost eines anderen stehen oder in Konkurs befangen sind, ferner diejenigen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder eine solche im letzten Jahre empfangen, aber noch nicht zurückerstattet haben, diejenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und endlich diejenigen, bezüglich deren durch Gemeindebeschluss festgestellt ist, daß sie infolge einer Bestrafung oder unsittlichen Handlung der öffentlichen Achtung verlustig gegangen sind.⁴

Im Gegensatz hierzu ist jeder Bürger, auch der nicht stimmfähige, verpflichtet, städtische Ehrenämter aller Art, zu welchen er durch Wahl berufen ist, zu übernehmen. Ablehnungsberechtigt sind nur⁵:

a) königliche Civil- und Hofdiener;

b) Militärpersonen im Dienste, soweit sie überhaupt Bürger sind;

c) Geistliche und Schullehrer;

d) Ärzte, Wundärzte und Apotheker;

e) Bürger über 60 Jahre alt;

f) Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind;

g) die bereits geführte Verwaltung eines Ehrenamtes bildet einen Ablehnungsgrund nur bei den Bürgervorstehern; diese können, nachdem sie im regelmäßigen Turnus ausgeschieden sind, für die nächsten sechs, oder wo die Amtsdauer vier Jahre beträgt, für die nächsten vier Jahre und, wenn sie diese Stelle zwölf Jahre nacheinander bekleidet haben, für alle Zeit die Wiederwahl ablehnen.⁶

Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung der Ehrenämter haben die Bürgervorsteher zu beschließen, gegen deren Beschluss sowohl dem Beteiligten wie dem Magistrate binnen zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse offen steht.⁷ Mit

¹ St. O., §. 30.

² St. O., §§. 32 u. 33.

³ St. O., §§. 15 u. 21, Abs. 3.

⁴ St. O., §§. 19, 83 u. 84; §. 83, Abs. 1 ist abgeändert durch Eink. St. G., §. 77.

⁵ St. O., §. 31. Die im Folgenden unter a, b und c genannten Personen sind, wenn die gedachten Dienstverhältnisse erst nach Annahme

der Wahl eintreten, zur Niederlegung des Amtes verpflichtet, aber wieder wählbar. Die unter d, e und f bezeichneten Personen sind, wenn die zur Ablehnung der Wahl berechtigenden Gründe nach deren Annahme eintreten, zur Niederlegung des Amtes berechtigt.

⁶ St. O., §. 89.

⁷ Just. G., §§. 10, 3, 11 u. 21.

Strafen ist die unberechtigte Ablehnung eines Ehrenamtes in der hannöverschen Städteordnung jedoch nicht bedroht.

V. Die in Beziehung auf das Bürgerrecht entstehenden Streitigkeiten, wozu hier auch die Frage über die Verpflichtung zur Zahlung von Bürgergewinngebern und zur Leistung des Bürgereides gehört, werden in der oben S. 91 und 95 unter IV. erörterten Weise entschieden.

§. 22.

4) Das Ehrenbürgerrecht.¹

Durch Gemeindebeschluß kann Männern, welche sich um die Stadt², das Vaterland, um Kunst und Wissenschaft besondere Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verliehen werden³, ohne Rücksicht darauf, ob sie die gesetzlichen Erfordernisse für den Erwerb des Bürgerrechts erfüllen oder nicht. Das Ehrenbürgerrecht giebt dem Beliehenen alle Rechte eines Bürgers, besonders auch hinsichtlich der Teilnahme an den Wahlen⁴, ohne ihm städtische Pflichten aufzuerlegen.⁵

Verloren geht das Ehrenbürgerrecht durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.⁶

§. 23.

5) Die Sonderstellung der Militär- und juristischen Personen im Stadtbezirke und die Forensen.⁷

I. Im Gebiete der Einwohnergemeinde gehören die fernwohnberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes⁸, welche im Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben, niemals zur Stadtgemeinde⁹; sie sind daher prinzipiell auch weder zur Benutzung der Gemeindeanstalten berechtigt noch zur Tragung der Gemeindelasten verpflichtet. In den alten Bürgergemeinden erscheinen die Militärpersonen zwar als Gemeindeangehörige, allein einerseits ist ihnen die Ausübung des Bürgerrechts in vielen Beziehungen untersagt, indem die Gemeindeordnungen sie bald von den Gemeindeämtern, bald von den Gemeindevorständen, bald von den Gemeindevorständen ausschließen¹⁰, und andererseits sind sie von der Beitragspflicht zu den bürgerlichen Lasten entbunden.

¹ Leibig, S. 58; v. Möller, St., S. 21; Steffenhagen, S. 29; St. D. ö., wiesb., w. u. rh., S. 6, Abs. 3; schlesw.-holst., S. 11; frkf., S. 22; hann., S. 34; G. D. kurb., S. 29.

² Die Gesetze geben nur Verdienst um die Gemeinde als Grund für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an, es wird jedoch allgemein auch ein Verdienst um Vaterland, Kunst und Wissenschaft für genügend erachtet, da derjenige, welcher sich um diese verdient gemacht hat, wie bereits im Entw. zur St. D. ö. ausgeführt ist, sich auch indirekt um die Stadt verdient gemacht hat. Marc inowski, S. 54, Anm. 95; Ortel, S. 135, Anm. 2 zu §. 6.

³ Natürlich auch solchen Personen, welche in der betr. Gemeinde bereits das Bürgerrecht besitzen; vgl. Beschluß des kurb. Min. d. I. v. 19. Febr. 1839 bei Althaus, S. 49.

⁴ Ausdrücklich ist das Wahlrecht der Ehrenbürger nur in St. D. rh., S. 12, erwähnt, wonach es stets in der ersten Abtheilung ausgeübt wird; in St. D. ö., wiesb. u. w. wird das Wahlrecht der Ehrenbürger stillschweigend dadurch

anerkannt, daß in dem §. 13 als stimmfähige Bürger die in den §§. 5—8 aufgezählten, also auch die Ehrenbürger (§. 6) bezeichnet werden.

⁵ Daher haben auch in Hannover die Ehrenbürger keinen Bürgereid zu leisten. Aber es sollen nur durch die Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes keine Pflichten auferlegt werden, nicht hat die Ernennung zum Ehrenbürger die Befreiung von bestehenden Pflichten zur Folge oder schließt das Entstehen solcher, auf besonderen Rechtstiteln beruhender, auch für die Zukunft aus. Sie bewirkt daher z. B. keine allgemeine Steuerbefreiung, wenn der Ehrenbürger als Einwohner oder auf Grund eines Gesetzes zur Tragung der städtischen Lasten verpflichtet ist oder wird.

⁶ R. Str. G. B., S. 33.

⁷ Leibig, S. 59; v. Möller, St., S. 22; Steffenhagen, S. 30.

⁸ Vgl. oben S. 84, Anm. 5.

⁹ St. D. ö., w., rh. u. wiesb., §§. 3, 4; frkf., §§. 6, 8, 10; schlesw.-holst., §§. 4, 23.

¹⁰ St. D. hann., S. 31. Der Satz Leibigs: „Völlig außer jeder Verbindung mit der Stadt-

Diese gänzliche Befreiung der Militärpersonen von den Gemeinbelasten findet heute nirgends mehr statt — und das mit Recht, da auch ihnen zahlreiche Veranstaltungen der Gemeinden ebenso wie jedem Gemeindeangehörigen schon durch ihr bloßes Vorhandensein zu gute kommen. Alle Militärpersonen sind zu den auf den Grundbesitz und das stehende Gewerbe gelegten Lasten verpflichtet, die im Offiziersrange stehenden außerdem noch zu einer Abgabe von ihrem Vermögen, welche aber von der Gemeindeeinkommensteuer wesentlich verschieden und für das ganze Staatsgebiet einheitlich geregelt ist.¹

Im übrigen sind die in den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen enthaltenen, die Militärpersonen betreffenden Vorschriften noch heute geltendes Recht. Das Reichsmilitärgesetz hat im besonderen durch den Satz: „zur Annahme von Ämtern in der Verwaltung und Vertretung der . . . politischen Gemeinden bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten“², ausdrücklich anerkannt, daß aktive Militärpersonen, sofern nicht Landesgesetze dagegen sind, bürgerliche Ämter bekleiden und also auch die Voraussetzung hierfür erfüllen, d. h. Bürger werden können.

II. Ebenso können die juristischen Personen — Korporationen und Anstalten — nicht als Einwohner der Gemeinde, in welcher sie ihren Sitz haben, betrachtet werden, und trotzdem werden sie in gewissem Umfange zur Tragung der städtischen Lasten herangezogen. Singulärer Weise ist ihnen in den östlichen Provinzen, in Westfalen und in dem Geltungsgebiete der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden sogar das politische Recht, an den städtischen Wahlen teilzunehmen, zuerkannt, sofern sie seit einem Jahre³ in der Stadt an direkten Staats- wie an Gemeindesteuer mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner entrichtet haben.⁴

III. Den unter I und II genannten Personen, welche trotz ihres Wohnsitzes bzw. Sitzes im Stadtbezirke nicht von der städtischen Gewalt in allen Beziehungen ergriffen werden, stehen die Forensen, d. h. diejenigen Personen gegenüber, welche, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, in ihm Grundbesitz oder gewerbliche Betriebe haben. Sie werden in gewissen Beziehungen als Angehörige der Stadt betrachtet, obgleich sie ihr nicht durch Wohnsitz angehören: überall unterliegen sie der Besteuerungsgewalt der Forensalstadt, und in den östlichen Provinzen, in Westfalen und in dem Geltungs-

gemeinde stehen die servischberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes“, ist für Hannover, auf welches er ihn auch anwenden will, unrichtig. Aus den Worten des §. 31 cit.: „Jeder Bürger ist verbunden, städtische Ehrenämter . . . zu übernehmen. Ausgenommen sind: . . . 2) Militärpersonen im Dienst“, folgt unzweifelhaft, daß Militärpersonen im Dienst Bürger sein können. Dies giebt Leidig, S. 75, VI, 2 selbst zu; G. G. Nass., §. 69, 3. 2; dazu Bertram, S. 35, §. 69 und S. 38, §. 76; G. D. Kurh., §. 14, enthält „besondere Bestimmung über die Gemeindeangehörigkeit der Militärpersonen“.

¹ Vgl. hierüber das Genauere unten §. 90 unter a.

² R. Mil. G., §. 47.

³ D. B. G., XXVI, S. 21.

⁴ St. D. B., w. u. wiesb., §. 8, Abs. 2. Die betreffende jur. Person muß, um wahlberechtigt zu sein, von jeder der beiden Steuerarten — den Staats- wie den Gemeindesteuern — mehr als der dritthöchst besteuerte Einwohner entrichten; es genügt nicht, wenn sie mit ihren zusammengerechneten Beträgen an direkten Staats- und Gemeindesteuern die gleichfalls zusammengerechneten des betreffenden Höchstbesteuerten übersteigt. Hierfür spricht der Wortlaut („sowohl — als“) des Gesetzes wie die Ent-

stehungsgeschichte des §. 8 der St. D. B.: Die Kommission der Zweiten Kammer nahm absichtlich die jetzige Fassung an, um alle Zweifel zu vermeiden, und verwarf die einfachere Fassung des Entw.: „an direkten Steuern und Gemeindeabgaben“, als unklar. Vgl. D. B. G., XIV, S. 44. Wesentliche Voraussetzung ist ferner, daß die jur. Person in dem angegebenen Maße wirklich „besteuert“, d. h. zur Steuer herangezogen wird. Zur Steuer herangezogen wird aber nur der, gegen den eine Steuerforderung aufgestellt wird, nicht kann eine Feststellung der Grundlagen für eine Veranlagung zur Steuer oder auch eine Veranlagung selbst, welche nicht zu dem Zwecke erfolgt, um darauf eine Steuerforderung zu gründen — wie es beim Fiskus der Fall ist — eine Besteuerung genannt werden. Danach kann der Fiskus, welcher keine Staatssteuern entrichtet, nie wahlberechtigt sein. D. B. G., XIV, S. 49; XVII, S. 97. — Dagegen erscheint es für die Wahlberechtigung einer jur. Person im Hinblick auf die ganz konforme Regelung des Wahlrechts der Forensen im §. 8, Abs. 1, a. a. D., und die im §. 4, Abs. 3, geregelte Steuerpflicht der jurist. Personen nicht erforderlich, daß die jurist. Person in der betreffenden Stadt domiciliert ist. D. B. G., XVIII, S. 96; Urteil, Anm. 5 zu §. 8.

gebiete der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist ihnen unter den gleichen Voraussetzungen wie den juristischen Personen auch eine Teilnahme an den städtischen Wahlen eingeräumt.¹

II. Die Organe der Stadtgemeinden.

A. Die Stadtverordnetenversammlung.

§. 24.

1) Der rechtliche Charakter der Stadtverordnetenversammlung und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder.²

I. Die Stadtverordnetenversammlung³, welche heute in allen Städten⁴ an die Stelle der aus allen stimmberechtigten Bürgern bestehenden Gemeindeversammlung getreten ist, repräsentiert durch ihre Beschlüsse den Willen der Bürgerschaft. Sie ist ein Organ der städtischen Verwaltung, welches durch Gesetz berufen ist, selbständig und kraft eigenen Rechts an Stelle der Bürgerschaft⁵ in Gemeindeangelegenheiten Beschlüsse zu fassen; sie gehört somit zu den politischen Körperschaften⁶, und kann als solche beleidigt werden.⁷ Gleichzeitig sind ihr aber weitgehende Kontrollbefugnisse über die Verwaltung

¹ §. 8, Abs. 1 cit. der vorigen Anmerkung, deren Ausführungen hier analog anzuwenden sind.

² Vgl. zum Folgenden überhaupt: L. Ebert, Der Stadtverordnete im Geltungsbereich der St. O. v. 30. Mai 1853 (Berlin 1888); Blobig, Selbstverwaltung, S. 150 ff.; speziell zu diesem §.: Leibig, S. 69 u. 99 ff.; v. Möller, St., §§. 27, 28; Steffenhagen, §§. 41, 52; Schmitz, §. 19.

³ Sie heißt in der Provinz Hannover: Bürgervorsteherkollegium; im vormaligen Kurfürstentum Hessen: Gemeindeausschuß; in Nassau, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen: Bürgerausschuß; in Neuvorpommern und Rügen: Bürgerschaftliches Kollegium.

⁴ In den hohenzollernschen Gebiets teilen tritt die Bürgerversammlung noch in einigen Fällen in Funktion, so besonders in Hechingen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrat und Bürgerausschuß, auf Antrag eines der städtischen Kollegien oder einer der Mitgliederzahl beider Kollegien zusammen gleichkommenden Zahl von Bürgern behufs Beratung von Petitionen an den Landesherrn oder an die vorgesetzten Behörden, und endlich auf schriftlichen Antrag einer ebenso großen Zahl von Bürgern beim Regierungspräsidenten, um Beschwerden über die städtische Verwaltung vorzubringen. Die G. Ordngn. für Kurhessen, für Nassau und Sigmaringen, sehen für die Landgemeinden die Beibehaltung der Gemeindeversammlung vor.

⁵ Die Stadtverordnetenversammlung ist nicht schlechthin eine Vertretung der Bürgerschaft, welche unter den Rechtsgrundsätzen über Stellvertretung, Vollmacht oder Mandat steht.

Eine solche ist überhaupt rechtlich nicht konstruierbar. Eine Vertretung haben, sich vertreten, d. h. seine Rechte durch andere Personen ausüben lassen, kann nur ein Rechtssubjekt; ein solches ist aber die Gesamtheit der Bürgerschaft nicht, da ihr als solcher eine von der Stadtgemeinde verschiedene und dieser gegenüber selbständige Subjektivität nicht zukommt. Auch fehlt es an einem Faktor, welchem gegenüber die Stadtverordnetenversammlung die Rechte der Bürgerschaft vertreten sollte. Der Magistrat kann hier nicht in Frage kommen, er ist ebenso ein Organ der städtischen Verwaltung wie die Stadtverordnetenversammlung, und es kann daher keine Interessen der Gemeinde geben, welche mit den seinigen kollidieren und ihm gegenüber besonders gewahrt werden müssen. Die Ausdrücke „Stadtvertretung“ oder „Gemeindevertretung“ sind daher heute unzutreffend; mit Recht findet Seydel (Bayerisches Staatsrecht, II, S. 88, Anm. 2) in ihnen einen Nachklang aus jener Zeit, wo die Ratsglieder sich als die „gnädigen Herren“ gegenüber „ihren“ Bürgern aufspielten. Vgl. auch Löning, Verw. R., S. 169, Anm. 1, und Schoen, in Pirths Ann., a. a. O., S. 756.

⁶ Vgl. Erkenntnisse des Ob. Trib. v. 10. Sept. u. 19. Dez. 1856, in Goldammers Archiv f. Preussisches Strafrecht, IV, S. 834 u. V, S. 93; R. G. Entsch. in Straff., XII, S. 93.

⁷ Ist die Stadtverordnetenversammlung, was unbestritten, eine politische Körperschaft, so steht ihr ohne weiteres §. 197 des R. Str. G. B. zur Seite, und es ist irrelevant, ob sie außerdem wegen gewisser behördlicher Funktionen auch als Behörde angesehen werden kann. Es kann nicht auf Grund des letzteren Umstandes §. 196 a. a. O. auf sie angewandt und ein Antrag für die Strafverfolgung gefordert werden. Die

und dadurch eine Teilnahme an dieser und behördliche Funktionen überhaupt eingeräumt; in dieser Beziehung wird sie unter dem Ausdrücke „Gemeindebehörden“ meist mitbegriffen. Juristische Persönlichkeit¹ kommt ihr nicht zu.

II. Die Mitglieder dieser politischen Körperschaft, die Stadtverordneten, sind nicht Beamte der Stadt, denn sie stehen zu ihr in keinem Dienstverhältnis.² Sie sind daher auch nicht zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet³; gegen sie kann weder ein Disziplinarverfahren stattfinden⁴, noch können sie vom Räte oder der Aufsichtsbehörde in Ordnungsstrafen genommen werden.⁵ Sie erhalten weder Gehalt noch Remuneration für die Ausübung ihres Berufs, nur bare Auslagen werden ihnen vergütet.

Ihren Wählern gegenüber sind die Stadtverordneten, wie schon nach der Städteordnung von 1808, an Vollmachten und Instruktionen nicht gebunden. Jeder von ihnen gilt als von der ganzen Bürgerschaft gewählt, und jeder soll Vertreter der ganzen Bürgerschaft sein. Lediglich das Wohl des Ganzen soll jeder bei seinem Handeln vor Augen haben. Sie können daher wegen Ausübung ihrer öffentlichen Befugnisse auch von ihren Wählern rechtlich nicht zur Rechenschaft gezogen werden und stehen hinsichtlich ihrer in den Versammlungen gemachten Äußerungen unter dem Schutze des §. 193 des Strafgesetzbuches.

§. 25.

2) Die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung.⁶

Die Zahl der Stadtverordneten ist entweder gesetzlich fixiert oder ortstatutarischer Feststellung überlassen.

I. Das erstere Prinzip ist in den hessischen Rechtsgebieten befolgt: In Nassau soll die Gemeindevertretung sechsmal soviel Mitglieder haben als der Gemeindevorstand, und in Kurhessen sollen in Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern 12 und dann für je weitere 500 Einwohner je 2 neue Stadtverordnete, nie jedoch über 48 gewählt werden.⁷ Die Stadtverordneten sind in Kurhessen zur Hälfte ständige, zur Hälfte außerordentliche Mitglieder. Letztere nehmen nur an den in gesetzlich bestimmten Fällen⁸

§§. 196 u. 197 schließen sich an, und jede Vereinigung, die sich als politische Körperschaft charakterisiert, fällt ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Eigenschaften unter §. 197. R. G. Entsch. in Straf. S., VII, S. 383; Müdorff-Stenglein, Komm. zum Str. G. B. (3. Aufl., Berlin 1881), §. 197, Anm. 1; Oppenhoff, Komm. zum Str. G. B. (9. Aufl., Berlin 1883), §. 197, Anm. 2; Stenglein, Ztschr. f. Gerichtspraxis (München), I, S. 162; Württemberger Gerichtsblatt, VIII, S. 225; XV, S. 313.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des §. 197 ist, daß die Beleidigung gegen die Stadtverordnetenversammlung als staatsrechtliches Ganzes gerichtet ist. Beleidigungen, die sich gegen die Personen der einzelnen Mitglieder als solche richten, werden wie gewöhnliche individuelle Beleidigungen nur auf Antrag des Einzelnen verfolgt. — Irrelevant ist dagegen ein Wechsel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in der Zeit von der Vollendung des Delikts bis zur Erteilung der Ermächtigung, da die politische Körperschaft als solche dadurch nicht geändert wird.

¹ R. G. Entsch. in Civ. S., VIII, S. 227.

² Siehe unten §. 36 unter I.; *Soltbammer's Archiv f. preuß. Strafrecht*, V, S. 93; v. *Kampff*,

Jahrb., LX, S. 454; *Seydel, Disziplinar-gesetze*, S. 16; *D. B. G.*, XXV, S. 417.

³ Vgl. *Schoen*, in *Sirchs Ann.*, a. a. O., S. 797, Anm. 4.

⁴ *Zust. G.*, §. 20, Abs. 3. Vgl. auch unten §. 39 unter c, Abs. 2.

⁵ Wohl aber kann der Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung zur Erfüllung seiner Pflichten, z. B. zur Berufung einer für notwendig befundenen Versammlung vom Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörde durch Exekutivstrafen angehalten werden. *Zust. G.*, §. 132; *Leidig*, S. 100, Anm. 3.

⁶ *Leidig*, S. 69 ff.; v. *Möller*, *St.*, §. 29; *Steffenhagen*, §. 42; *Schmih*, §. 19.

⁷ *G. G. Nass.*, §. 28; *G. D. Kurh.*, §. 38. In Hohenzollern besteht der Bürgerausschuß aus so vielen Mitgliedern, wie die Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes einschließlich des Bürgermeisters beträgt. *G. D. figm.*, §§. 26 ff.

⁸ Vgl. *G. D. Kurh.*, §§. 39, 40 (Wahlen), 82 (wichtige Finanzangelegenheiten). Wo das Gesetz den Gemeindevorstand ohne nähere Bestimmung erwähnt, ist daher der aus ständigen Mitgliedern zusammengesetzte engere Ausschuß zu verstehen. Beschluß des kurh. Min. d. J. v. 15. Jan. 1838, bei *Althaus*, S. 161.

zusammentretenden großen Ausschußversammlungen teil und sind zugleich die Ersatzmänner für die ständigen Mitglieder.

II. In den übrigen Rechtsgebieten soll das Ortsstatut die Zahl der Stadtverordneten unter Berücksichtigung der Größe der Stadt und des Umfanges ihrer Verwaltung bestimmen.¹ Beschränkt ist die Gemeindeautonomie dabei insofern, als die Stadtverordnetenversammlung in den östlichen Provinzen mindestens aus 6, in Schleswig-Holstein gleichfalls mindestens aus 6, höchstens aber aus 30, und in Hannover mindestens aus 4, höchstens aber aus 24 Mitgliedern bestehen soll.

Subsidiär treten in den alten Provinzen und im Geltungsgebiete der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden² die Bestimmungen der Städteordnungen in Kraft, nach welchen die Stadtverordnetenversammlung sich zusammensetzt:

1) in den östlichen Provinzen, im Geltungsgebiete der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden und in Westfalen, in Städten

mit weniger als 2,500 Einwohnern	aus 12 Mitgliedern
„ 2,500—5,000	„ „ 18
„ 5,001—10,000	„ „ 24
„ 10,001—20,000	„ „ 30
„ 20,001—30,000	„ „ 36
„ 30,001—50,000	„ „ 42
„ 50,001—70,000	„ „ 48
„ 70,001—90,000	„ „ 54

In Westfalen treten von hier ab für jede weiteren 20,000 Einwohner 6 neue Stadtverordnete hinzu. In den beiden anderen Rechtsgebieten besteht die Stadtverordnetenversammlung bei 90,001—120,000 Einwohnern aus 60 Abgeordneten; von hier ab treten für je weitere 50,000 Einwohner immer 6 Stadtverordnete hinzu;

2) in der Rheinprovinz, in Städten

mit 2500 oder weniger Einwohnern	aus 12 Mitgliedern
„ 2,501—10,000	„ „ 18
„ 10,001—30,000	„ „ 24

In allen größeren Städten besteht die Stadtverordnetenversammlung aus 30 Mitgliedern.³

Ist infolge eingetretener Veränderung in der Bevölkerungsziffer eine Vermehrung oder Verminderung der Stadtverordneten erforderlich, um sie auf die durch die Städteordnung oder das Ortsstatut bestimmte Zahl zu bringen, so müssen die hierzu notwendigen Änderungen ohne weiteres durch den Magistrat erfolgen. Eines Gemeindebeschlusses bedarf es nicht, da es sich hierbei lediglich um Ausführung einer gesetzlichen Vorschrift handelt, für welche der Magistrat allein zu sorgen verpflichtet ist.⁴

¹ In den Städten Neuvorpommerns und Rügens sind für die Zusammensetzung des bürgerchaftlichen Kollegiums allein die Stadtrezeffe maßgebend. Vgl. unten S. 113, Anm. 8.

² Auch für Frankfurt a. M. setzt die St. O. frkf., §. 23, die Zahl der Stadtverordneten nur subsidiär, und zwar auf 54 fest. Nach Verbindung der Gemeinde Bodenheim mit Frankfurt (siehe oben S. 62, Anm. 5) ist die Zahl der Stadtverordneten für den erweiterten Stadtbezirk statutarisch zunächst auf 61 festgesetzt. §. 16 des Vertrages zwischen Frankfurt und Bodenheim v. 12. Febr. 1895 (G. S., S. 79).

³ St. O. ö., wiesb. u. w., §. 12; rh., §. 11; schlesw.-holst., §. 35; hann., §. 81.

⁴ Die entgegengesetzte Annahme Leidigs, S. 71, Anm. 1, scheint unzutreffend. Er führt für dieselbe zwei Gründe an: 1) Weil, wenn

die Zahl durch Ortsstatut bestimmt ist, eine Veränderung derselben nur durch Abänderung dieses Statuts erfolgen kann, erscheint es ihm auch im Falle der Geltung der St. O. nicht angänglich, daß die Änderung im Verwaltungswege geschehe, sie könne aber durch Gemeindebeschuß geschehen, da die für ortstatutarische Festsetzungen notwendige Bestätigung der Aufsichtsbehörde hier durch die gesetzliche Bestimmung ersetzt sei. — Diese Analogie zwischen der Abänderung der ortstatutarisch festgesetzten Zahl der Stadtverordneten und der Veränderung derselben, um sie mangels eines Ortsstatuts mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen, ist gänzlich verfehlt. Ist ein Ortsstatut vorhanden, so tritt dieses an Stelle der St. O. und bildet die alleinige gesetzliche Basis für die Frage nach der Anzahl der Stadt-

In den letzterwähnten Gebietsteilen muß mindestens die Hälfte der Stadtverordneten aus Hausbesitzern¹ (Eigentümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben), in Kurhessen aus hochbesteuerten Ortsbürgern² bestehen.³

§. 26.

3) Die Wahl der Stadtverordneten.

a) Die Wahlfähigkeit.⁴

Die Stadtverordnetenversammlung geht überall aus Wahlen der Bürgerschaft hervor.

Wahlberechtigt sind im Gebiete der Einwohnergemeinde alle, im Gebiete der Bürgergemeinde nur die stimmfähigen Vollbürger, ferner die Ehrenbürger⁵ und in den östlichen Provinzen⁶ und Westfalen auch die stimmberechtigten Forensen und juristischen Personen.

Die Ausübung des Wahlrechts ist durch die Aufnahme in die Wählerliste⁷ bedingt.

verordneten. Letztere kann natürlich abzuweichen von den Vorschriften des Ortsstatuts nur durch Abänderung dieses selbst festgestellt werden. Anders bei dem hier in Rede stehenden Fall: Die gesetzliche Basis für die Frage nach der Anzahl der Stadtverordneten bildet die Städteordnung, diese soll und kann durch die Gemeinde gar nicht geändert werden. Es handelt sich nur darum, daß die Zahl der thatsächlich vorhandenen Stadtverordneten jederzeit der hier vorgeschriebenen Zahl entspricht. Sind infolge Vermehrung der Bevölkerung einmal weniger Stadtverordnete vorhanden, als nach der St. O. sein sollen, so müssen neue hinzugewählt werden. Darin liegt aber nicht wie im vorigen Fall eine Veränderung der vorgeschriebenen Anzahl, also eine Abänderung der gesetzlichen Vorschrift, sondern gerade eine Erfüllung der letzteren. Zur Ausführung gesetzlicher Vorschriften ist aber der Magistrat allein ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. 2) Berufet sich Leidig darauf, daß die Zahl der Mitglieder in anderen politischen Körperschaften, die sich gleichfalls nach der Bevölkerungszahl richten (Wahlgef. f. d. Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1869, §. 5; Reichsverf., Art. 20; Pr. Verf. Urk., Art. 69), nur durch Gesetz geändert werden könne. Auch hieraus folgt nichts für unsere Frage. Ist schon die anstandslose Ausdehnung dieser angeblich analogen Vorschriften auf das Gemeinberecht ausgeschlossen, so fehlt es auch hier an jeder Analogie. In den angezogenen Gesetzen ist die auf die einzelnen Wahlkreise bezw. Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung entfallende Anzahl Abgeordneter in einer Ziffer (es kommen auf Preußen 235, Sachsen 23 u. s. w.) festgesetzt und dann bestimmt, daß letztere auch bei Vermehrung der Bevölkerung so lange bestehen bleibt, bis sie durch Gesetz geändert wird. Dies ist an sich selbstverständlich, denn eine gesetzliche Vorschrift kann nur durch Gesetz geändert werden, es soll damit nur nochmals

klargestellt werden, daß die Vermehrung der Bevölkerung nicht ipso jure eine solche der Abgeordneten zur Folge hat, letztere vielmehr erst gesetzlich angeordnet werden muß. Ganz anders bei den St. Ordngn. Hier hat der Gesetzgeber eine Scala aufgestellt, und jeder Einwohnerzahl entspricht eine bestimmte Anzahl von Gemeindevertretern, eine Vermehrung der ersteren zieht daher eine solche der letzteren ipso jure nach sich, und die Ergänzung derselben ist dann, wie bereits erwähnt, keine Gesetzesänderung sondern Gesetzeserfüllung. Dieser Ansicht ist auch Urteil, S. 148, Anm. 3.

¹ St. O. ö., wiesb., w., §. 16; rh., §. 15; frkf., §. 24; schlesw.-holst., §. 35. Wo die Wahl nach dem Dreiklassen-system stattfindet, muß mindestens die Hälfte der von jeder Abtheilung der stimmberechtigten Bürger gewählten Abgeordneten Hausbesitzer sein. — In Hannover bleibt es der Bestimmung der Ortsstatuten überlassen, ob ein Teil und welcher Teil der Bürgervorsteher aus der Mitte der hausbesitzenden bezw. der nicht hausbesitzenden Bürger zu erwählen sei. St. O. hann., §. 85, Abs. 4.

² G. O. kurh., §. 39, Abs. 2. Über die hochbesteuerten Ortsbürger siehe oben S. 93.

³ Auch in Sigmaringen ist der Bürgerauschuß mindestens zur Hälfte aus der höchstbesteuerten Hälfte der Bürgerschaft zu wählen. G. O. sigm., §§. 26 ff.

⁴ Leidig, S. 72 ff.; v. Möller, St., §. 30; Steffenhagen, §. 43; Schmitz, §. 19; Grotefend, §. 242.

⁵ Da das Wahlrecht stets persönlich ausübt werden muß, sind Ehrenbürger nur dann wahlberechtigt, wenn sie sich zur Zeit der Wahl in der Stadt aufhalten; wählbar aber nur dann, wenn sie in der Stadt einen Wohnsitz haben.

⁶ Was für die östlichen Provinzen gilt, gilt hier wie im Folgenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, auch für den Geltungsbereich der St. O. wiesb.

⁷ Diese deckt sich in Städten mit nicht geschlossener Bürgerschaft mit der Wählerliste.

Wähler sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:

- 1) In den alten Provinzen, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M.¹:
 - a) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte gelebt wird²;
 - b) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten³;
 - c) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer⁴;
 - d) die richterlichen Beamten⁵, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlichen Gerichte nicht zu zählen sind;
 - e) die Beamten der Staatsanwaltschaft;
 - f) die Polizeibeamten.⁶

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen. Personen in gleichem Verwandtschaftsverhältnis und in den alten Provinzen auch Schwiegervater und Schwiegersohn dürfen nicht zugleich dem Stadtvorstande und der Stadtverordnetenversammlung angehören.

In Schleswig-Holstein kann endlich noch durch ortstatutarische Bestimmung die Wählbarkeit für alle oder einzelne Stadtverordnetenstellen von der Wohnung in einem bestimmten Stadtteile abhängig gemacht werden, und in den alten Provinzen kann der Bezirksausschuß bei Städten, welche mehrere Ortschaften umfassen, nach der Einwohnerzahl dieser festsetzen, wieviel Stadtverordnete jeder einzelnen Ortschaft durch Wohnsitz angehören müssen.

- 2) In Hannover die Mitglieder des Rates und die Dienstuntergebenen desselben.⁷

3) In Kurhessen alle stimmfähigen Ortsbürger unter 25 und über 70 Jahre, auch dürfen hier ebenso wie in den östlichen Provinzen nahe verwandte Personen nicht gleichzeitig Mitglieder beider städtischen Kollegien sein.^{8,9}

Jeder wählbare Bürger ist verpflichtet, die auf ihn fallende Wahl anzunehmen, sofern ihm nicht einer der bereits oben besprochenen Ablehnungsgründe (vgl. oben S. 90 ff.) zur Seite steht. Staatsbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl der

¹ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 17; rh., §. 16; frkf., §. 26; schlesw.-holst., §. 38.

² Dahin gehören: der Minister des Innern, die Oberpräsidenten nebst den zu ihrer Vertretung bestimmten Beamten, die Regierungspräsidenten, Mitglieder der Regierungen, der Bezirksausschüsse und Provinzialräte. Auch die gewählten Mitglieder der beiden letztgenannten Behörden müssen als ausgeschlossen betrachtet werden. Die Gesetze sprechen hier ganz absolut und geben keinen Anhalt für eine Unterscheidung zwischen gewählten und ernannten Mitgliedern, wie ihn Ortel, Anm. 1 zu §. 17, machen will.

³ Der Ausschluß der besoldeten Gemeindebeamten beruht auf dem Gedanken, daß der Charakter der Stadtverordnetenversammlung als das die Gemeindeverwaltung kontrollierende Organ diejenigen ausschließt, welche von der verwaltenden Instanz abhängig sind. Besoldet ist aber derjenige Beamte, welcher für die Leistung seiner Dienste von seinem Dienstherrn ein Entgelt erhält; gleichgültig ist es, ob das Einkommen ein festes oder ein schwankendes ist, ob es prä- oder postnumerando gewährt wird, ob der Empfänger dem Amte seine ganze Kraft oder nur einen Teil derselben zu widmen hat. D. B. G., XII, S. 56. Daher sind auch Sparkassenrendanten, wenn die Sparkasse eine Gemeinbeanstalt ist, zu den besoldeten Gemeindebeamten zu rechnen. Ortel, S. 154, Anm. 2. In der Rheinprovinz sind die bei-

geordneten wählbar, im übrigen aber die Gemeindebeamten schlechtweg, also auch die nicht-besoldeten von der Wahl ausgeschlossen. St. D. rh., §. 16, Z. 2. Die Behauptung Leidigs, S. 74, Anm. 2, daß unter „Gemeindebeamten“ hier nur besoldete verstanden sind, entbehrt jedes Anhalts.

⁴ Über die drei Begriffe: Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer vgl. unten §. 80.

⁵ Dazu gehören auch die ernannten Mitglieder der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Vgl. Leidig, S. 73, Anm. 5.

⁶ Dahin gehören der Landrat, der Kreissekretär als gesetzlicher Vertreter desselben (D. B. G., XIII, S. 79) und auch die Beamten, welche nur einen bestimmten Zweig der Polizei (Eisenbahn-, Fischerei- u. s. w. Polizei) zu verwalten haben. D. B. G., XVI, S. 73; XXIII, S. 373 ff. Der Kreisdeputierte ist als Polizeibeamter nicht wählbar, wenn er z. B., da die Wahl erfolgt, den Landrat vertritt. D. B. G., XXV, S. 20.

⁷ St. D. hann., §. 85.

⁸ Zu den obengenannten treten noch Großvater und Enkel hinzu. St. D. kurh., §. 44.

⁹ In Sigmaringen sind an der Aufsicht beteiligte Staatsbeamte und Mitglieder des Stadtvorstandes, in Pechingen letztere, Gemeindebeamte und ausscheidende Stadtverordnete für das nächstfolgende Jahr von der Wahl ausgeschlossen.

Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, aktive Militärpersonen der ihres Dienstvorgesetzten.¹

Über Beschwerden und Einsprüche betreffend das Recht zur Teilnahme an den Wahlen zur Stadtvertretung, das Recht zur Bekleidung einer Stadtverordnetenstelle und die Berechtigung zur Ablehnung der Wahl entscheidet die Stadtvertretung, vorbehaltlich der sowohl dem Betroffenen wie dem Stadtvorstande binnen zwei Wochen zustehenden Klage beim Bezirksausschuß.²

b) Das Wahlsystem.³

Zum Zwecke der Wahl findet eine zweifache Einteilung der Bürger statt, nach dem Censur und nach örtlichen Distrikten.

I. Auf der Einteilung nach dem Censur beruht das in den alten Provinzen und in Nassau geltende Dreiklassenwahlsystem.⁴ Alle Wähler werden hier nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt⁵, und zwar derart, daß die erste Abteilung aus denjenigen besteht, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen, die zweite Abteilung aus denjenigen, welche das zweite Drittel der Gesamtsteuer aufbringen, und die dritte endlich aus allen übrigen stimmfähigen Bürgern.⁶ Bei Berechnung der Gesamtsteuersumme ist für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark zum Ansatz zu bringen.⁷ Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern an deren Stelle. Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie Steuern für den Gewerbebetrieb im Umherziehen werden bei Bildung der Abteilungen nicht angerechnet.⁸

Kein Bürger kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Fällt ein Bürger auch nur teilweise mit seinem Steuerbetrage in die erste oder zweite Abteilung, so gehört er doch dieser an. Zahlen aber mehrere denselben Steuerbetrag, und können nicht alle in die höhere Klasse aufgenommen werden, da sonst das auf diese entfallende Drittel des Gesamtsteuerbetrages überschritten würde, so entscheidet die alphabetische Ordnung der Namen und eventuell das Los darüber, welcher von ihnen in die höhere Abteilung kommt. Wähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen stets in der dritten Abteilung; verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrigbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.⁹

¹ Staats-Min.-Beschl. v. 2. März 1851 (B. M. Bl., S. 38); Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl., S. 177), §. 47.

² Zust. G., §. 10, Z. 1 u. 3 u. §. 11.

³ Leibig, S. 76; v. Müller, St., §. 31; Steffenhagen, §. 45; Schmitz, §. 19; Grotzenb., §. 241 u. §. 210.

⁴ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 13; rh., §. 12; Wahlordnung v. G. G. nass., §§. 3 u. 5.

⁵ Die Grundsätze, nach welchen die Einteilung der Bürger in drei Klassen erfolgt, sind jetzt für alle Stadt- und Landgemeinden der preuß. Monarchie einheitlich durch das Ges. betr. Änderung des Wahlverfahrens v. 29. Juni 1893 (G. S., S. 103) geregelt, und somit die früher in dieser Beziehung vorhandenen Verschiedenheiten beseitigt.

⁶ Zahlt ein Bürger ein Drittel des Gesamtbetrages aller Steuern, so bildet er allein die erste Abteilung. Zahlt er zwei Drittel derselben, so bildet man die zweite und dritte Abteilung derartig, daß man außer dem Höchst-

besteuerten alle übrigen Wähler zur zweiten und dritten Abteilung rechnet und die höchstbesteuerte Hälfte derselben als zweite Abteilung ansieht.

⁷ Für die nicht zur Staatssteuer veranlagten Personen ist bei Einteilung der Bürgerschaft in die Wählerklassen nach dem Ges. von 1893, §. 1, Abs. 2, durchweg ein fingierter Einkommensteuerbetrag von 3 Mark anzusetzen. Die nach §. 74 des Eink. St. G. fingierten Normalsteuersätze von 4 Mark bzw. 2,40 oder 1,20 Mark kommen hier nicht in Betracht, sie haben nur Bedeutung für die Heranziehung zu den Kommunalsteuern, und der Normalsteuersatz von 4 Mark außerdem noch als Censurgrenze für den Erwerb des Bürger- und Stimmrechts. §. 6 dieses Gesetzes.

⁸ Wohl aber die Steuerbeträge der stimmfähigen Forensen und jurist. Personen. Dies folgt schon daraus, daß §. 13 der St. D. ö. u. w. auf §. 8 verweist.

⁹ Die St. D. rh. überweist die Ehrenbürger stets der ersten Abteilung. (Daselbe that der Entw. von 1876.) Die übrigen St. Ordngn.

Jede Abteilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne an die Wähler der Abteilung gebunden zu sein, aus sämtlichen an sich wahlfähigen Gemeindegliedern; nur in den mehrere Ortschaften umfassenden Städten kann der Kreis der wählbaren Personen insofern beschränkt werden, als hier der Bezirksausschuß festsetzen kann, wieviel Stadtverordnete jeder einzelnen Ortschaft nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl durch Wohnsitz angehören müssen.¹ Läßt sich die Zahl der zu Wählenden nicht durch drei teilen, so ist, wenn einer übrig bleibt, dieser der zweiten Abteilung zuzuweisen. Bleiben zwei übrig, so wird je einer der ersten und dritten Abteilung zugeteilt.

In Schleswig-Holstein, Hannover, Frankfurt a. M. und Kurhessen gilt nicht das Dreiklassenwahlssystem, sondern ein gleiches und direktes Wahlrecht; in Kurhessen kann jedoch statutarisch eine Klassenwahl und eine Einteilung der Bürger nach Verschiedenheit des Besitzes, der Beschäftigung oder der Lebensweise eingeführt werden.²

II. Die Einteilung der Stadt in Wahlbezirke muß in Frankfurt a. M. und, sofern das Ortsstatut nicht etwas anderes bestimmt, auch in den hannoverschen Städten durchgeführt werden. Im übrigen ist diese Maßnahme dem Ermessen der städtischen Behörden überlassen, und zwar mit verschiedenen Modifikationen.³

In den alten Provinzen sollen Städte, die aus mehreren Ortschaften bestehen, nach diesen, im übrigen die einzelnen Abteilungen der Wähler selbst, wenn sie mehr als je 500 Personen umfassen, in Wahlbezirke eingeteilt werden. Der Stadtvorstand hat, sobald die Einführung der Wahl nach Bezirken durch Gemeindebeschluß in Aussicht genommen ist, die Grenzen der Wahlbezirke, sowie nach Maßgabe der Zahl der stimmberechtigten Bürger die Anzahl der von einem jeden Bezirke zu wählenden Stadtverordneten festzustellen.⁴ In Kurhessen ist dagegen die Anordnung der Wahl nach Bezirken nur dann zulässig, wenn keine Einteilung der Bürger nach Klassen eingeführt ist, auch bedarf sie hier stets der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In Schleswig-Holstein hat das Ortsstatut über die Einführung der Wahl nach Bezirken, die Abgrenzung dieser und den Wahlmodus Bestimmung zu treffen. Letzterer kann der in den alten Provinzen, Kurhessen und Frankfurt a. M. vorgeschriebene sein, nach welchem jeder Bezirk eine bestimmte Anzahl Stadtverordneter selbständig wählt, oder es kann die Wahl jedes Stadtverordneten durch die ganze Bürgerschaft und nur die Abstimmung bezirksweise erfolgen.

c) Das Wahlverfahren.

Das Wahlverfahren sowie die Vorbereitung desselben zeigt in den einzelnen Rechtsgebieten eine große Verschiedenheit und hat überdies nur in den neueren preussischen Städteordnungen und in der hannoverschen eine eingehendere Regelung erfahren.

bestimmen nicht, welcher Klasse die Ehrenbürger, wenn sie keine Steuern zahlen, zuzuzählen sind. Es wird daher hier das Ortsstatut eintreten müssen, welches zweifelsohne wie in der Rheinprovinz alle Ehrenbürger der ersten Abteilung überweisen kann. Ohne solche ortstatutarische Vorschrift scheint jedoch die Ausdehnung der allein für die Rheinprovinz erlassenen Vorschrift auf die anderen Provinzen, unzulässig. Ehrenbürger, die überhaupt keine Staatssteuer zahlen, können nach §§. 2 u. 6 des Ges. v. 29. Juni 1893 überall, auch in der Rheinprovinz, nur in der dritten Abteilung wählen.

¹ St. O. v., wiesb. u. w., §. 15; rh., §. 14; etwas abweichend St. O. schlesw.-holst., §. 38, Abs. 6.

² G. O. kurh., §. 45, Abs. 2. Eine Einteilung der Bürger nach Klassen (Kaufleute, Handwerker, Ackerbürger) findet übrigens auch in den kleinen Städten Neuvorpommerns und Rügens nach den alten Stadtrecessen statt. Vgl. unten S. 113, Anm. 8.

³ St. O. d., wiesb. u. w., §. 14; rh., §. 13; frff., §. 25; schlesw.-holst., §. 39; hann., §. 82; G. O. kurh., §. 45, Abs. 2.

⁴ Die früher vielseitig bestrittene Frage, ob der Magistrat auch befugt ist, die von ihm eingerichteten Bezirke abzuändern (D. V. G., XVII, S. 107), ist jetzt erledigt durch das Ges. v. 1. März 1891 (G. S., S. 20), welches dem §. 14 d. St. O. v. folgende Bestimmung hinzufügt: „Ist eine Änderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmberechtigten Bürger eingetretenen Änderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweite Festsetzung zu treffen, auch wegen des Überganges aus dem alten in das neue Verhältnis das Geeignete anzuordnen.“

Der Beschluß des Magistrats bedarf der Befürwortung von Aufsicht wegen.“

I. In den alten Provinzen und Frankfurt a. M. führt der Magistrat über die stimmfähigen Bürger¹ eine nach den Wahlabteilungen und, wo bezirkweise gewählt wird, auch nach den Wahlbezirken² eingeteilte Liste, welche alljährlich vom 1. bis 15. Juli³ berichtigt wird und ersichtlich macht, ob und in welcher Art bei den einzelnen Bürgern die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit vorhanden sind. Diese Liste bildet die Grundlage der Wahlen.^{4, 5} Niemand darf zur Wahl zugelassen werden, der in die endgültig festgestellte Liste nicht aufgenommen ist. Daher wird sie nach der durch den Stadtvorstand erfolgten Berichtigung in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniss gebrachten Lokalen 14 Tage lang, vom 15. bis 30. Juli⁶, offen ausgelegt, und während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde, ohne Rücksicht auf seine eigene Wahlfähigkeit, gegen ihre Richtigkeit beim Stadtvorstande Einspruch erheben.⁶ Über den Einspruch faßt die Stadtverordnetenversammlung Beschluß⁷, und gegen diesen Beschluß steht demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, dem durch den Beschluß Betroffenen und dem Stadtvorstande binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksauschuß⁸ zu. Diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, und die Bürgerliste gilt daher durch den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung so lange für endgültig festgestellt, bis durch rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsgerichte ihre Abänderung angeordnet wird.⁹ Soll der Name eines einmal in die Liste Aufgenommenen wieder ausgestrichen werden, so muß

¹ In diese Liste sind nur diejenigen Bürger aufzunehmen, welche z. B. der Auslegung derselben bereits stimmberechtigt sind. Niemand ist daher berechtigt, seine Aufnahme in diese Liste deshalb zu verlangen, weil er z. B. der auf Grund dieser Liste vorzunehmenden Ergänzungswahl stimmberechtigt sein werde (Entsch. d. D. V. G. im Pr. V. Bl., XI, S. 200).

² In Frankfurt a. M. findet eine Einteilung der Liste natürlich nur nach den Wahlbezirken statt.

³ Diese Termine können durch ortstatutarische Bestimmung geändert werden.

⁴ Sie hat andererseits aber nur den Zweck, den Kreis der aktiv wahlberechtigten Bürger festzustellen, sie ist nicht gleichzeitig ein Verzeichnis der allein wählbaren Bürger (D. V. G., XIX, S. 21). Für die Frage, ob jemand wählbar ist, kommt es allein auf die Zeit der Wahl, nicht aber darauf an, ob der Betreffende in die Liste der stimmfähigen Bürger aufgenommen ist.

⁵ Über die Bedeutung dieser Liste sowie darüber, daß jede Wahl ungültig ist, welche nicht auf Grund einer vorschriftsmäßig angefertigten und ausgelegten Liste erfolgt ist, vgl. D. V. G., XXII, S. 12.

⁶ Da die schriftliche Form des Einspruches und des Bescheides nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann Einspruch wie Bescheid auch mündlich eingelegt und erlassen werden. D. V. G., VII, S. 118.

⁷ Die Stadtverordnetenversammlung hat nicht das Recht von sich aus, ohne daß gegen die Liste Einspruch erhoben ist, dieselbe zu prüfen und zu berichtigen. D. V. G., XXV, S. 122.

⁸ Just. G., §. 10, Abs. 1, Z. 1 u. Abs. 2, u. §. 11. Voraussetzung für die Erhebung des Einspruches und damit für die Anstellung der Klage ist nur die Mitgliedschaft in der Stadtgemeinde (nicht ist Stimmfähigkeit erforderlich! Die Mitgliedschaft besißt nach St. D. v., §. 3, jeder Einwohner des Stadtbezirkles) und die

Behauptung, daß die Liste unrichtig sei. Daß der Einsprechende behauptet, in seinen Rechten verletzt zu sein, eine sonst notwendige Voraussetzung für die Verwaltungsklage, wird hier nicht gefordert. Die St. Ordngn. haben im öffentlichen Interesse, um die Richtigstellung der Listen zu erleichtern, eine Popularanfechtung zugelassen. D. V. G., XIV, S. 46; XXV, S. 17. Fraglich könnte sein, in welchem Verhältnis Einspruch und Klage zu einander stehen. Ist der Grundsatz der Popularanfechtung soweit ausgedehnt, daß jedes Gemeindeglied das Recht hat, auch die Klage anzustellen, selbst wenn der Beschluß, gegen den es klagen will, auf Grund der Einwendung eines Dritten erfolgt ist? §. 11 des Just. G. bezeichnet nicht näher die Person des Klägers. Die St. Ordngn. bestimmen nur, daß jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der vom Magistrate aufgestellten Liste Einwendungen erheben kann. Aus dem Rechte des Einspruches gegen die bestehende Liste folgt nicht, daß jedes Mitglied berechtigt ist, im Wege des Rekurses einen Beschluß der Stadtverordneten anzufechten, welcher nach seiner Ansicht die Liste zu einer unrichtigen macht. Es muß vielmehr angenommen werden, daß die Anfechtungsklage nur dem Gemeindevorstande, demjenigen, auf dessen Einspruch dieser Beschluß ergangen ist, und endlich nach allgemeinen Regeln demjenigen zusteht, welcher durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt, z. B. aus der Liste gestrichen, in eine falsche Klasse gesetzt ist. Einspruch und Klage sind gegen die Richtigkeit der aufgestellten Wählerliste gerichtet, sie müssen daher eine bestimmte Unrichtigkeit derselben bezeichnen, sie sollen nur eine Berichtigung dieser Liste bezwecken und können daher nur Personen und Verhältnisse aus der Zeit der Aufstellung der Liste betreffen. D. V. G., XIV, S. 45 ff., 56; XIII, S. 70; vgl. auch XXV, S. 122.

⁹ Vgl. Urteil, S. 160, Anm. 9; D. V. G., XX, S. 12.

ihm dies acht Tage vorher vom Stadtvorstande unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Nach Erledigung dieses Berichtigungsverfahrens ist die Liste für ein Jahr unabänderlich abgeschlossen. Es können später weder Personen wegen Neuerwerbes des Wahlrechtes in sie aufgenommen, noch Aufgenommene, die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren oder deren Bürgerrecht ruht, aus ihr gestrichen werden.^{1, 2}

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung finden alle zwei Jahre im November³ statt. Außergewöhnliche Wahlen zum Erfasze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder sind anzuordnen, wenn die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat oder der Bezirksausschuß sie für erforderlich erachtet; sie müssen vom Magistrat stets veranlaßt werden, sobald nicht mehr die vorgeschriebene Zahl Hausbesitzer in der Stadtverordnetenversammlung vertreten ist. Alle Erfas- und Ergänzungswahlen werden von denselben Abteilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war; beide Wahlen können zu einem Wahlakt verbunden werden.⁴ Zur Vornahme der Wahl hat der Stadtvorstand die Wähler mindestens 14 Tage vorher mittels schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung⁵ unter Angabe des Lokals, der Tage und der Stunden, in welchen die Stimmen abzugeben sind⁶, zu berufen.^{7, 8}

Die Leitung der Wahlhandlung selbst liegt dem Wahlvorstande ob, welcher für jeden Wahlbezirk bezw. jede Wahlabteilung aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden Stellvertreter als Vorsitzendem und aus zwei von den Stadtverordneten zu wählenden Beisitzern, für welche in gleicher Weise Stellvertreter gewählt werden, gebildet wird. Einer der Beisitzer ist regelmäßig gleichzeitig Protokollführer.^{9, 10} Die Wahl erfolgt nicht uno actu, sodaß eine Wahlversammlung gebildet wird, welche das Wahlgeschäft von Anfang bis zu Ende, bis das Resultat feststeht, in einem Zuge durchführt, sondern sie kann sich mit Unterbrechungen über mehrere Tage und an den einzelnen Tagen über verschiedene Stunden erstrecken. Bei den Abteilungswahlen wählen die Wähler der dritten Abteilung zuerst, die der ersten zuletzt, jedoch ohne an die Mitglieder ihrer Abteilung gebunden zu sein.¹¹

¹ Urteil, S. 159, Anm. 3. Vgl. auch Freitag, Komm. zur E. O. v. 3. Juli 1891 (Dreslau 1892), S. 208, Anm. 5; and. Meing. Leibig, S. 83.

² St. O. ö., wiesb. u. w., §§. 19 u. 20; rh., §§. 18, 19; frkf., §§. 29, 30.

³ Das Ortsstatut kann eine andere Zeit bestimmen.

⁴ Art. I, Z. 2, u. 3, u. Art. II des Ges. v. 1. März 1891 (S. O., S. 20). Früher wurde eine Verbindung von Erfas- und Ergänzungswahlen vom D. B. G. (Entsch., XVIII, S. 37) nicht für zulässig gehalten.

⁵ Die Wähler haben kein Recht auf eine der beiden Einberufungsarten. Es ist, falls nicht ein Gemeindebeschluß darüber Bestimmung getroffen hat, ins Belieben des Magistrats gestellt, welche er anwenden will, und selbst bei jahrelangem Festhalten an einer der beiden, hat er ein jus variandi. D. B. G., XIV, S. 72.

⁶ Es muß hiernach mindestens ein Zeitpunkt — als Anfangstermin — für die Vornahme der Wahlen angegeben werden; es kann aber auch durch die Bestimmung einer zweiten — als Endtermin geltenden — Stunde den Wählern bekannt gegeben werden, wie lange eine Entgegennahme der Stimmen erfolgen werde. D. B. G., XIX, S. 7; XXV, S. 9. Ist eine Bestimmung letzterer Art nicht getroffen, so sind die Wähler gehalten, sich zu der festgesetzten Stunde im Wahllokale einzufinden, und haben diejenigen Wähler, welche später er-

scheinen, zufolge ihrer eigenen Versäumnis das Wahlrecht in dem Falle verloren, wenn z. B. ihrer Ankunft die früher erschienenen Wähler ihr Wahlrecht bereits ausgeübt haben und deshalb der Wahlakt geschlossen worden ist. D. B. G., XXV, S. 12.

⁷ In den östlichen Provinzen ist bei dem den Wahlen zunächst vorangehenden wöchentlichen Hauptgottesdienste auf die Wichtigkeit derselben hinzuweisen. Jedoch kann aus dem Unterbleiben dieser Hinweisung kein Ungültigkeitsgrund der Wahlen hergeleitet werden. Diese Vorschrift der St. O. ö. ist in die St. O. wiesb. nicht übernommen.

⁸ St. O. ö., wiesb. u. w., §§. 21—23; rh., §§. 20—22; frkf., §§. 31 u. 32.

⁹ Nur vor einem nach diesen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzten Wahlvorstande kann die Wahl gültig vorgenommen werden. D. B. G., III, S. 60; IV, S. 5; VIII, S. 120; X, S. 24; XVII, S. 119. Zeitweilige unvollständige Besetzung desselben soll nach dem letztcitirten Erkenntnis des D. B. G. nur dann Ungültigkeit des Wahlgeschäfts zur Folge haben, wenn anzunehmen, daß dadurch das Wahlergebnis selbst beeinflusst ist.

¹⁰ Über die Zulässigkeit der Zuziehung einer nicht zum Wahlvorstande gehörigen Person als Protokollführer vgl. D. B. G., XIII, S. 220.

¹¹ St. O. ö., wiesb. u. w., §. 24; rh., §. 23; frkf., §. 33.

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur die höchstbesteuerten Forensen und juristischen Personen können sich durch stimmberechtigte Bürger vertreten lassen. Jeder Wähler hat mündlich und laut zu Protokoll des Wahlvorstandes zu erklären, wem er seine Stimme giebt, und so viele Personen zu nennen, als von seiner Abteilung zu wählen sind.¹ Es wird also nicht jeder Abgeordnete besonders, sondern alle von einer Wählerklasse zu wählenden Abgeordneten werden in einem einheitlichen Wahlgange gewählt. Ist mit der Ergänzungswahl eine Ersatzwahl verbunden, so bezeichnet der Wähler getrennt die von ihm zur regelmäßigen Ergänzung und die als Ersatzmänner gewählten Stadtverordneten. In Frankfurt a. M. erfolgt dagegen die Stimmabgabe durch verdeckte in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift.²

Die Öffentlichkeit der Wahlverhandlung ist nicht angeordnet und auch nicht ausgeschlossen. Es steht daher zwar niemand außer dem Wahlvorstande ein unbedingter Anspruch darauf zu, dem Wahlakte dauernd beizuwohnen; ebensowenig besteht aber ein Recht des Wahlvorstandes, den sich einfindenden Abteilungswählern vor oder nach der Stimmabgabe den Aufenthalt im Wahllokal zu versagen, sofern dies nicht aus räumlichen Gründen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.³

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Hat sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit für die erforderliche Anzahl der zu wählenden Personen ergeben, so stellt der Wahlvorstand die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Auf Grund dieser Liste wird dann zur zweiten Wahl geschritten. Zu dieser werden die Wähler nicht durch den Magistrat, sondern durch den Wahlvorstand sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen unter Mitteilung des Ergebnisses der ersten Wahl, des Lokales, Tages und der Wahlstunden⁴ geladen. Absolute Stimmenmehrheit ist hier nicht erforderlich; unter denen, welche eine gleiche Anzahl von Stimmen haben, entscheidet das Los. Ist jemand in mehreren Abteilungen oder Wahlbezirken zugleich gewählt, so hat er zu erklären, welche Wahl er annimmt.⁵ Die Wahlprotokolle werden nach Unterzeichnung vom Wahlvorstande⁶ dem Magistrat, welcher das Wahlergebnis sofort bekannt zu machen hat, zur Aufbewahrung übersandt.⁷

¹ Der Wahlvorstand muß sich bei jedem, der eine Stimme abgeben will, darüber klar werden, ob er zugelassen ist, d. h. er muß feststellen, ob er in der Wählerliste eingetragen ist. Hat er einen Wähler zweifellos zu Unrecht vom Wahlakte ausgeschlossen, so kommt es für die Beurteilung der Gültigkeit des Wahlergebnisses überhaupt darauf an, ob das veröffentlichte Wahlergebnis trotz dieser vorgefallenen Ungerechtigkeit als der wirkliche, klar erkennbare Ausdruck des freien Willens der Majorität der Wähler angesehen werden kann oder nicht. D. V. G., VII, S. 199. — Über den Fall, daß jemand zu wenig Personen bezeichnet hat, D. V. G., XIV, S. 64.

² St. O. S., wiesb. u. w., §. 25; rh., §. 24; frkf., §. 34, u. Art. 1, Z. 3, des Gef. v. 1. März 1891 (S. S., S. 20).

³ R. Erl. v. 13. Nov. 1883 (V. M. Bl., S. 276); D. V. G., XIV, S. 70; Ortel, S. 164, Anm. 1.

⁴ Die Aufforderung zur zweiten Wahl kann sofort und muß innerhalb 8 Tagen nach der ersten Wahl erfolgen; daraus folgt aber nicht, daß der Termin zur zweiten Wahl unmittelbar nach Beendigung der ersten anberaumt werden kann. Für diesen muß die in den St. Ordngn. vorgeschriebene Frist von 14 Tagen seit der

Labung gewährt werden. Geschieht dies nicht, und findet die zweite Wahl im unmittelbaren Anschluß an die erste statt, so ist die zweite ungültig. D. V. G., XV, S. 34.

⁵ Erklärt sich der zweimal Gewählte auf die Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so muß, da er gesetzlich nicht berechtigt ist, beide Wahlen anzunehmen, angenommen werden, daß er beide Wahlen ablehne, und die Stadtverordneten haben über diese Weigerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu beschließen.

⁶ Vor Abschluß des Wahlprotokolls und Abgabe desselben an den Magistrat zur Bekanntmachung des Ergebnisses muß der Wahlvorstand sich darüber klar werden, ob eine Wahl zu stande gekommen ist, denn davon hängt es ab, ob die Wahlhandlung weiter geführt werden muß oder geschlossen werden kann (D. V. G., VII, S. 100). — Eine Wahlhandlung wird nicht dadurch ungültig, daß ein Beisitzer des Wahlvorstandes die Unterschrift des Protokolls verweigert (D. V. G., VI, S. 153), daß die Unterschrift an einem anderen Orte als im Wahlraume erfolgt (D. V. G., VI, S. 154), oder daß das Protokoll verloren geht (D. V. G., VIII, S. 125).

⁷ St. O. S., wiesb. u. w., §§. 26, 27, Abs. 1; rh., §§. 25, 26, Abs. 1; frkf., §§. 35, 36, Abs. 1.

Die Prüfung der Wahlen steht der Stadtverordnetenversammlung zu. Sie beschließt über die Gültigkeit¹ derselben ex officio oder auf Einspruch.² Einsprüche gegen die Gültigkeit sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Stadtvorstande zu erheben.³ Berechtigt hierzu ist jeder stimmbfähige Bürger⁴, gleichgültig ob er sich selbst an der Wahl beteiligt hat, gleichgültig auch, ob er zu derselben Abteilung gehört, in welcher die anzufechtende Wahl stattgefunden hat; die Bürgerschaft ist es, aus deren Wahl die Stadtverordneten hervorgehen, nur der Vollziehung der Wahl wegen wird sie in drei Abteilungen geteilt, und jeder stimmbfähige Bürger, der ja auch in jeder Abteilung gewählt werden kann, hat ein erhebliches Interesse daran, daß in jeder Abteilung die Wahlen ordnungsmäßig vollzogen werden.⁵ Gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung steht dem Stadtvorstande, denjenigen, deren Rechte durch den Beschluß getroffen werden, also den Gewählten, und denjenigen stimmberechtigten Bürgern, deren Einspruch durch den Beschluß eine ablehnende Entscheidung gefunden hat⁶, die Klage bei dem Bezirksauschuß zu.⁷ Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung, es gelten daher die von der Stadtverordnetenversammlung als Mitglieder zugelassenen Neugewählten bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes als gültig gewählt, und die Beschlüsse, an welchen sie durch Abstimmung in dieser Zeit teilgenommen haben, können nicht deshalb angefochten werden, weil ihre Wahl hinterher für nichtig erklärt wird. Ersatzwahlen dürfen jedoch vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Die bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen im November neu gewählten Stadtverordneten treten mit Anfang des nächsten Jahres, also am 1. Jan., ihre Berrichtungen an. Bei ihrer Einführung werden sie durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet⁸; bis dahin bleiben die ausscheidenden Mitglieder in Thätigkeit.^{9, 10}

¹ Eine Wahl ist nicht nur dann ungültig, wenn das Wahlverfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach, sondern auch dann, wenn kein gesetzlicher Anlaß zu ihr vorlag; auch auf diese Behauptung kann der Einspruch und die spätere Klage sich stützen. Dieses hat neuerdings auch das D. V. G., XIX, S. 139, anerkannt und damit seiner älteren Entscheidung in Bd. V, S. 91, welche das Gegenteil aussprach und die Entscheidung in solchen Fällen der Aufsichtsbehörde zuwies, jede Bedeutung abgesprochen.

² Just. G., §§. 10, 11, 21. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, ohne Einspruch, ex officio zu prüfen, folgt aus Just. G., §. 10. „Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1) auf Beschwerden und Einsprüche (es folgt nun eine Reihe von Fällen, in denen die Stadtverordnetenversammlung nur auf Antrag thätig wird);
- 2) über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung.“

Bei §. 2 ist also ein Antrag nicht notwendig. Vgl. D. V. G., XIV, S. 56.

³ Damit bestimmt Just. G., §. 10, Abs. 2, nur, wann die zweiwöchige Frist abläuft. Ein Einspruch, welcher vor der vorgeschriebenen Bekanntmachung — natürlich aber nach Beendigung des Wahlaktes — erhoben wird, ist nicht verfrüht, sondern zulässig. D. V. G., XXIV, S. 36; VIII, S. 119.

⁴ Nicht jedes Mitglied der Stadtgemeinde wie bei Aufstellung der Listen. St. D. ö., wiesb. u. w., §. 27, Abs. 2; rh., §. 26, Abs. 2; irkf., §. 36, Abs. 1; D. V. G., XXV, S. 17; XXVI, S. 25.

⁵ D. V. G., XVIII, S. 40.

⁶ Nicht jedem stimmberechtigten Bürger; vgl. oben S. 107, Anm. 8; D. V. G., XVII, S. 118; XX, S. 88.

⁷ Die Klage ist nur gegen die Stadtverordnetenversammlung, nicht gegen den Magistrat gerichtet. D. V. G., XV, S. 22. Auch die Klage des Gewählten wider den auf Einspruch eines Dritten gegen die Gültigkeit seiner Wahl gefaßten, die Ungültigkeit derselben aussprechenden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung braucht nur gegen die letztere, nicht auch gegen den Dritten gerichtet zu sein, weil es sich ausschließlich um ein öffentliches Interesse handelt, welches die Stadtvertretung wahrzunehmen hat. Derjenige, welcher den Einspruch erhoben hat, ist daher nicht als Mitbeklagter zu behandeln. D. V. G., XIV, S. 56.

⁸ Die Einführung wird nach der St. D. rh. durch den Bürgermeister besorgt. In den anderen St. Ordngn. heißt es nur: „Der Magistrat hat die Einführung . . . anzuordnen“; wer die Neugewählten einführen soll, ist nicht vorgeschrieben. Der Magistrat kann daher auch den zeitigen Stadtverordnetenvorsteher damit beauftragen.

⁹ Wird die Ergänzungswahl und damit auch die Einführung verzögert, so bleiben die gegenwärtigen Mitglieder über den 1. Jan. hinaus bis zur thatsächlichen Einführung in Thätigkeit, selbst wenn dadurch die sechsjährige Amtsdauer überschritten würde, und zwar jedes Mitglied so lange, bis der für diese gewählte Nachfolger eintritt, nicht nur bis zu einem etwa festgesetzten Einführungstage der übrigen Neugewählten. D. V. G., XVI, S. 59.

¹⁰ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 28; rh., §. 27; irkf., §. 37.

II. In enger Anlehnung an diese Vorschriften hat die Städteordnung für Schleswig-Holstein das Wahlverfahren geregelt; nennenswerte Abweichungen weist sie nur bezüglich der Ermittlung der Wahlberechtigten, des Wahlvorstandes und des Wahlaktes auf.

Der Magistrat führt hier über alle (nicht nur die stimmbfähigen) Bürger eine einheitliche Liste (Bürgerrolle).¹ Diese wird ebenso wie die Wählerliste in den unter I. besprochenen Rechtsgebieten jährlich berichtet und festgestellt. Sie ist jedoch mit der Feststellung weder unabänderlich auf ein Jahr abgeschlossen, indem auch nachher noch der Name eines Einwohners wegen neuer, den Nichtbesitz des Bürgerrechtes oder den Verlust der Ausübung desselben darthuernder Thatfachen gestrichen oder wegen später erfolgten Erwerbes des Bürgerrechtes eingetragen werden kann², noch bildet sie die unmittelbare Grundlage der hier alljährlich stattfindenden Wahlen. Zum Zwecke derselben werden erst auf Grund der Bürgerrolle von der Wahlkommission besondere Verzeichnisse der Wahlberechtigten, eventuell bezirksweise, aufgestellt und 14 Tage lang auf dem Rathause ausgelegt. Erinnerungen dagegen, welche jedoch nur in der Behauptung der Nichtübereinstimmung des Verzeichnisses mit der Bürgerrolle oder den Reklamationsentscheidungen bestehen dürfen, können bis drei Tage vor dem Wahltermine beim Vorsitzenden der Kommission angebracht werden und sind von diesem zu entscheiden.³

An Stelle des Wahlvorstandes tritt hier eine Wahlkommission, bestehend aus zwei vom Bürgermeister bestimmten Magistratsmitgliedern, von denen das ältere den Vorsitz führt, und zwei von den Stadtverordneten aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern; in derselben Weise wird je ein Stellvertreter vom Magistrat und von den Stadtverordneten bestellt; zum Protokollführer kann sich die Wahlkommission selbst eine geeignete Person wählen. Erfolgt die Wahl nach Bezirken, so ist durch ortstatutarische Bestimmung für jeden Bezirk ein besonderer Wahlvorstand zu organisieren, welcher als Organ der Wahlkommission erscheint.⁴

Die Wahl spielt sich in einem fortlaufenden Akte ab, es dürfen jedoch niemals mehr als drei Stadtverordnete zugleich gewählt werden; ist dies aber erforderlich, so müssen mehrere zeitlich getrennte, selbständige Wahlakte angeordnet werden. Das Wahlrecht, welches ein gleiches ist, wird ebenso wie in den alten Provinzen durch öffentlich-mündliche Stimmabgabe ausgeübt; zur Wahl eines Kandidaten genügt aber schon relative Mehrheit der Stimmen.⁵

III. In Hannover bildet die Grundlage der Stadtverordnetenwahlen, deren Zeitpunkt das Ortsstatut bestimmt, eine Liste der stimmbfähigen Bürger. Diese wird vor jeder Wahl aus den Rollen des Magistrates, welche er, entsprechend dem Prinzip der Bürgergemeinde, über alle Gemeindeglieder, Einwohner wie Bürger, führt, angefertigt, acht Tage hindurch ausgelegt und auf erhobene Einsprüche ebenso wie in den alten Provinzen festgestellt.⁶

Die Wähler werden zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung oder, wo es das Ortsstatut bestimmt, durch persönliche Einladung berufen und sind verpflichtet, zu erscheinen. Die Wahlhandlung besteht in einem einheitlichen Akte, ist nicht öffentlich und wird in jedem Bezirke von einem Magistratsmitgliede unter Zuziehung zweier Bürgervorsteher oder anderer stimmbfähiger Bürger geleitet.⁷

Zur Gültigkeit jeder Wahl ist die Abgabe von mindestens einem Drittel der nach den Listen vorhandenen Stimmen erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ruht

¹ In diese Liste sind also besonders auch diejenigen aufzunehmen, deren Bürgerrecht ruht, oder die es zeitweilig verloren haben. St. O. schlesw.-holst., §. 16.

² Die nachträgliche Eintragung erfolgt auf Antrag. Die Ablehnung des Antrages sowie die beabsichtigte Streichung des Namens ist dem Beteiligten unter Angabe der Gründe vom Magistrat mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung steht dem Beteiligten Einspruch bei der Stadtverordnetenversammlung und dann Klage beim Bezirksauschuß zu. St. O. schlesw.-holst., §. 40; Zusf. G., §§. 10, 11.

³ St. O. schlesw.-holst., §. 43.

⁴ St. O. schlesw.-holst., §. 42.

⁵ Die Einführung der Gewählten erfolgt durch den Bürgermeister in gemeinschaftlicher Sitzung der städtischen Kollegien. Über die Zeit des Amtsantritts hat das Ortsstatut Bestimmung zu treffen. St. O. schlesw.-holst., §§. 44—46.

⁶ St. O. hann., §§. 12, 91 u. 92; Zusf. G., §. 10, Abs. 1, Z. 1, Abs. 2, u. §. 11; D. V. G., XVII, S. 90.

⁷ St. O. hann., §. 90.

die durch diese Wahl bezweckte Vertretung für den betreffenden Bezirk auf ein Jahr, wenn nicht der Bezirksausschuß auf Antrag des Rates die frühere Wiederholung der Wahl gestattet. — Die Stimmabgabe erfolgt nach Belieben des Wählers mündlich oder durch verschlossene Stimmzettel. Entscheidend ist relative Stimmenmehrheit, jedoch muß jeder Gewählte mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Ergiebt sich diese Majorität nicht sogleich, so ist die Wahl sofort in der Art zu wiederholen, daß nur die im ersten Wahlgange Benannten ferner wählbar bleiben und von diesen jedesmal derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat; unter zwei oder mehr Kandidaten mit gleich wenig Stimmen wird der Ausscheidende durch das Los ermittelt. Hiermit muß so lange fortgefahren werden, bis ein Kandidat mindestens das erforderliche Drittel der Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Kandidaten gleichviel Stimmen und zugleich jeder das erforderliche Drittel, so entscheidet das Los, wer gewählt ist.¹

Ist der Gewählte ein Ersatzmann, so tritt er sofort in die Versammlung ein, andernfalls übernimmt er seine Stelle zu der im Ortsstatute festgestellten Zeit. Der Rat hat die Neueintretenden zu beeidigen und dann ihre Namen öffentlich bekannt zu geben.²

Ersatzwahlen haben hier bei allen Erledigungsfällen stattzufinden, sofern es sich nicht um Städte handelt, in welchen Bezirksvorsteher vorhanden sind. In diesen tritt der dem Dienstalter nach älteste Bezirksvorsteher oder, wenn die Stadtverordneten bezirkweise gewählt sind, der Bezirksvorsteher des Wahlbezirkes des Ausgeschiedenen als Ersatzmann in die Stadtverordnetenversammlung ein.³

IV. In den übrigen bisher nicht besprochenen Gemeindeordnungen sind nur dürftige Vorschriften über die Wahl der Stadtvertretung gegeben. In Kurhessen, wo sie alle fünf Jahre für das ganze Kollegium auf einmal stattfindet, erfolgt sie auf Grund einer Gemeinewählerliste, welche ebenso wie in Hannover aus der, die Ortsbürger und Beisitzer umfassenden, dauernd vom Gemeindevorstande geführten Gemeindegliederliste aufgestellt, zwei Wochen hindurch ausgelegt und dann in dem oben dargelegten Einspruchsverfahren festgestellt wird. Sie vollzieht sich in einem Akte für die ganze Zahl der zu Wählenden, und zwar durch persönliche und direkte Stimmabgabe der Wähler zu Protokoll des Ortsvorstandes. Alle Wahlberechtigten sind zur Teilnahme an der Wahl verpflichtet, wiederholtes unentschuldigtes Ausbleiben kann die Gemeindevertretung durch Entziehung des Stimmrechtes auf drei bis sechs Jahre ahnden. Erscheinen zur Wahl weniger als die Hälfte, in Städten über 3000 Einwohner weniger als ein Drittel aller thatsächlich vorhandenen Stimmberechtigten, so hat der Ortsvorstand die Ergänzung dieser Anzahl durch nachträgliche Abstimmung herbeizuführen.⁴ Entscheidend ist relative Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren das Los, welches von einem unbetheiligten Ortsbürger zu ziehen ist.⁵ Der Amtsantritt erfolgt, sobald die Gültigkeit der Wahlen festgestellt ist.⁶

Ersatzwahlen finden hier überhaupt nicht statt. Die ständigen Mitglieder ergänzen sich durch außerordentliche und diese wieder durch früher abgegangene Mitglieder, ehemalige

¹ St. D. hann., §§. 92, 93. Über die Auslegung dieser §§. vgl. D. V. G., XX, S. 16.

² St. D. hann., §. 87.

³ St. D. hann., §. 88.

⁴ Die Wahl selbst wird jedoch durch das Ausbleiben stimmungsfähiger Ortsbürger nicht ungültig, selbst dann nicht, wenn nicht einmal die Hälfte aller mit gestimmt hat. D. V. G., XIX, S. 149.

⁵ G. D. kurb., §. 45. Die Bestimmung über die zweiwöchentliche Auslegung der Wählerliste ist im Just. G., §. 10, Abs. 3, enthalten. Die G. D. enthält eine solche nicht. Außerdem findet in Kurhessen, und zwar schon nach den Bestimmungen der G. D. kurb., §. 38, Abs. 1, 14 Tage vor der Wahl die Auslegung des Verzeichnisses der höchstbesteuerten Ortsbürger statt, aus wel-

chen die Hälfte der Stadtverordneten zu wählen ist. Gegen diese Liste finden Einspruch und Klage ebenso wie gegen die Wählerliste statt. Just. G., a. a. D.

⁶ G. D. kurb., §. 49. Über die Gültigkeit der Ausschuswahl ist nach der gegenwärtigen Gesetzgebung durch den Ausschuß in seiner bisherigen Zusammensetzung, nicht durch die neugewählten Mitglieder zu beschließen; solange von den bisherigen Mitgliedern ein solcher die Gültigkeit der Neuwahl aussprechender Beschluß nicht gefaßt ist, können die Neugewählten nicht in ihren Verus eintreten, so lange besteht der Ausschuß aus den bisherigen und nicht aus den neugewählten Mitgliedern. D. V. G., XX, S. 86, 87.

Stadtvorstandsmitglieder und, in Ermangelung solcher, durch Eintritt anderer angesehenere Ortsbürger gemäß den Einladungen des Ausschusses.¹

In Nassau werden die Wählerlisten in gleicher Art, aber nach den drei Abteilungen getrennt, aufgestellt und nach achttägiger Auslegung festgestellt. Die regelmäßigen Wahlen erfolgen jährlich in der Zeit vom 1. bis 15. Dez. und werden von dem Bürgermeister, unter Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und eines von der Wahlversammlung gewählten Protokollführers geleitet. Der Tag zur Wahl ist öffentlich bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung vertritt die Einladung der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung. Unentschuldigtes Ausbleiben kann mit Geldstrafe bis zu 1 Mark 70 Pf. geahndet werden. Die Wahlhandlung selbst ist ein einheitlicher Akt. Die drei Wahlabteilungen stimmen nacheinander jede für sich durch offene Stimmgebung zu Protokoll ab, indem jeder Wähler so viele Personen gleichzeitig nennt, als in dieser Abteilung zu wählen sind. Entscheidend ist relative Majorität und bei Stimmgleichheit das Los, welches die Beteiligten oder in deren etwaiger Abwesenheit zwei vom Vorsitzenden zu ernennende Stellvertreter aus der Wahlversammlung zu ziehen haben. Lehnt jemand, der in zwei Abteilungen gewählt ist, die Wahl in einer ab, so gilt hier derjenige als gewählt, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte.²

d) Die Wahlperiode.³

I. Die Stadtverordneten werden nach den alten preussischen Städteordnungen auf sechs Jahre gewählt, nach der hannoverschen Städteordnung auf dieselbe Zeit, jedoch wenn ihre Anzahl nicht durch drei teilbar ist, nur auf vier Jahre, nach dem kurhessischen Gemeindegesetz auf fünf und endlich nach dem nassauischen auf drei Jahre.⁴

Erneuerungen in der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung finden abgesehen von Kurhessen, wo nach Ablauf der Wahlperiode die ganze Versammlung neu gewählt wird, in der Weise statt, daß nach einer festen Reihenfolge in bestimmten Zwischenräumen eine gewisse Anzahl der Mitglieder ausscheidet⁵ und durch Neuwahlen ersetzt wird. Hierbei sind jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar.⁶

II. Eine Beendigung der Amtsführung vor Ablauf der Amtsperiode kann dadurch eintreten, daß der Stadtverordnete des Bürgerrechtes dauernd oder zeitweilig verlustig geht, die Fähigkeit, zum Stadtverordneten gewählt zu werden, verliert oder sein Mandat freiwillig niederlegt, wozu er in den alten Provinzen und Frankfurt a. M. nach dreijähriger Verwaltung berechtigt ist. In solchen außerordentlichen Erledigungsfällen wird nach Maßgabe der Vorschriften der einzelnen Städteordnungen ein Ersatzmann bestellt, der stets nur bis zum Ende der Amtsperiode des Ausgeschiedenen in Thätigkeit bleibt.^{7, 8}

¹ G. D., §. 38, Abs. 3.

² Wahlordnung z. G. G. Nass., §§. 4—8 u. 10.

³ Leibig, S. 79; v. Möller, St., §. 32; Steffenhagen, §. 44; Schmitz, §. 19.

⁴ In Hohenzollern-Hechingen erfolgen die Wahlen zum Bürgerausschuß auf zwei, in Hohenzollern-Sigmaringen auf drei Jahre.

⁵ Es scheiden aus: in den alten Provinzen und Frankfurt a. M. alle zwei Jahre ein Drittel; in Schleswig-Holstein jährlich ein Sechstel (ist aber die Zahl nicht durch sechs teilbar, so muß das Ortsstatut unter Berücksichtigung der Bestimmung, daß für jede Stelle innerhalb sechs Jahren einmal eine Neuwahl stattzufinden hat, die Ausscheidung regulieren); in Hannover alle zwei Jahre ein Drittel oder, wo die Dienstzeit eine vierjährige ist, alljährlich ein Viertel; in Nassau alljährlich ein Drittel, und zwar die Mitglieder einer Abteilung; in Hechingen alle Jahre die Hälfte, wobei die eigentümliche Vorschrift gilt, daß die Ausge-

schiedenen für das folgende Jahr nicht wieder wählbar sind. — So lange bis das Dienstalter entscheiden kann, muß über die Ausscheidung das Los entscheiden.

⁶ St. D. ö., wiesb. u. w., §§. 18, 22; rh., §§. 17, 21; schlesw.-holst., §. 36; hann., §§. 87 u. 89; frkf., §§. 27, 28; G. D. kurh., §. 51; G. G. Nass., §§. 7 u. 29.

⁷ St. D. ö., wiesb. u. w., §§. 21, 75; rh., §§. 20, 80; schlesw.-holst., §§. 41, 47; hann., §§. 87, 89; frkf., §§. 21, 31.

⁸ In den Städten Neuvorpommerns und Rügens sind hinsichtlich der Wahl der Mitglieder der bürgerchaftlichen Kollegien in allen Beziehungen allein die Stadtreizeße maßgebend. Nach diesen sollen in den kleineren Städten die Bürgervertreter Kaufleute, Handwerker, Ackerbürger oder denen gleichzuachtende Personen sein. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit mittels mündlicher Stimmabgabe durch diejenige Bürgerklasse, welcher das aus-

§. 27.

4) Die Versammlungen der Stadtverordneten.¹

I. Die Stadtverordneten sind niemals allein, sondern nur als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Gesamtheit an der Kommunalverwaltung beteiligt.

Die Stadtverordnetenversammlung wird durch ihren Vorsteher² berufen, so oft es die Geschäfte erfordern, so oft eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern darauf anträgt³ oder in den östlichen Provinzen, Westfalen und Frankfurt a. M. der Magistrat es verlangt. In den alten Provinzen können die Stadtverordneten die Festsetzung regelmäßiger Sitzungstage beschließen, in Kurhessen müssen solche allmonatlich oder vierteljährlich verabredet werden.⁴

Die Zusammenberufung hat stets unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände und zeitig zu erfolgen, d. h. in den alten Provinzen, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vor der Sitzung.

Die Art und Weise der Einberufung soll in den ebengenannten Rechtsgebieten die Stadtverordnetenversammlung ein für allemal festsetzen; in Hannover ist das Umlaufschreiben obligatorisch, und in den hessischen Gebietsteilen wird, mangels besonderer Vorschrift, der Bürgermeister, welchem hier die Berufung obliegt, für eine zweckentsprechende Form derselben zu sorgen haben.⁵

In den Städten mit kollegialischer Magistratsverfassung ist, sofern die Berufung der Stadtverordnetenversammlung nicht durch den Bürgermeister erfolgt, auch der Magistrat gleichzeitig mit den Stadtverordneten zu jeder Sitzung, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen.⁶

II. Die Sitzungen der Stadtverordneten sollen nicht in Schenken und Wirtschaftshäusern und in Schleswig-Holstein nur in dem dauernd dazu bestimmten Amtszimmer abgehalten werden. Sie sind in der Regel öffentlich; jedoch kann die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände durch einen in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß ausgeschlossen werden.⁷

geschiedene Mitglied angehört hat. Die Amtsdauer ist in den meisten Städten auf 10 oder 12 Jahre, in einigen (Güglow und Richtenberg) auf acht und (Tribsees) auf vier Jahre bestimmt. Eine periodische teilweise Erneuerung erwähnen nur die Rezesse von Richtenberg, Tribsees und Lassau. In Wolgast wird das bürgerchaftliche Kollegium auf neun Jahre gewählt, ohne daß ihm selbst ein Vorschlagsrecht zusteht. In Stralsund und Greifswald, deren Rezesse v. 25. Okt. 1870 bezw. 27. Juni 1874 die größte Annäherung an die St. O. von 1853 erkennen lassen, wird die Bürgervertretung auf sechs Jahre gewählt; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch Neuwahlen ersetzt; die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit und ohne Präsentation des bürgerchaftlichen Kollegiums.

¹ Leidig, S. 92 ff.; v. Möller, St., §§. 37, 38; Steffenhagen, S. 52; Schmitz, S. 19; Grotefend, S. 244.

² In Sigmaringen vom Bürgermeister, obgleich nicht dieser, sondern ein besonders gewählter Obmann den Vorsitz führt. In Hechingen kann der Obmann wie der Schultheiß die Versammlung berufen.

³ In Hannover müssen einen solchen Antrag

drei Stadtverordnete, in den alten Provinzen und Frankfurt a. M. ein Viertel, in Schleswig-Holstein ein Drittel aller Mitglieder stellen.

⁴ St. O. ö., wiesb. u. w., §§. 38, 39, 41; rh., §§. 37, 39; frkf., §§. 49, 51; schlesw.-holst., S. 54; hann., §§. 101, 105; G. O. turk., S. 65, Abs. 1 u. 2 (die große Ausschußversammlung muß stets besonders einberufen werden, für sie gelten die regelmäßigen Sitzungstage nicht).

⁵ St. O. ö., wiesb. u. w., §§. 40, 41; rh., §§. 90, 40; frkf., S. 50, Abs. 2, 3. 1; schlesw.-holst., S. 50, Abs. 2. In Schleswig-Holstein muß die Einladung nebst allen Vorlagen gleichzeitig im Versammlungszimmer der Stadtverordneten zu ihrer Einsicht ausgelegt werden. Kann die Vorladungsfrist von zwei freien Tagen nicht eingehalten werden, so muß hier auf die Dringlichkeit des Falles besonders hingewiesen werden. — Sind bestimmte Sitzungstage angesetzt, so muß doch die Mitteilung der Tagesordnung an Stadtverordnete und Magistrat zwei freie Tage vorher erfolgen.

⁶ St. O. ö., wiesb. u. w., S. 38; frkf., S. 49, Abs. 1; schlesw.-holst., S. 54; hann., S. 105.

⁷ St. O. ö., wiesb. w., S. 45; rh., S. 42; frkf., S. 55; schlesw.-holst., §§. 54, 56; hann., §§. 109, 110.

III. Beschlußfähig¹ ist die Stadtverordnetenversammlung nur dann, wenn alle Stadtverordneten rite geladen und mehr als die Hälfte, bezw. in Schleswig-Holstein mindestens diese, in Kurhessen zwei Drittel der gesetzlich oder ortstatutarisch festgesetzten Mitgliederzahl² zugegen³ ist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn die Stadtverordneten, unter Hinweis auf diese Folge, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Dann ist nämlich die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.⁴

IV. In allen Städten mit Bürgermeistereiverfassung und in Nassau ist der Bürgermeister, und bei dessen Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete, stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung.⁵

In den Städten mit kollegialischer Magistratsverfassung wählen sich die Stadtverordneten jährlich, in Hannover beim Eintritt neuer Bürgervorsteher und in Kurhessen bei Erneuerung der Versammlung einen Vorsteher, einen Schriftführer⁶ und für jeden derselben einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

¹ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 42; rh., §. 40; frkf., §. 52; schlesw.-holst., §. 55; hann., §. 102; G. D. kurh., §. 65, Abf. 5—7. Die G. D. nass. enthält nur Vorschriften über die Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung §. 25.

² Wenn die St. D. ö. und die ihr nachgebildeten Gesetze übereinstimmend sagen: „Die Stadtverordnetenversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist“, so kann dies wohl nicht, wie Marcynowski, S. 108, Anm. 245, annimmt, bedeuten: Die Hälfte der z. B. der Versammlung zum Stadtverordnetenkollegium gehörigen Mitglieder, sodas eine Stadtverordnetenversammlung, die ursprünglich aus 18 Mitgliedern bestand, aber durch Tod u. s. w. sechs verloren hat, schon dann beschlußfähig ist, wenn sieben Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Wenn das Gesetz in §. 12, wo es von der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung spricht, die Zahl der sie bildenden Mitglieder genau angiebt, dann aber in §. 42, wo es über die Thätigkeit dieser Mitglieder spricht, ohne weitere Angabe einen Bruchteil dieser Mitgliederzahl erwähnt, so wird dabei naturgemäß die Mitgliederzahl gemeint, welche in §. 12 bestimmt ist. Es wäre wunderbar, wenn das Gesetz da, wo es von der ganzen Versammlung spricht, eine bestimmte fixierte Zahl, da aber, wo es von einem Bruchteil dieser Versammlung spricht, eine jeden Augenblick veränderliche Größe, die Zahl der jedesmal gerade im Amte befindlichen Stadtverordneten, vor Augen hätte. Die Annahme Marcynowski's würde auch dem Zwecke der Fixierung der Zahl in §. 12 widersprechen. Die Aufstellung einer Normalzahl will lediglich dafür sorgen, daß jede Stadt eine ihrer Größe entsprechende Vertretung hat. Dies wird vereitelt, wenn jeder beliebige Bruchteil dieser für notwendig befundenen Zahl, sofern er nur die Hälfte der zufällig gerade im Amte befindlichen Stadtverordneten um eine Person übersteigt, die Bürgerchaft repräsentieren könnte. Endlich bestimmt der 1876 ausgearbeitete Entw. in §. 65, nachdem in den beigegebenen Motiven bemerkt ist, daß die Vorschriften der §§. 61 ff., also auch die des §. 65 in allem Wesentlichen

mit denen der St. D. von 1853 übereinstimmen: Die Stadtverordnetenversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der im Gesetz, oder durch Statut vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist, und fügt dann die nämliche Ausnahme hiervon wie die St. D. von 1853 zu (D. V. G., XVIII, S. 49). — Auch die in allen Punkten mit der St. D. ö. übereinstimmende St. D. wiesb. erkennt offenbar die hier vertretene Ansicht als die richtige an, indem sie in §. 42 bezüglich der Mitgliederzahl ausdrücklich auf §. 12 verweist. Die St. D. schlesw.-holst. verlangt im §. 55 zur Beschlußfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung ausdrücklich Anwesenheit der Hälfte „der statutarisch festgesetzten Mitgliederzahl“.

³ Durch das „zugegen“, bezw. „anwesend“ (St. D. hann.) ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß ein Abstimmen durch Umlauf, ohne daß die Stadtverordneten versammelt sind, unzulässig ist. Nur in Kurhessen erscheint ein solches unter Umständen statthaft, indem die G. D., §. 65, Abf. 3 bestimmt: „die Verhandlungen geschehen der Regel nach mündlich“. Vgl. auch D. V. G., XIX, S. 4.

⁴ Die St. D. schlesw.-holst. kennt diese Ausnahme nicht. Im übrigen ist notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Ausnahmenvorschrift, daß überhaupt eine beschlußfähige Anzahl der Stadtverordneten vorhanden ist, daß eine solche an sich erscheinen kann und nur nicht erscheinen will. Nicht darf man annehmen, daß eine zweimalige Ladung dann genügt, wenn es überhaupt an einer beschlußfähigen Anzahl im Sinne der vorigen Anmerkung fehlt.

⁵ St. D. ö. u. w., §. 72; wiesb., §. 74, Z. 2; rh., §. 36, Abf. 2; schlesw.-holst., §. 94, Z. 4; G. D. nass., §. 28.

⁶ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 38; rh., §. 72; frkf., §. 48; schlesw.-holst., §. 48 (der Stadtverordnetenvorsteher heißt hier „Bürgerworthalter“); hann., §. 100 (der Stadtverordnetenvorsteher heißt hier „Wortführer“). G. D. kurh., §. 38, Abf. 2 (der Ausschußvorsteher und sein Stellvertreter werden stets durch die große Ausschußversammlung gewählt).

Was im besonderen die Wahl eines Schrift-

Der Vorsteher eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Sitzungspolizei. Er kann Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welche öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben oder Unruhe irgend einer Art verursachen.¹

V. Die Stadtverordneten können sich, und zwar in den alten Provinzen wie in Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Magistrats, eine Geschäftsordnung geben² und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestehenden Vorschriften mit Disziplinarstrafen belegen. Diese dürfen nur in Geldbußen³ und bei mehrmaligem Zuwiderhandeln in der auf gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen. In Hannover, Kurhessen und Nassau können auch ohne Erlaß einer Geschäftsordnung schon auf Grund gesetzlicher Vorschrift Mitglieder der Gemeindevertretung in Geldstrafe⁴ genommen werden, wenn sie ohne Entschuldigung die Sitzung versäumen. Über die Verhängung der Strafen beschließt in beiden Fällen die Stadtverordnetenversammlung, vorbehaltlich der dem Betroffenen wie dem Stadtvorstande binnen zwei Wochen offenstehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.⁵

VI. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit mit Stichtscheid des Vorsitzenden gefaßt. Wer nicht mitstimmt, wird bezüglich der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber nur nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.⁶

Von den Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde ist derjenige ausgeschlossen, dessen Privatinteresse⁷ mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Wird durch solche Ausschließung bewirkt, daß eine beschlußfähige Anzahl von Stadtverordneten

führers anlangt, so wird dieser in der G. D. kurh. nicht gedacht. In Schleswig-Holstein kann das Amt des Schriftführers dem stellvertretenden Vorsteher (St. D., §. 55, Abs. 2) und in den alten Provinzen auch einem von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte Gewählten übertragen werden. Letzterer ist vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten zu vereidigen.

Die Wahl zu allen obgedachten Stellen erfolgt in den alten Provinzen und Frankfurt a. M. ebenso wie die der Magistratsmitglieder, in Hannover und Schleswig-Holstein ist nur vorgeschrieben, daß absolute Majorität aller Anwesenden entscheiden soll. Im übrigen fehlt es an besonderen Vorschriften.

In Hohenzollern-Sigmaringen wird der Obmann auf drei, in Hohenzollern-Hechingen auf zwei Jahre gewählt.

¹ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 46; rh., §. 43; frkf., §. 56; schlesw.-holst., §. 56, Abs. 2; hann., §§. 106, Abs. 2, 109.

² St. D. ö., wiesb., §. 48; w., §. 47, Abs. 3; rh., §. 44; frkf., §. 58; schlesw.-holst., §. 57. Bei der Bürgermeistereiverfassung fällt die Zustimmung des Stadtvorstandes weg, der Bürgermeister kann hier aber die Beschlüsse der Stadtverordneten über Einführung einer Geschäftsordnung oder einzelner Bestimmungen derselben beanstanden.

³ Das Maximum derselben beträgt nach den in der vorangehenden Anm. genannten St. Ordngn. 15 Mark.

⁴ In Hannover (St. D., §. 103) ist kein Maximalbetrag bestimmt, in Kurhessen (G. D., §. 99) kann die Strafe in maximo 3 Mark, in Nassau (G. G., §. 24) 1,71 Mark betragen. In Kurhessen kann dieselbe Strafe wegen

ungebührlichen Benehmens in der Versammlung verhängt werden.

⁶ Just. G., §§. 10, 11, u. v. Brauchitsch, I, S. 206, Schluß b. Anm. 21 zu §. 10.

⁷ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 43; rh., §. 36; frkf., §. 53; schlesw.-holst., §. 55; hann., §. 107.

⁷ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 44; rh., §. 41; frkf., §. 54; schlesw.-holst., §. 64; hann., §. 103; G. D. kurh., §. 6.

Soweit diese St. Ordngn. nicht Platz greifen, wird gemeinrechtlich angenommen, daß die wegen Kollision ihres Sonderrechts mit dem Gemeinrecht stimmunsfähigen Mitglieder als nicht vorhanden zu betrachten sind. Daher hat z. B. das Ob. Trib. (Seufferts Arch., XXXIII, Nr. 191) den Beschluß der Prozeßführung seitens einer Gemeindeversammlung, zu welcher die zu verklagenden Mitglieder nicht geladen waren, für gültig erklärt.

Es muß vor allem ein Privatinteresse vorliegen, und es genügt nicht ein solches, welches sich aus der Zugehörigkeit zu einer Korporation (Kirchengemeinde) oder zu einer gewissen Einwohnerklasse (Grundbesitzer) ergibt. Das Interesse muß ferner mangels näherer Bestimmungen ein eigenes der einzelnen Mitglieder sein; wie sich dieses auch aus der Kabinettsordre v. 13. Juli 1833 (G. S., S. 84), aus welcher die Vorschrift in die neuen preussischen St. Ordngn. übergegangen ist, und aus §. 66 des Entwurfs von 1876, der in dieser Vorschrift nichts ändern wollte, ergibt. Der Grund zur Ausschließung ist nicht schon dann gegeben, wenn es sich um das Interesse eines Verwandten handelt. Wäre dieses beabsichtigt worden, so hätte angegeben werden müssen, bis zu welchem Grade der Verwandtschaft diese Bestimmung Anwendung finden soll. Dies ist nur in der St. D. schlesw.-

nicht mehr zusammentreten kann¹; so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde beschlußunfähig geworden ist, der Bezirksausschuß für die Wahrnehmung des Gemeindeinteresses zu sorgen und eventuell einen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.²

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer durch Unterschrift zu vollziehen und in Schleswig-Holstein für die Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse allein beweisend ist. Eine beglaubigte Abschrift desselben erhält in Schleswig-Holstein binnen drei Tagen der Magistrat. In den alten Provinzen, Kurhessen und Frankfurt a. M. sind die gefaßten Beschlüsse mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder noch in ein besonderes Beschlußbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden nebst wenigstens drei Mitgliedern zu unterzeichnen; hier werden nur die Beschlüsse dem Magistrat mitgeteilt.³

VII. Die Beteiligung des Magistrats an den Versammlungen der Stadtverordneten ist in den einzelnen Rechtsgebieten eine verschiedene. In den alten Provinzen und Frankfurt a. M. hat er das Recht und auf Verlangen der Stadtverordnetenversammlung auch die Pflicht, sich in allen ihren Sitzungen durch Abgeordnete vertreten zu lassen. In Nassau muß er in diesen stets zugegen sein. In Kurhessen, Hannover und Schleswig-Holstein wohnt er nicht beratend bei, er kann jedoch in letzteren beiden Provinzen, und dies ist die Regel, zu gemeinschaftlicher Beratung und Beschlußfassung mit den Stadtverordneten zusammentreten und bildet dann mit diesen gewissermaßen eine einheitliche Versammlung.⁴ Über diese gemeinschaftlichen Sitzungen soll unten noch eingehender gehandelt werden.

§. 28.

5) Die Auflösung der Stadtverordnetenversammlung.⁵

In Rückkehr zu den Vorschriften der Städteordnung von 1831 haben die neuen preussischen Städteordnungen wieder das durch die Gemeindeordnung von 1850 dem Minister gegebene Recht zur Suspension beider städtischen Organe beseitigt und an Stelle dessen eine Auflösung der Stadtverordnetenversammlung für zulässig erklärt. Dasselbe thut die Gemeindeordnung für Kurhessen. Die übrigen Gemeindeverfassungsgesetze

holst. und der G. D. kurh. geschehen. — Hier allein bewirkt das Interesse der dabei selbst genannten Verwandten notwendig einen Ausschließungsgrund, im übrigen kann aus einem verwandtschaftlichen Verhältnis ein solcher nur dann hergeleitet werden, wenn das Mitglied zu der betreffenden Person in einer Beziehung steht, die es, wenn auch nur indirekt, als selbst beteiligt erscheinen läßt (Verpflichtung zum Unterhalt des Verwandten). Urteil, S. 199, Anm. 1; Marcinowski, S. 109, Anm. 248; Hübner, S. 169.

¹ Danach muß z. B. in den alten Provinzen mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Versammlung von der Teilnahme an der Verhandlung wegen Widerstreits der Interessen ausgeschlossen sein. Solange noch mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl vorhanden und nicht ausgeschlossen ist, tritt diese Ausnahmevorschrift nicht ein, denn dann kann „eine beschlußfähige Versammlung gehalten werden“; diese muß berufen werden. Wird durch Ausbleiben einzelner nicht die Beschlußfähigkeit erreicht, so ist die Versammlung nochmals zu berufen und dann ohne weiteres beschlußfähig.

² Just. G., §. 17, Z. 2. Der Bez. A. ist auch für Berlin zuständig (Just. G., §. 161, Abs. 1). Vgl. auch v. Brauchitsch, I, S. 216, Anm. 45.

³ St. O. ö., wiesb. u. w., §. 47; rh., §. 44; frkf., §. 57; schlesw.-holst., §§. 54, 55; hann., §. 106, Abs. 2, u. §. 108, Abs. 1. G. D. kurh., §. 65, Abs. 4; hier fehlen besondere Vorschriften über die Vollziehung und Mitteilung der Beschlüsse an den Stadtvorstand. — In den Städten, welche die Bürgermeistereiverfassung haben, fällt die Mitteilung natürlich weg.

⁴ St. O. ö., wiesb. u. w., §. 38, Abs. 3; rh., §. 72, Abs. 3 u. 4; frkf., §. 49; schlesw.-holst., §. 50; hann., §§. 101, 107, 113 (der Magistrat ist hier jedoch berechtigt und auf Antrag der Bürgervorsteher verpflichtet, durch Abordnung eines oder einiger seiner Mitglieder in der Versammlung der Bürgervorsteher eine Erläuterung seiner Vorschläge zu geben und den Bürgervorstehern auch die Einsicht seiner Akten für ihre Beschlußfassungen zu gestatten). G. G. nass., §. 28.

⁵ Leibig, S. 108; v. Möller, St., §. 30; Steffenhagen, §. 54; Schmitz, §. 19.

tennen diese Maßregel nicht, sie könnte hier nur im Wege der Gesetzgebung durchgeführt werden.

Die Auflösung erfolgt in Kurhessen in den Hauptstädten durch Verfügung des Ministers des Innern, in den anderen Städten durch Verfügung des Regierungspräsidenten, nach Anhörung des Stadtvorstandes; in den übrigen Rechtsgebieten erfolgt sie durch königliche Verordnung auf Antrag des Staatsministeriums. Besondere Gründe, aus welchen die Auflösung ausgesprochen werden soll, hat nur die kurhessische Gemeindeordnung angegeben, nämlich, ähnlich der Städteordnung von 1831: fortwährendes Vernachlässigen der Pflichten oder gar Zuwiderhandeln gegen diese. Die anderen Gesetze haben die Befugnis der Regierung zur Auflösung nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Nach der Auflösung ist sofort eine Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung anzuordnen, welche in den alten Provinzen und in Frankfurt a. M. binnen sechs, in Schleswig-Holstein binnen drei Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung ab erfolgen muß. In Kurhessen kann in der Auflösungsverordnung noch bestimmt werden, daß die neue Vertretung aus anderen Ortsbürgern zu bilden ist, oder daß die Regierung sich doch den Einspruch gegen die Wiederwahl einzelner Mitglieder binnen eines gewissen Zeitraumes, der jedoch neun Jahre nicht überschreiten darf, vorbehält.¹

Mit dem Zeitpunkte der Auflösung treten die Mitglieder der aufgelösten Stadtverordnetenversammlung außer Thätigkeit. Ihre Funktionen gehen für die Zwischenzeit in Schleswig-Holstein auf den Magistrat, in den östlichen Provinzen und in Frankfurt a. M. auf den Bezirksauschuß über.² Die Verwaltung dieser Behörden wird sich, wie die schleswig-holsteinsche Städteordnung ausdrücklich hervorhebt, auf die laufenden Geschäfte zu beschränken haben, alle nicht dringlichen wichtigen Angelegenheiten und besonders auch Verfügungen über das Vermögen der Gemeinde gehören nicht zu ihrer Kompetenz.³

B. Der Stadtvorstand.

§. 29.

1) Der rechtliche Charakter des Stadtvorstandes, das Kollegial- und das Bureauhsystem.⁴

I. Der Stadtvorstand erscheint nach innen als die Obrigkeit, nach außen als der Vertreter der Stadtgemeinde. Seine Handlungen, welche er vornimmt zur Ausführung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung oder auch ohne diese Grundlage zur Erledigung laufender Verwaltungsgeschäfte, erscheinen als Handlungen der Stadt. Er ist eine Behörde⁵ der Stadt und ermangelt daher der juristischen Persönlichkeit. Seine Mitglieder sind öffentliche Beamte.

II. Der Stadtvorstand besteht entweder aus einer Mehrheit gleichberechtigter Personen, einem Kollegium, oder aus einer Einzelperson, der unselbständige Hilfsarbeiter beigegeben sind. Ersterenfalls ist er nach dem Kollegial-, letzterenfalls nach dem Bureau-

¹ St. O. ö., w., §. 79; wiesb., §. 84; rh., §. 86; frkf., §. 82; schlesw.-holst., §. 65; G. D. kurh., §. 100.

² Just. G., §. 17, Z. 3; St. O. wiesb., §. 81, Abf. 2. In Kurhessen tritt für die Zwischenzeit, von der Auflösung bis zur Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung, nicht der Bez. A. für dieselbe ein, da er nach §. 17 Just. G. nur da einzutreten hat, wo nach den Gemeindeverfassungsgesetzen bisher die Aufsichtsbehörde einzutreten hatte. Die G. D. kurh. beruft letztere aber nicht zur interimistischen Vertretung der Stadtverordnetenversammlung. Dasselbe gilt in Schleswig-Holstein, wo für die Zwi-

schenzeit der Magistrat allein die Stadtgeschäfte besorgen soll. v. Brauchitsch, I, S. 217, Anm. 46.

³ Vgl. Ortel, S. 422, Anm. zu §. 79.

⁴ Leibig, S. 109; v. Möller, St., §§. 40, 41; Steffenhagen, §§. 55, 56; Schmitz, S. 2. Vgl. auch Blodig, Selbstverwaltung, S. 162 ff.

⁵ Als solche kann er beleidigt werden, und es findet alsdann §. 196 R. Str. G. B. Anwendung. Vgl. Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft, IV, S. 135.

system organisiert. Das Bureaussystem ist als Regel anerkannt in der Rheinprovinz, das Kollegialsystem in den übrigen Rechtsgebieten. Der kollegialische Stadtvorstand wird Magistrat, in Kurhessen Stadtrat und in Nassau Gemeinderat genannt.¹ Bei dem Bureaussystem erübrigt sich naturgemäß eine besondere Bezeichnung des Stadtvorstandes, da er hier mit der Person des Bürgermeisters zusammenfällt; die rheinische Städteordnung faßt jedoch den Bürgermeister und seine Gehilfen noch unter dem Ausdrucke „Magistratspersonen“ zusammen.²

In den östlichen Provinzen, in Westfalen und Schleswig-Holstein können auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung mit Genehmigung des Bezirksausschusses statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei bis drei Schöffen, welche den Bürgermeister unterstützen und vertreten, gewählt werden.³ Bei dieser Einrichtung gehen alle Rechte und Pflichten, welche sonst dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister über, mit den Modifikationen, welche sich als notwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist. Im übrigen kommen die Bestimmungen der Städteordnungen bei Einführung der einfacheren Magistratsverfassung mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können. In der Rheinprovinz ist umgekehrt die Annahme der Magistratsverfassung an Stelle des Bürgermeistersystems gestattet.⁴

Was die Zweckmäßigkeit beider Systeme anlangt, so ist in großen Städten das Kollegialsystem dringend geboten, denn die Kommunalverwaltung hat hier eine solche Ausdehnung angenommen, daß sie unmöglich von einer Person unter genügender Verantwortung nach oben und unten geführt werden kann. In kleinen Städten dagegen, wo es an einer genügenden Anzahl zu Magistratsämtern geeigneter Personen fehlt, dürfte der geeignete Platz für die Bürgermeistereiverfassung sein. Bei einer Neuorganisation des Städterechtes ließe sich jedoch erwägen, ob es nicht angezeigt wäre, in dem letzteren System selbst eine Änderung eintreten zu lassen. Dadurch, daß gegenwärtig der Bürgermeister, die einzige verantwortliche Person, notwendig zugleich Vorsitzender im Stadtvertretungskörper ist, die Geschäftsordnung und die ganze Leitung der Beratungen handhabt, gewinnt er ein Übergewicht, welches die Kontrolle erschwert und verhindert, daß der Wille der Bürgerschaft angemessen zum Ausdruck kommt.

¹ St. O. ö., wiesb. u. w., §. 10; rh., §. 66; frkf., §. 2; schlesw.-holst., §. 1; hann., §§. 38 u. 39; G. O. kurb., §. 36, Z. 2; G. O. nass., §. 3.

² St. O. rh., §. 29. Die Mitglieder des kollegialischen Stadtvorstandes, der in der Rheinprovinz nicht ausgeschlossen ist, nennt die St. O. rh., §. 68 „Magistratsmitglieder“.

³ Auch ein so organisierter Gemeindevorstand führt den Titel „Magistrat“. M. Erl. v. 20. März 1856 (B. M. Bl., S. 91).

⁴ St. O. ö. u. w., §§. 72, 73; wiesb., §§. 74, 75; schlesw.-holst., §. 94 (diese St. O. läßt bei der Einführung der einfacheren Magistratsverfassung zahlreichere Abweichungen von den gewöhnlichen Vorschriften zu); rh., §§. 66—78 (betreffen die Einführung der kollegialischen an Stelle der Bürgermeistereiverfassung), Just. G., §. 16, Abs. 3.

Die Annahme einer anderen als der als Regel angesehenen Organisation des Gemeindevorstandes kann nach der St. O. rh., w. und schlesw.-holst. von jeder Stadt beschlossen werden, nach der St. O. ö. u. wiesb. können nur Städte von nicht mehr als 2500 Einwohnern die einfachere Magistratsverfassung annehmen. In kleinen Städten soll die Annahme der letzteren von der Aufsichtsbehörde begünstigt werden. Art. VI der Min. Instr. v. 20. Juni 1853

(B. M. Bl., S. 138). Die Voraussetzungen für den Antrag auf Annahme eines solchen Vorstandesystems sind verschieden. Nach der St. O. ö. genügt ein einfacher Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, nach den drei anderen Gesetzen ist ein Gemeindebeschluß erforderlich, welcher nur nach zweimaliger mit einem Zwischenraum von 8 resp. 14 Tagen vorgenommener Beratung gefaßt werden darf. Immer ist erforderlich ein übereinstimmender Beschluß beider städtischen Kollegien; wenn die St. O. ö. u. w. nur von einem Beschluß der Gemeindevertretung sprechen, sind unter diesem Ausdruck gemäß §. 10 dieser Gesetze Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zu verstehen. So wird dieses auch von der Regierung aufgefaßt, welche im Entw. von 1876, §. 55, für Annahme der einfachen Magistratsverfassung einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung fordert, ohne in den Motiven, wie es sonst geschehen ist, zu sagen, daß hierin eine Abweichung vom bestehenden Recht liege. Die St. O. schlesw.-holst. fordert ausdrücklich einen Gemeindebeschluß, der von beiden Kollegien gemeinschaftlich gefaßt ist. Nach der St. O. rh. genügt in Ermangelung eines zweiten Kollegiums selbstverständlich der Beschluß der Stadtverordneten.

§. 30.

2) Die Zusammensetzung des Stadtvorstandes.¹

I. Bei der Bürgermeistereiverfassung sind dem Bürgermeister zwei oder mehrere Personen beigegeben. Diese Beigeordneten treten jedoch niemals zusammen mit dem Bürgermeister als ein Kollegium auf, sie haben vielmehr nur einzelne Amtsgeschäfte kraft Auftrages und namens des Bürgermeisters auszuführen und ihn in Behinderungsfällen wie bei Erledigung des Amtes zu vertreten. Die Reihenfolge, in welcher sie zur Stellvertretung berufen sind, wird in der Rheinprovinz durch Beschluß der Stadtverordneten mit Genehmigung des Regierungspräsidenten bestimmt.²

II. Der kollegialische Stadtvorstand besteht³ aus dem Bürgermeister, der in Schleswig-Holstein allgemein, in Kurhessen in den Hauptstädten (Kassel, Hanau, Fulda, Marburg) Oberbürgermeister heißt, im übrigen diesen Titel aber nur auf Grund spezieller königlicher Verleihung führt, ferner aus einem Beigeordneten als gesetzlichem Vertreter des Bürgermeisters, der gewöhnlich zweiter Bürgermeister heißt⁴, und endlich aus mehreren Schöffen. Letztere führen verschiedene Titel: Stadträte (so stets in Frankfurt a. M.), Ratsherren, Ratsmänner u. s. w., deren Festsetzung meistens dem Ortsstatut überlassen ist⁵; in Hannover heißen sie stets Senatoren.⁶

¹ Leibig, S. 110 ff.; v. Möller, St., §§. 42, 43; Steffenhagen, S. 56; Schmitz, S. 2; Grotefend, S. 245.

² St. D. rh., S. 28.

³ St. D. ö., wiesb. u. w., S. 29; rh., S. 68; frff., S. 38; schlesw.-holst., S. 28; hann., S. 39; G. D. kurh., §§. 36, 39 u. 41; G. G. Nass., §§. 4, 5 u. 6, letzterer ist erlegt durch §. 1 des preuß. Ges. v. 26. April 1869 (G. S., S. 619).

⁴ In Kurhessen kann der Beigeordnete, welchen der Ortsvorstand (Bürger- oder Oberbürgermeister) sich aus den Mitgliedern des Gemeinderates unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde selbst zu wählen hat, den Titel „Vizebürgermeister“ führen. In den Hauptstädten kann außer diesem, nur zur einstweiligen Aushilfe bestimmten Beigeordneten noch zur bleibenden Aushilfe und Geschäftsentlastung des Oberbürgermeisters in gleicher Form wie dieser ein besoldeter Gehilfe oder Stellvertreter bestellt werden; diesem kommt der Titel „Bürgermeister“ zu. G. D., §§. 41, 62; Althaus, S. 69.

In Nassau findet dagegen alternativ entweder die Bestellung eines dauernden Beigeordneten, „Bürgermeister-Adjunkten“, „als Stellvertreter und Gehilfen“ oder eines „Stellvertreter des Bürgermeisters für Verhinderungsfälle“ statt. Letzterer wird vom Gemeinderat aus der Zahl seiner Mitglieder erwählt. Ersterer wird auf Beschluß der städtischen Körperschaften unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde gleich dem Bürgermeister gewählt; er ist Mitglied des Gemeinderats, wird aber nicht in die festgesetzte Zahl der Gemeindevorsteher eingerechnet. G. G. Nass., S. 9; Ges. v. 26. April 1869, S. 2. Betr. der Landgemeinden in beiden Rechtskreisen vgl. Kr. D. heß.-nass., §§. 34, 36. Betr. des Stellvertreter des Bürgermeisters in Hannover vgl. nebenstehende Anm. 6.

⁵ Die Kabinettsordre v. 15. Febr. 1873 (B. M. Bl., S. 59) hat bestimmt, daß künftighin die Annahme eines dieser Amtstitel durch die Mitglieder des Magistrats auf Grund ortstatutarischer, vom Bez. A. bestätigter Gemeindebeschlüsse erfolgen und diese Bestätigung da, wo der nachgesuchte Titel der Bedeutung der Stadt entspreche, erteilt werden solle. Der M. b. J. hat demzufolge durch Reskript v. 15. Febr. 1873 (B. M. Bl., S. 59) angeordnet, daß künftighin für den Titel „Stadtrat“ die Bevölkerungszahl von mindestens 10,000 Einwohnern, für den Titel „Ratsherr“ aber eine Bevölkerungszahl von mindestens 5000 Einwohnern festgehalten werden soll. Diese Amtstitel sind an das Amt selbst geknüpft und können von dem nicht mehr geführt werden, der das Amt nicht mehr bekleidet. Vgl. Urteil, S. 174, Anm. 3. Diese Bestimmungen sind zunächst für den Geltungsbereich der St. D. ö. erlassen, finden aber auch Anwendung in den Geltungsgebieten der dieser St. D. nachgebildeten preuß. Gesetze, vgl. v. Brauchitsch, Ergzb. f. Schlesw.-Holst., S. 187, Anm. zu S. 28. — In den östlichen Provinzen und im Reg.-Bez. Wiesbaden kann endlich Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, in Übereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung von dem Magistrat als Auszeichnung das Prädikat „Stadtkämmerer“ verliehen werden. St. D. ö., S. 34, ebenso St. D. wiesb., S. 34.

In Kurhessen heißen die Mitglieder des Gemeindevorstandes „Gemeinde- oder Stadträte“, in Nassau „Gemeindevorsteher“. G. G. Nass., S. 3, Abs. 1.

⁶ Auch der zweite Bürgermeister heißt hier Senator, sofern er nicht rechtskundig und besoldet ist und dann Syndikus genannt wird. St. D., S. 40. Der Titel Senator findet sich auch in Schleswig-Holstein, vgl. St. D. Schlesw.-holst., S. 28.

Die Anzahl der Schöffen ist in der kurhessischen und in der nassauischen Gemeindeordnung in einer für die Gemeinden bindenden Weise fixiert. Sie beträgt in Kurhessen in den Hauptstädten 6—12, in den übrigen Städten 4—8, in Nassau je nach der Größe der Gemeinde 3, 6, 9 und 12.¹ Die übrigen Städteordnungen haben diese Angelegenheiten den Ortsstatuten überlassen. Subsidiär gelten in den alten Provinzen und im Geltungsgebiete der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden die gesetzlichen Vorschriften. Nach diesen gehören zum Magistrat:

- 1) in den östlichen Provinzen, im Geltungsgebiete der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden und in Westfalen in Stadtgemeinden

von weniger als 2,500 Einwohnern	2 Schöffen
„ 2,500—10,000	„ 4 „
„ 10,001—30,000	„ 6 „

In Westfalen treten von hier ab für jede weiteren 20,000 Einwohner 2 weitere Schöffen hinzu. In den beiden anderen Rechtsgebieten zählen die Magistrate in Städten

von 30,001— 60,000 Einwohnern	8 Schöffen
„ 60,001—100,000	„ 10 „

von hier ab treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 2 weitere Schöffen hinzu;

- 2) in der Rheinprovinz² in Stadtgemeinden

von weniger als 10,000 Einwohnern	2 Schöffen
„ 10,000—20,000	„ 4 „
„ 20,000 und mehr	„ 6 „

Endlich können noch ein oder mehrere besoldete Mitglieder als Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat u. s. w. in den Stadtvorstand berufen werden, welche dann in die vorgeschriebene Zahl der Schöffen nicht einzurechnen sind.^{3, 4}

§. 31.

3) Die Bestellung des Stadtvorstandes.

a) Die Fähigkeit zum Vorstandsmitglied.⁵

I. Eine besoldete Stelle im Stadtvorstande kann jeder Deutsche bekleiden, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und öffentliche Ämter verwalten kann. Zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern können nur Bürger und Ehrenbürger berufen werden. Erstere sind zur Übernahme der Ämter auch verpflichtet, sofern ihnen nicht gesetzliche Ablehnungsgründe⁶ zur Seite stehen. Bestimmungen über eine besondere Qualifikation

¹ Dieser Anzahl Schöffen entsprechen Gemeinden mit nicht mehr als 800 Einwohnern, mit 801—1500, mit 1501—5000 und mit mehr als 5000 Einwohnern.

In Hohenzollern-Sigmaringen besteht der Gemeinderat aus dem Bürgermeister und je nach der Einwohnerzahl aus 4—10 Gemeinderäten, in Hohenzollern-Hechingen aus dem Bürgermeister (Stadtschultheiß) und 12 Mitgliedern, deren Zahl jedoch mit Genehmigung des Bez. A. abgeändert werden kann.

² Über die Einführung eines kollegialischen Magistrats in den Städten der Rheinprovinz vgl. oben S. 119, Anm. 4.

³ Nur die Gemeindegesetze für Kurhessen und Nassau sehen die Anstellung solcher technischer besoldeter Stadtvorstandsmitglieder nicht vor.

⁴ In den Städten Neuvorpommerns und Rügens ist die Zusammensetzung der kollegia-

lischen Magistrate in den einzelnen Stadtrezessen verschieden geregelt: In Stralsund besteht der Magistrat z. B. aus zwei Bürgermeistern, einem Syndikus und sieben, teils litteraten (besoldeten) teils illitteraten (unbesoldeten) „Ratsverwandten“. Die litteraten Ratsverwandten müssen gleich den Bürgermeistern die Qualifikation zum höheren Staatsdienste und der Syndikus die Qualifikation zum höheren Justizdienste haben. In Greifswald besteht der Magistrat aus einem Bürgermeister und acht Ratsherren, von welchen vier, einschließlich des Syndikus, Rechtsgelehrte sein müssen. Für den Bürgermeister und den Syndikus ist die zweite, für die übrigen Rechtsgelehrten die erste juristische Staatsprüfung erforderlich.

⁵ Leibig, S. 112; v. Möller, St., §§. 44, 45; Steffenhagen, §. 57; Schmitz, §. 3.

⁶ Vgl. über diese oben S. 90, 93, 95 und 97.

der zu Wählenden, welche bei technischen Mitgliedern selbstverständliche Voraussetzung ist, haben nur das hannoversche und das kurhessische Gemeindegesetz aufgestellt. Ersteres verlangt, daß auch alle Bewerber um besoldete Magistratsstellen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, welche zur Stimmfähigkeit eines Bürgers gehören, und daß — vorbehaltlich abweichender Festsetzungen des Ortsstatuts — ein Teil der Senatoren der Klasse der Handel- und Gewerbetreibenden angehöre oder angehört habe.¹ Die kurhessische Gemeindeordnung schreibt vor, daß zu Ortsvorständen, d. h. Bürger- oder Oberbürgermeistern, nur zu solchem Amte befähigte und nicht in zerrütteten Vermögensumständen lebende Personen gewählt werden sollen, zu Oberbürgermeistern aber nur Männer, „welche sich über eine genügende Kenntnis der Rechts- und womöglich der Staatswissenschaften, wenn diese nicht in früheren Dienstverhältnissen oder wissenschaftlichen Arbeiten außer Zweifel gesetzt ist, gehörig ausweisen, oder welche eine ausgezeichnete Befähigung zum Amte eines Oberbürgermeisters in mehrjähriger Bekleidung einer Verwaltungsstelle dargethan haben.“² Außerdem dürfen in Kurhessen alle zu Mitgliedern des Gemeinderates zu Wählenden nicht unter 25 und nicht über 70 Jahre alt sein, und die Hälfte oder bei ungerader Anzahl die Mehrzahl dieser Mitglieder muß den hochbesteuerten Ortsbürgern angehören.³

Einen Einfluß auf die Qualifikation der Magistratsmitglieder hat aber die neue Organisationsgesetzgebung insofern gehabt, als in allen denjenigen Städten, welche einen Stadtkreis bilden und daher einen Stadtausschuß zu errichten haben, der Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein muß.^{4, 5}

II. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft des Stadtvorstandes sind:

1) In den alten Provinzen, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M. und im Gebiete der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden⁶:

- a) die Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte geführt wird⁷;
- b) die Stadtverordneten und Gemeindeunterbeamten⁸;
- c) Geistliche, Kirchenbedienter⁹ und Lehrer an öffentlichen Schulen¹⁰;

¹ St. O. hann., §. 40.

² „Obgleich die Wählbarkeit zum Ortsvorstande nicht durch das Ortsbürgerrecht bedingt ist, so kann derselbe doch sein Amt nicht früher annehmen und verwalten, als nachdem er das Ortsbürgerrecht erworben hat.“ G. D. kurh., §. 42.

³ G. D., §. 39.

⁴ L. B. G., §. 37; Urteil, S. 175, Anm. 2.

⁵ Besondere Erfordernisse bezüglich der Religion können an die Magistratsmitglieder nicht gestellt werden. Die Bestimmung des Gesetzes v. 23. Juli 1847 (G. S., S. 263), daß Juden nur dann zu einem Kommunalamte zugelassen werden können, wenn mit einem solchen die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt nicht verbunden ist, ist durch Art. 12 der Verfassung beseitigt. Die Juden sind nur noch von solchen Ämtern ausgeschlossen, mit welchen die Leitung oder Beaufsichtigung einer Schul- oder Kultureinrichtung verbunden ist. Juden können also auch Ratsmitglieder werden, dürfen dann aber in kirchlichen Angelegenheiten und solchen christlicher Schulen, bei denen die Stadt beteiligt ist, nicht mitwirken. Vgl. Allerh. Erlaß v. 23. Mai 1860 (V. M. Bl., S. 142) und bezüglich des Kirchenpatronats Verordnung v. 30. Aug. 1816 (G. S., S. 207), Z. 5.

⁶ St. O. ö., wiesb. u. w., §. 30; rh., §§. 29, 69; frkf., §. 39; schlesw.-holst., §. 29.

⁷ Vgl. oben S. 104, Anm. 2.

⁸ Zu den Gemeinde-Unterbeamten gehören im Sinne der St. Ordngn. alle städtischen Beamten, welche nicht im Stadtrat Sitz und Stimme haben, sondern unter demselben stehen (M. Restr. v. 25. März 1840, V. M. Bl., S. 173, und v. 23. Juni 1858, V. M. Bl., S. 261). Nach den St. O. ö., wiesb. u. w. können in Städten über 10,000 Seelen auch die Gemeindevorsteher nicht Magistratsmitglieder sein.

⁹ Über die Begriffe: Geistliche und Kirchenbedienter vgl. unten §. 80.

¹⁰ „Lehrer an öffentlichen Schulen“, also nicht nur wie vom Amt eines Stadtverordneten die Elementarlehrer (St. O. ö., §. 17, Z. 3), sondern alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer, wozu besonders die Gymnasiallehrer und Dozenten der Universität gehören, sind von der Magistratsmitgliedschaft ausgeschlossen. Der Entwurf von 1876 hatte auch hier nur die Elementarlehrer ausgeschlossen, §. 47, Z. 5. Bei den Beratungen desselben im Abgeordnetenhaus wurde überhaupt gegen die Ausschließung der Geistlichen und Lehrer von den Gemeindeämtern gesprochen. Besonders für kleinere Städte hielt man es für wertvoll, diese gebildeten Elemente an der städtischen Verwaltung teilnehmen zu lassen, zumal gerade sie in sehr wichtigen Angelegenheiten, wie Schulfragen, kompetent wären. Es ist demgegenüber doch daran festzuhalten, daß der Beamte keine voll-

- d) richterliche Beamte¹, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
- e) Beamte der Staatsanwaltschaft;
- f) Beamte der Polizei.¹

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, sowie in Schleswig-Holstein offene Handelsgesellschafter dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stadtvorstandes sein. Entsteht die Schwägerschaft bezw. die Geschäftsverbindung erst im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied, durch welches das Hindernis herbeigeführt ist, bezw. das an Lebensjahren ältere aus. Abgesehen von Frankfurt a. M. dürfen ferner Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater² und Schwiegersohn auch nicht zu gleicher Zeit der eine Magistratsmitglied, der andere Stadtverordneter sein.

Von der Bürgermeisterstelle sind in den alten Provinzen und im Geltungsgebiete der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden endlich Personen ausgeschlossen, welche die Gast- und Schankwirtschaft betreiben oder überhaupt gewerbsmäßig zubereitete Speisen und Getränke verabreichen.³

2) In Kurhessen können Gast- und Schankwirte das Amt eines Ortsvorstandes nicht bekleiden, auch dürfen nahe Verwandte ebenso wie in den alten Provinzen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats sein, jedoch ist hier Dispensation durch die Kommunalaufsichtsbehörde zulässig.^{4, 5}

3) In Hannover sind ausgeschlossen die Stadtverordneten, die Gemeindebeamten und Personen, welche mit einem Mitgliede des Magistrats oder dem Rämmerer in den beiden ersten Graden verwandt oder verschwägert sind. Sind dergleichen Verwandte oder Verschwägere zugleich gewählt, so ist derjenige allein zuzulassen, welcher die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ein Entstehen der Schwägerschaft nach Übernahme der Stelle macht die Niederlegung des Amtes nicht erforderlich.⁶

b) Die Befoldung der Vorstandsmitglieder.

Prinzipiell sind die Stellen im Stadtvorstande Ehrenämter. Durchbrochen ist dieser Grundsatz jedoch, abgesehen von dem nassauischen Gemeindegesetz⁷, überall zu Gunsten der Bürgermeister, welche stets besoldet sind.

kommen freie Persönlichkeit ist, der Staat in erster Linie Anspruch auf seine Zeit und Arbeitskraft hat, und zwar in einem Umfange, wie sie das einzelne Amt fordert, ohne daß sich hierfür eine bestimmte Grenze angeben ließe. Übernimmt nun ein Beamter, Schullehrer oder Geistlicher außer seinem Amte noch kommunale Stellen, so kann dies leicht zu einer Überlastung mit Arbeit und, wenn ihn vielleicht die kommunalen mehr als seine amtlichen Angelegenheiten interessieren, zu einer Vernachlässigung des Amtes führen. Sten. Ver. des N. S., 1876, S. 1726.

¹ Vgl. oben S. 104, Anm. 5 u. 6.

² Schwiegervater und Schwiegersohn sind nicht ausgeschlossen in Schleswig-Holstein. St. D. schlesw.-holst., §. 38, Abs. 5.

³ Weitere Beschränkungen in der Führung von Nebenämtern und Nebengeschäften bestehen für die Mitglieder des Stadtvorstandes nicht, jedoch bleibt dem Regierungspräsidenten vermöge seiner Aufsichtsbesugnis das Recht und die Pflicht, darauf zu sehen, daß von den Magistratsmitgliedern nicht Nebenstellungen versehen werden, welche mit ihren betreffenden Kommunalämtern unvereinbar erscheinen. Vgl. Urteil, S. 175—176, Anm. 4.

⁴ G. D. kurh., §. 42, Abs. 1, u. §. 44. Als ausschließende Verwandtschaft führt die G. D. noch Großvater und Enkel auf. Dagegen sagt die G. D. ausdrücklich: „Wählbar sind dabei auch die Mitglieder des Ausschusses selbst.“ G. D., §. 39, Abs. 1, letzter Satz.

⁵ In Nassau sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen besoldete Gemeinbediener und Schullehrer. G. G. nass., §§. 14 u. 19, Abs. 2. In Hohenzollern-Sigmaringen sind ausgeschlossen diejenigen, welche mit dem Bürgermeister oder einem Gemeinderate in auf- oder absteigender Linie oder im 2. oder 3. Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

⁶ St. D., §. 50.

⁷ In Nassau ist auch das Amt des Bürgermeisters ein Ehrenamt. Er erhält nur eine Vergütung für Auslagen und Zeitverlumnis und ein Aversum für Schreibmaterialien. Für beides ist die Maximalgrenze im Gesetz nach der Einwohnerzahl bestimmt und wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Bez. A., in Landgemeinden durch den Kr. A. festgesetzt. G. G. nass., §. 12. — In Hohenzollern sind nur die Bürgermeister besoldet.

Der Beigeordnete ist in Frankfurt a. M. stets, in Kurhessen in den Hauptstädten, im übrigen aber nur dann besoldet, wenn dies durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluss bestimmt ist.¹

Anderere Vorstandsmitglieder können die Städte außer im Gebiete der alten hessischen Gemeindeordnungen mit Besoldung anstellen, sofern ein Bedürfnis dafür vorhanden ist.

Die Festsetzung der Besoldungen für den Bürgermeister und die anderen Mitglieder des Stadtvorstandes unterliegt der Genehmigung des Bezirksausschusses, und der Regierungspräsident ist als Kommunalaufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungen bewilligt werden.²

c) Die Berufung zu den Stellen im Stadtvorstande.³

I. Ernannet werden gegenwärtig nur die Bürgermeister der Städte Neuvoipommerns und Rügens⁴ und der erste Bürgermeister in Frankfurt a. M.⁵ Die Ernennung erfolgt durch den König.

II. Im übrigen gehen die Mitglieder der Stadtvorstände aus Wahlen hervor.

Diese erfolgen von verschiedenen Wahlversammlungen:

1) In den alten Provinzen, in Frankfurt a. M. und im Geltungsgebiet der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden wählt die Stadtverordnetenversammlung, und zwar für jede zu besetzende Stelle in besonderem Wahlgange, durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf die engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.⁶

Ähnlich werden in Kurhessen die Mitglieder des Gemeinderates von dem großen Ausschuss, aber für alle zu Wählenden mittels eines Stimmzettels gewählt.⁷

2) In Nassau geht der Gemeindevorstand ebenso wie die Gemeindevertretung direkt aus den Wahlen der Bürgerschaft hervor. Er wird von dieser, gleich dem Bürgerausschuss, nach dem Dreiklassensystem gewählt; jedoch entscheidet nicht relative, sondern nur absolute Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten.^{8, 9}

¹ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 31, Abs. 1, u. §. 64, Abs. 4; rh., §. 30, Abs. 1, u. §. 58, Abs. 4; schlesw.-holst., §. 28. Nach diesen Gesetzen können den Beigeordneten, soweit ihnen nicht eine Besoldung besonders zugewiesen ist, mit Genehmigung des Bez. A. feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Die St. D. schlesw.-holst. gestattet, daß auch für andere unbesoldete Magistratsämter festbestimmte Entschädigungen für Dienstkosten im Statut ausgesetzt werden. Die anderen St. Ordngn. bestimmen, daß Schöffen gleich den Stadtverordneten nur die Vergütung barer Auslagen, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen, erhalten. St. D. frkf., §. 71, Abs. 2; G. D. kurb., §§. 41, 57. Vgl. auch Urteil, S. 173, Anm. 1 u. 2, S. 383 ff., Anm. 4 ff. In Hannover ist der Beigeordnete besoldet, wenn er rechtskundig und deshalb zugleich Syndikus ist. St. D. hann., §. 40, Abs. 3 u. 4, u. §. 43, Abs. 1.

² St. D. ö., wiesb. u. w., §. 64, Abs. 3; rh., §. 58, Abs. 3; frkf., §. 71, Abs. 2; schlesw.-holst., §. 77, Abs. 2.

³ Leibig, S. 116 ff.; v. Möller, St., §. 47; Steffenhagen, §. 59; Schmitz, §. 3.

⁴ Schwedisches Patent v. 8. Febr. 1811.

⁵ St. D. frkf., §. 40. Die Stadtverordnetenversammlung hat zu dem Ende dem Könige drei Kandidaten zu präsentieren. Wird keiner derselben geeignet befunden, so erfolgt die Ernennung, ohne daß eine Erneuerung der Präsentation statthalt ist. Ähnlich ist es in Hohenzollern-Neuching. Hier wird in der Stadt der Schultheiß, in den Landgemeinden der Vogt aus drei von der Bürgerschaft präsentierten Kandidaten vom Regierungspräsidenten bezw. vom Oberamtmanne ernannt.

⁶ St. D. ö., wiesb. u. w., §§. 31, 32; rh., §§. 30, 31; frkf., §§. 41, 43.

⁷ G. D. kurb., §§. 39, 46. Über die eigentümliche Wahl des Ortsvorstandes vgl. unten S. 126 unter c. Der Gewählte muß die absolute Mehrheit aller „ordnungsmäßigen Stimmen“, d. h. der Stimmen aller vorhandenen und nicht bloß der erschienenen Wahlberechtigten auf sich vereinigen. D. V. G., XIX, S. 150.

⁸ Wahlordnung zum G. G. nass., §. 8. Über die eigentümliche Wahl des Bürgermeisters vgl. unten S. 126 unter c.

⁹ In Hohenzollern-Sigmaringen wer-

3) Die dritte Gruppe der Städteordnungen endlich hat im Anschluß an das frühere Kooptationsrecht des Stadtrates¹ versucht, demselben auch ferner eine gesicherte Einwirkung auf die Wahl seiner Mitglieder zu ermöglichen.

a) Aus diesem Gesichtspunkte werden in Hannover die Magistratsmitglieder von den vorhandenen Magistratspersonen und einer gleichen Anzahl Bürgervorstehern, welche das Bürgervorsteherkollegium bezeichnet, in vereinigter Sitzung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.² Sollte dieses Kollegium, weil nur ein oder zwei Magistratsmitglieder vorhanden sind, nicht aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen, so ist es bis auf diese Zahl dadurch zu erhöhen, daß Magistrat und Bürgervorsteherkollegium zu gleichen Teilen noch Bürgervorsteher hineinwählen.

Die Wahl selbst wird von einem Magistratsmitglied und zwei von der Versammlung gewählten Beisitzern geleitet und erfolgt nach Belieben jedes Wählers durch mündliche Abstimmung zu Protokoll oder verschlossene Stimmzettel. Ergiebt sich keine absolute Majorität, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben, und von diesen derjenige ausscheidet, auf den die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Sind deren mehrere, so ist der Ausscheidende durch das Los zu ermitteln. Wird auch bei der so wiederholten Wahl keiner mit absoluter Majorität gewählt, so werden die beiden, welche jetzt die meisten Stimmen erhalten haben, dem Regierungspräsidenten zur Auswahl präsentiert.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß die Magistratsmitglieder vom Magistrat und sämtlichen Bürgervorstehern in getrennter Versammlung gewählt werden sollen. Wird in diesem Falle auch bei wiederholter Abstimmung eine Übereinstimmung der Beschlüsse beider Kollegien nicht erreicht, so präsentiert jedes Kollegium den von ihm Gewählten dem Regierungspräsidenten zur Auswahl.³

b) In Schleswig-Holstein hat man das hannoversche System mit dem direkten Wahlrecht der Bürgergemeinde kombiniert.⁴ Auch hier wird eine Kommission aus sämtlichen vorhandenen Magistratsmitgliedern und aus einer gleichen Zahl durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren gebildet.⁵ Diese hat aber kein Wahl-, sondern nur ein Präsentationsrecht: Sie hat für jede erledigte Stelle⁶ drei Kandidaten zu wählen und der Bürgerschaft vorzuschlagen, und letztere wählt dann aus den dreien nach den für die Stadtverordnetenwahlen geltenden Vorschriften das Magistratsmitglied.

Die Wahl der drei Kandidaten durch die gemeinschaftliche Kommission erfolgt mittels Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist mit der Abstimmung über diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, unter jedesmaliger Ausscheidung eines Kandidaten so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit erzielt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Durch Ortsstatut kann mit Rücksicht auf besondere örtliche Ver-

den der Bürgermeister und die Gemeinberäte von den stimmberechtigten Gemeinbürgern, ersterer unter Leitung der Aufsichtsbehörde, letztere unter Leitung des Bürgermeisters gewählt. Es genügt relative Mehrheit, jedoch muß der Bürgermeister mindestens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten auf sich vereinigen. Zur Wahl sind die Bürger drei Tage vorher zu laden, und es müssen mindestens zwei Drittel aller Berechtigten erschienen sein. — In der Stadt Hechingen wählt die Bürgerschaft zunächst eine mit dem Bürgerausschuß nicht zusammenfallende Wahlversammlung, deren Mitglieder zur Hälfte der höchst-, zur Hälfte der minderbesteuernten Hälfte der Bürgerschaft angehören müssen. Diese Wahlversammlung wählt dann unter Leitung des Schultheißen den Stadtrat.

¹ Das alte Kooptationssystem besteht heute nur noch in den kleineren Städten Neuvo-

pommerns und Rügens; vgl. folgende Seite, Anm. 2.

² St. O. hann., §. 53. Über das Verfahren bei der Auswahl derjenigen Bürgervorsteher, welche an der Wahl des Magistratsmitgliedes teilnehmen sollen, vgl. die verschiedenen hann. Ministerial-Bekanntmachungen bei v. Brauchitsch, Ergbb. f. Hannover, S. 96, Anm. 44 u. 45.

³ Vgl. die zu dieser Bestimmung erlassene Ausführungs-Bekanntmachung des hann. M. d. J. v. 13. Dez. 1860 bei v. Brauchitsch, a. a. O., S. 98, Anm. 46.

⁴ St. O. schlesw.-holst., §. 31.

⁵ Eine Bestimmung über die Mindestzahl der Mitglieder der Kommission, wie in Hannover, besteht hier nicht.

⁶ Sind mehrere Magistratsstellen gleichzeitig erledigt, so ist für jede eine besondere Präsentation und besondere Wahl vorzunehmen.

hältniſſe beſtimmt werden, daß einzelne Magiſtratsmitglieder von einem beſtimmten Wahlbezirke zu wählen ſind.

c) In Kurheſſen und Naſſau iſt der Magiſtrat wenigſtens an der Wahl des Bürgermeiſters beteiligt. Dort tritt er zu dieſem Zwecke mit dem großen Bürgerauſchuß zu einer gemeinſchaftlichen Sitzung zuſammen, die vom Auſchußvorſteher geleitet wird. Hier bildet der Gemeindevorſtand zuſammen mit Bürgern, welche aus den Wahlberechtigten der Gemeinde nach denſelben Beſtimmungen wie die Auſchußmitglieder gewählt werden, und deren Anzahl dreimal ſo groß als die der Gemeindevorſteher ſein ſoll, das Kollegium für die Wahl des Bürgermeiſters.^{1, 2}

d) Die Amtsperiode.³

I. Auf Lebenszeit werden die Bürgermeiſter in Neuvorpommern und Rügen und alle Magiſtratsmitglieder in Hannover berufen.⁴ Ebenſo können in Kurheſſen mit landesherrlicher Genehmigung die Ortsvorſtände⁵, in den alten Provinzen, Schleswig-Holſtein und im Geltungsbereich der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiſſbaden alle beſoldeten Magiſtratsmitglieder auf Lebenszeit gewählt werden. Im übrigen werden in den letztgenannten Gebietsteilen und in Frankfurt a. M. ſtets die beſoldeten Magiſtratsmitglieder auf zwölf, die unbeſoldeten auf ſechs Jahre gewählt. In Kurheſſen iſt der nicht auf Lebenszeit berufene Ortsvorſtand wenigſtens auf acht Jahre zu wählen⁶; die Mitglieder des Gemeinderates werden ſtets auf fünf Jahre gewählt. In Naſſau iſt die Wahlperiode für den Bürgermeiſter auf ſechs oder zwölf Jahre, für die Mitglieder des Gemeinderates auf drei Jahre feſtgeſtellt.⁷

In Kurheſſen findet alle fünf Jahre eine Neuwahl des ganzen Gemeinderates ſtatt, nach den anderen Städteverfaſſungen ſcheidet in beſtimmten verſchieden fixierten Zeiträumen je ein Teil der unbeſoldeten Magiſtratsmitglieder aus und wird durch Neuwahlen erſetzt. Die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.⁸

¹ G. O. kurh., §. 40; Wahlordnung zum G. O. naſſ., §. 9. In Kurheſſen kann die Aufſichtsbehörde einen ſtaatlichen Kommiſſar zur Wahl entſenden. In Naſſau hat ein Beamter unter Zuziehung eines Magiſtratsmitgliedes die Wahl zu leiten. Nähere Vorſchriften über das Verfahren bei der Wahl finden ſich in den §§. 13—15 der Wahlordnung.

² Zu dieſer dritten Gruppe der Städteordnungen gehören auch die Stadtrezeſſe der Städte Neuvorpommerns und Rügens. Alle ſichern dem Magiſtrat einen weitgehenden Einfluß auf ſeine Zuſammensetzung. In Stralſund werden die Ratsverwandten aus je zwei vom Magiſtrat präſentierten Perſonen gewählt. In Greiſswald werden die Ratsherren vom bürgerſchaftlichen Kollegium aus je drei Kandidaten gewählt, welche eine nach Analogie der St. O. ſchleſw.-holſt. zuſammengeſetzte Kommiſſion zu präſentieren hat. In den kleinen Städten endlich wählt das Magiſtratskollegium allein die Ratsherren.

³ Leibig, S. 115 ff.; v. Möller, St., §. 46; Steffenhagen, §. 58; Schmitz, §. 3.

⁴ St. O. hann., §. 44.

⁵ G. O. kurh., §. 51, Abſ. 2.

⁶ §. 2 des Gef. v. 15. Mai 1863; Baff-offner, Städteordnungen, S. 193, Anm.

⁷ Was die Amtsperiode der Magiſtratsmitglieder in den Städten Neuvorpommerns und Rügens anlangt, ſo enthalten die Rezeſſe über dieſe verſchiedene Beſtimmungen: In Stralſund werden die litteraten Ratsverwandten auf

Lebenszeit, die illitteraten dagegen auf ſechs Jahre gewählt. (Vgl. oben S. 121, Anm. 3.) In Greiſswald werden die rechtsgelehrten Ratsherren auf zwölf Jahre oder auf Lebenszeit, die übrigen auf ſechs Jahre gewählt. In den kleineren Städten endlich, in welchen noch das alte Kooptationssystem beſteht (vgl. nebenſtehende Anm. 2), werden alle Ratsherren auf Lebenszeit gewählt.

⁸ St. O. ö., wieſb. u. w., §. 31. Betreffs der Wahl des Bürgermeiſters und der übrigen Magiſtratsmitglieder auf Lebenszeit in den öſtlichen Provinzen vgl. Gef. v. 25. Febr. 1856 (G. S., S. 129); St. O. rh., §. 30; ſchleſw.-holſt., §. 30; frkf., §. 41. Nach allen dieſen Geſetzen ſcheidet alle drei Jahre die Hälfte der Schöffen aus und wird durch Neuwahlen erſetzt. — G. O. naſſ., §. 7. (Hier ſcheidet jedes Jahr ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates aus, zuerſt die von der erſten, dann die von der zweiten, dann die von der dritten Abteilung Gewählten. Die neu Eintretenden werden von derjenigen Abteilung gewählt, von der die Ausgeſchiedenen gewählt waren.) — G. O. kurh., §. 51. — In Hohenzollern beträgt die Wahlperiode ſechs Jahre. Von den Gewählten ſcheiden in Sigmaringen von drei zu drei Jahren die Hälfte, in der Stadt Hechingen alle zwei Jahre ein Drittel aus. In den Landgemeinden Hechingens iſt ein ausſcheidendes Mitglied, welches ſogleich wiedergewählt wird, auf Lebenszeit gewählt.

II. Eine Beendigung der Amtsführung vor Ablauf der Amtsperiode kann für den einzelnen wider seinen Willen eintreten, indem er im Disziplinarwege aus dem Amte entfernt wird, oder mit seinem Willen, indem er das Amt niederlegt. Letzteres muß den besoldeten Magistratsmitgliedern stets gestattet werden, sofern nicht daraus ein erheblicher Nachteil für das allgemeine Beste zu beforgen ist¹, den unbesoldeten, wenn ein Umstand eintritt, der zur Ablehnung der Wahl berechtigt hätte, oder sie ihr Amt in Hannover und Schleswig-Holstein sechs, in den alten Provinzen und Frankfurt drei Jahre hindurch verwaltet haben.²

III. Außergewöhnliche Wahlen zum Erfaz innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder werden vorgenommen, wenn der Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung oder der Bezirksauschuß es für notwendig erachtet. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Amtsperiode des Ausgeschiedenen in Thätigkeit.³

e) Die Bestätigung und der Amtsantritt.⁴

I. Der staatlichen Bestätigung bedürfen⁵ überall die Bürgermeister, ferner in Schleswig-Holstein, Kurhessen und Nassau die Beigeordneten, in Frankfurt a. M. der zweite Bürgermeister; in den alten Provinzen und in Hannover endlich alle Magistratsmitglieder.⁶ Die Bestätigung erteilt: 1) der König in Kurhessen für die Oberbürgermeister der früheren Hauptstädte Cassel, Hanau, Fulda und Marburg, im übrigen für die Bürgermeister und Beigeordneten in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern; 2) in allen anderen Fällen der Regierungspräsident, welcher sie nur unter Zustimmung des Bezirksauschusses versagen kann.⁷ Lehnt letzterer seine Zustimmung zur Versagung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden. Andererseits kann der Minister des Innern auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung die Bestätigung erteilen, nachdem der Regierungspräsident im Einvernehmen mit dem Bezirksauschuß sie versagt hat.

II. Die Bestätigung ist eine Verwaltungsverfügung des bestätigenden Organs, durch welche die Wahl erst Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit erlangt. Erst durch sie erhält der Gewählte das Amt und die Berechtigung, die mit diesem verbundenen Befugnisse auszuüben. Die Erteilung der Bestätigung hängt, mangels besonderer gesetzlicher Vorschriften, vom freien Ermessen des bestätigenden Organs ab. Dieses wird die Bestätigung versagen müssen, wenn der zu bestätigende Akt einen Verstoß gegen die Gesetze, z. B. einen wesentlichen Mangel des Wahlverfahrens, enthält, da die Bestätigung dazu dienen soll, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern. Die Behörde kann sich aber auch durch Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen und hat daher alle Momente, welche für ihre Entschließung von Erheblichkeit sein können, so besonders die Befähigung des Gewählten für die betreffende Stelle, seine sittliche wie politische Haltung eingehend zu prüfen.⁸ Die Bestätigung darf nicht interimistisch oder unter Be-

¹ A. L. N., II, 10, §. 95.

² St. O. ö., wiesb., w., §. 74; rh., §. 79; frkf., §. 17; schlesw.-holst., §. 10. Vgl. dazu oben S. 90 zu III; St. O. hann., §. 43, Abs. 2.

³ Betreffs der Ersatzwahlen vgl. die in Anm. 8, S. 126, cit. §§. u. Zust. G., §. 12, Z. 2.

⁴ Leibig, S. 119 ff.; v. Möller, St., §§. 48, 49; Steffenhagen, §§. 60, 61; Schmitz, §§. 3, 4.

⁵ St. O. ö., wiesb., w., §. 33; rh., §. 32; frkf., §§. 40, 42; schlesw.-holst., §. 32; hann., §. 54; G. O. kurh., §§. 50, 62; G. O. nass., §§. 6 u. 9, und dazu d. Gef. v. 26. April 1869 (G. O., S. 619), §§. 1 u. 2.

⁶ In Hohenzollern-Sigmaringen bedürfen alle Mitglieder des Stadtrats der Be-

stätigung, in Hohenzollern-Hechingen dagegen nicht.

⁷ Diese Zustimmung des Bez. A. ist auch dann notwendig, wenn die Bestätigung wegen formeller Mängel im Verfahren versagt werden muß. In Berlin erteilt die Bestätigung der Oberpräsident, zur Versagung ist hier die Zustimmung des Bez. A. nicht notwendig. L. V. G., §§. 42, 43.

⁸ Um sich die Überzeugung von der Befähigung des Gewählten zu verschaffen, kann die Aufsichtsbehörde ihm Gelegenheit geben, durch eine anzuordnende Prüfung seine Kenntnisse zu beweisen. Auch eine probeweise Verwaltung der Stelle wird sie dem Gewählten mit seiner Zustimmung und der der Stadtber-

dingungen erteilt werden. Die Behörde hat nur das Recht, die Wahl pure auf die gesetzliche Dienstzeit zu bestätigen oder die Bestätigung zu versagen.

1) Wird die Bestätigung erteilt, so wird der Magistrat in Form einfacher Verfügung in Kenntnis gesetzt und das Erforderliche wegen Einführung des Bestätigten angeordnet. Dieser erhält eine die Bestätigung bezeugende Verfügung und bei landesherrlicher Bestätigung beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses. Die Stadtverordnetenversammlung kann noch zur förmlichen Beurkundung der getroffenen Wahl und ihrer wesentlichen Modalitäten die Erteilung einer besonderen Bestätigung beschließen.¹

2) Wird die Bestätigung versagt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder wird die Vornahme derselben verweigert oder der das erste Mal nicht Bestätigte wiedergewählt, so kann in Hannover der Minister des Innern, in den übrigen Landesteilen der Regierungspräsident die Stelle so lange auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten lassen, bis eine Wahl, die jederzeit wieder vorgenommen werden kann, die Bestätigung gefunden hat. In der Rheinprovinz kann in diesem Falle der König oder der Regierungspräsident, je nachdem dieser oder jener zur Bestätigung berufen ist, die erledigte Stelle von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch auf zwölf Jahre besetzen.²

III. Die Gewählten werden nach erfolgter Bestätigung vereidigt und in ihr Amt eingeführt. Die Vereidigung³ des Bürgermeisters erfolgt durch den Regierungspräsidenten oder einen Kommissar desselben, die der übrigen Magistratsmitglieder durch den Bürgermeister, und zwar nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift in den alten Provinzen und Frankfurt a. M. in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in Schleswig-Holstein in öffentlicher gemeinschaftlicher Sitzung beider Stadtkollegien.

Mit der Einführung in das Amt wird der Amtsantritt rechtlich vollzogen. Von diesem Zeitpunkte an läuft die Amtsperiode.⁴

ordneten übertragen können. Instr. z. St. O. von 1853 v. 20. Juni 1853, Art. IX; M. Reftr. v. 5. Mai 1868 (B. M. Bl., S. 153); G. D. kurb., §. 50, Abs. 3.

¹ Dieselbe muß Bezug nehmen auf die erteilte Bestätigung, ist zu vollziehen durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter und ein Magistratsmitglied. Die Stadtverordnetenversammlung hat das Recht der Mitunterzeichnung in der für Vollziehung ihrer Beschlüsse vorgeschriebenen Form. M. Reftr. v. 28. Nov. 1868 (B. M. Bl. 1869, S. 125).

² St. O. ö., wiesb. u. w., §. 33; rh., §. 32; frkf., §. 42; hann., §. 55; schlesw.-holst., §. 33; G. O. nass., §. 6, dazu §. 1 des Gef. v. 26. April 1869 (G. O., S. 619). In der G. O. kurb. fehlt eine Bestimmung darüber, was geschehen soll, wenn wiederholt die Bestätigung der Wahl versagt wird. In der Praxis hat man daher die Vorschriften der altländischen St. Ordngn. analog zur Anwendung gebracht; vgl. die Angaben bei Althaus, S. 88.

³ Form des Dienstweibes ist durch §. 1 der Bdg. v. 6. Mai 1867 (G. O., S. 715), bezw. für die Beamten in den mit der preuß. Monarchie neu vereinigten Landesteilen durch Bdg. v. 22. Jan. 1867 (G. O., S. 132) gleichmäßig normiert worden. Dieser Eid verpflichtet nach §. 2, a. a. O., den Schwörenden nicht nur für die z. Z. der

Leistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm später etwa zu übertragenden Ämter. Beamte, welche nach dieser Verordnung bereits einmal verpflichtet sind, brauchen daher bei Erlangung eines neuen Amtes nicht von neuem verpflichtet zu werden. Diesem Eide tritt noch diejenige Eidesnorm hinzu, mit welcher die städtischen Beamten sich nach den älteren nichtpreussischen Gemeindeverfassungsgesetzen — wie besonders nach der St. O. hann., §. 58, u. G. O. kurb., §. 49 — ihrem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten hatten.

⁴ St. O. ö., wiesb. u. w., §. 34; rh., §. 33; schlesw.-holst., §. 34; frkf., §. 44; hann., §. 58; G. O. kurb., §. 49; G. O. nass., §. 7. Das Tragen der nach der St. O. von 1808 vorgeschriebenen Ketten und Medaillen als Amtszeichen für Gemeindebeamte ist jetzt nur als eine besondere, vom König im einzelnen Fall zu bewilligende Auszeichnung gestattet. Sie wird in der Regel dem Amte verliehen und wird dann vom jedesmaligen Amtsinhaber getragen, kann aber auch der einzelnen Person unübertragbar verliehen werden. Es ist endlich auch eine Verleihung der Auszeichnung an die Stadt als jur. Person selbst möglich, wobei dann der König die Behörde bezeichnet, welche dieselbe namens der Stadt führt. Kab. Ordre v. 9. Mai 1851 (B. M. Bl., S. 87).

§. 32.

4) Die Erledigung der Geschäfte des Stadtvorstandes.¹

I. Beim Bureaussystem hat, wie bereits erwähnt, der Bürgermeister allein, und unter eigener Verantwortung, die Geschäfte des Stadtvorstandes zu erledigen. Die Beigeordneten arbeiten nach seinen Anweisungen und haben nur im Falle der Vertretung eine selbstständige Entscheidung.²

II. Beim Kollegialsystem werden die Geschäfte im Wege der kollegialischen Beratung und Beschlussfassung erledigt.³ Der Bürgermeister hat nur als Vorsitzender des Kollegiums einzelne ihm besonders beigelegte Rechte.

1) Das Magistratskollegium versammelt sich auf Berufung des Bürgermeisters, so oft es die Geschäfte erfordern.⁴ Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist erforderlich, daß in den östlichen Provinzen in Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern mindestens ein Drittel, in den übrigen Städten dieser Landesteile aber ebenso wie in Frankfurt a. M., im Geltungsbereich der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden und in Schleswig-Holstein die Hälfte, in den westlichen Provinzen und in Nassau mehr als die Hälfte, und endlich in Kurhessen zwei Drittel der Magistratsmitglieder⁵ anwesend^{6, 7} sind.

Bei Beratungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, sich auch während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.^{8, 9}

¹ Leibig, S. 123 ff., 127 ff.; Steffenhagen, §§. 62, 67; Schmitz, §§. 13, 14.

² St. D. rh., §. 28.

³ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 57; rh., §. 75; frkf., §. 64; schlesw.-holst., §§. 49, 64; hann., §. 73; St. D. kurb., §§. 65, 66; St. G. nass., §§. 16, 17.

⁴ In Kurhessen soll der Gemeinderat sich regelmäßig alle 8 oder 14 Tage (St. D. kurb., §. 65), in Nassau in Gemeinden mit mehr als 1500 Seelen wöchentlich einmal, in kleineren monatlich zweimal versammeln (St. D. kurb., §. 16). Im übrigen kann natürlich der Bürgermeister ordentliche Sitzungstage ein für allemal bestimmen. Eine Vorschrift, wonach der Bürgermeister verpflichtet ist, auf Antrag eines Teiles der Mitglieder das Kollegium zu berufen, besteht nur in Schleswig-Holstein (St. D. schlesw.-holst., §. 49, die Hälfte).

⁵ In Kurhessen gilt dieselbe Vorschrift wie bei der Stadtverordnetenversammlung: Ist der ordnungsmäßig berufene Gemeinderat nicht beschlussfähig, so muß über die angelegten Angelegenheiten eine weitere ordentliche Versammlung anberaumt werden, und diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. (St. D. kurb., §. 65, Abs. 7.) Für die übrigen Rechtsgebiete fehlt es an einer ähnlichen Vorschrift.

⁶ Auch beim Magistrat ist eine Abstimmung durch schriftliche Einholung der Stimmen ausgeschlossen; die Mitglieder sollen „anwesend“ sein. Selbst in eiligen Fällen ist die Stimmabgabe durch Umlauf ausgeschlossen, in diesen ist vielmehr nach den meisten Gesetzen dem Bürgermeister gestattet, vorläufig allein zu ent-

scheiden; die definitive Entscheidung ist aber auch hier der nachfolgenden Beschlussfassung und Abstimmung der versammelten Magistratsmitglieder vorbehalten. Urteil, S. 312, Anm. 1.

⁷ In Hannover ist für die Beschlussfähigkeit eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern nicht vorgeschrieben.

⁸ Ist der Magistrat infolge solcher Ausscheidungen beschlussunfähig geworden, so ist in Kurhessen zunächst zu versuchen, ihn bis zur beschlussfähigen Anzahl durch Einberufung von außerordentlichen unbeteiligten Mitgliedern des Ausschusses zu ergänzen (St. D. kurb., §. 66, Abs. 1). Kann dies nicht geschehen, so beschließt in dem betreffenden Falle die Aufsichtsbehörde oder jezt nach Just. G., §. 17, Z. 2, der Bez. A. Ähnlich hat in Schleswig-Holstein bei Beschlussunfähigkeit eines oder beider städtischen Kollegien der Bez. A. für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nötigenfalls einen besonderen Vertreter für das behinderte städtische Kollegium oder beide Kollegien zu bestellen (St. D., §. 64, Abs. 2, in Verb. m. Just. G., a. a. D.). In den übrigen Rechtsgebieten ist der Bez. A. nicht berufen, an Stelle des durch widersprechende Interessen beschlussunfähig gewordenen Magistrats zu beschließen, denn nach Just. G., §. 17, Z. 2, ist ihm diese Beschlussfassung nur übertragen, soweit eine solche nach den Gemeindeverfassungsgesetzen der Aufsichtsbehörde zusteht. Letztere enthalten eine diesbezügliche Vorschrift aber nicht. Die St. D. ö. und die ihr nachgebildeten Gesetze übertragen der Aufsichtsbehörde die eventuelle Beschlussfassung an Stelle der durch widersprechende

2) Der Bürgermeister hat als Vorsitzender des Kollegiums die Geschäfte desselben vorzubereiten, die Versammlungen zu berufen, die Verhandlungen zu leiten und die Beschlüsse auszuführen. Zum Zwecke der Leitung des formellen Geschäftsganges, zum regelmäßigen ununterbrochenen Fortgange und zur Kontrolle desselben kann er Anordnungen und Instruktionen erlassen; ihm liegt die Geschäftsverteilung ob. In allen Fällen, in welchen die vorherige Beschlusfassung durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, soll der Bürgermeister die dem Magistrat zukommenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, vorbehaltlich der Bestätigung oder anderweiter Beschlusfassung des Kollegiums bei der nächsten Sitzung.¹

Bei Ausführung der Magistratsbeschlüsse erscheint der Bürgermeister nicht als ein willenloses Exekutivorgan, er hat vielmehr selbst über die Ausführung zu befinden. Er soll diese beanstanden, wenn die Beschlüsse nach seiner Ansicht das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzen; er ist zur Beanstandung geradezu verpflichtet und kann nötigenfalls durch die Aufsichtsbehörde angewiesen werden, wenn die Beschlüsse die Befugnisse des Magistrats überschreiten, gesetz- oder rechtswidrig sind.²

Der Bürgermeister ist der unmittelbare Vorgesetzte der Mitglieder des Magistratskollegiums und seiner Unterbeamten, und der mittelbare Vorgesetzte sämtlicher übrigen Kommunalbeamten. Alle diese Personen sind daher verpflichtet, ihm in amtlichen Angelegenheiten unbedingt Folge zu leisten und jede Auskunft über die zu ihrem Ressort gehörigen Gegenstände mündlich oder schriftlich zu erteilen.³ Er ist berechtigt, zur Erhaltung der nötigen Disziplin den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu 9 Mark und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzuerlegen⁴; auch muß er auf Grund des §. 18 des Disziplinalgesetzes v. 21. Juli 1852 (G. S., S. 465) zur Verhängung von Ordnungsstrafen in Form von Warnungen und Verweisen gegen Mitglieder des Magistrats für befugt erachtet werden.⁵

Interessen beschlußunfähig gewordenen Stadtverordnetenversammlung (St. D. ö., §. 44), aber nicht an Stelle des aus nämlichem Grunde beschlußunfähig gewordenen Magistrats (St. D. ö., §. 57, Abs. 3). Vgl. Urteil, S. 313, Anm. 4; v. Brauchitsch, I, S. 216, Anm. 45; And. Meing. Leidig, S. 124. Die Frage, was im Gebiete der leztgedachten St. Ordngn. zu geschehen hat, wenn aus in Rede stehendem Grunde der Magistrat beschlußunfähig wird, läßt sich aus den Gesetzen nicht beantworten. Aus der Fassung des §. 57, Abs. 3, a. a. D., ist weder zu entnehmen, daß der Magistrat nun unter allen Umständen, trotz der infolge persönlicher Beteiligung herbeigeführten Beschlußunfähigkeit, den erforderlichen Beschluß fassen müßte, noch daß die Sache auf sich beruhen bleiben muß. „Das Auskunftsmittel beruht in dem Oberaufsichtsrechte des Regierungspräsidenten. Ihm liegt es ob, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung im vorgeschriebenen Gange bleibt.“ Hält auch er den Magistrat für nicht beschlußfähig, so „erübrigt nur, von Aufsichtswegen einen Kommissar ad hoc zu ernennen und ihm die Beschlusfassung zu übertragen“. D. B. G., XXV, S. 50.

¹ Die Sitzungen des Magistrats sind nicht öffentlich; nur im G. G. nass., §. 15, ist Öffentlichkeit für dieselben vorgeschrieben.

² St. D. ö., wiesb. u. w., §. 58, Abs. 1 u. 2; rh., §§. 75, 76; frkf., §. 65, Abs. 1 u. 2; schlesw.-holst., §. 61, Abs. 1 u. 3; hann., §§. 74, 75; G. D. kurb., §. 59; G. G. nass., §. 18.

³ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 57, Abs. 2; rh., §. 75, Abs. 2; frkf., §. 64, Abs. 1; schlesw.-holst., §. 61, Abs. 2 (wegen Verletzung des Gemeindeinteresses hat

der Bürgermeister in Schleswig-Holstein kein Beanstandungsrecht). Nach den nichtpreussischen Gesetzen steht dem Bürgermeister ein Beanstandungsrecht solcher Gemeindebeschlüsse, die nach seiner Ansicht das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzen, überhaupt nicht zu. Überall kommt ihm aber das Recht bezw. die Pflicht zu, gesetz- oder kompetenzwidrige Beschlüsse zu beanstanden, in dieser Beziehung hat Just. G., §. 15, einheitliches Recht geschaffen. Vgl. v. Brauchitsch, I, S. 211, Anm. 35.

Das auf die Beanstandungsverfügung folgende weitere Verfahren ist bald das Beschluß-, bald das Verwaltungsstreitverfahren, ebenso wie bei Beanstandung von Gemeindebeschlüssen durch den Stadtvorstand und richtet sich nach dem Grunde der Beanstandung. Vgl. die auch hier zutreffenden Ausführungen in §. 34 unter IV, 2, S. 138.

⁴ §. 20, Abs. 1 der Instr. v. 25. Mai 1835.

⁵ Zur Verhängung solcher Geldbußen ist der Bürgermeister nach §. 19, Abs. 3 des Disziplinalgesetzes v. 21. Juli 1852 nur da berechtigt, wo ihm diese Befugnis durch besondere Gesetze beigelegt ist. Diesbezügliche Bestimmungen enthalten: St. D. ö., wiesb. u. w., §. 58, Abs. 3; schlesw.-holst., §. 61, Abs. 4; frkf., §. 65, Abs. 3; G. D. kurb., §. 103 (hier kann er Geldbußen bis zu 9 Mark nur in den Hauptstädten, in den anderen bloß Geldbußen bis zu 6 Mark verhängen).

⁶ Die Frage, ob dieses Recht dem Bürgermeister zusteht, ist eine sehr bestrittene. Das D. B. G. hat sie im obigen Sinne entschieden (D. B. G., XVII, S. 444), indem es annimmt, daß dieses geringste Disziplinarstrafrecht als eine unentbehrliche Ausrüstung dessen angesehen

§. 33.

5) Gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.¹

Die Städteordnungen für die alten Provinzen, Kurhessen² und Frankfurt a. M. kennen nur getrennte Versammlungen und Beschlussfassungen des Magistrats und der Stadtverordneten; jedes der beiden städtischen Kollegien tritt stets für sich allein in Thätigkeit. Zwar wird der Magistrat zu den Versammlungen der Stadtverordneten zugezogen, hierdurch aber keine gemeinschaftliche Versammlung beider Kollegien herbeigeführt. Beschlüsse faßt trotz Anwesenheit des Magistrats allein die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat hat kein Stimmrecht, er kann nur verlangen gehört zu werden. Anders in Schleswig-Holstein, Hannover und teilweise auch in Nassau³:

I. In Schleswig-Holstein sollen gemeinschaftliche Beratungen und Beschlussfassungen beider Kollegien die Regel bilden. Sie werden von dem Bürgermeister berufen⁴ und verhandeln und beraten gemeinschaftlich unter seinem Vorsitz. Bei der Abstimmung votiert jedoch gesondert zuerst das Stadtverordneten- und dann das Magistratskollegium, jedes mit Stichtenscheid seines Vorsitzenden. Das Ortsstatut kann die Art der Abstimmung anders regeln. Die Beschlüsse beider Kollegien werden im Sitzungsprotokoll, welches von einem Magistratsmitgliede oder einer anderen hiermit betrauten Persönlichkeit zu führen ist, beurkundet. Dieses wird in ein besonders dazu bestimmtes Buch eingetragen und nach vorgängiger Vorlesung und Genehmigung durch die Unterschriften des Bürgermeisters, Stadtverordnetenvorstehers und Protokollführers vollzogen.⁵ Ist trotz wiederholter gemeinschaftlicher Beratung ein Kommunalbeschluss nicht zu erreichen, so bleiben die zur Beschlussfassung gestellten Anträge, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, auf sich beruhen.⁶

werden müsse, der den Geschäftsgang einer Behörde zu leiten und zu beaufsichtigen hat, der für den Gang der Dienstgeschäfte verantwortlich ist — und zwar gegenüber allen, die unter seiner Leitung und Aufsicht die Geschäfte führen. Diese Auffassung ist auch die aus dem Gesetz folgende. Die Instr. v. 25. Mai 1835, welche nach Art. XII der Instr. v. 20. Juni 1853 (S. M. Bl., S. 138) auch nach Erlaß der St. O. von 1853, soweit sie nicht Widersprüche mit dieser enthält, maßgebend sein soll, nennt den Bürgermeister den unmittelbaren Vorgesetzten der Mitglieder des Kollegiums, erklärt ihn für verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder des Kollegiums ebenso wie die Unterbeamten ihren amtlichen Verpflichtungen genügen, und fügt dann hinzu: „Wenn Erinnerungen, Ermahnungen und ernstliche Zurechtweisungen nicht fruchten (die er ihnen also erteilen kann), so muß er, wenn es die Mitglieder des Kollegiums betrifft, der Regierung Anzeige machen.“ Auf dieser Grundlage sind die St. O. ö. und die anderen ihr nachgebildeten Gemeindegesetze ergangen. Auch nach der in diesen Gesetzen dem Bürgermeister angewiesenen Stellung ist derselbe der unmittelbare Dienstvorgesetzte der Magistratsmitglieder, daher sind die Bestimmungen der Instr., welche sich auf diese Eigenschaft beziehen, noch heute maßgebend. Ferner finden nach §. 80 der St. O. ö. und ebenso nach den anderen Gesetzen in betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Gemeindebeamten die darauf

bezüglichen Gesetze Anwendung. Zu diesen gehört nach §. 20 des Just. G. besonders das Disziplinalgesetz v. 21. Juli 1852, welches in §. 18 bestimmt: „Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.“ Dieser §. hat durch die Bestimmungen des §. 20 des Just. G. keine Änderung erlitten und ist daher für das Verhältnis des Bürgermeisters zu den Magistratsmitgliedern maßgebend. — Selbststrafen kann der Bürgermeister gegen Magistratsmitglieder nicht verhängen; diese Befugnis müßte ihm nach §. 19 des Disziplinalgesetzes durch besondere Gesetze beigelegt sein, was nicht geschehen ist. Vgl. auch G. O. kurh., §. 103, Abs. 3.

¹ Leidig, S. 124.

² Vgl. jedoch zu II, Abs. 2 in diesem §.

³ Betreffs der Hohenzollernschen Lande vgl. folgende Seite, Anm. 7.

⁴ Der Bürgermeister ist zur Berufung verpflichtet, wenn die Stadtverordnetenversammlung dieselbe verlangt, was ihr Vorsteher dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen hat. Die Einladung soll drei Tage vorher in der durch Ortsstatut oder Geschäftsordnung bestimmten Weise unter spezieller Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände erfolgen, und gleichzeitig ist die Einladung nebst Vorlagen im Versammlungszimmer der Stadtverordneten auszulegen. St. O. schlesw.-holst., §. 50.

⁵ Beglaubigte Abschrift des Protokolls erhält der Stadtverordnetenvorsteher. St. O. schlesw.-holst., §. 51.

⁶ St. O. schlesw.-holst., §. 53.

In Hannover können sowohl besondere wie gemeinsame Sitzungen beider städtischen Kollegien stattfinden. Zu letzteren werden die Bürgervorsteher vom Magistrat durch Vermittelung ihres Wortführers berufen.¹ Der Bürgermeister leitet die gemeinschaftlichen Verhandlungen und „Magistratsseitig“ wird das Protokoll geführt.² Die Beratung ist gemeinschaftlich; es kann jedoch auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Antrag des Wortführers oder auf Antrag dreier Bürgervorsteher der gemeinschaftlichen noch eine gesonderte Beratung beider Kollegien folgen. Die Abstimmung selbst ist stets eine gesonderte und im einzelnen der in Schleswig-Holstein analog. Ist der Beschluß des Magistrats abweichend von dem der Bürgervorsteher und eine Einigung auch durch eine weitere, jedoch nicht an demselben Tage vorzunehmende Verhandlung nicht zu erwirken, so tritt auf Antrag die Entscheidung des Bezirksausschusses ein.³

Die gemeinschaftlichen Versammlungen sind öffentlich, jedoch kann die Öffentlichkeit durch besonderen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß, und zwar in Hannover schon durch den eines Kollegiums, ausgeschlossen werden.⁴ Beschlußfähig sind die Versammlungen, wenn bei vorschriftsmäßiger Ladung der Mitglieder beider Kollegien in Schleswig-Holstein mindestens, in Hannover mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes Kollegiums zugegen sind. Der Anwesenheit dieser Mitgliederzahl bedarf es nicht, wenn die Mitglieder der Kollegien, zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, abermals nicht in genügender Anzahl erschienen sind, und in Hannover kann sogar der Magistrat allein verbindlich beschließen, wenn auf die zweite Berufung kein Bürgervorsteher erschienen ist. Auf diese Bestimmungen muß bei der zweiten Einladung, die in Hannover vom Magistrat direkt an die einzelnen Bürgervorsteher zu ergehen hat, besonders hingewiesen werden.⁵

Für die gemeinschaftlichen Beratungen kann durch Gemeindebeschluß eine Geschäftsordnung festgestellt werden, welche in Schleswig-Holstein Zuwiderhandlungen der Mitglieder der Kollegien gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen belegen darf. Letztere können in Geldbußen bis zu 15 Mark und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen von Stadtverordneten in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.^{6,7}

II. In Nassau ist der Bürgermeister Vorsitzender des Bürgerausschusses; der Gemeinderat muß allen Sitzungen desselben beiwohnen und mit seinen Ausführungen gehört werden; eine gemeinschaftliche Beratung beider Kollegien findet prinzipiell nicht statt. Sie kann aber dadurch herbeigeführt werden, daß die Mitglieder des Gemeinderats, was hier zulässig ist, gleichzeitig in den Bürgerausschuß gewählt werden. Trifft dies bei allen zu, dann sind beide Kollegien zu einem verschmolzen, der Gemeinderat stellt sich als ein Ausschuß des Bürgerausschusses dar.⁸

Ein ähnliches Verhältnis kann allerdings auch in Kurhessen eintreten, indem auch hier die Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig Mitglieder des Gemeindeausschusses sein können.⁹ Allein von einer Verschmelzung beider Kollegien kann nicht die Rede sein. Der Bürgermeister darf nie dem Gemeindeausschuß angehören — dieser hat seinen besonderen Vorsitzenden im Ausschußvorsteher — und jedes Mitglied des Gemeindeausschusses, welches gleichzeitig Magistratsmitglied ist, ist nicht in seiner letzteren Eigenschaft, sondern nur als Ausschußmitglied anwesend, weil die Anwesenheit des Magistrats in der Ausschußversammlung nicht vorgeschrieben ist.

¹ Eine bestimmte Frist für die Berufung ist nicht vorgeschrieben, dieselbe erfolgt durch Umlaufschreiben. St. D. hann., §§. 101, 104 u. 105.

² St. D. hann., §. 106.

³ St. D. hann., §. 107. Berechtigt zum Antrag ist jetzt die Stadtverordnetenversammlung ebenso wie der Magistrat. Vgl. unten S. 139, Anm. 1, daselbst im Text auch Näheres über die Beschlußfassung des Bez. A.

⁴ St. D. schlesw.-holst., §. 56; hann., §. 110.

⁵ St. D. schlesw.-holst., §. 52; hann., §§. 102, 104.

⁶ St. D. schlesw.-holst., §. 57.

⁷ In Hohenzollern tritt regelmäßig die Gemeindevertretung mit dem Gemeinderat auf Berufung des Bürgermeisters zu gemeinschaftlicher Beratung und Beschlußfassung zusammen. Ist ein übereinstimmender Beschluß beider Kollegien nicht zu erzielen, so entscheidet in Sigmaringen auf Antrag der Bezirksausschuß, in Pechingen wird die Sache vor die Bürgerversammlung gebracht.

⁸ G. G. nass., §. 28.

⁹ G. D. kurh., §. 39, Abs. 1.

§. 34.

C. Die Zuständigkeit des Stadtvorstandes und der Stadtverordnetenversammlung;
das Verhältnis beider Kollegien zu einander.¹I. Der Stadtvorstand ist Obrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde zugleich.²

1) In seiner ersten Eigenschaft ist er Organ der Staatsgewalt und als solches berufen, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörden auszuführen, das gesamte Stadtwesen zu beaufsichtigen und die deshalb erforderlichen obrigkeitlichen Maßregeln zu treffen. In diesen Beziehungen ist er unabhängig von der Stadtgemeinde, an keine Mitwirkung der Stadtverordnetenversammlung gebunden und allein den Staatsbehörden verantwortlich.

2) Als Stadtbehörde verwaltet der Stadtvorstand die städtischen Gemeinbeanstalten, oder beaufsichtigt die für dieselben besonders eingesetzten Verwaltungen, er übt das städtische Patronatsrecht aus, verwaltet die Einkünfte und das Grundeigentum der Stadt, bewahrt ihre Akten und Urkunden auf und leitet das Kassen- und Rechnungswesen, verteilt die Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten und bewirkt ihre Beitreibung; er stellt die Beamten an, führt die Aufsicht über sie und bestimmt die zu leistenden Kauttionen, und zwar ist er in diesen Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung verantwortlich und an ihre im Gesetze geordnete Mitwirkung gebunden.

Allein ist dagegen der Stadtvorstand überall berufen, den Willen der Stadtpersönlichkeit auszuführen, diese nach außen zu vertreten. Er verhandelt namens der Stadt mit Privatpersonen und Behörden, führt den Schriftwechsel und vollzieht die Urschriften der Gemeindeurkunden. Die Ausfertigungen werden regelmäßig nur vom Bürgermeister unterzeichnet, sind sie jedoch wirkliche Urkunden, so müssen sie in Hannover von sämtlichen Ratsmitgliedern unterschrieben werden³; dasselbe gilt von allen Schuldbekennnissen und Prozeßvollmachten in Kurhessen.⁴ In den Städten der alten Provinzen mit kollegialischer Magistratsverfassung und in Frankfurt a. M. sind Ausfertigungen von Urkunden, in welchen die Stadtgemeinde Verpflichtungen übernimmt, vom Bürgermeister und einem Magistratsmitgliede, in Schleswig-Holstein auch noch von dem Stadtverordnetenvorsteher und seinem Stellvertreter zu vollziehen, während in Hannover die Unterschrift des Wortführers des Bürgervorsteherkollegiums nur bei Stadtbligationen erforderlich ist. In Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu dem beurkundeten Geschäfte erforderlich ist, muß dieselbe in den alten Provinzen, Frankfurt a. M. und Kurhessen in beglaubigter Form beigelegt werden, in Hannover und Schleswig-Holstein genügt dagegen die Bezugnahme auf sie in der Ausfertigung.⁵ Der Magistrat hat die Vertretung der Gemeinde vor Gericht, er allein führt die Prozesse und stellt die Prozeßvollmachten aus.⁶

¹ Leibig, S. 100 ff. u. S. 129 ff.; v. Müll-
ler, St., §§. 28, 50; Steffenhagen, §§. 52,
53 u. 66; Schmitz, §§. 15, 19; Grotensend,
§§. 244, 246. Vgl. auch Blodig, Selbstver-
waltung, S. 180 ff.

² St. D. ö., wiesb. u. w., §. 56; rh., §§. 53,
74; irkf., §. 63; schlesw.-holst., §§. 58, 59 u.
60; hann., §. 71, 72; G. D. kurb., §§. 59, 60,
61 u. 63; G. G. nass., §§. 14, 18.

³ St. D. hann., §. 71, Abs. 2, u. §. 74, Abs. 3.

⁴ G. D. kurb., §. 60, Abs. 1 u. 3.

⁵ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 56, Z. 8; irkf.,
§. 63, Z. 8; schlesw.-holst., §. 60, Z. 7; hann.,
§. 71, Abs. 2; G. D. kurb., §. 60, Abs. 3 (hier
muß in den Fällen, in welchen zur Gültigkeit
eines Rechtsgeschäfts die Beistimmung des Ge-
meindeausschusses erforderlich ist, auch die Zu-

stimmung des letzteren in begl. Form beigelegt
werden). G. G. nass., §. 19, Abs. 1.

⁶ Soll der Magistrat auch nicht ohne Zu-
stimmung der Stadtverordneten Prozesse an-
strengen, sich auf solche einlassen und Verpflich-
tungen übernehmen, so ist dies doch nur eine
interne Angelegenheit. Unterläßt er die Ein-
holung des Genehmigungsbeschlusses, so macht
er sich dafür verantwortlich; vor Gericht ist er
aber ohne weiteres zur Prozeßführung legiti-
miert, und die von ihm ausgestellten Urkunden
verpflichten die Gemeinde, selbst wenn der er-
forderliche Stadtverordnetenbeschluss gar nicht
herbeigeführt ist; die Stadtgemeinde hat Dritten
gegenüber die Versehen und Vernachlässigungen
ihrer Beamten zu vertreten. Eine Beistimmung
des Genehmigungsbeschlusses zu der Prozeß-

II. Die Stadtverordnetenversammlung ist dagegen das vorzugsweise beschließende Organ der Stadtgemeinde. Ihr Beschluß, und zwar in Städten mit kollegialischer Magistratsverfassung in Verbindung mit dem des Magistrats, stellt den Willen der Stadtpersönlichkeit dar. Sie ist aber prinzipiell nicht befugt, ihre Beschlüsse, soweit dieselben nicht lediglich ihre Geschäftsführung betreffen¹, selbst zur Ausführung zu bringen.² Lediglich als Ausnahmen hiervon sind zu betrachten: das Recht der Stadtverordnetenversammlung, Beschwerden über den Magistrat bei der Aufsichtsbehörde anzubringen³, bei Meinungsverschiedenheiten den Beschluß des Bezirksausschusses⁴ anzurufen und die ihr durch das Zuständigkeitsgesetz beigelegte beschränkte Prozeßfähigkeit.⁵

III. Im einzelnen sind die Kompetenzen beider Kollegien und besonders die den Stadtverordneten zustehende Mitwirkung bei den Entschliefungen über Gemeindeangelegenheiten und bei deren Verwaltung verschieden geregelt. Es sind zwei Rechtsgebiete zu unterscheiden, je nachdem der Schwerpunkt der Verwaltung in der Stadtverordnetenversammlung oder im Magistrate liegt.

1) Das erste Prinzip gilt in den alten Provinzen, in Frankfurt a. M. und im Gebiet der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden. Hier beschließt die Stadtverordnetenversammlung „über alle Gemeindeangelegenheiten, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind“.⁶ Daraus ergibt sich positiv: nicht nur über das Gemeindevermögen, sondern über alle Gemeindeangelegenheiten haben die Stadtverordneten zu beschließen, und alle Handlungen des Magistrats, die nicht in seiner Eigenschaft als Obrigkeit begründet sind, müssen auf einem Stadtverordnetenbeschluf beruhen; negativ: die Thätigkeit der Stadtverordnetenversammlung findet ihre Grenze im Begriff der Gemeindeangelegenheit. Alle Beratungen und Beschlüsse derselben, welche Angelegenheiten der Staatsverfassung, des Landtages der Monarchie und der allgemeinen Politik betreffen, sind daher als gesetzwidrig anzusehen, sofern diese Angelegenheiten nicht durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind.⁷ Was unter den Begriff „Gemeindeangelegenheit“ fällt, ist aber, mangels näherer gesetzlicher Bestimmung, aus dem Zwecke der Gemeinde zu entnehmen.⁸ Dieser ist nicht ein vereinzelter, sondern der, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen. Die Gemeinde kann alles in den Bereich

vollmacht oder den Urkunden wird daher nicht gefordert. Entsch. des Ob. Trib., in Striet-herfs Archiv, IV, S. 1; XVII, S. 317; auch G. G. Nass., §. 61, Abs. 3.

¹ M. Restr. v. 17. Juli 1860 (B. M. Bl., S. 170).

² St. O. d., wiesb. u. w., §. 36; rh., §. 35; frkf., §. 46, Abs. 2.

³ M. Restr. v. 10. Jan. 1842 (B. M. Bl., S. 5).

⁴ Bgl. unten S. 138 ff.

⁵ Bgl. oben S. 91, Anm. 4.

⁶ St. O. d., wiesb. u. w., §. 35; rh., §. 34; frkf., §. 45. Die beschließende Thätigkeit der Gemeindevertretung hat durch das Zust. G., §. 10 noch insofern eine Ausdehnung erfahren, als hiernach in einer Reihe von Fällen die Gemeindevertretung an Stelle des Gemeindevorstandes bezw. nach den Bestimmungen einzelner Verfassungsgesetze an Stelle beider zusammen bis dahin zuständigen Organe getreten ist. Sie soll beschließen: 1) auf Beschwerden und Einsprüche betreffend den Besitz oder Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des aktiven und passiven Gemeindevahlrechts, die Verpflichtung zum Erwerb oder zur Verleihung des Bürgerrechts, bezw. zur Zahlung von Bürgergewinngeldern und zur Leistung des Bürgereides, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bürgerklasse, die Richtigkeit der Gemeindevählerliste; 2) über die

Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung; 3) über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung von Ämtern und Stellen in der Gemeindeverwaltung und Vertretung, über die gegen Gemeindevmitglieder wegen Nichterfüllung der Gemeindepflichten oder gegen Stadtverordnete auf Grund der Geschäftsordnung zu verhängenden Nachteile und Strafen. — Die Thätigkeit der Gemeindevertretung ist in allen diesen Fällen eine lediglich beschließende, sie soll sich als Organ der Stadtgemeinde darüber schlüssig machen, welchen Rechtsstandpunkt letztere in dem betr. Falle einzunehmen hat. Unzutreffend ist die Auffassung, daß der Gemeindevertretung hier die Stellung einer Behörde angewiesen sei, welche im Streite zwischen den Beteiligten und dem Gemeindevorstand zu entscheiden habe. D. V. G., XV, Z. 31. Die Beschlufassung der Gemeindevertretung in diesen Fällen ist eine völlig unabhängige, eine Genehmigung oder Bestätigung des Beschlusses durch den Gemeindevorstand oder die Aufsichtsbehörde ist nach §. 11 des Zust. G. ausdrücklich ausgeschlossen.

⁷ M. Erl. v. 6. Juni 1863 (B. M. Bl., S. 118) und die in vorangehender Anm. cit. §§. der St. Ordngn.

⁸ D. V. G., XII, S. 155; XIII, S. 89; XIV, S. 77.

ihrer Thätigkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die wirtschaftliche wie geistige Entwicklung des Einzelnen fördert. Ihr kommt zwar, wie unten näher zu erörtern, die Einrichtung, Übernahme und Unterstützung gemeinnütziger Anstalten zu, ihr gebührt zwar die Pflege aller Interessen ihrer Angehörigen und ganz allgemein die Disposition über die vorhandenen Mittel — dieses alles aber immer nur unter der Voraussetzung, daß sie oder ihre Organe sich auf die Wahrung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft, auf die Vertretung lokaler Interessen beschränken. Damit soll jedoch nicht gesagt werden, daß Gemeinbeangelegenheiten nur solche sind, welche ausschließlich für den eigenen örtlichen Gebietskreis der Gemeinde von Interesse sind, auch Angelegenheiten, die über dieses enge Territorium hinaus eine Bedeutung haben, die zum Gegenstande der Politik gehören, können Gemeinbeangelegenheiten sein, sofern nur zugleich die Stadtgemeinde als solche ein Interesse an ihnen hat.¹ Diese weitgehende Macht der Stadtverordneten zeigt sich a) am meisten in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung, wo der Bürgermeister lediglich als Exekutivorgan der Stadtverordnetenversammlung erscheint und die Beschlüsse derselben nur in den gesetzlich bestimmten Fällen beanstanden kann²; b) wesentlich mobilisiert in den hier in Betracht kommenden Städten mit kollegialischer Magistratsverfassung. Für diese gilt allgemein der Satz: „Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind“ — dies sind aber, da die Stadtverordneten nichts ausführen können, alle Beschlüsse, nach welchen etwas geschehen oder in Zukunft nicht mehr geschehen soll — „der Zustimmung des Magistrate.“³ Darin spricht sich das Resultat einer lange angebahnten Entwicklung aus: die Umbildung des Magistrate aus einer lediglich exekutiven Behörde, wie er in der Städteordnung von 1808 erscheint, in eine beschließende. Schon die Städteordnung von 1831 forderte für gewisse Verwaltungsakte einen übereinstimmenden Beschluß beider Kollegien und räumte in anderen Fällen dem Magistrate ein Bestätigungsrecht des Stadtverordnetenbeschlusses ein. Die Gemeindeordnung beseitigte das Bestätigungsrecht zwar ganz, gab dafür aber dem Magistrate das Recht, die Ausführung solcher Stadtverordnetenbeschlüsse zu beanstanden, welche nach seiner Ansicht dem Gemeininteresse widersprachen, und jetzt ist dieses beschränkte Vetorecht in ein allgemeines Zustimmungsrecht umgewandelt. Der Stadtverordnetenversammlung andererseits ist die selbständige Beratung und Beschlußfassung in Gemeinbeangelegenheiten belassen, gleichzeitig ist ihr aber auch eine thätige Einwirkung auf die Verwaltung selbst gewährt, indem sie die Verwaltung des Magistrate in weitgehender Weise zu kontrollieren hat.⁴

Im Hinblick auf diese Bestimmungen kann man heute nicht mehr die Stadtverordnetenversammlung einfach als beschließendes und ebenso wenig den Magistrate als bloß ausführendes Organ bezeichnen. Jedem Beschluß der Stadtverordneten muß ein solcher des Magistrate vorangehen, welcher ihn vorbereitet, und jeder Beschluß der Stadtverordneten⁵ bedarf zu seiner Gültigkeit eines nachfolgenden zustimmenden Beschlusses des

¹ Das D. B. G. (vgl. die in voriger Anm. cit. Entsch.) hat daher eine Petition der Stadtverordneten zu Stettin an den Reichstag, welche einen Antrag gegen die Erhöhung der Getreidezölle enthielt und somit nicht nur für die Lokalinteressen Stettins, sondern für die des ganzen Reiches von Bedeutung war, für erlaubt erachtet, weil dieselbe insbesondere den Interessen dieser See- und Handelsstadt entsprach. Dagegen hat es einen Stadtverordnetenbeschluß, welcher die Bewilligung von Reisekosten aus dem Kammereivermögen an städtische Wahlmänner für die Wahl eines Landtagsabgeordneten betraf, nicht gebilligt, weil derselbe mit den lokalen Interessen, mit der örtlichen Gemeinschaft, mit der Pflege der sittlichen und wirtschaftlichen Wohlfahrt der Gemeinbeangehörigen in keinem Zusammenhange

steht. Die Thätigkeit der Stadtverordneten bei Ausübung des den Behörden und Korporationen in Art. 32 der Verf. Urk. eingeräumten Petitionsrechts beschränkt sich auf die Beschlußfassung über Einbringung und Inhalt der Petition, die Einbringung selbst muß, da die Stadtverordneten ihre Beschlüsse nicht ausführen können, durch den Magistrate erfolgen.

² St. D. rh., §. 53, Z. 2. „Der Bürgermeister hat“ . . . 2) „die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und, sofern er dieselben nicht förmlich beanstandet, zur Ausführung zu bringen.“

³ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 36; rtf., §. 46.

⁴ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 37; rh., §. 35; rtf., §. 47.

⁵ Ausgenommen sind nur diejenigen Beschlüsse, welche keiner Ausführung bedürfen, durch welche

Magistrats. Damit ist dieser eine nicht minder beschließende Behörde als die Stadtverordnetenversammlung geworden; er hat eine gleichberechtigte Stellung mit derselben erlangt, indem er ihre Beschlüsse nur auszuführen hat, „sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt“. Auf dem Gebiete der Exekutive und Verwaltung dagegen kontrolliert die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat, sodaß jener auch hier nicht jede Mitwirkung entzogen ist.

2) In den übrigen Territorien hat der Magistrat das Übergewicht. Diese zerfallen wiederum in zwei Gruppen: a) In Schleswig-Holstein und Hannover ist der Magistrat für alle Gemeindeangelegenheiten ausführendes wie auch beschließendes Organ. Den Stadtverordneten wird, wenn auch in weitem Umfange, eine nur „mitwirkende Beschlusfassung“ eingeräumt, welche in der hier die Regel bildenden gemeinschaftlichen Beschlusfassung beider Kollegien den besten Ausdruck findet. Dieselbe soll sich in Schleswig-Holstein auf alle Gemeindeangelegenheiten erstrecken, welche nicht dem Magistrat durch Gesetz oder Ortsstatut ausschließlich überwiesen sind¹, während in Hannover umgekehrt für die freie Beweglichkeit des Magistrats zu präsumieren ist und die Städteordnung und das Ortsstatut bestimmen sollen, inwieweit derselbe an die Zustimmung der Bürgervorsteher gebunden ist.² b) In Kurhessen und Nassau endlich tritt die Einwirkung der Gemeindevertretung auf die Verwaltung gänzlich zurück. Hier hat die Gemeindevertretung nur zu einigen im Gesetze genau bestimmten wichtigen Angelegenheiten, wie Disposition über Immobilien, Neueinführung oder Veränderung von Gemeindeabgaben oder Diensten, Aufnahme von Darlehen, Führung von Prozessen, Aufstellung des Stats³ — in Nassau auch hierzu nicht einmal⁴ — die Genehmigung zu erteilen.

Entsprechend der beschränkteren Thätigkeit der Stadtverordnetenversammlungen auf dem Gebiete der Beschlusfassung ist auch ihre Kontrollbefugnis gegenüber dem Stadtvorstande in den letztbesprochenen Territorien eine mehr oder minder begrenzte. Während dieselbe sich in den alten Provinzen auf die ganze städtische Verwaltung erstreckt, kann sie in Schleswig-Holstein nur gegenüber denjenigen Maßnahmen des Magistrats ausgeübt werden, die sich als „Befolgung und Ausführungen der Gemeindebeschlüsse“ darstellen und nicht durch Gesetz oder Ortsstatut der selbständigen Beschlusfassung des Magistrats überwiesen sind.⁵ In Hannover ist das Kontrollrecht auf das Gebiet der städtischen Finanzverwaltung⁶ und in den übrigen Territorien noch weiter beschränkt, sodaß es eigentlich nur in dem Rechte zur Abnahme der Jahresrechnung besteht.

IV. Das Kontrollrecht der beiden städtischen Organe ist ein wechselseitiges.

1) Soweit es nach dem unter III. Erörterten der Stadtverordnetenversammlung zusteht⁷, ist diese besonders berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindecinnahmen zu überzeugen, Mißbräuche und Mängel in

die Stadtverordneten festsetzen, daß etwas, was auch bisher nicht geschehen ist, nicht geschehen soll. Leidig, S. 102; Urteil, S. 190, Anm. 1.

¹ St. O. schlesw.-holst., §. 63.

² St. O. hann., §§. 97, 98. Die Aufzählung der Fälle, in welchen die Bürgervorsteher zuzuziehen sind, in §. 97 cit. unter 10 Ziffern, ist nur exemplifilatorisch und soll eben durch das Ortsstatut ergänzt werden. Die unter 3. 9 erwähnte Zuziehung zu Entscheidungen über Beschwerden gegen die Heranziehung zu den Gemeindefasten ist aber nach §. 18 des Just. G. beseitigt. Der Magistrat kann auch zu seiner alleinigen Kompetenz gehörige Gegenstände den Bürgervorstehern vorlegen, ist aber dann an deren Beschlusfassung ebenso gebunden, wie wenn die Sache zur ursprünglichen Kompetenz derselben gehörte.

³ Ebenso in Hohenzollern-Sigmaringen. G. O. sigm., §. 126. Nach der St. O. hess., welche überhaupt der östlichen St. O. näher steht als die übrigen südlichen St. Ordnun.,

ist die Zustimmung des Bürgerausschusses zu allen wichtigen, die ganze Gemeinde betr. Angelegenheiten notwendig; auch steht ihm eine weitgehende Kontrolle der städtischen Verwaltung zu.

⁴ Der Etat wird hier vom Gemeinderat dem Bürgerausschuß nur vorgelesen und dann vom ersteren mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgestellt. G. O. nass., §§. 64, 65.

⁵ St. O. schlesw.-holst., §. 63.

⁶ St. O. hann., §. 96, Abs. 1, letzter Satz.

⁷ Dasselbe bezieht sich auch da, wo es ein allgemeines ist, nur auf diejenige Verwaltung, bei welcher die Stadtverordneten mitzuwirken haben, also besonders nicht auf die, welche der Magistrat als Organ der Staatsgewalt führt, und kann immer nur von der Stadtverordnetenversammlung als solcher oder den von ihr bestellten Ausschüssen, nie von dem einzelnen Stadtverordneten ausgeübt werden.

der Gemeindeverwaltung zur Sprache zu bringen und auf Abstellung derselben hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann sie vom Magistrat die Einsicht der Akten verlangen und in den alten Provinzen und Frankfurt a. M. besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister, wenn er nicht selbst eintreten will, ein Magistratsmitglied abordnen darf.¹ Das Kontrollrecht enthält aber nicht die Befugnis, Eingriffe in die laufende Verwaltung vorzunehmen und dem Magistrat in den ihm überwiesenen Geschäften Anweisungen zu erteilen; der Geschäftsgang des Magistrats wird vom Bürgermeister beaufsichtigt und geleitet, nicht von der Stadtverordnetenversammlung. Diese hat den Magistrat selbständig handeln zu lassen und dann zu prüfen, ob er zweckmäßig und den Gemeindebeschlüssen gemäß gehandelt hat, oder ob Veranlassung vorliegt, ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Letzteren Falls steht ihr das Beschwerderecht an den Regierungspräsidenten zu, welcher, wenn es sich um einen Negress gegen Magistratsmitglieder aus Veranlassung ihrer Amtsführung handelt, auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung einen Rechtsanwalt zur Führung des Prozesses zu bestellen hat.²

Ein besonders wichtiger Ausfluß des Kontrollrechts ist die Teilnahme der Stadtverordneten an den Kassenrevisionen, welche in Hannover und Schleswig-Holstein im einzelnen durch Ortsstatut zu regeln ist, während für die übrigen älteren Provinzen und Frankfurt a. M. die Städteordnungen selbst voneinander abweichende Vorschriften enthalten.³

Das Kontrollrecht der Stadtverordneten ist endlich in den Geltungsgebieten der neuen preussischen Städteordnungen teilweise zu einem solchen der ganzen Bürgerschaft geworden, indem hier der Magistrat alljährlich vor Aufstellung des Stats in öffentlicher, vorher bekannt gemachter Sitzung der Stadtverordneten bezw. beider Kollegien über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten einen umfassenden Bericht zu erstatten hat, der so beschaffen sein muß, daß sich jedermann aus ihm ein klares Bild über die finanzielle Lage der Gemeinde machen kann.⁴

2) Das Kontrollrecht des Stadtvorstandes gegenüber der Stadtverordnetenversammlung besteht in dem Rechte des ersteren, die Beschlüsse der letzteren einer materiellen Prüfung zu unterwerfen und vom Ergebnis derselben die Ausführung jener abhängig zu machen. Zeigt sich, daß ein Beschluß der Stadtverordnetenversammlung ihre Kompetenz überschreitet, gesetz- oder kompetenzwidrig ist, so ist der Gemeindevorstand ver-

¹ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 37; rh., §. 35; frkf., §. 47; schlesw.-holst., §. 63; hann., §. 113. Das Recht der Akteneinsicht ist nur in Hannover beschränkt, indem der Magistrat hier nicht verpflichtet ist, Aktenstücke, welche der Geheimhaltung bedürfen und deren Mittheilung bedenklich ist, vorzulegen. In den übrigen Provinzen steht der Stadtverordnetenversammlung — mangels einer einschränkenden Vorschrift — dieses Recht in dem weitesten Umfange zu. Sie kann alle Akten einsehen, die für die Ausübung ihres Kontrollrechts in Betracht kommen können, sogar die Personalakten der städtischen Beamten. Leidig, S. 103, Anm. 1; Urteil, S. 194, Anm. 3.

² St. D. ö., wiesb. u. w., §. 44, Abs. 2; rh., §. 41, Abs. 2; frkf., §. 54, Abs. 2; schlesw.-holst., §. 64, Abs. 3; hann., §. 95. In den Gemeindegesetzen der südlichen neu erworbenen Gebiete finden sich entsprechend der geringeren Kontrollbefugnis der dortigen Gemeindevertretungen solche Vorschriften nicht. In der St. D. hann., welche sonst nur geringe Abweichungen aufweist, fehlt die Bestimmung über Bestellung eines Prozessvertreters. In Schleswig-Holstein soll eine solche nur dann erfolgen, wenn infolge des gegen einzelne Magistratsmitglieder zu führenden Prozesses der Magistrat

beschlussunfähig geworden ist. In der Rheinprovinz endlich wird zunächst ein Vertreter der Gemeinde bestellt, der dann seinerseits den von der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagenen Anwalt bestellt.

³ Nach der St. D. schlesw.-holst. sind, vorbehaltlich näherer Bestimmungen durch das Ortsstatut, zu Anfang jedes Jahres ein oder mehrere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von ihr zu bezeichnen, die dann zu allen Revisionen zugezogen werden müssen. Nach den übrigen preussischen St. Ordnng. ist die Stadtverordnetenversammlung von jeder regelmäßigen Kassenrevision zu benachrichtigen, und sie hat dann zu derselben ein oder mehrere Mitglieder abzuordnen. Bei außerordentlichen Kassenrevisionen giebt die St. D. rh. es dem Bürgermeister frei, ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zuzuziehen, die übrigen St. Ordnng. bestimmen, daß der Stadtverordnetenvorsteher oder ein von diesem ein für allemal zu bezeichnendes Mitglied zugezogen werden soll. St. D. ö., wiesb. u. w., §. 56, Z. 4; rh., §. 53, Z. 4; frkf., §. 63, Z. 4; schlesw.-holst., §. 83, Abs. 2; hann., §. 122.

⁴ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 61; rh., §. 56; frkf., §. 68; schlesw.-holst., §. 87 (hier ist der Bericht „demnächst auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen“).

pflichtet, den Beschluß zu beanstanden, und kann von der Aufsichtsbehörde eventuell dazu angewiesen werden.¹ Im übrigen kann der kollegialische Gemeindevorstand, welcher nur die mit seiner Zustimmung gefaßten Beschlüsse auszuführen braucht², diese Zustimmung aus jedem beliebigen Grunde versagen. Der Bürgermeister in der Rheinprovinz, dem das Zustimmungsrecht überhaupt fehlt, darf, sofern keine Kompetenzüberschreitung oder Gesetzesverletzung vorliegt, Beschlüsse der Stadtverordneten nur dann beanstanden, wenn sie eine direkte Verletzung des Gemeinde- oder Staatswohles enthalten.³ Überall sind die Gründe der Beanstandung oder der Verweigerung der Zustimmung den Stadtverordneten mitzuteilen.

Für das weitere Verfahren ist zu unterscheiden, ob der Beschluß wegen Kompetenz- und Gesetzeswidrigkeit⁴ beanstandet, oder aus Zweckmäßigkeitsgründen die Zustimmung versagt und seine Ausführung abgelehnt ist.⁵ Im ersteren Falle ist der Gemeindevertretung gegen die mit aufschiebender Wirkung ergehende Beanstandungsverfügung des Vorstandes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben⁶, im letzteren dagegen, den das Gesetz als Meinungsverschiedenheit zwischen dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung bezeichnet, hat der Bezirksausschuß die Beschlußfassung.⁷

¹ Diese Verpflichtung ist durch Just. G., §. 15, jedem Gemeindevorstande auferlegt, auch wo sie ihm nach den betr. Gemeindegesetzen früher nicht oblag. Andererseits kann der Gemeindevorstand von der Aufsichtsbehörde fernerhin nur zur Beanstandung gesetz- oder kompetenzwidriger Beschlüsse angewiesen werden. „Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugnis der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse . . . des kollegialischen Gemeindevorstandes herbeizuführen, wird aufgehoben.“ Vgl. auch St. D. wiesb., §. 79.

An eine bestimmte Frist ist die Beanstandung nicht gebunden. Es kann daher auch noch ein Beschluß beanstandet werden, mit dessen Ausführung bereits begonnen ist. D. B. G., VI, §. 57, 68, 74; VII, §. 92, 118; X, §. 44.

² Vgl. oben §. 135.

³ Die Befugnis des rheinischen Bürgermeisters, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu beanstanden, ergibt sich aus St. D. rh., §. 53, Z. 2, in Verb. m. Just. G., §. 15. Wenn in der St. D. rh., a. a. O., ebenso wie in der St. D. s. und den anderen dieser nachgebildeten St. Ordngn. gesagt ist, der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse wegen Verletzung des Staats- und Gemeinwohlens anzusehen, so ist das Wort „verpflichtet“ hier allerdings ebenso wie an den anderen Stellen jetzt unzutreffend, nachdem im Just. G., §. 15, ausgesprochen ist, daß der Gemeindevorstand nur zur Beanstandung gesetz- oder kompetenzwidriger Beschlüsse angehalten werden kann. Denn eine rechtliche Verpflichtung zu einer Handlung liegt nur dann vor, wenn dieselbe erzwungen werden kann. Mit der erzwingbaren rechtlichen Verpflichtung ist aber noch nicht die moralische und das Recht des Bürgermeisters zur Beanstandung in Rede stehender Beschlüsse weggefallen. Leidig scheint dies allerdings (§. 130 ff.) anzunehmen, indem er dem rheinischen Bürgermeister nur eine Beanstandung der Beschlüsse wegen Rechtsverletzung einräumt.

⁴ Eine Gesetzesverletzung enthält jeder Beschluß, welcher gegen den nach den Auslegungs-

regeln ermittelten und festgestellten Sinn des Gesetzes und gegen die somit festgestellte gesetzliche Norm verstößt; die unrichtige Anwendung eines Gesetzes ist auch Gesetzesverletzung. D. B. G., VII, §. 115.

⁵ Just. G., §. 15, und dagegen Just. G., §. 17, Z. 1.

⁶ Das Verwaltungsstreitverfahren findet bei Beanstandung von Beschlüssen wegen Kompetenzüberschreitung oder Gesetzesverletzung stets Anwendung und wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der betr. Beschluß nach der betr. St. D. der Zustimmung des Magistrats bedarf. Das D. B. G., XIV, §. 76, hat ausdrücklich die Ansicht verworfen, daß in solchen Fällen der Magistrat einfach seine Zustimmung verweigern könnte und dann das Vermittlungs- und Beschlußverfahren aus §. 17 des Just. G. einzutreten habe. Vgl. auch D. B. G., XXI, §. 32. Ob Beschluß- oder Streitverfahren vor dem Bez. A. stattfindet, richtet sich lediglich nach dem Grunde, aus welchem der Stadtvorstand die Ausführung verweigert. Das Wort „beanstanden“ in §. 15 des Just. G. hat inhaltlich keine andere Bedeutung als die Worte „Zustimmung und Ausführung versagen“ in §. 56 der St. D. ö. und den entsprechenden §§. der anderen St. Ordngn.

⁷ Die Verschiedenheit des Verfahrens rechtfertigt sich dadurch, daß die reine Zweckmäßigkeitsfrage, ob das Gemeinde- und Staatswohl verletzt wird, nicht Gegenstand des Streitverfahrens, in welchem es sich lediglich um Rechtsfragen dreht, sein kann. — Hervorzuheben ist, daß die Beschlußfassung des Bez. A. nach §. 17, Z. 1 des Just. G. nur da eintritt, wo bisher der Aufsichtsbehörde bei Meinungsverschiedenheiten die Beschlußfassung zustand. Dies war der Fall nach der St. D. s. u. w., §§. 36, 56, Abs. 1, Z. 2, u. §. 57; rh., §. 53, Z. 2; frkf., §§. 46, 63, Abs. 1, Z. 2; hann., §. 107, Abs. 5 u. 6; G. D. turh., §§. 83, 93, Abs. 1 d; G. D. figm., §. 129. — Neuerungen im materiellen Recht wie §. 15 hat §. 17, Z. 1 des Just. G. nicht eingeführt. Daher bleibt in Schleswig-Holstein, wo der Aufsichtsbehörde eine entsprechende Funktion nicht zugewiesen ist, bei Meinungsverschiedenheiten,

Diese tritt jedoch nur ein, wenn sie von einer Seite beantragt wird¹ und die Sache nicht auf sich beruhen kann.² Vor Anrufen des Bezirksausschusses sollen die städtischen Organe selbst versuchen, eine Verständigung unter sich herbeizuführen; wie dies im einzelnen Falle geschieht, ist ihrem freien Ermessen überlassen. Mehrere Gesetze bestimmen nur, daß zu diesem Zwecke sowohl vom Magistrat wie von den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann.³ Daraus folgt, daß, wenn eines der städtischen Kollegien eine solche verlangt, das andere verpflichtet ist, zu ihrer Bildung beizutragen, nicht aber, daß eine gemeinschaftliche Kommission notwendig eingesetzt werden muß.

§. 35.

D. Die niederen Gemeindebehörden.

a) Die Verwaltungsausschüsse.⁴

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige (z. B. des Schulwesens, der Armenpflege, des Gemeindehaushalts) wie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Ausschüsse oder Deputationen bestellt werden.⁵ Dieselben führen unter Aufsicht und Leitung des Stadtvorstandes die ihnen übertragene Verwaltung, sie stehen weder mit der Stadtverordnetenversammlung noch mit anderen Behörden in Verbindung. Nach außen werden sie gewöhnlich durch den Stadtvorstand vertreten, können jedoch, wenn ihnen die selbständige Verwaltung einzelner Geschäfts-

wenn solche auch durch wiederholte gemeinschaftliche Beschlußfassung beider Kollegien nicht zu beseitigen sind, die Sache nach wie vor auf sich beruhen, wenn die St. D. nicht ausdrücklich etwas anderes für den einzelnen Fall bestimmt. St. D. schlesw.-holst., §. 53. Ebenso bleibt in Nassau die Angelegenheit auf sich beruhen, wenn der Bürgerausschuß bezw. die Gemeindeversammlung die erforderliche Zustimmung zu einem Gemeinderatsbeschlusse nicht erteilt. Vgl. Vertram, S. 18. In Hedingen entscheidet die Bürgerversammlung Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrat und Bürgerausschuß.

¹ In Hannover kann nach §. 17 des Just. G. ebenso wie in den anderen hier in Betracht kommenden Rechtsgebieten der Antrag von den Stadtverordneten wie vom Magistrat selbständig gestellt werden. Daneben bleibt aber nach §. 107, Abs. 5 der St. D. hann. der Magistrat auch weiterhin verpflichtet, den Antrag seinerseits zu stellen, wenn die Bürgervorsteher dies bei ihm beantragen; er kann sie nicht auf ihr eigenes Antragsrecht verweisen.

² Ob die Sache auf sich beruhen kann, darüber haben nicht die städtischen Behörden zu befinden, sondern der Bez. A. Er soll hierüber vortweg beschließen, sobald der Antrag an ihn gebracht ist, und mit der Sache selbst sich erst dann befassen, wenn er diese Vorfrage verneint hat. Durch diese Bestimmung sollte ein Eingreifen des Bez. A. in die freie Entschließung der kommunalen Organe soweit als möglich vermieden werden. Dies ist jedoch nur formell erreicht. Selbst wenn der Bez. A. entscheidet, daß die Sache auf sich beruhen könne, und er so von einer weiteren Befassung mit

derselben absieht, liegt ein Eingriff in die Kommunalverwaltung vor. Schon um zu diesem Resultat zu gelangen, muß er in eine materielle Prüfung der Sache eintreten, und in dieser Entscheidung liegt meistens eine Entscheidung in der Sache selbst, indem demjenigen Recht gegeben wird, der für Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes ist.

Gegen die Entscheidung des Bez. A. findet die Beschwerde an den Provinzialrat statt. In Berlin entscheidet an Stelle des Bez. A. der Oberpräsident.

³ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 36; frkf., §. 46; hann., §. 107, Abs. 6; rh., §. 74, Abs. 2. In denjenigen Städten der Rheinprovinz, in welchen das Bürgermeistereisystem besteht, kann natürlich eine gemischte Kommission nicht eingesetzt werden. Hier ist vor Einholung der Entscheidung des Bez. A. erst eine nochmalige Beschlußfassung der Stadtverordneten herbeizuführen. Auch in Hannover, wo die Einsetzung einer gemischten Kommission zulässig ist, hat vor Einholung der Entscheidung des Bez. A. stets eine zweimalige Beschlußfassung beider Kollegien über die betr. Sache stattzufinden, und zwar darf die zweite Beratung hier nicht an demselben Tage wie die erste statthaben.

⁴ Leibig, S. 141; v. Müller, St., §. 53; Steffenhagen, §. 85.

⁵ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 59; rh., §. 54; frkf., §. 66; schlesw.-holst., §§. 66—70; hann., §§. 76, 77; G. D. kurh., §. 52. Nach einzelnen Gesetzen heißen diese Ausschüsse auch Kommissionen, in Frankfurt a. M. auch Ämter. Das G. G. nass. enthält keine Vorschriften über solche Ausschüsse.

zweige übertragen ist, auch Dritten gegenüber handelnd auftreten und sogar namens der Stadt Prozesse führen.¹ Die Verwaltungsausschüsse sind Hilfsorgane des Stadtvorstandes, welcher auch über die gegen ihr Verfahren gerichteten Beschwerden entscheidet. Sie sind öffentliche Behörden, und ihre Mitglieder sind öffentliche Beamte.²

Ihre Zusammensetzung ist in Kurhessen gesetzlich dahin bestimmt, daß sie aus Mitgliedern des Gemeinderates und hinzugezogenen Sachkundigen, nicht also aus Stadt-

¹ Plenarbeschuß des Ob. Trib. v. 27. Mai 1839 (Entsch. IV, S. 273); M. Erl. v. 22. Okt. 1883 (B. M. Bl. 1884, S. 9). Auch das D. B. G., XVII, S. 271, hält die Deputationen zur Prozeßführung für befugt, verlangt jedoch, daß diese Berechtigung ihnen jedesmal besonders übertragen werde. Auch sollen sie selbständig darüber Beschlüsse fassen können, ob namens der Stadtgemeinde Prozesse zu führen seien, wenn der Gegenstand derselben sich als ein Akt der laufenden Verwaltung darstelle, wie dies namentlich bei Einklagung der auf Grund von Hebelisten fälligen Forderungen der Fall ist. In Hannover scheint eine solche selbständigere Stellung der Verwaltungsausschüsse gegenüber der Bestimmung des §. 77, Z. 1 der St. O. bann., daß sie bei allen Behörden durch den Magistrat vertreten werden müssen, ausgeschlossen. Über die Geschäftsordnung der Deputationen enthält die Instr. für die Magistrate v. 25. Mai 1835 (Kampff, Ann., S. 753), §§. 26—30 eingehendere Vorschriften. Für einige Deputationen bestehen noch besondere Vorschriften, so: a) für die Servis- und Einquartierungsdeputation, vgl. §. 5 des Gesetzes betr. die Quartierleistungen v. 25. Juni 1868 (B. G. Bl., S. 523); b) für die Sanitätsdeputation, vgl. das Regulativ über sanitätspolizeiliche Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, bestätigt durch Kab. D. v. 3. Aug. 1835, publiziert am 28. Okt. 1835 (G. S., S. 240); c) für die Schuldeputation, deren sämtliche Mitglieder der Bestätigung durch die Regierung bedürfen, vgl. Instr. v. 26. Juni 1811 (Kampff, Ann., XVII, S. 659); d) für die Armendeputationen, bei denen besonders zu bemerken ist, daß zu ihnen auch nicht stimmberichtigte Einwohner (im Gebiete der Bürgergemeinde: Nichtbürger) zugezogen werden können, und daß Ortspfarrer, deren Pfarrbezirk über die Grenzen der politischen Gemeinde ihres Wohnortes sich erstreckt, hinsichtlich des in auswärtigen Gemeinden belegenen Kirchspielteiles den dortigen Ortseinwohnern gleichzuachten sind, vgl. Ges. betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz v. 8. März 1871 (G. S., S. 130), §. 3. Näheres über alle diese Deputationen siehe bei Urtel, S. 323 ff.

² Urtel, S. 323, Anm. 1; Plenarbeschuß des Ob. Trib. v. 27. Mai 1839, in den Entscheidungen desselben, IV, S. 275; drei Erl. des Straßenrats desselben Gerichtshofs bei Dppenhoff, Rechtsprechung, I, S. 470; IV, S. 490; V, S. 508. Auch die Stadtverordneten, welche Mitglieder eines Verwaltungsausschusses sind, sind in dieser Eigenschaft Beamte. D. B. G., XXV, S. 417, 418. Eigentümlich sind die Verhältnisse der nicht zu den Magistratspersonen gehörigen Mitglieder der Ver-

waltungsausschüsse in disziplinarer Beziehung in den östlichen Provinzen und im Geltungsbereiche der St. O. wiesb. Nach St. O. v. u. m., §. 75, Abs. 2; wiesb., §. 77, Abs. 2; rh., §. 80, Abs. 4, können die zu bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger durch einen übereinstimmenden Beschluß des Stadtvorstandes und der Stadtverordnetenversammlung auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden. Durch diese Vorschrift sollte, wie sich aus dem Berichte der von der Ersten Kammer zur Beratung des Entwurfs der St. O. v. eingefetzten Kommission (Druckf. d. 1. K. 1852—53, Nr. 62, S. 46) ergibt, zunächst nach dem Vorgange des §. 206 der St. O. von 1808 die Möglichkeit gewährt werden, in einer Form, die keinen disziplinarischen Charakter an sich trägt und keine Kränkung mit sich führt, solche nicht zu den Magistratsbeamten gehörige unbesoldete Gemeindebeamte, welche sich nicht genügend brauchbar erweisen oder bei denen sonst die Notwendigkeit hierzu eintritt, ohne große Weitläufigkeiten durch andere zu ersetzen. Das D. B. G. hat jedoch, XXV, S. 417, angenommen, daß infolge dieser Vorschrift nicht nur das Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen diese Beamten ausgeschlossen und durch das einfachere, ihre ehrenamtliche Stellung berücksichtigende Beschlußverfahren ersetzt werde, sondern daß die Vorschriften des Disziplinargesetzes für nichtrichterliche Beamte v. 21. Juli 1852 auf dieselben überhaupt nicht Anwendung finden, daß also gegen sie auch Ordnungsstrafen nicht verhängt werden dürfen. Aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt sich die Ansicht des D. B. G. unmittelbar nicht mit zwingender Notwendigkeit. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob man annehmen darf, daß die allgemeine Bestimmung des §. 1 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 durch §. 75, Abs. 2, §. 77, Abs. 2, u. §. 80, Abs. 2 der St. Ordnng., eine Einschränkung in betreff der dort genannten Mitglieder der städtischen Deputationen erfahren hat, oder ob auf diese nur diejenigen Vorschriften des Ges. von 1852 nicht Anwendung finden, welche die Entfernung aus dem Amte, von der allein in den §§. 75, Abs. 2 u. i. m. die Rede ist, betreffen. Ich möchte mich für die letztere Auffassung erklären, da solche Ausnahmenvorschriften stets strikt zu interpretieren sind. — Es ist dagegen zweifellos, daß zu den Mitgliedern der städtischen Deputationen, auf welche die §§. 75 u. i. m. Anwendung finden, auch die aus der Zahl der Stadtverordneten gewählten gehören, denn, wie aus dem erwähnten Kammerbericht hervorgeht, sind hier eben alle Mitglieder gemeint, welche nicht gleichzeitig Magistratsmitglieder sind. Siehe auch unten S. 161 zu c.

verordneten bestehen sollen. In den übrigen Rechtsgebieten ist es in erster Linie dem Ortsstatute überlassen, nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsausschüsse zu treffen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß in Hannover die dauernden Ausschüsse nur aus stimmfähigen Bürgern bestehen dürfen, und daß in Schleswig-Holstein in jedem Ausschusse Mitglieder beider städtischer Kollegien vertreten sein müssen, soweit thunlich aber auch andere Bürger hineingewählt werden sollen. Fehlt es an ortstatutarischen Vorschriften, so treten für die alten Provinzen, für das Geltungsgebiet der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden und für Frankfurt a. M. die gesetzlichen ein. Nach diesen können die Deputationen in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung bloß aus Stadtverordneten oder aus solchen und stimmfähigen¹ Bürgern bestehen, in den übrigen Städten dagegen entweder bloß aus Magistratsmitgliedern — dann sind sie weniger besondere Deputationen als vielmehr Abteilungen des Magistrats behufs Erleichterung der Geschäftsverteilung — oder aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten oder endlich aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgern.

Die Bildung von Deputationen, die nur aus Magistratsmitgliedern bestehen, erfolgt lediglich durch Beschluß des Stadtvorstandes, die gemischter Deputationen dagegen ist in Schleswig-Holstein durch ein Ortsstatut, im übrigen durch einen übereinstimmenden Beschluß beider städtischer Körperschaften anzuordnen. Die Stadtverordneten haben nicht wie früher ein Recht darauf, an diesen Deputationen in bestimmter Anzahl oder überhaupt beteiligt zu sein; sie dürfen an der Verwaltung nur teilnehmen, wenn und soweit es dem Stadtvorstande genehm ist. Andererseits sind sie aber auch nicht verpflichtet, auf Verlangen des Stadtvorstandes ihre Mitglieder mit Verwaltungsgeschäften zu belasten, wenn sie es nicht selbst für nötig halten.

Die Besetzung der einzelnen Stellen in den Deputationen, welche städtische Ehrenämter sind und von jedem Bürger angenommen werden müssen, sofern ihm nicht die allgemeinen gesetzlichen Ablehnungsgründe zur Seite stehen, erfolgt in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden:

a) in den alten Provinzen und in Frankfurt a. M. werden die Mitglieder des Magistrats vom Bürgermeister ernannt, die Stadtverordneten und die Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt;

b) in Schleswig-Holstein wählt jedes der städtischen Kollegien die aus seiner Mitte zu bestellenden Deputationsmitglieder gesondert und beide zusammen die Mitglieder aus der Bürgerschaft;

c) in Hannover erfolgt die Wahl der Mitglieder zu dauernden Verwaltungsausschüssen nach Maßgabe eines Gemeindebeschlusses entweder ebenso wie die der Magistratsmitglieder durch Magistrat und Bürgervorsteher, oder durch die Bürgerschaft, oder durch die bei dem Wirkungskreise des Ausschusses zunächst Beteiligten. Letzteren Falls bedürfen die Erwählten der Bestätigung durch beide städtischen Kollegien;

d) in Kurhessen endlich werden alle Deputationsmitglieder durch Gemeindebeschluß gewählt.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt in den alten Provinzen und in Frankfurt a. M. der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Stadtvorstandes, in Schleswig-Holstein soll das Ortsstatut, in Hannover das durch Gemeindebeschluß festzusetzende Statut des Ausschusses Bestimmungen über den Vorsitz treffen.² Jedensfalls muß aber der Magistrat in letztgenannter Provinz sich in jeder Sitzung eines Ausschusses durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen, welches auf die Beobachtung der Verfassung und Erhaltung der Ordnung sehen soll, auch die Aus-

¹ Alle stimmfähigen Bürger können Mitglieder von Deputationen sein, auch diejenigen, welche von der Stelle eines Stadtverordneten oder eines Magistratsmitgliedes ausgeschlossen sind, wie besoldete Gemeindebeamte, Geistliche u. s. w.

² St. O. schlesw.-holst., §. 67, Abs. 2; hann., §§. 76, 77. Letzgenannte St. O. hebt noch aus-

drücklich hervor, daß der Magistrat auch darüber allein zu bestimmen habe, ob Bürgervorsteher an den betr. Ausschüssen teilnehmen sollen. Zieht er solche zu, so ist die betr. Anzahl von der Bürgervorsteherversammlung zu entsenden, der Magistrat ernennt die erforderliche Anzahl von Magistratsmitgliedern und Bürgern.

führung von Beschlüssen beanstanden kann und dann die Entscheidung des Magistrats einzuholen hat.

Alle diese Vorschriften gelten, abgesehen von Schleswig-Holstein und Hannover, auch für die nur zu vorübergehenden Zwecken gebildeten Verwaltungsausschüsse. In den beiden genannten Provinzen ist dagegen die Zusammensetzung der letzteren lediglich in das Ermessen des Magistrats gestellt.

b) Die Bezirksvorsteher.¹

Während die Verwaltungsdeputationen dem Magistrat Gelegenheit geben, einzelne Verwaltungszweige auf untergeordnete Organe zu übertragen, soll das Institut der Bezirksvorsteher eine Teilung der städtischen Verwaltung nach örtlichkeiten ermöglichen.

Alle Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung können demgemäß in Ortsbezirke geteilt werden, und zwar in Schleswig-Holstein und Hannover auf Grund eines Ortsstatuts, in Kurhessen auf Grund eines Gemeindebeschlusses, welcher die Wünsche der beteiligten Einwohner thunlichst berücksichtigen soll, und in den übrigen Rechtsgebieten durch den Gemeindevorstand nach Anhörung der Stadtverordneten.²

An die Spitze jedes Ortsbezirks wird ein Bezirksvorsteher nebst einem Stellvertreter gesetzt. Derselbe ist Organ des Stadtvorstandes und hat ihn besonders in den örtlichen Geschäften des Bezirks, wie der Aufsicht über Straßen, Brücken, Brunnen u. s. w. zu unterstützen und seinen Anordnungen Folge zu leisten.³ Das Amt ist ein Ehrenamt, wird in Kurhessen auf drei, in Hannover auf vier oder sechs und sonst stets auf sechs Jahre besetzt; es kann von einem Bürger nur aus denselben Gründen wie die Wahl zum Stadtverordneten abgelehnt werden.

Die Wahl der Bezirksvorsteher und ihrer Stellvertreter erfolgt in Hannover ebenso wie die der Stadtverordneten, in Kurhessen durch den Gemeinderat im Einverständnis mit der Gemeindevertretung, in den alten Provinzen und Frankfurt a. M. durch die Stadtverordneten unter Bestätigung des Stadtvorstandes und in Schleswig-Holstein endlich durch die Stadtverordneten aus drei vom Stadtvorstande präsentierten Bürgern des Bezirks.

Über die Gültigkeit der Wahlen beschließt der Bezirksausschuß.⁴

¹ Leibig, S. 145 ff.; v. Möller, St., S. 54; Steffenhagen, S. 93.

² St. D. ö., wiesb. u. w., S. 60; rh., S. 55; frkf., S. 67; schlesw.-holst., S. 62; hann., S. 42; G. D. kurh., S. 53. G. G. nass. kennt das Institut der Bezirksvorsteher nicht.

³ In Hannover sind die Bezirksvorsteher gleichzeitig Stellvertreter der Bürgervorsteher. St. D. hann., S. 88, Abs. 3. Vgl. oben S. 112.

⁴ Just. G., S. 14. Auch in Berlin ist nach Just. G., S. 161, Abs. 1, der Bez. A. zuständig. In Hannover entscheidet der Bez. A. nicht unmittelbar über die Gesetzmäßigkeit dieser Wahlen. Nach §. 42 in Verb. m. S. 94 der St. D. hann. beschließt über die Gültigkeit derselben zunächst der Magistrat mit den Bürgervorstehern; erst gegen den Beschluß dieser stand früher die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde offen. An Stelle der letzteren ist jetzt der Bez. A.

getreten. — Der Grundsatz des §. 42, Abs. 3, a. a. D., nach welchem die Vorschriften über die Wahl der Bezirksvorsteher mit den Bestimmungen der St. D. hann. über die Wahl der Bürgervorsteher in Einklang stehen sollen, ist durch das Just. G., S. 141, insofern abgeändert, als über die Gültigkeit der Wahlen der Bürgervorsteher nach Just. G., S. 10, Abs. 1, 3, 2, u. S. 11, die Bürgervorsteherversammlung allein zu beschließen hat und gegen ihre Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bez. A. gegeben ist, während über die Gültigkeit der Bezirksvorsteherwahlen beide städtischen Kollegien gemeinschaftlich beschließen und dann auf Beschwerde der Bez. A. im Beschlußverfahren zu entscheiden hat. Vgl. v. Brauchitsch, I, S. 211, Anm. 33 zu §. 14 des Just. G., u. Ergzbb. f. Hannover die Anmerkungen zu §§. 42, 94 St. D.

E. Die städtischen Beamten.

§. 36.

1) Begriff und Arten derselben.¹

I. Städtische Beamte sind alle diejenigen Personen, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt stehen und in dieses durch einen besonderen öffentlich-rechtlichen Akt zum Zwecke der Ausübung von Gemeindegeschäften gestellt sind.² Begrifflich wesentlich ist für den Kommunal- ebenso wie für den Staatsbeamten dieses eigentümlich begründete öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu seinem Dienstherrn, der Stadt bezw. dem Staat; gleichgültig ist dagegen, ob der das Amt bildende Thätigkeitskreis dauernd übertragen ist, ob derselbe den Aufwand der gesamten oder auch nur vorwiegenden Lebensthätigkeit erfordert, ob die Dienste belohnt werden u. a. m. Es gehören daher nicht zu den städtischen Beamten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, weil sie in keinem Dienstverhältnis zur Stadt stehen, ebensowenig diejenigen, welche auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages sich der Stadt zu Diensten verpflichten, weil sie durch diesen Vertrag nicht in ein Unterordnungsverhältnis zur Stadt treten, sondern ihr gegenüber als gleichberechtigte Kontrahenten stehen bleiben, und endlich auch nicht diejenigen, welche in Erfüllung ihrer allgemeinen Bürgerpflicht der Stadt Dienste leisten, weil es hier an dem auf ihre spezielle Person bezüglichen öffentlich-rechtlichen Akte fehlt, durch den sie in die Zahl der städtischen Beamten eingereiht worden sind. Dagegen sind der Bürgermeister und sämtliche Mitglieder des Stadtvorstandes überall, wie verschieden auch ihre Rechtsverhältnisse im einzelnen geregelt sein mögen, Beamte der Stadt.

II. 1) Die städtischen Beamten zerfallen in Ehren- und Berufsbeamte. Erstere haben ihr Amt unentgeltlich, letztere nur gegen die bei der Übernahme desselben zugesagte Befoldung zu verwalten. Ehrenämter können nur Ehrenbürger oder stimmfähige Bürger der Stadt verwalten, diese sind aber zur Übernahme derselben auch verpflichtet, falls ihnen nicht die gesetzlichen Ablehnungsgründe zur Seite stehen, welche die nämlichen sind wie bei der Wahl zum Gemeindevertreter. Zur Verwaltung eines städtischen Berufsamtes ist dagegen niemand verpflichtet, wie andererseits auch jeder Nichtgemeindegewandte dazu befähigt ist, sofern er nicht nach besonderen Vorschriften von der Bekleidung öffentlicher Ämter überhaupt ausgeschlossen ist.³

Im übrigen bestehen zwischen beiden Beamtenkategorien keine Unterschiede. Beide stehen in gleicher Weise im Dienste der Stadt, sind ihr Treue und Gehorsam schuldig und haften für gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten; beiden gegenüber besteht aber andererseits die Verpflichtung der Stadt, sie bei Ausübung ihrer Dienste zu schützen.

2) Ferner teilt man die Beamten der Stadt nach dem dienstlichen Unterordnungsverhältnis, in welchem sie stehen, in „städtische Beamte“ oder „Gemeindebeamte im weiteren Sinne“ und „Gemeindebeamte im engeren Sinne“ ein. Erstere umfassen dann alle Beamte der Gemeinde, besonders auch die Mitglieder des Stadtvorstandes, letztere

¹ Leibig, S. 140, 147 ff.; v. Möller, St., §. 59; Steffenhagen, §. 72; Schmitz, §. 5.

² Über den Begriff der Anstellung im allgemeinen vgl. D. V. G., XVIII, S. 61; darüber, daß es auf den besonderen Rechtsakt der Übertragung des Amtes ankommt, vgl. D. V. G., XIII, S. 137; XX, S. 128.

³ Den Städten steht es natürlich frei, nur Personen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, zu den Berufsämtern zuzulassen; sie können den Nachweis wissenschaftlicher oder technischer Vorbildung u. s. w. verlangen. Ob

und inwieweit sie dieses thun wollen, ist ihrer freien Entscheidung überlassen. Gesetzlich fixiert sind die Voraussetzungen für die Bekleidung besoldeter Magistratsämter, welche oben S. 122 besprochen sind; hinsichtlich anderer Gemeindebeamten giebt nur die St. D. hann. gewisse Anstellungsbedingungen an. Nach §. 56 derselben sind zu Stadtsekretären, Kämmerern, sowie zu technischen Beamten solche Personen nicht wählbar, die nicht Mitglieder des Magistrats werden können.

diejenigen Beamten, welche den beiden Hauptorganen der Gemeinde untergeordnet sind, also: die ehrenamtlichen Bezirksvorsteher, die Mitglieder der Deputationen und Kommissionen und die Gemeindeberufsbeamten, welche nicht zum Stadtvorstande gehören. Diese besoldeten Gemeindebeamten, von den Städteordnungen schlechtweg „Gemeindebeamte“ genannt¹, kann man wieder in drei Gruppen zerlegen:

- a) obere Gemeindebeamte, welche technisch gebildet sind und einzelne Verwaltungszweige oder Anstalten selbständig leiten (Magistratsassessoren, Oberförster, Baudirektoren, Gasanstalts-, Wasserleitungsdirektoren);
- b) Subalternbeamte, das vorgebildete Bureaupersonal;
- c) Unterbeamte, die bloß zu mechanischen Dienstleistungen und zu keinen besondere Vorbildung erheischenden Geschäften berufen sind.

§. 37.

2) Die Anstellung der städtischen Beamten.²

I. Die Begründung des städtischen Beamtenverhältnisses erfolgt prinzipiell durch Ernennung³ seitens des Stadtvorstandes als Stadtohrigkeit. Dieses Ernennungsrecht des Stadtvorstandes ist jedoch kein freies, sondern in den weitaus meisten Fällen durch das Bestätigungsrecht des Staates und die Mitwirkung der Stadtverordneten sehr beschränkt und sinkt oft zu einer bloßen Formel herab, indem der Stadtvorstand bei der Auswahl der Persönlichkeit des zu Ernennenden gar nicht beteiligt ist und lediglich den zu berufen hat, welchen die Stadtverordneten wählen.

Was die Anstellung der verschiedenen Beamten im einzelnen anlangt, so ist bezüglich der Mitglieder des Stadtvorstandes, der Deputationen und der Bezirksvorsteher bereits oben gelegentlich Besprechung der betreffenden Institute das Erforderliche mitgeteilt, und es erübrigt hier nur noch die Anstellung der anderen Beamten zu erörtern. Von diesen sollen in Hannover die Stadtsekretäre, Kämmerer und technischen Beamten ebenso wie die Magistratsmitglieder durch das Wahlkollegium gewählt und alsdann vom Stadtvorstand ernannt werden.⁴ In Schleswig-Holstein werden für die Stelle des Stadtkassierers und die sonstigen im Statute näher zu bezeichnenden wichtigeren Posten vom Magistrat drei Bewerber präsentiert, aus denen die Stadtverordnetenversammlung den vom Magistrat zu ernennenden bezeichnet.⁵ Im übrigen werden die Gemeindebeamten, abgesehen von Nassau⁶, wo der Gemeinderat eine selbständigere Stellung hat, vom Gemeindevorstande ernannt, nachdem der Gemeindevertretung zuvor Gelegenheit gegeben ist, sich über die in Aussicht genommene Persönlichkeit zu informieren, und erhebliche Einwendungen ihrerseits gegen dieselbe nicht erhoben sind. Ist aber letzteres der Fall und der Gemeindevorstand findet sich nicht bereit, die Einwendungen zu berücksichtigen, so liegt eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kollegien vor, welche eventuell vom Bezirksausschuß zu entscheiden ist.⁷

¹ Vgl. Urtel, S. 291, Anm. 1.

² Leidig, S. 149; v. Möller, St., §§. 59, 63; Steffenhagen, §§. 66, 100; Schmitz, §§. 5, 10.

³ Über die Anstellung durch konsultante Handlungen, welche das R. G. anerkannt hat, vgl. Urtel, Anm. 6 zu §. 56 der St. D. ö.

⁴ St. D. hann., §. 56.

⁵ Bei einer ungeachtet zweimaliger Abstimmung der Stadtverordneten stattfindenden Stimmengleichheit entscheidet der Magistrat. St. D. Schlesw.-holst., §. 75.

⁶ In Nassau werden der Ratschreiber, der Gemeindecassier und auch die übrigen Gemeindebediensteten vom Gemeinderat allein bestellt. G. G. Nass., §§. 11, 62. Ähnlich in

Neubringen; in Sigmaringen dagegen bedarf der Gemeinderat zur Bestellung der beiden erstgenannten Beamten der Zustimmung des Bürgerschaftsausschusses.

⁷ St. D. ö. u. wiesb., §. 56, Z. 6; w., §§. 55, 56, Z. 6; rh., §§. 52, 53, Z. 6; frkf., §. 63, Z. 6; G. D. kurb., §§. 54–56. Allein die letztgenannte G. D. fordert ausdrücklich ein „Einverständnis“ beider Organe über die Person des zu Berufenden. Die übrigen Gesetze bestimmen nur, daß die Stadtverordneten vernommen werden sollen. Hierunter wird aber nicht, wie neuerdings wieder Leidig, S. 150, angenommen hat, eine nur gutachtliche Äußerung der Stadtverordneten zu verstehen sein, die der Magistrat unberücksichtigt lassen kann,

II. In der Auswahl ihrer Beamten sind die Gemeinden erheblich beschränkt durch die über die Anstellung der Militäranwärter bestehenden Bestimmungen, welche jetzt durch das Gesetz v. 21. Juli 1892 (G. S., S. 214)¹ eine einheitliche Neuregelung für den ganzen Umfang der Monarchie erfahren haben.² Danach sind, abgesehen von der Forstverwaltung, die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Kommunalverwaltung mit Militäranwärtern³ zu besetzen, und zwar:

1) sämtliche Stellen im Kanzleidienst sowie diejenigen, deren wesentliche Obliegenheiten in mechanischen Dienstverrichtungen bestehen;

2) mindestens zur Hälfte, sodas bei eintretender Vakanz abwechselnd ein Militäranwärter und eine Civilperson herankommt, die Subalternstellen im Bureaudienst; ausgenommen bleiben jedoch diejenigen Stellen, welche

a) eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordern,

b) zur eigentlichen Kassenverwaltung gehören.⁴

Diese Stellen, welche im einzelnen von der Kommunalaufsichtsbehörde festzustellen sind⁵, dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden⁶, welche, worüber gleichfalls eventuell im Beschwerdewege die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat, eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle, bezw. den fraglichen Dienstzweig, nachweisen. Soll eine solche Stelle jedoch nur vorübergehend durch einen Hilfsarbeiter oder Vertreter besetzt werden, so können auch Nichtversorgungsberechtigte dazu genommen werden. Dasselbe gilt bezüglich derjenigen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfangs und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr gewöhnlich an Privatpersonen oder andere Beamte als Nebenbeschäftigung übertragen werden.⁷

III. Einer höheren Bestätigung bedürfen diese Gemeindebeamten, abgesehen von den Gemeinbeeinnehmern der Rheinprovinz⁸ und den Polizeibeamten⁹, nicht. Alle

sondern es soll vor der Anstellung des betreffenden Beamten über die Person des Anzustellenden eine Einigung beider Organe stattfinden. Allein in diesem Sinne hat die Bestimmung einen Zweck und entspricht der Absicht des Gesetzgebers, welche dahin geht, daß alle städtischen Angelegenheiten mit Übereinstimmung beider Kollegien vorgenommen werden sollen. Urteil, S. 291, Anm. 2; Marciniowski, S. 145, Anm. 239.

¹ Vgl. dazu den Circularerlaß v. 30. Sept. 1892 (B. M. Bl., S. 285). Über die Tendenz dieses Gesetzes, welches den Kreis der Anstellungsberechtigten erweitert, indem fortan nicht nur, wie nach bisherigem Rechte, versorgungsberechtigte Militärintaliden, sondern Militäranwärter überhaupt berücksichtigt werden sollen, siehe D. B. G., XXVI, S. 31.

² Nicht an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden sind nur die Landgemeinden und ländlichen Kommunalverbände mit weniger als 2000 Einwohnern; aber auch sie können bezüglich der Kriegsinvaliden denselben durch königl. Verordnung unterworfen werden.

³ Militäranwärter ist jeder dem preussischen Staate angehörige und aus dem preussischen Reichsmilitärkontingente, einem unter preussischer Verwaltung stehenden außerpreussischen Kontingente oder der kaiserlichen Marine hervorgegangene Inhaber eines Civilversorgungsscheines; §. 1 des Ges.

⁴ §§. 3, 4 u. 8 des Ges.

⁵ §. 14 des Ges.

⁶ Den Militäranwärtern sind als berechtigt zu diesen Stellen in §. 7 des Gesetzes gleichgestellt: 1) Offiziere und Deckoffiziere, welchen

beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst die Aussicht auf Anstellung im Civildienst verliehen ist; 2) ehemalige Militäranwärter, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung bereits befinden; 3) ehemalige Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich wegen nicht dauern guter Führung versagt worden ist, und welchen gemäß einer später ihnen erteilten Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienst vorbehaltene Stelle übertragen werden darf; 4) Personen, denen diese Berechtigung landesherrlich verliehen ist; 5) Beamten des betr. Kommunalverbandes, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht die den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde.

⁷ §. 12 des Ges.

⁸ St. O. rh., §. 52, Abs. 2.

⁹ Polizeigesetz v. 11. März 1850 (G. S., S. 265), §. 4. Betreffs der neuerworbenen Landesteile vgl. Vbg. v. 20. Sept. 1867 (G. S., S. 1529), §. 4; Just. G., §. 7; M. Restr. v. 6. Jan. 1888 (B. M. Bl., S. 44). Eine Ausnahme von der Regel, daß alle Polizeibeamten der Bestätigung bedürfen, besteht in Schleswig-Holstein. Hier bedürfen nach §. 89, Abs. 2 der St. O. keiner Bestätigung die von der Gemeinde anzustellenden Polizeibeamten, welche „nur zu mechanischen Dienstleistungen verwendet werden“. Über den Kreis der unter diese Vorschrift fallenden Personen vgl. D. B. G., XXVI, S. 27.

werden jedoch, ebenso wie die Mitglieder des Stadtvorstandes, bei ihrem Dienstantritt vereidigt und erhalten nach Ortsstatut oder Gemeindebeschluss vom Stadtvorstand eine Bestallung. Ueberdies wird noch von einzelnen derselben die Leistung einer Kaution verlangt, welche vor Einführung in das kautionspflichtige Amt zu bewirken ist. Gesezlich sind nur in den westlichen Provinzen, Hannover und Schleswig-Holstein gewisse mit der Erhebung und den Kassengeschäften betraute Beamte für kautionspflichtig erklärt, während im übrigen sowohl die Bestimmung der kautionspflichtigen Beamten wie auch der Höhe und Art der zu bestellenden Kautionen den Gemeindebehörden überlassen ist.¹

IV. Was endlich die Dauer der Anstellung betrifft, so werden die städtischen Beamten entweder auf Lebenszeit, oder auf eine bestimmte Zeit, oder auf Kündigung berufen.

Bezüglich der besoldeten Mitglieder des Stadtvorstandes ist bereits oben dargelegt, wie sie teilweise auf eine bestimmte Zeit, teilweise auf Lebenszeit berufen werden.

Die Berufung auf bestimmte Zeit bildet abgesehen von Hannover, wo auch die unbesoldeten Senatoren auf Lebenszeit berufen werden, die Regel für die Ehrenbeamten und ergibt sich aus der Natur der Sache für die Beamten, welche nur zu vorübergehenden Dienstleistungen angenommen werden.

Alle drei Berufsarten finden sich bei den besoldeten Gemeindebeamten.² Von diesen müssen auf Lebenszeit angestellt werden: in den östlichen Provinzen, in Westfalen und in Frankfurt a. M. die nicht nur zu mechanischen Dienstleistungen³ bestimmten Beamten, in Schleswig-Holstein die von beiden städtischen Kollegien gemeinsam gewählten Beamten, in Hannover die Stadtschreiber und Rämmerer und endlich in Kurhessen die Stadtschreiber und Stadtschreiber. Im übrigen bildet in diesen Rechtsgebieten die Anstellung auf Kündigung die Regel; Ausnahmen hiervon sind

¹ St. O. ö., wiesb., §. 56, Z. 6; w., §. 55; rh., §. 52; frkf., §. 63, Z. 6; schlesw.-holst., §. 75, Abs. 5; hann., §. 97, Z. 6; G. O. nass., §. 62. Danach hat in den östlichen Provinzen und in Frankfurt a. M. der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten die kautionspflichtigen Beamten und die Höhe der zu leistenden Kaution zu bestimmen. In den beiden westlichen Provinzen beschließen über die von dem Gemeinbeeinnehmer und etwaigen anderen Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen die Stadtverordneten; ihr Beschluss bedarf in der Rheinprovinz der Bestätigung des Bez. A., soweit er die Höhe der Kaution des Gemeinbeeinnehmers betrifft. In Schleswig-Holstein hat das Ortsstatut über Art und Höhe der Kaution des Stadtklassierers zu bestimmen, desgl. darüber, ob und welche Sicherheit von anderen Gemeindebeamten zu leisten ist. In Hannover genügt hierzu ein einfacher Gemeindebeschluss. In Nassau hat der Gemeinderath nach Verlangen des Gemeinderates Kaution zu leisten. Im übrigen können die Bestimmungen des Ges. v. 25. März 1873 betr. die Kautionen der Staatsbeamten (G. O., S. 125), soweit nicht besondere Verhältnisse ihre Anwendung ausschließen, auch für die kautionspflichtigen Kommunalbeamten analoge Anwendung finden. M. Erl. v. 23. Sept. 1872 (B. M. Bl., S. 252).

² St. O. ö., wiesb. u. w., §. 56, Z. 6; rh., §. 53, Z. 6; frkf., §. 63, Z. 6; schlesw.-holst., §. 75, Abs. 2—4; hann., §. 45; G. O. turh., §§. 54, 56; G. O. nass., §§. 11, 62.

³ Allein diejenigen Beamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können hier auf Kündigung angestellt werden.

Welche Beamten nun aber nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, ist bestritten und wird sich auch kaum einheitlich feststellen lassen. Besonders kann man nicht mit Marcynowski, S. 149 ff., Anm. 341, annehmen, daß alle städtische Beamten, welche nicht mindestens die Ausbildung der Subalternen besitzen, nur mechanische Dienstleistungen zu verrichten haben. In größeren Städten wird es häufig, besonders an öffentlichen Instituten, zahlreiche Beamte geben, die keine eigentümliche Geschäftsbildung haben, deren Dienstverrichtungen aber wegen der dabei erforderlichen Überlegung, Sorgfalt und Umsicht nicht lediglich als mechanische bezeichnet werden können (vgl. Entsch. d. Ob. Trib., in Striethorsts Arch., XC, S. 220, wo die Leistungen eines Hausvaters im städtischen Arbeitshause, der die Verwaltung der Kleider, Lebensmittel u. s. w. hatte, nicht als mechanische angesehen sind). Es muß daher in jedem einzelnen Falle untersucht werden, ob der betreffende Beamte ausschließlich — teilweise genügt nicht zur Anstellung auf Kündigung — zu mechanischen Diensten bestimmt ist. Die Beantwortung dieser Frage ist für die Gemeinden besonders auch von finanzieller Bedeutung. Denn die nur auf Kündigung angestellten Militärversorgungsberechtigten enthalten nach ihrem Ausscheiden aus dem städtischen Dienst ihr Gnadengehalt aus der Staatskasse; aus der Gemeindekasse braucht ihnen keine Pension gezahlt zu werden, indem die Städteordnungen eine solche nur für die auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten vorschreiben. Vgl. z. B. St. O. ö., §. 65; Ortel, S. 302, Anm. 4.

in Hannover bezüglich der technischen, in Schleswig-Holstein bezüglich aller wichtigeren Beamten zulässig, sofern die betreffenden Bestimmungen ins Ortsstatut aufgenommen sind. In der Rheinprovinz ist es dagegen in das jedesmalige Belieben des Gemeindevorstandes gestellt, ob er einen Gemeindebeamten auf Kündigung oder auf Lebenszeit anstellen will. Die lediglich zu vorübergehenden Dienstleistungen bestimmten Beamten sind überall auf Zeit anzustellen; ebenso die Ratschreiber und Gemeinderechner in Nassau.¹

§. 38.

3) Die Rechte und Pflichten der städtischen Beamten.²

Die städtischen Beamten sind mittelbare Staatsbeamte³, ihre Rechte und Pflichten entsprechen im wesentlichen denen der unmittelbaren Staatsbeamten.

a) Die Rechte.

I. Aus der Anstellung erlangt der Beamte das Recht auf Schutz in Ausübung seiner dienstlichen Thätigkeit, welcher dem städtischen ebenso wie dem staatlichen Angestellten durch das Reichsstrafgesetzbuch, §§. 113, 114, 196, gewährt wird.

II. Alle städtischen Beamten haben Anspruch auf Ersatz der von ihnen gelegentlich der Verrichtung von Amtsgeschäften gemachten Auslagen und Aufwendungen.⁴

III. Im Gegensatz zu den Ehrenbeamten, welche prinzipiell keine Remuneration für ihre der Stadt geleisteten Dienste empfangen sollen⁵, haben die städtischen Berufs-

¹ Soweit solche Bestimmungen über die Anstellung der Gemeindebeamten in den Gesetzen enthalten sind, sind dieselben öffentlichen Rechts und können daher nicht durch Willkür der Kontrahenten abgeändert werden. Ist z. B. in den östlichen Provinzen mit einem Beamten, der nicht ausschließlich mechanische Dienste verrichten soll, Anstellung auf Kündigung vereinbart, so gilt die Kündigungsklausel, weil gesetzwidrig, als nicht vorhanden. Die Gültigkeit der Anstellung selbst wird dadurch nicht berührt, sie wird vielmehr als eine auf Lebenszeit erfolgte betrachtet, und der Angestellte hat die mit einer solchen verbundenen Rechte, besonders nach Ablauf der entsprechenden Dienstzeit einen Pensionsanspruch. Vgl. die in vorangehender Anm. cit. Entsch. d. Ob. Trib. u. D. S. G., XII, S. 48; XVII, S. 60.

² Leibig, S. 155 ff., 163 ff.; v. Müller, St., §§. 60—66; Steffenhagen, §§. 51, 65, 94, 102—104; Schmig, §§. 10—12.

³ A. L. R., I. II, Tit. 10, §§. 68, 69. Vgl. auch die Entscheidungen des R. G. in Str. S., X, S. 191—195 (betr. die Gemeinderechner in Nassau), III, S. 420 ff. (betr. die städtischen Bezirksvorsteher und Mitglieder der Gemeindearmenverwaltung), I, S. 153—155 (betr. einen städtischen Gasanstaltsdirektor), und D. V. G., XVI, S. 154; XIX, S. 49; XX, S. 39, wo diese mittelbaren Staatsbeamten bezeichnet werden als solche, „welche organisch in die Verfassung des Staates eingreifen, Zwecke zu erfüllen haben, die in direkter Beziehung zu den Aufgaben des Staates stehen“. Siehe auch

Gneiß, Rechtsstaat, S. 42; Jörn, Staatsrecht, 2. Aufl., I, S. 300; Blodig, Selbstverwaltung, S. 175 ff. Letzterer sagt richtig: „Das preussische Recht faßt die Gemeindebeamten prinzipiell als Staatsbeamte auf, aber als eine besondere Kategorie von Staatsbeamten, indem namentlich die neuere Gesetzgebung für sie eine Reihe von Spezialnormen aufgestellt hat.“ Besonders kommt in letzter Beziehung das Just. G. in Betracht, welches das Disziplinarverfahren gegen Gemeindebeamte in vielen Punkten abweichend von dem gegen unmittelbare Staatsbeamte geregelt hat.

⁴ St. D. ö. u. w., §. 64, Abs. 4; wiesb., §. 65, Abs. 4; rh., §. 58, Abs. 5; sckf., §. 71, Abs. 2. Es ist zulässig, die baren Auslagen in ihrer Höhe ein für allemal festzusetzen, namentlich kann dies bei bestimmten Diäten und Fuhrkosten stattfinden. Urteil, S. 384, Anm. 5. Ausdrücklich erkennt dies die St. D. schlesw.-holst., §. 28 an: „auch können für unbesoldete Magistratsämter festbestimmte Entschädigungen für Dienstkosten im Statute ausgesetzt werden.“ — Betreffs des Ersatzes der Auslagen der hann. Bürgervorsteher vgl. St. D. hann., §. 80, betreffs der hann. Magistratsmitglieder siehe die folgende Anm. — Vgl. ferner G. D. kurb., §. 57, u. G. G. nass., §§. 12, 63, Abs. 3.

⁵ Die St. D. hann. läßt in §. 43, Abs. 2 die Möglichkeit offen, daß auch den ehrenamtlichen Senatoren durch das Ortsstatut ein Gehalt zugesichert werde, welches aber „nur als Entschädigung anzusehen“, also nicht pensionsfähig ist. In den alten Provinzen und im Geltungs-

beamten, welche ihre ganze Lebensthätigkeit in den Dienst der Stadt stellen und neben diesem keinem anderen Erwerbszweige nachgehen können, einen Anspruch gegen die Stadt auf standesgemäßen Lebensunterhalt in Form einer angemessenen Besoldung.

1) Die Höhe derselben ist in Hannover durch das Ortsstatut festzusetzen¹, während es in den übrigen Rechtsgebieten dem Stadtvorstande und der Stadtverordnetenversammlung überlassen ist, durch gemeinschaftliche Beschlußfassung einen Normaletat aller Besoldungen ein für allemal aufzustellen oder in jedem einzelnen Falle für die betreffende Stelle vor der Neubefetzung die Besoldung besonders festzusetzen.² Den Aufsichtsbehörden steht eine Einwirkung auf die Höhe des Gehaltes regelmäßig hinsichtlich der Mitglieder des Stadtvorstandes und der Polizeibeamten, hinsichtlich der übrigen städtischen Berufsbeamten aber nur ausnahmsweise zu.³

Das Recht des städtischen Beamten auf das ihm zugesicherte Dienst Einkommen ist privatrechtlich geschützt und kann im Wege des Civilprozesses gegen die Stadt geltend gemacht werden. Es wird existent mit dem in der Bestallung oder der Anstellungsverfügung bezeichneten Zeitpunkte und kann seitens der Stadt einseitig weder beschränkt noch entzogen werden.

2) Dieser Anspruch auf Lebensunterhalt erlischt meistens nicht mit Beendigung des Dienstverhältnisses, sondern besteht, wenn diese ohne Schuld des Beamten eintritt, in verändertem Umfange, ebenso wie bei den Staatsbeamten, als Pensionsanspruch gegen

bereiche der St. O. wiesb. können ferner den unbesoldeten Beigeordneten mit Genehmigung des Bez. A. feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Hierunter werden schlechterdings nur Entschädigungen für einzelne den Beigeordneten übertragene Dienstleistungen zu verstehen sein. Für die laufende Verwaltung der ihnen kraft ihres Amtes obliegenden Funktionen, wie z. B. die Vertretung des Bürgermeisters, können unbesoldete Beigeordnete keine Entschädigung empfangen; empfangen sie eine solche, dann sind sie eben besoldete Beigeordnete. Eine dritte Art von Beigeordneten analog den hannoverschen Ehrenamts-Senatoren kennen die preussischen St. Ordngn. nicht.

¹ St. O. hann., §. 47.

² St. O. s. u. w., §. 64; wiesb., §. 65; rh., §. 58; frkf., §. 71; schlesw.-holst., §. 77; G. O. kurb., §. 57. Über die Festsetzung der Besoldungen des Ratschreibers und des Gemeinberechners in Nassau vgl. G. O. Nass., §. 12, Abs. 6, u. §. 63, Abs. 1 u. 2.

³ So hat die Aufsichtsbehörde die Gehaltsfestsetzung für den Gemeinbeeinnehmer in der Rheinprovinz und unter Umständen die für den Gemeinberechner in Nassau zu beständigen. St. O. rh., §. 52, Abs. 2; G. O. Nass., §. 63, Abs. 2.

Die Befugnis der Aufsichtsbehörde, für eine angemessene Besoldung der Magistratsmitglieder und Bürgermeister zu sorgen, ist in den preussischen Gesetzen ausdrücklich angeordnet. Nach diesen unterliegt die Festsetzung der Besoldung dieser Personen in allen Fällen der Genehmigung des Bez. A. Dieser „ist ebenso befugt als verpflichtet zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden“. Vgl. die in vorangehender Ann. cit. §§. Wo dieses Einwirkungsrecht der Aufsichtsbehörden nicht besonders erwähnt ist, folgt es aus dem ihnen zustehenden Bestätigungsrechte. Wie aus jedem beliebigen Grunde, so kann die Aufsichtsbehörde auch deshalb die Bestätigung verweigern, weil dem Ge-

wählten nicht ein angemessener Lebensunterhalt in seiner Besoldung gesichert ist. Aus dem Bestätigungsrechte ergibt sich auch die Befugnis der Aufsichtsbehörde, auf alle Gehaltsfestsetzungen für die Polizeibeamten einzuwirken. Vgl. oben S. 145, Ann. 9. — Hinsichtlich derjenigen Beamtenkategorien, deren Anstellung keiner Bestätigung bedarf, kann den Aufsichtsbehörden — sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist — kein Einwirkungsrecht auf die Gehaltsnormierung zuerkannt werden. Ein solches Recht folgt besonders nicht aus dem Recht der Zwangsetatistierung, aus welchem die Instr. z. St. O. v. 20. Juni 1853 unter Nr. X eine Befugnis des Regierungspräsidenten, die Gehälter aller städtischen Beamten festzusetzen, abzuleiten will. Das Recht der Zwangsetatistierung steht dem Regierungspräsidenten stets nur zu, wenn die Stadt eine ihr gesetzlich obliegende Leistung verweigert. Gesetzlich ist die Stadt aber nur verpflichtet zur Leistung einer Besoldung überhaupt; über die Höhe derselben ist gesetzlich nichts bestimmt (ausgenommen Nassau, G. O., §. 63, Abs. 2), und die Stadt verletzt nicht ihre gesetzliche Verpflichtung, wenn sie eine nach Ansicht der Aufsichtsbehörde zu geringe Besoldung gewährt. Die Instr. selbst aber, auf welche sich alle Kommentatoren der St. O. v. beziehen, kann sich nur intra legem bewegen und kein neues abänderndes Recht schaffen. Vgl. auch Leidjg., S. 168, Ann. 2. And. Ans. wohl D. V. G., welches XV, S. 111 für das Gebiet der G. O. kurb. das Recht des Regierungspräsidenten, eine Gehaltserhöhung für einen Bürgermeister zu verlangen, daraus herleitet, daß er als Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen habe, daß „die ganze Geschäftsführung der Gemeindebehörden fortwährend in ordnungsmäßigem Gange bleibt und bekannt gewordene Störungen beseitigt werden“. Es hält die Aufsichtsbehörde als solche für berechtigt, „zur Abwendung von Störungen des Geschäftsganges eine Erhöhung unzulänglicher Gehälter der Gemeindebeamten festzustellen“.

die Stadt fort. Der Pensionsanspruch ist, vorbehaltlich des Rechtes der Städte, mit ihren Beamten bei der Anstellung abweichende Vereinbarungen zu treffen¹, folgendermaßen geordnet:

a) Von den nicht auf Lebenszeit angestellten Beamten erhalten nur die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Mitglieder des Stadtvorstandes in den alten Provinzen, in Schleswig-Holstein, in Frankfurt a. M. und im Geltungsbereich der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wiedergewählt werden², eine Pension. Diese beträgt:

$\frac{1}{4}$	des Gehaltes nach 6 jähriger Dienstzeit
$\frac{1}{2}$	" " " 12 " "
$\frac{2}{3}$	" " " 24 " "

Der Berechnung der Pension wird stets dasjenige Gehalt zu Grunde gelegt, welches der Beamte zur Zeit der Pensionierung bezieht.³ Pensionsfähig ist dasselbe aber nur, soweit es in fixierten Besoldungsbeträgen einschließlich etwaiger Naturalgenüsse und fester persönlicher Gehaltszulagen besteht; Entschädigungen für Dienstunkosten, steigende und fallende Dienstemolumente für besondere Amtsverrichtungen und sonstige lediglich accidentelle Dienstgenüsse bleiben außer Betracht.⁴

b) Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten städtischen Beamten sind sämtlich pensionsberechtigt, und zwar nach den für unmittelbare Staatsbeamte geltenden Grundsätzen^{5, 6}, welche im Gesetz v. 27. März 1872 (G. S., S. 332) und den Ergänzungsgeetzen v. 31. März 1882 (G. S., S. 133)⁷ bezw. v. 30. April 1884 (G. S., S. 126)

¹ In der St. O. hann. u. d. G. D. kurb. ist dieses Recht den Städten nicht zugesprochen, es werden daher hier solche den Bestimmungen der St. Ordngn. zuwiderlaufende Vereinbarungen zwischen Stadt und Beamten unzulässig sein, da die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der St. Ordngn. nicht ohne besonderen Titel durch Verträge beseitigt werden können. *And. Ans. Leibig*, S. 174, Anm. 3. Nach den preuß. St. Ordngn. bedürfen solche Abmachungen, wenn sie über die Pensionen der Bürgermeister oder der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder getroffen werden, der Genehmigung des Bez. A. St. O. d. u. w., §. 65, Abs. 1; wiesb., §. 66, Abs. 1; rh., §. 59; frkf., §. 72; schlesw.-holst., §. 78, Abs. 1.

² Vgl. die in vorangehender Anm. citierten §§. Zum Pensionsanspruch genügt, daß die Wiederwahl thatsächlich nicht erfolgt ist, der Grund, aus welchem dies nicht geschehen, ist gleichgültig. Auch der, dessen Neuwahl von der Regierung nicht bestätigt ist, der nicht wiedergewählt ist, weil er sich bei Ablauf der Wahlperiode um die Stelle nicht von neuem beworben hat, und selbst derjenige, welcher die ihm von neuem unter schlechteren Bedingungen angebotene Stelle vor der bewirkten Wiederwahl ablehnt, hat einen Anspruch auf die Pension (*M. Reftr. v. 15. April 1837 [Kampff, Ann., S. 437]; Ob. Trib. in Wallmanns Ztschr. für Gemeinde- und Städterecht, 1868, S. 35; Instr. v. 20. Juni 1853, Art. XI*) — nicht dagegen der Gewählte, welcher die Wiederwahl ausschlägt, weil er hier thatsächlich zur Wahl gekommen ist (*M. Reftr. v. 31. Juli 1821 [Kampff, Ann., S. 646]*), und ebenso nicht derjenige, welcher wegen einer ihm zur Last fallenden Schuld nicht wiedergewählt werden kann.

³ *Ob. Trib. Entsch., II, S. 353.*

⁴ Für Schleswig-Holstein ist diese Berechnung des pensionsfähigen Einkommens in

der St. O. ausdrücklich vorgeschrieben. Im übrigen entscheiden im einzelnen Fall über die Frage, welcher Teil des Dienst Einkommens als pensionsfähiges Gehalt anzusehen ist, die städtischen Kollegien und Bestimmungen der Aufsichtsbehörden, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist, und zwar werden auch hier obige Grundsätze, welche unter Gehalt nur feste Einnahmen verstanden wissen wollen, anzuwenden sein. *Vgl. M. Reftr. v. 16. Juli 1838 [Kampff, Ann., S. 671]; M. Reftr. v. 30. Sept. 1866 (B. M. Bl., S. 212); M. Reftr. v. 21. Okt. 1867 (B. M. Bl. 1868, S. 63); Illing, Handbuch II, S. 902, Anm. 1, S. 925, Anm. 1.* Dagegen scheint es uns unzulässig, mit *Leibig (S. 177)* für die Pensionsberechnung der nicht lebenslanglich angestellten Magistratspersonen die Bestimmungen der Gesetze v. 27. März 1872 bezw. 30. April 1884 maßgebend sein zu lassen, welche nach den verschiedenen St. Ordngn. nur bei Pensionierung der lebenslanglich angestellten Gemeindebeamten Anwendung finden sollen.

⁵ St. O. d. u. w., §. 65, Abs. 2; wiesb., §. 66, Abs. 2; rh., §. 59, Abs. 2; frkf., §. 72, Abs. 2; schlesw.-holst., §. 78, Abs. 3; hann., §§. 64—67; G. D. kurb., §. 58. In Kurhessen sind auch die Bürgermeister nur dann pensionsberechtigt, wenn sie auf Lebenszeit gewählt sind.

⁶ Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der auf Lebenszeit angestellten Senatoren in Hannover, welche nach 12- oder 24-jähriger Dienstzeit wider ihren Willen von dem Minister des Innern in den Ruhestand versetzt werden. Sie erhalten ein Halb bezw. zwei Drittel ihres Gehalts als Pension, ebenso wie die nicht lebenslanglich angestellten Magistratsmitglieder in den alten Provinzen. St. O. hann., §. 64. *Vgl. unten S. 162.*

⁷ Die Abänderungen des Ges. v. 31. März

enthalten sind. Es hat daher einen Pensionsanspruch derjenige Beamte, welcher dienstunfähig geworden ist, nachdem er zehn Jahre lang der Stadt gedient hat¹, oder bei kürzerer Dienstzeit derjenige, welcher sich die Dienstunfähigkeit bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des städtischen Dienstes zugezogen hat. Die Pension beträgt nach vollendetem zehnten Dienstjahre $\frac{13}{60}$ des Dienst Einkommens und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis zu $\frac{43}{60}$ des Dienst Einkommens. Die Pension eines schon vor vollendetem zehnten Dienstjahre pensionsberechtigten Beamten beträgt $\frac{13}{60}$ seines zeitigen Dienst Einkommens. Überschießende Thalerbrüche werden auf volle Thaler abgerundet. Pensionsfähig ist das Gehalt in dem oben angegebenen Umfange, jedoch sollen feststehende Dienst emolumente — Dienstwohnung, Feuerungs-, Erleuchtungsmaterial u. s. w. — nur so weit in Anrechnung kommen, als ihr Wert in den Besoldungs-etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Gelbbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist; ihrer Höhe nach schwankende Dienst emolumente dagegen nach den in den Besoldungs-etats oder sonst getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre, welche dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, vorangehen. Bloß zufällige Dienst Einkünfte kommen überhaupt nicht in Anrechnung, solche aus Nebenämtern nur dann, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist. Beträgt das so berechnete Gesamteinkommen mehr als 12,000 Mark, so gilt von dem Überschuf nur die Hälfte als pensionsfähig.

c) Die auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten haben keinen Anspruch auf eine städtische Pension, nur in Hannover steht ihnen ein solcher nach den unter b mitgetheilten Grundsätzen zu, wenn sie eine etatsmäßige Stelle bekleiden.²

Alle Pensionen werden monatlich im voraus bezahlt, sie unterliegen ebenso wie die Gehälter nur mit dem dritten Teil des Überschusses über 1500 Mark der Pfändung, und das Recht auf ihren Bezug kann überhaupt weder abgetreten noch gepfändet werden.³ Der Pensionsanspruch ruht, insoweit als der Pensionierte durch anderweite Anstellung⁴ im Staats- oder Gemeinbedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigt⁵; er fällt fort,

1882 sind erst durch Ges. v. 1. März 1891 (G. S., S. 19) teilweise auf Gemeindebeamte ausgedehnt, und zwar mit der Maßgabe, daß, wenn die nach den Bestimmungen des Ges. von 1882 bemessene Pension geringer ist als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 1. März 1891 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, diese letztere Pension an Stelle der ersteren zu bewilligen ist. — Nach den Vorschriften dieser preussischen Gesetze ist auch in den neu erworbenen Gebietsteilen bes. in Hannover und Kurhessen zu verfahren. Wenn die St. O. hann., §. 64 ff., ausdrücklich auf das hannöversche Gesetz v. 24. Juni 1858 über die Verhältnisse der königl. Diener verweist, so kann dieses doch heute ebensowenig wie die alten kurhessischen Bestimmungen, welche §. 58 G. O. kurh. im Auge hat, Anwendung finden. Die Gesetze wollen beide nur sagen: auf die Pensionierung der Gemeindebeamten sollen die für die unmittelbaren Staatsbeamten gegebenen und zur Zeit gültigen Bestimmungen angewendet werden; diese sind heute aber ausschließlich im preuß. Gesetz v. 27. März 1872 nebst seinen Novellen enthalten.

¹ Die von Gemeindebeamten vorher im Dienste des Staates, des Militärs oder einer anderen Gemeinde zugebrachte Zeit kommt bei der Berechnung der Pension nur in Anrechnung, wenn dies ausdrücklich verabredet ist. M. Refr. v. 17. Dez. 1867 (B. M. Bl., S. 868, S. 126) und

M. Refr. v. 19. März 1872 (B. M. Bl., S. 102); St. O. hann., §. 66. Dagegen darf diejenige Zeit, während welcher der bereits im städtischen Dienste stehende Beamte wegen seiner Einberufung in das Heer seinen Dienst nicht wahrnehmen konnte, nur dann in Abzug gebracht werden, wenn er dadurch lediglich seiner drei- bzw. einjährigen aktiven Dienstzeit genügt. Entsch. des Ob. Trib. in Striethorst's Arch., XCIX, Nr. 17.

² Nach §. 67 der St. O. hann. sollen auf die auf Kündigung Angestellten die Grundsätze des Staatsdienerpensionsgesetzes Anwendung finden, also jetzt §. 2 des Ges. v. 27. März 1872. In den übrigen St. Ordngn. sind ausdrücklich nur die auf Lebenszeit angestellten Beamten für pensionsberechtigt erklärt. Gehören diese Personen zu den Militärversorgungsberechtigten, so erhalten sie ihre Pension aus Staatsfonds nach den Vorschriften des R. G. v. 27. Juni 1871 (R. G. Bl., S. 275), §§. 107, 108, abgeändert durch R. G. v. 22. Mai 1893 (R. G. Bl., S. 171).

³ R. G. P. O., §. 749, Z. 8.

⁴ In Schleswig-Holstein genügt bloße Beschäftigung.

⁵ St. O. S. u. w., §. 65, Abs. 4; wiesb., §. 66, Abs. 3; rh., §. 59, Abs. 4; frkf., §. 72, Abs. 4; schlesw.-holst., §. 78, Abs. 5; hann., §. 64, Abs. 3. Dazu §. 27 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872.

wenn der Beamte durch Disziplinar- oder gerichtliches Urtheil aus dem Dienste entlassen oder ihm der Pensionsanspruch nach freiwilligem Dienstaustritt durch das Disziplinargericht ausdrücklich aberkannt wird.¹

Ist der Pensionsanspruch überhaupt oder der Höhe nach zwischen dem Beamten und der Stadt streitig, so beschließt hierüber der Bezirksausschuß², und zwar, soweit der Beschluß, welcher stets vorläufig vollstreckbar ist, sich darauf bezieht, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist³, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im übrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

3) Eine Fortsetzung und Erweiterung des Anspruchs der Beamten auf Lebensunterhalt ist der Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, welcher nach seinem Tode der hinterbliebenen Ehefrau und den Kindern gegeben wird. Dieser Anspruch, bezüglich der Hinterbliebenen der Staatsbeamten durch das Gesetz v. 20. Mai 1882 (G. S., S. 298) einheitlich geregelt, ist für die Hinterbliebenen der städtischen Beamten gesetzlich nur in Kurhessen⁴ anerkannt, woselbst die Witwen und Waisen der städtischen, auf Lebenszeit angestellten Beamten eine Pension aus der Stadtkasse nach denselben Grundsätzen wie die Hinterbliebenen der Staatsdiener empfangen sollen⁵, sofern die betreffenden Beamten nicht an einer öffentlichen Witwen- und Waisenanstalt teilgenommen haben, und die Stadt die deshalbigen Einkaufsgelder und Beiträge geleistet hat. Im übrigen ist es den Stadtgemeinden überlassen, ob und wie sie für die Hinterbliebenen ihrer Beamten sorgen wollen⁶; nur einzelne vorübergehende Gnadenbewilligungen sind denselben, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen zwischen der Stadt und ihren Beamten bei der Anstellung getroffen sind, durch die königlichen Verordnungen v. 27. April 1816 (G. S., S. 134), 15. Nov. 1819 (G. S. 1820, S. 45), 22. Jan. 1826 (G. S., S. 13) und durch §. 31 des Beamtenpensionsgesetzes v. 27. März 1872 garantiert.

Danach müssen in den Städten mit kollegialischem Stadtvorstande die Hinterbliebenen eines im Amte verstorbenen Mitgliedes oder Subaltern- oder Unterbeamten des Stadtvorstandes die Besoldung des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate erhalten; die Hinterbliebenen anderer Beamten in diesen Städten und die aller Beamten in Städten mit Bürgermeistereiverfassung⁷ dagegen haben nur einen Anspruch auf die Besoldung für den auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat. Während dieser Gnadenmonate darf die Familie des Verstorbenen auch noch die Dienstwohnung, abgesehen von der Sessions- und Arbeitsstube, benutzen.

Die Hinterbliebenen eines pensionierten städtischen Beamten erhalten die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonat.⁸

Zu den Hinterbliebenen, welche auf diese Benefizien einen Rechtsanspruch haben, gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Erben sind, nur die Witwe, Kinder und Enkel des Ver-

¹ Vgl. Disziplinalges. v. 21. Juli 1852, §. 16, Z. 2.

² In Berlin der Oberpräsident, Just. G., §. 20, Abs. 2; L. B. G., §§. 42, 43. Der Beschluß des Oberpräsidenten ist, soweit er feststellt, welcher Teil des Dienst Einkommens als Gehalt anzusehen ist, endgültig, im übrigen auf dem ordentlichen Rechtswege anfechtbar.

³ Vgl. D. B. G., XIII, S. 174.

⁴ G. D. Kurh., §. 58, Abs. 2.

⁵ Diese Grundsätze sind heute in dem oben cit. Gesetz v. 20. Mai 1882, §§. 7 ff. enthalten. Danach bezieht die Witwe ein allmonatlich im voraus zu zahlendes Wittwengeld in Höhe von einem Drittel derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, und jedes Kind erhält bis zum Ablaufe des Monats, in welchem es das 18. Lebensjahr vollendet, ein Waisengeld. Dieses besteht, wenn die Mutter lebt, in einem Fünftel

des Wittwengeldes, anderenfalls in einem Drittel desselben.

⁶ Dies haben die meisten Städte in genügender Maße gethan; bald zahlten sie gleich dem Staate den Hinterbliebenen ihrer Beamten aus eigener Kasse dauernde Unterstüßungen; bald haben sie städtische Witwenklassen eingerichtet, zu denen sie Zuschüsse leisten; bald auch verpflichten sie ihre Beamten bei der Anstellung, einer Lebensversicherung beizutreten, und zahlen dann selbst Zuschüsse zu den Prämien.

⁷ Das Ges. v. 6. Febr. 1881 (G. S., S. 17), welches die Beamten in nicht kollegialischen Verhältnissen denen in kollegialischen gleichstellt und auch ihren Hinterbliebenen einen Anspruch auf das Gnadenquartal giebt, bezieht sich nicht auf mittelbare Staatsbeamte. Für sie ist daher der Unterschied der Kab. Ordre v. 27. April 1816 noch jetzt maßgebend.

⁸ Das den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- und Gnadengehalt ist unpfändbar. R. E. P. D., §. 749, Z. 8.

storbenen; jedoch sollen auch armen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und Pflegekindern desselben die Gnadenbewilligungen gewährt werden, wenn er deren Ernährer gewesen ist.

4) Eine wesentliche Einwirkung auf die Versorgung dienstunfähiger städtischer Beamten und ihrer Hinterbliebenen hat die neue Unfallversicherungsgesetzgebung gehabt. Nachdem das Unfallversicherungsgesetz v. 6. Juli 1884 (R. G. Bl., S. 69) den neuen Unterstützungsanspruch auf die Unfallrente nur den versicherungspflichtigen und nicht mit festem Gehalt und Pensionsanspruch angestellten städtischen Beamten gegeben hatte, standen den verschiedenen Arten der städtischen Beamten bei Eintritt ihrer Dienstunfähigkeit infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles drei verschieden geartete Ansprüche zu: die pensionsberechtigten hatten ihren Pensionsanspruch in der oben geschilderten Weise, die nicht pensionsberechtigten versicherungspflichtigen lediglich den Anspruch auf die Unfallrente gegen die betreffende Berufsgenossenschaft, an deren Stelle unter Umständen auch die Stadt treten konnte, und endlich die nicht pensionsberechtigten und auch nicht versicherungspflichtigen nur den privatrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Stadt.

Die Möglichkeit einer Vereinfachung und gleichmäßigeren Regelung dieser Verhältnisse wurde den Städten durch das Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, v. 15. März 1886 (R. G. Bl., S. 53) und das preussische Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, v. 18. Juni 1887 (G. S., S. 282) gegeben. Die Kommunalverbände können die Fürsorge für alle oder gewisse Gruppen ihrer durch Betriebsunfälle dienstunfähig gewordenen Beamten selbst übernehmen und in einem Ortsstatut einheitlich regeln. Hinsichtlich des Inhalts desselben ist die städtische Autonomie nur in zwei Beziehungen beschränkt. Das Ortsstatut darf den städtischen Beamten keine geringeren Ansprüche gewähren, als ihnen schon früher gesetzlich zustanden, und es muß, falls es die Stadt von der Pflicht, ihre unfallversicherungspflichtigen Beamten ferner zu versichern, befreien und gleichzeitig alle weiter gehenden Ansprüche der durch einen Betriebsunfall verletzten Beamten und ihrer Hinterbliebenen gegen die Stadt ausschließen soll, mindestens folgende Unterstützungen festsetzen¹:

Jedem städtischen Beamten, der infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig geworden ist, wird, auch wenn er sonst nicht pensionsberechtigt ist, eine Pension von zwei Dritteln seines jährlichen Dienst Einkommens gewährt. Ist der Beamte infolge eines solchen Unfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, so erhält er bei seiner Entlassung aus dem Dienste für die Zeit völliger Erwerbsunfähigkeit eine Pension von gleicher Höhe, für die Zeit nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen Bruchteil dieser Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. Außerdem sind dem Verletzten die ihm nach Wegfall des Dienst Einkommens noch erwachsenen Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Die Hinterbliebenen eines Beamten, welcher infolge eines solchen Betriebsunfalles gestorben ist, erhalten, sofern sie nicht Anspruch auf das Gnadenquartal oder den Gnadenmonat haben, ein Sterbegeld im Betrage des einmonatlichen Dienst Einkommens oder der einmonatlichen Pension des Verstorbenen, mindestens jedoch 30 Mark, und eine Rente. Letztere beträgt: a) für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20 Prozent des jährlichen Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht über 1600 Mark; b) für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheiratung, sofern die Mutter lebt, 75 Prozent der Witwenrente und, sofern sie nicht lebt, die ganze Witwenrente; c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer gewesen ist, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit 20 Prozent des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch nicht weniger als 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mark; sind mehrere derartig Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt. Die Renten dürfen zusammen 60 Prozent des Dienst Einkommens nicht übersteigen. Die Ansprüche der Ascendenten werden nur so weit berücksichtigt, als dieser Höchstbetrag durch die Renten der Witwe und Kinder nicht erreicht wird; überschreiten letztere allein schon denselben, so werden sie alle in gleichem Verhältnis gekürzt.

¹ §. 12 des R. Ges.; §§. 11, 12 u. 13 des preuß. Ges.

Steht dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen nach den allgemeinen Pensionsbestimmungen oder nach dem Anstellungsvertrage ein weiter gehender Anspruch zu, so bleibt ihnen dieser erhalten.

Der Anspruch auf die Pension beginnt mit dem Wegfalle des Dienst Einkommens, der auf die Witwen- und Waisenrente mit dem Ablaufe der Gnadenzeit oder mangels einer solchen mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage. Der Anspruch auf alle diese Bezüge fällt weg, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder ihm die Fähigkeit zur Bekleidung städtischer Ämter aberkannt worden ist.

IV. Die städtischen Beamten haben das Recht auf den mit ihrem Amte verbundenen Titel und Rang und, soweit mit der Stelle eine Amtskleidung verbunden ist, die Befugnis, oder, wenn dies im dienstlichen Interesse vorgeschrieben ist, die Pflicht, sie zu tragen.

Die Titel sind bald im Gesetze vorgeschrieben, wie meistens die der Mitglieder des Stadtvorstandes, die Bezeichnungen Bezirksvorsteher, Rämmerer, Gemeindevorsteher u. s. w., bald werden sie vom Könige besonders verliehen, wie der Titel des Oberbürgermeisters, bald auch von der Stadt ihren Beamten beigelegt. Letztere ist in der Auswahl ihrer Titel insofern beschränkt, als diese, worauf eventuell die Aufsichtsbehörde zu achten hat, nicht mit denen von Staatsbeamten übereinstimmen dürfen, sich vielmehr als städtische kennzeichnen und von den den betreffenden Beamten übertragenen Amtsfunktionen hergeleitet sein sollen.¹

Eine besondere Rangordnung der städtischen Beamten ist nirgends erwähnt, eine solche kann jedoch ohne Zweifel für die einzelnen Städte durch Ortsstatut, Gemeindebeschluss oder Verordnung des Stadtvorstandes festgesetzt werden.

Als Amtstrachten sind die Ketten und Medaillen zu nennen, welche von dem Könige an Mitglieder der Stadtvorstände, Deputationsmitglieder und Bezirksvorsteher verliehen werden; im übrigen kann jede Stadt für ihre besoldeten Gemeindebeamten Uniformen einführen, die mit staatlichen jedoch nicht übereinstimmen dürfen.

b) Die Pflichten.

I. Jeder städtische Beamte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt gemäß den Gesetzen und den Amtsinstruktionen gewissenhaft zu verwalten; er ist hinsichtlich der Art und des Umfanges seiner Amtsverwaltung den Anordnungen des Stadtvorstandes unterworfen, muß sich daher jederzeit eine andere Begrenzung seines Geschäftskreises durch diesen, wie auch die Versetzung in ein anderes städtisches Amt mit gleichem Range und Dienst Einkommen gefallen lassen. Will der Beamte einer einzelnen zu seinem amtlichen Geschäftskreise gehörigen Verrichtung enthoben sein, so bedarf er einer besonderen Dispensation; will er seinen Amtssitz zeitweilig verlassen, so bedarf er des Urlaubs der vorgesetzten Dienstbehörde.^{2, 3, 4}

¹ M. Reftr. v. 2. Febr. 1863 (B. M. Bl., S. 50); M. Reftr. v. 7. Nov. 1878 (B. M. Bl., 1879); D. B. G., VI, S. 52.

² A. E. R., II, 10, §§. 92, 93. Eine besondere gesetzliche Regelung hat die Residenzpflicht und die Urlaubserteilung noch in Hannover gefunden. St. D. hann., §§. 46, 59. Danach können die Senatoren, Stadtsekretäre und Rämmerer von ihrer Pflicht, in der Stadt zu wohnen, nur durch Gemeindebeschluss entbunden werden. Bei den übrigen städtischen Beamten in Hannover und bei sämtlichen städtischen Beamten in den anderen Provinzen genügt hierzu die Erlaubnis der vorgesetzten Behörde. Die Erteilung des Urlaubs

erfolgt verschieden: durch den Bürgermeister, den Magistrat oder Regierungspräsidenten. Vgl. die Einzelheiten bei Leidig, S. 156, und die nach Art. XII der Instr. v. 20. Juni 1853 noch gültige Instr. für die Magistrate v. 25. Mai 1835 (Ortel, S. 314 ff.; Marciniowski, S. 156), Just. G., §. 20.

³ Einer besonderen Bitte um zeitweilige Befreiung von der Erfüllung der Amtsgeschäfte oder um Urlaub bedarf es naturgemäß da nicht, wo eine freie Entschliebung der den Urlaub erteilenden Instanz über dieses Gesuch ausgeschlossen ist. Das trifft zunächst unzweifelhaft da zu, wo schwere Krankheit oder Verhaftung den Beamten der Ausübung seiner Dienstpflicht ent-

II. Der Beamte ist der Stadt gegenüber zu einer besonderen Treue verbunden, und verpflichtet, über alle ihm vermöge seines Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Vorgesetzten angeordnet ist; Amtsverschwiegenheit zu beobachten.¹

III. Die städtischen Berufsbeamten dürfen ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde keine Nebenämter führen, keine Nebenbeschäftigungen, mit welchen fortlaufende Remunerationen verbunden sind, übernehmen und kein Gewerbe betreiben, sofern ein solches nicht mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.²

ziehen, dann aber auch in Fällen, in welchen die Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Militärpflicht, Bestellung zur Kontrollverfammlung, Übungen) mit der Dienstpflicht derartig kollidiert, daß die letztere der ersteren zu weichen hat. Auch zum Eintritt in den Landtag bedürfen die Kommunalbeamten keines Urlaubs, da sie als mittelbare Staatsbeamte den unmittelbaren in allen wesentlichen Beziehungen gleichstehen. Verf. Urk., Art. 78; Arnolds Komm. z. Verf. Urk., Anm. 5 zu Art. 78; G. Meyer, St. R., S. 275; v. Rönne, Pr. St. R., I, S. 244. — In allen diesen Fällen tritt an Stelle des Urlaubsgefühls die Anzeige von dem Eintritt der betreffenden Verhinderung. D. V. G., XVI, S. 400.

¹ Die Vernachlässigung dieser Pflichten hat das Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852 (G. S., S. 465) mit besonderen Nachteilen bezw. Strafen bedroht, §§. 8—11. Danach geht ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienstinkommens verlustig. Über den Eintritt dieses Nachtheiles hat diejenige Behörde zu entscheiden, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das ordentliche Disziplinarverfahren statt. Vgl. unten S. 158. Hält der Beamte sich ohne Urlaub länger als acht Wochen vom Amte fern, so hat er die Dienstentlassung verwirkt. Ist er dienstlich aufgefördert, in sein Amt zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein. Auf die Dienstentlassung ist stets im förmlichen Disziplinarverfahren zu erkennen.

¹ Ertel, S. 304, Anm. 6a.

² Absolut ausgeschlossen von gewissen Gewerbebetrieben sind die Bürgermeister in den alten Provinzen und in Kurhessen (vgl. oben S. 123) und der Gemeindecinnehmer in Nassau, welcher niemals Wirtschaftsgewerbe oder Spezereihandel treiben darf. G. G. Nass., S. 62. Nach dem M. Reftr. v. 29. Juni 1854 (B. M. Bl., S. 145) dürfen ferner von Magistratsmitgliedern, welchen die Handhabung der Polizei obliegt, nicht Versicherungsagenturen, die gesetzlich polizeilicher Aufsicht unterliegen, übernommen werden. Im übrigen ist den Gemeindebeamten die Führung von Nebengeschäften nicht verboten, sie bedürfen nur ebenso wie unmittel-

bare Staatsbeamte zur Übernahme solcher Nebenämter und -geschäfte der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, als welche für die Magistratsmitglieder der Regierungspräsident, für die anderen städtischen Beamten der Stadtvorstand erscheint (M. Reftr. v. 31. Dez. 1845 [B. M. Bl. 1846, S. 3]). Diese hat vor Erteilung der Genehmigung zu prüfen, ob die Führung des beabsichtigten Nebenamtes mit der ihres Kommunalamtes vereinbar ist. M. Reftr. v. 21. Jan. 1882 (B. M. Bl., S. 47). Mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde dürfen Gemeindebeamte auch in den Vorstand, Aufsichts- oder Verwaltungsrat einer Erwerbsgesellschaft eintreten, wenn mit der Stelle eine Remuneration verbunden ist, denn das Ges. v. 10. Juli 1874 (G. S., S. 244) findet nur auf unmittelbare Staatsbeamte Anwendung. Derselben Erlaubnis wie der Beamte selbst bedürfen auch seine Ehefrau, die in seiner Gewalt stehenden Kinder, seine Dienstboten und die anderen Mitglieder seines Hausstandes. Preuß. Gew. O. v. 17. Jan. 1845 (G. S., S. 41), §. 19; R. Gew. O., §. 12; Rgl. Bdg. v. 23. Sept. 1867 (G. S., S. 1619), §. 1, Z. 5). Betreffs des Erfordernisses der Genehmigung zur Führung der Vormundschaft vgl. Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875, §. 22; betreffs der Frage, ob einem Beamten bei der Anstellung die Bedingung gestellt werden darf, daß er kein Mandat zur Volksvertretung annehme, vgl. Ertel, S. 176, Anm. Abf. 3.

Die St. O. hann. enthält einige hierher gehörige Sondervorschriften. Nach §. 57 derselben i. Verb. m. §§. 5, 38 des hann. Ges. v. 24. Juni 1858 (hann. G. S., S. 1858) bedürfen Senatoren, Stadtsekretäre und Rämmerer zum Gewerbebetriebe, zur Verrichtung von Nebengeschäften oder Annahme von Staatsämtern außer der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde (Regierungspräsidenten) noch der Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten. Betreffs der übrigen Beamten hat das Ortsstatut zu bestimmen, inwiefern ihnen ein Nebenerwerb zu gestatten ist; dadurch wird aber die Verpflichtung des betreffenden Beamten, zu dem Beginn eines solchen Nebenerwerbes jedesmal noch die Genehmigung des Magistrats einzuholen, ebensowenig aufgehoben, wie die Berechtigung des letzteren, die Erlaubnis aus jedem beliebigen Grunde zu versagen. Das Ortsstatut soll nur angeben die Beamten, welchen, und die Nebenerwerbe, zu welchen die Erlaubnis überhaupt erteilt werden darf.

§. 39.

4) Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung.¹

Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung jedes Beamten können dreifacher Art sein: strafrechtliche, privatrechtliche und disziplinarische, von denen allein die letztgenannten spezifisch dem Beamtenrecht angehören und lediglich eine Verletzung der als Beamter übernommenen Dienstpflicht zur Voraussetzung haben.

a) Die strafrechtlichen Folgen.

Die schwersten Pflichtverletzungen der Beamten sind durch das Reichsstrafgesetzbuch in ihrem Thatbestande bestimmt und als Brüche der öffentlichen Rechtsordnung mit kriminellen Strafen bedroht. Sie werden in eigentliche und uneigentliche Amtsdelikte geschieden, je nachdem sie in Handlungen bestehen, die nur dann strafbar sind, wenn sie von einem Beamten begangen werden oder die thatsächlich nur von einem Beamten begangen werden können, oder in Handlungen, die stets strafbar sind, die aber, wenn sie ein Beamter „im Amte“ begeht, höher als gewöhnlich bestraft werden. Beide Arten von Pflichtverletzungen gehören ausschließlich dem Strafrecht an.

b) Die privatrechtlichen Folgen.

Privatrechtliche Haftbarkeit kann die Folge einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung eines Beamten sein, wenn durch diese jemand einen Vermögensnachteil erlitten hat und die im Civilrecht geforderten Voraussetzungen für die Schadensersatzpflicht vorliegen; und zwar besteht diese Haftung sowohl Privatpersonen wie der Stadtgemeinde als Dienstherrin gegenüber. Der geschädigte Dritte und ebenso in der Regel auch die Stadt müssen ihre Ansprüche dann im gewöhnlichen Civilrechtswege geltend machen, ein besonderes administratives Verfahren ist nur in Bezug auf die Feststellung und den Ersatz der bei den städtischen Kassen vorkommenden fogen. Defekte zugelassen.

1) Die gewöhnliche Verantwortlichkeit des Gemeindebeamten ist die gleiche wie die der staatlichen. Sie ist daher nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechtes, sofern nicht dolus vorliegt, nur eine subsidiäre und tritt nur dann ein, wenn auf keine andere gesetzmäßige Weise die nachtheiligen Folgen des Versehens gehoben werden können.² In der Regel haftet der Beamte für geringes Versehen ebenso wie für dolus³, hat er jedoch lediglich den Befehl seines dienstlichen Vorgesetzten ausgeführt, so haftet er nur insoweit, als die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist.⁴ Ist dies nicht der Fall, so haftet allein der Vorgesetzte. Derselbe ist im übrigen stets neben seinen Untergebenen für den Schaden verhaftet, welchen diese in Ausführung seiner Befehle anrichten oder den er bei vorschriftsmäßiger Aufmerksamkeit hätte verhindern können.⁵ Geschäfte, welche einem ganzen Kollegium obliegen, müssen von allen Mitgliedern vertreten werden, die über die betreffende Sache abzustimmen hatten; nicht verantwortlich sind nur diejenigen Mitglieder, welche, nachdem sie überstimmt worden sind, ihre abweichende Ansicht schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gebracht haben.⁶

2) Die Haftung aus einem Defekte tritt ein, wenn der thatsächliche Bestand einer Kasse oder einer Materialverwaltung geringer ist als der rechnungsmäßige Sollbestand, sie ist für die städtischen Beamten durch die königliche Verordnung v. 24. Jan. 1844

¹ Leibig, S. 157 ff.; v. Möller, St., §§. 67, 68; Steffenhagen, §§. 94—97; Schmitz, §. 11.

² A. L. R., II, 10, §. 91.

³ A. L. R., a. a. D., §§. 88, 89; Entsch. des

Ob. Trib., in Striethorst's Arch., IX, S. 86; XXXIII, S. 279, u. LXXVII, S. 295.

⁴ A. L. R., I, 6, §§. 45, 46, 4^a.

⁵ A. L. R., II, 10, §. 90.

⁶ A. L. R., a. a. D., §§. 127—145.

(G. G., S. 52) und den §. 17, Z. 5 des Zuständigkeitsgesetzes geregelt. Danach erfolgt die Feststellung des Defektes, der Person des zum Ersatz Verpflichteten und des Grundes der Ersatzverpflichtung durch motivierten Beschluß des Bezirksausschusses. Durch den Beschluß kann dem Beamten entweder der Ersatz des Defektes oder nur Sicherheitsleistung aufgegeben werden. Zum Erfaze des Defektes können verurteilt werden: Beamte, welche nach Ermessen des Bezirksausschusses der Unterschlagung oder Untreue als Thäter oder Teilnehmer überführt sind und, sofern nach Ermessen des Bezirksausschusses der Defekt durch grobes Versehen entstanden ist, diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defektes, andere aber, die an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern u. s. w. dienstlich teilzunehmen hatten, nur auf Höhe des in ihren Gewahrsam gekommenen Betrages. Bloß auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehaltes zur Sicherstellung des demnächst im Wege Rechts auszuführenden Anspruches darf der Beschluß gegen diejenigen Beamten gerichtet werden, welche zwar die defektierten Bestände nicht in Gewahrsam hatten, aber bei ihrer Vereinnahmung, Herausgabe oder Verwahrung derart beteiligt waren, daß der Defekt ohne ihr grobes Versehen nicht hätte entstehen können; die Haftung dieser Personen ist überdies subsidiär und tritt erst dann ein, wenn die vorgenannten Beamten den Defekt nicht decken können. Der Defektenbeschluß des Bezirksausschusses ist sofort vollstreckbar, und es sind daher in ihm stets die behufs Erfazes des Defektes zu ergreifenden Vollstreckungs- und Sicherheitsmaßregeln anzugeben. Anfechtbar ist der Beschluß, sofern er den Beamten nur zur Sicherheitsleistung verurteilt, mit denselben Rechtsmitteln wie ein gerichtlich angelegter Arrest¹; sofern er ihm aber den Ersatz des Defektes aufgiebt, steht dem Beamten innerhalb eines Jahres, von dem Tage der Bekanntmachung des Beschlusses ab, die Berufung auf rechtliches Gehör zu. Im ordentlichen Verfahren wird sodann sowohl über die Ersatzverbindlichkeit an sich, als über die Höhe des Betrages nach freiem richterlichem Ermessen entschieden. Im Falle dringender Gefahr ist auch der Stadtvorstand befugt, gegen einen zum Ersatz — nicht nur zur Sicherstellung — des Defektes verpflichteten Beamten vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme seines Vermögens oder Gehaltes anzuordnen, hat jedoch ungesäumt die nachträgliche Genehmigung des Bezirksausschusses einzuholen.²

c) Die disziplinarischen Folgen.

War für die kriminelle Bestrafung eines Beamten wie für die jedes anderen ein Bruch der öffentlichen Rechtsordnung erforderlich, so ist der Fall einer disziplinarischen Bestrafung schon gegeben, wenn ein Beamter die speziell für ihn bestehende Amts- und Dienstordnung verletzt. Wie nun die Pflichten des Beamten im einzelnen nicht erschöpfend aufgezählt werden können, so lassen sich auch die verschiedenen Verlegungen derselben nicht im voraus nach ihren Thatbestandsmerkmalen feststellen und zu spezifisch verschiedenen Disziplinarvergehen formulieren. Es giebt keine dem Kriminalkodex entsprechende Aufzählung aller einzelnen unter die Disziplinarstrafgewalt fallenden Vergehen, sondern nur den einen allumfassenden Begriff des Dienstvergehens, welcher stets erfüllt ist, wenn ein Beamter „die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt“.

Die Disziplinarstrafgewalt ist kein Ausfluß des öffentlichen Strafrechts des Staates, sondern ein Ausfluß der dienstherrlichen Gewalt, sie steht daher nicht ausschließlich dem Staate, sondern auch anderen Gemeinschaften als Dienstherren über ihren

¹ Civilprozessordnung, §§. 804 ff.

² Voraussetzung für die Befugnis der betreffenden Behörde zur Fassung eines Defektenbeschlusses ist stets, daß sie der Überzeugung ist, der Beamte habe durch dolus oder mindestens grobes Versehen den Defekt verursacht. Liegt

nach ihrer Annahme nur ein mäßiges oder geringes Versehen vor, so ist zwar nicht die Ersatzpflicht des Beamten, wohl aber das Defektverfahren ausgeschlossen; erstere muß dann seitens der Stadt im ordentlichen Prozeßwege geltend gemacht werden.

Beamten zu. Daß trotzdem kommunalen Beamten gegenüber der Staat, ihr nur mittelbarer Dienstherr, die Disziplinalgewalt in weitem Umfange ausübt, folgt daraus, daß alle Selbstverwaltung nur dezentralisierte Staatsverwaltung ist, und daher die Selbstverwaltungskörper nur diejenigen Rechte ausüben können, welche ihnen der Staat eingeräumt hat. Die Disziplinalgewalt hat daher das Bestehen eines Dienstverhältnisses zur notwendigen Voraussetzung, ihre Strafen sind keine öffentlichen, sondern dürfen sich nur innerhalb des Dienstverhältnisses bewegen, und jedes Disziplinarverfahren findet sein Ende mit der Auflösung dieses Verhältnisses, sei es, daß sie als äußerste Disziplinarstrafe vom Disziplinarrichter ausgesprochen wird, oder daß sie der Angeschuldigte während des Verfahrens selbst verlangt, indem er seine Entlassung mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pension beantragt.

Die Disziplinarstrafen sind entweder Ordnungsstrafen oder Entfernung aus dem Amte. Erstere wollen einer Verletzung der Dienstpflichten entgegentreten und einer Wiederholung solcher Verletzung vorbeugen. Durch diese Zweckbestimmung unterscheiden sie sich wesentlich von den Zwangsstrafen gegen Beamte, welche diesen von ihren übergeordneten Behörden behufs Sicherung und Erzwingung der Ausführung spezieller dienstlicher Aufträge angedroht und eventuell gegen sie vollstreckt werden.¹ Die Ordnungsstrafen sind Warnungen, Verweise, Geldstrafen und für untere Gemeindebeamte auch Arrest.²

Warnungen und Verweise kann jeder Vorgesetzte seinen untergebenen Beamten erteilen.³

Der Regierungspräsident kann außerdem gegen alle städtischen Beamten Geldbußen bis zu 90 Mark verhängen, sofern dadurch nicht bei besoldeten Beamten der Betrag des einmonatlichen Dienst Einkommens überschritten wird⁴; die unteren Beamten kann er mit Arreststrafe bis zu acht Tagen belegen. Gegen seine Strafverfügungen findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß desselben innerhalb zwei Wochen die Klage beim Obergericht statt.⁵

Der Minister des Innern ist befugt, allen Beamten der städtischen Verwaltung Geldstrafen aufzuerlegen, die bei den besoldeten Beamten die Höhe des monatlichen Dienst Einkommens, bei den unbefoldeten 90 Mark nicht übersteigen dürfen.⁶ Ein Rechtsmittel gegen die ministerielle Strafverfügung ist nicht gegeben.

Die Landräte können gegen die Bürgermeister oder Magistratsmitglieder der kreisangehörigen Städte, welche die Polizei zu verwalten haben, Geldstrafen bis zu 9 Mark festsetzen, wogegen den Betroffenen lediglich die Beschwerde im Instanzenzuge offen steht.⁷

Endlich haben die Bürgermeister in den meisten Rechtsgebieten ein beschränktes, oben S. 130 bereits näher bezeichnetes, Disziplinarstrafrecht gegen die Gemeindebeamten.

¹ §. 100 des Diszipl. G. v. 21. Juli 1852; Art. D. B., §. 65; R. Refr. v. 5. Juli 1886 (S. R. Bl., S. 133); D. V. G., V, S. 75.

² Nur die Geldstrafe, an deren Stelle eventuell Haft tritt, findet sich auch als Zwangs- (Exekutiv-)strafe. Im übrigen hat die Zwangsstrafe andere Formen als die Ordnungsstrafe. Sie besteht besonders in Androhung der Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten, in unmittelbarem Zwange gegen die Person des letzteren; D. V. G., §. 132; auch portopflichtige Erinnerungen gehören hierher.

³ Über das Recht des Bürgermeisters, den Magistratsmitgliedern Warnungen und Verweise zu erteilen, vgl. oben S. 130, Anm. 5.

⁴ Bekleidet dieselbe Person zwei Ämter, hinsichtlich deren sie verschiedenen Disziplinarbehörden untersteht, so kann naturgemäß sowohl die im Haupt- wie die im Nebenamte vorgesezte Dienstbehörde Ordnungsstrafen verhängen (D. V. G., V, S. 414), und zwar ist nach den Ausführungen des D. V. G., XXV, S. 414, keine der beiden Dienstbehörden behindert, gegen solche

Beamte Strafen bis zum einmonatlichen Betrage des gesamten Dienst Einkommens aus beiden Ämtern zu verhängen.

⁵ In Berlin tritt an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident, gegen dessen Verfügung in zwei Wochen die Klage beim D. V. G. stattfindet; in Hohenzollern greift dieselbe gegen die Strafverfügung des Regierungspräsidenten unmittelbar Platz. Just. G., §. 20, Z. 1. — Die Entscheidung von Klagen, welche die Verhängung von Ordnungsstrafen zum Gegenstande haben, steht nach dem Ges. betr. das Disziplinarverfahren bei dem D. V. G. v. 8. Mai 1889 (G. S., S. 107) dem I. Senat des D. V. G. zu.

⁶ Diszipl. G., §. 19, Abs. 7, und dazu v. Brauchitsch, Ob. I, Anm. 63 zu §. 20 des Just. G.; D. V. G., XVI, S. 404; XXVI, S. 423.

⁷ Diszipl. G., §. 19, Abs. 2, und v. Brauchitsch, l. c.; Diszipl. G., §. 21, und v. Brauchitsch, Anm. 22 zu diesem §.

Gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Beschluß binnen gleicher Frist die Klage bei dem Obergericht offen.¹

Die Ordnungsstrafen werden durch einfache mit Gründen versehene Verwaltungsverfügung verhängt, nachdem dem Beamten zuvor Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen zu verantworten. Die Verfügung ist dem Betroffenen entweder schriftlich zuzufertigen oder zu Protokoll zu eröffnen.

Ist die Pflichtverletzung eines städtischen Beamten eine so schwere, daß sie mit seinem ferneren Verbleiben in der Beamtenstellung unvereinbar erscheint, so kann die Einleitung des förmlichen Verfahrens mit dem Ziele auf Amtsentsetzung bei den vom Könige ernannten oder bestätigten Bürgermeistern von dem Minister des Innern, bei den übrigen städtischen Beamten von dem Regierungspräsidenten verfügt werden.² Gleichzeitig ernannt die betreffende Behörde einen Kommissar, welcher die einen wesentlichen Teil des Disziplinarverfahrens bildende schriftliche Voruntersuchung zu führen hat.³ Nach Beendigung derselben werden die entstandenen Akten dem Bezirksausschuß als Disziplinargericht vorgelegt. Gewinnt dieser aus den Ergebnissen der Voruntersuchung die Überzeugung, daß dem Angeschuldigten strafbare Dienstvergehen überhaupt nicht zur Last fallen, so kann er das Verfahren durch Beschluß einstellen^{4, 7}, gelangt er dagegen bei seiner Prüfung nicht zu dieser Überzeugung, so ist das Verfahren durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzuführen und durch Urteil zu beendigen. Nachdem der stets vom Regierungspräsidenten zu ernennende Vertreter der Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben hat⁵, ladet der Bezirksausschuß den Angeschuldigten unter abschriftlicher Mitteilung der Anschuldigungsschrift zu einem Termine und entscheidet dann in nicht-öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalte der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung über die Anschuldigung. Das Urteil kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten, es muß stets mit Gründen versehen sein und wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendet ist, oder in einem anzuberaumenden späteren Termine verkündet.⁶

Gegen das Urteil⁷ des Bezirksausschusses steht sowohl dem Vertreter der Staatsanwaltschaft wie dem Angeschuldigten die Berufung an den Disziplinarhof des Obergerichtes⁸ zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen vom Tage der Urteilsverkündung, von dem bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Angeschuldigten, binnen gleicher Frist vom Tage der Urteilszustellung beim Bezirksausschuß schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und binnen weiterer 14 Tage, welche Frist vom Bezirksausschuß auf Antrag verlängert werden kann, zu rechtfertigen. Nachdem dann die Gegenerklärung vom Appellaten eingegangen, oder die für diese gesetzte Frist verstrichen ist, werden die Akten dem Disziplinarhof des Obergerichtes eingesandt, und dieser entscheidet gleichfalls nach mündlicher Verhandlung und unter freier Würdigung der Be-

¹ Just. G., §. 20, Z. 2.

² Diszipl. G., §§. 23, 24; Just. G., §. 20, Z. 3; D. B. G., XVIII, S. 432. Das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte findet keine Anwendung auf die gegen Kündigung oder unter Vorbehalt des Widerrufs angestellten Beamten. Die Entlassung dieser findet auch wegen eines Dienstvergehens stets nur im Wege der Kündigung oder des Widerrufs statt.

³ Diszipl. G., §§. 22, 23, 32. Über die Bedeutung und Notwendigkeit der schriftlichen Voruntersuchung vgl. D. B. G., XII, S. 429; XV, S. 396.

⁴ Diszipl. G., §. 33; Just. G., §. 20, Z. 3; L. B. G., §. 157; Z. 2. Erachtet der Bez. A. irgend eine Strafe, sei es auch nur eine Ordnungsstrafe, für geboten, so darf er das Verfahren nicht durch Beschluß einstellen, sondern muß es fortführen. D. B. G., XXVI, S. 418, bef. 424, 428.

⁵ Sobald die Anschuldigungsschrift des Ver-

treters der Staatsanwaltschaft beim Bez. A. eingegangen ist, ist jede Einstellung des Verfahrens durch Beschluß ausgeschlossen. D. B. G., XXVI, S. 427, 428, besonders Anm. *

⁶ Diszipl. G., §§. 34—39 geben die eingehenderen Vorschriften über den Gang des Verfahrens.

⁷ Über die Anfechtung des Einstellungsbeschlusses durch die fristlose Beschwerde aus L. B. G., §. 110, vgl. D. B. G., XXVI, S. 427.

⁸ Diszipl. G., §. 42; Just. G., §. 20, Z. 3. Der nach §. 1 des Gesetzes v. 8. Mai 1889 (G. S., S. 107) beim D. B. G. zu bildende Disziplinarhof besteht aus zwei Präsidenten und sieben Räten des Gerichtshofes. Den Vorsitz führt der Präsident des Gerichtshofes. Er ist zuständig zu Entscheidungen in den auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Disziplinaruntersuchungen und in dem Verfahren, in welchem über die Thatsache der Dienstunfähigkeit von Beamten Entscheidung getroffen wird.

weise.¹ Jede Entscheidung des Disziplinargerichtes, welche die Dienstentlassung eines vom Könige bestätigten oder ernannten Bürgermeisters oder Beigeordneten ausspricht und durch kein Rechtsmittel anfechtbar ist, bedarf der Bestätigung des Königs.²

Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst zur Folge; hierauf ist noch besonders zu erkennen, wenn das Amtsverhältnis bereits vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr erkannt werden kann.³ Lassen jedoch besondere Umstände eine mildere Beurteilung des Falles zu und gehört der Angeschuldigte zu den pensionsberechtigten Beamten, so kann das Disziplinargericht in der Entscheidung festsetzen, daß dem Angeschuldigten ein Teil des Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu gewähren sei.⁴

Dieses Disziplinarverfahren beruht seiner ganzen Natur nach auf anderen rechtlichen Grundlagen als das öffentliche Strafverfahren, beide schließen daher auch einander nicht aus, sondern können kumulativ wegen derselben Handlung eintreten. Nur in wenigen Punkten ist das Disziplinarverfahren der Zweckmäßigkeit halber von dem Strafverfahren in Abhängigkeit gebracht. So darf im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfachen nicht eingeleitet, und andererseits muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen ausgesetzt werden, wenn in seinem Verlaufe wegen der nämlichen Thatfachen die gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird. Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatfachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, nur insoweit ein Disziplinarverfahren noch statt, als dieselben an sich und ohne Beziehung zum gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten. Ist andererseits im Strafverfahren eine Verurteilung erfolgt, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so kann zum Zwecke der Dienstentlassung noch ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.⁵

§. 40.

5) Veränderungen im Dienstverhältnis und Beendigung desselben.⁶

1. Von den drei im Staatsdienerverhältnis vorkommenden Veränderungen bei fortbestehender Dienstpflicht, Versetzung, Suspension und Stellung zur Disposition, kommt für Gemeindebeamte letztere überhaupt nicht in Betracht. Keines der Gemeindegesetze kennt eine solche, und eine analoge Anwendung der diesbezüglichen für Staatsbeamte

¹ Diszipl. G., §§. 43—45; L. B. G., §. 157, Z. 2. Auf Grund der Berufung des Vertreters der Staatsanwaltschaft kann das Urteil I. Instanz nicht wie im Strafprozeß zu Gunsten des Angeschuldigten abgeändert werden; auch giebt es im Disziplinarverfahren keine Anschließberufung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Vgl. D. B. G., XII, a. a. O. zu 3.

² Nach §. 47 des Diszipl. G. bedarf „jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet“ u. s. w., der Bestätigung des Königs, also auch die Entscheidung des Bez. A., welche die Dienstentlassung eines vom Könige ernannten oder bestätigten Beamten ausspricht, wenn sie weder vom Staatsanwaltsvertreter noch vom Angeschuldigten rechtzeitig mit der Berufung angegriffen und somit endgültig ist. Die entgegengesetzte Annahme von Leibig, S. 163, Anm. 3, rechtfertigt sich nicht aus dem Wortlaute des Gesetzes.

³ Diszipl. G., §. 16, Z. 2.

⁴ Soll dem Beamten diese Wohlthat zu teil werden, so muß er „einen Anspruch auf Pension haben“, d. h. nicht nur zu den pensionsberechtigten Beamtenkategorien überhaupt gehören, sondern z. B. der Dienstentlassung auf Grund seines Dienstalters auch die Pensionsberechtigung in concreto bereits erlangt haben. R. Refr. v. 10. Aug. 1854 (S. M. Bl., S. 161).

⁵ Diszipl. G., §§. 4, 5. Wird gegen den Beamten wegen solcher Thatfachen, welche zum Gegenstande einer gerichtlichen Untersuchung gemacht sind, auch das Disziplinarverfahren eingeleitet, so ist der Disziplinarrichter stets an die tatsächliche Feststellung des Strafrichters gebunden, sei es, daß die vorangegangene strafgerichtliche Untersuchung zur Freisprechung oder zu einer Verurteilung geführt hat. D. B. G., XXII, S. 429.

⁶ Leibig, S. 169 ff.; v. Wölfer, St., §. 69; Steffenhagen, §. 107; Schmitz, §§. 11, 12.

bestehenden Vorschriften ist durch §. 94 des Disziplinalgesetzes ausdrücklich ausgeschlossen.¹ Eine Versetzung der städtischen Beamten, d. h. die Übertragung eines anderen Amtes von gleichem Range und Einkommen ist mangels ausdrücklicher entgegengesetzter Vorschrift² zweifelsohne zulässig, da, wie bereits oben erwähnt, kein Beamter ein Recht auf Beibehaltung einer bestimmten Amtsfunktion hat. Die Versetzung wird jedoch hier lediglich in der Anweisung eines anderen Geschäftskreises durch den Stadtvorstand bestehen, indem die sonst mit der Versetzung begrifflich verbundene Verlegung des Amtes hier meistens naturgemäß ausgeschlossen ist.

Die Suspension (vorläufige Dienstenthebung) der Beamten tritt ein:

1) Kraft Gesetzes,

a) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des Beamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches den Amtsverlust ausspricht oder kraft Gesetzes nach sich zieht. — Sie dauert bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteiles höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurteilt wird, oder bis zur Beendigung der Vollstreckung des letzten rechtskräftigen Urteiles, wenn dieses auf Freiheitsstrafe lautet³;

b) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet; die Suspension dauert dann bis zur Rechtskraft der Entscheidung⁴;

c) gegen Inhaber von Ämtern, die nur von Bürgern bekleidet werden können, wenn und solange ihr Bürgerrecht ruht.⁵

2) Auf Anordnung des Regierungspräsidenten oder Ministers des Innern, welche zulässig ist, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, wie auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung.⁶

3) Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann auch der Stadtvorstand oder der Bürgermeister einem städtischen Beamten die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig, vorbehaltlich endgültiger Entscheidung des Regierungspräsidenten, untersagen.⁷

Die Suspension ist immer eine nur vorläufige Maßregel und erlischt entweder durch die definitive Dienstentlassung oder den Wiedereintritt ins Amt. Sie bewirkt, daß der betroffene Beamte während ihrer Dauer seine Amtsgewalt nicht ausüben darf und nur die Hälfte seines Dienst Einkommens erhält. Die andere Hälfte wird zu den Kosten der Stellvertretung und Untersuchung verwandt. Sie muß ihm jedoch, wenn er gänzlich freigesprochen wird, vollständig, wenn er dagegen mit einer Ordnungsstrafe belegt wird, wenigstens so weit nachgezahlt werden, als sie nicht zur Deckung der Ordnungsstrafe und der Untersuchungskosten erforderlich ist.⁸

II. Die Beendigung des städtischen Beamtenverhältnisses tritt ein, entweder:

1) ipso jure, und zwar

a) durch den Tod des Beamten;

b) durch Zeitablauf bei den auf eine bestimmte Zeit angestellten Beamten;

c) durch Verlust des Bürger-, bezw. im Gebiete der Bürgergemeinde des Vollbürgerrechts bei denjenigen Beamten, welche eine dasselbe voraussetzende Stelle bekleiden⁹;

¹ Auch der Allerh. Erl. v. 14. Juni 1848 (G. S., S. 153), welcher anordnet, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Gehaltsquoten bei der Umbildung von Behörden z. Z. entbehrlich werdende Beamte vorläufig zur Disposition gestellt werden können, findet auf mittelbare Staatsbeamte keine Anwendung. Werden Kommunalbeamte bei Umbildung von Kommunalbehörden einstweilen entbehrlich, so ist ihnen für die Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand ihr volles Gehalt zu belassen. W. Restr. v. 11. Nov. 1872 (W. M. Bl. 1873, S. 3). Illing, Handbuch, I, S. 226, Anm. 2.

² Eine solche findet sich St. O. hann., §. 62.

³ Diszipl. G., §. 48, Z. 1, u. §. 49, Abs. 1 u. 2.

⁴ Diszipl. G., §. 48, Z. 2, u. §. 49, Abs. 3.

⁵ St. O. ö. u. w., §. 75, Abs. 1; wiesb., §. 77, Abs. 1; rh., §. 80, Abs. 1; frkf., §. 21; schlesw.-holst., §. 14.

⁶ Diszipl. G., §. 50.

⁷ Diszipl. G., §. 54.

⁸ Diszipl. G., §§. 51—53.

⁹ Die in vorangehender Anm. cit. §§.; ferner St. O. hann., §. 61, Abs. 3; G. O. kurb., §. 98; L. V. G., XXVI, S. 25.

d) durch strafgerichtliches Urteil, in welchem gegen die Beamten auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf Todesstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist¹; oder

2) infolge ausdrücklich ausgesprochener Dienstentlassung. Diese kann mit dem Willen oder ohne und wider den Willen des Beamten erfolgen.

Jeder besoldete städtische Beamte kann jederzeit seine Entlassung fordern, und diese darf ihm nur versagt werden, wenn ein erheblicher Nachteil für das allgemeine Beste zu befürchten ist.² Ist der Beamte auf Kündigung angestellt, so hat er bei seinem Amtsaustritt die festgesetzte Kündigungsfrist einzuhalten, anderenfalls kann ihm die Entlassung nur so lange verweigert werden, bis er alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten erledigt³, insbesondere vollständig Rechenschaft gelegt hat, und für Neubefetzung des Amtes gesorgt ist. Mit dem Dienstaustritt verliert der so ausscheidende Beamte, sofern in der Entlassungsurkunde nicht etwas anderes bestimmt ist, Titel, Rang und alle aus dem Dienstverhältnis entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Stadt. Verlangt der Beamte Dienstentlassung mit Anspruch auf Pension und Amtstitel, so muß er die Voraussetzungen dieses Anspruches, besonders auch seine Dienstunfähigkeit, sowie eventuell, daß diese infolge des Dienstes eingetreten ist, dem Stadtvorstande nachweisen. Hält dieser den Nachweis nicht für erbracht, so faßt der Bezirksausschuß über den Pensionsanspruch einen Beschluß, gegen welchen beiden Theilen der ordentliche Rechtsweg offen steht.⁴

Die Versetzung in den Ruhestand mit Pensionsanspruch tritt, sofern nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in dem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm zustehenden Pension bekannt gemacht worden ist.⁵

Im Gegensatz zu den besoldeten sind die städtischen Ehrenbeamten nicht berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen; sie müssen es vielmehr eine bestimmte Zeit hindurch, und zwar in Schleswig-Holstein und Hannover sechs, in den übrigen Provinzen gewöhnlich drei Jahre⁶, verwalten. Eine frühere Niederlegung ist nur dann statthaft, wenn einer der Gründe eintritt, die zur Weigerung der Annahme des Amtes berechtigt hätten; ohne das Vorhandensein eines solchen kann die vorzeitige Niederlegung für den zurücktretenden Beamten in den meisten Rechtsgebieten nach Beschluß der Gemeindevertretung Ehren- wie Vermögensstrafen nach sich ziehen (vgl. oben S. 91, 93, 95 u. 97 ff.).

Wider ihren Willen können aus dem Amte entlassen werden:

a) auf Kündigung angestellte Beamte durch Kündigung seitens des Stadtvorstandes⁷;
b) Beamte, die sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht haben, durch Urteil des Disziplinargerichtes, welches auf Amtsentsetzung eventuell mit Gewährung eines beschränkten Pensionsanspruches lautet⁸;

c) in den alten Provinzen und in dem Geltungsbereiche der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden die zu bleibenden Verwaltungsausschüssen gewählten Bürger und andere von den Stadtverordneten auf bestimmte Zeit gewählte unbesoldete Gemeindebeamte, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, vor Ablauf ihrer Wahlperiode durch übereinstimmenden Beschluß des Stadtvorstandes und der Stadtverordnetenversammlung⁹;

¹ Diszipl. G., §. 7.

² A. L. R., II, 10, §. 95. In Hannover hat der Magistrat vor Ertheilung der Entlassung von Magistratsmitgliedern die Bürgervorsteher zu hören. St. D. hann., §. 70.

³ Vgl. auch d. hann. L. Verf. G. v. 6. Aug. 1840 (hann. G. S., S. 141), §. 176; bei v. Brauchitsch, Ergbb., S. 109.

⁴ Just. G., §. 20, Abs. 4. In Berlin ist der Oberpräsident zuständig. L. V. G., §. 43, Abs. 3. Die Klage ist in Schleswig-Holstein (St. D.,

§. 78, Abs. 4) binnen Jahresfrist, im übrigen innerhalb der gewöhnlichen Klagverjährungsfrist anzustellen.

⁵ §. 24 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872.

⁶ In Kurhessen fünf Jahre.

⁷ Vgl. z. B. G. D. kurh., §. 97.

⁸ Vgl. oben S. 158 u. 159.

⁹ St. D. ö. u. w., §. 75, Abs. 2; wiesb., §. 77, Abs. 2; rh., §. 80, Abs. 4. Gegen einen solchen Beschluß des Stadtvorstandes und der Stadtverordnetenversammlung steht nur die Be-

d) in Hannover die Ratsmitglieder nach Ablauf von je zwölf Jahren ihrer Amtszeit auf übereinstimmenden Antrag¹ beider städtischen Kollegien durch den Minister des Innern, und zwar unter Gewährung der Hälfte oder zwei Drittel ihres Dienst- einkommens als Ruhegehalt, je nachdem ihre Dienstzeit eine zwölf- oder vierundzwanzig- jährige war;

e) endlich können besoldete städtische Beamte, welche dauernd dienstunfähig geworden sind, in dem für die Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren zwangs- weise in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie ihre Pensionierung nicht freiwillig nachsuchen.²

Zweites Stück.

Die Verfassung der Landgemeinden.

I. Die Grundlagen der Landgemeinden.

§. 41.

A. Die dingliche Grundlage.³

I. Der Landgemeindebezirk ist das räumliche Gebiet, innerhalb dessen die Ver- fassung einer Landgemeinde Geltung hat; zu ihm gehört ohne jeden rechtlichen Unter- schied das Dorf, der Inbegriff der nachbarlichen Wohnstätten der Gemeindegensossen mit den sie umschließenden Höfen und Gärten, und die Dorfllur oder Feldmark, d. h. die Felder, Wiesen, Triften, Holzungen und Gewässer.⁴ Gleichgültig ist es heute für die Abgrenzung des Gemeindebezirkes, in wessen Eigentum die ihn ausmachenden Grund- stücke stehen. Gemeindegrundstücke scheiden nicht dadurch aus dem Gemeindeverbande aus, daß sie in das Eigentum des Besitzers eines Gutsbezirkes übergehen und dem Territorium des letzteren privatrechtlich zugeschlagen werden, und andererseits treten Gutsbezirksparzellen nicht durch bloße Abveräußerung in den Bezirk der Landgemeinde. Dieser umfaßt alle diejenigen Grundstücke, welche zur Zeit der Emanation der be-

schwerde an die Aufsichtsbehörde offen. Es han- delt sich hier um Beschlüsse, welche nach freiem pflichtmäßigem Ermessen von Amts wegen, und nicht auf Beschwerden und Einsprüche gefaßt werden. Daber kommt §. 10, Z. 3 des Just. G. nicht zur Anwendung. Es ist gegen einen auf Grund der angegebenen §§. gefaßten Beschluß beider städtischen Behörden die Be- schwerde an die Stadtverordnetenversammlung (Just. G., §. 10) mit nachfolgender Klage im Verwaltungsstreitverfahren (Just. G., §. 11) nicht gegeben. Urteil, S. 411 ff.; v. Brau- chitsch, I, S. 201, 202. Die Annahme Mar- cionowski's (Kommentar z. St. O. v., S. 201 ff., Text des §. 75 und Anm. 418a), daß der Be- schluß jetzt allein von den Stadtverordneten zu fassen und dann gegen denselben das Verfahren aus Just. G., §§. 10 u. 11, stattfindet, ist un- zutreffend, von ihm selbst auch nicht weiter be- gründet. Vgl. übrigens oben S. 140, Anm. 2.

¹ Handelt es sich um unbesoldete Ratsmit- glieder, so tritt, wenn nicht beide Kollegien in dem Antrage übereinstimmen, die Entscheidung des Bez. A., wie bei anderen Meinungsver- schiedenheiten, ein; handelt es sich dagegen um besoldete Ratsmitglieder, so ist dieses Verfahren ausgeschlossen, und die Amtsentlassung kann beim

Minister nur beantragt werden, wenn beide Kollegien von sich aus dafür sind. St. O. hann., §§. 44, 107 u. 64.

² In diesem Verfahren hat der Bez. A. nach §. 20, Abs. 2 des Just. G. nicht nur, wie §. 95, Abs. 2 des Diszipl. G. v. 21. Juli 1852 vorschrieb, zu entscheiden, wenn ein Be- amter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, als dienstunfähig in den Ruhestand ver- setzt werden soll, sondern auch dann, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach Erlangung der Pensionsberechtigung wider den Willen des Beamten herbeigeführt werden soll. Die Vor- schrift des §. 95 a. a. O. hat also durch Just. G., §. 20, Abs. 2, eine Erweiterung erfahren.

Die Dienstunfähigkeit darf in einem Ver- fahren, welches auf Entfernung aus dem Amte wegen gewisser Dienstvergehen eingeleitet wird, niemals subsidiär als Grund für die Entfernung aus dem Amte herangezogen werden. D. V. G., XVIII, S. 429.

³ v. Möller, L., §. 9; Grotefend, §§. 196, 197.

⁴ A. v. H., II, 7, §. 18. Über die kommu- nale Zugehörigkeit der öffentlichen Flüsse in Ostpreußen vgl. D. V. G., VI, S. 93.

treffenden Gemeindeordnung zu ihm gehörten, sofern nicht später durch öffentlichen Rechtsakt eine anderweite Begrenzung festgestellt ist.¹ Er kann aus einer oder aus mehreren Ortschaften bestehen², die ihrerseits wieder in räumlichem Zusammenhange liegen oder voneinander getrennt sich als Exklaven oder Enklaven anderer Gemeinden darstellen können.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der ländlichen Gemeindebezirke entscheidet der Kreisaußschuß im Verwaltungsstreitverfahren; bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann er die Grenzen vorläufig durch Beschluß feststellen, sofern das öffentliche Interesse es erheischt.^{3, 4}

II. Veränderungen der Grenzen des Landgemeindebezirkes⁵ erfolgen in der Rheinprovinz, sofern es sich nicht um die durch den Kreisaußschuß anzuordnende Verbindung bisher kommunalfreier Grundstücke mit einer Gemeinde handelt, nur mit landesherrlicher Genehmigung.⁶ In Hannover ist zu allen Bezirksveränderungen der Kreisaußschuß kompetent; nur wenn dabei die Vereinigung einer ganzen Landgemeinde mit einer anderen in Frage kommt, hat der Oberpräsident zu entscheiden.⁷ In Westfalen, in Schleswig-Holstein und in den östlichen Provinzen gelten folgende eingehendere Vorschriften:

1) Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehört haben, sind, sofern nicht ihre Eingemeindung in einen Stadtbezirk oder ihre Erhebung zu einem besonderen Gemeinde- oder Gutsbezirke⁸ angezeigt erscheint, nach Vernehmung der Beteiligten durch Beschluß des Kreisaußschusses mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen.⁹

2) Ganze Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde- und Gutsbezirken nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisaußschusses mit königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind.¹⁰ Ist dieses Einverständnis der Beteiligten nicht zu erreichen, so bieten sich

¹ L. G. D. ö., schlesw.-holst. u. w., §. 2, Abs. 1; rh., §. 3; N. Verf. z. L. G. D. hann., §. 18.

² L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 51, Abs. 2; Ges. v. 15. Mai 1856, Art. 14, Abs. 3. Vgl. auch G. G. kurb., §. 7.

³ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 4; Just. G., §. 26. Die Entscheidung auf Grund dieser §§. ergeht nicht nur inter partes, sondern inter omnes, vgl. oben S. 78, Anm. 6.

⁴ An dem Streitverfahren sind die Besitzer derjenigen Grundstücke, deren kommunale Zugehörigkeit durch dasselbe festgestellt werden soll, durch Beiladung gemäß §. 70 des L. V. G. zu beteiligen, und die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist nach D. V. G., X, S. 92, und XII, S. 183, als ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des §. 94 des L. V. G. anzusehen.

⁵ Wird durch die Veränderung eines L. G. Bezirkes ein St. G. Bezirk berührt, so kommen die Vorschriften über Veränderung der Grenzen der St. G. Bezirke zur Anwendung, vgl. oben S. 78 ff.

⁶ L. G. D. rh., §§. 4, 6; ebenso G. D. kurb., §. 4, Abs. 3; L. G. D. hech., §. 1.

⁷ Wie Verf. z. L. G. D. hann., §. 18; hann. L. Verf. G. v. 1840, §. 54.

⁸ Dann kommen die Vorschriften über die Neubildung von Landgemeinden und Gutsbezirken zur Anwendung.

⁹ Diese sogen. kommunal- oder bezirksfreien Grundstücke hatten schon nach der älteren Gesetz-

gebung keine Existenzberechtigung mehr, sondern sollten entweder zu selbständigen Gemeinwesen erhoben oder solchen angeschlossen werden (§. 8 des Ges. über die Armenpflege v. 31. Dez. 1842 [G. S. 1843, S. 8], §. 1 des Ges. betr. die Landgemeindevfassungen . . . v. 14. April 1856 [G. S., S. 359], §. 4 des Unterstützungswohnsitzges. v. 6. Juni 1870 [B. G. Bl., S. 360]); allein die bei den Vorarbeiten für die neue L. G. D. ö. angestellten Ermittlungen ergaben, daß noch immer eine große Zahl von Grundstücken vorhanden war, die bisher meist als selbständige Gutsbezirke behandelt wurden, während ihnen nach der Rechtsprechung des D. V. G. diese Eigenschaft nicht zulam, denen aber auch irgendwelche kommunale Zugehörigkeit nicht beizubringen. Um diese Unklarheiten in den kommunalen Verhältnissen definitiv zu beseitigen, ist obige Vorschrift in die neuen L. G. Ordngn. wieder aufgenommen (ö. u. schlesw.-holst., §. 2, Z. 1) und gleichzeitig sind die Landräte angewiesen (Anweil. II, 1, zu beiden L. G. Ordngn.), sorgfältig zu prüfen, ob und wo sich Grundstücke ohne kommunale Zugehörigkeit noch vorfinden, und die Regelung des kommunalen Verhältnisses derselben in die Wege zu leiten. Streitigkeiten über die etwaige Kommunalfreiheit eines Grundstücks sind nach Just. G., §. 26, und den entsprechenden §§. 4 der L. G. D. ö. u. schlesw.-holst. zu entscheiden. — L. G. D. w., §. 6, Abs. 1.

¹⁰ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 2, Z. 3; w., §. 6, Abs. 2.

a) in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein formell zwei Wege, um beabsichtigte Neubildungen gedachter Art durchzuführen, nämlich: α) die Auflösung des zu inkommunalisierenden Gemeinwesens, an welche sich die Einverleibung der hierdurch bezirkfrei werdenden Grundstücke nach Maßgabe der unter 1) besprochenen Vorschriften anschließt; β) die Ersetzung des mangelnden Einverständnisses. Die Auflösung erfolgt durch den König und hat zur Voraussetzung, daß die aufzulösenden Gemeinden und Gutsbezirke „ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer stande sind“; die Ersetzung des mangelnden Einverständnisses erfolgt durch Beschluß des Kreis Ausschusses und der demselben für dieses Verfahren im Beschwerdebezug übergeordneten Instanzen und hat zur Voraussetzung, daß ein öffentliches Interesse sie erheischt. Ein solches ist nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes aber nur dann als vorliegend anzusehen¹:

αα) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer stande sind, was jedoch nicht schon allein dadurch als nachgewiesen zu erachten ist, daß sie Bedürfniszuschüsse vom Staate, Provinzial- oder Kreisverbände erhalten, sondern immer erst die Feststellung erfordert, daß eine wirkliche und dauernde Leistungsunfähigkeit zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vorliegt, daß die Gewährung jener Zuschüsse also nicht etwa nur auf wohlwollender Fürsorge, auf ungenügender Prüfung der Leistungsfähigkeit oder auf einem nur vorübergehenden Zustande der letzteren beruht²;

ββ) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirkes oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke in dem Umfange vorliegt, daß das Kennzeichen der Einheit des Besitzes verloren gegangen ist, und die Abtrennung einzelner Teile³ des Gutsbezirkes oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden notwendig wird;

γγ) wenn infolge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken und Teilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Zweckverbänden nicht zu erreichen ist.

Nur wenn eine dieser drei Voraussetzungen gegeben ist, kann der Kreis Ausschuß im Beschlußverfahren das Einverständnis der Beteiligten ersetzen; fehlt es an einer solchen, so muß mangels freiwilliger Zustimmung der letzteren von der beabsichtigten Umkommunalisierung Abstand genommen werden.

Gegen den die Ersetzung des Einverständnisses betreffenden Beschluß des Kreis Ausschusses steht den Beteiligten und nach Maßgabe des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (G. S., S. 195) auch dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses die Beschwerde an den Bezirks Ausschuß, gegen den auf die Beschwerde gefaßten Beschluß des letzteren den Beteiligten und dem Vorsitzenden des Bezirks Ausschusses (diesem nach §. 123 a. a. D.) die weitere Beschwerde an den Provinzialrat und endlich gegen den Beschluß des Provinzialrates noch dem Oberpräsidenten nach §. 123 a. a. D. — nicht aber den Beteiligten —, sofern er das öffentliche Interesse durch den Beschluß für gefährdet erachtet, eine Beschwerde an das Staatsministerium offen.

¹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 2, Z. 5.

² Ausf. Anw. II, zu §. 2, Z. 5, litt. a. Die hier besprochene Voraussetzung, bei deren Vorhandensein ein öffentliches Interesse als vorliegend angenommen wird, ist die nämliche, welche zur Auflösung eines Gemeinwesens hinreicht. Leistungsunfähige Landgemeinden und Gutsbezirke können daher bei mangelndem Einverständnis der Beteiligten wahlweise durch Ersetzung des Einverständnisses der Beteiligten oder durch Auflösung als selbständige Gebilde beseitigt werden. Der erste Weg wird dann ausgeschlossen sein, wenn nicht das ganze aufzubehebende Gemeinwesen mit einem anderen vereinigt werden soll, sondern Teile desselben mit verschiedenen Gemeinden oder Gutsbezirken ver-

bunden werden sollen, denn §. 2, Z. 3 spricht nur von der Verbindung ganzer Gemeinden und Gutsbezirke mit anderen Gemeinden und Gutsbezirken.

Sind Zersplitterung oder Gemengelage (ββ u. γγ im Text) die Gründe für die Umkommunalisierung, so kann diese, mangels Einverständnisses der Beteiligten, nur durch Ersetzung desselben herbeigeführt werden.

³ Die Fälle, in welchen nur einzelne Teile eines Gutsbezirks abgetrennt oder ganze Gutsbezirke mehreren Landgemeinden teilweise zugeschlagen werden sollen, gehören eigentlich unter Z. 3 des Textes der folgenden Seite; sie sind hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt.

Wird bei einer solchen Umkommunalisierung eine leistungsunfähige Gemeinde einem leistungsfähigen Gutsbezirke zugelegt, so muß letzterer, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt, als solcher bestehen bleiben¹, und er nimmt dann die Landgemeinde unter Fortfall ihrer Gemeindeverfassung in sich auf; es soll aber auch, sofern nicht das öffentliche Interesse entgegensteht, einem etwaigen Wunsche des Gutsbesitzers, aus seinem bisher selbständigen Gutsbezirke und der zuzuschlagenden Landgemeinde eine neue Landgemeinde zu bilden, Folge gegeben werden.²

b) In der westfälischen Landgemeindeordnung ist ein besonderes Verfahren zur Ersetzung der mangelnden Zustimmung der Beteiligten nicht vorgesehen. Beim Widerspruche derselben können hier Umkommunalisierungen ganzer Gemeinden und Gutsbezirke nur unter besonderen Umständen auf Grund der alten Vorschrift des §. 189, Teil II, Titel 6 des Allgemeinen Landrechts — wonach der Staat befugt ist, eine Korporation aufzuheben, wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck derselben ferner nicht erreicht werden kann oder gänzlich hinwegfällt — durch Auflösung des betreffenden Kommunalbezirkes und Eingemeindung der hierdurch bezirkfrei gewordenen Grundstücke erfolgen.³

3) Die Abtrennung einzelner Teile von einem Gemeinde- und Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- und Gutsbezirke kann, wenn sowohl die beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer wie die Besitzer der betreffenden Grundstücke einwilligen, stets durch Beschluß des Kreis Ausschusses erfolgen. Beim Widerspruche Beteiligter kann:

a) in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein der Kreis Ausschuss diese Maßnahmen nur beschließen, wenn das öffentliche Interesse in dem auf vorangehender Seite unter $\alpha\alpha$ — $\gamma\gamma$ festgestellten Sinne es erheischt; und zwar findet hier gegen jeden Beschluß des Kreis Ausschusses — mag Einverständnis vorgelegen haben oder nicht — die Beschwerde in dem eben dargestellten Instanzenzuge statt⁴;

b) in Westfalen dagegen dürfen beim Widerspruche Beteiligter gedachte Bezirksveränderungen nur durch den König angeordnet werden, und zwar nur unter der Voraussetzung, daß dieselben im öffentlichen Interesse, dessen Begriff hier aber nicht näher definiert ist, dringend notwendig erscheinen, und die Beteiligten wie der Kreis Ausschuss gehört worden sind.⁵

Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist hierzu überall die königliche Genehmigung nach vorgängiger Anhörung der Beteiligten und des Kreis Ausschusses einzuholen.⁶

In allen vorstehend unter 2 und 3 gedachten, der königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluß des Kreis Ausschusses, des Bezirks Ausschusses, des Provinzialrates oder des Staatsministeriums, auf Grund dessen sie erholt werden soll, den Beteiligten mitzuteilen.⁷

Jede Bezirksveränderung ist durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.⁸

III. Wird infolge einer stattgehabten Bezirksveränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten notwendig, so beschließt über sie der Kreis Ausschuss, vorbehalt-

¹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 2, Z. 3, Abs. 2.

² Ausf. Anw. II zu beiden L. G. Ordngn. zu §. 2, Nr. 5, litt. a, Abs. 3.

³ Diese Vorschrift war bis zur Emanation der neuen L. G. D. auch für die östlichen Provinzen der einzige Rechtstitel, auf Grund dessen bei Widerspruch der Beteiligten ganze Gemeinden und Gutsbezirke mit anderen vereinigt werden konnten. Jetzt ist er für diese Provinzen durch L. G. D., §. 2, Z. 2 ersetzt und durch Z. 3 daselbst erweitert. Über seine Unzulänglichkeit für eine zweckmäßige Umgestaltung der ländlichen Kommunalbezirksverhältnisse vgl. Begründung zu §. 2 der L. G. D. ö., Abs. 7.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 2, Z. 4.

⁵ L. G. D. w., §. 6, Abs. 3.

⁶ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 2, Z. 4, letzter Satz; w., §. 6, Abs. 4.

⁷ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 2, Z. 7; w., §. 8. Auch Beschlüsse, welche keiner Anfechtung unterliegen, der Beschluß des Kr. A., welcher auf Grund der Übereinstimmung der Beteiligten (§. 2 a. a. D., Z. 3) gefaßt ist, der für die Beteiligten unanfechtbare Beschluß des Provinzialrates und der des Staatsministeriums sind zuzustellen.

⁸ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 2, Z. 8; w., §. 10; rh., §. 10. Auch ist dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts von jeder Bezirksveränderung Mitteilung zu machen. M. Erl. v. 2. Juli 1889 (S. M. Bl., S. 127).

lich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Diese Vorschrift der älteren preussischen Gemeindeordnungen und des Zuständigkeitsgesetzes¹ enthält nur formelles Recht, ohne der Beschlußbehörde materielle Direktiven für die Auseinandersetzung zu geben. Ein aus der Änderung der kommunalen Grenzen entspringender Entschädigungsanspruch zwischen den Beteiligten, insbesondere wegen etwaiger Mehrbelastung mit kommunalen Pflichten ist weder in ihr noch sonst irgendwo in den gedachten Gesetzen konstatiert, und die Rechtsprechung hat daher wiederholt den Satz ausgesprochen: „Solche Inkommunalisierungen erfolgen im öffentlichen Interesse; ihre Wirkung der Erschwerung der Kommunallasten auf der einen, der Erleichterung derselben auf der anderen Seite ist eine zufällige, nebensächliche, für die kein Teil dem anderen rechtlich aufzukommen verpflichtet ist.“²

Dieser bisherige Rechtszustand ist neuerdings durch die Landgemeindeordnungen für die östlichen Provinzen und für Schleswig-Holstein erheblich modifiziert. In Anerkennung des Umstandes, daß durch die Abtrennung bewohnter Grundstücke, insbesondere eigentlicher Kolonien, Gemeinden sowie Besitzer selbständiger Güter nicht selten einen abschätzbaren Vorteil erlangen, indem sie von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen befreit werden, welche ihnen bisher den Bewohnern dieser Grundstücke gegenüber oblagen, und daß andererseits Gemeinden, welchen die Trennstücke einverleibt, oder neue Gemeinden, welche aus ihnen gebildet werden, oft überhaupt nicht oder nur schwer im Stande sind, aus eigenen Mitteln die Aufwendungen für die kommunalen Bedürfnisse der Bewohner der in Rede stehenden Grundstücke zu bestreiten — fühlte man das Bedürfnis, den Gemeinden, welchen durch solche Inkommunalisierung neue Lasten erwachsen, gegen diejenigen, welche aus der Abtrennung dieser Grundstücke Vorteile ziehen, einen Anspruch auf entsprechende Abfindungsbeträge oder Zuschüsse zur Tragung der neu überkommenen Lasten zu gewähren. Ein solcher Anspruch bedurfte aber, um rechtlich geltend gemacht werden zu können, der ausdrücklichen Anerkennung im Gesetze.³ Es ist daher im §. 3 der beiden erwähnten Landgemeindeordnungen die „Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Beteiligten“ zum Gegenstande des Auseinandersetzungsverfahrens gemacht, und der Umfang desselben damit erweitert.⁴ Für die Bestimmung der Höhe und der Form der Entschädigung, welche je nach der Lage des einzelnen Falles der Billigkeit entsprechen muß, hat das Gesetz keine bindenden Vorschriften gegeben, diese vielmehr im einzelnen dem freien Ermessen des Kreis Ausschusses überlassen. Dieser kann insbesondere einzelnen Beteiligten im Verhältnis zu anderen Beteiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben, oder solchen Beteiligten, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, Vorausleistungen⁵ auferlegen. Auch kann er, wenn eine Gemeinde oder der Besitzer eines Gutsbezirkes durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, dem Kommunalverbande, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, oder welcher neu aus ihnen gebildet wird, Beihilfen zu den ihm durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde oder dem Gutsbesitzer dadurch entstehenden Vorteiles zubilligen. Wenn aber ganze Gemeinden vereinigt werden, so muß der Kreis Ausschuss den Übergang ihres Vermögens auf die neugebildete Gemeinde aussprechen.⁶

¹ Ges. v. 14. April 1856, §. 1, Abs. 6; L. G. O. w., §. 9; rh., §. 10; Just. G., §. 25, Abs. 4. Soweit hierbei eine Stadtgemeinde in Betracht kommt, tritt an Stelle des Kr. A. der Bez. A.

² D. V. G., XIII, S. 204; II, S. 1; VII, S. 57.

³ Begründung zu §§. 3, 4 u. 5 des Entw. der L. G. O. ö., jetzt §. 3, Abs. 2 u. §. 4 des Ges. Ausf. Anm. II, 4.

⁴ Die Vorschriften des §. 3 der L. G. O. sind vom D. V. G., XXVI, S. 93 auch bei Umwandlung eines Gutsbezirkes in eine Landgemeinde behufs Ausgleichung der Interessen der Guts herrschaft und der neu entstandenen Gemeinde angewendet.

⁵ Über die Form der Vorausleistungen und Beihilfen enthalten die L. G. Ordngn. keine Bestimmungen; erstere werden in erhöhten Gemeindeabgaben, die von den Bewohnern des einen Teiles des veränderten oder neugebildeten Gemeindebezirkes zu entrichten sind, letztere in Kapitalabfindungen oder fortlaufenden Jahresrenten, die von dem pflichtigen Bezirke anzubringen sind, bestehen. Der §. 20 des neuen R. A. G. hat an der Zulässigkeit solcher Vorausbelastung nichts geändert; vgl. Strub, Komm. z. R. A. G., S. 60, Anm. 2.

⁶ Über den Einfluß der Bezirksveränderungen auf die Verpflichtung der beteiligten Ortsarmenverbände vgl. D. V. G., XIII, S. 200 u. Entsch.

§. 42.

B. Die persönliche Grundlage.¹

I. Neben dem System der Einwohnergemeinde und dem System der Bürgergemeinde gilt für die Landgemeinden Norddeutschlands, die ja ursprünglich den Charakter eines wirtschaftlichen Verbaudes der Grundbesitzer hatten, noch ein drittes System, das der Grundbesitzergemeinde. Nach diesem sind in seiner reinsten Form nur Grundbesitzer, aber auch alle Grundbesitzer im Gemeindebezirke, selbst Frauen, unselbständige und juristische Personen und Forensen Gemeindebürger. Modifiziert findet es sich da, wo neben den Grundbesitzern auch andere Einwohner der Gemeinde unter der Voraussetzung der Erfüllung gewisser Bedingungen Bürger sein können, ersteren aber ein gehaltvolleres Bürgerrecht zukommt. Anklänge an die Grundbesitzergemeinde enthalten endlich noch die Gemeindeordnungen, welche alle Wohnhausbesitzer ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz den Einwohnern gleichstellen und somit gewissermaßen eine Mischbildung von Grundbesitzer- und Einwohnergemeinde schaffen.

Gegenwärtig gilt in Preußen das System der Bürgergemeinde im Geltungsbereiche der hessischen Gemeindeordnungen, welche bereits oben bei Darstellung der städtischen Verfassungen behandelt sind, das System der Einwohnergemeinde in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein. Das System der Grundbesitzergemeinde, welches in seiner reinsten Gestaltung bis zur Emanation der neuen Landgemeindeordnungen in den beiden letztgenannten Rechtsgebieten anerkannt war², findet sich jetzt nur noch modifiziert in Hannover. Eine Verbindung der Einwohner- mit der Grundbesitzergemeinde endlich besteht in den Landgemeinden Westfalens und der Rheinprovinz.

II. Die Einwohnergemeinde in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein ist durch die Landgemeindeordnungen von 1891 und 1892, in engster Anlehnung an die Städteordnung v. 30. Mai 1853, ausgebildet. Vor allem ist das Prinzip der Grundbesitzergemeinde, nach welchem früher in diesen Gebietsteilen auch die Forensen als Angehörige der Gemeinde angesehen wurden, verlassen. Der Wohnsitz ist zur ersten Voraussetzung der Gemeindeangehörigkeit erhoben. Den größeren Forensen ist eine erhebliche Reihe von Einzelbefugnissen eingeräumt. Aber es schien nicht angezeigt, fernerhin jedem Besitzer eines kleinen Streifen Landes die gesamte Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen einzuräumen.³

Wie der genossenschaftliche Personenverband der städtischen Einwohnergemeinde aus bloßen Einwohnern und Bürgern besteht, so besteht der der ländlichen Einwohnergemeinde aus Gemeindeangehörigen und Gemeindegliedern.⁴

des Bundesamtes f. d. Heimatswesen, Heft XI, S. 81; XIV, S. 4; XV, S. 92.

¹ v. Möller, l., §§. 10—14; Grotefend, §§. 198—204.

² Nach dem Ges. v. 14. April 1856, §. 5, und der Vbg. v. 22. Sept. 1867, §. 10, sind Gemeindebürger 1) solche Einwohner, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhaus angelesen sind; 2) die Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindebezirke, auf welchem ein Gespann von zwei Pferden gehalten werden kann (Ges. v. 1856: welches den Umfang einer die Haltung von Zugvieh erfordernden Ackernehmung hat) oder welches durch eine Fabrik, eine andere gewerbliche Anlage oder sonst eine Nutzung gewährt, deren Wert dem eines solchen spannfähigen Grundstücks mindestens gleichkommt (§. 6 bezw. 11). Die als Grundeigentümer

stimmberechtigten Minderjährigen, Frauen und auswärts wohnenden oder juristischen Personen werden in Ausübung ihres Stimmrechts vertreten. Das Ges. v. 1856 ist durch die l. G. D. ö., die Vbg. v. 1867 durch die l. G. D. schlesw.-holst., und zwar, soweit sie hier in Betracht kommt, auch bezüglich der Dorfschaften und Bauerschaften ersetzt (l. G. D. schlesw.-holst., §. 121 a). Der §. 10 der Vbg. und damit das System der reinen Grundbesitzergemeinde gilt heute nur noch für die Gemeinde Helgoland.

³ Vgl. für die l. G. D. ö. z. B. Komm. Ver. des A. G., S. 22, 24 (Nr. 145 b. Druckf. des A. G., 1890/91).

⁴ Auch das A. l. R. teilte die Dorfeinwohner in zwei Klassen; Mitglieder der Gemeinde, welchen das volle Gemeinderecht zustand und zu denen damals auch die Forensen gehörten, und übrige Dorfeinwohner (II, 7, §§. 20, 21).

„Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angeessenen serwisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes einen Wohnsitz haben.“¹ Einen Wohnsitz im Sinne dieser Gesetze „hat jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen.“² Die Rechtsstellung dieser Gemeindeangehörigen, ihre Rechte und Pflichten, sind genau dieselben wie die der Einwohner nach der östlichen Städteordnung und den dieser nachgebildeten Städteordnungen.³ Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht, d. h.⁴

1) das Recht zur Teilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder, wo diese durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Teilnahme an den Gemeindegewahlen;

2) das Recht zur Bekleidung unbeförderter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.⁵

Erworben⁶ wird dieses Gemeinderecht ipso jure, selbst wider den Willen, jedem selbständigen⁷, 24 Jahre alten Gemeindeangehörigen, welcher

1) Angehöriger des Deutschen Reiches ist;

2) die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt;

3) seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz hat;

4) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt⁸;

5) die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem

6) einen gewissen Grad ökonomischer Unabhängigkeit besitzt, nämlich:

a) entweder ein (noch so minderwertiges) Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt⁹, oder

b) von seinem gesamten innerhalb des Gemeindebezirkes belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer, oder

c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark herangezogen wird.

Über alle Gemeindeglieder und die sonstigen Stimmberechtigten ist vom Gemeindevorsteher eine Liste zu führen und alljährlich im Monate Januar zu berichtigen.¹⁰

Hinsichtlich der weiteren Vorschriften der beiden Landgemeindeordnungen, welche den Erwerb¹¹, den Verlust und das Ruhen¹² des Gemeinderechtes betreffen, kann auf

¹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 7, Abs. 1 = St. D. ö., §. 3, Abs. 1, u. St. D. schlesw.-holst., §. 4, Abs. 1; nur daß nach letzteren auch angeessene serwisberechtigte Militärpersonen nicht zu den Gemeindeangehörigen zählen. Vgl. oben S. 84 unter IV.

² Der Begriff des Wohnsitzes ist hier abweichend von den entsprechenden St. Ordngn. nach §. 1 des Bundesgef. v. 13. Mai 1870 (B. G. Bl., S. 119) bestimmt. Vgl. oben S. 82 ff. Die Ausführungen daselbst über Erwerb, Beibehaltung und Verlust des Wohnsitzes finden hier analoge Anwendung.

³ Vgl. oben S. 84 unter V. Zuständig für Streitigkeiten ist der Kr. A.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 39, Abs. 1.

⁵ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 40.

⁶ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 41, und dazu die Ausführungen oben S. 81.

⁷ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 41, Abs. 5 = St. D. ö., §. 5, Abs. 5. Vgl. oben S. 85 unter b, Z. 3, und Anm. 6 daselbst.

⁸ Ob er früher solche empfangen hat, ist gleichgültig; anders die St. Ordngn., vgl. oben S. 85 unter b, Z. 6.

⁹ Behufs Regulierung des Stimmrechts der Miteigentümer haben beide L. G. Ordngn. bestimmt: Steht ein Wohnhaus im geteilten oder ungeteilten Miteigentume mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur

von einem derselben ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird. §. 41, Abs. 2 u. 3.

¹⁰ Das Gemeinderecht ist von der Eintragung in diese Liste natürlich nicht abhängig, sondern nur von dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen. Auch schließt die Vorschrift, daß die Liste im Januar berichtet werden muß, eine weitere Berichtigung zu anderer Zeit nicht aus. Eine Auslegung dieser Liste ist im Gegensatz zu der auf ihrer Grundlage gemäß L. G. D., §§. 55, 56 zu bildenden Gemeindegewählerliste gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Ausf. Anw. I, A 2 hatte eine solche für die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlung angeordnet.

¹¹ Betreffs der Zurechnung von Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder und betreffs der Anrechnung der Besitzzeit des Erblassers vgl. §. 41, Abs. 4 = St. D. ö., §. 5, Abs. 2 u. 3; betreffs des Dispenses vom einjährigen Wohnsitz vgl. §. 42 = St. D. ö., §. 6; betreffs der Erteilung von Urkunden über den Besitz des Gemeinderechtes L. G. D., §. 31, Abs. 6.

¹² L. G. D., §. 43 u. 44 = St. D., §. 7 in

die analogen oben im Städterecht S. 89 unter II. besprochenen Vorschriften verwiesen werden.

Frauen, unselbständige, juristische und außerhalb der Gemeinde wohnende Personen sind von der Gemeindegliedschaft, auch wenn sie Grundbesitz in der Gemeinde haben, ausgeschlossen. Ist dieser jedoch so groß, daß er den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Aderndahrung¹ hat, oder befindet sich auf ihm ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage, die dem Werte einer solchen Aderndahrung mindestens gleichkommt, so steht den bezeichneten Personen — und zwar den Frauen und unselbständigen Personen, sofern sie gleichzeitig die eben unter II, Z. 1—5, den Forenfen, sofern sie die daselbst unter 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen — das Stimmrecht in der Gemeinde zu.

III. Die Grundbesitzergemeinde in Hannover: Angehörige einer hannoverschen Landgemeinde sind alle diejenigen Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihren Wohnsitz haben. Über die Gemeindegliedschaft, welche die Landgemeindeordnung einfach „Stimmrecht“ nennt, entscheidet in erster Linie das zur Zeit ihrer Emanation anerkannte Herkommen, die bestehende „Stimmordnung“.² Nur für den Fall, daß eine Änderung dieser notwendig wird, welche durch einen vom Kreisausschuß zu bestätigenden Gemeindebeschuß herbeizuführen ist³, oder daß eine solche Stimmordnung überhaupt bis dahin nicht bestand, hat das Gesetz Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft und insbesondere über die Ausübung des Stimmrechts getroffen. Danach sind Mitglieder der Gemeinde⁴ und somit nutzungs- und stimmberchtig:

1) Alle diejenigen Personen, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigentümlich oder nießbräuchlich besitzen.

2) Alle im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Männer, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz⁵ haben und einen eigenen Haushalt führen, sofern sie a) unbescholten, d. h. nicht wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden

der Fassung, welche letzterem auf Grund der neuen Strafgesetze die St. O. wiesb. gegeben hat. Vgl. oben S. 89. Ein Neben des Gemeinderechts tritt aber außer den dort unter a und b genannten Fällen noch ein: c) wenn ein Gemeindeglied in Konkurs verfällt (vgl. oben S. 90, Anm. 1); d) wenn ein Gemeindeglied eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, während sechs Monate nach dem Empfange der Unterstützung, sofern es nicht früher die empfangene Unterstützung erstattet; e) wenn ein Gemeindeglied die auf dasselbe entfallenden Gemeindeabgaben nach Mahnung durch den Steuererheber nicht gezahlt hat, bis zu ihrer Entrichtung.

¹ L. G. O. v. Schlesw.-holst., §. 45. Derselbe entspricht im Abt. 1 u. 2 im wesentlichen dem §. 5, Z. 2 des Ges. v. 14. April 1856. Den jur. Personen sind aber in Bezug auf den Erwerb des Stimmrechts noch ausdrücklich die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften und der Staatsfiskus gleichgestellt.

Für die Beantwortung der Frage, ob der Besitz eines bestimmten Gutes das Stimmrecht gewährt, kommt es lediglich darauf an, ob das Gut seinem Umfange nach das Halten von Zugvieh nach landwirtschaftlichen Grundfägen gestattet und erforderlich macht (D. V. G., VI, S. 142). Ob thätlich Zugvieh gehalten oder nicht gehalten wird, ist gleichgültig.

² L. G. O. hann., §. 3.

³ Über die Änderung einer bestehenden Stimmordnung kann die Gemeinde aus eigener Initiative oder auf Antrag eines Interessenten Beschuß fassen. Eine solche Beschußfassung ist zu-

läufig, wenn einem infolge Anschlusses von Grundbesitz oder Aufhebung von Exemtionen in eine Gemeinde neu Eintretenden eine seinen Verhältnissen entsprechende Stelle nach der bestehenden Stimmordnung nicht angewiesen werden kann, oder wenn die bestehende Stimmordnung zu dem Beitragsverhältnis für die Gemeindebelasten und dem Interesse des betreffenden Gemeindegliedes an den Gemeindeangelegenheiten in erheblichem Mißverhältnis steht. Anträge auf Änderung der Stimmordnung sind beim Gemeindevorstande anzubringen, welcher darüber den Beschuß der Gemeinde herbeizuführen hat. (L. G. O. hann., §. 4; hann. L. Verf. G. v. 1840, §. 52.) Führt sich jemand durch einen Gemeindebeschuß wegen des Stimmrechts im allgemeinen verletzt, so hat auf seine Beschwerde der Kr. A., dem nach Zust. G., §. 31 die Bestätigung der Stimmordnung zusteht, zu beschließen. Ein solches Beschwerderecht steht auch gegen einen von der Gemeinde aus eigener Initiative gefaßten Beschuß offen. L. G. O. hann., §. 6. Zu unterscheiden von dieser Beschwerde ist diejenige, welche im einzelnen den Besitz oder den Verlust des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung betrifft; über diese hat wie überall der Gemeindeausschuß und, wo ein solcher nicht besteht, der Gemeindevorsteher, vorbehaltlich der Klage beim Kr. A., gemäß Zust. G., §§. 27, 28 zu entscheiden.

⁴ L. G. O. hann., §. 8.

⁵ An Stelle der vom Gesetze geforderten Wohnberechtigung ist jetzt der Wohnsitz getreten. Ges. betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnort v. 8. März 1871 (G. S., S. 130), §. 73, Z. 3, a.

Verbrechens oder Vergehens bestraft, und b) selbständig, d. h. nicht minderjährig sind, sich nicht unter Kuratel oder in Konkurs befinden, nicht in Kost und Lohn eines anderen stehen und auch keine Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben.¹

Beide Kategorien von Gemeindegliedern können ihr Stimmrecht aber nur dann ausüben, wenn sie zu den vorkommenden Gemeindefasten beitragen und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstande sind. Wird, was zulässig ist, durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Kreisausschusses bestimmt, daß gewisse Klassen der Gemeindeglieder von den Gemeindefasten befreit sind, so ruht das Stimmrecht dieser Klassen, sofern und solange deren Mehrheit damit einverstanden ist.²

Das Gesetz geht augenscheinlich von dem Prinzip der Grundbesitzergemeinde aus, indem es zu 1) Personen, lediglich weil sie einen bebauten Grund und Boden besitzen, ohne Rücksicht auf den Wert desselben und ohne von ihnen die Erfüllung besonderer persönlicher Voraussetzungen zu fordern³, die Gemeindegliedschaft zuerkennt und somit Männer und Frauen, Einwohner und Forensen⁴, sofern sie nur den gedachten Grundbesitz haben, völlig gleichstellt. Zu 2) ist dieses Prinzip zwar durchbrochen, allein die Anerkennung desselben als Grundlage der hannöverschen Landgemeinde ergibt sich aus zahlreichen anderen den Grundbesitz privilegierenden Bestimmungen. So sollen die in der Gemeinde vorhandenen Höfe und Güter die Grundlage für eine behufs Festsetzung des Stimmverhältnisses der stimmberechtigten Gemeindeglieder vorzunehmende Klasseneinteilung bilden.⁵ Das Stimmgewicht der grundbesitzenden Gemeindeglieder ist ein stärkeres. Und endlich wird auch solchen Forensen, welche im Gemeindebezirke nur unbebaute Grundstücke besitzen und daher nicht Gemeindeglieder sind (Ausmärker), ohne Rücksicht auf den Wert ihres Besitztums ein Stimmrecht eingeräumt, sofern sie nur zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.⁶

Wählbar zu Gemeindeämtern sind nur diejenigen Stimmberechtigten, welche die von den nicht ansässigen Wählern geforderten persönlichen Eigenschaften besitzen.⁷

IV. Die Landgemeinden Westfalens und der Rheinprovinz⁸ bestehen ihrer persönlichen Grundlage nach aus Gemeindeangehörigen, Gemeindegliedern und Gemeindeberechtigten, welche letzteren die rheinische Gemeindeordnung Meistbeerbte nennt.

Gemeindeangehörige sind alle Personen, welche im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der servisirberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes; sie sind zur Benutzung der Gemeindeanstalten berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindefasten verpflichtet.⁹ Der Wohnsitz bestimmt sich in Westfalen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen¹⁰, in der Rheinprovinz nach dem bereits (oben S. 82) erwähnten Gesetz v. 30. Juni 1884 (G. S., S. 307).

¹ L. G. D. hann., §§. 9 u. 10. Außerdem können Personen, welche durch unsittliche Handlungen sich der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben oder wegen eines nicht gerade entehrenden Verbrechens bestraft sind, auf Antrag der Gemeinde ihres Stimmrechts für verlustig erklärt werden. Es kann aber diesen Personen gleich den bescholtenen das Stimmrecht auf Antrag der Gemeinde auch wieder verliehen werden. Solche, Abänderungen der Stimmordnung betreffende Beschlüsse hat der Kr. A. zu genehmigen. Just. G., §. 31. Derselbe wird auch über die Frage zu entscheiden haben, ob ein Verbrechen nach der öffentlichen Meinung entehrend ist und den Thäter vom Stimmrecht ausschließt, dies aber gemäß §§. 27, 28, 37 des Just. G.

² L. G. D. hann., §. 11; Just. G., §. 31.

³ Diese grundbesitzenden Personen behalten ihr Stimmrecht sogar dann, wenn sie der bürgerlichen Ehrenrechte oder ihrer Unbescholtenheit ver-

lustig gegangen sind, nur dürfen sie es dann nicht in Person ausüben. L. G. D. hann., §. 13.

⁴ Über diese vgl. D. V. G., XII, S. 23.

⁵ L. G. D. hann., §. 17.

⁶ L. G. D. hann., §. 8, Abs. 2, u. §. 65.

⁷ L. G. D. hann., §. 25, daselbst Abs. 2 eine Ausnahme. Das Ges. spricht hier zunächst nur von Gemeindebeamten, d. h. in seinem Sinne von den Gemeindevorstehern und den Beigeordneten (§. 22). Dieselben Eigenschaften wie diese Beamten sollen aber auch die Gemeindevorordneten besitzen (§. 55).

⁸ v. Möller, L., §§. 10—14.

⁹ L. G. D. w., §. 2, Abs. 1 u. 2. Hiernach sind nur die Militärpersonen von der Gemeindeangehörigkeit ausgeschlossen, welche nicht mit einem Wohnhause im Gemeindebezirke anwesend, oder zwar ein solches besitzen, aber zu weniger als 6 Mark Grundsteuer veranlagt sind; L. G. D. rh., §. 3.

¹⁰ L. G. D. w., §. 2, Abs. 2. Vgl. dazu oben S. 82 ff.

Gemeindemitglieder sind alle selbständigen (d. h. 24 Jahre alten, verfügungs- fähigen, einen eigenen Hausstand besitzenden) Gemeindeangehörigen, ferner die im Ge- meindebezirke mit einem Wohnhause angefessenen, auswärts wohnhaften Personen¹, und außerdem in der Rheinprovinz noch die, welchen das Gemeinderecht besonders ver- liehen ist.² Ihnen steht das Recht zur Teilnahme an den Gemeindevonutzungen zu.³

Gemeindeberechtigte oder Meistbeerbte, d. h. zur Teilnahme an den öffent- lichen Geschäften der Gemeinde befugt, sind nur diejenigen Gemeindemitglieder — also nicht die bloßen Gemeindeeinwohner —, welche⁴

1) preußische Unterthanen und selbständig sind, und

2) seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, die sie betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt haben und entweder a) im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angefessenen und von ihren daselbst belegenen Grundbesitzungen mindestens zu 6 Mark Grund- und Gebäudesteuer⁵ veranlagt sind, oder b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und zur Staatseinkommensteuer veranlagt oder zu den Gemeinde- abgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark herangezogen werden.

In der Rheinprovinz sind zur Ausübung des Gemeinderechts nur Männer zu- gelassen, und über diese ist, sofern sie die eben bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, in jeder Gemeinde als die allein „zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meist- beerbten“ vom Gemeindevorsteher ein vollständiges Verzeichnis, „Gemeinderolle“, zu führen, aus welcher niemand, der einmal aufgenommen ist, ohne gesetzlichen, ihm mitzuteilenden Grund gestrichen werden darf. Frauen, unselbständige wie juristische Personen und Forensen — d. h. im Sinne der hier in Rede stehenden Landgemeindeordnungen aus- wärts wohnende und im Gemeindebezirke nicht mit einem Wohnhause angefessene Grundeigentümer — sind von dem Gemeinderechte ausgeschlossen. Nur den Forensen kann ausnahmsweise, wenn bei ihnen die allgemeinen Voraussetzungen vorhanden sind, das Gemeinderecht aus besonderem Vertrauen durch Beschluß des Gemeinderates ver- liehen werden, dasselbe erlischt aber für sie durch Veräußerung von mehr als der Hälfte des Grundbesitzes im Gemeindebezirke.⁶

In Westfalen steht kraft Gesetzes den unselbständigen Personen und den Frauen das Gemeinderecht zu, wenn sie auf Grund des Besitzes eines Wohnhauses im Gemeinde- bezirke berechtigt sind, den Forensen und juristischen Personen, wenn sie, wie nach der östlichen und der westfälischen Städteordnung, seit einem Jahre mehr als einer der drei höchst besteuerten Einwohner an Staats- und Gemeindeabgaben entrichten.⁷

Im übrigen gelten hinsichtlich der Anrechnung der Steuerzahlungen der Ehefrau u. s. w.⁸, hinsichtlich des Erwerbes des Gemeinderechts vor Ablauf einer einjährigen Gemeindemitgliedschaft bei Verlegung des Wohnsitzes aus einer anderen Gemeinde oder aus einem Ortsbezirke⁹, des Verlustes und des Ruhens des Gemeinderechts¹⁰ u. s. w. die bereits wiederholt angeführten Grundsätze der Städteordnungen.¹¹

¹ In Westfalen sind diese Personen nur in den Landgemeinden Gemeindemitglieder; in den der L. G. D. w. unterliegenden Städten werden sie lediglich als Forensen behandelt. L. G. D. w., §. 66, Z. 1.

² L. G. D. w., §. 14; rh., §. 12 u. Art. 5 des Gef. v. 15. Mai 1886.

³ L. G. D. w., §. 52; rh., §. 17. Nach diesem §. 17 beläßt es die L. G. D. rh. in Ansehung der Teilnahme der einzelnen Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens bei den „bestehenden Rechtsverhältnissen“. Es gelten daher insbesondere in denjenigen Teilen der Rheinprovinz, in welchen die französische Gesetzgebung zur Anwendung kommt, noch heute die älteren französischen Bestimmungen der Dekrete vom 20. Juni 1806 und 6. Juni 1811, nach welchen nur die Haushaltungsvor- stände, welche in der Gemeinde ihren Wohn- sitz haben, an den Gemeindevonutzungen teilnahme-

berechtigt sind. Näheres über den Inhalt des §. 17 siehe D. V. G., XXI, S. 134 ff.; daselbst auch §. 138 Bemerkungen über den §. 52, cit. der L. G. D. w.

⁴ L. G. D. w., §. 15; rh., §§. 33, 34, ersetzt durch Art. 11 des Gef. v. 15. Mai 1856.

⁵ Wo besondere Ortsverhältnisse es nötig machen, kann dieser Satz mit Genehmigung des Kr. A. herabgesetzt werden. Just. G., §. 31, Abs. 1.

⁶ L. G. D. rh., §§. 35, 36, 41.

⁷ L. G. D. w., §§. 16, 17 u. 20. Über das Wahlrecht der jur. Personen und Forensen vgl. oben S. 99 unter II. und III.

⁸ L. G. D. w., §. 15, II, Z. 3, b; Art. 11, II, Z. 3, b des Gef. v. 15. Mai 1856.

⁹ L. G. D. w., §. 19.

¹⁰ L. G. D. w., §. 22; Art. 12 des Gef. v. 15. Mai 1856.

¹¹ Betreffs der Ausübung des Gemeinderechts mehrerer Mitbesitzer eines zum Gemeinderechte

Das Prinzip, nach welchem die westfälische und die rheinische Landgemeindeordnung die Gemeindemitgliedschaft und das Gemeinderecht bestimmen, ist kein einheitliches. Auf dem Boden der Grundbesitzergemeinde stehen sie nur insoweit, als sie die Besitzer jedes Wohnhauses im Gemeindebezirke den selbständigen Einwohnern der Gemeinde gleichstellen und sie gleich diesen für Gemeindemitglieder und nützungsberechtigt erklären. Vom Standpunkte der Einwohnergemeinde aus machen sie dagegen das durch den Besitz eines Wohnhauses begründete Gemeinderecht gleich dem auf dem Wohnsitze beruhenden noch von einem Census abhängig und gewähren es den Forensen und juristischen Personen — sofern überhaupt — nicht wegen ihres Grundbesitzes, sondern nur wegen Erfüllung gewisser persönlicher Voraussetzungen (Zahlung hoher Steuern, Besitz eines besonderen Vertrauens).

V. Nach allen Gemeindeordnungen korrespondiert dem Wahlrechte der stimmfähigen Gemeindemitglieder die Pflicht derselben, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde¹, in Hannover² wenigstens die, das Amt eines Gemeindeverordneten, eines Gemeindevorstehers oder Beigeordneten zu übernehmen und mindestens drei Jahre lang zu verwalten — sofern ihnen nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe zur Seite stehen. Als solche gelten jetzt auf Grund der durch die neuen Kreisordnungen herbeigeführten einheitlicheren Regelung allgemein anhaltende Krankheit, häufige Abwesenheit, Alter über 60 Jahre, Verwaltung desselben oder eines gleichartigen³ unbesoldeten Amtes in den letzten drei Jahren, Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes, ärztliche Praxis oder sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstehers eine gültige Entschuldigung begründen. Wer in hiernach unberechtigter Weise sich weigert, ein unbesoldetes Amt, zu dessen Verwaltung er verpflichtet ist, zu übernehmen oder das übernommene drei Jahre lang zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Ämter thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.⁴

VI. Über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, und über die Verhängung der eben-ermähnten Nachteile gegen ihre Pflichten vernachlässigende Gemeindemitglieder und auf Beschwerden und Einsprüche, welche den Besitz oder den Verlust der Gemeindemitgliedschaft, des Gemeindebürgerrechts, sowie die damit in Verbindung stehenden Befugnisse und Eigenschaften, das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, das Recht zur Teilnahme an den Gemeindevahlen, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten betreffen — beschließt auf Grund der überall geltenden Vorschrift des Zuständigkeitsgesetzes die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand. Gegen die Beschlüsse findet binnen zwei Wochen die Klage beim Kreisauschuß statt, welche, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch vom Gemeindevorstande sowie in Westfalen und in der Rheinprovinz vom Amtmanne bezw. vom Bürgermeister erhoben werden kann.⁵

befähigenden Grundstückes bestimmt L. G. D. rh., §. 35, Abs. 2, daß, falls eine Einigung über die Person dessen, der das Recht ausüben soll, nicht erzielt wird, dazu zunächst der auf dem Grundstücke selbst, hierauf der im Gemeindebezirke wohnende Mitbesitzer, und dann erst die übrigen berufen sind. Unter Gleichberechtigten entscheidet das Los. Vgl. L. G. D. ö., §. 41.

¹ Hierher gehören insbesondere das Schulzen- und Schöffenamt und das Amt eines Gemeindeverordneten, wenngleich letzterer nicht Beamter ist. Vgl. d. Erkl. des Min. d. I. gelegentlich der Beratung der L. G. D. ö., Stenogr. Ber. des A. S. 1891, S. 1749.

² L. G. D. hann., §§. 22, Abs. 3, 31 (dazu Kr. D. hann., §. 33) u. 57.

³ Der Begriff des gleichartigen Amtes wurde bei der Beratung der Kr. D. ö. erörtert und in der Sitzung des A. S. v. 18. März 1872 (Stenogr. Ber., S. 1316) dahin festgestellt, daß darunter ein Amt zu verstehen sei, welches denselben Umfang an Wirksamkeit, Leistung und Zeit erfordert, wie das bisher verwaltete.

⁴ L. G. D. ö., §§. 65, 66, Z. 3, u. 67; w., §. 78; rh., §. 44, u. dazu Kr. D. rh., §. 25; L. G. D. hann., §§. 31—33, u. dazu Kr. D. hann., §. 33, in Verbindung mit §. 8.

⁵ Zust. G., §. 27, Abs. 1, Z. 1 u. 3, sowie §§. 28

II. Die Organe der Landgemeinden.

A. Die Gemeindeversammlung und die Gemeindevertretung.

§. 43.

1) Allgemeines.¹

Die Gemeindeversammlung, d. h. die Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindeglieder, war von jeher das Organ, durch welches regelmäßig die Landgemeinden ihren Willen zum rechtlichen Ausdruck brachten. Die Einführung der Gemeindevertretung an Stelle der Gemeindeversammlung ist bei den Landgemeinden wegen ihrer meist einfacheren Verhältnisse und der meist geringeren Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder erst später als bei den Städten zum Bedürfnis geworden. Heute regeln zwar alle Landgemeindeordnungen ebenso wie die Städteordnungen eingehend die Verhältnisse der Gemeindevertretung, allein sie setzen dieselbe nicht wie letztere durchweg an die Stelle der Gemeindeversammlung; nur in größeren Landgemeinden soll unbedingt die Gemeindeversammlung durch die Gemeindevertretung ersetzt werden.

Alle Gemeindeordnungen, mit Ausnahme der hannöverschen, welche die Einführung der Gemeindevertretung stets vom Willen der Beteiligten abhängig macht², befolgen den Grundsatz, nur da die Einrichtung der Gemeindevertretung zu einer obligatorischen zu machen, wo die Zahl der Gemeindeglieder eine so große ist, daß die Leitung der vollzähligen Gemeindeversammlung durch den Gemeindevorsteher, und damit eine förderliche Geschäftsführung überhaupt mit größeren Schwierigkeiten verknüpft ist. Bleibt die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder hinter der sich hieraus ergebenden Grenze zurück, so sollte es dem Selbstbestimmungsrechte der Gemeinden überlassen bleiben, ob sie die Gemeindeversammlung beibehalten oder zum System der gewählten Gemeindevertretung übergehen wollen. Dieses Prinzip ist allerdings nur in den beiden neuen Landgemeindeordnungen zum Ausdruck gebracht; die rheinische und westfälische versagen kleineren Gemeinden schlechtweg die Annahme der Gemeindevertretung, was mit der verschiedenen Fixierung jener Grenze zusammenhängt. Im einzelnen gilt Folgendes:

In den Landgemeinden der westlichen Provinzen ist regelmäßig eine Gemeindevertretung zu wählen, sobald die Zahl der zur Ausübung des Gemeinderichts befähigten Gemeindeglieder mehr als 18 beträgt.³ Die Beibehaltung der Gemeindeversammlung trotz einer größeren Anzahl stimmberechtigter Gemeindeglieder kann in Westfalen durch Gemeindebestatut angeordnet werden, während in der Rheinprovinz die gleiche Bestimmung nur in denjenigen ostrheinischen Gemeinden des Regierungsbezirkes Koblenz durch Gemeindebeschluss getroffen werden darf, in welchen bis zur Emanation der rhei-

u. 37. Das Gesetz giebt die Klage in §. 28, Abs. 2 außer dem Gemeindevorstande nur dem Amtmann in Westfalen; der Bürgermeister der Rheinprovinz ist nicht erwähnt. Ihm steht die Klage hinsichtlich aller Gemeinden des Bürgermeistereibezirkes zu, weil er der eigentliche selbständige Leiter der Gemeindeangelegenheiten in allen Gemeinden ist, während die einzelnen Gemeindevorsteher seine unselbständigen Organe sind. L. G. D. rh., §. 76; v. Brauchitsch, I, S. 245, Anm. 19, Abs. 5.

Auch in Hannover steht in Gemeinden, in welchen keine Gemeindevertretung besteht, die Beschlussfassung über die Folgen der Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Beigeordneten allein dem Gemeindevorstand zu. Die Bestimmung der Kr. D. hann., §. 33, Abs. 1,

daß hier die Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung kompetent sei, ist als durch Just. G., §. 27 beseitigt anzusehen. D. B. G., XVII, S. 225.

¹ v. Möller, I., §§. 16, 17 u. 18.

² L. G. D. hann., §. 51. Der Beschluss über Bildung der Gemeindevertretung bedarf der Bestätigung durch den Kr. A. L. G. D., §. 42, Z. 2; Kr. Bes., §. 21; Just. G., §. 31. Die eingeführte Gemeindevertretung kann durch Gemeindebeschluss unter Bestätigung des Kr. A. jederzeit wieder beseitigt werden.

³ In Stadtgemeinden, auf welche die L. G. D. Anwendung findet, ist in Westfalen stets eine Gemeindevertretung zu bilden. L. G. D. w., §. 66, Z. 2.

nischen Gemeindeordnung sämtliche Gemeindeberechtigte, obwohl ihre Zahl größer als 18 war, die Gemeindeversammlung gebildet haben. — Sinkt in einer Gemeinde, welche durch Gemeindeverordnete vertreten wird, die Zahl der Stimmberechtigten bis auf 18 oder darunter, so bleiben die Gemeindeverordneten noch bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode in Funktion, und erst alsdann treten sämtliche Stimmberechtigte wieder zur Gemeindeversammlung zusammen. Steigt dagegen in einer Gemeinde, welche bisher nur 18 oder weniger Stimmberechtigte hatte, die Zahl der Stimmberechtigten über 18, so ist für die Wahl von Gemeindeverordneten eine Frist von drei Jahren gegeben.¹

In den Landgemeinden der östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein hat an Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung zu treten, sobald die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt. Jedoch sind die Landgemeinden berechtigt und, falls der Kreisausschuß auf Antrag Beteiligter oder im öffentlichen Interesse dies beschließt, verpflichtet, auch bei einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten eine Gemeindevertretung im Wege ortsstatutarischer Anordnung einzuführen. Eine Berechtigung der Landgemeinden, bei mehr als 40 Stimmberechtigten ausnahmsweise die Gemeindeversammlung beizubehalten, ist nicht anerkannt.^{2, 3}

Wo eine Gemeindevertretung eingeführt ist, da beschränkt sich die Thätigkeit der Gemeindeberechtigten in ihrer Gesamtheit regelmäßig auf die Wahl der Gemeindevertreter. In Hannover können jedoch auch in den Gemeinden, in welchen eine Gemeindevertretung besteht, besonders wichtige Gegenstände, wie namentlich Veränderungen in der Verfassung und der Stimordnung der Gemeinde, Anleihen auf den Kredit der Gemeinden, Einführung neuer Gemeindeabgaben und Leistungen und Änderungen im Verteilungsfuße derselben, der Beschlußnahme der Gemeindeversammlung vorbehalten werden.⁴

Die unterschiedliche Bezeichnung „Gemeindeversammlung“ und „Gemeindevertretung“, je nachdem die die Gemeinde repräsentierende Versammlung aus allen stimmberechtigten Mitgliedern oder nur aus Gemeindeverordneten besteht, findet sich übrigens nur in der östlichen, der schleswig-holsteinischen und der hannöverschen Landgemeindeordnung, welche letztere statt „Gemeindevertretung“ den Ausdruck „Gemeindeausschuß (Gemeinderat)“ braucht. Die westfälische Landgemeindeordnung dagegen nennt die zur Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten berufene Versammlung, ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung, „Gemeindeversammlung“, desgleichen die rheinische Gemeindeordnung „Gemeinde- oder Schöffenrat“.⁵

¹ L. G. D. w., §. 24; rh., §. 45.

² L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 49. Hier ist ohne weiteres mit der Bildung der Gemeindevertretung vorzugehen, sobald die vom Gemeindevorstand zu führende Liste der Stimmberechtigten mehr als 40 nachweist. Eventuell ist dieselbe von Aufsicht wegen anzuordnen. Wo eine Gemeindevertretung bereits z. B. der Emanation der L. G. Ordngn. bestand, behält es dabei nach §. 147, Abs. 1 derselben sein Verwenden. Vgl. Ausf. Anw. IIIA, Nr. II, 1. — Der Beschluß des Kr. A. betr. die zwangsweise Einführung der Gemeindevertretung ist durch Beschwerde gemäß §. 121 des L. V. G. anfechtbar.

³ Auch diejenigen G. Ordngn., welche Stadt und Land im allgemeinen nach gleichen Grundsätzen behandeln, haben zum größten Teil für die Landgemeinden im Gegensatz zu den Städten die Gemeindeversammlung in gewissem Umfange beibehalten. In Kurhessen sind nur Landgemeinden mit mehr als 50 stimmberechtigten Ortsbürgern zur Bestellung eines Gemeindeausschusses verpflichtet, in kleineren kann die

Gemeindeversammlung an Stelle des Ausschusses oder auch nur der großen Ausschussversammlung treten (G. D., §. 3). In Nassau besteht nur in Landgemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern notwendig ein Bürgerausschuß, in kleineren kann er auf Antrag der Gemeinde mit Genehmigung des Kr. A. eingeführt werden. (G. G., §. 26.) In Hohenzollern-Sigmaringen, wo allgemein die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung neben der des Bürgerausschusses in gewissen Fällen erforderlich ist, tritt erstere in Gemeinden mit weniger als 20 Bürgern ganz an die Stelle des letzteren.

⁴ L. G. D. hann., §. 52. Ähnlich in den Hohenzollernschen Gebietsteilen, wo überall, selbst in den Städten, der Gemeindeversammlung eine gewisse Kompetenz neben dem Bürgerausschuß gesetzlich vorbehalten ist. Vgl. oben S. 100, Anm. 4.

⁵ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 49; hann., §. 51; w., §. 24; rh., §. 44, Abs. 1 u. 2, u. §. 45, Abs. 1.

§. 44.

2) Die Zusammensetzung der Gemeindeversammlung.¹

I. Die Gemeindeversammlung besteht aus allen denjenigen Personen, welchen das aktive Wahlrecht in der Gemeinde zusteht, aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern² und den diesen — nach den verschiedenen Gemeindeordnungen unter verschiedenen Voraussetzungen — gleichgestellten Forensen, juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften.

II. Das Stimmrecht aller dieser Mitglieder der Gemeindeversammlung ist nur in der Rheinprovinz ein gleichwertiges, im übrigen ist das Prinzip, nach Köpfen abzustimmen, in verschiedener Weise im Interesse der Grundbesitzer und im Gebiete der Einwohnergemeinde auch in dem der größeren Gewerbetreibenden³ durchbrochen.

In den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen auf die mit Grundbesitz angefessenen Mitglieder der Versammlung entfallen, und die Nichtanfässigen haben daher, falls sie mehr als ein Drittel der Gemeindeversammlung ausmachen, ihr Stimmrecht durch auf sechs Jahre gewählte Abgeordnete auszuüben. Ferner sind denjenigen Grundbesitzern, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigentume zu einem Jahresbetrage von 20 bis ausschließlich 50 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind, je 2, den zu 50 bis ausschließlich 100 Mark veranlagten je 3, und den zu 100 Mark oder mehr veranlagten je 4 Stimmen beizulegen. Auf Antrag des Kreis Ausschusses können durch Beschluß des Provinziallandtages diese Sätze erhöht oder bis auf die Hälfte erniedrigt werden, auch kann den Grundbesitzern, welche die erwähnten Steuersätze entrichten, eine größere Zahl von Stimmen, jedoch nicht über 3, 4 und 5 beigelegt werden. Ebenso haben die Gewerbetreibenden der 3., 2. und 1. Gewerbesteuerklasse 2, 3 und 4 Stimmen oder, falls die Zahl der den Grundbesitzern zustehenden Stimmen erhöht ist, eine diesen entsprechende noch größere Anzahl. Endlich darf in der Gemeindeversammlung kein Stimmberechtigter mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen führen, wodurch einer Majorisierung der Versammlung durch einen Großgrundbesitzer oder Großindustriellen vorgebeugt wird.⁴

Ähnlich soll in Westfalen den Besitzern aller derjenigen Güter, welche mindestens zu 225 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind, im Verhältnisse des Umfanges ihres Besitztumes zu dem der übrigen stimmberechtigten Gemeindeglieder eine größere Anzahl von Stimmen nach näherer Bestimmung des Gemeindestatuts beigelegt werden. Durch dieses ist auch dahin Vorsorge zu treffen, daß die stimmberechtigten Einwohner, welche nicht mit einem Wohnhause angefesselt sind, zusammen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen in der Gemeindeversammlung haben.⁵

In Hannover endlich soll das Stimmrecht zunächst regelmäßig nach den Klassen der Höfe und Güter abgestuft werden, wobei die Nichtanfässigen, sofern sie nicht in Rücksicht auf ihre besondere Teilnahme an den Gemeindelasten einer anderen Klasse zuzuweisen sind, die unterste Klasse bilden. In den einzelnen Klassen ist dann das Stimmgewicht der Mitglieder nach der Teilnahme an den Lasten und dem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten abzustufen. Dabei soll regelmäßig das Stimmgewicht derjenigen Grundbesitzer, deren Grundeigentum zur Bewirtschaftung zwei oder mehr Pferde erfordert, überwiegen, und darf die Stimmenzahl der Nichtanfässigen (nicht nur nicht ein

¹ v. Möller, L., §. 17; Grotefend, §§. 205—209.

² In der Rheinprovinz gilt auch für die Gemeindeversammlung die sonst nur für die Gemeindevertretung geltende Vorschrift, daß Vater und Sohn sowie Brüder nicht gleichzeitig derselben angehören dürfen. Nur einer von ihnen darf eintreten, und zwar entscheidet mangels gültlicher Einigung das höhere Alter, bei gleichem Alter das Löss. L. G. D. rh., §. 51, Abj. 4.

³ Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse der Stimmberechtigten sind nach Just. G. §§. 27, 28, 37 zu entscheiden. Vgl. oben S. 172 unter 6.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 48. Vgl. dazu Ges. wegen Aufheb. dir. Staatssteuern v. 14. Juli 1893, §. 5.

⁵ L. G. D. w., §. 25.

Drittel aller Stimmen, sondern selbst) ein Drittel der Stimmenzahl der Grundbesitzer nicht übersteigen. Andererseits soll aber auch das Stimmrecht eines einzelnen Gemeindegliedes in der Regel nicht mehr als ein Drittel desjenigen der sämtlichen Gemeindeglieder betragen; trägt jedoch ein Gemeindeglied die Hälfte aller Gemeindefasten, so ist ihm auf seinen Antrag ein Stimmrecht bis zur Hälfte zu verleihen, trägt es mehr als die Hälfte der Lasten, so kann es gegen Übernahme der alleinigen Bestreitung aller Lasten sogar verlangen, daß ihm allein das ausschließliche Stimmrecht in der Gemeinde übertragen wird, sofern die Mehrheit der übrigen Gemeindeglieder damit einverstanden ist.¹

III. Das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ist regelmäßig persönlich auszuüben. Jede Vertretung in der Ausübung desselben muß sich auf eine gesetzliche Vorschrift gründen, die ihrerseits eine solche bald für erforderlich, bald nur für zulässig erklären kann. Notwendig ist eine Vertretung durchweg, soweit Frauenspersonen, unselbständige und juristische Personen ein Stimmrecht ausüben sollen; gestattet wird sie in weiterem oder engerem Umfange auch für Forensen. Im einzelnen sind die Fälle wie die Form der Vertretung in den Gemeindeordnungen verschieden und zum Teil sehr kasuistisch geregelt.^{2, 3}

¹ L. G. O. hann., §. 17.

² In den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein werden in der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem der Grundbesitz befähigt, vertreten: 1) Minderjährige zunächst durch ihren Vater, wenn er die väterliche Gewalt über sie besitzt, in zweiter Linie durch ihren Stiefvater, wenn er das zum Stimmrecht befähigende Gut bewirtschaftet, eventuell durch ihren Vormund; 2) andere Bevormundete durch ihren Vormund; 3) Ehefrauen durch ihren Ehemann; 4) großjährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahre, unverheiratete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter 3. 1) und Witwen durch Gemeindeglieder; 5) jur. Personen und diesen gleichgestellte Personengesellschaften durch ihre verfassungsmäßigen Organe, sowie durch Pächter und Nießbraucher der zur Teilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke, oder durch Gemeindeglieder. Es können sich vertreten lassen auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter stimmberechtigter Personen, welche an sich im Stande sind, ihr Stimmrecht auch persönlich auszuüben. — Voraussetzung für jeden Vertreter im Stimmrecht ist, daß er deutscher Reichsbürger, 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, auch keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt. L. G. O. ö. u. schlesw.-holst., §§. 46 u. 47, u. Ausf. Anw. III A, 1, 3. 4; daselbst auch über Prüfung der Legitimation des Vertreters.

In Westfalen ist den auf Grund des Besitzes eines Wohnhauses stimmberechtigten Frauenspersonen wie den unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Personen die Ausübung dieses Rechtes derart gestattet, daß eine Ehefrau sich durch ihren Ehemann, eine unverheiratete oder verwitwete Frau sich durch einen stimmberechtigten Eingewessenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch ihren Vater, und eine bevormundete durch ihren Vormund vertreten läßt. Andere außerhalb der Gemeinde wohnende stimmberechtigte

Gemeindeglieder können sich durch ein stimmberechtigtes Gemeindeglied vertreten lassen, sofern sie zu mindestens 15 Mark Grundsteuer von ihren Besitzungen in der Gemeinde veranlagt sind. In gleicher Weise können sich vertreten lassen alle stimmberechtigten jur. Personen und höchstbesteuerten Forensen. — Zur Stellvertretung berufene Ehemänner, Väter und Vormünder müssen preussische Staatsangehörige, 24 Jahre alt sein und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. L. G. O. w., §. 20. Eine Stellvertretung für nicht unter väterlicher Gewalt stehende, großjährige, aber noch nicht 24 Jahre alte stimmberechtigte Hausbesitzer ist nicht vorgesehen.

Auch in Hannover ist eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts nur bei ansässigen Gemeindegliedern anerkannt. Nichtansässige können es nur persönlich ausüben. Für ein Mitglied ersterer Art ist eine Vertretung notwendig 1) wenn es unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft steht, und zwar ist zur Vertretung berufen der Vater, Vormund oder Pfleger; 2) wenn es nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder nicht unbescholten ist; das betreffende Mitglied muß, sofern es seinen Grundbesitz überhaupt vertreten sehen will, einen Bevollmächtigten bestellen. Alle anderen angezogenen Stimmberechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. — Als Bevollmächtigte sind zugelassen 1) alle selbst in der Gemeinde stimmberechtigten Personen; 2) Pächter und Verwalter der betreffenden Güter, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, unbescholten und selbständig sind (Verwalter gelten dabei als selbständig, auch wenn sie in Lohn und Kost stehen); 3) Gutsstellenbesitzer und deren Witwen können sich stets durch ihre großjährigen Söhne vertreten lassen; 4) die Gemeinde kann mit Genehmigung des Kr. A. beschließen, daß und inwieweit auch andere im Besitze der Ehrenrechte befindliche unbescholtene Verwandte zur Vertretung zugelassen sind. In gleicher Weise können Ausnahmen von der Regel, daß jeder Bevollmächtigte nur einen

IV. Für die Berufung und Leitung der Gemeindeversammlung sowie für die Abfassung ihrer Beschlüsse gelten fast durchweg dieselben Grundsätze wie bei der Gemeindevertretung. Sie werden im Folgenden gemeinschaftlich mit den Rechtsvorschriften über die letztere zur Darstellung gebracht werden.

§. 45.

3) Der rechtliche Charakter und die Zusammensetzung der Gemeindevertretung; die Rechtsstellung ihrer Mitglieder.¹

Der rechtliche Charakter der ländlichen Gemeindevertretung ist genau derselbe wie der der Stadtverordnetenversammlung, die Rechtsstellung der einzelnen Gemeindeverordneten die nämliche wie die der Stadtverordneten.² Es ist daher lediglich auf die diesbezüglichen Ausführungen im Stadtrecht (oben S. 100 ff.) zu verweisen und die Darstellung hier auf die Rechtsätze über die Zusammensetzung der Gemeindevertretung zu beschränken.

Die Gemeindevertretung besteht überall aus dem Gemeindevorsteher und mehreren gewählten Gemeindeverordneten. Außerdem gehören zu ihr noch in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein kraft Gesetzes die Schöffen bezw. der Stellvertreter und in der Rheinprovinz und Hannover gewisse virilstimmberechtigte Grundbesitzer.

Die Zahl der gewählten Gemeindeverordneten beträgt in den östlichen Provinzen mindestens 9, in Schleswig-Holstein mindestens 6, kann jedoch durch Ortsstatut bis auf 24 erhöht werden³; in Westfalen ist sie für jede Gemeinde durch deren Statut auf 6—18⁴, in Hannover desgleichen auf 8—24⁵ festzusetzen, nur in der Rheinprovinz ist sie gesetzlich fixiert⁶, und zwar für Gemeinden

von weniger als 1,000 Einwohnern	auf 6
„ 1,000—3,000	„ „ 12
„ 3,001—10,000	„ „ 18
„ 10,001—30,000	„ „ 24
„ mehr als 30,000	„ „ 30.

In den drei erstgenannten Rechtsgebieten müssen mindestens zwei Drittel, in der Rheinprovinz mindestens die Hälfte der gewählten Gemeindeverordneten Grund-, bezw. in

Abwesenden vertreten darf, als zulässig beschlossen werden. L. G. D., §§. 12—16.

Die L. G. D. rh. faßt das Gemeinberecht als ein mit der Person des Berechtigten eng verknüpftes Recht auf, welches nicht für den Berechtigten durch einen anderen ausgeübt werden kann. Sie kennt daher keine Stellvertretung und schließt Personen, die nur durch solche ihr Recht ausüben könnten, Frauen, unfähige und jur. Personen, überhaupt vom Gemeinberecht aus.

² Betreffs etwaiger Streitigkeiten über die Ausübung des Stimmrechts durch Dritte vgl. Just. G., §§. 27, 28 u. 37, u. oben S. 172 unter VI. Aus den Entsch. des D. V. G. vgl. XI, S. 100 ff. (Auftreten zweier Bevollmächtigter für einen Wähler); XIII, S. 219 (Zulässigkeit, Vollmachten in blanco auszustellen); XIII, S. 221 (Beglaubigung einer Vollmacht durch den Gemeindevorsteher, ohne daß er bei der Vollziehung zugegen war, ist nicht an und für sich rechtsungültig); nach Entsch. des R. D. S. G., V, S. 263, und Entsch. des R. G., IV, S. 307 ist eine Vollmacht auch dann

gültig, wenn der Mandant sie nicht selbst unterschrieben hat, die Unterschrift aber mit seinem Willen oder in seinem Auftrage erfolgte.

¹ v. Möller, L., §§. 18, 19 u. 20; Grotefend, §§. 205, 206 u. 209.

² Vgl. L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 102, Abs. 2; w., §. 32; rh., §. 61; M. Ver. zur L. G. D. hann., §. 25.

³ L. G. D. ö., §. 49, Abs. 3. Die Zahl der Gemeindeverordneten kann hiernach durch Ortsstatut auf 12, 15, 18 oder höchstens 24, nach der L. G. D. schlesw.-holst., §. 49, Abs. 3, auf 9, 12, 15, 18, 21 u. 24 erhöht werden.

⁴ L. G. D. w., §. 26, Abs. 1.

⁵ L. G. D. hann., §§. 51 ff. u. dazu M. Ver., §. 22.

⁶ L. G. D. rh., §. 47. Eine Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl einer Gemeinde hat erst dann eine Veränderung in der Zahl der Gemeindeverordneten zur Folge, wenn aus anderen Gründen neue Wahlen vorzunehmen sind.

Westfalen Wohnhausbesitzer sein.¹ Ein Abgehen von dieser Vorschrift kann nur in der Rheinprovinz durch den Kreisaußschuß gestattet werden, sofern örtliche Verhältnisse es notwendig machen.²

Birilstimmberechtigt in der Gemeindevertretung sind in der Rheinprovinz die im Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angefessenen meistbegüterten Grundeigentümer, welche von ihrem im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitze zu mindestens 150 Mark Grund- und Gebäudesteuer jährlich veranlagt sind und die zur Ausübung des Gemeinderichts erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen.³ In Hannover kann den zu einer gleichhohen Grund- und Gebäudesteuer im Gemeindebezirke veranlagten Eigentümern der Domanal-, Kloster- oder sonstigen Güter und Höfe, sofern ihnen nicht schon die gesetzliche Klasseneinteilung in dem Gemeindeauschusse eine angemessene selbständige Stimmberechtigung gewährt, nach Anhörung der Gemeindeversammlung ein angemessenes Birilstimmrecht, gegen den Widerspruch der übrigen Gemeindeglieder jedoch nicht mehr als ein Drittel sämtlicher Stimmen, im Ausschusse beigelegt werden. Ist eine größere Zahl solcher Güter in einer Gemeinde vorhanden als die danach zulässige Stimmenzahl, so sind zwei oder mehrere dieser Güter zu Kollektivstimmen zu vereinigen, welche durch einen Vertreter oder von drei zu drei Jahren wechselnd geführt werden. Können die Besitzer der in Frage kommenden Güter sich über die Ausübung ihres Stimmrechtes nicht selbst einigen, so hat der Kreisaußschuß das Erforderliche zu beschließen.⁴

§. 46.

4) Wahl der Gemeindeverordneten.

a) Die Wahlfähigkeit.⁵

Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl der Gemeindeverordneten sind alle zur Ausübung des Gemeinderichts befähigten Gemeindeglieder, die stimmberechtigten Forensen und juristischen Personen, wie auch die gesetzlich zugelassenen Vertreter derselben. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Wahl sind in der Rheinprovinz die ohne Wahl kraft eigenen Rechtes zur Gemeindevertretung gehörigen meistbegüterten Grundeigentümer.

Wählbar sind in Hannover diejenigen Stimmberechtigten, welche die für das Stimmrecht Nichtangefessener erforderlichen Eigenschaften besitzen, sofern sie nicht sonst nach gesetzlicher Bestimmung von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen sind.⁶ In den

¹ Diese Vorschrift bezieht sich lediglich auf die Wahl. Veräußert einer, der als „Angefessener“ gewählt worden ist, seinen Grundbesitz, so verliert er dadurch allein weder sein Gemeindericht noch seine Stelle in der Gemeindevertretung, und zwar letztere selbst dann nicht, wenn nunmehr die Mitglieder der Vertretung nicht mehr zu zwei Dritteln aus Angefessenen bestehen. D. V. G., XXVI, S. 103.

² L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 52; w., §. 29; rh., §. 52, und zwar ist die Zahl derjenigen Gemeindeverordneten, welche aus der Mitte der Nichtangefessenen bezw. der nicht mit einem Wohnhause Angefessenen gewählt werden können — eine Verpflichtung, Nichtangefessene zu wählen, besteht nicht —, nach den erstgenannten drei L. G. Ordngn. auf die drei Wahlklassen zu verteilen. Ist diese Zahl nicht durch 3 teilbar, so entscheidet in Westfalen das Los; in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein kann, wenn die Zahl 1 übrig

bleibt, die zweite Klasse einen Nichtangefessenen mehr, wenn die Zahl 2 übrig bleibt, die erste Klasse den einen, die dritte Klasse den anderen wählen. Sind in einer Klasse mehr Nichtangefessene gewählt als hiernach zulässig, so gelten diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, als nicht gewählt. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. — Die L. G. D. rh. hat dagegen nur bestimmt, daß, wenn von den Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, diejenigen Unangefessenen, welche die wenigsten Stimmen haben, zurücktreten müssen.

³ L. G. D. rh., §. 46. Über den Anspruch, dem Gemeinderat als sogen. „geborenes“ Mitglied mit Sitz und Stimme anzugehören, ist event. gemäß Just. G., §§. 27, 28 zu entscheiden. D. V. G., XIX, S. 125.

⁴ L. G. D. hann., §. 54.

⁵ v. Möller, L., §. 21; Grotefend, a. a. O.

⁶ L. G. D. hann., §§. 55 u. 25.

übrigen Rechtsgebieten können sämtliche stimmberechtigte männliche Gemeindeglieder gewählt werden¹, ausgenommen nur²:

- 1) diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten³ Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird;
- 2) die besoldeten Gemeindebeamten⁴;
- 3) die richterlichen Beamten;
- 4) die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeireferendarien⁵;
- 5) Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer⁶;
- 6) Vater und Sohn, in den westlichen Provinzen auch Brüder⁷, dürfen nicht zugleich Mitglieder einer Gemeindevertretung sein. Sind sie gleichzeitig gewählt, so wird nur der Ältere von ihnen zugelassen.

Keine Anwendung finden die unter 1—5 gedachten Ausschließungsgründe auf die wahlberechtigten Grundbesitzer der Rheinprovinz, diese gehören auch dann zur Gemeindevertretung, wenn sie unter die bezeichneten Personenkategorien fallen. Aber auch von ihnen darf nur einer der unter 6 bezeichneten Verwandten in die Gemeindeversammlung eintreten. Beim Mangel gütlicher Einigung entscheidet das höhere Alter und bei gleichem Alter das Los.⁸

Jedes wählbare Gemeindeglied muß die es betreffende Wahl annehmen, sofern ihm nicht einer der gesetzlichen Ablehnungsgründe zur Seite steht.⁹

b) Das Wahlsystem.¹⁰

I. In Hannover soll die Wahl der Gemeindevorordneten in der Regel nach Abteilungen geschehen, für welche die in der Gemeinde bestehenden Stimmrechtsklassen als Anhalt dienen, und zwar in der Weise, daß das Stimmverhältnis im Ausschusse dem in der Gemeinde bestehenden thunlichst entspricht. Um dieses zu erreichen, muß die Zahl der Ausschussmitglieder auf die verschiedenen Hauptklassen der Stimmberechtigten angemessen verteilt werden.¹¹

II. In den übrigen Provinzen haben die Wahlen nach dem Dreiklassensystem stattzufinden. Sämtliche Stimmberechtigte werden zum Zwecke derselben nach Maßgabe

¹ Nach L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 50, Abs. 3 auch die das Stimmrecht nur als Stellvertreter ausübenden Personen. Sie können aber nur so lange Gemeindevorordnete sein, als die Stellvertretung dauert. Vgl. Stenogr. Ber. des A. S. v. 21. April 1891, S. 1889.

² L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 53; w., §. 30; rh., §. 51; Ges. v. 15. Mai 1856, Art. 14, Abs. 4 u. 5. Die obigen Angaben unter 3. 1—5 sind nach der L. G. D. ö. gemacht, Abweichungen der anderen L. G. Ordngn. sind in den folgenden Anmerkungen angegeben.

³ Die Worte „vom Staate ernannten“ fehlen in der L. G. D. w. u. rh. Daraus folgt aber nicht, daß die gewählten Mitglieder des Kr. A. von der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, denn der Kr. A. ist gar keine Aufsichtsinstanz über die Landgemeinden. Aufsichtsbehörde ist allein der Landrat. D. B. G., XIX, S. 132.

⁴ Die L. G. D. w. nimmt aus „die nicht zum Gemeindevorstande gehörenden Gemeindebeamten“, die L. G. D. rh. „die Gemeindebeamten mit Ausnahme der Beigeordneten“; letztere gehören nach L. G. D. ö. u. schlesw.-holst. schon kraft Gesetzes zur Gemeindevertretung. — Über den Begriff der besoldeten Gemeindebeamten und den Grund des Ausschlusses derselben vgl. oben S. 104, Anm. 3.

⁵ Dieser Ausdruck wurde in der L. G. D. ö. u. schlesw.-holst. an Stelle des in den anderen Gesetzen befindlichen Ausdruckes „Polizeibeamte“ gewählt, um den Amtsvorsteher nicht von der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung auszuschließen (Stenogr. Ber. des A. S. v. 13. April 1891, S. 1728). Dasselbe Prinzip verfolgt die L. G. D. w., wenn sie sagt „die Polizeibeamten mit Ausnahme der Amtsmänner“. Über die Frage, wer zu den Polizeireferendarien zu rechnen ist, vgl. D. B. G., XXV, S. 127; darüber, daß gleich dem Amtmann auch dessen Stellvertreter Gemeindevorordnete sein kann, D. B. G., XX, S. 73.

⁶ Über diese drei Begriffe vgl. unten §. 80.

⁷ Betreffs der Erwägungen, welche dazu führten, in den beiden neuen L. G. Ordngn. die Erwähnung der Brüder hier zu beseitigen, vgl. Stenogr. Ber. des A. S. v. 13. April 1891, S. 1728.

⁸ L. G. D. rh., §. 51, Abs. 4. Ges. v. 15. Mai 1856, Art. 14.

⁹ Betreffs der Annahme solcher Wahlen seitens der Staatsbeamten und Militärpersonen vgl. oben S. 104 u. 105, Anm. 1; betreffs der Folgen ungerechtfertigter Weigerung der Annahme derselben vgl. oben S. 172 unter V.

¹⁰ v. Müller, L., §. 22; Grotendorf, a. a. D.

¹¹ L. G. D. hann., §. 53.

der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern nach den nämlichen Grundsätzen, welche wir oben¹ im Stadtrecht erörtert haben, in drei Klassen geteilt. Nur zwei Vorschriften der rheinischen Gemeindeordnung sind noch hervorzuheben: bei Berechnung der Gesamtsteuersumme ist die Grund- und Gebäudesteuer der virilstimmberechtigten Meistbegüterten, welche auch an der Wahl nicht teilnehmen, außer Ansatz zu lassen, und die aus besonderem Vertrauen mit dem Gemeinderecht beliehenen Forensen gehören stets zur ersten Klasse, während die von ihnen bezahlte Steuer bei der Klassenabstufung nicht in Anrechnung kommt.² Abweichungen von der gesetzlich vorgeschriebenen Abgrenzung der Wahlklassen sind nur in Westfalen nachgelassen und müssen hier im Ortsstatut bestimmt werden.³

Jede Klasse wählt ein Drittel der Gemeindeverordneten, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein⁴; jedoch kann sie in den mehrere Ortschaften umfassenden Gemeinden in ihrer Wahlfreiheit insofern beschränkt sein, als hier der Kreisauschuß nach Verhältnis der Zahl der Stimmberechtigten jeder Klasse anordnen kann, wie viel Gemeindeverordnete aus jeder einzelnen Ortschaft von jeder in Betracht kommenden Klasse zu wählen sind.⁵ Läßt sich die Zahl der zu Wählenden nicht durch 3 teilen, was in Westfalen der Fall sein kann, so wird, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten, wenn zwei übrig bleiben, der eine von der ersten, der andere von der dritten Klasse gewählt.⁶

III. Neben dieser auf dem Besitzum (I.) und dem Censur (II.) beruhenden Einteilung kennen die beiden neuen Landgemeindeordnungen und die hannöversche noch eine Einteilung der Wähler in örtliche Bezirke zum Zwecke der Wahl, und zwar läßt letztere eine solche ganz allgemein zu, „wo örtliche Verhältnisse solches erfordern“, erstere dagegen beschränken sie auf den Fall, daß zu einer Wählerklasse mehr als 500 Wähler gehören. Ist diese Voraussetzung gegeben, so kann der Gemeindevorsteher Anzahl und Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der in einem jeden zu wählenden Gemeindeverordneten nach Maßgabe der Zahl der Stimmberechtigten festsetzen. Ebenso hat er unter Bestätigung des Kreisauschusses Veränderungen in den Festsetzungen anzuordnen, wenn solche wegen einer in der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder eingetretenen Änderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich werden.⁷

c) Das Wahlverfahren.⁸

I. Das Wahlverfahren ist nur in den preussischen Städteordnungen eingehender geregelt. Die Grundlage desselben bildet überall ein vom Gemeindevorsteher zu führendes

¹ Siehe S. 105 und dazu L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 50; w., §§. 27, 66, Z. 3; rh., §. 50. Als Einzelheiten sind noch zu erwähnen: Unter mehreren, einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet darüber, wer von ihnen zu der höheren Klasse zu rechnen ist, nicht wie bei den Städten die alphabetische Ordnung der Namen, sondern nach den drei erstgenannten L. G. Ordnng. zunächst das Lebensalter und dann das Pos; nach der L. G. D. rh. stets das letztere. — Nach L. G. D. rh., §. 50, Abs. 4 müssen ferner die Wählerklassen eine jede aus so viel Wählern bestehen, als von ihr Gemeindeverordnete gewählt werden sollen, also mindestens aus zwei Wählern. Nötigenfalls sollen zur Bervollständigung dieser Zahl die am höchsten besteuerten Wähler aus der nächstfolgenden Klasse in die höhere aufgenommen werden. — Nach der L. G. D. w. sind im Gegensatz zu den beiden erstgenannten L. G. Ordnng. (§. 50, „die sämtlichen Stimmberechtigten“) die Steuern der stimmberechtigten Forensen und der jur.

Personen nicht mit zu berücksichtigen (§. 27, „stimmberechtigten Gemeindeglieder“), nur bei den Städten, auf welche die L. G. D. Anwendung findet, hat dies zu geschehen (§. 66, Z. 3; v. Möller, L., S. 78).

² L. G. D. rh., §. 50, Abs. 1 u. 3.

³ L. G. D. w., §. 27, Abs. 2.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 50, Abs. 3; w., §. 27, Abs. 1; rh., §. 51, Abs. 1.

⁵ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 51, Abs. 2; ähnlich die Vorschrift des Art. 14, Abs. 2 des Ges. v. 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz: hier soll der Maßstab für die Verteilung der Gemeindeverordneten auf die einzelnen Ortschaften die Einwohnerzahl der letzteren sein.

⁶ L. G. D. w., §. 28, Abs. 3.

⁷ M. Ref. zur L. G. D. hann., §. 23; L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 51. Dieser §. beruht auf §. 14 der St. D. ö. und der Erweiterung, welche letzterer durch das Ges. v. 1. März 1891 (S. S., S. 20) erhalten hat.

⁸ v. Möller, L., §. 24; Grotefend, a. a. D.

Verzeichnis der Wahlberechtigten, aus welchem für den Einzelnen das Vorhandensein der ihm zum Stimmrecht befähigenden Voraussetzungen und seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Wahlklasse bezw. auch zu einem Wahlbezirke ersichtlich sein muß. Diese Gemeindegewählerliste ist in den westlichen Provinzen jedesmal bei Ankündigung eines Wahltermins, in den übrigen in dem Zeitraume vom 15. bis 30. Jan. in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume zur Einsicht der Beteiligten auszulegen.¹ Die Nichtigstellung und definitive Feststellung dieser Liste erfolgt in dem oben S. 107 dargestellten Einspruchs- bezw. Verwaltungsstreitverfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß über den beim Gemeindevorsteher zu erhebenden Einspruch die Gemeindevertretung und, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorsteher zu beschließen hat, und daß für das Verwaltungsstreitverfahren der Kreisauschuß zuständig ist.²

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindevertretung finden in der Rheinprovinz alle drei Jahre, in Westfalen alle zwei Jahre im November, und in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein alle zwei Jahre im März statt.³ Außergewöhnliche Wahlen zum Erfaze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Gemeindevorordneten müssen angeordnet werden, wenn der Kreisauschuß es beschließt, nach den beiden neuen Landgemeindeordnungen auch, wenn die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachtet.⁴ Alle Ergänzungs- und Erfazwahlen sind von denselben Klassen vorzunehmen, von welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.⁵

Zur Vornahme der Wahl hat der Gemeindevorsteher die Wähler in den westlichen Provinzen vier Wochen, in den anderen eine Woche vor dem Wahltag mittels ortsüblicher Bekanntmachung zu den Wahlen zu berufen. Die Bekanntmachung muß den Raum, den Tag und die Stunden, in welchen die Stimmen abzugeben sind, genau bezeichnen.⁶

¹ L. G. D. rh., §§. 53, 57. Das hier erwähnte Verzeichnis umfaßt schlechtthin die Wahlberechtigten, also auch die mit dem Wahlrecht besonders beliebten Forensen, und ist zu unterscheiden von dem in §. 41 genannten Verzeichnis der Meistbeerbtten. Das erste Verzeichnis wird nur in denjenigen Gemeinden zu führen sein, in welchen eine Gemeindevertretung besteht. Ähnlich L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §§. 55, 56 u. 39; auch hier ist in jeder Gemeinde eine Gemeindegliederliste zu führen, die allerdings neben den Gemeindegliedern auch die „sonstigen Stimmberechtigten“ (wobei besonders an die nicht die Gemeindegliederschaft besitzenden Forensen gedacht ist, vgl. Komm. Ver. des A. S. zur L. G. D. ö., S. 42) enthalten soll, und erst auf Grund dieser wird in Gemeinden, in welchen eine Gemeindevertretung besteht oder eingeführt werden soll, eine besondere Wählerliste nach Wahlklassen und eventuell nach Wahlbezirken aufgestellt. Nur letztere unterliegt gesetzlich dem oben erwähnten Einspruchs- u. s. w. Verfahren. Ausf. Anw. I B; G e n z m e r, Komm. zur L. G. D., Anm. 122. Die L. G. D. w. endlich erwähnt nur §. 28, Abs. 4 „ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder“, welches vor der Wahl auszulegen ist; in dieses sind nach dem Wortlaut des Gesetzes stimmberechtigte Forensen und jur. Personen nicht aufzunehmen.

² L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §§. 56, Abs. 2 u. 3; 66, Z. 1. Zust. G., §§. 27, Abs. 1, Z. 1 u. Abs. 2; 28, 37: „wo eine solche nicht besteht“, heißt z. B., in welcher die Einsprüche angebracht werden, nicht besteht, also wenn es sich um die erstmaligen Wahlen zu einer Gemeindevertretung, um die Neueinführung der letzteren handelt.

Ausf. Anw. zur L. G. D. ö., I B, 1, fünftletzter Absatz.

³ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 58; w., §. 28; rh., §. 49. In Schleswig-Holstein finden, wenn die Zahl der Gemeindevorordneten nur sechs beträgt, die regelmäßigen Ergänzungswahlen nur alle drei Jahre statt.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 54, Abs. 2; w., §. 26, Abs. 2.

⁵ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 58; w., §. 28, Abs. 2. Eine Verbindung der zur regelmäßigen Ergänzung der Versammlung und der zum Erfaze vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder bestimmten Wahlen in einem und demselben Wahlakte, wie sie in den Städten zulässig ist, kann in den Landgemeinden gegenüber der Entsch. des D. B. G., XVIII, S. 37 (vgl. oben S. 108, Anm. 4) nicht stattfinden. Für die Städte hat diese Entsch. durch Art. I, Z. 3 des Ges. v. 1. März 1891 (G. S., S. 20) ihre Bedeutung verloren, aber nicht für die Landgemeinden. Leider ist es auch versäumt, in den beiden neuen L. G. Ordnngn. eine Vorschrift aufzunehmen, durch welche die vom D. B. G. vertretene Rechtsauffassung, die eine unnütze Vermehrung der Wahlakte veranlaßt und damit leicht lästige Anforderungen an Wähler und Wahlbehörden stellt, endgültig beseitigt wird; dies ist um so wunderbarer, als man in §. 51, Abs. 3, u. §. 58 dieser L. G. Ordnngn. die Vorschriften des Art. I, Z. 1 u. 2 des Ges. v. 1. März 1891 aufgenommen hat, um dadurch die Bedeutung der gleichfalls sehr lästigen Entsch. des D. B. G., XVII, S. 215 für die Landgemeinden ebenso wie für die Städte auszuschließen.

⁶ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 59; w.,

Die Leitung der Wahlhandlung liegt in Westfalen dem Amtmann, in der Rheinprovinz dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier von der Wahlversammlung zu bestimmenden Scrutatoren ob. In den übrigen Provinzen ist ein Wahlvorstand aus dem Gemeindevorsteher oder einem von ihm zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen und zwei von der Wahlversammlung gewählten Beisitzern zu bilden.¹

Jeder Wähler, welcher nicht kraft Gesetzes in der Ausübung seines Stimmrechtes vertreten wird oder das gesetzliche Recht hat, sich vertreten zu lassen, muß persönlich im Wahltermine erscheinen. Er hat daselbst mündlich zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will, und so viele Personen zu bezeichnen, als in seiner Wählerklasse zu wählen sind.² Die Ausbleibenden sind an die Beschlüsse der Erscheinenden gebunden und zur Einsendung schriftlicher Abstimmungen nicht befugt. Anwesende, die sich der Abstimmung enthalten, gelten als ausgeblieben.³ Die Wähler der dritten Abteilung stimmen zuerst, die der ersten zuletzt.⁴

Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder der Wahlversammlung ist formell ein gleichwertiges, keinem von ihnen kommt eine Mehrzahl von Stimmen zu, wenngleich ihm in der Gemeindeversammlung eine solche in Rücksicht auf seine Besitz- oder Einkommensverhältnisse zustehen würde. Das größere oder geringere Stimmgewicht des Einzelnen kommt lediglich in seiner Zugehörigkeit zu einer höheren oder niedrigeren Klasse zum Ausdruck. In dieser verschiedenen Art der Stimmverteilung liegt der wesentlichste innere Unterschied zwischen der Gemeindeversammlung und der Wahlversammlung, deren Mitglieder identisch sind.

Gewählt sind in den westlichen Provinzen diejenigen, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, in den anderen Provinzen diejenigen, welche die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte erhalten haben.⁵ Hat sich bei der ersten Abstimmung eine unbedingte Stimmenmehrheit nicht ergeben, so wird zur Herbeiführung einer solchen daselbe Verfahren wie bei städtischen Wahlen eingeschlagen.⁶

Wer in mehreren Klassen oder Wahlbezirken zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.⁷

Die Wahlprotokolle, aus welchen die Beobachtung aller Förmlichkeiten ersichtlich sein muß, sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeindevorsteher

§. 28; rh., §. 53. Über die Bekanntmachung mittels Herumschickens von Haus zu Haus vgl. D. V. G., VII, S. 159, über die Bekanntmachung durch eine Zeitung D. V. G., XXV, S. 115; daselbst auch über die Berechnung der einwöchigen Frist.

¹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 60; w., §. 28; rh., §. 54. Amtmann und Bürgermeister können sich durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

² L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 61; w., §. 28, Abs. 5; rh., §§. 53 u. 55.

³ L. G. D. rh., §. 53.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 57.

⁵ Das letztere entspricht den St. Ordngn. Es kann, da die Wähler mehrere Personen auf einmal zu benennen haben, der Fall eintreten, daß mehrere Personen die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, und für diese Fälle ist die Bestimmung praktisch, daß als gewählt diejenigen gelten, welche die meisten Stimmen (b. h. von allen abgegebenen, ohne Unterschied zwischen gültigen und ungültigen; Genzmer, Anm. 127) und zugleich mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Für die westlichen Provinzen, wo es an einer solchen Bestimmung fehlt, ist es zweifelhaft, welche von diesen Personen gewählt sind. Es wird jedoch

nach Analogie der St. Ordngn. und auch der beiden neuen L. G. Ordngn. anzunehmen sein, daß auch hier die meisten Stimmen ohne weiteres den Vorzug haben, und daß bei Stimmgleichheit das Los entscheidet. Vgl. v. Moller, L., §. 82. Daselbst ist diesem entgegen eine Verfügung der Regierung zu Koblenz v. 14. März 1858 angeführt, welche annimmt, daß zwischen diesen Personen noch eine engere Wahl stattfinden müsse.

⁶ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 62, Abs. 2 ff.; w., §. 28, Abs. 6; rh., §. 55, Abs. 2. Dazu vgl. St. D. ö., §. 26; w., §. 26; rh., §. 25, Abs. 1 u. oben S. 109. Ein in mehreren Punkten abweichendes und komplizierteres Verfahren schreibt die L. G. D. rh., §. 55, vor: Auch bei der engeren Wahl genügt hier nicht relative Stimmenmehrheit, es ist zweimal zu versuchen, bei ihr eine absolute Stimmenmehrheit zu erzielen, gelingt dies nicht, dann entscheidet das Los. Ist es bei mehreren Personen zweifelhaft, welche von ihnen auf die engere Wahl kommen, weil sie die meisten Stimmen in gleicher Anzahl erhalten haben, so entscheidet unter ihnen nicht gleich das Los, sondern es ist zunächst eine Vorwahl, bei welcher relative Stimmenmehrheit genügt, zu versuchen.

⁷ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 62, Abs. 5.

aufzubewahren.¹ Dieser hat das Ergebnis der Wahlen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.²

Die Prüfung dieser Wahlen erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die der Stadtverordnetenwahlen, nur beschließt über die Gültigkeit derselben ex officio oder auf Einspruch die Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand.³

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeindeverordneten treten in den östlichen Provinzen an dem auf die Wahl folgenden 1. April ihr Amt an, sie werden vom Gemeindevorsteher in die Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und durch Handschlag verpflichtet. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.⁴ Die Grundsätze über das Wahlverfahren können durch das Ortsstatut näher bestimmt, in Westfalen auch abgeändert werden.⁵

II. Im Gegensatz zu den eben besprochenen preussischen Gemeindegesetzen kennt die hannoversche Gemeindeordnung ein besonderes Wahlverfahren nicht. Sie betrachtet die Wahlen als besonders geartete Beschlussfassungen der Gemeindeversammlung und behandelt sie gemeinschaftlich mit diesen.⁶ Sie läßt die Stimmverteilung in der Gemeindeversammlung maßgebend für die in der Wahlversammlung sein. Sie giebt keine besonderen Vorschriften über die Leitung der Wahlhandlung und die Form der Stimmabgabe, sondern bestimmt nur, daß relative Majorität der Stimmen zur Wahl genügen, bei Stimmgleichheit die Abstimmung einmal wiederholt, dann aber jedenfalls das Los entscheiden soll. Ebenso soll die Abstimmung einmal wiederholt werden, wenn der, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, nicht mindestens ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigt, dann aber unbedingt relative Majorität oder das Los entscheiden. Die Gewählten sind durch den Gemeindevorsteher vor versammelter Gemeinde oder vor versammeltem Ausschuss mittels Handschlags zu verpflichten.⁷ Die Prüfung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen erfolgt ebenso wie in den übrigen Provinzen.⁸

d) Die Wahlperiode.⁹

Die Gemeindeverordneten werden in Hannover auf drei, im übrigen auf sechs Jahre gewählt. Von ihnen scheidet in der Rheinprovinz alle drei Jahre die Hälfte, in Hannover alle Jahre ein Drittel und in den übrigen Provinzen alle zwei Jahre ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt; die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.¹⁰

¹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 63, Abs. 1; w., §. 28, Abs. 5. Wer das Wahlprotokoll zu führen hat, ist in den Gesetzen nicht vorgeschrieben. Das Nächstliegende ist natürlich, daß eine Person aus dem Wahlvorstande oder wenigstens aus der Wahlversammlung damit betraut wird, doch kann mangels ausdrücklicher Bestimmungen auch darin kein die Ungültigkeit der Wahl herbeiführender Verstoß gefunden werden, daß eine der Wahlversammlung nicht angehörige Person das Protokoll geführt hat, wenn nur im übrigen der Wahlakt vorschriftsmäßig verlaufen, besonders auch das Protokoll vom Wahlvorstande unterzeichnet ist. D. V. G., XIII, S. 214. Betreffs der Unterzeichnung und der Bedeutung eines etwaigen Verlustes des Wahlprotokolls vgl. oben S. 109, Anm. 6.

² L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 63, Abs. 1; w., §. 28, Abs. 7.

³ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §§. 63, Abs. 2; 66, Z. 2. Zust. G., §. 27, Abs. 1, Z. 2, u. Abs. 2, §§. 28 u. 37. Vgl. oben S. 110. Der Fall, daß der Gemeindevorstand über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung zu beschließen hat, wird

nur da gegeben sein; wo es sich um die Neueinführung des Instituts der Gemeindevertretung handelt, denn nur hier besteht eine solche noch nicht. Vgl. über diese Vorschrift Freytag, S. 216, Anm. 1 zu §. 66; siehe auch oben S. 181, Anm. 2.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 64; w., §. 30, Abs. 3.

⁵ L. G. D. w., §. 28.

⁶ In dem Abschnitt IV, „Gemeindeversammlung“, L. G. D. hann., §. 47.

⁷ L. G. D. hann., §§. 47, 56 u. 58.

⁸ Zust. G., §§. 27, 28 u. 37.

⁹ v. Müller, L., §. 23.

¹⁰ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 54. Ist die Zahl der Gemeindeverordneten in Schleswig-Holstein nicht größer als sechs, so scheidet alle drei Jahre aus jeder Klasse die Hälfte aus. Für beide L. G. Ordn. gilt der Satz: „Ist die Zahl der Ausscheidenden nicht durch 3 teilbar, so wird die Reihenfolge der Klassen, in welcher die Ausscheidung je eines der übrigbleibenden erfolgt, durch das Los bestimmt. Die das erste- und zweitemal Ausscheidenden werden für jede

Tritt vor Ablauf der Wahlperiode eine außerordentliche Erledigung einer Stelle (durch Tod, Verlust des Gemeinderechts u. s. w.) ein, so ist nach Maßgabe der Vorschriften der einzelnen Gemeindeordnungen ein Ersatzmann zu bestellen, welcher stets nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Funktion bleibt.¹

§. 47.

5) Die Versammlungen der Gemeindeberechtigten und Gemeindeverordneten²; die Auflösung der Gemeindevertretung.

I. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist in der Rheinprovinz durch den Bürgermeister oder mit dessen Genehmigung durch den Gemeindevorsteher, in den übrigen Provinzen stets durch letzteren zu berufen, so oft es ihre Geschäfte erfordern³ oder eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern darauf anträgt⁴; auch können regelmäßige Sitzungstage ein für allemal bestimmt werden.⁵

Die Zusammenberufung hat stets unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung und mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei, in der Rheinprovinz mindestens drei freie Tage vor dem Verhandlungstermine stattzufinden. Die Form, in welcher sie zu erfolgen hat, ist in der Rheinprovinz die schriftliche⁶, in Westfalen wird sie durch Beschluß der Gemeindeversammlung mit Genehmigung des Kreis Ausschusses, in den anderen Rechtsgebieten durch die Ortsverfassung bestimmt.⁷

II. Die Sitzungen sollen in der Regel nicht in Schenken und Wirtshäusern abgehalten werden.⁸ Sie können öffentlich sein, in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein findet jedoch stets nur eine beschränkte Öffentlichkeit statt. Als Zuhörer können ihnen hier nur zu den Gemeindeabgaben herangezogene männliche großjährige Personen beiwohnen, welche die Gemeindeangehörigkeit oder wenigstens das Stimmrecht besitzen oder Vertreter von Stimmberechtigten sind. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Öffentlich-

Klasse durch das Los bestimmt.“ — L. G. D. w., §. 26 (enthält nur den zweiten der beiden eben bezeichneten Sätze); rh., §. 49 („die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Lose, nachher nach dem Wahlturnus.“ Weitere Vorschriften sind hier nicht nötig, da hier stets die Zahl der von jeder Klasse gewählten Verordneten durch 2 teilbar ist); M. Ver. zur L. G. D. hann., §. 24 (die Ausscheidung kann hier anders geregelt werden, wenn die Zahl der Abgeordneten nicht durch 3 teilbar ist. „Die Reihenfolge des Austritts wird in jeder Abteilung besonders nach dem Dienstalter und eventuell nach dem Lose bestimmt.“).

¹ Vgl. oben S. 113 unter II. Die Vornahme außerordentlicher Ersatzwahlen kann event. der Kr. A. anordnen; vgl. die in vorangehender Anm. cit. §§. u. Just. G., §. 32, Z. 2; dazu v. Brauchitsch, I, S. 252, Anm. 33 zu 2.

² v. Möller, L., §. 25; Grotefend, §§. 207 u. 209.

³ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 104, Abs. 1 u. 2; w., §. 31; rh., §. 62; M. Ver. zur L. G. D. hann., §. 26.

⁴ So muß in den östlichen Provinzen, in Schleswig-Holstein und in der Rheinprovinz die Zusammenberufung auf den Antrag eines Viertels der Mitglieder erfolgen. Sind aber weniger als zwölf Mitglieder vorhanden,

so müssen in der Rheinprovinz doch mindestens drei den Antrag stellen. In Westfalen kann in besonderen Fällen der Landrat die Einberufung der Versammlung anordnen. L. G. D. w., §. 80, Abs. 2; ö. u. schlesw.-holst., §. 104, Abs. 2; rh., §. 62.

⁵ L. G. D. w., §. 34, Abs. 2 (durch Beschluß der Gemeindeversammlung [-vertretung]); rh., §. 62 (durch den Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderats); ö. u. schlesw.-holst., §. 105 (nur für die Gemeindevertretung durch ihren Beschluß, nicht auch für die Gemeindeversammlung, Komm. Ver. des A. S. zur L. G. D. ö., S. 71).

⁶ D. V. G., XXIV, S. 97.

⁷ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 104, Abs. 2 u. 3; w., §. 34, Abs. 1 u. 2; rh., §. 62. Die L. G. D. hann. verlangt in §. 43 nur allgemein zeitige Bekanntmachung und Angabe des Zwecks der Versammlung.

⁸ L. G. D. w., §. 34, verbietet dies absolut; ö. u. schlesw.-holst., §. 104, Abs. 4, nicht, weil man annahm, daß sich in vielen Gegenden überhaupt keine geeigneten Lokale für die Versammlungen finden würden, wenn man von den Gasthäusern absehe, zumal Schulräume nicht immer disponibel seien. Komm. Ver. des A. S. zur L. G. D. ö., S. 71, u. Ausf. Anw., III A, Nr. I, 7.

leit ausgeschlossen werden. Auch kann hier das Ortsstatut bestimmen, daß die Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise vorher bekannt zu machen sind.¹

III. Beschlußfähig ist die Gemeindevertretung überall nur dann, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder versammelt ist, die Gemeindeversammlung in den westlichen Provinzen unter der gleichen Voraussetzung, in den östlichen und in Schleswig-Holstein schon bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Gemeindeglieder², und endlich in Hannover, wenn entweder sämtliche stimmberechtigte Gemeindeglieder wirklich versammelt sind, oder mindestens ein Drittel der vorhandenen Stimmen in der Versammlung vertreten ist, nachdem dieselbe in der Gemeinde unter allgemeiner Angabe des Zweckes zeitig von Haus zu Haus oder in herkömmlicher Weise bekannt gemacht war. Wird die Beschlußfassung über einen Gegenstand dadurch vereitelt, daß bei der ersten Verhandlung nicht die genügende Zahl der Mitglieder erscheint, so ist die Versammlung nochmals zu berufen, erscheint dann wieder nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern, so devolviert in der Rheinprovinz die Beschlußfassung über jenen Gegenstand an den Kreisauschuß, in den übrigen alten Provinzen und in Schleswig-Holstein dagegen sind die auf die zweite Einberufung Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig, wenn bei dieser Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.^{3, 4}

Die Beschlußfähigkeit der Versammlung wird in Hannover, sofern nicht sämtliche stimmberechtigte Gemeindeglieder da sind, lediglich nach der Zahl der in der Versammlung vertretenen Stimmen, im übrigen lediglich nach der Zahl der anwesenden Mitglieder ermittelt. Nur in der Rheinprovinz kommt es auf die tatsächliche Ausübung des Stimmrechts an; wer nicht mitstimmt oder die Unterschrift des Protokolls verweigert, wird hier als nicht erschienen betrachtet.

IV. Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) führt in der Rheinprovinz der Bürgermeister, sonst der Gemeindevorsteher. In Westfalen kann der Vorsitz dem Gemeindevorsteher vom Amtmann abgenommen, in der Rheinprovinz andererseits vom Bürgermeister übertragen werden, stets ist jedoch in diesen beiden Provinzen der Gemeindevorsteher vom Vorsitz ausgeschlossen und der Amtmann bezw. der Bürgermeister zur Führung desselben verpflichtet, wenn über den Gemeindehaushaltsetat und über die Abnahme der Gemeindevorstellung verhandelt wird. Der Gemeindevorsteher hat stets volles Stimmrecht, und bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme. In den westlichen Provinzen steht letztere dem Amtmann bezw. dem Bürgermeister zu, wenn sie den Vorsitz führen; ein volles Stimmrecht haben diese aber nur dann, wenn sie zugleich Gemeindevorsteher sind.⁵

¹ L. G. D. ö. u. Schlesw.-holst., §. 109. Die beschränkte Öffentlichkeit findet bei beiden Körperschaften, der Gemeindeversammlung wie der Gemeindevertretung, statt. Über die Frage der Öffentlichkeit sind bei der Beratung der L. G. D. ö. umfangreiche und heftige Debatten geführt worden. Vgl. Komm. Ber. des A. S., S. 73; Komm. Ber. des S. S., S. 23; Stenogr. Ber. des A. S. v. 15. April 1891, S. 1787 ff., 1791; v. 23. April 1891, S. 1901, u. v. 1. Juni 1891, S. 2475; Stenogr. Ber. des S. S. v. 14. Mai 1891, S. 294. — Nach der M. Del. zur L. G. D. hann., §. 27 kann der Ausschuß Zuhörer zu seinen Verhandlungen zulassen, aber auch in jedem einzelnen Falle die Öffentlichkeit ausschließen. Auch kann hier der Landrat anordnen, daß Zuhörer keinen Zutritt haben.

² Die nicht gemeindeangehörigen Stimmberechtigten und die Vertreter bleiben bei dieser Berechnung also außer Betracht. Ausf. Anw., IIIA, Nr. I, 8.

³ L. G. D. ö. u. Schlesw.-holst., §§. 106, 107; w., §§. 34, 35; rh., §. 64, Art. 16 des Ges. v. 15. Mai 1856; hann., §§. 43, 44 u. 59. In der

L. G. D. hann. ist der Fall, daß wiederholt die Versammlung zur Beratung eines Gegenstandes nicht beschlußfähig ist, nicht besonders vorgesehen. Es wird jedoch §. 49, Abs. 2 derselben Anwendung zu finden haben, wonach, ähnlich wie in der Rheinprovinz, wenn „ein gültiger Beschluß nicht zu erreichen“, „der Kr. A. befugt ist, einzuweichen, soweit nötig, mit Anordnung einzutreten“.

⁴ Darüber, was unter „Hälfte ihrer Mitglieder“ in Beziehung auf die Gemeindevertretung zu verstehen ist, sowie über die Anwendbarkeit des letzten Satzes vgl. oben S. 145, Anm. 2.

⁵ L. G. D. ö. u. Schlesw.-holst., §. 88, Abs. 2; w., §. 35; rh., §. 63; hann., §. 48; M. Del. zur L. G. D. hann., §. 26. In Hannover ist die Abstimmung in der Versammlung unter Leitung des Landrates zu wiederholen, wenn bei derselben Unordnungen stattgehabt oder Zweifel sich ergeben haben. L. G. D. hann., §. 49, Abs. 1. Auch in Westfalen kann der Landrat in besonderen Fällen den Vorsitz ohne Stimmrecht in der Gemeindeversammlung übernehmen. L. G. D. w., §. 80.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Sitzungspolizei. Er kann Zuhörer, die Störungen irgend welcher Art verursachen, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.¹

V. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmenmehrheit wird lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt, wobei jedoch in der Rheinprovinz die Stimme desjenigen nicht als abgegeben betrachtet wird, welcher zwar gestimmt, nachher aber die Unterschrift des Protokolls verweigert hat.²

An den Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Privatinteresse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Wird durch solche Ausschließung bewirkt, daß eine beschlußfähige Versammlung nicht mehr zusammentreten kann, so beschließt an ihrer Stelle der Kreisauschuß.³

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) sind in ein besonderes Buch einzutragen und vom Vorsitzenden, sowie in Westfalen von einem, in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein von zwei und in der Rheinprovinz von drei Mitgliedern der Versammlung zu unterschreiben.⁴ In den westlichen Provinzen müssen ferner alle Beschlüsse, welche nicht unter dem Voritze des Amtmanns oder des Bürgermeisters gefaßt sind, diesem sofort vorgelegt und können in Westfalen erst ausgeführt werden, wenn der Amtmann den Beschluß binnen acht Tagen nach erlangter Kenntnis nicht beanstandet hat.⁵

VI. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Sitzungen regelmäßig zu besuchen und in ihnen ein angemessenes Benehmen zu beobachten, und können, wenn sie diese Pflichten vernachlässigen, je nach Vorschrift der einzelnen Gemeindegesetze durch Auferlegung von Geldbußen, stärkere Heranziehung zu den Gemeindelasten oder Ausschließung von der Versammlung bestraft werden.⁶

¹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 110; M. Ver. zur L. G. D. hann., §. 27, Abs. 2.

² L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 107; w., §. 35; rh., §. 64; hann., §§. 44, 59.

³ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 108; w., §. 33; rh., §. 65; hann., §. 49, Abs. 2; Just. G., §. 33, Abs. 1, 3, 2, und dazu vgl. oben S. 116, Anm. 7, u. S. 117, Anm. 1.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 111; w., §. 36; Ges. v. 15. Mai 1856, Art. 17. Nach den beiden letztgenannten Gesetzen sind auch die Namen der bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitglieder in das Protokollbuch einzutragen, was sehr zweckmäßig ist, um einer späteren Bemängelung der Beschlußfähigkeit vorzubeugen. In Hannover hat der Gemeindevorsteher allein die ins Protokollbuch eingetragenen Beschlüsse durch Namensunterschrift zu beglaubigen. M. Ver. zur L. G. D. hann., §. 26.

⁵ L. G. D. w., §. 31, Abs. 2 u. 3; rh., §. 67.

⁶ In den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein (L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 112) kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß unentschuldigtes Ausbleiben aus den Versammlungen der Gemeindevertretung, sowie ordnungswidriges Benehmen in diesen Versammlungen oder in der Gemeindeversammlung für das betreffende Mitglied eine in die Gemeindelast fließende Geldstrafe von 1—3 Mark nach sich ziehen, und daß im Wiederholungsfalle, nach Lage der Sache, Ausschließung aus der Versammlung auf eine gewisse Zeit, bis auf die Dauer eines Jahres, verhängt werde. Über die Verhängung dieser Strafen beschließt die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung). Gegen den Beschluß findet die auch dem Ge-

meindevorsteher zustehende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. In der Rheinprovinz kann ein Mitglied des Gemeinderates, welches die Sitzungen dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung versäumt oder durch ungebührliches Benehmen stört und den Ordnungsruf des Vorsitzenden nicht beachtet, durch Beschluß des Gemeinderates ausgeschlossen werden. L. G. D. rh., §. 70, und Art. 18 des Ges. v. 15. Mai 1856. — In den erwähnten Rechtsgebieten wie in Westfalen kann ein Gemeindevorordneter, welcher die Sitzungen nicht besucht, als ein solcher, der sich der Verwaltung seines Amtes „thatächlich entzieht“, gemäß den allgemeinen Vorschriften der L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 65, Abs. 4; w., §. 78; rh., §. 44 (siehe oben S. 172 unter V) bestraft werden. — In Hannover kann der Gemeindevorsteher die Gemeindevorsteher auch zur Gemeindeversammlung, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 3 Mark für den Fall des Ausbleibens, laden und bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige Ungebühr darin verbieten; Ruhestörer kann er aus der Versammlung verweisen. Über die Verhängung der vom Gemeindevorsteher angedrohten Nachteile beschließt dieser selbst nur in denjenigen Gemeinden, in welchen ein Gemeindevorsteher nicht besteht; ist ein Ausschuß gebildet, so hat dieser über den Eintritt der Nachteile zu beschließen, und zwar auch dann, wenn ein solcher gegen Gemeindevorsteher wegen Ausbleibens aus der Gemeindeversammlung (die hier ja neben dem Ausschuß berufen werden kann) verhängt werden soll. Handelt es sich um letztgedachten Fall, so begründet sich die Zuständig-

VII. Die Auflösung der Gemeindevertretung¹ ist in den alten Provinzen und in Schleswig-Holstein, ohne an besondere materielle Voraussetzungen gebunden zu sein, zulässig und erstreckt sich in der Rheinprovinz naturgemäß nicht auf die aus eigenem Rechte zur Versammlung gehörenden Personen. Sie erfolgt durch königliche Verordnung, und zwar in den westlichen Provinzen nur auf Antrag des Staatsministeriums. Binnen sechs Wochen, in den westlichen Provinzen binnen sechs Monaten, vom Tage der Auflösungsverordnung ab gerechnet sind die Neuwahlen anzuordnen. Bis zur Einführung der Neugewählten beschließt an Stelle der Gemeindevertretung der Kreisauschuß.²

B. Der Gemeindevorstand.

§. 48.

1) Der rechtliche Charakter und die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes; die Rechtsstellung seiner Mitglieder.³

I. Der Gemeindevorstand ist — abgesehen von der Rheinprovinz, wo er lediglich als ein Organ des Bürgermeisters erscheint — der Vertreter der Gemeinde nach außen und hat die Leitung der gesamten Gemeindeverwaltung wie die Ausübung obrigkeitlicher Funktionen den Gemeindeangehörigen gegenüber. Er ist eine Behörde, seine Mitglieder sind öffentliche Beamte.

II. Der Gemeindevorstand ist regelmäßig nach dem Bureaussystem organisiert. Er besteht aus dem Gemeindevorsteher und einer oder mehreren ihm beigeordneten Personen. Letztere bilden mit dem Gemeindevorsteher kein Kollegium, sie sind nur seine Gehilfen und erforderlichen Falles seine Vertreter.⁴ Der Gemeindevorsteher allein repräsentiert den Gemeindevorstand und verrichtet alle seine Funktionen nach eigener Entschliebung. Nur in den größeren Gemeinden der östlichen Provinzen und Schleswig-Holsteins kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und diesen beigeordneten bestehender kollegialischer Gemeindevorstand gebildet werden.

Die Zahl der beigeordneten ist in den einzelnen Rechtsgebieten eine verschiedene. In den östlichen Provinzen sollen dem Gemeindevorsteher, der hier auch „Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter“ genannt wird, mindestens zwei „Schöffen (Schöppen, Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene)“ zur Seite stehen. Durch Ortsstatut kann die Zahl derselben jedoch bis auf sechs vermehrt werden, und sie soll, wo sie zur Zeit der Emanation der neuen Landgemeindeordnung mehr als zwei, aber nicht mehr als sechs betrug, bis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsetzung bestehen bleiben. Derselben Grundsätze gelten in Schleswig-Holstein, nur daß hier mangels abweichender

keit der Gemeindevertretung wie auch die des Gemeindevorstehers nicht darauf, daß sie nach Just. G., §. 27, Abs. 1, Z. 3 „über die Strafen, welche gegen Mitglieder der Gemeindevertretung wegen unentschuldigtem Ausbleibens . . .“, sondern darauf, daß sie auch „über die Nachteile, welche gegen Angehörige (Mitglieder) der Gemeinde wegen Nichterfüllung der ihnen nach den Gemeindeverfassungsgesetzen obliegenden Pflichten“ zu verhängen sind, zu beschließen haben. Denn unter Gemeindevertretung im Sinne des Just. G. ist der Gemeindeauschuß, nicht aber die Gemeindeversammlung zu verstehen. Das Erscheinen in der Gemeindeversammlung ist aber nach §. 45 der L. G. D. hann. eine den Gemeindevorstand obliegende Pflicht. — Eine

gleiche Pflicht der Bürger, deren Nichterfüllung mit Strafe bedroht ist, kennt das G. G. nass., §. 24.

¹ v. Möller, L., §. 26.

² L. G. D. v. u. schlesw.-holst., §. 142; w., §. 82; Art. 28 des Ges. v. 15. Mai 1856; Just. G., §. 33, Z. 3.

³ v. Möller, L., §§. 28 u. 29; Grotens, §§. 212—214.

⁴ Der Gemeindevorsteher muß sich nicht nur im Falle der Abwesenheit und Krankheit, sondern nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen auch im Falle eines persönlichen Interesses vertreten lassen, indem jeder Beamte sich von Amtshandlungen, welche sein persönliches Interesse berühren, fern zu halten hat. D. B. G., IV, S. 328.

ortsstatutarischer Bestimmung für den Gemeindevorsteher („Lehnsmann“) bloß ein „Stellvertreter“ zu bestellen ist. Letztere Vorschrift gilt ausnahmslos für die beiden westlichen Provinzen. Sie bildet auch die Regel für Hannover, jedoch können hier größere Gemeinden mehrere Beigeordnete und sogar mehrere Vorsteher haben, in welchem Falle die Geschäfte der einzelnen näher zu bestimmen sind.¹

III. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind öffentliche Beamte. Damit ist ihre rechtliche Stellung bestimmt. Zu erwähnen ist hier nur, daß prinzipiell alle ihr Amt als Ehrenamt zu verwalten haben. Die Schöffen und Stellvertreter erhalten nur den Ersatz barer Auslagen, welche ihnen bei der Verwaltung ihres Amtes erwachsen sind, die Gemeindevorsteher noch eine mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung. Über das Vorhandensein eines solchen Ersatz- oder Entschädigungsanspruches, wie über die Höhe desselben beschließt der Kreisauschuß.² In Hannover soll den Gemeindebeamten außer dem selbstverständlichen Ersatz barer Auslagen nur für nötige Wege außerhalb des Gemeindebezirkes eine angemessene Vergütung gewährt werden, welche durch Gemeindebeschluß in die Form einer laufenden mäßigen Besoldung gebracht werden kann.³

Die ausnahmsweise Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers haben nur die beiden neuen Landgemeindeordnungen vorgesehen. Dieselbe ist zulässig in den östlichen Provinzen in Gemeinden mit mehr als 3000, in Schleswig-Holstein in solchen mit mehr als 2000 Einwohnern und in den Koogsgemeinden des Kreises Tondern, wenn anzunehmen ist, daß der Umfang der Verwaltung der betreffenden Gemeinde die Kräfte einer ehrenamtlichen Thätigkeit übersteigt und die Anstellung eines Berufsbeamten unentbehrlich macht.^{4, 5}

¹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 74; nach ersterer ist in Gemeinden, wo nur zwei Schöffen bestehen, noch ein Stellvertreter zu bestellen, welcher in Behinderungsfällen eines der beiden Schöffen für diesen eintritt. Zu beachten ist, daß in den östlichen Provinzen jede Vermehrung der Schöffen nach §. 49, Abs. 2 der L. G. D. auch eine Vermehrung der Zahl der Gemeindeverordneten nach sich zieht. Die Vertretung des Gemeindevorstehers erfolgt in der Regel durch den dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter durch den dem Lebensalter nach ältesten Schöffen. Ausf. Anw., III A, Nr. III, 2, Abs. 2. L. G. D. w., §. 38; rh., §. 72, u. Art. 20 des Ges. v. 15. Mai 1856; hann., §. 22, u. M. Vet., §. 30. Der Gemeindebeschluß betreffs Bestellung mehrerer Vorsteher und Beigeordneter bedarf keiner Genehmigung des Kr. A. (Zust. G., §. 32, Z. 3), da die L. G. D. hann. keine Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde vorschreibt.

² L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 86, Abs. 1, 2 u. 7, u. §. 87. Der Kr. A. hat hier zu beschließen „auf Antrag der Beteiligten“, d. h. des betr. Beamten oder der Gemeinde. Eine dissentierende Minderheit hat keine Legitimation zum Antrage. D. B. G., IV, §. 93 ff. Über die Frage, worauf der Antrag sich richten kann (nicht nur auf Feststellung der Höhe der Entschädigung, sondern auf Feststellung des Vorhandenseins eines Anspruchs überhaupt) vgl. D. B. G., VII, §. 168, und über die Frage, inwieweit der Kr. A. bei seiner Festsetzung an die bestehende Ortsverfassung gebunden ist, D. B. G., IV, §. 103. Abmachungen zwischen

dem Gemeindevorsteher und der Gemeinde über den Ersatz der baren Auslagen und die Entschädigung sind nicht notwendig unzulässig. D. B. G., IV, §. 97. — L. G. D. w., §. 40; rh., §. 75; Zust. G., §. 32, Z. 4. Nach beiden Gemeindegesetzen ist dem Gemeindevorsteher nur für „Dienstunkosten“ (darüber, daß der Begriff „Dienstunkosten“ enger ist als der der „Entschädigung für Mühewaltung“ vgl. Stenogr. Ber. der Sitzg. des A. H. v. 15. April 1891, S. 1783) eine Entschädigung zu gewähren, und zwar darf diese in der Rheinprovinz in der Regel nicht mehr als 10 Pf. pro Kopf der Bevölkerung betragen. Die Festsetzung erfolgt hier durch den Kr. A. nach Anhörung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

³ L. G. D. hann., §§. 35, 36. Eine Genehmigung des Gemeindebeschlusses durch den Kr. A. (Zust. G., §. 32, Z. 4) ist hier nicht notwendig, sie tritt nur da ein, wo früher eine Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde stattgefunden hatte, was nach der L. G. D. hann. nicht der Fall war.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 75, Abs. 2; Ausf. Anw., III A, Nr. III, 4; Anm. zu §. 75, Abs. 2, in v. Brauchitsch, Ergzb. f. Schleswig-Holstein.

⁵ Betreffs des Wegfalles der fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge der Gutsherren zur Remuneration der Gemeindevorsteher und der Landbotationen, welche in den östlichen Provinzen früher zur Verwaltung des Schulzenamtes ausgewiesen sind, vgl. L. G. D. ö., §. 86, Abs. 3—6.

§. 49.

2) Die Bestellung des Gemeindevorstandes.¹

I. Die früher in den östlichen Provinzen in weitem Umfange mit dem Besitze gewisser Grundstücke (Schulzengüter, Erbscholtiseien, Lehnscholtiseien) verbundene Verpflichtung und Berechtigung zur Verwaltung des Schulzenamtes wurde für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen und Schlesien bereits durch die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 aufgehoben.² Die neue Landgemeindeordnung hat sie nunmehr auch für die Provinz Posen beseitigt. Seit dem 1. April 1892 gehören die Schulzengüter durchweg der Geschichte an, sie beschäftigen uns praktisch nur noch insofern, als die Auseinandersetzungen zwischen den Schulzengutsbesitzern und den Gemeinden, welche ihre Aufhebung notwendig machten, noch nicht beendet sind.³ Das Amt des Gemeindevorstehers ist nirgends mehr mit einem Grundstück verbunden, es beruht überall auf persönlicher Übertragung.

II. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen, bezw. der Stellvertreter oder Beigeordnete, sind von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder, in Hannover nur aus der Zahl derjenigen zu wählen, welche die das Stimmrecht Nichtansässiger bedingenden Eigenschaften besitzen, sofern diese Personen nicht sonst nach gesetzlicher Bestimmung zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig sind. Jedoch sollen in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein Vater und Sohn, sowie Brüder nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein, und in Westfalen sind vom Gemeindevorsteheramt ausgeschlossen: die von der Staatsregierung ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen, die Mitglieder des Richterstandes und die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizeibeamten, die zum stehenden Heere und zur Landwehr gehörenden Personen, sowie Personen, welche das Gewerbe der Gast- und Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Spiritus betreiben.⁴

¹ v. Möller, I., §§. 30, 31; Grotefend, a. a. D.

² Kr. D. ö., §§. 36—45, und dazu die Instruction v. 20. Sept. 1873, abgedr. bei v. Brauchitsch, II, Anhang Nr. 5. Über das ältere Recht bes. v. Möller, I., S. 94—96.

³ Die Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden und den Schulzengutsbesitzern ist nach folgenden Grundätzen geregelt: Die den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde für die Amtsverwaltung verliehenen Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte fallen an die Gemeinde zurück. Ebenso hören die den Schulzengutsbesitzern für die Amtsverwaltung etwa in kommunaler Beziehung gewährten Befreiungen und Vorrechte auf. Weitere Vergütigungen kann die Gemeinde nicht beanspruchen. Auch werden die Beziehungen zwischen dem Schulzengutsbesitzer und dritten Personen in keiner Weise berührt. Insbesondere hat ersterer in keinem Falle die von Dritten, vornehmlich von dem Landesherrn oder dem Gutsherrn ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehenen Grundstücke u. s. w. herauszugeben. Die hiernach etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen Gemeinde und Schulzengutsbesitzer wird durch einen vom Kreisausschuß zu ernennenden Kommissarius bewirkt. Der über dieselbe aufzunehmende Rezeß unterliegt der Bestätigung des Kreisausschusses. Entstehen bei diesem Verfahren

Streitigkeiten über die Eigenschaft eines Gutes als Schulzengut und über die mit ihm verbundenen Rechte und Pflichten, oder wird die Vollziehung oder Bestätigung des Rezeßes verweigert, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren an die Generalkommission abzugeben, gegen deren Entscheidung die Berufung an das Oberlandeskulturgericht stattfindet. Ist die Sache an die Generalkommission abgegeben, so hat diese den Rezeß aufzunehmen, zu prüfen und zu bestätigen. Hinsichtlich des Verfahrens, der Wirkung und Ausführung der Rezeße gelten die Vorschriften über Ablösung der Reallasten und Regulierung der gutherrlichen Verhältnisse. Vor den Kreisausschüssen ist das Verfahren für Gemeinden und Schulzengutsbesitzer kostenfrei; für das Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden gelten die gewöhnlichen für diese bestehenden Vorschriften. L. G. D. ö., §§. 92—101.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 75. Bei der Wahl eines besoldeten Gemeindevorstehers ist die Gemeindevertretung nicht auf die Gemeindeglieder beschränkt. — L. G. D. w., §§. 38, 39. Nach §. 69, Abs. 3 kann der Amtmann bei Ämtern, die aus mehreren Gemeinden bestehen, Gemeindevorsteher der Wohnsitzgemeinde sein. — L. G. D. rh., §. 72, jetzt Kr. D. rh., §. 23. Die Vorschrift der L. G. D. rh., nach welcher der Bürgermeister einer aus mehreren Gemeinden gebildeten Bürgermeisterei zugleich

Wegen der Verpflichtung zur Annahme der Wahl bestehen dieselben Vorschriften wie für die Gemeindevertretung.

III. Das Verfahren, in welchem die Gemeindevorsteher und Schöffen gewählt werden, ist ein anderes als das für die Wahl der Gemeindevertretung vorgeschriebene.¹ Wahlkörper ist die Gemeindeversammlung oder, wo eine solche besteht, die Gemeindevertretung.² In ersterer kommt das verstärkte Stimmrecht der größeren Grundbesitzer, Gewerbetreibenden u. s. w. zur Geltung, während in letzterer jeder Wähler nur eine Stimme hat.³

In den alten Provinzen und in Schleswig-Holstein⁴ sind die Wähler eine Woche vor dem Wahltag in gleicher Weise wie zur Wahl der Gemeindeverordneten zu laden. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dem zu dessen Vertretung berufenen Schöffen (Stellvertreter) als Vorsitzendem und aus zwei von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu wählenden Beisitzern.⁵ Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzer, erforderlichenfalls auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person, zum Protokollführer. Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel⁶, welche die nach der Wählerliste aufzurufenden Wähler uneröffnet in die Wahlurne legen. Auch nach ihrem Aufrufe, aber vor dem Schlusse der Wahlhandlung erscheinende Wähler können an der Abstimmung noch teilnehmen.⁷ Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Vorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten Namen, welche von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Beisitzer laut zu zählen sind. Als ungültig — worüber der Wahlvorstand entscheidet — und als nicht abgegeben sind diejenigen Stimmzettel zu betrachten, welche 1) nicht von weißem Papier oder mit einem Kennzeichen versehen sind, 2) keinen oder keinen lesbaren Namen, 3) mehrere Namen oder den Namen einer nicht wählbaren Person, 4) einen Protest oder Vorbehalt enthalten, oder endlich 5) die Person des Gewählten nicht zweifellos erkennen lassen.⁸ Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokoll beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung diese Stimmenmehrheit nicht, so kommen bei der sofort vorzunehmenden zweiten Abstimmung diejenigen zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten

Vorsteher seiner Wohnsitzgemeinde sein konnte, ist aufgehoben durch Kr. D. rh., §. 23, Abs. 7. Dasselbst ist bestimmt, daß in denjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher ist. — L. G. D. hann., §§. 25, 29. Gast- und Schankwirte sollen in der Regel nicht gewählt werden. Pächter und Verwalter, welchen in Vertretung der betreffenden Güter ein Stimmrecht in der Gemeinde zusteht, können mit Genehmigung des Landrates, auch ohne einen Wohnsitz in der Gemeinde zu haben, gewählt werden; §. 25, Abs. 2 in Verbindung mit Kr. D. hann., §. 31.

¹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §§. 76—83; w., §. 38; Kr. D. rh., §. 23, Abs. 2, und das der Kr. D. beigefügte Wahlreglement; L. G. D. hann., §§. 46, 59.

² Auch in Hannover hat die Gemeindevertretung, wo eine solche besteht, und nicht die Gemeindeversammlung den Gemeindevorsteher und die Beigeordneten zu wählen. Nach §. 52 der L. G. D. hann. vertritt die Gemeindevertretung die Gemeindeversammlung ganz, sofern dieser nicht besondere Gegenstände zur Beschlußfassung vorbehalten sind. Dies nimmt auch Lönning,

§. 173, Anm. 6 an („nur in Hessen...“); Strupp, Kommunalverbände, S. 199, behauptet das Gegenteil, aber ohne Angabe von Gründen.

³ Vgl. bes. L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 80, Abs. 3, und dazu Stenogr. Ber. der Sitzg. des A. S. v. 15. April 1891, S. 1773.

⁴ Das Wahlverfahren ist im Folgenden nach der L. G. D. ö. u. schlesw.-holst. dargestellt, für die westlichen Provinzen gelten nur geringe Abweichungen; teils fehlt es hier überhaupt an eingehenderen Vorschriften.

⁵ Wie die Wahl der Beisitzer zu erfolgen hat, ist nicht vorgeschrieben, sie können also durch mündliche Stimmgabe, durch Akklamation oder durch Stimmzettel gewählt, dürfen aber nicht vom Vorsitzenden ernannt werden. D. S. G., VIII, S. 121 ff.

⁶ Die Wahl durch Akklamation ist ausgeschlossen. Vgl. Stenogr. Ber. der Sitzg. des A. S. v. 15. April 1891, S. 1775 ff.

⁷ Auch Wähler, die erst im Laufe der engeren Wahl erscheinen, können an dieser noch teilnehmen, da die Wahlhandlung erst geschlossen ist, wenn eine endgültige Wahl, ein Wahleresultat, vorliegt. D. S. G., III, S. 21.

⁸ Vgl. D. S. G., I, S. 12.

Stimmen auf sich vereinigt haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, daß gleich viele Stimmen für sie abgegeben worden sind, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen. Die Gewählten sind durch den Vorsitzenden von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich längstens binnen einer Woche über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären. Wer sich nicht erklärt, gilt als ablehnend.¹

Die hannöversche Landgemeindeordnung enthält auch über diese Wahlen nur allgemeine Vorschriften. Entscheidend soll sein die absolute Majorität. Ergiebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei derselben Benannten wählbar bleiben, und derjenige von ihnen ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Kann auf diese Weise keine absolute Majorität erreicht werden, so wählt der Landrat unter den beiden zuletzt übrig bleibenden Kandidaten.

IV. Die Wahlperiode des Gemeindevorstehers und der Schöffen, Beigeordneten oder Stellvertreter ist in Hannover durch Gemeindebeschluß auf mindestens sechs und auf höchstens zwölf Jahre festzusetzen. In den übrigen Provinzen beträgt sie nach gesetzlicher Vorschrift sechs Jahre; jedoch kann der Gemeindevorsteher nach dreijähriger Dienstzeit in Westfalen auf zwölf, in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein auf weitere neun Jahre gewählt werden.² Die besoldeten Gemeindevorsteher in den beiden letztgedachten Rechtsgebieten sind auf zwölf Jahre zu wählen.

V. Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen, Beigeordneten oder Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Landrats, welcher vor Erteilung derselben den Amtsvorsteher (Bürgermeister, Distriktskommissarius) mit seinem Gutachten zu hören hat. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreis Ausschusses versagt werden. Wird sie versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrat, in der Rheinprovinz auf Vorschlag des Bürgermeisters, unter Zuziehung des Kreis Ausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu stande kommt.³

¹ Über die Gültigkeit der Wahlen der Gemeindevorsteher und Schöffen ist nicht in dem Einspruchs- bezw. Verwaltungsstreitverfahren der §§. 27, 28 des Just. G. zu entscheiden. Die Prüfung der Wahlen hat durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen, zu deren Kognition sie zwecks Bestätigung gelangen. D. V. G., XIV, S. 184.

² L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 75; w., §. 38; Kr. D. rh., §. 23, Abs. 1; W. Ver. zur L. G. D. hann., §. 29.

³ Im allgemeinen vgl. über die Bestätigung oben S. 127. Betreffs Hannovers ist noch zu bemerken, daß hier die Bestätigung nur versagt werden soll, wenn gesetzliche Gründe (Fehlen der notwendigen Eigenschaften zur Wählbarkeit oder der nötigen Befähigung) vorliegen, oder wenn der Gewählte wegen eines Verbrechens bestraft oder mit Gemeindebeamten nahe verwandt ist. L. G. D. hann., §§. 26, 27, und Ges. v. 5. Sept. 1848 (hann. G. S., S. 261), §. 20, Abs. 2. L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 84, Kr. C. w., §. 25; rh., §. 23, Abs. 3—6; hann., §. 31. — Die Zustimmung des Kr. A. ist auch dann notwendig, wenn die Bestätigung wegen formaler Mängel des Verfahrens versagt werden soll (§. 84, cit., Abs. 3). Erteilt der Kr. A. nicht

seine Zustimmung zur Verfassung der Bestätigung, so ist der Landrat nicht wie der Regierungspräsident gegenüber einem gleichartigen Beschluß des Bez. A. (oben S. 127 unter e, I) in der Lage, auf Ergänzung dieser Zustimmung bei einer vorgesetzten Behörde anzutragen. Auch die früher für Schleswig-Holstein geltende Vorschrift, daß solche Zustimmung auf Antrag des Landrates durch Beschluß des Bez. A. ergänzt werden kann (Kr. D. schlesw.-holst., §. 22, Abs. 6), ist durch die L. G. D. schlesw.-holst., §. 146, Abs. 1 aufgehoben und in §. 84 daselbst nicht wieder aufgenommen. Der Beschluß des Kr. A. ist daher für den Landrat endgültig, sofern er ihn nicht gemäß §. 126 L. V. G. mit der Klage beim D. V. G. anfechten kann. Voraussetzung hierfür ist, daß der Beschluß das bestehende Recht verletzt. Dies ist aber, da ja Erteilung und Verfassung der Bestätigung in das freie Ermessen des Bestätigenden gestellt sind, nur dann der Fall, wenn der Kr. A. seine Zustimmung zur Verfassung der Bestätigung einer Person ablehnt, welche nach den gesetzlichen Vorschriften nicht wählbar ist. Der Verwaltungsrichter hat in diesem Streitverfahren nur zu prüfen, ob der die Zustimmung versagende Beschluß des Kr. A. rechtlich zulässig, nicht, ob

Der Gemeindevorsteher und die Schöffen (Stellvertreter oder Beigeordnete) werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrate oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher (Amtmann, Bürgermeister oder Distriktskommissarius) vereidigt.¹

§. 50.

3) Die Erledigung der Geschäfte des Gemeindevorstandes.

I. Nach dem überall herrschenden Bureaussystem hat, wie bereits erwähnt, der Gemeindevorsteher allein und unter eigener Verantwortung alle dem Gemeindevorstande gesetzlich obliegenden Geschäfte, sei es selbständig, sei es, wie in der Rheinprovinz, nach den Anweisungen und Direktiven des Bürgermeisters, zu erledigen. Die Schöffen, Stellvertreter oder Beigeordneten sind lediglich seine Gehilfen; eine Entscheidung kommt ihnen nur zu, wenn sie den Gemeindevorsteher vertreten.

II. Ist ein kollegialischer Gemeindevorstand bestellt, so erledigt er die ihm überwiesenen Geschäfte auf Grund von Beratungen und Beschlußfassungen. Die Beschlüsse sind nach Stimmenmehrheit und unter Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Gemeindevorstehers als Vorsitzenden. Über seine Vertretung im Voritze hat das Ortsstatut Bestimmungen zu treffen.

Bei Beratungen und Beschlußfassungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse einzelner Mitglieder des Gemeindevorstandes oder ihrer Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berühren, dürfen diese Mitglieder nicht teilnehmen. Wird hierdurch der Gemeindevorstand beschlußunfähig, so entscheidet der Gemeindevorsteher allein.

Tritt eine Beschlußunfähigkeit aus anderen Gründen ein, so muß der Gemeindevorsteher eine zweite Sitzung anberaumen, und erst, wenn diese wieder nicht beschlußfähig ist, hat er allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände zu entscheiden.²

§. 51.

C. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung); das Verhältnis beider zu einander.³

I. Die Stellung des Gemeindevorstandes und seine Kompetenz ist in den einzelnen Rechtsgebieten eine verschiedene, und zwar nicht nur der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gegenüber, sondern auch auf dem Gebiete, auf welchem er von dieser unabhängig ist. Der Satz der östlichen und schleswig-holsteinschen Landgemeindeordnung: „der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit der Landgemeinde und führt deren Verwaltung“⁴, findet außer im Geltungsbereiche dieser beiden Gesetze nur noch in Hannover Anwendung.

In Westfalen ist die Thätigkeit des Gemeindevorstehers als ausführender Behörde und selbständigen Leiters der ganzen Gemeindeverwaltung beschränkt und beeinflusst durch eine weitgehende Mitwirkung des Amtmannes. In einer Reihe von im Gesetze bestimmten Fällen gebührt dem Amtmanne die Erledigung von Geschäften der Einzelgemeinden an

er auch nützlich, zweckmäßig und sachgemäß ist. V. B. G., XI, S. 84 ff. — Gegen den vom Landrate, unter Zustimmung des Kr. A., gefaßten, die Bestätigung versagenden Beschluß findet gemäß V. B. G., §. 121 binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bez. A. statt, welcher dann endgültig entscheidet.

¹ V. B. G. v. u. schlesw.-holst., §. 85; Kr. O.

w., §. 25; V. G. D. hann., §. 34. Betreffs des Dienstes vgl. oben S. 128, Anm. 3.

² V. G. D. v. u. schlesw.-holst., §. 89.

³ v. Möller, I., §§. 27 u. 32.

⁴ V. G. D. v. u. schlesw.-holst., §. 88; Nr. Ver. zur V. G. D. hann., §. 31, Abs. 1, u. §. 18 des Ges. v. 5. Sept. 1848 (hann. G. S., S. 261).

Stelle des Gemeindevorstandes, in anderen hat er den Gemeindevorsteher zu unterstützen und seine Thätigkeit zu leiten, so besonders bei der Verwaltung der Einkünfte der Gemeinde, bei Anweisung der auf dem Etat oder besonderen Gemeindebeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben und bei der Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens. Soweit der Amtmann allein kompetent ist, ist der Gemeindevorsteher Organ und Hilfsbehörde desselben.¹ Überhaupt keine selbständige Stellung nimmt der Gemeindevorsteher in der Rheinprovinz ein. Hier ist der Bürgermeister die Behörde, welcher prinzipiell die Vertretung aller im Bürgermeistereibezirke belegenen Gemeinden nach außen und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten im Innern zukommt. Er hat die Beschlüsse der einzelnen Gemeinderäte auszuführen und in allen Kommunalangelegenheiten der Einzelgemeinden, welche nicht der Beschlussfassung ihrer Vertretungen vorbehalten sind, Entscheidung zu treffen. Der Gemeindevorsteher ist hier nur das Organ des Bürgermeisters, er hat nur nach dessen Anweisungen zu verfahren, und das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen darf ihm überhaupt nicht übertragen werden.²

II. Der Gemeindevorstand, bezw. in Westfalen er in Verbindung mit dem Amtmann und in der Rheinprovinz der Bürgermeister sind Obrigkeit und Verwaltungsbehörde der Landgemeinde:

1) Als Obrigkeit ist er dazu berufen³, Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Staatsbehörden durchzuführen und das gesamte Gemeinwesen zu beaufsichtigen. Überall ist der Gemeindevorstand Organ der Ortspolizeibehörde. Er hat das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen. Ihm liegt ferner besonders ob, die vorläufige Festnahme und Verwahrung von Personen nach Maßgabe der Gesetze⁴, die Bewachung der unter Polizeiaufsicht stehenden und die Entgegennahme der gesetzlich vorgeschriebenen Meldung neu anziehender Personen.⁵ In allen diesen Beziehungen ist er unabhängig von der Gemeinde, an keine Mitwirkung der Vertretung derselben gebunden und allein den Staatsbehörden verantwortlich.

2) Als Gemeindeverwaltungsbehörde hat der Gemeindevorsteher — in der Rheinprovinz immer nur als Organ des Bürgermeisters — die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzubereiten und auszuführen, die Gemeindeanstalten zu verwalten, oder die für sie besonders eingesetzten Verwaltungen zu beaufsichtigen, das Eigentum der Gemeinde zu verwalten, ihre Rechte wahrzunehmen und ihre Akten und Urkunden aufzubewahren.⁶

Der Gemeindevorsteher hat nach den Beschlüssen der Gemeindeversammlung die Unterbeamten der Gemeinde anzustellen und zu beaufsichtigen, sofern nicht in den westlichen Provinzen der Amtmann bezw. der Bürgermeister zur selbständigen Ernennung derselben kompetent ist.⁷

Der Gemeindevorsteher, in Westfalen er in Gemeinschaft mit dem Amtmann, in der Rheinprovinz dagegen nur der Bürgermeister haben das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde zu verwalten, die Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu verteilen und ihre Beitreibung zu bewirken.⁸

Der Gemeindevorsteher, in der Rheinprovinz der Bürgermeister, hat den Willen der Gemeinde auszuführen, sie nach außen zu vertreten und in ihrem Namen mit

¹ L. G. D. w., §§. 28, 31, 37, 43, 46, 48, 65 u. 74; §. 49; §. 41. Kr. D. w., §. 29, Abs. 1.

² L. G. D. rh., §§. 76, 85.

³ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 88, Abs. 4, Z. 1, §§. 90 u. 91; w., §. 41; Kr. D. w., §. 29, Abs. 2; L. G. D. rh., §. 76; Kr. D. rh., §. 28; hann. Ges. v. 5. Sept. 1848 (hann. G. S., S. 261), §. 20; L. G. D. hann., §. 69 ff.; Kr. D. hann., §§. 34, 35, nach dem letzten §., Z. 5—8 hat der Gemeindevorsteher weitere Kompetenzen als in den anderen Provinzen.

⁴ St. P. D. v. 1. Febr. 1877 (R. G. Bl., S. 250) §. 127, u. §. 6 des Ges. zum Schutze der

persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 (G. S., S. 45).

⁵ §§. 8 ff. des Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen v. 31. Dez. 1842 (G. S., 1843, S. 5).

⁶ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 88, Z. 2, 3 u. 6; w., §. 41. Kr. D. w., §. 29. L. G. D. rh., §§. 76, 85, 88; hann., §. 40, dazu M. Bel., §§. 31 u. 35.

⁷ §. 88, cit., Z. 5; L. G. D. w., §. 43; rh., §. 78.

⁸ §. 88, cit., Z. 8; L. G. D. w., §. 49; Kr. D. w., §. 29, Abs. 1; L. G. D. rh., §§. 44, 76.

Behörden und Privatpersonen zu verhandeln.¹ Besondere Vorschriften enthalten die Gesetze über Urkunden und Vollmachten der Gemeinden. In Hannover sind diese vom Gemeindevorsteher und sämtlichen Beigeordneten zu vollziehen, Vollmachten außerdem noch vom Landrate zu beglaubigen.² In den anderen Provinzen sind sie nur von zwei Personen zu unterschreiben, und zwar in den westlichen von dem Amtmanne oder Bürgermeister und dem Gemeindevorsteher, oder wenn erstere selbst Gemeindevorsteher sind, von ihnen und ihrem Stellvertreter — in den alten Provinzen und in Schleswig-Holstein vom Gemeindevorsteher und einem Schöffen unter Beibrückung des Gemeindefiegels. Auf den betreffenden Gemeindebeschluss und die dazu etwa erforderliche Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde ist in der Urkunde (Vollmacht) Bezug zu nehmen, in den westlichen Provinzen ist ihr die Genehmigung in beglaubigter Form beizufügen. In solcher Weise ausgestellte Vollmachten sind auch da ausreichend, wo die Gesetze eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht erfordern.³

Ist in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt, so können diesem einzelne, im Gesetze besonders erwähnte Befugnisse zur Verrichtung an Stelle des Gemeindevorstehers durch das Ortsstatut übertragen werden.⁴

III. Die Thätigkeit der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist im Gegensatz zu der vorzugsweise exekutiven des Gemeindevorstandes teils eine beschließende, teils eine kontrollierende; von der Ausführung ihrer Beschlüsse, welche den Willen der Gemeinde darstellen, ist sie prinzipiell ausgeschlossen. Der Umfang ihrer Beschlussfassungen und damit ihrer Einwirkung auf die Gemeindeverwaltung ist in den einzelnen Rechtsgebieten verschieden fixiert:

1) In den östlichen Provinzen, in Westfalen und in Schleswig-Holstein ist die Stellung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) dieselbe wie die der Stadtverordnetenversammlung in den Städten der altpreussischen Gebietsteile. Sie hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) ausschließlich überwiesen sind, über andere Angelegenheiten aber nur, wenn ihr solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde übertragen sind. Daraus folgt, daß die Thätigkeit der Gemeindeversammlung sich prinzipiell auf Gemeindeangelegenheiten zu beschränken hat, diese aber nach jeder Richtung hin umfaßt. Von gesetzlichen Aus-

¹ §. 88, cit., Z. 7; L. G. D. w., §. 23; rh., §§. 44, 85.

² L. G. D. hann., §. 50, Abs. 4; M. Bef. dazu, §. 84.

³ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 88, Z. 7, Abs. 2; w., §. 65. In der Rheinprovinz sind den Urkunden, welche die Gemeinden verpflichten sollen, außer der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch noch die betr. Beschlüsse des Gemeinderates beizufügen. Die Ausfertigungen von Gemeinderatsbeschlüssen, welche den Urkunden beigelegt werden oder als Autorisation für den Bürgermeister zu einzelnen Handlungen dienen sollen, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die er jährlich hierzu aus seiner Mitte wählt, unterschrieben werden. L. G. D. rh., §§. 66 u. 102.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 89. Die daselbst bezeichneten Befugnisse können dem kollegialischen Gemeindevorstande sämtlich oder auch nur teilweise übertragen werden. Es sind dies: a) die Beschlussfassung auf Beschwerden und Einsprüche, betr. das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinbeanstalten (§. 9); b) die Änderung der Anzahl und der Grenzen der

Wahlbezirke (§. 51); c) die Beschlussfassung auf Beschwerden und Einsprüche, betr. das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens und die besonderen Rechte einzelner örtlicher Teile des Gemeindebezirkles oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens (§. 71); d) die Vorbereitung der Gemeindebeschlüsse (§. 88, Z. 2); e) die Ausführung derselben, die Verwaltung des Vermögens, der Einkünfte und der Anstalten der Gemeinde und die Beaufsichtigung der besonders eingesetzten Verwaltungen (§. 88, Z. 3); f) die Anweisung der auf dem Etat oder Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben und Beaufsichtigung des Rechnungs- und Cassenwesens (§. 88, Z. 4); g) die Verteilung und Einziehung der Gemeindeabgaben und Dienste (§. 88, Z. 8); h) der Entwurf des Voranschlages (§. 119); i) die Vorprüfung der Gemeinberechnung, falls ein besonderer Gemeinberechner bestellt ist (§. 120). — Die hier nicht erwähnten Befugnisse müssen auch da, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand besteht, dem Gemeindevorsteher allein zur Verrichtung verbleiben.

nahmen abgesehen bedarf jede Handlung des Gemeindevorstandes, welche er nicht in seiner Eigenschaft als Obrigkeit vornimmt, als Grundlage eines Beschlusses der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung). In dieser Beschlusfassung erschöpfen sich aber nicht alle Funktionen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung). Ihr steht auch die Überwachung der Gemeindeverwaltung zu; sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse, von dem Eingange und von der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Einnahmen der Gemeindefasse, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten Überzeugung zu verschaffen.¹

2) In der Rheinprovinz und in Hannover ist die Kompetenz der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) eine beschränktere. Der Schwerpunkt der ganzen Gemeindeverwaltung liegt hier im Bürgermeister bzw. im Gemeindevorsteher.

In der Rheinprovinz hat der Gemeinderat zwar auch über die Verwaltung des Gemeindevermögens und über die Art und Weise der Ausführung von Gemeindeanlagen und -anstalten zu beschließen, jedoch entscheidend und bindend für den Bürgermeister ist sein Beschluß nur bei Angelegenheiten, welche lediglich das besondere Interesse der Gemeinde und namentlich deren Vermögensverwaltung betreffen. Soweit es sich dagegen um Erfüllung von Pflichten der Gemeinden gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen handelt (z. B. bei Anlage und Unterhaltung von Polizei- und Armenanstalten, in Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w.), gilt sein Beschluß als ein bloßes Gutachten, welches nur so weit zu berücksichtigen, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist.² Auch der Gemeinderat ist befugt, die Verwaltung zu kontrollieren und sich über die Ausführung seiner Beschlüsse, soweit diese überhaupt bindend sind und nicht nur den Charakter eines Gutachtens haben, Gewißheit zu verschaffen.³

In Hannover endlich hat die Gemeindeversammlung (der Ausschuß) nur in den im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fällen, nämlich in den das Gemeindevermögen, die Anleihen, Prozesse, Abgaben, den Gemeindebezirk, die Verfassung, die Aufnahme neuer Gemeindeglieder, die Angestellten und Diener, sowie das Gemeindeführungswesen betreffenden Angelegenheiten zur Beschlusfassung zusammenzutreten. Im übrigen ist der Gemeindevorstand allein zu handeln befugt, es steht ihm jedoch frei, auch noch andere als die genannten Gegenstände an die Gemeindeversammlung (den Ausschuß) zu bringen, und er ist dann gleichfalls an ihre Beschlüsse gebunden. Die Kontrollbefugnisse der Gemeindeversammlung (des Ausschusses) beschränken sich hier im wesentlichen auf die Prüfung der Jahresrechnung.⁴

IV. Die Stellung der beiden Gemeindeorgane zu einander und ihr Zusammenwirken bei der Verwaltung der Gemeinde läßt sich im allgemeinen dahin zusammenfassen: Soweit der Gemeindevorstand nach den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen an die Mitwirkung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gebunden ist, ist ein Beschluß derselben Voraussetzung für seine Thätigkeit. In dieser Thätigkeit wird er dann wieder von jener kontrolliert. Die Gemeindeversammlung ist zu diesem Zwecke berechtigt, sich in geeigneter Weise einen Einblick in den Geschäftsgang zu verschaffen und besonders die Gemeindeakten einzusehen.⁵ Sie kann vorgefundene Nachlässigkeiten und Pflichtverletzungen in der Amtsführung des Gemeindevorstandes dem Landrate anzeigen, und dieser hat selbst die geeigneten Maßregeln zur Herstellung einer geordneten Gemeindeverwaltung zu treffen⁶, oder, falls im Wege des Prozesses gegen den Vorstand vorgegangen werden muß, der Gemeinde den Anwalt zu bestellen, welcher

¹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §§. 102, 103; w., §. 32.

² L. G. D. rh., §§. 85, 87, Abs. 1, u. §§. 88, 100.

³ Behufs Ausübung der Kontrolle kann der Gemeinderat Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

⁴ L. G. D. hann., §. 41; W. Ver., §§. 36, 43. Nach §. 37 soll der Gemeindevorsteher in wichtigen und zweifelhaften Fällen, welche sich gleichwohl zur Verhandlung in der Gemeindeversamm-

lung (dem Ausschusse) nicht eignen, sich mit dem oder den Beigeordneten oder mit einem dazu zu bestimmenden Mitgliede der Gemeindeversammlung (des Ausschusses) beraten.

⁵ L. G. D. rh., §. 100.

⁶ In Westfalen ist der Landrat besonders auch befugt, die Einberufung einer Gemeindeversammlung anzuordnen und in derselben den Vorsitz ohne Stimmrecht zu übernehmen. L. G. D. w., §. 80; rh., §. 114.

in ihrem Namen den Prozeß führen soll.¹ Andererseits ist aber der Gemeindevorstand auch da, wo er auf Grund eines Gemeindebeschlusses handelt, nicht willenloses Exekutivorgan der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung). Ihm steht eine Prüfung des ihm zur Ausführung überwiesenen Beschlusses zu, und zwar überall in Beziehung auf die Gesetzmäßigkeit, in den alten Provinzen und Schleswig-Holstein auch in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit.

Der Gemeindevorsteher, in den westlichen Provinzen auch der Amtmann bezw. der Bürgermeister sind verpflichtet, Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden, und sie können hierzu eventuell von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden. Gegen die Beanstandungsverfügung steht der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreisausschusse offen.² Hat dagegen die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen Beschluß gefaßt, welcher zwar nicht gesetz- oder kompetenzwidrig ist, nach Ansicht des Gemeindevorstehers, Amtmannes oder Bürgermeisters aber das Gemeinwohl oder das Gemeininteresse verletzt, so findet das förmliche Beanstandungsverfahren nicht statt. Der Gemeindevorsteher (Amtmann, Bürgermeister) hat vielmehr einfach die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und in den östlichen Provinzen wie in Schleswig-Holstein, wenn die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bei nochmaliger Beratung bei ihrem Beschlusse beharrt, innerhalb zwei Wochen die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen. In den westlichen Provinzen ist eine nochmalige Beratung der Sache unter dem Voritze des Amtmanns bezw. Bürgermeisters nur dann erforderlich, wenn diese bei der Fassung des in Rede stehenden Beschlusses nicht anwesend waren. Anderenfalls ist sofort an den Landrat zu berichten, welcher die Verhandlungen dem Kreisausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen hat, vorher aber die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) noch persönlich vernehmen und eine Einigung versuchen kann.^{3, 4}

§. 52.

D. Die niederen Gemeindebehörden.⁵

Die Gemeindeputationen wie die Dorf- und Bauerschaftsvorsteher (Kottmeister, Viertelmeister) haben nur in den Gemeindeordnungen der beiden westlichen Provinzen eine Regelung gefunden. Die Stellung und die Aufgaben beider sind dieselben wie die

¹ L. G. O. rh., §. 101.

² L. G. O. ö. u. schlesw.-holst., §. 140 (Kompetent zur Beanstandung ist stets nur der Gemeindevorsteher, dem kollegialisch gebildeten Gemeindevorstande kann die Beanstandungsbefugnis nicht übertragen werden); w., §. 37; rh., §. 88; Just. G., §. 29. Durch das Just. G. ist das Beanstandungsverfahren, wo es bisher nicht bestand (Hannover), neu eingeführt.

³ L. G. O. ö. u. schlesw.-holst., §. 88, Abs. 3; w., §. 37; rh., §. 88. Just. G., §. 33, Z. 1; dieser §. hat materiell kein neues Recht geschaffen, nur, wo bisher die Aufsichtsbehörde Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden hatte, hat jetzt an ihrer Stelle der Kr. A. Beschluß zu fassen. Die Beschlußfassung desselben tritt daher außer im Gebiete der vier genannten L. G. Ordngn. nur noch in Kurhessen (G. O., §§. 83, 93, Abs. 1d) und in Hohenzollern-Sigmaringen (G. O., §. 129) ein. Die G. O. hess. gedenkt zwar in den §§. 59, 60 des Falles der hier in Betracht kommenden Meinungs-

verschiedenheit, sieht aber keine Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde vor.

⁴ Der Gemeindevorsteher, Amtmann, Bürgermeister können nicht, wie bei gesetz- oder kompetenzwidrigen Beschlüssen, von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden, die Ausführung eines das Staats- oder Gemeinwohl verletzenden Beschlusses auszusetzen und das weitere Beschlußverfahren einzuleiten. Just. G., §. 29, Abs. 2. Durch diese Vorschrift ist aber nicht die in den Gemeindegesetzen begründete Befugnis des Amtmanns oder Bürgermeisters, ihrerseits den Gemeindevorsteher zur Aussetzung der Ausführung solcher Beschlüsse anzuweisen, berührt worden, denn diese Personen gehören nicht zu den Aufsichtsbehörden. — In der L. G. O. w., §. 37 ist übrigens nicht ausdrücklich erwähnt, daß der Landrat vor Herbeiführung des Beschlusses des Kr. A. noch persönlich die Gemeindeversammlung hören kann; dies folgt jedoch aus §. 80.

⁵ v. Möller, L., §§. 33, 34.

der Verwaltungsausschüsse und Bezirksvorsteher in den Städten. Deputationen dürfen in der Rheinprovinz nur mit Genehmigung des Landrates gebildet werden, sie sind dem Bürgermeister untergeordnet und fungieren nur in seinem Auftrage. Der Bürgermeister ernannt auch die Mitglieder der Deputationen aus den Gemeindegliedern, bedarf jedoch der Genehmigung des Gemeinderats, wenn er aus ihm Mitglieder nehmen will.¹ Dorf- oder Bauerschaftsvorsteher werden als Organe des Gemeindevorstehers auf Beschluß des Kreis Ausschusses, wo es der Umfang einer Gemeinde nötig macht, für einzelne Teile derselben bestellt. Sie müssen in dem ihnen angewiesenen Bezirk wohnhaft sein; im übrigen gilt bezüglich ihrer Wahl, Qualifikation, Amtsdauer und Bestätigung dasselbe wie bei den Gemeindevorstehern.²

§. 53.

E. Die Beamten der Landgemeinden.³

Die Beamten der Landgemeinden nehmen im allgemeinen dieselbe Rechtsstellung ein wie die städtischen Beamten. Es kann daher hier auf die prinzipiellen Erörterungen im Städterecht, welche den Begriff, die Einteilung, die Rechte und Pflichten der Beamten, die Folgen der Pflichtverletzungen und das Disziplinarverfahren betreffen, verwiesen werden, und es sind nur einige positive Gesetzesvorschriften über die Anstellung, die Amtsdauer, die Pensionsverhältnisse und die Zuständigkeit in Disziplinarsachen der ländlichen Gemeindebeamten anzuführen.

I. In den östlichen Provinzen werden die besoldeten Gemeindebeamten — mit Ausnahme des etwa zu bestellenden besoldeten Gemeindevorstehers, der ebenso wie jeder Gemeindevorsteher zu wählen ist — von dem Gemeindevorsteher ernannt, nachdem die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) über die Einrichtung und Dotierung der betreffenden Beamtenstelle beschlossen hat.⁴ Die unbesoldeten Gemeindebeamten wie z. B. die Ehrenfeldhüter⁵ werden dagegen gleich den Mitgliedern des Gemeindevorstandes gewählt. Sie bedürfen durchweg der Bestätigung des Landrates, welche nur unter Zustimmung des Kreis Ausschusses versagt werden darf.⁶ Die besoldeten Gemeindebeamten dagegen bedürfen nur dann der Bestätigung, wenn sie gesetzlich besonders vorgeschrieben ist, wie z. B. für Polizeibeamte, Feld- und Forsthüter; sie ist in diesen Fällen jedoch ausschließlich in das Ermessen der zuständigen Staatsbehörde gestellt, und kann daher vom Landrat auch ohne Zustimmung des Kreis Ausschusses versagt werden.⁷

Dieselben Vorschriften gelten in Schleswig-Holstein, jedoch kann hier, wo es zur Zeit der Emanation der neuen Landgemeindeordnung üblich war, die besoldeten Gemeindebeamten zu wählen, die fernere Beibehaltung dieses Verfahrens durch Ortsstatut angeordnet werden.⁸ In den westlichen Provinzen werden allein die bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten und Diener der Gemeinden ernannt, und zwar vom Amtmanne, bezw. Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) über die Würdigkeit des Anzustellenden; alle übrigen Gemeindebeamten werden

¹ L. G. D. rh., §. 85.

² L. G. D. w., §§. 42, 66, 3. 4; rh., §. 77.

³ v. Möller, L., §§. 37—53.

⁴ L. G. D. ö., §§. 117, 118; Motive z. Reg. Entw. der L. G. D. ö., S. 83.

⁵ Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G. S., S. 230), §. 64.

⁶ L. G. D. ö., §. 84, Abs. 6. Das Gesetz sagt hier nicht, daß alle gewählten Gemeindebeamten in dieser Weise zu bestätigen sind, sondern die „deren Wahl der Bestätigung bedarf“. Nach den nicht aufgehobenen Vorschriften des A. L. N., II, 6, §§. 159, 160: „Der Regel nach ist die Korporation befugt, sich ihre Beamten selbst zu

wählen. Es muß jedoch die Wahl der vorgelegten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden“ — bedürfen alle gewählten ländlichen Gemeindebeamten der Bestätigung, während im Gegensatz hierzu die gewählten städtischen Gemeindebeamten nur insofern der Bestätigung bedürfen, als eine solche in den „Gemeindeverfassungsgesetzen“ vorgeschrieben ist.

⁷ Motive, a. a. D.; §. 4 des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 (G. S., S. 265); §. 62 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880 (G. S., S. 230).

⁸ L. G. D. schlesw.-holst., §. 117.

wie der Gemeindevorsteher gewählt und bedürfen, falls über ihre Bestätigung keine Sondervorschriften bestehen, der Bestätigung durch den Landrat, die nur mit Zustimmung des Kreis Ausschusses versagt werden kann.¹ In Hannover endlich, dessen Gemeindeordnung nur die Gemeindevorsteher und Beigeordneten als „Gemeindebeamte“, die anderen im Dienste der Gemeinde stehenden Personen dagegen als „Angestellte zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Forstverwaltung u. s. w.)“ oder „Gemeinbediener (Nachtwächter, Feldhüter, Boten)“ bezeichnet², werden alle Gemeindebediensteten gewählt, und zwar die „Gemeindebeamten“ nach einem besonderen, die „Angestellten“ und „Diener“ nach dem für die Mitglieder des Ausschusses vorgeschriebenen Wahlverfahren.³ Der Beschluß der Gemeindeversammlung (des Gemeindeausschusses) über die Anstellung von Gemeinerechnungsführern oder sonstigen „Angestellten“ unterliegt der Genehmigung des Kreis Ausschusses.⁴ Einer Bestätigung aber bedarf die Wahl der „Angestellten“ und ebenso die der „Diener“, da sie in der Gemeindeordnung nicht gefordert wird, nur sofern sie anderweit gesetzlich vorgeschrieben ist.⁵

II. Die Bestimmung der Zeit, auf welche die Anstellung der unter dem Gemeindevorstande stehenden Beamten erfolgt, ist meistens der Gemeinde überlassen.⁶ Bei Ehrenbeamten ergibt sich oft daraus eine natürliche Begrenzung, daß diese nur eine gewisse Zeit hindurch zur Verwaltung ihrer Stellen verpflichtet sind; im Gebiete des Allgemeinen Landrechts wird, wenn es sich nicht um bloß vorübergehende Dienstleistungen handelt und besondere Festsetzungen bei der Anstellung nicht getroffen sind, Anstellung auf Lebenszeit angenommen.⁷

III. Ob ein Gemeindebeamter Gehalt und später eine Pension beziehen soll, hängt von den besonderen bei seiner Anstellung getroffenen Festsetzungen ab; sind solche unterblieben, so steht ihm ein Gehalts- oder Pensionsanspruch nicht zu. Eine Ausnahme hiervon machen die westfälischen Gemeindeeinnahmer; sie erhalten, mangels entgegenstehenden Abkommens mit der Gemeinde, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den bei unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommenden Grundsätzen.⁸ Über die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Beamten kann durch Ortsstatut Bestimmung getroffen werden. In der Rheinprovinz ist auf Anordnung des Landrates ein vom Kreis Ausschuss zu genehmigender Normaletat der Besoldungen aufzustellen.⁹ Überhaupt beschließt der Kreis Ausschuss auf Antrag der Beteiligten über die Festsetzung der Besoldungen, über sonstige Dienstbezüge der Gemeindebeamten, sowie über streitige Pensionsansprüche; und zwar über diese, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im übrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Über die Thatsache der Dienstunfähigkeit wird in demselben Verfahren wie über die Entfernung aus dem Amte entschieden.¹⁰ (Siehe folgende Seite unter IV.)

Die Zahlung der Gehälter und Pensionen erfolgt naturgemäß aus der Kasse der Anstellungsgemeinde, in Westfalen und in der Rheinprovinz sind jedoch zur Gewährung der Pensionen alle Amtsverbände (Landbürgermeistereien) und der Landgemeinde-

¹ L. G. D. w., §§. 43, 44 (Gemeindeeinnahmer); Kr. D. w., §. 25, Abs. 3; Just. G., §. 32, Z. 4; L. G. D. rh., §§. 78, 79 (der Gemeindeerheber wird von der Bürgermeistereiversammlung gewählt, die Remuneration für ihn setzt nach Anhörung der Bürgermeistereiversammlung der Kr. A., die Kautions wie nach der L. G. D. w. der Landrat fest); Kr. D. rh., §. 26. — Über den Begriff der mechanischen Dienstleistung vgl. oben S. 146, Anm. 3.

² L. G. D. hann., §§. 22, 25, 26 und §§. 23, 24; Kr. D. hann., §§. 31, 32; Druckf. des A. G. 1883/84, Nr. 7, S. 71.

³ L. G. D. hann., §. 41, Z. 11, u. §§. 46, 47. Vgl. oben S. 191 u. S. 183.

⁴ L. G. D. hann., §. 42, Z. 9; M. Bef.,

§. 40. Durch Gemeindebeschluß wird auch die Kautions festgestellt. Keiner Bestätigung bedarf der Beschluß über Anstellung von Gemeindebeamten und Gemeinbedienern. Über die Bestätigung der Wahl der ersteren vgl. oben S. 191, Anm. 3, und Kr. D. hann., §. 31.

⁵ Kr. D. hann., §. 32. Bbg. v. 20. Sept. 1867 (G. G., S. 1529), §. 4, Abs. 2. Gej. v. 1. April 1880 (G. G., S. 230), §. 62, Abs. 2.

⁶ Vgl. z. B. L. G. D. hann., §. 24; rh., §. 78; Kr. D. rh., §. 26, Abs. 2.

⁷ A. L. R., II, 6, §§. 169, 170.

⁸ L. G. D. w., §. 44, Abs. 4.

⁹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 118; rh., §. 81; Just. G., §. 32, Z. 4, u. §. 36, Abs. 3.

¹⁰ Just. G., §. 36, Abs. 2 u. 3.

ordnung unterstellten Gemeinden der Provinz zu einem Rassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in den Ruhestand versetzten pensionsberechtigten Beamten der zu ihm gehörigen Kommunalverbände die ihnen zukommenden Pensionen zu zahlen. Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Gemeinden und Amtsverbänden (Bürgermeistereien) nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Dienstinkommens ihrer Beamten aufgebracht.¹ Die Pensionsklasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet, und ihre Verhältnisse werden im einzelnen durch ein nach Anhörung des Provinziallandtages von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet. Bei Berechnung der Dienstzeit behufs Festsetzung der Pension kommt für die Gemeindebeamten dieser beiden Provinzen auch die Zeit in Anrechnung, welche sie im Dienste eines anderen Amtsverbandes (einer anderen Bürgermeisterei) oder einer anderen Landgemeinde der Provinz als derjenigen, in welcher der Fall der Pensionierung eingetreten ist, zugebracht haben. Die Pension fällt fort oder ruht, soweit der Pensionär durch anderweite Anstellung im Staats- oder Gemeinbedienst ein Einkommen oder eine Pension erwirbt, die mit Hinzurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigt.²

IV. Die Aufsicht über alle Gemeindebeamten hat der Gemeindevorsteher zu führen, in Ausübung derselben kann er aber, da ihm eine andere Strafgewalt nicht beigelegt ist, seinen Untergeordneten nur Warnungen und Verweise erteilen.³ Zur Verhängung von Geld- oder Arreststrafen ist nur der Landrat und der Regierungspräsident, in den westlichen Provinzen in beschränktem Umfange auch der Amtmann bezw. Bürgermeister befugt. Gegen alle Gemeindebeamten, auch gegen Gemeindevorsteher, Schöffen und Mitglieder kollegialischer Gemeindevorstände kann der Landrat Geldstrafen bis zu 9 Mark, und wenn sie zu den unteren Beamten gehören, auch Arreststrafen bis zu drei Tagen, und der Regierungspräsident in gleicher Weise Geldstrafen bis zu 90 Mark (jedoch gegen besoldete Beamten nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienstinkommens hinaus), bezw. Arreststrafen bis zu acht Tagen verhängen. In den westlichen Provinzen kann den Unterbeamten aber auch der Amtmann bezw. Bürgermeister Geldstrafen bis zu 9 Mark und den bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern auch Arreststrafen bis zu drei (in der Rheinprovinz nur bis zu zwei) Tagen auferlegen. Gegen Strafverfügungen des Amtmannes bezw. Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Landrat und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß desselben innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten statt. Gegen Strafverfügungen des Landrates findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen Strafverfügungen des letzteren binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt. Gegen den auf Beschwerde in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Obergericht statt.⁴

Soll ein Beamter wider seinen Willen aus dem Amte entfernt werden, so hat der Landrat oder der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zu verfügen und den Untersuchungskommissar und den Vertreter der Staatsanwaltschaft zu ernennen. Disziplinarbehörde ist der Kreisauschuß. Gegen seine Entscheidung findet die Berufung an das Obergericht statt, bei welchem ein Vertreter der Staatsanwaltschaft vom Minister des Innern zu bestellen ist.⁵

¹ Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im Ehrenamte verwaltet werden, haben zur Kasse nach Maßgabe eines vom Rassenvorstande festzusetzenden fingierten Dienstinkommens beizutragen. Kr. D. rh., §. 27, Abs. 3.

² Art. 25 des Ges. v. 15. Mai 1856, abgeändert durch Ges. v. 21. Juli 1891 (G. S., S. 330) u. Kr. D. rh., §. 27, Abs. 2 ff.; L. G. D. w., §. 44 und Kr. D. w., §. 28. Die Provinzialvertretungen der Rheinprovinz und Westfalens sind ermächtigt, einen Teil der gemäß §. 1, Z. 2 des Ges. v. 30. April 1873 (G. S., S. 187) und §. 26 des Ges. v. 8. Juli 1875 (G. S., S. 497) aus der Staatskasse jährlich

zur Verfügung gestellten Summen an die Pensionsklasse zu überweisen.

³ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 83, Abs. 4, Z. 5; rh., §. 83; §. 18 des Diszipl. G. v. 21. Juli 1852.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 143; w., §. 83; rh., §§. 83, 84, auch 104; Just. G., §. 36, Abs. 1, Z. 1—3. Diszipl. G., §§. 15, 19 u. 20. In den hohenzollernschen Ländern findet gegen die Strafverfügung des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen unmittelbar die Klage an das O. B. G. statt.

⁵ Just. G., §. 36, Abs. 1, Z. 4.

Vierter Titel.

Der Wirkungskreis der Ortsgemeinden.

Vorbemerkung: Der Wirkungskreis der Stadtgemeinden deckt sich in allen wesentlichen Punkten mit dem der Landgemeinden. Rechtlich sind beide Arten der Ortsgemeinden zur Entwicklung derselben Thätigkeit berufen, thatsächlich wird natürlich die der städtischen Gemeinden eine umfassendere sein als die der ländlichen. Die folgenden rechtlichen Ausführungen gelten daher, wenn nichts Besonderes bemerkt ist, für die Landgemeinden ebenso wie für die Stadtgemeinden. Die Beifügungen in Parenthese geben die abweichenden Zuständigkeiten für die Landgemeinden an.

Erstes Stück.

§. 54.

Im Allgemeinen.¹

I. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ihrem Charakter als Selbstverwaltungskörper gemäß derjenige Kreis staatlicher Geschäfte, zu deren Verrichtung sie durch Rechtsvorschriften berufen, d. h. verpflichtet oder auch nur berechtigt ist.² Soweit die Gemeinde Staatsaufgaben übernehmen muß, kann der Staat sie eventuell zur Erfüllung ihrer Pflichten zwangsweise anhalten, soweit sie zur Wahrnehmung solcher nur berechtigt ist, hat der Staat nur darauf zu sehen, daß sie ihre Kompetenzen nicht überschreitet. In beiden Teilen ihres Wirkungskreises, in dem freiwillig übernommenen wie in dem gesetzlich auferlegten, kommt der Gemeinde ein größerer oder geringerer Grad von Selbständigkeit zu. Ihre Thätigkeit ist nur an gesetzliche Vorschriften gebunden, die bald eine eingehendere Regelung derselben enthalten, bald nur eine Schranke für sie bilden wollen — sie ist nicht einer bestimmenden Leitung durch staatliche Behörden unterworfen; diese können in sie nur in Ausübung der allgemeinen Staatsaufsicht eingreifen, um die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften zu erzwingen.

Von diesem der Gemeinde als solcher zur selbständigen Besorgung überwiesenen Geschäftskreise ist derjenige Kreis von Aufgaben zu unterscheiden, welcher vom Staate einzelnen Beamten der Gemeinde kraft besonderen Auftrages, und zwar meist widerruflich übertragen wird. In Bezug auf diesen gelten die städtischen Behörden als unmittelbare Organe des Staates und haben lediglich nach den Anweisungen und Dienstbefehlen der vorgesetzten Staatsbehörden zu verfahren. Solche Angelegenheiten gehören überhaupt gar nicht zum Wirkungskreise der Gemeinde; diese ist hier nur insoweit beteiligt, als sie verpflichtet ist, dem Staate in ihren Organen geeignete Träger für die betreffenden Staatsaufgaben zu stellen.³

II. Der Wirkungskreis der Gemeinden ist heute noch nach denselben Gesichtspunkten abgegrenzt, welche bei der Städteordnung von 1808 maßgebend waren. Die Thätigkeit der Gemeinde ist vorwiegend Verwaltung im engeren Sinne; Gesetzgebung übt sie nur in Form einer beschränkten Autonomie⁴, und auch von der Teilnahme an der Rechtspflege ist sie, abgesehen davon, daß in neuerer Zeit mehrfach städtische Organe mit der Schlichtung von Streitigkeiten unter Gemeindeangehörigen im Schiedsverfahren betraut sind, ausgeschlossen.⁵ Aber auch die Verwaltung im engeren Sinne kann nicht

¹ Leibig, S. 184 ff.; Löning, Verwaltungsrecht, S. 38; Blobig, Selbstverwaltung, S. 190—211.

² Löning, S. 180; Blobig, Selbstverwaltung, S. 33, 34, 209.

³ Vgl. auch Blobig, Selbstverwaltung, S. 210.

⁴ Vgl. hierüber oben S. 65 ff.

⁵ Näheres hierüber bei Leibig, S. 347—358; Steffenhagen, S. 91; Schmitz, S. 75. — Nach der Schiedsmannordnung v. 29. März 1879 (G. S., S. 321; Komm. von Florckschütz [11. Aufl., Berlin 1889]) müssen für jeden Gemeindebezirk oder für mehrere zu einem Bezirk vereinigte Gemeinden Schiedsmänner und Stellvertreter auf je drei Jahre

schlechthin als der Wirkungskreis der Gemeinde bezeichnet werden. Wie alle Selbstverwaltungskörper ist sie von einer Teilnahme an der Verwaltung auswärtiger Angelegenheiten der Natur der Sache nach ausgeschlossen, auf dem Gebiete der Militär- und der Staatsfinanzverwaltung sind ihr nur wenige Geschäfte übertragen. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt auf dem Gebiete der inneren Verwaltung. Hier sind der Gemeinde überaus zahlreiche und verschiedenartige Funktionen zur selbständigen Erledigung überwiesen, hier gerade bietet sich häufig Gelegenheit für sie, ihren obligatorischen Wirkungskreis im Interesse des Wohles ihrer Angehörigen durch Übernahme freiwilliger Leistungen zu erweitern und so im weitesten Umfange die pflegende Thätigkeit des Staates zu ersetzen. Die Verwirklichung von Aufgaben der inneren Verwaltung ist der eigentliche Lebenszweck der Gemeinden. Der Erreichung dieses Zweckes dient schließlich auch die ganze Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindehaushalts, durch welche die Gemeinden sich die Mittel verschaffen, um ihren Aufgaben genügen zu können.

bestellt werden. Die Wahlen erfolgen durch die Gemeinde-, letzteren Falls durch die Kreisvertretung. Die Wahl kann unter den gleichen Voraussetzungen wie die zum Gemeindeverordneten abgelehnt werden, auch wird unbefugte Ablehnung in gleicher Weise wie dort bestraft. Den Schiedsmännern ist außer einer Mitwirkung im Privatklageverfahren bei Beleidigungen und Körperverletzungen auch die gütliche Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche übertragen, soweit solche von den Parteien beantragt wird. Alle von ihnen demgemäß aufgenommenen Vergleiche haben die Wirkung der gerichtlichen.

Zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern können nach dem R. G., betr. die Gewerbegerichte, v. 29. Juli 1890 (R. G. Bl., S. 141; Komm. v. Wilhelmi und Fürst [Berlin 1891]) für die einzelnen Gemeinden besondere Gewerbegerichte — bestehend aus einem Vorsitzenden, der weder Arbeiter noch Arbeitgeber sein darf, und vier, zur Hälfte aus den Arbeitgebern und zur Hälfte aus den Arbeitern gewählten Beisitzern — errichtet werden. Wo ein Gewerbegericht nicht vorhanden ist, kann bei gewissen Streitigkeiten dieser Art eine vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers nachgejucht werden. Für die Rheinprovinz vgl. das Gesetz betreffend die königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz v. 11. Juli 1891 (G. S., S. 311). Die weitere Darstellung dieser Materien gehört ins Justiz- bezw. Gewerbewesen. Siehe auch Leidig, S. 503 ff.

Hier sind noch zu erwähnen die durch das G. G. nass., §§. 20—23 für jede Gemeinde angeordneten Feldgerichte und die in den Landgemeinden der östlichen Provinzen nach dem A. L. R., Tit. II, Tit. 7, §§. 79—86 bestehenden Dorfgerichte.

Die nassauischen Feldgerichte setzen sich zusammen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 3—9 Feldgerichtsschöffen, welche aus der Zahl der vermögenden, der Gemarkung und der Landwirtschaft kundigen Guts- oder Häuserbesitzer in der Regel auf Lebenszeit vom Regierungspräsidenten (Landrat) ernannt werden; und zwar sind zu jeder erledigten Stelle vom Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) und vom Feldgerichte je zwei Personen vorzuschlagen.

Die Funktionen des Feldgerichts bestehen im allgemeinen in der Aufsicht über die Gemarkungsgrenzen, die Grenzen der Privatgüter und in einer Mitwirkung bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diese Institution des G. G. nass. ist auch für das Geltungsgebiet der St. O. wiesb. aufrecht erhalten (§. 64 dieser St. O.). Die Kompetenz dieser Gemeindegerichte ist jedoch durch die neue Gesetzgebung wesentlich beschränkt: Ihrer Gerichtsbarkeit sind nur Personen unterworfen, welche in der betreffenden Gemeinde einen Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§. 18, 21 der C. P. O. einen Aufenthalt haben, und von vermögensrechtlichen Ansprüchen nur die bis zum Werte von 60 Mark. Vgl. §. 14, Z. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Jan. 1877 (R. G. Bl., S. 41). Die Kompetenz in Grundbuchsachen ist ihnen genommen, vgl. §. 12, Z. 5, u. §. 131 des Ausf. Ges. zum dtshn. Gerichtsverfassungsgesetz v. 24. April 1878 (G. S., S. 230); ebenso ihre Strafgewalt in Feld- und Forstpolizeisachen, vgl. §§. 53, 95, 96 des Feld- und Forstpol. Ges. v. 1. April 1880 (G. S., S. 230); ausdrücklich aufrecht erhalten ist dagegen ihre sonstige Befugnis zur Mitwirkung bei Rechtsgeschäften über unbewegliche Sachen durch §. 2, Abs. 2 des Ges. über das Notariat v. 8. März 1880 (G. S., S. 177).

Die Dorfgerichte in den östlichen Provinzen bestehen aus dem Schulzen als Dorfrichter und den Schöppen. Sind mehr als zwei Schöppen vorhanden, so genügen zwei zur Besetzung des Gerichts; vgl. Rehbein u. Reinte, A. L. R., Anm. 89 zu §. 82, Tit. II, Tit. 7. Die Kompetenz der Dorfgerichte beschränkt sich auf einzelne Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie sind befugt zur Aufnahme von Beglaubigungen, Taxen, Inventarien, bei Gefahr im Verzug auch zur Aufnahme von Testamenten. Über letztere Befugnis vgl. §§. 93—99 A. L. R., Tit. I, Tit. 12; dieselbe steht bisweilen auch den Magistraten kleiner Städte zu, §. 99, a. a. O., u. Kab. Ordre v. 21. Jan. 1833 (G. S., S. 13.) Eine Zusammenstellung sämtlicher, die preussischen Dorfgerichte betreffenden gesetzlichen Vorschriften enthält A. Th. Fritsch, Preussische Dorfgerichtsordnung (Breslau 1865). Siehe auch v. Möller, L., S. 281 ff. u. S. 331 ff.

Die kommunale Finanzverwaltung, dasjenige Gebiet, auf welchem der Gemeinde die größte Selbständigkeit und die freieste Bewegung eingeräumt ist, wird unten eingehend erörtert werden. Hier soll nur derjenigen Funktionen gedacht werden, welche den Gemeinden im Auftrage des Staates auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, der staatlichen Finanz- und Militärverwaltung zukommen. Aber auch dabei wird es sich nur um die Ausführung solcher Rechtsnormen handeln können, welche allgemeine Bestimmungen über die Berechtigungen bezw. Verpflichtungen der Gemeinden enthalten. Alle Einzelheiten gehören in die Darstellung der betreffenden Verwaltungszweige.

1) Was die innere Verwaltung anlangt, so kann die Gemeinde zunächst auf dem Gebiete des Gesundheitswesens eine erspriessliche Thätigkeit entwickeln; sie kann, soweit ihre Mittel reichen, zahlreiche Anstalten ins Leben rufen und Vorkehrungen treffen, welche die Sicherung und Hebung des Gesundheitszustandes ihrer Einwohner bezwecken.¹

Im Gebiete des Bauwesens sorgt die Gemeinde in Konkurrenz mit der Polizeibehörde für die Erhaltung der Gebäude², für die zweckmäßige Anlage neuer Straßen und Plätze wie für die Veränderung bestehender³; in weitem Umfange ist sie selbst zur Tragung der Wegebaulast verpflichtet.⁴

Als engster Verband nachbarlicher Genossen ist sie seit alters her berufen, für diejenigen ihrer Angehörigen zu sorgen, welche sich noch nicht oder nicht mehr selbst helfen können. Zum Schutze der Unmündigen bestellt sie die Waisenträte, welche als Gemeindeorgane dem Vormundschaftsrichter beratend zur Seite stehen.⁵ Die Gemeinde ist Hauptträgerin der ganzen Armenpflege; als Ortsarmenverband hat sie nach heutigem Rechte alle in ihr hilfsbedürftig werdenden Personen einstweilen und diejenigen, welche in ihr den Unterstützungswohnsitz erworben haben, während der Hilfsbedürftigkeit dauernd zu unterhalten.⁶ Durch Einführung der Gemeindefrankenversicherung ist die Gemeinde endlich auch zur Trägerin der Zwangsrankenversicherung geworden und hat als solche versicherungspflichtigen Personen, welche im Gemeindebezirke beschäftigt sind, ohne einer selbständigen dort bestehenden Kassenorganisation anzugehören, eine gesetzlich festgestellte Krankenunterstützung zu gewähren.⁷

Weiter hat die Gemeinde den wirtschaftlichen Wohlstand ihrer Angehörigen zu fördern. Die Gesetzgebung erklärt sie besonders für befugt, Sparkassen und Leihanstalten zu

¹ Leibig, S. 361 ff. Gesetzliche Vorschriften existieren über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, Gef. v. 18. März 1868 (G. S., S. 277), Gef. v. 9. März 1881 (G. S., S. 273) und über die Mitwirkung der Gemeinden beim Impfgeschäft, Reichsimpfgesetz v. 8. April 1874 (R. G. Bl., S. 31), preuß. Gef. v. 12. April 1875 (G. S., S. 191).

² Leibig, S. 373 ff.; v. Möller, St., S. 120; L., S. 98; A. L. N., I, 8, §§. 35—59.

³ Leibig, S. 374 ff.; v. Möller, St., §§. 83, 120; Bauaufsichtsgesetz v. 2. Juli 1875 (G. S., S. 561); dazu Komm. v. Friedrichs (2. Aufl., Berlin 1889).

⁴ Vgl. Gef. betr. die Abänderung der Wegegesetze im Reg. Bez. Kassel v. 16. März 1879 (G. S., S. 225), §§. 1 ff.; hann. Gef. über Gemeindegewerke und Landstraßen v. 28. Juli 1851 (hann. G. S., I, S. 141); Gef. betr. die Abänderung der Wegegesetzgebung für die Provinz Schleswig-Holstein u. s. w. vom 26. Febr. 1879 (G. S., S. 94), §§. 13 ff.; Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (G. S., S. 316), §§. 15 ff.; Gef. betr. die Teilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenz. Ländern v. 5. Jan. 1878 (G. S., S. 5), §§. 5 ff. Für die übrigen Rechtsgebiete fehlt es an einer einheitlichen Wegegesetzgebung; meistens ist das Herkommen maßgebend.

⁵ Leibig, S. 397; Steffenhagen, S. 90; Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 (G. S., S. 431), §§. 52—54. Vgl. auch das Gef. betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 (G. S., S. 132), §§. 3, 7, 9 u. 12.

⁶ Leibig, S. 391 ff.; v. Möller, St., S. 125; L., S. 100; Steffenhagen, S. 87; R. G. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (R. G. Bl., S. 391); preuß. Ausf. Gef. v. 8. März 1871 (G. S., S. 130), abgeändert durch Gef. v. 11. Juli 1891 (G. S., S. 300); Zust. G., §§. 39—44.

⁷ Leibig, S. 404 ff.; Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juni 1883 in der neuen Fassung v. 10. April 1892 (R. G. Bl., S. 379), §§. 4—15. Auch als Träger der Unfallversicherung können Gemeinden ebenso wie andere Kommunalverbände für die von ihnen hergestellten Bauten zugelassen werden, wenn sie von der Landescentralbehörde als leistungsfähig anerkannt sind. Gef. betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (R. G. Bl., S. 287), §. 4, Z. 3, §§. 46 u. 47. Endlich können Gemeinden gleich anderen Kommunalverbänden selbständige Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung sein, Gef. betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22. Juni 1889 (R. G. Bl., S. 97), §. 5.

errichten¹, verpflichtet sie zur Mitwirkung an der Bekämpfung der Viehseuchen² und räumt ihr endlich einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Entwicklung von Handel und Gewerbe ein.³

Auch die Sorge für das geistige Leben und die sittliche Entwicklung der Gemeindeangehörigen ist den Gemeinden in weitem Umfange übertragen bzw. überlassen. Ist es ihnen schon im allgemeinen und zwar besonders den Städten möglich, durch Einrichtung von Bibliotheken, Museen und Theatern, durch Herstellung öffentlicher Plätze und Anlagen und durch Ausschmückung der öffentlichen Gebäude die geistigen Interessen und den Kunstsinne ihrer Bürger zu erwecken und zu fördern, so können sie noch besonders auf dem Gebiete des Schulwesens⁴ eine segensreiche Thätigkeit entfalten. Die Errichtung höherer Lehranstalten, die Errichtung von Fachschulen und Fortbildungsschulen⁵ ist überall ihrer freien Willensentschließung überlassen, die Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen dagegen ist ihnen in einem Teile der Monarchie direkt zur Pflicht gemacht. In der Rheinprovinz, in Hessen-Rassau, Hohenzollern, in den Provinzen Ost- und Westpreußen und teilweise auch in Schlesien ist die politische Gemeinde rechtlich verpflichtet, für die Volksschule zu sorgen.⁶ In den übrigen Gebietsteilen Preußens liegt die Unterhaltung der Volksschulen prinzipiell nicht den Gemeinden als solchen, sondern den zur Schule gewiesenen (eingeschulden) selbständigen Bewohnern eines räumlich begrenzten Bezirkes, der sogen. Schulgemeinde ob⁷, thatsächlich haben jedoch die politischen Gemeinden vielfach auch hier die Errichtung und Erhaltung der Schulen in ihrem Bezirke freiwillig übernommen. Wo dies geschehen, erscheinen die Schulen als Kommunalanstalten, die aus den allgemeinen Gemeindemitteln unterhalten und vom Gemeindevorstande oder von besonderen Deputationen verwaltet und beaufsichtigt werden. Häufig ist den Gemeinden dann auch noch die Berufung der Lehrer unter staatlicher Bestätigung überlassen; ein Einfluß auf das innere Leben der Schulen wird ihnen dagegen regelmäßig nicht zugestanden, indem dieses nach preussischen Rechts- und Verwaltungsgrundsätzen stets direkt von staatlichen Behörden zu leiten und zu beaufsichtigen ist.⁸

¹ Leidig, S. 398; v. Müller, St., §. 127; Sparassensreglement v. 12. Dez. 1838 (G. S. v. 1839, S. 5). Über die Eigenschaft der städtischen Sparkasse als einer öffentlichen, der Beleidigung fähigen Behörde vgl. R. G. Entsch. in Str. S., VI, S. 247. Über die Anstellung der Sparassensbeamten durch Wahl der Stadtverordneten D. V. G., XXI, S. 30. Eingehendes über die städtischen Sparkassen siehe bei Ortel, S. 272 ff.

² Ges. betr. die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes v. 12. März 1881 (G. S., S. 128), §§. 25—27.

³ Leidig, S. 369 ff.; v. Müller, St., §§. 102, 128—130; Steffenhagen, §§. 92, 124. Hierzu gehört besonders: die Regelung des Meß- und Marktverkehrs (R. Gew. D., §§. 69, 70, 142; Just. G., §. 128); die Anstellung vereidigter Feldmesser, Auktionatoren, Wäger, Meßer, Schauer, Stauer und ähnlicher Personen, deren Handlungen öffentlicher Glaube zukommt (R. Gew. D., §. 36); die Einwirkung auf Beschränkung der privaten Pfandleihinstitute, der Gast- und Schankwirtschaften (R. Gew. D., §§. 33, 34); die Aufsicht über das Innungswesen (R. Gew. D., §. 104); die Errichtung von Eichungsämtern als Gemeindeanstalten, Ges. betr. die Eichungsbehörden v. 26. Nov. 1869 (G. S., S. 1165).

⁴ Es handelt sich hier nur um eine ganz kurze Skizzierung der Verhältnisse der Gemeinde zur Schule. Im übrigen ist auf die besonderen Darstellungen des Schulwesens in den Lehr-

büchern des Verw. Rechts (in v. Könnes Preuß. Staatsrecht [4. Aufl.], Bd. II) zu verweisen. Vgl. auch Leidig, S. 464—476; Steffenhagen, §. 86; v. Müller, St., §§. 134—136; L., §§. 108, 109.

⁵ Gemeinden wie auch weitere Kommunalverbände können durch Statut für gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren den Besuch einer Fortbildungsschule obligatorisch machen. R. Gew. D., §. 120 (Fassung v. 1. Juni 1891).

⁶ Vgl. L. G. D. rh., §. 86; Schul-Ordn. für die Elementarschulen der Provinz Preußen v. 11. Dez. 1845, §§. 39—41; v. Könne, a. a. D., S. 465—466, Nr. 9 u. 10; Katholisches Schulreglement für Schlesien v. 3. Nov. 1765.

⁷ A. L. R., II, Tit. 12, §§. 29—38; hannoversches Volksschulges. v. 26. Mai 1845, §§. 12—16; Pauenburgische Landtschulordnung v. 10. Okt. 1868, §§. 1, 32—34.

⁸ Vgl. Art. 24, Abs. 3 der Verf. Urk. „Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu.“ Dieses Prinzip ist auch in den östlichen Provinzen und Westfalen, dem Geltungsbereich der M. Instr. v. 26. Juni 1811 (v. Ramptz, Ann., XVII, S. 659; vgl. Leidig, S. 474), welche zur Beaufsichtigung der gesamten städtischen Schulanangelegenheiten, der äußeren wie der inneren, eine Behörde in der Stadtschuldeputation geschaffen hat, nur scheinbar verlassen, denn der Staat hat sich seinen maßgebenden Einfluß und die Direktive im ganzen städtischen Volksschul-

Eine besondere Thätigkeit der Gemeinden beansprucht endlich die Verwaltung der örtlichen Stiftungen. In den Städteordnungen ist ihrer meistens besonders gedacht, in der hannoverschen hat sie sogar eine eingehendere Regelung gefunden¹: die Verwaltung der Stiftungen ist eine verschiedene, je nachdem sie juristische Persönlichkeit haben oder nicht. Ersteren Falls ist allein der im Statut niedergelegte Wille des Stifters für die verwaltende Thätigkeit der städtischen Organe maßgebend, letzteren Falls dagegen, wenn lediglich ein mit einer Zweckbestimmung belastetes Vermögen der Stadt überwiesen ist, wird dieses nach den allgemeinen für Objekte des Stadtvermögens geltenden Grundsätzen zu verwalten sein. In Hannover hat der Magistrat selbst oder ein von ihm besonders bestellter Ausschuss unter Mitwirkung der Bürgervorsteher dieses städtische Sondervermögen zu verwalten. Die Bürgervorsteher nehmen zunächst die Stiftungsrechnungen ebenso wie die Gemeindefrechnungen ab und sind außerdem, sofern ihre Mitwirkung durch Ortsstatut nicht noch weiter ausgedehnt ist, bei Anleihen, welche den Schuldenbestand vergrößern, bei Veränderung der Verwaltungsgrundsätze, bei Substanzveränderungen, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken zuzuziehen. Zu gewissen Verwaltungsakten, nämlich bei Erlaß oder Abänderung von Verwaltungsordnungen, bei freiwilligen Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten, bei Anleihen, welche den Schuldenbestand vergrößern, und bei Feststellung des Maßes der außer den gewöhnlichen Gemeindeabgaben etwa zu leistenden Beiträge zur Stadtverwaltung ist die vorgängige Genehmigung des Bezirksausschusses erforderlich. Die Aufsicht endlich über die Stiftungsverwaltung führt der Regierungspräsident; er hat auf die Erhaltung des Vermögens, die stiftungsmäßige Verwendung der Einkünfte zu achten, kann die Rechnungen einsehen und entscheidet die Beschwerden über die Verwaltung.

2) In der staatlichen Steuerverwaltung kommen den Gemeinden nur untergeordnete Funktionen zu.² Durch die neueste Gesetzgebung sind diese gegen früher noch nach zwei Richtungen hin beschränkt: Nach Überweisung der Realsteuern an die Gemeinden werden diese bei der Veranlagung und Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern nicht mehr im Interesse der staatlichen, sondern nur noch im Interesse der eigenen Finanzverwaltung thätig.³ Bei der Verwaltung der persönlichen direkten Staatssteuern, Einkommen- und Ergänzungssteuer, nehmen die Gemeinden mit Ausnahme der Stadtkreise an der Veranlagung selbst überhaupt keinen Anteil mehr.⁴ Das neue Einkommensteuergesetz überträgt dem Gemeindevorstande nur die ersten Vorarbeiten für das Einschätzungsverfahren, die jährliche Aufnahme des Personenstandes, die Einziehung von Nachrichten und Sammlung von Merkmalen über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen und den Vorsitz in der für den Gemeindebezirk zu bestellenden Voreinschätzungskommission, deren Mitglieder nur teilweise von der Gemeinde gewählt werden.⁵ Die Erhebung der Einkommen- und Ergänzungs-

wesen dadurch gewahrt, daß die Mitglieder dieses Verwaltungsausschusses nicht von den städtischen Behörden frei bestellt, sondern von der Regierung teils ernannt, teils wenigstens bestätigt werden müssen. Im Grunde sind alle öffentlichen Schulen staatliche Anstalten; die Regierung beschließt nach freiem Ermessen über ihre Errichtung, die Abgrenzung und Veränderung ihrer Bezirke — den politischen Gemeinden steht gegen solche Verfügungen, auch wenn sie die Schullasten tragen, kein ordentliches Rechtsmittel zu. Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, bef. §. 18; Just. G., §. 49, Abs. 3; D. V. G., I, S. 194; III, S. 139.

¹ St. D. ö. u. wiesb., §. 4, Abs. 2, §. 49, Abs. 4, §. 56, Z. 3; w., §. 4, Abs. 2, §. 48, Abs. 4; rh., §. 4, Abs. 2, §. 45, Abs. 5; frkf., §. 59; schlesw.-holst., §§. 5, 20, Abs. 2; hann., §§. 125—128; G. D. kurb., §. 71, Z. 1; Leibig, S. 466.

² Leibig, S. 426 ff.; v. Möller, St., §. 146, Z. §. 128; Steffenhagen, §. 120; Schmitz, §§. 60—71.

³ Ges. w. Aufheb. dir. Staatssteuern vom 13. Juli 1893 (G. S., S. 119), §§. 11 u. 15, Abs. 1.

⁴ Früher bestand der Einschätzungsausschuss für die Klassensteuer aus dem Gemeindevorstande und von der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. §. 10 des Eink. St. G. v. 1. Mai 1851, in der Fassung des Ges. v. 3. Mai 1873. Nach dem neuen Eink. St. G. v. 24. Juni 1891 (G. S., S. 175), §§. 74 ff. wirkt die Gemeinde durch ihre Vertretung in der Voreinschätzungskommission nur bei der fingierten Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark mit.

⁵ Eink. St. G. v. 1891, §§. 21 ff. u. 31. Für die Besorgung der ihnen bei der Vorbereitung der Veranlagung übertragenen Geschäfte erhalten die Gemeinden keine Vergütung. Ges. w. Aufheb. dir. St., §. 16, Abs. 1. Dadurch ist §. 73, Abs. 1 des Eink. St. G. von 1891 aufgehoben.

steuern liegt gegenwärtig den Gemeinden nur in den östlichen Provinzen, und auch hier nur bei Einkommen bis zu 3000 Mark ob, im übrigen wird sie direkt durch den Staat besorgt.¹ Durch königliche Verordnung kann jedoch allen Gemeinden die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämtlichen direkten Staatssteuern wie der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungsrenten und die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatsklassen ohne Vergütung zu bewirken.²

3) Zur staatlichen Militärverwaltung steht die Gemeinde in zweifacher Beziehung.³ Sie ist erstens stellvertretendes Subjekt derselben, indem sie ihren Angehörigen gegenüber Verwaltungshandlungen vornimmt, die sonst den staatlichen Militärbehörden obliegen würden, und sie ist zweitens Objekt derselben, indem sie selbst ihr zu gewissen Leistungen, zur Hergabe von Sachen und zur Bestellung von Mannschaften verpflichtet ist.

Die Gemeinde nimmt aktiv teil an der Militärverwaltung: 1) wenn sie bezw. ihr Vorstand verpflichtet ist, die Rekrutierungsstammrollen über die Militärpflichtigen des Gemeindebezirkles zu führen, im Musterungs- und Aushebungsgeschäft zu erscheinen, die Militärpflichtigen zur Musterung und Aushebung zu beordern, die Ersatz- und Landwehrbehörden bei Kontrolle der Wehrpflichtigen zu unterstützen, die Landsturmrollen aufzustellen⁴ und 2) wenn sie dafür sorgt, daß ihre Angehörigen dem Heere gewisse zu seiner Ausrüstung und Unterhaltung notwendige sachliche Güter nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften leisten. Hierher gehören besonders die sogen. Naturalleistungen im Frieden, welche in der Gewährung von Quartier, Vorspann, Fourage und Verpflegung bestehen.⁵ Alle diese Leistungen liegen nicht den Gemeinden als solchen ob, sondern den einzelnen im Gesetz näher bezeichneten Gemeindeangehörigen. Die Gemeinden sind nur die Organe für die Verteilung dieser Lasten auf die Verpflichteten; sie haben die definitive Unterverteilung derselben zu bewirken, nachdem ihnen im allgemeinen bekannt gegeben ist, welche Leistungen von ihrem Bezirke überhaupt gefordert werden⁶; sie haben für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung dieser Leistungen zu sorgen und sind daher befugt, die Verpflichteten durch Anwendung administrativer Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, wie auch etwa verauslagte Kosten von dem säumigen Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.⁷ Die Gemeinden sind berechtigt, durch Ortsstatut alle diese Leistungen in Gemeindeleistungen zu verwandeln, die Requisitionen auf ihre Kosten zu erfüllen und von den einzelnen Pflichtigen die auf sie entfallenden Anteile einzuziehen.⁸ Aber auch dadurch wird die Gemeinde dem Staate gegenüber nicht materiell zur Verpflichteten; sie haftet nicht für die Erfüllung dieser Militärlast, ihre Leistung „ist zwar in solutione, aber nicht in obligatione“.

Die Gemeinden als solche sind dagegen dem Staate zu den sogen. Kriegseleistungen verpflichtet, d. h. zur Gewährung von Quartier, Verpflegung, Fourage, Transportmitteln, Materialien und Gespannen, zur Stellung von Mannschaften zu gewissen Diensten und überhaupt zur Erfüllung außergewöhnlicher Militärbedürfnisse in Kriegszeiten, nach Mobilmachung der Truppen.⁹ Das Gesetz macht hier die Gemeinden

¹ Für die Erhebung erhalten die Gemeinden z. B. noch 2 Prozent der Besteuerung der zu erhebenden Steuer als Vergütung. §. 73, cit., Abs. 3.

² Ges. w. Aufheb. dir. St., §. 16, Abs. 2.

³ Leibig, S. 431 ff.; v. Möller, St., §. 147; L., §. 129; Steffenhagen, §. 88; Schmitz, §§. 54—59.

⁴ Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl., S. 45), §§. 30, 31; Deutsche Wehrordnung v. 22. Nov. 1888 (Reichs-Centralblatt für 1889, S. 1 ff.), §§. 45, 46, 61, 3. 3; 70, 3. 2; 62, 3. 1; 106, 102. Alle diese Leistungen liegen eigentlich der Gemeinde als solcher ob, es handelt sich hier nicht um Geschäfte, welche der Gemeindevorsteher kraft besonderen staatlichen Auftrages zu verrichten hat. Das Reichsmilitärgesetz

nennt §. 31 ausdrücklich die Gemeinden als die zur Führung der Stammrollen Verpflichteten und §. 45, 3. 1, cit., sagt, daß statt des Gemeindevorstehers auch ein anderer unter der Verantwortung desselben die Rollen führen könne.

⁵ R. G. betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht v. 25. Juni 1868 (R. G. Bl., S. 523) und Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875 (R. G. Bl., S. 52).

⁶ D. R. G., IV, S. 135; R. G. v. 1868, §. 5; R. G. v. 1875, §. 7.

⁷ R. G. v. 1868, §. 11; R. G. v. 1875, §. 7.

⁸ R. G. v. 1868, §. 7.

⁹ R. G. v. 13. Juni 1873 über die Kriegseleistungen (R. G. Bl., S. 129).

als solche für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen selbst verantwortlich und beschränkt sich nicht, wie bei den Friedensleistungen, darauf, nur die Gemeindevorstände dafür haftbar zu machen, daß sie bei Durchführung der Requisition die genügende Sorgfalt angewandt haben. Die Gemeinden als solche werden eventuell zwangsweise von den Civilbehörden zu den ihnen obliegenden Leistungen herangezogen.¹

Die weiteren Rechtsätze über diese Leistungen an das Militär, die Schadensersatzansprüche der Gemeinden u. s. w. sind hier nicht zu erörtern, sondern gehören ins Reichsmilitärrecht.²

III. Eine kirchliche Bedeutung³ kann den politischen Gemeinden heute nicht mehr beigemessen werden. Die Unterhaltung der Kirchen erfolgt überall, soweit das Kirchenvermögen nicht reicht, durch den Patron und die Eingepfarrten, welche eine besondere Kirchengemeinde bilden. Wohl können die Städte die Kirchengemeinden durch Geldmittel unterstützen⁴ oder auch die gesamten kirchlichen Lasten ihrer Angehörigen übernehmen⁵, eine gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen an die Kirchengemeinden besteht für sie nur in den linksrheinischen Landesteilen.⁶ Besitzt die Stadt das Patronat über eine Kirche, wozu sie vermöge ihrer juristischen Persönlichkeit befähigt ist, so werden die Rechte desselben vom Stadtvorstande⁷ ausgeübt und die Lasten aus Gemeindegeldern bestritten.

IV. Überhaupt nicht zum Wirkungskreise der Gemeinde gehören, wie bereits erwähnt⁸, diejenigen staatlichen Verwaltungsgeschäfte, deren Verrichtung einzelnen Gemeindeorganen durch besonderen Auftrag übertragen wird. Ihrer soll hier nur deshalb gedacht werden, weil sie in den meisten Gemeindegesetzen erwähnt sind, und weil sie zur Vervollständigung des Bildes von der Thätigkeit der Gemeindebeamten beitragen.

1) Im allgemeinen⁹ können nach den Vorschriften der Gemeindegesetze besonders der Städteordnungen den Gemeindeorganen alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Landesverwaltung, für welche nicht besondere Behörden bestehen, übertragen werden, und zwar ist, abgesehen von Hannover, in den Städten zunächst der Bürgermeister zur Übernahme dieser Geschäfte berufen. In den östlichen Provinzen, in dem Geltungsbereiche der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, in Westfalen und in Frankfurt a. M. können die städtischen Behörden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten einzelne dieser Geschäfte auch einem anderen Magistratsmitgliede, in Schleswig-Holstein auch einem außerhalb des Stadtvorstandes stehenden Gemeindebeamten übertragen; ohne den Willen der städtischen Behörden kann der Regierungspräsident einen anderen als den Bürgermeister mit der Führung dieser Geschäfte nur in letztgenannter Provinz betrauen.¹⁰ In Hannover dagegen versieht in den sogen. selbständigen Städten der Magistrat als Kollegium kraft gesetzlichen Auftrages, unter Leitung der vorgesetzten Regierungsbehörde, die örtlichen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung.¹¹ In den Landgemeinden hat naturgemäß der Gemeinde-

¹ R. G. v. 1873, §. 5.

² Siehe darüber Laband, Deutsches St. R., II, S. 762—818, u. G. Meyer, Verw. R., II, S. 147—167.

³ Leibig, S. 487; v. Möller, St., §§. 131—133; L., §§. 106, 107.

⁴ Eingehende Vorschriften über die Verwendung von Gemeindevermögen zu kirchlichen Zwecken enthält G. G. Nass., §. 34, Abs. 2.

⁵ D. B. G., XII, S. 155.

⁶ Ges. betr. die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers v. 14. März 1845 (G. G., S. 163); Ges. betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landesteilen des linken Rheinufers v. 14. März 1880 (G. G., S. 225); D. B. G., XXII, S. 127.

⁷ Vgl. oben S. 70 u. 122, Anm. 5.

⁸ Vgl. oben S. 200.

⁹ Leibig, S. 445; v. Möller, St., §§. 137, 143; L., §. 125; Steffenhagen, §. 53.

¹⁰ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 62; rh., §. 57; frkf., §. 69; schlesw.-holst., §§. 89, 90; G. D. turb., §. 61; G. G. Nass., §§. 18, 23.

¹¹ St. D. hann., §§. 71, 72. Selbständige Städte sind alle, in welchen die St. D. gilt, mit Ausnahme von Wunstorf, Elbagen, Neustadt a. R., Münden, Pattensen, Bodenwerder, Moringen, Burgdorf, Gifhorn, Winjen a. d. L., Lückhor, Dannenberg, Otterndorf, Quakenbrück, Melle und Esens und derjenigen Gemeinden, welche nach dem 1. April 1885 zur städtischen Verfassung übergegangen sind oder noch übergehen. In diesen nicht selbständigen Städten hat der Landrat die Wahrnehmung der Geschäfte

vorsteher die ihm vom Staate übertragenen Landesangelegenheiten zu besorgen¹, in den westlichen Provinzen tritt jedoch der Bürgermeister bezw. der Amtmann an seine Stelle.²

2) Zu den einzelnen staatlichen Verwaltungsangelegenheiten, welche hier erwähnt werden könnten, gehören neben zahlreichen unbedeutenderen³ die Standesamts-, die Amts-anwalts-geschäfte und die Verwaltung der Ortspolizei.⁴ In allen Gemeinden, welche für sich einen Standesamtsbezirk bilden, hat der Gemeindevorsteher die Personenstandsregister zu führen, sofern nicht der Oberpräsident oder die Gemeindebehörde einen besonderen Standesbeamten bestellt hat.⁵ Die Berrichtungen eines Amtsanwaltes⁶, eines Hilfs-beamten der gerichtlichen Polizei⁷ und die Handhabung der Ortspolizei liegen einer Gemeindebehörde als unmittelbarem Staatsorgan in allen denjenigen Städten ob, in welchen keine königliche Polizeibehörde eingerichtet ist.⁸ Zur Führung dieser Geschäfte

der allgemeinen Landesverwaltung, und die Magisträte sind verpflichtet, ihn zu unterstützen, wie die Gemeindevorsteher auf dem Lande. R. D. hann., §§. 27, 119. Vgl. auch v. Brauchitsch, Ergzbb. f. Hannover, S. 110. Anm. 64.

¹ G. D. kurb., §. 61; G. G. nass., §§. 18, 23; Hann. L. Verf. Ges. v. 6. Aug. 1840 (hann. G. S., S. 141), §. 58 in der Fassung des §. 5 der Bdg. v. 1. Aug. 1855 (hann. G. S., S. 165), abgedruckt bei v. Brauchitsch, Ergzbb. f. Hannover, S. 15.

² L. G. D. w., §. 74; rh., §. 108.

³ Einige solche nennt Leibig, S. 446—447.

⁴ Vgl. die in Anm. 10 der vorigen Seite citierten §§. sowie Leibig, S. 447—464, 476—478; Steffenhagen, §§. 77, 79, 80; Schmitz, §§. 24—29, 30, 32, 76; v. Müller, St., §§. 113—116; L., §§. 92—100.

⁵ §. 4 des Personenstandsgesetzes v. 6. Febr. 1875 (R. G. Bl., S. 23). Der Gemeindevorsteher kann mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Standesamts-geschäfte einem anderen Gemeindebeamten widerrusslich übertragen, auch kann die Gemeinde beschließen, besondere Standesbeamte zu bestellen. Die Ernennung dieser besonderen Standesbeamten, welche Gemeindebeamte sind und von der Gemeinde besolbet werden, sowie ihrer Stellvertreter erfolgt unter Genehmigung des Oberpräsidenten durch den Gemeindevorstand, d. h., wo ein kollegialischer besteht, durch diesen, sonst durch den Gemeindevorsteher. Die sächlichen Kosten tragen stets die Gemeinden (§. 8, a. a. D.). Über die Ernennung der Standesbeamten in zusammengesetzten Standesamtsbezirken vgl. §§. 6, 7 a. a. D. und Just. G., §. 154.

⁶ Das preuß. Ausf. G. zum Ger. Verf. G. v. 24. April 1878 (G. S., S. 230) bestimmt in §. 64 bezüglich der Amtsanwälte, welche zufolge §. 143 des Ger. Verf. G. v. 27. Jan. 1877 an die Stelle der Polizeianwälte getreten sind, Folgendes: Die Gemeindevorsteher am Sitze eines Amtsgerichtes sind zur Übernahme der Amtsanwalts-geschäfte verpflichtet, sofern keine königliche Ortspolizei-behörde besteht. Diese Verpflichtung des Vorstehers fällt jedoch weg, sobald die Gemeindebehörde eine andere geeignete und zur Übernahme der Geschäfte bereite Person in Vorschlag bringt. Ebenso muß auf Antrag der Gemeindebehörde eine besondere Person zur Stellvertretung des Amtsanwaltes neben dem

Gemeindevorsteher bestellt werden. Die aus der Führung der Amtsanwalts-geschäfte erwachsenden Kosten hat stets der Staat zu tragen. §. 65 des preuß. Ausf. G.

⁷ Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind nach §. 153 des Ger. Verf. G. v. 27. Jan. 1877 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte beim Landgerichte ihres Bezirkes Folge zu leisten. Der Erlaß der Minister der Justiz und des Innern vom 15. Sept. 1879 (B. M. Bl., S. 265), welcher in Erfüllung des Abs. 2 des §. 153 Ger. Verf. G. die hierher gehörigen Beamtenklassen aufzählt, nennt zu b) den Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, also sind auch diese Personen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und ihr untergeordnet. Ein fernerer Erlaß derselben Minister vom 20. Dez. 1879 (B. M. Bl. 1880, S. 28) hat jedoch bestimmt, daß der Bürgermeister oder das ihn vertretende Ratsmitglied in den einen Stadtkreis bildenden Städten nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören, und daß ausnahmsweise auch in anderen größeren Städten der städtische Polizeidirigent von der Stellung eines Hilfsbeamten entbunden werden kann. Diejenigen Bürgermeister und Magistratsmitglieder, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, sind gemäß §§. 80, 81 des preuß. Ausf. G. zum Ger. Verf. G. v. 24. April 1878 der Aufsicht und Disziplin der letzteren unterworfen. Die Staatsanwaltschaft kann die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes rügen, gegen ihre Hilfsbeamten auch Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark verhängen. Der Festsetzung der Strafe muß die Androhung vorausgehen. Gegen Beamte, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen, hat die Staatsanwaltschaft kein Ordnungsstrafrecht. Auch sonst soll sie von demselben erst dann Gebrauch machen, wenn die den betr. Beamten im Hauptamte vorgesetzten Behörden vergeblich um Abhilfe angegangen worden sind. M. Erl. vom 7. Okt. 1879 (B. M. Bl. 1880, S. 2).

⁸ Über die Voraussetzungen, unter welchen in Städten königliche Polizeibehörden eingerichtet werden können, vgl. für die alten Provinzen Ges. v. 11. März 1850 (G. S., S. 265), §. 2; für die neu erworbenen Landesteile Bdg. vom 20. Sept. 1867 (G. S., S. 1529), §. 2, und

ist der Bürgermeister berufen, sofern nicht nach den oben erwähnten Vorschriften ein anderes Mitglied des Magistrats oder sonst ein städtischer Beamter mit ihr betraut ist. In Hannover ist jedoch der Magistrat als Kollegium zur Verwaltung der Ortspolizei verpflichtet, und er bleibt als solcher auch dann die für die Polizeiverwaltung verantwortliche Behörde, wenn der Regierungspräsident von der Befugnis Gebrauch macht, ein bestimmtes Magistratsmitglied mit der Bearbeitung der Polizeisachen zu betrauen, oder wenn der Magistrat selbst, was gleichfalls die Städteordnung zuläßt, mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine besondere städtische Polizeidirektion einrichtet.¹ Für die Landgemeinden gelten die eben angeführten Rechtsätze über die Verwaltung der Ortspolizei nur in Hessen-Nassau und in Hohenzollern, nur hier sind die Vorsteher der einzelnen Landgemeinde mit der Ortspolizeiverwaltung betraut², in den übrigen Rechtsgebieten dagegen sind die ländlichen Gemeindevorsteher von dieser Funktion prinzipiell ausgeschlossen.³ In Hannover liegt die Ortspolizeiverwaltung auf dem platten Lande dem Landrate⁴, in den westlichen Provinzen den Vorständen der Samtgemeinden (Amtmännern, Landbürgermeistern)⁵, in den anderen Provinzen endlich den eigens für die Polizeiverwaltung ernannten Staatsbeamten, den Amtsvorstehern (Distriktskommissarien) ob, und die Gemeindevorsteher sind nur unselbständige Organe dieser Polizeiverwalter.^{6, 7, 8} Nur wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten notwendig macht, kann hier der Gemeindevorsteher von sich aus das Erforderliche vorläufig anordnen und ausführen lassen.

zu letzterer St. D. hann., §. 78; schlesw.-holst., §. 89; G. D. kurh., §. 61. Für Frankfurt a. M. ist durch besondere Vdg. v. 29. Juni 1867 (G. S., S. 1867, S. 917) die örtliche Polizeiverwaltung einem königlichen Polizeipräsidenten übertragen, und nach der Kr. D. hess.-nass., §§. 27—31, ist dieser gleichzeitig für den Landkreis Frankfurt a. M. als Landrat zuständig. — Gegenwärtig bestehen königliche Polizeipräsidenten in Berlin (ein Zweig der Polizei, die Straßenbaupolizei, ist hier aber dem Oberbürgermeister übertragen [Kab. Ordre vom 28. Dez. 1875; Potsd. Amts-Bl. 1876, S. 8]), Breslau, Magdeburg, Königsberg, Köln, Frankfurt a. M.; königliche Polizeidirektionen in Potsdam, Charlottenburg, Stettin, Danzig, Posen, Koblenz, Aachen, Hannover, Wiesbaden, Kassel, Celle, Göttingen, Marburg, Hanau und Fulda. Sämtliche königliche Polizeibehörden sind bureaumäßig organisiert. Über die Tragung der Kosten der Polizeiverwaltung in den Städten mit königlichen Polizeibehörden vgl. Ges. vom 20. April 1892 (G. S., S. 87) und dazu D. B. G., XXVII, S. 62, im übrigen §. 3 des Ges. v. 11. März 1850 bezw. der Vdg. v. 20. Sept. 1867.

¹ Leibig, S. 451, Anm. 2; St. D. hann., §. 71, Abs. 3 — der weitere Inhalt dieses Absatzes, welcher sich auf die gerichtliche Polizei und die Hilfeleistung in Staatsanwaltschaftsgeschäften bezieht, ist durch §. 64 des Ausf. G. zum Ger. Verf. G. v. 24. April 1878 abgeändert, vgl. v.

Brauchitsch, Ergzb. für Hannover, S. 110 u. 111 — §§. 78, 79.

² G. D. kurh., §. 61; G. G. nass., §§. 2 u. 18; Vdg. v. 22. Febr. 1867 (G. S., S. 273), §. 9; Kr. D. hess., §§. 27—29; G. G. figm., §. 38.

³ Nicht von der Wahrnehmung der übrigen hier in Betracht kommenden staatlichen Funktionen! §. 64 cit. des preuß. Ausf. G. zum Ger. Verf. G. v. 24. April 1878 kann auch auf den Vorsteher einer Landgemeinde Anwendung finden. Auch sind die ländlichen Gemeindevorsteher überall Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. M. Erl. v. 15. Sept. 1879 (B. M. Bl., S. 265) zu c; L. G. D. ö., §. 91, Z. 3; Freytag, Komm. zur L. G. D. ö., S. 246, Z. 8. Vgl. auch oben S. 193.

⁴ Kr. D. hann., §§. 24, 25, 28—30; L. G. D. hann., §§. 69, 70.

⁵ Kr. D. w., §§. 27—29, 99, Abs. 2; L. G. D. w., §§. 4, 69—74; Kr. D. rh., §. 28; L. G. D. rh., §. 108.

⁶ Kr. D. ö., §§. 46—52, 54—63, 65—68; L. G. D. ö., §. 90; Kr. D. schlesw.-holst., §§. 32—65; L. G. D. schlesw.-holst., §. 90.

⁷ Über die historische Entwicklung dieser polizeilichen Verhältnisse auf dem platten Lande vgl. die Darstellung Geschichte der Landgemeindevorfassung, bes. S. 56 ff.

⁸ Die näheren Vorschriften über die Polizeiverwaltung gehören nicht hierher.

Zweites Stück.

Das Finanzrecht insbesondere.

§. 55.

I. Begriff und System des Finanzrechtes.¹

I. Das Finanzrecht der Gemeinden umfaßt die Gesamtheit derjenigen Rechtsnormen, welche sich auf die ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinden beziehen. Bei der Verwaltung derselben handelt es sich einerseits um die Beschaffung materieller Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gemeinde (Gemeindeeinnahmen), andererseits um die Verwendung der flüssig gemachten Mittel zur Durchführung der Gemeindezwecke (Gemeindeg Ausgaben).

II. Die Gemeindeg Ausgaben zerfallen in ordentliche, d. h. periodisch wiederkehrende, welche einem dauernden, und außerordentliche, welche einem nur vorübergehenden Gemeinbedürfnisse genügen sollen. Beide Arten von Ausgaben können, soweit sie überhaupt obligatorische und nicht nur freiwillig übernommene sind, wieder entweder auf einem privatrechtlichen oder auf einem öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhen; zur Leistung der ersteren können die Gemeinden nur auf dem Wege des ordentlichen Civilprozesses durch richterliches Urteil und dessen Zwangsvollstreckung² genötigt werden, zur Leistung der letzteren dagegen im Wege der Zwangsetatistierung³ durch Verfügung der Aufsichtsbehörde, welche durch Klage bei den Verwaltungsgerichten anfechtbar ist.⁴

III. Die Gemeindeeinnahmen zerfallen gleich den Ausgaben in ordentliche und außerordentliche, und erstere wieder in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche. Die ordentlichen öffentlich-rechtlichen Einnahmen umfassen diejenigen Leistungen, welche die Gemeinde kraft ihrer Finanzgewalt von den dieser unterworfenen Personen, Grundstücken u. s. w. oder auf Grund besonderer Gesetze von anderen Verpflichteten fordert, und die Zuwendungen, welche ihr vom Staate oder höheren Kommunalverbänden gemacht werden. Die ordentlichen privatrechtlichen Einnahmen umfassen alle Einkünfte, welche den Gemeinden aus der Nutzung des Gemeindevermögens und aus dem Betriebe gewerblicher Unternehmungen zufließen. Die außerordentlichen Einnahmen endlich, welche stets privatrechtlichen Charakters sind, erwachsen aus Schenkungen, aus der Aufnahme von Anleihen und aus der Veräußerung von Substanzteilen des Gemeindevermögens.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Einnahmen zu verwenden und dementsprechend die verschiedenen Einnahmequellen flüssig zu machen sind, ergibt sich aus der Natur der Sache und ist überdies in den meisten Gemeindeverfassungsgesetzen vorgeschrieben: Besitzt die Gemeinde ein eigentümliches Vermögen, so sind zunächst dessen Erträge und Nutzungen zur Führung des Gemeindehaushaltes zu verwenden. Reichen diese nicht aus, so müssen die erforderlichen Mittel durch Auflagen aufgebracht werden. Ist auch dies ohne allzu drückende Belastung der Gemeindeangehörigen nicht möglich, so muß zur Aufnahme einer Anleihe oder zur Veräußerung eines Teiles der Substanz des Gemeindevermögens geschritten werden.

Im Folgenden sind nur die Gemeindeeinnahmen eingehender zu erörtern. Die Gemeindeg Ausgaben bieten keine Veranlassung zu einer rechtlichen Betrachtung; die Fälle, in welchen sie notwendig werden, ergeben sich aus dem Wirkungskreise der Gemeinden überhaupt.

¹ Leibig, S. 201—203.

² Über die Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden vgl. oben S. 75.

³ Hierüber das Nähere unten §. 94.

⁴ Ebning, S. 193 unter V.

II. Die einzelnen Finanzquellen.

A. Die ordentlichen privatrechtlichen Einnahmen.

1) Das Gemeindevermögen.

§. 56.

a) Begriff und Arten des Gemeindevermögens.¹

I. Das Gemeindevermögen² im weitesten Sinne umfaßt einerseits die unbeweglichen Gemeindegüter, bewegliche Sachen, ausstehende Forderungen und nutzbare Rechte, und andererseits als passiven Bestandteil auch die Gemeindefschulden. Von diesen ist unten besonders zu handeln, hier haben wir es nur mit dem aktiven Gemeindevermögen zu thun. Dieses zerfällt:

1) in das Gemeindevermögen im engeren Sinne, in den Städten Kämmerervermögen genannt, an welchem die Gemeinde als solche nicht nur Eigentum, sondern auch Nutzungsrecht hat, und dessen Ertrag zur Bestreitung der Kosten der Gemeindeverwaltung bestimmt ist, und

2) in das Gemeindegliedervermögen, in den Städten Bürgervermögen genannt, an dem die Gemeinde als solche nur Eigentum hat, während die Nutzungen desselben den einzelnen Gemeindegliedern als solchen zukommen.

Das Gemeindevermögen im engeren Sinne ist wieder entweder Verwaltungs- (Gebrauchs-) oder werbendes (Finanz-) Vermögen, je nachdem es dazu bestimmt ist, unmittelbar den Aufgaben der Verwaltung zu dienen oder durch Gewährung eines Ertrages Finanzmittel zur Führung des Gemeindehaushaltes zu liefern. Zu ersterem gehören vorzüglich die öffentlichen Sachen, wie Straßen, Plätze, Parks, Gemeindehäuser u. s. w., welche lediglich den öffentlichen Zwecken der Gemeinde gewidmet sind und regelmäßig keinen Gewinn abwerfen, zu letzterem gehören fruchttragende Grundstücke der Gemeinden, namentlich Gemeindeforsten, Aktiva kapitalien der Gemeinden und Anlagen, welche zwar im öffentlichen Interesse erforderlich sind, deren Benutzung aber nur gegen Entgelt gestattet ist. Diese Scheidung zwischen Verwaltungs- und werbendem Vermögen ist jedoch keine ausschließende. Es giebt einerseits Gegenstände, welche zunächst wohl dem öffentlichen Zwecke der Gemeinde dienen sollen, gleichzeitig aber Erträge abwerfen, wie die Markthallen, Schlachthäuser u. s. w., andererseits auch solche, die neben ihrer Hauptbestimmung, werbendes Vermögen zu sein, unmittelbar administrative Bedürfnisse befriedigen, so Gemeindeforsten, welche dem Publikum gleichzeitig als Promenaden zugänglich sind — und oft wird es in concreto schwer zu entscheiden sein, ob ein Vermögensobjekt mehr dem administrativen oder dem finanziellen Zwecke dient. Hier sind nur die Rechtsätze über das werbende Vermögen zu erörtern, nur sie bilden einen Teil des kommunalen Finanzrechts; bezüglich der Normen, nach welchen das kommunale Verwaltungs- (Gebrauchs-) Vermögen zu verwalten ist, muß auf die entsprechenden Disziplinen des allgemeinen Verwaltungsrechtes (Wege-, Wasser-, Sparkassenwesen u. s. w.) verwiesen werden.

Einige Gemeindeordnungen, so besonders die nassauische, heben endlich aus der Gesamtheit des Gemeindevermögens noch ein Grundstockvermögen besonders hervor, welches den Nachkommen auf jede Weise ungeschmälert erhalten, stets wieder ergänzt und bei Überschüssen vermehrt werden muß.³ Das Grundstockvermögen kann sowohl

¹ Leibig, S. 203 ff.; v. Möller, St., §§. 76; L., §§. 56; Steffenhagen, §§. 109; Löning, Verw. R., S. 185, §. 39, I; G. Meyer, Deutsches Verw. R., II, S. 284 ff.; v. Reigenstein, „Gemeindevermögen“ in v. Stengels Wörterbuch, I, S. 541. Vgl. auch Blobig, Selbstverwaltung, S. 223 ff.

² St. D. ö. u. wiesb., §. 49; w., §. 48; rh., §. 45; schlesw.-holst., §§. 19, 20; frff., §. 59; hann., §. 114; G. D. kurh., §. 70; G. G. nass., §§. 30, 31. L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 68; hann., §. 60.

³ G. G. nass., §§. 42, 44 u. 53; vgl. dazu Bertram, S. 56, §. 120. G. D. figm., §. 54.

Bestandteile des Finanzvermögens wie solche des Vermögensvermögens umfassen. Es besteht in der sich aus Objekten dauernder Natur zusammensetzenden Vermögenssubstanz, also insbesondere aus Immobilien und fundierten Kapitalforderungen, und es bildet den Gegensatz zum Ertrage dieses Substanzvermögens, den Gegensatz zu allen Nutzungen und Vermögensobjekten vorübergehender Natur, welche zum Verbrauche für die laufenden Bedürfnisse des Gemeindehaushaltes bestimmt sind.

II. Nicht dagegen gehört zum Gemeindevermögen dasjenige Vermögen, welches sich im Eigentume einzelner Klassen von Gemeindegliedern (Interessentenvermögen), im Eigentume einzelner innerhalb der Gemeinde bestehender Korporationen oder selbstständiger Stiftungen befindet. Weder kommen die Nutzungen solcher Vermögensmassen den Gemeindeangehörigen als solchen zu, noch können die Gemeindevertretungen über dieselben beschließen, sofern sie nicht durch den Willen der Beteiligten oder durch sonstige spezielle Rechtstitel dazu besonders berufen sind.

§. 57.

b) Die Verwaltung des Gemeindevermögens.¹

Die gemeindliche Vermögensverwaltung, welche stets „auf die Erhaltung, haushälterische Benutzung und Verbesserung des städtischen Vermögens, sowie auf die bestimmungsmäßige nützliche Verwendung der Einkünfte gerichtet sein“ muß, wird von dem Gemeindevorstande unter Mitwirkung der Gemeindevertretung und der staatlichen Aufsichtsbehörde geführt.² Im allgemeinen richtet sie sich nach den Normen des Privatrechts, das Verwaltungsrecht greift nur insofern ein, als es die Mitwirkung letztgedachter Faktoren regelt und für die Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte besondere Formen vorschreibt. Der Inhalt der verwaltenden Thätigkeit kann, wie bereits in der eben angeführten Stelle der hannöverschen Städteordnung angedeutet, in der Bewirtschaftung und Nutzbarmachung der einzelnen Vermögensobjekte oder in der Verwendung derselben und ihrer Erträge bestehen.

I. Zu Handlungen des Gemeindevorstandes, welche auf Erhaltung, Nutzbarmachung und Verbesserung des Gemeindevermögens gerichtet sind, ist:

1) Die Mitwirkung der Gemeindevertretung in den einzelnen Rechtsgebieten in verschiedenem Umfange erforderlich.

In den alten Provinzen, Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M. wirken die Gemeindeverordneten auf alle Einzelheiten der Vermögensverwaltung bestimmend ein.³ Sie beschließen nicht nur im allgemeinen über die Ausgleichung oder sonstige nutzbare Anlegung von Gemeindefapitalien⁴ und über die Verpachtung oder Vermietung von

Vgl. auch G. D. für die bayerischen Landesteile diesseit des Rheins v. 29. April 1869, Art. 26, und dazu Seydel, Bayerisches St. R., II, S. 629. Das Wesen des Grundstockvermögens ist treffend geschildert in der daselbst Anm. 14 abgedruckten Begründung zu Art. 26 (Art. 22 des Reg. Entw.): „Das Gemeindevermögen ohne Unterschied, ob es direkt dem öffentlichen Gebrauche gewidmet ist, oder mit seinen Erträgnissen zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse dient, oder zum Privatvorteile der Gemeindeangehörigen benutzt wird, ist Eigentum der Gemeinde als Korporation und muß als solches in seinem Grundstocke ungeschmälert erhalten werden, da die Persönlichkeit der Gemeinde länger währt als die jeweils lebenden Generationen, und daher jede Minderung des Grundstockvermögens als eine Benachteiligung der künftigen Generationen erscheint.“

¹ Leidig, S. 207; v. Müller, St., §. 77;

§. 59; Steffenhagen, §§. 106, 111—113; Löning, S. 186, §. 39, II; v. Reipenstein, a. a. D., S. 542, III, ff.

² St. D. ö., wiesb. u. w., §. 56, Z. 5; rh., §. 53, Z. 5; schlesw.-holst., §. 60, Z. 4; frkf., §. 63, Z. 5; hann., §. 71; G. D. kurh., §. 67; G. G. nass., §. 30 ff.; L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 88, Abs. 1 u. 4, Z. 3; w., §. 41; rh., §. 85 (hier steht die eigentliche Verwaltung beim Bürgermeister, über das Verhältnis desselben zum Gemeindevorsteher vgl. oben S. 193); M. Ver. zur L. G. D. hann. vom 28. April 1859 (hann. G. S., S. 409), §§. 11, 31.

³ St. D. ö. u. wiesb., §. 49; w., §. 48; rh., §. 45; schlesw.-holst., §. 20; frkf., §. 59; L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 113; w., §. 51; rh., §. 88. In den Landgemeinden, in welchen keine Gemeindevertretung besteht, kommt diese Mitwirkung der Gemeindeversammlung zu.

⁴ M. Erl. v. 22. Febr. 1860 (S. M. Bl., S. 70).

Gemeindegundstücken, sondern sie können die Modalitäten der Kapitalanlagen, die Bedingungen und den Zuschlag bei allen Pacht- und Mietverträgen von ihrer vorherigen Genehmigung abhängig machen.¹ Kurz sie haben die Nutzungsart jedes einzelnen Vermögensobjectes zu bestimmen und jede Veränderung in derselben zu genehmigen.

In den übrigen Landesteilen ist die Zustimmung der Stadtverordneten nur zur Vornahme der in den Gesetzen ausdrücklich genannten Verwaltungsakte erforderlich; in Hannover, wo sie überdies die Grundsätze für die Verwaltung des städtischen Vermögens festzustellen haben, kann jedoch ihre Kompetenz durch Ortsstatut erweitert werden.²

2) Was die Form der hierher gehörigen Verwaltungshandlungen anlangt, so schreiben nur für die Nugbarmachung des Gemeindevermögens durch Verpachtung einzelne Gemeindegesetze vor, daß diese öffentlich an den Meistbietenden zu geschehen hat.³

¹ M. Erl. v. 11. Juli 1842 (B. M. Bl., S. 305); Marcinowski, S. 114 ff., Anm. 267.

² Danach ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich:

a) in Hannover schon nach dem Gesetz (St. O., §. 97) bei Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und Gerechtigkeiten der Stadt; bei Anstellung von Prozessen, Abschließung von Vergleichen über Gerechtfame und Vermögen der Stadt, Verzichtleistungen auf Forderungen und sonstige Rechte der Stadt; bei Abänderung alter oder Einführung neuer Einrichtungen, welche das Vermögen der Stadt oder die Gerechtfame der Bürger beeinflussen, also wohl auch bei Veränderungen in der bisherigen Nutzungsart einzelner Vermögensobjecte; bei der Statsaufstellung. Ähnlich ist die Kompetenz der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung in den Landgemeinden bestimmt (L. G. O. hann., §. 41);

b) in Kurhessen (St. O., §. 80) bei Zeitverpachtungen von Immobilien und Gerechtfamen, wie beim Verkauf jährlicher Nutzungen (z. B. des Obstes, der Walderzeugnisse), sofern die Verpachtung oder Veräußerung ohne öffentliches Aufgebot oder für länger als drei Jahre erfolgen soll; bei freihändigen Verträgen jeder Art mit Mitgliedern des Gemeinderates; beim Erlaß beitreiblicher Forderungen der Gemeindekasse; bei Prozeßführung und Abschließung von Vergleichen; bei Aufklündigung von Aktivkapitalien, Verkauf oder Cession von Staats- und anderen öffentlichen Kreditpapieren und von Privatschuldverschreibungen; bei Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen; beim Erwerbe von Immobilien; bei Aufstellung des Grundetats. „Damit indessen die laufende Gemeindeverwaltung nicht oft bei geringfügigen Angelegenheiten durch Einholung der Zustimmung des Ausschusses sich gehemmt finde, und dieser allzu häufig zusammenkommen müsse, kann derselbe für die Zeit seiner Amtsdauer zu einzelnen der obengedachten Geschäfte im allgemeinen bis zu einem bestimmten mäßigen Werte oder Betrage, doch jedenfalls unter Ausschluß der Verfügungen über Bestandteile des Grundvermögens der Gemeinde, zum voraus seine Einwilligung mittels einer schriftlichen Urkunde erteilen, welche der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedarf“;

c) in Nassau (St. G., §§. 26, 47, 48, 50, 57, 34, Abs. 2) bei allen Veräußerungen von Gemeindegundstücken und Gemeindeberechtigungen; bei Erwerbung solcher, sofern deren

Anschlag in kleineren Gemeinden den Betrag von 100 fl. (= 171 Mark 43 Pf.), in größeren mit mehr als 1000 Seelen den Betrag von 300 fl. (= 514 Mark 29 Pf.) übersteigt; bei etwaigen Verwendungen des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen; bei Abänderungen im Allmendegenuß, Veränderungen des Gemeindegutes in der Kultur und Verpachtungen von bisher in anderer Benutzungsart gestandenen Gemeindegundstücken und Gerechtfamen; bei allen Verpachtungen und Veräußerungen ohne Versteigerung; bei dem Abschluß von Vergleichen und der Führung von Rechtsstreitigkeiten; bei etwaigen Verwendungen aus der Gemeindekasse zu kirchlichen Zwecken; bei Verträgen, durch welche die Gemeinde eine fortwährende Last gegen Entschädigung übernimmt, sowie bei Privatverträgen mit einem Mitgliede des Gemeinderates; bei Vergleichen über Rechte an Immobilien sowie solchen, durch welche die Gemeinde mehr als 100 fl. (= 171 Mark 43 Pf.) aufgibt;

d) in Hohenzollern-Sigmaringen ist bei einer bestimmten Anzahl von Angelegenheiten (bes. zu Verwendungen des Grundstockvermögens, Veräußerungen und außerordentliche Mittel erfordernden Erwerbungen von Immobilien, zu Anleihen, neuen Bauten, Vergleichen, Prozessen, Statsaufstellungen) die Zustimmung des Bürgerausschusses, bei einer anderen Anzahl von Angelegenheiten (bes. zu sonstigen Immobiliärerwerbungen, wichtigeren Verpachtungen, Kulturveränderungen, Änderungen in den Gemeindegundungen) nur das Gutachten des Bürgerausschusses erforderlich; in allen anderen Fällen kann der Ausschuss angehört werden, auch kann die Aufsichtsbehörde seine Zuziehung anordnen. St. O., §. 126. In Hohenzollern-Hechingen hat dagegen der Bürgerausschuss ein weitgehendes Mitwirkungsrecht an der Vermögensverwaltung ähnlich wie in den alten Provinzen.

³ Die St. O. w. u. rh., §. 50, Abs. 7, bezw. 47, Abs. 7; die L. G. O. ö. u. schlesw.-holst., §. 116, und w., §. 54 schreiben vorbehaltlich des Dispenses durch den Bez. A. (Kr. A.) öffentliche Lizitation für die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtfamen der Gemeinden vor. Das St. G. nass., §. 52 verlangt solche für alle Verpachtungen und Veräußerungen (auch von Mobilien) und läßt eine freihändige Verpachtung oder Veräußerung nur zu, wenn ein beweglicher Gegenstand einmal, ein unbeweglicher zweimal vergeblich zur öffentlichen Versteigerung ausgesetzt war, oder wenn der Gemeinderat mit dem Bürger-

3) Eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde findet hier nur insofern statt, als die Genehmigung des Bezirksausschusses (Kreisausschusses) in einigen Fällen erforderlich ist: so in der Rheinprovinz zu Vergleichen über Berechtigungen der Gemeinden oder über die Substanz des Gemeindevermögens, zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen^{1, 2}; in Schleswig-Holstein zu außerordentlichen Benutzungen des Stadtvermögens, welche die Substanz selbst angreifen, und zu Schenkungen, welche die Substanz verringern³; in Nassau endlich zur Verwendung von Grundstockvermögen für laufende Bedürfnisse, zum Abschluß von Vergleichen, durch welche Rechtsansprüche an Immobilien aufgegeben werden, zu Verträgen, durch welche die Gemeinde eine fortwährende Last gegen Entschädigung übernimmt, und zuwendungen für kirchliche Zwecke aus der Gemeindefasse.⁴

II. An die Erfüllung besonderer Voraussetzungen und Formen ist die freiwillige Veräußerung von Grundstücken und Immobiliarrechten der Gemeinden geknüpft. Hierzu bedarf es überall nicht nur der Zustimmung der Gemeindevertretung, sondern auch der Genehmigung des Bezirksausschusses (Kreisausschusses)⁵, welcher stets zu prüfen hat, ob die beabsichtigte Veräußerung notwendig oder wenigstens von besonderem Nutzen für die Gemeinde ist.⁶ Die Form, in welcher die Veräußerung stattfinden soll, kann bei den Städten Schleswig-Holsteins und Hannovers⁷ und bei Frankfurt a. M. gleichfalls der Bezirksauschuß vorschreiben. Im übrigen hat, sofern der Bezirksauschuß (Kreisauschuß) nicht aus besonderen Gründen einen Verkauf aus freier Hand oder einen Tausch von Grundstücken gestattet, die Veräußerung stets auf Grund einer Taxe und durch Lizitation zu erfolgen.⁸ Über das Lizitationsverfahren selbst enthalten die in Betracht kommenden⁹ Städteordnungen eingehendere Vorschriften. Danach hat demselben eine einmalige Bekanntmachung durch bestimmte¹⁰ öffentliche Blätter voranzugehen.

auschuß die freihändige Verpachtung oder Veräußerung für zweckmäßig hält. Die L. G. D. hann. verlangt für freihändige Verpachtungen einen Gemeindebeschuß, §. 41, Z. 5, Abs. 2.

¹ St. D. rh., §. 46, Z. 5 u. 6; L. G. D. rh., §. 97 (hier auch zur Verwendung von Kapitalien!).

² Zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen ist auch nach der L. G. D. ö. u. schlesw.-holst. (§. 114) die Genehmigung des Kr. A. erforderlich.

³ St. D. schlesw.-holst., §. 71, Z. 5.

⁴ G. G. nass., §. 42, Z. 2, §§. 48, 57, 58, 34.

⁵ In Kurhessen ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der abgeschätzte Wert des zu veräußernden Objectes in den Hauptstädten 1800 Mark, in Städten mit 3000 und mehr Einwohnern 600 Mark, in kleineren 300 Mark und in Landgemeinden 150 Mark übersteigt. G. D., §. 84. In Schleswig-Holstein ist die Genehmigung nicht erforderlich zu der im Wege der öffentlichen Lizitation erfolgenden Wiederveräußerung von Grundstücken, welche von einer Stadt als Schadenleidender Gläubigerin im Konkurse oder infolge des Exekutionsverfahrens wegen rückständiger Gemeindeabgaben erworben sind. St. D. schlesw.-holst., §. 71, Z. 1. Im übrigen vgl. St. D. ö. u. wiesb., §. 50, Z. 1; w., §. 49, Z. 1; rh., §. 46, Z. 1; hann., §. 119, Z. 1; flf., §. 60, Z. 1; G. G. nass., §. 48; L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 114; w., §. 53, Z. 1; rh., §. 95; hann., §. 42.

Eine Genehmigung des Bez. A. (Kr. A.) ist nicht erforderlich, wenn der Gemeinde das Eigentum an Grundstücken oder Berechtigkeiten wider ihren Willen verloren geht.

⁶ Das G. G. nass. bestimmt in §. 49 ausdrücklich, daß die Genehmigung nur erteilt wer-

den kann, „wenn die zu veräußernden Gebäude für die Gemeinde nicht mehr notwendig und die zu veräußernden Grundstücke wegen großer Entfernung oder aus einem anderen Grunde der Gemeinde von weit geringerem Nutzen sind, als der Erlös aus denselben gewähren würde“.

⁷ In Hannover wird auch bezüglich der Landgemeinden eine gleiche Befugnis dem Kr. A. beizumessen sein, da die L. G. D. hann. über die Form der Veräußerung keine besonderen Vorschriften giebt.

⁸ St. D. ö. u. wiesb., §. 51, Abs. 1 u. 5; w., §. 50, Abs. 1 u. 5; rh., §. 47, Abs. 1 u. 5; G. G. nass., §. 49, Abs. 2, u. §. 52, Abs. 1 u. 2; G. D. kurh., §. 81; L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 115, Abs. 1; w., §. 53, Abs. 2; rh., §. 95, Abs. 1. In den westlichen alten Provinzen kann bei Grundstücken, die nicht mit Gebäuden besetzt sind, von der Aufnahme einer Taxe abgesehen und dafür ein beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster beigebracht werden. In Nassau kann ohne besondere Genehmigung des Bez. A. (Kr. A.) ein freihändiger Verkauf dann vorgenommen werden, wenn eine der in Ann. 3, S. 212 angegebenen Voraussetzungen vorliegt. In Kurhessen ist eine Taxe gewöhnlich nicht erforderlich, aus freier Hand dürfen daselbst Gemeindegundstücke aber nur an Gemeinglieder zur Erbauung neuer Wohn- und Landwirtschaftsgebäude nach vorgängiger Abschätzung des Wertes, dann jedoch aber auch ohne vorherige Genehmigung des Bez. A. (Kr. A.) verkauft werden.

⁹ St. D. ö. u. wiesb., §. 51, Abs. 2; w., §. 50, Abs. 2; rh., §. 47, Abs. 2.

¹⁰ Die St. D. ö. u. wiesb. verlangen eine einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt und die für Bekanntmachungen des Magi-

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Lizitationstermine soll eine Frist von sechs Wochen liegen und der Termin durch eine Magistratsperson, einen Richter oder einen Notar abgehalten werden. Das Ergebnis der Lizitation ist stets der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen, nur mit deren Genehmigung kann der Zuschlag erteilt werden. Ähnliche Vorschriften enthalten die betreffenden Landgemeindeordnungen.¹

Zum Nachweise, daß die von den einzelnen Gemeindeordnungen vorgeschriebenen Formen bei der Veräußerung beobachtet sind, genügt für den Grundbuchrichter die Bestätigung des Veräußerungsvertrages durch den Bezirksausschuß (Kreisausschuß); zu weiteren Prüfungen ist er weder berechtigt noch verpflichtet.

III. Das Kämmerervermögen (Gemeindevermögen im engeren Sinne), die Erträge desselben und bei Veräußerungen die an Stelle der einzelnen Vermögensobjekte tretenden Erlöse sind, soweit sie nicht unmittelbar für Verwaltungszwecke in Anspruch genommen werden, im Interesse der Gemeinde als solcher finanziell nutzbringend zu verwenden. Das nassauische Gemeindegesetz bestimmt noch im besonderen², im Hinblick auf die Wichtigkeit der Erhaltung und Vermehrung des Grundstockvermögens, daß „der Erlös aus veräußerten Grundstücken und Gebäuden, von Waldbaustockungen und außerordentlichen Holzfällungen sowie der Erlös für veräußerte Gerechtfame“, sofern er nicht zur Schuldentilgung erforderlich ist, dem „Grundstockvermögen“ wieder zugeführt und „als Kapital angelegt oder zu neuen Erwerbungen benutzt werden“ soll. Eine Verwendung des Kämmerervermögens zu Gunsten der einzelnen Gemeindeangehörigen, besonders etwa eine Aufteilung desselben unter diese zu Eigentum ist unzulässig.³ Zur bloßen unentgeltlichen Nutznießung läßt ausnahmsweise die nassauische Gesetzgebung eine Verteilung von Gemeindegundstücken an die Gemeindeglieder auf Zeit zu, sofern zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse keine Steuern erhoben werden, auch nicht insolge dessen erhoben werden müssen⁴; und ähnlich gestatten die neuen Landgemeindeordnungen für die östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein eine Umwandlung des Gemeindevermögens in Gemeindegliedervermögen, wenn die Gemeinde schuldenfrei ist, und durch eine solche Veränderung weder die Einführung neuer Gemeindeabgaben, noch auch die Erhöhung

strates üblichen öffentlichen Blätter. Die St. D. w. u. rh. dagegen verlangen: 1) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung und ortsübliche Bekanntmachung, als welche in Westfalen der Ausruf gilt, und 2) einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte oder in einem anderen im Kreise erscheinenden Blatte; bei nicht mit Gebäuden besetzten Grundstücken, deren Katastralreinertrag 6 Mark nicht übersteigt, kann jedoch die Bekanntmachung unter 2 unterbleiben.

¹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 115, Abs. 2; w., §. 53, Abs. 3; rh., §. 95, Abs. 2. Es wird verlangt: 1) Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle (nach L. G. D. rh. nebst Taxe); 2) ortsübliche Bekanntmachung (nach L. G. D. w. u. rh. öffentlich auszuhängende Ankündigung); 3) einmalige Bekanntmachung durch das Kreisblatt (nach L. G. D. rh. auch noch öffentlicher Ausruf); 4) Frist von vier (L. G. D. w. u. rh. sechs) Wochen zwischen Bekanntmachung und Abhaltung des Verkaufstermins; 5) Abhaltung des Termins durch eine Justizperson oder den Gemeindevorsteher oder in Westfalen den Amtmann, in der Rheinprovinz durch eine Justizperson oder den Bürgermeister. — Wenn der Grundsteuerreinertrag des zu veräußernden Grundstückes 6 Mark nicht übersteigt, so bedarf es der Bekanntmachung zu 3 nicht, auch soll dies nach der L. G. D. ö. u. schlesw.-holst. ein Grund sein, den freihändigen Verkauf zu gestatten.

² G. G. Nass., §. 53.

³ Vgl. für das Geltungsgebiet des A. L. R.:

Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitsteilungsordnung v. 7. Juni 1821, betr. das nutzbare Gemeindevermögen v. 26. Juli 1847 (G. G., S. 327), §. 1; für die Rheinprovinz, mit Ausschluß der landrechtlichen Kreise Rees, Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, und für Neuvorpommern und Rügen: die G. L. D. v. 19. Mai 1851 (G. G., S. 371), §. 3; für Schleswig-Holstein: das Gesetz betr. Ablösung der Servituten, Teilung der Gemeinheiten u. s. w. v. 17. Aug. 1876 (G. G., S. 377) und L. G. D. schlesw.-holst., §. 68; für Hannover: G. L. D. für das Fürstentum Lüneburg v. 25. Juni 1802 (Spangenberg, Samml. d. Gesetze f. Hannover, Tl. IV, Abt. I, S. 270), §. 26, G. L. D. für die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen u. s. w. v. 30. April 1824 (hann. G. G. 1824, Abt. I, S. 111, 329, 221) und G. L. D. für die Herzogtümer Bremen und Verden v. 26. Juli 1825 (hann. G. G., Abt. III, S. 125), G. L. D. für das Fürstentum Osnabrück v. 26. Juni 1822 (hann. G. G., Abt. I, S. 219), III, 14; für Kurhessen: Bdg. betr. Ablösung der Servituten . . . für das vormalige Kurfürstentum Hessen v. 13. Mai 1867 (G. G., S. 716), §. 5, wodurch §. 70 G. D. Kurh., welcher eine Verteilung des Kämmerervermögens für zulässig erklärt, abgeändert ist; für Nassau: G. L. D. für den Reg. Bez. Wiesbaden . . . v. 5. April 1869 (G. G., S. 526), §. 3; auch G. G. Nass., §. 43.

⁴ G. G. Nass., §. 43, Abs. 2.

bestehender für absehbare Zeit erforderlich wird.¹ Ebenso wie die Substanz des Gemeindevermögens dürfen mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften auch die Erträge desselben nicht zum Nutzen der einzelnen Gemeindeangehörigen verwendet werden. Eine solche Ausnahmegesetz enthält wiederum das nassauische Gemeindegesetz, indem es gestattet, die Hälfte des nach Befriedigung der Gemeindebedürfnisse aus den Gemeindeeinkünften noch verbleibenden Überschusses entweder zum Grundstockvermögen zu schlagen oder unter die Gemeindebürger zu verteilen — sofern dies nicht die Erhebung von Gemeindesteuern in den nächsten Jahren voraussichtlich zur Folge hat, keine Schulden vorhanden sind, und die andere Hälfte des Überschusses für künftige größere Ausgaben zurückgelegt wird.²

IV. Um eine dauernde Übersicht über alle Teile des Gemeindevermögens zu ermöglichen, ist der Stadtvorstand nach den Städteordnungen³ verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in welches die einzelnen Vermögensstücke⁴ einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu erhalten und unter Hervorhebung der in der letzten Statsperiode vorgekommenen Veränderungen den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorzulegen, bezw. in Hannover ihnen jederzeit zur Einsicht offen zu halten. Ähnliche Vorschriften gelten für die Landgemeinden in der Rheinprovinz; das Lagerbuch ist hier jedoch vom Bürgermeister, und zwar in zwei Exemplaren zu führen, von denen das eine bei dem Gemeindevorsteher, das andere auf der Bürgermeisterei aufbewahrt wird.⁵ Da, wo die Führung eines solchen Lagerbuches nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, kann sie natürlich beschlossen werden; sie empfiehlt sich besonders auch in größeren Landgemeinden.⁶

§. 58.

c) Die Verwaltung des Bürgervermögens (Gemeindegliedervermögens) insbesondere.⁷

I. Das Bürgervermögen (Gemeindegliedervermögen, Almenden, Gemeinheiten), dessen Eigentum der Stadt, dessen Nutzungen den einzelnen Gemeindeangehörigen wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde zustehen, ist gleich dem Kämmerervermögen Gemeindevermögen und daher nach den obenerwähnten Grundsätzen vom Gemeindevorstand unter, in den einzelnen Gebietsteilen verschieden begrenzter, Mitwirkung der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zu verwalten. Soweit Privatrechte nicht entgegenstehen, können überall durch übereinstimmenden Beschluß beider Gemeindeorgane und mit Genehmigung des Bezirksausschusses (Kreisausschusses) Art und Maß der Nutzungen des Bürgervermögens (Gemeindegliedervermögens) verändert, und es kann sogar bestimmt werden, daß die Nutzungen überhaupt nicht mehr den Einzelnen, sondern der Gemeindekasse zufließen sollen, daß also das Bürgervermögen (Gemeindegliedervermögen) in freies

¹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 69, Abs. 1.

² G. G. nass., §. 44.

³ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 71; rh., §. 65; frkf., §. 78; schlesw.-holst., §. 19; hann., §. 115. Vgl. auch Leibig, S. 344; v. Möller, St., §. 84; L., §. 59; Steffenhagen, §. 119.

⁴ In Schleswig-Holstein brauchen nur die unbeweglichen Vermögensstücke eingetragen zu werden, in den übrigen Rechtsgebieten sind auch die beweglichen in das Verzeichnis aufzunehmen, besonders alle Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben. M. Erl. v. 5. Nov. 1854 (B. Nr. Bl. 1855, S. 2). Seine Ergänzung muß das Lagerbuch durch die Inventarienverzeichnisse finden, welche im Interesse der Ordnung von den meisten Verwaltungen geführt werden und die in den einzelnen Bureaus und Anstalten befindlichen Gegenstände ausnahmslos aufzuzählen haben. In das Lagerbuch können, wenn das-

selbe jederzeit einen klaren Überblick über den Vermögensbestand der Gemeinde gewähren soll, nur die wichtigeren Vermögensstücke aufgenommen werden. Es wird zweckmäßig sein, durch Gemeindebeschluß eine Wertgrenze festzustellen, nach der es sich richtet, ob ein Gegenstand in das Lagerbuch besonders aufzunehmen ist oder nicht.

⁵ L. G. D. rh., §. 94.

⁶ Ausf. Antw. III zur L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., C., 1: „Für größere Gemeinden empfiehlt sich die Anlegung und regelmäßige Fortschreibung eines Lagerbuches, in welches sowohl das unbewegliche Vermögen (Grundstücke, Gebäude, Berechtigkeiten), als auch das bewegliche Eigentum der Gemeinde (Forderungen, Bücher, Feuerlöschgerätschaften) einzutragen ist.“

⁷ Leibig, S. 211 ff.; v. Möller, St., §§. 77, 97; L., §§. 66, 67; Steffenhagen, §§. 109, 124.

Kämmereivermögen (Gemeindevermögen) verwandelt werde.^{1,2} Dagegen ist eine Aufteilung des Bürgervermögens (Gemeindegliedervermögens) zu Eigentum unter die bisherigen Nutzungsberechtigten ebenso wie beim Kämmereivermögen (Gemeindevermögen im engeren Sinne) ausgeschlossen. Daher fällt auch, wenn zum Bürgervermögen (Gemeindegliedervermögen) gehörende Berechtigungen den Gegenstand der Gemeinheitssteilung bilden, die an Stelle derselben tretende Abfindung an die Gemeinde als solche, während die berechtigten Gemeindeglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.³

II. Die erste Voraussetzung für die Berechtigung zur Teilnahme an den Nutzungen des Bürgervermögens (Gemeindegliedervermögens) ist allgemein der Besitz der Gemeindegliederschaft und im Rechtsgebiete der alten geschlossenen Bürgergemeinde der Besitz des Ortsbürger-, bezw. in Kurhessen wenigstens der des Besitzerechtes.⁴ Weitere Voraussetzungen, von deren Erfüllung die tatsächliche Ausübung der Nutzungsberechtigung abhängt, oder abhängig gemacht werden kann, sowie das Maß der dem Einzelnen gewährten Nutzungen sind in den verschiedenen Gemeindegesetzen verschieden normiert:

In den alten Provinzen⁵ und in Frankfurt a. M. sind die Gemeindebehörden in ihren Beschlussfassungen „über die Benutzung des Gemeindevermögens“ durch keine gesetzlichen Vorschriften beschränkt, sie können daher auch beliebige Modalitäten und Bedingungen für die Benutzung des Bürgervermögens feststellen, sie können z. B. einzelne Klassen der Gemeindeglieder, wie die Haus- oder Grundstücksbesitzer im Gemeindebezirke für ausschließlich, oder doch in bevorzugtem Maße nutzungsberechtigt erklären. In Schleswig-Holstein können die städtischen Kollegien nur das Maß der den einzelnen Berechtigten zustehenden Nutzungen nach beliebigen Gesichtspunkten verschieden festsetzen, nicht aber Gemeindeglieder oder Klassen derselben überhaupt von der Nutzung ausschließen, denn „alle Gemeindeangehörigen sind“ — nach ausdrücklicher Vorschrift der schleswig-holsteinischen Städteordnung — „zum Mitgenusse der Erträge des Stadtvermögens berechtigt“, und diese gesetzlich „den Gemeindegliedern zustehende Teilnahme an den Gemeindegliedern“ darf von keiner anderen Voraussetzung als von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.⁶ In Hannover und Kurhessen⁷, wo im einzelnen das Herkommen maßgebend sein soll, ist es gesetzlich anerkannt, daß die Teilnahme an den Nutzungen des Bürgervermögens für die einzelnen Klassen der Bürgerschaft verschieden geregelt sein kann, in Nassau⁸ allein sollen alle Gemeindebürger an den Nutzungen gleichen Anteil haben.⁹

¹ Die Interessenten haben kein Widerspruchsrecht dagegen, D. V. G., XXV, S. 48.

² St. D. ö. u. wiesb., §. 49; w., §. 48; rh., §. 45; schlesw.-holst., §. 20; G. G. frkf., §. 59; L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 113; w., §. 51; rh., §. 88. Im Gebiete dieser Gesetze hat die Gemeindevertretung über die Benutzung des Bürgervermögens im einzelnen zu beschließen. Nach der St. D. hann., §. 97, Z. 1; L. G. D. hann., §. 41, Z. 4; G. D. kurh., §§. 70, 80, Z. 11 (D. V. G., XXIV, S. 90) und dem G. G. nass., §. 31, Abs. 2 beschließt sie nur über Abänderungen in der bestehenden Nutzungsart und Umwandlung in Kämmereivermögen. — Die Genehmigung des Bez. A. (Kr. A.) ist in St. D. hann., L. G. D. hann. u. L. G. D. rh. nicht vorgeschrieben, im übrigen vgl. St. D. ö. u. wiesb., §. 50, Z. 4; w., §. 49, Z. 4; rh., §. 46, Z. 4; schlesw.-holst., §. 71, Z. 4; G. G. frkf., §. 60, Z. 4; G. D. kurh., §. 84, Z. 4; G. G. nass., §. 31, Abs. 2; L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §§. 114, 69, Abs. 3; w., §. 53, Abs. 1, Z. 4; Zust. G., §§. 18, 160.

³ Vgl. die Citate in Anm. 3, S. 214, und Löning, S. 195, Text zu Anm. 3.

⁴ Gleich den Ortsbürgern selbst sind auch ihre Witwen teilnahmeberechtigt. G. G. nass., §. 45;

G. D. kurh., §. 70 in Verbindung mit §. 20; St. D. hann., §. 15, Abs. 3, §§. 20, 36, 37; nach dem letzten §. ist es möglich, daß in Hannover neben oder anstatt des Bürgervermögens noch ein besonderes Gemeindevermögen besteht, dessen Nutzungen allen Einwohnern als solchen zugänglich sind, vgl. Leibig, S. 212, Anm. 2, und v. Brauchitsch, Ergzbb. f. Hannover (Berlin 1891), S. 90, Anm. 33.

⁵ Dasselbe gilt für die Landgemeinden Schleswig-Holsteins, vgl. L. G. D. schlesw.-holst., §. 113, und für den Geltungsbereich der St. D. wiesb.

⁶ St. D. schlesw.-holst., §§. 5, 20, 21. Der in §. 5 enthaltene Satz „und zum Mitgenusse der Erträge des Stadtvermögens“ fehlt in den entsprechenden §§. der St. Ordngn. der alten Provinzen und des Gemeindeverfassungsgesetzes für Frankfurt a. M.

⁷ St. D. hann., §. 20; G. D. kurh., §. 70.

⁸ G. G. nass., §. 46.

⁹ Für die rheinischen Landgemeinden kann der Grundsatz, daß die Rechte und Pflichten aller Gemeindeglieder in der Gemeinde immer gleiche seien, und daß auch durch Gemeindebeschluss eine Ungleichmäßigkeit der Teilnahme an den Gemeindegliedern nicht eingeführt

Endlich kann in den meisten Rechtsgebieten die Nutzung des Bürgervermögens durch einen vom Bezirksausschuß (Kreisausschuß) zu bestätigenden Gemeindebeschuß von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes, neben welches oder an Stelle dessen auch eine jährliche Abgabe treten kann, abhängig gemacht werden.¹

III. Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, sind an den Gemeindevorstand zu richten. Gegen dessen Entscheidung findet die Klage beim Bezirksausschuß (Kreisausschuß) statt. Im Verwaltungsstreitverfahren vor letzterem sind auch Streitigkeiten der Nutzungsberechtigten untereinander über ihre im öffentlichen Rechte begründeten Berechtigungen und Verpflichtungen zu entscheiden.²

§. 59.

d) Besondere Vorschriften über die Verwaltung einzelner Gegenstände des Gemeindevermögens.

I. Eine exceptionelle Stellung unter den Objekten des Gemeindevermögens nehmen die Gemeindegewaldungen ein.³ Da von der Erhaltung derselben in normalem Kultur- und Nutzungszustande nicht nur die finanzielle Lage der einzelnen Gemeinde, sondern überhaupt die Landeskultur und die allgemeine Wohlfahrt in hohem Grade abhängt, so hat der Staat sich meist eine besonders weitgehende Einwirkung auf ihre Bewirtschaftung vorbehalten. Nicht nur ist die Zahl derjenigen Fälle, in welchen Dispositionen über das Forstvermögen staatlicher Genehmigung bedürfen, größer als bei den übrigen Stücken des Gemeindevermögens, sondern der Betrieb selbst wird vom Staate bald im allgemeinen geregelt, bald sogar positiv geleitet. Danach unterscheidet man drei Systeme der Einwirkung des Staates auf die Waldwirtschaft der Gemeinden, welche gegenwärtig in Preußen in Geltung sind⁴, das System der allgemeinen Staatsaufsicht, das System der sogen. speziellen Staatsaufsicht und das System der staatlichen Beförderung.

1) Das letzte System, welches aus Frankreich stammt⁵, gilt in einzelnen Teilen der Provinz Hannover, in den ehemals hessischen Gebietsteilen und in den hohenzollernschen Landen.⁶ Nach ihm⁷ wird der technische Betrieb der Forsten

werden kann, welcher in verschiedenen Ministerialerlassen aus den Jahren 1869—73 aus dem §. 15 der R. O. D. rh. abgeleitet worden ist, nicht anerkannt werden. D. V. G., XX, S. 89; XXI, S. 130.

¹ Das Nähere über diese Abgabe vgl. unten §. 66.

² Just. G., §. 18, und v. Brauchitsch, I, S. 220, Anm. 52, Abs. 2.

³ Vgl. Leidig, S. 217; v. Möller, St., §. 81; L., §. 62; Steffenhagen, §. 115; Löning, S. 434; G. Meyer, Verw. R., I, S. 350; v. Reigenstein in v. Stengels Wörterbuch, I, S. 543, und in Schönbergs Hdbch. d. polit. Dk., III, S. 690; Schwappach, „Forsten“ in v. Stengels Wörterbuch, I, S. 440, §. 13.

⁴ Just. G., §. 16, Abs. 2. Eine gedrängte Darstellung der in den einzelnen Landesteilen geltenden Verwaltungssysteme der Gemeindegewaldungen enthält die Regierungsvorlage zum Just. G. (Druckf. des R. S. 1882/83, Nr. 44, S. 48, 49).

⁵ Schon anerkannt in der Ordonnanz v. 1669, Tit. 24, 25; jetzt Code forestier v. 31. Juli 1827, Art. 90 ff.

⁶ Das Beförderungssystem gilt in Hannover (der einzigen Provinz, in welcher das Forstwesen der Landgemeinden zum Teil abweichend

von dem der Städte geregelt ist): a) in den Stadt- und Landgemeinden des ehemaligen Fürstentums Hildesheim nach Vdg. v. 21. Okt. 1815 (Hagemann, Samml. Hann. Landesvbg., S. 886); b) in den Landgemeinden der Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst den dazu gehörigen Landesteilen nach einem Gesetz v. 10. Juli 1859 (G. S. hann., S. 725); c) in den Landgemeinden der Grafschaft Hohenstein nach der Vdg. v. 30. Okt. 1860 (G. S. hann., S. 164). St. D. hann., §. 119. Vgl. ferner für Kurhessen: Vdg. v. 30. Mai 1711; Vdg. v. 29. Juni 1821; Regulativ v. 5. März 1840; G. D. kurh., §. 68; für Nassau: Edikt v. 9. Nov. 1816 (nass. Vdg. Bl., S. 166); Amtsverwaltungsgef. v. 24. Juli 1854 (nass. Vdg. Bl., S. 160), §. 9, 3. 3 u. 10; Kr. D. hess.-nass. v. 7. Juni 1885 (G. S., S. 181), §. 116 (der Kr. A. hat hier auch bei Städten zu Ausstodungen und außerordentlichen Holzungen die Genehmigung zu erteilen, der Bez. A. ist nur für Wiesbaden kompetent, vgl. Vertram, S. 236); G. S. nass., §. 50, Abs. 2; für Hohenzollern-Sigmaringen: Vdg. v. 1. Mai 1822 u. 5. Juli 1827; für Hohenzollern-Hechingen: Vdg. v. 14. Juni 1837 u. 25. Sept. 1848.

⁷ Die obige Darstellung muß sich mit der

durch staatliche Forstbehörden und -beamten¹ unter der Obergewalt des Regierungspräsidenten besorgt, und zwar in Verwaltungsbezirken, die je nach Lage der Waldungen bald nur aus Kommunalwaldungen, bald aus solchen und Staatswaldungen gemeinschaftlich gebildet sind. Als Gegenstände des technischen Betriebes sind anzusehen: die Feststellung allgemeiner Betriebs- und Wirtschaftspläne zur Sicherung nachhaltiger Nutzung, die Aufnahme, Feststellung und Sorge für Ausführung jährlicher Hauungen und Kulturen, die Abnahme der Schläge und Überweisung der Erträge derselben, die Anweisung etwa zulässiger Nebennutzungen. Die Ausführungen der Hauungen, Kulturen, Forstverbesserungen u. s. w. ist Sache der Gemeinden, welche dabei die Bestimmungen der Betriebsverwaltung zu befolgen haben. Rodungen und außerordentliche Holztriebe dürfen nur auf Grund eines von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschlusses stattfinden. Vor Feststellung des Bewirtschaftungsplanes ist der Gemeindevorstand zu hören und mit seinen Wünschen thunlichst zu berücksichtigen. Die Kosten der Betriebsverwaltung sind von den Gemeinden durch in verschiedener Weise sich bestimmende Beiträge zu ersetzen.

2) Das System der speziellen Staatsaufsicht gilt außer in einem kleinen Gebiete Hannovers² in den altpreussischen Provinzen, und zwar in der Rheinprovinz und Westfalen schon seit 1816, in den übrigen Provinzen, in welchen man früher von einer intensiveren Einwirkung des Staates auf die Verwaltung der Gemeindeforsten Abstand nahm, erst seit dem Gesetz v. 14. Aug. 1876.³ Es beruht auf dem Prinzip, daß die Gemeinden ihre Waldungen zwar selbst verwalten und forstlich betreiben, gleichzeitig aber durch eine weitgehende Staatsaufsicht eine unwirtschaftliche „das fortwährende Beste der Korporation hintenan setzende“ Benutzung verhütet wird.⁴ Die Benutzung soll sich stets in den Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen; insbesondere soll die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsarten nie durch Nebennutzung gefährdet und durch den Betrieb nie eine solche Gefahr herbeigeführt werden, zu deren Abwendung die Anlage von Schutzwäldern nach dem Waldschutzgesetz v. 6. Juli 1875 erforderlich werden könnte.⁵ Im einzelnen gelten folgende Vorschriften:

a) Die Bewirtschaftung hat in der Regel nach einem Betriebsplane zu erfolgen, welcher von dem Regierungspräsidenten unter möglichster Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinde festzustellen und mindestens alle zehn Jahre zu revidieren und neu festzustellen ist.⁶ Erheblichere Abweichungen von diesem Plane,

Angabe der allgemeinsten Gesichtspunkte begnügen, jedes der zahlreichen hierher gehörigen Gesetze enthält im einzelnen viele Sonderbestimmungen.

¹ Das Forstschutzpersonal wird entweder von der Staatsbehörde direkt angestellt, so z. B. in Kurhessen (Vdg. v. 26. Nov. 1827) u. Nassau (Ebill v. 9. Nov. 1816, §. 9, auf Vorschlag des Gemeindevorstandes) — oder, wie in Hannover, vom Gemeindevorstand unter Bestätigung der Staatsbehörde.

² In den Landgemeinden der Grafschaften Hoya und Diepholz nach der Verwaltungsordnung v. 1. Sept. 1830 (hann. G. S., Abt. III, S. 247) und in einzelnen Städten auf Grund von Ortsstatuten.

³ Vgl. Vdg. v. 24. Dez. 1816 betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein (G. S., S. 1817, S. 57), dazu: Rab. Ordre v. 12. Aug. 1839 (G. S., S. 266); St. O. m., §. 54; rh., §. 51; Instruktion f. d. Oberpräsidenten von Westfalen v. 19. Mai 1857 (B. M. Bl., S. 163). In Sachsen trat dann an Stelle dieser Vdg. v. 1816 das Ges. v. 14. Aug. 1876, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen

Solzungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (G. S., S. 373). Bis dahin hatte man sich in den östlichen Provinzen damit begnügt, den Regierungen zur Pflicht zu machen, zur Veräußerung von Gemeindeforstgrundstücken die Genehmigung in der Regel zu versagen, auch die teilweise oder völlige Ausholzung von Gemeindeforsten und deren Verwandlung in Acker, Wiese oder Weide nur dann zu genehmigen, wenn davon überwiegende dauernde Vorteile zu erwarten seien. M. Erl. v. 9. Juli 1856 (B. M. Bl., S. 188). Zum Ges. von 1876 vgl. die Ausf. Instr. v. 21. Juli 1877 (B. M. Bl., S. 259).

⁴ Vdg. v. 1816, §. 4.

⁵ Ges. v. 1876, §. 2.

⁶ Ges. v. 1876, §§. 3, 5; Vdg. v. 1816, §. 3. Nach §. 3, Abs. 3 des Ges. v. 1876 genügt anstatt förmlicher Wirtschaftspläne bei kleineren Waldbeständen eine kurze Darstellung der Standorts- und Betriebsverhältnisse sowie eine Angabe über den Zeitpunkt des Abtriebes und über die Art der Wiederkultur. Die Vdg. v. 1816, welche überhaupt weniger eingehende Bestimmungen enthält, sieht solche Ausnahmen wie auch periodische Revisionen der Betriebspläne nicht vor.

insbesondere nicht vorgesehene Rodungen, Abtriebe von Holzbeständen und außerordentliche Holzfällungen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten¹; erfolgen sie ohne diese, so kann der Regierungspräsident eine entsprechende Abänderung des Betriebsplanes, insbesondere den Wiederaufbau gerodeter Flächen mit Holz anordnen.² Der Regierungspräsident ist auch befugt, durch staatliche Forstbeamte Lokalrevisionen vornehmen zu lassen und, wenn sich bei diesen ein dem Betriebsplane oder dem Grundsatz der Nachhaltigkeit nicht entsprechender Betrieb ergibt, eine speziellere Beaufsichtigung der betreffenden Gemeinden anzuordnen.³

b) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bewirtschaftung der Forsten durch genügend befähigte Beamte zu führen und auch für den Forstschutz durch Anstellung geeigneten Personals zu sorgen.⁴

c) Wenn die Gemeinden diesen ihren Verpflichtungen trotz geschehener Aufforderung nicht nachkommen, so kann der Regierungspräsident die erforderlichen Maßregeln auf Kosten der Gemeinden durch Dritte ausführen lassen.⁵ Gegen diese, wie gegen alle anderen hierher gehörigen Anordnungen des Regierungspräsidenten steht den Gemeinden in den östlichen Provinzen binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen dessen Bescheid dann in der gleichen Frist die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu; diese darf jedoch nur darauf gestützt werden, daß 1) der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe, oder daß 2) die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren, welche den Regierungspräsidenten zum Erlaß der Verfügung berechtigt haben würden, oder endlich daß 3) das Zwangsmittel nach Art und Höhe nicht gerechtfertigt oder nach Lage der Sache zur Erreichung des angeordneten Zweckes überhaupt nicht erforderlich sei.⁶ In den westlichen Provinzen dagegen ist ein besonderer Instanzenzug gegen die die gemeindliche Forstwirtschaft betreffenden Verfügungen des Regierungspräsidenten nicht vorgeschrieben, es findet daher gegen dieselben, da der Regierungspräsident hier in seiner Eigenschaft als Kommunalaufsichtsbehörde fungiert, nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.

3) Das System der allgemeinen Staatsaufsicht, nach welchem die Bewirtschaftung der Gemeindeforsten nur in demselben Umfange wie die des anderen Kommunalvermögens der Kontrolle des Staates unterliegt und diese sich vornehmlich auf ein Zustimmungsgerecht bei Rodungen und Veräußerungen beschränkt, gilt mangels besonderer Vorschriften in Schleswig-Holstein⁷, im Stadtkreise Frankfurt a. M.⁸ und in einem Teile Hannovers.⁹

Zu der erweiterten Staatsaufsicht treten noch einige andere, auf die Erhaltung und Vermehrung der Gemeindeforsten abzielende Vorschriften, so die Bestimmungen, daß die Genehmigung zu Veräußerungen von Waldgrundstücken nur ganz ausnahmsweise erteilt¹⁰, daß der Erlös aus Veräußerungen solcher wieder zur Vermehrung des Grundstockvermögens verwendet werden soll¹¹, und die durch das Gesetz von 1876 den Gemeinden der östlichen Provinzen auferlegte Verpflichtung zur Aufforstung unkultiv-

¹ Ges. v. 1876, §. 4, Abs. 1; Vdg. v. 1816, §. 3, Z. 3.

² Ges. v. 1876, §. 4, Abs. 2.

³ Ges. v. 1876, §. 6; Vdg. v. 1816, §. 5; vgl. auch D. B. G., XVI, S. 335.

⁴ Ges. v. 1876, §. 7; Vdg. v. 1816, §. 6; nach letzterer bedürfen die von den Gemeinden gewählten Forstbeamten der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Das Forstschutzpersonal bedarf überall der staatlichen Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften, §. 62 des Feld- und Forstpol. Ges. v. 1. April 1880 (G. S., S. 230) und dazu §. 4 des Polizeiges. v. 11. März 1850 und §. 4 der Vdg. v. 20. Sept. 1867 (G. S., S. 1529). — Auf Militärwärter brauchen die Kommunen bei Besetzung der Stellen in der Forstverwaltung

keine Rücksicht zu nehmen. Ges. v. 21. Juli 1892 (G. S., S. 214), §. 1.

⁵ Ges. v. 1876, §. 10.

⁶ Ges. v. 1876, §. 11. Vgl. auch D. B. G., XXVII, S. 80.

⁷ St. D. schlesw.-holst., §. 74.

⁸ Betr. Frankfurt vgl. noch die Rab. Ordre des Fürst-Primas v. 7. März 1807.

⁹ Für Hannover gilt das System der allgemeinen Staatsaufsicht in allen nicht bereits in den Anm. 6, S. 217, und Anm. 2, S. 218 erwähnten Teilen der Provinz, insbesondere in den Landdrosteibezirken Lüneburg, Stade, Osna-brück und Aurich.

¹⁰ Vgl. den oben in Anm. 3, S. 218 cit. M. Erl. v. 9. Juli 1856.

¹¹ Vgl. G. G. nass., §. 53.

vierter Gemeindeländereien, welche sich nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht eignen, wohl aber mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind. Die Voraussetzungen dieser Verpflichtung sind, daß ein dringendes Bedürfnis der Landeskultur vorliegt, und daß die Kräfte der Gemeinden die Ausführung gestatten. Über ihr Vorhandensein hat nach Anhörung der Gemeinde und des Kreis Ausschusses der Bezirksausschuß zu beschließen, gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrat offen steht. Die Kosten der Aufforstung haben prinzipiell die Gemeinden zu tragen, doch werden ihnen, wo ihre Mittel nicht ausreichen, Staatsbeihilfen nach Maßgabe der nach dem Etat verfügbaren Mittel gewährt; in allen Fällen erhalten sie außerdem als Staatsbeihilfe zu den Kosten der ersten Anlage den zwanzigfachen Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer.¹

II. Ebenso ist unter besondere Aufsicht gestellt die Disposition der Gemeinden über Gegenstände ihres Vermögens, welche einen historischen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben. Zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung solcher bedürfen die Gemeinden im ganzen Staatsgebiete der Genehmigung des Regierungspräsidenten.² Gewisse Gegenstände dieser Art, wie Stadtmauern, Thore, Türme, Wälle, „prähistorische Altertümer“ u. s. w., dürfen sogar nur mit ministerieller Genehmigung verändert oder veräußert werden.³

III. Bezüglich des Jagdrecht⁴ auf ihren Ländereien unterliegen die Gemeinden denselben Beschränkungen wie Privatpersonen, jedoch dürfen sie es nur durch einen angestellten Jäger ausüben oder durch Verpachtung nutzen.

Auch bezüglich der ihnen zustehenden Fischereiberechtigungen⁴ gelten für die Gemeinden die allgemeinen Vorschriften, nur in wenigen Punkten hat hier das Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 (G. S., S. 197) spezielle Vorschriften gegeben. Dasselbe hat zunächst alle diejenigen Fischereiberechtigungen, welche, ohne mit einem bestimmten Grundbesitze verbunden zu sein, bis dahin von allen Einwohnern einer Gemeinde ausgeübt werden konnten, der politischen Gemeinde als solcher überwiesen⁵, dieser die Nutzung der ihr zustehenden Binnenfischerei aber nur durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung gestattet, ein Freigeben des Fischfanges dagegen verboten. Außerdem hat es noch Sondervorschriften über die Dauer der Pachtverträge, die Abgrenzung der Pachtbezirke in zusammenhängenden Fischwassern, die Festsetzung der Zahl der in jedem Pachtbezirke zulässigen Fanggeräte und die gemeinschaftliche Ausübung der Fischerei durch mehrere Gemeinden in den ihre Gemarkung begrenzenden Gewässern gegeben.⁶

¹ Gef. v. 1876, §§. 8, 9. Die Deckung und Aufforstung von Meeresdünen kann nach diesem Ges. nicht gefordert werden.

² Diese den altpreußischen und den ihnen nachgebildeten St. Ordngn. — St. O. ö., §. 50, 3. 2; wiesb., §. 50, Abs. 1; w., §. 49, 3. 2; rh., §. 46, 3. 2; schlesw.-holst., §. 71, 3. 2; frkf. G. O., §. 60, 3. 2 — entlehnte Vorschrift ist durch die §§. 16 und 39 des Just. G. auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt. Leibig, S. 220; v. Möller, St., §§. 78, 79; L., §. 65; Steffenhagen, §. 110.

³ Betreffs Veränderung und Niederlegung städtischer Mauern u. s. w. vgl. bes. M. Erl. v. 21. März 1881 (B. M. Bl., S. 20); Rab. Ordre v. 20. Juni 1830 (G. S., S. 113) und zahlreiche ältere Vorschriften bei Marcinkowski, S. 119, Anm. 281. — Betreffs Erhaltung der Kunst-

und Baudenkmäler M. Erl. v. 24. Jan. 1844 (B. M. Bl., S. 38) und M. Erl. v. 5. Nov. 1854 (B. M. Bl. 1855, S. 2). — Betreffs der Ausgrabung und Veräußerung sogen. prähistorischer Altertümer vgl. M. Erl. v. 30. Dez. 1886 (B. M. Bl. 1887, S. 8) und M. Erl. v. 30. Juli 1887 (Centralblatt für das Unterrichtsweesen, S. 609). — Betreffs Erhaltung der städtischen Archive und der Veräußerung von Urkunden und Schriftstücken aus denselben vgl. M. Erl. v. 17. Febr. 1859 (B. M. Bl., S. 89). — Siehe auch A. L. N., I, 8, §. 35 und Rab. Ordre v. 4. Okt. 1815 (G. S., S. 206).

⁴ Leibig, S. 215; v. Möller, St., §. 82; L., §. 64; Steffenhagen, §. 116.

⁵ D. V. G., XV, S. 187.

⁶ Vgl. §§. 7 u. 8 des Ges.

§. 60.

2) Gewerbliche Unternehmungen.

Die Gemeinden können ebenso wie Privatpersonen Inhaber von gewerblichen Unternehmungen sein, d. h. von Veranstaltungen, welche eine fortgesetzte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete Thätigkeit in sich schließen. Die Grundsätze, nach welchen sie diese verwalten wollen, sind ihrer freien Entschliebung überlassen, nur sind sie gesetzlich¹ verpflichtet, das Anlagekapital regelrecht zu verzinsen und zu amortisieren² und dafür zu sorgen, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch das Unternehmen der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der gedachten Verzinsung und Kapitalstilgung aufgebracht werden. Ausnahmen hiervon sind nur zugelassen, wenn die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt werden kann. Ob dies bei einem Unternehmen der Fall ist, wird nur in concreto zu entscheiden sein, da die Grenze zwischen rein privatwirtschaftlichen Unternehmungen und solchen von teilweise gemeinnützigem Charakter oft eine sehr flüssige ist.³ Verstößt eine Gemeinde gegen diese ihr vorgeschriebenen Verwaltungsnormen, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluß, auf welchen sich die abweichenden Verwaltungsmaximen gründen, gemäß §. 15 des Zuständigkeitsgesetzes als einen gesetzwidrigen beanstanden lassen, wogegen der Gemeindevertretung bezw. dem kollegialischen Gemeindevorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zusteht.

B. Die ordentlichen öffentlich-rechtlichen Einnahmen.⁴

1) Die Einnahmen auf Grund der Finanzgewalt.

a) Die geschichtliche Entwicklung des Gemeindeabgabewesens.

Vorbemerkung: Es ist oben in dem von der Entwicklung der Gemeindeverfassungen handelnden Abschnitte dieses Buches absichtlich vermieden worden, auf die Ausbildung der gemeindlichen Finanzhoheit einzugehen, einmal, um die Schilderung der organisatorischen Verhältnisse der Gemeinden nicht durch Mitteilung von Sätzen aus dem materiellen Finanzrecht zu unterbrechen,

¹ R. A. G., §. 3.

² A. G., Komm. Prot. z. R. A. G., XXI, S. 2.

³ Zu den gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden gehören besonders Gasanstalten (D. B. G., XX, S. 22), elektrische Beleuchtungsanlagen, Bahnen aller Art, wie vornehmlich Pferdebahnen, Vorortsbahnen und andere Kleinbahnen; bei Wasserleitungen wird es quaestio facti sein, ob das privatwirtschaftliche oder das gemeinnützige Interesse überwiegt. Komm. Ber. des A. G. z. R. A. G., S. 2412 ff.

⁴ Litteratur: Das Gemeindeabgabewesen und im speziellen das Gemeindebesteuerungsrecht hat zahlreiche wissenschaftliche Bearbeitungen erfahren, die meisten derselben vermischen mit den finanzrechtlichen finanzwirtschaftliche Betrachtungen. Geringer ist die Zahl der Schriften, welche auf rein verwaltungsrechtlichem Standpunkte stehen; es sind dies nur die auf die neuere preussische Gesetzgebung bezüglichen Aufsätze und Kommentare. Besonders sind zu nennen: Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichs-

steuern im 12. u. 13. Jahrh., in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, I (Leipzig 1878). — Faucher, Staats- und Kommunalbudgets, in der Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft u. Kulturgeschichte, II, S. 184. — Braun, Staats- und Gemeindesteuern, daselbst, XIV, S. 1 ff. — Rob. Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden (Berlin 1877). — Wagner, Die Kommunalsteuerfrage (Leipzig 1878). — Die Kommunalsteuerfrage, Zehn Gutachten und Berichte veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik in seinen Schriften, XII (Leipzig 1877). — Fr. J. Neumann, Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt (Leipzig 1874). — Derselbe, Ertrags- und persönliche Steuern (Freiburg 1876). — Derselbe, Die Steuer und das öffentliche Interesse (Leipzig 1887). — Derselbe, Die Kommunalsteuerfrage, in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung u. f. w., N. F., I (1877). — v. Bilinski, Die Gemeindebesteuerung und deren Reform (Leipzig 1878). — Gneist, Die preussische Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern (Berlin 1881). — Schmitz,

und sodann, um ohne Wiederholungen hier ein einheitliches Bild von der Entwicklung des letzteren geben zu können. Das geltende Gemeindeabgabewesen hängt nicht nur materiell, sondern auch formell auf das engste mit seiner Geschichte zusammen. Die einzelnen Gemeindeverfassungsgesetze regeln erschöpfend die Organisation der Gemeinden, welche ihnen unterstehen, keine einzige Gemeinde findet aber ihr ganzes Finanzrecht in einem Gesetze kodifiziert. Das neue Kommunalabgabengesetz hat zwar materiell einheitliches Recht geschaffen, es hat es aber unterlassen, sich auch formell zur alleinigen Rechtsquelle der gemeindlichen Finanzgewalt zu machen; es verweist an vielen Stellen auf die älteren Gesetze und dokumentiert so schon äußerlich seinen innigen Zusammenhang mit dem älteren Rechte.

§. 61.

a) Das Gemeindeabgabewesen im alten preussischen Staat.

I. Die Städte. Das Recht der Städte, Steuern von ihren Angehörigen zu erheben, entwickelte sich meistens im Anschluß an ihre Pflicht, dem Landesherrn, dem die Oberherrschaft über die Stadt besitzenden Bischof oder auch anderen Stadtherren gewisse Leistungen zu prästieren. Die Beden, welche ursprünglich aus gutem Willen von den

Zur Kommunalsteuerreform contra Oneist (Neuwied 1881). — G. W. Neumann, Die preussische Gesetzgebung über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindefasten oder das Gesetz vom 12. Juli 1822 mit sämtlichen Erläuterungen und Ergänzungen (Berlin 1840). — Knoblauch, Gesetzgebung der Königl. preussischen Städte in Hinsicht der Kommunalsteuerangelegenheiten bis auf die neueste Zeit und Handhabung derselben, in der Ztschr. f. dtsches. Städtewesen, Jahrg. 1858. — Schimmelfennig, Die Kommunalabgaben in den Städten und Landgemeinden der preussischen Staaten (Berlin 1859). — Grotefend, Die Grundsätze des Kommunalsteuerwesens in den östlichen und westlichen Provinzen des preussischen Staates (Erfurt 1874). — Lindemann, Die auf die Kommunalbesteuerung bezügl. Gesetze, wie sie in den älteren Provinzen des preuss. Staates in Geltung sind (Dortmund 1886). — Wiedemann, Die Gemeindebesteuerung der Forenser, in der Ztschr. „Selbstverwaltung“, Jahrg. 1887. — L. Herrfurth, Die Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zu den Gemeindeabgaben in Preußen (Berlin 1880). — Frhr. v. Reichenstein, Gemeindesteuern, in v. Stengels Wörterbuch. — Derselbe, Das kommunale Finanzwesen, in Schönbergs Hdbch. der polit. Ökonomie, III. — Derselbe, Über indirekte Verbrauchsabgaben der Gemeinden, in Conrads Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, N. F., 8, 9 u. 18, Jahrg. 1884 u. 1889.

Speziell auf das Kommunalsteuergesetz v. 27. Juli 1885 beziehen sich: L. Herrfurth, Das preussische Kommunalsteuergesetz v. 27. Juli 1885, im Finanzarchiv, III (1886). — Derselbe, Die Kommunalabgabepflicht der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften in Preußen nach dem Gesetz v. 27. Juli 1885 (Berlin 1886). — L. Herrfurth und F. Röhl, Kommunalabgabengesetz (2. Aufl., Berlin 1888).

Endlich ist das Kommunalabgabewesen bis zu seiner neuesten Reform in den Lehrbüchern des

Verwaltungsrechtes (Bornhaad, Preuss. Staatsrecht, II, S. 153 ff.; Löning, S. 187—193; Grotefend, I, S. 641—664) und eingehender in den sich speziell mit dem Gemeindefast befaßenden Werken von v. Möller, Steffenhagen, Strutz und besonders von Leibig behandelt. Alle diese Arbeiten haben ihre Bedeutung auch nach Emanation des neuen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 behalten; sie sind wichtig für die Erkenntnis der Entwicklung des Kommunalabgabewesens wie auch für die Erkenntnis der einzelnen heute geltenden Rechtsätze, welche zum großen Teile auf dem älteren Rechte beruhen. Das Kommunalsteuergesetz ist größtenteils in das neue Gesetz übernommen, und die älteren Vorschriften über die Besteuerung der Beamten, Militärpersonen u. s. w. sind gleichfalls aufrecht erhalten.

Das geltende Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 hat, abgesehen von einer kurzen Darstellung, die ihm G. Meyer in seinem Verw. R., II (2. Aufl., Leipzig 1894), S. 285 ff., und Hue de Grais in seinem Hdbch. der Verw. und Verw. (10. Aufl., Berlin 1894) zu teil werden lassen, eine systematische Bearbeitung noch nicht erfahren, dagegen bereits eine Menge Kommentare gezeitigt. Der bedeutendste derselben ist von Röhl (2. Aufl., Berlin 1896); kleiner, aber nichtsdestoweniger sehr brauchbar sind die Kommentare von Strutz (3. Aufl., Berlin 1895), Ortel (Liegnitz 1894), und Abikes (größere Ausgabe [Berlin 1894]), unbedeutender dagegen die von Bornhaad (Berlin 1893), Königshaus (Berlin 1893), Abikes (kleine Ausgabe [Berlin 1893]), Maraun (Berlin 1893), Luchs (Berlin 1894), Reimann (Riesenburg 1894), Schwarz (Aachen 1894), Schaff (Königsberg 1895). Zu erwähnen sind endlich noch: Sullermann, Hilfsbuch z. Ausführung des R. A. G. in kleinen Landgemeinden (Berlin 1894); Winckelmann, Vbg. betr. die Heranziehung der Staatsdiener . . . v. 23. Sept. 1867 mit Bezug auf das R. A. G. erläutert (Berlin 1894), und Hacker, Hdbch. der gesetzlichen Bestimmungen betr. das Kommunalabgabewesen (Berlin 1895).

Ständen gezahlt wurden, die aber schon früh den Charakter einer ein für allemal feststehenden Landessteuer annahmen und dann ohne besondere Bewilligung in bestimmten Beträgen erhoben wurden, lasteten auf den Städten — bisweilen, jedoch selten, auch auf den Landgemeinden — als solchen als eine Gemeindelast. Die Gesamtheit der Bürger hatte für sie aufzukommen.¹ Der Rat war berufen, die Beden aufzubringen, die auf die Stadt entfallende Summe auf die Gemeindeangehörigen unterzuteilen und von den einzelnen Gemeindeangehörigen die für sie festgestellten Beträge einzutreiben.² So entstand das Besteuerungsrecht des Rates über die Gemeindeangehörigen. Zunächst wurde es ihm verliehen, um es im Interesse des Landesherrn oder des städtischen Oberherrn geltend zu machen, dann wurde er „bei dringenden Gelegenheiten“ ermächtigt, auch im rein städtischen Interesse, für „Befestigung der Stadt“, für „der Städte Bau“ bestimmte oder ad libitum ihm zweckmäßig erscheinende Steuern zu erheben, und schließlich gelang es den Räten, sich in der Ausübung dieses Besteuerungsrechtes völlig unabhängig zu stellen.³ Einziger, aber hinreichender Grund für die Erhebung dieser Abgaben war das Bedürfnis der Stadt; einziger, aber hinreichender Grund für die Verpflichtung zur Zahlung derselben war die Zugehörigkeit zur Markgemeinschaft. Ursprünglich waren alle Stadtmarkgenossen, d. h. alle Bürger, aber auch nur die Bürger steuerpflichtig. Gab es keinen anderen Rechtstitel als das Bürgerrecht, auf Grund dessen jemand der städtischen Besteuerungsgewalt unterworfen werden konnte, so gab es andererseits auch keine Steuerprivilegien. Die in das Bürgerrecht aufgenommenen Edelleute und Geistlichen mußten ursprünglich ebenso steuern wie die anderen Bürger; erst später erlangten sie Steuerfreiheit.⁴ Die nicht in das Bürgerrecht aufgenommenen Einwohner der Städte dagegen, die Weisassen, waren ursprünglich steuerfrei; wohl entrichteten sie als Schutzverwandte der Stadt ein Schutz- oder Schirmgeld, bisweilen auch eine grundherrliche Abgabe, nicht aber Steuern; sie wurden erst nach und nach zu den Gemeindeabgaben herangezogen. So entwickelte sich der moderne Begriff der Steuer in den Städten früher als im Staate. Während der Staat Leistungen von seinen Unterthanen noch auf Grund privatrechtlicher Titel, Bitte und Versprechen, bezog, erhoben die städtischen Gemeinwesen schon Zwangsbeiträge von ihren Mitgliedern.

Diese Steuern wurden anfangs gleich den staatlichen Abgaben nicht regelmäßig erhoben, sondern nur bei eintretendem Bedürfnis. Mit der Zunahme desselben verwandelten sich die außerordentlichen Steuern überall in ständige⁵, neben welchen in besonderen Fällen noch Not- oder Zusatzsteuern erhoben wurden. Auch bestanden die steuerlichen Abgaben ursprünglich vielfach nicht in Gelbleistungen, sondern wurden in Naturalien entrichtet.⁶

Lange Zeit hindurch lasteten die städtischen Steuern ebenso wie die landesherrlichen Beden vorwiegend auf dem Grundbesitz — sie waren Grundsteuern.⁷ Erst später, besonders seit dem 13. Jahrhundert wurde das Mobilienvermögen⁸ oder auch die Person jedes Einzelnen, ohne Rücksicht auf das Vermögen, der städtischen Besteuerung unterworfen. Diese neueren Steuern waren dann entweder Vermögenssteuern, so das Geschos oder Eidgeschos in den schlesischen, das Pfundgeschos in den märkischen Städten⁹, oder es waren Kopfsteuern, so besonders das sogen. Hauptgeld in den märkischen Gemeinden.¹⁰ Die Feststellung des Vermögens, welche mit erheblichen Schwierigkeiten

¹ Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 596; Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen (3 Bde., Berlin 1837—40), I, S. 250, 252 ff., 300.

² Zimmermann, I, S. 277, 280 ff., 249; III, S. 74.

³ Zimmermann, I, S. 300; Tzschoppe und Stenzel, Urkb., S. 260; Ennen, Gesch. d. Stadt Köln, II, S. 320, 419 ff.

⁴ Zimmermann, I, S. 280 ff., 288; Tzschoppe und Stenzel, Urkb., S. 445, Urk. f. Glogau v. 1302, §. 8; v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung (Erlangen 1870), II, S. 863 ff.

⁵ Zimmermann, I, S. 283; Tzschoppe und Stenzel, Urkb., S. 261.

⁶ Zimmermann, I, S. 283; Riedel, C. D., II, S. 117.

⁷ Zimmermann, I, S. 277; v. Maurer, II, S. 851.

⁸ Zimmermann, I, S. 278, 246, 282, 296.

⁹ Vgl. z. B. betreffs der Städte Görlitz, Breslau und Schweidnitz Tzschoppe und Stenzel, Urkb., S. 261, auch S. 525, 260, 263; betreffs der märkischen Städte Zimmermann, I, S. 283, 300; auch in Halle wurde ein Eidgeschos erhoben, v. Maurer, II, S. 853.

¹⁰ Zimmermann, I, S. 281, 301; Gerden,

verknüpft war, überließ man schon früh den Bürgern selbst, sie hatte durch eibliche Selbsteinschätzung zu erfolgen, daher die Bezeichnung Eidgeschoß oder eibliche Vermögenssteuer. Erheblich zu niedrigen Einschätzungen suchte man bisweilen dadurch vorzubeugen, daß die Stadt sich das Recht beilegte, das Vermögen des Steuerpflichtigen gegen Zahlung des Schätzungspreises zu übernehmen.¹

Wirkliche Einkommenssteuern finden sich nur vereinzelt², dagegen treten Gewerbesteuern bereits im 14. Jahrhundert häufiger auf, besonders in märkischen und schlesischen Städten³; sie entwickelten sich vornehmlich aus den Naturaldiensten, zu deren Leistung die Handwerker in den alten Städten verpflichtet waren.

Neben diesen direkten Steuern bedienten sich die Städte schon früh sogen. indirekter Abgaben, die ihrer Natur nach nicht nur auf den Bürgern, sondern auf allen Inassen der Stadt lasteten. Die älteste dieser Abgaben war wohl das Ungelt, eine Verbrauchsabgabe, die von verschiedenen Lebensmitteln, Bier, Wein, Getreide, Brot, Fleisch u. s. w., erhoben wurde. Unter der Bezeichnung assisia, aus welcher sich später das Wort Accise gebildet hat, wurde es in den rheinischen und westfälischen Städten schon im 13. und 14. Jahrhundert erhoben; in der Mark war das Ungelt im 15. Jahrhundert⁴, besonders als Auflage auf das Bier, als sogen. Bierziese⁵, allgemein verbreitet. Ebenso wie die direkten Steuern wurde auch das Ungelt ursprünglich nicht stänbig erhoben, sondern nur so oft die Not es erforderte⁶; zur Deckung bestimmter Bedürfnisse wurde seine Erhebung jedesmal besonders beschloffen. Die stetige Vermehrung solcher Bedürfnisse veranlaßte jedoch bald die Umwandlung des Ungelts in eine dauernde Abgabe. Hierher gehören auch die städtischen Zölle⁷, welche für Durchführung der Waren durch das Stadtgebiet⁸, als Brücken- und Wegesgelber⁹, erhoben wurden und oft einen gebührenartigen Charakter annahmen.

Für die Benutzung von städtischen Veranstaltungen, von Kaufhäusern, Gewerks- und Wirthshallen, von Ständen, Buden u. s. w. wurden von den Städten zahlreiche Abgaben erhoben, die bald als Gebühren, bald jedoch als bloße privatrechtliche Entgelte erscheinen.¹⁰ Eine besondere Bedeutung hatten für den städtischen Haushalt von alters her die Einkünfte aus der Handhabung der Gerichtsbarkeit und der Polizei, die Gerichtsporteln und die Polizeiabgaben.¹¹

Hiernach besaßen manche Städte schon am Ende des 15. Jahrhunderts eine große Menge öffentlich-rechtlicher Einkünfte, ein festes Abgabensystem hatte sich aber wohl noch nirgends entwickelt. Das Besteuerungsrecht lag, wie erwähnt, in den Händen der Räte

Cod. dipl., VIII, S. 502. Auch in den schlesischen Städten wurde ein persönliches Geschoß erhoben. Tzschoppe und Stenzel, Urkb., S. 260.

¹ So z. B. in Stendal, vgl. Zimmermann, I, S. 279, 282.

² In Köln z. B. wurde eine Einkommensteuer 1206 von denjenigen Grundbesitzern erhoben, welche sich während des Krieges der Verteidigung der Stadt entzogen hatten: „de singulis marcis redituam persolvent marcam nummorum“, cit. bei v. Maurer, II, S. 852, aus einem Vertrage von 1206. Die Erhebung der Einkommensteuer erscheint hier also als eine Strafe.

³ In Berlin, Ruppin, Stendal (hier schon 1227) u. s. w. wurde ein Gewerlzins von verschiedenen Gewerbetreibenden zur Stadtclasse gezahlt. Zimmermann, I, S. 194; in Wriegen wurde 1472 ein Fenstergeld für das Recht, Waren in Schaufenstern auszuliegen, erhoben; Zimmermann, I, S. 298. In Löwenberg und Schweidnitz wurden vom Bierverschenken, vom Feilhalten der Fleisch-, Bad- und Schuhwaren Abgaben erhoben; vgl. die Urk. von 1311, §. 6, und von 1328, §. 36 bei Tzschoppe und Stenzel, Urkb., S. 489 u. 524. Siehe auch daselbst im allgemeinen S. 260.

⁴ Zimmermann, I, S. 281, 301; Werden, Cod. dipl., VIII, S. 502.

⁵ Die Bierziese, welche in Brandenburg seit 1488 zur Hebung gelangte, fiel zu zwei Dritteln dem Landesherrn, zu einem Drittel den Städten zu. Zimmermann, I, S. 291; III, S. 74. Neben derselben wurde eine Malziese, der sogen. Scheffelgrofschen, zur Deckung der städtischen Schulden erhoben. Vgl. auch Schmoller, Das Städtewesen in der Ztschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde, X, S. 578 ff.

⁶ Tzschoppe und Stenzel, Urkb., S. 263.

⁷ Zimmermann, S. 281, 295, 296. Betreffs der schlesischen Städte vgl. Tzschoppe und Stenzel, Urkb., S. 258.

⁸ Ein solcher Transitzoll existierte z. B. seit 1340 in Neu-Landsberg. Kiebel, C. D., I, 18, S. 384, Nr. 21.

⁹ Tzschoppe und Stenzel, Urkb., S. 560; Urk. d. Stadt Heinau v. 1348.

¹⁰ Zimmermann, I, S. 296 ff.; Tzschoppe und Stenzel, Urkb., S. 258 ff.; Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., in d. Ztschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde, X, S. 573 ff.

¹¹ Tzschoppe und Stenzel, Urkb., S. 256.

und wurde von diesen mit dem Wachsen ihrer Macht immer unbeschränkter und willkürlicher ausgeübt. Oft wurde die Erhebung der Steuern an Ratsfreunde verpachtet¹, oft verschwendeten die Räte im eigenen Interesse die Gelder, welche sie sich mühelos aus den Steuern verschafften; durch immer neue Auflagen, besonders durch häufige Erhebung von Kopfgeldern, Viehgeldern, Handwerksgeldern² u. s. w. sogem sie die ohnehin schon armen Bürger aus, sich selbst schädeten sie durch solche Steuerausreibungen aber wenig oder gar nicht, denn für sich und ihre Gesippen beanspruchten die Herren im Rat meist das Privilegium der Steuerfreiheit. Diese Entwicklung des städtischen Besteuerungsrechtes hat in nicht geringem Maße zum Verfall der Städte gegen Ausgang des Mittelalters beigetragen.

Eine gründliche Reorganisation des städtischen Finanzwesens erfolgte Hand in Hand mit der Reorganisation der ganzen städtischen Verwaltung durch Friedrich Wilhelm I., dessen diesbezügliche Vorschriften später von Friedrich dem Großen auf die neu hinzugetretenen Gebietsteile Schlesien und Ostfriesland ausgebehnt wurden. Das freie Besteuerungsrecht wurde den Städten genommen; unter die strengste staatliche Aufsicht gestellt, sollten sie mit der äußersten Sparsamkeit so wirtschaften, daß die laufenden Ausgaben aus den Einkünften des Rämmerievermögens bestritten werden konnten. Kommunalsteuern, Kollekten genannt, durften überhaupt nur zur Deckung besonderer Bedürfnisse erhoben werden, und auch dann nur mit staatlicher Genehmigung.³ Zur einheitlichen Regelung dieser außerordentlichen Abgaben in der ganzen Monarchie wurde am 4. Sept. 1738 eine Verordnung erlassen, das erste Kommunalsteuergesetz des preussischen Staates.⁴ Nach ihr mußte der Rat, welcher eine Kollekte veranstalten wollte, ein begründetes Gesuch nebst Angabe der Höhe und Verteilung der Steuer dem commissarius loci einreichen, der hierüber weiter an die Kammer zu berichten hatte. Falls die Steuer genehmigt wurde, erfolgte ihre Erhebung durch zwei Stadtverordnete, die zugleich für die Verwendung der Gelder zum genehmigten Zweck haften mußten. Ähnlich wurden die Städte in der Ausübung ihres Besteuerungsrechtes durch das Allgemeine Landrecht beschränkt; ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates durften sie keine neuen Abgaben erheben, keine bestehenden erhöhen.⁵ So blieb es bis zur Städteordnung von 1808. Diese gab den Städten das unbeschränkte Besteuerungsrecht wieder, legte die Ausübung desselben aber nicht in die Hände des Magistrats, sondern in die der Stadtverordneten. Der Regierung wurde gar kein Einfluß auf das städtische Abgabewesen vorbehalten, und daher haben die Stadtverordneten auch die wenigen gesetzlichen Vorschriften, welche ihnen gegeben waren, oft nicht berücksichtigt: Jeder Bürger ist verpflichtet, „zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nötigen Beiträge zu leisten“. Die „Schutzverwandten“ sollen „nach Maßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern“, zu persönlichen Diensten aber nur in dringenden Notfällen herangezogen werden. „Die Stadtgemeinde ist verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird und aus dem Gemeindecinkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu verteilen und aufzubringen“; eine Prägravation einzelner darf dabei nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen. — Das sind die einzigen Vorschriften, welche die Städteordnung von 1808 über die städtischen Lasten und ihre Verteilung enthält; ergänzt wurden dieselben noch durch eine Deklaration v. 11. Dez. 1809, welche die Heranziehung der Staatsbeamten zu den Kommunalabgaben regelte.⁶ Aus den Bestimmungen der Städteordnung geht unzweifelhaft hervor, daß die Besteuerung nur eine direkte („verteilen“) und nur die Stadteinwohner, diese

¹ Schmoller, a. a. D., S. 564, 575 ff., 579.

² Schmoller, a. a. D., S. 577.

³ Durch ein Dekret vom 14. Dez. 1716 (Scotti, Neve-Märkische G. S., II, S. 911) wurde den Nevischen Magistraten die Veranstaltung außerordentlicher Kollekten ohne staatliche Genehmigung bei der Strafe des Ersatzes des Doppelten aus eigenen Mitteln verboten, und 1728 (Mylus, Corp. Const. March., V,

1, S. 427) wurde dieses Verbot auf das ganze Staatsgebiet ausgebehnt.

⁴ Mylius, Corp. Const. March. Contin., I, 2, Nr. 40.

⁵ A. L. R., Tit. II, Tit. 8, §. 38, und Tit. II, Tit. 6, §§. 66, 67.

⁶ v. Rönne und Simon, Die preuß. St. Ordngn., S. 274.

aber sämtlich treffende sein sollte. Trotzdem haben die Stadtverordneten öfters allerlei indirekte Steuern, wie Wege-, Brücken-, Thorzölle, Verbrauchsabgaben u. s. w. erdacht und beschlossen, welche teils die Lasten der Stadtgemeinde auf Fremde wälzten, die nach den Gesetzen nicht zur Mittragung derselben verpflichtet waren, teils dem Steuersystem des Staates schädeten. Die Magistrate unterließen die Beanstandung solcher gesetzwidriger Beschlüsse, und die Regierungen konnten gegen sie von Amts wegen nur selten einschreiten, da ihnen die Etats nicht vorgelegt wurden, sie von diesen vielmehr erst aus den Rechnungsextrakten am Jahreschluß Kenntnis erhielten.¹

Die ersten gesetzlichen Beschränkungen dieses städtischen Besteuerungsrechts brachte §. 13 des Gesetzes über Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820 (G. S., S. 134), indem er vorschrieb, daß Gemeindeabgaben in Form von Zuschlägen zur Klassen- oder Mahl- und Schlachtsteuer nur mit Genehmigung der Regierung, andere Auflagen und Zuschläge aber nur so weit zugelassen werden sollten, als sie bereits bestanden, und das Bedürfnis nach ihnen noch fortbauerte, oder als sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhten², in allen Fällen aber nur, sofern sie „den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des inneren Verkehrs nicht hinderlich“ wären. Eingehendere gesetzliche Bestimmungen über die Aufbringung der städtischen Lasten brachte erst die revidierte Städteordnung v. 17. März 1831. Nur zwei Einzelmaterien erfuhren inzwischen eine besondere Regelung: Durch Gesetz v. 11. Juli 1822 (G. S., S. 184) wurden neue Bestimmungen über die Besteuerung des Dienst- einkommens der Staatsbeamten getroffen, und durch die Kabinettsordre v. 29. April 1829³ wurde den Städten die Einführung einer Hundsteuer gestattet.

Die revidierte Städteordnung macht unter Voranstellung des Satzes, daß alle Gemeindeglieder, Bürger oder Schutzverwandte, „nach Verhältnis ihres Vermögens“ zu Geldbeiträgen und persönlichen Diensten verpflichtet sind, alle „nach einem anderen Maßstabe als dem der Staatssteuern“ aufzubringenden Gemeindeauflagen von ministerieller Genehmigung abhängig. Bezüglich der Frage, zu welchen Staatssteuern Gemeindezuschläge erhoben werden können, und inwiefern diese der Genehmigung bedürfen, verweist sie auf eine Instruktion, die dann auch unterm 18. Febr. 1834 erging⁴ und die

¹ Publ. der Regierung zu Gumbinnen vom 5. März 1821; v. Köhne und Simon, Die preuß. St. Ordnng., S. 217.

² Zu den in der Verfassung begründeten Gemeindeabgaben gehörte nach einem M. Reftr. vom 20. Juli 1839 besonders die städtische Einkommensteuer. Da die Stadtbehörden derjenigen Städte, in welchen die St. O. von 1808 galt, verfassungsmäßig berechtigt waren, die zur Deckung des Kommunalbedürfnisses erforderlichen Steuern auf die Einwohner nach Verhältnis ihrer Kräfte und ihres Vermögens zu verteilen, so war eine Einkommensteuer eine solche, welche auf der Verfassung beruhte, und daher der vorherigen Bestätigung der Staatsbehörden nicht bedurfte.

³ v. Köhne u. Simon, S. 253; v. Rampt, Ann., XIII, S. 354.

⁴ St. O. v. 1831, §§. 117—123. Nach §. 122 bedurfte es der ministeriellen Genehmigung zu bereits bestehenden oder einzuführenden Auflagen, die nach einem anderen Maßstabe als dem der Staatssteuern erhoben werden sollten, nicht, wenn die staatliche Erlaubnis zur Erhebung derselben bereits nach dem Erlaß des Ges. vom 30. Mai 1820 ausdrücklich erteilt worden war. — Die Instr. v. 1834 wurde an sämtliche Oberpräsidenten mit der Bestimmung erlassen, sie in den Städten, in denen die St. O. v. 1831 galt, vollständig, in den übrigen wenigstens so weit einzuführen, als sie mit der bestehenden Kom-

munalverfassung vereinbar war. Inhaltlich derselben sind die Gemeindeauflagen in der Regel im Wege des Zuschlages zu den Staatssteuern zu erheben, und müssen dergleichen Beiträge auch der Veranlagung der Hauptsteuer folgen. Die Regierung hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die Kommunalsteuer erhoben werden soll als Zuschlag zur Klassensteuer bis zu $\frac{1}{10}$ des jährlichen Beitrages, zur Schlacht- und Mahlsteuer bis zu 25 Prozent, zur Grundsteuer bis zu 29 Prozent. Soll der Zuschlag zu diesen Steuern die angegebenen Sätze übersteigen, soll eine Kommunalsteuer als Zuschlag zur Gewerbe- und Brauereisteuer oder überhaupt nicht in Form von Zuschlägen zu einer Staatssteuer erhoben werden, so ist die Genehmigung der Min. des Innern und der Finanzen erforderlich. Für jede zu genehmigende Gemeindesteuer ist Voransetzung, daß durch sie weder der freie Verkehr im Inneren gehemmt, noch der Eingang der Staatssteuern gefährdet werde. Es war hiernach abweichend von dem Ges. v. 30. Mai 1820, welches ja für das Gebiet der St. O. v. 1808 noch bestehen blieb, Genehmigung des Landesherrn auch dann nicht erforderlich, wenn es sich um Einführung einer neuen, nicht schon durch die bestehende Verfassung begründeten Auflage handelte, es genügte stets die Genehmigung der Minister. Auch im Gebiete der St. O. v. 1808 wurde von jetzt ab die landesherrliche Genehmigung durch die ministerielle ersetzt, da man

Erhebung aller Steuern von staatlicher Genehmigung abhängig machte. Sie erweiterte ferner die durch das Gesetz v. 11. Juli 1822 den Militärpersonen erteilten Steuerprivilegien dahin, daß servischberechtigte aktive Militärpersonen und auf Inaktivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Militärbeamte, sofern sie nicht Bürger sind, von allen Gemeindeabgaben und Diensten völlig, nicht bloß hinsichtlich ihres Dienst Einkommens, befreit werden, und sie enthält endlich die Anfänge der Forensalbesteuerung, indem sie die Besitzer von Grundstücken im Stadtbezirke, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, „den dem Grundeigentume etwa auferlegten Leistungen“ unterwirft.

Seine demnächstige bleibende Fortbildung empfing das Kommunalsteuerwesen durch die Städteordnung für die östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853¹, deren diesbezügliche Vorschriften im wesentlichen bereits in der Gemeindeordnung von 1850² enthalten gewesen waren. Was zunächst den Kreis der Verpflichteten anlangt, so sind nach der Städteordnung von 1853 alle Einwohner des Stadtbezirkes zur Teilnahme an den städtischen Lasten berufen. „Wer, ohne im Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten teilzunehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Dieselben Verpflichtungen haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben“, und unter näher bestimmten Voraussetzungen endlich auch solche Personen, welche sich im Stadtbezirke nur aufhalten.³ In diesen Sätzen liegt die erste wesentliche Abweichung des neuen Gesetzes von der revidierten Städteordnung: Die bisher lediglich zu den Objekt- bzw. Ertragssteuern pflichtig gewesenen Forensen, denen die juristischen Personen gleichgestellt werden, unterwirft es auch bezüglich ihres Einkommens aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb der kommunalen Einkommensteuer und verwirklicht damit die äußersten Konsequenzen der damals herrschenden Bestrebung, die kommunalen Steuern auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb mehr und mehr in den Hintergrund zu drängen und die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer vorzugsweise zur Kommunalbesteuerung heranzuziehen.⁴ Die zweite wesentliche Abweichung der neuen Städteordnung vom alten Recht liegt darin, daß sie den Städten wieder einen weiteren Spielraum und eine größere Freiheit bei Erhebung ihrer Abgaben einräumt. Die Gemeindesteuern können in Zuschlägen zu den direkten⁵ und indirekten Staatssteuern,

annahm, daß diese Bestimmung der Instruktion mit der übrigen Kommunalverfassung der St. O. v. 1808 wohl vereinbar war. Eine weitere wesentliche Abweichung von dem Steuerysteme der St. O. v. 1808 enthält die Instr. insofern, als sie Pflaster-, Brücken-, Damm-, Wegegelber und ähnliche Gebungen, die nicht auf alle Stadteinwohner gleichmäßig zu verteilen sind, nach landesherrlicher Einwilligung für zulässig erklärt. Für die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz erging noch ein besonderes Kab. Reskr. v. 18. Aug. 1836 mit nur unwesentlichen Abweichungen.

¹ St. O. v. 30. Mai 1853, §§. 4, 53 u. 54.

² St. O., §§. 3, 47 u. 49.

³ Hinsichtlich der Forensen enthielt schon §. 3 der St. O. diese Vorschrift, für die juristischen Personen erscheint sie zuerst in der St. O. v. 1853. Vgl. Stenogr. Ber. der Zweiten Kammer v. 1853, Bd. II, S. 850—852.

⁴ Schon im Abgabengesetz von 1820 machte sich diese Tendenz bemerkbar, indem dasselbe die Zuschläge zur Klassen- resp. Wahl- und Schlachtsteuer als die nächstliegenden hinstellte, für diese nur die Genehmigung der Regierung, für „andere Auflagen“ dagegen die des Landesherrn forderte. Weiter ging die Instr. v. 18. Febr. 1834; sie gestattete, Zuschläge zur Klassensteuer bei den oberen Stufen nach erhöhten Prozentsätzen zu erheben, und begünstigte die Zuschläge zu den

Personalsteuern überhaupt dadurch, daß sie die Erhebung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer nur da gestattete, wo besondere örtliche Gründe dafür sprachen, und die von Zuschlägen zur Grundsteuer nur da, wo diese Steuer nach gleichen Grundlagen für alles Grundeigentum veranlagt war. Geradezu zur Notwendigkeit wurde aber die stärkere Heranziehung der Personalsteuern nach der Neuordnung der Grundsteuer. „Die gesetzliche Regelung der Grundsteuer und die Neueinführung einer ansehnlichen Staatsgebäudesteuer . . . ergab eine so erhebliche, sichtbare Belastung des Grundbesitzes in so ansehnlichen Posten, daß jede Beschwerde gerade dieses Besitzes als eine Überbürdung erscheinen konnte. War früher die Ungleichheit der Kontributionen, Siebelschosse u. s. w. in den einzelnen Landesteilen und Städten ein Hindernis neuer Zuschläge: so war jetzt nach gleichmäßiger Durchführung dieser Objektbesteuerung die Schwere der Staatsbelastung zum Hindernis geworden, und zwar am meisten in den Städten, die mit der Gebäudesteuer von 4 Prozent neu belastet waren oder sich doch als neu belastet ansahen.“ (Sprengel, Die preussische Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern (Berlin 1881); Abt. 1, S. 10 ff. (hier wie im Folgenden ist nur der größere Kommentar dieses Verfassers citiert).)

⁵ Nur die Steuer vom Gewerbebetrieb im

wie auch in besonderen, ihrer Art nach nicht näher bezeichneten direkten oder indirekten Steuern bestehen. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich für die letztgedachten besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, für die Zuschläge zur klassifizierten Einkommensteuer und für Zuschläge zu den übrigen direkten Staatssteuern, wenn der Zuschlag 50 Prozent der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf die einzelnen Staatssteuern verteilt werden soll, und endlich für alle Zuschläge zu indirekten Staatssteuern. Der Verteilung der Gemeinbedienste ist der Maßstab der Gemeindeabgaben und, falls solche nicht erhoben werden, der Maßstab der direkten Staatssteuern zu Grunde zu legen. Im übrigen regelt die Städteordnung, im wesentlichen im Anschluß an die bereits bestehenden Bestimmungen, die Steuerpflicht der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen u. s. w., der Dienst-, der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Grundstücke und der Waldungen. Wegen der Erhebung von Gebühren endlich, welche nach Art. 102 der Verfassungsurkunde nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen darf, hat die Städteordnung nur bezüglich des Eintritts-, Einzugs- und Hausstandsgeldes Bestimmungen getroffen.

Diese Vorschriften der Städteordnung wurden teilweise — soweit sie sich auf die Aufbringung der Gemeindesteuern beziehen (§. 53) — durch Gesetz v. 31. Mai 1853 auf die ihr Steuerwesen im übrigen autonomisch regelnden Städte Neu vorpommerns und Rügens angewandt, in vollem Umfange aber 1856 in die Städteordnungen der beiden westlichen Provinzen aufgenommen. So war das Abgabewesen in den Städten der alten Provinzen grundsätzlich übereinstimmend geregelt, wie es bis in die neueste Zeit bestanden hat. Wesentlichere Abänderungen erfuhr es eigentlich nur im Jahre 1867 bezüglich des Gebührenwesens durch das Gesetz betreffend die Aufhebung der Einzugselder und gleichartiger Kommunalabgaben v. 2. März 1867 (G. S., S. 361), bezüglich der Erhebung indirekter Abgaben durch Art. 5 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867¹ (B. G. Bl., S. 81) und bezüglich der Besteuerung neu anziehender Personen durch §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 (B. G. Bl., S. 55); alle späteren, vor dem Jahre 1885 ergangenen Gesetze, wie das Gesetz betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld v. 26. April 1872 (G. S., S. 513), das die staatliche Mahl- und Schlachtsteuer aufhebende und nur in beschränktem Umfange die Weitererhebung einer kommunalen Schlachtsteuer gestattende Gesetz v. 25. Mai 1873 (G. S., S. 222), das Baufluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875 (G. S., S. 561) und das Gesetz über die Wanderlagersteuer v. 27. Febr. 1880 (G. S., S. 174), haben das alte Kommunalabgabensystem nur unwesentlich berührt oder ergänzt.

II. Die Landgemeinden. In den Landgemeinden entwickelte sich das Abgabewesen erst später und auch da viel unvollkommener als in den Städten; die Bedürfnisse der ländlichen Gemeindeverwaltung waren verhältnismäßig sehr geringe, beruhte sie doch bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts vorwiegend auf der Naturalwirtschaft. Einen großen Teil der Kommunallasten trug hier die Gutsherrschaft, den Rest trugen die ansässigen Bauern; das Herkommen bestimmte die Art der Lastenverteilung unter ihnen, und nach diesem war gewöhnlich die Größe des Grundbesitzes und der Anteil an den Gemeinbenutzungen maßgebend. An diese Verhältnisse knüpft das Allgemeine Landrecht an.² Nach ihm sollen über die gemeinen Lasten in den Dörfern zunächst „Verträge oder hergebrachte Gewohnheit“ entscheiden, subsidiär ordnet es an: „Die baren Geldausgaben werden in der Regel nach dem Verhältnisse der landesherrlichen Steuern aufgebracht.“ „Die Leistung der gemeinen Spanndienste geschieht nach Verhältnis der Klassen, in welche die bespannten Ackerbesitzer, als Bierspanner, Dreispänner, Zweispänner u. s. w. an jedem Orte eingeteilt werden.“ Die Leistung der Handdienste hat prinzipiell von allen

Umberziehen darf nicht belastet werden. St. D. ö., §. 53, I, 3. 1.

¹ Über den Einfluß des Zollvereinsvertrages auf das Gemeindeabgabengesetz vgl. Frhr. v. Stengel, Inwiefern sind die Gemeinden hinsichtlich der Einführung indirekter Gemeindesteuern durch die Vorschriften des Art. 5, II, §. 7 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867

beschränkt? (in der Ztschr. „Selbstverwaltung“, Jahrg. 1885).

² Die oben S. 225 erwähnte Verordnung betr. das Kollektentwesen v. 4. Sept. 1738 fand mit geringen Modifikationen auch auf die Dorfgemeinden Anwendung, hatte für diese jedoch lange nicht die Bedeutung wie für die Städte.

Gemeindemitgliedern in gleichem Verhältnis zu geschehen; nur bei solchen Arbeiten, bei welchen Spanndienste und Handdienste zugleich vorkommen, wird die Befreiung der bespannten Aderwirte von letzteren vermutet. „Unangesehene Dorfseinswohner“ endlich „sind zu solchen Gemeindelasten, wovon bloß die angesehene Wirte den Vorteil ziehen, beizutragen nicht schuldig.“¹ In den beiden ersten mitgeteilten Sätzen erkennt das Landrecht an, daß der Grundbesitz der Hauptträger der Steuern ist, und daß seine Größe den Verteilungsmaßstab für die Spanndienste bilden soll: die landesherrlichen Steuern lasteten damals hauptsächlich auf dem Grundbesitz, und sein Umfang bestimmte naturgemäß die Gespannhaltung. In dem letzten Satze dagegen bringt es den auch in späteren Gesetzen für die ländliche Gemeindebesteuerung wiederholt ausgesprochenen und heute wieder für die gesamte Kommunalbesteuerung maßgebenden Grundsatz zum Ausdruck, daß die Besteuerung nach dem Vorteil erfolgen soll.

Von den in der Folgezeit ergangenen gesetzlichen Vorschriften bezogen sich auf das ländliche Abgabewesen der bereits oben erwähnte §. 13 des Gesetzes v. 30. Mai 1820, das Gesetz v. 11. Juli 1822, eine die Hundsteuer auch für Landgemeinden zulassende Kabinettsordre v. 18. Okt. 1834² und endlich das Gesetz, betreffend die Landgemeindevfassungen in den sechs östlichen Provinzen v. 14. April 1856 (G. S., S. 359). Keine dieser Vorschriften hat aber eine nennenswerte Fortbildung des ganzen ländlichen Gemeindelastenwesens herbeigeführt. Auch das letztbezeichnete Gesetz hält Herkommen und Gewohnheit in vollem Umfange aufrecht und beschränkt sich darauf, eine nötigenfalls durch Beschluß der Aufsichtsbehörde herbeizuführende Neuregelung des Maßstabes der Gemeindeabgaben und -dienste für solche Fälle vorzuschreiben, „wo die Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere hergebrachte Gewohnheit . . . keinen sicheren Anhalt gewährt oder zu erheblichen Mißverhältnissen führt“; hier soll eine neue Verteilung der Gemeindelasten „mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses“ erfolgen und der Anteil an den Lasten „in ein angemessenes Verhältnis zu den Rechten und Vorteilen“ gebracht werden, welche der einzelne Pflichtige in dem Gemeindeverbande genießt.³ Eine Befugnis der Landgemeinden, Forenser und juristische Personen zu den Kommunalabgaben heranzuziehen, war in den östlichen Provinzen bis zum Erlaß des Kommunalsteuernotgesetzes v. 27. Juli 1885 gesetzlich nicht anerkannt.⁴ In den beiden westlichen Provinzen dagegen hielt die Entwicklung des ländlichen Gemeindelastenwesens mit der des städtischen gleichen Schritt. Die Landgemeindeordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845, bezw. die Novelle v. 15. Mai 1856 und die Landgemeindeordnung für Westfalen v. 19. März 1856 regeln das Gemeindebesteuerungsrecht fast ebenso wie die betreffenden Städteordnungen und erklären besonders auch in demselben Umfange wie diese Forenser und juristische Personen in den Landgemeinden für abgabepflichtig.⁵

¹ A. L. R., Tit. II, Lit. 7, §§. 31, 38—44.

² v. Kampff, Ann., XVIII, S. 1092.

³ §§. 11 u. 12 des Ges. v. 14. April 1856.

⁴ Das D. B. G. nahm jedoch in seiner Rechtsprechung an, daß die Landgemeinden in den östlichen Provinzen die Befugnis hätten, die Forenser nicht nur zu den Realabgaben, sondern auch „zu den nach der Klassen- bezw. der klassifizierten Einkommensteuer veranlagten Gemeindeabgaben“ mit dem aus ihrem in der Gemeinde belegenen Grundbesitz fließenden Einkommen heranzuziehen. D. B. G., IV, S. 117 ff.

⁵ L. G. D. rh., §§. 22—32; Art. 8 des Ges. v. 15. März 1856; L. G. D. w., §§. 56—64. Eigentümlich ist der letzteren, daß sie Zuschläge nur zu direkten, nicht zu indirekten

Staatssteuern zuläßt (§. 57). Bemerkenswert ist auch, daß sie (in §. 59) bereits die später in ähnlicher Weise zunächst in der Kr. D. v. 1872 (§. 13) und in der Prov. D. v. 1875 (§. 110) wiederkehrende, dann auch in die L. G. D. v. 3. Juli 1891 (§. 14) und in das neue K. A. G. (§. 20) aufgenommene Vorschrift enthält, daß, wenn ein Bedürfnis das Interesse einzelner Klassen von Gemeindemitgliedern oder einzelner, für sich bestehender Abteilungen des Gemeindebezirkes betrifft, nur diese die zur Befriedigung desselben nötigen Geldbeiträge und Dienste zu leisten haben. Auch die L. G. D. rh. läßt (§. 30) eine solche Belastung einzelner Klassen der Bezirke zu, aber nur sofern sie z. B. ihres Inkrafttretens bereits üblich war.

§. 62.

β) Das Gemeindeabgabewesen in den neuerworbenen Landesteilen.

So lagen die Verhältnisse, als im Jahre 1867 eine Menge neuer Rechtsgebiete, jedes mit einem besonderen Gemeindesteuersystem, dem Staate einverleibt wurde. Für die Stadt Frankfurt a. M. und für die Städte Schleswig-Holsteins wurde durch die Städteordnungen v. 25. März 1867 und v. 14. April 1869 das Abgabensystem der Städteordnung von 1853, für die Landgemeinden Schleswig-Holsteins wurden durch die Verordnung v. 22. Sept. 1867 (G. S., S. 1603) die unvollkommenen Normen des Gesetzes v. 14. April 1856 eingeführt¹, und endlich wurde durch eine Verordnung v. 23. Sept. 1867 (G. S., S. 1648) die Besteuerung der Beamten und Militärpersonen im Anschluß an das in den alten Provinzen geltende Recht einheitlich geregelt. Im übrigen beließ man es bei dem bestehenden Rechte.

In Hannover hatte dieses eine überaus dürftige Modifikation in den beiden Gemeindeverfassungsgesetzen empfangen.² Beide regeln eingehender nur die Befreiungen von den Gemeindeabgaben, alles übrige überlassen sie dem Ortsstatute und begnügen sich mit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze. Die Städteordnung bestimmt, daß alle Mitglieder der Stadtgemeinde zu den städtischen Lasten, zur Leistung von Diensten dagegen nur in dringenden Fällen heranzuziehen sind, und daß die Forenzen bloß an den dem Grundeigentum auferlegten Leistungen teilnehmen. Die Landgemeindevorordnung verweist prinzipialiter auf den bestehenden Beitragsfuß. Besteht ein solcher nicht oder werden Abänderungen des bestehenden von der Gemeinde oder auf Antrag einzelner Gemeindeglieder von der Aufsichtsbehörde beschlossen, so ist er sowohl für Steuern wie für Dienste, abgesehen von einigen Vergünstigungen für größere Güter, unbebaute Besitzungen, Angestellte und kleine Gewerbetreibende, nach den direkten Staatssteuern zu bestimmen, jedoch unter gleichzeitiger Berücksichtigung des besonderen Interesses, welches einzelne Mitglieder oder Klassen von Mitgliedern an den Zwecken der betreffenden Auflagen haben. Neue Konsumtions- oder Gewerbeabgaben sollen nicht eingeführt werden. Von den Forenzen sind die Ausmärker, d. h. diejenigen, welche im Gemeindebezirke nur ein unbebautes Grundstück besitzen, nur realsteuerverpflichtet, die anderen, d. h. diejenigen, welche ein Gut oder ein Wohnhaus im Gemeindebezirke besitzen, gelten dagegen als Gemeindeglieder und sind gleich diesen auch zu den Personalabgaben heranzuziehen. Betreffs der juristischen Personen enthalten beide Gemeindegesetze keine Vorschriften. In den Landgemeinden ließ man sie demgemäß auch steuerfrei, in den Städten zog man wenigstens einige von ihnen heran, indem man die Bestimmung der Städteordnung, nach welcher für gewerbliche Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit der zu bestellende verantwortliche Geschäfts- oder Werkführer zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet ist, dahin interpretierte, daß auch eine Besteuerung des Einkommens der Gesellschaft in der Person dieses Geschäfts- oder Werkführers zulässig sei.³ Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde war erforderlich zur Einführung neuer wie zur Änderung bestehender Gemeindeabgaben und Leistungen.⁴

Im Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums Hessen bestimmte sich das Gemeindeabgabenrecht in Stadt- und Landgemeinden gleichmäßig nach der Gemeindeordnung v. 23. Okt. 1834. Diese verweist die Gemeinden betreffs der Aufbringung ihres Finanzbedarfes, soweit dieser nicht aus den privaten Einkünften des Gemeindevermögens bestritten werden kann, zunächst auf Verbrauchsauflagen. Erst, wenn der Ertrag dieser

¹ Für die Erhebung der Hundsteuer blieben in Frankfurt a. M. das Ges. v. 9. Juli 1839, in Schleswig-Holstein die Patente v. 20. März 1807 und v. 24. Mai 1834 bestehen; letztere bezogen sich nur auf die Städte, in den Landgemeinden war eine Hundsteuer nicht zulässig. Vgl. Struß, Kommunalverbände, S. 89 u. 98.

² St. O. hann., §§. 13—16; L. G. O. hann., §§. 64—67; M. Ver. zur L. G. O., §§. 47—56.

³ Struß, Kommunalverbände, S. 61, Z. 2; D. B. G., Entsch. v. 16. Nov. 1886 im Pr. Verw. Bl., VII, S. 161.

⁴ St. O. hann., §. 129, Abs. 2, Z. 3; L. G. L., §. 42, Abs. 1, Z. 6 u. 7.

Abgaben nicht hinreicht, sind Umlagen, d. h. direkte Gemeindesteuern zu erheben, und zwar bleibt für diese der bisherige Verteilungsfuß so lange bestehen, bis er durch Gesetz oder Ortsstatut abgeändert wird. Einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen Umlagen, welche 50 Prozent der betreffenden direkten Staatssteuer übersteigen. Die Gemeinbedienste sind entweder gewöhnliche: Reihedienste, oder außergewöhnliche: Notdienste, wie bei Feuersbrunst, Wassernot u. s. w. Die Befreiungen von diesen Gemeinbediensten wie die Stellvertretung bei ihnen sind im Gesetz besonders eingehend geregelt.¹ Von der Besteuerung juristischer Personen und Forenser spricht die Gemeindeordnung zwar nicht, doch hat man eine solche hier stets für zulässig erachtet, da den Gemeinden über die Art und Weise der Erhebung ihrer Umlagen keine einschränkende Vorschriften gemacht sind.²

Auch das im ehemaligen Herzogtum Nassau die Gemeindeverhältnisse in Stadt und Land gleichmäßig regelnde Gemeindegesetz v. 16. Juli 1854 sah die direkte Besteuerung als ein subsidiäres Mittel zur Deckung des gemeindlichen Finanzbedarfes an.³ Nur der durch Einkünfte aus dem Vermögen, aus den Gebühren, den Strafgebern, der Hundesteuer und den indirekten Abgaben nicht gedeckter Teil des Bedarfes sollte durch direkte, und zwar in Form von Zuschlägen zu erhebende Gemeindesteuern gedeckt werden.⁴ Diese Zuschläge sollten jedoch nicht mehr als drei Simpla der Staatssteuer — ein Simplum betrug $\frac{1}{240}$ des Steuerkapitals — betragen; reichten diese zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben nicht hin, so sollte der Gemeinderat die Einführung einer nach Erhebungsart und Betrag zu bestimmenden besonderen Abgabe bei der Gemeindeversammlung und bei dem Amte beantragen. Mit Einführung der preussischen direkten Staatssteuern mußte die Berechnung der Steuer nach Simpla wegfallen, und die Praxis bildete sich nun so aus, daß man die Gemeinden 60 Prozent Zuschläge zur Staatssteuer frei erheben ließ, zu weiteren nach Höhe und Art beliebig zu fixierenden Erhebungen aber die Genehmigung der Aufsichtsbehörde für erforderlich erklärte.⁵ Zur Leistung von Gemeinbediensten sind nach dem nassauischen Gemeindegesetze alle Bürger verpflichtet, und zwar die ein Gespann besitzenden zu Spann-, die anderen zu Handdiensten. Alle Dienste sind aber gemessene; abgesehen von besonderen Voraussetzungen braucht niemand häufiger als an zehn Tagen im Jahre der Gemeinde solche zu leisten. Eine Besteuerung der juristischen Personen war nach nassauischem Rechte überhaupt ausgeschlossen, und eine solche der Forenser nur in sehr geringem Umfange zulässig. Ihre Heranziehung kam erst in Frage, wenn eine besondere Gemeindeabgabe erhoben werden sollte. Solange diese nicht notwendig war, d. h. solange nicht mehr als 60 Prozent der direkten Staatssteuer zur Deckung der Gemeindeausgaben erhoben zu werden brauchten, waren die Forenser kommunalsteuerfrei, denn die 60 Prozent mußten in Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern erhoben werden, und mit solchen waren nur in der Gemeinde wohnende Personen zu belasten.

In allen neu erworbenen Landesteilen war gesondert von dem allgemeinen Gemeindeabgabewesen die Hundbesteuerung geregelt. Auch hier galten im einzelnen natürlich sehr abweichende Vorschriften. Die Höhe der Steuer war eine verschiedene, ihre Erhebung gewöhnlich ins Belieben der Gemeinden gestellt, in einzelnen Rechtsgebieten jedoch obligatorisch, ihre Verwendung meistens den Gemeinden überlassen, bisweilen jedoch auch gesetzlich geregelt.⁶

¹ G. D. kurb., §§. 77, 78, 84, Z. 5.

² Strub, Kommunalverbände, S. 61, Z. 1, S. 64 unter h.

³ Für einen Teil der ehem. nassauischen Städte wurde das alte nassauische Gemeindeabgaberecht bereits 1891 durch die St. D. wiesb. beseitigt und im Sinne der altpreussischen Gesetzgebung umgestaltet.

⁴ G. G. nass., §. 36, und §. 3 des Regierungserdicts v. 9./11. Dez. 1815 (nass. Verordnungsammlung, I, S. 334); v. Reitzenstein, Gemeindesteuern, in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, I, S. 529.

⁵ G. G. nass., §§. 35—37. Dazu Strub, Kommunalverbände, S. 127 ff.; Begründung zum neuen Kommunalabgabengesetz, S. 30, Z. 5.

⁶ Betreffs Schleswig-Holsteins und Frankfurts a. M. vgl. oben S. 230, Anm. 1. In Hannover wurde die Hundsteuer, jedoch nicht in weitem Umfange, auf Grund eines M. Erl. v. 2. Sept. 1865 erhoben. Im ehem. Kurf. Hessen wurde sie auf Grund der Gesetze v. 31. Okt. 1833 und v. 26. Juni 1840 als Staatssteuer erhoben, durch §. 16 der preuß. Vdg. v. 28. April 1867 (G. S., S. 538) jedoch als solche aufgehoben und den Gemeinden zur Hebung

§. 63.

γ) Die Reform des Gemeindeabgabewesens.

Nur in großen Zügen sind im Vorangehenden die einzelnen in der preussischen Monarchie um 1867 geltenden Gemeindesteuer Systeme skizziert, aber dies genügt schon, um sich ein Bild von den damaligen Verhältnissen zu machen. Nicht genug, daß, wie es heute leider noch bezüglich des Verfassungsrechts der Gemeinden der Fall ist, ihr Besteuerungsrecht formell in einer Menge von Gesetzen geregelt war, auch materiell war dasselbe in den einzelnen Rechtsgebieten zum Teil auf ganz verschiedenen Grundsätzen aufgebaut. In dem einen wurden die direkten Steuern, in dem anderen die indirekten als das Reguläre betrachtet; in dem einen wurden Zuschläge zur Staatssteuer, in dem anderen besondere Gemeindesteuern bevorzugt; nirgends war ein Verhältnis angegeben, in welchem die Gemeinden die einzelnen Steuerarten für ihre Zwecke dienstbar zu machen hatten, sie konnten kommunale Einkommensteuer in Form von Zuschlägen oder selbständig erheben, ohne gleichzeitig die Realsteuern heranzuziehen, und umgekehrt. Die meisten Gemeindeverfassungsgesetze, besonders die der neu erworbenen Gebietsteile, waren in ihren Bestimmungen über das Gemeindesteuerwesen überdies so lückenhaft, unbestimmt und unklar, daß sie der Willkür der einzelnen Gemeinden völlig freien Spielraum ließen. Ein wirkliches Abgabensystem galt daher, abgesehen von den größeren Städten, nur in den wenigsten Gemeinden. Willkürlich und prinziplos wurden selbständige Gemeindesteuern und Zuschläge bald zu dieser, bald zu jener Staatssteuer erhoben, diejenige, welche am meisten einbrachte, wurde am stärksten herangezogen, die wenig einträgliche völlig freigelassen.

Die Reformbedürftigkeit dieser Zustände lag auf der Hand, und es ist kein Wunder, daß das Gemeindeabgabewesen, um welches bis dahin weder die Theorie noch die praktische Politik sich gekümmert hatte, um die Mitte der sechziger Jahre zur „brennenden Frage“ erhoben wurde. Nachdem zunächst Männer der Wissenschaft, besonders Anhänger der sogen. Freihandelschule, die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieses Gebiet gelenkt hatten, begann man auch in volkswirtschaftlichen Kongressen und in den parlamentarischen Verhandlungen sich mit der Gemeindesteuerfrage zu beschäftigen¹; die Beratungen des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz, der Kreisordnung, des Gesetzes über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und der Provinzialordnung boten hierzu reichlich Gelegenheit.² Der erste praktische Erfolg aller dieser Erörterungen, bei denen es sich wesentlich um die Frage drehte, ob man das Kommunalabgabewesen auf Grund des bestehenden Staatssteuer Systems reformieren könne, oder ob man, wie es zuerst von der Freihandelschule gefordert war, dem Staate die Realsteuern entziehen und sie den Gemeinden überweisen müsse, war ein Gesetzentwurf über die Kommunalbesteuerung, welcher im Jahre 1876 von der Regierung auf Anregung des Abgeordnetenhauses aufgestellt wurde. Derselbe wurde, nachdem er zahlreichen Behörden zur Begutachtung zugegangen war, auch der Öffentlichkeit übergeben, wo er lebhafteste Diskussionen hervorrief, aber weiter zu keiner Bedeutung gelangte. Nicht viel weiter gedieh ein zweiter Entwurf, welchen die Regierung im Jahre 1877 dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegte, und welcher das Kommunalabgabewesen im Anschlusse an das bestehende System der Staatssteuern für den Umfang der ganzen Monarchie — mit Ausschluß der ein eigentümliches Staatssteuer System habenden Hohenzollernschen Lande — einheitlich regeln wollte.³ Über diesen Entwurf wurde von der damit beauftragten Kommission ein Bericht erstattet⁴, er gelangte jedoch nicht zur Beratung im Land-

überlassen. In Nassau waren nach einer Vdg. v. 24. Okt. 1864 alle Gemeinden zur Erhebung der Hundesteuer verpflichtet.

¹ Den wichtigsten Inhalt aller dieser Verhandlungen teilt Adickes in der Einleitung zu

seinem Kommentar des Kommunalabgabengesetzes mit.

² Adickes, S. 14—28.

³ Druckf. des A. S., Nr. 72.

⁴ Druckf. des A. S., Nr. 206.

tage. Dasselbe Schicksal hatten endlich zwei in den Jahren 1878¹ und 1879² vorgelegte Entwürfe. Dies waren einstweilen die letzten Schritte der Regierung zur Reform des Kommunalabgabewesens; man hatte inzwischen eine Reform des ganzen direkten Staatssteuerwesens in Aussicht genommen, und bis zur Erledigung dieser mußte die des Kommunalsteuerwesens naturgemäß ausgesetzt werden. Als auch diese geplante Reform des Staatssteuersystems zunächst nicht zu Stande kam, beschloß die Regierung, wenigstens die vorläufige Neuregelung gewisser, besonders im argen liegender Teile der Kommunalsteuergesetzgebung in Angriff zu nehmen, und legte im Jahre 1884 dem Abgeordnetenhause einen Geszentwurf „betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben“ vor³, welcher die Frage der Heranziehung der Forensen und der juristischen Personen einheitlich regeln wollte. Dieser Entwurf wurde zwar im Abgeordnetenhause durchberaten und mannigfach abgeändert, kam aber im Herrenhause nicht mehr zur Erledigung. Im folgenden Jahre wurde er jedoch in der vom Abgeordnetenhause 1884 festgestellten Fassung wieder eingebracht⁴ und nun auch wirklich nach mehrfachen Abänderungen im Herrenhause unterm 27. Juli 1885 zum Gesetz erhoben. (G. G., S. 327.)

Dieses sogen. „Kommunalsteuernotgesetz“ hatte eine doppelte Bedeutung, eine finanzielle und eine rechtliche. Erstere bestand darin, daß es durch Ausdehnung der subjektiven Steuerpflicht auf die Kommanditgesellschaften auf Aktien und auf diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftskreis über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, allen Gemeinden, und durch die sämtlichen Gemeinden der Monarchie erteilte Befugnis zur Besteuerung der Forensen, juristischen Personen und Aktiengesellschaften denjenigen Gemeinden, welchen ein solches Recht bisher nicht zustand, eine Reihe neuer ergiebiger Steuerquellen eröffnete. Die rechtliche Wirkung dieses Gesetzes war aber die, daß durch dasselbe „eine Reihe der bestrittensten Punkte auf dem Gebiete des Gemeindeabgabewesens in einer den Bedürfnissen der Gemeinden und den Interessen der Verwaltung entsprechenden Weise einheitlich und gleichmäßig für den ganzen Umfang der Monarchie (mit alleiniger Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) geregelt, und daß für die Ausübung der Steuerberechtigung der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände eine feste Grundlage gewonnen“⁵ wurde. Von diesem Gesichtspunkte aus muß das Gesetz, wiewohl es selbst wieder eine Unmenge neuer Kontroversen hervorgerufen hat, ja gewissermaßen hinsichtlich seiner Auslegung die Krux aller Kommunalsteuerbehörden und Verwaltungsgerichte geworden ist, als der erste Schritt zu einer einheitlichen Ausbildung des preussischen Kommunalsteuerwesens bezeichnet werden.

Das System oder vielmehr die verschiedenen Systeme der Kommunalsteuergesetzgebung waren jedoch durch dieses Gesetz noch unberührt gelassen, nur in einzelnen Beziehungen führte dieses Notgesetz, welches sich selbst eine nur provisorische Bedeutung beilegte, eine Ergänzung bzw. Abänderung des bestehenden Rechtes herbei.⁶

¹ Druckf. des A. G., Nr. 37 u. 100.

² Druckf. des A. G., Nr. 19 u. 124.

³ Druckf. des A. G., Nr. 104.

⁴ Druckf. des A. G., Nr. 13.

⁵ Herrfurth und Köll, Kommentar zu diesem Gesetz, S. 13; Abides, S. 101 ff.

⁶ Herrfurth und Köll, S. 12 u. 13. Dasselbst findet sich folgende bemerkenswerte Äußerung über die Bezeichnung „Notgesetz“ und den provisorischen Charakter dieses Gesetzes: „Wenn dieses Gesetz in den Diskussionen in beiden Häusern des Landtages als „Kommunalsteuernotgesetz“ bezeichnet worden ist, so findet diese Benennung ihre Rechtfertigung, wie auch die Begründung zu der Regierungsvorlage von 1883/84 (Druckf., Nr. 104) hervorhebt, einerseits in dem Umstande, daß die immer unabweislicher hervortretende Dringlichkeit der Neuregelung gewisser Teile der Kommunalsteuergesetzgebung eine längere Verschiebung als untunlich erscheinen ließ, anderer-

seits in dem diesem Gesetze ausdrücklich beigelegten provisorischen Charakter, da nach den Worten der bezeichneten Motive: „im übrigen dieser Weg nur unter dem Vorbehalte eingeschlagen werden kann, daß in dem demnächst zu vereinbarenden allgemeinen Kommunalsteuergesetze auch die jetzt vorab zu regelnden Punkte nach anderweiter, dann im Zusammenhange mit der Gesamtmaterie vorzunehmender Erwägung Berücksichtigung und definitive Feststellung finden.“ Dieser provisorische Charakter der Bestimmungen des Kommunalsteuernotgesetzes und der Vorbehalt einer anderweiten Regelung bei Erlass eines definitiven Gemeindeabgabengesetzes ist sowohl im Texte des Gesetzes, §. 1, Abs. 1, und in der Begründung auf S. 9, Abs. 4, bezüglich der kommunalen Einkommensbesteuerung des Staatsfiskus ausdrücklich hervorgehoben, als auch bei der Diskussion desselben bei einer Reihe von Fragen . . . betont worden. Andererseits

Im Jahre 1886 wurde wieder ein Einzelpunkt, die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen, gesetzlich geregelt. Versuche, das Kommunalsteuersystem im ganzen einheitlich zu reformieren, wurden jedoch zunächst nicht weiter gemacht. Diesbezügliche Gesetzentwürfe wurden in den nächstfolgenden Jahren nicht eingebracht, und doch mahnten die tatsächlichen Verhältnisse immer dringender zur Reform. Überall, besonders aber in den Städten, hatte sich infolge der willkürlichen Besteuerungsbefugnis der Gemeinden die Belastung der direkten Staatssteuern mit Gemeindezuschlägen dahin entwickelt, daß die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer im Verhältnis zur Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer nur sehr gering belastet wurde, die Zuschläge zur letzteren dagegen bisweilen eine enorme, auf die Dauer unerträgliche Höhe erreichten. Haltbar war ein solches Kommunalabgabensystem einstweilen nur deshalb, weil „die mangelhaften Veranlagungsvorschriften der Klassen- und Einkommensteuergesetze es ermöglichten, daß durch die hohen Zuschläge noch kein für den Steuerzahler absolut unerträglicher Druck hervorgerufen wurde“; fallen mußte es, sobald mit Vervollkommnung dieser Veranlagungsvorschriften der Einschätzung zur staatlichen Personalsteuer das wirkliche Einkommen zu Grunde gelegt werden konnte. Ebenso wie bei den in Zuschlagsform erhobenen, überwogen auch bei den besonderen Gemeindesteuern die auf das Einkommen gelegten Steuern die Realabgaben. Indirekte Gemeindeabgaben und Gebühren traten gänzlich zurück, weniger allerdings durch die Schuld der Gemeinden als durch die Schuld der Gesetzgebung und der höchsten Verwaltungsbehörden, welche unverkennbar bestrebt waren, das Gebührenerhebungsrecht der Gemeinden soviel als möglich zu beschränken. Regierung und Landtag waren darin einig, daß diese Art der kommunalen Besteuerung sobald als möglich beseitigt werden mußte, da sie nicht nur eine ungerechte und unbillige Belastung des reinen Arbeitseinkommens und des Einkommens aus Selbkapital darstellte, sondern das Interesse der Gemeinden selbst gefährdete. Ungerecht und unbillig war sie zu nennen, weil sie dem Umstande keine Rechnung trug, daß die Gemeinde — im Gegensatz zum Staate — einen vorzugsweise wirtschaftlichen Verband darstellt, dessen Aufwendungen vielfach und in erheblichem Umfange an erster Stelle den Grund- und Hausbesitzern sowie den Gewerbetreibenden zu gute kommen und deshalb vorzugsweise von diesen getragen werden müssen. Den eigenen Interessen der Gemeinde schädlich konnte die vorzugsweise Aufbringung des kommunalen Steuerbedarfs durch Einkommensteuern um deswillen sein, weil das Einkommen — besonders in Gemeinden mit vorzugsweise gewerbetreibenden Steuerträgern — in seinem Betrage vielfachen Schwankungen ausgesetzt ist, für welche es innerhalb des eng begrenzten Gemeindeverbandes häufig an einer Ausgleichung fehlt; in größeren Gemeinden veranlaßten größere Einnahmeausfälle der industriellen Unternehmungen häufig arge Schwänerungen oder gar Ausfälle in ihren Einkommensteuern und damit eine übermäßige Erhöhung der Prozentsätze der übrigen Steuerzahler, in kleinen Gemeinden dagegen, welche nur wenige leistungsfähige Steuerkräfte besitzen, rief häufig der Ausfall der Einkommensteuer eines einzigen bis dahin hochbesteuerten Gemeindeangehörigen eine empfindliche Störung im ganzen kommunalen Haushalte hervor. Man kam immer mehr zu der Ansicht, daß ein gesundes Abgabensystem der Gemeinden vorzugsweise auf der Besteuerung derjenigen Objekte beruhen müsse, welche mit ihnen in einer unzertrennlichen Verbindung stehen und daher die sicherste Fundierung des Gemeindehaushaltes bilden, daß Gemeindeeinkommensteuern nur nebenbei als Ergänzung in Betracht kommen dürften, und daß endlich in diesem System auch den Verbrauchsabgaben, besonders aber dem Gebührenwesen eine größere Bedeutung und Ausdehnung als bisher einzuräumen sei. Das letzte konnte leicht durch ein paar gesetzliche Bestimmungen erreicht werden, die Umwandlung der vorzugsweise

ist man unzweifelhaft aber davon ausgegangen, daß die Mehrzahl der Bestimmungen dieses Notgesetzes, insbesondere die Vorschriften über die Einkommensbesteuerung der Aktiengesellschaften, mit Einschluß der Privateisenbahnen, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Bergwerksgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften, ferner die Vorschriften über die Vermeidung der Doppelbesteuerung und über das Steuerdomizil

der Beamten nur eine Antizipation der definitiven Regelung durch ein umfassendes Gemeindeabgabengesetz enthalten und bei der letzteren unverändert beibehalten werden sollen, soweit nicht etwa durch die Erfahrungen bei deren praktischer Ausführung sich in einzelnen Punkten die Notwendigkeit einer Abänderung oder Ergänzung ergeben möchte.“

persönlichen direkten Kommunalbesteuerung in eine vorwiegend reale erforderte jedoch die gänzliche oder wenigstens teilweise Aufhebung der staatlichen Ertragssteuern und die Überweisung derselben an die Gemeinden; nur so konnte diesen eine stärkere Ausnutzung derjenigen Steuerquellen eröffnet werden, deren sie für die richtige Ausgestaltung ihres Steuerwesens in erster Linie bedurften. Hierzu war aber ein Dreifaches notwendig: dem Staate mußte, wenn er seine Ertragssteuern aufgeben sollte, ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden, denn einen ersatzlosen Verzicht auf diese Steuern gestatteten die Staatsfinanzen nicht, d. h. es mußte das bestehende Steuersystem des Staates reformiert werden. Gleichzeitig mußte dafür gesorgt werden, daß die Gemeinden die ihnen überwiesenen neuen Steuerquellen auch wirklich sachgemäß ausnutzten, daß sie besonders nicht etwa die Überweisung lediglich zu Steuererleichterungen des Grundbesitzes verwandten, die Personalsteuern daneben aber in ihrer bisherigen Höhe forterhoben; dies war die Aufgabe eines umfassenden Kommunalsteuergesetzes. Es mußten endlich in einem großen Teile der Monarchie, in den östlichen Provinzen auf dem Lande erst ordentliche, gesetzlich fest geregelte Gemeindeverhältnisse geschaffen werden, da man den unfertigen kommunalen Gebilden der dortigen Landgemeinden und Gutsbezirke die staatlichen Realsteuern nicht überweisen konnte; dies war die Aufgabe einer neuen Landgemeindeordnung.

Im Jahre 1890 ging die Regierung an die Erfüllung dieser dreifachen Reformaufgabe. Sie legte dem Landtage zunächst die Gesetzentwürfe über Einkommensteuer, Erbschaftsteuer und Gewerbesteuer, sowie den Entwurf einer Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vor. Durch das Einkommensteuergesetz sollte an Stelle der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer eine einheitliche neue Einkommensteuer treten, die Steuerfüße derselben zweckmäßiger gestaltet und durch Einführung der Deklarationspflicht sowie durch anderweite Maßregeln eine sichere und der Wirklichkeit mehr entsprechende Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens bewirkt werden.¹ Durch den Gesetzentwurf über die Gewerbesteuer sollte die Besteuerung der gewerblichen Betriebe im Hinblick auf ihre veraltete, mit der gewerblichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Neuzeit überall im Widerspruch stehende Veranlagung, sowie besonders auch im Hinblick auf ihre Unbrauchbarkeit zur Kommunalbesteuerung von Grund auf reformiert werden.^{1, 2} Die Novelle zum Erbschaftsteuergesetz wollte durch Erweiterung der Erbschaftsteuer dem Wunsche nach höherer Besteuerung des fundierten Einkommens Rechnung tragen. Durch den Entwurf der Landgemeindeordnung endlich sollte den Landgemeinden nicht nur eine feste Organisation verliehen, sondern „zugleich die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben gesichert, die Verteilung der Gemeindelasten angemessen geregelt und für dieselben leistungsfähige Träger geschaffen werden“.¹ — Von der gleichzeitigen Überweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände, welche man ursprünglich ins Auge gefaßt hatte, wurde zur Zeit noch Abstand genommen, aber sie blieb nach mehreren Äußerungen der Regierung „Ziel und wesentlicher Bestandteil“ des Reformplanes.

Aus den erwähnten Entwürfen gingen folgende Gesetze hervor: das Gesetz betreffend Abänderung des Erbschaftsteuergesetzes v. 19. Mai 1891 (G. S., S. 72), das Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891 (G. S., S. 205), das Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891 (G. S., S. 175) und die Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen v. 3. Juli 1891 (G. S., S. 233). In direkte Beziehung zum Kommunalabgabewesen traten zunächst nur die beiden letztgenannten Gesetze. Die Landgemeindeordnung griff für ihren Geltungsbereich in einigen Beziehungen dem späteren Kommunalabgabengesetze vor und brachte in Anlehnung an die Kommunalsteuergesetzentwürfe von 1878 und 1879 Vorschriften über die Erhebung von Gebühren und indirekten Steuern, über Mehr- und Minderbelastung sowie über die Verteilung des Steuerbedarfs auf Real- und Personalsteuern.³ Das Einkommensteuergesetz dagegen stellte in §. 82 durch die Vorschrift, daß

¹ Thronrede bei Eröffnung des Landtages v. 12. Nov. 1890.

² Druckf. des A. S. 1870, Nr. 275; Abides, S. 37, 42, 69, 71, 110; Frhr. v. Zed-

lig, Die direkten Staatssteuern in Preußen (in den Preuß. Jahrb., 1879, XLIV, S. 145—149).

³ L. G. O., §§. 10 ff. §. 12 schreibt die gleich-

gewisse durch die Umgestaltung der Einkommensteuer erzielte Mehrerträge „zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, bezw. der Überweisung derselben an kommunale Verbände verwandt“ werden sollten, als das beabsichtigte Ziel der Steuerreform „sowohl die völlige Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, als auch die Überweisung dieser Steuern an die Kommunalverbände“ bestimmt und klar hin.¹

Bereits die erste Veranlagung nach dem neuen Einkommensteuergesetz für 1892/93 hatte das günstige Resultat, daß auf Grund des eben erwähnten §. 82 mehr als die Hälfte der rund 75 Millionen Mark betragenden Grund- und Gebäudesteuer den Kommunalverbänden überwiesen werden konnte. Dies, wie auch der Umstand, daß die mehrere hundert Prozente betragenden Gemeindezuschläge zur Staatseinkommensteuer jetzt absolut unerträglich geworden waren, nachdem diese Staatssteuer infolge der neuen Veranlagungsvorschriften wirklich das volle vorhandene Einkommen traf und von diesem 3—4 Prozent erhob, veranlaßte die Regierung, den einstweilen ausgefetzten Teil des Reformwertes alsbald zu vollenden. Im Staatsanzeiger v. 25. April 1892 machte sie die Ziele und den Weg der weiteren Reform eingehender und in weiterem Umfange, als sie im Einkommensteuergesetz angegeben waren, bekannt und legte dann auf Grund Allerhöchster Ermächtigung v. 2. Nov. desselben Jahres die Entwürfe eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, eines Ergänzungssteuergesetzes und eines Kommunalabgabengesetzes nebst einer umfassenden Denkschrift dem Landtage zur Beschlußfassung vor.²

Nach diesen Gesetzentwürfen wollte man sich nicht mehr, womit dem §. 82 des Einkommensteuergesetzes genügt worden wäre, darauf beschränken, einen dem jährlichen Mehrertrage der Einkommensteuer entsprechenden Teilbetrag der Grund- und Gebäudesteuer, also etwa die Hälfte derselben zu erlassen oder den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden zu überweisen, sondern die Grund-, Gebäude- und auch die Gewerbesteuer sollte dem Staate gänzlich entzogen und den Gemeinden in vollem Umfange zur Ausnutzung überwiesen werden.³ Die Gründe hierfür waren, daß man einmal die Ertragssteuern als staatliche Steuern neben der nunmehr vervollkommeneten Einkommensteuer für unhaltbar, ihre Beibehaltung und Ausbildung für die Kommunalbesteuerung dagegen für notwendig erachtete. In einem aus Ertrags- und Einkommensteuern zusammengesetzten Staatssteuersysteme — so heißt es in jener Denkschrift⁴ — falle den ersteren die Aufgabe zu, das Besitzeinkommen (fundiertes Einkommen), seiner höheren Steuerkraft entsprechend, vorzugsweise zur Tragung der Staatslasten heranzuziehen. Diese Aufgabe könnten sie aber nur dadurch erfüllen, daß sie mindestens die das Besitzeinkommen hervorbringenden Güterquellen — Grundkapital (Grund- und Hausbesitz), Gewerbebetrieb und Geldkapital — vollständig, einheitlich und mit verhältnismäßiger Gleichheit, in einem der höheren steuerlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Maße treffen. Werde auch nur eine dieser Voraussetzungen unerfüllt gelassen, so sei eine ungleiche und unbillige Vorbelastung des betreffenden Besitzeinkommens die notwendige Folge. Das bestehende staatliche Realsteuersystem entspreche diesen Anforderungen nicht; um ihnen zu genügen, würde nicht nur eine Kapitalrentensteuer neu einzuführen, sondern auch Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer so umzugestalten sein, daß eine gleichmäßige Belastung aller Güterquellen eintrete, was insbesondere bei der Grundsteuer die Beseitigung der Kontingentierung und die Umwandlung derselben in eine nach dem Ertrage bemessene Qualitätssteuer erfordern würde. Aber selbst wenn man eine mit den größten Schwierigkeiten verknüpfte Reform der staatlichen Realsteuern nach den angegebenen Richtungen hin unternehmen wollte, so würde doch immer nur eine Berücksichtigung der

zeitige Heranziehung aller direkten Staatssteuern vor, und weiter: „die Grund- und Gebäudesteuern, sowie die drei obersten Klassen der Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe sind jedoch bei der Gemeindebesteuerung mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird“.

¹ Abides, S. 117.

² Druckf. des A. G., XVII. Legislaturperiode, V. Session 1892/93, Bd. II, Nr. 5—8 (Berlin 1893); Nr. 5—7 enthält die drei Gesetzentwürfe in obiger Reihenfolge, Nr. 8 die Denkschrift.

³ Denkschrift, S. 24, 25.

⁴ Denkschrift, S. 9—18.

verschiedenen Steuerkraft der Güterquellen, nicht eine solche der Person stattfinden können, da die Ertragssteuern ihrer Natur nach den Abzug der Schuldenzinsen und die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse nicht zuließen, und es würde somit der für die staatliche Besteuerung notwendig maßgebende Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht zur Durchführung gelangen. Schon die Durchführung dieses, dem Begriff und Wesen des Staates am meisten entsprechenden Besteuerungsgrundsatzes müsse dazu führen, sämtliche Realsteuern, nicht nur die Grund- und Gebäudesteuer, sondern auch die Gewerbesteuer und die Bergwerksabgaben, aus dem Staatssteuersysteme auszuschneiden und die allgemein mit Recht verlangte höhere Besteuerung des fundierten Einkommens hier in anderer Weise, nämlich durch Einführung einer die Einkommensteuer ergänzenden Vermögenssteuer herbeizuführen.

War man schon auf Grund dieser Erwägungen zur Beseitigung des staatlichen Ertragssteuersystems gekommen, so führten hierzu noch mehr die Rücksichten auf die kommunalen Steuerbedürfnisse. Hatte gerade die Belastung der Güterquellen mit staatlichen Ertragssteuern, insbesondere die Erhebung hoher Grund- und Gebäudesteuern die Folge gehabt, daß die Gemeinden ihrerseits von einer Besteuerung dieser Güterquellen in dem durch wirtschaftliche und kommunale Rücksichten gebotenen Umfange Abstand nahmen und ihren Steuerbedarf ausschließlich oder doch zum größten Teile in der, wie wir sahen, für sie selbst schädlichen Weise, durch Erhebung von Einkommensteuern deckten, so mußte die Befreiung dieser Güterquellen von staatlichen Steuern sie zu geeigneten Objekten der Kommunalbesteuerung machen, welche ja in Zukunft vorzugsweise auf Realsteuern beruhen sollte. Auch standen der Verwendung der bestehenden Realsteuern als Kommunalsteuern nicht die Bedenken entgegen, welche ihr Fortbestehen als Staatssteuern unzweckmäßig erscheinen ließen. „Die ungleiche Veranlagung der Grundsteuer“ — so heißt es in der Denkschrift — „tritt innerhalb der Gemeinde nicht hervor. Als Staatssteuer sind die Grundsteuer und im wesentlichen auch die Gebäudesteuer nicht geeignet, den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen sich anzupassen. In der Gemeinde ist es leicht ausführbar, bei der Veranlagung der Realsteuern den Veränderungen in den Werts- und Ertragsverhältnissen zu folgen und so diese Steuern als lebendige Glieder des Gemeindeorganismus zu gestalten. Innerhalb der Kommunalverbände kann — im Gegensatz zum Staate — die Leistungsfähigkeit nicht den ausschließlichen Maßstab der Besteuerung bilden. Er wird ergänzt werden müssen durch den Grundsatz der Leistung und Gegenleistung. Neben den, die persönliche Leistungsfähigkeit berücksichtigenden persönlichen Steuern wird daher regelmäßig ein, den Aufwendungen für die realen Güterquellen entsprechender Teil des Steuerbedarfs durch Realsteuern aufzubringen sein. In dem engbegrenzten Gemeindebezirke lassen sich sowohl die besonderen wirtschaftlichen Vorteile, welche den einzelnen Güterquellen aus den Veranstaltungen der Gemeinde erwachsen, als auch die derselben im Interesse von Grund- und Hausbesitz und Gewerbebetrieb verursachten besonderen Kosten mit hinreichender Sicherheit übersehen, um auf diesen Grundlagen das Maß der realen Besteuerung im Ganzen, wie für die einzelnen Güterquellen bestimmen zu können.“

Der gänzliche Verzicht des Staates auf die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wurde also zum Ausgangspunkte dieses letzten großen, das gesamte direkte Steuerwesen in Staat und Gemeinde ergreifenden Reformaktes genommen, und aus ihm ergaben sich von selbst die bereits erwähnten beiden weiteren Aufgaben, dem Staate als Ersatz für die aufgegebenen Steuern neue Einnahmequellen zu eröffnen und das Gemeindesteuerwesen auf seinen neuen Grundlagen zu regeln. Die Erfüllung der letztgenannten Aufgabe war der Zweck des Entwurfs eines Kommunalabgabengesetzes. Deckung für die aufzugebenden Realsteuern sollte dem Staate aber geschaffen werden 1) durch eine nach dem Vermögen umgelegte Personalsteuer, die „Ergänzungssteuer“; 2) durch die den Betrag von 80 Millionen Mark übersteigenden, durch §. 82 des Einkommensteuergesetzes für die Zwecke der Steuerreform festgelegten, jetzt aber dem Staate zufallenden Mehrerträge der Einkommensteuer; 3) durch Aufhebung des Gesetzes v. 14. Mai 1885 (G. S., S. 128, lex Huene), nach welchem der größte Teil der auf Preußen entfallenden Erträge der landwirtschaftlichen Zölle vom Staate an die Kreise herauszuzahlen war, und endlich 4) durch Aufhebung der den Gemeinden bisher für Veranlagung der Gewerbe- und Einkommensteuer und für Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer gezahlten

Gebühren.¹ Über die Ergänzungssteuer enthielt der Entwurf eines Ergänzungssteuergesetzes² und über die zu 3 und 4 gedachten Einnahmequellen der Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern die näheren Vorschriften; letzterer sprach gleichzeitig den Verzicht des Staates auf die gesamte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sowie die Bergwerksabgabe aus.³

Diese drei dem Landtage vorgelegten Entwürfe bedingten und ergänzten sich also derart gegenseitig, daß, wie die Regierung selbst sagte⁴, die Ablehnung eines derselben den ganzen ein untrennbares Ganze bildenden Reformplan hinfällig gemacht haben würde. Dazu kam es glücklicherweise nicht. Alle drei Entwürfe fanden eine verhältnißmäßig günstige Aufnahme im Landtage und konnten, wenn auch nach mannigfachen Abänderungen, am 14. Juli 1893 als Gesetze vollzogen werden. (Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern [G. S., S. 119]; Ergänzungssteuergesetz [G. S., S. 134]; Kommunalabgabengesetz [G. S., S. 152]). Alle drei Gesetze sind am 1. April 1895 in Kraft getreten. Alle drei gelten im ganzen Umfange der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande⁵ und der Insel Helgoland; auf diese Gebiete verbot sich die Ausdehnung der neuen Gesetze ebenso wie die der Reformgesetze von 1891, weil in ihnen das in den übrigen Teilen der Monarchie bestehende direkte Staatssteuersystem, auf welchem alle Reformgesetze beruhen, noch nicht eingeführt ist.⁶

Das Kommunalabgabengesetz hat bereits wieder eine Änderung erfahren durch die unterm 30. Juli 1895 ergangene Novelle (G. S., S. 409), durch welche einige bei der Ausführung des Gesetzes hervorgetretene Mängel beseitigt worden sind. Diese Novelle ist am 1. April 1896 in Kraft getreten.⁷

Wir haben es im Folgenden vorzüglich mit dem Kommunalabgabengesetz und nebenbei mit einigen Bestimmungen des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern zu thun. Das Ergänzungssteuergesetz gehört ganz in das staatliche Steuerrecht.

¹ Denkschrift, S. 29 ff.

² In das Ergänzungssteuergesetz, §. 49, wurde noch eine besondere Vorschrift über einstweilige anderweitige Verwendung der Mehrbeträge und über die Aufhebung des §. 82 des Eink. St. G. aufgenommen.

³ Entw., §§. 16 u. 27, später Ges., §§. 16 u. 28.

⁴ Denkschrift, S. 25.

⁵ Allein das Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst. enthält eine auf die Hohenzollernschen Lande bezügl. Bestimmung. Es überweist denselben in §. 29, Abs. 3, bis zum Erlasse eines das direkte Staatssteuersystem dieser Lande umgestaltenden Gesetzes, vom 1. April 1896 ab einen festen Jahresbetrag von 62,020 Mark aus der Staatskasse. Dies hängt mit der Aufhebung der lex Huene für den ganzen Staat zusammen. Die überwiesene Summe repräsentiert denjenigen Betrag, der bei Fortbestehen der lex Huene unter Annahme eines nach diesem Ges. auf die Kreise zu verteilenden Gesamtbetrages von 30 Mill. Mark auf die Hohenzollernschen Lande entfallen würde. (Mot. zu §. 28 des Entw.)

⁶ In beiden Rechtsgebieten bleibt zunächst der bisherige Rechtszustand bestehen, d. h. in Helgoland der aus der Zeit der englischen Herrschaft stammende, wie er durch §. 9 des Ges. v. 18. Febr. 1891, betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preussischen Monarchie (G. S., S. 11), aufrecht erhalten ist, in den Hohenzollernschen Landen der auf den verschiedenen älteren Gemeindeverfassungsgesetzen beruhende. Von letzteren enthält nur die G. D.

i. Hohenzollern-Sigmaringen v. 6. Juni 1840 eingehendere Vorschriften über das Gemeindeabgabewesen. Danach sind die Gemeindesteuern entweder a) Auflagen auf die Bürgernutzungen, oder b) Zuschläge zu der in der Gemeinde aufkommenden staatlichen Grund-, Geschäft-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Die Steuerbefreiungen sind eingehend geregelt. Von den Umlagen auf Bürgernutzungen sind alle die frei, deren Wert weniger als 10 fl. (= 17,14 Mark) beträgt. Von dem Mehrwert darf höchstens ein Viertel gefordert werden; in dieser Höhe muß die Umlage erhoben werden, bevor zu Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern geschritten wird. Eine Verbrauchssteuer kann nur bei Unzulänglichkeit der sonstigen Gemeindeeinnahmen, jedoch auch dann nur für einen bestimmten Zweck und eine bestimmte Zeit beschlossen werden; befreit von derselben sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbebetrieb eingeführten Gegenstände. Welche Gegenstände und wie hoch dieselben mit Verbrauchsabgaben belastet werden können, bestimmt der Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 (siehe unten §. 69). Staatsgenehmigung ist nur zur Erhebung solcher Verbrauchsabgaben erforderlich.

Eine Hundsteuer ist für den ganzen Umfang der Hohenzollernschen Lande durch Ges. v. 27. Juni 1875 (G. S., S. 517) eingeführt. Dieselbe fließt jedoch nur zu drei Achteln in die Gemeindekasse, zu fünf Achteln dagegen in die Landeskasse.

⁷ Art. 3 der Novelle, welcher die Erhebung der Hundsteuer durch die Kreise betrifft, ist bereits mit ihrer Verkündung in Kraft getreten.

§. 64.

b) Leitende Gedanken und allgemeine Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes.¹

I. Der Hauptgrundgedanke des ganzen Kommunalabgabengesetzes ist, wie bereits angedeutet, der, daß in der Gemeinde als in einem wesentlich wirtschaftlichen Verbande die Lastenverteilung, soweit angängig, nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen habe: Alle Einwohner sollen nach dem Maßstabe ihrer Leistungsfähigkeit, d. h. durch Einkommensteuern prinzipiell nur zu denjenigen Ausgaben der Gemeinden beitragen, welche auch allen mehr oder minder gleichmäßig zum Vorteile gereichen, wie z. B. die Aufwendungen für Schul- und Armenwesen, für die öffentliche Sicherheit und ähnliche allgemeine Zwecke. Aufwendungen dagegen, welche in erkennbarer Weise im Interesse einzelner Einwohner oder in dem gewisser Einwohnergruppen gemacht werden, sollen nur von diesen nach Verhältnis des ihnen zugewandten Vorteils getragen werden.² Es soll stets eine „Ausgleichung“ zwischen Leistung und Gegenleistung herbeigeführt werden; Einwohner, welche von der Gemeinde mehr als andere empfangen, sind ihr auch zu besonderen Gegenleistungen „Ausgleichungsleistungen“ zu verpflichten.

Der Verwirklichung dieser Gedanken dient eine Reihe gesetzlicher Vorschriften, zunächst die stärkere Heranziehung der Realabgaben. Ein großer Teil der Ausgaben der Gemeinden kommt ausschließlich oder doch vorwiegend den mit der Gemeinde dauernd verbundenen Objekten — Grund- und Hausbesitz und Gewerbebetrieb — zu gute; dieser soll wesentlich durch Realabgaben, welche auf den bevorzugten Güterquellen als solchen ruhen und nicht persönliche Verhältnisse des jeweiligen Inhabers berücksichtigen, gedeckt werden. Allein diese allgemeinen Realabgaben können nur da die Ausgleichungsleistung bilden, wo es sich um Vorteile handelt, welche allen Grundbesitzern bezw. allen Gewerbetreibenden in wenigstens annähernd gleicher Weise zukommen; stehen dagegen Veranstellungen in Frage, welche nicht allen Angehörigen der eben. bezeichneten Personenkategorien (Straßenanlagen, Markthallen, Schlachthäuser) oder welche auch anderen Personenzweigen spezielle Vorteile gewähren (Bade- und Desinfektionsanstalten, Begräbnisplätze u. s. w.), so kann die erstrebte Ausgleichung nur durch spezielle Entgelte herbeigeführt werden. Der Entwicklung dieser hat die neue Gesetzgebung nun eine ganz besondere Bedeutung beigemessen und sie in dreifacher Form, nämlich als Gebühren, Beiträge und steuerliche Mehrbelastungen zugelassen.³ Alle drei Arten dieser speziellen Entgelte waren zwar schon früher thatsächlich im Gebrauch, aber nur in sehr geringem Umfange, denn die Gesetzgebung begünstigte sie nicht, und die Gemeinden konnten sich nicht darauf einlassen, ihre Bedürfnisse durch Einnahmen zu decken, denen hinterher von den Verwaltungsgerichten oft die gesetzliche Grundlage abgesprochen wurde.

Das Kommunalabgabengesetz hat nunmehr bestimmte Vorschriften über diese speziellen Entgelte aufgestellt und so formell den Gemeinden eine gesicherte Rechtsgrundlage für die weitere Ausbildung dieser Einnahmequellen geschaffen; materiell hat es unter Aufrechterhaltung der wenigen diesbezüglich bestehenden Vorschriften die Befugnis der Gemeinden zur Erhebung dieser Abgaben durchweg erweitert, ja ihnen in gewissem Umfange sogar die Pflicht auferlegt, diese Einnahmequellen zu benutzen. Sind die erforderlichen Voraussetzungen gegeben, so kann bei einer und derselben Veranstaltung die Erhebung von Gebühren neben einer Erhebung von Beiträgen oder neben einer Mehrbelastung erfolgen, wenn durch eine dieser Voraussetzungen nicht eine volle Aus-

¹ Zu dem Kommunalabgabengesetz erging eine ministerielle Ausführungs-Anweisung unterm 10. Mai 1894, sie ist abgedruckt bei Röhl, S. 301 ff., und bei Struyp, S. 195 ff. Die gleichfalls häufiger zu erwähnenden „Grundzüge“ (cit. mit: Grundz.) befinden sich in der amtlich empfohlenen Druckschrift „Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst einem

Anhange, enthaltend: die Grundzüge des Kommunalabgabengesetzes“ (Berlin, C. Heymanns Verlag, 1893) und sind auch bei Struyp in der 1. Aufl. (Berlin 1893), S. 166 ff., abgedruckt.

² Denkschrift, S. 15; Ausf. Anw., Art. 39, II, 2; Grundz., IA.

³ R. A. G., §§. 4, 6, 9, 20, Abs. 2.

gleichung der den Pflichtigen aus der Veranstaltung erwachsenen Vorteile bewirkt wird.¹ Eine Verbindung von Beiträgen und Mehrbelastungen bei derselben Veranstaltung ist dagegen ausgeschlossen.² Der Gemeinde ist es überlassen zu wählen, ob sie bei einer Veranstaltung die Ausgleichung durch Gebührenerhebung, oder durch eine der beiden Vorausbelastungen, oder endlich durch gleichzeitige Anwendung der ersteren und eine der letzteren herbeiführen will. Bei ihrer Entschliebung wird sie besonders darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß der Kreis der Pflichtigen bei jeder dieser drei speziellen Entgeltarten ein anderer sein kann³, daß jede derselben die gesuchte Deckung in anderer Weise herbeiführt, und daß endlich auch die formellen Voraussetzungen für ihre Erhebung verschiedene sind.⁴

Eine Verpflichtung ist für die Gemeinden, soweit überhaupt, nur zur Erhebung von Gebühren und Beiträgen begründet; die steuerlichen Mehrbelastungen sind stets nur ein Recht der Gemeinde, durch dessen angemessene Ausübung sie sich der Pflicht entledigen können, Beiträge oder Gebühren zu erheben.⁵

II. Die Erhebung von Steuern soll nur ein subsidiäres Hilfsmittel der Gemeinden sein, ihren Bedarf zu decken. Daraus folgt, daß sie von der Befugnis der Steuererhebung nur insoweit Gebrauch machen dürfen, als ihre sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und den vom Staate oder weiteren Kommunalverbänden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zu Gunsten solcher Steuern zugelassen, welche, wie Hunde- und Lustbarkeitssteuern, durch besondere Rücksichten, namentlich polizeilicher Art, geboten sind. Die Erhebung von Steuern soll sich aber auch nur auf den notwendigen Bedarf beschränken. Daher würde eine Steuererhebung zu überflüssigen, nicht durch kommunale Bedürfnisse gebotenen Ausgaben, wie auch zur Ansammlung von Gemeindevermögen unzulässig sein, wohl aber könnte sie zur allmählichen Bildung solcher Fonds erfolgen, welche zur Deckung gewisser Bedürfnisse der laufenden Verwaltung (Schulbau-, Pflasterungskosten u. s. w.) bestimmt sind.⁶

III. Unter den einzelnen Steuerarten werden die indirekten Steuern in gewisser Hinsicht den direkten vorgezogen; letztere sollen nach §. 2, Abs. 2 des Gesetzes nur zur Deckung desjenigen Bedarfs erhoben werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarfe verbleibt. Durch diese Vorschrift zwingt das Gesetz die Gemeinden zwar nicht, zunächst indirekte Steuern zur Deckung des Gemeindebedarfs zu erheben — ja es untersagt an anderer Stelle den Aufsichtsbehörden direkt einen Zwang auf Einführung indirekter Steuern⁷ — seine Absicht geht vielmehr dahin, behufs Verminderung eines übermäßigen Druckes der direkten Kommunalsteuern die Gemeinden auf die Notwendigkeit einer stärkeren Heranziehung der indirekten Steuern, d. h. besonders einer angemessenen Ausbildung der Verbrauchsabgaben hinzuweisen. Auch Hundesteuern und Lustbarkeitsabgaben können die Gemeinden ihren individuellen Verhältnissen entsprechend entwickeln; alle diesbezüglichen älteren beschränkenden Vorschriften sind aufgehoben.⁸

¹ R. A. G., §. 4, Abs. 2, u. §. 9, Abs. 2; Ausf. Anw., Art. 7, Z. 3.

² R. A. G., §. 20, Abs. 2; Ausf. Anw., a. a. O.

³ Hierüber sehr eingehend *Abides*, S. 251 ff. Siehe auch Ausf. Anw., a. a. O.

⁴ *Abides*, S. 271 ff.

⁵ R. A. G., §§. 4, 9 u. 20; *Abides*, S. 256, Z. 5.

⁶ R. A. G., §. 2; Ausf. Anw., Art. 2, Z. 1, 3, 4; Grundz., IA; Mot. z. R. A. G., S. 42; Komm. Ver. des A. S., S. 4.

⁷ „Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden.“ R. A. G., §. 78, Abs. 3; dazu Stenogr. Ver. des A. S., S. 1954—1955.

⁸ Ausf. Anw., Art. 2, Z. 5; Grundz., IA; Mot. z. R. A. G., S. 39 am Ende, 40 u. 42;

Komm. Ver. des A. S., S. 4. Unter den Verbrauchsabgaben, welche das R. A. G. hier mehr berücksichtigt wissen will, hat es „im wesentlichen nur die Getränkesteuern“ im Auge, da (im Gegensatz zu dem älteren Entwurfe von 1879/80, §. 7) weder neue Schlachtsteuern, noch neue Steuern auf unentbehrliche Lebens- und Unterhaltungsmittel eingeführt werden dürfen (R. A. G., §. 14). Eine stärkere Entwicklung kommunaler Getränkesteuern wurde aber von beiden Kammern bringend gewünscht, und sie ersuchten daher die Staatsregierung, beim Reiche geeignete Schritte zu thun, um den Gemeinden eine weitere Ausbildung dieser indirekten Steuer zu ermöglichen. Neben den Getränkesteuern können als indirekte Steuern besonders noch eingeführt werden Lu x u s s t e u e r n

IV. Unter den direkten Steuern werden wiederum die Personalabgaben und die Realabgaben nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten behandelt.

1) Ausgehend von dem der ganzen neuen Steuerreform zu Grunde liegenden Gedanken, daß die Realsteuern durch die Gemeinde gerade deshalb viel zweckmäßiger und gerechter ausgenutzt werden können als durch den Staat, weil die Gemeinde viel besser als dieser durch häufige Revisionen, genauere Kenntnis der Verhältnisse u. s. w. den jeweilig wirklichen Ertrag der in ihrem kleineren Bezirke befindlichen Güterquellen zu ermitteln vermag¹, begünstigt das Gesetz die Einführung besonderer kommunaler Realsteuern. Die den Gemeinden überwiesenen staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern entsprechen in ihrer gegenwärtigen Gestalt in vielen Beziehungen nicht den an zweckmäßig eingerichtete kommunale Realsteuern zu stellenden Anforderungen, und die Erhebung von Zuschlägen zu jenen soll daher nach den Intentionen des Gesetzgebers auch nur ein Provisorium bilden, bis die Gemeinden sich selbständige Realabgaben geschaffen haben.² Die Ausbildung dieser ist eine der wichtigsten, gleichzeitig aber auch eine der schwierigsten Aufgaben³, welche das Kommunalabgabengesetz der gemeindlichen Selbstverwaltung gestellt hat; und die endgültige Lösung derselben dürfte daher in ziemlich weite Ferne gerückt sein. Dies um so mehr, als man darauf verzichtet hat, irgend welche Handhaben zu schaffen, mittels deren die Gemeinden zum Vorgehen auf diesem Gebiete angehalten werden könnten. Man ging mit Recht davon aus, daß ein Versuch, im Gesetze selbst neue kommunale Steuerformen zwangsweise vorzuschreiben, schon deshalb verfehlt sei, weil hierdurch niemals den außerordentlichen Verschiedenheiten der kommunalen Verhältnisse Rechnung getragen werden könne, daß die Entwicklung besonderer Realsteuern sich aber gerade der Eigenart jeder Gemeinde entsprechend, und daher „von unten herauf, aus den Gemeinden selbst heraus“, vollziehen müsse, und man beschränkte

aller Art und die in den Landtagsverhandlungen nur kurz berührten Abgaben vom Umsatz von Grundstücken (Wärschaftssteuern). Grundz., III A, §. 5; Abies, S. 172. Diese Abgabe ist empfehlenswert und kommt insofern recht eigentlich den Gemeinden zu, „als ja die Wertsteigerung der Immobilien vorzugsweise durch ihre Leistungen befördert ist“. Roscher, Finanzwissenschaft, S. 746; auch Wagner, Finanzwissenschaft, II, §§. 227 ff., 238.

¹ Vgl. auch Roscher, a. a. O., S. 745.

² Vgl. die Mot. zu §§. 3, 4 des Gesetzentw. w. Aufheb. dir. Staatsst.: „Wenngleich die Besteuerung des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes den Kommunalverbänden vorzugsweise die Mittel zur Befriedigung ihres Bedarfs an direkten Steuern bieten muß, so ist doch nicht zu verkennen, daß die bestehenden Formen der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuerung sich für die Verwendungs- als Kommunalsteuer keineswegs überall eignen. Der Staat bedarf einheitlicher Formen für das ganze Geltungsgebiet der Steuerfassung. Er vermag nicht den mannigfachen Verschiedenheiten Rechnung zu tragen, welche hinsichtlich des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes in den einzelnen Landesteilen bestehen. Bei der Ausgestaltung seines Ertragssteuersystems konnte es sich deshalb nur um solche Steuerformen handeln, mittels deren sich eine annähernd gerechte Steuerverteilung für das gesamte Staatsgebiet erzielen ließ. Gewisse Ungleichheiten der Besteuerung zwischen einzelnen größeren Landesteilen, zwischen Städten und ländlichen Bezirken und zwischen einzelnen Klassen von Steuerpflichtigen konnten hierbei nicht völlig vermieden werden. . . . Schon aus

den vorstehenden Andeutungen ergeben sich die Gründe, welche die dauernde und unveränderte Beibehaltung der bestehenden Formen der staatlichen Ertragsbesteuerung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung weniger empfehlenswert erscheinen lassen. Es ist deshalb Wert darauf zu legen, daß die Kommunen die staatlichen Formen der Ertragssteuern . . . je nach ihren Bedürfnissen und den lokalen Verhältnissen durch besser geeignete Formen ersetzen.“

³ Zur Auswahl und Ausbildung passender, gerecht und gleichmäßig wirkender besonderer Realsteuerformen „bedarf es eines tieferen Eindringens in die Einzelheiten des Gemeindehaushalts, in die Eigentümlichkeiten der zu eröffnenden Steuerquellen und in die lokalen Verhältnisse des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes, wobei die steuerliche Leistungsfähigkeit nach weiteren Gesichtspunkten — der wirtschaftlichen Lage des Grundbesitzes, der Konkurrenzfähigkeit der Gewerbebetriebe im Inlande und im Verkehr mit dem Auslande u. s. w. — zu berücksichtigen bleibt. Es bedarf ferner einer objektiven und unparteiischen Wahrnehmung und Ausgleichung der Interessen der Steuerpflichtigen, endlich, und nicht zum mindesten, einer sorgfältigen und umsichtigen Handhabung der getroffenen Steuereinrichtungen im einzelnen. Aus diesen Schwierigkeiten erklärt es sich, daß die Gemeinden, ungeachtet der ihnen schon nach den (vor dem Erlaß des R. A. G.) bestehenden Gemeindeverfassungen eröffneten Möglichkeit zur Einführung besonderer Realsteuern, hiervon nur in sehr beschränktem Umfange Gebrauch gemacht haben.“ Mot. des Gesetzentw. w. Aufheb. dir. Staatsst., a. a. O.

sich daher darauf, den Gemeinden im Gesetze nur einige wenige bindende Direktiven zu geben¹, ihrer Entschließung im übrigen aber völlig freien Spielraum zu lassen. Die staatlichen Aufsichtsbehörden können anregend und fördernd, insbesondere durch Aufstellung und Veröffentlichung von Mustern zu Realsteuerordnungen, auf die Gemeinden einwirken, sie können Mißbräuchen und Fehlgriffen derselben entgentreten; darin erschöpft sich aber auch ihre Mitwirkung bei der Ausbildung der örtlichen Realsteuersysteme.

Diese Umstände, daß man durch das Gesetz nicht sogleich neue Steuerformen einführen wollte, die Ausbildung solcher durch die Gemeinden aber eine geraume Zeit in Anspruch nehmen muß, waren die Veranlassung dafür, daß der Staat es übernommen hat, die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen und Vorschriften für die Zwecke der kommunalen Besteuerung fortzuführen.² „Die Gemeinden werden hierdurch in die Lage gesetzt, die veranlagten Steuern durch Bestimmung von Prozentsätzen in demjenigen Umfange weiter zu erheben, welcher durch ihren Steuerbedarf unter Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes bedingt wird. Der Einführung besonderer kommunaler Realsteuern wird in keiner Weise vorgegriffen. Die Fortführung der staatlichen Veranlagung setzt die Gemeinden in den Stand, die Frage der Einführung besonderer Realsteuern sorgfältig zu prüfen und die hierauf gerichteten Pläne ausreifen zu lassen.“³

2) Während das Gesetz so die Ausbildung besonderer Realsteuern begünstigt und geradezu fordert, tritt es der Erhebung besonderer Gemeindeeinkommensteuern hindernd entgegen. Gemeindesteuern von Einkommen dürfen nur im engsten Anschlusse an die Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in Form von Zuschlägen erhoben werden. Besondere Gemeindeeinkommensteuern sollen nur aus besonderen Gründen gestattet werden, und auch dann ist ihre individuelle Ausbildung durch gesetzliche Vorschriften sehr eingeengt.⁴ Die zweite staatliche Personalsteuer, die Ergänzungssteuer, darf überhaupt nicht für die Kommunalbesteuerung benutzt werden. Zuschläge zu derselben sind unzulässig.⁵

V. In Anlehnung an die Vorschriften der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen hat das Kommunalabgabengesetz den Gemeinden bindende Vorschriften über die Verteilung des durch direkte Gemeindesteuern aufzubringenden Bedarfs auf die verschiedenen Steuerarten gegeben.

Der zur Verteilung gelangende Bedarf selbst ist dadurch zu ermitteln, daß von dem Gesamtbetrage des gemeindlichen Finanzbedarfs das Aufkommen an Gebühren, Beiträgen und anderen nicht steuerlichen Einnahmen, das Aufkommen an indirekten Steuern und endlich auch das Aufkommen einer etwa bestehenden Bauplatzsteuer⁶ und einer in die Gemeindefasse fließenden Betriebssteuer⁷ in Abzug gebracht wird. Nur der hiernach übrig bleibende Rest des Finanzbedarfs ist auf die direkten Steuern zu verteilen, und zwar zunächst auf die Gesamtheit der Realsteuern einerseits, und auf die Einkommensteuer andererseits; des weiteren hat dann eine Unterverteilung des auf die Gesamtheit der Realsteuern entfallenden Betrages auf die einzelnen Arten derselben zu erfolgen. Bei der Festsetzung des Verhältnisses, in welchem die Verteilung bezw. die Unterverteilung zu erfolgen hat, geht das Gesetz davon aus, daß die Steuern in Form von Zuschlägen zu den vom Staate veranlagten Realsteuern und der Staatseinkommensteuer erhoben werden, und bestimmt die Prozentsätze, mit welchen die einzelnen Steuerarten heranzuziehen sind. Kommen in einer Gemeinde besondere Gemeindesteuern zur Hebung, so ist das Aufkommen dieser je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit

¹ R. A. G., §§. 25, 29.

² Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst., §. 3. Abgeändert sind zunächst nur die Vorschriften des Gew. St. G. v. 24. Juni 1891 über die Betriebssteuer (Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst., §§. 12, 13).

³ Mot. des Gesetzentw. w. Aufheb. dir. Staatsst., a. a. O.

⁴ R. A. G., §§. 36, 37. Näheres unten §. 78.

⁵ R. A. G., §. 36, Abs. 1: „weil der Gemeinde zur Deckung des Steuerbedarfs Realsteuern bereit gestellt sind und die von den letzteren getroffenen Objekte nicht noch einmal — nach dem Maßstabe des Nettoertrages — besteuert werden können“. Mot. zu §. 30 des Gesetzentw., Abs. 2.

⁶ über diese Steuer siehe unten §. 73.

⁷ über diese Steuer siehe unten §. 77.

auf denjenigen Teil des Steuerbedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist. Es sind daher besondere Steuern vom Grundbesitz auf den durch Prozente der Grund- und Gebäudesteuer, besondere Steuern vom Gewerbebetriebe auf den durch Prozente der Gewerbesteuer und endlich besondere Einkommensteuern auf den durch Personalsteuern zu deckenden Teil des Bedarfs anzurechnen; den Einkommensteuern stehen gleich die sie nach §. 23 des Gesetzes ersetzenden Aufwandssteuern, nur Mietssteuern von gewerblich benutzten Räumen sollen auf die Gewerbesteuern verrechnet werden.

Im einzelnen bestimmt das Gesetz über die Verteilung des Steuerbedarfs Folgendes:

1) In Übereinstimmung mit der neuen Landgemeindeordnung läßt es die Erhebung von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer in der Regel nur bei gleichzeitiger Heranziehung der vom Staate veranlagten Realsteuern zu, in Abweichung von ihr gestattet es dagegen, daß zur Deckung des Gemeindebedarfs die Realsteuern ausschließlich herangezogen werden, und begünstigt überhaupt eine verhältnismäßig stärkere Belastung der Realsteuern, als sie bisher vorgeschrieben war. Die Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen, können aber, solange die zu ihnen erhobenen Zuschläge nicht 200 Prozent erreichen, bis zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Staatseinkommensteuer zur Kommunalsteuer herangezogen werden. Die Staatseinkommensteuer kann dagegen mit einem geringeren Prozentsatze als die Realsteuern herangezogen oder auch von Zuschlägen ganz freigelassen werden, solange nicht mehr als 100 Prozent der Realsteuern erhoben werden. Die Möglichkeit einer stärkeren Heranziehung der staatlichen Einkommensteuer gegenüber den Realsteuern ist erst gegeben, sobald mehr als 150 Prozent der Realsteuern erhoben werden, dann können nämlich für jedes weiter erforderliche Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden. Eine Notwendigkeit zur stärkeren Heranziehung der Personalsteuern besteht endlich, sobald 200 Prozent der Realsteuern erhoben werden, da mehr Prozente der Realsteuern in der Regel nicht erhoben werden dürfen.¹

Innerhalb dieser durch das Gesetz gezogenen Grenzen können die Gemeinden über die Verteilung des Steuerbedarfs, ohne an die Beobachtung gewisser Grundsätze gebunden zu sein, frei beschließen²; einer Genehmigung bedürfen sie nur, sofern sie die Staatseinkommensteuer mit Zuschlägen von mehr als 100 Prozent belasten wollen.

Abweichungen von den allgemeinen Verteilungsregeln, zu welchen auch die Erhebung von Realsteuern über 200 Prozent gerechnet werden muß, sind nur aus besonderen Gründen zugelassen und bedürfen stets der Genehmigung.

Bei der Erwägung der Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist — sowohl, wenn es sich um Zuschläge über 100 Prozent als auch, wenn es sich um Abweichungen handelt, — davon auszugehen, daß das Prinzip von Leistung und Gegenleistung soweit als möglich verwirklicht werden soll; sie wird daher zu erteilen sein, wenn dieses durch Anwendung der gewöhnlichen Verteilungsregeln nicht erreicht werden kann, wenn also

¹ R. A. G., §. 54; Ausf. Anw., Art. 39, II, 1; Mot. z. R. A. G., S. 62, 63. Vgl. auch die W. Erlasse v. 22. Jan., 18. März u. 10. Mai 1895 (V. M. Bl., S. 33, 118 u. 120; inhaltlich mitgeteilt bei Böll, S. 195, Anm. 6).

² Dies nimmt wohl auch Böll an, Komm., S. 197, Anm. 6. Anders dagegen die Grundz., III B, e, 4, letzter Abs., welche auch innerhalb dieser Schranken die freie Entschließung der Gemeinden an gewisse Grundsätze gebunden wissen wollen, und wohl auch die Ausf. Anw., Art. 39, II, 2: „Die Bewegung innerhalb dieses Spielraums darf aber keine willkürliche sein.“ . . . „Im allgemeinen sind folgende leitende Gesichtspunkte festzuhalten . . .“ Das Gesetz stellt aber weitere Grundsätze oder leitende Gesichtspunkte nur für die „beiden“ Fälle auf, in welchen die Gemeinden zur Steuerverteilung besonderer Ge-

nehmigung bedürfen, also bei Erhebung von Zuschlägen über 100 Prozent und bei Überschreitung der gezogenen Grenzen (§. 55). Anders der Regierungsentwurf, hier fehlte in §. 46 (jetzt §. 55) der Eingang „in beiden Fällen“ bei Abs. 2, und es waren daher die hier angegebenen Grundsätze für die Gemeinden auch bei der Steuerverteilung innerhalb des ihnen nach §. 45 (jetzt §. 54) gelassenen Spielraums bindend. Gezwungen können die Gemeinden zur Beobachtung der in §. 55, Abs. 2, aufgestellten Grundsätze jedenfalls nicht werden, sofern nicht einer der beiden in Abs. 1 daseibst bezeichneten Fälle vorliegt; über diese hinaus haben die Aufsichtsbehörden keine Einwirkung auf die Entschließung der Gemeindeorgane. Komm. Ber. des A. G., S. 88, 89; Stenogr. Ber. des A. G., S. 2136.

z. B. die Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vorteile gereichen, bei Anwendung der gewöhnlichen Verteilungsregeln auch nicht annähernd durch Realsteuern gedeckt werden können, oder wenn umgekehrt, zur Deckung der im allgemeinen Interesse gemachten Aufwendungen eine stärkere Heranziehung der Einkommensteuer als gewöhnlich erforderlich ist. Jedoch werden auch andere Umstände, wie starke Verschuldung des Grundbesitzes, ungünstige Geschäftsverhältnisse der Gewerbetreibenden u. s. w. eine ausnahmsweise Schonung der Realsteuern rechtfertigen.¹

2) Die Unterverteilung der auf die Gesamtheit der Realsteuern entfallenden Bedarfssumme auf die einzelnen Arten der vom Staate veranlagten Realsteuern hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, daß Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern mit gleichem Prozentsatze herangezogen werden; jede ungleichmäßige Heranziehung bedarf der Genehmigung. Jedoch auch hier soll dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung möglichst Rechnung getragen werden: genießen Grund- (Haus-)Besitzer oder Gewerbetreibende von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht durch Gebühren, Beiträge oder steuerliche Mehrbelastungen erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Bedarf auf die einzelnen Steuerarten, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, anderweitig, den besonderen Vorteilen bezw. besonderen Kosten entsprechend, unterzuverteilen. Dabei dürfen aber Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Gewerbesteuer und umgekehrt; Ausnahmen hiervon sind nur aus besonderen Gründen und nur mit ministerieller Genehmigung zulässig.

Diese Grundsätze, nach welchen sich die Unterverteilung des Gesamtsteuerbedarfs auf die Grund- und Gebäudesteuer einerseits und die Gewerbesteuer andererseits regelt, finden sinnentsprechende Anwendung bei der Heranziehung der Grundsteuer in ihrem Verhältnis zur Gebäudesteuer.²

3) In formeller Beziehung bestimmt das Gesetz im Interesse der Sicherung einer geordneten Finanzverwaltung wiederum im Anschluß an die Vorschriften der neuen Landgemeindeordnung, daß die Gemeinden über die Steuerverteilung vor Beginn oder spätestens bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Steuerjahres zu beschließen haben.³ Kommt innerhalb dieser Zeit ein gültiger diesbezüglicher Gemeindebeschluss nicht zu stande, so werden die Realsteuern ipso jure mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, untereinander aber mit gleichen Prozentsätzen herangezogen; die stärkere Heranziehung der Realsteuern gegenüber den Personalsteuern sieht das Gesetz eventuell also als das Reguläre an. Eine andere Verteilung des Bedarfs auf die Realsteuern und die Einkommensteuer findet mangels rechtzeitig vorgenommener Beschlussfassung der Gemeinde nur auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde statt. Diese darf sich aber nur auf die Feststellung des Verhältnisses beschränken, nach welchem die Realsteuern im ganzen einerseits und die Einkommensteuer andererseits unter Anwendung der zu 1 erörterten Grundsätze heranzuziehen sind, eine ungleichmäßige Unterverteilung auf die einzelnen Realsteuern nach den zu 2 mitgeteilten Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde nicht anordnen, eine solche kann nur durch einen rechtzeitig gefassten Gemeindebeschluss herbeigeführt werden.

Der hiernach zur Anwendung gelangende, d. h. sowohl der von der Gemeinde beschlossene, der eventuell ipso jure eintretende, wie auch der von der Aufsichtsbehörde oktroyierte Verteilungsmaßstab behält so lange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungsjahres ein gültiger Gemeindebeschluss über die Verteilung des Steuerbedarfs zu stande gekommen ist.⁴

¹ R. A. G., §. 55; Ausf. Anw., §. 39, II, 3; Grundz., B, e, 5.

² R. A. G., §. 56; Ausf. Anw., Art. 39, III.

³ R. A. G., §. 59; Ausf. Anw., Art. 40; Grundz., B, e, 9.

⁴ Die Beschlussfassung der Gemeinden über die Steuerverteilung erstreckt sich naturgemäß auf die für die betreffende Gemeinde nach §. 95

des R. A. G. maßgebende Rechnungsperiode, also auf 1—3 Jahre, es kann aber die Steuerverteilung auch gleich für mehrere Rechnungsperioden oder auf unbestimmte Zeit bis zur erfolgenden Abänderung beschlossen werden, jedoch wird dann Voraussetzung sein, daß die für die Steuerverteilung maßgebenden Momente keinen allzugroßen Schwankungen unterliegen.

VI. Eine weitere Entlastung der Einkommensteuer war endlich ursprünglich durch die Einführung von Aufwandsteuern beabsichtigt. Nach dem Entwurf zum Kommunalabgabengesetz sollte die Einkommensteuer ganz oder zum Teil durch Aufwandsteuern, besonders Miets- und Wohnungssteuern ersetzt werden können.¹ In das Gesetz selbst ist diese Vorschrift jedoch in erheblich veränderter Form übergegangen: Nach §. 23, Abs. 2 dürfen Einkommensteuern nur zum Teil durch Aufwandsteuern ersetzt, und nach §. 23, Abs. 3 dürfen Miets- und Wohnungssteuern überhaupt nicht neu eingeführt werden.² Damit ist die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, den Miets- und Wohnungssteuern im Gemeindehaushalt eine Bedeutung einzuräumen, geradezu illusorisch gemacht, und es ist fraglich, ob den Bestimmungen des §. 23, Abs. 2 überhaupt eine positive Bedeutung für die Praxis beigelegt werden kann. Zu den Aufwandsteuern werden allgemein die Wohnungs- und Mietssteuern, die Luxussteuern im engeren Sinne, die Lustbarkeitsabgaben und die auf den Verbrauch von Nahrungs- und Genussmitteln u. s. w. gelegten Verbrauchssteuern gerechnet.³ Eine weitere Ausbildung der Wohnungs- und Mietssteuern ist nach §. 23, Abs. 3 des Gesetzes geradezu ausgeschlossen, die übrigen erwähnten Abgaben fallen aber überhaupt nicht unter §. 23. Das Kommunalabgabengesetz sieht diese als indirekte Steuern an⁴, §. 23 handelt dagegen, wie sich schon aus seiner Stellung ergibt, nur von direkten Abgaben, also auch nur von direkten Aufwandsteuern, er hat, wie seinerzeit vom Regierungsvertreter in der Kommission des Herrenhauses ausdrücklich erklärt wurde, nur Abgaben im Auge, bei denen die Absicht besteht, das Einkommen zu treffen, bei denen aber diese Absicht nicht unmittelbar dadurch erreicht wird, daß eine zahlenmäßige Feststellung des Einkommens stattfindet, sondern mittelbar dadurch, daß eine Schätzung des Einkommens nach einem bestimmten Maßstabe, nämlich nach dem Aufwande für bestimmte Bedürfnisse vorgenommen wird. Der bisher allein gebräuchliche und gleichzeitig sehr einfache Maßstab dieser Art war die Wohnung. Er soll in Zukunft nicht mehr verwendet werden. Welche anderen Maßstäbe aber zur Schätzung des Einkommens geeignet sind, ist weder im Gesetze selbst angedeutet, noch ist in den Kammerverhandlungen ein einziges Beispiel hierfür angeführt worden.⁵ Es läßt sich ein solches in einer für die Praxis annehmbaren Weise aber auch kaum ermitteln, denn die Aufwendungen für die neben der Wohnung wichtigsten Bedürfnisse, wie für Essen, Trinken und Kleidung, lassen sich ziffermäßig noch schwerer feststellen als das Einkommen selbst und werden daher nicht als Maßstäbe für die Schätzung desselben dienen können; auch der Mobilienbesitz ist schwerer zu ermitteln und dürfte nicht immer einen geeigneten Anhalt für die Schätzung des Einkommens bilden. Der Abs. 2 des §. 23 wird vermutlich ein Monolog des Gesetzgebers ohne jede praktische Bedeutung bleiben, und es wäre besser gewesen, diese unklare Bestimmung in das Gesetz überhaupt nicht aufzunehmen.⁶

VII. Die Aufsicht über die Ausübung der gemeindlichen Finanzgewalt ist im Interesse der Durchführung der Grundideen des Gesetzes, insbesondere im Interesse einer gerechten Lastenverteilung erweitert. Mit Recht geht der Gesetzgeber davon aus, daß den Gemeinden wohl eine Freiheit und Selbständigkeit in der Verwendung des Steueraufkommens gewährt werden kann, nicht aber in der Steuerverteilung. Fehler

¹ Entw., §. 18; Mot. z. R. A. G., S. 50; Denkschrift, S. 45, Z. 5.

² R. A. G., §. 23, Abs. 2 u. 3. Über die bestehenden Mietssteuern vgl. unten §. 85.

³ Wagner, Finanzwissenschaft, II, S. 235; Roscher, Finanzwissenschaft, S. 433 ff.; Lehr und v. Reitzenstein in Schönbergs Hdbch. d. polit. Ök., III, S. 340 ff. u. 726 ff.

⁴ Die Verbrauchsabgaben, Lustbarkeits- und Hundesteuern werden im Ges., §§. 14, 15 u. 16, ausdrücklich als indirekte Abgaben bezeichnet. Hinsichtlich der übrigen Luxussteuern — die Hundsteuer ist die gebräuchlichste Art derselben — erwähnt das Gesetz zwar nichts, aber man war sich bei den Beratungen darüber einig, daß auch

sie zu den indirekten Steuern zu zählen seien und nicht durch §. 23 betroffen werden. Komm. Ver. des H. S., S. 15 u. 16.

⁵ In der Komm. des H. S. wurde auf Verfragen von dem Regierungsvertreter nur gesagt: „Allerdings sei die Wohnung in dieser Beziehung ein besonders gebräuchlicher Maßstab, welcher nunmehr in Wegfall komme; es seien aber immerhin noch andere Maßstäbe zu finden, nach denen das Einkommen geschätzt werden könne, die Bestimmung des Entwurfs sei daher keineswegs überflüssig.“ Komm. Ver. des H. S., S. 16.

⁶ Vgl. Böll, S. 49 ff., Anm. 4; Strupp, S. 72 ff., Anm. 4; Adickes, S. 330 ff., Anm. 2—4.

in jener treffen „unmittelbar die Gemeinde selbst als Gesamtheit“, und es wird im eigensten Interesse der kompetenten Gemeindeorgane sein, solche zu vermeiden; Fehler in dieser dagegen treffen in erster Linie die einzelnen Steuerpflichtigen, mittelbar aber auch den Staat, dem durch ungerechte Steuerverteilung leicht einzelne Steuerkräfte entzogen werden können. Eine umfassende Staatsaufsicht ist hier also geboten im Interesse des Staates, mehr aber noch in dem der einzelnen Steuerpflichtigen, sie ist diesen, insbesondere den Minderheiten in den Gemeinden, ein Schutz gegen Willkürlichkeiten der Gemeindeorgane.¹

Die Ausübung der Staatsaufsicht erfolgt in zwei verschiedenen Formen und durch zwei verschiedene Behördenkategorien.

1) Die gewöhnliche Form ist die der Genehmigung. Der Inhalt dieser Aufsichtsfunktion ist lediglich ein negativer. Die zur Erteilung der Genehmigung berufene Behörde kann nur die Genehmigung ablehnen und damit den Eintritt eines Zustandes verhindern, sie ist aber nicht befugt, positive Anordnungen über die Deckung des Steuerbedarfs zu treffen.

Erforderlich ist die Genehmigung nur in den im Gesetz bezeichneten Fällen, nämlich:

a) zur Festsetzung von Benutzungsgebühren in den Fällen des §. 4, Abs. 3 und 5 des Gesetzes²;

b) zur Festsetzung von Verwaltungsgebühren stets³;

c) zu Vorausbelastungen durch Beiträge oder steuerliche Mehr- und Minderbelastung⁴;

d) zur Abweichung von den Vorschriften über die Verteilung des Steuerbedarfs und über die Heranziehung der Naturaldienstpflichtigen⁵;

e) zur ungleichmäßigen Unterverteilung des Steuerbedarfs auf die einzelnen Realsteuerarten oder zur ungleichmäßigen Heranziehung der ein und derselben Realsteuer unterworfenen Objekte⁶;

f) zur Einführung neuer und Veränderung bestehender indirekter und besonderer direkter Steuern⁷;

g) zur Erhebung von mehr als 200 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern wie zu Zuschlägen von mehr als 100 Prozent zur Einkommen- und Betriebssteuer⁸;

h) zur ausnahmsweisen Beibehaltung bestehender eigentümlicher Einkommensteuern und Mietssteuern⁹;

i) zur Freilassung oder geringeren Belastung des Einkommens unter 900 Mark und der Ausländer¹⁰;

k) zu Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen über die Höhe der Steuern und die Festsetzung von Pauschalsummen.¹¹

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß¹², bei Landgemeinden der Kreisausschuß. Gegen den Beschluß des Bezirks- bzw. Kreisausschusses steht den Beteiligten die Beschwerde an den Provinzialrat bzw. Bezirksausschuß offen, und gegen die auf Beschwerde ergehenden Beschlüsse dieser Behörden können die Vorsitzenden derselben aus Gründen des öffentlichen Interesses noch die weitere Beschwerde an den Minister des Innern und der Finanzen nach Maßgabe

¹ Mot. z. R. A. G., S. 66, zu §. 62 b. Entw. Dasselbst heißt es weiter: „Dem Staate müssen ferner Garantien geboten werden, welche die wirkliche Umwandlung der von ihm aufgegebenen Realsteuern in Kommunalsteuern gewährleisten. Wenn der Staat sich der von ihm bisher ausgetübten Besteuerung der Güterquellen begiebt, um den Gemeinden allein die Ausnutzung dieser, für die kommunale Besteuerung besonders geeigneten Steuerquellen zu ermöglichen, so muß ihm auch die Möglichkeit einer entsprechenden Einwirkung auf die Gemeinden eröffnet werden. Nur unter dieser Voraussetzung verzichtet der Staat seinerseits auf die Realsteuern.“

² R. A. G., §§. 4, 8. Vgl. unten S. 251.

³ R. A. G., §§. 6, 8. Vgl. unten S. 249.

⁴ R. A. G., §§. 9, 20, Abs. 2. Vgl. unten §§. 67 u. 68.

⁵ R. A. G., §§. 54, 55 u. 68. Vgl. oben S. 243 u. unten §. 87.

⁶ R. A. G., §. 56, Abs. 2, 4 u. 5 (vgl. oben S. 244), §. 27 (Bauplatzsteuer) u. §. 31 (Abstufung der Gewerbesteuererlässe).

⁷ R. A. G., §§. 18, 23, Abs. 5 u. 6.

⁸ R. A. G., §§. 54, 55, 58. Vgl. oben S. 243.

⁹ R. A. G., §. 23, Abs. 4; §. 37, Abs. 2. Vgl. unten §. 78.

¹⁰ R. A. G., §§. 38, 39.

¹¹ R. A. G., §. 13, Abs. 2; §. 48.

¹² In Berlin tritt an Stelle des Bez. A. gemäß §. 43, Abs. 2 des L. V. G. der Oberpräsident.

des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 einlegen. Die Erteilung der Genehmigung kann entweder ohne Zeitbeschränkung oder auf eine von vornherein zu bestimmende Frist, nicht aber auf Widerruf erfolgen.¹

In gewissen Fällen, nämlich in den zu f und h bezeichneten², zur Erhebung von mehr als 100 Prozent Zuschlägen zur Einkommensteuer (g)³, zur Abweichung von den Steuerverteilungsregeln (d)⁴ und zur Abweichung von dem gesetzlich zulässigen Modus der Unterverteilung (e)⁵ — bedarf es außer der Genehmigung des Bezirks- bezw. Kreis- ausschusses noch der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Diese soll die einheitliche Handhabung des Gesetzes sichern, sie ersetzt nicht die Genehmigung der Bezirks- bezw. Kreisbehörde, sondern hat diese zur Voraussetzung. Erst nachdem der betreffende Gemeindebeschluss auf Grund sachlicher Prüfung von den unteren Aufsichtsbehörden genehmigt ist, kann die Zustimmung zu dieser Genehmigung von der Ministerialinstanz erteilt werden; wird einem Gemeindebeschluss schon die Genehmigung versagt, so kann die Zustimmung der Minister überhaupt nicht in Frage kommen.⁶

Die Minister können die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz, d. h. bezüglich der Städte auf die Oberpräsidenten, bezüglich der Landgemeinden auf die Regierungspräsidenten übertragen.⁷

2) Die zweite Form, in welcher die Staatsaufsicht ausgeübt wird, ist die Anordnung.⁸ Sie hat den Zweck, einen den Vorschriften des Gesetzes widersprechenden bestehenden Zustand zu beseitigen und einen ihnen entsprechenden herbeizuführen. Sie stellt sich dar als ein positives Eingreifen in die gemeindliche Selbstverwaltung.

Voraussetzung für eine solche Anordnung ist, entweder

a) daß beim Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes in einer Gemeinde eine seinen Vorschriften zuwiderlaufende Ordnung (Regulativ, Statut, Beschluss, Observanz u. s. w.) über die Aufbringung der Gemeindeabgaben (Gebühren, Beiträge, direkte und indirekte Steuern und Dienste) bestanden hat, oder

b) daß nach diesem Zeitpunkte ein derartiger den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufender Gemeindebeschluss gefasst ist oder wird⁹, oder

c) daß althergebrachte Ordnungen, welche die Besteuerung nach Abstufung des Grundbesitzes regeln, wegen wesentlicher Veränderung der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind.¹⁰

In den zu a und b bezeichneten Fällen kann die Aufsichtsbehörde ex officio einschreiten, jedoch nur, sofern der bestehende Zustand direkt den positiven, zwingenden Vorschriften des Gesetzes widerspricht; es genügt nicht, daß er mit den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen, die dieser oder jener Vorschrift zu Grunde liegen oder sich aus ihr durch Folgerungen ergeben, nicht vereinbar oder unzumutbar erscheint.¹¹ In dem Falle c dagegen, in welchem es sich schon an und für sich um von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Steuern, um besondere Grundsteuern handelt, genügt es für das Einschreiten der Aufsichtsbehörden, daß das bestehende System „nicht mehr geeignet“ ist; das Einschreiten darf hier aber nur auf Grund eines Antrages erfolgen, welcher von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt ist. Der Inhalt der Anordnung kann sowohl auf eine Abänderung wie auf eine Ergänzung

¹ R. A. G., §. 77, Abs. 1, 2 u. 4; Ausf. Anw., Art. 46, I, II, 1 u. 3.

² R. A. G., §. 77, Abs. 3, a; §. 37, Abs. 2, u. §. 23, Abs. 4.

³ R. A. G., §. 77, Abs. 3, c.

⁴ R. A. G., §. 77, Abs. 3, b.

⁵ R. A. G., §. 56, Abs. 3.

⁶ Ausf. Anw., Art. 46, II, 2.

⁷ R. A. G., §. 77, Abs. 3, letzter Satz.

⁸ R. A. G., §. 78; Ausf. Anw., Art. 47.

⁹ Es kann sich hier natürlich immer nur um Beschlüsse handeln, welche einer Genehmigung nach den unter 1 erörterten Grundsätzen nicht bedürfen. Ist eine solche Genehmigung erforderlich, so ist durch Versagung derselben stets schon

das Inkrafttreten eines das Abgabewesen im Widerspruch zu den Vorschriften des Gesetzes regelnden Gemeindebeschlusses zu verhindern.

¹⁰ Wenn z. B. in Gemeinden die alten Bauernstellen, die seit Alters her die Grundlage der Lastenverteilung bilden, durch Abverkäufe derart verkleinert sind, daß die Besitzer der Restgrundstücke bei Beibehaltung der Abstufungen nach Bauern, Kossäten, Büdnern u. s. w. ungebührlich belastet und benachteiligt würden. Komm. Ver. des A. S., S. 109; auch Stenogr. Ver. des A. S., S. 2172.

¹¹ Vgl. die Mitteilungen aus den Kammerverhandlungen bei Röll, S. 240 ff., Anm. 2, u. S. 244, Anm. 9.

des bestehenden Systems gerichtet sein, dabei sind stets die Gründe anzugeben und es ist eine Frist zu setzen, innerhalb welcher die Gemeinde der Anordnung zu entsprechen hat. Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf jedoch nicht angeordnet werden; auch hat die Aufsichtsbehörde bei ihren Anordnungen stets im Auge zu behalten, daß ihr dieses weitgehende Recht des positiven Eingriffs nur zur Herstellung eines den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Zustandes eingeräumt ist, sie darf es daher, abgesehen von dem Falle c, nicht ausüben, um ihr bloß zweckwidrig erscheinende Verhältnisse zu beseitigen.

Zuständig zum Erlaß solcher Anordnungen sind nicht die unter 1 genannten Kollegialbehörden, sondern bei Stadtgemeinden der Regierungspräsident und bei Landgemeinden der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses. Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in ihr gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, und zwar für die Stadtgemeinden bei dem Obergericht, für die Landgemeinden beim Bezirksausschusse. Bis zum Ergehen einer rechtskräftigen Entscheidung kann der Bezirksausschuß bezw. der Kreis Ausschuß durch Beschluß vorläufig das Steuerwesen ordnen. Wird die Klage innerhalb der Frist nicht erhoben oder wird sie rechtskräftig abgewiesen, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die erforderliche Ordnung des Steuerwesens auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Wird die Klage endgültig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Kraft.

VIII. Das neue Kommunalabgabengesetz ist, wie bereits erwähnt, am 1. April 1895 (die Novelle am 1. April 1896) in Kraft getreten. Mit diesem Tage haben alle ihm widersprechenden gesetzlichen und die diesen gleichstehenden gewohnheitsrechtlichen Satzungen ihre Gültigkeit verloren, und in der ganzen preussischen Monarchie regelt sich das Gemeindeabgabewesen nach den nämlichen Vorschriften. Diese gelten in gleicher Weise für Stadt- und Landgemeinden und machen zwischen beiden nur hinsichtlich der Zuständigkeit der sie beaufsichtigenden und ihre Beschlüsse bestätigenden Behörden einen Unterschied. — Ausnahmen vom Gesetz sind zu Gunsten besonderer Steuerordnungen der Gemeinden, welche zur Zeit seines Inkrafttretens in Geltung waren, nachgelassen. Diese Steuerordnungen sollen auch fernerhin so lange bestehen bleiben, bis sie durch rechtsgültigen Gemeindebeschuß oder durch Anordnung der Aufsichtsbehörde abgeändert sind.¹

c) Gebühren und Beiträge.

§. 65.

a) Die Gebühren.²

I. Gebühren sind Abgaben, welche von der Gemeinde als spezielle Entgelte für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen erhoben werden. Sie bilden im Gegensatz zu den Steuern eine spezielle Gegenleistung für einen speziellen, seitens der Gemeinde dem Pflchtigen geleisteten Dienst. Sie zerfallen in Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren, je nachdem sie für die Inanspruchnahme einer Amtsthätigkeit gemeindlicher Organe oder für die Benutzung einer gemeindlichen Veranstaltung zu entrichten sind. Sie sind stets im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen, jedoch ist eine verschiedene Abstufung der Gebührensätze, insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Unbemittelter nicht ausgeschlossen.³

¹ R. A. G., §. 96, Abs. 4 u. 5. Auch die Steuerordnungen sind aber am 1. April 1895 außer Kraft getreten, soweit sie Vorschriften über eine besondere, dem §. 37, Abs. 1 des R. A. G. nicht entsprechende Einkommensteuer enthielten und nicht bis dahin vom Minister besonders genehmigt waren. R. A. G., §. 37, Abs. 2. Das Weitergelten älterer Ordnungen über die Miets- und Wohnungssteuern ist zeitlich begrenzt, diese treten nämlich am 1. April 1898

außer Kraft, sofern sie bis dahin nicht von den zuständigen Ministern besonders genehmigt sind. R. A. G., §. 23, Abs. 4.

² Leibig, S. 223; v. Möller, St., §. 73; L., §. 53.

³ R. A. G., §§. 4, 6, 7; Ausf. Anw., Art. 4. Dasselbst heißt es §. 3: „Die Feststellung der Voraussetzungen für die Entrichtung von Gebühren, der Gebührensätze und der Art und Weise der Erhebung erfolgt zweckmäßig durch Gebühren-

II. Verwaltungsgebühren dürfen nach Art. 102 der Verfassungsurkunde nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden¹, auf Grund anderer Rechtstitel: Privilegien, Verleihungen, Sporteltaxen oder Herkommen nur, falls diese in den alten Provinzen schon zur Zeit der Emanation der Sporteltaxenordnung v. 25. April 1825 (G. S., S. 129)², in den neuen Provinzen aber zur Zeit der Einführung der preussischen Verfassung zu Recht bestanden. Die Präsuntion spricht, wo eine Gebührenerhebung nicht auf gesetzlicher Ermächtigung beruht, gegen dieselbe, und die Gemeinden haben daher entstehenden Falls ihren älteren Rechtstitel nachzuweisen.³ Diese Vorschriften hat das Kommunalabgabengesetz bestehen lassen⁴, die Kompetenz der Gemeinden zur Erhebung von Verwaltungsgebühren aber insofern erweitert, als es sie allgemein für berechtigt erklärt, Gebühren zu erheben a) für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie b) für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schausstellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten, soweit nicht für bestimmte Arten der letzteren besondere Lustbarkeitssteuern erhoben werden. Diese Gebühren müssen so bemessen werden, daß unter normalen Verhältnissen ihr Aufkommen die Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt.⁵ Die Festsetzung der Gebühren bedarf der Genehmigung.⁶

ordnungen, in welchen zugleich die geeigneten Bestimmungen wegen Befreiung von den Gebühren, oder Ermäßigung der Gebührensätze für unbedeutende Personen zu treffen sind. Die Gebührenordnungen sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen: die Gebührentarife sind in den geeigneten Fällen durch dauernden Aushang zur Kenntnis der Pflichtigen zu bringen.“

¹ Auf Grund besonderer Gesetze können die Gemeinden Gebühren erheben: für Ausfertigung von Pässen (§. 8 des Paßgesetzes v. 12. Okt. 1867 [R. G. Bl., S. 33]), für Vollstreckungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (§. 56 der Vdg. v. 7. Sept. 1879 [G. S., S. 591]), für Gefangenentransporte (§. 12 der Gef. Transp. Instr. v. 16. Sept. 1816 [v. Kamptz, Ann., XI, S. 509]), für standesamtliche Akte (Gebührentarif des Gef. v. 6. Febr. 1875 [R. G. Bl., S. 23]) und für die Vornahme von Aichungen (§. 5, Abs. 2 des Gef. v. 26. Nov. 1869 [G. S., S. 1165]).

² Sp. I. D., §. 17. Zahlreiche Gebühren, deren Erhebung nach diesen älteren Rechtstiteln zulässig war, sind noch durch die neuere Gesetzgebung ausdrücklich beseitigt oder doch mit den Bestimmungen derselben nicht mehr vereinbar. So sind unbedingt gebührenfrei: Beglaubigungen der den Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen erteilten Zeugnisse (R. Gew. D., §§. 114, 129), Legitimationsatteste zum Pferdeverkauf (§. 9 d. Vdg. v. 13. Febr. 1843 [G. S., S. 76]), Verhandlungen aus Veranlassung der polizeilichen Beaufsichtigung des Feuerversicherungswesens (§. 14 des Gef. v. 8. Mai 1837 [G. S., S. 102]), Kab. Ordre v. 30. Mai 1841 [G. S., S. 121]), vorläufige Straffestsetzungen (§. 6 des Gef. v. 23. April 1883 [G. S., S. 65]), Verhandlungen beim Präklusionsverfahren in Ent- und Bewässerungsangelegenheiten (§. 51 d. Gef. v. 28. Febr. 1843 [G. S., S. 50]) und §. 8 des Gef. v. 23. Jan. 1846 [G. S., S. 26]), Ausfertigung von Gesindebüchern und Gesindeentlassungsscheinen (§. 3 des Gef. v. 21. Febr. 1872 [G. S., S. 160]). Scheidet man diese Fälle aus, so können die Gemeinden — sofern über-

haupt die Voraussetzung des §. 17 der Sp. I. D. zutrifft, also zur Zeit des Erlasses der Sp. I. D. die Ortsverfassung damit einverstanden war — nach älterem Recht nur noch erheben (vgl. M. Erl. v. 1. Juni 1877): 1) Ein- und Ausschreibungsgebühren für Polizeigefangene; 2) Gebühren für Erteilung von Attesten in reinen Privatangelegenheiten, wie Fährungsatteste, Marktpreis- und Holzwertatteste, Holz- und Wildursprungsatteste, Bescheinigungen über Besitzverhältnisse zum Privatgebrauch, Beglaubigungen von Privatbescheinigungen, von Privaturlunden u. s. w.; 3) Gebühren für Bekanntmachungen durch öffentliches Ausrufen, Austrummeln, Ausklingeln im Privatinteresse; 4) Schreibgebühren für die zu 2 genannten Atteste u. s. w., sowie für alle lediglich im Privatinteresse verlangten Abschriften und Siegelgebühren für Ausfertigungen in den Angelegenheiten zu 2; 5) Botengeld in reinen Privatangelegenheiten; 6) Gebühren für Ausstellung von Civilstandsattesten für Juden aus der Zeit vor Inkrafttreten des Gef. v. 23. Juli 1847 (Instr. v. 25. Juni 1812 [v. Kamptz, Ann., XXI, S. 364]; M. Erl. v. 8. Nov. 1840 [M. Bl., S. 451]).

³ Beruht sich eine Gemeinde auf das Herkommen, so muß sie nachweisen, daß alle rechtlichen Erfordernisse desselben schon zur Zeit der Emanation der Sp. I. D. vorhanden waren, da nach diesem Zeitpunkte sich neben dem geschriebenen Rechte eine Observanz der Sportelerhebung nicht mehr bilden konnte.

⁴ R. A. G., §. 6, Abs. 2.

⁵ Von der Befugnis, diese Gebühren zu erheben, können nur diejenigen Gemeinden Gebrauch machen, in deren Händen sich die Polizeiverwaltung befindet. Wo königl. Polizeibehörden bestehen, ist die Erhebung dieser Gebühren überhaupt ausgeschlossen. Auf dem platten Lande steht sie da, wo die Ortspolizei von den Amtsbezirken, Ämtern oder Landbürgermeistereien verwaltet wird, und diese nicht nur aus einer Gemeinde bestehen, den ersteren, nicht aber den einzelnen Gemeinden zu. Mot. z. R. A. G., S. 44.

⁶ R. A. G., §. 8, Abs. 1.

III. Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Veranstaltungen (Anlagen, Anstellungen und Einrichtungen) setzt stets voraus, daß diese im öffentlichen Interesse unterhalten werden.¹ Von Veranstaltungen, welche lediglich oder vorwiegend auf die Förderung privatwirtschaftlicher Interessen, sei es auch der der Gemeinde selbst, berechnet sind, wie besonders von gewerblichen Unternehmungen, können Gebühren in dem hier in Rede stehenden Sinne nicht erhoben werden; die Vergütungen, welche Gemeinden für die Inanspruchnahme dieser Veranstaltungen erheben, beruhen auf privatrechtlichen Titeln, haben keinen öffentlich-rechtlichen Charakter und unterliegen daher auch hinsichtlich der Einziehbarkeit und der Verjährung nicht den für Gebühren geltenden Vorschriften.

Hinsichtlich der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen besteht für die Gemeinden nicht nur ein Recht, sondern in weitem Umfange auch eine Pflicht zur Erhebung von Gebühren. Die Benutzungsgebühren zerfallen demnach in solche, welche auf gesetzlichem Zwange, und in solche, welche auf freier Entschließung der Gemeinde beruhen; die Höhe der ersteren bestimmt das Gesetz, die Höhe der letzteren, für welche keine Maximalgrenze besteht, die Gemeinde.

1) Die Erhebung von Gebühren muß² erfolgen bei Veranstaltungen, welche einzelnen Gemeindeangehörigen³ oder einzelnen Klassen⁴ von solchen vorzugsweise — wenn auch nicht ausschließlich — zum Vorteil gereichen, soweit nicht die Gemeinde durch Erhebung von Beiträgen oder durch Mehr- oder Minderbelastung eine völlige Ausgleichung wegen der ihr durch die betreffende Veranstaltung erwachsenen Kosten herbeigeführt hat.⁵ Ausnahmen finden von dieser Regel nur insofern statt, als a) ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- wie Brückengeldern nicht besteht⁶, und b) der Gebührenzwang ausgeschlossen ist⁷ hinsichtlich der Unterrichts- und Bildungsanstalten, der Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie der vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienenden Veranstaltungen; jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen⁸ ein den Kosten der Anstalt und der finanziellen Lage der Gemeinde überhaupt⁹ angemessenes Schulgeld erhoben werden.

Eosern hiernach die Erhebung von Gebühren erfolgen muß, sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Verzinsung und Tilgung des aufgewandten Kapitals, gedeckt werden.¹⁰

¹ R. A. G., §. 4, Abs. 1; Adickes, S. 250; Röhl, S. 10, Anm. 3.

² R. A. G., §. 4, Abs. 2, Satz 1.

³ Der Begriff „Gemeindeangehörige“ ist im R. A. G. ein weiterer als in den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen. Er bezeichnet nicht nur die physischen Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sondern umfaßt alle physischen und juristischen Personen, welche der Finanzgewalt der Gemeinde unterworfen sind. Röhl, S. 11, Anm. 6, Abs. 2; Adickes, S. 234.

⁴ „Klassen“ bildet den Gegensatz zu „einzelnen Gemeindeangehörigen“ und bezeichnet eine größere Mehrheit von solchen, welche sich dadurch von anderen Gemeindeangehörigen abgrenzt, daß ihre Angehörigen infolge des Erfüllens einer besonderen Voraussetzung (Haben von Grundbesitz, Anliegen an einer Straße [D. V. G., XIX, S. 82]) einen gemeinsamen Vorteil von der Veranstaltung haben. Vgl. auch Schwarz, Komm., Anm. 3 zu §. 20.

⁵ Weber aus den Worten des Gesetzes, noch aus der Äußerung des Finanzministers in der Kommission des Abgeordnetenhauses: „Festzuhalten ist indessen, daß sich Beiträge und Steuern nicht nach den Gebühren richten, sondern daß sich umgekehrt die Bemessung der Gebühren nach den

Beiträgen und Steuern richten muß, die die Gemeinde bereits erhoben hat“ — darf geschlossen werden, daß die Gemeinden zunächst versuchen müßten, die Ausgleichung durch Beiträge oder Mehrbelastungen herbeizuführen, und nur, soweit dies nicht angeht, zu den Gebühren greifen dürften. Dieser Auffassung steht schon §. 9, Abs. 2 entgegen, nach welchem Beiträge nur erhoben werden müssen, um die Erhebung von Steuern, nicht aber um die von Gebühren unndötig zu machen. Die Gemeinden sind berechtigt, auch da, wo sie durch Beiträge oder Mehrbelastungen den Ausgleich herbeiführen könnten, von diesen Abgabenarten keinen Gebrauch zu machen und den Ausgleich allein durch Erhebung von Gebühren zu bewirken. Adickes, S. 259, 281, Anm. 6; and. Anf. wohl Röhl, S. 19, Anm. 2.

⁶ R. A. G., §. 4, Abs. 6.

⁷ R. A. G., §. 4, Abs. 4.

⁸ Mot. z. R. A. G., S. 44; Ausf. Anw., Art. 5, §. 3a, Abs. 2: Zu den Fachschulen im Sinne des Gesetzes gehören jedoch Fortbildungs-, Näh-, Haushaltungs- und ähnliche Schulen niederer Art nicht.

⁹ Mot. z. R. A. G., S. 44; Komm. Ber. des A. H., S. 9; Ausf. Anw., a. a. O., Abs. 3.

¹⁰ R. A. G., §. 4, Abs. 2, Satz 2.

Besteht jedoch eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltung, sei es auch nur thatsächlich¹, angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den Einzelnen gewährten besonderen Vorteile eine Ermäßigung oder der gänzliche Fortfall der Gebühren gestattet (nicht gesetzlich geboten).² Im übrigen sind Abweichungen von der vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren nur aus besonderen Gründen zulässig.³ Jede solche Abweichung, wie auch jede im Gesetz ausdrücklich für statthaft erklärte Ermäßigung und jeder Fortfall der Gebühren bedarf der Genehmigung.⁴

2) Soweit nach Ziffer 1 eine Verpflichtung zur Erhebung von Gebühren nicht besteht, sind die Gemeinden berechtigt, für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen Gebühren, und zwar in beliebiger Höhe, zu erheben.⁵ Einschränkungen erleidet dieses Recht nur dadurch, daß auch fernerhin in Kraft bleiben die Vorschriften:

a) über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Hafens-, Schleusengeldern und von anderen derartigen Verkehrsabgaben, sowie über die Feststellung der Tarife für solche⁶;

b) über das Erfordernis der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde⁷;

c) über die Erhebung des Marktstandsgeldes, welches nach dem Gesetz v. 26. April 1872 (G. S., S. 513)⁸ mit Genehmigung des Bezirks-(Kreis-)Ausschusses für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waren auf Messen und Märkten nach der Größe des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens, höchstens aber in Höhe von 2 Pf. pro Quadratmeter und Tag erhoben werden darf;

d) über die in den Gesetzen v. 18. März 1868 (G. S., S. 277) und v. 9. März 1881 (G. S., S. 273) näher geregelte Befugnis der Gemeinden, für die Benutzung öffentlicher Schlachthäuser sowie für Untersuchung des Schlachtviehs und des Fleisches Gebühren zu erheben. Jedoch haben die Bestimmungen dieser Gesetze über die Höhe

¹ Diese Vorschrift des Gesetzes wird z. B. Anwendung finden, wenn es sich um die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung von Hafens-, Werft- und ähnlichen Anlagen handelt, welcher sich die Gewerbetreibenden einer Gemeinde, ohne auf den Betrieb des Gewerbes zu verzichten, nicht entziehen können; dagegen wird sie keine Anwendung finden bei Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Speichern, Niederlagen u. s. w., d. h. von Anlagen, die wesentlich nur zur Bequemlichkeit und Erleichterung des Verkehrs dienen. Komm. Ver. des A. G., S. 7, 8; Ausf. Anw., Art. 5, Z. 2.

² R. A. G., §. 4, Abs. 3.

³ R. A. G., §. 4, Abs. 5.

⁴ R. A. G., §. 8, Abs. 1.

⁵ Auch da, wo bereits auf Grund gesetzlichen Zwanges Gebühren erhoben werden, können über die sich aus dem Gesetze regelnde notwendige Höhe derselben hinaus noch weitere Gebühren in beliebiger Höhe erhoben werden. Das Gesetz bestimmt auch in den unter 1 erwähnten Fällen nur, bis zu welcher Höhe Gebühren erhoben werden müssen, nicht aber gleichzeitig, daß sie nur in dieser Höhe erhoben werden dürfen. Eine obere Grenze für Gebührensätze ist im Gesetze, abgesehen von den unter a, b, c, d im Text folgenden Ausnahmen, überhaupt nicht gezogen. Ausf. Anw., Art. 5, Z. 1, Abs. 2; Mot. z. R. A. G., S. 43; Komm. Ver. des S. G., S. 6; Röhl, S. 11, Anm. 8;

Struy, S. 41, Anm. 8; Adices, S. 278, Anm. 2.

⁶ R. A. G., §. 5. In Betracht kommen besonders: A. F. R., Tl. II, Tit. 15, §§. 88—140; Bdg. v. 16. Juni 1838 (G. S., S. 353); Rab. Ordre v. 29. Febr. 1840 (G. S., S. 94); Art. 22 u. 25 des Zollvereinungsvertrages v. 8. Juli 1867 (B. G. Bl., S. 81); §. 8 des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869 (B. G. Bl., S. 317); Allerh. Erl. v. 4. Sept. 1882 (G. S., S. 360). Hinsichtlich der Tarife für die von den Gemeinden betriebenen Eisenbahnen und Kleinbahnen bleiben die bestehenden Bestimmungen, insbesondere §. 13 des Kleinbahngesetzes v. 28. Juli 1892 (G. S., S. 225) durch das R. A. G. unberührt; auf sie bezieht sich auch §. 5 nicht, denn die Fahrgebel, Frachtgebühren u. s. w. dieser Bahnen sind nicht Gebühren, sondern Vergütungen für Leistungen gewerblicher, wenn auch zugleich dem öffentlichen Interesse dienender Unternehmungen (§. 3 des R. A. G.). Ausf. Anw., Art. 5, Z. 3 b; Komm. Ver. des A. G., S. 9 ff.; Komm. Ver. des S. G., S. 6.

⁷ R. A. G., §. 8, Abs. 2. Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist für höhere Schulen das Provinzialschulkollegium, für niedere die Regierung. Näheres siehe bei Schwarz, Komm., Anm. 3—5 zu §. 8.

⁸ R. A. G., §. 11, Abs. 1; Ausf. Anw. zum Ges. v. 26. April 1872 v. 10. Juni 1872 (B. M. Bl., S. 185); Zust. G., §. 130.

der Gebühren für die Schlachthausbenutzung und der Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches, welche früher in den Selbstkosten der Gemeinden ihre Grenze fand, zu Gunsten der Gemeinden wesentliche Erweiterungen erfahren:

Für die Schlachthausbenutzung dürfen Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme¹ gedeckt werden. In denjenigen Städten jedoch, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürfen die Benutzungsgebühren nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten ein Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Art. 1, §. 2, 3. 2 und 3 des Gesetzes v. 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.²

IV. Alle Gebühren sind beitreibbar im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung v. 7. Sept. 1879 (G. S., S. 591).³ Betreffs der Rechtsmittel, der Nachforderungen und Verjährungen vgl. unten §§. 88 und 89.

§. 66.

β) Die Bürgerrechtsgelder, Einkaufsgelder und Kurtaxen

sind öffentlich-rechtliche gebührenartige Einnahmen, welche jedoch in vielen Beziehungen unter anderen Rechtsvorschriften als die eigentlichen, im vorigen §. behandelten Gebühren stehen und daher eine besondere Erörterung verlangen. Das Kommunalabgabengesetz hat sich nur mit den Kurtaxen beschäftigt, die in den einzelnen Gemeindeordnungen enthaltenen Bestimmungen über Bürgerrechts-, Einkaufsgelder und ähnliche Abgaben dagegen unberührt gelassen.⁴

I. Das Bürgerrechtsgeld⁵, welches nur⁶ in Städten zur Hebung gelangt, hatte früher allgemein unzweifelhaft den Charakter einer Verwaltungsgebühr, die eine Gegenleistung bildete für die Aufnahme in den Bürgerverband.⁷ Heute hat es diesen nur noch in denjenigen Gebietsteilen, in welchen eine geschlossene Bürgergemeinde besteht, denn nur hier findet noch eine besondere Bürgeraufnahme durch den Gemeindevorstand statt. In den übrigen Landesteilen hat diese Abgabe dagegen mit der Auflösung der Bürgergenossenschaft und der Anerkennung der reinen Einwohnergemeinde einen steuerlichen Charakter angenommen, indem sie hier bei dem unter gewissen Voraussetzungen

¹ Nach §. 7 b. Gef. v. 18. März 1868 und Art. 2 des Gef. v. 9. März 1881 haben die Gemeinden, welche ein öffentliches Schlachthaus errichten, den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privatschlachtanstalten für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen infolge der nach §. 1 des Gef. von 1868 getroffenen Anordnung (daß nämlich innerhalb des Gemeindebezirkes hinsfort nur im Schlachthause geschlachtet werden darf) ihrer Bestimmung entzogen werden, Ersatz zu leisten.

² Wegen der Gebühren für die Untersuchung des im Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches behält es bei der Vorschrift des §. 5, 3. 1 des Gef. von 1868 sein Bestehen, nach welcher die

Tariffätze so zu bemessen sind, daß die für die Untersuchung zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Untersuchung nicht übersteigen.

³ R. A. G., §. 90, Abs. 1.

⁴ R. A. G., §. 96, Abs. 7.

⁵ Leibig, S. 223; v. Möller, St., §. 96; Steffenhagen, §§. 27, 124; Kostlied, Das Bürgerrecht in den preussischen Provinzen Brandenburg, Pommern u. s. w. (Berlin 1888).

⁶ Auch die G. D. kurb. (§. 31) gestattet nur den Städten die Erhebung dieser Abgabe. Anders das G. G. nass. (§§. 84, 85), welches auch hier keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden macht.

⁷ Ältere historische Nachweisungen bei v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung, II (Erlangen 1870), S. 755 ff.

ipso jure eintretenden Erwerbe des Bürgerrechts zu entrichten ist, ohne daß ein Gemeindeorgan irgendwie thätig wird.^{1, 2}

Die Erhebung dieser Abgabe ist theils gesetzlich angeordnet, so in Hannover³ und Nassau⁴, theils dem Belieben der Städte überlassen, so in den alten Provinzen, im Geltungsgebiete der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden und in Kurhessen.⁵ In Schleswig-Holstein ist das Bürgerrechtsgeld überhaupt verboten und nur die Erhebung einer angemessenen Ausfertigungsgebühr für Erteilung des Bürgerbriefes zugelassen.⁶

Genauere Vorschriften über das Bürgerrechtsgeld enthält nur die hannoversche Städteordnung und das Gesetz über das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld v. 14. Mai 1860 (G. S., S. 237), welches, unter Abschaffung der damals in den Städten der alten Provinzen zur Hebung gelangenden Eintritts- und Hausstandsgelder, die Erhebung von Bürgerrechtsgeldern neu regelte; die Vorschriften dieses Gesetzes sind in das Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt a. M. und in die Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden übergegangen.^{7, 8}

1) In den letztgenannten Rechtsgebieten kann durch einen vom Bezirksausschuß zu bestätigenden Gemeindebeschuß⁹ die Entrichtung von Bürgergeld bei Erwerb des Bürgerrechts angeordnet werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind zulässig. Sie darf jedoch innerhalb derselben Gemeinde von niemand zweimal erhoben werden; verliert also jemand sein Bürgerrecht, so ist er bei einem Wiedererwerbe desselben nicht nochmals zur Zahlung von Bürgerrechtsgeld verpflichtet. Überhaupt befreit vom Bürgerrechtsgelde sind: a) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Geistlichen und Lehrer, wenn sie gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen oder ihn nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste zum erstenmal verlegen, b) die Militärpersonen, welche sich zwölf Jahre im aktiven Dienststande befunden haben, bei ihrer ersten Niederlassung nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste, und c) die Gewerbetreibenden, sofern sie nicht aus anderen Gründen als wegen ihres Gewerbebetriebes — Grundbesitz, Census — das Bürgerrecht erwerben, oder vor Ablauf eines dreijährigen Zeitraumes nach begonnenem Gewerbebetriebe zum Bürgerrecht zugelassen werden wollen.¹⁰

2) In Hannover muß in jeder Stadt für die Gewinnung des Bürgerrechts eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe derselben ist im Ortsstatut zu bestimmen. Abstufungen sind zulässig, besonders kann für die von der Stadt Angestellten ein ermäßigtes Bürgergewinnngeld oder auch die gänzliche Freilassung von demselben vorgeschrieben werden. Das Bürgerrecht muß auf Antrag ohne Entgelt den nicht aus einem besonderen

¹ Das alte Bürgerrechtsgeld (im alten preuß. Staat zuerst durch einen W. Erl. v. 25. Juni 1809, dann durch die St. O. von 1831 und schließlich für die ganze Monarchie einheitlich durch Kab. Ordre v. 28. Juli 1838 geregelt) wurde durch die G. O. von 1850 verboten. Die neueren preuß. St. Ordngn. (St. O. v., §. 52; w., §. 51) führten statt seiner dann Abgaben für den Anzug und die Begründung eines Hausstandes ein (Eintritts- und Hausstandsgelder). Diese wurden 1860 durch die neuen Bürgerrechtsgelder ersetzt. Siehe oben den weiteren Text.

² Diesen verschiedenen Charakter des Bürgerrechtsgeldes in der Einwohner- und in der Bürgergemeinde bringen die betreffenden Gesetze selbst klar zum Ausdruck. Die St. O. hann., G. O. kurb., G. O. nass. sprechen hier richtig von einer Abgabe, die für, also als Gegenleistung für die Verleihung des Bürgerrechts zu entrichten ist, die für die altpreussischen Landesteile geltenden St. Ordngn. sprechen dagegen nur von einer bei, also gelegentlich des auch ohne Gegenleistung eintretenden Erwerbes des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgabe.

³ St. O. hann., §. 28; hier heißt es „Bürger-

gewinnngeld“ und wird ausdrücklich „Gebühr“ genannt.

⁴ G. O. nass., §. 84, Z. 2, u. §. 85; hier heißt es „Aufnahmegeld“.

⁵ G. O. kurb., §. 31; hier heißt es „Bürgergeld“.

⁶ St. O. schlesw.-holst., §. 15.

⁷ St. O. wiesb., §. 52; jers., §. 16.

⁸ Die G. O. kurb. bestimmt in §. 31 nur, daß über die Höhe des in Städten etwa zu erhebenden Bürgergeldes der Gemeinderat und der Gemeindeausschuß mit Genehmigung des Bez. A. zu beschließen haben, und daß die zum Erwerbe des Bürgerrechts Verpflichteten, welche kein Gewerbe betreiben dürfen (Beamte), auch zur Zahlung des Bürgergeldes nicht verpflichtet sind. Das G. O. nass. bestimmt in §. 85, daß der Betrag des Aufnahmegeldes durch Gemeindebeschuß mit Genehmigung des Bez. A. (Kr. A.) von 5 zu 5 Jahren festzusetzen ist und in der Regel die Summe von 60 fl. (= 102 Mark 80 Pf.) nicht übersteigen darf.

⁹ Eines Statuts bedarf es nicht. D. V. G., XXV, S. 16.

¹⁰ Vgl. oben S. 88, besonders Anm. 5.

Grunde zum Erwerbe desselben verpflichteten Kirchen- und Schuldienern verliehen werden, sofern sie im Stadtbezirke wohnen, dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung angestellt sind und auf die Teilnahme an den Gemeindevorgängen verzichten; tritt bei diesen Personen später ein Verhältnis ein, welches sie zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichten würde, oder wollen sie an den Gemeindevorgängen teilnehmen, so haben sie die Gebühr nachträglich zu entrichten.¹

Im Zusammenhang mit dem Bürgergewinngelde steht das auch in anderen Rechtsgebieten mit geschlossener Bürgergemeinde vorkommende Bürgerrekognitionsgeld², durch dessen jährliche Zahlung man sich das Bürgerrecht in einer Stadt auch nach dem Wegzuge aus dem Stadtgebiete erhalten kann. Der Charakter dieser Abgabe als Gebühr ist sehr zweifelhaft, da ihr einmal keine Gegenleistung seitens der Stadt entspricht, die Stadt aber die geschuldete Abgabe auch nicht wie das Bürgerrechtsgeld beitreiben kann, vielmehr nur das Recht hat, wenn die Zahlung derselben drei Jahre hindurch unterlassen ist, den Säumigen des Bürgerrechts für verlustig zu erklären.

3) Hinsichtlich der Verjährung findet das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840 (G. S., S. 140) Anwendung, in den alten Provinzen, im Geltungsbereiche der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden und in Frankfurt a. M. jedoch mit der Maßgabe, daß nicht zur Hebung gestellte Bürgerrechtsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.³

Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Verpflichtung zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes überhaupt oder doch in der geforderten Höhe, sind in den Rechtsgebieten der Einwohnergemeinde innerhalb drei Monaten nach Bekanntmachung der Heranziehung an den Stadtvorstand zu richten, gegen dessen Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet; in den Rechtsgebieten der geschlossenen Bürgergemeinde gehen sie dagegen an die Stadtvertretung, gegen deren Beschluß sowohl dem Beschwerdeführer wie dem Stadtvorstande die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen steht.⁴

II. Das Einkaufsgeld⁵, welches für die Berechtigung zur Teilnahme an den Gemeindevorgängen zu zahlen ist und sich besonders im Rechtsgebiete der Einwohner-

¹ St. O. hann., §. 28, vgl. auch §. 29.

² St. O. hann., §. 33. Die Abgabe ist durch das Ortsstatut festzusetzen. Die im Text mitgetheilten Rechtsfälle gelten auch in Kurhessen, G. O., §. 30; die Gebühr darf hier jährlich höchstens 3 Mark betragen.

³ Das Ges. v. 18. Juni 1840 ist auf die neuerworbenen Landesteile durch Ges. v. 12. April 1882 (G. S., S. 297) ausgedehnt. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Ges. von 1840 über die Verjährungen (§. 8) sind in den §. 88 des R. A. G. übergegangen und werden daher unten §. 89 zur Darstellung gebracht. Der §. 8 ist für die im Text angeführten Gebiete mobilisiert durch Ges. v. 14. Mai 1860, §. 9; St. O. wiesb., §. 52, Abs. 6; G. O. frkf., §. 16.

⁴ Diese Scheidung muß gegenüber Leidig (S. 226, Anm. 3), welcher durchweg das letzte Verfahren angewandt wissen will, aufrecht erhalten werden. Abgesehen davon, daß die Bürgerrechtsgelder im Gebiete der Einwohnergemeinde einfache steuerliche Abgaben sind, die mangels besonderer Bestimmung — §. 10, Z. 1 des Just. G. enthält eine solche nicht, denn es erwähnt diese Bürgerrechtsgelder gar nicht — nach §. 18 des Just. G. anzufechten sind, ist dies in der St. O. wiesb., die lediglich die St. O. von 1853 in neuer Fassung wiedergibt, noch ausdrücklich gesagt. In §. 52, Abs. 7 verweist dieselbe bezüglich der Beschwerden und Einsprüche auf §. 4, Abs. 10—12 u. 14; hier ist

aber lediglich §. 18 des Just. G. wiedergegeben, zu welchem zu vgl. ist v. Brauchitsch, I, S. 220, Anm. 52, Abs. 2, und die Entsch. des O. V. G. im Pr. V. Bl., VI, S. 237. — Der §. 10, Z. 1 des Just. G. spricht nur von „Bürgergewinngeldern“ und meint damit, wie es schon im Worte liegt, Gelder, welche für, d. h. zum Zwecke der Gewinnung des Bürgerrechts zu zahlen sind, nicht aber Abgaben, welche nur gelegentlich des Erwerbes des Bürgerrechts fällig werden. Er bezieht sich also nur auf die Bürgerrechtsgelder im alten Sinne, wie sie nur noch in Hannover und in den hessischen Gebietsteilen bestehen. Die Anwendung des §. 10, Z. 1 noch weiter, nämlich nur auf Hannover zu beschränken, weil nur hier die Bürgerrechtsgelder die offizielle Bezeichnung „Bürgergewinnelder“ führen (so wohl v. Brauchitsch, I, S. 203, Abs. 1, am Ende), scheint mir unzulässig, denn die in Kurhessen und Nassau erhobenen Bürgerrechtsgelder haben genau denselben Rechtscharakter wie die hannöverschen. Die rein äußerliche Verschiedenheit der Benennung kann eine abweichende Behandlung derselben nicht rechtfertigen.

Denselben Anfechtungsverfahren, wie diese Bürgergewinnelder, unterliegt nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes die schlesw.-holst. Ausfertigungsgebühr. Vgl. auch Roslitz, a. a. D., und Ortel, S. 228, Anm. 3.

⁵ Leidig, S. 212; v. Möller, St., §. 97; L., §. 78.

gemeinde entwickelt hat¹, ist eine Art Benutzungsgebühr.² Es soll ein entsprechendes Äquivalent für die den Einzelnen aus der Nutzung erwachsenden besonderen Vorteile sein.³ Es darf daher nicht von denjenigen erhoben werden, welche auf die Teilnahme an den Gemeinbenutzungen verzichten, und auch nicht für die Aneignung bloß allgemeiner Vorteile des Gemeindeverbandes, wie für die Benutzung der Kranken-, Armenanstalten, der öffentlichen Brunnen u. s. w.; diese bieten keine besonderen Vorteile, denn jeder erhält schon durch seine Niederlassung im Orte das Recht „zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinbeanstalten“.⁴ Den alleinigen Maßstab für die Höhe und etwaige Abstufungen des Einkaufsgeldes soll der Wert der Nutzungen bilden, während subjektive Momente, wie Unterscheidungen zwischen Einheimischen und Fremden⁵ oder zwischen Männern und Frauen nicht maßgebend sein dürfen.⁶

Das Einkaufsgeld kann überall von den Pflichtigen eventuell im Zwangsverfahren begetrieben werden. Hinsichtlich der Verjährung, der Beschwerden und Einsprüche untersteht es denselben Rechtsvorschriften wie das Bürgerrechtsgeld in den alten Provinzen.⁷

¹ St. O. ö., §. 52; w., §. 51; rh., §. 48; G. G. frkf., §. 61; St. O. schlesw.-holst., §§. 21, 84; wiesb., §. 52; Gef. v. 14. Mai 1860 (G. S., S. 237), §§. 2, 8, 9; L. G. O. ö. u. schlesw.-holst., §§. 72, 73; w., §. 56; dazu Gef. v. 24. Juni 1861 (G. S., S. 446); L. G. O. rh., §. 18; dazu Instr. v. 15. Nov. 1847 (B. M. Bl., S. 310); R. A. G., §. 96, Abs. 7.

In Hannover nimmt das Bürgergewinn-geld den Charakter eines Einkaufsgeldes an, wenn es von Personen gefordert wird, welchen das Bürgerrecht unentgeltlich verliehen ist, sobald sie an den Gemeinbenutzungen teilnehmen wollen. St. O. hann., §. 28, Abs. 2, u. §. 29, Abs. 2 u. 3. In Kurhessen kann nur von Fremden, die zu Bürgern aufgenommen werden, nicht von solchen, die ihr angeborenes Bürgerrecht antreten, ein Einkaufsgeld für die Teilnahme an den Gemeinbenutzungen erhoben werden; dasselbe ist zwischen dem fünf- und zehnfachen Betrage der dem neuen Bürger nach durchschnittlichem Anschlage in einem Jahre zu gute kommenden besonderen Nutzung statutarisch festzusetzen. G. O. kurh., §. 24. Dieser §. ist keineswegs, wie Backoffner (S. 182, Anm. ***) annimmt, obsolet geworden; vgl. Althaus, S. 38, und auch die analoge Verhältnisse in den rheinischen Landgemeinden betreffende Entsch. des D. V. G., XXI, S. 131, besonders S. 140—141. Auch darf in Kurhessen ein Einkaufsgeld überhaupt nicht erhoben werden, wenn es sich um Nutzungen handelt, die für sich erworben werden müssen, oder Zubehör eines Hofes, Gutes oder Wohnhauses sind. G. O., §. 24; D. V. G., XXIV, S. 90. Betreffs Nassau vgl. G. G. nass., §. 86, Abs. 3.

² So auch Löning, S. 191; v. Stengel, Verwaltungsrecht, S. 127, und die Ausf. Anw. zur L. G. O. ö., III B, VII, 1, Abs. 2. Anb. Anf. Leidig und v. Möller; beide halten das Einkaufsgeld für ein privatrechtliches Entgelt, Leidig, ohne Angabe von Gründen, v. Möller, weil die Abgabe nur von dem zu zahlen sei, welcher an den Nutzungen teilnehmen will, diese Teilnahme aber der freien Entschliessung eines jeden überlassen sei, und weil die allgemeinen Abgabenbefreiungen z. B. für Beamten beim Einkaufsgelde nicht Platz griffen. Beide Gründe sind nicht stichhaltig. Zum Begriff der Be-

nutzungsgebühr im Sinne des R. A. G. gehört nicht, daß ein Zwang zur Benutzung der betr. Institution besteht, auch finden überhaupt bei Gebühren die allgemeinen Abgabenbefreiungen keine Anwendung. Für die Eigenschaft des Einkaufsgeldes als öffentliche Abgabe spricht es unbedingt, daß es hinsichtlich der Verjährung, der Beschwerden, Einsprüche und der Beitreibung dem Bürgerrechtsgeld völlig gleichgestellt ist.

³ Art. XV, Abs. 8 der M. Instr. v. 20. Juni 1853 (B. M. Bl., S. 143).

⁴ Vgl. z. B. St. O. ö., §. 4. Das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinbeanstalten im allgemeinen darf nicht an die Zahlung eines Einkaufsgeldes geknüpft sein; das hindert nicht, daß an die konkrete Inanspruchnahme einer solchen Anstalt die Zahlung einer Benutzungsgebühr im Sinne des §. 4 des R. A. G. geknüpft wird. Vgl. auch D. V. G., XVII, S. 135.

⁵ Ausnahmen von der gleichartigen Veranziehung der Fremden und Einheimischen bestehen in Kurhessen und in der Rheinprovinz. In Kurhessen darf nur von den Fremden ein Einkaufsgeld erhoben werden, vgl. nebenstehende Anm. 1. In den Landgemeinden der Rheinprovinz kann auf Grund älterer, gemäß der Rab. Ordre v. 27. Okt. 1839, aber vor Emanation der Instr. von 1847 (vgl. die soeben cit. Anm.), gefaßter Gemeindebeschlüsse die Teilnahmeberechtigung für die von auswärts Angezogenen von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, während die in der Gemeinde geborenen Gemeindeglieder ohne Zahlung eines Einkaufsgeldes zu den Nutzungen zugelassen werden. D. V. G., XXI, S. 130.

⁶ M. Erl. v. 17. März 1832 (v. Kämpf, Ann., S. 444); M. Erl. v. 31. März 1871 (B. M. Bl., S. 108).

⁷ Vgl. die am Anfange der nebenstehenden Anm. 1 citierten Stellen und den Text S. 254, Z. 3. Der Schlusssatz in Abs. 1 dieser Z. „mit der Maßgabe . . .“ gilt nicht für die Landgemeinden der Rheinprovinz. §. 18 der L. G. O. rh. enthält eine solche Vorschrift nicht, und spätere diesbezügliche Bestimmungen sind für die Landgemeinden der Rheinprovinz nicht ergangen. Vgl. v. Möller, L., S. 209; v. Brauchitsch, I, S. 220, Anm. 52, Abs. 2.

III. Die Vergütungen, welche die Gemeinden in Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstellungen erheben, hatten bisher einen lediglich privatrechtlichen Charakter und konnten daher nach der Rechtsprechung des Obergerichtes auch nur im ordentlichen Civilrechtswege eingezogen werden.¹ Dies war als ein großer Mangel empfunden worden, dem durch das neue Kommunalabgabengesetz abgeholfen werden sollte. „Man verkannte dabei nicht, daß die Kurtaxen, indem sie vielfach nicht den wirklichen Mitgenuß der in Badeorten getroffenen Veranstellungen zur Voraussetzung haben, nicht eigentlich zu den Gebühren im Sinne des §. 4 (des Gesetzes) zu rechnen sind“, und sah sich daher genötigt, besondere Bestimmungen über sie aufzunehmen. Demgemäß ist den Gemeinden ausdrücklich allgemein die Ermächtigung zur Erhebung solcher Kurtaxen erteilt² und damit die bisher fehlende öffentlich-rechtliche Grundlage für dieselben geschaffen worden. Gleichzeitig ist bestimmt, daß diese Taxen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung v. 7. Sept. 1879 (V. G., S. 591) unterliegen sollen, sofern der Tarif von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist.³

Der Rechtscharakter dieser Kurtaxen ist ein sehr zweifelhafter. Als rein privatrechtliche Entgelte können sie kaum mehr aufgefaßt werden, nachdem den Gemeinden die gesetzliche Ermächtigung zu ihrer Erhebung erteilt, und somit eine öffentlich-rechtliche Grundlage für sie geschaffen ist⁴; von den Gebühren aber, denjenigen öffentlichen Abgaben, welchen sie am nächsten stehen, unterscheiden sie sich dadurch, daß die Pflicht zur Zahlung der Vergütungen nicht durch eine speziell dem Verpflichteten prästirte Leistung der Gemeinde bedingt, und daß ferner die Beitreibung dieser Vergütungen im Verwaltungszwangsverfahren nur unter der Voraussetzung gestattet ist, daß der Tarif von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist. Die Kommission des Abgeordnetenhauses bezeichnete die Kurtaxen mit Rücksicht hierauf als „uneigentliche Gebühren“.^{5, 6}

¹ Es handelte sich um eine im Jahre 1884 von einer Landgemeinde in den östlichen Provinzen erhobene Kurtaxe. Das O. V. G. entschied zunächst, daß diese Taxe keine Steuer sei. „Als ein charakteristisches Merkmal der Steuern gilt in Theorie und Praxis, daß dieselben zur Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinden ohne Rücksicht auf die besondere Gegenleistung erhoben werden, und unterscheiden sich dieselben eben dadurch von den unter dem Namen von Gebühren im weiteren Sinne begriffenen besonderen Abgaben (Auslagen) für Benutzung von Gemeinbeanstalten . . ., welche ihrem Wesen nach als ein Entgelt für die durch diese Benutzung den Privaten erwachsenen Vorteile und Annehmlichkeiten anzusehen sind, und deren Höhe nach dem Umfange der Benutzung bemessen wird.“ Für eine Gebühr wurde die Taxe aber nicht gehalten, „weil die Landgemeinden der östlichen Provinzen zur Erhebung sogen. Kurtaxen oder ähnlicher Gebühren weder durch besondere Vorschrift, noch durch das im Gef. v. 14. April 1856 (V. G., S. 349) lobifizierte Statutenrecht ermächtigt“ waren, und sie wurde daher als eine dem Verwaltungsstreitverfahren entzogene privatrechtliche Einnahme der Gemeinde angesehen. O. V. G., XIII, S. 229. Auf demselben Standpunkte stand die Ausf. Anw. III zur V. G. D. ö. unter B, VII, 2.

² R. A. G., §. 12; Komm. Ver. des A. V. zu §. 8a des Entw.; Stenogr. Ver. des A. V., S. 1984.

³ R. A. G., §. 90. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Bezirks- bzw. Kreisauschüsse. Ausf. Anw., Art. 58. Eine allgemeine Genehmigung wurde für die Kurtaxen nicht gefordert,

„weil unter Umständen zwischen Kurtaxen und den mit den Kurorten in Verbindung stehenden gewerblichen Anlagen schwer zu unterscheiden sei, und eine Genehmigung des Tarifs über diese Vergütungen dann überall nachgesucht werden müsse, wenn die Gemeinde die Möglichkeit einer Beitreibung derselben im Verwaltungszwangsverfahren . . . beabsichtige“. Stenogr. Ver. des A. V., S. 11.

⁴ So auch R 311, S. 33. Abg. Ans. dagegen die Regierung, Ausf. Anw., Art. 58, Abs. 2: „an sich lediglich privatrechtliche Einnahmen“. Wenn sie aber „lediglich privatrechtliche Einnahmen“ bleiben sollten, warum sind sie dann unter der Rubrik „Gebühren und Beiträge“, Tit. II, §§. 4—12, behandelt und nicht im Anschluß an §. 3, der es ja mit lediglich privatrechtlichen Einnahmen zu thun hat, geregelt?

⁵ Für die Nachforderung von Kurtaxen greifen, da §. 87 des R. A. G. sich nicht auf diese bezieht (§. 87, Abs. 1, Z. 2 verweist ausdrücklich nur auf die §§. 4—11), die allgemeinen Bestimmungen Platz; der Regierungsvertreter meinte die civilrechtlichen Verjährungsfristen, die Komm. des A. V. dagegen die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (Komm. Ver. des A. V. zu §§. 67—72 des Entw.). Es kommt ganz darauf an, welchen Charakter man den Kurtaxen beilegt. Hält man sie für öffentlich-rechtliche Abgaben, so kommen auch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, und es gilt dann Folgendes: Nachforderungen finden bei ihnen nicht statt, da §. 87 sie ausdrücklich „(§§. 4 bis 11)“ ausschließt; sind sie zur Hebung gestellt, so verjähren sie nach §. 88, indem sie unter die „Gemeindeabgaben“ fallen.

⁶ Sind die Kurtaxen reichsrechtlich unzulässig,

§. 67.

γ) Die Beiträge.

I. Beiträge sind von Grundbesitzern oder Gewerbetreibenden zu leistende Zuschüsse zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung oder auch nur der Herstellung solcher Gemeinbeanlagen, welche zwar im öffentlichen Interesse erforderlich sind, jedoch gleichzeitig für alle Grundbesitzer und Gewerbetreibenden in der Gemeinde oder doch für einen Teil derselben einen ganz besonderen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringen.¹ Von den Steuern unterscheiden sich die Beiträge dadurch, daß sie nach dem Willen der Gemeinde eine Gegenleistung für ihre Veranstaltung sein sollen. Von den Gebühren unterscheiden sich die Beiträge zunächst durch den Kreis der verpflichteten Personen. Dieser ist teils ein engerer, teils ein weiterer; enger insofern, als zu den Beiträgen nur Grundeigentümer und Gewerbetreibende herangezogen werden dürfen, zur Zahlung von Gebühren dagegen jeder die Anstalt Benutzende verpflichtet ist, weiter aber insofern, als Gebühren nur von den thatsächlich Benutzenden, Beiträge dagegen von jedem Grundbesitzer und Gewerbetreibenden erhoben werden dürfen, der nach gewissen von der Gemeinde festgestellten objektiven Merkmalen einen Vorteil von dem Vorhandensein der betreffenden Veranstaltung hat oder haben kann, gleichgültig ob der einzelne ein persönliches Interesse am Bestehen dieser Veranstaltung hat und die durch sie gebotenen Vorteile sich wirklich zu Nutzen macht. „Mit der Benutzung und der Inanspruchnahme steht und fällt der Begriff der Gebühr“, für den Begriff der Beiträge ist dagegen nicht die Benutzung, sondern das Vorhandensein eines besonderen Nutzens Voraussetzung. Endlich liegt auch darin ein Unterschied zwischen diesen beiden Abgabarten, daß die Gebühren, je nachdem die Benutzung erfolgt, jedesmalig oder fortbauernb zu entrichten sind, während es sich bei den Beiträgen begrifflich um einen einmaligen

stellen sie sich als eine dem §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 gegenüber unstatthafte Aufenthaltssteuer dar? Dies ist nicht anzunehmen, sofern gerade für die Fremden besondere Veranstellungen getroffen werden. Die Kurtagen dürfen aber niemals als Gemeindeabgaben erscheinen, welche auch von den Gemeinbewohnern als solchen erhoben werden, denn zur Zahlung dieser wären die Fremden als Neuanziehende nach dem §. 8 cit. erst dann verpflichtet, wenn ihr Aufenthalt an dem betr. Orte den Zeitraum von drei Monaten überstiegen hat. Vgl. Jastrow in Brauns Sozialpolitischem Centralblatt 1893, S. 301 u. 371; derselbe, Preuß. Steuerbuch 1894, S. 70; Röhl, S. 34; Adickes, S. 311, Anm. 4.

¹ R. A. G., §. 9, Abs. 1; Ausf. Anm., Art. 7, Z. 1; Mot. z. R. A. G., S. 40. Über den Begriff der Beiträge vgl. ferner: v. Reitzenstein in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I, S. 504; derselbe in Schönbergs Hdbch. der polit. Ökonomie, 3. Aufl., III, S. 695, und Heberg in Conrads u. s. w. Handwörterbuch, III, S. 772. Wenn auch alle diese wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen darin übereinstimmen, daß die Beitragsleistung durch Grundbesitz bedingt sei, und daß also nur Grundbesitzer zu ihr herangezogen werden können, so kann dies für die Auslegung des R. A. G. doch nicht maßgebend sein. Man darf nicht mit Röhl (S. 21, Anm. 7, u. S. 19, Anm. 1, Abs. 3) annehmen, daß auch Gewerbetreibende nur dann zu Beiträgen herangezogen werden können, wenn sie Eigentümer von Grundstücken

sind, welche dem Gewerbebetriebe dienen. Das Gesetz stellt die Gewerbetreibenden schlechthin, also ohne Rücksicht darauf, ob sie Grundbesitz haben oder nicht, den Grundbesitzern gleich. Es können also sehr wohl, wie es das Abgeordnetenhaus annahm (Stenogr. Ber. des A. S., S. 2286), zu den Kosten eines öffentlichen Schlachthauses auch die nicht grundbesitzenden Schlächtermeister in der Gemeinde mit Beiträgen herangezogen werden. Ob dies zweckmäßig oder der Billigkeit entsprechend wäre, ist eine hier nicht zu erörternde Frage. Übrigens giebt es auch in der dem R. A. G. vorangehenden Literatur schon Schriftsteller, welche die Beitragsleistung nicht durch Grundbesitz bedingt sein lassen: v. Bilinski, Die Gemeindebesteuerung und deren Reform, S. 19 ff.; Leidig, S. 325. Auch die badiische Gesetzgebung, welche sich allein außer der preussischen mit dem Institut der Beiträge befaßt hat, läßt die Heranziehung von Nichtgrundbesitzern mit Beiträgen zu. Vgl. bad. G. D. und St. D., Art. 72: „wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken aufgeführte Einrichtung . . . durch ihre Herstellung an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Teilen des Gemeindebezirkles in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bietet, so können die Interessenten bezw. die Eigentümer der betr. Liegenschaften (also nicht nur Grundeigentümer!) zur Deckung eines entsprechenden Teiles der Herstellungs- oder Unterhaltungskosten durch besondere Beiträge verpflichtet werden“. Gegen Röhl jetzt auch Strutz, S. 50, Anm. 6.

Zuschuß handelt, der jedoch nicht notwendig in einem Betrage geleistet zu werden braucht, sondern je nach dem Beschlusse der Gemeinde auch in Teilzahlungen oder als Rente entrichtet werden kann.¹

Diese Beiträge haben ebenso wie die Gebühren erst durch das Kommunalabgabengesetz eine einheitliche und gleichzeitig umfassende gesetzliche Grundlage erhalten. Bis dahin waren sie gesetzlich nur als Straßenbaubeiträge geregelt worden, zu anderen Zwecken wurden sie vielerorts auf Grund statutarischer Satzungen erhoben, und die Praxis erkannte sie meist als zu Recht bestehend an, weil die Gesetze ihnen nicht entgegenstanden; oft allerdings wurden unter der Bezeichnung „Beiträge“ auch Gebühren oder steuerliche Abgaben oder umgekehrt wirkliche Beiträge als „Steuern“ erhoben.²

II. Nach dem Kommunalabgabengesetze können die Gemeinden zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten aller Veranstaltungen³, welche die erwähnten Voraussetzungen erfüllen, von den in Betracht kommenden Grundbesitzern und Gewerbetreibenden Beiträge erheben. Eine Verpflichtung zur Erhebung von Beiträgen tritt jedoch dann ein,

¹ Nicht verwendbar für die Unterscheidung der Begriffe „Gebühr“ und „Beiträge“ nach dem R. A. G. ist der ebenso interessante wie geistreiche Versuch Fr. J. Neumanns, dieselbe mit der Unterscheidung von indirekten und direkten Steuern in Parallele zu setzen (Die Steuer und das öffentliche Interesse, S. 500 ff.), wobei er nachzuweisen sucht, daß unter Gebühren (er spricht hier nur von Verwaltungsgebühren) die an Verwaltungshandlungen — „nach Maßgabe von Vorgängen“ —, unter Beiträgen die an „zuständige Verhältnisse“, d. h. an eine fortlaufende Leistung sich knüpfenden Zahlungen zu verstehen sind, „soweit sie“ — im Gegensatz zu Steuern — „Entgelte für spezielle Gegenleistungen des Staates oder der Gemeinde von öffentlichem Interesse sind“. Das R. A. G. und ebenso das Baufluchtliniengesetz v. 2. Juli 1875 verstehen unter Beiträgen sowohl Abgaben für einmalige Leistungen („Anlegung“ und „Herstellung“), wie solche für fortlaufende Leistungen („Unterhaltung“); andererseits können aber auch Gebühren im Sinne des R. A. G. (die Benutzungsgebühren des §. 4) für fortlaufende Leistungen und nicht nur für einzelne Handlungen erhoben werden; so sind z. B. die Kanalisationsabgaben einfache Gebühren und keine Beiträge, wenn sie nicht von allen Grundstücken erhoben werden, denen die Kanalisationsanlage Nutzen gewährt, sondern nur von denen, die sie wirklich benutzen. Vgl. Adices, S. 277; v. Reipenstein in Schönbergs Hdbch., III, S. 696. Vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte spricht sich gegen die Neumannsche Begriffsbestimmung Wagner, Finanzwissenschaft, II, S. 42 ff., aus, er selbst nennt die Beiträge „pauschalisierte Gebühren“.

² Leibig, S. 326; Adices, S. 245. Die von letzterem als bereits früher durch Gesetz geregelt bezeichneten Wegeunterhaltungsbeiträge der Fabrik- und Bergwerksunternehmer haben in manchen Beziehungen einen anderen Charakter als die hier in Rede stehenden, vor allem werden sie nicht als Gemeindeabgaben von der Finanzgewalt der Gemeinde unterworfenen Personen oder Grundstücken erhoben. Sie werden unten §. 90 unter d besprochen. Hier sind noch zu vergleichen: D. V. G., XVI, S. 52; Entsch. des R. G. in Gruchots Beiträgen, XXVI, S. 715,

und M. Erl. v. 5. Nov. 1888 (B. M. Bl., S. 213).

³ Es wird sich hier besonders um größere Veranstaltungen handeln, wie die Einrichtung und Unterhaltung von Straßen, Plätzen, Quais, von Kanalisations-, Wasserleitungs- und Beleuchtungsanlagen — für letztere kommen jedoch oft statt der Beiträge Gebührenerhebungen vor (vgl. nebenstehende Anm. 1); vielfach erscheinen sie auch als rein gewerbliche Unternehmungen und werden dann aus privatwirtschaftlichen Einnahmen unterhalten (S. 221, Anm. 3) — oder auch um den Gewerbetreibenden zu gute kommende Einrichtungen, wie Schlachthäuser (Stenogr. Ber. des A. D., S. 2286), Markthallen u. s. w. (hier Deckung der Kosten meist durch Gebühren). Die von Bruch, Schriften d. Vereins f. Soz. Pol., XII, S. 21 ff., gegebene Übersicht der gewöhnlich als Beiträge bezeichneten Abgaben umfaßt nicht nur Beiträge in unserem Sinne, sondern auch wirkliche Gebühren und steuerliche Leistungen, andererseits sind in ihr viele wirkliche Beitragsarten nicht enthalten. — Sind Anstalten und Einrichtungen, die eine Stadt bei Aufhebung oder Erweiterung der Festungswerke macht, sind überhaupt Stadterweiterungen Veranstaltungen im Sinne des §. 9 des R. A. G.? Vgl. darüber Böll, S. 20, Anm. 4, Abs. 2; Adices, S. 301 ff.; Strub, S. 49, Anm. 4.

Die von Adices aufgestellte Behauptung, daß §. 4 des R. A. G. nur eine im öffentlichen Interesse zweckmäßige, §. 9 dagegen eine im öffentlichen Interesse notwendige Veranstaltung voraussetze, daß also Beiträge nur zu Veranstaltungen erhoben werden dürfen, welche im öffentlichen Interesse notwendig und nicht bloß geboten sind — ist unbegründet. Aus den Worten des §. 9: „Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden“, kann man nicht schließen, daß hier nur Veranstaltungen in Frage stehen, welche vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus dringend notwendig sind. Überhaupt wird es in einzelnen Fällen oft kaum zu entscheiden sein, ob etwas im öffentlichen Interesse notwendig oder nur sehr zweckmäßig ist. So auch Böll, S. 10, Anm. 3; and. Aus. wohl Strub, S. 50, Anm. 5.

wenn anderenfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufzuwendenden Kapitals, durch allgemeine Steuern aufzubringen sein würden, eine Voraussetzung, die stets vorliegen wird, sofern in der Gemeinde überhaupt Steuern erhoben werden.¹ Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen der Rechtfertigung durch besondere Gründe.²

Neben den Beiträgen können bei einer und derselben Veranstaltung auch Gebühren zur Erhebung kommen, dagegen ist eine Verbindung von Beiträgen mit einer steuerlichen Mehrbelastung im Sinne des §. 20, Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes unzulässig; §. 20 schließt für den Fall, daß Beiträge im Sinne des §. 9 des Gesetzes erhoben werden, unbedingt jede steuerliche Mehrbelastung aus, mag auch der Kreis der Pflichtigen nach §. 9 sich mit dem der Pflichtigen nach §. 20 nicht immer decken.³

III. Die Erhebung von Beiträgen setzt stets ein besonderes Verfahren unter Hinzuziehung der eventuell Verpflichteten voraus. Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung der Beiträge ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit der Plan zur Einsicht offen liegt, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.⁴

Jeder Beschluß über die Erhebung von Beiträgen bedarf der Genehmigung. Zu diesem Behufe hat ihn der Gemeindevorstand nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, dem Bezirks-(Kreis-)Ausschusse einzureichen. Der Beschluß des letzteren ist in gleicher Weise wie der der Gemeinde zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen; gegen ihn steht der Gemeinde wie den zu den Beiträgen heranzuziehenden Interessenten die Beschwerde an den Provinzialrat (Bezirksauschuß) offen.⁵

IV. Auf die einzelnen pflichtigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden sind die Beiträge nach Maßgabe der Vorteile umzulegen, welche sie von der Veranstaltung haben.⁶ Bis zu welchem Gesamtbetrage überhaupt Beiträge zu einer Veranstaltung erhoben werden können, ergibt sich daraus, daß sie nur „behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung“ derselben erhoben werden dürfen; die Höhe dieser Gesamtkosten bildet also die obere Grenze für den Gesamtbetrag, der durch Beiträge aufgebracht werden darf. Ob aber die Gemeinden diese Gesamtkosten ganz oder nur teilweise durch Erhebung von Beiträgen decken wollen, ist ihrer freien Beschlußfassung überlassen. Das Gesetz verpflichtet sie, soweit überhaupt, nur zur Erhebung von „Beiträgen“ behufs Deckung der Kosten, nicht aber zur Deckung der Kosten durch Erhebung von Beiträgen, „und deutet damit an, daß nicht notwendig sämtliche Kosten einer Veranstaltung von den“ einen Vorteil aus ihr ziehenden „Grundbesitzern u. s. w. zu fordern sind“. Andererseits aber steht das Gesetz, weil es die Gemeinden nur zur Erhebung von „Beiträgen“ behufs Deckung der Kosten ermächtigt, nicht, wie verschiedentlich angenommen wird, dem entgegen, daß die Gemeinden sämtliche Selbstkosten von den beteiligten Grundbesitzern u. s. w. als „Beiträge“ fordern. „Für den Einzelnen ist diese Abgabe ein «Beitrag» zu den Gesamtkosten, mag die Summe der Einzelbeträge die Gesamtkosten erreichen oder nur einen «Beitrag» zu denselben bilden.“⁷

¹ R. A. G., §. 9, Abs. 2; Ausf. Anw., Art. 7, Z. 2, Abs. 1; Komm. Ver. des S. S., S. 9 u. 314; Abichs, S. 259, Anm. 1.

² Ausf. Anw., a. a. O., Abs. 2. Z. B. wenn sich der Kreis der von der Anlage einen Vorteil habenden Personen nicht mit einiger Sicherheit bestimmen läßt. Stenogr. Ver. des A. S., S. 1971.

³ R. A. G., §. 4, Abs. 2; §. 20, Abs. 2; Ausf. Anw., Art. 7, Z. 3, Abs. 3.

⁴ R. A. G., §. 9, Abs. 3. Handelt es sich um eine Veranstaltung, die „nur einzelne Grundeigentümer und Gewerbetreibende“ trifft, so tritt an Stelle der Bekanntmachung eine Mitteilung

an die Beteiligten. Bis zu welcher Anzahl man von einzelnen Grundeigentümern sprechen kann, läßt sich nicht allgemein sagen. Böll, S. 23, Anm. 15.

⁵ R. A. G., §. 9, Abs. 3, letzter Satz, sowie Abs. 4—6, u. §. 77.

⁶ R. A. G., §. 9, Abs. 1, letzter Satz; Ausf. Anw., Art. 7, Z. 4, Abs. 2.

⁷ Die entgegengesetzte Ansicht, welche zuerst in dem Komm. Ver. des S. S. (S. 10) fixiert wurde, „daß, da das Gesetz von Beiträgen spreche, die Gesamtkosten von den beteiligten Grundeigentümern und Gewerbetreibenden nicht gefordert werden dürfen“, folgt also nicht

V. Einer besonderen Erörterung bedarf noch das Verhältnis der die Beiträge betreffenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften v. 2. Juli 1875 (G. S., S. 561).¹

Nach diesem Gesetze kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß

- 1) bei Anlegung einer neuen Straße,
- 2) bei Verlängerung einer schon bestehenden Straße, und
- 3) bei Anbau an schon vorhandene, bisher unbebaute Straßen und Straßenteile²

„von den Unternehmern der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, bezw. ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden. Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und bezw. deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.“ (§. 15.)³

Diese Vorschriften bleiben nach §. 10 des Kommunalabgabengesetzes in vollem Umfange in Kraft, nur sollen fernerhin die Beiträge auch nach einem anderen als dem im letzten Satze angegebenen Maßstabe (der Länge der die Straße berührenden Grundstücksgrenze), insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden dürfen. Das heißt offenbar, wie auch in den Landtagsverhandlungen wiederholt betont wurde, daß da, wo das Gesetz v. 2. Juli 1875 Anwendung findet, Straßenbaubeiträge nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes, nicht aber nach anderweiten Bestimmungen, besonders auch nicht auf Grund des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden dürfen, und zwar weder da, wo Beiträge nach den Vorschriften des Gesetzes von 1875 erhoben werden

aus den Worten des Gesetzes. Gegen sie spricht aber direkt auch die Vorschrift des §. 4, Abs. 2. Hier ist bestimmt, daß, „wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindegliedern oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteile gereicht, und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge (§. 9) oder durch eine Mehr- oder Minderbelastung (§. 20) erfolgt“, Gebühren zu erheben sind, und zwar in der Regel in einer die Gesamtkosten deckenden Höhe. Es sollen also die Kosten solcher Veranstaltungen in der Regel ganz den Interessenten auferlegt werden, und ihre Deckung soll, soweit sie nicht bereits durch Beiträge oder Mehrbelastungen erfolgt ist, durch Gebühren erfolgen. Daraus ergibt sich unzweifelhaft, daß die Gesamtkosten ganz durch Beiträge gedeckt werden können. Wäre die Ansicht des Herrenhauses richtig, so müßten in diesen Fällen, wenn Beiträge erhoben werden, außerdem noch Gebühren erhoben werden, um den durch erstere nicht deckbaren Kostenanteil zu decken. Daß das Gesetz ein solch kompliziertes Deckungsverfahren vorschreiben wollte, ist mangels ausdrücklicher Bestimmung nicht anzunehmen; Gebühren, Beiträge und Mehrbelastungen sind die drei Mittel, durch welche die Gemeinden sich Deckung, und zwar volle Deckung, für gewisse Ausgaben verschaffen können; ihrer freien Entschliebung ist es überlassen, ob sie durch jedes dieser Mittel einzeln oder durch Verbindung des ersten mit einem der beiden anderen die Kostenbedeckung herbeiführen

wollen. — Die Ansicht der Komm. des H. S. ist in die Ausf. Anw. übergegangen. Art. 7, Z. 4: „Die Beitragsleistung darf sich niemals auf den gesamten Kostenbedarf einer Veranstaltung erstrecken. Vielmehr ist der dem öffentlichen Interesse entsprechende Teil des Kostenbedarfs einer Veranstaltung aus den zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben bestimmten Einkünften der Gemeinde und nur der hiernach verbleibende Restbetrag durch Beiträge zu decken.“ Diese Vorschrift mag den Anforderungen der Billigkeit entsprechen, sie entspricht aber nicht dem Gesetz; sie beschränkt die Gemeinden im Gebiete ihrer Selbstverwaltung weiter als das Gesetz und ist daher für sie nicht bindend. Für die Richtigkeit dieser von uns bekämpften Auslegung des Ges. spricht sich aus Röhl, S. 21, Anm. 8. Dagegen: Struß, S. 50, Anm. 10; Adickes, S. 259, Abs. 2, u. S. 289, Anm. 2.

¹ Hierüber sehr eingehend Adickes, S. 294 ff.; kürzer Röhl, S. 23 ff.; Ausf. Anw., Art. 7, Z. 5; auch Friedrichs, Das Gesetz, betreffend die Anlegung u. s. w. (in der 3. Aufl., Berlin 1894), S. 140—142. Es handelt sich im Folgenden nur um eine kurze Angabe der Hauptpunkte. Eine eingehende Erörterung des Verhältnisses des §. 10 zu den §§. 9 u. 20 des K. A. G. und der unzähligen sich hieran knüpfenden Streitfragen und Bedenken ist hier ausgeschlossen.

² Friedrichs, S. 115, Anm. 2.

³ Über alle Einzelheiten dieser Bestimmungen vgl. die Anmerkungen bei Friedrichs.

können, noch da, wo die Erhebung solcher mit der ratio dieses Gesetzes unvereinbar erscheint, denn für sein Anwendungsgebiet regelt das Gesetz positiv wie negativ erschöpfend die Erhebung von Beiträgen.¹ Wo sein Anwendungsgebiet aber aufhört, da treten die allgemeinen Bestimmungen ein, denn das Gesetz hat nicht vorgeschrieben, daß jede Erhebung von Straßenbaubeiträgen über den Rahmen des §. 15 hinaus unzulässig sei. Das Gesetz regelt die Erhebung von Beiträgen nur in den drei oben erwähnten Fällen, also nur bei neuen Straßen, sei es, daß es sich um ganz neu angelegte oder wenigstens um neu anzubauende handelt.² Hier dürfen nach wie vor zu Beiträgen für den Straßenbau nur die Anlieger herangezogen werden, und auch diese nur, sofern sie ein Gebäude an der Straße erst nach ihrer Anlegung errichten³ und soweit die halbe Straßenbreite 13 Meter nicht übersteigt. Eine Heranziehung von Eigentümern der schon bei Anlegung neuer Straßen bebauten Grundstücke oder eine Heranziehung von Nichtanliegern würde dem §. 15 des Gesetzes von 1875 widersprechen und ist daher auch auf Grund des §. 9 des Kommunalabgabengesetzes unzulässig, wengleich auch diese Personen aus der Anlegung der Straße einen wirtschaftlichen Vorteil haben können.⁴ Das Gesetz von 1875 findet dagegen, wie das Oberverwaltungsgericht bereits wiederholt entschieden hat, keine Anwendung auf bestehende sogen. „historische“ Straßen.⁵ Die Kosten der Unterhaltung dieser, und besonders die der unter eigentümlichen Verhältnissen stehenden Bürgersteige, welche früher durch besondere die Adjacenten prägravierende Realsteuern trotz des §. 15 aufgebracht werden konnten⁶, werden jetzt, nach Beseitigung der letzteren, durch Beiträge⁷ der aus der Anlage einen Vorteil ziehenden Grundbesitzer nach §. 9 des Kommunalabgabengesetzes gedeckt werden können; dasselbe gilt bezüglich der bei Straßenerweiterungen entstehenden Kosten, für welche das Gesetz von 1875 bisher versagte.⁸

In enger Verbindung mit den eben erörterten Fragen steht die Frage nach dem

¹ Durch §. 19 des Ges. werden alle Erhebungen von Beiträgen, die mit §. 15 unvereinbar sind, für unzulässig erklärt. Über das Verhältnis des Ges. von 1875 zum R. A. G. äußerte sich die Staatsregierung nach dem Komm. Ver.: „Nach der Absicht des Gesetzentwurfs solle überall da, wo es sich um die Veränderung oder die Anlage von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften handele, ausschließlich das Ges. v. 2. Juli 1875 maßgebend sein. Darüber hinaus dürften daher Beiträge für Anlage und Veränderung von Straßen u. s. w. nicht erhoben werden. In dem Gesetzentwurf sei nach der positiven und der negativen Seite festgestellt, daß an diesem Gesetze — abgesehen von dem Schlusssatz des §. 10, betr. die Anwendung eines anderweiten Maßstabes — nichts geändert werden solle.“ Die weiteren Folgerungen hieraus zog der Finanzminister, welcher im S. S., ohne Widerspruch zu finden, bemerkte: „Wir haben in der Komm. seitens der Staatsregierung betont, daß man zuerst feststellen muß, ob auf den gegebenen Fall das Ges. v. 2. Juli 1875 überhaupt Anwendung finde, dabei aber sich nicht damit begnügen könne, nur zu sehen, welche positiven Bestimmungen das Gesetz enthält, sondern man müsse auch untersuchen, welche negativen Bestimmungen das Gesetz nach seiner ganzen ratio enthält, d. h. in welchem Falle nach der Ansicht des Gesetzes Beiträge seitens der Anlieger für die Veränderung und Herstellung neuer Straßen nicht erhoben werden sollen. Soweit dies im einzelnen Falle klargestellt ist, dürfen nach der Auffassung der Staatsregierung besondere Beiträge seitens der Gemeinden nicht erhoben wer-

den. Kommen dagegen Fälle vor, auch in Beziehung auf Straßen und deren Unterhaltung, Trottoir, wo man sagen muß: auf diese Fälle hat das Ges. v. 2. Juli 1875 überhaupt keine Anwendung, ja, da liegt die Sache ganz anders, da tritt die allgemeine Bestimmung in Bezug auf die Beschlußfassung der Gemeinde über Beiträge in Kraft.“ Stenogr. Ver. des S. S., S. 316.

² Friedrichs, S. 162, Abs. 3.

³ Eigentümer solcher Gebäude, welche bereits vor Anlage der Straße errichtet waren, sind nicht beitragspflichtig. D. B. G., III, S. 292. Eigentümer unbebauter Grundstücke werden erst beitragspflichtig, wenn sie zur Bebauung schreiten. D. B. G., XII, S. 126.

⁴ Adices, S. 299 ff.; Friedrichs, S. 141, Abs. 2; Ausf. Anw., Art. 7, Z. 5, letzter Satz.

⁵ Über den Begriff der „historischen“ Straßen und über die Anwendbarkeit des Ges. v. 2. Juli 1875 vgl. D. B. G., V, S. 391; VI, S. 219; IX, S. 318; XV, S. 149; XXIV, S. 74, und V, S. 345; XVIII, S. 385; XXII, S. 77; Friedrichs, S. 86 ff., Anm. 5 b, und S. 120, Anm. 3.

⁶ D. B. G., XIII, S. 473, und XVI, S. 52. Vgl. auch Friedrichs, S. 162, Abs. 3, und die dort cit. Entscheidungen; Adices, S. 264, 265, 299.

⁷ An Stelle der Beiträge können auch Mehrbelastungen im Sinne des §. 20, Abs. 2 des R. A. G. treten, besondere Realsteuern scheinen dagegen im Hinblick auf §. 20, Abs. 1 des R. A. G. fernerhin unzulässig.

⁸ Friedrichs, S. 89, Anm. 5 b, letzter Abs., und S. 120, Anm. 3.

Verhältnis des §. 10 des Kommunalabgabengesetzes zu §. 20, Abs. 2 desselben. Können steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen in Fällen eintreten, in welchen die Voraussetzungen für die Erhebung von Beiträgen nach dem Gesetz v. 2. Juli 1875 gegeben sind? Dies ist anzunehmen. Aus den Worten des §. 20, Abs. 2: „und werden Beiträge nach §. 9 und §. 10 nicht erhoben“, ist zu folgern, daß die Gemeinden in solchen Fällen entweder von der Vorschrift des §. 10 oder von der des §. 20, Abs. 2 Gebrauch machen, d. h. entweder nur die Anlieger gemäß §. 15 des Gesetzes von 1875 zu Beiträgen heranziehen oder alle nach §. 20, Abs. 2 pflichtigen Personen steuerlich mehr belasten können. Wählen sie das erstere, so dürfen steuerliche Mehrbelastungen wegen derselben Veranstaltung nicht mehr stattfinden, auch selbst Nichtanlieger können durch solche nicht herangezogen werden, denn §. 20 schließt jede steuerliche Mehrbelastung unbedingt da aus, wo Beiträge nach §. 9 oder §. 10¹ erhoben werden.²

VI. Die Beiträge sind beitreibar im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung v. 7. Sept. 1879 (G. S., S. 591). Betreffs der Rechtsmittel, der Nachforderungen und der Verjährungen vgl. unten §§. 88 und 89.

d) Die Steuern.

§. 68.

a) Allgemeine Vorschriften.³

I. Steuern sind Abgaben, welche die Gemeinde kraft der ihr gesetzlich übertragenen Finanzgewalt von den dieser unterworfenen Personen und Gegenständen erhebt, ohne ihrerseits eine besondere Gegenleistung dafür zu gewähren.

II. Der Besteuerungsgewalt der Gemeinde unterliegen Personen, Vermögensobjekte und Handlungen, und zwar, entsprechend der örtlichen Beschränkung aller Gemeindegewalt auf ihr Territorium, nur Personen, welche im Gemeindebezirke wohnen oder sich aufhalten, nur Vermögensobjekte, welche, wie dies bei den unbeweglichen und gewissen ihnen gleichgestellten Gütern der Fall ist, sich dauernd in dem Gemeindebezirke befinden, und nur Handlungen, welche im Gemeindebezirke vorgenommen werden oder sich auf in ihm belegene Objekte beziehen. Zu den Personen sind nicht nur die physischen, sondern auch die juristischen Körperschaften und Anstalten, und gewisse genossenschaftliche Verbände zu rechnen.

III. Die Gemeindesteuern teilt man ebenso wie die Staatssteuern in direkte und indirekte. Diese Einteilung, welcher bald die beabsichtigte oder mutmaßliche Einwirkung auf die Steuerzahler, bald das Verfahren bei Erhebung der Steuern zu Grunde gelegt wird, hat lediglich eine finanzwissenschaftliche, aber keine rechtliche Bedeutung. Rechtlich ist jede Steuer eine direkte. Die Träger der Finanzgewalt, Staat und Gemeinde, haben es stets direkt mit dem zur Zahlung der Steuer rechtlich Verpflichteten zu thun, mag er die Steuer hinterher abwälzen können oder nicht. „Die Vorgänge, welche eine Steuer finanzwissenschaftlich zur indirekten machen, liegen auf dem Gebiete des bürger-

¹ Das Ges. stellt die Straßenbaubeiträge aus §. 10 also den gewöhnlichen Beiträgen aus §. 9 vollkommen gleich, und doch weichen sie in wesentlichen Beziehungen von einander ab. Für die Erhebung der Beiträge aus §. 9 ist es Voraussetzung, daß der Anlieger einen Vorteil aus der Straßenanlage hat (diese Voraussetzung ist diesen Beiträgen gemeinschaftlich mit den Mehrbelastungen des §. 20), ob er an der Straße baut, ist gleichgültig. Zu Beiträgen aus §. 10 kann dagegen nur der an der Straße Bauende verpflichtet werden, dieser aber ohne Rücksicht darauf, ob ihm die Anlage einen besonderen Vorteil gewährt oder nicht. Die Beiträge aus §. 9

werden ferner nach dem Vorteil, der dem einzelnen Pflichtigen aus der Anlage erwächst, die Beiträge aus §. 10 bagegen nach rein äußeren Merkmalen bemessen. Im übrigen stehen sich jetzt allerdings beide Arten von Beiträgen gleich. Auch die Beiträge aus §. 10 sind Gemeindeabgaben und unterliegen hinsichtlich der Rechtsmittel, Nachforderung, Verjährung, Kosten und Zwangsvollstreckung den Vorschriften des K. A. G. Adickes, S. 307, Anm. 6, u. S. 308, Anm. 8; Friedrichs, S. 154, Anm. 10d, letzter Satz.

² Vgl. oben S. 240 u. 259.

³ Leibig, S. 230—235.

lichen Verkehrs.“ Rechtlich fehlt es an einem Kriterium für die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern¹, das Recht selbst schwankt in der Anwendung dieser Bezeichnungen.² Wir können daher die Begriffe der direkten und indirekten Gemeindesteuern für unsere Zwecke lediglich durch Aufzählung der einzelnen Steuerarten bestimmen, welche nach dem Willen des Gesetzgebers unter jeden derselben fallen sollen.³ Danach sind indirekte Gemeindesteuern die Verbrauchs-, Lustbarkeits-, Hunde-,⁴ Umsatz- und Luxussteuern⁵, direkte dagegen die Grund-, Gewerbe-, Einkommen-, Miets- und Wohnungssteuern.⁶

IV. 1) Jede in einer Gemeinde zur Hebung kommende Steuer muß von allen zur Entrichtung gesetzlich Verpflichteten erhoben werden.⁷ Befreiungen von den Steuern sind nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Die Gemeinden sind nicht befugt, neue Steuerfreiheiten zu schaffen, und jede vertragsmäßige Zusicherung solcher ist für das öffentliche Recht ohne Bedeutung.⁸

2) Die Besteuerung soll aber nicht nur eine allgemeine, sondern sie soll auch eine gleichmäßige sein. Alle zu einer Steuer Verpflichteten sollen prinzipiell auch in gleicher Weise zu ihr herangezogen werden.

a) Besonders betont ist dieser Grundsatz bei den Vorschriften über die direkten Gemeindesteuern; auf ihm beruhen sowohl der allgemeine Satz, daß „die direkten Gemeindesteuern . . . auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen“ sind, wie auch die Einzelbestimmungen, daß die Zuschläge zu der Staatseinkommensteuer stets gleichmäßig sein müssen und daß die Steuern vom Grundbesitz nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen sind.⁹

Zur Abweichung von diesen Vorschriften, d. h. zur Heranziehung Steuerpflichtiger mit geringeren oder höheren als den regelmäßig zu erhebenden Sätzen sind die Gemeinden nur in gewissen Fällen ermächtigt: dem ebenerwähnten allgemeinen Satz entspricht zunächst die allgemeine Ausnahme, daß zur Deckung der Kosten gewisser Veranstaltungen gewisse Gruppen Steuerpflichtiger oder gewisse räumlich abgegrenzte Teile des Gemeindebezirkes mit Gemeindesteuern stärker oder geringer belastet werden können; im einzelnen sind ferner die Gemeinden befugt, bei der Grundsteuer die Bauplätze stärker heranzuziehen als die übrigen Liegenschaften, bei der Gewerbesteuer unter gewissen Voraussetzungen die Besteuerungssätze und Prozente abzustufen, und endlich bei der Einkommensteuer Ausländer zeitweilig minder zu belasten.¹⁰ Hier ist nur die allgemeine Ausnahme zu erörtern:

Voraussetzung für die steuerliche Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Gemeindebezirkes oder einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen¹¹ ist, daß es sich um Veranstaltungen handelt, die in besonders hervorragendem oder geringem Maße denselben zu statten kommen, und daß Beiträge zu diesen Veranstaltungen nicht erhoben

¹ Seydel, Bayer. Staatsrecht, II, S. 407; Röll, S. 2, Anm. 5, Abs. 2.

² Die in den Hohenzollernschen Landen vom Staate erhobene Hundsteuer wird im Etat der Verwaltung der direkten Steuern, Kap. 4, Lit. 7, zu den direkten, die im übrigen Staatsgebiet von den Gemeinden erhobene Hundsteuer dagegen im R. A. G. zu den indirekten Steuern gerechnet. Aus der Verschiedenheit der Person des Hebungsberechtigten kann diese verschiedene Behandlung derselben Steuer nicht hergeleitet werden. Röll, a. a. O.

³ Vgl. auch D. B. G., VI, S. 106; XIV, S. 54; XVII, S. 21.

⁴ R. A. G., §§. 13–19.

⁵ Grundz., III A, 5, Abs. 3; Komm. Ver. des F. S., S. 15 u. 16.

⁶ R. A. G., §§. 20 ff.

⁷ Grundz., III B, a 2; Abides, S. 311 ff.

⁸ D. B. G., XII, S. 120; Entsch. des R. G.

im Pr. Verw. Bl., VI, S. 64, 80, und in seinen Entsch. in Civ. S., XII, S. 272 ff.; vgl. auch Strupp, S. 94, Anm. 3 zu §. 31. Über den Erwerb der Steuerfreiheit durch Verjährung siehe D. B. G., I, S. 134; V, S. 154, und VIII, S. 112.

⁹ R. A. G., §. 20, Abs. 1; §. 36, Abs. 1; §. 27, Abs. 1.

¹⁰ R. A. G., §. 20, Abs. 2; §. 27, Abs. 2; §§. 31 und 39.

¹¹ In dem Komm. Ver. des R. S., S. 22, „wurde anerkannt, daß die größere oder geringere Wohlhabenheit der Gemeindeglieder einen Unterschied nach Klassen im Sinne dieses Absatzes nicht begründe, und daher z. B. nicht davon die Rede sein könne, zur Deckung der Kosten gewisser Schulen diejenigen, deren Angehörige dieselben hauptsächlich besuchen, im voraus heranzuziehen.“

werden.¹ Die Mehr- oder Minderbelastung muß eine den durch die Veranstaltung gewährten Vorteilen entsprechende sein und ist namentlich unter Berücksichtigung des zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltung erforderlichen Bedarfs nach Abzug etwaigen Ertrages festzustellen. Was die Form der Mehr- oder Minderbelastung anlangt, so kann sie, mangels besonderer gesetzlicher Vorschrift nach festen Jahresbeträgen, nach Quoten des Kostenbedarfs oder in sonst der Gemeinde geeignet erscheinender Weise erfolgen; auch ist es zulässig, innerhalb der mehr zu belastenden Gemeindeteile oder Klassen von Gemeindeangehörigen wieder weitere Unterabteilungen (Zonen, Interessentenklassen) nach Maßgabe des für sie von der Veranstaltung zu erwartenden Vorteils festzusetzen. Jeder Mehr- oder Minderbelastungen betreffende Gemeindebeschuß bedarf der Genehmigung.

b) Betreffs der indirekten Steuern fehlt es an entsprechenden Vorschriften im Gesetz. Die prinzipiell gleichmäßige Behandlung aller Steuerpflichtigen ist auch hier selbstverständlich, eine ausnahmsweise Mehr- oder Minderbelastung jedoch nicht ausgeschlossen. Bei den Beratungen des Gesetzes hielt man dies für selbstverständlich und die Ausnahme einer diesbezüglichen Vorschrift für überflüssig, da „durch das Wesen der indirekten Steuer eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Gemeindeangehöriger oder einzelner Gemeindeteile oft ohne weiteres gegeben“ sei.²

3) Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen, wonach der Jahresbetrag der zu entrichtenden Steuern für mehrere Jahre im voraus fest bestimmt wird, sind für indirekte Steuern allgemein, für Gewerbe- und Einkommensteuern insoweit gestattet, als es sich um Steuern von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken handelt.³

V. Die Steuerpflicht des Einzelnen in der Gemeinde beginnt und erlischt, soweit es sich um Zuschläge zur Staatseinkommensteuer oder zu den staatlich veranlagten Realsteuern handelt, mit dem Zeitpunkte, welcher nach den bestehenden Vorschriften für den Beginn und das Erlöschen der Steuerpflicht hinsichtlich der betreffenden Staatssteuer maßgebend ist.⁴

Soweit sich hiernach der Zeitpunkt des Beginnes und Erlöschens der Abgabepflicht in der einzelnen Gemeinde nicht bestimmen läßt, gelten folgende Vorschriften⁵:

1) Die Steuerpflicht beginnt:

a) für diejenigen, für welche sie durch Begründung eines Wohnsitzes oder des Sitzes eines gewerblichen Unternehmens entsteht, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;

b) für diejenigen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz im Gemeindebezirke zu begründen, sich daselbst nur aufhalten, erst nach dreimonatlichem Aufenthalt, und zwar mit dem ersten Tage des nach Ablauf dieser Frist beginnenden Monats, jedoch mit der

¹ Dagegen ist die Mehr- oder Minderbelastung wohl zulässig neben der Erhebung von Gebühren. Vgl. oben S. 240 u. 259.

² Besonders sollte die Erhebung einer erhöhten Umsatzsteuer für den Fall zulässig sein, daß durch Veranstaltungen der Gemeinde Ackerland in Baurrain umgewandelt würde, und der Besitzer des Ackerlandes dieses dann zu erheblich höherem Preise als Baurrain verkauft. Komm. Ver. des H. H., S. 14, 15.

³ R. A. G., §. 13, Abs. 2; §. 43. Jede solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung.

⁴ R. A. G., §. 60, Abs. 1. Die Vorschriften über den Beginn und das Erlöschen der betr. Staatssteuern sind gegeben:

a) hinsichtlich der Einkommensteuer in §§. 56—60 des Eink. St. G. v. 20. Juni 1891;

b) hinsichtlich der Gewerbesteuer in §§. 33, 58, Abs. 2, des Gew. St. G. v. 24. Juni 1891;

c) hinsichtlich der Betriebssteuer in §. 64 da-

selbst und in §. 12, Abs. 1, Z. 3, des Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst.;

d) hinsichtlich der Grundsteuer in §. 10 des Grundst. G. v. 21. Mai 1861 (G. S., S. 253), ferner für die beiden westlichen Provinzen in §. 34 des Ges. v. 21. Jan. 1839 (G. S., S. 30), für die sieben östlichen alten Provinzen und für die neuerworbenen Provinzen in §. 34 des Ges. v. 8. Febr. 1867 (G. S., S. 185) in Verbindung mit §. 1 des Ges. v. 11. Febr. 1870 (G. S., S. 84);

e) hinsichtlich der Gebäudesteuer in §§. 17, 19 des Geb. St. G. v. 21. Mai 1861 (G. S., S. 312); §. 19, Z. 1 ist jedoch abgeändert durch R. A. G., §. 26, Abs. 4; auf diese Abänderung des bestehenden Rechts bezieht sich der Vorbehalt in R. A. G., §. 60: „soweit etwas anderes nicht bestimmt ist“. Zu §. 17, Abs. 3 vgl. auch §. 8, Abs. 2 des Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst.; Ausf. Antw., Art. 41.

⁵ R. A. G., §. 60, Abs. 2.

Maßgabe, daß sie dann auch die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltnahme begonnenen Monats nachträglich zu entrichten haben¹;

c) für die Forenfen, juristischen Personen und die Verbandspersonen, deren Abgabepflicht durch Grundvermögen, Betrieb von Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaues bedingt ist², mit dem ersten Tage des auf den Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden Monats.

2) Die Steuerpflicht erlischt:

a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;

b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, des Sitzes des gewerblichen Unternehmens oder des Aufenthalts mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats;

c) bei den unter 1 c bezeichneten Steuerpflichtigen durch die Veräußerung des Grundvermögens bezw. die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Veräußerung bezw. Einstellung erfolgt ist.

VI. Die Steuerverfassung der einzelnen Gemeinde wird durch ihre Beschlüsse im Rahmen des Gesetzes geregelt. Der Erlaß einer besonderen Steuerordnung, welche der Genehmigung bedarf, ist erforderlich: a) stets bei Einführung neuer und Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern, und b) bei Einführung neuer und Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, wenn sie nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, insbesondere bei der Hauptplatzsteuer.³ In diesen Steuerordnungen kann auch bestimmt werden, daß die Gemeindevorstände berechtigt, und dementsprechend die Steuerpflichtigen verpflichtet sein sollen, Auskünfte über Besteuerungsmerkmale zu erfordern bezw. zu erteilen; durch sie kann die Veranlagungsperiode für besondere Realsteuern auf mehrere Jahre festgesetzt werden⁴; in ihnen können endlich Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zu 30 Mark angedroht werden, welche durch den Gemeindevorstand festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben sind.⁵ Einer Bekanntmachung bedürfen diese Steuerordnungen zu ihrer Gültigkeit, mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, nicht, jedoch wird niemand verpflichtet sein, einem Gemeindevorstand Auskunft über seine Vermögensverhältnisse zu erteilen, wenn die den Gemeindevorstand zum Erfordern solcher Auskünfte ermächtigende Steuerordnung nicht bekannt gemacht ist, oder der Gemeindevorstand seine Befugnis hierzu nicht besonders nachweist.⁶

VII. Das Aufkommen aller Steuern, besonders auch das der indirekten, ist unverkürzt zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben der Gemeinden zu verwenden. Die älteren Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens indirekter Steuern für

¹ Vgl. unten §. 82.

² Nur auf Beginn und Ende der Steuerpflicht dieser Pflichtigen kann sich die Vorschrift in §. 60, Abs. 2, Z. 1, c beziehen, nicht auch auf Beginn und Ende der Steuerpflicht der als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligten Personen, welche in dem a. a. D. in Bezug genommenen „§. 33, Nr. 2“ gleichfalls aufgeführt sind. Die Steuerpflicht dieser wird nach dem in §. 60 zum Ausdruck gelangten allgemeinen Prinzip beginnen mit dem ersten Tage des auf den Beginn der Beteiligung folgenden Monats und enden mit dem ersten Tage des auf das Aufhören der Beteiligung folgenden Monats. Vgl. über die Entstehung des ungenauen gesetzlichen Ausdruckes R 311, S. 204, Anm. 5.

³ R. A. G., §§. 18, 23, Abs. 5 u. 6; §. 27. Bei

Neueinführungen und Veränderungen von grundsätzlicher Bedeutung hat noch die Genehmigung der zuständigen Minister hinzuzutreten. §. 77, Abs. 3, Z. 1.

⁴ R. A. G., §§. 63, 64.

⁵ R. A. G., §. 82; Ausf. Anw., Art. 50. Der Strafbescheid des Gemeindevorstandes muß den Anforderungen des §. 459 der Str. P. O. entsprechen. Über die Aufhebung des Strafbescheides durch Beschwerde bezw. Antrag auf richterliche Entscheidung vgl. die Ausf. Anw., a. a. D.

⁶ Nach der Ausf. Anw., Art. 9, Z. 4 sind die Steuerordnungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift kann sie jedoch nicht rechtsungültig machen. Vgl. Komm. Ver. des S. S., S. 13, und auch D. B. G., XVII, S. 216; XXV, S. 16.

bestimmte Zwecke (Kosten der Armenpflege¹ u. s. w.), sowie über die Verwendung der von den Militärpersonen zu entrichtenden Hundsteuer für militärische Zwecke² sind sämtlich aufgehoben.³

β) Indirekte Gemeindesteuern.

§. 69.

aa) Verbrauchssteuern.⁴

Zu der Erhebung von Verbrauchssteuern sind die Gemeinden befugt, soweit sie nicht durch reichs- oder landesgesetzliche Vorschriften ausdrücklich beschränkt sind. Dies ist in erheblichem Umfange der Fall.⁵

I. Die reichsrechtlichen Beschränkungen beruhen auf Art. 5, Ziff. I und II, §. 7 des Zollvereinungsvertrages v. 8. Juli 1867 (R. G. Bl., S. 81) in Verbindung mit dem Reichsgesetze v. 27. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zollvereinungsvertrages (R. G. Bl., S. 109). Danach dürfen

1) ausländische Erzeugnisse, welche bereits bei der Einfuhr ins Zollgebiet einen Zoll von mehr als 3 Mark für 100 Kilogramm zu entrichten haben, mit keinen weiteren Abgaben, sei es zu Gunsten des Staates, sei es zu Gunsten der Gemeinden, belastet werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung:

a) auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, auf Backwaren, Fleisch, Fleischwaren, Fett, Bier und Branntwein, Gegenstände, die zum größten Teil jetzt durch §. 14 des Kommunalabgabengesetzes überhaupt der Kommunalbesteuerung entzogen sind;

b) auf innere Abgaben, welche auf die weitere Bearbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen ohne Rücksicht auf ihren Ursprung gelegt werden; diesen unterliegen Eingangsgüter auch dann, wenn sie bereits mit einem Eingangszoll von mehr als 3 Mark pro 100 Kilogramm belastet sind.

2) Hinsichtlich der im Zollgebiet erzeugten (d. h. der inländischen und vereinsländischen) Gegenstände ist zunächst jede innere Besteuerung der nur transitierenden untersagt. Im übrigen dürfen mit kommunalen Verbrauchssteuern, mögen diese in Zuschlägen zu den Reichs-(Staats-)steuern oder für sich bestehen, allgemein nur folgende zur örtlichen Konsumtion bestimmte Gegenstände: Bier, Eßig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage belegt werden. Eine Verbrauchssteuer von Wein ist nur in den eigentlichen Weinländern gestattet, zu denen von preussischen Gebieten nur die ehemals großherzoglich hessischen, die nassauischen und die bayerischen Landesteile gehören, eine Verbrauchssteuer von Branntwein nur in denjenigen Gemeinden, welche schon vor Abschluß des Zollvereinungsvertrages und seitdem ununterbrochen bis zur Gegenwart eine solche Abgabe erhoben haben, ohne daß sie ihnen nach Lage der Gesetzgebung untersagt werden konnte.⁶ Hinsichtlich der Höhe der kommunalen Verbrauchsabgaben von Branntwein, Bier und Wein sind den Gemeinden gewisse Grenzen gezogen:

a) Die Abgabe von Branntwein darf überhaupt 8,73 Pf. für 1 Liter 50 prozentigen Branntweins nicht übersteigen, in der einzelnen Gemeinde darf sie jedoch nur in ihrer bisherigen Höhe forterhoben werden; die Erhöhung bestehender kommunaler Branntweinsteuern ist ebenso wie die Einführung neuer ausgeschlossen.

b) Bei der Besteuerung des Bieres darf der Steuersatz 20 Prozent des im Zollvereinungsvertrage für die Staatssteuer vereinbarten Maximalsatzes nicht überschreiten;

¹ Der Allerh. Erl. v. 24. April 1848 (G. S., S. 131) z. B. schrieb die Verwendung der Wildbrettsteuer zum Besten der Armenkasse vor.

² Kab. Ordre v. 29. April 1829, Z. 7.

³ R. A. G., §. 17.

⁴ Leibig, S. 305 ff.

⁵ R. A. G., §. 13, Abs. 1; §. 14; Ausf. Anw., Art. 10; Grundz., III A; Strug, Kommunalverbände, S. 75 ff.; Kommentar, die Anmerkungen zu den §§. 13 u. 14.

⁶ Vgl. D. B. G., XVII, S. 187.

der höchste Satz der kommunalen Bierbesteuerung beträgt hiernach für das in eine Gemeinde eingeführte Bier 65 Pf. für 1 Hektoliter und für das in einer Gemeinde gebraute Bier 50 Prozent der nach dem Reichsgesetze v. 31. Mai 1872 (R. G. Bl., S. 153) zu erhebenden Brausteuer. Soweit in einzelnen Gemeinden schon vor dem Abschlusse des Zollvereinigungsvertrages und seitdem ununterbrochen bis zur Gegenwart höhere Abgaben vom Biere erhoben worden sind, ist die Forterhebung in dem bisherigen Betrage zulässig.

c) Soweit die Besteuerung des Weines den Gemeinden gestattet ist, dürfen die Steuersätze 20 Prozent der im Art. 5 II, §. 2c für die Staatssteuer vereinbarten Maximalsätze nicht übersteigen; der höchste Steuersatz für Weine beträgt, wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Wert des Weines festgesetzt wird, 1 Mark 22 Pf. für 1 Hektoliter und, wenn die Abgabe mit Rücksicht auf den Wert des Weines erhoben wird, 2 Mark 18 Pf. für 1 Hektoliter. Höhere Abgaben können forterhoben werden, soweit sie schon vor dem Abschluß des Zollvereinigungsvertrages und seitdem ununterbrochen bis zur Gegenwart erhoben worden sind.

Für alle kommunalen Verbrauchssteuern gilt endlich der allgemeine Grundsatz, daß die sämtlichen vereinsländischen Erzeugnisse der betreffenden Art gleichmäßig besteuert werden müssen. Hiernach sind z. B. Befreiungen des im Bezirke der steuernden Gemeinde gebrauten Bieres, des für den Haushaltungsbedarf geschlachteten Viehs, bezw. des hiervon verwendeten Fleisches, des dort gebackenen Brotes und des selbsthergestellten Obstweines nicht zulässig.

Durch diese Vorschriften hat das Reich die Finanzgewalt der Gemeinden hinsichtlich der Erhebung indirekter Steuern beschränkt. Den Einzelstaaten ist es jedoch vorbehalten geblieben, noch weitere Einzelbestimmungen über die Gestattung oder Nichtgestattung reichsgesetzlich zulässiger Verbrauchsabgaben zu erlassen. Hiervon hat Preußen Gebrauch gemacht.

II. Die landesgesetzlichen Schranken des Rechtes der Gemeinden, Verbrauchssteuern zu erheben, enthält §. 14 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit dem durch ihn aufrecht erhaltenen Gesetze, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer v. 25. Mai 1873 (G. S., S. 222).

1) Das letztgenannte Gesetz, welches sich nur auf diejenigen Städte bezieht, in denen zur Zeit seiner Emanation die staatliche Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wurde, ermächtigte dieselben, unter Aufhebung dieser Steuern als Staatsabgaben, die Schlachtsteuer als Gemeindeabgabe fortzuerheben.¹ Von dieser Befugnis haben einige Gemeinden Gebrauch gemacht, und diese, aber auch nur sie, sind heute noch befugt, im Geltungsgebiete dieses Gesetzes eine kommunale Schlachtsteuer zu erheben.² Die Forterhebung dieser Gemeindesteuer ist an eigentümliche Voraussetzungen geknüpft:

a) Die die Beibehaltung der Schlachtsteuer betreffenden Gemeindebeschlüsse und die zu ihrer Ausführung notwendigen örtlichen Schlachtsteuerregulative bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen. Die Gemeindebeschlüsse bedürfen von drei zu drei Jahren der Erneuerung dergestalt, daß gegen den übereinstimmenden Beschluß des Magistrats (in der Rheinprovinz des Bürgermeisters) und der städtischen Vertretung die Schlachtsteuer nicht beibehalten werden darf. Auch die Regierung hat von drei zu drei Jahren das Bedürfnis der Beibehaltung dieser Steuer zu prüfen und über das Resultat der Prüfung dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Vorlage zu machen.³

b) Eine Erhöhung der Schlachtsteuersätze über den Betrag hinaus, welchen sie in jeder einzelnen Stadt, einschließlich des Gemeindezuschlages, am 1. Jan. 1875 ausmachten, und ebenso eine Wiedererhöhung inzwischen herabgesetzter Steuersätze darf nur durch Gesetz erfolgen. Ermäßigungen der Steuersätze, Befreiungen gewisser Gegenstände von der Schlachtsteuer und andere den schlachtsteuerpflichtigen Verkehr erleichternde, oder die Zuständigkeit der städtischen Behörden betreffende Änderungen der wegen der Schlacht-

¹ Ges. von 1873, §. 1.

² Es sind dies die Städte: Posen, Gnesen, Breslau, Potsdam, Koblenz, Ehrenbreitstein,

Aachen und Burscheid. Mot. z. R. A. G., S. 47, zu §. 10 des Entw.

³ Ges. von 1873, §. 2, Abs. 1, 2, 4, 5.

steuer bestehenden Vorschriften können dagegen durch die örtlichen Schlachtsteuerregulative eingeführt werden.¹

c) Die Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer erfolgt auf Antrag der betreffenden Stadt gegen eine vom Finanzminister festzusetzende Vergütung wie bis 1875 durch die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Staatssteuern; in diesem Falle sind die den städtischen Behörden zukommenden Befugnisse hinsichtlich der Kenntnisnahme und Einwirkung in Schlachtsteuerangelegenheiten in der bezüglichen Übereinkunft zu regeln. Im übrigen gelten für die kommunale Schlachtsteuer dieselben Grundsätze wie ehemals für die staatliche.² Sie wird von allen geschlachteten Rindern, Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen, Schweinen und Ferkeln erhoben. Befreit sind von der Entrichtung derselben die Militärspeiseeinrichtungen und ähnliche Militäranstalten.³

d) Umfaßt der bei einer Stadt bestehende Schlachtsteuerbezirk andere Ortschaften oder Teile von solchen, so ist diesen nach Verhältnis ihres Beitrages zu dem Ertrage der Schlachtsteuer ein entsprechender Anteil desselben zu gewähren, dessen Höhe durch Vereinbarung der Beteiligten bestimmt, eventuell aber von den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird.⁴

Kommunale Mahlsteuern dürfen im Geltungsgebiete des Gesetzes von 1873 nicht erhoben werden.⁵

2) Das Kommunalabgabengesetz will eine steuerliche Belastung der unentbehrlichen Lebensmittel wie auch der Brennmaterialien verhindern, den Gemeinden jedoch ihre etwaigen bisherigen Einnahmen aus diesen Quellen erhalten.⁶ Es bestimmt daher, daß mit Ausnahme der Wildbret- und Geflügelsteuer, die überall eingeführt und nach beliebigen Sätzen bemessen werden kann⁷, Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen⁸ aller Art nicht neu eingeführt oder

¹ Ges. von 1873, §. 3, Abs. 1 u. 2.

² Ges. von 1873, §. 3, Abs. 2, u. §. 4.

³ Hierher gehören: a) die in Kasernen befindlichen Speiseeinrichtungen; b) die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Kontrolle der Militärvorgesetzten von größeren oder kleineren Truppenabteilungen errichteten Speisungsvereine; c) die in den Lazaretten vorhandenen Speiseeinrichtungen (M. Erl. v. 28. Okt. 1824 [v. Kämpf, Ann., VIII, S. 1201]); d) die Speiseanstalten der Militärstraffaktionen (M. Erl. v. 6. März 1825 [v. Kämpf, Ann., IX, S. 270]), und wohl auch e) die Speiseeinrichtungen der Kadettenanstalten; nicht dagegen die besonders bestehenden Offiziersspeiseanstalten (M. Erl. v. 7. Febr. 1825 [v. Kämpf, Ann., IX, S. 268]). — Die Schlachtsteuer für das in den befreiten Militäranstalten verbrauchte Fleisch muß dem Militär zurückerstattet werden (Kab. Ordre v. 12. Aug. 1824 [v. Kämpf, Ann., VIII, S. 1200]), ebenso die für das von Truppen unter anderen Verhältnissen, namentlich im Lager oder im Kantonnement konsumierte Fleisch gezahlte Steuer (Kab. Ordre v. 13. Febr. 1836 [v. Kämpf, Ann., XX, S. 151]). Alle diese Vorschriften sind aufrecht erhalten durch R. A. G., §. 19. Vgl. auch R. G. Entsch. in Civ. S., XXIV, S. 1, und G. Meyer, Verm. R., II, S. 302, Anm. 22.

⁴ Ges. von 1873, §. 2, Abs. 3.

⁵ Ges. v. 1873, §. 2, Abs. 1; Mot. z. R. A. G., S. 47.

⁶ Mot. zu §. 10 des Entw. des R. A. G.

⁷ Nach dem Allerh. Erl. v. 24. April 1848 (G. S., S. 131), welcher jedoch nur für den damaligen Umfang der Monarchie galt, war die Einführung einer Wildbretsteuer nur den

mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gestattet. Der Erlaß schreibt bestimmte Steuerfüße vor und rechnet zum Wildbret: Rot-, Dam- und Schwarzwild, Rehe, Hasen, Rebhuhn, Fasan, Auer-, Wirt- und Haselhuhn, Trappe, wilde Gans, wilde Ente und Waldschnepe.

⁸ Das Wort „Brennstoff“ ist lediglich eine bei der kommissarischen Beratung des Entwurfs im Abgeordnetenhaus erfindene Verdeutschung des Wortes Brennmaterialien (vgl. Entw., §. 10, und Mot. dazu). „Brennstoffe“ soll dasselbe bedeuten wie „Brennmaterialien“ in Art. 5, Z. II, §. 7, Abs. 2 des Zollvereinungsvertrages v. 8. Juli 1867 (vgl. Ausf. Anw., Art. 10, Z. 2). Brennmaterialien im Sinne des Zollvereinungsvertrages sind nun — wie Möll, S. 37, richtig hervorhebt — weder Petroleum noch Gas, denn beide wurden damals vorwiegend zur Beleuchtung, nicht aber zum Brennen und zur Wärmeerzeugung benutzt. Fällt Petroleum und Gas aber nicht unter die Brennmaterialien im Sinne des Zollvereinungsvertrages, so folgt daraus nicht nur, daß §. 14 des R. A. G. auf sie nicht Anwendung findet, sondern daß die Gemeinden sie überhaupt nicht mit Steuern belegen dürfen, denn kommunale Verbrauchsabgaben können nur von den im Zollvereinungsvertrage bezeichneten Gegenständen erhoben werden. Die Meinung, daß die Aufzählung der mit kommunalen Verbrauchsabgaben belastbaren Gegenstände in Art. 5, Z. II, §. 7, Abs. 2 u. 3 cit. keine erschöpfende sei, halte ich mit Möll (a. a. O.) im Hinblick auf Abs. 6 daselbst für unzutreffend. And. Ans. Strug, S. 64, Anm. 2, und Abikes, S. 318, Anm. 3, welche annehmen, der Zollvereinungsvertrag habe nur die Erleichterung des Verkehrs im Auge gehabt und nur die Besteuerung derjenigen Gegenstände regeln und beschränken

in ihren Sätzen erhöht werden dürfen. Gestattet ist die Beibehaltung bestehender Steuern auf den Verbrauch der ebenbezeichneten Gegenstände, insbesondere können hiernach auch Mahl- und Schlachtsteuern in denjenigen Gemeinden, auf welche das Gesetz v. 25. Mai 1873 keine Anwendung findet, im bisherigen Umfange forterhoben werden.¹

III. Die Erhebung dieser Steuer erfolgt, wenn das belastete Objekt außerhalb des Gemeindebezirkes produziert oder für den Verbrauch hergerichtet wird, bei seiner Einbringung in den Gemeindebezirk, so bei Wildbret, Kartoffeln, Getreide, sonst in einem bestimmten Stadium der Produktion oder der Herrichtung des Gegenstandes zum Gebrauch, so beim Mahlen des Mehles, beim Schlachten des Viehes, beim Brauen des Bieres, beim Brennen des Branntweins u. s. w. Verpflichtet zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe ist jeder, der das betreffende Objekt in den Gemeindebezirk einführt, oder innerhalb desselben die fragliche wirtschaftliche Handlung vornimmt.²

wollen, bei denen eine Versendung von Ort zu Ort stattfinden könne, nicht dagegen an Stoffe wie Gas gedacht, bei denen eine solche nicht in Frage komme. Sie halten eine Gassteuer in Verbindung mit einer solchen auf elektrisches Licht für zulässig. Für Petroleum ist die verschiedene Beantwortung der Frage übrigens ohne praktische Bedeutung, da dieses schon wegen des auf ihm lastenden Eingangszolles von 6 Mark pro 100 Kilogramm (Nr. 29 des Zolltarifes v. 24. Mai 1865 [R. G. Bl., S. 111]) nicht mehr mit kommunalen Verbrauchsabgaben belegt werden darf (oben S. 266).

Milch und Reis, deren Erwähnung Schwarz (Anm. 1 zu §. 14) in §. 14 des R. A. G. vermisst, dürfen schon deshalb nicht von den Gemeinden besteuert werden, weil sie nicht zu den in Art. 5, Z. 11, §. 7, Abs. 2 u. 3 a. a. O. aufgezählten Gegenständen gehören. Auf Reis lastet überdies ein Eingangszoll von 4 Mark pro 100 Kilogramm (Nr. 25 des genannten Zolltarifs).

¹ Es sind dies alle Gemeinden, in welchen 1873 die Mahl- und Schlachtsteuer nicht für den Staat erhoben wurde. Mahl- und Schlachtsteuern außerhalb des Geltungsgebietes des Ges. von 1873 werden gegenwärtig in einigen Städten Hannovers und in einer größeren Anzahl Gemeinden Hessen-Nassaus erhoben, und zwar sind diese kommunalen Schlachtsteuern nicht den Beschränkungen des Ges. von 1873 unterworfen. Die Befreiungen der Militärspiseeinrichtungen und ähnlicher Anstalten (vgl. oben S. 268, Anm. 3) finden auch hier statt. §. 11 der Vdg. v. 23. Sept. 1867 [G. S., S. 1648].

² And. Anf. Leibig, S. 305. Derselbe will zu den Verbrauchsabgaben nur die Einwohner, die sich länger als drei Monate im Gemeindebezirk aufhaltenden Fremden und die Militärpersonen (letztere wegen der ausdrücklichen Bestimmung in §. 11 der Vdg. v. 22. Dez. 1868 [B. G. Bl., S. 571]) heranziehen, nicht dagegen Forensen, Verbandspersonen und erst kürzere Zeit in der Gemeinde aufhaltende

Fremde. Von den anderen, im folgenden §. zu besprechenden indirekten Abgaben, den Lustbarkeits- und Luxussteuern, will er auch die Militärpersonen freilassen (S. 302). Wegen der Militärpersonen kann jetzt hinsichtlich aller dieser Abgaben kein Zweifel mehr herrschen: sie alle sind nach dem R. A. G. indirekte Steuern, und daher müssen zu ihnen Militärpersonen „gleich anderen Gemeindeeinwohnern beitragen“ (§. 11, a. a. O.). Ebenso sind auch Forensen und Neuanziehende und zwar letztere ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Aufenthalts, steuerpflichtig. Diese Steuern sollen eben an bestimmte Gegenstände oder Handlungen geknüpft sein; zahlen muß man sie nicht, wie die persönlichen Gemeindeabgaben, weil man Unterthan der Gemeinde ist, sondern lediglich deshalb, weil man diese Gegenstände im Gemeindebezirk besitzt oder weil man diese Handlungen im Gemeindebezirk vornimmt. §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867, nach welchem Neuanziehende erst dann zu Gemeindefasten herangezogen werden können, wenn sie sich länger als drei Monate im Gemeindebezirk aufhalten, schließt die Neuanziehenden nicht gegen Belastung mit indirekten Steuern: Gemeindeabgaben im Sinne des §. 8 a. a. O. heißt zweifellos Abgaben, die den „Gemeindeeinwohnern“ als solchen obliegen, d. h. ihre Person bezw. ihr Einkommen erfassen, bezieht sich aber nicht auf Abgaben realen Charakters, Verbrauchs- und andere indirekte Steuern. Alle Gesetze, welche gewisse Personenkategorien, Militärpersonen (Vdg. v. 23. Sept. 1867), Staatsbeamte, Geistliche, Lehrer (Ges. v. 11. Juli 1822 [G. S., S. 184] und Vdg. v. 23. Sept. 1867) für steuerfrei erklären, befreien sie immer nur von den rein persönlichen Abgaben. „Zu den indirekten Gemeindeabgaben muß aber ein jeder und auch die von den direkten Gemeindebeiträgen befreiten Personen beitragen“ (§. 12 des Ges. v. 1822). Derselben Ansicht v. Reichenstein, „Gemeindesteuern“, in v. Stengels Wörterbuch, II, S. 526, §. 6; wohl auch Köll, S. 41, und G. Meyer, Verw. R., II, S. 302 u. 292.

§. 70.

bb) Die übrigen indirekten Gemeindesteuern.¹

In der Erhebung der nicht unter die Verbrauchssteuern fallenden indirekten Abgaben sind die Gemeinden gesetzlich nicht beschränkt. Das Kommunalabgabengesetz erwähnt von diesen Abgaben nur die Lustbarkeits- und die Hundesteuer, hierher gehören aber auch noch andere Luxussteuern und die Verkehrssteuern. Sie alle sind besondere Gemeindesteuern und bedürfen daher der Regelung durch Steuerordnungen. Zur Entrichtung aller dieser Abgaben ist jeder verpflichtet, der das steuerbelastete Objekt im Gemeindebezirke besitzt oder die fragliche Handlung innerhalb desselben vornimmt.²

I. Die Lustbarkeitssteuer³ kann auf alle im Gemeindebezirke veranstalteten Lustbarkeiten gelegt werden. Der Begriff der Lustbarkeit ist im Gesetz nicht bestimmt und läßt sich erschöpfend wohl überhaupt nicht definieren.⁴ Unter ihn fallen einmal Veranstaltungen, bei welchen alle Teilnehmer durch gemeinschaftliche Thätigkeit sich belustigen und amüsieren, so besonders die Tanzvergnügungen, sodann aber auch Veranstaltungen, bei welchen von bestimmten ausführenden Personen anderen, den Zuschauern oder Zuhörern, zur Ergötzung oder Unterhaltung gewisse Leistungen, wie Musik, Gesang, Vorträge oder sonstige künstlerische Produktionen, vorgeführt werden; letztere sind Lustbarkeiten eigentlich nur in Beziehung auf die passiven Teilnehmer.⁵ Alle diese Veranstaltungen können von den Gemeinden einer Besteuerung unterworfen werden, gleichgültig ob sie öffentlich sind⁶ oder ob sie einen privaten Charakter haben, d. h. nur einem bestimmt begrenzten Kreise von Personen zugänglich sind⁷, gleichgültig auch, ob bei ihnen ein

¹ Leibig, S. 301; v. Möller, St., §§. 101, 103; L., §§. 81, 82; Steffenhagen, §§. 124; Grotefend, §. 260 b u. c.

² Vgl. vorige S., Anm. 2.

³ R. A. G., §. 15; Ausf. Anw., Art. 11. Älteres Recht: Das A. L. R. schrieb die Erhebung von Lustbarkeitssteuern unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen vor: Nach §. 27, Tit. II, Lit. 19, sollten bei Unzulänglichkeit der zu Armenzwecken verfügbaren Stiftungsmittel und Kollektenerträge die Kommunen unter Genehmigung des Staates berechtigt sein, „den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen“. §. 74 des Ges. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des R. G. über den Unterstützungswohnsitz (S. G., S. 151), hob alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschrieben, auf, erklärte jedoch zugleich, daß durch diese Bestimmung die Befugnis der Gemeinden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu beschließen, nicht berührt werde. Alle älteren, nicht lediglich auf den aufgehobenen Gesetzen, sondern auf rite gefaßten Gemeindebeschlüssen beruhenden Lustbarkeitsabgaben konnten also forterhoben, auch konnten neue eingeführt werden; die Praxis war aber eine überaus schwankende, besonders betreffs der Besteuerung öffentlicher Tanzlustbarkeiten. Vgl. die zahlreichen älteren Ministerialerlasse bei v. Rönne, Preuß. St. R. (4. Aufl.), IV, S. 181, Anm. 1, die jedoch ihre Bedeutung verloren haben. Ein M. Erl. v. 14. April 1885 und auch das

D. B. G. (in einer Entsch. v. 10. Sept. 1885, XII, S. 147) erklärten dann die Erhebung einer Abgabe zur Armenkasse von öffentlichen wie von nicht öffentlichen Lustbarkeiten für nicht gesetzwidrig. Derselbe Gerichtshof hielt endlich in einer anderen Entsch. (v. 17. Juni 1885, XII, S. 152), auch die Erhebung einer Armensteuer von öffentlichen Tanzlustbarkeiten der Minderbemittelten (§. 27 cit. A. L. R. spricht nur von den Belustigungen der wohlhabenden Einwohner) nicht für unzulässig. So war bereits vor Erlaß des R. A. G. den Gemeinden in weitem Umfange das Recht zur Erhebung von Lustbarkeitssteuern zuerkannt.

⁴ Vgl. Leuthold die Artikel: „Lustbarkeiten“ und „Tanzlustbarkeiten“, in v. Stengels Wörterbuch, II, S. 59 u. 613, und „Lustbarkeiten“ und „Schaustellungen“, im Rechts-Vexikon (3. Aufl.), II, S. 684, u. III, 539.

⁵ Nicht als Veranstaltung einer Lustbarkeit kann dagegen das bloße Halten eines Klaviers angesehen werden, und es ist daher eine Besteuerung desselben unzulässig. M. Erl. v. 22. Dez. 1894 (Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern, Nr. 30, S. 116).

⁶ Über den Begriff der öffentl. Lustbarkeit vgl. D. B. G., XVIII, S. 422; XXII, S. 415 ff.; XXVII, S. 428; M. Erl. v. 23. Febr. 1889 (B. M. Bl., S. 38); R 311, S. 40, Anm. 3.

⁷ Die Besteuerung nicht öffentlicher Lustbarkeiten war auch schon vor Erlaß des R. A. G. zulässig; siehe die vorstehende Anm. 3, jedoch auch den M. Erl. v. 23. Febr. 1889 und Ausf. Anw., Art. 11.

höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet oder nicht.¹ Eine private von einem Einzelnen oder einem Vereine veranstaltete Tanzgesellschaft kann rechtlich ebenso gut besteuert werden wie ein großer öffentlicher Ball oder ein Tanzvergnügen im Wirtshause, ein großes stehendes Theater² oder Konzerthaus ebenso wie umherziehende Künstler und Musiker.³ Es ist den Gemeinden überlassen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse den Kreis der Lustbarkeiten, welche sie besteuern wollen, selbst zu bestimmen, und es wird eine wichtige Aufgabe der Aufsichtsbehörden sein, bei Bestätigung der diesbezüglichen Steuerordnungen⁴ darauf zu sehen, daß hier keine allzu groben Mißgriffe stattfinden, insbesondere, daß nicht durch zu weit gehende Besteuerung privater Lustbarkeiten eine Belästigung des Publikums und ein Eindringen in private Verhältnisse hervorgerufen wird, und daß nicht durch übermäßige Belastung von Vorträgen, Schauluststellungen u. s. w., bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, diese selbst unterdrückt werden.

Die Lustbarkeitssteuer kann sowohl direkt von allen Teilnehmern der Lustbarkeit erhoben oder auch dem, der die Lustbarkeit veranstaltet oder in seinen Räumen stattfinden läßt, dem Theaterdirektor oder dem Gastwirt, uferlegt werden.⁵

Steuern dürfen auf eine Lustbarkeit nicht gelegt werden, wenn für eine ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung derselben Verwaltungsgebühren erhoben werden.⁶

II. Luxussteuern sind Abgaben, welche auf den Gebrauch oder Besitz gewisser nicht zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse dienenden Vermögensgegenstände gelegt werden.⁷ Früher wurden häufiger vom Staat wie auch von den Gemeinden Abgaben für das Halten von männlichen Bedienten, Wagen, Reit- oder Kutschpferden und anderen Luxusgegenständen erhoben; heute hat der Staat auf diese Steuern, deren Kontrolle immer eine schwierige und deren Ergiebigkeit immer nur eine geringe ist, gänzlich verzichtet⁸; den Gemeinden sind sie jedoch ohne besondere gesetzliche Einschränkung freigegeben.⁹ Eine größere Bedeutung hat von den Luxussteuern nur die kommunale Hundesteuer, für deren Erhebung auch der polizeiliche Zweck einer Verminderung des Besitzes von Hunden mitspricht¹⁰; auch diese ist gegenwärtig ganz in das Ermessen der Gemeinden gestellt, das Kommunalabgabengesetz hat alle bisher bestehenden gesetzlichen Normen über

¹ Über den Zweck der Vorschrift des R. A. G. vgl. Entw., a. a. O., und Mot. zu §. 11 des Entw.

² Komm. Ber. des A. S., S. 21; Röhl, S. 40, Anm. 3; Struß, S. 65, Anm. 3. Als eine Lustbarkeitssteuer auf Theater kann man die von Abichs, S. 319, erwähnte, in Frankfurt a. M. bestehende Theaterbilletsteuer ansehen.

³ Über diese vgl. jedoch M. Erl. v. 23. Dez. 1880 (W. M. Bl. 1881, S. 28).

⁴ Vgl. das am Schluß der Ausf. Anw. befindliche Muster einer Lustbarkeitssteuerordnung bei Röhl, S. 430, bei Struß, S. 387, und den M. Erl. v. 27. Febr. 1890 (W. M. Bl., S. 43), in welchem gewisse, von den Behörden bei der Bestätigung zu beachtende Punkte angegeben sind.

⁵ D. V. G., XII, S. 152. Meint G. Meyer, Berw. R., II, S. 300, Z. 3, daß stets nur die Veranstalter, nicht aber die Teilnehmer steuerpflichtig sind?

⁶ R. A. G., §. 6.

⁷ Vgl. die verschiedenen Lehrbücher der Finanzwissenschaft, z. B. Roscher, S. 433 ff., 746; Wagner, II, S. 562 ff.; Schall in Schönbergs Hdbch., III, S. 426 ff.; ferner auch Leibig, S. 303 ff.; G. Meyer, Berw. R., II, S. 198, 217, 299; v. Mayr, Art. „Luxussteuern“, in v. Stengels Wörterbuch, II, S. 61 ff., dort auch weitere Literaturangaben.

⁸ Die nach dem Ed. v. 28. Okt. 1810, der Defl. v. 14. Sept. 1811 und der Kab. Ordre

v. 16. Juli 1812 angeordneten Luxusabgaben für das Halten von männlichen Bedienten, Luxuspferden u. s. w. wurden durch die Bdg. v. 2. März 1814 abgeschafft.

⁹ Grundz. zum R. A. G., IIIA, Z. 5. Der Staat kann jedoch jede unzumutbare und das Publikum zu sehr belästigende Ausdehnung dieser Steuern verhindern, indem jede Neuerung in ihnen seine Genehmigung voraussetzt, R. A. G., §§. 18, 77, Abs. 3a. Die Genehmigung ist versagt worden zu Steuern auf das Halten von Klavieren, Fahrrädern, Equipagen Pferden u. s. w. (M. Erl. v. 22. Dez. 1894 [Mitteilungen aus der Verwaltung der dir. Steuern, Nr. 30, S. 116]) und zu Steuern auf das Halten von Tauben, Enten, Gänsen und Kagen (M. Erl. v. 9. März 1895 [W. M. Bl., S. 115]).

¹⁰ Dasselbe gilt noch mehr von der auf das Halten von Singvögeln, besonders Nachtigallen, gelegten Steuer, die gleichfalls von Gemeinden erhoben werden kann. Vgl. Röhl, S. 3, Anm. 5; Stenogr. Ber. des A. S., S. 2287. Dieselbe wurde zuerst zugelassen durch die Kab. Ordre v. 7. Nov. 1841 und v. 30. März 1842; in den vormals großh. Gebietsteilen wurde diese Abgabe gleich der Hundesteuer durch Bdg. v. 26. Sept. 1867 (G. S., S. 1666) als Staatsabgabe aufgehoben und den Kreisvertretungen und Stadlgemeinden überlassen, sie zu Armenzwecken zu erheben.

die Höhe dieser Abgabe, über die Freilassung gewisser Hundekategorien und über die Verwendung des Steueraufkommens aufgehoben.^{1, 2}

III. Indirekte Verkehrssteuern³, d. h. Abgaben, die sich an einen Vorgang im Verkehrsleben knüpfen, können von den Gemeinden gleichfalls nach Maßgabe ihrer Beschlussfassungen erhoben werden. Bisher sind sie zu keiner besonderen Entwicklung gelangt; am meisten Verbreitung hat das Währschaftsgeld gefunden, eine Umsatzsteuer, welche beim Eigentumswechsel von Immobilien zu entrichten ist.⁴

7) Die direkten Gemeindesteuern.

aa) Die Grund- und Gebäudesteuer.

§. 71.

za) Die Formen der Besteuerung des Grundbesitzes.⁵

I. Das Kommunalabgabengesetz erkennt, wie erwähnt, zwei verschiedene Formen der kommunalen Besteuerung des Grundbesitzes an, die Erhebung von Zuschlägen zu den vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern und die Erhebung besonderer gemeindlicher Grundsteuern. Das Gesetz begünstigt die Einführung der letzteren; die Erhebung von Zuschlägen soll nur ein Provisorium bilden.⁶

Die Grundsteuer soll als Ertragssteuer den Ertrag der einzelnen ihr unterworfenen Objekte, d. h. der bebauten und unbebauten Grundstücke treffen. Die möglichste

¹ R. A. G., §. 16. Aufgehoben sind alle oben S. 226, 229, 230, Anm. 1, und 231, Anm. 6 angeführten gesetzlichen Bestimmungen, nicht dagegen die örtlichen Hundesteuerregulative. Mot., S. 49. Ein Zwang zur Freilassung von Hunden, die zur Bewachung und zum Gewerbebetriebe unentbehrlich sind, besteht nicht mehr, jedoch entspricht eine solche der Billigkeit. Komm. Ber. des R. A. G., S. 21; Ausf. Anw., Art. 12. — Die Hundesteuer ist nach ausdrücklicher Bestimmung des R. A. G. eine indirekte Gemeindesteuer. Daher sind zu ihr nunmehr auch in den neuen Provinzen die Militärpersonen gleich allen anderen Gemeindeeinwohnern verpflichtet. §. 11 der Vdg. v. 23. Sept. 1867 (G. S., S. 1648). Früher wurden die Militärpersonen zur Hundesteuer nur in den alten Provinzen und in Hannover herangezogen, in Hessen-Rassau und in Schleswig-Holstein dagegen nicht, indem man annahm, daß diese Steuer eine direkte sei und die Militärpersonen mangels ausdrücklicher Vorschrift gemäß §. 1 der Vdg. von 1867 von ihr befreit seien. Vgl. Mot. zu §. 5 des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Erhebung einer Hundesteuer (A. S., 15. Reg. B., 1. Session, Druck., Nr. 30) und auch die für Kurhessen ergangene Entsch. des D. R. G. v. 25. Juli 1890 (Pr. V. Bl., XI, S. 583).

² Vgl. das Muster zur Steuerordnung für Erhebung der Hundesteuer in einer Stadt bei Möll, S. 427, bei Struß, S. 386. Betreffs der Kreisbundsteuer siehe unten S. 120 und Ausf. Anw., Art. 12, Abj. 2. — Die Vorschrift des M. Erl. v. 22. April 1864 (R. M. Bl., S. 202), nach welcher nur vorübergehend an einem Orte sich aufhaltende Personen oder

Militärpersonen, die sich in der Gemeinde nur eine ganz kurze im voraus bestimmte Zeit aufhalten werden, mit der Steuer zu verschonen sind, kann den Ausführungen in Anm. 2, S. 269 gegenüber — welche lediglich die Konsequenzen aus gej. Bestimmungen ziehen — nur instruktionelle Bedeutung haben.

³ Dieselben sind zu unterscheiden von den oben S. 251 unter a erwähnten Verkehrs- oder Kommunikationsabgaben, welche Gebühren sind. Über den Begriff der Verkehrssteuern siehe die einzelnen Lehrbücher der Finanzwissenschaft. Leibig, S. 308; Jacob, Art. „Verkehrssteuern“, in v. Stengels Wörterbch., II, S. 693 ff., daselbst weitere Literaturangaben.

⁴ Über diese Abgabe vgl. oben S. 240, Anm. 8 i. f. Nähere Nachweisungen über ihre Ausbildung, Erhebung und Erträge giebt Abikes, S. 315, und besonders in seinen „Studien über die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerverwesens“ (Heft 3 u. 4 des Jahrg. 1894 der Lüh. Ztschr. f. d. gej. Staatswissensch.; auch als Sonderabdruck erschienen). Nicht genehmigt worden sind Gemeindesteuern auf die Lösung von Jagdscheinen, auf das Abhalten von Auktionen und auf den Abschluß von Mobiliar- und Immobilienfeuersicherungsverträgen. Vgl. Möll, S. 35, Anm. 2, jedoch auch Struß, S. 61 ff., und Abikes, a. a. O., und über die Besteuerung der Versicherungsverträge insbes. Herrfurth, Die kommunale Besteuerung der Feuerversicherungspolice (Berlin 1895).

⁵ Leibig, S. 293 ff.; v. Möll, St., S. 89; L., §. 73; Steffenhagen, §§. 38, 39, 121.

⁶ Vgl. oben S. 241.

Annäherung der Besteuerung an eine Belastung der jeweilig wirklichen Grundstücksreinerträge muß das Ziel einer gesunden Grundsteuerpolitik sein.¹ Dieses wird bei den vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern nur in geringem Umfange erreicht. Die Grundlage und den Maßstab derselben bildet nicht der wirkliche Ertrag der besteuerten Objekte, sondern die Ertragsfähigkeit der Liegenschaften, welche nach mehr äußerlichen Merkmalen, insbesondere nach dem durchschnittlichen Ertrage eines längeren der Veranlagung vorangehenden Zeitraumes festgestellt wird. Die nach diesen Gesichtspunkten umgelegten Grundsteuerbeträge sind unveränderlich, die Veranlagung der Gebäudesteuer wird nur alle 15 Jahre revidiert — davon, daß diese staatlichen Veranlagungen immer dem jeweiligen Ertrage auch nur annähernd entsprechen, ist also keine Rede. Diesen Mängeln soll die Autonomie der einzelnen Gemeinden abhelfen, sie sollen lokale Besteuerungen des Grundbesitzes schaffen, welche „rückblicklich der Veranlagung die thunlichste Anpassung an die Gegenwart“ und gleichzeitig „hinsichtlich der Höhe der Besteuerung eine dem wechselnden Steuerbedarf entsprechende Beweglichkeit . . . gewährleisten“.

II. Das Gesetz selbst giebt nur wenige Vorschriften über die besonderen Steuern vom Grundbesitz, es führt nur beispielsweise einige Maßstäbe für ihre Umlegung an. Diese soll vornehmlich erfolgen können nach dem Reinertrage bezw. Nutzungswerte eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- bezw. Mietswerte, nach dem gemeinen Werte² der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen³ des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe⁴; es ist jedoch auch die Anwendung anderer Maßstäbe nicht ausgeschlossen, eine besondere Grundsteuer könnte z. B. nach dem Areal, dem in Westpreußen üblichen „Normalmorgen“ umgelegt werden, sie könnte auch den staatlichen Umlegemodus im ganzen rezipieren und nur einzelne Grundsätze desselben, die für die Gemeindesteuer überhaupt oder gerade in der betreffenden Gemeinde unzumutbar erscheinen, modifizieren.⁵ In der Wahl unter den verschiedenen denkbaren Maßstäben haben die Gemeinden freie Hand, jedoch unterliegen ihre diesbezüglichen Beschlüsse der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, und diese haben vor Erteilung der Genehmigung⁶ zu prüfen, ob der gewählte Maßstab im allgemeinen zweckmäßig und brauchbar und auch den konkreten Verhältnissen der einzelnen Gemeinde in geeigneter Weise angepaßt ist.⁷

Die Veranlagung einer besonderen Steuer vom Grundbesitz erfolgt durch Gemeindeorgane ohne Mitwirkung des Staates.⁸

III. Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung desselben durch Erhebung von Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern. Die staatliche Veranlagung bildet dann die bindende Grundlage für die gemeindliche Besteuerung. Jede auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich, und diese ist von Amts wegen ohne besonderen Antrag des Pflichtigen zu bewirken.

Die Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer durch den Staat erfolgt, wenn gleich diese Abgaben für ihn außer Hebung gesetzt sind, nach denselben Vorschriften fort, welche bisher bei Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden

¹ Roscher, Finanzwissenschaft, S. 344 ff., 745. Vgl. auch hier und zum Folgenden: v. Philipovich, „Gebäudesteuer“ und „Grundsteuer“, in v. Stengels Wörterbuch, S. 462 ff., 611.

² Über den Begriff des gemeinen Wertes vgl. A. L. R., II. 1, Tit. 2, §§. 112, 113; Röhl, S. 59, Anm. 3.

³ Dahin gehört die Einteilung der Grundbesitzer in Bollbauern, Halbbauern, Kossäten, Gärtner, Stellenbesitzer, Einspänner, Zweispanner u. s. w.

⁴ R. A. G., §. 25.

⁵ Ausf. Antw., Art. 17, Nr. 1; Stenogr. Ber. des A. S., S. 222, 224; Struy, Komm., S. 81 ff., Anm. 5; Abich, Studien, S. 88 ff.

⁶ Über das Erfordernis der Genehmigung

vgl. oben S. 246 unter 1, f, und über das Erfordernis der Einführung durch Steuerordnung oben S. 265 unter VI. Ein Muster zu einer Grundsteuerordnung ist im Anhang der Ausf. Anw. mitgeteilt; Röhl, S. 411; Struy, S. 367.

⁷ Fällt der Bez. A. bezw. Kr. A. einen von der Gemeinde beschlossenen Maßstab für unpraktisch oder ungeeignet, so ist er befugt und verpflichtet, der Einführung desselben seine Genehmigung zu versagen, selbst wenn die Gemeinde einen der im Gesetz aufgezählten Maßstäbe gewählt haben sollte.

⁸ Komm. Ber. des A. S., S. 34. Näheres über die Veranlagung durch Gemeindeorgane s. unten S. 86.

waren. Insbesondere finden auch dieselben Rechtsmittel gegen die Veranlagung statt, welche bisher gegen die Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern offen standen. Der Kreis der Veranlagungen hat sich jedoch für die Staatsbehörden erweitert, indem sie jetzt auch alle diejenigen Grundstücke zu veranlagern haben, welche von der betreffenden Staatssteuer frei waren, der Kommunalsteuerpflicht aber gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes unterworfen sind.¹

§. 72.

β) Die Steuerpflicht und die Befreiung von derselben.

I. Den Steuern vom Grundbesitz sind alle in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, gleichgültig ist es, in wessen Eigentum oder Besitz sie sich befinden²; physische Personen wie Verbandspersonen sind ohne Rücksicht auf ihre sonstige Steuerpflichtigkeit zur Entrichtung der auf ihren Grundstücken ruhenden Kommunalabgaben verpflichtet.³

II. Eine Befreiung von diesen Abgaben genießen nur diejenigen Grundstücke, für welche sie durch Gesetz oder besondere Rechtstitel ausdrücklich begründet ist. Soweit dies aber geschehen ist, sind sie befreit sowohl von den besonderen Grundsteuern wie von den Zuschlägen.

1) Auf Grund gesetzlicher Vorschrift sind steuerfrei⁴:

a) die königlichen Schlösser, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;

b) die einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird;

c) die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, soweit ihnen beim Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes Kommunalsteuerfreiheit zustand⁵;

¹ R. A. G., §. 26; Ausf. Anw., Art. 17, Z. 2; Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst., §§. 3 u. 4.

² Auch Exterritoriale sind von ihrem Grundbesitz in der Gemeinde steuerpflichtig. Steuerfrei sind nur die unter II, b genannten, dem fremden Staate gehörigen, den Zwecken der Gesandtschaft dienenden Gebäude. G. Meyer, Verw. R., II, S. 295.

³ Grundsteuerpflichtig sind auch diejenigen Verbandspersonen, welche zur Gemeindeeinkommensteuer nicht herangezogen werden können, so besonders offene Handelsgesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche Grundstücke in der Gemeinde besitzen. Röll, S. 53, Anm. 2; Adickes, S. 333, Anm. 2. Ist ein Grundstück verpachtet, so ist zur Zahlung der Grundsteuer der Gemeinde gegenüber nicht der Pächter, sondern der Eigentümer verpflichtet. D. V. G., II, S. 89.

⁴ R. A. G., §. 24, und Ausf. Anw., Art. 16. Vgl. auch die Zusatzbestimmungen v. 6. März 1894 zu den Geschäftsanweisungen für die Katasterverwaltung, abgedr. bei Strub, Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst., 2. Aufl., S. 52 ff.

⁵ Über die Begriffe: Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer vgl. unten S. 288 ff., Anm. 5. Was den z. B. der Emanation des R. A. G. bestehenden Rechtszustand anlangt, so sind nach

diesem die Grundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude (D. V. G., VIII, S. 23), ohne Einschränkung, von kommunalen Grundsteuern befreit in den östlichen Provinzen, in Westfalen, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M. und in den Städten des Reg.-Bez. Wiesbaden, in welchen die St. O. wiesb. eingeführt ist: St. O. ö. u. w., §. 4, Abs. 6; schlesw.-holst., §. 24. L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 26 (vgl. jedoch den Schlusssatz in diesem §. der L. G. D. schlesw.-holst. und dazu die Anm. bei v. Brauchitsch, Ergzbb. f. Schlesw.-Holst., S. 15); w., §. 64. St. O. wiesb., §. 4, Abs. 6; rff., §. 12. In der Rheinprovinz sind Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Elementarschullehrer ebenfalls ohne weiteres befreit, Dienstgrundstücke der Kirchendiener dagegen nur, wenn ihnen diese Befreiung bereits z. B. der Verkündigung der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 zustand. St. O. rh., §. 4, Abs. 6; L. G. D. rh., §. 29, Abs. 2, und Ges. v. 15. Mai 1856, Art. 10. In Hannover sind Dienstwohnungen überhaupt nicht, Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer nur insoweit steuerfrei, als sie es schon vor dem hann. Verf. Ges. v. 5. Sept. 1848 waren oder es durch das Spezialgesetz, betr. die Heranziehung der Geist-

d) die dem Reiche¹, dem preussischen Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden und anderen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind²;

e) die Brücken, Kunststraßen, Schienenwege und Eisenbahnen, sowie die schiffbaren Kanäle³, welche mit staatlicher Genehmigung zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

f) die Deichanlagen der Deichverbände, die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche und die im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände⁴;

g) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;

h) die Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften⁵;

lichen und Lehrer zu Staats- und Gemeinde-lasten v. 5. Juli 1866 geworden sind; vgl. St. O. hann., §. 13 u. 16; L. O. D. hann., §. 64 u. 66, und dazu v. Brauchitsch, Ergzb. f. Hannover, S. 81 ff., Anm. 11. — Die im Vorangehenden nicht genannten Gemeindegesetze enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen u. s. w.

Zu den Dienstgrundstücken sind alle diejenigen Grundstücke zu rechnen, welche einen Teil der Dotation für das betreffende Amt bilden. In welcher Beziehung das Amt zu der Gemeinde steht, in der die Dienstländerereien bezw. Dienstgebäude belegen sind, ist gleichgültig. Ebenso ist es gleichgültig, ob der Geistliche das Grundstück durch Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung nutzt. Urteil, St. O., S. 101; Marcinowski, St. O., S. 36.

¹ §. 1 des R. O. v. 25. Mai 1873 (R. O. Bl., S. 113). Ausf. Anw., Art. 16, §. 1, e.

² Was unter „zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt“ zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht näher. Die Widmung einer Anlage zu solchem Zwecke braucht jedenfalls nicht durch ausdrückliche Willenserklärung des Eigentümers oder Geleitzgebers zu erfolgen, sie kann sich aus der Natur der Sache von selbst ergeben. Als „zu einem öffentlichen Dienste bestimmt“ erscheinen alle Anlagen, Gebäude u. s. w., welche thatsächlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Von einem „öffentlichen Gebrauche“ kann da gesprochen werden, wo der Gebrauch grundförmlich — wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, z. B. Zahlung eines Eintrittsgeldes bei Besuch von Museen — jedermann gestattet ist. D. V. G., I, S. 100. Sollen Grundstücke oder Gebäude die Grundsteuerbefreiung genießen, so müssen sie unmittelbar dem öffentlichen Dienste oder Gebrauche gewidmet sein. D. V. G., I, S. 98, 99; II, S. 28, 133. Grundstücke, die nur mittelbar einem öffentlichen Zwecke dienen, wie besonders Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, genießen die Befreiung nicht (R. A. G., §. 24, Abs. 2; Ausf. Anw., Art. 16, §. 1, a). Ebenso darf die Bestimmung zum öffentlichen Gebrauche, wenn sie Steuerfreiheit begründen soll, keine lediglich zufällige sein, andererseits braucht sie aber auch nicht das Grundstück ganz und in allen seinen Teilen ergreifen; auch ein Grundstück, welches dem Besitzer einen kleinen Reinertrag ab-

wirkt, kann steuerfrei bleiben, wenn es nur seiner Hauptbestimmung nach öffentlichen Zwecken dient, z. B. ein öffentlicher Park, welcher eine Gras- und Holznutzung zuläßt. D. V. G., III, S. 25, 31. Grundstücke dagegen, welche verhältnismäßig erhebliche Erträge abwerfen, haben, falls nicht das Gegenteil erwiesen wird, die Präsomption für sich, daß sie Erwerbszwecken dienen, und sind daher steuerpflichtig. D. V. G., IV, S. 21. Ist nur ein Teil eines Grundstücks zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so kommt die Steuerfreiheit nur diesem Teile zu. R. A. G., §. 24, Abs. 3.

Nach diesen Gesichtspunkten hat das D. V. G. für steuerfrei erklärt: Artillerieschießplätze und fiskalische Exerzierplätze (II, S. 23; VIII, S. 150); die Pässe an der Ostseeküste, Kanaldämme und fiskalische Schleusenétablissements (III, S. 24 ff.; die bei v. Brauchitsch, II, zu §. 17 d. Kr. D. citierte Entscheidung v. 19. Sept. 1877, Nr. 2239 — nicht dagegen sind steuerfrei Weidenpflanzungen an Strömen, sogen. Rämpen [I, S. 91] —); die Baumschulen, deren Stämme zur Pflanzung einer Chaussee dienen (VII, S. 162); die Pferdehülle und Reitbahnen der Landgestütze, die als Aufenthalt der Zuchtperde öffentlichen Zwecken dienen (nicht dagegen sind abgabenfrei die den Gestütsverwaltungen zur landwirtschaftlichen Nutzung überwiesenen sogen. Borwerke [IV, S. 63]). Bezüglich der Anlagen zwischen Strombauten (Buhnenwerken) vgl. VIII, S. 57. Als abgabenpflichtig steht das D. V. G. an: Bahnhofsgelände, Güterschuppen und andere dem Gewerbebetriebe dienende Gebäude der Staatsbahnverwaltung (II, S. 129; IV, S. 11); nur die Schienenwege sind frei nach e des Textes. Abgabenpflichtig sind die Grundstücke der königl. Porzellanmanufaktur in Berlin, welche ein gewerbliches Etablissement des Staates ist (XI, S. 58).

³ Als notwendige Zubehörungen zu den Kanälen sind auch die Kanaldämme befreit. D. V. G., III, S. 31.

⁴ Die im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände sind auf Antrag der Abgeordneten Hansen und Jürgensen in das Gesetz aufgenommen, um die schleswig-holsteinischen Wasserlösungsverbände den Deichverbänden gleichzustellen. Stenogr. Ber. des A. S. 1892/93, S. 2020, 2298 ff., 2499.

⁵ Vgl. R 111, S. 55, Anm. 12 u. 13; Struy,

i) die Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, die Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr- und diejenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schußlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (wie Mägdehäuser und ähnliche)¹; die Gebäude milder Stiftungen sind kraft Gesetzes nur steuerfrei, wenn sie unmittelbar für deren Zwecke benutzt werden, mittelbar den Stiftungszwecken dienende Baulichkeiten können durch besonderen Gemeindebeschluss freigelassen werden, aber nur, sofern die Stiftungen, welchen sie gehören, nicht bloß zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen²;

k) die unbebauten Grundstücke der unter g, h und i aufgeführten Anstalten und Körperschaften, aber nur soweit sie unmittelbar für deren Zwecke benutzt werden.³

Allen vorbezeichneten Grundstücken aber, welchen die Kommunalsteuerfreiheit wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken zusteht — und dies sind die unter d bis k aufgezählten⁴ —, steht dieselbe nur zu im Rahmen der Kabinettsordre v. 8. Juni 1834 (G. S., S. 87), deren Bestimmungen durch das Kommunalabgabengesetz aufrecht erhalten und auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt worden sind, in welchen sie bisher noch nicht galten.⁵ Das Geltungsgebiet dieser Kabinettsordre beschränkte sich ursprünglich auf die sechs alten Provinzen mit Ausnahme der Rheinprovinz. Durch die rheinische Städteordnung erhielt sie Geltung für die Stadtgemeinden der Rheinprovinz⁶, durch die schleswig-holsteinische Landgemeindeordnung für die Landgemeinden Schleswig-Holsteins⁷, und mit dem 1. April 1895 ist sie auch für die Landgemeinden der Rheinprovinz⁸, für die Stadtgemeinden der Provinz Schleswig-Holstein und für alle Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau und der Provinz Hannover in Kraft getreten. Der Tag des Inkrafttretens der Kabinettsordre in den einzelnen Gebieten⁹ ist maßgebend für die Abgabepflichtigkeit der bereits in diesem Zeitpunkt zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke; diese bleiben nämlich — ohne Unterschied, ob sie bebaut oder unbebaut sind — gemeindeabgabefrei oder

§. 79, Anm. 17. Von den nicht zu den christlichen Landeskirchen gehörigen Religionsgesellschaften haben z. B. Korporationsrechte: die Altutheraner (Generalkonzeption v. 23. Juli 1845 [G. S., S. 516]); die niederländischen Reformierten (Generalkonzeption v. 24. Nov. 1849 [B. M. Bl. 1854, S. 7]); die Herrnhuter oder evangelischen Bräutigamsgemeinen (Generalkonzeption v. 7. Mai 1746 und Konfirmation v. 10. April 1789; Hinschius, Preuß. Kirchenrecht v. A. L. R. [Berlin 1884], S. 9, Anm. 19); die Synagogengemeinden (Ges. v. 23. Juli 1847 [G. S., S. 263], §. 37); die Mennonitengemeinden (Ges. v. 12. Juni 1874 [G. S., S. 238]) und die Baptistengemeinden (Ges. v. 7. Juli 1875 [G. S., S. 374]).

¹ Gleichgültig ist es, in wessen Eigentum die Häuser stehen, sie können einer juristischen Person gehören oder auch auf den Namen einer einzelnen Person geschrieben sein. Stenogr. Ber. des A. S., S. 2017. Über den Begriff des öffentlichen Krankenhauses vgl. Adickes, S. 333, Anm. 5 a u. e; Röhl, S. 329, Anm. 3. Gleichgültig für die Steuerfreiheit der zu diesen Anstalten gehörigen Gebäude ist es auch, ob dieselben unmittelbar oder nur mittelbar dem Zwecke der Anstalt dienen. Vgl. dagegen oben den weiteren Text.

² Gebäude, welche unmittelbar dem Stiftungszwecke dienen, sind stets frei, auch wenn die Stiftungen selbst nur zu Gunsten bestimmter Personen oder Familien bestehen. Mittelbar dienen einer Stiftung Gebäude, welche durch Vermietung benutzt werden und deren Mietertrag ihr zusteht; vgl. Adickes, S. 334 ff.

³ Liegenschaften, welche nur mittelbar den

Zwecken der Anstalten und Körperschaften dienen, können auch durch Beschluss der Gemeinde (wie ein solcher hinsichtlich der Gebäude gefaßt werden kann, vgl. den Text unter i) nicht freigelassen werden; nutzbare Acker u. s. w., der sogen. werbende Grundbesitz der Kirchen, milden Stiftungen und anderer bevorzugter Institute, sind stets abgabepflichtig. Röhl, S. 56, Anm. 15; Urteil, Komm. zur St. D., S. 103.

⁴ Die unter a—c aufgezählten Grundstücke und Gebäude fallen nicht unter die Kab. Ordre; besonders auch nicht die Dienstgrundstücke der Geistlichen u. s. w., weil diesen nicht, wie die Kab. Ordre verlangt (D. B. G., XIII, S. 222), unmittelbar „die Bestimmung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken“ beizubehalten. Ihnen kommt daher, soweit ihnen in den einzelnen Rechtsgebieten überhaupt Steuerfreiheit zukommt, diese unbedingte zu, mögen sie selber Befreiung besessen haben oder nicht. Urteil, a. a. D., S. 101; Strutz, Kommunalverbände, S. 55.

⁵ R. A. G., §. 24, Abs. 4; Ausf. Anw., Art. 16, Z. 2.

⁶ St. D. rh., §. 4, Abs. 7.

⁷ L. G. D. schlesw.-holst., §. 26.

⁸ Hier galt bis dahin die Kab. Ordre v. 8. Juni 1834 in wesentlich modifizierter Form. L. G. D. rh., §. 31, in Verb. mit Art. 10 des Ges. v. 15. Mai 1856.

⁹ Dies ist im ursprünglichen Geltungsgebiet der Kab. Ordre der 8. Juni 1834, in den Städten der Rheinprovinz der sich nach §§. 89 ff. der St. D. rh. ergebende Zeitpunkt, in den Landgemeinden Schleswig-Holsteins der 1. April 1893, im übrigen der 1. April 1895.

=pflichtig, je nachdem sie damals abgabefrei oder =pflichtig waren.¹ Hinsichtlich der erst nach ihrem Inkrafttreten zu den angegebenen Zwecken erworbenen oder bestimmten² Grundstücke unterscheidet die Kabinettsordre zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken: Unbebaute bis dahin steuerpflichtige Grundstücke werden durch den Erwerb bezw. die Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche steuerfrei, von mit Gebäuden besetzten Grundstücken dagegen ist die vor der Erwerbung bezw. der neuen Zweckbestimmung entrichtete Abgabe auch weiter zu zahlen; fort zu entrichten ist jedoch auch in diesem Falle nur die früher geleistete Abgabe, wird diese später aufgehoben oder fällt ihr Objekt hinweg, so wird das Grundstück abgabefrei.³

Verlieren steuerfreie Grundstücke oder Gebäude diejenige Eigenschaft, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, so treten die in der Gemeinde geltenden allgemeinen Regeln über die Besteuerung des Grundbesitzes für sie wieder in Kraft.

Eine besondere zeitweilige Befreiung bezw. Vergünstigung gewährt das Gesetz neu errichteten oder baulich verbesserten Gebäuden, indem es vorschreibt, daß die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude, sowie die Steuererhöhung infolge von Verbesserungen der Gebäude erst mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres beginnt, in welchem die Wohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist.^{4, 5}

2) Die auf besonderen privat- oder öffentlich-rechtlichen Rechtstiteln⁶ beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch jederzeit zu ihrer Ablösung berechtigt; und zwar erfolgt diese, sofern ein anderer Entschädigungsmaßstab nicht gleichfalls durch besonderen Rechtstitel festgestellt ist, durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswertes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird.

¹ Die Kab. Ordre läßt für die früher bereits zu öffentlichen Zwecken erworbenen Grundstücke den ursprünglichen rechtlichen Titel und den Charakter der Abgabe in ihrer bisherigen Eigenschaft unberührt, sie setzt keinen neuen Titel an Stelle des ursprünglichen. Mit dem Wegfalle des letzteren erlischt daher auch die Beitragspflicht, und die Grundstücke werden kommunalsteuerfrei; zu anderen, als den früher von ihnen getragenen Lasten dürfen sie nicht herangezogen werden. D. B. G., XV, S. 140; XXI, S. 105; Urteil, St. O., S. 106.

² Wird ein Grundstück vom Fiskus zu gewinnbringenden Zwecken erworben und erst später zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken verwendet, so liegt erst von diesem späteren Zeitpunkt an eine Erwerbung zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Kab. Ordre vor. Bis zu diesem späteren Zeitpunkte müssen daher stets die kommunalen Realabgaben weiter entrichtet werden. D. B. G., XI, S. 58.

³ Hat z. B. der Fiskus nach dem Inkrafttreten der Kab. Ordre ein abgabepflichtiges Gebäude zu öffentlichen Zwecken erworben, so hört seine Verpflichtung zur Leistung der Abgabe unbedingt und für immer auf mit dem Abbruche des Gebäudes, auf dem sie haftet. D. B. G., XVI, S. 176.

⁴ R. A. G., §. 26, Abs. 4; Röll, S. 64, Anm. 5.

⁵ In der Komm. des F. S. wurde besonders verhandelt über die Kommunalsteuerpflicht der unbewohnten, lediglich zu landwirtschaftlichen

oder gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude, welche nach §. 3, Z. 7 des Geb. St. G. v. 21. Mai 1861 (S. S., S. 317) staatssteuerfrei waren. Man nahm an, daß diese Gebäude auch von der kommunalen Gebäudesteuer befreit seien, solange Zuschläge zur staatlich veranlagten Grundsteuer und Gebäudesteuer nebeneinander erhoben werden (Komm. Ver. des F. S., S. 18). Auch die Staatsregierung stimmte dem zu, vgl. auch Ausf. Anw., Art. 16, Z. 1d. Im Gesetz ist diese Ansicht jedoch nicht zum Ausdruck gelangt. Adices, S. 336, Z. 10.

⁶ R. A. G., §. 21. Bezüglich zweier privatrechtlicher Titel für Abgabefreiheit, des Vertrages und der Verjährung, vgl. D. B. G., XXI, S. 162; bezüglich der Verleihung der Abgabefreiheit vgl. D. B. G., VI, S. 119. Zu den Titeln des öffentlichen Rechts gehören von den Auseinandersehungsbehörden bestätigte Rezesse, Abgabenverteilungspläne und besonders auch die infolge von Kommunalbezirksveränderungen eintretenden Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten. Auch die hinsichtlich der kurhessischen Rittergüter, Freigüter, Höfe u. s. w. bei ihrer Vereinigung mit einer Gemeinde gemäß §. 5, Abs. 4 der G. D. kurh. stattgehabten Vereinbarungen und Festsetzungen sind besondere Rechtstitel in dem hier in Rede stehenden Sinne. Alle durch sie begründeten Befreiungen können die Gemeinden jetzt gemäß §. 21 des R. A. G. ablösen. Mitteilungen aus den Verhandlungen über diesen §. siehe bei Röll, S. 46 ff., Anm. 2, und Adices, S. 328.

§. 73.

γγ) Die Bauplatzsteuer.

Nur eine Ausnahme läßt das Gesetz von der gleichmäßigen Besteuerung alles Grundbesitzes in der Gemeinde¹ zu, und diese besteht darin, daß Liegenschaften, d. h. unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile², welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind, sogen. Baupläze, zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden können. Voraussetzung für die Erhebung dieser Steuer ist, daß die mit ihr zu belastenden Grundstücke infolge der Festsetzung von Baufluchtlinien eine Wertsteigerung erfahren haben, nicht dagegen ist erforderlich, daß die Grundstücke unmittelbar an die neu festgesetzte Baufluchtlinie grenzen. Diese Wertsteigerung, welche solchen Grundstücken regelmäßig ohne Zuthun des Besitzers infolge gemeindlicher Veranstaltungen zu teil wird, soll durch die Bauplatzsteuer erfaßt werden³, nach ihr soll sich daher auch die Höhe derselben bestimmen. Über die Form, in welcher diese höhere Besteuerung erfolgen kann, enthält das Gesetz keine Vorschriften⁴; es können daher von den betreffenden Grundstücken nicht nur höhere Steuersätze der allgemeinen Steuer vom Grundbesitz erhoben werden, sondern dieselben können auch nach ganz anderen Maßstäben, z. B. nach dem Verkaufswerte gegenüber dem Ertragswerte bei den übrigen Liegenschaften besteuert werden.⁵

In welcher Form aber die Bauplatzsteuer auch zur Erhebung gelangen mag, sie erscheint stets als eine zweite Steuer, welche von den Baupläzen neben der auf ihnen wie auf allen Grundstücken in der Gemeinde lastenden Grundsteuer zu entrichten ist; sie ist nicht eine besondere Grundsteuer in dem Sinne, daß durch ihre Einführung die Gemeindebesteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grundsteuer beseitigt werden kann, und es würde unzulässig sein, in einer Gemeinde als einzige Realsteuer vom Grundbesitz die Bauplatzsteuer zu erheben, die übrigen Liegenschaften dagegen von einer Realsteuer freizulassen. Die Bauplatzsteuer hat dieselbe Stellung im Steuersystem wie die unten⁶ zu besprechende Betriebssteuer, welche letztere sich als eine von gewissen Betrieben neben der allgemeinen Gewerbesteuer zu entrichtende Extrasteuer darstellt. Die Bauplatzsteuer wird gleich der Betriebssteuer nicht wie die anderen Realabgaben aus rein finanziellen Gründen, sondern auch aus sozialpolitischen Gesichtspunkten erhoben⁷, sie wird gleich dieser bei der Verteilung des Steuerbedarfs auf die einzelnen Steuern nicht berücksichtigt⁸ und braucht daher auch hinsichtlich ihrer Höhe in keinem bestimmten Verhältnis zu dem Aufkommen einer anderen Gemeindesteuer zu stehen.

hb) Die Gewerbesteuer.

§. 74.

αα) Die Formen der Besteuerung des Gewerbebetriebes.

I. Das Kommunalabgabengesetz erkennt für die kommunale Besteuerung des Gewerbes dieselben beiden Formen an wie für die Besteuerung des Grundvermögens, es gestattet die Erhebung von Zuschlägen zu der staatlich veranlagten Gewerbesteuer und

¹ Vgl. oben S. 263, R. A. G., §. 27. Gleichmäßige Besteuerungen der Waldungen, wie sie nach einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen stattfanden und auch im Reg. Entw. des R. A. G., §. 22, vorgesehen waren, gestattet das R. A. G. nicht; sie sind daher seit 1. April 1895 unzulässig.

² Ausf. Anw., Art. 18, 1; and. Ans. Abides, S. 339 b.

³ Mot. z. R. A. G., S. 53 zu §. 22 des Entw.

⁴ Überhaupt sind die Vorschriften des R. A. G.

über die Bauplatzsteuer in vielen Beziehungen ungenügend und mangelhaft. Hierüber eingehend Abides, S. 337—339, und Abides, Studien, S. 81—88.

⁵ Ausf. Anw., Art. 18, Z. 5; Röll, S. 65, Anm. 8; Abides, S. 339 e.

⁶ Vgl. S. 282 ff.

⁷ Röll, S. 66 u. 200, Anm. 4; Abides, S. 169.

⁸ Vgl. oben S. 242.

die Erhebung besonderer kommunaler Gewerbesteuern. Das Gesetz geht auch hier in seinen Anordnungen davon aus, daß die kommunale Besteuerung des Gewerbebetriebes in erster Linie mittels Einführung besonderer Gemeindesteuern erfolgen müsse, welche sich den lokalen Verhältnissen anpassen und in geeigneter Weise einerseits die Vorteile, die die Betriebe aus den kommunalen Einrichtungen ziehen, und andererseits die Lasten, die sie der Gemeinde verursachen, berücksichtigen sollen.¹

II. Über die besonderen Steuern vom Gewerbebetriebe giebt das Gesetz nur wenige Vorschriften; es führt nur beispielsweise einige Maßstäbe an, nach welchen diese Steuern umgelegt werden können, so nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werte des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes, wie etwa nach Anzahl und Gattung der im Betriebe durchschnittlich verwendeten Personen und Motoren, oder nach einer Verbindung mehrerer solcher Maßstäbe. Hinsichtlich der Zulässigkeit weiterer Maßstäbe, hinsichtlich des Rechtes der Gemeinden, unter diesen zu wählen, und hinsichtlich des Einflusses der Aufsichtsbehörde gilt das oben S. 273 unter II für die besonderen Gemeindegrundsteuern Erwähnte.²

III. Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.³ Die staatliche Veranlagung ist dann die bindende Grundlage für die gemeindliche Besteuerung; maßgebend ist für letztere die Abstufung der Gewerbesteuerfüße nach dem Gewerbesteuergesetze v. 24. Juni 1891 (§§. 9 und 14), und nach dem Prinzipie der Gleichmäßigkeit der Besteuerung muß in allen Stufen der gleiche Prozentsatz erhoben werden. Abweichungen von diesen Grundsätzen, eine von den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes verschiedene Abstufung der Steuerfüße oder eine Belastung der Gewerbesteuerpflichtigen nach ungleichen Prozenten sind nur zulässig⁴:

1) wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vorteil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, und soweit die Ausglei chung nicht durch Gebühren, Beiträge oder steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen erfolgt;

2) wenn die gewerblichen Gebäude in stärkerem Verhältnis zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde, oder wenn die gewerblich benutzten Räume einer Mietssteuer unterliegen.

Jede solche verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung.⁵ Im übrigen findet auf die Zuschläge zu der staatlich veranlagten Gewerbesteuer und die Veranlagung der letzteren durch den Staat das oben S. 273 unter III bezüglich der staatlich veranlagten Grundsteuern Erwähnte analoge Anwendung.⁶

§. 75.

33) Die Steuerpflicht und die Befreiung von derselben.

I. Der kommunalen Gewerbesteuer unterliegen alle in der Gemeinde betriebenen stehenden Gewerbe einschließlich des Bergbaues, deren jährlicher Ertrag 1500 Mark oder deren Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht.⁷ Zur Entrichtung dieser Abgabe ist jeder Inhaber des Gewerbebetriebes verpflichtet, ohne Unterschied, ob er den-

¹ Vgl. oben S. 241; Ausf. Anw., Art. 20.

² R. A. G., §. 29. Vgl. auch Köll, S. 74, 75, Anm. 4 u. 5.

³ R. A. G., §. 30, Abs. 1.

⁴ R. A. G., §. 31; Ausf. Anw., Art. 20, 3; Abides, S. 269 u. 343 ff.: „Zu §. 31“.

⁵ R. A. G., §. 31, Abs. 2.

⁶ R. A. G., §. 30, Abs. 2 u. 3.

⁷ R. A. G., §. 28, Abs. 1, Z. 1; Abs. 2; Gew. St. G., §. 7. Das R. A. G. hat in §. 28, Z. 2—6, eine Anzahl von Gewerben für kommunalsteuerpflichtig erklärt, welche von der staatlichen Gewerbesteuer befreit waren. Vgl. zu §. 28, Z. 2—6: Gew. St. G., §. 3, Z. 1, 2, 3, und §. 4, Z. 2, 3, 4.

selben in eigener Person oder durch Beauftragte ausübt.¹ Dabei stehen ebenso wie bei der Grundsteuer juristische Personen den physischen, Personenmehrheiten (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften u. s. w.) den einzelnen Personen gleich.

II. Befreit von dieser Abgabe sind — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie als eine besondere Steuer oder in Form von Prozenten erhoben wird — nur diejenigen Betriebe, für welche eine Befreiung durch ausdrückliche gesetzliche Anordnung begründet ist. Dies sind:

- a) die Gewerbebetriebe des Reiches²;
- b) gewisse gewerbliche Unternehmungen der Kommunalverbände³, nämlich: α) die zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, als Sparkassen, Landes- und Provinzialkassen, Landes- und Provinzialrentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hilfs- und Darlehenskassen⁴ u. s. w., β) Kanalisations- und Wasserwerke, letztere jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt, γ) Schlachthäuser und Viehhöfe, δ) Markthallen, ε) Volkshäuser, ζ) Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken⁵;

¹ Auch Exterritoriale, welche ein Gewerbe in der Gemeinde betreiben, unterliegen der Pflicht zur Zahlung der kommunalen Gewerbesteuer. S. Meyer, *Verw. R.*, II, S. 295.

² Zu den Gewerbebetrieben des Reiches gehört nicht die im R. A. G., §. 28, Z. 6, ausdrücklich für gewerbesteuerpflichtig erklärte Reichsbank. Sie hat eine vom Reiche verschiedene juristische Persönlichkeit und kann zur kommunalen Gewerbesteuer herangezogen werden. Von der staatlichen Gewerbesteuer war sie freizulassen (*Gew. St. G.*, §. 3, Z. 2), weil ihr diese Befreiung durch das Reichsbankgej. v. 14. März 1875, §. 21 (*R. G. Bl.*, S. 177) ausdrücklich zugesichert war. *Ausf. Anw.*, Art. 19, Z. 4; *Nöll*, S. 73, Anm. 9; *Struß*, S. 88, Anm. 9 u. 10; *Mot. z. R. A. G.*, S. 45 zu §. 23 des Entw.

³ *R. A. G.*, §. 28, Abs. 2; *Gew. St. G.*, §. 3, Abs. 1, Z. 4. Nicht befreit von der kommunalen Gewerbesteuer sind dagegen die nach §. 3, Z. 3 des *Gew. St. G.* von der staatlichen Gewerbesteuer früher befreiten landschaftlichen Kreditverbände, sowie die öffentlichen Versicherungsverbände. Diese sind nach §. 28 des *R. A. G.* kommunalsteuerpflichtig, indem hier nur die in §. 3, Z. 4 des *Gew. St. G.* bezeichneten Betriebe der Kommunalverbände für gewerbesteuerfrei, alle anderen Betriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände aber für gewerbesteuerpflichtig bezeichnet werden (Abs. 2 u. Abs. 1, Z. 5). Dieser Ansicht ist wohl auch *Adicus*, welcher S. 340 die landschaftlichen Kreditverbände und die öffentlichen Versicherungsverbände nicht unter den in Zukunft gewerbesteuerfreien Betrieben aufzählt. *And. Anl. Nöll*, S. 72, Anm. 7. Er führt aus, daß nach der Begründung des Entw. des *R. A. G.* und nach den Kammerverhandlungen die Z. 5 des §. 28 (§. 23 des Entw.), welche „die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände“ für kommunalsteuerpflichtig erklärt, sich nicht auf die in §. 3, Z. 3 des *Gew. St. G.*, sondern nur auf die in Z. 4 daselbst bezeichneten Betriebe beziehen sollte und daß, nachdem man diese schließlich in Abs. 2 des §. 28 doch wieder für steuerfrei erklärte, die Z. 5 „gegenstandslos“ geblieben ist. Dem ist nicht beizutreten: die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers kann nicht in der Weise maßgebend sein für die Interpretation des Ges.,

daß man eine positive Vorschrift desselben, die einen sehr guten Sinn giebt, für ganz gegenstandslos erklärt, weil sie ihr widerspricht. Daß Abs. 1, Z. 5 des §. 28 aber nicht nur auf §. 3, Z. 4 des *Gew. St. G.*, sondern ebenso gut auf §. 3, Z. 3 des *Gew. St. G.* bezogen werden kann, ist zweifellos, denn sie spricht ausdrücklich von Betrieben anderer — nicht kommunaler — öffentlicher Verbände, zu denen eben die Kreditverbände und Versicherungsanstalten gehören. Nicht unbedingt maßgebend für die Interpretation sind auch die Zusatzbestimmungen v. 5. März 1894 zur *Ausf. Anw.* v. 10. April 1892, betr. die Veranlagung der Gewerbesteuer, auf welche *Nöll* sich beruft. Auch *Struß*, S. 87, Anm. 8, hält Abs. 1, Z. 5 des §. 28 einfach für gegenstandslos.

⁴ Die hier nach dem *Gew. St. G.* ausdrücklich aufgeführten Geld- und Kreditanstalten, also auch die Sparkassen, genießen stets Steuerfreiheit, ohne daß es einer besonderen Feststellung bedarf, ob sie gemeinnützigen Zwecken dienen. (*And. Anl.* betreffs der Sparkassen *Adicus*, S. 371 und früher auch *Struß*, vgl. 1. Aufl., S. 76, Anm. 3, und dagegen 3. Aufl., S. 87, Anm. 8.) Die Steuerfreiheit anderer Geld- und Kreditanstalten der Kommunalverbände hängt dagegen von der Feststellung dieser Voraussetzung ab. Diese wird stets dann gegeben sein, wenn die Verwaltung der Anstalt an erster Stelle auf Förderung des öffentlichen Wohles und Nutzens gerichtet ist, die Erzielung eines Gewinnes nur in zweiter Linie im Auge hat. *Ausf. Anw.*, Art. 19, Z. 1, Abs. 2.

⁵ Vgl. im einzelnen Art. 5 der *Ausf. Anw.* zum *Gew. St. G.* v. 10. April 1892. Nach §. 3, Abs. 2 des *Gew. St. G.* ist der Finanzminister ermächtigt, auch für andere als die oben bezeichneten, im öffentlichen Interesse unternommene gewerbliche Betriebe der Kommunalverbände Steuerfreiheit zu gewähren, und er muß die Steuerfreiheit auf Antrag gewähren, solange solche Betriebe ertragslos sind. Nach Abs. 3 daselbst ist der Finanzminister ferner ermächtigt, auch Unternehmungen anderer Korporationen, Vereine und Personen, welche nur wohltätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß eines Gewinnes für die Unternehmer verfolgen (öffentliche Volksschulen, Kaffeehäfen, Volksbiblio-

c) die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt¹;

d) der Handel außerpreussischer Gewerbetreibender α) auf Messen und Jahrmärkten und β) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten²;

e) der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe (Gesetz v. 30. März 1853 [G. S., S. 449] und Gesetz v. 16. März 1867 [G. S., S. 465]) unterliegenden Privateisenbahnen — nicht dagegen ist gewerbesteuerfrei der Betrieb der Kleinbahnen —³;

f) die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, insbesondere auch des Berufes als approbierter Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Marktscheider⁴;

g) Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken⁵, wenn sie satzungsgemäß und thatsächlich zugleich α) ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken⁶, und β) keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen⁷, und auch γ) eine Verteilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen. — Konsumvereine mit offenem Laden sind jedoch stets steuerpflichtig, selbst wenn sie die eben erwähnten Voraussetzungen erfüllen sollten⁸;

h) gewerbliche Unternehmungen der Standesherrn im ehemaligen Kurfürstentum Hessen, welche bereits zur Zeit der Verkündung des Kommunalabgabengesetzes (28. Juli 1893) in Betrieb gesetzt waren. Später begonnene Gewerbebetriebe dieser Personen unterliegen der allgemeinen Gewerbesteuer, auch sind die Gemeinden berechtigt, die ihnen hinsichtlich der älteren Gewerbebetriebe belassenen Befreiungen abzulösen, und zwar, sofern ein anderer Entschädigungsmaßstab nicht feststeht, durch Zahlung des $13\frac{1}{2}$ fachen Jahreswertes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird.⁹

theken u. s. w.), für gewerbesteuerfrei zu erklären. Art. 6 u. 7 der Ausf. Anw. v. 10. April 1892. Diese Ermächtigungen können, wie auch die Ausf. Anw. z. K. A. G., Art. 19, Z. 2, annimmt, nur noch insoweit Bedeutung haben, als es sich um die staatliche Veranlagung und die Erhebung von Prozenten der staatlich veranlagten Gewerbesteuer handelt. Im Falle der Einführung besonderer Gewerbesteuern bietet die mit Genehmigung des Finanzministers zu erlassende Steuerordnung Gelegenheit, die hier in Frage kommenden weiteren Befreiungen zu regeln.

¹ Steuerpflichtig sind jedoch diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln, sowie diejenigen, welche die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten. Gew. St. G., §. 4, Z. 1, Abs. 2. Mollereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist. Gew. St. G., §. 5, Abs. 3, und Art. 8 der Ausf. Anw. v. 10. April 1892.

² Gew. St. G., §. 4, Z. 5; Art. 10 der Ausf. Anw. v. 10. April 1892.

³ Gew. St. G., §. 4, Z. 6; K. A. G., §. 28, Abs. 3.

⁴ Gew. St. G., §. 4, Z. 7; Art. 10 der Ausf. Anw. v. 10. April 1892.

⁵ Dahin gehören insbesondere die in Form von Vereinen oder eingetragenen Genossenschaften bestehenden Konsum-, Vorkauf-, Kreditvereine, Darlehensklassen u. s. w.

⁶ Über die Frage, wann der Verkehr über den Kreis der Mitglieder hinaus ausgedehnt ist, vgl. Ausf. Anw. v. 10. April 1892, Art. 11, und bes. unten S. 295, Anm. 3.

⁷ Eine Verteilung des Gewinnes liegt nicht nur beibarer Auszahlung, sondern auch bei Gutschreibung der Gewinnanteile vor. Ausf. Anw. v. 10. April 1892, Art. 11.

⁸ Ebenso sind stets steuerpflichtig Konsumanstalten mit offenem Laden, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden. Gew. St. G., §. 5, Abs. 2; Ausf. Anw. v. 10. April 1892, Art. 11. Über den Begriff des offenen Ladens siehe Eingehendes unten S. 295, Anm. 4.

⁹ Das Privileg der ehemaligen kurb. Standesherrn beruht auf dem kurb. Edikt v. 20. Mai 1833 (kurb. G. S., S. 113), nach welchem die Standesherrn zu den Gemeindeumlagen nur als Besitzer von Grundeigentum innerhalb des

§. 76.

77) Die Besteuerung eines Gewerbebetriebes in mehreren Gemeinden.

Erstreckt sich ein und derselbe Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, so darf er behufs Vermeidung der gewerblichen Doppelbesteuerung in jeder derselben nur zu einem gewissen Teile zur Gewerbesteuer herangezogen werden. Die Art und Weise, in welcher hier der Umfang der Berechtigung der einzelnen Gemeinde festgestellt wird, ist verschieden, je nachdem es sich um die Erhebung von Prozenten der staatlich veranlagten Gewerbesteuer oder um die Erhebung besonderer Gewerbebesteuern handelt.

I. Für den ersteren Fall hatte bereits das Gewerbebesteuergezet Bestimmungen getroffen. Diese sind durch das Kommunalabgabengesetz aufrecht erhalten und auch hinsichtlich derjenigen Betriebe für anwendbar erklärt, welche erst durch das Kommunalabgabengesetz der staatlichen Veranlagung unterworfen sind. Danach hat bereits der veranlagende Steuerauschuß den Steuerfuß, welchen er für den ganzen über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerbebetrieb ermittelt hat, in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Teilbeträge zu zerlegen, und die einzelne Gemeinde hat dann den ihr zugewiesenen Teilbetrag ihrer Erhebung von Prozenten ebenso zu Grunde zu legen wie den Steuerfuß, welcher für ein in ihr allein betriebenes Gewerbe festgestellt ist.¹

II. Werden besondere Gewerbebesteuern umgelegt, so erfolgt die Veranlagung wie bei jeder besonderen Steuer selbständig durch den Gemeindevorstand. Jeder der beteiligten Gemeindevorstände hat den Betrieb nur nach Maßgabe des in der betreffenden Gemeinde belegenen Teiles zu veranlagern, z. B. bei einer Besteuerung nach dem Anlage- und Betriebskapital nach dem in der Gemeinde befindlichen Teile desselben, bei einer Besteuerung nach Arbeitern oder Motoren nur nach den in der Gemeinde thätigen. Soll der Ertrag den Maßstab der besonderen Gewerbesteuer bilden, so sollen die Grundsätze über die Vermeidung der Doppelbesteuerung des aus dem Gewerbebetriebe fließenden Einkommens sinngemäß zur Anwendung kommen, es wird dann also zunächst der Gesamtertrag des Gewerbes eingeschätzt und dann der auf die einzelne Gemeinde entfallende Teil desselben gemäß den unten S. 307 erörterten Vorschriften vom Gemeindevorstande ermittelt werden müssen.²

§. 77.

88) Die Betriebssteuer.

Die Betriebssteuer ist eine Abgabe, welche von dem Betriebe gewisser Gewerbe, nämlich der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus, neben und unabhängig von der ordentlichen Gewerbesteuer erhoben

Gemeindebezirk, somit nicht als Gewerbebetreibende beizutragen haben. Diese Vorschrift allein rief den §. 22 des K. A. G. hervor, im übrigen bestehen auch für Standesherrn keine „Vorschriften, welche eine Befreiung von der Gewerbesteuer in sich schließen“. §. 22 des K. A. G. hat also nur für das ehemalige kurb. Gebiet Bedeutung. Komm. Ber. des A. S., S. 54—56; Ausf. Anw., Art. 14, Z. 2; dazu Strub, S. 232, Anm. c, u. Adickes, S. 328—329.

¹ K. A. G., §. 32, Abs. 1; Ausf. Anw., Art. 21; Gew. St. G., §. 38. Nach den Mot. des Gew. St. G., S. 56, und auch nach Art. 53 der Ausf. Anw. v. 10. April 1892 hatte der Steuerauschuß diese Zerlegung des Steuerfußes nur auf Antrag

einer interessierten Gemeinde oder des Gewerbebetreibenden zu bewirken, nach Abschn. II der Zusatzbestimmungen v. 5. März 1894 hat nunmehr jeder Steuerauschuß diese Zerlegung im unmittelbaren Anschlusse an die Veranlagung von Amts wegen vorzunehmen. Der die Verteilung aussprechende Beschluß ist sowohl den beteiligten Kommunen wie dem Steuerpflichtigen zugustellen. Den Kommunen wie dem Steuerpflichtigen steht binnen einer Ausschußfrist von vier Wochen die Berufung an die Bezirksregierung und gegen den Berufungsbescheid in gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Gew. St. G., §. 38.

² K. A. G., §. 32, Abs. 2.

wird¹; der Betriebssteuer sind die genannten Betriebe selbst dann unterworfen, wenn weder ihr jährlicher Ertrag 1500 Mark, noch ihr Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, und sie somit zur ordentlichen Gewerbesteuer überhaupt nicht herangezogen werden können.² Die Betriebssteuer, ehemals gleich der Gewerbesteuer eine Staatssteuer, ist gegenwärtig ihrer Hauptbedeutung nach eine Kreissteuer. Für die Kreise muß sie von den Gemeinden in der durch das Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891, §§. 69 ff. fixierten und von den Kreisvorständen festzustellenden Höhe erhoben werden.³ Ob und in welcher Höhe die Gemeinden für sich selbst Betriebssteuern erheben wollen, ist ihrer freien Entschließung überlassen; es ist gesetzlich kein Verhältnis fixiert, in dem das Aufkommen der Betriebssteuer zu dem einer anderen Gemeindeabgabe stehen muß.

Wollen die Gemeinden auch für die Gemeindekasse Betriebssteuern erheben, so können sie entweder Zuschläge zu den nach dem Gewerbesteuergesetz veranlagten oder besondere Betriebssteuern erheben.⁴ Die besonderen Betriebssteuern können aber wieder in zwei Formen ausgebildet werden: entweder werden sie neben der — unverändert nach dem Gewerbesteuergesetz⁵ zur Hebung gelangenden — an die Kreise abzuführenden Betriebssteuer erhoben, oder sie werden mit dieser zu einer Steuer verschmolzen. Letzteren Falls ist die besondere Steuer nicht nur ein Ersatz für die Zuschläge, sondern sie tritt auch an Stelle der im Gewerbesteuergesetz geregelten Steuer; erreicht wird dies besonders dadurch, daß die Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Betriebssteuer ausbildet, welche die Erzielung eines Überschusses über den an den Kreis abzuführenden Betrag ermöglicht.⁶ Dieser Überschuß fließt dann in die Gemeindekasse.

cc) Die Einkommensteuer.

§. 78.

aa) Die Formen der Besteuerung des Einkommens.

I. Das Kommunalabgabengesetz geht von dem Grundsatz aus, daß die Besteuerung des Einkommens in der Gemeinde sich an die Besteuerung des Einkommens im Staate soweit als möglich anzuschließen habe. Es bestimmt daher, daß Gemeindeeinkommensteuern in der Regel nur in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erhoben werden dürfen, und daß diese Zuschläge für alle Stufen des Tarifes der Staatseinkommensteuer gleich hoch sein müssen.⁷ Die Gemeindeeinkommensteuer soll sich in dauernder Abhängigkeit von der Staatseinkommensteuer befinden, daher zieht jede im Laufe des Steuerjahres in der Veranlagung der letzteren eintretende Veränderung die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlages nach sich; besonders ist, wenn die Staatssteuer infolge von Rechtsmitteln herabgesetzt wird, eine entsprechende Ermäßigung der Gemeindesteuer von Amts wegen zu bewirken, wenngleich gegen sie Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt sind.⁸

¹ Gew. St. G., §. 59.

² Ausf. Anw. z. R. A. G., Art. 22, Z. 1.

³ Vgl. hierüber das Nähere unten §. 126. Die Gemeinden haben die erhobene Betriebssteuer gemäß §. 13 des Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst. dann an die Kreislokkommunalkasse abzuführen. Stadtkreise erheben natürlich auch die Betriebssteuer in der durch das Gew. St. G. festgesetzten Höhe direkt für sich.

⁴ §. 13, Abs. 3 des Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst. Betreffs des Erfordernisses der Genehmigung vgl. oben S. 246, f u. g. Dieselbe ist zur besonderen Betriebssteuer als einer besonderen direkten Steuer nach §. 77 des R. A. G. stets erforderlich.

⁵ In Verbindung mit §. 12 des Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst.

⁶ Ausf. Anw., Art. 22, Z. 3; Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst., §. 13, Abs. 3; Abides, S. 376, Anm. 7.

⁷ R. A. G., §. 36, Abs. 1; Ausf. Anw., Art. 28, Abs. 1; Mot. z. R. A. G., S. 56. Zur Ergänzungsteuer (Ges. v. 14. Juli 1893 [G. G., S. 134]) dürfen kommunale Zuschläge nicht erhoben werden. Vgl. oben S. 242.

⁸ R. A. G., §. 36, Abs. 3. Ausf. Anw., Art. 28, Abs. 3. Veränderungen in der veranlagten Staatseinkommensteuer können außer infolge der Einlegung von Rechtsmitteln, infolge von Erbansfällen, infolge des Wegfalles von

Voraussetzung für die gemeindliche Besteuerung des Einkommens mittels Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer ist, daß der Gemeindeeinkommensteuerpflichtige zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist, und daß das der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zu Grunde gelegte Einkommen sich mit dem Einkommen deckt, welches zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen ist. Ersteres ist z. B. nicht der Fall bei dem Staatsfiskus, bei anderen juristischen Personen und bei physischen Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark; letzteres nicht bei Personen, die in mehreren Gemeinden einkommensteuerpflichtig sind, und deren der staatlichen Besteuerung zu Grunde gelegtes Gesamteinkommen zum Zwecke der kommunalen Einkommenbesteuerung auf die mehreren steuerberechtigten Gemeinden zu verteilen ist. In diesen Fällen sind die den Gemeindezuschlägen zu Grunde zu legenden Steuerfäße nach den für die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften, d. h. nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891 zu ermitteln.¹ Besondere Vorschriften gelten nur für die Berechnung des kommunalsteuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, der Staats- und Privatbahnen.²

Die Ermittlung des in den einzelnen Gemeinden zur Besteuerung gelangenden Einkommens erfolgt durch diese selbst, und zwar ohne daß sie dabei an eine bei der etwaigen Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgehabte Schätzung gebunden sind; diese beschränkt nur in einem Falle die selbständige Veranlagung der Gemeinden: ist nämlich ein der Staatseinkommensteuer unterliegendes Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Teilen in mehreren preussischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist.³

Steuerpflichtige⁴ mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark, welche von der Staatseinkommensteuer befreit sind, sind behufs ihrer Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer mittels Zuschlägen zunächst zu fingierten Staatssteuerfäßen zu veranlagern, und zwar betragen diese: a) bei einem Jahreseinkommen bis einschließlich 420 Mark $\frac{2}{3}$ Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1 Mark 20 Pf., b) bei einem Jahreseinkommen von mehr als 420 Mark bis 660 Mark 2 Mark 40 Pf., und c) bei einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark 4 Mark. Zu diesen fingierten Jahressteuerfäßen sind dann, ebenso wie zu den von einem Einkommen über 900 Mark wirklich veranlagten, gleichmäßige Zuschläge zu erheben.⁵

II. Außer der Erhebung von Zuschlägen zu den staatlich veranlagten Einkommensteuern kennt das Kommunalabgabengesetz noch „besondere Gemeindeeinkommensteuern“; diese sollen aber nur ausnahmsweise aus besonderen, in den eigentümlichen Verhältnissen

Einnahmequellen und infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle eintreten. Eink. St. G. v. 24. Juni 1891, §§. 57, 58. Anders das ältere Recht, vgl. D. V. G., XII, S. 59.

¹ R. A. G., §. 36, Abs. 2; Ausf. Anw., Art. 28, Abs. 2; Komm. Ver. des A. G., S. 49. Außer den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes kommen auch für die Gemeindeeinkommensteuer die Vorschriften der zum Gesetz erlassenen Ausf. Anw. v. 5. Aug. 1891 in Betracht, „soweit sie dem Ausbau des Gesetzes und der Ausfüllung von Lücken desselben in einer dem bestehenden Rechte nicht widersprechenden Weise dienen. Auch können diejenigen Grundsätze der Staatssteuereinschätzung, welche bezüglich spezieller, aus dem Gesamteinkommen auszuscheidender Einkommen Platz greifen, für die kommunale Heranziehung der Forderungen wohl verwertet werden“ (aus einer Entsch. des D. V. G. v. 12. Dez. 1893, II, 1371, citiert bei Röll, S. 122, Anm. 5). — Von einer Darstellung der auf die Ermittlung

des Einkommens bezüglichen Vorschriften des Eink. St. G. ist hier abzusehen, diese gehört ins Staatssteuerrecht. Die wichtigsten hierher gehörigen Entscheidungen des D. V. G. sind mitgeteilt und besprochen bei Röll, S. 122 ff., in den Anm. 5—21 zu §. 36 des R. A. G.

² R. A. G., §§. 44—46, unten S. 304.

³ R. A. G., §. 51, Abs. 1; Komm. Ver. des D. V. G., S. 26; unten S. 306.

⁴ R. A. G., §. 38. „Steuerpflichtige“, d. h. nicht nur physische Personen, sondern umfaßt alle der Gemeindeeinkommensteuer nach §. 33 des R. A. G. unterliegenden Pflichtigen, also auch juristische Personen, Erbvertragsgesellschaften u. s. w., auch diese sind zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen, wenngleich sie wegen ihres geringen Einkommens von nicht mehr als 900 Mark von der Staatseinkommensteuer frei sind. Anders früher das Eink. St. G., §. 74, und L. G. D. ö. u. schlesw., §. 13.

⁵ Ausf. Anw., Art. 30, Abs. 1.

der betreffenden Gemeinde liegenden Gründen zulässig sein und bedürfen stets der Genehmigung.¹

Unter besonderen Gemeindeeinkommensteuern sind nach dem bisherigen Sprachgebrauch in den Gesetzen, der auch bei den Beratungen des Kommunalabgabengesetzes Anerkennung fand, Einkommensteuern zu verstehen, welche überhaupt nicht in Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern, sondern nach einem anderen Tarife als demjenigen der Staatseinkommensteuer erhoben werden. „Der Umstand, daß die Stufen des Tarifes der Staatseinkommensteuer mit Zuschlägen von verschiedener Höhe belastet, daß beispielsweise in der untersten Stufe 100 Prozent und in den übrigen Stufen 150 Prozent Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden — was künftig nicht mehr zulässig ist —, macht die Gemeindeeinkommensteuer noch nicht zu einer besonderen.“² Auch bei der Regelung dieser besonderen Gemeindeeinkommensteuern sollen die Hauptgrundsätze der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer maßgebend sein: In den für die besondere Einkommensteuer aufzustellenden Tarif sind die Stufen des Tarifes der Staatseinkommensteuer (§. 17 des Einkommensteuergesetzes) unverändert zu übernehmen. Abweichungen darf ersterer von letzterem nur hinsichtlich der Steuersätze enthalten, und auch eine anderweite Regulierung dieser ist nur mit der Maßgabe zulässig, daß einerseits der Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf als bei den oberen, und daß andererseits das im Tarife der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältnis der Sätze (Progression) nicht zu Ungunsten der oberen Stufen geändert werden darf.³ Für die auf Grund dieses Tarifes vorzunehmende Veranlagung ist weiter, sofern das der Staatseinkommensteuer und das der besonderen Gemeindeeinkommensteuer unterliegende Einkommen sich decken, die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens unbedingt maßgebend, auch zieht in diesem Falle jede im Laufe des Steuerjahres eintretende Veränderung in der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer ipso jure eine entsprechende Änderung in der Veranlagung zur besonderen Gemeindeeinkommensteuer nach sich. Decken sich die beiden in Rede stehenden Einkommenposten nicht, so hat die Ermittlung des zur besonderen Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehenden Einkommens in gleicher Weise wie bei der Erhebung von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer zu erfolgen.^{4, 5}

Zur Zeit der Emanation des Kommunalabgabengesetzes bestehende besondere

¹ R. A. G., §. 37, Abs. 1; Ausf. Anw., Art. 29, 1; Grundz., III B, c γ, bb 1 u. 5.

² Ausf. Anw., Art. 29, Abs. 1. Was das bisherige Recht anlangt, so vgl. z. B. St. D. ö., §. 53, L. G. D. ö., §§. 11, 12; hier werden die besonderen Gemeindesteuern den Zuschlägen zu den Staatssteuern gegenübergestellt, ohne Rücksicht darauf, ob die Zuschläge zu den einzelnen Stufen gleichmäßige sind oder nicht. Im A. G. war man allerdings nicht einig über den Begriff der besonderen Gemeindeeinkommensteuer; es wurde wiederholt angenommen, daß dieser schon dann gegeben sei, wenn die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer nicht in allen Stufen in gleicher Höhe erhoben werden (Stenogr. Ber. des A. G., S. 2301 u. 2307, Sp. 1; so auch Struz in der 1. Aufl. seines Kommentars, S. 93, Anm. 1), später wurde jedoch die oben angegebene Begriffsbestimmung anerkannt und konstatiert, „daß man von dem System der veränderlichen Zuschläge übergegangen ist zu dem System der besonderen Einkommensteuer, den besonderen Steuersätzen, weil das nach dem Ergebnis der Beratung die einfachere, klarere, übersichtlichere und die für die Gemeinden handlichere Art der Behandlung schien“ (Stenogr. Ber. des A. G., S. 2307, Sp. 2, u. S. 2308). Danach sind der besonderen

Einkommensteuer besondere Steuersätze charakteristisch, nicht aber ungleichmäßige Zuschläge, ja sie steht zu letzteren im Gegensatz wie zum Zuschlagsystem überhaupt. So auch Röhl, S. 145 und jetzt auch Struz (3. Aufl.), S. 111 ff., Anm. 2.

³ Zulässig ist es danach, die Prozentsätze der Besteuerung in den unteren Stufen zu erhöhen, jedoch nicht über den Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens in den höheren Stufen, d. h. die im Staatssteuertarife enthaltene Degression kann abgeschwächt und ganz beseitigt werden. Zulässig ist es auch, für alle Stufen denselben prozentualen Steuerfuß einzuführen, unzulässig ist es jedoch, die im Staatssteuertarife bestehende Progression zu Ungunsten der höheren Einkommen noch zu verstärken.

⁴ R. A. G., §. 37, Abs. 1 u. 3; Ausf. Anw., Art. 20, 3. 2 u. 3; Grundz., a. a. O., 2—4; Röhl, S. 144 ff., Anm. 2.

⁵ Auch Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können den besonderen Einkommensteuern unterworfen und auch bei ihrer Heranziehung kann dann die vorhandene Degression gemildert werden. Vgl. die Bezugnahme auf §. 37 in §. 38 des R. A. G.; Ausf. Anw., Art. 30, Abs. 2; Röhl, S. 147, Anm. 3.

Gemeindeeinkommensteuern, welche den ebenerwähnten Vorschriften des Gesetzes nicht entsprechen, dürfen ausnahmsweise mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen beibehalten werden, sofern diese Zustimmung bereits vor dem 1. April 1895 erholt worden ist.¹

§. 79.

β) Die Steuerpflicht im allgemeinen.

Einkommensteuerpflichtig in der Gemeinde sind, wie bereits erwähnt, nicht nur physische Personen, sondern auch gewisse ideelle Rechtssubjekte, die unter dem Namen juristische Personen zusammengefaßt werden mögen. Die ersteren sind steuerpflichtig entweder auf Grund ihres Wohnsitzes in der Gemeinde, oder auf Grund ihres Aufenthaltes in der Gemeinde, oder endlich als Forensen auf Grund des Besitzes bestimmter Vermögensobjekte oder des Betriebes von Gewerben in der Gemeinde. Die juristischen Personen können nur wegen solchen Besitzes oder Betriebes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden. Hieraus ergibt sich die zweite Einteilung der Einkommensteuerpflichtigen in solche, die auf Grund persönlicher Beziehungen zur Gemeinde (Einwohner und Neuanziehende), und in solche, die auf Grund des Besitzes oder Betriebes in der Gemeinde (Forensen und juristische Personen) pflichtig sind. Diese Einteilung allein hat eine rechtliche Bedeutung und wissenschaftlichen Wert. Die Besteuerung der Forensen hat mit der der Einwohner nichts gemeinsam als das rein äußerliche Moment, daß pflichtig physische Personen sind; alle das innere Wesen der Forensalbesteuerung betreffenden Rechtsätze stehen im Gegensatz zu den Vorschriften über die Einwohnerbesteuerung. Die Forensalbesteuerung ist übereinstimmend mit der Besteuerung der juristischen Personen geregelt. Die auf Wohnsitz oder Aufenthalt begründete Besteuerung ergreift die im Gemeindebezirke befindliche Person und damit das in ihrer Hand zusammenfließende Einkommen, ohne Rücksicht auf seinen Ursprung, die auf dem Besitze oder Betriebe begründete Besteuerung dagegen ergreift gewöhnlich² nur das aus bestimmten Quellen fließende Einkommen. Daher wird im Folgenden die Besteuerung der Forensen gemeinschaftlich mit der der juristischen Personen zu behandeln sein.

§. 80.

γ) Die Einwohner.³

I. Alle physischen Personen sind der Einkommenbesteuerung derjenigen Gemeinde unterworfen, in welcher sie einen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes v. 13. Mai 1870 haben.⁴

¹ R. A. G., §. 37, Abs. 2, u. §. 96, Abs. 4; Ausf. Anw., Art. 29, Z. 4, u. Art. 62, Z. 3; dagegen Grundz., a. a. O., wo angenommen ist, daß solche dem R. A. G. widersprechenden besonderen Gemeindeeinkommensteuern nicht ohne weiteres mit dem 1. April 1895 unzulässig geworden sind, auch wenn ihre Beibehaltung bis dahin nicht genehmigt war. — Bei Aufnahme dieser Vorschriften hatte man die besondere Einkommensteuer in der Stadt Altona im Auge, welche eine stärkere Heranziehung der unteren Klassen enthält, nach der allgemeinen Fassung trifft das Ges. aber auch andere Steuersysteme, so z. B. solche, die eine stärkere Degression in den unteren Stufen vorsehen als der Staatssteuer-

tarif. Stenogr. Ber. des R. G., S. 2307, und Komm. Ber. des R. G., S. 26 ff.

² Eine Ausnahme besteht hinsichtlich derjenigen Personenverbände, welche zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind. R. A. G., §. 33, Z. 3, letzter Satz, unten S. 302 ff.

³ Leibig, S. 236, 248; v. Möller, St., §§. 88, 89, 98; L., §§. 70, 71; Steffenhagen, §§. 31—36; Grottefend, S. 255.

⁴ R. A. G., §. 33, Z. 1. Der daselbst cit. §. 1 des Eint. St. G. läßt für den Begriff des Wohnsitzes wieder die Begriffsbestimmung des §. 1, Abs. 2 des Ges. v. 13. Mai 1870 maßgebend sein. Über diese vgl. oben S. 82. Der Begriff des Wohnsitzes für das Gemeinde-

II. Befreit von der Gemeindecinkommensteuer sind

1) kraft gesetzlicher Vorschrift folgende Personen:

a) die Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses^{1, 2};b) die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte (die Botschafter, Gesandten, Ministerresidenten und Geschäftsträger) und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die diesen Personen zugewiesenen Beamten und ihr Dienstpersonal, soweit dasselbe aus Nichtpreußen besteht^{1, 3};c) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt; dies ist besonders bei den Berufskonsuln häufig der Fall^{1, 3, 4};d) die Standesherrn in den innerhalb ihres standesherrlichen Bezirkes belegenen Gemeinden nach Maßgabe der älteren, unberührt gebliebenen Rechtsvorschriften^{5, 6};

steuerrecht bestimmt sich jetzt ebenso wie der für das Staatssteuerrecht ausschließlich nach den Vorschriften des §. 1 des R. A. G. v. 13. Mai 1870. Die oben S. 82 gemachten Ausführungen über die Begriffsbestimmung des Wohnsitzes haben für das Gemeindesteuerrecht keine Bedeutung mehr.

¹ R. A. G., §. 40, Abs. 1; Ausf. Anw., Art. 25, 1.

² Wegen der königl. Familiengüter vgl. D. B. G., VII, §. 42, und Entsch. desselben Gerichtshofes im Pr. Verw. Bl., IX, S. 444.

³ Die Befreiungen zu b u. c erstrecken sich nicht auf das aus inländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb gewonnene Einkommen und bleiben ausgeschlossen, wenn in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird. R. A. G., §. 40, Abs. 2.

⁴ Nicht von der Einkommensteuer erimiert sind die Wahlkonsuln und das Dienstpersonal der Konsuln. Vgl. Komm. Ver. des R. A. G., S. 51; Fusting, Komm. zum Eink. St. G., Anm. 6 zu §. 3; Leibig, S. 251, Anm. 1. Über völkerrechtliche Verträge, durch welche den Berufskonsuln Steuerfreiheit in demselben Umfange wie den Gesandten eingeräumt ist, vgl. G. Meyer, Verw. R., II, S. 218, Anm. 4, und Köll, S. 149 ff.

⁵ R. A. G., §. 40, Abs. 3; Komm. Ver. des R. A. G., S. 54 ff. Über den gegenwärtigen Rechtszustand vgl. die Ausf. Anw., Art. 25, Z. 2; Strub, S. 116, Anm. 8 (ausführlicher in der 1. Aufl., S. 97); Adices, S. 361 ff. Im allgemeinen ist er folgender: a) in den alten Provinzen steht es gemäß §. 32 der zur Ausführung des Edicts v. 21. Juni 1815 (G. S., S. 105) erlassenen Instruktion v. 30. Mai 1820 (G. S., S. 81) den Standesherrn (Aufzählung der jetzt vorhandenen bei Strub, a. a. O.) frei, für ihre Person und Familie in Ansehung aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit der Gemeinde auszuscheiden. Für die einzelnen Familien kommen die mit ihnen vereinbarten Allerh. genehmigten Rezesse in Betracht; b) in Hannover besteht die Befreiung von den Gemeindesteuern nur noch für das herzogl. Arenbergische Haus fort (§. 8, unter g des Ges. v. 27. Juni 1875 [G. S., S. 327]; vgl. auch §. 14 des hann. Verf. G. v. 5. Sept. 1848 [hann. G. S., S. 261] und Entsch. d. D. B. G. v. 19. Jan. 1889 im Pr. B. Bl.,

X, S. 348), im übrigen ist sie durch §. 17 des hann. Ges. v. 21. Juni 1848 (hann. G. S., S. 209) beseitigt; c) in dem ehem. Kurfürstentum Hessen sind die Standesherrn gemäß §. 33 des Edicts v. 29. Mai 1833 (kurh. G. S., S. 113) weder Mitglieder der Gemeinden noch es zu werden verpflichtet und haben zu Gemeindeabgaben nur als Besitzer von Grundstücken in den Gemeinden beizutragen; d) im ehem. Herzogtum Nassau sind die Standesherrn nach §. 69 des G. S. nass. keine Gemeindebürger; e) in den ehemals großherzogl. hess. Gebietsteilen sind durch Art. 36 des Ges. v. 18. Juli 1858 (großh.-hess. Reg. Bl., S. 329) alle Steuerprivilegien der Standesherrn aufgehoben.

Fraglich ist es geworden, was gleich hier erwähnt werden mag, ob die Steuerprivilegien der Standesherrn sich auch auf das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer Forensalgemeinde des Standesgebiets beziehen. Das D. B. G. hat diese Frage in zwei Entscheidungen v. 9. Jan. 1891 (Pr. B. Bl., XII, S. 275) und v. 10. Jan. 1893 (XXIV, S. 111) verneint, indem es annimmt, daß die Befreiungen der Standesherrn von der Besteuerung ihres Forensaleinkommens durch die Vorschriften in §. 1, Abs. 3, u. §. 14 des Kommunalsteuernotgesetzes v. 27. Juli 1885 beseitigt seien. Und dies mit Recht: §. 1 cit. regelt die Gemeindeeinkommensteuerpflicht aller Forensen ohne Unterschied, also auch die der standesherrlichen, und §. 14 hebt alle diesem Gesetz entgegenstehenden älteren Bestimmungen auf. — In der kommissarischen Beratung des R. A. G. Entw. im H. S. wurde die in Rede stehende Frage wieder aufgeworfen und seitens des Vertreters der Regierung dahin beantwortet, daß ihrer Auffassung nach die Steuerbefreiungen der Standesherrn in dem Umfange in Kraft bleiben sollten, wie sie bis zum Erlaß des Ges. v. 27. Juli 1885 bestanden (Komm. Ver. des H. S., S. 27). Dieser Auffassung hat die Staatsregierung auch in der Ausf. Anw., Art. 25, Z. 2c, Abs. 2, Ausdruck verliehen. Sie tritt aber im Gesetz nicht hervor: Nach ihm sollen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entscheiden, d. h. die §. 3. der Emanation des R. A. G. geltenden Bestimmungen, wie sie sich aus den ursprünglichen Gesetzen und den späteren gesetzlichen Modifikationen derselben, also auch aus dem Ges. von 1885 ergeben. Der

e) die servisirberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes^{1, 2, 3}; sie haben nur von dem Einkommen Gemeindesteuern zu zahlen, welches ihnen aus dem Besitze von Grundstücken oder von gewerblichen Anlagen, die im Gemeindebezirke liegen, oder aus dem Betriebe stehender Gewerbe im Gemeindebezirke zufließt; Militärärzte sind außerdem noch verpflichtet, das Einkommen aus ihrer Civilpraxis in den Gemeinden zu versteuern;

f)⁴ die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlic der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine solche Befreiung schon bei Erlaß der Verordnung v. 23. Sept. 1867 rechtsgültig zugestanden hat⁵;

Umstand, daß dieses Ges. selbst jetzt durch das R. A. G. beseitigt ist, ändert daran nichts; das R. A. G. hat damit nicht Rechtsvorschriften wieder ins Leben gerufen, die durch das Ges. von 1885 beseitigt worden sind. Wollte man den Standesherrn, was wohl die allgemeine Absicht war, ihre Privilegien in dem Umfange, wie sie bis zum Ges. von 1885 bestanden, wahren oder besser wiedergeben, so hätte dies im R. A. G. ausdrücklich gesagt werden müssen.

⁶ Vorschriften über die Ablösung dieser Befreiungen in das R. A. G. aufzunehmen, wurde wegen der mit der Durchführung einer solchen verbundenen Schwierigkeiten abgelehnt; im Wege des freiwilligen Vertrages können auch diese Befreiungen natürlich abgelöst werden.

¹ R. A. G., §. 42, Abs. 1; Bundespräsidial-Verordnung v. 22. Dez. 1868 (B. G. Bl., S. 571), Königl. preuß. Verordnung v. 23. Sept. 1867 (G. S., S. 1648), §. 1, Z. 1. Über die hierher gehörigen Personenkategorien vgl. oben S. 184, Anm. 5; Leibig, S. 248 ff., Anm. 5 (hier Mitteilungen über die historische Entwicklung des Begriffs des aktiven Dienststandes); über die mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere siehe unten S. 292 und über die besondere Gemeindeabgabe der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes nach dem Ges. v. 29. Juni 1886 (G. S., S. 181) 22. April 1892 (G. S., S. 101) siehe unten §. 90, unter a.

² Auch die zur Probeleistung bei Civilbehörden kommandierten Inhaber von Civilversorgungsscheinen (Militäranwärter) sind als servisirberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes hinsichtlich ihres Dienst Einkommens nicht kommunalsteuerpflichtig. D. B. G., XVIII, S. 110. Zu den kommunalsteuerfreien Militärpersonen gehören auch nach Preußen kommandierte, nicht-preussische Offiziere des deutschen Heeres. D. B. G., XIX, S. 37.

³ Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere — §. 1, Z. 2 b. Vdg. von 1867 — sind hinsichtlich ihrer dienstlichen Bezüge nicht mehr in vollem Umfange kommunalsteuerfrei. Durch §. 9 des Gesetzes betr. die Heranziehung der Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke v. 29. Juni 1886 (G. S., S. 181) sind sie den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt. Dieses Gesetz erging, nachdem zuvor die entgegenstehenden Vorschriften der Bundespräsidialverordnung v. 22. Dez. 1868, §. 1, Z. 2, durch Verordnung v. 23. Sept. 1867,

R. G. v. 28. März 1886 (R. G. Bl., S. 65), §. 1, aufgehoben waren. Eine Verabschiedung mit Inaktivitätsgehalt findet überhaupt nicht mehr statt. Vgl. Anm. 12 u. 14 in dem Herrfurth'schen Kommentar zu diesem Gesetz und auch D. B. G., XVI, S. 160; Röhl, S. 272. Über die Besteuerung der verabschiedeten Offiziere, welche den verabschiedeten Beamten gleichstehen, siehe unten S. 292.

⁴ Zu f—k. Vgl. zunächst §. 41 des R. A. G. Gemäß desselben richtet sich die Befreiung der oben bezeichneten Personenkategorien hinfort — bis zur Regelung durch ein besonderes Gesetz — in der ganzen Monarchie nach der Vdg. v. 23. Sept. 1867 (G. S., S. 1648). Damit sind die bisher in den alten Provinzen geltenden diesbezüglichen Vorschriften des Ges. v. 11. Juli 1822 (G. S., S. 184), die Dell. v. 21. Jan. 1829 (G. S., S. 9) und die Allerh. Ordre v. 14. Mai 1832 (G. S., S. 145), welche übrigens inhaltlich mit der Vdg. von 1867 in allem Wesentlichen übereinstimmen (über die Bedeutung der Vdg. von 1867 im Verhältnis zu den eben erwähnten älteren Rechtsvorschriften für die alten Provinzen vgl. Not. z. R. A. G., S. 59), beseitigt.

Der letzte Satz des §. 45 des R. A. G. entspricht dem §. 12 des Kommunalsteuergesetzes; schon dieser hob das notwendige Steuerdomizil der Beamten auf. Sie sind wie jeder andere in ihrer Wohnsitzgemeinde zu besteuern, ohne Rücksicht auf den Sitz der Behörde, an der sie angestellt sind.

⁵ Vdg. von 1867, §. 1, Z. 3. Die Geistlichen und Elementarlehrer sind jetzt auch in den alten Provinzen überall und völlig hinsichtlich ihres Dienst Einkommens von den persönlichen Gemeindeabgaben befreit, nicht nur „soweit . . . , als ihnen diese Befreiung z. B. der Verkündigung der Gemeindeordnung v. 11. März 1850 zustand“. Diese Einschränkung, durch welche die St. D. v. u. w. (§. 4) den §. 10 (f) des Ges. v. 11. Juli 1822 modifizierten (vgl. Struß, Kommunalverbände, S. 58), ist als beseitigt zu erachten. — Die Kirchendiener sind in dem Ges. von 1822 überhaupt nicht erwähnt, sie sind erst durch die erwähnten St. Ordngn. und die St. D. rh. für kommunalsteuerfrei erklärt und zwar gleichfalls nur „soweit . . . , als ihnen diese Befreiung z. B. der Verkündigung der G. D. v. 11. März 1850 zustand“. Hieran hat die Ausdehnung der Vdg. von 1867 auf die alten Provinzen nichts geändert, indem sie bezüglich der Kirchendiener lediglich auf den z. B. ihrer Verkündigung bestehenden Zustand verweist. Eine allgemeine ältere

g) die verabschiedeten Beamten, und zwar die unmittelbaren wie die mittelbaren, die Reichs-¹ wie die preussischen Staatsbeamten, hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, wie auch die auf Wartegelder gestellten Beamten hinsichtlich der Wartegelder, sofern der jährliche Betrag dieser Bezüge die Summe von 750 Mark nicht erreicht²;

h) die hinterbliebenen Witwen und Waisen der zu e bis g genannten Personen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder öffentlichen Versorgungskassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen³;

i) alle Empfänger von Sterbe- und Gnadenmonaten aus den vorbezeichneten Kassen⁴;

k) alle diejenigen Dienstmolumente, welche bloß als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind.⁵

Vorschrift über die Befreiung der Kirchenbiener existiert nicht. Nach zwei Ministerialreskripten v. 9. April u. 15. Aug. 1842 (B. M. Bl., S. 100 u. 158), bei denen es, mangels gesetzlicher Bestimmungen, noch heute sein Bewenden hat, sind die Kirchenbiener nur dann von den Gemeindeabgaben und -diensten befreit, wenn sie in einer als Spezialgesetz günstigen Kirchenordnung den Geistlichen hinsichtlich der Vorrechte ausdrücklich und mit klaren Worten gleichgestellt sind; anderenfalls sind sie gleich den Beamten zu behandeln. Eine solche Kirchenordnung besteht in Pommern vom J. 1563 (D. B. G., XV, S. 79 ff.) und in Schleswig-Holstein v. 9. März 1842 (M. Erl. v. 15. Febr. 1875; v. Brauchitsch, Ergzbb. f. Schleswig-Holstein, S. 285, Anm. 5).

Hinsichtlich der drei in Betracht kommenden Begriffe: Geistliche, Kirchenbiener und Elementarlehrer sei noch bemerkt:

Geistliche nennt §. 59, Tit. 11, El. II des A. L. R. „diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind“. Hierunter fallen nur zu gedachten Zwecken Angestellte der katholischen und evangelischen Kirche (Hinschius, Das preussische Kirchenrecht des A. L. R. [Berlin 1884], S. 47, Anm. 27, u. S. 15, Anm. 31), auch Pfarrer eines evangelischen Vereinshauses (D. B. G., XII, S. 134), Anstaltsgeistliche bei Gefangenenanstalten (D. B. G., XVIII, S. 114) und die katholischen Domgeistlichen (M. Reskr. v. 6. Dez. 1826 [v. Kampff, Ann., S. 1078] und M. Reskr. v. 6. April 1828 [v. Kampff, Ann., S. 433]). Keinen Anspruch auf Steuerbefreiung haben dagegen die nicht im Dienste der Landeskirchen Angestellten, so jüdische Rabbiner (Hinschius, a. a. O., S. 49, Anm. 34; M. Reskr. v. 10. Jan. 1848 [B. M. Bl., S. 40]), Prediger der Baptisten, Mennoniten und anderer außerhalb der Landeskirchen stehender Religionsgesellschaften, auch nicht Seminardirektoren, die früher ein geistliches Amt bekleideten (M. Reskr. v. 9. Sept. 1860 [B. M. Bl., S. 204]). — Betreffs der Befreiung emeritierter Geistlicher vgl. M. Reskr. v. 22. Juli 1854 (B. M. Bl., S. 133); D. B. G., XII, S. 142, u. XVI, S. 149; §. 1, Z. 3 der Vdg. v. 23. Sept. 1867, „einschließlich der Ruhegehälter“.

Kirchenbiener sind nach §§. 550 u. 556, Tit. 11, El. II des A. L. R. solche Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur

zu mechanischen Verrichtungen oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, so besonders die Klüster. Nach der Allg. Ger. Ordn. gehören hierher Kantoren, Organisten, Kirchenknechte, Totengräber und andere ihnen gleich zu achtende Kirchenbiener, so auch die bei den evangelischen Kirchen angestellten Rendanten der Kirchenkasse, jedoch nur sofern sie besoldet sind. D. B. G., XV, S. 79, und XVII, S. 124; vgl. auch Hinschius, a. a. O., S. 370, Anm. 5.

Elementarlehre sind nur die Lehrer an denjenigen Schulen, welche zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, bezüglich welcher also ein Schulzwang und eine Schullast besteht. D. B. G., XII, S. 197; XVII, S. 157, und XX, S. 121. Auf die Vorbildung des einzelnen Lehrers kommt es nicht an. — Keine Elementarlehrer und daher kommunalsteuerpflichtig sind Lehrer an höheren Töchterschulen, Mittelschulen und ähnlichen Anstalten. Entsch. des D. B. G. im Pr. B. Bl., VII, S. 154. Keine Elementarlehrer sind die Lehrer an den sogen. Vorschulen der höheren Lehranstalten und an solchen Anstalten, welche in ihrem Endziel über das Ziel der Volksschulen hinausgehen, und ebenso nicht die Lehrer an Waisenhäusern. D. B. G., XVII, S. 157, und XX, S. 121.

Das Dienst Einkommen dieser Personen bleibt in der Gemeinde ihres tatsächlichen Wohnsitzes auch dann von Gemeindesteuern befreit, wenn sie an einer außerhalb der Wohnsitzgemeinde belegenen Kirche oder Schule angestellt sind. D. B. G., XVIII, S. 132.

¹ §. 19 des Reichsbeamtengef. v. 31. März 1873 (R. G. Bl., S. 61); Mot. zum R. A. G., S. 59.

² Vdg. von 1867, §. 1, Z. 4. Über die Frage, wer als Beamter im Sinne dieser Vdg. anzusehen ist, vgl. unten S. 291, Anm. 3.

³ Vdg. von 1867, §. 1, Z. 5.

⁴ Vdg. von 1867, §. 1, Z. 6. Den Hinterbliebenen der Geistlichen steht bezüglich ihres Einkommens aus dem Gnadenjahre Kommunalsteuerfreiheit zu. D. B. G., VII, S. 104.

⁵ Vdg. von 1867, §. 1, Z. 7. Hierher gehören z. B. die Tagegelder der außerhalb ihres Wohnortes beschäftigten Beamten (D. B. G., XIV, S. 145; XXI, S. 89), unter Umständen auch die Diäten, welche ein Gerichtsassessor für die kommissarische Verwaltung einer Amtsrichterstelle bezieht (D. B. G., XIV, S. 142; vgl. auch das daselbst S. 145 ff. abgedruckte Erkenntnis v. 9. Febr. 1885, betr. die Diäten eines

2) Auf Grund besonderer, einer Genehmigung bedürftiger Beschlüsse der Gemeinden können von der Gemeindeeinkommensteuer befreit oder zu ihr mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden:

a) Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen haben, auf die Dauer von höchstens drei Jahren¹;

b) Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark, wenn die Deckung des Bedarfs ohnehin gesichert ist; diese müssen freigelassen werden, wenn sie im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten.²

III. Die Steuerpflicht in der Wohnsitzgemeinde ist hinsichtlich des gesamten, auch des aus anderen Bundesstaaten oder aus dem Auslande fließenden Einkommens begründet. Nur dasjenige Einkommen der Steuerpflichtigen ist bei der Veranlagung in ihren Wohnsitzgemeinden außer Berechnung zu lassen, welches für sie außerhalb des Gemeindebezirkes (in preussischen oder nichtpreussischen Gemeinden oder Gutsbezirken) aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewonnen wird (Forensaleinkommen). Auch dieser Grundsatz erleidet jedoch eine Modifikation zu Gunsten der Wohnsitzgemeinde; diese ist nämlich, wenn das in ihr hiernach zur Besteuerung gelangende Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen, und zwar, soweit preussische Forensalgemeinden konkurrieren, unter entsprechender Verkürzung des diesen Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens. Will die Wohnsitzgemeinde von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß sie dies durch einen besonderen Gemeindebeschluß konstatieren.³

§. 81.

88) Die Beamten insbesondere.⁴

Eine besondere Stellung unter den Einwohnern der Gemeinde nehmen hinsichtlich der Besteuerung die Beamten ein. Diese sind in ihrer Wohnsitzgemeinde nicht von ihrem ganzen persönlichen Einkommen heranzuziehen; das Dienst Einkommen darf nur mit gewissen Beschränkungen der Besteuerung in der Gemeinde zu Grunde gelegt werden. Grund für diese besondere Behandlung des Dienst Einkommens der Beamten, welches an sich jedem anderen Einkommen im steuerlichen Sinne gleichsteht, war von jeher ein doppelter: man nahm einmal an, daß bei Besteuerung nach gleichem Prozentsatze die mit ihrem ganzen, seinem Betrage nach genau feststehenden Dienst Einkommen herangezogenen Beamten durchschnittlich stärker getroffen würden als die übrigen Einwohner, deren volles Einkommen nie so genau bekannt ist, und man berücksichtigte andererseits, daß die Beamten nicht wie andere Personen in der Lage sind, ihren Wohnort zu bestimmen und durch Übersiedelung in eine andere Gemeinde sich einem übermäßigen Drucke der Gemeindeabgaben zu entziehen. Gegenwärtig kann nur letzterem Umstande eine Bedeutung beigemessen werden, indem durch das neue Einkommensteuergesetz mit der Selbstschätzung zu Staatssteuerzwecken und ebenso durch die Verpflichtung zur Auskunftserteilung bei der Kommunalbesteuerung die Erfassung des wirklichen vollen Einkommens durch die Steuer auch bei Nichtbeamten gesichert erscheint. Dies wurde auch bei den Beratungen des Kommunalabgabengesetzes anerkannt; man hielt es jedoch bei der gegenwärtigen Un-

kommissarisch beschäftigten Regierungsrates); jedenfalls gehören hierher die Tageelber, welche die Beamten neben ihrer Besoldung gemäß dem Ges. v. 24. März 1873 (G. S., S. 122), der Vdg. v. 15. April 1876 (G. S., S. 107) und anderer auf Grund des §. 12 des eben genannten Gesetzes von 1873 erlassener Vdgn. erhalten.

¹ R. A. G., §. 39.

² R. A. G., §. 38, Abs. 2.

³ R. A. G., §. 33, Abs. 1, Z. 1, u. §. 49 in der Fassung der Novelle v. 30. Juli 1895; Grundz., III, B, c, α, 1. Näheres siehe unten S. 309.

⁴ Leibig, S. 242; v. Möller, St., §. 89; L., §. 71; Steffenhagen, §. 34; Grotefend, §. 259.

zulänglichkeit der Beamtenbesoldungen, deren erforderliche Aufbesserung erst allmählich erfolgen kann, nicht für zulässig, die bestehenden Kommunalsteuerprivilegien der Beamten zu beseitigen und so ihr Einkommen noch weiter zu vermindern.¹

Das Kommunalabgabengesetz läßt es daher hinsichtlich der Beamtenbesteuerung einstweilen beim bestehenden Rechte bewenden, jedoch mit der Maßgabe, daß sie auch in den alten Landesteilen sich hinfort nur nach der Verordnung v. 23. Sept. 1867 (G. S., S. 1648) und nicht mehr nach dem Gesetze v. 11. Juli 1822 (G. S., S. 184) nebst seinen Deklarationen richtet.² Danach gilt zur Zeit Folgendes:

1) Privilegiert hinsichtlich der Einkommensbesteuerung sind nur die als Beamte im Sinne der Verordnung von 1867 anzusehenden Personen, das sind „alle, in unmittelbaren Diensten des Staates oder der demselben untergeordneten Obergkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in den Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militär- und Hofbeamten“. Dieselben Vorrechte wie die Landesbeamten genießen nach §. 19 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 (R. G. Bl., S. 61) die Reichsbeamten.³ Den Beamten stehen gleich die nicht servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, die Mitglieder der Gendarmerie⁴, die verabschiedeten Offiziere und die

¹ Mot. z. R. A. G., S. 58.

² R. A. G., §. 41.

³ Mot. z. R. A. G., S. 59. Dagegen stehen die Steuervorrechte der preuß. Beamten den Beamten anderer Bundesstaaten in Preußen nicht zu. D. B. G. Entsch. v. 19. Dez. 1893 im Pr. B. Bl., XV, S. 602.

Nach den Entscheidungen des D. B. G. gehören zu den privilegierten Beamtenkategorien: Geschäftsführer der öffentlichen Provinzialfeuer- sozietäten (XI, S. 71); Staatsseisenbahnbeamte, auch die bei Staatsseisenbahnbauten beschäftigten Hilfsarbeiter, sofern sie dauernd gegen fixierte Diäten beschäftigt und die Beamteneigenschaft durch irgend einen besonderen Akt verliehen erhalten haben (XIII, S. 135 u. 139); ähnlich Feld- messer (Entsch. des D. B. G. im Pr. B. Bl., VII, S. 57); Postgehilfen (XVI, S. 136, u. XIX, S. 55); Minister des königl. Hauses, Angestellte der königl. und königl. prinziplichen Hofämter (Entsch. des D. B. G. im Pr. B. Bl., XIII, S. 372, u. XIV, S. 15); gegen feste monatliche Remuneration in der Staatsbau- oder Eisenbahnverwaltung vorübergehend beschäftigte königl. Reg.-Baumeister (XIII, S. 122; XVII, S. 259); Beamte der kaufmännischen Korpora- tionen und Handelskammern (XVI, S. 154, u. XIX, S. 62); Gerichtsvollzieher (XVIII, S. 105); obere Werksbeamte, wie Obersteiger u. s. w., auf fiskalischen Bergwerken (XX, S. 126; vgl. auch Entsch. im Pr. B. Bl., XIII, S. 421); Mitglieder und Beamte der kirchenregimentlichen Behörden, des Oberkirchenrats und der Konsistorien (XXII, S. 36; ein, wie mir scheint, recht bedenkliches und wenig logisches Erkenntnis, indem es den preuß. Kirchenregimentsbehörden mit Recht den Charakter von Staatsbehörden abspricht, die Glieder derselben aber für Staatsbeamte erklärt); die „zur Bestreitung der regelmäßig vorkommen- den Kanzleiarbeiten“ und „mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung“ angenommenen Kanzlei- gehilfen der Gerichte (XXII, S. 53).

Nicht dagegen sind privilegiert: Beamte der Privatseisenbahnen (II, S. 175); besoldete stell- vertretende Gutsvorsteher (VI, S. 119); Amts- sekretäre, die vom Amtsvorsteher auf Grund

eines Privatvertrages angestellt sind und von ihm bezahlt werden (VI, S. 119); die Superinten- denten der evangelischen Kirchengemeinden (XX, S. 451); die Kultusbeamten der jüdischen Syn- agogengemeinden (Entsch. des D. B. G. v. 7. Mai 1889, II. 442, bei v. Brauchitsch, III [Berlin 1894], S. 564); die Rendanten der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, im Gegensatz zu den Rendanten der evangelischen und katho- lischen Schulsozietäten, welche mittelbare Staats- beamte sind (Pr. B. Bl., XV, S. 575, unter IV); die vom Vorstand einer Invalidentät- und Alters- versicherungsanstalt bei derselben angestellten Be- amten (XXIV, S. 70; die vom Provinzialver- band angestellten und einer solchen Anstalt über- wiesenen Provinzialbeamten sind natürlich be- freit); die Beamten der Berufsgenossenschaften des Unfallversicherungsgesetzes (XX, S. 38); die Beamten der Ortskrankenkassen (Entsch. des D. B. G. v. 16. Okt. 1891, II. 1037, bei v. Brau- chitsch, III, S. 564); das Personal eines städti- schen wirtschaftlichen Unternehmens (Gasanstalt u. s. w.), wenn die Anstellung auf einem Privat- vertrage beruht und ein wirkliches Beamten- verhältnis nicht begründet ist (XXII, S. 67); die Impfpärzte als solche und solange ihnen die Beamtenqualität in dieser ihrer Eigenschaft nicht besonders beigelegt ist; demgemäß finden auf das Einkommen eines Kreisphysikus aus den Impfungen die Vorschriften der Vbg. von 1867 nicht Anwendung (XXVI, S. 131).

⁴ Das D. B. G. hat in früheren Entschei- dungen wiederholt den Mitgliedern der Gen- darmerie das Privilegium gänzlicher Befreiung von den Kommunalsteuern, wie es nach §. 1 der Vbg. v. 23. Sept. 1867 den servisberech- tigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes zusteht, abgesprochen — vgl. die drei Entschei- dungen v. 28. Sept. 1888, 1. März 1889 und 5. April 1892 (XVII, S. 197, u. XXII, S. 60). Dabei ist es davon ausgegangen, daß das Gef. v. 11. Juli 1822, §. 10, e — angenommen es kam überhaupt noch in Betracht — auf die Mitglieder der Gendarmerie keine Anwendung finden könne, weil dieselben nicht zu den beim stehenden Heere in Reih und Glied befindlichen

mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, solange sie nicht zum aktiven Dienst herangezogen werden.¹

Keine Beamten im Sinne der Verordnung sind dagegen diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehilfen vorübergehend im öffentlichen Dienste beschäftigt werden.²

2) Die Begünstigung der Beamten bezieht sich nur auf das Dienst Einkommen, welches sich aus festen Geldbeträgen, Gehalt oder Pension, aus Naturalgenüssen, Dienstwohnungen und Land, und aus zufälligen Emolumenten zusammensetzt³; letztere sind zum Zwecke der Besteuerung von der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde in runder Summe festzustellen. Von diesem Dienst Einkommen darf immer nur die Hälfte desjenigen Steuerbetrages gefordert werden, der von einem gewöhnlichen gleich hohen persönlichen Einkommen zu fordern ist⁴, und gleichzeitig darf der von diesem Dienst-

aktiven Militärpersonen gehörten, daß aber §. 1 der Vdg. v. 23. Sept. 1867 keine Anwendung finde, weil die Mitglieder der Gendarmerie nicht servisirberechtigt seien. Den Entscheidungen des D. V. G., welche auf strikten Interpretationen privilegierender Gesetzesstellen beruhen, ist durchaus beizutreten, nur möchte ich annehmen, daß für die Frage der Heranziehung der Mitglieder der Gendarmerie zu den Kommunalauflagen auch in den alten Provinzen, schon seit 1868, nur die Vdg. von 1867 in Betracht kam. Diese ist durch die Bundespräsidialverordnung v. 22. Dez. 1868 (R. G. Bl., S. 571) im ganzen Bundesgebiete — also auch in der preussischen Monarchie —, soweit sie noch nicht galt, eingeführt worden und ist damit auch an Stelle des Ges. v. 11. Juli 1822 — soweit dieses auf die Kommunalbesteuerung der Militärpersonen bezügliche Vorschriften enthielt — getreten. Eine Militärperson kann also seit jener Zeit vollständige Freilassung ihres Dienst Einkommens von den Kommunalsteuern nur dann beanspruchen, wenn §. 1 der Vdg. von 1867 auf sie Anwendung findet. Dies ist, wie das D. V. G. m. E. schlagend nachgewiesen hat, bei den Mitgliedern der Gendarmerie nicht der Fall, denn sie sind nicht servisirberechtigt. — Durch das R. A. G. ist an dieser steuerrechtlichen Stellung der Mitglieder der Gendarmerie nichts geändert. Nach den Mot., S. 59 u. 60, zu §. 35, wollte man sie wohl hinsichtlich ihres Dienst Einkommens gänzlich von Kommunalabgaben befreien und die Ausf. Anw., Art. 27 nimmt augenscheinlich — indem sie sagt: „Die Mitglieder der Gendarmerie sind hinsichtlich der Heranziehung zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben nach denselben Grundsätzen wie Militärpersonen zu behandeln. Die in dieser Beziehung nach der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gemachten Unterscheidungen sind ferner nicht statthaft“ — auch an, daß in der steuerrechtlichen Stellung der gedachten Personen eine Änderung eingetreten ist. Allein wodurch ist diese herbeigeführt? Das R. A. G. bestimmt §. 42, Abs. 2 nur: „die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes“. Damit ist garnichts gesagt. Militärpersonen als solche sind nach §. 1 der Vdg. von 1867 nicht steuerfrei, sondern nur sofern sie servisirberechtigt sind. Die Servisirberechtigung aber, welcher eine für die Frage der Steuerfreiheit maßgebende Bedeutung beigelegt ist, haben die Mitglieder der Gendarmerie

nicht erhalten, und daher genießen sie nach wie vor, gleich allen anderen nichtservisirberechtigten Militärpersonen, nicht das Privilegium der völligen Freiheit von Kommunalsteuern.

¹ Offiziere, welche bereits vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellt sind, sind zur Zahlung von Gemeindesteuern von ihrem Dienst Einkommen nur dann verpflichtet, wenn sie die erhöhte Pension des Reichsgesetzes v. 21. April 1886 (R. G. Bl., S. 78) erhalten, und zwar auch dann nur in dem Maße, als die Pension erhöht ist. Ist z. B. die Pension um 100 Mark erhöht, so darf die Gemeindesteuer höchstens 100 Mark betragen. §. 9 des Ges. v. 29. Juni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke (G. S., S. 181); vgl. auch Anm. 13 im Herrfurth'schen Kommentar zu diesem Ges.; ferner D. V. G., XVI, S. 160, und oben S. 288, Anm. 3.

² Kommissarisch beschäftigte Beamte, die eine etatsmäßige Stelle verwalten, sind nicht außerordentliche Gehilfen. D. V. G., VI, S. 131; vgl. auch die Entsch. im Pr. B. Bl., VIII, S. 401.

³ „Besoldung“ im Sinne der Vdg. (§. 2) ist nicht nur das Gehalt in einem auf die Dauer übertragenen Amte, sondern alles, was einem Beamten als Entgelt in einem ihm, wenn auch nicht dauernd, übertragenen Amte gewährt wird. D. V. G., XII, S. 259. Auch ist es für die Qualifikation der Bezüge eines Staatsbeamten als Dienst Einkommen nicht notwendig, daß dieselben aus der Staatskasse gezahlt werden; Staatsbeamte können mit ihren Gehältern auch auf ein anderes Rechtssubjekt als auf den Staatsfiskus hingewiesen sein. D. V. G., IX, S. 34; M. Erl. v. 25. April 1876 (R. M. Bl., S. 122). — Die Dienstentschädigung des stellvertretenden Ortsvorstehers ist kein „Dienst Einkommen“ im Sinne der Vdg. von 1867 und daher ihrem vollen Betrage nach kommunalsteuerpflichtig. Vgl. D. V. G., VI, S. 119, und unten §. 96.

⁴ Es ist also das ganze Dienst Einkommen wie jedes andere persönliche Einkommen zu veranlagen, und dann die Hälfte von dem so gefundenen Steuerfusse zu erheben, nicht aber das Dienst Einkommen zu halbieren und von der Hälfte desselben der Steuerfuss zu ermitteln; dies ist für das Progressivsteuersystem von Erheblichkeit. Das letztere Verfahren entsprach dem jetzt beseitigten Gesetze v. 11. Juli 1822, das erstere allein entspricht dem Wortlaut des §. 4, Abs. 1 der Vdg. von 1867. So auch Leibig, S. 245. Das D. V. G. hat dagegen

einkommen erhobene Steuerbetrag eine gesetzlich fixierte Höhe nicht überschreiten. Bei einem Dienst Einkommen von weniger als 750 Mark darf die Kommunalsteuer höchstens 1 Prozent, bei einem Dienst Einkommen von 750—1500 Mark ausschließlich höchstens $1\frac{1}{2}$ Prozent und endlich bei höherem Dienst Einkommen höchstens 2 Prozent des Gesamtbetrages des Dienst Einkommens ausmachen, und zwar sind diese Höchstbeträge nicht nur maßgebend für die Besteuerung des Dienst Einkommens seitens der Gemeinden, sondern auch für die seitens anderer kommunaler Verbände. Konkurrieren mehrere solcher in der Besteuerung des Dienst Einkommens eines Beamten, so muß nötigenfalls die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung und bei mehreren noch nicht entrichteten Forderungen jede derselben nach Verhältnis ihrer Höhe ermäßigt werden. Bei einer Konkurrenz von Gemeinden und Kreisen gehen jedoch erstere unbedingt vor, sie können das Dienst Einkommen mit ihren Steuern bis zum Höchstbetrage belasten und nur, sofern dieser nicht voll von ihnen in Anspruch genommen wird, tritt für den offen gelassenen Rest die Kreisbesteuerung ein.¹

Die Frage, ob und welche Abzüge der Beamte von dem steuerpflichtigen Dienst Einkommen in Abrechnung bringen darf, ist in der Verordnung von 1867 nicht berührt, es muß daher in dieser Hinsicht auf die sonst geltenden Grundsätze zurückgegangen werden, die besonders in den §§. 9, 18 und 19 des Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891 zum Ausdruck gebracht sind. Auch bei der Veranlagung des Dienst Einkommens zur Kommunalsteuer werden die daselbst bezeichneten Schuldenzinsen und Lasten, besonders die Beiträge zu Witwen-, Waisen- und Pensionsklassen, und die Lebensversicherungsprämien bis zur Höhe von 600 Mark in Abrechnung zu bringen sein, es werden Abzüge für Familienmitglieder unter 14 Jahren zu machen, und es werden die Steuerfätze zu ermäßigen sein, wenn besondere Verhältnisse die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen.²

3) Das Privateinkommen der Beamten ist ebenso wie dasjenige anderer Steuerpflichtiger zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen. Das sich aus Dienst- und Privateinkommen zusammensetzende Gesamteinkommen eines Beamten ist daher in folgender Weise zu veranlagern: Zunächst wird der Steuerbetrag ermittelt, welcher von diesem Gesamteinkommen zu zahlen wäre, wenn in ihm kein Dienst Einkommen enthalten sein würde. Alsdann ist festzustellen, welcher Teil dieses Steuerbetrages auf das Dienst Einkommen und welcher auf das Privateinkommen entfällt. Letzterer vermehrt um die Hälfte des ersteren, bildet den wirklich zu entrichtenden Steuerbetrag.³

§. 82.

ee) Die neuanziehenden Personen.⁴

Auch die ohne Begründung eines Wohnsitzes erfolgte Aufenthaltsnahme in einer Gemeinde begründet die Steuerpflicht, sofern die betreffende Gemeinde einen besonderen hierauf gerichteten Beschluß gefaßt hat. Voraussetzung für diese Heranziehung nicht in der Gemeinde wohnender Personen ist, daß sie in der Gemeinde ihren Aufenthalt genommen und diesen länger als drei Monate beibehalten haben. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so können solche Neuanziehende gleich den Gemeindevohnern zur Einkommensteuer herangezogen werden, und zwar alsdann nachträglich auch für die zurückliegenden Monate ihres Aufenthaltes (also ex tunc).⁵ Ob ein Neuanziehender

(XVI, S. 143, und zwar ohne weitere Motivierung) auch im Geltungsbereiche der Vdg. von 1867 das letztere Verfahren angewandt, und dies ist auch von anderer Seite gebilligt worden. Vgl. z. B. Abichs, S. 364, Anm. 5, u. S. 353, Anm. 6a, und Röhl, S. 282, Anm. 1: daß „nur die Hälfte des Dienst Einkommens zu veranlagern“ ist, steht — entgegen Röhl — eben nicht in §. 4 der Vdg. von 1867, sondern hier heißt es ganz unzweideutig: „Das Dienst Einkommen wird . . . nur halb so hoch als anderes . . . Einkommen . . . veranlagt“.

¹ Vgl. Kr. D. d., §. 18, und die entsprechenden Vorschriften der übrigen Kr. Ordngn. Friedrichs, Kreisabgaben, S. 108, 2a.

² D. V. G., XXIV, S. 54 ff., u. S. 62 ff.; abweichend die vor Erlass des neuen Eink. St. G. ergangene Entsch., XIV, S. 147.

³ So auch Leibig, S. 246 ff.; anders D. V. G., XVI, S. 144.

⁴ Leibig, S. 247; v. Möller, St., §. 88; Steffenhagen, §. 33.

⁵ D. V. G., III, S. 190; oben S. 264, unter V, 3. 1 b.

einen zur Besteuerung berechtigenden Aufenthalt in einer Gemeinde hat, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden.¹ Der Begriff des Aufenthaltes muß, mangels jeder gesetzlichen Vorschrift, aus den allgemeinen in der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft herrschenden Anschauungen gewonnen werden. Nach diesen besteht das Charakteristische des Aufenthaltes darin, daß er „nicht etwas rein Momentanes“, sondern ein „Zustand“, ein „Verhältnis“ ist, „in welchem der nach einem Orte Angezogene sich befindet, und welches fortauern kann trotz zeitweiliger körperlicher Entfernung“ infolge von Ausflügen, Geschäftsreisen u. s. w. Dieser Aufenthalt wird, wie er nicht abgebrochen wird durch bloßes körperliches Sichentfernen, so nicht begründet durch das bloße körperliche Sichaufhalten, das Anwesendsein an einem Orte, sondern erst durch die Schaffung gewisser fester, dauernder Beziehungen zu demselben; zu der körperlichen Anwesenheit muß hinzukommen Niederlassung und Wohnen. Die Begründung des Aufenthaltes an einem Orte setzt ebenso wie die des Wohnsitzes eine Niederlassung voraus, bei der Begründung des Wohnsitzes ist diese aber als eine dauernde, bei der Begründung des Aufenthaltes dagegen als eine nur zeitweilige gewollt.²

Die Besteuerung Neuanziehender findet nach diesen Grundsätzen natürlich nur statt, sofern und solange sie keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben; wird ein solcher von einem Neuanziehenden begründet, so beginnt seine Steuerpflicht nicht erst, nachdem sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überstiegen hat, sondern, nach der allgemeinen Vorschrift mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes folgenden Monats.³

§. 83.

CC) Die Forenzen und die juristischen Personen.⁴

Die gemeindliche Besteuerung des Einkommens der Forenzen und juristischen Personen hat das Gesetz nicht durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze geregelt, sondern in kasuistischer Weise zählt es auf: A. die Träger dieser Steuerpflicht, B. die Quellen, aus denen das zu besteuernde Einkommen fließt⁵, C. die Orte, wo dieses Einkommen zur Besteuerung gelangt⁶, und giebt endlich D. einzelne Vorschriften über die Ermittlung dieses steuerpflichtigen Einkommens.⁷

A. Der Besteuerung des Einkommens aus den zu B. bezeichneten Quellen unterliegen, und zwar ipso jure, ohne daß es eines hierauf gerichteten besonderen Gemeindebeschlusses bedarf:

I. Physische Personen, welche in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, mit alleiniger Ausnahme der Mitglieder des königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses.⁸

II. Folgende Erwerbsgesellschaften und Verbandspersonen:

1) Aktiengesellschaften⁹,

¹ R. A. G., §. 33, Abs. 4. Das Gesetz wiederholt hier die Vorschrift des §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 (R. G. Bl., S. 55). Vgl. Ausf. Anw., Art. 23, Z. 2. Die Heranziehung der Neuanziehenden ist stets in das Belieben der Gemeinden gestellt; sie hat stets zur Voraussetzung einen besonderen Gemeindebeschluss (M. Erl. v. 27. Mai 1870 [R. M. Bl., S. 197]).

² Vgl. D. V. G., XII, S. 160; XIV, S. 153; XV, S. 51, 56; vgl. oben S. 82 ff. die Ausführungen über den Wohnsitzbegriff im allgemeinen u. S. 286, Anm. 4. Seinen Aufenthalt, aber nicht seinen Wohnsitz begründet jemand an einem Orte, an welchem er sich besuchsweise, Studierens halber, zur Kur, zur Abwicklung einer Reihe von Geschäften niederläßt. D. V. G., III, S. 102.

³ R. A. G., §. 60, Z. 1a. In diesem Fall

ist nachzutrichten die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats.

⁴ Leibig, S. 251—283; v. Möller, St., §§. 89, 91; L., §. 70; Steffenhagen, §. 39; Grotefend, §. 256, S. 650.

⁵ R. A. G., §. 33, Abs. 1, Z. 2, 3 u. 4.

⁶ R. A. G., §. 35.

⁷ R. A. G., §§. 44—46.

⁸ R. A. G., §. 40, Abs. 1 u. 2.

⁹ Allg. Dtsch. S. G. B., Art. 207, in der Fassung des R. G. v. 18. Juli 1884 (R. G. Bl., S. 123). Die steuerrechtliche Kostrennung der Aktiengesellschaften von den juristischen Personen überhaupt erfolgte zuerst durch die Kr. D. von 1872, §. 14. Ihr folgte das Gef. v. 27. Juli 1885, welches die Aktiengesellschaften noch besonders neben den juristischen Personen nennt.

- 2) Kommanditgesellschaften auf Aktien¹,
- 3) Berggewerkschaften älteren wie neueren Rechts²,
- 4) eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht³, insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden⁴,

Früher begriff man steuerrechtlich unter den juristischen Personen auch die Aktiengesellschaften, besonders thaten dies die älteren Gemeindegesetze, welche die juristischen Personen für steuerpflichtig erklärten. Vgl. Herrfurth und Böll, Kommentar zum Ges. v. 27. Juli 1885, Anm. 3 zu §. 1. Dies ist wichtig für die Auslegung der älteren Gemeindeeinkommensteuerregulative, s. Entsch. des D. V. G. im Pr. V. Bl., XII, S. 167, u. XIV, S. 135.

¹ Art. 173, a. a. D.

² §. 94 des Allg. Bergges. v. 24. Juni 1865 (G. S., S. 705). Das R. A. G. macht ebenso wie das Ges. v. 27. Juli 1885 keinen Unterschied zwischen den z. Z. des Berggesetzes bereits bestehenden Berggewerkschaften (älteren Rechts) und den erst später geschaffenen (neueren Rechts), es trifft aber nur eigentliche Berggewerkschaften, nicht bloße Berggesellschaften. D. V. G., VIII, S. 27.

³ Hierunter fallende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind in §. 1 des R. G. v. 1. Mai 1889 (R. G. Bl., S. 55) aufgezählt. Vgl. Böll, S. 91, Anm. 31. Von diesen sind nur diejenigen steuerpflichtig, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. Dies ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft überhaupt mit Nichtmitgliedern in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn sie Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken teilnehmen läßt, zu deren Erreichung sie errichtet ist. D. V. G., XIV, S. 158; XV, S. 113; vgl. auch D. V. G., XXV, S. 57. Konsumvereine werden z. B. nicht schon deshalb steuerpflichtig, weil der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensmitteln im Großen bei Nichtmitgliedern erfolgt, sondern erst dann, wenn sie die Einkäufe en détail an Nichtmitglieder verkaufen; Rohstoffvereine werden nicht durch den Einkauf der Rohstoffe bei Nichtmitgliedern, wohl aber durch den Einkauf solcher auch für Nichtmitglieder steuerpflichtig; Magazinvereine und Produktivgenossenschaften werden nicht durch den Verkauf von Waren und Produkten an Nichtmitglieder steuerpflichtig, wohl aber dadurch, daß sie Waren von Nichtmitgliedern in das Magazin aufnehmen oder zum Zwecke des Verkaufs ankaufen. Vgl. hierüber, besonders auch über Vorschuß- und Kreditvereine sowie über die verschiedene Behandlung der Winzer-, Molkerei- u. s. w. genossenschaften und der sogenannten Produktivgenossenschaften Böll, S. 92 ff., Anm. 32—35 (dasselbst auch zahlreiche Nachweise aus der Literatur des D. V. G.); auch Fusting, Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Anm. 5—10 zu §. 1. und Ausf. Anw. zum Eink. St. G. v. 5. Aug. 1891, Tl. I, Art. 26, Z. 3. — Voraussetzung für die Steuerfreiheit eingetragener Genossenschaften ist, daß die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Kreis der Genossenschaftsmitglieder nicht nur eine statutenmäßige ist, sondern daß sie auch thatsächlich innegehalten

wird; jedoch soll durch ein nur geringfügiges, unbeabsichtigtes oder ohne Wissen und Verschulden der kompetenten Vertretungsorgane etwa durch einzelne Genossenschaftsmitglieder bewirktes Ausdehnen des Geschäftskreises nach den Entscheidungen des D. V. G. die Steuerpflicht noch nicht begründet werden. Vgl. D. V. G., XV, S. 112 u. 116; Pr. V. Bl., IX, S. 58, 113 u. 386.

⁴ Nicht alle Konsumvereine mit offenem Laden sind steuerpflichtig, sondern nur diejenigen, welche eingetragene Genossenschaften sind. Die besondere Hervorhebung der „Konsumvereine mit offenem Laden“ bedeutet nach dem Willen des Gesetzgebers, daß die Konsumvereine — vorausgesetzt ihre Eintragung ins Genossenschaftsregister — ohne weitere Nachforschung nach dem Umfange ihres Geschäftskreises der Steuerpflicht unterworfen sind; der offene Laden ist eine praesumptio juris et de jure dafür, daß der Geschäftskreis dieser Konsumvereine über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht. Vgl. Ausf. Anw., Art. 28, Z. 1, c; Komm. Ber. des A. S., S. 44; auch schon Art. 26 der Ausf. Anw. zum Eink. St. G. Genossenschaftliche, nicht eingetragene Konsumvereine sind nicht steuerpflichtig, Konsumvereine dagegen, die den Charakter von Aktiengesellschaften oder juristischen Personen (§. 1, Z. 5 des Eink. St. Ges.) haben, sind ohne weitere Voraussetzungen steuerpflichtig. Ein offener Laden nach der Begriffsbestimmung des D. V. G. (Entsch. in Steuerfachen, I, S. 300) ist „ein Verkaufslokal, in welchem die zur Abgabe an etwa erscheinende Käufer vorhandenen Warenvorräte im Kleinverkehr an die Eintretenden ohne vorherige Bestellung und ohne daß ein physisches Hindernis für den Eintritt“, z. B. ein Verschluß „besteht, durch in dem Laden angestellte, ohne weiteres zu den gewöhnlichen Verkäufen und Empfangnahmen legitimierte Personen (Art. 50 des H. G. B.) abgegeben werden“. Diese Begriffsbestimmung ist auch von der Regierung in der Ausf. Anw., Art. 26, Z. 1, c, Abs. 2, als maßgebend anerkannt. In dem Finanzministerium faßte man früher den Begriff des offenen Ladens bedeutend weiter — vgl. den Erlaß des Finanzministers v. 5. Aug. 1885, II, 7801, abgedr. bei Fusting, Komm. z. Eink. St. G. (1. Aufl.), S. 117, Anm. 23 — und verstand darunter wohl jedes Lokal, welches nach seiner allgemeinen Beschaffenheit oder nach der üblichen Art der Geschäftsführung zum Verkaufe von Waren an das Publikum diene, also auch die Geschäftslokale der Grossisten, in welchen keine Waren zum Verkaufe bereit liegen. Unter die vom D. V. G. gegebene Definition, welche allein den allgemeinen Anschauungen und dem allgemeinen Sprachgebrauche entspricht, fallen letztere nicht; gleichgültig ist aber auch nach ihr die Lage, die äußere Ausstattung (Schaufenster, Kellamenschilder u. s. w.) des Lokals. Vgl. Struz in der 1. Aufl., S. 86, Anm. 12; auch Simon,

- 5) der preussische Staatsfiskus,
6) alle anderen juristischen Personen.¹

B. Gegenstand der Besteuerung ist:

I. Für die unter A. bezeichneten physischen und juristischen Personen, mit Ausnahme des preussischen Fiskus, dessen Steuerpflicht eine beschränktere ist, das Einkommen aus folgenden Quellen:

- 1) Das Einkommen aus Grundvermögen² in der Gemeinde, welches die Erträge

Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften (Berlin 1892), S. 43 ff.

¹ Zu diesen juristischen Personen gehören z. B.: a) die vom Gesetz selbst genannten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände sowie die zahlreichen anderen, oben S. 12 als Selbstverwaltungskörper bezeichneten Verbände; b) außerpreussische Staaten; c) gelehrte Schulen, Gymnasien und Universitäten, welche nach §§. 54 u. 67, Tl. II, Tit. 12 des A. L. R. selbständige jur. Personen und keine fiskalischen Anstalten sind (D. V. G., III, S. 11). Dasselbe gilt vom hannoverschen Klostersfonds (Druckf. des S. S. 1885, Nr. 41, S. 6) und vom nassauischen Centralstudienfonds (Entsch. des D. V. G. im Pr. V. Bl., IX, S. 445), nicht dagegen von den Lehrerseminaren, diese haben keine jur. Persönlichkeit; sie fallen weder unter die Universitäten, noch unter die gelehrten Schulen und Gymnasien im Sinne des §. 54, a. a. O., welcher nur von Anstalten spricht, in denen die Jugend für künftige Berufe vorbereitet werden soll; d) die Reichsbank nach §. 12 des R. Bankges. v. 14. März 1875 (R. G. Bl., S. 177). Die bei der Beratung des R. A. G. im Herrenhause (Stenogr. Ber., S. 318 ff.) erörterte Frage, ob der gemäß §. 24, Z. 3 des R. Bankges. bzw. gemäß Art. 1 des R. G. v. 18. Dez. 1889 (R. G. Bl., S. 201) an das Reich zu zahlende Gewinnanteil nach Art der Dividenden bei Aktiengesellschaften zur Kommunalbesteuerung heranzuziehen oder als eine von dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen abzugsfähige Abgabe an das Reich zu behandeln sei, dürfte in ersterem Sinne zu entscheiden sein: Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist diese Abgabe ein Teil des Reingewinns der Reichsbank gleich den Dividenden der privaten Anteilseigner und muß daher auch steuerrechtlich ebenso wie diese behandelt werden. In der Praxis ist auch bisher der Gewinnanteil des Reiches stets zur Kommunalsteuer herangezogen worden. Strub, S. 109, Anm. 5; Röhl, S. 125, Anm. 7; Adices, S. 360, Anm. 4; Eink. St. G., §. 16; e) evangelische und katholische Kirchengemeinden nach §. 17, Tl. II, Tit. 11 des A. L. R. (D. V. G., XVIII, S. 23); wegen der anderen Religionsgesellschaften vgl. bei Pischius und bei Rehbein und Reinke, A. L. R., die Anmerkungen zu §. 17, a. a. O., ferner Verf. Urk., Art. 13, nebst Anmerkungen im Arndtschen Kommentar und dazu noch das Ges. v. 22. Mai 1888, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Korporationen in der katholischen Kirche (G. S., S. 113); f) Stiftungen, Anstalten und korporativ organisierte Personenvereinigungen, denen im Gebiet des

A. L. R. auf Grund besonderer staatlicher Verleihung, im Gebiet des gemeinen Rechts auch ohne solche schon wegen ihrer Organisation die jur. Persönlichkeit zukommt. Dernburg, Preuss. Priv. R. (4. Aufl.), §§. 49 ff.; Windscheid, Pand., I (6. Aufl.), §. 60. Ähnlich wie nach preuß. ist nach franz. Recht allgemeine oder spezielle Anerkennung durch den Staat für den Begriff der jur. Persönlichkeit wesentlich. Bauerband, Institutionen des franz. Civilrechts (Bonn 1873), §. 16. Über die jur. Persönlichkeit der großen National-Mutterloge „Zu den drei Weltkugeln“ in Berlin und der mit dieser in Verbindung stehenden Tochterlogen vgl. D. V. G., XIX, S. 29.

Nicht unterliegt der Abgabepflicht nach dem R. A. G. der Reichsfiskus. Ist er auch gleich dem preussischen Fiskus eine jur. Person, so unterliegt er der Finanzhoheit der Einzelstaaten jedoch nur so weit, als das Reich sich derselben unterworfen hat; dies ist bisher nur in Bezug auf dingliche Abgaben geschehen. §. 1, Abs. 2 des R. G. v. 25. Mai 1873 (R. G. Bl., S. 113); D. V. G., XXII, S. 117. Ebenso wenig ist eine Konkursmasse zur Einkommensteuer heranziehbar, mag man sie als Trägerin selbständiger Vermögensrechte ansehen oder nicht; Entsch. des D. V. G. im Pr. V. Bl., IX, S. 402, 456.

² Der Begriff des Grundvermögens in §. 33 des R. A. G. deckt sich mit dem in §. 13 des Eink. St. G. Röhl, S. 83, Anm. 12. Vgl. daher über die Bedeutung desselben Ausf. Anw. zum Eink. St. G., Art. 10—16. Einkommen aus Grundbesitz, welcher zum Gewerbebetriebe benutzt wird, gelangt in der Besteuerung des Gesamtertrages des Gewerbebetriebes zur Besteuerung; so auch das Einkommen, welches aus Häusern gezogen wird, die in der Absicht errichtet sind, durch ihre Vermietung an Arbeiter einem bestimmten gewerblichen Unternehmen einen in der Nähe sesshaften Arbeiterstamm zu sichern, und auch thatsächlich ihrer Zweckbestimmung gemäß genutzt werden, D. V. G., XX, S. 106, und ebenso das Einkommen, welches aus den an Betriebsbeamte vermieteten Wohnungen gezogen wird. Entsch. des D. V. G. im Pr. V. Bl., X, S. 246. Kein Einkommen aus Grundbesitz, sondern Einkommen aus Kapitalvermögen ist das aus der zu Spekulationswecken unternommenen Veräußerung von Grundstücken; werden aber solche Grundstücksveräußerungen fortgesetzt oder gewerbsmäßig vorgenommen, so ist der aus ihnen erzielte Gewinn als Einkommen aus Handel und Gewerbe anzusehen und demgemäß zu besteuern. Ausf. Anw. zum Eink. St. G., Art. 9; D. V. G., XVI, S. 89.

fämtlicher in dem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke umfaßt, die dem Steuerpflichtigen eigentümlich gehören, oder an denen er ein Nutzungsrecht (Pacht-, Nießbrauchsrecht)¹ hat; gleichgültig ist es, ob er die Grundstücke durch eigene Bewirtschaftung oder durch Verpachtungen und Vermietungen nutzt. Ganz oder teilweise steuerfrei ist aber das Einkommen aus denjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Teil der Gemeindesteuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind.²

2) Das Einkommen aus dem Betriebe von Handel oder aus dem Betriebe stehender Gewerbe^{3, 4}, einschließlic der Privateisenbahnen.⁵

¹ D. V. G., XVII, S. 244; Ausf. Anw. zum Eink. St. G., Art. 10. Kein Einkommen aus Grundbesitz, sondern Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung und daher steuerfrei ist aber der Nutzen, den Beamte aus Dienstwohnungen und Dienstländereien ziehen. Ausf. Anw. zum Eink. St. G., Art. 21, Z. 3.

² R. A. G., §. 34. Damit ist die bisherige, von vielen angefeindete Rechtsprechung des D. V. G., nach welcher juristische Personen, Schulen und besonders Stiftungen von solchen Gebäuden, die einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche gewidmet waren, also thatsächlich gar kein Einkommen gewährten, mit einem dem Mietswerte dieser Gebäude gleichzuschätzenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen wurden, (z. B. D. V. G., I, S. 81; XXII, S. 21; auch die Entsch. im Pr. V. Bl., XIV, S. 365) beseitigt. Vgl. Röll, S. 108; Adickes, S. 356. Interessant ist übrigens das in Bd. XXII, S. 22, Anm. *, angezogene Erkenntnis v. 17. Mai 1892, II, 522, in welchem es sich um die Frage handelt, ob auch eine evangelische, im Gebiete des A. L. R. befindliche Kirchengemeinde mit dem Mietswerte des Kirchengebäudes zur Einkommensteuer herangezogen werden könne. In Konsequenz seiner an anderen Stellen entwickelten Grundsätze über den Einkommensbegriff hätte das D. V. G. diese Frage bejahen müssen, denn thatsächlich zieht eine evangelische Kirchengemeinde aus dem Kirchengebäude ebensoviel oder ebensowenig wirkliches Einkommen wie eine milde Stiftung aus ihren unentgeltlich zu öffentlichen Zwecken hergegebenen Gebäuden. Diese Konsequenz zu ziehen scheute sich der Gerichtshof, er gab aber nicht seinen Einkommensbegriff auf, sondern berief sich auf §. 18, Tit. II, Tit. 11 d. A. L. R., nach welchem die evangelischen und katholischen Kirchen dem Gottesdienste besonders gewidmete Gebäude sind, und bezuzierte dann in überaus gezwungener und gekünstelter Weise: „solange es bei dieser Widmung bewende, stehe kraft derselben das Kirchengebäude als Gotteshaus außer Verkehr — sei es auch nur in dem Sinne und mit dem Effekte, daß in Ansehung seiner ein allgemeiner Nutzungswert, ein der Kirchengemeinde steuerlich als Einkommen anzurechnender Mietszins sich nicht konstruieren lasse“. (!!) Jüdische Synagogen fallen bekanntlich nicht unter den Kirchenbegriff des §. 18, a. a. D., sie hat das D. V. G. daher in einer späteren Entscheidung (v. 15. Dez. 1893, II, 1385) auch nach dem Mietswerte für einkommensteuerpflichtig erklärt. Läßt sich, muß man da wirklich fragen, der Mietspreis einer Synagoge besser konstruieren als der einer evangelischen Kirche?

³ Über den Begriff des Gewerbebetriebes vgl. z. B. G. Meyer, Verm. R., I, S. 371; Fuisting, Gewerbesteuergesetz, Anm. 1 zu §. 1; Fuisting, Einkommensteuergesetz, Anm. 8 zu §. 2; D. V. G., XI, S. 54; XIV, S. 120 u. 124; XVI, S. 89.

Als stehender Gewerbebetrieb ist jede Form des Gewerbebetriebes anzusehen, welche von den Gesetzen nicht ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen bezeichnet oder den besonderen Bestimmungen über den Marktverkehr unterworfen ist. G. Meyer, a. a. D., S. 385; Löning, Verm. R., S. 488, V. Eine positive Begriffsbestimmung des stehenden Gewerbebetriebes giebt das D. V. G., II, S. 33, indem es darunter diejenige Art werbender Thätigkeit verstanden wissen will, welche — wenn auch gesondert vom Wohnsitz des Gewerbetreibenden — einen festen Sitz und Mittelpunkt hat.

Nicht als Gewerbebetrieb erscheint der Betrieb einer öffentlichen Sparkasse, weil ihre Verwaltung gemeinnützige Zwecke, nicht aber die Erzielung von Gewinn, die notwendigste Voraussetzung jedes Gewerbebetriebes, im Auge hat; auch etwaige Betriebsüberschüsse dieser Kassen sind daher mit der Gemeindeeinkommensteuer zu verschonen. D. V. G., XI, S. 54, und Entsch. im Pr. V. Bl., X, S. 509. Vgl. über diese und andere Entscheidungen des D. V. G. Röll, S. 96 ff., Anm. 44 (dasselbst auch über Landeskreditkassen, Landeskulturrentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hilfs- und Darlehenskassen). Auf dem gleichen Gesichtspunkte (Fehlen der auf Gewinnerzielung gerichteten Absicht bei den betreffenden Betrieben) beruhen die Entscheidungen des D. V. G., in welchen es das Einkommen öffentlicher Leihhäuser (Pr. V. Bl., IX, S. 379), das Einkommen der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten landwirtschaftlichen Kreditinstitute (Pr. V. Bl., X, S. 34) und das Einkommen der Provinzialverbände aus der Beschäftigung der Insassen der Landarmen- und Besserungsanstalten (Pr. V. Bl., IX, S. 448, u. XIV, S. 317) nicht für Einkommen aus Gewerbebetrieb und demgemäß für gemeindesteuerfrei erklärt.

Dagegen kann ein von einer Gemeinde betriebenes Wasserwerk, welches nicht nur die Einwohner der das Werk betreibenden Gemeinde, sondern auch die einer auswärtigen Gemeinde gegen Entgelt mit Wasser versorgt, oder in einer auswärtigen Gemeinde mit einer Betriebsstätte belegt ist, in letzterer — weil einen Gewerbebetrieb darstellend — zu den auf das Einkommen aus diesem Betriebe gelegten Abgaben herangezogen werden. D. V. G., X, S. 61, und dementsprechend M. Erl. v. 2. Jan. 1884 (Pr. V. Bl., S. 112). — Ein Gewerbebetrieb kann

3) Das Einkommen, welches Gewerkschaften und juristische Personen oder Forenfen, die außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, aus dem Bergbaubetriebe gewinnen.¹

4) Das Einkommen, welches aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung² gewonnen wird.

in der Regel nicht mehr angenommen werden bei einer in der Liquidation befindlichen, als solchen steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft. D. V. G., XIV, S. 124.

¹ Als Einkommen aus Handel und Gewerbe ist anzusehen: das Einkommen der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft (Art. 85 des Allg. Deutsch. S. G. B.; D. V. G., XII, S. 112, XV, S. 90 u. 202, u. XVIII, S. 101) aus dem Betriebe der Gesellschaft, ebenso das Einkommen der Komplementäre und der Kommanditisten einer gewöhnlichen Kommanditgesellschaft (Art. 150 des Allg. Deutsch. S. G. B.; Entsch. des D. V. G. im Pr. V. Bl., VIII, S. 313; auch D. V. G., XV, S. 89 ff.). — Die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften als solche sind dagegen, da sie keine selbständigen Rechtsobjekte sind, nicht steuerpflichtig (D. V. G., XV, S. 90).

Ferner gehört hierher das Einkommen der Mitglieder eines Verkaufs- oder Einkaufssyndikats — das Syndikat (eine nicht unter einen bestimmten Rechtsbegriff zu bringende Vereinigung zu Handels- oder gewerblichen Zwecken) als solches unterliegt gleichfalls nicht der Gemeindeeinkommensbesteuerung. D. V. G., XVI, S. 110 — und das Einkommen aus gewerbsmäßigen Spekulationen mit Grundstücken, siehe oben S. 296, Anm. 2; auch D. V. G., XXVII, S. 36. Vgl. über weitere Entsch. des D. V. G. Röhl, S. 87, Anm. 20.

Nicht als Einkommen aus Handel oder Gewerbebetrieb ist dagegen anzusehen das Einkommen der Mitglieder einer Aktiengesellschaft (D. V. G., XV, S. 88), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (wegen der Kommanditisten Entsch. des D. V. G. im Pr. V. Bl., IX, S. 18, wegen der persönlich haftenden Mitglieder D. V. G., XXIV, S. 40) oder einer eingetragenen Genossenschaft (mag diese selbst kommunalsteuerpflichtig sein oder nicht, D. V. G., XVIII, S. 73) aus der Beteiligung an dem Betriebe dieser Vereinigungen und auch nicht das Einkommen der stillen Gesellschafter (Art. 250 des Allg. Deutsch. S. G. B.; D. V. G., XII, S. 106); das in Rede stehende Einkommen dieser Personen ist Einkommen aus Kapitalvermögen. Vgl. Eink. St. G., §. 12, und Art. 8 der Ausf. Anw. zum Eink. St. G., unter b. Ferner gilt nicht als gewerbliches Einkommen das Einkommen der Rechtsanwälte (D. V. G., XV, S. 41, und Entsch. im Pr. V. Bl., IX, S. 172) und der Ärzte (D. V. G., XXIII, S. 39, vgl. jedoch D. V. G., XXIV, S. 321) aus ihrer Praxis, das Einkommen der Lehrer, der Schriftsteller und ähnlicher Personenkategorien, deren Einkommen im Eink. St. G., §. 15, und in der Ausf. Anw. zum Eink. St. G., Art. 21, dem gewerblichen als „Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung“ gegenüber gestellt wird. Hierher gehört auch

das Einkommen derjenigen Personen, welche „lediglich für Rechnung des Unternehmers eines stehenden Gewerbes Lohnarbeiten verrichten“, aus diesen Arbeiten (Entsch. des D. V. G. im Pr. V. Bl., VIII, S. 163; M. Erl. v. 18. Juli 1871 [V. M. Bl., S. 247]; vgl. jetzt auch Ausf. Anw. zum Eink. St. G., Art. 21, cit., Abs. 1, b) und das Einkommen aus der Verwaltung einer Königl. Lottereeinnahme (D. V. G., XXVI, S. 128).

² Rot. zum R. A. G., S. 55, §. 27. Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, gelten nicht als Besitzer von Eisenbahnen. R. A. G., §. 33, Abs. 2 = §. 1, Abs. 1, am Ende des Ges. v. 27. Juli 1885. Vgl. darüber Herrfurth und Röhl, Anm. 27 zu §. 1.

¹ Die Kommunalsteuerpflicht des Einkommens aus dem Bergbau gestaltet sich derart: steuerpflichtig sind alle Gewerkschaften, älteren wie neueren Rechts, und die auswärtigen außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau treibenden Personen; nicht steuerpflichtig sind dagegen die bloßen Bergwerksgeellschaften (D. V. G., VIII, S. 27) und die auswärtigen Kuzenbesitzer. Die Besitzer von Kuzen des neuen Rechts sind deshalb nicht steuerpflichtig, weil letztere Kapitalvermögen darstellen, in der Forensalgemeinde aber nur Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zur Besteuerung gelangt. Die Besitzer der Kuzen älteren Rechts hielt man früher für steuerpflichtig, indem man diese Kuzen zum Grundvermögen rechnete (vgl. Struß, Kommunalverbände, S. 67, Anm.; D. V. G., IV, S. 49). In einer neueren Entscheidung (XVIII, S. 16) hat jedoch das D. V. G. überzeugend nachgewiesen, daß ihnen diese Eigenschaft nicht zukommt: die Kuzen älteren Rechts sind zwar Rechte, denen gesetzlich die Eigenschaft unbeweglicher Sachen, besonders hinsichtlich der Veräußerung und Verpfändung, beigelegt ist, aber keine Grundstücke; das Einkommen aus ihnen ist also nicht als Einkommen aus Grundbesitz steuerpflichtig. Als Einkommen aus Gewerbebetrieb wird das Einkommen aus Kuzen älteren Rechts aber deshalb nicht angesehen werden können, weil das Steuerrecht als die das Gewerbe des Bergbaues treibenden Subjekte nur die außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau treibenden Personen und die Berggewerkschaften als solche kennt; die Kuzenbesitzer treiben also steuerrechtlich gar keinen Bergbau. Vgl. Röhl, S. 88, Anm. 21, e, wofelbst auch ein Erkenntnis des D. V. G. v. 7. Jan. 1890, II, 37, citiert ist.

² Der Regierungsentw. des R. A. G. hatte in §. 27, Z. 3 diese durch das R. G. v. 20. April 1892 (R. G. Bl., S. 477) neu zugelassenen Gesellschaften den Aktiengesellschaften gleichgestellt und sie als solche für steuerpflichtig erklärt. Diese Vorschrift wurde jedoch im Landtage gestrichen. Die Gesellschaft als solche wurde für

5) Das Einkommen, welches aus dem Haben, d. h. dem bloßen Besitze von Anlagen fließt, welche Handels-, gewerblichen oder bergbaulichen Unternehmungen dienen, wenn der Betrieb dieser Unternehmungen in den Händen eines Dritten liegt.¹

II. Der preussische Fiskus ist bezüglich des ihm aus Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen in der Gemeinde erwachsenden Einkommens nur dann steuerpflichtig, wenn er diese selbst betreibt, nicht aber, wenn er sie durch Verpachtung nutzt; das Einkommen aus verpachteten Staatseisenbahnen wäre also steuerfrei.² Mit dem Einkommen aus Grundbesitz ist der Fiskus nur insofern steuerpflichtig, als es aus den Domänen oder Forsten gewonnen wird³, ein Einkommen aus anderen fiskalischen Grundstücken⁴ und Gebäuden ist stets steuerfrei; ob der Staat seine Domänen und Forsten durch Selbstbetrieb oder Verpachtung ausnutzt, ist für seine Steuerpflicht gleichgültig.

C. Die ebenbezeichneten Quellen des Einkommens sind ihrer räumlichen Ausdehnung nach nicht an die Grenzen der Gemeinde gebunden: ein einheitlich besessener Grundstücks-komplex kann in mehreren Gemeinden liegen; dieselbe gewerbliche Unternehmung kann sich in ihrem Betriebe über mehrere Gemeinden erstrecken (Transportgewerbe, Bergwerke u. s. w.); Eisenbahnlinien durchschneiden naturgemäß eine größere Anzahl Gemeindebezirke. Sind in diesen Fällen alle Gemeinden, in denen ein Teil des Grundbesitzes liegt, oder in denen ein Teil des Gewerbebetriebes sich vollzieht, berechtigt das Einkommen aus diesen Quellen anteilig zu besteuern?

I. Das Gesetz verneint diese Frage bezüglich des Einkommens aus dem Betriebe von Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues und der Eisenbahnen. Es geht aus von dem Grundsatz, daß nur diejenigen Gemeinden steuerberechtigt sein sollen, in denen das Einkommen nicht nur entsteht, sondern in denen es auch dem Berechtigten zufließt, d. h. in seine Verfügungsgewalt gelangt, und bestimmt dann nach äußeren Merkmalen die Gemeinden, in welchen dies gewöhnlich der Fall sein wird.⁵ Zu diesem

steuerfrei und statt dessen wurden die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft wegen des ihnen aus der Beteiligung an dieser zufließenden Gewinnes für steuerpflichtig erklärt. Steuerrechtlich ist somit die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenso wie die offene Handelsgesellschaft behandelt, wenngleich sie ihrer ganzen Konstruktion nach der Aktiengesellschaft näher steht. Röll, S. 89, Anm. 23. Gleichgültig für die Besteuerung des einzelnen Gesellschafters ist es, ob er eine Einzelperson oder selbst wieder eine Verbandsperson, Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft u. s. w. ist.

¹ Hierher gehört das Einkommen aus der Verpachtung von Handels- u. s. w. Anlagen. Das Gesetz sagt: steuerpflichtig sind die, welche „Bergwerke haben“. Ein Bergwerk setzt aber von Menschenhand gemachte Anlagen voraus, es ist der Inbegriff der zu Zwecken des Bergbaues hergestellten Anlagen. Nur der Inhaber solcher Anlagen ist steuerpflichtig, nicht der Besitzer des bloßen Bergwerkseigentums, d. h. der, dem das Recht zur Betreibung des Bergbaues in einem bestimmten Felde verliehen ist. Das Haben des Bergwerkseigentums und das Haben bergwerklicher Anlagen braucht aber nicht notwendig in einer Person zusammenzufallen. Überläßt der Besitzer des Bergwerkseigentums die Ausbeutung des letzteren einem anderen in der Weise, daß dieser die äußerlich sichtbaren für die gedachte Ausbeutung erforderlichen Einrichtungen herstellt, so wird das hierdurch geschaffene Bergwerk von einem anderen besessen. D. V. G., XVIII, S. 16; XXI, S. 12; auch XXVI, S. 37.

² R. A. G., §. 33, Z. 4; D. V. G., XXV,

§. 141; hier ist auch die Frage berührt über die Grenzbestimmung zwischen eigentlich gewerblichen und ganz oder doch vorwiegend im Interesse der Erfüllung von Staatsaufgaben vorgenommenen staatlichen Unternehmungen.

³ Das aus Domänen und Forsten gewonnene Einkommen ist aber in vollem Umfange steuerpflichtig, nicht nur das aus Domänen- und Forstkomplexen, d. h. einheitlich bewirtschafteten Mehrheiten von Domänengrundstücken (Domänenvorwerken und arrondierten Forstrevieren), sondern auch das aus einzelnen Domänialgrundstücken erwachsende. D. V. G., XVI, S. 166; XVIII, S. 123.

⁴ Röll, S. 103, Anm. 64; Abtates, S. 349; Herrfurth und Röll, Anm. 29 zu §. 1 des Ges. v. 27. Juli 1885.

⁵ Rot. z. R. A. G., S. 56, zu §. 29; Ausf. Anw., Art. 23, Z. 4 (diese spricht von Gemeinden, in denen das Einkommen erworben wird); Leibig, S. 253 ff., III. Gemeinden, in welchen sich keines dieser im Gesetz aufgezählten Merkmale befindet, sind dem Einkommen aus dem Gewerbebetriebe eines Forensen, einer juristischen Person oder einer Erwerbsgesellschaft gegenüber nicht steuerberechtigt, selbst dann nicht, wenn sich in ihrem Bezirke diesem Betriebe dienende gewerbliche Anlagen befinden. Das aus diesen Anlagen gewonnene Einkommen ist ihnen gegenüber steuerfrei, sie können es auch nicht als Einkommen aus Grundvermögen heranziehen, denn eine dem Gewerbebetriebe dienende Anlage gilt nur als gewerbliches Vermögen, nicht aber als Grundvermögen. Vgl. oben S. 296, Anm. 2, und Ausf. Anw. zum Einl. St. G., Art. 16, Z. 1. Das Ges. v. 27. Juli 1885 hatte in §. 2, Abs. 2, folgende

Zweck stellt es in §. 35 folgende drei Sätze auf, von denen die beiden ersten sich auf das aus dem eigenen Betriebe, der dritte dagegen auf das aus dem bloßen Haben von gewerblichen Anlagen gewonnene Einkommen beziehen:

1) Das Einkommen aus dem Betriebe von Eisenbahnen, unter welchen auch der von Kleinbahnen fällt¹, unterliegt nur in denjenigen Gemeinden der Besteuerung, in welchen sich der Sitz² der Verwaltung (bezw. einer Staatsbahnverwaltungsbehörde³), eine Station⁴, oder eine für sich bestehende Betriebs-⁵ oder Werkstätte, oder eine sonstige gewerbliche Anlage⁶ befindet.

2) Das Einkommen aus dem Betriebe von Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues unterliegt nur in denjenigen Gemeinden der Besteuerung, in welchen sich der Sitz⁷, eine Zweigniederlassung⁸, eine Betriebs-^{9, 10}, Werk- oder Verkaufsstätte¹¹ oder eine

besondere diesbezügliche Vorschrift aufgenommen: „Die zu dem abgabepflichtigen Betriebe gehörigen Grundstücke und Anlagen, welche in einer nach dem vorigen Absätze zur Erhebung einer Abgabe nicht berechtigten Gemeinde liegen, sind letzterer gegenüber bezüglich des aus ihnen fließenden Einkommens einer Abgabepflicht nicht unterworfen.“ Diese Vorschrift ist in das R. A. G. nicht aufgenommen worden, weil man sie für selbstverständlich und überflüssig hielt (Komm. Ver. des S. S., S. 24, 25); an dem bestehenden Recht sollte nichts geändert werden.

¹ Komm. Ver. des A. S., S. 48; Ausf. Anw., Art. 23, Z. 4; Struz, S. 107, Anm. 9. Abf. d. B. d. S., S. 357, Anm. 2, welcher die Kleinbahnen (Ges. v. 28. Juli 1892 [G. S., S. 225]) als gewöhnliche Gewerbebetriebe nach Satz 1 des §. 35 des R. A. G. behandeln will. Ebenso jetzt Röhl, S. 116, Anm. 19. Ich meine jedoch, durch Abs. 2 des §. 46 hat der Gesetzgeber deutlich zu erkennen gegeben, daß er, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, die Kleinbahnen als Privateisenbahnen behandeln wissen will. Nicht dagegen gehören zu den Eisenbahnen die Pferdebahnen und die diesen gleichzustellenden Dampf- und elektrischen Straßenbahnen. Ihr Betrieb bildet im Sinne des Ges. lediglich einen gewöhnlichen „Gewerbebetrieb“, nicht aber die in vieler Hinsicht besonders geregelte Unterart desselben den „Eisenbahnbetrieb“. D. V. G., XXII, S. 123; Pr. V. Bl., XIII, S. 123. Vgl. folgende Seite, Anm. 9.

² „Als Sitz einer Behörde darf der dauernde örtliche Mittelpunkt der amtlichen Wirksamkeit derselben — der Ort, wo die amtliche Verwaltung derselben geführt wird — angesehen werden.“ D. V. G., XII, S. 130.

³ Dies sind die Eisenbahndirektionen. §§. 1 u. 6 der Verw. Ordnung für Staatseisenbahnen, Anl. a des Allerh. Erl. v. 15. Dez. 1894 (G. S., 1895, S. 11). Röhl, S. 118, Anm. 21.

⁴ Stationen sind solche Haltepunkte, an welchen durch Annahme von Personen oder Gütern Transportverträge geschlossen werden. Entsch. des D. V. G. im Pr. V. Bl., VII, S. 33; Röhl, S. 118, Anm. 22; daselbst und D. V. G., XVIII, S. 79 auch über das Zusammenfallen der Stationen mehrerer Bahnen an ihrem Kreuzungspunkte. — Bloße Auslieferungsstätten werden nicht als Stationen angesehen, können aber selbständige Betriebsstätten sein. Herrfurth und Röhl, Anm. 5b zu §. 2 des Ges. v. 27. Juli 1885.

⁵ „Für sich bestehende“ Betriebsstätten sind solche, „in welchen ein Teil des Eisenbahnbetriebes selbständig erlerbt wird“, „denen eine in sich geschlossene Aufgabe zufällt“, so z. B. die Rangierbahnhöfe. Röhl, S. 118, Anm. 23. Über den Begriff der Betriebsstätte vgl. folgende Seite, Anm. 9. Die Schienenwege sind zwar Betriebsstätten, aber keine „für sich bestehenden Betriebsstätten“. Daher steht den Streckengemeinden, d. h. Gemeinden, deren Bezirke lediglich von den Schienenwegen auf freier Strecke durchschnitten werden, ein Besteuerungsrecht gegenüber der Eisenbahn nicht zu, und zwar auch dann nicht, wenn sich in diesen Gemeinden Bahnwärter- oder Bahnarbeiterwohnungen befinden. D. V. G., XVII, S. 258; XXIV, S. 105.

⁶ Dahin gehören z. B. Lagerräume, Speicher, Gasthöfe u. s. w., Anlagen, welche dem Eisenbahnunternehmen dienen und zur Erreichung der Zwecke desselben beitragen, jedoch nicht zu den eigentlichen Eisenbahnanlagen zu rechnen sind. Röhl, S. 116, Anm. 18; vgl. auch D. V. G., XV, S. 197.

⁷ Der Sitz eines gewerblichen Unternehmens ist der geschäftliche Mittelpunkt desselben, der Ort, von welchem aus es kaufmännisch, und zwar nicht bloß der Idee nach, sondern praktisch wirksam geleitet wird; es wird dies meist der Sitz des Comptoirs, der Sitz der Kasse, nicht immer der Ort der Warenmagazine oder der Fabrikanlagen sein. Wo der Sitz einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer eingetragenen Genossenschaft begründet ist, wird sich aus ihrem Statut ergeben; jedoch sind die Angaben desselben für die Kommunalbesteuerung nicht maßgebend. Vgl. Ausf. Anw. zum Eink. St. G., Art. 26, Abs. 2; Röhl, S. 109, Anm. 3 u. 4; D. V. G., XXVII, S. 31, und die Entsch. im Pr. V. Bl., XVI, S. 39 u. 231.

⁸ Eine Zweigniederlassung ist dann anzunehmen, wenn noch von einem anderen Orte aus als dem Sitze des Unternehmens das Geschäft betrieben wird. Ob man eine geschäftliche Veranstaltung als Niederlassung ansehen kann, wird stets quaestio facti sein. Wesentliche Voraussetzung für jede Niederlassung und somit auch für jedes Zweigetablisement ist es jedoch, daß dasselbe mit einer gewissen juristischen Selbständigkeit dem Hauptetablisement wie Dritten gegenüber operiert. Es müssen von dem Zweigetablisement aus „unmittelbar Geschäfte geschlossen werden“ „und zwar nicht

solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers bzw. der Gesellschaft selbständig abzuschließen.¹

nur nebensächliche, den Abschluß oder die Ausübung der wesentlichen Geschäfte unterstützende, sondern wesentliche zum eigentlichen Geschäftsgange der Hauptniederlassung gehörende, und zwar nicht lediglich nach den von der Hauptniederlassung gegebenen Anweisungen . . . , sondern mit einer gewissen Freiheit und Selbständigkeit der Entschlußung". Jede Zweigniederlassung kann eine besondere Firma haben; hat sie keine solche, so muß, wenn sie an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde als die Hauptniederlassung errichtet ist, die Firma der letzteren für sie beim zuständigen Handelsgericht eingetragen werden (Allg. Dtsch. H. G. B., Art. 21). Die Anmeldung der Firma läßt auf das Vorhandensein einer Zweigniederlassung schließen, jedoch ist die Anmeldung nicht Voraussetzung für die Ausübung des Besteuerungsrechts seitens der Gemeinde. So auch Röhl, S. 110, Anm. 5; Entsch. des R. D. H. G., XIV, S. 402; v. Sahn, Kommentar zum H. G. B. (4. Aufl.), I, S. 175; Gareis, Handelsrecht (5. Aufl.), S. 73. Vgl. auch D. B. G., XXI, S. 63.

⁹ Eine Betriebsstätte ist nach den Entscheidungen des D. B. G., XVII, S. 252; XVIII, S. 131 überall da als vorhanden anzunehmen, „wo ein Teil der zu einem gewerblichen Unternehmen erforderlichen Arbeit auf einem Raume, der, wenn auch nicht scharf gegen außen abgegrenzt, doch als ein fester örtlicher Mittelpunkt der Arbeitstätigkeit erkennbar bleibt, und nicht bloß vorübergehend, sondern in erkennbarer Absicht fortgesetzter Tätigkeit auf derselben Stelle geleistet wird". Wesentlich ist hiernach für den Begriff einer Betriebsstätte, wie er auch in der Literatur anerkannt ist (Leidig, S. 257 d), daß an einer Stelle Arbeiten verrichtet, d. h. Handlungen vorgenommen werden, daß also eine menschliche Tätigkeit im Interesse des betreffenden Gewerbebetriebes entwickelt wird, und zwar muß diese Tätigkeit nicht wie die an einer lediglich als Sitz eines größeren Unternehmens oder an einer lediglich als Verkaufsstätte existierenden Stelle entwickelte auf die Leitung des Unternehmens oder auf den Absatz von Gütern gerichtet sein, sondern sie muß sich direkt auf die Produktion der letzteren, die Herstellung derselben für den Verkehr oder, sofern es sich bei einem Gewerbebetriebe um Leistungen handelt, auf die Hervorbringung dieser Leistungen richten. Daher sind Betriebsstätten: die Bahnlörper der Pferde-, Dampf- und elektrischen Straßenbahnen (D. B. G., XXII, S. 124), die oberirdischen Aufbereitungsanstalten, Förder-schächte und -stollen und Wasserhaltungsschächte bei Bergwerksunternehmungen (vgl. hierüber Röhl, S. 110, Anm. 6). Ein Kanal, welcher in einem für die Schifffahrt geeigneten Zustande hergestellt, unterhalten und zu diesem Gebrauche gegen Entgelt dargeboten wird, gilt als eine Betriebsstätte (XXIV, S. 105); selbständig eingerichtete Annahmestellen behufs bloßer Entgegennahme von Aufträgen und Bestellungen können

als Betriebsstätten angesehen werden (nach einer von Struz, S. 106 citierten Entsch. des D. B. G. v. 28. Mai 1885 und dem Komm. Ber. des R. H., S. 48). Auf den Umfang der an der Betriebsstätte entwickelten menschlichen Tätigkeit kommt es für den Begriff der Betriebsstätte nicht an, die menschliche Tätigkeit kann sich beschränken auf die Beaufsichtigung, Leitung und Instandhaltung der sie ganz oder teilweise ersetzenden Maschinen oder Naturkräfte; nur darf sie nicht gänzlich fehlen. Daher sind Gasröhren, Wasserleitungsröhren, elektrische Leitungen, welche das an der Betriebsstätte mittels Arbeit gewonnene Produkt seinem Verbrauche zuführen, an sich keine Betriebsstätten; wohl aber kann man ein ganzes System solcher Leitungen unter Umständen insofern als eine Betriebsstätte auffassen, als eine dauernde menschliche Tätigkeit zur Überwachung derselben erforderlich ist. „Wo diese Grenze überschritten ist, wann insbesondere bei den sogen. selbstthätigen Maschinen ein Betrieb und darum auch eine Betriebsstätte nicht mehr angenommen werden darf, ist eine Thatfrage." Vgl. die beiden Entscheidungen des D. B. G., betr. das Röhrennetz einer Gasanstalt und das Röhrennetz und die gesamten Gewinnungsanlagen eines Wasserwerkes, XVII, S. 250 ff. — Ein besonderes Lokal, das als Betriebsstätte dient, ist nicht erforderlich. Der dem Börsenmakler im Börsengebäude für sein Vult überlassene Raum ist eine Betriebsstätte. D. B. G., XIV, S. 121; siehe auch D. B. G., XVII, S. 252. Dagegen wird für die Betriebsstätte wie für den Gewerbebetrieb selbst eine gewisse Stetigkeit erfordert, es muß die Absicht fortgesetzter und dauernder Vornahme gewerblicher Handlungen an derselben Stelle erkennbar sein. D. B. G., XV, S. 206; XVII, S. 253; auch XVIII, S. 128.

¹⁰ Eine gewisse Selbständigkeit brauchen die Betriebsstätten gewerblicher Unternehmungen nicht zu haben, um das Besteuerungsrecht ihrer Belegenheitsgemeinde zu begründen; anders beim Eisenbahnbetrieb. Vgl. vorangehende Seite. Anm. 5, und D. B. G., XV, S. 196 ff.

¹¹ Eine Verkaufsstätte ist da vorhanden, wo der Betriebsunternehmer selbst oder durch Bevollmächtigte gewerbsmäßig Verträge über den Verkauf der den Gegenstand seines Unternehmens bildenden Waren abschließt. Die Verkaufsstätte setzt das Bestehen einer Niederlage nicht voraus, wohl aber müssen an ihr Einrichtungen getroffen sein, welche darauf schließen lassen, daß erscheinenden dritten Personen an diesem Orte der Abschluß von Kaufgeschäften ermöglicht ist. D. B. G., XV, S. 206; XVI, S. 111; auch die Entscheidungen im Pr. B. Bl., XI, S. 120, und X, S. 45. Auf die Zahlung des Kaufpreises und die Tradition der gekauften Sache kommt es nicht an. Vgl. auch Röhl, S. 113, Anm. 13, und Leidig, S. 258.

¹ Ist ein Agent nur für einzelne Zweige des von ihm vertretenen Unternehmens oder auch innerhalb eines Zweiges nur für einzelne Arten von Rechtsgeschäften zum selbständigen Abschluß

3) Das durch Verpachtung von Handels- und gewerblichen Anlagen gewonnene Einkommen unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe selbst steuerpflichtig ist.¹

II. Hinsichtlich des aus dem Grundvermögen und des aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewonnenen Einkommens hat das Gesetz die steuerberechtigten Gemeinden nicht bezeichnet. Dies ist auch nicht erforderlich.

1) Bezüglich des Einkommens aus Grundvermögen erübrigt sich überhaupt eine Feststellung derjenigen Gemeinden, in welchen das Einkommen erworben wird, denn dieses Einkommen wird für den Berechtigten stets da erworben, wo es entsteht. Bei land- oder forstwirtschaftlich benutzten Grundstücken ist jeder einzelne Ackerplan, auf dem immer ein sehr erheblicher Teil des körperlichen Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft vorgenommen wird, als eine Betriebsstätte der Land- oder Forstwirtschaft zu betrachten. Die Belegenheitsgemeinde ist hier also stets zugleich Betriebsgemeinde. Jede Gemeinde, in der auch nur ein Teil eines einheitlich besessenen Grundstückes belegen ist, ist daher berechtigt, das in ihr gewonnene Einkommen zu besteuern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe sich hinterher als ein einheitliches Betriebseinkommen darstellt, oder ob es in Betriebseinkommen und Pachteinkommen zerfällt; der sein Grundstück durch Verpachtung nutzende Eigentümer steuert von dem aus demselben erzielten Pachtzinse ebenso in der Belegenheitsgemeinde wie der seine Grundstücke selbst bewirtschaftende Eigentümer oder der Pächter.²

2) Die Steuerpflicht der Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Natur der Sache nach in denjenigen Gemeinden begründet, in welchen der Gesellschaft aus Handel und Gewerbe nach den unter I erwähnten Vorschriften oder aus Grundvermögen nach den unter II, 1 angegebenen Grundsätzen Einkommen erworben wird.³

D. I. Bei den Vorschriften über das der Kommunalbesteuerung zu Grunde zu legende Einkommen geht das Gesetz von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus. Es erkennt für die Forensen und für die zur Staatseinkommensteuer herangezogenen Erwerbsgesellschaften eine Besteuerung nach dem Gesamteinkommen an, verwirft dagegen diesen Begriff für nicht staatssteuerpflichtige juristische Personen.

1) Das Einkommen des Forensen ist wie das jeder anderen physischen Person ein einheitliches, d. h. die aus den in der Forensalgemeinde belegenen Quellen dem Forensen zufließenden Einkommensbezüge stellen sich nicht als ein selbständiges Einkommen dar, welches mit den dem Forensen anderswoher erwachsenden Einnahmen rechtlich in gar keinem Zusammenhange steht, welches unabhängig von diesen festgestellt wird, und dessen Nettowert dadurch ermittelt wird, daß von dem Bruttoertrage jener Quellen lediglich die auf diesen lastenden Ausgaben in Abzug gebracht werden. Das Forensaleinkommen stellt sich vielmehr dar als eine Quote des dem Forensen überhaupt zufließenden Gesamteinkommens: die Forensalgemeinde hat zwar selbständig das in ihr dem Forensen zufließende Einkommen zu ermitteln und es zu der entsprechenden Steuerstufe zu veranlagern, sie muß dabei aber berücksichtigen, daß dieses Forensaleinkommen nur der unselbstständige Teil eines Ganzen ist und daher zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen muß. Auf diesem Gesichtspunkte beruht die Vorschrift des §. 51 des Gesetzes, nach welcher, sofern das Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen der preussischen Staats-

derselben befugt — z. B. der Agent einer mehrere Versicherungsweige betreibenden Gesellschaft darf nur Hagel- oder Feuer- nicht aber Lebensversicherungsverträge selbständig abschließen —, so können bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der Agentur nur die Einkünfte aus den Geschäften in Betracht kommen, zu deren Abschluß der Agent selbständig berechtigt war. Entsch. des D. V. G. im Pr. V. Bl., VIII, S. 146. Voraussetzung für die Steuerpflicht des Einkommens aus einer Agentur ist immer nur die Berechtigung des Agenten zum selbst-

ständigen Abschluß von Geschäften; ob er von dieser Befugnis Gebrauch macht oder doch stets erst nach Einholung der Genehmigung der Gesellschaft kontrahiert, ist gleichgültig. Entsch. d. D. V. G. im Pr. V. Bl., X, S. 74. Vgl. im übrigen Röhl, S. 114 ff., Anm. 14—17.

¹ Röhl, S. 119, Anm. 26; D. V. G., XVI, S. 196.

² Ausf. Anw., Art. 23, Z. 4, Abs. 4; Rot. z. R. A. G., S. 56, zu §. 26; Leidig, S. 254; besonders aber D. V. G., XV, S. 194 ff.

³ Ausf. Anw., a. a. D., Abs. 5.

einkommensteuer unterliegt, der Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe, zu welcher der betreffende für die Staatssteuer veranlagt ist, die Maximalgrenze für das in allen steuerberechtigten Gemeinden zusammen zur Kommunalbesteuerung gelangende Einkommen bildet. Aus der Eigenschaft des Forensaleinkommens als Quote des Gesamteinkommens folgt auch, daß ersteres an allen Lasten teilzunehmen hat, welche auf letzterem als solchem haften, ohne zu einer bestimmten Einkommensquelle in näherer Beziehung zu stehen. Bei Ermittlung des in der Forensalgemeinde zu besteuern den Reineinkommens sind daher von dem Bruttoertrage der in der Forensalgemeinde befindlichen Einkommensquellen nicht nur die mit diesen Quellen in ursächlichem Zusammenhange stehenden Ausgaben, sondern anteilig auch die auf dem gesamten Vermögen des Forensen lastenden Ausgaben in Abzug zu bringen.

Der Begriff des Gesamteinkommens ist auch anerkannt bei den staatssteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften.¹ Der kommunalen Besteuerung derselben ist das gesamte bei ihrer Veranlagung zur Staatssteuereinkommensteuer ermittelte Einkommen zu Grunde zu legen, aber ohne den bei dieser stattfindenden Abzug von 3 1/2 Prozent des eingezahlten Aktienkapitals, bezw. der übrigen in §. 16 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Summen. Mit dieser neuen Vorschrift des Kommunalabgabengesetzes hört die Besteuerung dieser Gesellschaften überhaupt auf, eine Besteuerung des aus bestimmten Quellen fließenden Einkommens zu sein; das ganze für die Zwecke der staatlichen Besteuerung ermittelte Einkommen wird von der Gemeindebesteuerung erfaßt, gleichgültig ist es, aus welchen Quellen es entspringt, ob aus Grundvermögen, Gewerbebetrieb oder Kapitalbesitz, gleichgültig auch, ob die betreffende Quelle sich im Inlande oder im Auslande befindet. Ist nur eine Gemeinde als Betriebs- oder Belegenheitsgemeinde besteuernsberechtigt, so fällt ihr das ganze staatlich veranlagte Einkommen unter Hinzurechnung der 3 1/2 Prozent zur Besteuerung zu; sind mehrere inländische Gemeinden steuerberechtigt, so teilen sie sich in die Besteuerung dieser Summe nach den im folgenden §. zu erörternden Grundsätzen.²

2) Bei der Besteuerung der nicht der Staatssteuereinkommensteuer unterliegenden juristischen Personen geht das Gesetz dagegen nicht von einem persönlichen Gesamteinkommen aus, im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes betrachtet es vielmehr das Einkommen aus jeder Einkommensquelle als ein selbständiges Objekt der Besteuerung, dessen Wert sich als der Bruttoertrag dieser Quelle, vermindert um die auf dieser Quelle lastenden Ausgaben, darstellt. Die verhältnismäßige Berücksichtigung anderweiter Schulden ist hier ausgeschlossen³, jedoch sollen verschiedene, d. h. voneinander wirtschaftlich unabhängige in einer Gemeinde befindliche Einkommensquellen eines Steuerpflichtigen als ein Ganzes gelten, sodaß der bei einer Quelle erlittene Verlust gegen den in demselben Jahre bei einer anderen, im nämlichen Gemeindebezirke befindlichen Quelle erzielten Gewinn aufzurechnen ist.⁴

Besondere Vorschriften gelten hinsichtlich des fiskalischen Einkommens. Während die gesamten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen als eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen sind, setzt bei anderen gewerblichen und Bergbauunternehmungen die obere Verwaltungsbehörde fest, was als selbständige Unternehmung des Fiskus anzusehen ist. Jede solche selbständige gewerbliche Unternehmung und ebenso jeder selbständig land- oder forstwirtschaftlich bewirtschaftete Grundstückskomplex des Fiskus erscheint in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbständige Person.⁵

¹ Vgl. Einl. St. G., §. 1, Z. 4 u. 5; §. 2, Abs. 2.

² R. A. G., §. 33, Abs. 1, Z. 3, letzter Satz; Ausf. Anw., Art. 23, Z. 1 c; Röll, S. 100, Anm. 59. Die Gemeindeeinkommensteuer soll das veranlagte „Einkommen“ erfassen, nicht darf derselben also der Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe zu Grunde gelegt werden, zu welcher die Veranlagung erfolgt ist.

³ D. B. G., XV, S. 93; Röll, S. 99, Anm. 55; Leibig, S. 265, Anm. 3.

⁴ Dies ist die Bedeutung des §. 51, Abs. 2 des R. A. G. Früher wurde auch hinsichtlich verschiedener in derselben Gemeinde belegener

Einkommensquellen — Grundvermögen und Fabrikanlagen — der Grundsatz angewandt, daß jede Einkommensquelle für sich der Besteuerung unterliegt, und daß ein bei der einen sich ergebendes Defizit nicht auf das Aktiveinkommen aus der anderen Quelle bei der Besteuerung angerechnet werden darf. Ausf. Anw., Art. 33, Abs. 3; Röll, S. 186, Anm. 3; Komm. Ver. des A. G., S. 66, 67.

⁵ R. A. G., §. 33, Abs. 3. Die Feststellung der zuständigen, d. h. der zu veranlagenden Unternehmung übergeordneten oberen Verwaltungsbehörde (Oberbergamt, Eisenbahndirektion),

II. Die Ermittlung des kommunalsteuerepflichtigen Reineinkommens erfolgt nach den für die Staatseinkommensteuer geltenden, im Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891 enthaltenen Vorschriften; unter besonderen Regeln stehen jedoch die Privateisenbahnen, die Staatseisenbahnen und die fiskalischen Domänen und Forsten.

1) Das Reineinkommen der Privateisenbahnen¹ ist nach den für die staatliche Eisenbahnabgabe geltenden, in den Gesetzen v. 30. Mai 1853 und v. 16. März 1867 niedergelegten Grundsätzen zu ermitteln², jedoch mit der Maßgabe, daß die nur in dem ersten Gesetze zugelassene Abrechnung der zur Verzinsung und planmäßigen Schuldentilgung etwa gemachter Anleihen erforderlichen Beträge bei der Kommunalbesteuerung aller Bahnen stattzufinden hat, und daß die staatliche Eisenbahnabgabe ebenfalls stets in Abzug zu bringen ist. Die hiernach steuerpflichtigen Beträge werden alljährlich nach dem Ergebnis des letzten Rechnungsjahres für jedes Unternehmen von der Staatsaufsichtsbehörde erster Instanz³ festgestellt. Gegen diese Feststellung steht unter Ausschluß aller anderen Rechtsmittel sowohl den Gemeinden wie den Pflichtigen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten offen, dessen Beschluß endgültig ist. Die definitiv festgestellten Beträge sind im Reichs- und Staatsanzeiger wie auch in den Regierungsamtsblättern der betreffenden Bezirke bekannt zu machen.

Keine Anwendung finden diese Vorschriften auf die Kleinbahnen im Sinne des Gesetzes v. 28. Juli 1892. Ihr steuerpflichtiges Einkommen wird wie das aus jedem anderen gewerblichen Unternehmen gewonnene ermittelt; Einlagen in den Reservefonds und zur Amortisation von Schulden verwendete Beträge dürfen also nicht in Abzug gebracht werden.

2) Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, welcher sich aus der Verwaltung der gesamten staatlichen Eisenbahnen für das dem Steuerjahre vorangehende Betriebsjahr ergibt. Dabei gilt als Ausgabe eine 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Verzinsung des Anlage- bezw. Erwerbkapitals der einzelnen Eisenbahnen, welches nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen festgestellt wird. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesamtbetrag ist durch den Minister der öffentlichen Arbeiten alljährlich festzustellen und in den zu 1 bezeichneten Blättern zu publizieren.⁴

3) Behufs Feststellung des Reineinkommens der steuerpflichtigen fiskalischen Domänen und Forstgrundstücke⁵ wird zunächst das Gesamteinkommen der in einer Provinz belegenen Domänen und Forsten festgestellt. Als solches gilt der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben, welchen die Domänen- und Forstverwaltung in der Provinz nach dem

daß eine gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus hinsichtlich der Kommunalabgabepflicht nicht als selbständig, sondern als Bestandteil eines über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gesamtunternehmens anzusehen sei, präjudiziert nicht einer verwaltungsrichterlichen Entscheidung darüber, daß jener Teil des Ganzen gleichwohl eine für sich bestehende Anlage bilde, welche die Belegenheitsgemeinde zur Kommunalsteuer heranziehen kann. D. V. G., XVIII, S. 123, im Pr. B. Bl., XI, S. 40.

¹ R. A. G., §. 46. Privateisenbahnen sind auch die im Betriebe, d. h. im Eigentume eines nichtpreussischen Staates in Preußen befindlichen Bahnen. D. V. G., XVIII, S. 79, im Pr. B. Bl., X, S. 372; Möll, S. 159, Anm. 2.

² Das Ges. v. 30. Mai 1853 (G. S., S. 449) betrifft die Besteuerung der im Besitze inländischer Eisenbahnaktiengesellschaften befindlichen Bahnen, das Ges. v. 16. März 1867 (G. S., S. 465) die Besteuerung der nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahnaktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen und Bahnstrecken.

³ Die Staatsaufsichtsbehörde der Privat-

eisenbahnen war bis zum 1. April 1895 in erster Instanz das Eisenbahnkommissariat (D. V. G., XVIII, S. 79). Jetzt sind Staatsaufsichtsbehörden erster Instanz die zu Kommissarien bestellten Eisenbahndirektionspräsidenten; vgl. §. 6, Abs. 6 der Verwaltungsordnung u. s. w., Anl. a des Allerh. Erl. v. 15. Dez. 1894 (G. S. 1895, S. 11) und M. Erl. v. 2. März 1895 (Eisenbahn-Vdg. Bl. 1895, Nr. 9).

⁴ R. A. G., §. 45. Das Anlage- bezw. Erwerbkapital besteht aus den zum Bau von Eisenbahnen aus Staatsfonds gemachten Aufwendungen und den für Anläufe von Terrain u. s. w. gezahlten Erwerbsspreisen. Herrfurth und Möll, Anm. 5 zu §. 5 des Ges. v. 27. Juli 1885. Vgl. auch D. V. G., XXI, S. 80.

⁵ Über den Begriff der fiskalischen Domänen und Forsten vgl. D. V. G., XVI, S. 172; Möll, S. 103, Anm. 64, b u. c. Jedenfalls gehören nicht zu ihnen fiskalische Bade- und Brunnenetablissemens; hinsichtlich des Einkommens aus diesen wird der Fiskus wie jeder Gewerbetreibende besteuert.

Etat¹ erzielt, und es werden dabei als Ausgaben auch die auf diesen Liegenschaften ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten angesehen.² Für die einzelne Liegenschaft wird dann der Reinertrag nach dem Verhältnis ermittelt, in welchem ihr Grundsteuerreinertrag zu dem sämtlicher in der Provinz belegener Domänen und Forsten steht. Das Verhältnis des etatsmäßigen provinziellen Nettoertrages dieser fiskalischen Liegenschaften zu ihrem Grundsteuerreinertrag wird alljährlich für das laufende Steuerjahr der Gemeinden durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten festgestellt und in den zu 1 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt gemacht.³

§. 84.

77) Die Doppelbesteuerung und ihre Vermeidung.⁴

Momente, welche die Steuerpflicht begründen, können für dieselbe Person in mehreren Gemeinden gleichzeitig vorhanden sein. Es kann jemand mehreren Gemeinden durch Wohnsitz angehören, er kann in einer Gemeinde wohnen und sich dabei in anderen länger als drei Monate hindurch aufhalten, es können gewerbliche, das Besteuerungsrecht der Gemeinden begründende Anlagen desselben einheitlichen Unternehmens in verschiedenen Gemeindebezirken belegen sein. Hier konkurrieren mehrere Gemeinden in der Besteuerung des einer Person aus denselben Quellen zufließenden Einkommens, und es bedarf gesetzlicher Vorschriften über eine angemessene Verteilung der Steuerbeträge unter den beteiligten Gemeinden, da sonst leicht dasselbe Einkommen an verschiedenen Orten, also doppelt belastet werden kann.

Die diesbezüglichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes schließen sich eng an das Gesetz v. 27. Juli 1885 an.⁵ Von allgemeiner Bedeutung sind nur zwei Abweichungen:

1) Bei der Ermittlung des auf die einzelne Gemeinde zur Besteuerung entfallenden Einkommens werden die Gutsbezirke, wengleich in ihnen eine Kommunalbesteuerung nicht stattfindet, den Gemeinden gleichgestellt. Hat z. B. jemand einen Wohnsitz in einer Gemeinde und einen zweiten in einem Gutsbezirk, so kann er nicht mehr wie früher in der Gemeinde mit dem ganzen, sondern nur mit dem halben Einkommen zur Kommunalsteuer herangezogen werden.⁶

2) Der Grundsatz, daß der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eine maßgebende Bedeutung für diejenige zur Gemeindeeinkommensteuer zukommt, welcher vor dem Kommunalabgabengesetz nur für die Veranlagung der Steuerpflichtigen in ihren Wohn-

¹ Nicht der rechnungsmäßige Überschuf wie bei den Staatseisenbahnen, sondern der etatsmäßige ist maßgebend. R. A. G., §. 44.

² Zu den auf den Domänen und Forsten ruhenden Verbindlichkeiten sind zu rechnen die nach Abschnitt 3 des Gef. v. 17. Jan. 1820 als Kredotation zu zahlenden 7,719,296 Mark und die Zinsen (3,334,527 Mark) nebst Amortisation einer Anleihe von 1820; als Einnahmen werden nicht angesehen die Erlöse aus verkauften Domänen und Forstgrundstücken, da diese an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuführen sind. Als Verwaltungskosten gelten auch „die im Domänen- und Forstbudget nicht ausgeworfenen Ausgaben . . ., welche in der Central- und Provinzialinstanz für die genannten Verwaltungen entstehen, z. B. Besoldungen der Ministerial- und Regierungsräte, sowie der Bureaubeamten“. Röhl, S. 157, Anm. 7 u. 8; Struß, S. 128, Anm. 6 u. 7.

³ M. Erl. v. 16. Febr. 1889 (B. M. Bl., S. 37). Beispiel: Beträgt in der Provinz N

der Nettoertrag des gesamten fiskalischen Domänen- und Forstbestandes 200,000 Mark und der Grundsteuerreinertrag desselben 150,000 Mark, das Verhältnis derselben also 4:3, so ergibt sich das steuerpflichtige Einkommen einer Domäne (x), deren Grundsteuerreinertrag 3000 Mark ausmacht, aus der Gleichung $4:3 = x:3000$ oder $x = \frac{12,000}{3} = 4000$ Mark.

⁴ Leibig, S. 283 ff.; Steffenhagen, S. 37; Herrfurth, Die Kommunalabgabepflicht der Aktiengesellschaften u. s. w., §§. 8, 9; Wagner, Direkte Steuern, in Schönbergs Hdbch., III, S. 313; Laband, Doppelbesteuerung, in v. Stengels Wörterbuch, I, S. 287, §. 4; Röhl, S. 161, Vorbemerkungen zu §. 47.

⁵ Vgl. §§. 7—11 des Gef. von 1885 mit §§. 47—50 des R. A. G.

⁶ R. A. G., §. 52; Ausf. Anw., Art. 34. Betreffs der bisherigen Praxis siehe Röhl, S. 187, Anm. 1.

figgemeinden anerkannt war, hat eine umfassende Ausgestaltung erfahren. In jedem Falle, in welchem das in einer Mehrzahl von preussischen Gemeinden — es mögen Wohnsitz-, Aufenthalts- oder Forensalgemeinden sein — der Kommunalsteuer unterliegende Einkommen eines Steuerpflichtigen sich mit dem zur preussischen Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommen desselben deckt, bildet der Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe, in welcher der Betreffende bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist, die Maximalgrenze für das in allen steuerberechtigten Gemeinden zusammen zur Kommunalbesteuerung gelangende Einkommen. Tritt diese Voraussetzung ein, ist das der Gemeinde- und das der Staatsbesteuerung unterliegende Einkommen das nämliche, so ist die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer unbedingt maßgebend, selbst wenn sie thatsächlich eine zu niedrige ist. Unterliegen dagegen Teile des Gesamteinkommens eines Steuerpflichtigen, welche der Kommunalbesteuerung in Preußen unterworfen sind, nicht der preussischen Staatseinkommensteuer, so hat die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für die Gemeinden keine Bedeutung, sie werden in ihrer freien Veranlagung durch diese nicht beschränkt.

Ergiebt sich, daß bei einer Veranlagung in mehreren Gemeinden die ihr zu Grunde gelegten Teile des Einkommens im ganzen die gedachte Maximalgrenze überschreiten, so sind dieselben, nachdem sie zuvor im Rechtsmittelverfahren festgestellt bzw. richtig gestellt sind, verhältnismäßig herabzusetzen.¹

Gänzlich ausgeschlossen ist die kommunale Doppelbesteuerung durch die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes übrigens nur bei der Konkurrenz mehrerer preussischer Gemeinden. Konkurriert eine preussische Wohnsitzgemeinde mit einer oder mehreren außerpreussischen Gemeinden, so besteht eine Doppelbesteuerung zunächst hinsichtlich des Einkommens aus Kapitalvermögen, indem dieses in der preussischen Wohnsitzgemeinde seinem ganzen Betrage nach zur Besteuerung gelangt, ohne Rücksicht darauf, ob die außerpreussische Gemeinde es gleichfalls zu den Kommunallasten heranzieht oder nicht.² Hinsichtlich des Einkommens aus außerpreussischem Grundbesitz und Gewerbebetriebe ist die Doppelbesteuerung zwar prinzipiell³, aber doch nicht absolut ausgeschlossen. Sie kann hier eintreten, wenn auf die preussische Wohnsitzgemeinde nach den allgemeinen Verteilungsregeln weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens des Pflichtigen entfällt und die Wohnsitzgemeinde von der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis, trotzdem ein ganzes Viertel zu besteuern⁴, Gebrauch macht; dann unterliegt das aus den außerpreussischen Gemeinden herrührende Einkommen, sofern es auch in diesen besteuert wird, anteilig einer doppelten Besteuerung.

Im einzelnen giebt das Gesetz Vorschriften:

I. über die Verteilung des aus einer über mehrere preussische, oder preussische und nichtpreussische Gemeinden sich erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung fließenden Einkommens (§§. 47, 48 und 48a),

II. über die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens zwischen preussischen Wohnsitz- und preussischen oder nichtpreussischen⁵ Forensalgemeinden (§. 49), und

III. über die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens unter mehrere preussische Wohnsitzgemeinden (§. 50).

Keine Bestimmungen enthält das Gesetz über die Verteilung des Einkommens, welches aus einem einheitlichen über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Grundbesitze gewonnen wird. Es bedurfte solcher aber auch nicht: Jede Belegenheitsgemeinde eines

¹ R. A. G., §. 51, Abs. 1; Ausf. Anw., Art. 33; Röhl, S. 181 ff., Anm. 2; Adices, S. 370, Anm. 1; Strub, Kommentar, S. 142, Anm. 2—5.

² R. A. G., §. 33, Z. 1; §. 50, Abs. 3 in der Fassung der Novelle. Vgl. auch Röhl, S. 182, Anm. 13.

³ R. A. G., §. 33, Z. 1; §. 48a u. §. 49, Abs. 1 in der Fassung der Novelle.

⁴ Vgl. unten S. 309.

⁵ §. 49 des R. A. G. kann, wenngleich es in

ihm nicht besonders gesagt ist, ebenso wie §. 50 nur die Veranlagung in preussischen Wohnsitzgemeinden betreffen; die Einschätzung in nichtpreussischen Gemeinden entzieht sich der preussischen Gesetzgebung. Wohl aber kann die preussische Gesetzgebung bestimmen, wie es in preussischen Wohnsitzgemeinden mit der Heranziehung des aus nichtpreussischen Gemeinden stammenden Einkommens gehalten werden soll. Vgl. Röhl, S. 173 ff., Anm. 6 u. 11, u. S. 179, Anm. 5.

Grundstücksteiles, aber auch nur diese, ist bezüglich des aus demselben erwachsenden Einkommens steuerberechtigt¹, und eine Doppelbesteuerung ist ausgeschlossen, da es immer nur eine Belegenheitsgemeinde giebt.²

I. Hinsichtlich der Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung verweist das Gesetz die beteiligten Gemeinden und Steuerpflichtigen zunächst auf gegenseitige Vereinbarung. Erst wenn eine solche nicht zu Stande kommt, tritt der gesetzliche Verteilungsmodus ein.³ Dieser ist ein verschiedener hinsichtlich des aus Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften und hinsichtlich des aus anderen Betrieben gewonnenen Einkommens.

Bei den erstgenannten Geschäften wird derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Teil des Gesamteinkommens vorab überwiesen, der Überrest dagegen nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme unter diese verteilt.⁴ Bei allen anderen Betrieben wird das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen^{5, 6} Ausgaben an Gehältern und Löhnen, ein-

¹ Vgl. oben S. 302.

² D. V. G., XV, S. 194 ff.; Ent. des D. V. G. im Pr. V. Bl., IX, S. 33; Röll, S. 164, Anm. 6; Leibig, S. 284, IIa.

³ Nach den Verteilungsgrundlagen des §. 47 des R. A. G. ist für jede steuerberechtigte Gemeinde die auf sie entfallende Quote des aus einem über mehrere Gemeinden sich erstreckenden gewerblichen Unternehmens erwachsenden Einkommens festzustellen; gleichgültig ist es, ob die betreffende Gemeinde nur mit preussischen oder auch mit außerpreussischen Gemeinden konkurriert (R. A. G., §. 48a), wobei als konkurrierend auch von den außerpreussischen Gemeinden selbstverständlich nur solche in Betracht kommen, bei denen sich eines der Kriterien des §. 35 des R. A. G. findet. Vor Erlaß der Novelle war die Konkurrenz mit außerpreussischen Gemeinden nicht zu berücksichtigen, wenn in Preußen die Kommunalbesteuerung nach §. 33, Abs. 1, Z. 1 des R. A. G. begründet war, indem dann das aus dem betreffenden gewerblichen Betriebe in den außerpreussischen Gemeinden gewonnene Einkommen in Preußen mitbesteuert wurde. Die hierdurch häufig eintretende Doppelbesteuerung ist durch die dem §. 49 des R. A. G. gegebene neue Fassung beseitigt: Die preussische Wohnsitzgemeinde darf nicht mehr das Einkommen besteuern, welches dem Steuerpflichtigen aus dem in einer außerpreussischen Gemeinde befindlichen Teile eines gewerblichen Unternehmens erwächst.

Keiner Verteilung des Einkommens auf die preussischen und nichtpreussischen Gemeinden nach den Grundsätzen des §. 47 des R. A. G. bedarf es dagegen, wenn es sich um ein gewerbliches Unternehmen einer in Preußen zur Staatseinkommensteuer veranlagten Erwerbsgesellschaft handelt. Die steuerberechtigte preussische Gemeinde hat in diesem Falle gar nicht festzustellen, was die Erwerbsgesellschaft außerhalb und was sie innerhalb Preußens gewinnt. Als kommunalsteuerpflichtiges Einkommen in Preußen gilt nach §. 33, Abs. 1, Z. 3, letzter Satz, des R. A. G. schlechthin das, was zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist, ohne Rücksicht auf seinen Ursprung. Nur für eine etwaige Verteilung dieses zur Staatssteuer veranlagten Einkommens auf mehrere preussische steuerberechtigte Gemeinden

sind die Vorschriften des §. 47, Abs. 1 anzuwenden; ist in Preußen nur eine Gemeinde als Betriebsgemeinde steuerberechtigt, so zieht sie einfach das ganze vom Staate veranlagte Einkommen heran.

⁴ Leibig, S. 285, Anm. 5—7.

Beispiel: Ein Bankgeschäft gewährt ein steuerpflichtiges Einkommen von 3000 Mark und dieses wird zur Hälfte in der Sitzgemeinde A, zu $\frac{2}{3}$ in der Zweigniederlassungsgemeinde B und zu $\frac{1}{3}$ in der Zweigniederlassungsgemeinde C, welche sämtlich in Preußen liegen, gewonnen. Dann erhält A vorweg zur Besteuerung 10 Prozent = 300 Mark überwiesen, von den übrigbleibenden 2700 Mark erhält dann weiter A zur Besteuerung $\frac{1}{2} = 1350$ Mark, B $\frac{2}{3} = 1012,50$ Mark und C $\frac{1}{3} = 337,50$ Mark. Wird das gleiche Einkommen in den Gemeinden A und B zu gedachten Teilen, in C nur zu $\frac{1}{10}$ und zu dem anderen $\frac{1}{10}$ in der außerpreussischen Gemeinde D gewonnen, so wird A $300 + 1350 = 1650$ Mark, B 1012,50 Mark, C 168,75 Mark zur Besteuerung erhalten, das aus D gewonnene steuerpflichtige Einkommen von 168,75 Mark wird dagegen in Preußen überhaupt nicht zur Besteuerung gelangen.

⁵ Die Gehälter der Beamten sind in derjenigen Gemeinde erwachsen, in welcher die Beamten ihren amtlichen Wohnsitz haben. D. V. G., XX, S. 111; XXI, S. 80. Im übrigen sind die Gehälter, Löhne u. s. w. in denjenigen Gemeinden erwachsen, in welchen die Arbeiten geleistet worden sind, welche durch die Gehälter u. s. w. bezahlt werden sollen, nicht aber an denjenigen Orten, an welchen die Zahlung erfolgt. D. V. G., XXI, S. 80; vgl. auch die Entsch. des D. V. G. im Pr. V. Bl., IX, S. 147; X, S. 222, u. XII, S. 410. Gleichgültig ist es, ob und wie weit die Ausgaben sich an Einrichtungen und Anstalten knüpfen, welche für die Steuerberechtigung entscheidend sind.

Hinsichtlich der bei Bergbauunternehmungen erwachsenden Löhne ist man darüber einig, daß es nicht auf den unterirdischen Betriebsort ankommt. Entweder ist der Ort der Einfahrt ins Bergwerk oder der Ort, an welchem das unter Tage gearbeitete zu Tage gefördert wird, maßgebend. Ich möchte mich mit Röll (S. 167,

schließlich der Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zu Grunde gelegt.¹ Bei Eisenbahnen² werden jedoch die Gehälter u. s. w. nicht zum vollen Betrage zum Ansatz gebracht, sondern es werden die des in der Werkstättenverwaltung³ und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur zu zwei Dritteln und die des übrigen, in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Personals nur zur Hälfte ihres Betrages der Berechnung zu Grunde gelegt.

Die Ermittlung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern erfolgt nach dem Durchschnittsbetrage der drei dem Steuerjahre vorangegangenen Rechnungsjahre.⁴ Zu diesem Zwecke ist den abgabeberechtigten Gemeinden jährlich von den Unternehmern bezw. Gesellschaftsvorständen ein Verteilungsplan zur Einsicht einzureichen, aus welchem die in den einzelnen Gemeinden zur Zahlung gelangenden Gehälter und Löhne, bezw. die Bruttoeinnahmen ersichtlich sind.⁵

Der Verteilungsplan ist bezüglich der Staatseisenbahnen für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen; die einzelne Gemeinde hat also kein Recht zu erfahren, wie sich die Verteilung der betreffenden Ausgaben auf alle bei der Kommunalbesteuerung der Staatseisenbahnen im ganzen Staate beteiligten Gemeinden gestaltet, sondern sie muß sich mit dem Teile des Gesamtverteilungsplanes begnügen, welcher sich auf die Gemeinden des betreffenden Direktionsbezirkes bezieht.

Erstreckt sich ein einheitliches Gewerbs-, Bergbau- oder Eisenbahnunternehmen nicht in der Art über mehrere Gemeinden, daß sich in diesen selbständige Betriebsstätten, Stationen u. s. w.⁶ befinden, sondern erstreckt sich eine einzelne Betriebsstätte, Station u. s. w., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Verteilung mangels gütlicher Einigung der Beteiligten nicht nach dem eben erörterten gesetzlichen Maßstabe, sondern nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu erfolgen; für die Beurteilung dieser Verhältnisse sollen aber allein das

Ann. 7) und Urteil (Komm., Ann. 9d zu §. 47) gegen Struß (S. 134, Ann. 10) für letzteren entscheiden, wieweil die Verpflichtung zur Ausgabe des Arbeitslohnes an dem ersten Orte, an welchem der Arbeiter seine Arbeit antritt, entsteht: von geleisteter Arbeit kann man, abgesehen von den Vorgängen unter der Erdoberfläche, doch nur in der Förderungsgemeinde sprechen; in der Gemeinde, in welcher der Arbeiter einfährt, ist bis zum Verlassen der Erdoberfläche noch gar nichts geleistet.

⁶ Das Gesetz hat nur den Fall im Auge, daß zur Zeit der Veranlagung das Gewerbe in der betreffenden Gemeinde bereits eine Zeit hindurch betrieben ist, denn nur dann sind die in Rede stehenden Ausgaben „erwachsen“. Wird der Betrieb erst mit oder nach dem Beginn des Steuerjahres in der Gemeinde begonnen, so müssen die Ausgaben geschätzt werden. D. V. G., XX, S. 29; XXIV, S. 50.

¹ Reisekosten und Tagegelber, welche nur zur Deckung barer Auslagen bestimmt sind, fallen nicht unter Löhne und Gehälter. Dagegen ist bei den mit Dienstwohnungen ausgestatteten Beamten die Ersparnis an Wohnungsgeldzuschüssen in Anrechnung zu bringen. Auch gehören zu den erwachsenen Ausgaben diejenigen, welche für den Arbeiter an Dritte, z. B. an Kranken- und Pensionsklassen gezahlt werden. D. V. G., XXI, S. 80.

² Der Abj. 2 des §. 47 des R. A. G., welcher besondere Vorschriften über die Verteilung des Einkommens der Staats- und der für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen giebt, hat heute keine praktische Bedeutung mehr. Seit

dem 1. April 1896 erfolgt die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens aus diesen staatlichen Eisenbahnbetrieben nach den im Text mitgeteilten allgemeinen Grundsätzen. Über die antiquierten Bestimmungen vgl. Röhl, S. 169 ff., Ann. 18, und bei Herrfurth und Röhl, §. 7, Ann. 12; D. V. G., XVI, S. 127 ff.; Struß, Kommunalverbände, S. 72.

³ D. V. G., XXI, S. 80.

⁴ D. V. G., XXVII, S. 25.

⁵ Die abgabeberechtigten Gemeinden sind an den Inhalt des Verteilungsplanes nicht gebunden. „Nach Einsicht“ desselben können sie die der Besteuerung zu Grunde zu legenden Beträge selbständig ermitteln (Entsch. des D. V. G. im Pr. V. Bl., X, S. 222). Zu zwingen ist der Unternehmer oder der Gesellschaftsvorstand zur Einreichung des Verteilungsplanes nur insofern, als er nach §. 63 des R. A. G. zur Auskunftserteilung vom Gemeindevorstande aufgefordert werden kann und nach §. 82 in der Steuerordnung besondere Strafen für Nichterfüllung dieser Pflicht angedroht werden können; das Gesetz selbst sieht Strafen oder Zwangsmittel für die Unterlassung dieser Verpflichtung nicht vor. Unterläßt der Verpflichtete die Einreichung des Verteilungsplanes, so kann jede steuerberechtigte Gemeinde selbständig den Unternehmer heranziehen und seinen Einspruch abwarten. D. V. G., XIV, S. 137, und Entsch. des D. V. G. im Pr. V. Bl., XI, S. 368; Röhl, S. 171, Ann. 4; Struß, S. 136, Ann. 3.

⁶ Vgl. über diese Begriffe oben S. 300 ff.

Flächenverhältnis und die den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenden Kommunallasten maßgebend sein.¹

II. Ist jemand² in einer preussischen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde und gleichzeitig in einer oder mehreren preussischen oder außerpreussischen Gemeinden als Forense steuerpflichtig, so gilt folgender Verteilungsmodus: In der Wohnsitz- bezw. Aufenthaltsgemeinde ist das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen zu besteuern, soweit dasselbe nicht außerhalb des Gemeindebezirks (d. h. in anderen preussischen oder nicht-preussischen Gemeinden)³ aus Grundvermögen, Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewonnen wird.⁴ Dieses Einkommen darf nur in den berechtigten Forensalgemeinden zur Steuer herangezogen werden. Eine Einschränkung kann das Recht der Forensalgemeinden auf die Besteuerung dieses Einkommens jedoch zu Gunsten der Wohnsitzgemeinde dadurch erfahren, daß diese stets berechtigt ist, mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens des Pflichtigen zu besteuern; erreicht der ihrer Besteuerung unterliegende Einkommensteil infolge der Außeranwartslassung des Forensaleinkommens nicht diese Höhe, so kann die Wohnsitzgemeinde durch besonderen Gemeindebeschluß das volle Viertel des Gesamteinkommens für sich in Anspruch nehmen, und dieser Anspruch verteilt sich, falls der Wohnsitzgemeinde mehrere Forensalgemeinden gegenüberstehen, verhältnismäßig auf die einzelnen aus diesen dem Steuerpflichtigen zufließenden Einkommensteile. Soweit nun die dabei in Betracht kommenden Forensalgemeinden preussische sind, wird das ihnen zur Besteuerung zufallende Einkommen um die Höhe des von der Wohnsitzgemeinde gegen sie erhobenen Anspruchs gekürzt.⁵

Mehrere Wohnsitzgemeinden desselben Steuerpflichtigen sind berechtigt, zusammen jenes Viertel zur Besteuerung zu beanspruchen; untereinander teilen sie sich in dasselbe nach den unter III anzugebenden Grundsätzen⁶, d. h. zu gleichen Teilen.

Noch in einer zweiten Beziehung ist die Wohnsitzgemeinde der Forensalgemeinde gegenüber begünstigt, nämlich hinsichtlich der Berechnung des Steuerfußes: Während die Forensalgemeinde den Forensen zu der dem in der Gemeinde ihm zufließenden Forensaleinkommen entsprechenden Steuerstufe selbständig veranlagt, schätzt die Wohnsitzgemeinde den Steuerpflichtigen nach seinem Gesamteinkommen ein und setzt dann den für dieses ermittelten Steuerbetrag dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herab. Das für die Wohnsitzgemeinde vorteilhaftere Resultat dieser Berechnungsart ergibt sich aus der progressiven Gestaltung des Einkommensteuertarifs.⁷

¹ Röll, S. 169, Anm. 17.

² Es handelt sich hier natürlich nur um physische Personen, denn nur diese können einen Wohnsitz haben. Röll, S. 173, Anm. 5.

³ Röll, S. 173, Anm. 6.

⁴ R. A. G., §. 49, Abs. 1, Satz 1 in der Fassung der Novelle.

⁵ R. A. G., §. 49, Abs. 2, Satz 1 u. 2 in der Fassung der Novelle. Beispiel: Entstammen von einem Gesamteinkommen von 8000 Mark 6000 Mark der preussischen Forensalgemeinde A und 2000 Mark der außerpreussischen Forensalgemeinde B, während in der preussischen Wohnsitzgemeinde C nichts gewonnen wird, so erhält C trotzdem 2000 Mark zur Besteuerung, und A muß sich eine verhältnismäßige Kürzung seines Steuerobjekts, d. h. um 1500 Mark gefallen lassen und kann also nur 4500 Mark besteuern. — Siehe auch Abg. Anm. 7, zweites Beispiel.

⁶ R. A. G., §. 49, Abs. 2, Satz 3 in der Fassung der Novelle.

⁷ R. A. G., §. 49, Abs. 1, Satz 2. Beispiel für die Ermittlung des Steuerfußes in der Forensal- und in der Wohnsitzgemeinde: Hat

jemand ein Gesamteinkommen von 10,000 Mark, wovon 5000 Mark Forensaleinkommen sind, so zahlt er 300 Mark Staatssteuer. Die Wohnsitzgemeinde ermittelt nun den für sie maßgebenden Prinzipalsteuerfuß (x) aus der Gleichung $10,000 : 5000 = 300 : x$ oder $x = 150$ Mark. Die preussische Forensalgemeinde dagegen muß die auf sie entfallenden 5000 Mark selbständig nach dem Staatssteuertarif veranlagern und erhält für diese den infolge des progressiven Tarifs viel geringeren Prinzipalfuß von 118 Mark. „Tatsächlich ist hierdurch also derjenige, dessen Einkommen zum Teil aus Forensalbesitz stammt, soweit die Degression des Steuertarifs reicht, besser gestellt als derjenige, dessen Einkommen nur in der Wohnsitzgemeinde zur Besteuerung herangezogen wird.“ — Beispiel mit Kürzung des Besteuerungsrechts der Forensalgemeinden zu Gunsten der Wohnsitzgemeinde: Hat jemand, der in der Gemeinde A seinen Wohnsitz hat, ein Einkommen von 10,000 Mark und gewinnt hiervon aus den preussischen Forensalgemeinden B, C, D 4000 bezw. 3000 bezw. 2000 Mark, so stehen der Wohnsitzgemeinde an sich nur 1000 Mark

III. Hat jemand einen mehrfachen Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und außerhalb des preussischen Staatsgebiets oder hält er sich außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde bzw. seiner Wohnsitzgemeinden länger als drei Monate auf und ist infolgedessen in jeder dieser Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsgemeinden einkommensteuerverpflichtet, so gilt für seine Einschätzung in den preussischen Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinden Folgendes: Das aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an einem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewonnene Einkommen bleibt der Belegenheits-, bzw. der Betriebsgemeinde zur Besteuerung vorbehalten. Von dem übrigen Einkommen darf bei Konkurrenz mehrerer preussischer Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsgemeinden jede derselben nur einen der Zahl dieser konkurrierenden preussischen Gemeinden entsprechenden Teil heranziehen.¹ Diese Quote des Gesamteinkommens, an deren Besteuerung alle Wohnsitzgemeinden gleichmäßig partizipieren, muß mindestens ein Viertel desselben betragen; ist sie geringer, so müssen diejenigen Wohnsitzgemeinden, welche gleichzeitig Belegenheits- oder Betriebsgemeinden sind, sich eine verhältnismäßige Kürzung gefallen lassen.² Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des vorangegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, sind in Konkurrenz mit anderen Wohnsitzgemeinden nicht steuerberechtigt und werden daher bei Ermittlung der den einzelnen Wohnsitzgemeinden zufallenden Einkommensquoten nicht mitgezählt.³

Die Aufenthaltsgemeinden stehen, wie erwähnt, den Wohnsitzgemeinden prinzipiell gleich, zeitlich ist jedoch ihr Besteuerungsrecht ein beschränkteres: Während die Wohnsitz-

zur Besteuerung zu. Sie verlangt jedoch ein volles Viertel des Gesamteinkommens, also 2500 Mark, und die drei Forensalgemeinden müssen sich demgemäß eine Gesamtkürzung von 9000 Mark auf 7500 Mark gefallen lassen. Das den einzelnen Forensalgemeinden demnach zur Besteuerung verbleibende Einkommen (x) ermittelt sich aus den drei Gleichungen:

$$9000 : 7500 = \begin{cases} 4000 \\ 3000 \\ 2000 \end{cases} : x \text{ und beträgt für die Ge-}$$

meinde B 3333 Mark 33 Pf., für C 2500 Mark und für D 1666 Mark 67 Pf. Die Prinzipalätze betragen für B, C und D nach dem Staatssteuertarif: 70, 44 und 26 Mark; für A ergibt sich dagegen aus der Gleichung $10,000 : 2500 (10,000 - 7500) = 300 : x$ ein Prinzipalsteueratz von 75 Mark.

Betreffs der Behandlung des dienstlichen Einkommens der Beamten vgl. D. V. G., XVI, S. 143; Köll, S. 175, Anm. 14; Struß, S. 138, Anm. 7; zu beachten ist jedoch, daß jetzt nur die Vdg. v. 23. Sept. 1867 gilt.

¹ R. A. G., §. 50, Abs. 1, Satz 1, und Abs. 3, Satz 1 in der Fassung der Novelle.

² R. A. G., §. 50, Abs. 1, Satz 2. Beispiel: Wohnt jemand, der ein Gesamteinkommen von 10,000 Mark hat, in A, B und C und werden von diesem Gesamteinkommen 8000 Mark aus dem Grundvermögen in A und 1000 Mark aus dem Betriebe in B gewonnen, so müssen diese beiden Gemeinden sich an diesen beiden Besteuerungsobjekten (8000 bzw. 1000 Mark) eine solche Kürzung gefallen lassen, daß ein Viertel des Gesamteinkommens = 2500 Mark zur gleichmäßigen Verteilung unter A, B und C frei bleibt. Die den Gemeinden A und B vorweg zur Besteuerung verbleibenden Summen (x) ermitteln sich aus den Gleichungen $9000 : 7500 =$

8000 bzw. $1000 : x = 6666$ Mark 67 Pf. bzw. 833 Mark 33 Pf. Jede Gemeinde erhält außerdem noch $\frac{1}{3}$ des Viertels des Gesamteinkommens = $\frac{2500}{3} = 833$ Mark 33 Pf. zur Besteuerung, also

können besteuern: A 7500 Mark, B 1666 Mark 67 Pf., C 833 Mark 33 Pf. Den Prinzipalsteueratz ermittelt jede dieser Wohnsitzgemeinden durch verhältnismäßige Herabsetzung des Gesamtsteueratzes von 300 Mark, nicht selbständig nach dem Steuertarif wie die Forensalgemeinde. R. A. G., §. 50, Abs. 4 in der Fassung der Novelle. Köll, S. 183, Anm. 21; Adices, S. 353, Anm. 6 b.

³ R. A. G., §. 50, Abs. 3, Satz 2 in der Fassung der Novelle. Das Gesetz hat nur den Fall im Auge, daß eine Wohnsitzgemeinde, bei der das Aufenthaltsverhältnis nicht vorliegt (nicht qualifizierte), mit einer Wohnsitzgemeinde, bei der es zutrifft (qualifizierte), konkurriert, nur dann verliert erstere ihr Besteuerungsrecht. Konkurrieren lauter nicht qualifizierte Gemeinden, so hat jede derselben einen der Zahl der Gemeinden entsprechenden Bruchteil des Gesamteinkommens zu besteuern. Vgl. auch obige Seite, Anm. 2; Köll, S. 183, Anm. 21. Das Aufenthaltsverhältnis, welches eine Wohnsitzgemeinde zur qualifizierten macht, ist zwar nicht etwas rein Momentanes, es braucht jedoch nicht ebenso beschaffen zu sein, wie dasjenige, welches das Besteuerungsrecht einer Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde erst begründen soll, es erfordert insbesondere keine Kontinuität. Vgl. D. V. G., XX, S. 100. Dasselbst ist auch ausgeführt, daß es für die Begründung der Steuerpflicht durch Aufenthalt gleichgültig ist, ob dieser sich auf zwei Steuerjahre verteilt oder in einem Steuerjahre drei Monate hindurch stattgefunden hat. Die bei der Einkommensverteilung unberücksichtigt gelassene

gemeinde den Steuerpflichtigen, sofern er nur den Wohnsitz im Laufe des Steuerjahres nicht aufgibt¹, ohne Rücksicht auf seinen Aufenthalt² das ganze Jahr hindurch besteuern kann, steht der Aufenthaltsgemeinde ein Besteuerungsrecht nur für die Zeit des Aufenthaltes des Censiten zu.³

Konkurrieren bei der Besteuerung des Gesamteinkommens eines Censiten mehrere preussische Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsgemeinden noch mit einer oder mehreren Forensalgemeinden, so gilt Folgendes: Jeder Forensalgemeinde bleibt das in ihr gewonnene Forensaleinkommen zur Besteuerung. Das übrige Einkommen verteilen die Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsgemeinden unter sich nach den eben erörterten Grundsätzen. Beträgt dieses zur Verteilung gelangende Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens, so müssen die preussischen Forensalgemeinden sich eine verhältnismäßige Kürzung gefallen lassen, damit allen preussischen Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinden zusammen wenigstens ein volles Viertel zur Besteuerung verbleibt.⁴

Wohnsitzgemeinde kann den Censiten jedoch als Aufenthaltsgemeinde besteuern, sobald er sich im Laufe des Steuerjahres wieder länger als drei Monate in ihr aufgehalten hat.

¹ Gibt ein Steuerpflichtiger im Laufe des Steuerjahres einen Wohnsitz auf, ohne einen neuen zu begründen, so verliert die ehemalige Wohnsitzgemeinde für den Rest des Steuerjahres ihr Besteuerungsrecht. Gibt z. B. jemand, der in A, B und C wohnt, im September seinen Wohnsitz in C auf, so verliert diese Gemeinde von Oktober an das Recht, $\frac{1}{3}$ des Gesamteinkommens dieses Censiten zu besteuern, dieses $\frac{1}{3}$ fällt vielmehr für die zweite Hälfte des Steuerjahres je zur Hälfte den Gemeinden A und B zu, und diese besteuern anstatt je $\frac{1}{3}$ nunmehr je $\frac{1}{2}$ des Gesamteinkommens. Umgekehrt kann sich das Besteuerungsrecht im Laufe des Steuerjahres durch Hinzukommen eines ferneren Wohnsitzes vermindern; begründet der Censit, welcher zu Beginn des Steuerjahres in A und B den Wohnsitz hatte, im September einen solchen noch in C, so können A und B, die bis dahin je $\frac{1}{2}$ seines Vermögens besteuerten, von da ab nur noch je $\frac{1}{3}$ besteuern, das dritte $\frac{1}{3}$ fällt an C.

² Nur ist für die mit einer qualifizierten Wohnsitzgemeinde konkurrierende Wohnsitzgemeinde Voraussetzung, daß sie auch eine qualifizierte ist, d. h. daß der Censit sich in ihr im Vorjahre mindestens drei Monate aufgehalten hat. Konkurriert eine Wohnsitzgemeinde, bei welcher sich diese Voraussetzungen nicht erfüllen (nicht qualifizierte), mit einer Aufenthaltsgemeinde, so verliert sie ihr Besteuerungsrecht nur für die Zeit, für welche letztere zur Besteuerung des betr. Censiten berechtigt ist.

³ Beispiel: Jemand hat seinen Wohnsitz in A, B und C, hat sich jedoch in letzterer Gemeinde im Vorjahre gar nicht aufgehalten. In A und B hält er sich je vier Monate auf, die übrigen vier Monate des Jahres verbringt er in dem Kurorte D. Das Gesamteinkommen des Censiten beträgt 10,000 Mark; 8000 Mark gewinnt er davon aus dem Grundvermögen in A, den Rest aus Kapitalbesitz. C erhält nichts zur Besteuerung. A darf vorweg zur Besteuerung nur 7500 Mark behalten, damit ein volles Viertel des Gesamteinkommens zur Verteilung gelangen kann. An diesem Viertel (2500 Mark) partizipieren A, B und D, und zwar zunächst

zu gleichen Teilen an dem auf vier Monate entfallenden Einkommen von $2500 \cdot \frac{4}{12}$, d. h. jede der drei Gemeinden erhält zur Besteuerung $2500 \cdot \frac{4}{3} \cdot \frac{1}{12} = 277 \text{ Mark } 78 \text{ Pf.}$, an dem auf die anderen acht Monate entfallenden Einkommen von $2500 \cdot \frac{8}{12}$ kann D nicht partizipieren,

dieses teilen A und B unter sich zu gleichen Teilen und erhalten so noch je 833 Mark 33 Pf. Demnach können besteuern A 8611 Mark 11 Pf., B 1111 Mark 11 Pf. und C 277 Mark 78 Pf. Vgl. weitere Beispiele bei Struß, Komm., S. 140, Anm. 6; Kommunalverbände, S. 74; Leidig, S. 289 ff., Anm. 2.

⁴ R. N. G., §. 49, Abs. 2, Satz 3 in der Fassung der Novelle. Vgl. auch Röhl, S. 176 ff., Anm. 22, Beispiel: Jemand hat seinen Wohnsitz in A, B und C, hat sich jedoch in C im Vorjahre gar nicht aufgehalten. In A hält er sich fünf, in B drei Monate auf; vier Monate verweilt er im Kurort D. Von seinem Gesamteinkommen, welches 10,000 Mark beträgt, fließen ihm 8000 Mark aus dem Grundbesitz in der Forensalgemeinde E zu. Dann gilt Folgendes: E darf nur 7500 Mark besteuern, damit ein volles Viertel = 2500 Mark, auf welches die Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinden Anspruch machen, für diese bleibt. In der Besteuerung dieser 2500 Mark konkurrieren A, B und D, C erhält nichts; D konkurriert nur für die Aufenthaltszeit von vier Monaten, für die übrigen acht Monate konkurrieren nur A und B. Es erhalten also zur

Besteuerung: D $2500 \cdot \frac{4}{12} \cdot \frac{1}{3}$, A $2500 \cdot \frac{4}{12} \cdot \frac{1}{3} + 2500 \cdot \frac{8}{12} \cdot \frac{1}{2}$, ebenso B $2500 \cdot \frac{4}{12} \cdot \frac{1}{3} + 2500 \cdot \frac{8}{12} \cdot \frac{1}{2}$; die verschiedene Aufenthaltszeit

in A und B ist ohne Einfluß. Den Prinzipalsatz ermittelt die Forensalgemeinde dann selbstständig aus dem Steuertarif, er beträgt 192 Mark, die Wohnsitzgemeinden A und B und die Aufenthaltsgemeinde D ermitteln ihn durch verhältnismäßige Herabsetzung des Gesamtsteuerfuges. Vgl. oben S. 309, Anm. 7.

§. 85.

22) Die Miets- und Wohnungssteuer.¹

Die in Frankreich entstandene Mietssteuer, welche das Innehaben und die Benutzung einer Wohnung zum Objekt hat, ist eine Einkommensbesteuerung des Mieters, indem in der gezahlten Miete ein Merkmal für dessen Gesamteinkommen gefunden wird. Von Wohnungen, die der Hauseigentümer selbst benutzt, hat dieser die nach ihrem Mietswert sich bemessende Steuer zu entrichten. Auch die Inhaber von Dienstwohnungen sind zur Zahlung derselben verpflichtet; für Dienstwohnungen der Reichsbeamten darf jedoch der Mietswert, von welchem die Steuer erhoben wird, höchstens auf 15 Prozent des baren Gehalts dieser Beamten veranschlagt werden, und es sind dabei Beträge, die der Beamte zur Bestreitung von Repräsentationskosten und als Dienstaufwandsentschädigung erhält, auf das Gehalt nicht anzurechnen.

Aus der Eigenschaft der Mietssteuer als mittelbarer Einkommensteuer folgt, daß bei Erhebung der Mietssteuer von Beamten auch die Bestimmungen der Verordnung v. 23. Sept. 1867 Anwendung zu finden haben.² Besteht das Einkommen eines Beamten nur aus Dienstehkommen, so kann der von ihm gezahlte Mietszins nur halb so hoch mit der Mietssteuer belastet werden wie der gleiche Mietzins anderer Steuerpflichtiger. Setzt sich aber das Einkommen des Beamten aus Dienstehkommen und Privateinkommen zusammen, so ist die zu besteuernde Miete auf beide Einkommen verhältnismäßig zu verteilen und, soweit sie auf das Privateinkommen entfällt, voll, soweit sie dagegen auf das Dienstehkommen entfällt, nur mit dem halben Steuersatze zu belasten.³

Nach dem Kommunalabgabengesetz⁴ kann die Mietssteuer in denjenigen Städten, in welchen sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestand⁵, beibehalten werden, eine Neueinführung derselben ist aber ausgeschlossen. Die bestehenden Miets- und Wohnungssteuern sind mit dem Grundsatz, daß Aufwandsteuern das geringere Einkommen nicht verhältnismäßig höher als die größeren belasten dürfen⁶, in Übereinstimmung zu bringen und bedürfen erneuter, an die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gebundener Genehmigung. Sie treten außer Kraft, falls diese Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist.

¹ Vgl. Gneist, Mietssteuer, in v. Holtendorffs Rechtslexikon, II, S. 752 ff.; Meyer, Verm. R., II, S. 298; v. Reitzenstein, Kommunales Finanzwesen, in Schönbergs Hdbch. d. pol. Ök., III, S. 727; Leibig, S. 304.

² Auf die Mietssteuer bezieht sich §. 4, Abs. 2 der Vbg.

³ Röhl, S. 283, Anm. 4; S. 286 ff., Anm. 6 u. 7; D. V. G., XXIV, S. 82. Über die Frage, ob bei Anwendung der Vbg. von 1867 der ganze auf das Dienstehkommen entfallende Mietszins zum halben Steuersatze, wie hier im Text angenommen, oder die Hälfte dieses Mietszinses zu veranlagern ist, wie Röhl und das D. V. G. annehmen, vgl. oben S. 292, Anm. 4.

⁴ R. A. G., §. 23, Abs. 3 u. 4.

⁵ Zu besonderer Bedeutung war die Mietssteuer in Berlin gelangt. (Vbg. über die Servis-

einrichtung der Haupt- und Residenzstadt Berlin v. 26. Jan. 1816 [G. S., S. 3], Z. IV.) Außerdem wurden Mietssteuern nach den Stenogr. Ber. des A. S., S. 1998, nur in Frankfurt a. M., Halle und Danzig erhoben. Vgl. auch Enneccerus, Die Steuerreform in Staat und Gemeinde (Marburg 1892). In weiteren Städten konnten Mietssteuern noch nach Emanation des R. A. G., aber nur bis zu seinem Inkrafttreten eingeführt werden. Sollten dies einzelne Städte gethan haben, so findet auch auf diese Mietssteuern §. 23 des R. A. G. Anwendung. In Berlin und Halle sind die Miets- und Wohnungssteuern inzwischen aufgehoben worden.

⁶ Über die Bedeutung dieses Prinzips vgl. Röhl, S. 50, Anm. 5.

§. 86.

d) Die Veranlagung und Erhebung der Steuern.¹

I. 1) Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand² oder auf Grund eines Gemeindebeschlusses durch einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde. Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung dieser Steuerausschüsse sind unter analoger Anwendung der Vorschriften des §. 50, Abs. 3 bis einschließlich §. 54 des Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891 durch Gemeindebeschuß zu regeln. Die Pflicht zur Übernahme, bezw. die Befugnis zur Niederlegung des Amtes als Mitglied eines solchen Ausschusses bestimmen sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Annahme und Ablehnung von Gemeindeämtern.³

2) Im Interesse richtiger Veranlagung kann der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) verlangen, daß ihm von den zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der Staatssteuern bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale mitgeteilt werden, deren er für die Veranlagung bedarf. Auch haben ihm auf Erfordern die Behörden anderer Gemeinden über die dort bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale eines Censiten Auskunft zu erteilen.⁴ Von dem Steuerpflichtigen selbst kann der Gemeindevorstand nur dann eine Auskunftserteilung verlangen, wenn er durch eine Steuerordnung hierzu besonders ermächtigt ist.⁵ In dieser Beziehung gelten folgende Vorschriften:

Auf Grund entsprechender Ermächtigung der Steuerordnung kann der Gemeindevorstand den Steuerpflichtigen auffordern, sich binnen einer angemessenen Frist über gewisse Besteuerungsmerkmale zu erklären. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen und Fragen über bestimmte Thatsachen enthalten. Nur auf solche direkt an ihn gestellten Fragen über Thatsachen muß der Steuerpflichtige sich erklären; soweit es sich um Schätzungen handelt, ist er zwar berechtigt, eine Erklärung abzugeben, aber nicht verpflichtet. Die Verweigerung der Auskunftserteilung kann, sofern dies in der Steuerordnung besonders ausgesprochen ist, eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mark nach sich ziehen.⁶ Entspricht die Auskunftserteilung den gesetzlich zulässigen Anforderungen, so ist gemäß derselben die Veranlagung zu bewirken. Wird die Auskunftserteilung dagegen beanstandet, so müssen dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen⁷ mitgeteilt werden, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Muß auch diese beanstandet werden, so hat der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) die Veranlagung nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen, soweit erforderlich durch Schätzung, zu bewirken. Die Verpflichtung zur Abgabe solcher Auskünfte erstreckt sich auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen.⁸

¹ Leidig, S. 308—318; v. Möller, St., §§. 85, 110; Steffenhagen, §§. 66, 129.

² In der Rheinprovinz besorgt für die Landgemeinden der Bürgermeister die Veranlagung. L. O. D. rh., §. 85.

³ R. A. G., §. 61; Ausf. Anw., Art. 42, Z. 1. Wählbar zu Ausschusssmitgliedern sind nur Personen, die das 25 Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. §. 50, Abs. 3 des Eink. St. G. Die §§. 51—54 betreffen die Geschäftsordnung, über die Mitgliederzahl enthalten sie keine Bestimmungen.

⁴ R. A. G., §. 62.

⁵ R. A. G., §. 63; Ausf. Anw., Art. 42, Z. 2. Eine solche Ermächtigung wird besonders da am Plage, ja notwendig sein, wo es sich um die Veranlagung besonderer Gemeindesteuern handelt. Vgl. Röll, S. 209, Anm. 2a.

⁶ R. A. G., §. 82.

⁷ Die Abgabe der weiteren Auskunft kann dem Steuerpflichtigen nur anheimgestellt werden, es darf also für den Fall, daß die Abgabe dieser weiteren Erklärung abgelehnt wird, eine Strafe in der Steuerordnung nicht angedroht werden. Röll, S. 210, Anm. 5. Der Gemeindevorstand kann auch von der schriftlichen Mitteilung ganz absehen und zunächst versuchen, durch mündliches Benehmen mit dem Steuerpflichtigen die gewünschte Auskunft zu verlangen. Auch wird der Gemeindevorstand verpflichtet sein, bereits die erste Auskunftserteilung auf Verlangen des Steuerpflichtigen von ihm als mündliche Erklärung zu Protokoll entgegenzunehmen. Struß, S. 159, Anm. 3; Ausf. Anw., Art. 42, Z. 2.

⁸ Für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft, Vormundschaft stehen, ist die

Durch besondere, den Vorschriften des Einkommen- bezw. Ergänzungssteuergesetzes¹ nachgebildete Bestimmungen sucht das Kommunalabgabengesetz einerseits Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunftserteilung und andererseits Geheimhaltung derselben Dritten gegenüber zu sichern:

a) Jeder, der zu einer Auskunftserteilung aufgefordert, in der Absicht der Steuerhinterziehung unrichtige oder unvollständige Angaben² macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung³, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 100 Mark bestraft. Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung, also z. B. durch Rechtsirrtum erfolgt, so tritt Geldstrafe von 3 bis 100 Mark ein. Straffrei bleibt jedoch, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtet oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

b) Der Gemeindevorstand bezw. die einzelnen Mitglieder desselben, die Mitglieder der Steuerauschnisse, sowie die bei der Veranlagung beteiligten Gemeindebeamten werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie die in amtlicher Eigenschaft zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse Dritten offenbaren.⁴

c) Verschieden ist die Strafverfolgung in den Fällen zu a und b geregelt.⁵ Wegen Verletzung der Amtverschwiegenheit findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt; Voraussetzung desselben ist ein Antrag, der von dem Steuerpflichtigen, seinem Vertreter oder dem Gemeindevorstande oder, wenn dieser selbst oder einzelne seiner Mitglieder in den Anklagezustand versetzt werden sollen, bei Landgemeinden vom Landrat, bei Stadtgemeinden vom Regierungspräsidenten zu stellen ist. Bei einer unvollständigen oder falschen Angabe dagegen kann zunächst ein administratives Strafverfahren stattfinden. Der Gemeindevorstand kann die Geldstrafe vorläufig festsetzen und den Beschuldigten zur Einzahlung des Strafbetrages nebst den durch das Verfahren entstandenen Kosten an die Gemeindefasse binnen einer ihm bekannt gemachten Frist auffordern. Zahlt der Beschuldigte innerhalb der ihm gesetzten Frist Strafe und Kosten nicht freiwillig an die Gemeindefasse⁶, so hat der Gemeindevorstand die entstandenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts zur Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung abzugeben. Das gerichtliche Verfahren hat unmittelbar stattzufinden, wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat, wenn er auf die vorläufige Strafsetzung des Gemeindevorstandes verzichtet oder wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von dieser Abstand zu nehmen erklärt. — Die festgesetzten Geldstrafen sind, wenn sie nicht beitreibbar, nach Maßgabe der für Übertretungen geltenden Bestimmungen der §§. 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln.⁷

Auskunft von dem Vater, Pfleger oder Vormund zu erteilen, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbstständig veranlagt werden, von dem Ehemann, für juristische Personen und Erwerbsgesellschaften von den Vorstandsmitgliedern, für den Fiskus von den betreffenden Behörden, wie Eisenbahndirektionen, Oberbergämtern und Regierungen. Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht seitens eines von mehreren Verpflichteten befreit die übrigen von ihrer Verbindlichkeit. Röll, S. 210, Anm. 7.

¹ Eink. St. G., §§. 66 ff.; Erg. St. G., §. 43.

² R. A. G., §. 79. In erster Linie werden die Bestimmungen dieses §. bei der Veranlagung besonderer Gemeindesteuern zur Anwendung kommen, jedoch nicht nur bei diesen, sondern auch bei Zuschlägen zur Einkommensteuer, wenn nicht das ganze der Staatsbesteuerung zu Grunde gelegte Einkommen von der Kommune besteuert wird, so bei der Forensalbesteuerung. Voraussetzung für die Anwendung des §. 79 ist, daß

die falschen Angaben gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde bei besonderer Veranlagung von Gemeindesteuern gemacht sind. Daher kann ein Censit, der bei der Staatseinkommensteuer-Veranlagung falsche Angaben gemacht hat, wenn- gleich durch diese Angaben auch die Zuschläge erhebende Gemeinde geschädigt wird, nicht noch auf Grund des §. 79 bestraft werden; er ist lediglich nach §. 66 des Eink. St. G. zu bestrafen. Stenogr. Ber. des R. G., S. 2176 ff.

³ Vgl. Röll, S. 247, Anm. 7; Strup, S. 178, Anm. 4.

⁴ R. A. G., §. 80.

⁵ R. A. G., §. 81.

⁶ Eine Beitreibung dieser vorläufig festgesetzten Strafen im Verwaltungszwangsverfahren ist unzulässig. Ausf. Anw., Art. 48.

⁷ Auch wenn wegen Verletzung der Amtverschwiegenheit eine Geldstrafe auferlegt ist, kann diese hinterher nur in Haft, nicht in Gefängnis verwandelt werden.

3) Die Veranlagung geschieht regelmäßig für je ein Rechnungsjahr. Die Steuerordnung kann jedoch bestimmen, daß besondere Realsteuern für mehrere aufeinander folgende Rechnungsjahre zu veranlagten sind; eine solche Vorschrift wird sich besonders da empfehlen, wo nach der Natur der besonderen Realsteuern erheblichere Veränderungen in den Besteuerungsmerkmalen nur in größeren Zeitabschnitten zu erwarten sind.¹

II. An die Veranlagung schließt sich ihre Bekanntmachung, welche in verschiedener Form erfolgt, je nachdem Prozente der vom Staate veranlagten Realsteuern bzw. Zuschläge zur Staatseinkommensteuer oder besondere Gemeindesteuern erhoben werden.² Ersteren Falls hat der Gemeindevorstand für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, in ortsüblicher Weise die zu erhebenden Prozentsätze bekannt zu machen, anderen Steuerpflichtigen dagegen hat er das Ergebnis der Veranlagung besonders mitzuteilen.³

Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern erfolgt die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand für die im Gemeindebezirke wohnenden steuerpflichtigen physischen Personen, sofern nicht die Gemeinde — was zulässig ist — besondere Mitteilung an jeden einzelnen Pflichtigen beschlossen hat, mittels Auslegung einer Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren, in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Räumen des Gemeindebezirkes; den übrigen Steuerpflichtigen ist das Ergebnis der Veranlagung besonders mitzuteilen.

Bei Zugängen im Laufe des Steuerjahres bedarf es stets besonderer Mitteilung.

III. Nach erfolgter Bekanntmachung ist die Steuer in den ersten acht Tagen eines jeden Monats fällig, für die Erhebung können jedoch durch Gemeindebeschluß spätere Termine bestimmt werden, an Stelle der monatlichen kann eine zwei- oder dreimonatliche Hebeperiode eingeführt, auch können besondere Hebungstage festgesetzt werden. Werden Prozentsätze der vom Staate veranlagten Realsteuern oder Zuschläge zur Einkommensteuer, welche 50 vom Hundert nicht übersteigen, erhoben, so kann unter Festsetzung der Hebettermine die Hebung der Steuer sogar in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden.⁴

Innerhalb der gesetzlichen oder der durch Gemeindebeschluß anderweit festgesetzten Frist, oder an den bestimmten Hebeterminen ist die fällige Steuer an die Gemeindekasse abzuführen, dabei ist den Pflichtigen stets die Vorauszahlung mehrerer Raten⁵ bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet. Vielfach wird die Steuer von den Pflichtigen durch Erhebungsbeamte der Gemeinde abgeholt. Bezüglich der von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß §. 33, Z. 2 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichtenden Gemeindeeinkommensteuer besteht die Sondervorschrift, daß die Gemeinde diese nicht von den einzelnen Pflichtigen zu erheben braucht, sondern sie von der Gesellschaft einziehen kann.⁶

IV. Werden die fälligen Steuern nicht zur bestimmten Zeit entrichtet, so sind sie im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung v. 7. Sept. 1879 (G. S., S. 591) vom Pflichtigen beizutreiben.

¹ R. A. G., §. 64; Mot., S. 64, zu §. 54 des Entwurfs.

² R. A. G., §. 65.

³ Diesen Steuerpflichtigen ist nicht nur der Prozentsatz, sondern auch das Ergebnis der Veranlagung selbst mitzuteilen, damit sie die Richtigkeit des letzteren prüfen können. Eine besondere Form ist für die Mitteilung nicht vorgeschrieben. D. B. G., III, S. 69; VII, S. 151; vgl. jedoch Ausf. Anw., Art. 43, Z. 1. Die an einen Bevollmächtigten des Pflichtigen gerichtete Mitteilung soll nach einer Entsch. des D. B. G., X, S. 79 nur dann die Einspruchs-

frist laufen machen, wenn der Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht zur Vertretung des Steuerpflichtigen versehen ist.

⁴ R. A. G., §. 66, Abs. 1 u. 2.

⁵ Nur die Vorauszahlung ganzer Raten, nicht die beliebiger Teilbeträge ist gestattet, bei zweimonatlichen Hebeperioden kann daher die Steuer nur für 2, 4, 6, 8, 10 oder 12 Monate bezahlt werden, bei dreimonatlichen nur für 3, 6, 9 und 12 Monate.

⁶ R. A. G., §. 67; dazu Ausf. Anw., Art. 43, Z. 3.

§. 87.

e) Die Naturaldienste.¹

I. Naturaldienste sind persönliche Dienstleistungen der Pflichtigen zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse der Gemeinde, welche dieser ebenso wie die Steuern ohne Empfang einer speziellen Gegenleistung zu leisten sind; sie nehmen aber nicht das Vermögen, sondern die physischen Kräfte der Pflichtigen in Anspruch und können daher auch von denjenigen Personen gefordert werden, die von steuerlichen Leistungen ihres geringen Einkommens wegen ganz oder teilweise freigelassen sind.² Die Naturaldienste zerfallen in Hand- und Spanndienste. Die letzteren sind Dienste, welche mit Zugtieren, d. h. mit den bei Bewirtschaftung des Grundbesitzes in der betreffenden Gemeinde gewöhnlich benutzten Tieren zu leisten sind.³ Handdienste sind dagegen Dienste, welche durch die Person, die eigene natürliche Kraft des Pflichtigen geleistet werden, wie z. B. Boten- und Nachtwachtdienste; Leistungen, die eine gewisse handwerksmäßige Ausbildung erfordern, fallen jedoch nicht unter diesen Begriff.⁴

II. Verpflichtet zur Leistung dieser Dienste können durch Gemeindebeschluß nur Steuerpflichtige werden, diese aber sämtlich, die Erwerbsgesellschaften, Forensen und juristischen Personen ebenso wie die physischen Einwohner, die einkommensteuerpflichtigen ebenso wie die nur zur Zahlung von Grundsteuern in der Gemeinde verpflichteten Personen.⁵ Die Verteilung dieser Dienste ist gesetzlich dahin angeordnet: Spanndienste sind von den Grundbesitzern⁶ nach dem Verhältnis der Anzahl der Zugtiere zu leisten, welche die Bewirtschaftung ihres im Gemeindebezirke belegenen Grundbesitzes gewöhnlich erfordert. Handdienste sind dagegen von allen Pflichtigen in gleichem Maße zu leisten, jedoch kann, da diese Dienste grundsätzlich vom Pflichtigen selbst geleistet werden sollen, die Gemeinde von jedem nur eine Arbeitsleistung fordern, welche seinen individuellen Kräften entspricht.⁷ Ob und inwieweit den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen; die Vermutung spricht im Zweifelsfalle dafür, daß die gespannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Vorschriften, insbesondere die Heranziehung solcher Steuerpflichtigen zu Spanndiensten, die zwar keinen oder einen nur unerheblichen Grundbesitz in der Gemeinde haben, sich aber für ihren Gewerbebetrieb zahlreiche Zugtiere halten, bedürfen der Genehmigung.

Die Dienste können mit Ausnahme von Notsfällen durch taugliche Stellvertreter geleistet werden, auch kann die Gemeinde gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird. Beschließt die Gemeinde jedoch, daß die Dienste allgemein nicht in Natur, sondern in Geld zu leisten sind, so handelt es sich überhaupt nicht mehr um Naturaldienste, sondern um die Erhebung direkter Steuern, und es kommen die für diese geltenden Verteilungsvorschriften zur Anwendung.⁸

III. Befreit sind von der Leistung der Dienste, sofern dieselben nicht auf den diejen Personen gehörigen Grundstücken lasten:

1) die oben §. 80, unter II, 1 genannten, von der Gemeindeeinkommensteuer befreiten Personen, die unteren Kirchendiener jedoch nur, soweit ihnen eine solche Befreiung

¹ Leibig, S. 323; v. Möller, St., S. 104; L., §§. 84, 85; Steffenhagen, S. 130.

² R. A. G., S. 68, Abs. 5.

³ Zu den Zugtieren können nach den örtlichen Verhältnissen auch Kühe gehören. Komm. Ver. des A. G., S. 96.

⁴ Komm. Ver. des A. G., S. 97; Ausf. Anw., Art. 44, 1, Abs. 2; Röll, S. 215, Anm. 5.

⁵ R. A. G., S. 68, Abs. 1; Röll, S. 215, Anm. 4; Struß, S. 163, Anm. 2.

⁶ Ist das Grundstück verpachtet, so hat der Gemeinde gegenüber der Pächter für die Ableistung der Dienste einzustehen. Ausf. Anw., Art. 44, Z. 1; Röll, S. 215, Anm. 8.

⁷ D. V. G., XX, S. 155.

⁸ Not., S. 65, zu §. 57 des Entwurfs; Ausf. Anw., Art. 44, Z. 3.

in den alten Provinzen bei der Verkündung der Gemeindeordnung v. 11. März 1850, in den neuen aber bei Verkündung der Verordnung v. 23. Sept. 1867 rechtsgültig zustand;

2) alle Beamten in dem oben §. 81 angegebenen Sinne¹;

3) endlich dürfen auch „die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone . . . zu Spanddiensten nicht herangezogen werden“.²

§. 88.

f) Die Rechtsmittel.³

I. Das allgemeine Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Gemeindeabgaben ist der Einspruch. Jeder, der glaubt zu einer von ihm verlangten Leistung, zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten⁴ überhaupt nicht, nicht in der geforderten Höhe oder nicht zu der ihm vorgeschriebenen Zeit⁵ verpflichtet zu sein, kann dieses Rechtsmittel binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einlegen. Der Lauf dieser Frist beginnt:

1) soweit die Bekanntmachung der Heranziehung durch Auslegung von Hebelisten erfolgt⁶, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist;

2) soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben⁷ ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung;

3) in allen übrigen Fällen⁸ mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung bezw. Leistung.

Eine besondere Form ist für den Einspruch nicht vorgeschrieben, er kann also mit Einwilligung⁹ des Gemeindevorstandes auch mündlich angebracht werden. Bei Steuern wird er sich gewöhnlich gegen die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Veranlagung richten, jedoch ist die Anfechtung dieser nicht das einzig mögliche Ziel des Einspruchs. Auch Anträge, welche, ohne Bemängelung der Veranlagung, eingetretener Veränderungen wegen eine Herabsetzung der Steuer im Laufe des Steuerjahres bezwecken, oder bei bestehendem Zuschlagsystem eine einer eingetretenen Herabsetzung der Staats-

¹ R. A. G., §. 68, Abs. 6.

² Reichspostgesetz v. 28. Okt. 1871 (R. G. Bl., S. 347), §. 22.

³ Leibig, S. 320; Steffenhagen, §. 127.

⁴ Nur auf die im Kommunalabgabengesetz, Tit. II—IV, behandelten Abgaben, also auf Verwaltungs-Verwendungsgebühren, Beiträge, einschließlich der Straßenbaubeiträge nach dem Ges. v. 2. Juli 1875 (Komm. Ver. des A. G., S. 36), auf direkte wie indirekte Steuern und Hand- und Spanddienste findet das oben geschilderte Einspruchs- mit folgendem Klageverfahren Anwendung. Nicht unterliegen diesem Rechtsmittelverfahren die vom R. A. G. gar nicht berührten Abgaben, wie Bürgerrechtsgelder, Einkaufsgelder und gleichartige Abgaben (R. A. G., §. 96, Abs. 7) und ebensowenig die oft als Gemeindefasten bezeichneten Vorspannleistungen nach Maßgabe des R. Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875 (R. G. Bl., S. 52), die Heranziehung zur Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes nach Maßgabe des R. Ges. v. 25. Juni 1868 (R. G. Bl., S. 523; D. B. G., IV, S. 136, und V, S. 108) und die Wanderlagersteuer nach Maßgabe des Ges. v. 27. Febr. 1880 (G. G., S. 174; D. B. G., XIV, S. 166).

⁵ D. B. G., V, S. 87.

⁶ Erfolgt die Bekanntmachung der Veranlagung überhaupt durch Auslegung von Hebelisten, so richtet sich der Beginn der Einspruchsfrist lediglich nach der Auslegung dieser; ob der Gemeindevorstand außerdem noch den Einzelnen von ihrer Veranlagung besondere Mitteilung macht, ist für den Lauf der Einspruchsfrist gleichgültig. Etwas anderes ist es, wenn die Gemeinde gemäß §. 65, Abs. 4 des R. A. G. beschloffen hat, die besondere Mitteilung „an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung“ treten zu lassen, dann richtet sich der Lauf der Einspruchsfrist nach §. 2 des Textes. Vgl. Röll, S. 220, Anm. 16, und D. B. G., XXVII, S. 42.

⁷ Nicht, soweit sie nur thatsächlich stattfindet. Vgl. die vorige Anm.

⁸ Dahin gehört die Erhebung von Gebühren und Beiträgen, die Heranziehung zu Naturaldiensten und der Fall der ortsüblichen Bekanntmachung der zur Hebung gelangenden Prozentsätze bei Zuschlagssteuern. §. 65, Abs. 1 des R. A. G.

⁹ Eine Pflicht des Gemeindevorstandes zur Entgegennahme mündlicher Reklamationen ist nicht anerkannt. D. B. G., VII, S. 147.

steuer entsprechende Ermäßigung der Gemeindesteuer verlangen, erscheinen als Einsprüche und werden demgemäß behandelt.^{1, 2} Niemals darf sich jedoch ein Einspruch bei dem Zuschlagssystem gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz oder bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern gegen die Höhe des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens richten, nachdem der Reklamant es versäumt hat, die staatliche Veranlagung selbst zu bemängeln, oder mit seinem Rechtsmittel gegen diese endgültig zurückgewiesen ist.³

Der Einspruch kann sich immer nur gegen eine bestimmte bereits geltend gemachte Abgabeforderung richten; die Frage, ob jemand überhaupt zur Leistung von Kommunalabgaben oder einer bestimmten Art derselben im allgemeinen, ohne Beziehung auf den einzelnen Fall der Hebung, verpflichtet ist, kann zum Gegenstande des Einspruchsverfahrens nicht gemacht werden.⁴ Der Einspruch enthält gewöhnlich eine doppelte Forderung, er geht nämlich auf Beseitigung oder wenigstens auf Modifikation der angegriffenen Abgabeforderung und außerdem auf Rückerstattung des auf diese Abgabeforderung hin der Kommune bereits Geleisteten. Die Einlegung des Einspruchs hat keine aufschiebende Wirkung; die geforderte Abgabe muß trotz des Einspruchs zunächst vom Reklamanten entrichtet werden.⁵

Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.⁶ Gegen den Beschluß⁷ steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.⁸ Zuständig für dieses ist in erster Instanz bei Landgemeinden der Kreisaußschuß, bei Stadtgemeinden der Bezirksaußschuß.

Die Klage ist gegen den Gemeindevorstand zu richten, welcher zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen kann.⁹ Sie hat zur notwendigen Voraussetzung einen auf erhobenen Einspruch gefaßten Beschluß des Gemeinde-

¹ Wer bei Begründung eines Einspruchs wissentlich unrichtige oder auf etwaige Rückfragen der zuständigen Stelle unvollständige Angaben macht, wird straffällig nach §. 79 des R. A. G. Zweifelhaft erscheint, ob diese Straffälligkeit nur dann eintritt, wenn der Einspruch sich gegen eine Heranziehung zu Steuern richtet oder auch, wenn es sich um Gebühren und Beiträge handelt. §. 79 spricht nur von „der Absicht der Steuerhinterziehung“, dem Wortlaute nach ist also nur diese strafbar, wengleich es der Billigkeit und der Tendenz des Gesetzes entsprochen hätte, auch falsche Angaben, welche die Hinterziehung von Gebühren und Beiträgen bezwecken, zu bestrafen. Bei den Beratungen des Ges. im A. S. wurde übrigens §. 79 gelegentlich ohne Widerspruch auch auf Gebühren und Beiträge bezogen. Stenogr. Ber. des A. S., 1892/93, S. 2176, Abgeordneter Vohp.

² D. V. G., XII, S. 59; XV, S. 165.

³ R. A. G., §. 69, Abj. 2. Anfechtbar mit dem Einspruch sind jedoch fingiert veranlagte Prinzipalsätze; vgl. Leibig, S. 322, Anm. 5, und D. V. G., XVI, S. 28.

⁴ Vgl. z. B. D. V. G., I, S. 62; III, S. 88; IV, S. 107, 112, 117; V, S. 145; XIV, S. 190. Dasselbe gilt bezüglich der Verpflichtung zur Leistung von Naturaldiensten.

⁵ R. A. G., §. 75. Zahlt der Reklamant nicht rechtzeitig, so findet gegen ihn, ohne Rücksicht auf das eingelegte Rechtsmittel, die Zwangsvollstreckung statt, deren Kosten er zu tragen hat, wie auch die Entscheidung über das Rechtsmittel ausfallen mag; auch hat der Reklamant keinen Anspruch auf Verzugszinsen. D. V. G., VI, S. 134; VIII, S. 16.

⁶ R. A. G., §. 70. Auch dann, wenn die

Veranlagung durch einen Steueraußschuß erfolgte. Ausf. Anw., Art. 45, Z. 2.

⁷ Das Gesetz schreibt über die Form des Beschlusses nichts vor. Die Ausf. Anw. ordnet schriftliche Abfassung desselben an. Art. 45, Z. 2. Das D. V. G. erachtete in einem Fall (VIII, S. 153) die Unterschrift des Gemeindevorstandes nicht als unbedingt erforderlich. An der Seite dieses Beschlusses war aber wenigstens das Wort „Gemeindevorstand“ gedruckt.

⁸ Es kann fraglich sein, von welchem Zeitpunkte an die zweiwöchentliche Frist läuft, wenn der Reklamant, anstatt gegen den Einspruchsbescheid zu klagen, sich zunächst noch mit einer Gegenvorstellung gegen diesen an den Gemeindevorstand wendet und wenn letzterer dann auf Grund erneuter Prüfung der Sache dem Reklamanten einen zweiten Bescheid zugehen läßt. Das D. V. G. hält nach der bei Röll, S. 222, Anm. 5 citierten Entscheidung v. 6. März 1894, II, 236, dafür, daß ohne Rücksicht auf die Zeit des Erlasses und der Zustellung des ersten Bescheides die Frist für die Anstellung der Klage gegen den anderweiten zweiten Bescheid erst von dessen Zustellung ab läuft.

Die Innehaltung der gesetzlichen Klagefrist ist ebenso wie die der Einspruchsfrist vom Verwaltungsrichter zu prüfen. D. V. G., V, S. 100; VI, S. 130; VII, S. 147; IX, S. 86; X, S. 53; XII, S. 62. Die gesetzliche Folge der Fristversäumung, Abweisung der Klage als verspätet, kann durch Vereinbarung der Parteien nicht beseitigt werden. D. V. G., XIV, S. 190.

⁹ Betreffs Ausstellung der Vollmacht für den besonderen Vertreter durch den Gemeindevorstand vgl. Röll, S. 226, Anm. 10, und oben S. 133 u. 194.

vorstandes.¹ Inhaltlich darf die Klage nicht auf etwas anderes und auch nicht auf mehr gehen als der Einspruch; dieser bestimmt die Maximalgrenze der Klageforderung.² Die Beweislast verteilt sich in diesem Verfahren derart, daß die die Abgabe fordernde Gemeinde zu behaupten und zu beweisen hat, auf welche Thatfachen die von dem Kläger bestrittene Leistungspflicht ihr gegenüber begründet ist³, während der Kläger alle diejenigen Thatfachen behaupten und beweisen muß, auf welche er seinen Freilassungs- oder Ermäßigungsanspruch gründet.⁴ Die Entscheidung, bei welcher der Verwaltungsrichter nicht nur den Inhalt und die Begründung des Bescheides, sondern auch die Rechtmäßigkeit der Heranziehung und Veranlagung seinerseits zu prüfen und festzustellen hat⁵, muß in jeder Beziehung eine erschöpfende sein. Der Verwaltungsrichter darf sich daher nicht darauf beschränken, Grundsätze für die Veranlagung aufzustellen, er darf die Sache nicht an den Gemeindevorstand zur nochmaligen Beschlußfassung zurückweisen, auch darf er nicht dahin erkennen, daß Kläger „zur Zeit“ von der geforderten Abgabe freizulassen sei. — Die Entscheidung kann vielmehr nur einen dreifachen Inhalt haben: sie hat entweder die definitive Freilassung des Klägers, oder die Abweisung der Klage, oder eine ziffermäßig ausgedrückte, bezw. mittels einfacher rechnerischer Operation zu ermittelnde Herabsetzung der geforderten Abgabe auszusprechen.⁶ Gegen die Entscheidung des Kreis Ausschusses findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung an den Bezirksauschuß statt; gegen die Entscheidung des letzteren ist stets — auch wenn er bei Stadtgemeinden in erster Instanz entscheidet — nur das Rechtsmittel der Revision bei dem Obergericht zulässig.^{7, 8}

In dem Streitverfahren vor diesen Verwaltungsgerichten sind auch Streitigkeiten der Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den hier in Rede stehenden Gemeindelasten zu erledigen. Die Klage, welche eine solche Feststellung der Verpflichtung bezweckt, setzt eine Heranziehung oder Veranlagung oder einen Beschluß des Gemeindevorstandes nicht voraus, sie braucht sich auch nicht auf einen konkreten Hebungsfall zu beziehen, sondern kann die Abgabepflicht im allgemeinen betreffen.⁹

II. Ein besonderes Rechtsmittelverfahren besteht für die Anfechtung der Verteilung des Einkommens auf eine Mehrzahl von Gemeinden und Gutsbezirken zum Zwecke der Besteuerung. Glaubt jemand, daß die Heranziehung seines Einkommens in mehreren Gemeinden zu unrichtigen Quoten erfolgt, er also einer unzulässigen Doppelbesteuerung ausgesetzt ist, so kann er bei dem Kreis Ausschusse oder, wenn Stadtgemeinden in Betracht kommen, bei dem Bezirksauschuß¹⁰ eine Beschlußfassung über die vorschriftsmäßige Verteilung seines Einkommens auf die einzelnen Gemeinden beantragen. Örtlich zuständig ist derjenige Kreis- bezw. Bezirksauschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Gemeinden belegen sind; liegen diese in den Bezirken verschiedener Beschlußbehörden, so bestimmt der Regierungspräsident, der Oberpräsident oder der Minister des Innern die zuständige Behörde, je nachdem die Belegenheitsbezirke demselben Regierungsbezirke, derselben Provinz, aber verschiedenen Regierungsbezirken oder verschiedenen Provinzen angehören.¹¹

Die Frist für die Stellung dieses Antrages seitens des Steuerpflichtigen beträgt vier Wochen, und zwar beginnt sie zu laufen das erste Mal vom Tage der Bekannt-

¹ D. V. G., VI, S. 129, und VII, S. 147. Auch gegen einen den Einspruch als verspätet zurückweisenden Beschluß findet die Klage statt. D. V. G., XII, S. 66.

² D. V. G., XII, S. 99; XX, S. 1; jedoch kann die Klage auch nachträglich noch vervollständigt und berichtigt werden. D. V. G., II, S. 175; IV, S. 356; VI, S. 223; VII, S. 283; VIII, S. 287; IX, S. 82, und Entsch. im Pr. B. St., IX, S. 122.

³ D. V. G., XV, S. 51.

⁴ D. V. G., XIV, S. 137; auch über den Befreiungsgrund der Tilgung und Verjährung entscheidet das Verwaltungsgericht, S. 160 des Just. G. und dazu D. V. G., XVII, S. 217.

⁵ D. V. G., V, S. 102.

⁶ Vgl. D. V. G., II, S. 54; III, S. 13; V,

S. 55; IX, S. 11; XII, S. 66 u. 70; XV, S. 127.

⁷ R. A. G., §. 70; Just. G., §§. 21, 37.

⁸ Über zahlreiche weitere hierher gehörige Entscheidungen des D. V. G. vgl. Nöll, S. 222 ff., Anm. 8 u. 9, und v. Brauchitsch, I, die Anm. zu §§. 18 u. 34 des Just. G.

⁹ R. A. G., §. 70, Abs. 3; Just. G., §§. 18, 34; v. Brauchitsch, I, Anm. 56 zu §. 18, cit.; Nöll, S. 226, Anm. 12.

¹⁰ Auch wenn die Stadt Berlin in Betracht kommt, ist der Bezirksauschuß zuständig. R. A. G., §. 71, Abs. 1; L. V. G., §. 43, Abs. 3.

¹¹ Der Minister des Innern bestimmt den örtlich zuständigen Bezirksauschuß stets, wenn Berlin beteiligt ist. R. A. G., §. 71, Abs. 4; L. V. G., §. 58.

machung der Steuer seitens der zweiten eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde, sodann aber inuner von neuem, sobald eine weitere Gemeinde mit einer weiteren Steuerforderung an den Pflichtigen herantritt. Wird der Antrag in Folge der Heranziehung einer Gemeinde gestellt, so wirkt er gegen die Heranziehung jeder einzelnen der beteiligten Gemeinden wie ein rechtzeitig eingelegter Einspruch.¹ Ist der Antrag gestellt, so haben die Beschlußbehörden nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und des Steuerpflichtigen die Angemessenheit der Einschätzung in jeder Gemeinde zu prüfen und den auf jede Gemeinde entfallenden Teil des steuerpflichtigen Einkommens wie den von diesem zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Gegen diesen Verteilungsbeschluß des Kreis- bezw. Bezirksausschusses steht binnen einer Frist von zwei Wochen sowohl dem Steuerpflichtigen wie auch jeder durch den Beschluß betroffenen Gemeinde der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zu. In diesem Streitverfahren, für welches stets dieselbe Behörde zuständig ist, welche den Beschluß gefaßt hat, ist die gesamte Verteilung, auch soweit sie nicht mehr besonders bemängelt ist, einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und kann bezüglich jeder einzelnen der beteiligten Gemeinden anderweit als im Beschluß festgesetzt werden.²

Auch Steuerforderungen, die erst während des schwebenden Beschluß- oder Verwaltungsstreitverfahrens hinsichtlich des diesem unterliegenden Einkommens geltend gemacht werden, sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen: schwebt zur Zeit ihrer Geltendmachung das Beschlußverfahren, so ist über sie zu beschließen, schwebt bereits ein Verwaltungsstreitverfahren, so ist in diesem ohne weiteres über sie zu entscheiden, ohne daß es erst noch eines erneuten Beschlusses hinsichtlich ihrer bedarf. Daher hat der Steuerpflichtige solche nachträglich geltend gemachten Forderungen binnen vier Wochen vom Tage ihrer Bekanntmachung an bei derjenigen Behörde, bei welcher die Sache anhängig ist, behufs Einbeziehung in das gerade schwebende Verfahren anzumelden.³ Wird dagegen, nachdem der im Beschlußverfahren gefaßte Beschluß endgültig oder die im Streitverfahren gefällte Entscheidung rechtskräftig geworden ist, hinsichtlich des Einkommens, welches den Gegenstand dieses abgeschlossenen Verfahrens bildete, noch eine weitere Steuerforderung geltend gemacht, so findet ein zweites neues Beschluß- und Streitverfahren statt. Zuständig für dasselbe ist stets derjenige Kreis- oder Bezirksausschuß, welcher in dem ersten Verfahren in erster Instanz beschlossen bezw. entschieden hat. Maßgebend aber für das zweite Verfahren bleibt das rechtskräftig festgestellte Anteilsverhältnis der schon bei dem ersten Verfahren beteiligt gewesenen Gemeinden, sodaß nunmehr nur darüber zu beschließen und eventuell zu entscheiden ist, welchen Betrag die früher mit Steuerforderungen aufgetretenen Gemeinden der jetzt nachträglich hinzukommenden Gemeinde nach Maßgabe des durch die rechtskräftige Entscheidung für sie festgesetzten Anteilsverhältnisses zu erstatten haben.⁴

§. 89.

g) Die Nachforderungen und Verjährungen, die Kosten und die Zwangsvollstreckung.⁵

A. I. Für die Nachforderung direkter Steuern gelten folgende Regeln.

1) Im allgemeinen⁶:

a) Hat bei direkten Gemeindesteuern eine strafbare Hinterziehung stattgefunden, so ist die hinterzogene Steuer neben und unabhängig von der Strafe, also auch in

¹ R. A. G., §. 71, Abs. 2; Ausf. Anw., Art. 45, 3c.

² R. A. G., §. 72.

³ R. A. G., §. 73. Schwebt die Sache, während neue Ansprüche erhoben werden, in der Revisionsinstanz beim D. V. G., so kann dieses nur dann entscheiden, wenn diese neuen An-

sprüche spruchreif sind, anderenfalls hat es die Sache in die vorige Instanz zurückzuberweisen. Komm. Ver. des S. S., S. 36 ff.

⁴ R. A. G., §. 74.

⁵ Leibig, S. 318 ff., 312 ff.; v. Möller, St., §. 85; Steffenhagen, §§. 127, 129.

⁶ R. A. G., §§. 83, 84.

denjenigen Fällen, in welchen die Strafverfolgung wegen Verjährung, wegen des Todes des Beschuldigten u. s. w. nicht stattfinden kann¹, zur Gemeindefasse einzuziehen. Die Festsetzung der Nachsteuer ist, wenn auch die regelmäßige Veranlagung durch einen Steuerausschuß erfolgt, stets durch den Gemeindevorstand zu bewirken, und zwar einheitlich für den ganzen Zeitraum, während dessen eine Hinterziehung stattgefunden hat, sofern nicht bereits Verjährung eingetreten ist; gegen die Festsetzung stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel, Einspruch und Klage im Verwaltungsstreitverfahren, offen. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn, zu Gunsten der Erben jedoch, welche stets nur auf Höhe ihres Erbanteils haften, schon in fünf Jahren.² Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen ist, und zwar auch dann, wenn die Gemeinde eine längere Rechnungsperiode von zwei oder drei Jahren eingeführt hat.³

b) Liegt keine strafbare Hinterziehung vor, so findet eine Nachforderung direkter Gemeindesteuern nur dann statt, wenn ein Steuerpflichtiger entgegen den gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften bei der Veranlagung einer direkten Steuer gänzlich übergangen oder zwar nicht übergangen, aber ohne zureichenden Grund steuerfrei geblieben ist; eine Nachbesteuerung wegen irrtümlich zu niedrig erfolgter Veranlagung findet bei den Gemeindesteuern nicht statt.⁴ Die Verpflichtung zur Nachentrichtung der Steuer erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verjährung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind; die Erben haften nur bis zur Höhe ihres Erbanteils. Die Nachsteuer ist hier in gewöhnlicher Weise zu veranlagern, also in denjenigen Gemeinden, in welchen ein Steuerausschuß besteht, durch diesen, und zwar einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung zur Nachzahlung erstreckt.⁵ Die Veranlagung kann durch die gewöhnlichen Rechtsmittel, Einspruch und Klage im Verwaltungsstreitverfahren, angefochten werden.

2) Im besonderen für die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer:

a) Wird die Gemeindeeinkommensteuer durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben und für den Staat wegen Steuerhinterziehung oder ohne solche gemäß §§. 67, 80 des Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891 eine Nachsteuer festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten auch die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen. Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, durch den Gemeindevorstand auch dann, wenn zur regelmäßigen Veranlagung ein Steuerausschuß berufen ist.⁶

b) Wird die Gemeindeeinkommensteuer durch Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben und hat die vom Staate ursprünglich veranlagte Einkommensteuer infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder infolge anderweiter Veranlagung eine Erhöhung erfahren, so sind auch die Gemeindefzuschläge entsprechend zu erhöhen. Die hieraus der Gemeinde erwachsenden Nachforderungen sind innerhalb der Frist eines Jahres, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, zu erheben.⁷

¹ Eine strafbare Steuerhinterziehung im Sinne des §. 83 des R. A. G. ist dann nicht als vorliegend anzunehmen, wenn die Freisprechung im Strafverfahren erfolgen mußte, weil das Steuervergehen nicht genügend erwiesen war. *Ausf. Anw.*, Art. 51, Z. 1. In diesem Falle ist die Festsetzung einer Nachsteuer ausgeschlossen, wohl aber kann unter Umständen eine nachträgliche Veranlagung des Pflichtigen nach den Vorschriften des §. 84 des R. A. G. (vgl. den Text unter b) geboten sein.

² Vgl. die analogen Vorschriften des Eink. St. G., §. 67, und Anm. 3 u. 4 zu diesem §. in Fuißings Kommentar zum Eink. St. G. Aus der Nachlassmasse kann die Nachsteuer im Verwaltungszwangsverfahren nur so lange beigetrieben werden, als die Masse noch ungeteilt

ist. Gegen die einzelnen Erben muß die Steuerforderung eventuell im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Die bei Lebzeiten des Erblassers schon verstrichene Frist ist den Erben auf die fünfjährige Verjährungsfrist anzurechnen. Sind also bei Eintritt des Todesfalls bereits drei Jahre abgelaufen, so können die Erben nur noch während zweier Jahre zur Nachsteuer herangezogen werden.

³ *Ausf. Anw.*, Art. 51, Z. 3.

⁴ Dies gilt nicht für die in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erhobenen Gemeindesteuern. Vgl. den folgenden Text unter 2 und Eink. St. G., §. 80.

⁵ *Ausf. Anw.*, Art. 52, Z. 3 u. 4.

⁶ R. A. G., §. 85; *Ausf. Anw.*, Art. 53.

⁷ R. A. G., §. 86; *Ausf. Anw.*, Art. 54.

II. Andere, nicht zu den direkten Steuern zu rechnende Gemeindeabgaben können die Gemeinden ohne Unterscheidung, ob die Abgabe gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben ist, innerhalb der gesetzlichen Fristen nachfordern. Diese betragen a) bei Verbrauchsabgaben ein Jahr vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung ab, b) bei sonstigen indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen — mit Ausnahme der Bürgerrechtsgelder, Einkaufsgelder und Kurtaxen, welche unter besonderen Vorschriften stehen¹ — sowie bei Kosten drei Rechnungsjahre seit dem Ablaufe desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Forderung entstanden ist. Naturaldienste können, sofern eine Nachleistung nach den Zwecken der zu leistenden Dienste überhaupt noch möglich ist, nur während der Dauer des laufenden Rechnungsjahres nachgefordert werden.²

B. Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben³ und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder auch befristet sind, verjähren in vier Jahren von dem Ablaufe des Rechnungsjahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt. Unterbrochen wird die Verjährung durch jede an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung. Nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

C. Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen gewöhnlich der Gemeindefasse zur Last. Beteiligt sind aber außer dieser an der Kostentragung noch der Staat und die Abgabepflichtigen selbst. 1) Der Staat hat die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der von ihm zu Gunsten der Gemeinden veranlagten Realsteuern zu tragen, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen. Dafür fließt auch das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Gebiete der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-)steuer in die Staatskasse.⁴ 2) Der einzelne Abgabepflichtige hat stets diejenigen Kosten zu tragen, welche er etwa zum Zwecke der Ablieferung der Abgaben an die Gemeindefasse aufwenden muß, und außerdem hat er der Gemeinde diejenigen Kosten zu erstatten, welche durch die gelegentlich eines Einspruchs erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen und ist anfechtbar mittels der Klage im Verwaltungsstreitverfahren.⁵

D. Werden fällige Steuern, Gebühren, Beiträge und Kosten nicht zur rechten Zeit entrichtet, so sind sie nach Maßgabe der Verordnung v. 7. Sept. 1879 (G. S., S. 591)⁶ im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Andere an die Gemeinden zu leistende Vergütungen, wie z. B. Kurtaxen und ähnliche Leistungen mehr privatrechtlichen Charakters, können nur dann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden, wenn sie auf Grund von der Aufsichtsbehörde genehmigter Tarife erhoben werden.⁷

Wird die rechtzeitige Leistung von Naturaldiensten versäumt oder verweigert, so kann der Gemeindevorstand die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von dem Säumigen im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben lassen.⁸

Kann eine Abgabensforderung nicht beigetrieben werden, so ist sie vom Gemeindevorstande niederzuschlagen.

¹ Vgl. oben S. 254, 255 u. 256, Anm. 5.

² R. A. G., §. 87; Ausf. Anw., Art. 55.

³ Dazu gehören alle direkten und indirekten Steuern, Gebühren, Beiträge, einschließlich der Kurtaxen, nicht dagegen Entgelte für Benutzung gewerblicher Unternehmungen, Bürgerrechts- und Einkaufsgelder. R. A. G., §§. 88, 96, Abs. 7; Ausf. Anw., Art. 56; Röll, S. 255, Anm. 3.

⁴ Gej. wegen Aufheb. dir. Staatsst., §. 14. Nur wenn es sich im Bereiche der Katasterverwaltung um die Ausführung von Neuvermessungen ganzer Gemarkungen oder größerer Teile von solchen handelt, welche seitens einer Gemeinde oder der beteiligten Grundbesitzer beantragt sind oder vorzugsweise der Gemeinde oder den beteiligten Grundbesitzern zum Vorteil

gereichen, kann der Staat sich teilweise Deckung für die hierdurch entstehenden Kosten verschaffen. Der Finanzminister kann gemäß §. 14 a. a. D. anordnen, daß diese Neuvermessungen zu unterbleiben haben, wenn die interessierten Gemeinden und Grundbesitzer sich nicht bereit erklären, einen Kostenbeitrag zu leisten; ein Zwang zur Leistung desselben findet nicht statt. Mot. zu diesem Gej., S. 32.

⁵ R. A. G., §. 89.

⁶ v. Rönne, Preuß. St. R., I, §. 100, unter III, C, S. 441.

⁷ R. A. G., §. 90, Abs. 1; Ausf. Anw., Art. 58; Röll, S. 257, Anm. 2.

⁸ R. A. G., §. 90, Abs. 2.

§. 90.

2) Die Einnahmen der Gemeinden auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften.

Unter diesem Rubrum soll eine Anzahl von Abgaben behandelt werden, welche die Gemeinden nicht auf Grund ihrer Finanzgewalt erheben, sondern zu deren Entrichtung gewisse der gemeindlichen Finanzgewalt nicht unterworfenen physische und juristische Personen durch besondere gesetzliche Vorschriften lediglich deshalb verpflichtet sind, weil ihnen allgemeine Einrichtungen der Gemeinde zu gute kommen, oder weil sie der Gemeinde besondere Lasten verursachen, die sie ihr nicht speziell vergüten. Dahin gehören die steuerlichen Leistungen der außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Offiziere, die Zuschüsse, welche Betriebsgemeinden anderen Gemeinden zu den Kosten bestimmter Verwaltungszweige zu leisten haben, ferner die Wegeunterhaltsbeiträge der Fabrik- und Bergwerksunternehmer und endlich die Wanderlagersteuer.

a) Die steuerlichen Leistungen der Offiziere.¹

Nach der königlichen Verordnung v. 23. Sept. 1867 (G. S., S. 1648), welche gemäß der Bundespräsidialverordnung v. 22. Dez. 1868 (B. G. Bl., S. 571) für die Heranziehung der Militärpersonen zu den Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiete maßgebend war, waren die aktiven² Offiziere nur in demselben Umfange wie alle anderen ferdienstberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes gemeindeabgabepflichtig. Ihr Dienst Einkommen wie ihr Privateinkommen war freizulassen; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten mußten sie beitragen, wenn sie im Kommunalbezirk Grundbesitz hatten oder ein Gewerbe betrieben; Militärärzte waren außerdem noch hinsichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis steuerpflichtig. Diese Steuerfreiheit nicht nur des dienstlichen, sondern auch des größten Teiles des außerdienstlichen Einkommens der Offiziere bildete Decennien hindurch den Gegenstand erbitterter Parteikämpfe, welche für Preußen im Jahre 1886 durch zwei Gesetze eine im wesentlichen alle Beteiligten befriedigende Erledigung fanden. Durch das Reichsgesetz v. 28. März 1886 (R. G. Bl., S. 65), betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, wurde zunächst die Bundespräsidialverordnung insoweit außer Kraft gesetzt, als sie der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen entgegenstand³, und gleichzeitig der Landesgesetzgebung anheimgegeben, über die Heranziehung dieser Einkommensteile zu den Gemeindeabgaben nähere Bestimmungen zu treffen. Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Ermächtigung hat dann Preußen durch Gesetz v. 29. Juni 1886 (G. S., S. 181), betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, die Heranziehung der Offiziere zu den Gemeindefasten eingehend geregelt.⁴

¹ Leibig, S. 327; Steffenhagen, §. 36; Grotefend, §. 256; L. Herrfurth, Gemeindeabgabepflicht der Militärpersonen (Berlin 1887, ist im Folgenden citirt: „Herrfurth“); Brünning, Die Heranziehung der Beamten und Offiziere zu Gemeindesteuern, in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung und Verwaltung, VII, 1883; L. Herrfurth und Schanz, Die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben in den deutschen Staaten, in Schanz' Finanzarchiv, V, 1888. Vgl. auch Böll, S. 289; Ortel, St. D., S. 43 ff.

² Über die Abgabepflichtigkeit der verabschiedeten und der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere vgl. oben S. 288, Anm. 3.

³ Nach der Vbg. von 1867, §. 1, Z. 2, war auch die Pension der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere gänzlich frei von Kommunalabgaben; auch diese Vorschrift der Vbg. wurde durch das R. G. von 1886 außer Kraft gesetzt. Vgl. über die jetzige Heranziehung dieser Pension oben S. 288, Anm. 3, und S. 292.

⁴ Dieses Gesetz ist durch Ges. v. 22. April 1892 (G. S., S. 101) in einzelnen Punkten abgeändert und mit den Vorschriften des neuen Eink. St. G. in Einklang gebracht. Zu dem Ges. von 1892 erging dann eine Ausf. Anw. v. 9. Juni 1892 (in den Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern, Nr. 25, S. 98) und eine Allg. Verf. v. 30. April 1894 (daselbst Nr. 30, S. 105).

Dieses Gesetz bezieht sich nur auf „die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes“, läßt also gänzlich unberührt die Vorschriften der Verordnung v. 23. Sept. 1867¹ hinsichtlich der nicht im Offiziersrange stehenden Militärpersonen¹; es ändert aber auch nichts in der Heranziehung desjenigen außerdienstlichen Einkommens der Offiziere, welches 1886 bereits von den Kommunen belastet werden konnte; das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb und aus der Civilpraxis der Militärärzte unterliegt also nach wie vor der ordentlichen Kommunalbesteuerung. Das Gesetz handelt nur „von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen“, nur von diesem ist die eigentümlich geartete „Abgabe zu Gemeindezwecken“ zu entrichten. Im einzelnen gilt Folgendes:

I. Verpflichtet zur Zahlung dieser Abgabe sind alle im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, welche in der Gemeinde wohnen und für das Steuerjahr zur Staatseinkommensteuer veranlagt sind.²

II. Gegenstand dieser Belastung ist das außerdienstliche selbständige Einkommen des pflichtigen Offiziers unter Abrechnung der der ordentlichen Kommunalbesteuerung unterliegenden Einkommensteile, und unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen, nicht selbständig zur Staatseinkommensteuer veranlagten Familienglieder.³ Bei Offizieren ferner, die bereits vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getreten sind und sich in Chargen befinden, in welchen sie bei Nachsichtung des Heiratskonsenses ein bestimmtes außerdienstliches Einkommen (Heiratsgut) nachweisen müssen, ist von dem der Abgabe zu Gemeindezwecken an sich unterliegenden Einkommen auch noch derjenige Einkommensbetrag als abgabefrei in Abzug zu bringen, welcher nach den zur Zeit der Nachsichtung des Heiratskonsenses maßgebend gewesenen Vorschriften für die Charge, welcher sie zur Zeit der Veranlagung angehören, nachzuweisen war.⁴

Die Ermittlung des hiernach wirklich abgabepflichtigen Einkommens erfolgt nicht durch den Gemeindevorstand, sondern durch den Vorsitzenden der staatlichen Einkommensteuerveranlagungskommission, und zwar in der Art, daß er von dem der Staatseinkommensteuer des Pflichtigen für das betreffende Steuerjahr zu Grunde gelegten Gesamteinkommen das Diensteinkommen und die erwähnten abgabefreien außerdienstlichen Einkommensteile in Abzug bringt und den Rest des Gesamteinkommens als abgabepflichtigen Einkommensbetrag feststellt.⁵

III. Die Abgabe ist, gleichviel in welcher Höhe im übrigen an dem betreffenden Orte Kommunalsteuern erhoben werden, in demjenigen Betrage zu entrichten, welcher von einem dem abgabepflichtigen gleichen Einkommen an staatlicher Einkommensteuer zu zahlen ist; ist das als abgabepflichtig festgestellte Einkommen nicht höher als 660 Mark, so beträgt die Abgabe 2 Mark 40 Pf., beträgt jenes mehr als 660 Mark, aber nicht mehr als 900 Mark, so beträgt die Abgabe 4 Mark.⁶ Die Abgabe ist in den für die

¹ Herrfurth, S. 17, Anm. 1.

² Ges. von 1886, §. 1 u. 3, Abs. 2, und Ges. von 1892. Vgl. Ausf. Anw. zum Ges. von 1892, Z. 2: „Wird die Veranlagung (b. h. zur Staatseinkommensteuer) im Laufe des Jahres infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder aus anderen Gründen aufgehoben, so zieht dies auch die Aufhebung bezw. das Erlöschen der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben nach sich. Andererseits wird bei nachträglich, im Laufe des Jahres erfolgender Heranziehung zur Staatssteuer damit auch für denjenigen Zeitraum des laufenden Steuerjahres, für welchen letztere erfolgt, die hier in Rede stehende Bedingung für die Heranziehung zur Gemeindeabgabe erfüllt. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die Festsetzung von Nachsteuern (§§. 67, 80 des Einl. St. G.). Vielmehr haben

im Falle einer solchen Festsetzung die Gemeinden keinen Anspruch auf entsprechende Nachforderung an der Abgabe für Gemeindezwecke.“

³ Ges. von 1886, §. 2; Ges. von 1892, Z. 1; Einl. St. G., §. 11.

⁴ Ges. von 1886, §. 2, b. Vgl. auch die Anm. bei Herrfurth zu diesem §. und Ausf. Anw. zum Ges. von 1892, Z. 6c: „Die etwa nach Feststellung der Abgabe eintretende Beförderung zu einer höheren Charge bleibt im Laufe des Jahres unberücksichtigt.“

⁵ Ges. von 1886, §. 3, Abs. 1, u. §. 4; Ges. von 1892, Z. 3; Ausf. Anw. zum Ges. von 1886 v. 2. Febr. 1887, Z. 10 (bei Herrfurth, S. 38), und Ausf. Anw. zum Ges. von 1892, Z. 1.

⁶ Ges. von 1886, §. 3, Abs. 2; Ges. von 1892, Z. 2.

Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten im voraus abzuführen, jedoch steht es dem Abgabepflichtigen frei, sie auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.¹

IV. Die Ermittlung der dem abgabepflichtigen Einkommen entsprechenden Steuerstufe und die Feststellung der jährlichen Abgabe erfolgt wie die des pflichtigen Einkommens durch den Vorsitzenden der staatlichen Einkommensteuerveranlagungskommission; dieser hat auch die Abgabepflichtigen und die berechtigten Gemeinden von der Feststellung zu benachrichtigen, jene durch verschlossene Zuschriften, diese durch Mitteilung einer Liste, welche die in der betreffenden Gemeinde abgabepflichtigen Personen und die von ihnen zu entrichtenden Abgabebeträge nachweist.

Gegen diese Feststellung steht dem Abgabepflichtigen wie der Gemeinde binnen zwei Monaten nach Empfang der Zuschrift die Beschwerde an die Bezirksregierung, Abteilung für direkte Steuern zu, welche endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.²

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal festgestellten Abgabe nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen, aus welchen abgabepflichtiges Einkommen fließt³, das veranschlagte abgabepflichtige Einkommen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Abgaben gefordert werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Einkommensteuerveranlagungskommission, dessen Bescheid wieder binnen zwei Monaten seitens der Beteiligten durch Beschwerde an die Bezirksregierung anfechtbar ist.⁴

V. Die Pflicht zur Zahlung dieser Abgabe beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in dem der Pflichtige zum Offizier ernannt ist, bezw. als solcher in der Gemeinde seinen Wohnsitz genommen hat⁵; wird der Offizier zu diesen Zeitpunkten noch nicht zur Staatseinkommensteuer herangezogen, so beginnt seine Abgabepflicht erst mit dem Zeitpunkte der Heranziehung zur letzteren. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem der Pflichtige seinen Wohnsitz in dem Bezirke der berechtigten Gemeinde aufgibt, versetzt⁶ wird, stirbt oder aus dem aktiven Dienste scheidet. Die Abgabepflicht ruht endlich a) während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablaufe des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt⁷, und b) während der Zugehörigkeit zu einem in Kriegsfornation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in dem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie endet.

¹ Ges. von 1886, §. 3, Abs. 3. Durch solche Vorauszahlung wird die Verpflichtung der Gemeinde zur Erstattung eines ihr nicht gebührenden Abgabebetrages nicht berührt.

² Ges. von 1886, §. 5. In Berlin ist die Beschwerde bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern einzulegen. Die Ausf. Anw. zum Ges. von 1892, Z. 16, bestimmt, daß die Beschwerde stets schriftlich eingereicht werden muß, die zweimonatliche Frist aber auch dann gewahrt ist, wenn innerhalb derselben die Beschwerde beim Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission angebracht ist.

³ Ausf. Anw. zum Ges. von 1892, Z. 15.

⁴ Ges. von 1886, §. 8; Ges. von 1892, Z. 4.

⁵ Den Offizieren ist es zur Pflicht gemacht, jede die Abgabeberechtigung betreffende Verän-

derung sowohl der bisher empfangsberechtigten Gemeinde wie auch der Gemeinde des neuen Wohnorts anzuzeigen, und zwar ersterer unter Bezeichnung des Monats, mit dessen Ablauf ihre Empfangsberechtigung erlischt, letzterer unter Angabe des Jahresbetrages der Abgabe. Vgl. Z. 6, Abs. 2 der Verf. des Kriegsministers v. 12. Febr. 1887 (Armee-Vdg.-Bl. 1887, Nr. 4, auch mitgeteilt bei Herrfurth, S. 46 ff.).

⁶ Über die Frage, inwieweit die Übertragung eines Kommandos einer Verlegung gleichzuachten ist, siehe Ausf. Anw. zum Ges. von 1892, Z. 7.

⁷ Vgl. besonders über den Begriff der heimischen Gewässer die Ausf. Anw. des Chefs der Admiralität v. 14. März 1887, Z. 10 (mitgeteilt bei Herrfurth, S. 53).

b) Die Zuschüsse der Betriebsgemeinden.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß einer Gemeinde durch die Wohnsitz- bzw. Aufenthaltnahme zahlreicher Arbeiter, die nicht in ihr, sondern in großen Betrieben der Nachbargemeinden beschäftigt werden, erhebliche Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen können, ohne daß diesen Ausgaben entsprechende neue Einnahmen gegenüberstehen — hat das Kommunalabgabengesetz¹ solchen Arbeiterwohnortsgemeinden unter gewissen Voraussetzungen gegen die Betriebsgemeinden einen Anspruch auf Zuschüsse gegeben. Im einzelnen gelten folgende Vorschriften:

I. Die Voraussetzungen für diesen Anspruch sind: 1) das Bestehen bestimmter Betriebe in der Betriebsgemeinde, 2) die Entstehung besonders gearteter Mehrausgaben in der Arbeiterwohnortsgemeinde, und 3) das Nichtbestehen eines selbständigen Besteuerungsrechtes der Arbeiterwohnortsgemeinde gegenüber dem die Mehrausgaben verursachenden Betriebe.

1) Nur Gemeinden, in welchen Berg-, Hütten- oder Salzwerte, Fabriken oder Eisenbahnen betrieben werden, bei denen auswärtige Arbeiter beschäftigt sind, können von der Wohnortsgemeinde der letzteren in Anspruch genommen werden; andere Betriebe, besonders auch land- und forstwirtschaftliche, begründen niemals eine Zuschußspflicht der Betriebsgemeinde.²

2) Der den Anspruch erhebenden Gemeinde müssen — was sie eventuell zu beweisen hat — ursächlich durch den Betrieb Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen.³ Mehrausgaben für andere als diese Zwecke, so z. B. solche für die öffentliche Sicherheit, den Wegebau u. s. w. kommen überhaupt nicht in Betracht. Die Mehrausgaben für Volksschul- bzw. Armenzwecke müssen aber weiter, um den Anspruch zu begründen, noch eine doppelte Voraussetzung erfüllen: sie müssen im Verhältnis zu den für diese Zwecke ohne jene Betriebe erforderlichen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen, und sie müssen zugleich geeignet sein, eine Überbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen, d. h. sie müssen verhältnismäßig wie auch absolut erhebliche sein.⁴

3) Keinen Anspruch hat diejenige Gemeinde, welche den Inhaber des die Mehrausgaben verursachenden Betriebes wegen des ihm aus demselben zustießenden Einkommens gemäß §. 35 des Kommunalabgabengesetzes selbständig zur Gemeindeeinkommensteuer heranziehen kann, so z. B. eine Arbeiterwohnortsgemeinde, in welcher sich eine Verkaufsstätte oder eine Zweigniederlassung jenes Betriebes befindet. Aber nur dieses lediglich durch den Betrieb begründete Besteuerungsrecht schließt den Anspruch aus, er wird nicht berührt durch ein der Gemeinde aus anderen Gründen (Wohnsitz, Grundbesitz) dem Unternehmer gegenüber zustehendes Besteuerungsrecht.⁵

¹ R. A. G., §. 53; Ausf. Anw., Art. 38; Grundz., IIIA, d.

² Daß die Betriebsgemeinde der Arbeiterwohnortsgemeinde benachbart sei, ist nicht erforderlich, wesentlich ist nur, daß die in letzterer Gemeinde Wohnenden bei einem in der ersteren belegenen Betriebe beschäftigt werden. Komm. Ver. des A. S., S. 162.

³ „Als solche Lasten können im allgemeinen nicht diejenigen angesehen werden, welche durch Personen erwachsen, die bei Gründung des Werkes in der Arbeiterwohnortsgemeinde bereits wohnhaft (einheimisch) waren und demnächst auf dem Werke Arbeit gefunden; es werden vielmehr regelmäßig nur die später zugezogenen Arbeiter in Betracht kommen. Unter dieser Voraussetzung ist die Anwendung auch auf die in der sogen. Hausindustrie (vgl. über den Be-

griff derselben Entsch. d. D. V. G. im Pr. V. Bl., XIV, S. 631) beschäftigten Arbeiter nicht ausgeschlossen.“ Komm. Ver. des A. S., S. 162; Stenogr. Ver. des A. S., S. 2112; vgl. auch Grundz., a. a. D., 1, bb; Röhl, S. 188, Anm. 5.

⁴ Aus den Grundz., a. a. D., cc: „Der ersten Voraussetzung würde z. B. nicht genügt werden, wenn auch ohne den Zuzug fremder Arbeiter neue Schuleinrichtungen getroffen werden müßten. Die letztere Voraussetzung trifft nur dann zu, wenn die durch die Mehrausgaben verursachte steuerliche Belastung an sich und im Vergleiche mit anderen Gemeinden eine ungewöhnlich hohe sein würde.“ Vgl. auch Röhl, S. 189, Anm. 16 u. 17, und Ausf. Anw., Art. 38, Z. 1, b.

⁵ Ausf. Anw., Art. 38, Z. 1, a; Röhl, S. 188, Anm. 4.

II. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so kann die Arbeiterwohnortsgemeinde von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß verlangen. Bei Bemessung desselben sind besonders zu berücksichtigen, einerseits die Höhe der Mehrausgaben der den Anspruch erhebenden Gemeinde und die ihr aus dem Betriebe nachweisbar erwachsenden Vorteile¹, andererseits der Betrag der direkten Steuern, welche die Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben erhebt. Mehr als die Hälfte dieses Betrages dürfen die Zuschüsse der Betriebsgemeinde in keinem Falle betragen.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirke, so ist der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden, mag dieser der Gutsbesitzer selbst oder ein anderer sein, zu richten; der zu zahlende Zuschuß darf in diesem Falle den vollen Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.²

III. Behufs Feststellung der Existenz und Höhe des Anspruchs verweist das Gesetz zunächst auf die gütliche Einigung der Beteiligten, welche sich im voraus auf mehrere Rechnungsjahre erstrecken kann.³ Ist eine solche nicht zu erzielen, so beschließt über den Anspruch der Kreisaußschuß, soweit eine Stadtgemeinde beteiligt ist, der Bezirksaußschuß⁴; gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Eine Frist für Anbringung des Anspruchs schreibt das Gesetz nicht vor. Jedenfalls ist er im Laufe des Rechnungsjahres zu erheben; eine Nachforderung von Zuschüssen für bereits abgelaufene Rechnungsjahre ist dadurch ausgeschlossen, daß die Höhe derselben sich nach den von den betreffenden Betrieben erst „zu erhebenden (nicht erhobenen) direkten Gemeindesteuern“ richtet. Andererseits kann aber über den Anspruch erst entschieden werden, nachdem das Soll dieser maßgebenden Steuerbeträge festgestellt ist, auch darf sich die Entscheidung nur auf das laufende Rechnungsjahr erstrecken, denn nur für dieses ist jenes die Maximalhöhe bestimmende Soll festgestellt.⁵

c) Die Wanderlagersteuer.⁶

Die Wanderlagersteuer ist eine Abgabe, welche auf Grund des Gesetzes v. 27. Febr. 1880 (G. S., S. 174)⁷ für den Betrieb eines Wanderlagergewerbes⁸ erhoben wird. Sie fließt in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern diesen direkt zu, wird in kleineren Ortschaften dagegen für die Kreise vereinnahmt, welche sie im Interesse der Gemeinden und Gutsbezirke verwenden sollen. Untermworfen ist dieser Abgabe jeder, der außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung⁹

¹ Nach dem Wortlaute des Ges. sind nur maßgebend die der Gemeinde als solcher erwachsenden Vorteile, so z. B. die Abgaben, welche die Gemeinde von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes erhebt, nicht aber die einzelnen Gemeindeangehörigen erwachsenden Vorteile, wie die Grundz., a. a. D., 2, annehmen. Vgl. Nö 11, S. 190, Anm. 19; Ausf. Anw., Art. 38, Z. 1, b.

² Ausf. Anw., Art. 38, Z. 2. Liegt in dem betreffenden Bezirke nur ein Teil eines sich über mehrere Bezirke erstreckenden Betriebes, so bildet der auf diesen Teil des Gesamtbetriebes entfallende Teilbetrag der für den ganzen Betrieb veranlagten Gewerbesteuer die Maximalgrenze des Zuschusses.

³ Diese Einigung bedarf keiner besonderen Genehmigung nach §. 77 des R. A. G. Nö 11, S. 191, Anm. 26; Grundz., a. a. D., 3.

⁴ Auch wenn die Stadt Berlin beteiligt ist, ist der Bez. A. zuständig. Die örtlich zuständige Behörde wird eventuell nach den oben S. 319 unter II mitgeteilten Vorschriften bestimmt. R. A. G., §. 53, Abs. 3 u. 4. Vgl. auch L. V. G., §. 43.

⁵ Nö 11, S. 191, Anm. 24, 25; Ausf. Anw.,

Art. 38, Z. 3, 4 u. 5; Grundz., a. a. D., 3 u. 5; Komm. Ver. des F. S., S. 31; Komm. Ver. des A. S., S. 162, Nr. 4.

⁶ Leibig, S. 331; Steffenhagen, S. 127; Lexis, Wandergewerbe und Wanderlager, in v. Stengels Wörterbuch, II, S. 861 ff.

⁷ Das Ges. gilt auch in den Hohenzollernschen Ländern, es finden jedoch auf alle dortigen Gemeinden, ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl, die für Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern gegebenen Vorschriften Anwendung. Zum Ges. erging eine Ausf. Anw. unterm 4. März 1880. Erläuterungen und Entscheidungen zu dem Ges. giebt Illing, Handbuch f. preussische Verwaltungsbeamte . . ., II, 5. Aufl. (Berlin 1892), S. 529 ff.

⁸ Ein Wanderlagerbetrieb liegt vor, wenn Waren außerhalb des Wohnortes des Unternehmers und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, jedoch nicht wie beim gewöhnlichen Hausiergewerbe von Haus zu Haus, sondern von einer festen Verkaufsstätte aus feilgeboten werden.

⁹ Werden zwar die gesetzlichen Förmlichkeiten des Wohnortes oder einer gewerblichen Niederlassung erfüllt, ergeben aber die Umstände, daß

die Waren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte¹ (Laden, Zimmer, Magazin, Schiff u. dergl.) aus feilbietet oder auch durch einen in der Gemeinde einheimischen Verkäufer feilbieten läßt²; und zwar ist die Abgabe eventuell neben der Haussteuer zu entrichten. Die Veranstaltung einer Auktion von Waren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleichgeachtet. Werden die Waren des Wanderlagers in einer Gemeinde in mehreren Verkaufsstellen feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten. Sie beträgt pro Woche des Betriebes³, für Wanderauktionen pro Tag in Gemeinden mit mehr als 50,000 Einwohnern 50 Mark, in Gemeinden mit 2000 bis 50,000 Einwohnern 40 Mark und in noch kleineren Gemeinden 30 Mark.⁴ Die Kosten der Steuererhebung tragen die Gemeinden, erfolgt dieselbe — was zulässig ist — durch staatliche Behörden, so erhält die Staatskasse von der zu überweisenden Feinnahme 3 Prozent als Erhebungskosten.

Wer ein unter das Gesetz fallendes Geschäft beginnen oder nach Ablauf der Zeit, für welche er die Steuer entrichtet hat, fortsetzen will, hat dies der Gemeindebehörde, in Berlin der Direktion für Verwaltung der direkten Steuern unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes anzuzeigen und noch vor Eröffnung des Betriebes den in der Anmeldebescheinigung bezeichneten Steuerbetrag gegen Quittung zu zahlen — widrigenfalls er in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen und nachzuentrichtenden Steuer entsprechende Strafe fällt. Die Quittung ist bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Betriebes den zuständigen Beamten bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark vorzuzeigen.⁵

Gegen die Heranziehung zu dieser Abgabe findet binnen drei Monaten vom Tage, an welchem die Anmeldebescheinigung mit der Angabe des Steuerbetrages erteilt wurde, die Reklamation an die Bezirksregierung, in Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern statt, und gegen die Entscheidung dieser kann dann binnen sechs Wochen der Rekurs an den Finanzminister eingelegt werden. Einzelne zur Hebung gestellte, aber im Rückstande gebliebene Abgabebeträge verjähren in vier Jahren.⁶

d) Die Wegeunterhaltungsbeiträge der Fabrik- und Bergwerksunternehmer.⁷

Nach verschiedenen, für die einzelnen Provinzen ergangenen Gesetzen⁸, zu welchen unterm 11. Juli 1891 ein allgemeines „Ergänzungsgesetz, betr. die Vorausleistungen zu

die Feinnahmen nur den Wanderlagerbetrieb verdecken sollen, so bleibt der letztere steuerpflichtig. §. 1 des Ges.

¹ Nach dem M. Erl. v. 28. Juni 1880 (Mitteilungen aus der Verwaltung der dir. Steuern, Nr. 14, S. 65) ist es gleichgültig, ob die Verkaufsstätte sich in einem verschlossenen Lokal oder auf einem öffentlichen Platze oder sonst unter freiem Himmel befindet; auch ein auf der Straße aufgestellter Tisch ist demnach als feste Verkaufsstätte anzusehen.

² Befreit sind von der Wanderlagersteuer der Markt- und Messverkehr, die Errichtung von Verkaufsstellen für die Saison, das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs vom Schiffe aus, das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art; weitere Befreiungen kann der Finanzminister anordnen. §. 3 des Ges.

³ Eine Teilung der Steuersätze für einen kürzeren als einwöchentlichen Betrieb findet nicht statt. §. 4 des Ges.

⁴ §. 5 des Ges. und Gew. St. G., §. 1.

⁵ Über das Strafverfahren im einzelnen vgl. §§. 7—10 des Ges.

⁶ §. 11 des Ges.; dazu Ges. v. 18. Juni 1840 (G. S., S. 140), §§. 1, 3, 8; Leidig, S. 332, Anm. 4. An diesen Vorschriften hat das neue Gew. St. G. nichts geändert, es läßt es „hinsicht-

lich der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes“, also auch hinsichtlich des auf diese bezüglichen Rechtsmittelverfahrens „bei den bestehenden Vorschriften“.

⁷ Leidig, S. 332 ff.; Abides, S. 266 ff.

⁸ Ges. v. 26. Febr. 1877, betr. eine Abänderung des hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen v. 28. Juli 1851 (G. S., S. 18); Wegeordnung f. d. Herzogtum Lauenburg v. 6. Febr. 1876, §. 24 (Lauenb. off. Wochenblatt, S. 27); Ges. betr. Abänderung der Wegegesetze im Reg.-Bez. Kassel v. 16. Mär. 1879, §. 7 (G. S., S. 225); Ges. betr. die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipsleistungen für den Wegebau in der Provinz Sachsen v. 28. Mai 1887 (G. S., S. 277) und dazu Wegeordnung für Sachsen v. 11. Juli 1891 (G. S., S. 316); Ges. betr. die Heranziehung der Fabriken . . . in der Provinz Westfalen v. 14. Mai 1888 (G. S., S. 116); Ges. betr. die Heranziehung der Fabriken . . . in der Provinz Schlesien v. 16. April 1889 (G. S., S. 100); Ges. betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Reg.-Bez. Wiesbaden v. 27. Juni 1890 (G. S., S. 225); Ges. betr. die Heranziehung der Fabriken . . . in der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kr. Lauenburg v. 2. Juli 1891

„Wegebauten“ (G. S., S. 329) erlassen ist, können Gemeinden¹, wenn die öffentlichen Wege ihres Bezirkes in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend oder durch den Betrieb dauernd² in erheblichem Maße abgenutzt werden, die Unternehmer dieser Betriebe mit besonderen Beiträgen zu den Unterhaltungskosten der Wege heranziehen. Voraussetzung für diese Berechtigung ist, daß den Gemeinden die Unterhaltungslast der Wege obliegt, und daß die Mehrbelastung, welche ihnen durch den Betrieb erwächst, nicht durch die Erhebung von Chauffeegeldern gedeckt wird. Auch diese Beiträge sind öffentlich-rechtliche Leistungen auf Grund spezieller gesetzlicher Vorschriften: Gemeindeabgaben im eigentlichen Sinne sind sie nicht, weil sie nicht nur von Gemeinden, sondern auch von anderen Wegebaupflichtigen, Einzelpersonen wie Verbänden, bei gegebenen Voraussetzungen gefordert werden können, und weil, soweit Gemeinden berechtigt sind, diese nicht nur den ihrer Finanzgewalt unterworfenen, d. h. den gemeindeangehörigen Fabrikbesitzern gegenüber forderungsberechtigt sind, sondern gegenüber jedem Unternehmer, durch dessen Betrieb der Weg erheblich abgenutzt wird; als öffentlich-rechtliche sind diese Leistungen aber durch das Gesetz v. 11. Juli 1891 ausdrücklich anerkannt.

Die Höhe dieser Beiträge, welche sich nach der Erschwerung bemessen soll, die die Wegeunterhaltungslast durch die Anlage oder den Betrieb der Unternehmung erfahren hat, ist zunächst durch gütliche Vereinbarung der Beteiligten festzustellen, daselbe gilt von der Art, in welcher, und von der Zeit, für welche sie zu leisten sind. Bei dauernder Abnutzung eines Weges kann ein Beitrag oder ein Beitragsverhältnis auch mit der Maßgabe bestimmt werden, daß die Festsetzung so lange gilt, „bis der Beitrag oder das Beitragsverhältnis im Wege gütlicher Vereinbarung oder anderweiter Festsetzung geändert wird“.³

Ist eine gütliche Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet über Höhe, Art und Zeit der Leistung auf Klage der wegebaupflichtigen Gemeinde das Verwaltungsgericht nach freiem billigem Ermessen.⁴ Wird seitens eines der Beteiligten eine Abänderung der ursprünglichen Feststellung, welche so lange gelten sollte, „bis der Beitrag oder das Beitragsverhältnis im Wege gütlicher Vereinbarung oder anderweiter Festsetzung geändert ist“, verlangt, so steht jedem der Beteiligten die Klage auf anderweite Festsetzung offen; diese darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen bei Festsetzung des Beitrages oder des Beitragsverhältnisses ausgegangen ist, eine wesentliche Änderung erfahren haben.⁵ Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist, sofern ein Stadtkreis, eine Stadt mit mehr als 10,000 Einwohnern oder in Hannover eine bezüglich der allgemeinen Landesverwaltung selbständige Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreisausschuß.⁶ Nach-

(G. S., S. 299); Ges. betr. Heranziehung der Fabriken . . . in der Provinz Brandenburg v. 7. Juli 1891 (G. S., S. 315); Ges. betr. Heranziehung der Fabriken . . . in der Rheinprovinz v. 4. Aug. 1891 (G. S., S. 334). Auf alle diese Gesetze, soweit sie ihm vorangingen, bezieht sich das Ergänzungsgesetz v. 11. Juli 1891, welches in mehreren Punkten Klarheit geschaffen und die Substanz des D. V. G. modifiziert hat (vgl. D. V. G., XIX, S. 235 u. 238, Entscheidung aus dem Jahre 1890 und dagegen §. 1 des Ges.).

Inhaltlich stimmen die Provinzialgesetze im allgemeinen überein. Sie zerfallen jedoch in zwei Klassen. Die drei erstgenannten zählen gewisse Wegearten (Land-, Vicinal-, Gemeinde-, Ortswege u. s. w.) auf und erklären alle die zur Unterhaltung dieser Verpflichteten (meist sind es die Gemeinden) für anspruchsberechtigt, die übrigen Gesetze (den Anfang macht das für die Provinz Sachsen) sprechen dagegen nur von öffentlichen Wegen schlechtthin und nennen dann, im einzelnen wieder ver-

schieben, gewisse Unterhaltungspflichtige, die nicht anspruchsberechtigt sein sollen. So haben nach diesen neueren Gesetzen keinen Anspruch auf Wegeunterbeiträge: 1) der Staat und die Provinzen, ausgenommen die Rheinprovinz bezüglich solcher von den Gemeinden ausgebauten Straßen, welche sie unter der Vorbehaltung der jederzeitigen Rückübertragung zur Unterhaltung übernommen hat; 2) die Kreise in Brandenburg, Schleswig-Holstein, Sachsen, Reg.-Bez. Wiesbaden; 3) die einen Stadtkreis bildenden Stadtgemeinden in Brandenburg und Schleswig-Holstein und alle Städte in der Rheinprovinz bezüglich der eigentlichen Stadtstraßen. Vgl. auch D. V. G., XIX, S. 231; XXI, S. 291.

¹ Vgl. jedoch die vorige Anm. i. f.

² Vgl. D. V. G., XX, S. 256.

³ §. 2, Abs. 1 des Ges. von 1891.

⁴ §. 3 des Ges. von 1891.

⁵ §. 2, Abs. 2 des Ges. von 1891.

⁶ Zust. G., §. 64; teilweise modifiziert durch die auf voriger Seite in Anm. 8 cit. Gesetze.

forderungen von Wegeunterhaltungsbeiträgen sind nur zulässig vom Beginn desjenigen Kalenderjahres ab, welches dem Jahre, in dem die Klage erhoben wird, unmittelbar voranging. Zur Hebung gestellte, aber rückständig gebliebene oder kreditierte Beiträge verjähren nach näherer Vorschrift des Gesetzes v. 18. Juni 1840 (G. S., S. 140) in vier Jahren vom Ablaufe desjenigen Jahres an, in welches ihr Zahlungstermin fällt.¹

§. 91.

3) Die Einnahmen der Gemeinden aus Zuwendungen des Staates und der höheren Kommunalverbände.²

Die Zuwendungen von Geldmitteln des Staates oder der höheren Kommunalverbände an die Gemeinden lassen sich in zwei Kategorien scheiden: einmal in solche, die der Gemeinde zu beliebiger Verwendung, und andererseits in solche, die ihr mit einer Zweckbestimmung behaftet überwiesen werden. Zu den staatlichen Zuwendungen der letzteren Art gehören vor allem diejenigen, durch welche der Staat die Volksschullasten der Gemeinden erleichtert: die anteilige Übernahme der Pensionen der Volksschullehrer auf die Staatskasse, die Zahlung von Beiträgen zu dem Dienstinkommen der Volksschullehrer, und dazu treten in Westpreußen und Posen noch erhebliche staatliche Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten der Gemeindefortbildungsschulen. Teils zu bestimmten Zwecken, teils zu beliebiger Verwendung hat der Staat den Gemeinden das Aufkommen gewisser Strafgeelder überwiesen.³ Den höheren Kommunalverbänden, den Kreisen und Provinzen gegenüber haben die politischen Gemeinden als solche überhaupt kein Recht mehr auf Zuwendungen, Zuschüsse u. dergl., nachdem auch das Gesetz betreffend die Überweisung gewisser aus den landwirtschaftlichen Zöllen eingehender Beträge an die Kommunalverbände v. 14. Mai 1885 (G. S., S. 128), welches allein diesbezügliche Vorschriften enthielt, mit dem 1. April 1895 außer Kraft getreten ist.⁴ Es ist der freien Beschlussfassung der Kreise und Provinzen überlassen, ob und zu welchen Zwecken sie den einzelnen Gemeinden Geldmittel überweisen wollen, wobei die Provinzen allerdings durch das Dotationsgesetz besonders darauf hingewiesen sind, den Gemeinde- wegebau durch Zuwendungen zu fördern.⁵ Nur in ihrer Eigenschaft als Ortsarmenverbände haben die Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen noch einen rechtlich verfolgbaren Anspruch auf Unterstützungen und Leistungen gegen die als Landarmenverbände organisierten höheren Kommunalverbände⁶; dieser ist jedoch nicht hier, sondern im Armenrecht zu erörtern.

Gegen die Entscheidung stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel nach L. B. G., §§. 82, 83 u. 93 offen.

¹ §. 1 des Ges. von 1891, §. 8 des Ges. v. 18. Juni 1840, siehe oben S. 322 unter B.

² Vgl. v. Reitzenstein, Kommunales Finanzwesen, in Schönbergs Pdbch., III, S. 732 ff.; Leidig, S. 335.

³ Vgl. z. B. §. 7 des Ges. v. 23. April 1883 betr. den Erlaß poliz. Verfügungen wegen Übertretungen (G. S., S. 65), dazu aber §. 1 des Ges. v. 20. April 1892 (G. S., S. 87), ferner §. 96, Z. 1 des Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 (G. S., S. 230) und §. 47 der Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 (G. S., S. 376). — Die auf Grund des Nahrungsmittelges. v. 14. Mai 1879 (R. G. Bl., S. 145) und der im Anschluß an dasselbe ergangenen Reichsgesetze v. 25. Juni 1887 (R. G. Bl.,

S. 273), v. 5. Juli 1887 (R. G. Bl., S. 277) und v. 12. Juli 1887 (R. G. Bl., S. 375) erkannten Strafen fließen der Gemeindefasse des Thatortes zu, wenn an ihm eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln besteht. Zahlreiche Strafgeelder fließen der Gemeinde mit der Bestimmung zu, sie zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden, so z. B. die auf Grund des §. 7 des Ges. v. 26. Febr. 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G. S., S. 120), die auf Grund des Ges. v. 24. April 1854 betr. die Verletzung von Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter (G. S., S. 214) erkannten Strafen. Weitere ähnliche Vorschriften führt Leidig, S. 335, Anm. 1 an.

⁴ Ges. wegen Aufheb. dir. Staatsft., §. 28.

⁵ Ges. v. 8. Juli 1875, §. 4, Z. 1.

⁶ Vgl. oben S. 71, Anm. 2 u. 3.

§. 92.

C. Die außerordentlichen Einnahmen.¹

Zu den außerordentlichen Einnahmen der Gemeinden gehören diejenigen, welche ihnen aus der Veräußerung von Substanzteilen des Gemeindevermögens, aus Schenkungen und aus der Aufnahme von Anleihen zufließen. Hier sind nur die beiden letztgenannten Arten zu besprechen; die Veräußerung von Substanzteilen des Gemeindevermögens ist bereits oben S. 212 ff. erörtert worden.

1) Über den Erwerb von Schenkungen seitens der Gemeinden bestehen keine besonderen Vorschriften, nur bedürfen Gemeinden zur Annahme derselben ebenso wie andere juristische Personen der königlichen Genehmigung nach Maßgabe des Gesetzes v. 23. Febr. 1870 (G. S., S. 118), wenn der Wert der Schenkung 3000 Mark übersteigt.² Ob die Gemeinde eine Schenkung annehmen will, ist im allgemeinen ihrer freien Entschliebung überlassen; erst wenn sie sich für die Annahme entschieden hat, ist die erforderliche Genehmigung des Königs nachzusehen. Eine Ausnahme hiervon besteht im Gebiete des französischen Rechts, wo die Gemeinden verpflichtet sind, für Schenkungen, die ihnen zu Gunsten ihrer Spitäler oder ihrer Armen gemacht werden, die Genehmigung nachzusehen und bei Erteilung derselben die Schenkungen anzunehmen.³

2) Jede Gemeinde ist befugt, sich Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch Aufnahme von Anleihen und Kontrahierung von Gemeindefschulden zu beschaffen. Zur Aufnahme solcher Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, ist jedoch stets die Genehmigung des Bezirks- bezw. Kreisauschusses erforderlich; in Hannover muß auch die Abtragung der Schulden stets nach einem regelmäßigen Plane erfolgen.⁴ Will eine Gemeinde behufs Begebung einer Anleihe Papiere ausgeben, auf Grund deren sie verpflichtet ist, jedem Inhaber derselben eine bestimmte Summe zu zahlen, so bedarf sie hierzu eines besonderen königlichen Privilegiums, welches die rechtlichen Wirkungen bestimmt und seinem ganzen Inhalte nach durch das betreffende Regierungsamtsblatt bekannt gemacht werden muß.⁵

¹ Leibig. S. 195 u. 337 ff.; v. Möller, St., §. 108; L., §. 87; Steffenhagen, §. 114.

² Über die Berechnung des Wertes von Schenkungen, die in fortlaufenden Leistungen bestehen, und über die Bestrafung der Annahme solcher Schenkungen ohne vorherige Genehmigung, vgl. das Ges. v. 23. Febr. 1870, §§. 2 u. 5.

³ Code civ., Art. 937: „Les dotations faites au profit d'hospices, des pauvres d'une commune, ou d'établissements d'utilité publique, seront acceptées par les administrateurs de ces communes ou établissements, après y avoir été dûment autorisées.“

⁴ In Berlin hat der Oberpräsident die Genehmigung zu erteilen. St. D. ö., wiesb., §. 50, Z. 3; w., §. 49, Z. 3; rh., §. 46, Z. 3; frkf., §. 60, Z. 3; schlesw.-holst., §. 71, Z. 3; hann., §. 97, Z. 3, §. 117, Abs. 2, u. §. 119, Z. 2; L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 114; w., §. 53, Z. 3; rh., §. 97. Der letztgenannte §. bestimmt noch ausdrücklich: „Die Genehmigung zu Anleihen soll nur dann erteilt werden, wenn für einen sicheren Zinsen- oder Tilgungsfonds gesorgt ist. Dergleichen sind Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan an die Einwilligung des Kreisauschusses gebunden.“

Über die Konvertierung von Anleihen vgl. auch den R. Erl. v. 18. März 1888 (R. M. Bl., S. 101), nach welchem, falls im Tilgungsplan nicht vorgesehen ist, daß die Tilgung der Anleihe nicht nur in Form der Auslösung, sondern auch im Wege des freihändigen Ankaufs von Anleihe Scheinen erfolgen kann, und hinterher auch auf diese Weise die Tilgung der Schuld gewünscht wird, eine neue die alte ersetzende Anleihe aufgenommen werden muß.

Betreffs Ausstellung der Schulburtunden vgl. oben S. 133 u. 194.

⁵ Ges. v. 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (G. S., S. 75). Vbg. v. 17. Sept. 1867, betr. die Einführung des Ges. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, v. 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 der preussischen Monarchie einverleibten Landes- teile (G. S., S. 1518). Betreffs der Publikation des Privilegiums vgl. Ges. v. 10. April 1872 (G. S., S. 357), §. 1, Z. 19. — Inhaberpapiere mit Prämien dürfen von Gemeinden überhaupt nicht ausgegeben werden, R. G. v. 8. Juni 1871 (R. G. Bl., S. 210), §. 1.

§. 93.

III. Das Etats- und Kassenwesen.¹

I. Der Etat ist in der Gemeinde wie im Staate die Grundlage für die Verwaltung während eines bestimmten Zeitabschnitts, der Statsperiode. Wirtschaftlich soll er eine Übersicht geben über die in dieser Zeit zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, rechtlich beschränkt er die Gemeindeverwaltung nach zwei Richtungen hin, indem sie bei vorhandenem Etat nur über etatsmäßige Mittel zu etatsmäßigen Zwecken verfügen darf.

Die Wirtschaft nach einem Etat ist heute für alle Gemeinden gesetzlich vorgeschrieben, nur ausnahmsweise kann nach einigen Gemeindegesetzen in kleineren Landgemeinden von der Aufstellung eines Haushaltsplanes Abstand genommen werden.² Der Etat muß alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste angeben, welche sich im voraus bestimmen lassen. Er wird überall von dem Gemeindevorstande³ entworfen und dann durch Gemeindebeschluß⁴ festgestellt. Der Entwurf ist vor Abgabe an die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung in den meisten Rechtsgebieten in einem bestimmten Lokale eine gewisse Zeit hindurch öffentlich auszulegen, und jedem Gemeindeangehörigen steht das Recht zu, Bemerkungen über den Entwurf bei dem Gemeindevorstande wie bei der Gemeindevertretung schriftlich einzureichen.⁵ Die Vorlage des Statsentwurfs muß der Gemeindevertretung überall vor Beginn der neuen Rechnungsperiode, für welche er gelten soll, zugehen⁶; einige Gemeindegesetze bestimmen noch ausdrücklich den spätesten Termin, bis zu welchem dies stattzufinden hat.⁷

Die Rechnungsperiode, für welche der Etat festgestellt wird, ist in der Regel ein Jahr, jedoch kann sie auf Beschluß der Gemeinde bis zu drei Jahren erstreckt werden.⁸ Den Anfang ihrer Rechnungsperiode haben nach dem Vorgange des Staates⁹ jetzt wohl alle Gemeinden auf den 1. April festgesetzt, sodaß ihr Statsjahr vom 1. April bis zum 31. März läuft.

¹ Leibig, S. 338 ff.; v. Möller, St., §§. 109, 111 u. 112; L., §§. 88, 90 u. 91; Steffenhagen, §§. 66, 117 u. 118; Grotesfend, §§. 217, 252. Vgl. auch Zelle, Das Budgetrecht der Stadtverordneten (Berlin 1876), und Stobig, Selbstverwaltung, S. 251 ff.

² Nach der L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 119 kann durch Beschluß des Kr. A. einzelnen Gemeinden die Festsetzung eines Voranschlages nachgelassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen. Vgl. dazu Ausf. Anw., III, C, 5. Nach §. 42 der W. Bef. zur L. G. D. hann. brauchen umgekehrt Landgemeinden nur auf besondere Anordnung einen Etat aufzustellen, und eine solche soll nur bei erheblicheren Aufkünsteten von dem Gemeindevermögen oder bei erheblicheren Ausgaben getroffen werden. Eine ähnliche Bestimmung enthält die G. D. kurb., §. 86.

³ In den Landgemeinden Westfalens vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit dem Amtmann, in denen der Rheinprovinz vom Bürgermeister. L. G. D. w., §. 46, Abs. 1; rh., §. 89, Abs. 1.

⁴ Nach dem G. G. nass. ist der Bürgerauschuß an der Statsfeststellung nicht beteiligt. Vgl. oben S. 136, Anm. 4.

⁵ Die Zeit der Auslegung des Entwurfs beträgt 8 Tage (St. D. ö. u. w., §. 66, Abs. 2; wiesb., §. 67, Abs. 2; rh., §. 60, Abs. 2; frff., §. 73; G. G. nass., §§. 64, 65) oder 14 Tage (St. D. schlesw.-holst., §. 80, Abs. 2; L. G. D.

ö. u. schlesw.-holst., §. 119, Abs. 2; w., §. 46, Abs. 2; rh., §. 89, Abs. 3).

⁶ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 119, Abs. 4; G. D. kurb., §. 86, Abs. 1 („zeitig“).

⁷ Der Haushaltsetat ist vom Gemeindevorstand zu entwerfen: nach der St. D. ö., §. 66, Abs. 1, der St. D. wiesb., §. 67, Abs. 1, und dem G. G. frff., §. 73, spätestens im Oktober; nach der St. D. w., §. 66, Abs. 1, spätestens im September; nach der St. D. rh., §. 60, Abs. 1, und dem G. G. nass., §. 64, spätestens im November. Dabei ist jedoch davon ausgegangen, daß das Statsjahr sich mit dem Kalenderjahr deckt; haben die Gemeinden, wie meistens der Fall, gemäß Gef. v. 29. Juni 1876 (G. S., S. 177) den Beginn des Statsjahres vom 1. Jan. auf den 1. April verlegt, so verschoben sich die genannten Termine entsprechend auf den Januar, Dezember bezw. Februar. Nach der St. D. hann., §. 118, Abs. 1, soll der Statsentwurf den Stadtverordneten im letzten Vierteljahre, nach der St. D. schlesw.-holst., §. 80, Abs. 1, spätestens im ersten Monat des letzten Vierteljahres vor Beginn des neuen Statsjahres vorgelegt werden.

⁸ So nach St. D. ö. u. w., §. 66, Abs. 1; wiesb., §. 67, Abs. 1; schlesw.-holst., §. 80, Abs. 1; L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 119, Abs. 1; w., §. 46, Abs. 2; G. D. kurb., §. 80, Abs. 3, u. §. 86, Abs. 1.

⁹ Gef. betr. Verlegung des Statsjahres v. 29. Juni 1876 (G. S., S. 177), §. 1.

Der festgestellte Etat ist der Aufsichtsbehörde sofort in Abschrift zu überreichen; einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf der Voranschlag nicht.¹

Der Vorstand der Gemeinde hat dafür zu sorgen und ist dafür verantwortlich, daß die Verwaltung nach dem Etat geführt wird. Außeretatmäßige Ausgaben bedürfen derselben Genehmigung der Gemeindevertretung wie der Etat selbst.²

II. Die Verwaltung der Gemeindefasse wird in Stadt- wie Landgemeinden im allgemeinen von dem Vorstande geleitet. Er weist die Kasse durch die allgemein festgesetzten Hebelisten oder besondere Einnahmebelege an, von wem und wieviel sie vereinnahmen soll, er erteilt besondere Ordres darüber, an wen und in welcher Höhe sie Zahlungen machen soll. Er allein ist für die Rechtmäßigkeit aller dieser Einnahmen und Ausgaben verantwortlich, die Kassenbeamten haben lediglich nach seinen Anweisungen zu handeln. Zahlungen aus der Gemeindefasse ohne Anweisung sind unzulässig und von dem betreffenden Beamten zu verantworten.³

Die spezielle Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens ist nach den einzelnen Gemeindeordnungen verschieden geregelt; sie erfordert in den Städten naturgemäß einen größeren Beamtenapparat als in den Landgemeinden. Nach den preussischen Städteordnungen ist in denjenigen Städten, welche die kollegialische Magistratsverfassung haben, ein Magistratsmitglied, welches den Titel Kämmerer führt, mit der Leitung dieses Verwaltungszweiges betraut.⁴ In den hannoverschen Städten liegt sie dem Bürgermeister selbst⁵, in den kurhessischen einem Stadtkämmerer ob, der nicht zum Gemeinderat zu gehören braucht.⁶ Diesem leitenden Beamten ist überall zur Besorgung der Zahlungsgeschäfte und der Einkassierungen der Gemeindecinnehmer⁷ beigegeben, welchem wieder die nach dem Umfange der Kassenverwaltung erforderliche Anzahl von Buchhaltern, Kassierern, Kassenboten und weiteres Hilfspersonal zur Seite steht. In den rheinischen Städten mit Bürgermeistereiverfassung, in den nassauischen Gemeinden und in allen Landgemeinden dagegen steht der Gemeindecinnehmer⁸ an der Spitze der ganzen Kassenverwaltung und besorgt mit dem ihm beigegebenen Hilfspersonal unter Aufsicht des Vorstandes alle Kassengeschäfte; in kleinen Gemeinden kann auch die Bestellung eines

¹ Dies gilt für die Städte gemäß §. 18, Abs. 3 des Just. G. durchweg. Hinsichtlich der Landgemeinden hat das Just. G. (§. 35) dagegen nicht die in älteren Gemeindeverfassungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Feststellung ihrer Etats beseitigt. In Betracht kommt hier besonders G. G. Nass., §. 65, nach welchem der Etat stets durch die Aufsichtsbehörde zur Vollziehung festgesetzt werden muß; vgl. jedoch auch V. G. D. rh., §. 89, Abs. 2.

² Nach L. G. D. w., §. 47, und rh., §. 90, bedürfen Ausgaben, die außer dem Etat zu leisten sind, außer der Bewilligung der Gemeindeversammlung noch der Genehmigung des Kr. A.

³ St. D. ö., wiesb. u. w., §. 56, Z. 4; rh., §. 53, Z. 4; sächs., §. 63, Z. 4; hann., §. 121; schlesw.-holst., §. 60, Z. 3. G. D. kurb., §. 87, Abs. 2. G. G. Nass., §. 66. L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 88, Z. 4. In den Landgemeinden Westfalens liegen diese Funktionen dem Gemeindevorsteher unter Mitwirkung des Amtmanns (L. G. D., §. 49), in denen der Rheinprovinz dem Bürgermeister ob (L. G. D., rh., §§. 89, 90).

⁴ So nach St. D. ö., wiesb. u. w., §. 29; schlesw.-holst., §. 28. Den Geschäftskreis des Kämmerers bestimmt §. 22 der Instr. für die Stadtmagistrate v. 25. Mai 1835 dahin: „Der Kämmerer, insofern er als Magistratsmitglied fungiert, führt außer seinen Geschäften als Rendant, falls ihm die Rendantur städtischer Kassen übertragen ist, die Aufsicht über das Rechnungs-

wesen der Kommune und bearbeitet in der Regel die Etats und die Generalien in Kassen- und Rechnungssachen. Er muß sich in fortbauender Übersicht von der gesamten Verwaltung des Kommunalvermögens erhalten und dem Kollegium die Übersichten über die Lage des Stadthaushalts und der städtischen Finanzen auf Erfordern geben, sowie auch bei Zeiten die nötigen Anträge auf Beschaffung der Gelder machen. Inwieweit derselbe noch sonstige Geschäfte zu bearbeiten hat, hängt von dem Umfange der Kassengeschäfte, von der bei seinem Eintritte ihm erteilten Bestallung und nötigenfalls von der Entscheidung der Regierung (jezt des Regierungspräsidenten) ab.“

⁵ St. D. hann., §. 121.

⁶ G. D. kurb., §§. 55, 87.

⁷ Er heißt in Hannover Kämmerer, also ebenso wie in Preußen der leitende Beamte der Kassenverwaltung (St. D. hann., §§. 41, 120), in Schleswig-Holstein Stadtkassierer (St. D. schlesw.-holst., §. 75). Nach der St. D. ö. u. wiesb., §. 56, Z. 6, können die Geschäfte des Gemeindecinnehmers in Städten bis zu 10,000 Einwohnern nach Vernehmung der Stadtverordneten und mit Genehmigung des Bez. A. dem Kämmerer übertragen werden.

⁸ Er wird in den nassauischen Gemeinden Gemeindecinnehmer (G. G. Nass., §. 62), in den kurb. Landgemeinden Gemeindecinnehmer (G. D. kurb., §. 87) und in den hann. Landgemeinden Rechnungsführer genannt (§§. 39, 40 der M. Bef. v. 28. April 1859).

Gemeindeeinnehmers unterbleiben und die Kassenverwaltung direkt vom Gemeindevorstande besorgt werden.¹

Soweit der Gemeindevorstand nicht selbst mit der Kassenverwaltung betraut ist, hat er darüber zu wachen, daß die einzelnen Kassen und das Hebungswesen sich fortwährend in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit ordentliche wie auch unvorhergesehene außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen. Nähere Bestimmungen über das Hebungs- und Kassenwesen sind in größeren Städten in die Ortsstatute oder in besondere Kassenordnungen aufzunehmen, wie dies in der schleswig-holsteinischen und in der hannoverschen Städteordnung ausdrücklich angeordnet ist.²

III. Nach Ablauf des Rechnungsjahres erfolgt die Rechnungslegung und Dechargierung der Kassenverwaltung. Das Verfahren dabei ist in den einzelnen Rechtsgebieten sehr verschieden:

1) In den Städten der alten Provinzen, in Frankfurt a. M. und im Geltungsbereich der wiesbadener Städteordnung reicht der Gemeindeeinnehmer als der zunächst verantwortliche Beamte innerhalb der ortstatutarisch oder gesetzlich fixierten Fristen die Jahresrechnung dem Stadtvorstande zur Vorprüfung ein. Dieser versteht sie nach einer Revision mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen und legt sie dann der Stadtvertretung zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vor. Der Feststellungsbeschluß muß innerhalb der im Ortsstatut bezw. im Gesetz angegebenen Frist gefaßt sein; eine Abschrift desselben erhält der Regierungspräsident; in den westlichen Provinzen ist außerdem die festgestellte Rechnung 14 Tage hindurch zur Einsicht der Gemeindeangehörigen öffentlich auszulegen.³

2) In den Städten Hannovers und Schleswig-Holsteins muß im Ortsstatut der Zeitpunkt bestimmt werden, bis zu welchem die Rechnung von dem Rechnungsführer bezw. von der Stadtkasse einzureichen ist. Die weitere Prüfung der Rechnung vollzieht sich in Hannover nach den zu 1 erwähnten Grundsätzen durch den Magistrat und die Bürgervorsteher, nur hat ersterer binnen 14 Tagen nach Eingang der Rechnung einen dem Haushaltsplane entsprechenden Auszug aus derselben bekannt zu machen und dem Regierungspräsidenten einzureichen. In Schleswig-Holstein dagegen erfolgt die Vorprüfung nicht durch den Stadtvorstand, sondern durch eine von beiden städtischen Kollegien nach näherer Bestimmung des Ortsstatuts einzusetzende Revisionskommission. Die von dieser revidierten, mit den gezogenen Ausstellungen versehenen Rechnungen werden den beiden Stadtkollegien zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorgelegt. Durch gemeinschaftlichen Beschluß der Kollegien wird die Rechnung dann festgestellt und eine Abschrift dieses Beschlusses wird dem Regierungspräsidenten eingereicht.⁴

3) In den Landgemeinden der östlichen Provinzen, Schleswig-Holsteins und Westfalens ist die Gemeindefrechnung innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen vom Einnehmer dem Vorstande einzureichen. Von diesem, bezw. in Westfalen von ihm in Gemeinschaft mit dem Amtmann wird sie revidiert und dann der Gemeinde-(Versammlung) Vertretung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während 14 Tagen zur Einsicht der Gemeindeglieder offen auszulegen und dem Landrat als Vorsitzendem des Kreis Ausschusses eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen.⁵

¹ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 120, Abs. 3; M. Vet. zur L. G. D. hann. v. 28. April 1859, §§. 38 ff.

² St. D. schlesw.-holst., §. 83; hann., §. 122. Vgl. im übrigen die auf voriger Seite in Anm. 3 cit. Stellen und über die Zuziehung der Stadtverordneten zu den Kassenrevisionen oben S. 137, Anm. 3.

³ St. D. ö., wiesb. u. w., §§. 69, 70; rh., §§. 63, 64; G. G. frkf., §§. 76, 77. Die Termine, bis zu welchem die Rechnungen dem Vorstande einzureichen bezw. durch Gemeindebeschluß festzustellen sind, können durch das Ortsstatut

bestimmt werden. Enthält dieses keine Vorschriften, so ist die Rechnung bei Annahme des Etatsjahres 1. April bis 31. März nach der St. D. rh. bis zum 1. Sept., nach den übrigen St. Ordnngn. bis zum 1. Aug. des folgenden Jahres einzureichen und in den beiden westlichen Provinzen bis zum 1. Dez., in den übrigen bis zum 1. Jan. festzustellen.

⁴ St. D. hann., §§. 123, 124; schlesw.-holst., §§. 85, 86.

⁵ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 120. Einen Termin, bis zu welchem die Gemeindefrechnung von dem Einnehmer, falls ein solcher überhaupt

In den Landgemeinden der Rheinprovinz ist die Gemeinderrechnung innerhalb fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Bürgermeister einzureichen. Dieser legt sie 14 Tage lang aus, revidiert sie sodann unter Berücksichtigung der etwa schriftlich erhobenen Einwendungen der Gemeindeglieder und legt sie dem Gemeinderat zur Schlußprüfung und Abnahme vor. Die Revisions- und Abnahmeverhandlungen werden dem Landrat übersandt; dieser erst nimmt die definitive Prüfung und Feststellung vor. Gleich nach der Abnahme der Rechnung des Einnehmers hat der Gemeinderat unter dem Vorsitz eines von ihm zu erwählenden Mitgliedes in Abwesenheit des Bürgermeisters die Rechtmäßigkeit der vom Bürgermeister erteilten Ausgabeanweisungen und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einnahmeverweisungen zu prüfen; das über diese Verhandlung aufzunehmende Protokoll reicht der Vorsitzende unmittelbar dem Landrat ein. Der Gemeinderat kann die Veröffentlichung der Rechnungen durch den Druck beschließen.¹

In den Landgemeinden Hannovers muß die Rechnung binnen acht Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres gelegt werden. Ihre Prüfung erfolgt zunächst durch einzelne besonders zu wählende Mitglieder des Ausschusses oder der Gemeindeversammlung. Mit den von diesen gestellten Erinnerungen wird die Rechnung eine Zeit lang zur Einsicht aller Beteiligten ausgelegt und sodann dem Landrat vorgelegt. Diese Vorlegung muß innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Rechnungsjahres erfolgen. Der Landrat hat von Amts wegen einzuschreiten, wenn sich aus den Rechnungen Verstöße gegen den etwa aufgestellten Etat ergeben, sonst hat er auf Antrag des Ausschusses oder der Gemeindeversammlung eine Superrevision der Rechnung vorzunehmen.²

4) In Kurhessen reicht in den Städten der Kämmerer dem Stadtrate die Rechnung ein. Dieser muß sie nach einer Revision spätestens im sechsten Monate des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres an den Bürgerschaftsausschuß gelangen lassen, welcher sie nebst den Belegen, sonstigen Zubehörungen und seinen etwaigen Ausstellungen im Rathause acht Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder auslegt, die etwa von Gemeindegliedern gemachten Bemerkungen weiter benutzt und dann zur Erläuterung aller Ausstellungen durch den Kämmerer an den Stadtrat zurückgibt. Nachdem der Stadtrat nunmehr in Gemeinschaft mit dem Ausschusse und dem Kämmerer die Rechnung durchgegangen, nimmt er den Rechnungsabschluß vor und erteilt dem Kämmerer geeignetenfalls Decharge. Die erledigte Rechnung wird mit den sich auf ihre Abschließung beziehenden Akten dem Regierungspräsidenten zur Einsicht übersandt. Dieselben Vorschriften gelten für die Rechnungslegung in den kurhessischen Landgemeinden, nur erfolgt die definitive Feststellung der Rechnung und die Dechargeerteilung hier nicht durch den Gemeindevorstand, sondern durch den Landrat.³

5) In den ehemals nassauischen Gemeinden hat der Gemeinderchner die Rechnung bis zur Mitte des zweiten Monats des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres aufzustellen. Sie ist zunächst vom Gemeinderat und außerdem von einem besonderen Rechnungsausschusse, welcher von der Gemeinde gewählt bezw. von dem Bürgerschaftsausschusse aus seiner Mitte deputiert wird, vorläufig zu prüfen und mit dem Prüfungsprotokolle acht Tage zur Einsicht aller Beteiligten öffentlich auszulegen. Dann wird sie nebst den gemachten Bemerkungen des Gemeinderats, des Rechnungsausschusses und anderer Beteiligten dem Regierungspräsidenten bezw. dem Landrate zur Revision und zum Abschluß eingereicht.⁴

bestellt ist, dem Vorstande einzureichen ist, bestimmen diese Gesetze nicht, sie bestimmen aber, daß binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres die Rechnung der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt sein muß, und daß die Feststellung der Rechnung innerhalb drei Monaten nach der Beschlußfassung zu erfolgen hat. Die L. G. D. w.

bestimmt dagegen, daß die Rechnung innerhalb vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Gemeindevorsteher einzureichen ist.

¹ L. G. D. rh., §§. 91, 92.

² M. Bel. v. 28. April 1859, §§. 43—46.

³ G. D. kurh., §§. 90 u. 91.

⁴ G. G. nass., §. 67.

Fünfter Titel.

§. 94.

Die Staatsaufsicht über die Ortsgemeinden.¹

Aus der Eigenschaft der Ortsgemeinden als Selbstverwaltungskörper, die dem Staate untergeordnet und dazu berufen sind, selbständig staatliche Aufgaben zu verrichten, ergibt sich, wie oben erörtert², die Notwendigkeit einer staatlichen Aufsicht über die Gemeinden. Über den allgemeinen Charakter, das Wesen und die Ziele dieser Aufsicht ist gleichfalls bereits gesprochen, hier sind nur einige positive gesetzliche Vorschriften anzuführen:

I. Die staatliche Aufsicht über die Städte wird ausgeübt durch den Regierungspräsidenten³, in höherer und letzter Instanz durch den Oberpräsidenten⁴; die über die Landgemeinden in erster Instanz durch den Landrat als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, in zweiter und letzter Instanz durch den Regierungspräsidenten. Diese Einzelbeamten sind aber bei ihren Anordnungen und Beschlüssen in weitem Umfange an die Mitwirkung des Kreis Ausschusses, Bezirks Ausschusses oder Provinzialrates gebunden. Beschwerden über Gemeindeangelegenheiten sind bei diesen Aufsichtsbehörden in beiden Instanzen innerhalb zweier Wochen anzubringen.^{5,6} Die in den meisten älteren Gemeindegesetzen zugelassene dritte Aufsichtsinanz, der Minister des Innern bei den Städten, der Oberpräsident bei den Landgemeinden, ist durch das Zuständigkeitsgesetz beseitigt. Damit ist jedoch nur das Beschwerderecht des Einzelnen an diese Instanzen weggefallen, unberührt ist dagegen die allgemeine Aufsicht geblieben, welche letzteren gegenüber den ihnen nachgeordneten staatlichen Behörden zusteht. Insbesondere kann daher der Minister des Innern im Interesse der einheitlichen Handhabung der Staatsaufsicht den untergeordneten Organen nicht nur allgemeine Direktiven über die Behandlung der Gemeindeangelegenheiten in der Aufsichtsinanz erteilen, sondern sie auch in Einzelfällen, welche an ihn gelangen, anweisen, ihre Verfügungen zurückzunehmen oder künftighin nach den von ihm vorgeschriebenen Grundsätzen zu verfahren.⁷

II. Die Aufsichtsfunktionen der Staatsbehörden haben bald einen negativen, bald einen positiven Inhalt.⁸

¹ Leibig, S. 498; v. Möller, St., §. 142; L., §. 124; Steffenhagen, §§. 132—139; Schmitz, §. 21; Grotefend, §§. 234, 253. Vgl. auch Blodig, Selbstverwaltung, S. 254 ff.

² Vgl. oben S. 9.

³ Der Regierungspräsident kann sich bei Ausübung der Aufsicht der Landräte als ausführender Organe bedienen, ist aber nicht befugt, diesen die Aufsicht ganz oder teilweise zur selbständigen Ausübung zu übertragen. M. Erl. v. 26. Jan. 1860 (B. M. Bl., S. 17); D. V. G., XIII, S. 78. Nach Art. XVI der Instr. v. 20. Juni 1853 haben im Geltungsbereiche der St. O. ö., auch wenn dem Landrat eine Mitwirkung bei der Aufsicht nicht besonders übertragen ist, die Gemeindebehörden der Städte von nicht mehr als 10,000 Einwohnern ihre dem Regierungspräsidenten zu erstattenden Berichte durch Vermittelung des Landrats, der sie mit etwaigen Bemerkungen begleiten kann, an den Regierungspräsidenten zu befördern. Hinsichtlich der Polizeiverwaltung sind alle Städte, die nicht eigene Kreise bilden, der Aufsicht des Landrats unterworfen. §. 77 der Kr. O. ö. u. dazu v. Brauchitsch, II (13. Aufl., Berlin 1896), S. 124, Anm. 292.

⁴ Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident und

an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern. Für die Hohenzollernschen Lande tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Minister des Innern. Just. G., §. 7, Abs. 2.

⁵ St. O. ö., wiesb. u. w., §. 76; rh., §. 81; schlesw.-holst., §. 91; frkf., §. 79. G. D. kurb., §. 92. L. G. O. ö. u. schlesw.-holst., §. 139; w., §. 80; rh., §. 114. Zum Teil ersetzt und abgeändert sind diese Bestimmungen durch das Just. G., §§. 7 u. 24, welches hier für den ganzen Staat einheitliches Recht geschaffen hat.

⁶ Aus der Natur des Aufsichtsrechts folgt, daß mit Ablauf dieser Zeit nur das Recht des Beschwerdeführers auf die Untersuchung erlischt, nicht aber das Recht der Aufsichtsbehörde, von sich aus Abhilfe zu schaffen.

⁷ Urteil, St. O., S. 415, Anm. 6; Leibig, S. 500, Anm. 1; Freytag, Komm. z. L. G. O., S. 305, Anm. 4; L. V. G., §§. 3 u. 50, Abs. 3. und zu letzterem die Anm. bei v. Brauchitsch, I.

⁸ Der Inhalt des Aufsichtsrechts und die sich aus diesem ergebenden Grenzen der Befugnisse der Aufsichtsbehörden sind in den meisten Gemeindegesetzen nicht angegeben. Am ausführlichsten sind sie in §. 93 der G. O. kurb. erörtert. Die wichtigsten Aufgaben der Aufsichtsbehörde zählt auch §. 114 der L. G. O. rh. auf.

1) Der Staat hat zunächst darüber zu wachen, daß die Gemeinden die ihnen gezogenen rechtlichen Schranken nicht überschreiten, daß sie ihre Angelegenheiten nach den Gesetzen, namentlich nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen verwalten.¹ Dies erreicht er durch die Beanstandung gesetz- oder kompetenzwidriger Beschlüsse der kollegialischen Gemeindevorstände, der Gemeindevertretungen und der Gemeindeversammlungen, welche auf Anweisung des Regierungspräsidenten bezw. des Landrats von dem Gemeindevorsteher oder dem kollegialischen Gemeindevorstande in den oben S. 130, 137 ff. und 196 erörterten Formen und mit den daselbst angegebenen Wirkungen vorzunehmen ist.

2) Der Staat hat aber auch — und dies ist wichtiger — darauf zu halten, daß die Gemeinde innerhalb ihrer Kompetenz, die Zwecke, um derenwillen sie vorhanden ist, verwirklicht; er hat dafür zu sorgen, daß die Geschäftsführung der Gemeindebehörden fortwährend in ordnungsmäßigem Gange bleibt, und daß bekannt gewordene Störungen beseitigt werden.² Um dieser Aufgabe genügen zu können, hat der Staat sich besonders das Recht der allgemeinen Kenntnisaufnahme und der Einsicht in die Gemeindeverwaltung vorbehalten: die Aufsichtsbehörden sind befugt, über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendung aller Akten, insbesondere auch die der Haushaltsetats und der Gemeinberechnungen zu verlangen, sie sind berechtigt, die Gemeindeverwaltung von Zeit zu Zeit zu revidieren, namentlich auch Kassenrevisionen an Ort und Stelle vorzunehmen³ und dabei vorgefundene Unordnungen auf Kosten der Gemeinde durch Kommissare beseitigen zu lassen.^{4, 5}

Im Interesse einer sachgemäßen Gemeindeverwaltung nimmt der Staat für sich das Recht der Genehmigung gewisser wichtiger Beschlüsse und das Recht der Bestätigung der ersten Gemeindebeamten in Anspruch. Auf diese Weise beugt er dem vor, daß die Gemeinde Beschlüsse faßt, die ihr selbst oder dem Staate schädlich sind, und daß ungeeignete Elemente zu leitenden Stellungen in der Gemeindeverwaltung gelangen. Durch Disziplinar- und Ordnungsstrafen halten die Aufsichtsbehörden die Gemeindebeamten zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur ordnungsmäßigen Führung der Verwaltung an. Durch die Zwangsetatifizierung endlich können die Aufsichtsbehörden die Gemeinden zur Vergabe derjenigen materiellen Mittel zwingen, welche zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtungen erforderlich sind.

Über die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, die Bestätigung von Gemeindebeamten und das Disziplinarverfahren ist an den geeigneten Stellen bereits eingehend gehandelt worden; hier ist nur noch der Zwangsetatifizierung mit einigen Worten zu gedenken.

Die Zwangsetatifizierung besteht darin, daß der Regierungspräsident bezw. der Landrat wider den Willen einer Gemeinde die Eintragung einer bestimmten Summe in den Etat verfügt oder die Zahlung einer bestimmten Summe als außerordentliche Ausgabe über den Etat hinaus anordnet. Voraussetzung für diesen weitgehenden Eingriff in das Gemeindebudgetrecht ist, daß die Gemeinde die Einstellung dieser Summe in den Haushaltsetat oder die außerordentliche Genehmigung derselben unterläßt oder verweigert, daß es sich um eine Leistung handelt, welche der Gemeinde gesetzlich obliegt, und daß die Leistung für die Gemeinde seitens der zuständigen Behörde festgestellt ist.⁶ Daraus folgt im einzelnen:

¹ St. O. schlesw.-holst., §. 92, Abs. 1.

² So St. O. kurb., §. 93, Z. 1, und schon die St. O. von 1831, §. 139; D. V. G., XXV, S. 49.

³ M. Erl. v. 9. April 1842 (B. M. Bl., S. 182), v. 18. Aug. 1845 (B. M. Bl., S. 249), v. 7. Juli 1847 (B. M. Bl., S. 191), v. 4. Aug. 1853 (B. M. Bl., S. 222).

⁴ M. Erl. v. 20. Aug. 1840 (B. M. Bl., S. 343).

⁵ Die Aufsichtsbehörden haben die Gemeinden besonders zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Gemeinden und ihrer Säumigkeit in der Befriedigung der Gläubiger entgegenzutreten.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Aufsichtsbehörde nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur über die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen der Gemeinden zu wachen hat, welche dem öffentlichen Rechte angehören, während sie die Prüfung der Rechtsbeständigkeit und die zwangsweise Durchführung solcher Verbindlichkeiten, die lediglich privatrechtlicher Natur sind, den Gerichten überlassen muß. M. Erl. v. 14. März 1863 und v. 7. Okt. 1867 (B. M. Bl., S. 119 u. 334).

⁶ St. O. ö. u. wiesb., §. 78; w., §. 79; rh., §. 84; schlesw.-holst., §. 82; frkf., §. 81. L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 141; w., §. 50; rh., §. 87. Eine einheitliche Regelung hat die

a) Die Leistung, welche zwangsweise etatisiert werden soll, muß der Gemeinde durch ein Staatsgesetz oder wenigstens nach Maßgabe eines Staatsgesetzes durch Entschließung der hierzu berufenen Behörde auferlegt sein¹, eine freiwillig übernommene Leistung ist keine gesetzliche²; die Leistung muß aber auch dem öffentlichen Rechte angehören, in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen begründet sein und aus solchen hervorgehen. Die Verpflichtung zur Erfüllung einer vertragmäßigen, lediglich nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurteilenden Leistung kann gegen eine Gemeinde nicht durch Zwangsetatisierung festgestellt werden, da die Aufsichtsbehörde allein das öffentliche Interesse zu wahren hat.³

b) Vor der Verfügung der Zwangsetatisierung muß eine Feststellung der Leistung durch die zuständige Behörde⁴ stattgefunden haben. Die Feststellung muß zeitlich notwendig der Etatisierung vorangehen und darf mit dieser nicht verbunden werden.⁵ Dies folgt schon daraus, daß von einer Weigerung oder Unterlassung festgestellter Leistungen, welche ja die Voraussetzung der Zwangsetatisierung bildet, nur dann gesprochen werden kann, wenn den Organen der Gemeinde nach Bekanntmachung der Feststellung die Möglichkeit einer Entschließung über die ihnen zugemutete Leistung gelassen wird. Auch ist eine zeitliche Trennung beider Anordnungen schon deshalb erforderlich, damit die Gemeinden in der Lage sind, zunächst gegen die Feststellung die Beschwerde zu erheben, durch welche allein die gegen die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der festgesetzten Leistungen vorliegenden Bedenken geltend gemacht werden können, und so eventuell die Zwangsetatisierung überhaupt abzuhalten.⁶

Gegen die Verfügung der Zwangsetatisierung durch den Regierungspräsidenten steht binnen zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte, gegen die Verfügung des Landrats binnen gleicher Frist die Klage bei dem Bezirksausschusse offen. Zur Anstellung dieser Klage und zur Vertretung der Gemeinde im Prozeß ist naturgemäß der Gemeindevorstand berufen. Das Oberverwaltungsgericht hat aber mit Rücksicht darauf, daß die Zwangsetatisierungsverfügung unmittelbar in das wichtigste Vorrecht der Gemeindevertretung, in das der Beschlussfassung über die Vermögensverwaltung, Steuerbewilligung und Etatsfeststellung eingreift, auch die Gemeindevertretung als Partei in diesem Verfahren zugelassen und auf Grund des §. 21, Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes

Zwangsetatisierung, auch für den Bereich derjenigen Gemeindeverfassungsgesetze, welche keine Bestimmungen über sie enthalten, durch das Zust. G., §§. 19 u. 35, erfahren.

¹ Gleichgültig ist es, ob die gesetzliche Verpflichtung lediglich und ausschließlich für öffentlich-rechtliche Korporationen (z. B. öffentliche Armenfürsorge) oder auch für Private, wie Deichkosten (D. V. G., VI, S. 192), Fortschreibungsgebühren (D. V. G., XIII, S. 60) und ähnliche Leistungen entstehen kann. Wesentlich ist nur, daß zu der für die Gemeinde verbindlichen Feststellung der Leistung nicht ausschließlich die Gerichte zuständig sind (D. V. G., XVI, S. 221), sondern neben denselben oder an Stelle derselben eine andere öffentliche Behörde (D. V. G., VII, S. 19; XIX, S. 168).

² Daher ist die Zwangsetatisierung unzulässig, wenn es sich darum handelt, Gemeinden zur Abführung von Beiträgen, welche sie zu den Kosten von Chausseebauten freiwillig übernommen haben, an den Chausseebauunternehmer zu nötigen, selbst wenn dieser ein Kreis, also eine öffentlich-rechtliche Korporation ist (D. V. G., XVI, S. 218). In gedachtem Falle ist es dem Kreise oder dem Privatmanne zu überlassen, den Streit vor dem Civilrichter zum Austrage zu bringen. Über die Unzulässigkeit der Zwangsetatisierung der auf die einzelnen Gemeinden eines Hebammenbezirkes entfallenden Beiträge

zum Gehalt der Bezirkshebammen vgl. D. V. G., XII, S. 167.

³ D. V. G., VII, S. 212; XIII, S. 57 u. 61.

⁴ Zur Feststellung zuständig ist nicht immer die Kommunalaufsichtsbehörde. In Schulangelegenheiten z. B. ist die Schulaufsichtsbehörde zur Feststellung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen befugt, zur Feststellung der bei Fortschreibung der Grundbücher und Karten erwachsenen Vermessungsgebühren die Regierung bezw. der Finanzminister (D. V. G., XIII, S. 57), zur Feststellung der für polizeiliche Zwecke notwendigen Ausgaben die Polizeiaufsichtsinanz (D. V. G., XVIII, S. 139; XX, S. 65).

⁵ D. V. G., VIII, S. 50; XVI, S. 219; XX, S. 66.

⁶ Freilich hindert die Einlegung der Beschwerde gegen die Feststellung die Zwangsetatisierung nicht; solange die Feststellung nicht durch eine auf die Beschwerde ergangene anderweite Verfügung aufgehoben oder abgeändert ist, stellt sich die bezügliche Leistung als eine der Gemeinde gesetzlich obliegende dar. D. V. G., XI, S. 47. — Über Form und Inhalt der Feststellungsverfügung vgl. W. Erl. v. 30. Dez. 1890 (W. M. Bl., 1891, S. 6). — Über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Feststellungsverfügung vgl. Freytag, Komm. z. L. G. D., S. 307, Anm. 7.

angenommen, daß sie als legitimiert zu erachten sei, im Streitverfahren über Zwangsetatistierungen ihre Rechte und damit auch die Rechte der Gemeinde an Stelle oder neben dem Magistrate zu wahren.¹ Was den Umfang der richterlichen Prüfung im Streitverfahren anlangt, so beschränkt sich diese nicht auf die formelle Berechtigung zur Zwangsetatistierung, sondern muß sich auch auf das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen derselben erstrecken; zu den Voraussetzungen gehört vor allem die Feststellung, auch diese muß der Verwaltungsrichter nachprüfen, aber dem Wesen der Rechtskontrolle entsprechend nicht auf ihre Angemessenheit, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern nur dahin, ob sie gesetz- oder rechtswidrig ist, weil ihr positive Rechtsnormen entgegenstehen, oder weil bei ihr in objektiver Beziehung kommunale Interessen überhaupt nicht obwalten.²

Als außerordentlichen Ausfluß des staatlichen Aufsichtsrechts kann man endlich die nach mehreren Gemeindeverfassungsgesetzen zulässige Auflösung der Gemeindevertretung ansehen, deren Voraussetzungen und Formalitäten oben S. 117 ff. und 187 bereits erörtert sind.

Sechster Titel.

§. 95.

Die Gutsbezirke.

I. Begriff, Entstehung und Aufhebung der Gutsbezirke.³

Auf dem platten Lande stehen in einem großen Teile der Monarchie neben den Gemeinden als unterste Bezirke für die örtliche Staats- und Kommunalverwaltung die selbständigen Gutsbezirke, d. h. räumlich abgegrenzte Gebiete, deren Territorien und deren Bewohner nicht durch einen Gemeindeverband zusammengehalten werden, sondern der obrigkeitlichen Gewalt eines Gutsherrn unterworfen sind.⁴ Innerhalb eines solchen Gebietes hat der Gutsherr alle Pflichten und Leistungen zu erfüllen, welche im Gemeindebezirk der Gemeinde als Gesamtheit obliegen; der Gutsherr ersetzt für seinen Gutsbezirk den Gemeindeverband, er allein kann sich berechtigen und verpflichten. — Der Gutsbezirk ist lediglich Bezirk für die Verwaltung, er ist kein Verband⁵, er hat keine korporative Verfassung. Der Begriff des Gutsbezirks ist aber ein lediglich öffentlich-rechtlicher, daher ist er unabhängig von privatrechtlichen Verhältnissen. Der Gutsbezirk deckt sich gewöhnlich räumlich mit dem Gute, an dessen Besitz die Gutsherrlichkeit haftet, notwendig ist dies aber nicht; es können auch Grundstücke, welche nicht im Eigentum des Gutsherrn stehen, zum Gutsbezirk gehören.⁶ Der Bestand des Gutsbezirks ist daher unabhängig von Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an dem Grund und Boden: außerhalb des Gutsbezirks in einem Gemeindebezirk belegene Grundstücke, an welchen ein Gutsherr Eigentum erwirbt, scheiden dadurch nicht aus dem Gemeindebezirk

¹ D. V. G., XIX, S. 112. Die Frist für die Anstellung der Klage läuft aber mangels besonderer anderweiter Bestimmung auch für die Gemeindevertretung mit der Zustellung der Zwangsetatistierungsverfügung an den Gemeindevorstand ab. Vgl. auch D. V. G., XIV, S. 89.

² D. V. G., XIV, S. 107; auch V, S. 73; XIII, S. 61, 68, und XX, S. 67.

³ Zum Folgenden vgl. besonders Genzmer, Entstehung u. Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke, S. 30 ff.; Schulze, Preuß. Staatsrecht, I, S. 495; v. Möller, L., S. 135; Grotefend, S. 220; E. v. Meier, Verw. R., in Holtzen-

dorffs Encyclopädie (5. Aufl.), S. 1178, 1179; v. Stengel, Organisation, S. 234 ff., und in v. Stengels Wörterbuch, I, S. 618, s. v. „Gutsbezirk“; Blodig, Selbstverwaltung, S. 267 ff.

⁴ Vgl. oben S. 68.

⁵ Wenn das D. V. G., I, S. 110 den Gutsbezirk gleich der Gemeinde als einen „kommunalen Verband“ bezeichnet, so halte ich diese Bezeichnung für unzutreffend. Dem Gutsbezirk fehlt das Eigentümliche jedes Verbandes, das Verbundensein der Mitglieder untereinander.

⁶ Gesetzlich anerkannt besonders in §. 8 des preuß. Ausf. Ges. zum Unterstufungswohnstättengesetz v. 8. März 1871 (G. S., S. 130).

aus und werden nicht in kommunaler Beziehung Bestandteile des Gutsbezirks; umgekehrt tritt in dem Umfange des Gutsbezirks dadurch keine Veränderung ein, daß der Gutsherr Parzellen desselben veräußert, auch den abveräußerten Parzellen gegenüber behält der Gutsherr seine öffentlichen Rechte und Pflichten.¹ Ein Gutsbezirk kann niemals durch Zerstückelung des Gutes allein aufgehoben werden, sondern nur durch einen öffentlich-rechtlichen Akt, und ein Gutsherr kann sich niemals durch einseitigen Akt seiner gutherrlichen Rechte und Pflichten entäußern.² Allerdings beruht der Begriff des Gutsbezirks auf der „Einheit des Besitzes“, und die Zerstörung dieser Einheit durch privatrechtliche Dispositionen kann dem Staate Veranlassung sein, eine anderweitige Regelung der kommunalen Verhältnisse des betreffenden Gutsbezirks vorzunehmen³, sie bewirkt aber nicht direkt die Aufhebung desselben.

Gutsbezirke der eben geschilderten Art giebt es vorzüglich in den alten östlichen Provinzen; hier erscheinen sie, wie oben gezeigt⁴, als das Produkt einer jahrhundertelangen Entwicklung der ländlichen Verhältnisse; sodann finden sie sich aber und sind gesetzlich anerkannt in Westfalen, Schleswig-Holstein, Hannover und im Regierungsbezirk Rassel.⁵

Die Fragen, ob einem bestimmten Gute die Eigenschaft eines selbständigen Gutsbezirks zukommt, wie diese Eigenschaft erworben und wie sie verloren wird, sind für die einzelnen Rechtsgebiete nach verschiedenen Gesichtspunkten zu beantworten. Vorweg mag bemerkt werden, daß diese oder jene Benennung keinen Anhaltspunkt für die Erkenntnis der kommunalen Eigenschaft eines Bezirks giebt: im gewöhnlichen Leben nennen wir jede größere wirtschaftlich selbständige ländliche Besitzung ein Gut, ohne Rücksicht auf die Stellung, welche ihr im öffentlichen Rechte zukommt. Auch ist die Rittergutsqualität einer Besitzung, welche, wie wir sehen werden, in den alten Provinzen von Bedeutung sein kann, nicht immer ein untrügliches Zeichen dafür, daß diese Besitzung einen selbständigen Gutsbezirk bildet. In der Provinz Preußen giebt es adelige Freidörfer, welche aus einer Mehrzahl kleiner Rittergüter bestehen⁶; in den Provinzen Westfalen und Sachsen sind zahlreiche Rittergüter, welche unter französischer Herrschaft ländlichen oder städtischen Gemeindebezirken einverleibt worden waren, nach Aufhebung der Fremdherrschaft im Verbands dieser Gemeinden geblieben⁷; überall aber sind früher und werden auch jetzt noch häufig Rittergüter, die auf die Dauer die Aufgaben eines Gutsbezirks nicht mehr erfüllen können, den Gemeinden inkommunalisiert. Alle diese Rittergüter haben nur ihre kommunale Selbständigkeit verloren, sie haben aufgehört bezw. sie hören auf selbständige Gutsbezirke zu sein, aber ihre Rittergutsqualität wird dadurch nicht beeinträchtigt; mit diesen Gütern bleiben nach wie vor alle diejenigen Rechte und Pflichten verbunden, welche nicht lediglich ein Ausfluß ihrer bisherigen kommunalen Stellung waren, so das Kirchenpatronat, die Berechtigung zur Aufnahme in die ritterschaftlichen Kreditvereine (Landschaften) und die Befugnis zur Teilnahme an der Präsentation zum Herrenhause.⁸

I. In den alten östlichen Provinzen giebt es zwei Arten von Gutsbezirken: solche, die ihre öffentlich-rechtliche Stellung auf Grund der historischen Entwicklung der obrigkeitlichen Verwaltung des platten Landes erlangt haben, und solche, denen sie durch einen besonderen Akt der Staatshoheit verliehen worden ist. Man spricht daher hier

¹ D. V. G., I, S. 110, 158; II, S. 159; VII, S. 183, 203; Blodig, Selbstverwaltung, S. 269.

² D. V. G., I, S. 147; VII, S. 203 ff.

³ M. Erl. v. 10. März 1873, zu Art. 3 der Instr. von demselben Tage (B. M. Bl., S. 81).

⁴ Vgl. oben S. 46 ff.

⁵ Ein Analogon zu den Gutsbezirken der östlichen Provinzen giebt es endlich noch in Hohenzollern-Sigmaringen, indem die dortige G. D. von den Gemeinden abgesonderte Waldungen, Hofgüter und Fabrikorte kennt. Die Kommunallasten in diesen hat, abgesehen von den Wege- und Schullasten, zu welchen auch

die Einsassen herangezogen werden können, der Besitzer der Waldung u. s. w. allein zu tragen. Die Polizei über diese Bezirke wird entweder von benachbarten Bürgermeistern oder von besonders vom Oberamtmann beauftragten Einwohnern derselben (Statthaltern) gehandhabt.

⁶ Ges. wegen Anordnung der Provinzialstände v. 1. Juli 1823, §. 14.

⁷ Vgl. oben S. 56. Betreffs der Verhältnisse in Sachsen vgl. auch D. V. G., VI, S. 100.

⁸ v. Möller, I., S. 370; Genzmer, S. 44; §. 4, Z. 2 u. 4 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 (G. E., S. 541).

von Gutsbezirken älteren und Gutsbezirken neueren Rechtes; die heutige Rechtsstellung beider ist dieselbe¹; die Unterscheidung ist nur für die Frage nach dem Erwerb dieser öffentlich-rechtlichen Stellung von Bedeutung.

1) In dem Gesetz v. 14. April 1856 betr. die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen wird zum erstenmal ausgesprochen, daß die Gutsbezirksqualität von einer ländlichen Besitzung nur durch einen besonderen Akt der Staatshoheit, nämlich durch königliche Kabinettsordre, erworben werden kann. Die vorhandenen Gutsbezirke erkennt das Gesetz in ihrem damaligen Bestande ausdrücklich an², unterläßt es aber zu sagen, welche Besitzungen als Gutsbezirke anzusehen sind. Ebenso findet sich auch in der älteren Gesetzgebung keine Definition des selbständigen Gutsbezirks. Das Allgemeine Landrecht kennt diesen Begriff überhaupt nicht, nach ihm erscheinen als kommunale Gebilde auf dem platten Lande nur die Dorfgemeinden und über, nicht neben diesen als obrigkeitliche Gewalten die Gutsherrschaften. Auch das Armenpflegegesetz v. 31. Dez. 1842, welches die erste Gleichstellung der selbständigen Güter mit den Gemeinden brachte, enthält sich jeder weiteren Begriffsbestimmung; es läßt sich jedoch aus ihm entnehmen, daß es als selbständige Güter nur solche Bezirke betrachtet wissen wollte, welche außerhalb jedes Gemeindeverbandes standen, gleichzeitig aber einer Gutsherrschaft gehörten. Begriffsmerkmal für den Gutsbezirk sollte also nicht nur die wirtschaftliche Selbständigkeit³ und die Freiheit von jedem Gemeindeverbande⁴, sondern auch die öffentlich-rechtliche Stellung seines Besitzers sein; nur solche Bezirke sollten als selbständige Gutsbezirke gelten, deren Besitzer Gutsherren waren, d. h. obrigkeitliche Rechte über die Eingefessenen des Bezirks ausüben konnten. Das bezeichnendste Recht der Gutsherrschaften zur Zeit der Erbunterthänigkeit der Bauern war nun aber, wie oben S. 47 näher dargelegt ist, das Recht auf Unterthanen. Daher ist es für die Frage, ob man ein Gut schon auf Grund der Stellung, welche es in der geschichtlichen Entwicklung der ländlichen Verhältnisse eingenommen hat, als Gutsbezirk (älteren Rechtes) anzuerkennen hat, von entscheidender Bedeutung, ob mit dem Besitze dieses Gutes seiner Zeit das Recht auf Unterthanen verknüpft war oder nicht. Und daher muß, wenn für ein Gut die Gutsbezirksqualität nicht auf Grund besonderer Verleihung in Anspruch genommen wird, nachgewiesen werden, daß mit dem Besitze dieses Gutes bis zur Zeit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit das Recht auf Unterthanen, auf herrschaftliche Rechte über solche verbunden war.^{5,6} Dieses Recht stand nun nach dem Allgemeinen Landrecht gewöhnlich nur den Besitzern der Rittergüter zu, den

¹ D. V. G., XI, S. 164.

² §. 1 des Ges. und dazu M. Erl. v. 14. April 1856 (B. M. Bl., S. 172).

³ Die wirtschaftliche Selbständigkeit eines Gutes reicht nicht aus, die kommunale Selbständigkeit desselben zu begründen. D. V. G., VIII, S. 91; vgl. auch D. V. G., XX, S. 176; XXII, S. 101.

⁴ Vgl. D. V. G., I, S. 102, betr. die freien Bürgergüter von Elbing in Westpreußen.

⁵ Vgl. z. B. D. V. G., I, S. 109; II, S. 117; VII, S. 177; XVI, S. 224. Da nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, welcher ein Recht in Anspruch nimmt, nur die Entstehung desselben zu beweisen hat, eine Veränderung in Rechtsverhältnissen aber nicht vermutet wird, sondern vom Gegner zu beweisen ist, so ist im Streitfalle durch den Beweis, daß das Gut zu irgend einem vor Aufhebung der Erbunterthänigkeit liegenden Zeitpunkte im Besitze jenes Rechtes war, auch der Nachweis gebracht, daß das Gut bis zur Aufhebung der Erbunterthänigkeit im Besitze dieses Rechtes geblieben ist, sofern nicht von dem Gegner nachgewiesen wird, daß es dieses Recht schon vor dem letzt-erwähnten Zeitpunkte wieder verloren hat. Genzmer, S. 34.

⁶ Diesem entgegen hat der Bez. A. zu Marienwerder in einem Erkenntnis v. 18. März 1891 (auszugsweise mitgeteilt bei Genzmer, S. 33, Anm. 4) angenommen, daß — wenigstens für seinen Gerichtsbezirk — das Recht, Unterthanen zu haben, nicht notwendige Bedingung der Gutsherrschaft, sowie daß nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit auch ein besonderer staatlicher Akt nicht unbedingtes Erfordernis für die Entstehung eines Gutsbezirks gewesen sei, sondern daß auch eine Observanz, d. h. die tatsächliche Behandlung eines Gutes als Gutsbezirk, besonders wenn eine solche seitens der Verwaltungsbehörden stattgefunden habe, Rechtsgrund für die Entstehung eines selbständigen Gutsbezirks sein kann. Das D. V. G. hat diese Ansicht jedoch, an seiner alten Rechtsprechung festhaltend (XXII, S. 99), aus treffenden Gründen verworfen. Eine ähnliche Ansicht wie der Bez. A. zu Marienwerder hatte übrigens hinsichtlich der kölnischen Güter auch der Bez. A. zu Gumbinnen in einem in den Entsch. des D. V. G., XXI, S. 117 inhaltlich mitgeteilten Erkenntnis entwickelt. Auch dieses Erkenntnis hat das D. V. G. verworfen.

Besitzern anderer freier Güter nur dann, wenn es für sie durch Provinzialgesetz, Privileg oder Verjährung besonders begründet war.¹

Der Begriff des Rittergutes ist für Ost- und Westpreußen durch die Provinzialrechte festgestellt², für die übrigen Provinzen fehlt es an einer gesetzlichen Begriffsbestimmung; hier sind daher als Rittergüter diejenigen Besitzungen anzusehen, welche von Anfang an zu adeligen Rechten verliehen sind, und diejenigen, welchen später die Rittergutsqualität durch den König beigelegt worden ist.³ Ebenso wie die Rittergutsqualität konnte auch das Recht, Unterthanen zu haben, jedem Gute, dem es nicht zustand, durch königliches Privileg verliehen werden. Die Provinzialrechte haben dieses Recht nicht weiter ausgedehnt, und durch Verjährung, d. h. durch tatsächliche Ausübung während der Verjährungsfrist ist es einem Gute nur dann erworben, wenn die Erfizung nachweislich bereits vor Erlaß des Edictes v. 9. Okt. 1807 vollendet war, da mit diesem Edicte die Ausübung des zu erfizenden Rechtes auf Unterthanen gesetzlich unzulässig wurde.⁴

Nur Güter, für welche sich der ehemalige Besitz dieses Rechtes auf Unterthanen aus einem der genannten Titel nachweisen läßt, sind, wenn sie keinem Gemeindeverbande einverleibt sind, Gutsbezirke älteren Rechtes. Dieser Satz gilt auch für die in Ost- und Westpreußen häufig vorkommenden kölmischen Güter⁵, auch sie sind nur dann Gutsbezirke, wenn sie seiner Zeit das Recht auf Unterthanen besessen haben. Die Verleihung nach kölmischem Rechte begründete an sich keine herrschaftlichen Rechte für den kölmischen Besitzer, sie war überhaupt in keiner Weise bestimmend für die kommunale Eigenschaft des Gutes⁶; kölmische Besitzungen konnten von Anfang an zu einer Dorfgemeinde gehören⁷ oder auch außerhalb einer solchen stehen, und letzterenfalls konnten sie wieder entweder zu adeligen Rechten verliehen sein oder auch nicht; nur mit diesen zu adeligen Rechten verliehenen kölmischen Gütern war das Recht auf Unterthanen verbunden, nur sie sind daher heute bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen als Gutsbezirke anzuerkennen.⁸

¹ A. L. R., Tit. II, Lit. 7, §§. 91, 92. Vgl. auch oben S. 51 unter II; D. B. G., XXI, S. 119; XXII, S. 102.

² Nach dem ostpr. Prov. R. v. 4. Aug. 1801, dessen Geltungsgebiet außer der heutigen Provinz Ostpreußen auch den Kreis Rosenberg und Teile des Kreises Marienwerder umfaßt, Zusatz 162, §§. 1—3, sind Rittergüter:

1) in Ostpreußen und Litauen Güter, welche entweder

a) ursprünglich einem Adeligen verliehen, oder

b) einem Nichtadeligen mit adeligen Gerechtigkeiten oder mit allen Herrlichkeiten, wie die frühere Herrschaft sie besessen oder genossen hat oder sie besitzen oder genießen konnte, verschrieben sind, oder

c) im Jahre 1740 adelige Rechte besessen haben, oder

d) vor dem Jahre 1612 von einem Adeligen erworben sind;

2) im Ermlande Güter, welche

a) in den vor Emanation des ostpr. Prov. R. abgefaßten öffentlichen Registern, Amtsrevisionen und Taxien als adelige Güter aufgeführt oder

b) in diesen Urkunden zwar als nichtadelig bezeichnet sind, bezüglich deren aber von dem Besitzer nachgewiesen werden kann, daß die älteste vorhandene Verschreibung einem Adeligen ohne Auserlegung bäuerlicher Handdienste, Fronen und Scharwerke erteilt und die unadelige Qualität in jenen Registern, Revisionen und Taxien ohne Genehmigung der damaligen Besitzer vermerkt worden ist.

Nach dem westpr. Prov. R. v. 19. April 1844, §. 21, sind Rittergüter in Westpreußen diejenigen Güter, welche

a) mit adeligen Gerechtigkeiten verliehen sind oder

b) bei welchen die für die ermländischen Rittergüter zu 2 aufgeführten Kriterien zutreffen.

³ Vgl. oben S. 52.

⁴ D. B. G., VII, S. 180; XXI, S. 124; XXII, S. 106.

⁵ Vgl. oben S. 44.

⁶ Vgl. D. B. G., XVI, S. 230: „Die Verleihung nach kölmischem Rechte schließt keineswegs die Verleihung herrschaftlicher Rechte über Unterthanen in sich“, und D. B. G., XVI, S. 228: Bezüglich der Vorrechte der kölmischen Güter sind nach westpr. Prov. R. „die Modalitäten der Verleihung und die Verjährung entscheidend, während die Qualität als kölmisches Gut allein nicht ihre kommunale Eigenschaft bestimmt“.

⁷ Vgl. oben S. 44 und D. B. G., VIII, S. 96: „Zu dem bäuerlichen Lande im Sinne des §. 18, II, 7 des A. L. R. gehört in den Provinzen Ost- und Westpreußen das in den Dörfern belegene kölmische, schatullkölmische, erbfreie Land.“

⁸ D. B. G., XXI, S. 120; XVI, S. 230, Anm. *; Genzmer, S. 35, daselbst Anm. 2 Eingehendes über die Frage der kommunalen Qualität derjenigen kölmischen Güter, die weder zu adeligen Rechten verliehen sind, noch zu einer Landgemeinde gehören.

2) Nach Aufhebung der bürgerlichen Erbunterthänigkeit konnte das Recht auf Unterthanen nicht weiter ausgeübt und auch nicht mehr neu erworben werden. Sollte ein Gut in kommunaler Beziehung den alten ehemals mit herrschaftlichen Rechten ausgestatteten Besitzungen gleichgestellt werden, so mußte diese Gleichstellung durch einen besonderen Akt der Staatshoheit ausgesprochen werden. Dies erfolgte zunächst dadurch, daß dem Gute durch den König die Rittergutsqualität verliehen und damit dieselbe kommunale Stellung wie den alten historischen Rittergütern eingeräumt wurde. Seit dem Gesetz v. 14. April 1856 konnten dann kommunalfreie Grundstücke wie auch Besitzungen, die bisher zu einer Landgemeinde gehört hatten, mit Genehmigung des Königs direkt zu selbständigen Gutsbezirken erklärt werden.¹ Dieser Grundsatz ist in die neue Landgemeindeordnung übergegangen. Die Neubildung von selbständigen Gutsbezirken kann nunmehr nur durch einen Staatshoheitsakt erfolgen, durch Beschluß eines Kreis- oder Bezirksausschusses mit hinzukommender königlicher Genehmigung. Auf diese Weise können bisher kommunalfreie Grundstücke, bisherige Teile von Gutsbezirken oder Gemeinden, ja selbst ganze Landgemeinden zu selbständigen Gutsbezirken erhoben bzw. in solche verwandelt werden.² Materielle Voraussetzung für die Schaffung eines neuen Gutsbezirks ist stets, daß der betreffende Bezirk seinem Umfange und seiner Leistungsfähigkeit nach verspricht, die einem selbständigen Gutsbezirk zugemuteten Aufgaben zu erfüllen. Hinsichtlich des formellen Verfahrens, inwieweit zu solchen kommunalen Veränderungen eine Zustimmung der beteiligten Personen und Verbände erforderlich ist, ob bzw. wann diese durch den Ausspruch staatlicher Organe ersetzt werden kann, ist lediglich auf die obigen Ausführungen S. 163 ff. zu verweisen.³

Die Aufhebung eines Gutsbezirks setzt stets, mag es sich um einen Gutsbezirk älteren Rechtes oder um einen neueren Rechtes handeln, einen Staatshoheitsakt voraus. Eine solche Aufhebung kann zunächst darin bestehen, daß der Gutsbezirk aufgelöst wird; dies hat durch königliche Anordnung zu erfolgen, wenn der Gutsbezirk außer Stande ist, seine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen; eine Zustimmung der Beteiligten ist hierzu nicht erforderlich; die kommunalen Verhältnisse der Teile des aufgelösten Gutsbezirks sind in derselben Weise zu regeln wie die von Grundstücken, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehörten.⁴ Seine Selbständigkeit verliert ein Gutsbezirk aber auch und er hört auf als solcher zu existieren, wenn er ohne Zerstückelung in eine Landgemeinde umgewandelt oder einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk zugeschlagen wird. Auch diese kommunalen Veränderungen erfolgen nur mit Genehmigung des Königs, sie setzen aber eine Beschlussfassung des Kreis- bzw. Bezirksausschusses und eine Zustimmung der Beteiligten, bzw. eine Ergänzung dieser Zustimmung durch Beschluß der genannten Ausschüsse voraus. Näheres hierüber siehe oben S. 164.⁵

II. Anders und einfacher liegen die Verhältnisse in den beiden westlichen Provinzen. Hier hatte die französische Herrschaft alle selbständigen Gutsbezirke beseitigt und mit den Gemeinden vereinigt. Nach der Wiedergewinnung dieser Gebietsteile wurden Gutsbezirke aber nur in Westfalen wiederhergestellt und neu gebildet, und zwar sollten nach der Landgemeindeordnung v. 19. März 1856 nur landtagsfähige, bereits vor dem Erlasse der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen von 1841 in die Rittergutsmatrikel eingetragene Rittergüter zu Gutsbezirken erhoben werden können, wenn sie den Zwecken einer Gemeinde für sich allein zu ge-

¹ §. 1, Abs. 2 dieses Gesetzes.

² L. G. D. ö., §. 2.

³ Mit spezieller Beziehung auf die Gutsbezirke entwickelt die diesbezüglichen Rechtsvorschriften Genzmer, S. 39 u. 40.

⁴ L. G. D. ö., §. 2, Z. 2, und oben S. 63.

⁵ Für die Neubildung und Aufhebung der Gutsbezirke gelten dieselben Rechtsgrundsätze wie für die Landgemeinden. Schon in einer Entsch. v. 13. Okt. 1876 sprach sich das D. B. G. dahin aus: „daß dieselben Rechtsgrundsätze,

nach denen sich die Neubildung und Aufhebung von Landgemeinden regelt, auch auf die Gutsbezirke Anwendung finden. Dies hat durch das Gesetz betr. die Landgemeindeverfassung v. 14. April 1856 eine ausreichende Auerkennung gefunden“ (D. B. G., I, S. 110; vgl. auch III, S. 16). Die neue L. G. D. ö. hat die Gleichstellung der Landgemeinden und Gutsbezirke in diesen Beziehungen vollkommen durchgeführt. Vgl. §. 2 derselben.

nügen geeignet waren. Die Abtrennung eines solchen Gutes von dem Gemeindebezirk sollte nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn die Vertretungen der beteiligten Gemeinden und der beteiligte Gutsbesitzer darin einwilligten. In Ermangelung solcher Einwilligung blieb die Entscheidung dem Könige nach Anhörung des Kreistages vorbehalten.¹ Die westfälische Kreisordnung hat dann unter Aufhebung aller Vorrechte der Rittergüter erklärt, daß die vorhandenen Gutsbezirke bestehen bleiben, und daß neue Gutsbezirke auf dem angegebenen Wege gebildet werden können, daß jedoch die Rittergutsqualität für die zum Gutsbezirke zu erhebende Besizung nicht mehr erforderlich ist.² — In Westfalen können also Gutsbezirke nur durch einen besonderen Staatshoheitsakt entstanden sein, und jeder Besitzer, welcher für sein Gut die Gutsbezirksqualität in Anspruch nimmt, muß den Erlaß nachweisen, durch welchen dem Gute diese kommunale Stellung verliehen ist.

Die Aufhebung eines Gutsbezirks setzt ebenso wie in den östlichen Provinzen königliche Genehmigung voraus. Für die Auflösung und die demnächstige Behandlung der Teile des zerstückelten Gutsbezirks gelten die auf voriger Seite mitgeteilten Rechtsätze. Die Entziehung der Selbständigkeit durch Umkommunalisierung des ganzen Gutsbezirks erfolgt nach den oben S. 163 unter 2 und S. 165 unter b entwickelten Gesichtspunkten.³

III. In Schleswig-Holstein ist ähnlich wie in den alten Provinzen zwischen den historisch entstandenen und den durch besonderen Staatsakt gebildeten Gutsbezirken zu unterscheiden. Zu den ersteren gehören diejenigen adeligen Güter, welche bereits in vorpreussischer Zeit als selbständige behandelt wurden, außerhalb jedes Gemeindeverbandes standen, und in denen der Gutsherr allein alle öffentlichen Lasten zu tragen hatte; zu den letzteren dagegen diejenigen Besizungen, welche erst nach Emanation der preussischen Verordnung v. 22. Sept. 1867 (G. S., S. 1603) zu selbständigen Gutsbezirken erhoben sind.⁴ Seit dieser Verordnung ist in Schleswig-Holstein die Entstehung neuer ebenso wie die Aufhebung bestehender Gutsbezirke stets von ausdrücklicher königlicher Genehmigung abhängig. Im einzelnen gelten jetzt hier genau dieselben Vorschriften wie in den östlichen Provinzen.⁵

IV. In Hannover nehmen die in den hannoverschen Gemeindebezirken als „vom Gemeindeverbande ausgenommene selbständige Besizungen“ bezeichneten Bezirke die Stellung von Gutsbezirken ein.⁶ Diese kommunale Selbständigkeit mußte schon in der hannoverschen Zeit stets durch besonderen Staatshoheitsakt verliehen werden. Unter Voranstellung des Satzes: „Jeder Landeseinwohner, jedes Grundstück und jedes Haus muß in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse einer Gemeinde angehören“, bestimmt das noch heute gültige hannoversche Gesetz v. 28. April 1859⁷, daß „die Grundstücke größerer Domanal-, Kloster- und sonstiger Güter und Höfe“ wie auch „größere unbebaute Grundbesizungen“ unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen von dem Anschluß an eine Gemeinde ausgenommen werden können. Diese Voraussetzungen sind folgende: 1) Die betreffenden Grundstücke, einschließlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, dürfen nicht mit den zur Gemeinde gehörigen Grundstücken im Gemenge liegen, oder es muß von ihnen mindestens die Hälfte der Gemeindelasten getragen werden; gleichzeitig muß 2) die Vereinigung mit der Gemeinde für eine gute Gemeindeverwaltung nicht zweckmäßig sein, und endlich 3) der Ausschluß von dem Besitzer oder der Gemeinde

¹ L. G. O. w., §§. 3 u. 6, Abs. 4. „Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Gutes und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Teil darauf anträgt, und die Gemeinschaft ohne Nachteil für den anderen Teil fortbestehen kann.“ §. 3 cit., Abs. 3.

² Kr. O. w., §. 23. An Stelle der Anhörung des Kreistages ist nach Just. G., §. 25, Abs. 1 u. 3 die Anhörung des Kr. A. getreten.

³ L. G. O. w., §. 6.

⁴ Vgl. Verhandl. des 26. schleswig-holstein-

schen Provinziallandtages, Anlage A, S. 12 u. 19.

⁵ Bdg. von 1867, §. 1; L. G. O. schlesw.-holst., §. 2; oben S. 343 unter 2.

⁶ Kr. O. hann., §§. 21 u. 36 ff. Über den Begriff des selbständigen Gutsbezirks in Hannover, die Entstehung und Aufhebung desselben vgl. D. V. G., XIX, S. 152.

⁷ Gef. betr. die Abänderung des §. 12 des Gef. v. 5. Sept. 1848 über verschiedene Änderungen des Landesverfassungsgesetzes (hann. G. S., S. 389); abgedruckt bei v. Brauchitsch, Ergzbb. f. Hannover, S. 4.

beantragt werden. Ist ein solches Grundstück bereits mit einer Gemeinde verbunden, so kann diese Verbindung wieder aufgehoben werden, und zwar, wenn sie nach dem 1. März 1848 stattgefunden hat, auf Antrag eines Theiles, wenn sie aber vor diesem Zeitpunkte erfolgt ist, nur auf übereinstimmenden Antrag beider Theile. Der Antrag auf Verleihung der kommunalen Selbständigkeit ist jetzt bei dem Landrat, in dessen Bezirk die betreffende Besitzung gelegen ist, anzubringen; die Entscheidung über den Antrag steht dem Oberpräsidenten vorbehaltlich der Beschwerde an den Minister des Innern zu.¹

Die Aufhebung des hiernach einmal erfolgten Ausschlusses eines Gutes und seine Wiedervereinigung mit einer Gemeinde ist nur unter Zustimmung der Beteiligten zulässig; sie erfolgt durch Verfügung des Oberpräsidenten. Die zwangsweise Vereinigung eines selbständigen Gutes mit einer Gemeinde ist in Hannover nicht zulässig, wenigstens nicht, solange dieses Gut als solches fortbesteht; hört aber das Gut infolge von Abverkäufen und Zerstückelungen thatsächlich auf als solches zu existieren, geht die Einheit des Besitzes, welche die Ausschließung dieses Territoriums ehemals verursacht, verloren, dann kann es auch hier wider den Willen der Trennstückbesitzer für aufgelöst erklärt und einer Gemeinde inkommunalisiert werden.²

V. Im Gebiete des ehemaligen Kurfürstentums Hessen können selbständige Gutsbezirke ihre Entstehung nur auf einen landesherrlichen Erlaß zurückführen. Nach der alten Gemeindeordnung von 1834 waren alle Grundstücke, Domänen- und Rittergüter, die noch keiner Gemeinde angehörten, vom Landesherrn einer solchen zuzuschlagen, nur er konnte Ausnahmen hiervon machen und „bewohnte, einzeln liegende größere Anlagen, Werke und Höfe insofern und so lange, als daselbst die Erfordernisse einer tüchtigen Ortsverwaltung vorhanden sind, . . . nach begründetem Wunsche ihrer Besitzer, den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung“ gleichstellen. Diese Vorschriften gelten noch heute. Ebenso wie für die Entstehung ist auch für die Aufhebung eines selbständigen Gutes, welche stets eine Veränderung von Gemeindegrenzen nach sich ziehen wird, hier stets ein landesherrlicher Entschluß erforderlich.³

§. 96.

II. Die Verwaltung der Gutsbezirke.⁴

Der Gutsbezirk ist ebenso wie der Gemeindebezirk ein räumlich abgegrenztes Gebiet, innerhalb dessen staatliche Aufgaben, die eine örtliche Erledigung erheischen, verrichtet werden. Der Gutsbezirk ist aber nicht wie die Gemeinde ein korporativer Verband, daher kann er nicht als solcher Träger von Rechten und Pflichten sein, und die in Betracht kommenden neueren Gemeinde- und Kreisordnungen schreiben übereinstimmend vor: „Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, . . . verbunden.“ Nicht die Gesamtheit der Inassen eines Gutsbezirks, sondern eine Person, der Besitzer des Gutes, ist dem Staate gegenüber zur Erfüllung der kommunalen Leistungen für den Gutsbezirk verpflichtet.

I. Fragt man zunächst, wen die Gesetze als „Besitzer des Gutes“ ansehen, so kommt in Betracht, daß die neueren Gemeinde- und Kreisordnungen in der Tragung der öffentlichen Lasten für die selbständigen Güter keine Änderung herbeiführen, es vielmehr bei dem bestehenden Rechte belassen wollten.⁵ Nach diesem hatte aber lediglich der Guts-

¹ Über das Verfahren vgl. Bek. des hann. Ministeriums des Innern v. 28. April 1859 (hann. G. S., S. 391); abgedruckt bei v. Braunschweig, a. a. O.

² D. B. G., XIX, S. 152.

³ G. D. kurb., §. 5, Abs. 2 u. 4.

⁴ Genzmer, S. 51 ff.; Schulze, a. a. O.; v. Müller, I., §§. 140 ff.; E. v. Meier. Grotensend, v. Stengel, a. a. O. Vgl. die Citate zur Überschrift des vorigen §.

⁵ D. B. G., I, S. 152, 153; II, S. 144; XI, S. 164; XII, S. 231.

herr eine öffentlich-rechtliche Stellung, er war der Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten für den Gutsbezirk. Daher ist „der Besitzer des Gutes“ im Sinne der neueren Kommunalgesetzgebung identisch mit dem Gutsherrn des älteren Rechtes, und noch heute sind die in diesem älteren Rechte entstandenen Grundsätze für die Frage maßgebend, wer in einem Gutsbezirk „Besitzer des Gutes“ ist.¹

Der normale Rechtszustand, welcher der historischen Entwicklung der Gutsbezirke entspricht und es rechtfertigt, daß der Gutsherr allein alle öffentlichen Lasten für seinen Gutsbezirk trägt, ist der, daß der privatrechtliche Eigentümer des einen Gutsbezirk bildenden Gutes auch der Besitzer dieses Gutes im öffentlich-rechtlichen Sinne ist. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse jedoch vielfach anders. Da der Gutsherr durch private Dispositionen über den Grund und Boden des Gutsbezirks weder diesen als kommunalen Bezirk verändern, noch sich seiner öffentlichen Rechte und Pflichten entledigen kann, so deckt sich häufig nicht das Gebiet, welches im privatrechtlichen Eigentume des Gutsherrn steht, mit dem, für welches er der Träger öffentlicher Rechte und Pflichten ist.² Entsteht in einem Gutsbezirk durch Abverkäufe eine Zersplitterung der Eigentumsverhältnisse, so zieht diese nicht auch eine verhältnismäßige Zerteilung der gutherrlichen Rechte und Pflichten nach sich, letztere bleiben vielmehr für den ganzen, ehemals auch privatrechtlich ungeteilten Gutsbezirk dem Eigentümer des Restgutes.³

Gutsherr können natürlich nicht nur physische, sondern auch juristische Personen sein — insbesondere nehmen der Fiskus, Stadtgemeinden und Stifter häufig eine solche Stellung ein — und die Gutsherrschaft dieser kann infolge der Veräußerung des gesamten Grundbesitzes im Wege der Parzellierung sogar ohne Grundeigentum im Gutsbezirk fortbestehen: Sind alle Parzellen eines solchen Gutsbezirks unter Vorbehalt der gutherrlichen Rechte veräußert worden, so daß keine Parzelle als Restgut angesehen werden kann, so bleibt die betreffende juristische Person Gutsherr dieses Bezirks und hat alle gutherrlichen Lasten in ihm zu tragen, soweit nicht hinterher einzelne Parzellen zu selbständigen Gutsbezirken erhoben sind.⁴

II. Der Besitzer des Gutes ersetzt für den Gutsbezirk völlig den Gemeindeverband. Er hat daher die kommunalen Lasten in diesem Bezirk aus seinen Privatmitteln zu bestreiten und vereinigt gleichzeitig in sich die Funktionen der Kommunalorgane, des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung. Daraus ergibt sich, daß er alle inneren Angelegenheiten seines Bezirks selbständig zu verwalten hat; er braucht niemals die Zustimmung der Gutsangehörigen einzuholen, sondern kann stets nach seinem freien Ermessen handeln, in welchem er nur durch die Gesetze und die Anordnungen der vorgesetzten Behörden beschränkt ist.

In seiner Eigenschaft als Stellvertreter des Gemeindevorstandes im Gutsbezirk hat der Besitzer des Gutes obrigkeitliche Funktionen auszuüben und wird als Gutsvorsteher bezeichnet. Diese Gutsvorsteherchaft soll sich zwar prinzipiell mit der Gutsbesitzerchaft decken, häufig ist dies jedoch nicht der Fall, denn der „Besitzer des Gutes“ wird zur Gutsvorsteherchaft nur dann zugelassen, wenn er gewisse persönliche Eigenschaften hat, und zwar im allgemeinen diejenigen, welche das Gesetz von dem Gemeindevorsteher fordert. Der Besitzer des Gutes übt die obrigkeitlichen Funktionen des Guts-

¹ D. B. G., I, S. 202; Genzmer, S. 51 u. 52; Freitag, Komm. zur L. G. D., S. 274, Anm. 4.

² Vgl. oben S. 339.

³ „Der Restgutsbesitzer, welcher dem Staat gegenüber die Verpflichtung für die Erfüllung der kommunalen Leistungen des Gutsbezirks trägt, ist zugleich der Repräsentant des Gutsbezirks bzw. der angefessenen und nicht angefessenen Einwohner desselben in Ausübung öffentlicher Rechte, also insbesondere auch des Wahlrechts zum Kreistage.“ Die Beantwortung der Frage, „wer als Restgutsbesitzer und Träger der öffentlichen Rechte und Pflichten des Gutsbezirks anzusehen ist“, wird „unter Umständen

Schwierigkeiten bereiten. Es lassen sich indes hierüber allgemeine Anweisungen nicht wohl geben, vielmehr wird die Entscheidung nach den in jedem konkreten Falle obwaltenden besonderen Verhältnissen getroffen werden müssen“. Z. 8 des die M. Instr. betr. Zusammenfassung des Kreistages begleitenden Circulars v. 10. März 1873, abgedr. bei v. Brauchitsch, II (13. Aufl., Berlin 1896), S. 311. Vgl. auch D. B. G., XVI, S. 250.

⁴ D. B. G., I, S. 147, bes. S. 154 ff.; VIII, S. 90; Genzmer, S. 29 u. 52. Über die Domänen und Forsten als fiskalische Gutsbezirke vgl. Genzmer, S. 22 ff. und die daselbst citierten Entscheidungen des D. B. G.

vorstehers ebenso wie der Gemeindevorsteher nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur auf Grund staatlicher Übertragung aus, er ist als Gutsvorsteher ebenso wie der Gemeindevorsteher ein mittelbarer Staatsbeamter, der staatlicher Bestätigung bedarf und disziplinarisch zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten werden kann.

Aus diesem Verhältnis der Gutsvorsteherschaft zur Gutsbesitzerschaft erklären sich die Vorschriften über die Stellvertretung des Gutsbesizers in den Gutsvorstehergeschäften. Abgesehen davon, daß bei Gütern, welche Ehefrauen, unter väterlicher Gewalt stehenden oder bevormundeten Personen gehören, die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten für diese kraft Gesetzes durch ihre Ehemänner, Väter oder Vormünder ausgeübt werden, giebt es zwei Arten der Stellvertretung, die freiwillige und die notwendige. Für beide ist zu merken, daß der Stellvertreter den Gutsbesitzer nur als Gutsvorsteher vertritt und nicht etwa auch gesetzlicher Vertreter des Gutsbesizers für alle vermögensrechtlichen Verhältnisse ist, welche sich für diesen nach den öffentlich-rechtlichen Normen aus seiner Stellung als Gutsbesitzerschaft ergeben.¹ Im einzelnen gilt Folgendes:

1) Jeder zum Gutsvorsteher befähigte Besitzer eines selbständigen Gutes kann die Gutsvorstehergeschäfte entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter besorgen. Dieser muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Es kann jedoch auch der Vorsteher einer benachbarten Gemeinde, wenn er und die Gemeinde damit einverstanden sind, von dem Besitzer des Gutes mit der Stellvertretung betraut werden.² Ihrem Umfange nach kann die Stellvertretung eine univerrfelle oder eine nur partielle sein; der Stellvertreter kann so bestellt werden, daß er mit der Wahrnehmung sämtlicher Gutsvorstehergeschäfte dauernd und ausschließlich betraut wird, oder so, daß er für den Gutsbesitzer nur im Falle der Behinderung so weit und so lange eintritt, als ihm dies aufgetragen wird.

2) Die Bestellung eines Stellvertreters ist wegen persönlicher Unfähigkeit des Gutsbesizers zur Verwaltung der Gutsvorstehergeschäfte als notwendig vorgeschrieben, wenn:

a) das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte wahrnehmen soll,

¹ Daher sind z. B. Aufforderungen wegen Instandsetzung eines Weges nicht an den Gutsvorsteher des Gutsbezirks, dessen Besitzer zur Unterhaltung des Weges verbunden ist, sondern an den Besitzer direkt zu richten. D. V. G., VI, S. 206, 210; IX, S. 134; XVIII, S. 216. Vgl. auch XXI, S. 10. Anders liegt es bei der Armenpflege. Der gesetzliche Vertreter des Gutsarmenverbandes ist nur der zur Verwaltung der öffentlichen Armenpflege berufene Gutsvorsteher, nicht der Gutsbesitzer, der die aus der Verwaltung der Armenpflege hervorgehenden finanziellen Verpflichtungen schließlich zu tragen hat. Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatswesen, VII, S. 33; VIII, S. 135; XII, S. 36; XV, S. 127; XVI, S. 171; XVIII, S. 155; XIX, S. 149; XX, S. 177. — Der Gutspächter ist nicht schon deshalb zur Vertretung des Gutsarmenverbandes befugt, weil er in dem Pachtvertrage die Kosten der öffentlichen Armenpflege übernommen hat. Entscheidungen des Bundesamtes f. d. Heimatswesen, V, S. 113; VIII, S. 136.

² L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 123; Kr. D. hann., §. 36; hess.-nass., §. 37. Für die östlichen Provinzen, wo in früherer Zeit die Gutsbesitzer häufig fortlaufende Geld- und

Naturalbeiträge zur Remuneration benachbarter Gemeindevorsteher leisteten oder auch Landdotationen für die Verwaltung des Schulzenamtes ausgewiesen hatten, enthält die L. G. D. ö., §. 86, im Anschluß an die Kr. D. ö., §. 28, über Beseitigung bezw. Fortbestehen dieser Verhältnisse folgende Bestimmungen: Während die Geld- und Naturalbeiträge fortfallen, können die Landdotationen nicht zurückgefordert werden. Sind Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- und Naturalbeiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Geschäfte des Gutsvorstehers oder die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange zu fordern. — Der Gutsherr wie die Gemeinde kann Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Wegfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotation verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotationen herauszugeben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den oben S. 189, Anm. 3, angegebenen, für die Auseinandersetzung zwischen Gemeinden und Schulzen-gutsbesitzern geltenden Vorschriften.

- b) der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist,
 c) der Gutsbesitzer nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder
 d) wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Endlich kann für die vom Hauptgute entfernt gelegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirks von dem Kreisauschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich erscheint; die rechtliche Einheit des Gutes wird durch diese Bestellung mehrerer Gutsvorsteher für räumlich getrennte Bezirke nicht berührt.¹

Für den ernannten Gutsvorsteher kann auf Antrag des Gutsbesitzers wiederum ein Stellvertreter für den Fall der Behinderung ernannt werden.²

3) Sowohl der Gutsbesitzer, der die Funktionen des Gutsvorstehers in Person ausüben will, wie auch der von ihm bestellte Stellvertreter bedürfen in der Eigenschaft als Gutsvorsteher der Bestätigung des Landrats. Diese Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisauschusses versagt werden. Der beteiligte Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrat vereidigt.³ Unterläßt aber der Gutsbesitzer in den Fällen der notwendigen Stellvertretung oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet sich der Gutsbesitzer nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, oder ist er in Konkurs verfallen, so ernennt der Landrat von sich aus unter Zustimmung des Kreisauschusses den Stellvertreter.⁴

Die Dienstentschädigung des Stellvertreters hat der Gutsbesitzer aus seinen Mitteln zu gewähren. Die Festsetzung der Höhe derselben ist, wenn die Ernennung des stellvertretenden Gutsvorstehers durch den Gutsbesitzer selbst erfolgte, lediglich Privatsache der Beteiligten. Im Falle der Ernennung durch den Landrat beschließt dagegen der Kreisauschuß über die zu gewährende Vergütung.⁵

Eine Verpflichtung zur Übernahme des Amtes eines stellvertretenden Gutsvorstehers besteht nicht. Alle mit der Stellvertretung verbundenen Rechte und Pflichten enden von selbst, sobald der Besitzer des Gutes den Auftrag oder im Falle der notwendigen Stellvertretung der Landrat die Ernennung zurückzieht.⁶

4) Inhaltlich sind die dem Gutsvorsteher zustehenden obrigkeitlichen Rechte und Pflichten dieselben wie die des ländlichen Gemeindevorstehers, auch findet gegen den Gutsvorsteher eventuell dasselbe Disziplinarverfahren wie gegen letzteren statt.⁷

¹ D. B. G., XIV, S. 231.

² L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 124; vgl. dazu Freytag, Komm., S. 273, den Auszug aus der Begründung zu dem §.; Kr. D. hann., §. 37; hess.-nass., §. 38. Die L. G. D. w. enthält in §. 67 nur die allgemeine Bestimmung: „Der Gutsbesitzer muß einen solchen Stellvertreter bestellen, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen selbst wahrzunehmen nicht im Stande oder geeignet ist.“

³ Kr. D. hann., §. 38; hess.-nass., §. 39; w., §. 26. Verweigert der Kr. A. dem Landrat die Zustimmung zur Verfassung der Bestätigung, so kann diese in Hessen-Nassau durch den Regierungspräsidenten ergänzt werden. Im übrigen gilt das oben S. 191, Anm. 3 Ausgeführte. In den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein kann die Vereidigung im Auftrage des Landrats auch von dem Amtsvorsteher (in Posen vom Distriktskommissarius) vorgenommen werden. L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 125.

⁴ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 126. Kr. D. hann., §. 39; hess.-nass., §. 40; w., §. 26.

⁵ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 127; Kr. D. hann., §. 39; hess.-nass., §. 40; w., §. 26. Die

Dienstentschädigung des stellvertretenden Gutsvorstehers ist, wenngleich er ein mittelbarer Staatsbeamter wie der Gemeindevorsteher ist, kein „Diensteinkommen“ im Sinne der Vbg. v. 23. Sept. 1867 (G. S., S. 1648). Vgl. oben S. 291, Anm. 3, Abi. 3. Er erhält die Entschädigung nicht als Beamter — das Gutsvorsteheramt ist an sich ein Ehrenamt —, sondern als Vertreter des Besitzers des Gutes aus den Mitteln des letzteren. Der stellvertretende Gutsvorsteher ist daher von dieser Dienstentschädigung in vollem Umfange kommunalsteuerverpflichtet und genießt hinsichtlich derselben nicht die Privilegien der Beamten. D. B. G., VI, S. 119.

⁶ D. B. G., V, S. 110; VII, S. 183.

⁷ Vgl. oben S. 193 u. 199. Just. G., §. 36; L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 143. Das ordentliche Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Amte findet gegen den stellvertretenden Gutsvorsteher nur dann Anwendung, wenn die Entfernung aus dem Amte von der Aufsichtsbehörde wider den Willen desjenigen herbeigeführt werden soll, der den stellvertretenden Gutsvorsteher angestellt hat. D. B. G., VII, S. 183. Anderenfalls bedarf es nur der Zurück-

III. Während der Besitzer des Gutes zur Ausübung obrigkeitlicher Rechte und Pflichten besonders zugelassen, ihm die Gutsvorstehereigenschaft besonders verliehen werden muß, ist er zu allen sonstigen, insbesondere den vermögensrechtlichen Leistungen, welche den Gemeinden im öffentlichen Interesse obliegen, für den Bereich des Gutsbezirks ipso jure verpflichtet und wird in diesen Beziehungen durch den stellvertretenden Gutsvorsteher nur dann vertreten, wenn er ihm eine besondere Vollmacht hierzu erteilt hat.

Der Besitzer des Gutes trägt die vermögensrechtlichen Lasten für den Gutsbezirk, wie bereits erwähnt, allein. Eine Unterverteilung dieser Lasten (Kosten der Ortskommunalverwaltung, der Polizeiverwaltung, des Wegebaues und des Standesamtes) auf die Gutsinsassen ist in den östlichen Provinzen, in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen — abgesehen von etwaigen zwischen den Beteiligten getroffenen, lediglich privatrechtliche Bedeutung habenden Vereinbarungen — öffentlich-rechtlich unzulässig; nur ausnahmsweise ist ein jus subrepartitionis et collectandi für die Kommunallasten im Gutsbezirk in Bezug auf Kriegseleistungen gemäß §§. 6 und 8 des Reichsgesetzes v. 13. Juni 1873 (R. G. Bl., S. 129) und in Bezug auf die Kosten der Armenpflege in den Fällen der §§. 8 ff. des preussischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz v. 8. März 1871 (G. S., S. 130) zugelassen. Nicht zu den Ausnahmen sind die Kreisabgaben zu rechnen, welche von dem Gutsvorsteher auf die Gutsinsassen nach dem vom Kreise festgestellten Maßstabe zu verteilen und einzuziehen sind, denn sie bilden keine Kommunallast des Gutsbezirks, sondern sind Kreislasten, die von den einzelnen Kreisangehörigen persönlich zu tragen sind und von diesen, soweit sie im Gutsbezirk wohnen, im Auftrage des Kreises durch den Gutsvorsteher eingezogen werden.

Einen prinzipiell anderen Standpunkt nimmt in dieser Beziehung die westfälische Kreisordnung ein. Sie sieht die Unterverteilung der den selbständigen Gutsbezirken im öffentlichen Interesse obliegenden Lasten auf den Gutsbesitzer und die übrigen Einwohner als Regel an und schreibt vor, daß dieselbe durch ein Statut zu erfolgen habe, welches der Bestätigung des Kreis Ausschusses bedarf.¹

IV. Der Wirkungskreis der Gutsbezirke ist im allgemeinen derselbe wie der der Landgemeinden. Sie nehmen insbesondere durch ihren Vertreter ebenso wie diese teil an der Wegeunterhaltung, der öffentlichen Armenpflege, an der Verwaltung der Standesämter, des Schul-, des Militär- und des staatlichen Finanzwesens; von einer eigenen Finanzverwaltung des Gutsbezirks kann jedoch nur in Westfalen die Rede sein, da in allen übrigen Landesteilen die Finanzen des Gutsbezirks sich mit dem Privatvermögen des Besitzers des Gutes decken.²

V. Die Staatsaufsicht wird über die Gutsbezirke ebenso wie über die Landgemeinden vom Landrat und vom Regierungspräsidenten geführt. Besonders ist zu bemerken, daß auch dem Gutsbesitzer gegenüber die Zwangsetatistierung verfügt werden kann, wenn er sich weigert, eine ihm gesetzlich obliegende, von der Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellte Leistung zu erfüllen.³

nahme des erteilten Auftrages. — Über das Disziplinarverfahren gegen Beamte des Gutsbezirks, besonders die Gutsdiener, vgl. D. V. G., XVIII, S. 442.

¹ Kr. D. w., §. 26, Abs. 4; L. G. D. w., §. 68.

² Im einzelnen hierüber sehr eingehend Gensmer, S. 58—80.

³ L. G. D. ö. u. schlesw.-holst., §§. 139 u. 141; w., §§. 80 u. 81; Just. G., §. 35.

Siebenter Titel.

Die Samtgemeinden.

§. 97.

I. Allgemeines.¹

I. Unter einer Samtgemeinde versteht man eine Vereinigung mehrerer selbständiger Gemeinden und Gutsbezirke zu einem weiteren kommunalen Verbands, der eine eigene Organisation hat und dazu berufen ist, alle oder einige der den verbundenen Gemeinden gemeinschaftlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Diese Samtgemeinden erscheinen als der kommunale Zwischenbau zwischen der Ortsgemeinde und dem Kreisverbande. Sie haben in den einzelnen Rechtsgebieten der Monarchie eine sehr verschiedene Bedeutung erlangt und eine verschiedene Ausgestaltung erfahren. In den westlichen Provinzen ruht, wie bereits oben S. 192 ff. angedeutet, in der Samtgemeinde der Schwerpunkt der örtlichen Kommunalverwaltung; die ganze Verwaltung der Einzelgemeinde wird geführt unter unmittelbarer Aufsicht und Mitwirkung des Vorstehers der Samtgemeinde. In den übrigen Gebietsteilen ist dagegen die Einzelgemeinde der Gesamtgemeinde gegenüber völlig unabhängig, die Zuständigkeit der letzteren erscheint stets als eine aus der grundsätzlichen Machtfülle der ersteren abgeleitete. In den westlichen Provinzen, besonders in der Rheinprovinz, bildet die Samtgemeinde einen notwendigen Bestandteil der kommunalen Organisation des platten Landes, in den übrigen Gebietsteilen dagegen ist die Bildung solcher Samtgemeinden nicht durch das Gesetz unmittelbar vorgeschrieben; bald ist sie durchweg abhängig gemacht von der freien Vereinbarung der Beteiligten, bald ist sie im öffentlichen Interesse gegen den Willen der Beteiligten zugelassen.

Keine Samtgemeinden im eigentlichen Sinne, sondern bloße Sozietätsverhältnisse bilden die Gemeinde- oder Zweckverbände, welchen die Rechte öffentlicher Körperschaften nicht zukommen.

II. 1) Die Wiege der Samtgemeinden hat in den westlichen Provinzen gestanden, sie haben sich aus der französischen Munizipalverfassung entwickelt, wengleich dieser selbst der von uns festgestellte Begriff der Samtgemeinde unbekannt war. Bei Einführung des französischen Gemeinderechts wurden hier gewöhnlich mehrere der bestehenden kleineren Gemeinden unter Vernichtung ihrer Selbständigkeit zu einer einzigen Gemeinde vereinigt, und den Organen der letzteren wurden alle allgemeinen Angelegenheiten übertragen, während die Organe der ehemaligen Einzelgemeinden auf rein lokale Angelegenheiten beschränkt wurden. Damit war thatsächlich ein Zustand geschaffen, der sich sonst nur in Samtgemeinden findet, rechtlich jedoch konnte von Samtgemeinden nicht die Rede sein; rechtlich gab es nur größere Einzelgemeinden, aber keine Gemeindeverbände, denn die alten preussischen Gemeinden hatten bei der Vereinigung jede rechtliche Sonderexistenz verloren.

Nach der Aufhebung der Fremdherrschaft ließ man die nach dem französischen Rechte gebildeten großen Gemeinden, die Bürgermeistereien, Kantons u. s. w. bestehen, gab aber auch den Ortschaften, aus welchen diese gebildet worden waren, ihre kommunale Selbständigkeit wieder zurück. Die westfälische Landgemeindeordnung v. 3. Okt. 1841 und die rheinische Gemeindeordnung v. 23. Juli 1845 erhoben wieder zu Gemeinden alle diejenigen Orte, welche unter französischer Herrschaft auch nur thatsächlich eine gewisse Selbständigkeit behauptet hatten, indem sie für ihre Kommunalbedürfnisse — sei es auf Grund eines besonderen Etats, sei es auf Grund einer Abteilung des Bürgermeisterei- oder Kantonetats — einen eigenen Haushalt besaßen. Gleichzeitig aber erklärten sie, daß die Bürgermeistereien und die Ämter zunächst staatliche Verwaltungsbezirke, daneben aber „in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu der Bürgermeisterei oder

¹ v. Möller, L., §. 111; Schulze, Preuß. Staatsrecht, I, §. 144; v. Stengel, Verw. R., §. 28.

dem Amte gehörigen Gemeinden ein gemeinsames Interesse haben, einen Kommunalverband mit den Rechten einer Gemeinde“ bilden sollten. Der dem Verwaltungsbezirke vorgesetzte Staatsbeamte sollte gleichzeitig „Kommunalvorsteher“ sein. — Damit waren auch rechtlich die Samtgemeinden ins Leben gerufen, welche noch heute in der Rheinprovinz und in Westfalen existieren.¹

2) Der Versuch, das Institut der Samtgemeinden durch die Gemeindeordnung v. 11. März 1850² auch auf die östlichen Provinzen auszudehnen, scheiterte, da dieses Gesetz, wie bekannt, nicht zur Ausführung gelangte. Eine Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden war hier nur zu einzelnen bestimmten Zwecken anerkannt, so zur Unterhaltung einer gemeinsamen Schule³, zur gemeinschaftlichen Tragung der Armenlasten⁴ u. s. w. Die Möglichkeit, sich zur Besorgung allgemeiner kommunaler Angelegenheiten zu verbinden, wurde den Gemeinden erst durch die Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 geboten. Diese gestattete, die in erster Linie für die Polizeiverwaltung bestimmten Amtsbezirke, in welche jeder Kreis mit Ausnahme der Städte eingeteilt wurde, zu Kommunalverbänden zu erheben; die zu einem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke wurden für befugt erklärt, durch übereinstimmenden Beschluß beliebige Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirk zur Verwaltung zu überweisen.⁵ Den erhofften praktischen Erfolg⁶ hatte diese Ermächtigung wegen des schwer zu erzielenden Erfordernisses der Uebereinstimmung jedoch nicht; da man aber auch nicht darauf rechnen konnte, daß in Zukunft die Gemeinden von ihr häufiger Gebrauch machen würden, andererseits jedoch meinte, daß eine Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und Gutsbezirke zur Realisierung umfassenderer kommunaler Aufgaben unter Umständen dringend notwendig sein könne⁷ — wurden die gedachten Vorschriften der Kreisordnung in der neuen Landgemeindeordnung aufgehoben und durch eine Reihe neuer Vorschriften ersetzt.⁸ Charakteristisch ist diesen im Gegensatz zum früheren Rechte besonders, daß sie eine „Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten“ ohne Rücksicht auf die Grenzen der in Zukunft ausschließlich den Zwecken der Ortspolizeiverwaltung dienenden Amtsbezirke und selbst wider den Willen der Beteiligten zulassen. Die Rechte öffentlicher Körperschaften und damit den Charakter von Samtgemeinden, wie es die Bürgermeistereien bezw. die Ämter in den westlichen Provinzen sind, erhalten diese Verbände erst auf Grund spezieller königlicher Verleihung.

3) Dieselben Vorschriften wie in den östlichen Provinzen gelten in Schleswig-Holstein für die Verbindung von Gemeinden und Gutsbezirken zur gemeinschaftlichen Erledigung kommunaler Angelegenheiten.⁹ Eigentümliche Gemeindeverbände bestehen hier noch in den Kreisen Husum, Norder- und Süderdithmarschen in den Kirchspielslandgemeinden, welche Samtgemeinden im eigentlichen Sinne des Wortes sind, als Produkte einer jahrhundertelangen Entwicklung erscheinen und durch die Landgemeindeordnung v. 4. Juli 1892 wieder eine neue gesetzliche Grundlage erhalten haben.¹⁰

¹ Vgl. L. G. D. w., §§. 4 u. 5; rh., §§. 1, 7, u. 8.

² G. D., §§. 126—136.

³ Vgl. z. B. Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen v. 11. Dez. 1845 (G. S. 1846, S. 1).

⁴ Preuß. Ausf. G. zum Unterstützungswohnsitzgesetz v. 8. März 1871, §§. 9 ff.

⁵ Kr. D. ö., §. 53.

⁶ Der Abgeordnete Miquel sprach sich über die betr. Vorschriften der Kr. D. in der Sitzung des A. S. v. 19. März 1872 (Stenogr. Ber., S. 131) dahin aus: „Es ist das Amt berufen, die polizeilichen und sonstigen öffentlichen Angelegenheiten, die ihm übertragen werden, zu verwalten. Wir haben die Befugnisse beschränkt auf diejenigen Dinge, welche rein polizeilicher Natur sind . . . Wir haben aber auch gesagt, es soll das Amt kompetent sein in allen den-

jenigen Angelegenheiten, welche ihm durch einstimmigen Beschluß der Gemeinden und Gutsbezirke übertragen werden. Hier wünschen wir allerdings, daß allmählich das natürliche Interesse der Interessenten selbst dahin führe, diese verschiedenen gemeinschaftlichen Angelegenheiten auch dem einen Körper zu übertragen — nicht auf einmal, nicht unerwogen durch einen großen Schlag, sondern bei genauer und sorgfältiger Detailermägung werden wir in dieser Beziehung Schritt für Schritt weiter gehen.“

⁷ Vgl. hierüber die Ausführungen in der Begründung des Entwurfs der neuen L. G. D., mitgeteilt bei Gensmer, S. 81 ff., Anm. 1, und Freitag, Komm., S. 278 ff.

⁸ L. G. D. ö., §§. 128—138.

⁹ L. G. D. schlesw.-holst., §§. 128—138.

¹⁰ L. G. D. schlesw.-holst., §§. 121 a—121 f.

4) Von den nichtpreussischen Gemeindegesetzen hat nur die hannöversche Landgemeindefeuerung und das kurhessische Gemeindegesetz das Institut der Samtgemeinden anerkannt¹; beide erhalten über dasselbe aber nur wenige oberflächliche Vorschriften.

§. 98.

II. Die Ämter in Westfalen und die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz.²

I. In der Rheinprovinz bildet jede Bürgermeisterei einen Kommunalverband, und jede Landgemeinde gehört einer bestimmten Bürgermeisterei an³; in Westfalen dagegen kann das Amt einen Kommunalverband bilden, es giebt hier Landgemeinden und Gutsbezirke, welche keinem Amte angehören, die bestehenden Ämter können hier aufgelöst, neue Ämter können gebildet werden.⁴ Die Bürgermeisterei umfaßt in der Regel mehrere Gemeinden, das Amt mehrere Gemeinden oder Gutsbezirke, es kann jedoch auch eine Gemeinde — nicht ein Gutsbezirk — für sich allein die Bürgermeisterei oder das Amt bilden, wenn sie ihrem Umfange nach den Zwecken der Samtgemeinde genügt.

Die Veränderung der Grenzen der Bürgermeistereien und Amtsbezirke, die Auflösung und die Neubildung der letzteren erfolgt durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Kreistages. Über die dadurch notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten beschließt der Kreisaußschuß vorbehaltlich der ihnen gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Jede Grenzveränderung und jede Aufhebung oder Neubildung eines Amtes ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.⁵

Amts- und Bürgermeistereiangehörige sind die sämtlichen Gemeinde- und Gutsangehörigen des Amts- bezw. Bürgermeistereibezirks. Bei denjenigen, welche eine das Gemeindericht voraussetzende Stelle in der Vertretung oder Verwaltung des Amts- bezw. Bürgermeistereibezirks bekleiden, tritt die Suspension von dieser Stelle oder der Verlust der Stelle in denselben Fällen ein, in welchen die Suspension oder der Verlust solcher Stellen in der Vertretung oder Verwaltung der Gemeinde vorgeschrieben ist.⁶

II. Die Organisation der Ämter und Bürgermeistereien als Kommunalverbände ist eine ähnliche wie die der Gemeinden. Sie haben eine Vertretung, die Amts- bezw. Bürgermeistereiversammlung, einen Vorsteher, den Amtmann oder Bürgermeister, und die erforderliche Anzahl unterer Beamten.

1) Die Amts- bezw. Bürgermeistereiversammlung deckt sich in denjenigen Ämtern und Bürgermeistereien, welche nur aus einer Gemeinde bestehen, mit der Gemeindevertretung. In den übrigen besteht sie

a) aus den Vorstehern der zum Verbands gehörigen Gemeinden, zu welchen in Westfalen die Vorsteher der zum Verbands gehörigen selbständigen Gutsbezirke, in der Rheinprovinz die meistbegüterten Grundeigentümer, die als solche Siz und Stimme in der Gemeindeversammlung haben, treten, und

b) aus Amts- bezw. Bürgermeistereiverordneten, von denen jede Gemeindeversammlung mindestens einen zu wählen hat. In Westfalen wird die Zahl der aus den Gemeinden zu wählenden Mitglieder der Amtsversammlung und die Zahl der den Gutsvorstehern einzuräumenden Stimmen mit besonderer Rücksicht auf die Einwohnerzahl und Steuerkraft durch das Amtsstatut festgesetzt. In der Rheinprovinz setzt der Kreisaußschuß mit Rücksicht auf die Stärke der Bevölkerung in den einzelnen

¹ L. G. D. hann., §§. 20, 83; dazu die M. Ver. v. 28. April 1859, §§. 1—9; G. G. kurh., §§. 7 u. 8.

² v. Müller, L., §§. 112—118; Vornhach, Staatsrecht, II, §. 114; Grotefend, §§. 227—233; Löning, S. 200.

³ L. G. D. rh., §§. 7 u. 8. Die Städte sind

aus dem Bürgermeistereiverbands ausgegliedert. §. 91 der St. D. rh.

⁴ L. G. D. w., §§. 4 u. 5.

⁵ L. G. D. w., §§. 7, 9 u. 10; Kr. D. w., §. 22; L. G. D. rh., §§. 9 u. 10; Kr. D. rh., §. 22, und Just. G., §. 25, Abs. 4.

⁶ L. G. D. w., §. 79.

Gemeinden die Zahl der von ihnen zu wählenden Abgeordneten fest, jede Bürgermeistereiverversammlung muß aber aus mindestens zwölf Mitgliedern bestehen. Die Bürgermeistereiverordneten müssen zugleich Mitglieder des Gemeinderates sein, welcher sie wählt, und sie bleiben nur so lange, als sie dies sind, Mitglieder der Bürgermeistereiverversammlung; wird ein solcher Gemeindeverordneter nach Ablauf seiner Wahlperiode von neuem in den Gemeinderat gewählt, so tritt er damit noch nicht ohne weiteres auch wieder in die Bürgermeistereiverversammlung ein, sondern muß für diese neu gewählt werden. Zum Eintritt in die Amts- und Bürgermeistereiverversammlung besteht dieselbe Verpflichtung wie zum Eintritt in die Gemeindevertretung, auch wird die Erfüllung dieser Pflicht in gleicher Weise erzwungen; die Beschlußfassung über das Vorhandensein eines Ablehnungsgrundes sowie über die Verhängung einer Strafe steht naturgemäß der Amts- bezw. Bürgermeistereiverversammlung zu.¹

Die Amts- und die Bürgermeistereiverversammlung tritt auf Berufung des Amtmanns bezw. Bürgermeisters zusammen. Dieser oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Beigeordnete führt auch den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und entscheidet bei Stimmgleichheit. Außer im Falle der Vertretung des Amtmanns oder Bürgermeisters haben die Beigeordneten kein Stimmrecht, werden aber stets zur Versammlung eingeladen. Ist auch der Stellvertreter an der Führung des Vorsitzes verhindert, so geht diese auf den ältesten Gemeindevorsteher über. Beschlußfähig sind die Versammlungen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Falls eine Bürgermeistereiverversammlung hiernach beschlußunfähig ist, können zur Ergänzung der erforderlichen Mitgliederzahl andere Mitglieder derjenigen Gemeinderäte einberufen werden, deren Abgeordnete nicht erschienen sind; die Reihenfolge bestimmt sich dabei nach der Stimmenmehrheit, welche die Mitglieder bei der Wahl zum Gemeinderat erhalten haben.

Im übrigen gelten für die Beschlußfassung, die Zuständigkeit und die Auflösung der Amts- und der Bürgermeistereiverversammlung analog die oben für die Gemeindevertretungen erörterten Grundsätze. Die Auflösung einer Amts- oder Bürgermeistereiverversammlung kann sich aber nur auf die gewählten Mitglieder erstrecken; nur für diese haben Neuwahlen stattzufinden.²

2) An der Spitze des Amtes steht der Amtmann, an der Spitze der Bürgermeisterei der Bürgermeister.³ Beide werden von dem Oberpräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Zu beiden Ämtern sollen an erster Stelle angesehene Personen des Bezirks, insbesondere größere Grundbesitzer im Ehrenamte berufen werden. Ein Amtmann oder Bürgermeister mit Besoldung soll nur bestellt werden, wenn ein geeigneter Ehrenamtmann oder Ehrenbürgermeister nicht zu gewinnen ist. Zur ehrenamtlichen Verwaltung einer Bürgermeister- oder Amtmannstelle sind geeignete Personen ebenso verpflichtet wie sonst die Gemeindeglieder zur Wahrnehmung unbesoldeter Gemeindeämter, jedoch wird als ein genügender Ablehnungsgrund auch die Größe des Geschäftsumfanges anerkannt, wenn derselbe nach Ermessen des Kreis Ausschusses die an ein Ehrenamt zu stellenden Ansprüche übersteigt. Dieser Ablehnungsgrund ist in Westfalen singulärer Weise innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Ernennung an den Beteiligten durch Klage bei dem Kreis Ausschusse geltend zu machen, welcher darüber endgültig entscheidet.⁴

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreis Ausschusses, welche dieser nach Anhörung der Amts- bezw. Bürgermeistereiverversammlung zu machen hat. Falls der Oberpräsident den sämtlichen Vorschlägen des Kreis Ausschusses keine Folge geben will, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Provinzialrates. Lehnt der Pro-

¹ L. G. D. w., §. 75; Kr. D. w., §. 24; L. G. D. rh., §. 110; Kr. D. rh., §. 25.

² L. G. D. w., §§. 76 u. 82; rh., §§. 111 u. 112, und Art. 28 des Ges. v. 15. Mai 1856.

³ In Landbürgermeistereien, welche aus einer Gemeinde bestehen, ist der Bürgermeister stets zugleich Gemeindevorsteher. Kr. D. rh., §. 23, Abs. 7. Die Vorschrift, daß der Bürgermeister einer mehrere Gemeinden umfassenden Bürger-

meisterei gleichzeitig Gemeindevorsteher seiner Wohngemeinde sein kann (§. 74 der L. G. D. rh.), ist durch §. 23 cit. aufgehoben. Sie gilt aber in Westfalen für den Amtmann. L. G. D. w., §. 69, Abs. 3.

⁴ L. G. D. w., §. 69, Abs. 1 u. §§. 70, 71, Abs. 1; Kr. D. w., §. 27, Abs. 1, u. §. 8, Abs. 7; L. G. D. rh., §. 103; Kr. D. rh., §. 24, Abs. 1 u. 2, u. §. 25.

vinzialrat die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.¹

Ist eine kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei oder des Amtes erforderlich, so wird diese vom Oberpräsidenten angeordnet; in der Rheinprovinz kann mit ihr besonders auch der Bürgermeister einer benachbarten ländlichen oder städtischen Bürgermeisterei widerruflich betraut werden. Die definitive Ernennung eines besoldeten Amtmanns oder Bürgermeisters soll in der Regel erst erfolgen, nachdem eine die Dauer eines Jahres nicht übersteigende kommissarische Verwaltung vorangegangen ist, bei welcher der zu Ernennende sich als tüchtig bewährt hat. Über die Festsetzung der Besoldung beschließt der Kreisauschuß nach Anhörung der Bürgermeisterei- bezw. Amtsversammlung; in gleicher Weise ist die Höhe der Dienstunkostenentschädigung für die Ehrenamtswänner und Ehrenbürgermeister zu bestimmen.²

Die mit Besoldung angestellten Amtswänner und Bürgermeister erhalten, sofern nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde anderweite Vereinbarungen wegen der Pensionierung getroffen sind, bei eintretender Dienstunfähigkeit eine nach den bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommenden Grundsätzen sich bemessende Pension.³ Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, welche der zu pensionierende Beamte in einem anderen Amts- oder Bürgermeistereiverbande angestellt gewesen ist.⁴ Die Zahlung der Pension erfolgt aus der nach den oben S. 198 ff. mitgetheilten Vorschriften für die Provinz eingerichteten Pensionskasse.⁵

In disziplinarer Beziehung gelten für die Amtswänner und Bürgermeister dieselben Vorschriften wie für die Gemeindevorsteher, nur steht das Ordnungsstrafrecht gegen die Ehrenamtswänner und die Ehrenbürgermeister nicht dem Landrat und in der Beschwerdeinstanz dem Regierungspräsidenten, sondern dem Kreisauschuß und in der Beschwerdeinstanz dem Bezirksauschuß zu.⁶

Zur Stellvertretung und Hilfeleistung sind dem Amtmann mindestens ein, dem Bürgermeister mindestens zwei Beigeordnete zur Seite gestellt. Betreffs des Vorschlages und der Ernennung derselben gelten die für die Amtswänner und Bürgermeister selbst zur Anwendung kommenden Vorschriften, jedoch werden die Beigeordneten stets nur auf sechs Jahre bestellt.⁷

3) Die erforderlichen Unterbeamten des Amtes und der Bürgermeisterei werden mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gemeindevvertretung die Amts- bezw. Bürgermeistereiversammlung tritt, ebenso bestellt wie die Beamten der Einzelgemeinde, auch hat der Amtmann bezw. der Bürgermeister über sie die nämliche Disziplinargewalt wie über diese.⁸

III. Was den Wirkungsbereich der Ämter und Bürgermeistereien als Kommunalverbände anlangt, so können in ihn alle Angelegenheiten hineinbezogen werden, welche für alle zu dem Verbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke ein gemeinschaftliches Interesse haben. Darüber, welche Gegenstände in concreto Amts- bezw. Bürgermeistereiangelegenheiten sein sollen, beschließt, sofern nicht durch gesetzliche Vorschrift besonderes bestimmt ist, die Amts- bezw. Bürgermeistereiversammlung unter Genehmigung des Kreisauschusses. Die Bürgermeisterei kann auf diese Weise auch Angelegenheiten, die bisher den Einzelgemeinden belassen waren, jederzeit, selbst wider den Willen der letzteren, an sich ziehen und so die eigene Kompetenz erweitern; die Amtsversammlung bedarf dagegen, wenn sie dem Amte neue Gegenstände zur Verwaltung überweisen will, der Zustimmung der Gemeinden und selbständigen Gutsbesitzer.⁹

¹ Kr. D. w., §. 27, Abs. 1; rh., §. 24, Abs. 3.

² Kr. D. w., §. 27, Abs. 1 u. 2; L. G. D. w., §. 71; Kr. D. rh., §. 24, Abs. 3, 4 u. 5.

³ L. G. D. w., §. 72. (Vgl. betr. die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionierung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz v. 21. Juli 1891 (G. S., S. 330), Art. I.)

⁴ Kr. D. rh., §. 27, Abs. 1; w., §. 28, Abs. 1.

⁵ Kr. D. rh., §. 27, Abs. 2 ff.; w., §. 28, Abs. 2 ff.

⁶ Just. G., §. 36, siehe oben S. 199; Kr. D. w., §. 27, Abs. 3; rh., §. 24, Abs. 7.

⁷ Kr. D. w., §. 27, Abs. 4; rh., §. 24, Abs. 8; L. G. D. w., §. 69; rh., §. 103. Die Reihenfolge, in welcher die Beigeordneten in der Rheinprovinz einzutreten haben, bestimmt der Landrat.

⁸ Kr. D. w., §. 27; L. G. D. w., §. 73; Kr. D. rh., §§. 24, 26.

⁹ Kr. D. w., §. 5, Abs. 1; rh., §. 8. Für einzelne bestimmte Angelegenheiten, bei welchen

Im einzelnen vollzieht sich die Kommunalverwaltung im Amte und in der Bürgermeisterei ganz analog der in der Einzelgemeinde¹, die Vertretung ist das beschließende, der Vorsteher das ausführende Organ. Während erstere aber lediglich Organ der Samtgemeinde ist und sich prinzipiell jeder Einwirkung auf die individuellen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden zu enthalten hat², vereinigt letzterer in sich drei Funktionen: er verwaltet alle Angelegenheiten der Samtgemeinde; er beaufsichtigt die Verwaltung der zur Samtgemeinde gehörigen Gemeinden und leitet sie direkt in allen wichtigen Punkten³; er ist endlich unmittelbares Organ des Staates und handhabt als solches die Ortspolizei im ganzen Bezirk der Samtgemeinde. Die Ämter und Bürgermeistereien sind befugt, ihre eigentümlichen Verhältnisse in gleicher Weise wie die Gemeinden durch statutarische Anordnungen zu regeln, welche der Genehmigung des Kreis Ausschusses bedürfen.⁴ Die Kosten der Verwaltung werden, falls die Beteiligten sich nicht anderweitig darüber einigen, von den zur Samtgemeinde gehörigen Einzelgemeinden und selbständigen Gütern nach dem Verhältnisse der Staatssteuern⁵, ausschließlich der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Ergänzungssteuer, aufgebracht. Steuerpflichtig sind also, wie bei den Provinzialabgaben, nicht die einzelnen Individuen, sondern die Kommunalverbände, und diese haben ihrerseits die abzuführenden Steuerbeträge gleich ihren anderen kommunalen Bedürfnissen aufzubringen.⁶ Das Etats-

mehr als eine, aber nicht alle Einzelgemeinden eines Amtes ein gemeinschaftliches Interesse haben, kann mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden und selbständigen Gutsbesitzer ein besonderer Verband gebildet werden. Diese Angelegenheiten gehören alsdann zum Geschäftskreise des Amtmanns und der Amtsversammlung; jedoch haben die Vertreter der nicht beteiligten Gemeinden über sie nicht mitzubeschließen. §. 5 cit., Abs. 2. In der Rheinprovinz gehören solche Angelegenheiten ohne weiteres zum Geschäftskreise des Bürgermeisters und der Bürgermeistereiversammlung. Sind ferner in der Rheinprovinz Gemeinden aus verschiedenen Bürgermeistereien bei einer Angelegenheit beteiligt, so erfolgt deren Beratung durch eine aus den Bürgermeistereivertretern der betreffenden Gemeinden gebildete Versammlung. Der Vorsitz in dieser Versammlung und die Verwaltung solcher Angelegenheiten steht demjenigen Bürgermeister zu, in dessen Bezirk der Gegenstand des gemeinsamen Interesses liegt und, wo sich hiernach die Kompetenz nicht bestimmen läßt, dem an Dienstjahren ältesten. Art. 15 des Gef. v. 15. Mai 1856.

¹ L. G. D. w., §. 76; rh., §. 111.

² L. G. D. rh., §. 109.

³ Die Fälle, in welchen der Amtmann bezw. der Bürgermeister direkt in die Verwaltung der Einzelgemeinden eingreift, sind bereits bei Schilderung der Verfassung und Verwaltung der letzteren gelegentlich erwähnt. Hier mögen sie nochmals zusammengefaßt werden. 1) In beiden Provinzen haben die Vorsteher der Samtgemeinden folgende Befugnisse: a) sie leiten die Wahlen der Gemeindevertreter und ordnen die außerordentlichen Ersatzwahlen an (L. G. D. w., §. 28; rh., §. 54); b) sie führen den Vorsitz in der Gemeindeversammlung (L. G. D. w., §. 31; rh., §. 63); c) Beschlüsse, die nicht unter ihrem Vorsitz gefaßt sind, müssen ihnen vor der Ausführung vorgelegt werden (L. G. D. w., §. 31, Abs. 2; rh., §. 67); d) sie haben ein Beanstandungsrecht gegenüber gewissen Beschlüssen der Gemeindeversammlung (L. G. D. w., §. 37; rh.,

§. 88, Abs. 3 u. 4); e) sie ernennen die zu mechanischen Dienstleistungen bestimmten Unterbeamten (L. G. D. w., §. 43; rh., §. 78); f) sie entwerfen den Gemeindehaushaltsetat in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher, erklären die Heberollen der Gemeinden für vollstreckbar, revidieren die Gemeinerechnungen und sind berechtigt, die Licitationstermine zur Veräußerung der Grundstücke abzuhalten (L. G. D. w., §§. 46, 48, 31 u. 53, Z. 5; rh., §§. 89, 90, 91 u. 95, Z. 5; Gef. v. 15. Mai 1856, Art. 9). 2) Weiter ist noch der Bürgermeister der Rheinprovinz kompetent: a) zur Berufung der Gemeindeversammlung wie zur Feststellung der Tagesordnung und regelmäßiger Sitzungstage für die Gemeindeversammlung (L. G. D., §. 62); b) zur Leitung des gesamten Etats-, Rassen- und Rechnungswesens und zur Führung des Lagerbuchs (L. G. D., §§. 89—94); c) zur Leitung der Verhandlungen in den Kommissionen (L. G. D., §. 68); d) zur Ausführung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit dieselben nicht dem Gemeindevorsteher gesetzlich überwiesen sind (L. G. D., §. 85).

⁴ L. G. D. w., §. 13; rh., §. 11.

⁵ Bezw. nach dem Verhältnis der vom Staate veranlagten Beträge an Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. §. 5 des Gef. w. Aufheb. dir. Staatsst. v. 14. Juli 1893.

⁶ L. G. D. w., §. 77. Ein umständlicheres Verfahren schreibt die L. G. D. rh., §. 113 vor; danach ist das Verhältnis, in welchem die einzelnen Gemeinden zu den Bedürfnissen der Bürgermeisterei beizutragen haben, durch den Kr. A. nach Vernehmung der Bürgermeistereiversammlung festzusetzen. Wenn die Abgeordneten einzelner Gemeinden diese durch die Erklärung der Bürgermeistereiversammlung für benachteiligt halten, so können sie ihren besondern Antrag dem Kr. A. mit vorlegen. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden soll auch hier, wenn nicht besondere Verhältnisse ein anderes notwendig machen, z. B. wenn die Gemeinden ein ungleiches Interesse bei einer Ausgabe haben, nach Maßgabe der Staatssteuern erfolgen.

und Kassenwesen der Ämter und Bürgermeistereien wird nach denselben Grundsätzen verwaltet wie das der Einzelgemeinden¹, und endlich wird auch die Staatsaufsicht über sie von denselben Organen und in denselben Formen wie über die Einzelgemeinden ausgeübt.²

§. 99.

III. Die Verbindung von Gemeinden und Gutsbezirken zur Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein.³

In den gedachten Gebietsteilen können nachbarlich belegene Gemeinden, Stadt- wie Landgemeinden, und Gutsbezirke zu Verbänden zusammentreten, um einen oder mehrere Zweige der Kommunalverwaltung, so besonders die Armenpflege, den Wegebau und die Schulunterhaltung, gemeinschaftlich zu besorgen.⁴

I. Die Bildung dieser Zweckverbände erfolgt entweder 1) freiwillig bei Zustimmung sämtlicher Beteiligten durch Beschluß des Kreis Ausschusses, oder 2) wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, das öffentliche Interesse aber die Bildung des Verbandes erheischt, durch Anordnung des Oberpräsidenten; letzterenfalls ist die Zustimmung der Beteiligten vorher durch Beschluß des Kreis Ausschusses zu ergänzen. Gegen die bezüglichen Beschlüsse des Kreis Ausschusses findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses auch vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses eingelegt werden kann.⁵ Ist eine Stadtgemeinde an dem Verbands beteiligt, so tritt an Stelle des Kreis Ausschusses stets der Bezirksausschuß.⁶

In gleicher Weise wie die Neubildung erfolgt auch die Auflösung und die Veränderung bestehender Verbände in ihrer Zusammensetzung, also bei vorhandenem Einverständnis aller Beteiligten durch einfachen Beschluß des Kreis-(Bezirks-) Ausschusses, mangels eines solchen Einverständnisses durch Anordnung des Oberpräsidenten nach Zustimmung des Kreis-(Bezirks-) Ausschusses.⁷

Bei Bildung dieser Verbände soll auf Verbände der Gemeinden und Gutsbezirke, die zur Zeit der Emanation der beiden neuen Landgemeindeordnungen bereits vorhanden waren, wie auf die Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau- und Armenverbände thunlichst Rücksicht genommen werden. Alle diese Verbände sind durch die neue Gesetzgebung weder aufgehoben noch in ihrer Verfassung verändert worden, sie bestehen vielmehr in ihrer bisherigen Gestaltung so lange fort, bis sie sich freiwillig zu Gemeindeverbänden im Sinne der Landgemeindeordnung organisieren, oder bis es das öffentliche Interesse erfordert, daß ihnen die Verfassung dieser Gemeindeverbände auf dem oben erwähnten Wege durch den Oberpräsidenten beigelegt wird.⁸ Eine Ausnahme macht das Gesetz bezüglich der bestehenden Gesamtarmenverbände: auf diese läßt es seine Bestimmungen über Gemeindeverbände ohne weiteres Anwendung finden, erklärt aber auch gleichzeitig, daß alle nach seinen Vorschriften gebildeten Verbände, welche die Beforgung der

¹ L. G. D. w., §. 76; rh., §. 111.

² L. G. D. w., §§. 80 ff.; rh., §§. 114 ff.; Art. 28 des Ges. v. 15. Mai 1856.

³ Vgl. bes. Genzmer, S. 80—94.

⁴ Über die Bedeutung dieser Verbände als Boreinschätzungsbezirke für die Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer vgl. Eink. St. G., §. 31, Abs. 3. Keine Kommunalangelegenheiten sind die Jagdangelegenheiten. Vgl. Freytag, Komm. z. L. G. D. v., S. 293, Anm. 4, u. 264 ff., Anm. 2.

⁵ L. G. D. (die Citate gelten zugleich für die L. G. D. v. und die L. G. D. Schlesw.-holst.), §. 128, Abs. 1 u. 2; L. V. G., §§. 121 u. 123.

⁶ L. G. D., §. 138.

⁷ L. G. D., §. 128, Abs. 3. Danach ist zu jeder Neubildung, Veränderung und Aufhebung eines Zweckverbandes der zustimmende Beschluß des Kr. (Bez.) A. erforderlich. Der Oberpräsident kommt nur in Betracht, wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist. Bei Vorhandensein eines solchen hat er nicht einmal einen Einspruch gegen Bildung, Veränderung oder Auflösung solcher Gemeindeverbände.

⁸ L. G. D., §. 129, Abs. 1 u. folgende Anm.

öffentlichen Armenpflege durch gemeinschaftliche Organe und auf gemeinsame Kosten bezwecken, Gesamtverbände im Sinne des §. 12 des Gesetzes v. 8. März 1871 sind.¹

Über die infolge einer Neubildung, Veränderung oder Auflösung von Gemeindeverbänden etwa notwendig werdende Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten beschließt der Kreis-(Bezirks-)ausschuß, vorbehaltlich der ihnen gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Bei dieser Regelung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Verbandsglieder zu treffen. Insbesondere können einzelne Gemeinde- oder Gutsbezirke zu Vorausleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen oder aus anderen Gründen nur einen geringeren Vorteil von der Verbindung haben.

II. Die Zweckverbände sind zunächst Vertragsverhältnisse; auf ihren Antrag können ihnen jedoch mit königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Korporationen beigelegt werden.² Im übrigen sind ihre Rechtsverhältnisse durch ein Statut zu regeln, welches

1) von den Beteiligten im Wege freier Vereinbarung festzustellen ist und der Bestätigung des Kreisausschusses unterliegt.³ Das Statut muß enthalten⁴: a) die Bezeichnung derjenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, welche den Verband bilden, b) die Bezeichnung der von dem Verbands wahrzunehmenden Angelegenheiten, c) die Benennung des Verbandes und die Angabe des Ortes, wo die Verwaltung geführt wird, d) die Festsetzung der Art und Weise, in welcher über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes Beschluß gefaßt wird,⁵ e) eine Bestimmung über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung des Verbandsvorstehers, sowie über die Vertretung des Verbandes nach außen⁶, f) die Bestimmung des Maßstabes für die Verteilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Verbandsmitglieder. Das Statut ist durch das Regierungsamtsblatt und das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen,

¹ L. G. D., §. 131. Durch diese Vorschrift sollte verhindert werden, daß gleichzeitig nebeneinander Gesamtarmenverbände nach der L. G. D. und nach dem Ges. v. 8. März 1871 bestehen, und die auf Grund des letzteren Gesetzes errichteten Gesamtarmenverbände sind demgemäß veranlaßt worden, ihre Statuten der L. G. D. entsprechend umzuarbeiten. Was die sonstigen, z. B. der Emanation der L. G. D. bereits vorhandenen Zweckverbände anlangt, „so ist“ — wie die Ausf. Anw. zur L. G. D., III, 5 ausdrücklich hervorhebt — „wenn sie ihren Aufgaben genügen und die Beteiligten nicht selbst ihre Umgestaltung beantragen, deren unverändertes Fortbestehen durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Soweit aber eine nähere Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß bestehende Zweckverbände in ihrer dormaligen Gestaltung den Anforderungen, welche an sie gestellt werden müssen, nicht in ausreichender Weise entsprechen, ist deren Umgestaltung nach Maßgabe der neuen Bestimmungen herbeizuführen“. Auch wenn bestehende Verbindungen zwischen Gutsbezirken und Gemeinden auf Rezessen beruhen, ist ihre Umbildung auf dem erwähnten Wege zulässig, da die fraglichen Bestimmungen der Rezesse einen öffentlich-rechtlichen Charakter haben und infolgedessen auch einer Abänderung durch Alte des öffentlichen Rechtes unterliegen. Freytag, Komm. z. L. G. D. 3., S. 297.

² L. G. D., §. 129, Abs. 2.

³ L. G. D., §. 131, Abs. 2.

⁴ L. G. D., §. 132. Natürlich kann das Statut noch weitere Bestimmungen enthalten,

die Ausnahme solcher ist aber dem Belieben der Beteiligten überlassen.

⁵ Aus den Motiven zur L. G. D.: „Hinsichtlich der Festsetzung der Art und Weise, in welcher über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes Beschluß zu fassen ist, sollen die zu einem Verbands zusammentretenden Gemeinden und Gutsbezirke nicht durch formale Vorschriften eingeengt werden; es bleibt ihnen überlassen, ob sie einen Verbandsausschuß wählen oder etwa . . . bestimmen wollen, daß der Gutsbesitzer zu den Beratungen der Gemeindeversammlung über die gemeinsamen Angelegenheiten eingeladen wird und in derselben der Gemeinde gegenüber eine selbständige Stimme führt. Bei einer solchen oder ähnlichen Regelung wird darauf zu achten sein, daß in das Statut eine Bestimmung darüber aufgenommen wird, wie es gehalten werden soll, wenn eine Einigung der Beteiligten nicht erzielt wird, oder wenn bei Gleichheit der Stimmen ein gültiger Beschluß nicht zu stande kommt, ob also insbesondere in solchen Fällen die Beschlußfassung des Kr. A. über die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit erfolgen soll.“

⁶ Aus den Motiven zur L. G. D.: „Zu Nr. 5 ist zu bemerken, daß es nicht unbedingt notwendig ist, in dem Statute die Wahl eines Verbandsvorstehers vorzusehen; es würde vielmehr auch zulässig sein, beispielsweise zu bestimmen, daß der Vorsteher einer zum Verbands gehörigen Gemeinde oder der Besitzer eines zum Verbands gehörigen Gutsbezirks stets zugleich auch der Vorsteher des Verbandes sein soll.“

fernere anderweite Bekanntmachungen bleiben natürlich der Beschlussfassung der einzelnen Verbände überlassen.

Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, welche die Voraussetzungen zur Übernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher erfüllen, Vertreter von Gemeinden nur Personen, die zur Übernahme des Amtes als Gemeindevorordneter befähigt sind. Vertreter des selbständigen Gutsbezirks ist in der Regel der Besitzer des Gutes.¹

Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-², Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat.³ Hinsichtlich der Verfassung dieser Bestätigung, der Vornahme einer Neuwahl und der eventuellen Bestellung eines kommissarischen Verwalters gelten die oben S. 191 unter V entwickelten Grundsätze.⁴ Die Wahl eines Verbandsvorstehers, welche der Bestätigung nicht bedarf, ist durch den Einspruch anfechtbar. Über diesen beschließt zunächst die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, für welches der Verband zur Wahrnehmung seiner Rechte einen besonderen Vertreter bestellen kann.⁵

Der Maßstab, nach welchem die Lasten des Verbandes auf die Verbandsmitglieder, die Gemeinden oder Gutsbezirke, zu verteilen sind, ist der Vereinbarung der Beteiligten überlassen und ist im Verbandsstatut festzustellen. Die Gemeinden und Gutsbezirke haben die auf sie entfallenden Anteile wie ihre anderen kommunalen Bedürfnisse aufzubringen.⁶ Auf Beschwerden und Einsprüche⁷ betreffend a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes, oder b) die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu den Verbandsbeiträgen beschließt der Verbandsvorsteher. Gegen seinen Beschluß findet dasselbe Rechtsmittelverfahren wie bei den Gemeindeabgaben statt.⁸

2) Kommt ein Statut durch freie Vereinbarung der Beteiligten nicht zu stande, so wird ein solches nach Anhörung derselben durch den Kreisausschuß festgesetzt. Bei dieser amtlichen Festsetzung des Statuts kommen folgende Grundsätze zur Anwendung: Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß als beschließendes Organ und den Verbandsvorsteher als ausführende Behörde vertreten. Der Verbandsausschuß besteht aus Vertretern sämtlicher zum Verbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten. Die Vertretung der Landgemeinden in dem Verbandsausschuße erfolgt durch den Gemeindevorsteher, die Schöffen und, wenn deren Zahl nicht ausreichen sollte, durch andere von der Gemeinde zu wählende Abgeordnete; die Vertretung einer Stadtgemeinde durch den Bürgermeister, den Beigeordneten, sonstige Magistratsmitglieder und erforderlichenfalls durch andere von der Stadtgemeinde zu wählende Abgeordnete. Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirk einzuräumenden Stimmen bemißt sich nach dem Gesamtbetrage der zur Zeit der Feststellung des Statuts in den Gemeindebezirken und von den Gutsbesitzern an den Staat zu entrichtenden bezw. für sie staatlich veranlagten direkten Steuern unter Mitberücksichtigung der nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes

¹ L. G. D., §. 133. Nicht der Besitzer des Gutes, sondern der für diesen in der Eigenschaft als Gutsvorsteher bestellte Stellvertreter hat das Gut nach §. 133, Abs. 3 der L. G. D. jedoch zu vertreten: a) in allen Fällen, in welchen er gemäß §. 126 der L. G. D. vom Landrat bestellt wurde; b) der vom Gutsbesitzer selbst bestellte Stellvertreter, sofern die Bestellung auf Grund der Z. 1, 2 u. 4 des §. 124 der L. G. D. erfolgte. Daraus ergibt sich die Eigentümlichkeit, daß der entfernt von seinem Gute wohnende Gutsbesitzer die Vertretung seines Gutes behält, wenn er den gemäß §. 124, Z. 3 notwendigen Stellvertreter selbst bestellt, daß er dagegen das Recht zur Vertretung verliert, wenn er die Bestellung des Stellvertreters verabsäumt, und diese vom

Landrat vorgenommen wird. Vgl. auch Genzmer, S. 90, Anm. 4.

² Darunter ist auch der Bürgermeister zu verstehen. Stenogr. Ber. des A. D. v. 16. April 1891, S. 1810.

³ Bei Beteiligung einer Stadt durch den Regierungspräsidenten. L. G. D., §. 138.

⁴ L. G. D., §. 134, Abs. 1.

⁵ L. G. D., §. 134, Abs. 2, u. §. 144.

⁶ L. G. D., §. 135, und dazu Freytag, Komm. z. L. G. D. v., S. 301 ff.

⁷ Beide sind gesetzlich an keine Frist gebunden. Da aber eine geordnete Verwaltung ohne eine derartige Fristbestimmung nicht möglich ist, wird das Statut hier das Gesetz ergänzen müssen.

⁸ L. G. D., §. 136. Vgl. oben S. 318 ff.

singirt zu veranlagenden Steuerfäße der juristischen Personen, Gesellschaften und Forensen. Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf sechs Jahre nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften¹ mit der Maßgabe, daß er den Wahlvorsteher aus seiner Mitte wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann. Der Verbandsvorsteher steht unter denselben Disziplinarvorschriften wie der Gemeindevorsteher.² Die Verteilung der gemeinsamen Ausgaben erfolgt nach den für die Verteilung der Gemeindeabgaben geltenden Grundsätzen, sofern nicht zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Verbandsmitglieder eine andere Festsetzung stattfindet.³

Die Staatsaufsicht über diese Verbände wird durch dieselben Organe und in denselben Formen ausgeübt wie die über die Gemeinden.⁴

Anhangsweise sei hier endlich noch der eigentümlichen kommunalen Gebilde in den schleswig-holsteinischen Kreisen Rorder-, Süderdithmarschen und Husum gedacht.⁵

In der ehemals herzoglich holsteinischen Landschaft Dithmarschen hat sich seit Jahrhunderten, in Anlehnung an das Dithmarsche Landrecht von 1567, auch das bürgerliche Gemeinleben in den Kirchspielsgemeinden entwickelt. Die Bauer- und Dorfschaften, aus welchen diese bestanden, überließen ihnen die Sorge für alle umfassenderen kommunalen Aufgaben, beschränkten ihre eigene öffentliche Thätigkeit dagegen auf die Verrichtung der aus der Orts- und Feldgemeinschaft sich ergebenden Angelegenheiten — die Unterhaltung der Nebenwege, das Feldhüter-, Nachtwächter- und Feuerlöschwesen. Die Kirchspielsgemeinden wurden durch Kirchspielskollegien repräsentiert, in welchen entweder die Vorsteher der Bauerschaften als solche oder gewählte Vertreter ihren Sitz hatten. Bei Einführung der Verordnung v. 22. Sept. 1867 ließ man diese Verhältnisse bestehen: nicht die Dorf- und Bauerschaften, sondern die Kirchspiele wurden als Landgemeinden und prinzipielle Träger der kommunalen Lasten behandelt. Dem Kreise Husum wurde damals auf dringenden Wunsch seiner Bevölkerung eine gleiche Organisation der Gemeindeverhältnisse verliehen, indem auch hier die Kirchspiele, wenngleich nicht in dem Maße wie in den beiden dithmarschen Kreisen, eine besondere Bedeutung für das bürgerliche Gemeinleben erhalten hatten. Auch die neue Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat hieran nichts geändert. Gemeinden im Sinne der Landgemeindeordnung, welche nach §. 2 derselben in ihrer bisherigen Begrenzung bestehen bleiben, sind die Kirchspiele. Die Dorf- und Bauerschaften innerhalb dieser Kirchspiele sind jedoch nicht beseitigt, sondern als selbständige öffentliche Körperschaften für diejenigen kommunalen Zwecke beibehalten, welchen sie bisher gedient haben, oder welche sie unter Zustimmung der Kirchspielslandgemeinde und unter Bestätigung des Bezirksausschusses übernehmen werden. Für die Verfassung dieser Dorf- und Bauerschaften soll auch fernerhin noch die Verordnung vom 22. Sept. 1867 maßgebend sein, jedoch sollen die Vorschriften der Landgemeindeordnung, welche die Gemeindeangehörigkeit, die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder und die Wahlen nach dem Dreiklassen-system betreffen (§§. 7, 8, 9, 10, 13—67), bei ihnen sinnmäßige Anwendung finden. Die Kirchspielslandgemeinde hat auf die Bauerschaften nur insofern einen direkten Einfluß, als ihr Beschluß, die Abgabepflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen, auch für die Heranziehung dieser Personen von ihrem Einkommen zu den Dorfschafts- und Bauerschaftsabgaben ohne weiteres rechtsverbindlich ist. Im Anschluß an das Herkommen hat die Landgemeindeordnung die Zusammensetzung der für die Kirchspielsgemeinden obligatorischen Gemeindevertretungen bestimmt; sie bestehen meistens aus Vertretern der einzelnen Bauerschaften.

¹ Vgl. oben S. 190.

² L. G. O., §§. 143, 145.

³ L. G. O., §. 137.

⁴ L. G. O., §§. 139, 140, 141, 144. Im Falle der Beteiligung einer Stadtgemeinde ist §. 145 zu beachten. Der Auflösung des Verbandsausschusses ist in der L. G. O. nicht gedacht.

⁵ L. G. O. schlesw.-holst., §§. 121 a—121 f; v. Brauchitsch, Ergzbb. f. Schleswig-Holstein, S. 46 ff.; Reil, Die L. G. O. für die Provinz Schleswig-Holstein, in v. Stengels Wörterbuch, zweiter Ergzbb., S. 133, §. 4.

Die Kirchspielsgemeinden erscheinen hiernach, wie bereits erwähnt¹, als eine Art Samtgemeinden; sie sind nicht wie die oben besprochenen Vereinigungen mehrerer Gemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein lediglich Zweckverbände, welchen eine korporative Organisation nicht wesentlich ist, sondern sie sind wirkliche Gemeinden, welche eine Mehrzahl kleiner kommunaler Körperschaften zusammenfassen. Sie ähneln den Bürgermeistereien in der Rheinprovinz und den Ämtern in Westfalen. Aber sie sind von diesen doch wiederum sehr verschieden: diese sind zunächst staatliche Verwaltungsbezirke und nur nebenbei Kommunalverbände, die Kirchspielsgemeinden dagegen sind lediglich kommunale Körperschaften. Die Bürgermeistereien und noch mehr die Ämter haben eine abgeleitete kommunale Kompetenz; zu ihrem Wirkungsbereich gehören nur diejenigen Angelegenheiten, welche sie den Einzelgemeinden, und zwar in Westfalen mit ihrer Zustimmung, durch besondere Beschlußfassung entzogen haben: die Fülle der kommunalen Kompetenzen ist hier bei den Einzelgemeinden. Anders die Kirchspielsgemeinden: sie erfassen wie sonst die Einzelgemeinden das kommunale Leben in seiner Totalität, für ihre Zuständigkeit spricht stets die Präsuntion; die durch sie verbundenen Bauerschaften sind nur für diejenigen lokalen Angelegenheiten zuständig, welche sie seit Alters her verwalten, oder welche ihnen von den Kirchspielen ausdrücklich überwiesen sind.

Eine besondere kommunale Eigentümlichkeit hat endlich noch der Kreis Husum aufzuweisen. Hier bestehen in verschiedenen Kirchspielslandgemeinden neben den Dorfschaften noch sogen. „Röge“ oder „Marschkommunen“, das sind unbewohnte Marschbezirke, deren Eigentümer — Interessenten — in benachbarten Dorfschaften wohnen. Sie bilden selbständige Körperschaften, welche ihre öffentlichen Gemarkungsangelegenheiten, wie Wege, Siele, Deiche, Brücken, Schleusen u. s. w., nach eigener althergebrachter Verfassung verwalten. Ihr Vorsteher, „Rogsvorsteher“ oder „Deichvogt“ genannt, ist als solcher Mitglied der Kirchspielslandgemeindevvertretung und für gewisse Angelegenheiten Hilfsbeamter des Kirchspielsvorstehers. Die neue Landgemeindeordnung hat diesen Rügen ihre Verfassung belassen, jedoch im Interesse ihrer einheitlichen Fortbildung angeordnet, daß durch Kreisstatut Normativbestimmungen zu erlassen sind.

§. 100.

IV. Die Samtgemeinden in Hannover und Kurhessen.

I. In Hannover wurde die Bildung von Samtgemeinden aus Landgemeinden, „welche eine für die gehörige Ausübung der Rechte und Pflichten der Gemeinden genügende Größe nicht haben“, durch die mit der Landgemeindeordnung ergangene Ministerialbekanntmachung v. 28. April 1859 empfohlen. Insbesondere sollten solche Vereinigungen in Bezug auf das Wohnrecht und die Armenlast herbeigeführt werden²; heute hat das Wohnrecht seine Bedeutung verloren, und der Zusammentritt mehrerer Gemeinden zur gemeinschaftlichen Tragung der Armenlast regelt sich nach dem Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871, im übrigen wird die Bildung und Organisation von Samtgemeinden in Hannover auch heute durch diese Ministerialbekanntmachung und einige Bestimmungen der Landgemeindeordnung geregelt.

Die hannöverschen Samtgemeinden sollen sich möglichst an schon bestehende Verbindungen, Kirchspielsverbände u. s. w. anlehnen.³ Sie sind „wirkliche Gemeinden“ und haben daher für ihren Wirkungsbereich alle Rechte und Pflichten solcher. Ihre Bildung hat „im Wege gütlicher Verhandlungen“ zu erfolgen, nur die Gutsbezirke können wider den Willen ihrer Besitzer einem Gemeindeverbande angeschlossen werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.⁴ Jede Samtgemeinde muß einen Vorstand bestellen. Eine

¹ Vgl. oben S. 351, Z. 3.

² M. Bel., §§. 1 u. 9.

³ M. Bel., §. 2.

⁴ M. Bel., §. 4, und Ges. betr. Abänderung

des §. 12 des Verfassungsgesetzes v. 5. Sept. 1848 v. 28. April 1859, Abs. 6, mitgeteilt bei v. Brauchitsch, Ergzbb. f. Hannover, S. 4. Über die Ausgleichung der besonderen Interessen

Samtgemeindevertretung, bestehend aus gewählten Mitgliedern des Verbandes, ist nur vorgesehen für die Prüfung und Verteilung gemeinsamer Ausgaben und für die Abnahme der Rechnungen über die Verwendungen.¹ Die weitere Verfassung der Samtgemeinde ist durch ein Statut zu regeln, welches der Bestätigung des Kreis Ausschusses bedarf. In diesem sind unter anderem Bestimmungen zu treffen über die Kompetenz der Samtgemeinde und über ihr Verhältnis zu den Einzelgemeinden und Gütern², insbesondere darüber, ob in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Samtgemeinde als solche beschließt, oder jede Einzelgemeinde eine Stimme hat.³

II. In dem Regierungsbezirk Kassel können Landgemeinden auf ihren Wunsch oder, wenn es ihnen an Personen und Mitteln für eine gute Ortsverwaltung fehlt, auf Antrag des Regierungspräsidenten durch königliche Anordnung zu einem Bürgermeistereibezirk vereinigt werden. Die Organisation desselben soll im allgemeinen der einer Einzelgemeinde entsprechen. Nähere Vorschriften über Gemeindeverbände enthält die kurfessische Gemeindeordnung nicht.⁴

Dritter Abschnitt.

Die Kreisgemeinden.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der Kreisgemeinden.

§. 101.

I. Die Entwicklung bis zum Anfange dieses Jahrhunderts.⁵

I. Die preussische Kreisverfassung hat sich zunächst in der Mark Brandenburg als ein Ausfluß dortiger ständischer Verhältnisse entwickelt. Die erste Veranlassung zur Bildung der Kreisverbände gaben die Wahlen zu den Ausschustagen der Landstände. Wurden ursprünglich zu jeder Beratung oder Steuerbewilligung die gesamten Landstände, bestehend aus den Rittergutsbesitzern und aus Vertretern der Immediatstädte berufen, so bildete sich doch bereits früh die Sitte heraus, zur Beratung minder wichtiger Angelegenheiten nur einen Ausschuß der Stände zu berufen, welcher aus Abgeordneten der Ritterschaft und Vertretern der größeren Städte bestand. Diese vertraten auf den Ausschustagen zugleich die kleinen Immediatstädte, jene waren bei jeder Einberufung von den Rittern neu zu wählen. Behufs Vornahme dieser Wahlen mußte das Land

der zum Verbands zusammen tretenden Gemeinden und Güter, die mangels glücklicher Einigung durch den Kr. A. zu erfolgen hat, vgl. M. Bel., §. 3, u. hann. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 13, bei v. Brauchitsch, a. a. O., S. 40.

¹ M. Bel., §. 5, u. hann. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 21, bei v. Brauchitsch, a. a. O., S. 50.

² M. Bel., §§. 6—8.

³ L. G. D. hann., §. 20.

⁴ G. D. kurl., §. 8.

⁵ Literatur: Rauer, Die ständische Gesetzgebung des preuß. Staates, Tl. I u. II (Berlin 1845); Neue Folge, Tl. I u. II (Berlin 1852). — Derselbe, Neuere ständische Gesetzgebung der preussischen Staaten (Berlin 1859). — v. Lanczolle, Königtum und Landstände in Preußen (1846). — Derselbe, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen

mit Einschluß der Landtagsabschiede (Berlin 1847). — v. Möller, Das Recht der preussischen Kreis- und Provinzialverbände (Breslau 1866). — E. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, S. 98 ff. (hier auch weitere Literaturangaben) u. S. 357 ff. — Bornhald, Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts, I, S. 267 ff.; II, S. 24 ff., 156 ff., 289 ff.; III, S. 50 ff. — Derselbe, Preuß. Staatsrecht, II, S. 251—261. — v. Rönne, Staatsrecht d. preuß. Monarchie, 4. Aufl., III (1883), S. 303 ff. (dieselbst Anm. 5 Angaben von älterer Literatur über das Landratsamt); 3. Aufl., I, 2. Abt. (1870), S. 545—585. — v. Stengel, Die Organisation der preuß. Verwaltung, S. 62 ff. u. 84 ff. — Schulze, Preuß. Staatsrecht, I, S. 497 ff.

in Bezirke eingeteilt werden, innerhalb welcher die angeessene Ritterschaft, so oft es erforderlich war, zur Wahlversammlung zusammentrat. Bei Abgrenzung dieser Wahlbezirke schloß man sich an die bestehenden Amtsbezirke der Landreiter an, welche das ganze flache Land nebartig überzogen; die Veritte dieser landesherrlichen Exekutivbeamten bildeten im 16. Jahrhundert die einzige allgemeine Verwaltungseinteilung des Landes — die ältere Vogteiverfassung war in Auflösung geraten, die Ämter oder Vogteien waren veräußert, in Pfandschaft gegeben, oder ihre Sprengel waren doch durch Exemtionen zu Gunsten der Grundherren durchbrochen. Daher wurden die Veritte zu Wahlbezirken bestimmt, und die einzelnen Landreiter hatten die Rittergutsbesitzer ihres Bezirks eintretenden Falles zu den Wahlen zu berufen.

Aus diesen lediglich für die Wahlen zu den Ausschüssen der Landtage ins Leben gerufenen Zusammenkünften der Rittergutsbesitzer bestimmter territorialer Bezirke, den sogen. Greysversammlungen haben sich allmählich die Kreisverbände zu eigenen ständischen Körperschaften entwickelt, welche immer weitere Angelegenheiten an sich zogen oder zur Erledigung überwiesen erhielten.¹ Zunächst wurde ihnen die Feststellung der Grundsätze übertragen, nach welchen die vom Kreise aufzubringenden direkten Steuern und Leistungen umgelegt werden sollten, indem der Landtag oder der Ausschuß nur die Verteilung auf die einzelnen Kreise, nicht aber die Unterverteilung vornahm. Bald wandte der Landesherr sich auch mit Übergehung der Landtage und ihrer Ausschüsse direkt an die Kreisstände wegen der Bewilligung von Abgaben oder behufs Beratung lokaler Angelegenheiten; anfänglich remonstrierten die Landstände dagegen, später jedoch begaben sie sich vielfach des ursprünglich ihnen ausschließlich zustehenden Rechtes der Steuerbewilligung² zu Gunsten der Kreisstände.

Im 17. Jahrhundert traten an die Spitze der Kreise, zunächst als ständige Vertreter der Kreisstände, die von dem Kurfürsten auf Vorschlag der Stände ernannten Landkommissare oder Kreisdirektoren; mit Vorliebe wurde dieses Amt den für den Landtagsausschuß gewählten „Kreisverordneten“ oder „Landräten“ übertragen, und so wurde der Titel „Landrat“, der allgemein für der ehrenvollere galt, mehr und mehr zum Amtstitel des Kreisdirektors.³ Der Kurfürst benutzte diese Kreisdirektoren oder Landräte anfänglich nur zur Mitteilung seiner Anträge und Forderungen an die Kreisstände, seit dem Dreißigjährigen Kriege und der Einführung eines stehenden Heeres übertrug er ihnen aber die Sorge für das Aufkommen der Kriegskontribution auf dem flachen Lande und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch verschiedene Zweige der ländlichen Polizeiverwaltung und die Aufsicht über die gutsherrliche Verwaltung. Damit begann die Umwandlung dieser ursprünglich rein ständischen Beamten in landesherrliche, welche unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen zur Vollendung geführt wurde.

Ähnlich wie in der Mark Brandenburg hatte sich bereits zu Zeiten des Großen Kurfürsten in Pommern und Magdeburg eine Kreisverfassung entwickelt, welche auf ständischer Grundlage beruhte, jedoch einen landesherrlich bestätigten und landesherrliche Geschäfte verrichtenden Beamten an ihrer Spitze hatte. Im 18. Jahrhundert wurde diese Kreisverfassung auf weitere Gebietsteile des Staates ausgedehnt, zunächst durch Friedrich Wilhelm I. auf das Fürstentum Halberstadt und auf das Kammerdepartement Minden⁴ und dann durch Friedrich den Großen auf Schlesien und Ostfriesland. Auch Ost- und Westpreußen, Kleve-Mark⁵ und die neueren Erwerbungen, Südpreußen, Neupreußen, Franken und die Entschädigungslande erhielten sogen. Kreisverfassungen⁶; allein diese waren wesentlich verschieden von der märkischen, nur das bureaukratische Element derselben, der Landrat mit seinen Unterbeamten, wurde hier eingeführt, nicht das ständische, der Kreiskonvent oder Kreistag; nach langem Drängen wurden den Ständen in Ostpreußen und Westpreußen zwar Kreistage zugestanden, aber nur mit beratender Stimme und ohne jede Teilnahme an der Ver-

¹ Schröder, S. 815 ff.; Bornhac, Gesch., I, S. 270; St. R., II, S. 252.

² Bornhac, Gesch., I, S. 271.

³ Schröder, S. 816; Bornhac, Gesch., I, S. 276; St. R., II, S. 252 ff.

⁴ Bornhac, Gesch., II, S. 38 ff.; St. R., II, S. 255.

⁵ Bornhac, Gesch., II, S. 164—171.

⁶ Bornhac, Gesch., II, S. 292 ff.; E. Meier, S. 102.

waltung¹; die Kreise waren hier überall die untersten rein staatlichen Verwaltungsbezirke des flachen Landes, nicht aber kommunale Verbände.

II. Im einzelnen gestaltete sich die Kreisverwaltung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, besonders in denjenigen Landesteilen, in welchen sie sich in ihrer Eigenart aus den älteren ständischen Organen heraus entwickelt hatte, folgendermaßen:

1) Der Kreisverband umfaßte das gesamte platte Land, ohne Unterschied zwischen gutherrlichen und landesherrlichen Territorien — zu ihm gehörten die Domänenämter ebenso wie die Rittergüter —, er umfaßte auch die von einem Gutsherrn abhängigen Städte, die Amts- und Mediastädte, nicht dagegen die Immediastädte.² Die ständigen Organe der Kreisverwaltung waren der Kreistag, der Landrat und seine Gehilfen.

2) Der Kreistag bestand aus den Rittergutsbesitzern des Kreises und den verfassungsmäßigen Vertretern derjenigen geistlichen Stiftungen, Universitäten und Städte, welche Rittergüter besaßen. Die Vertretung der landesherrlichen Domänenämter auf den Kreistagen durch Deputierte der Kriegs- und Domänenkammern, welche eine Zeit lang stattfand, war wieder außer Gebrauch gekommen. Die Amts- und Mediastädte, welche den Amts- und rittersässigen Dörfern gleichstanden, hatten niemals ein Recht auf Vertretung im Kreistage; thatsächlich erschienen jedoch in älterer Zeit häufig die Kriegs- und Steuerräte für sie auf den Kreisversammlungen, um ihre Rechte bei den Zahlungen zu den Kreisassen wahrzunehmen.³ Das mit dem Besitze eines Rittergutes verbundene Recht der Kreisstandschaft durfte nur von adeligen Rittergutsbesitzern ausgeübt werden; konnten bürgerliche Leute schon an sich ein Rittergut damals nur mit königlicher Genehmigung erwerben, so bestimmte eine Kabinettsordre v. 18. Febr. 1775 noch ausdrücklich, daß auch diejenigen Bürgerlichen, welche mit königlichem Konsens in den Besitz eines Rittergutes gelangten, von Sitz und Stimme auf Kreistagen gänzlich auszuschließen seien.⁴ Mit geringer Modifikation giebt das Allgemeine Landrecht diese Vorschriften wieder. Nach ihm gebührt das Stimmrecht auf den Kreistagen in der Regel nur den angeessenen Adelligen, bürgerliche Besitzer adeliger Güter sind nur berechtigt ihr Stimmrecht von Fall zu Fall einem Adelligen zu übertragen; auch als Stellvertreter oder Bevollmächtigte adeliger Mitglieder sollen Bürgerliche auf den Kreistagen in der Regel nicht zugelassen werden, es sei denn, daß sie als Vormünder angeessener Adelliger, als Deputierte der Städte oder als Generalbevollmächtigte adeliger Rittergutsbesitzer während der Abwesenheit dieser erscheinen.⁵

Der Wirkungskreis der Kreisstände umfaßte außer der ihnen seit alters her obliegenden Verteilung der vom Kreise aufzubringenden Steuern und Leistungen die Aufsicht über die Kreisassen und das ganze Kreisfinanzwesen. Außerdem waren die Stände an der Verwaltung des Deich-, Hypotheken-, Feuersozietäts-, Landarmen- und landschaftlichen Kreditwesens beteiligt, auch konnten sie Wünsche und Anträge, welche den Zustand des Kreises betrafen, bei den Staatsbehörden vorbringen. Die Kreisstände versammelten sich regelmäßig zweimal im Jahre, das eine Mal zur Revision der Kreisassenrechnungen des abgelaufenen, das andere Mal zur Festsetzung des Etats für das kommende Rechnungsjahr, und waren zu diesen Versammlungen von den Landräten mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der zu verhandelnden Gegenstände zu berufen. Von den abzuhaltenden Kreistagen und den zur Verhandlung anstehenden Gegenständen war den Kammern Anzeige zu machen, die Protokolle über die Verhandlungen mußten an sie eingesandt und die Beschlüsse ihnen zur Bestätigung vorgelegt werden.⁶

3) Neben den Kreistagen erschienen als Organ der Kreisverwaltung die Landräte. Gewöhnlich stand an der Spitze jedes Kreises ein Landrat, jedoch kam es auch vor, daß ein Landrat mehreren Kreisen vorstand, oder daß ein Kreis in mehrere Distrikte mit je einem Landrat an der Spitze zerfiel.⁷

¹ Bornhach, Gesch., II, S. 289.

² E. Meier, S. 98, 99.

³ Bornhach, Gesch., II, S. 160; St. R., II, S. 253; E. Meier, S. 100, 101.

⁴ Bornhach, Gesch., II, S. 160; E. Meier, S. 100; v. Stengel, Organisation, S. 63 u. 85.

⁵ A. L. R., II, Tit. 9, §. 46 ff.

⁶ E. Meier, S. 101, 102; v. Stengel, Organisation, S. 63.

⁷ E. Meier, S. 101; Bornhach, Gesch., I, S. 39; II, S. 25, 157.

Die Landräte wurden auf den Kreistagen aus den adeligen Rittergutsbesitzern des Kreises gewählt¹, nur in den polnischen Landesteilen wurden sie vom Landesherrn ernannt. Überall bedurfte die Wahl der Bestätigung des Königs, der Gewählte konnte sein Amt nur auf Grund königlicher Bestallung ausüben und wurde von der Kammer vereidigt. Der Landrat erhielt eine Besoldung.² Aktiv nahmen an der Landratswahl nur die adeligen Rittergutsbesitzer teil, nicht dagegen die Städte, Stiftungen u. s. w., welche wegen des Besitzes von Rittergütern im übrigen Kreisstandschaft hatten. Wählbar zum Landrat waren nur diejenigen angefallenen Adeligen, welche ein bestimmtes Alter von 35 bis 40 Jahren erreicht und ihre Befähigung zu dem Posten durch Ablegung eines Examens nachgewiesen hatten.³

Die Landräte hatten die Verhandlungen der Kreistage zu leiten und die laufenden kreisständischen Geschäfte zu erledigen, außerdem hatten sie aber, und dies nahm den bei weitem größten Teil ihrer Arbeitskraft in Anspruch, eine Menge staatlicher Verwaltungsgeschäfte zu erledigen. Lag ihnen schon seit dem Großen Kurfürsten die Verwaltung des Kontributionswesens, die Aushebung der Rekruten und ein Teil der ländlichen Polizei ob, so übertrug ihnen Friedrich Wilhelm I. und später Friedrich der Große — dieser besonders durch die Instruktion für die Landräte der Kurmark v. 1. Aug. 1776 — auch die meisten Geschäfte der inneren Verwaltung und der Finanzverwaltung des platten Landes. In allen diesen Beziehungen wurden sie den Kriegs- und Domänenkammern unterstellt, und sie sollten allen Anordnungen derselben, ohne Rücksicht auf den Willen der Stände, Folge leisten.⁴ Der ständische Charakter des Landratsamtes war fast gänzlich geschwunden, nur das Wahlrecht der Stände erinnerte noch an ihn; die Landräte waren zu staatlichen Beamten geworden.

4) Neben dem Landrat standen seit der Mitte des 18. Jahrhunderts Kreisdeputierte; nach dem Reskript Friedrichs des Großen v. 18. April 1753 sollten zwei für jeden märkischen Kreis bestellt werden.⁵ Sie wurden wie der Landrat aus der Mitte der adeligen Rittergutsbesitzer gewählt und vom Generaldirektorium bestätigt, hatten an Stelle des Kreistages einzelne ursprünglich diesem zugewiesene Geschäfte wahrzunehmen und außerdem den Landrat bei der Verwaltung seines Amtes zu unterstützen; eine Besoldung bezogen sie nicht. Unter dem Landrat stand das weitere besoldete Beamtenpersonal des Kreises, besonders der Kreissekretär, der Kreiseinnehmer und der Kreisassenkontrollleur, welche von den Ständen gewählt und von den Kammern bestätigt wurden.

§. 102.

II. Die Zeit von 1808 bis 1848.⁶

I. Diese Kreisverwaltung, welche ausschließlich in den Händen des adeligen Grundbesitzes lag, stand natürlich nicht im Einklange mit dem Geiste der Stein-Hardenbergschen Reform. Sie war zugeschnitten auf die ländlichen Verhältnisse des vorigen Jahrhunderts, in welchem die Bewohner des platten Landes auch wirtschaftlich von der adeligen Gutsherrschaft abhängig waren, und sie mußte schwinden mit der Gleichstellung der bäuerlichen und adeligen Besitzungen, mit der Lösung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Gutsherrschaften und Hinterlassen durch die Edikte v. 9. Okt. 1807 und v. 14. Sept. 1811.⁷

¹ Unter Friedrich Wilhelm I. kamen häufig Ernennungen der Landräte auf Vorschlag der Kammern vor. Bornhach, Gesch., II, S. 26; E. Meier, S. 102.

² Bornhach, Gesch., II, S. 157.

³ E. Meier, S. 103, 104.

⁴ Bornhach, Gesch., II, S. 157 ff.; E. Meier, S. 105, 106, daselbst Quellennachweise.

⁵ Das Institut der Kreisdeputierten stammt aus Schlessien; hier war es bereits bei Einver-

leibung dieser Provinz in Preußen in der alten Fürstentumsverfassung vorhanden; vgl. Bornhach, Gesch., II, S. 161, 163 u. 165.

⁶ Vgl. die zum vorangehenden §. angegebene Literatur; v. Stengel, Organisation, S. 100 ff., und auch v. Stengel, Staatsrecht des Königreichs Preußen, in Marquardsens Hdbch., Bd. II, Abt. 3 (Freiburg 1894), S. 360 ff.

⁷ Vgl. über diese oben S. 52 ff.

Umfangreiche und geistreiche Pläne zur Reform der bestehenden Kreisverwaltung wurden unter Steins Ministerium ausgearbeitet¹, keiner gelangte jedoch zu einer praktischen Bedeutung. Der Hauptgrund hierfür war der plötzliche Rücktritt Steins von der Leitung der Geschäfte. Die nach ihm fortgesetzten Reformarbeiten zeitigten das sogen. Gendarmerieedikt v. 30. Juli 1812 (G. S., S. 141), welches in seinem ersten Teile eine Kreisverfassung enthielt²; allein dieses Edikt ist, soweit es sich auf die Kreisverfassung bezog, niemals zur Ausführung gelangt. — So blieb es noch lange bei den hergebrachten Verhältnissen auf dem platten Lande, die in dem modernen Staate neben einer Städteordnung von 1808 als „das Überbleibsel einer untergegangenen Gesellschaftsordnung“ erscheinen mußten.

II. Die Gesetzgebung ruhte bis zur Beendigung der Freiheitskriege, erst die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 30. April 1815 (G. S., S. 85), welche eine gleichmäßige Kreiseinteilung des restaurierten Staates herbeiführen wollte, brachte wieder einige, wenn auch nur sehr spärliche Vorschriften über die Kreisverfassung: Jeder Regierungsbezirk sollte in möglichst engem Anschluß an die früheren Verhältnisse in Kreise eingeteilt werden, und jeder Kreis alle in seinen Grenzen belegenen Ortschaften umfassen, nur die ansehnlichen Städte sollten von dem Kreisverbande ausgenommen sein und eigene Kreise (Stadtkreise) bilden. An der Spitze jedes Kreises sollte ein Landrat stehen. Bisher zulässige Ausnahmen hiervon, wonach größere Kreise mehrere Landräte und andererseits mehrere kleinere Kreise einen Landrat gemeinsam hatten, wurden mit der neuen gleichmäßigen Kreiseinteilung beseitigt. Der Landrat erscheint nach dieser Verordnung lediglich als unmittelbarer Staatsbeamter; er wird als das Organ bezeichnet, „dessen sich die Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient“.³ Über die Stellung der Landräte und ihres Unterpersonals erging sodann auf Grund des §. 39 der Verordnung noch eine vorläufige Instruktion unterm 11. Juni 1816⁴, deren wichtigste Vorschriften sich auf die Wahl und Anstellung der Landräte bezogen und diese dahin regelten, daß die Versammlung der Kreisstände der Regierung aus den Gutsbesitzern des Kreises für den erledigten Landratsposten drei qualifizierte Kandidaten in Vorschlag bringen, und der König dann einen aus diesen ernennen sollte. Nähere Bestimmungen über die Qualifikation und den Geschäftskreis der Landräte traf endlich die „Instruktion für die Landräte und die ihnen untergeordneten Kreisoffizianten“ v. 31. Dez. 1816, welche durch Ministerialreskript v. 24. Nov. 1822 den Regierungen mitgeteilt wurde; auch sie behandelt die Landräte lediglich als Staatsdiener und Kommissarien der Regierungen. Die königliche Sanktion und damit Gesetzeskraft hat diese Instruktion niemals erhalten, sie ist jedoch für die Landräte als Geschäftsinstruktion noch heute bindend.⁵

¹ Vgl. E. Meier, S. 357—422; v. Stengel, Organisation, S. 87.

² Dieses Edikt beabsichtigte die gänzliche Beseitigung der alten kreisständischen Verfassung mit dem Institute der Landräte. Das ganze Land sollte in geographisch abgerundete möglichst gleiche Kreise eingeteilt werden und die Einteilung sich gleichmäßig auf Stadt und Land erstrecken, nur große Städte sollten Kreise für sich bilden. Diese Kreise sollten nicht nur Verwaltungsbezirke, sondern auch Kommunalverbände sein, insbesondere sollten alle diejenigen Kommunalangelegenheiten zu ihrer Zuständigkeit gehören, welche mehr als drei Gemeinden interessierten. Jeder Kreis sollte seine Kommunalangelegenheiten durch ein aus dem Kreisdirektor als Vorsitzendem, dem Stadtrichter der Kreisstadt und je zwei Abgeordneten der Rittersgutsbesitzer, der Städte und der Bauern zusammengesetztes Kollegium „die Kreisverwaltung“ unter Aufsicht des Staates verwalten. Neben der Leitung der Kreiskommunalverwaltung sollte dem Kreisdirektor die gesamte innere Staats-

verwaltung im Kreise mit Ausnahme der Landes- kulturangelegenheiten obliegen, besonders sollte er die erste Instanz der Landespolizeiverwaltung und die Oberbehörde der Gemeinde- und Lokalpolizei sein. Daher wurde ihm für die Zwecke der Exekution in der Gendarmerie eine bewaffnete Macht beigegeben. Die Kreisdirektoren sollten vom Staate angestellt werden, und zwar ohne eine vorangehende Wahl durch die Kreisstände, und ohne daß es einer weiteren Qualifikation bedurfte. E. Meier, S. 423 ff., bes. S. 438, 439; v. Stengel, Organisation, S. 88 ff.

³ §§. 33—36 der Vbg.

⁴ Abgedruckt bei E. Meier, S. 444 ff., Anm. 96.

⁵ Die Instr. ist abgedruckt in den Ergänz. u. Erläut. d. preuß. Rechtsbücher von Gräff, v. Rönne u. s. w., 2. Aufl., VI, S. 191 ff., und auch im Anhang bei Mascher, Das Institut der Landräte in Preußen (1868). Der M. Erl. v. 24. Nov. 1822 ist abgedruckt in v. Kampff, Ann., VI, S. 929. Vgl. auch v. Rönne, St. R. d. preuß. Monarchie, 4. Aufl.,

III. Die im §. 39 der Verordnung von 1815 verheißene vollständige Organisation der Kreisverwaltung erfolgte erst in den zwanziger Jahren. Nachdem die für die einzelnen Provinzen erlassenen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände v. 1. Juli 1823 (G. S., S. 130, 138 und 146) und 27. März 1824 (G. S., S. 62, 70, 101, 108 und 141) bestimmt hatten, daß die kreisständischen Versammlungen überall da, wo sie noch bestanden, bis auf weitere Anordnung fortbestehen und, wo sie früher bestanden hatten, wieder eingeführt werden sollten, wurden die ersten auf Grund dieser Gesetze berufenen Provinziallandtage zu Vorschlägen über die Einrichtung der Kreisstände aufgefordert. Nach diesen Vorschlägen wurden dann für sämtliche Provinzen Kreisordnungen erlassen, und zwar:

- 1) für die Kur- und Neumark samt der Niederlausitz am 17. Aug. 1825 (G. S., S. 203) bezw. 18. Nov. 1826 (G. S., S. 110),
- 2) für Pommern und Rügen am 17. Aug. 1825 (G. S., S. 217),
- 3) für Sachsen am 17. Mai 1827 (G. S., S. 54),
- 4) für Schlesien, die Grafschaft Glatz und Oberlausitz am 2. Juni 1827 (G. S., S. 71),
- 5) für Westfalen und die Rheinprovinz am 13. Juli 1827 (G. S., S. 117),
- 6) für das Königreich Preußen am 17. März 1828 (G. S., S. 34),
- 7) für das Großherzogtum Posen am 20. Dez. 1828 (G. S. 1829, S. 3).

Inhaltlich stimmen alle diese Gesetze im wesentlichen überein, sie regelten vorzüglich die Befugnisse und die Zusammensetzung der Kreisstände, welchen sie die Aufgabe zuwies, „die Kreisverwaltung des Landrats in Kommunalangelegenheiten zu begleiten und zu unterstützen“. Im einzelnen gestaltete sich nach ihnen die Kreisverfassung folgendermaßen¹:

1) Die Kreisstände, deren Bezirke sich mit den für die staatliche Verwaltung abgegrenzten landrätlichen Kreisen decken sollten, vertraten die Kreis-korporation in allen den ganzen² Kreis betreffenden Kommunalangelegenheiten ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen und Individuen. Sie hatten insbesondere namens der Kreis-korporation bindende Erklärungen abzugeben und kreisweise aufzubringende Staatsprästationen, deren Aufbringung nicht bereits durch das Gesetz auf eine bestimmte Art vorgeschrieben war, zu repartieren. Sie waren bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen mit ihrem Gutachten zu hören, sie hatten die Rechnungen über die zu Kreisbedürfnissen verwendeten Gelder abzunehmen und die ständischen Beamten zu wählen.^{3, 4}

Die Befugnis zur Erhebung besonderer Kreisabgaben erkannten die Kreisordnungen den Ständen nicht zu; das Besteuerungsrecht und damit das Recht, namens des Kreisverbandes Schulden zu kontrahieren⁵, wurde ihnen erst durch besondere Verordnungen in den vierziger Jahren eingeräumt.⁶ Diese enthielten, mit mannigfaltigen Abweichungen

III, S. 305, Anm. 7, und über ältere Vorschriften betr. die Qualifikation der Landräte und die Prüfung der Landratsamtskandidaten, daselbst, S. 306, u. v. Stengel, Organisation, S. 91.

¹ Vgl. die eingehende Darstellung dieser älteren Verhältnisse bei v. Rönne, 3. Aufl., I, 2. Abt., S. 545 ff.

² Angelegenheiten, welche nicht den ganzen Kreis, sondern nur einen gewissen Teil desselben berührten, sollten nicht zur Kompetenz der Stände gehören, sondern durch die Interessenten selbst oder deren Deputierte behandelt werden. M. Erl. v. 17. Okt. 1832 (v. Kampff, Ann., XVI, S. 949).

³ §§. 2 u. 3 der verschiedenen Kr. Ordnngn.

⁴ Durch besondere gesetzliche Bestimmungen waren den Kreisständen noch einzelne Befugnisse beigelegt worden, z. B. die Wahl der Zivilmitglieder der Kreis-Ersatzkommission zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Wahl von

Mitgliedern gewisser Steuerkommissionen, von Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörden zur Beförderung gütlicher Vereinigung in Auseinandersetzungs-Sachen u. s. w. Vgl. v. Rönne, a. a. O., S. 547 und 548.

⁵ v. Rönne, a. a. O., S. 549, Anm. 13; v. Möller, Das Recht der preuß. Kreis- und Provinzialverbände, S. 100.

⁶ Die Verordnungen sind: a) für die Kur- u. Neumark Brandenburg u. das Markgrafentum Niederlausitz v. 25. März 1841 (G. S., S. 53) u. v. 7. März 1845 (G. S., S. 159); b) für das Herzogtum Pommern u. das Fürstentum Rügen v. 25. März 1841 (G. S., S. 55); c) für das Großherzogtum Posen v. 25. März 1841 (G. S., S. 58); d) für die Provinz Sachsen v. 25. März 1841 (G. S., S. 60); e) für die Provinz Westfalen v. 25. März 1841 (G. S., S. 62); f) für das Herzogtum Schlesien, die Grafschaft Glatz u. das Markgrafentum Oberlausitz v. 7. Jan. 1842 (G. S.,

untereinander, eingehende Vorschriften über die Zwecke, zu welchen die Stände Ausgaben beschließen durften (nur zu gemeinnützigen, im Interesse des ganzen Kreises liegenden Einrichtungen und zur Beseitigung eines Notstandes), über die Deckung solcher Ausgaben durch Verwendungen aus Kreisfondsbudgets oder durch Aufbringung von Beiträgen und Leistungen, über die Einschränkung der Befugnis, den Kreiseingesessenen Lasten aufzuerlegen, und über die Formalitäten (ausführlicher Voranschlag, qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse), unter welchen Beschlüsse betreffend die Besteuerung der Kreiseingesessenen zu fassen waren; sie bedurften stets der Bestätigung der Regierung, die durch das Plenum zu erteilen war.

Die Beteiligung der Stände an der Besetzung der Landratsämter bestand überall in einem Vorschlagsrecht; sie hatten drei Kandidaten zu präsentieren, aus denen der König einen für das erledigte Amt designierte. Berechtigt zur Wahl dieser Kandidaten waren a) in der Rheinprovinz, in Westfalen und in Posen in allen Kreisen die Kreisversammlungen in ihrer unten zu 2) geschilderten Zusammensetzung — jedoch war in Posen das Wahlrecht überhaupt suspendiert und dem Staate vorbehalten¹ —; b) in der Provinz Preußen in allen Kreisen allein die Rittergutsbesitzer; c) in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen in einzelnen Kreisen die Kreisversammlungen, in anderen allein die Rittergutsbesitzer.² Die Wahlen erfolgten nach besonderen Wahlreglements.³ Wählbar waren nur diejenigen Personen, welche a) die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste erlangt oder ein besonders geordnetes Examen bestanden hatten und b) Grundeigentum im Kreise besaßen; Größe und Art des letzteren waren für die einzelnen Provinzen verschieden normiert, meistens durfte sich die Wahl außer auf die Rittergutsbesitzer nur auf die Notabelsten unter den übrigen ländlichen Grundbesitzern im Kreise richten.⁴

Den Kreisversammlungen in ihrer ordentlichen Zusammensetzung stand endlich die Wahl der Kreisdeputierten zu, deren in der Regel zwei in jedem Kreise zur Unterstützung und Stellvertretung des Landrats zu bestellen waren. Wählbar waren ausschließlich Rittergutsbesitzer, in den westlichen Provinzen in Ermangelung solcher auch andere notable ländliche Grundbesitzer. Die Gewählten bedurften der Bestätigung der Regierung; eine Verpflichtung zur Annahme dieses Ehrenamtes bestand nicht.⁵

2) Die Kreisversammlungen setzten sich nach dem ständischen Prinzip zusammen, welches bereits in den neuen Provinzialordnungen jener Zeit durchgeführt war. Nicht mehr die Rittergutsbesitzer ausschließlich besaßen die Kreisstandschaft, sondern neben ihnen auch die Städte und die Landgemeinden. Allein die Vertretung dieser drei sogen. Stände war keine gleichmäßige, der Steinsche Gedanke, daß der Kreistag durchweg aus bezirksweise gewählten Abgeordneten, je einem auf 1000 Seelen, bestehen müsse⁶, gelangte nicht zur Anerkennung. Nach allen Kreisordnungen, wie verschieden sie auch im einzelnen die Vertretung der Stände regelten, genoß der Großgrundbesitz eine unverhältnismäßige Bevorzugung; jeder Besitzer eines landtagsfähigen Rittergutes hatte eine Virilstimme, Städte und Landgemeinden konnten sich dagegen nur durch Deputierte vertreten lassen; abgesehen von den westlichen Provinzen, wo größeren Städten auf besonderen Antrag die Absendung mehrerer Deputierten gestattet werden konnte, hatten selbst große Städte nur eine Virilstimme, kleine wurden in Preußen und Brandenburg sogar zu einer Kollektiv- oder Alternativstimme vereinigt⁷; alle Land-

§. 33); g) für das Königreich Preußen v. 22. Juli 1842 (G. S., S. 211); h) für die Rheinprovinz v. 9. April 1846 (G. S., S. 161). — Durch Gef. v. 24. Juli 1848 (G. S., S. 192) wurden alle diese Verordnungen für aufgehoben erklärt, durch das die Kreis-, Bezirks- u. Provinzialordnung v. 11. März 1850 aufhebende Gef. v. 24. Mai 1853 (G. S., S. 238) wurden jedoch, unter Aufhebung des Gef. von 1848, alle diese Verordnungen wieder in Kraft gesetzt.

¹ Rab. Ordre v. 2. Febr. 1833 (v. Kampz, Ann., XVII, S. 33). Die Suspension wurde

dadurch veranlaßt, daß die Wahlen hier meist auf Mitglieder des staatsfeindlichen polnischen Adels fielen, die als Landräte unzuverlässig waren.

² v. Rönne, a. a. D., S. 553, 554; Bornhaß, Gesch., III, S. 58 ff.

³ v. Rönne, a. a. D., S. 556 ff.

⁴ v. Rönne, a. a. D., S. 555.

⁵ v. Rönne, a. a. D., S. 559 ff. (S. 560, Anm. 9); Bornhaß, Gesch., III, S. 59, 60.

⁶ E. Meier, S. 421.

⁷ v. Rönne, a. a. D., S. 562 ff.; Bornhaß, Gesch., III, S. 61 ff.

gemeinden eines Kreises konnten gewöhnlich zusammen nur drei Deputierte entsenden. Das Übergewicht des ersten Standes erhellt noch deutlicher aus dem Verhältnis folgender Zahlen: alle Kreisversammlungen zählten in ihrer Zusammensetzung nach diesen Kreisordnungen 11,945 Mitglieder, darunter waren Rittergutsbesitzer mit Virilstimmen rund 10,000, Deputierte der Städte nur 970 und Deputierte der Landgemeinden nur 975.¹

Persönliches Erfordernis aller Kreisversammlungsmitglieder, der virilstimmberechtigten Rittergutsbesitzer wie der Deputierten, war: Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen, Vollendung des 24. Lebensjahres und unbescholtener Ruf. Abeliges Stand war für die Rittergutsbesitzer schon seit 1808 nicht mehr Voraussetzung für die Ausübung ständischer Rechte. Die Deputierten der Stadtgemeinden waren regelmäßig von den städtischen Behörden aus den Mitgliedern des Magistrats oder der Gemeindevertretung zu wählen, die Deputierten der Landgemeinden aus den wirklich im Dienste befindlichen, das entsprechende bäuerliche Grundeigentum besitzenden Schulzen und Dorfrichtern. Für jeden Deputierten wurde ein Stellvertreter gewählt; die Rittergutsbesitzer konnten sich nach näherer Vorschrift der Gesetze vertreten lassen. Alle Wahlen zu den Kreistagen erfolgten in Brandenburg, Pommern und Sachsen auf Lebenszeit (jedoch konnte der Gewählte das Mandat nach drei Jahren niederlegen), in den übrigen Provinzen auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß alle drei Jahre die Hälfte ausschied. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl bestand nirgends.

Die Kreisversammlung war von dem Landrat und bei dessen Verhinderung von dem ältesten Kreisdeputierten unter Mitteilung der Beratungsgegenstände zu berufen, und zwar mindestens einmal jährlich. Die Stände verhandelten gemeinschaftlich und faßten ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Der Landrat führte den Vorsitz, leitete die Verhandlungen und handhabte die Sitzungspolizei, eine Stimme hatte er aber nur, wenn er zugleich Kreisstand war. Bei Stimmengleichheit entschied, wenn der Landrat stimmfähig war, die Stimme des Landrats, sonst die des ältesten Kreisdeputierten. Glaubte sich ein ganzer Stand durch einen Beschluß in seinen Interessen verletzt, so stand ihm mittels Einreichung eines Separatvotums der Refers an diejenige Behörde zu, von welcher die Angelegenheit ressortierte.

Die Ausführung der Beschlüsse, welche meistens der Bestätigung durch die Regierung bedurften, lag in der Regel dem Landrat ob.

§. 103.

III. Die Reformbestrebungen in den Jahren 1848—67 und die Kreisverfassung in den neuen Provinzen.²

I. Die Kreisordnungen der zwanziger Jahre beruhten von Anfang an auf veralteten Grundsätzen, sie setzten Zustände voraus, die sich längst überlebt hatten. Das Übergewicht des Großgrundbesitzes, welches den Einfluß der beiden anderen Stände völlig zurückdrängte, und die Beschränkung der Selbstverwaltung der Kreise auf wenige gesetzlich fixierte Angelegenheiten paßten nicht mehr in den Staat, in dem die Stein-Hardenbergschen Ideen einmal Wurzel gefaßt und teilweise auch bereits Verwirklichung gefunden hatten. Die neuen Kreisordnungen entsprachen ebensowenig den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der neueren Zeit wie die alten Kreisstände des vorigen Jahrhunderts. Kein Wunder, daß auch sie von den Stürmen des Jahres 1848 erfaßt wurden und wenigstens vorübergehend einer anderen Kreisverfassung Platz machen mußten. Es war zu natürlich, daß der zum Siege gelangte Liberalismus eine ständische Vertretung nicht dulden konnte, welche sich als einseitige Interessenvertretung des Grundbesitzes charakterisierte, jeden entscheidenden Einfluß des Kapitalbesitzes aber ausschloß.

¹ Schulze, I, S. 500.

² Vgl. die Literaturangaben zu §. 101, und Pette, Zur Reform der Kreisordnung und

ländlichen Polizeiverfassung (Berlin 1867); v. Stengel, Organisation, S. 134, 135 u. 138 ff.

Und es war auch notwendig, diese alten, dem absoluten Ständestaat angehörigen Vertretungen zu beseitigen, um die Verfassung und Verwaltung der Kreise in Einklang zu bringen mit der Verfassung und Verwaltung des modernen konstitutionellen Staates.

Den ersten gesetzlichen Ausdruck fanden diese Bestrebungen und Gedanken in dem Art. 105 der Verfassungsurkunde, welcher für die Reform der Kreisverfassung folgende Grundsätze aufstellte:

1) Über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Kreise beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Kreise ausgeführt werden. In den gesetzlich bestimmten Fällen bedürfen die Beschlüsse der Kreisvertretung der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung.

2) Die Vorsteher der Kreise werden vom Könige ernannt.

3) Die Beratungen der Kreisvertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

In Ausführung dieser Vorschriften erging dann unter dem 11. März 1850 eine Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den ganzen Umfang der Monarchie.¹

Diese behielt die Kreise in ihrem bisherigen Umfange als Kommunalverbände und Verwaltungsbezirke bei, regelte aber abweichend vom bisherigen Rechte die Zusammensetzung und die Kompetenz der Kreistage und die Stellung der Landräte und schuf in den Kreisaußschüssen neue Verwaltungsorgane. Im einzelnen enthielt sie folgende charakteristische Vorschriften: Die Kreisversammlung besteht aus 15—40 Abgeordneten, die sämtlich von den Gemeindevertretungen auf sechs Jahre mit Ausscheiden je eines Drittels von zwei zu zwei Jahren zu wählen sind. Wählbar ist jeder Gemeindegewähler des Kreises, der das 30. Lebensjahr vollendet, dem Kreise drei Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat und einen Klassensteuersatz von 18 Thln. zahlt oder in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten einen Grundbesitz im Werte von mindestens 5000 Thln. oder ein jährliches reines Einkommen von mindestens 500 Thln. nachweist. Die Kreisversammlung darf nur über Kommunalangelegenheiten Beschlüsse fassen, verpflichtet aber durch diese alle Angehörigen des Kreises. Sie kann Ausgaben und Kreissteuern beschließen und auf die Gemeinden verteilen; eine ministerielle Genehmigung ist erforderlich, wenn die Beiträge der Gemeinden länger als drei Jahre fortbauern oder 10 Prozent der direkten Staatssteuern übersteigen sollen. Die Kreisversammlung tritt alljährlich in der ersten Hälfte des März zu einer ordentlichen Sitzung zusammen, zu außerordentlichen Sitzungen außerdem, so oft es der Landrat für erforderlich erachtet oder ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Den Vorsitzenden wählt die Versammlung aus ihrer Mitte; der Landrat wird einseitig vom Könige ernannt. Mitglied der Kreisversammlung wird er nur auf Grund besonderer Wahl, ohne diese nimmt er der Versammlung gegenüber die Stellung eines Regierungskommissars ein, der auf Verlangen jederzeit gehört werden muß und kompetenz- wie gesetzwidrige Beschlüsse zu beanstanden hat. Als das eigentlich verwaltende Organ des Kreises ist der Kreisaußschuß gedacht, welcher aus dem Landrat und vier von der Kreisversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählten Mitgliedern besteht. Er bereitet die Beschlüsse der Kreisversammlung vor, führt sie aus und vertritt den Kreis als Kommunalverband nach außen; an der allgemeinen Landesverwaltung ist dieser Kreisaußschuß nur insofern beteiligt, als ihm gewisse Aufsichtsrechte über die Gemeinden beigelegt sind.

Eine praktische Bedeutung haben diese Vorschriften nur in sehr geringem Umfange erhalten. Sie waren noch nicht einmal vollkommen zum Vollzuge gelangt, da sistierte infolge der wieder stärker gewordenen reaktionären Strömung der bereits oben S. 38 erwähnte königliche Erlaß v. 19. Juni 1852 ihre weitere Ausführung. Im Anschluß an diesen ergingen dann die beiden gleichfalls erwähnten Gesetze v. 24. Mai 1853, welche die Kreis- u. s. w. Ordnung und ihre verfassungsmäßige Grundlage, den Art. 105, auf-

¹ Bornhag, Gesch., III, S. 242 ff.; v. Könne, Die Gemeindeordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den preussischen Staat v. 11. März 1850 (Brandenburg

a. d. S.), S. 319 ff. (hier sind die Motive des Gesetzes mitgeteilt, und das Gesetz selbst ist kurz kommentiert).

hoben, die älteren Kreisordnungen, soweit sie mit der Verfassung nicht im Widerspruche standen, wieder herstellten, zu ihrer Fortbildung aber provinzielle Gesetze verhiessen.

In Erfüllung dieses Versprechens legte die Regierung noch in demselben Jahre auf Grund Allerhöchster Ermächtigung v. 1. Dez. 1853 der Zweiten Kammer acht einzelne Entwürfe zu Kreisverfassungen für die einzelnen Provinzen¹ und gleichzeitig auf Grund Allerh. Ermächtigung v. 28. Dez. 1853 der Ersten Kammer acht Entwürfe für die Verfassung der einzelnen Provinzen vor.² Alle diese Entwürfe modifizierten oder ergänzten die älteren Kreis- und Provinzialordnungen nur in einzelnen Punkten, ohne prinzipielle Neuerungen zu bringen; zu einer definitiven Beschlußfassung der Kammern über dieselben kam es überhaupt nicht, indem die Staatsregierung sie vorher wieder zurückzog.³ Bis zum Jahre 1859 ruhte nunmehr die Angelegenheit. Damals ergriff der Minister des Innern Graf von Schwerin von neuem die Initiative zu einer wahrhaften Reform der Kreisverfassung und legte auf Grund Allerhöchster Ermächtigung v. 20. März 1860 dem Landtage den Entwurf einer vollständig kodifizierten Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen vor.⁴ Dieser Schwerinsche Entwurf wies der weiteren Entwicklung der Kreise die richtige Bahn; er brach nicht ohne weiteres mit allem Vorhandenen, wie die Gesetzgebung von 1850, sondern versuchte auf den geschichtlich gegebenen Grundlagen den Kreis zu einem Selbstverwaltungskörper im modernen Sinne zu gestalten. In den Motiven dieses Entwurfs hieß es ausdrücklich, daß er „in allen seinen Bestimmungen an die bestehenden Einrichtungen anknüpfe und diese aufrecht erhalte, wo ein praktisches Bedürfnis zu ihrer Umgestaltung nicht vorhanden sei; wo aber ein solches anerkannt werden müsse, die in dem Bestehenden selbst liegenden Reime der Fortbildung zu entwickeln suche, um die vorhandenen Institutionen mit den Verhältnissen der Gegenwart und den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit in Einklang zu bringen“.

Besonders charakteristisch war diesem Entwurf wie allen späteren Umarbeitungen desselben die Beseitigung des Virilstimmrechts wie jeder Bevorzugung der Rittergutsbesitzer auf den Kreistagen und die Einführung eines Kreis Ausschusses zur Mitwirkung an der Verwaltung der Kreis kommunalangelegenheiten.⁵ Einen praktischen Erfolg erzielte Schwerin mit diesem Entwurf zunächst nicht; derselbe war so spät eingebracht worden, daß er wegen Schlußes der Session nicht einmal zur Beratung im Plenum der Häuser gelangte.⁶ Der Entwurf wurde unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses umgearbeitet, auf sämtliche damaligen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und der Jadegebiete, ausgedehnt und dann auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung v. 11. Jan. 1862 dem Landtage zur Beschlußfassung anderweitig vorgelegt⁷; — auch dieser Entwurf gelangte nicht zur Durchberatung, und damit waren die Reformversuche seitens der Regierung einstweilen beendet. Im folgenden Jahre ergriff das Haus der Abgeordneten die Initiative; schon im Februar 1863 brachten die Abgeordneten Lette und Genossen den von der Staatsregierung 1862 vorgelegten Kreisordnungsentwurf mit geringen Abänderungen als Antrag im Abgeordnetenhause ein⁸; er kam wegen Schlußes der Session jedoch wiederum nicht zur Beratung im Plenum des Hauses. In der Landtagsession von 1865 brachten Lette und Genossen den Kreisordnungsentwurf abermals ein⁹; jetzt aber beschloß das

¹ Vgl. diese Entw. nebst Motiven in den Druckf. der Zweiten Kammer 1853—54, Bd. I, Nr. 11—19.

² Vgl. diese Entw. nebst Motiven in den Druckf. der Ersten Kammer 1853—54, Bd. I, Nr. 21—29.

³ Über die stattgehabten Verhandlungen vgl. die Nachweise bei v. Köhne, Staatsr. d. Preuß. Monarchie, 3. Aufl., I, 2. Abt., S. 470, Anm. 3.

⁴ Vgl. diesen Entw. nebst Motiven in den Druckf. des A. S. 1860, Bd. III, Nr. 149, und in den Stenogr. Ber. des A. S. 1860, Bd. V, S. 1381 ff.

⁵ Vgl. über diesen Entw. und die sich ihm

anschließenden Entwürfe v. Stengel, Organisation, S. 140 ff.

⁶ v. Köhne, a. a. O., S. 471, Anm. 1.

⁷ Vgl. diesen Entw. nebst Motiven in den Druckf. des A. S. 1862, Bd. I, Nr. 8, und die Erklärung des Ministers Grafen v. Schwerin bei der Einbringung in den Stenogr. Ber. des A. S., Bd. I, S. 19—21.

⁸ Vgl. diesen Entw. in den Druckf. des A. S. 1863, II. Session, Bd. II, Nr. 60, u. Stenogr. Ber. des A. S. 1863, Bd. III, Nr. 48, S. 178 ff.

⁹ Druckf. des A. S. 1865, Nr. 77; Stenogr. Ber., 1865, Anl., Bd. V, Nr. 77, S. 639 ff.

Abgeordnetenhaus im Hinblick auf den obschwebenden Verfassungskonflikt, auf die Beratung des Entwurfs „unter den obwaltenden politischen Verhältnissen“ nicht einzugehen.¹ Damit waren auch die von der Volksvertretung ausgehenden Reformbestrebungen beendet. Es blieb bei dem alten ständischen System, ja dieses wurde im Jahre 1867 auch auf die neu erworbenen Landesteile ausgedehnt.

II. Die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau erhielten noch im Jahre 1867 Kreisverfassungen nach altpreussischem Muster. Die Provinzen wurden in Kreise eingeteilt, diesen die Rechte öffentlicher Korporationen beigelegt und in den Kreisständen besondere Vertretungsorgane gegeben.

1) Die Provinz Hannover war zur Zeit ihrer Einverleibung in den preussischen Staat in Amtsbezirke eingeteilt², deren jeder mehrere Gemeinden umfaßte. An der Spitze des Amtsbezirks stand ein Amtshauptmann, der vom Könige ernannt wurde, eine Befoldung bezog und eine Anzahl örtlicher Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu besorgen hatte, insbesondere lag ihm auch die Aufsicht über die zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und die gesamte Polizeiverwaltung des Amtsbezirks ob. Dem Amtmann zur Seite stand eine Amtsversammlung³, bestehend aus den Vorstehern der Landgemeinden und den Besitzern bzw. Vertretern der größeren Güter; sie hatte mit dem Amte über wichtigere polizeiliche Angelegenheiten des Bezirks zu beraten und die den Gemeinden des Bezirks gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Regierung gegenüber zu vertreten. Der Amtshauptmann war staatlicher Verwaltungsbeamter, der Amtsbezirk war in erster Linie staatlicher Verwaltungsbezirk, er konnte jedoch auch einen Kommunalverband bilden, und dann bedurfte es zur Errichtung gemeinnütziger Anstalten und zur Ausschreibung von Kommunalsteuern für das Amt der Zustimmung der Amtsvertretung. Die preussische Verordnung vom 12. Sept. 1867 (G. S., S. 1497) betreffend die Amts- und Kreisverfassung der Provinz Hannover ließ diese Verhältnisse fortbestehen, bestimmte jedoch, daß für weitere Verwaltungszwecke durch Zusammenlegung von Amtsbezirken und selbständigen Städten Kreise gebildet werden sollten. An der Spitze des Kreises sollte ein von dem Minister des Innern unter königlicher Genehmigung mit der Wahrnehmung der den ganzen Kreis umfassenden Geschäfte beauftragter Amtshauptmann des Kreises stehen, welchem für die Dauer dieses Auftrages der Titel Kreis hauptmann beigelegt wurde. — In der Provinz Schleswig-Holstein wurde unter Beseitigung der vorgefundenen Ämterverfassung das Land durch Verordnung v. 22. Sept. 1867 (G. S., S. 1587) in Kreise eingeteilt, von denen jeder mehrere Städte, Flecken, Gutsherrschaften und Harden oder Kirchspiele umfaßte.⁴ Die zur Provinz Hessen-Nassau vereinigten Gebietsteile waren zu staatlichen Verwaltungszwecken bereits durch die Verordnung v. 22. Febr. 1867 (G. S., S. 273) in Kreise eingeteilt worden, und zwar behielt man dabei im Regierungsbezirk Kassel fast durchweg die ältere kurhessische Kreiseinteilung bei, während im Regierungsbezirk Wiesbaden gewöhnlich mehrere nassauische Ämter zu einem Kreise verbunden wurden⁵; zu korporativen Verbänden wurden diese Kreise erst durch die Verordnungen v. 9. und 26. Sept. 1867 (G. S., S. 1473 u. 1653).⁶ An die Spitze jedes ländlichen Kreises wurde in Schleswig-Holstein wie in Hessen-Nassau ein Landrat gestellt, welcher, vorbehaltlich der Einführung eines Präsentationsrechtes seitens der Kreisvertretung, vom Könige ernannt wurde.⁷

¹ Vgl. den Ber. der Kommission für das Gemeinwesen v. 22. April 1865 (Druckf. des A. S. 1865, Nr. 115, und Stenogr. Ber. desselben 1865, Anl., Bd. VI, Nr. 115, S. 1003) und die Plenarverhandlung v. 6. Mai 1865 (Stenogr. Ber. des A. S. 1865, Bd. II, S. 1389 ff.). Auch die Regierung hielt nach einer Erklärung in der Kommission den Zeitpunkt nicht für geeignet, „um wichtige Reformen auf dem Gebiete der organischen Gesetzgebung mit Erfolg anzubahnen und durchzuführen“.

² Vdg. v. 27. März 1859 (hann. G. S., Abt. I, S. 175). Revidierte Amtsordnung v. 10. Mai 1859 (hann. G. S., Abt. I, S. 484).

³ Ges. v. 28. April 1859 betr. die Amtsvertretungen (hann. G. S., Abt. I, S. 423) u. Ausf. Bef. des Min. des Innern von demselben Tage (a. a. O., S. 431).

⁴ §. 1 der Vdg. v. 22. Sept. 1867 und Anlage A derselben.

⁵ §§. 3 u. 4 der Vdg. v. 22. Febr. 1867.

⁶ Vgl. §. 1 dieser Verordnungen.

⁷ §. 7 der Vdg. v. 22. Febr. 1867 u. §. 2 der Vdg. v. 22. Sept. 1867. Für die Stadtkreise wurden die landrätlichen Funktionen dem Gemeindevorstande bzw. dem Polizeipräsidenten übertragen.

2) Den kreisständischen Vertretungen der neuen Provinzen wurden im wesentlichen dieselben Befugnisse eingeräumt, welche die Kreisstände in den alten Landesteilen hatten. Sie waren berufen, a) die Kreis-korporation zu vertreten und die Kreis-kommunalangelegenheiten unter Leitung des Landrats zu verwalten, b) die Verwaltung des Landrats in den gesetzlich bestimmten Fällen zu unterstützen, c) über diejenigen Gegenstände zu beraten, welche ihnen durch Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich überwiesen wurden, und endlich noch d) in Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirk Kassel in gewissem Umfange die Aufsicht über die Kommunalverwaltung der einzelnen Gemeinden des Kreises zu führen. Allgemein wurde den Kreisständen das Besteuerungsrecht gegeben¹, auch wurden sie für befugt erklärt, nach Anhörung der höheren ständischen Vertretung (des Provinziallandtages bezw. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden des Kommunallandtages) unter Genehmigung des Königs Kreisstatuten zur Ergänzung der durch Gesetz oder Verordnung bestimmten Kreisverfassung oder auch zur Regelung eigentümlicher Verhältnisse zu erlassen.²

Die Zusammensetzung der Kreisversammlungen erfolgte in allen drei Provinzen nach dem Prinzip der Bevorzugung des Großgrundbesitzes gegenüber den Städten und Landgemeinden, im einzelnen war sie eine verschiedene. In der Provinz Hannover wurde die Kreisversammlung gebildet a) aus den in den Amtsversammlungen des Kreises wahlberechtigten Grundbesitzern, b) aus Abgeordneten der Städte und c) aus Abgeordneten der Landgemeinden.³ In der Provinz Schleswig-Holstein setzte sie sich zusammen a) aus den Besitzern größerer Güter, b) aus Abgeordneten der Städte und Flecken und c) aus Abgeordneten der Landgemeinden.⁴ In dem Regierungsbezirk Kassel sollte die Kreisversammlung bestehen a) aus den Besitzern von solchen im Kreise gelegenen Gütern und Waldungen, welche zu einem Grundsteuerreinertrage von mindestens 1000 Thln. veranlagt waren, b) aus Abgeordneten der Städte und c) aus Abgeordneten der Landgemeinden.⁵ In dem Regierungsbezirk Wiesbaden dagegen knüpfte man an die nassauischen Bezirksräte, die gewählten Vertretungen der alten nassauischen Amtsbezirke, an; die Kreisversammlung sollte hier bestehen aus den Bezirksräten der zu einem Kreise gehörigen Ämter und außerdem aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen Güter, welche jährlich mindestens 500 Gulden Grundsteuer zahlten.⁶

§. 104.

IV. Die neueste Reformgesetzgebung.

a) Die Provinzen der Kreisordnung von 1872 und der Novelle von 1881.⁷

I. Erst im Jahre 1869 wurde die seit 1865 liegen gebliebene Reform wieder aufgenommen. „Je mehr die Gestaltung selbstverwaltender kommunaler Körper als die wichtigste und bedeutsamste Grundreform des Staatswesens anerkannt wurde und in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses und der öffentlichen Diskussion trat“, um so mehr hielt die Regierung es für geboten, erst nach reiflichster Erwägung mit ihrer gesetzgeberischen Initiative hervorzutreten. Erst nach längeren Beratungen mit Vertrauensmännern und mit Mitgliedern der verschiedensten Parteien der Häuser des Landtages legte sie am 8. Okt. 1869 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 27. Sept. desselben Jahres dem Abgeordnetenhaus einen umfangreichen Entwurf einer Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vor. Die vorläufige Beschränkung dieses Reformversuches

¹ §§. 11—13 der Vdg. v. 12. Sept. 1867 für Hannover; §§. 8—10 der Vdg. v. 22. Sept. 1867 für Schleswig-Holstein; §§. 4—6 der Vdgn. v. 9. u. 26. Sept. 1867 für die Reg. Bez. Kassel u. Wiesbaden.

² §. 10 der Vdg. für Hannover; §. 7 der Vdg. für Schleswig-Holstein; §. 3 der Vdgn. für die Reg. Bez. Kassel u. Wiesbaden.

³ §. 14 der Vdg. für Hannover.

⁴ §. 11 der Vdg. für Schleswig-Holstein.

⁵ §. 7 der Vdg. für den Reg. Bez. Kassel.

⁶ §§. 7 ff. der Vdg. für den Reg. Bez. Wiesbaden; v. Rönne, a. a. O., S. 575, Anm. 8.

⁷ v. Stengel, Organisation, S. 143—150 u. 171—173.

auf die bezeichneten Provinzen wurde in den Motiven des Entwurfes damit begründet, daß sich nach Äußerungen der Vertreter der westlichen Provinzen in Rheinland und Westfalen nicht ein gleich dringendes Bedürfnis zur durchgreifenden Änderung der Kreisverfassung wie im Osten der Monarchie herausgestellt habe, daß es aber, was die neuen Provinzen anlange, bedenklich erschiene, die dort soeben erst ins Leben getretenen Kreisordnungen ohne dringende Veranlassung wieder zu beseitigen.¹

Auch dieser Entwurf (I) gelangte zu keiner definitiven Beschlußfassung im Abgeordnetenhaufe; wegen Schlußes der Session wurde mitten in den Durchberatungen abgebrochen.² Die Regierung änderte ihn nunmehr unter Berücksichtigung der Erörterungen und Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und der Kommissionen desselben in mehreren Punkten ab und legte ihn auf Grund Allerhöchster Ermächtigung v. 20. Dez. 1871 in modifizierter Fassung dem Abgeordnetenhaufe in der Session 1871—72 abermals vor (II).³ Dieses Mal schienen die Verhandlungen einen günstigeren Verlauf zu nehmen; im Abgeordnetenhaufe wurde der Entwurf nach kürzeren Beratungen, wenn auch unter mannigfaltigen Abänderungen, mit einer Mehrheit von 256 gegen 61 Stimmen angenommen⁴; allein er scheiterte im Herrenhaufe. Hier war die Mehrzahl der Mitglieder der Ansicht, daß die bestehende Kreisverfassung, insbesondere die ständische Gliederung, im großen Ganzen den Bedürfnissen entspreche, daß allerdings Mängel vorhanden seien in Bezug auf die Kreisvertretung, diesen aber zweckmäßiger durch einzelne Abänderungsgesetze abgeholfen werden könne als durch den Erlaß eines umfassenden, die lokalen und prinzipiellen Verschiedenheiten nicht genügend berücksichtigenden Gesetzes. Der Entwurf wurde daher mit 145 gegen 18 Stimmen abgelehnt.⁵

Die Folge dieser am 31. Okt. 1872 erfolgten Ablehnung des Entwurfes im Herrenhaufe war die Schließung der Session am 1. Nov. 1872. Aus Allerhöchstem Vertrauen erfolgten alsbald 25 neue Berufungen ins Herrenhaus, schon auf den 12. Nov. 1872 wurde der Landtag zu einer neuen Session berufen und schon am 16. Nov. 1872 legte die Regierung den dritten Entwurf (III) einer Kreisordnung dem Abgeordnetenhaufe vor.⁶ Dieser Entwurf, welcher bis auf wenige Punkte mit dem zweiten Entwurfe, wie er durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses abgeändert war, übereinstimmte, gedieh endlich zum Gesetz. In beiden Häusern des Landtages wurde er unverändert angenommen — im Abgeordnetenhaufe mit 288 gegen 91, im Herrenhaufe mit 116 gegen 91 Stimmen —⁷ und am 13. Dez. 1872 als Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen publiziert. (G. S., S. 661.)

II. Der Inhalt dieses Gesetzes, welcher die kommunale Verfassung und Verwaltung der Kreise betrifft, bildet den Hauptgegenstand der Darstellung des geltenden Rechtes. Hier sind nur einzelne Punkte hervorzuheben, welche den Geist und die Bedeutung der neuen Kreisordnung gegenüber dem älteren Rechte charakterisieren:

1) Die Kreise, welche bisher nur Korporationen zur Erfüllung einzelner, gesetzlich eng begrenzter öffentlicher Zwecke waren, „mehr mit passiver Leistungspflicht als aktiver Selbstbestimmung“, sind durch die Kreisordnung umgebildet „zu vollen Kommunalverbänden oder Kreisgemeinden, behufs Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten wie zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, welche über das Gebiet der

¹ v. Brauchitsch, Die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung in Preußen, Materialien, Tl. I, S. 1—163; Druckf. des A. S. 1869, Nr. 4, Anl. zu den Stenogr. Ber., Bd. I, S. 1 ff. Die Grundzüge dieses Entw. teilt mit v. Stengel, Organisation, S. 144 ff.

² Vgl. über die Beratungen v. Brauchitsch, Materialien, Tl. I, S. 167—345; Stenogr. Ber. des A. S. 1869, I, S. 67—89, 91—119, 121—142.

³ v. Brauchitsch, Materialien, Tl. I, S. 353—362; Druckf. des A. S. 1871—72, Nr. 89.

⁴ Vgl. den Komm. Ber. des A. S. über die Regierungsvorlage; Stenogr. Ber. des A. S. 1871—72, III, S. 1314 ff., Altensück Nr. 239.

Über die Plenarverhandlungen im A. S. vgl. v. Brauchitsch, Materialien, Tl. II, S. 636—1124; Stenogr. Ber. des A. S. 1871—72, III, S. 1310—1493.

⁵ v. Brauchitsch, Materialien, Tl. II, S. 1127—1251; III, S. 1255—1748; Stenogr. Ber. des S. S. 1871—72, I, S. 365—376, 379—402, 403—574.

⁶ v. Brauchitsch, Materialien, Tl. IV, S. 2423—2585; Druckf. des A. S. 1872—73, Nr. 14.

⁷ v. Brauchitsch, Materialien, Tl. III, S. 1749—1983, 1989—2106; Stenogr. Ber. des A. S., S. 23—52, 68—141; Stenogr. Ber. des S. S., S. 15—56, 64—70.

Kommunalinteressen im engeren Sinne weit hinausreichen“. Um den Kreisen eine zweckentsprechende Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben zu ermöglichen, hat zunächst ihr Besteuerungsrecht einen systematischen Ausbau erfahren. Um die Kreise der eigentlichen Staatsverwaltung dienstbar zu machen, hat eine umfangreiche Decentralisation der letzteren stattgefunden; zahlreiche Angelegenheiten, welche früher durch Central-, Provinzial- und Bezirksbehörden besorgt wurden, überträgt die Kreisordnung den Organen der Kreise.

2) Das eigentliche Organ der Kreisverwaltung ist der neugeschaffene Kreis Ausschuß, dessen Mitglieder bis auf den Vorsitzenden nach dem Prinzip der echten Selbstverwaltung aus sämtlichen Einwohnern des Kreises gewählt werden. Dieser Kreis Ausschuß hat aber noch eine weitere Aufgabe als die Regierung des Kreises, er ist gleichzeitig Verwaltungsgericht. Zahlreiche Verwaltungsverfügungen, über deren Rechtmäßigkeit bisher nur die vorgesetzte Verwaltungsbehörde auf Beschwerde der Betroffenen zu entscheiden hatte, unterwirft die Kreisordnung in weitem Umfange der richterlichen Kognition des Kreis Ausschusses. Sie giebt dem einzelnen, der in seinen Rechten verletzt zu sein glaubt, eine öffentliche Klage, und beruft den Kreis Ausschuß, welcher schon nach seiner Zusammensetzung die Garantien eines unabhängigen Gerichtes bietet, die angefochtene Verfügung in gesetzlich geregelttem Prozeßverfahren und auf Grund öffentlicher kontraktischer Verhandlung lediglich auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen. In höherer Instanz läßt sie über diese sogen. streitigen Verwaltungssachen besondere bei den Bezirksregierungen gebildete Verwaltungsgerichte entscheiden. — Damit setzte die Kreisordnung an Stelle der administrativen die Rechtskontrolle der Verwaltung und legte die Grundlage für die weitere Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

3) Hand in Hand mit der Erhebung der Kreise zu modernen Selbstverwaltungskörpern geht die Ausbildung der überwiegend ehrenamtlichen Kreisverwaltung. Wie in den Städten seit alters die Bürger, so sollen hinfort in den Kreisen die Kreisangehörigen in weitem Umfange zu Ehrenämtern herangezogen und zur Übernahme solcher verpflichtet werden. Die Kreisordnung „will“ — so charakterisierte sie der damalige Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, — „die allgemeine Dienstpflicht, die auf dem militärischen Gebiete Preußen groß gemacht hat, auf das bürgerliche Gebiet übertragen. Die allgemeine Dienstpflicht . . . ist das Motto des Kreisordnungsentwurfs!“

4) Mit dem ständischen Prinzip hat die Kreisordnung definitiv gebrochen. Die Kreisvertretung setzt sich nur aus Abgeordneten zusammen, welche von drei nach wirtschaftlich-socialen Rücksichten gebildeten Wahlverbänden zu wählen sind. Die gutsherrliche Polizei und die Erbscholtiseien, zwei Institute des alten Ständestaates, sind beseitigt. Die Polizei auf dem platten Lande soll hinfort nur im Namen des Königs und zwar ehrenamtlich verwaltet werden; zu diesem Zwecke wird das ganze Land in Polizeibezirke eingeteilt, von denen jeder eine oder mehrere Gemeinden umfaßt, und an deren Spitze je ein Ehrenbeamter, Amtsvorsteher, steht. Die Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes in einer Gemeinde ist nicht mehr an den Besitz eines gewissen Grundstückes gebunden; die Gemeindevorsteher und Schöffen sind nach dem Prinzip freier Selbstverwaltung von den Gemeinden zu wählen, und die Gewählten haben ihre Ämter als Ehrenämter zu verwalten.

Schon diese wenigen Angaben zeigen, daß die Kreisordnung viel mehr enthielt, als ihr Name besagte, sie ordnete nicht nur die Verhältnisse der Kreise als kommunaler Selbstverwaltungskörper; durch ihre Vorschriften über die Bestellung der Gemeindevorstände, über die lokale Polizeiverwaltung und über die Bildung der Samtgemeinden mittels Übertragung von Kommunalangelegenheiten auf die Amtsverbände griff sie unmittelbar oder mittelbar in die Verfassung oder Verwaltung der Ortsgemeinden ein, in den Verwaltungsgerichten schuf sie Bezirksbehörden, und ihre Vorschriften über die Rechtskontrolle der Verwaltung bezeichneten einen eminenten Fortschritt in der Entwicklung des modernen Rechtsstaates.

III. Am 1. Jan. 1874 trat die neue Kreisordnung für die fünf Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen in Kraft, für Posen wurde ihre Geltung bis auf weiteres suspendiert (siehe unten S. 376). Schon im folgenden Jahre erlitt die Kreisordnung jedoch mehrere Abänderungen durch die Provinzialordnung v. 29. Juni und das Verwaltungsgerichtsgesetz v. 3. Juli 1875, welsch letzteres besonders die Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter ausbildete und die dies-

bezüglichen Vorschriften der Kreisordnung aufhob. Im Jahre 1876 traf dann das Zuständigkeitsgesetz v. 26. Juli ergänzende Vorschriften über das Verfahren, insbesondere in Beschlussfachen. Infolge dieser Abänderungsgesetze fanden sich die auf die Verfassung der Kreise, der Amtsbezirke und auf die in der Kreisordnung berührten Verhältnisse der ländlichen Gemeinden bezüglichen Vorschriften nicht mehr in einem Gesetze vereinigt, sondern in verschiedenen zerstreut. Um diesen Übelstand zu beseitigen, das Zusammengehörige wieder zusammenzubringen und das Grundgesetz der Kreisverfassung wieder zu einem in sich geschlossenen Ganzen zu gestalten, erging die Novelle zur Kreisordnung v. 19. März 1881 (G. S., S. 155), welche überwiegend den Charakter eines redaktionellen Gesetzes an sich trägt, die Grundlagen der Kreisordnung von 1872 aber unberührt läßt.

Noch vor dem Inkrafttreten der Kreisordnung wurden die Kreise vom Staate mit Geldmitteln ausgestattet, welche ihnen die Durchführung der Kreisordnung, insbesondere die Bestreitung der Kosten des Kreis Ausschusses und der Amtsverwaltung ermöglichen bzw. erleichtern sollten. Zu Zwecken der Amtsverwaltung überwies bereits die Kreisordnung den in ihrem Geltungsbereich belegenen Kreisen diejenigen Summen, welche infolge ihrer Emanation durch das Eingehen der königlichen Polizeiverwaltungen, durch den Wegfall der Schulzenremunerationen und anderer Polizeiverwaltungskosten für den Staat erspart waren; die Überweisung weiterer Fonds stellte sie in Aussicht. Diese Verheißung wurde erfüllt durch das erste Dotationsgesetz v. 30. April 1873 (G. S., S. 187). Dasselbe überwies den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen zur Durchführung der Kreisordnung und den übrigen Provinzen und Landesteilen zur Durchführung zu erlassender ähnlicher Gesetze zusammen die Summe von jährlich einer Million Thaler. Auf die einzelnen Provinzen war diese Summe zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der durch die Zählung v. 1. Dez. 1871 festgestellten Zahl der Civilbevölkerung zu verteilen. Nach demselben Maßstabe erfolgte denn auch die Unterverteilung der auf jede der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen entfallenden Summen auf die Landkreise dieser Provinzen.^{1,2}

b) Die übrigen Landesteile.

I. Unmittelbar nach Emanation der Kreisordnungsnovelle von 1881 ging die Regierung daran, die moderne Kreisverfassung auf die westlichen und die neu erworbenen Landesteile auszu dehnen. Zunächst war auch hier ihr Bemühen erfolglos. Ein in der Session 1881/82 vorgelegter Entwurf einer Kreisordnung für Hannover gelangte im Landtage nicht zur Erledigung, und ein solcher für Schleswig-Holstein kam nicht einmal über den Provinziallandtag hinaus, dem er zur Begutachtung vorgelegt worden war. Seit dem Jahre 1884 gelang es jedoch, jedes Jahr die Reform der Kreisverfassung auf eine weitere Provinz auszu dehnen, und so ergingen fünf neue Kreisordnungen, nämlich die Kreisordnung für die Provinz Hannover v. 6. Mai 1884 (G. S., S. 181),

„ „ „ „ „ Hessen-Nassau v. 7. Juni 1885 (G. S., S. 193),
 „ „ „ „ „ Westfalen v. 31. Juli 1886 (G. S., S. 217),
 „ „ „ „ „ Rheinprovinz v. 30. Mai 1887 (G. S., S. 209),
 „ „ „ „ „ Provinz Schleswig-Holstein v. 26. Mai 1888 (G. S., S. 139).³

¹ Dotationsgef. v. 30. April 1873, §. 1, 3. 2, §§. 2 u. 3. Außer dieser dauernden Dotation erhielten die Kreise der fünf alten Kreisordnungsprovinzen, gemäß §. 4 des Dotationsgef., vom 1. Jan. 1873 ab bis zum Inkrafttreten der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875, also bis zum 1. Jan. 1876 aus der den Provinzen überwiesenen Dotation von 2 Mill. Thlrn., jährlich 480,000 Thlr., welche auf die Landkreise dieser Provinzen nach dem oben bezeichneten Maßstabe verteilt wurden. — Bezüglich der einstweiligen Verwendung derjenigen zu Kreis Zwecken bestimmten Summen, welche bei der Verteilung der einen Million Thaler auf solche Provinzen und

Landesteile entfielen, in denen die neue Kreisverfassung noch nicht eingeführt war, vgl. §. 26 des Dotationsgef. v. 8. Juli 1875 (G. S., S. 497) und die folgende Seite. — Über den Begriff des Landkreises im Gegensatz zum Stadtkreise vgl. unten S. 378.

² Eine besondere Dotation erhielten die Kreise und auch die kreiseximierten Städte der alten wie der neuen Provinzen durch die Zuweisung der nach dem Feldzuge den Reservisten gewährten Darlehen. Gef. v. 31. März 1873 (G. S., S. 176).

³ Diese Kr. O. gilt jedoch zum größten Teile nicht in dem durch Gef. v. 23. Juni 1876 (G. S., S. 169) der Monarchie einverleibten und mit

Alle diese Gesetze schlossen sich auf das engste an die Kreisordnung von 1872 in der ihr durch die Novelle von 1881 gegebenen Fassung an und schufen somit in dem größten Teile der Monarchie annähernd gleiches Recht.

II. Was die Dotation dieser neuen Kreisverbände anlangt, so hatte bereits das erste Dotationsgesetz v. 30. April 1873 eine solche vorgesehen. Auch denjenigen Provinzen, in welchen damals die Einführung einer neuen Kreisverfassung noch nicht stattgefunden hatte, wurden aus den zur Durchführung der Kreisordnung und ähnlicher Gesetze ausgeworfenen Staatsgeldern anteilige Summen überwiesen.¹ Das zweite Dotationsgesetz v. 8. Juli 1875 (G. S., S. 497) stellte diese Summen in §. 26 gesetzlich fest und wies die betreffenden Provinzen an, sie bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über ihre Verwendung zinsbar zu belegen oder zu gesetzlich bestimmten Zwecken zu verwenden. In Ausführung dieser Vorschrift haben dann endlich die verschiedenen Kreisordnungen der achtziger Jahre bestimmt, daß die Provinzialverbände die ihnen nach §. 26 des zweiten Dotationsgesetzes zufallenden Jahresrenten auf die einzelnen Landkreise zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der Civilbevölkerung zu verteilen haben.²

III. Eine Sonderstellung hinsichtlich der Kreisverfassung nehmen heute in Preußen nur noch die Provinz Posen und die Hohenzollernschen Lande ein.

In Posen trat die Kreisordnung von 1872, welche ursprünglich auch für diese Provinz bestimmt war, zunächst nicht in Kraft. §. 182 der Kreisordnung bestimmte, daß es hier beim alten Rechte sein Bewenden haben sollte, bis das neue Gesetz ganz oder teilweise durch königliche Verordnung in Kraft gesetzt würde. Eine solche Einführung der Kreisordnung erfolgte jedoch später nicht, vielmehr beseitigte die Novelle von 1881 das Wort „Posen“ aus der Überschrift und der Einleitung des Gesetzes und hob den erwähnten §. 182 auf. Damit war die Möglichkeit, die neue Kreisordnung in Posen im Verordnungswege einzuführen, beseitigt — es blieb bei der alten ständischen Kreisverfassung; erst durch das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen v. 19. Mai 1889 (G. S., S. 108) ist diese in wesentlichen Punkten der neuen Kreisverfassung der übrigen Provinzen näher gebracht: Die beschränkteren Befugnisse der alten posenschen Kreisstände sind erweitert; zur Wahrung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung sind auch in Posen Kreisausschüsse zu bilden, denen durch Beschluß des Kreistages die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten wie in anderen Provinzen übertragen werden kann; auch in Posen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Verteilung der Kreisabgaben, über die Beschwerden und Einsprüche wegen Heranziehung zu den Kreislasten, über die Bestätigung der Beschlüsse des Kreistages und über die Zulässigkeit der Zwangssetatistierung. Unberührt läßt dagegen dieses Gesetz die Zusammensetzung der posenschen Kreisvertretungen, welche noch immer, wie die alte Kreisordnung v. 20. Dez. 1828 es vorschreibt, aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, der Städte und der Landgemeinden bestehen.

Die Hohenzollernschen Lande zerfallen nicht in Kreise, sondern in vier Amtsverbände, Oberamtsbezirke (Sigmaringen, Gammertingen, Hechingen und Haigerloch). Die Organisation und Verwaltung dieser Bezirke ist jedoch durch die Amts- und

der Provinz Schleswig-Holstein vereinigten Kreise „Herzogtum Lauenburg“. In diesem war bereits durch eine auf Grund des Art. 63 der Verf. Urk. erlassene, später (Bekanntmachung v. 19. März 1883 [G. S., S. 35]) von beiden Kammern genehmigte Novverordnung v. 24. Aug. 1882 (G. S., S. 343) die Kr. D. ö. in weitem Umfange eingeführt worden, und die Kr. D. schlesw.-holst. hat in §. 145 die Vorschriften dieser Vdg. von 1882 ausdrücklich aufrecht erhalten, sodaß auch gegenwärtig noch betreffs der Bildung, der Geschäfte und der Versammlungen des Kreistages, betreffs der Ernennung des Landrats, betreffs des Kreishaushalts, des Kreis- ausschusses, der Kreiscommissionen und der Ober-

aufsicht des Staates über die Kreisverwaltung für den Kreis Herzogtum Lauenburg die Bestimmungen der Kr. D. ö. zur Anwendung kommen. Zu bemerken ist jedoch, daß die für den Kreis Herzogtum Lauenburg aufrecht erhaltenen Paragraphen der Kr. D. ö. bis auf einige unbedeutende Abweichungen mit den entsprechenden Paragraphen der Kr. D. schlesw.-holst. übereinstimmen und nur die die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden §§. 84, 86 und 89 größere Abweichungen aufweisen.

¹ Dotationsgej. von 1873, §§. 1, 5.

² Kr. D. hann., §. 109; Hess.-nass., §. 110; w., §. 97; rh., §. 97; schlesw.-holst., §. 146. Vgl. auch vorige Seite, Anm. 2.

Landesordnung v. 2. April 1873 (G. S., S. 145) in möglichst engem Anschlusse an die Kreisordnung von 1872 geregelt. Der Unterschied besteht im wesentlichen nur darin, daß die Bezeichnungen: Kreistag, Kreisaußschuß und Landrat durch die in Hohenzollern eingebürgerten: Amtsversammlung, Amtsausschuß und Oberamtmann ersetzt sind, und daß die Amtsversammlung ebenso wie in Posen noch ständisch zusammengesetzt ist.

Auch der Provinzialverband Posen und der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande wurden durch die beiden Dotationsgesetze gleich den übrigen außerhalb des Geltungsbereiches der Kreisordnung von 1872 stehenden Provinzialverbänden mit Kreisfonds dotiert.¹ Eine definitive gesetzliche Vorschrift über die Unterverteilung dieser Fonds ist bisher nur für die Hohenzollernschen Lande in dem Gesetz v. 19. Mai 1885 (G. S., S. 169) ergangen, hinsichtlich Posens bewendet es bei den Vorschriften des §. 26 des Dotationsgesetzes v. 8. Juli 1875.

Zweites Kapitel.

Das geltende Recht.²

Erster Titel.

Die rechtliche Stellung der Kreisgemeinden.

§. 105.

I. Begriff, Entstehung und Endigung der Kreisgemeinde.³

I. Die Kreisgemeinden sind wirkliche Gemeinden höherer Ordnung⁴, alle Merkmale der Ortsgemeinden finden sich daher bei ihnen wieder: Die Kreisgemeinde hat eine dingliche

¹ Dotationsges. von 1873, §. 1, 3. 2, u. Dotationsges. von 1875, §. 26, Abs. 1, 3. 1 u. 9, u. Abs. 2, 3. 1 u. 9. Vgl. auch S. 375, Anm. 2.

² Litteratur: Bornhaad, Preuß. Staatsrecht, II, S. 261—302. — Grotensend, Preuß. Verwaltungsrecht, I, S. 664—695. — v. Stengel, Organisation, S. 190—286. — Derselbe, Staatsrecht des Königreichs Preußen, in Marquardtsens Hdbch., Bd. II, 2. Aufl., Abt. 3 (Freiburg 1894), S. 364—375. — Derselbe, s. v. „Kreis (in Preußen)“, in seinem Wörterbuch des Verwaltungsrechts, I, S. 852. — Löning, Verwaltungsrecht, S. 202—207. — E. Meier, Verwaltungsrecht, in v. Holtendorffs Encyclopädie, 5. Aufl., S. 1189—99. — Schulze, Preuß. Staatsrecht, I, S. 503—523. — Strub, Die Kommunalverbände in Preußen, S. 218—257, 283 (enthält eine einfache kurze Inhaltsangabe der einzelnen Kr. Ordngn.). — Blobig, Selbstverwaltung, S. 303—365. — Besonders wertvoll für das Verständnis der neuen Kr. Ordngn. ist die Materialiensammlung von M. v. Brauchitsch: Die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung in Preußen. Die Materialien zur Kr. O. v. 13. Dez. 1872, Tl. I—IV (Berlin 1882). — Belehrend und interessant sind überhaupt die ganzen Kammerverhandlungen über die Kr. O. von 1872 aus den Jahren 1869—72, vornehmlich zahlreiche Ausführungen des damaligen Ministers des Innern, Grafen zu Eulenburg, Miquels und Friedenthal. Die ausführlichste Rede des letzteren ist unter dem Titel „Die Grundgedanken der Kreisordnung“ als besondere Schrift (Berlin 1871) erschienen. —

Vornehmlich de lege ferenda kommen in Betracht: Gneist, Die preussische Kreisordnung und ihre Bedeutung für den inneren Ausbau des deutschen Verfassungsstaates (Berlin 1870), und Lette, Zur Reform der Kreisordnung und ländlichen Polizeiverfassung (Berlin 1867). — Siehe endlich auch die oben S. 58, Anm. 1 cit. Schriften von Neulamp und Kessler.

Den besten Kommentar zur Kr. O. von 1872 in der durch die Novelle von 1881 abgeänderten Fassung giebt v. Brauchitsch in seinen neuen preussischen Verwaltungsgesetzen, II (13. Aufl., Berlin 1896). Hier ist besonders die Rechtsprechung des D. V. G. eingehend berücksichtigt. Die in diesem Kommentar den einzelnen Vorschriften gegebene Auslegung gilt naturgemäß auch für die entsprechenden Bestimmungen der anderen Kr. Ordngn. Abweichende Bestimmungen der letzteren sind in den Ergänzungsbänden dieses Werkes für die einzelnen Provinzen, soweit nötig, erläutert. Brauchbar sind ferner die synoptische Ausgabe von Bornhaad, Die Kreis- und Provinzialordnungen des preussischen Staates nebst den Dotationsgesetzen (Berlin 1887), und Kolisch, Die Kreisordnungen für den preussischen Staat (Berlin 1894). Die übrigen Kommentare, wie Hahn (Berlin 1873), Hönighaus (Berlin 1881); Stolp (2. Aufl., Berlin 1874), Wachler (2. Aufl., Breslau 1875) sind infolge der neuen Organisationsgesetzgebung größtenteils veraltet.

³ v. Stengel, Organisation, S. 197 ff.; Grotensend, §. 262.

⁴ Der Umstand, daß die Kreise gleichzeitig

Grundlage, das räumlich begrenzte Territorium, eine persönliche Grundlage, die Gesamtheit der Kreisangehörigen, und eine Verfassung. Als Gemeinde höherer Ordnung faßt die Kreisgemeinde regelmäßig eine Mehrzahl von Ortsgemeinden, Stadt- und Landgemeinden, zusammen, nur größere Städte bilden bisweilen einen Kreis für sich. Kreise der letzteren Art werden Stadtkreise genannt¹, während Kreise, die aus mehreren Gemeinden gebildet sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie Stadtgemeinden umfassen oder nicht, Landkreise heißen. In dem Stadtkreise deckt sich die kommunale Organisation des Kreises mit der der Gemeinde: die Stadtvertretung bildet gleichzeitig den Kreistag und der Stadtvorstand nebst den städtischen Unterbehörden verrichtet die Geschäfte des Kreis Ausschusses nach den Vorschriften der Städteordnung.² Die Kreissteuern im Stadtkreise sind lediglich Gemeindesteuern³, und die ganze Verwaltung der Stadtkreise ist eine um die Kompetenzen der Kreise erweiterte Gemeindeverwaltung. Es findet daher der größte Teil der Vorschriften der Kreisordnungen auf diese Stadtkreise keine Anwendung.⁴

II. Eine neue Kreisgemeinde kann, da jede Ortschaft — sofern sie nicht schon als Stadtkreis für sich einen Kreis bildet — zu einem Kreise gehört, nur dadurch entstehen, daß eine bisher kreisangehörige Stadt zu einem Stadtkreise erhoben, oder daß aus Teilen eines oder mehrerer vorhandener Kreise ein neuer Kreis gebildet wird. Die Erhebung einer Stadt zum Stadtkreise erfolgt durch ministerielle Erklärung oder durch königliche Verordnung, jede anderweite Bildung neuer Kreise durch Gesetz. Die Bildung eines neuen Landkreises hängt stets vom Ermessen des Gesetzgebers ab; Städten, die eine gewisse Einwohnerzahl erreicht haben, ist dagegen das Recht zuerkannt, aus dem Kreisverbande, zu dem sie gehören, auszuscheiden und für sich einen Stadtkreis zu bilden. Die Einwohnerzahl ist für Westfalen auf 30,000, für die Rheinprovinz auf 40,000 und im übrigen auf 25,000 festgestellt, jedoch sind die aktiven Militärpersonen außer Berechnung zu lassen. Jede Stadt, welche diese Einwohnerzahl nachweist, ist auf ihren Antrag durch den Minister des Innern für aus dem Kreisverbande ausgeschieden zu erklären; ein Rechtsmittel ist der Stadt gegen einen abweisenden Beschluß des Ministers aber nicht gegeben. Städten, welche diese Einwohnerzahl nicht erreichen, kann auf Grund besonderer Verhältnisse durch königliche Verordnung nach Anhörung des Provinziallandtages das Ausscheiden aus dem bisherigen und die Bildung eines eigenen Kreisverbandes gestattet werden. Bevor das Ausscheiden einer Stadt aus einem Landkreise ausgesprochen wird, ist stets eine Auseinandersetzung darüber zu treffen, welchen Anteil die ausscheidende Stadt an dem gemeinsamen Aktiv- und Passivvermögen des bisherigen Kreises sowie an fortdauernden Leistungen zu gemeinsamen Zwecken der beiden neuen Kreise zu übernehmen hat; über die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksauschuß vorbehaltlich der den beteiligten Kreisen binnen zwei Wochen gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.^{5, 6}

Bezirke der Landesverwaltung sind (vgl. z. B. Kr. D. ö., §§. 1, 21, Abs. 3, und §§. 76, 134, 3, 5; L. B. G., §§. 1, 3, 4, 36), kommt hier nicht in Betracht.

¹ Kr. D. ö., §. 169; w. u. rh., §. 89; hann., §. 101; hess.-nass., §. 102; schlesw.-holst., §. 132.

² W. Erl. v. 15. März 1885 (B. M. Bl., S. 107). Sondervorschriften gelten nur für den Stadtkreis Altona, der aus den beiden Stadtgemeinden Altona und Ottensen besteht. Dieser hat einen besonderen Kreistag und einen besonderen Kreis Ausschuß, die nach den Bestimmungen der §§. 134—138 der Kr. D. schlesw.-holst. zusammen gesetzt werden. — Die besonderen Bestimmungen für den Stadtkreis Magdeburg, welche die Kr. D. ö., §§. 171—175 enthielt, haben ihre rechtliche Bedeutung dadurch verloren, daß die zu diesem Stadtkreise ehemals gehörigen Städte Subenburg, Neustadt-Magdeburg und Budau mit Altstadt-Magdeburg zu einer Stadt Magdeburg vereinigt worden sind.

³ Bal. D. B. G., XV, S. 40; Pr. B. Bl., VIII, S. 385.

⁴ Nach Abs. 2 der in nebenstehender Anm. 1 cit. §§. der Kr. Ordngn. findet auf die Stadtkreise keine Anwendung der zweite Abschnitt des ersten Titels der Kr. Ordngn. (von den Kreisangehörigen, ihren Rechten und Pflichten). Von selbst versteht sich aber, daß auch die Vorschriften des zweiten Titels der Kr. Ordngn. (von der Gliederung und den Ämtern des Kreises) in den Stadtkreisen keine Anwendung finden können, weil daselbst die tatsächlichen Voraussetzungen fehlen.

⁵ Sämtliche Kr. Ordngn., §. 3, Abs. 1, u. §. 4; A. u. L. D. hohenz., §. 2, Abs. 1; Just. G., §. 2.

⁶ Die Auseinandersetzung hat dem Ausscheiden hier voranzugehen, während sie bei Grenzveränderungen erst nach der Veränderung der Kreisgrenzen vorzunehmen ist. Vgl. Kr. D., §. 4, Abs. 4 („zuvor“) mit §. 3, Abs. 2 („insolge“).

Über die allgemeinen, bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte vgl. D. B. G., II, S. 15 (Stadt Charlottenburg);

Eine Kreisgemeinde hört auf zu existieren, sobald ihr ganzes Territorium einem oder mehreren benachbarten Kreisen zugeschlagen wird; auch hierzu ist stets ein Gesetz erforderlich. Jede Neubildung wie jede Aufhebung von Kreisgemeinden bringt eine Veränderung der Grenzen anderer bestehender Kreise mit sich¹, vgl. daher auch unten §. 107 unter A.

§. 106.

II. Rechts- und Handlungsfähigkeit der Kreisgemeinden.²

Die Kreisgemeinde hat rechtlich dieselbe Stellung wie die Ortsgemeinde, sie bildet einen Kommunalverband zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den Rechten einer Korporation.³ Jeder Kreis ist eine juristische Person, und zwar sowohl auf dem Gebiete des privaten wie auf dem des öffentlichen Rechtes, er besitzt daher ebenso wie die Einzelgemeinde Rechtsfähigkeit, Willens- und Handlungsfähigkeit. Hinsichtlich des Umfangs und der Bethätigung dieser drei Fähigkeiten im Rechtsleben kann lediglich auf die obigen Ausführungen S. 70 ff. verwiesen werden. Hier sind nur einzelne, speziell auf die Kreise bezügliche Vorschriften zu erwähnen:

Der Wille des Kreises wird gebildet durch die Beschlüsse des Kreistages, des obersten Organes der Kreisgemeinde. Nach Maßgabe dieser Beschlüsse wird der Kreis durch den Kreisauschuß, das Verwaltungsorgan des Kreises in Kommunalangelegenheiten, vertreten, und den Kreisauschuß vertritt wiederum nach außen, also Dritten gegenüber, der Landrat. Dieselbe Vertretung wie beim Abschluß von Rechtsgeschäften findet auch den Gerichten gegenüber statt.

Der allgemeine Gerichtsstand der Kreis-korporation in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist da, wo die Verwaltung geführt wird, d. h. am Amtssitze des Landrats; Zustellungen erfolgen an diesen oder an einen anderen im Geschäftslokale des Kreises anwesenden Beamten oder Bediensteten der Korporation.⁴

Was die Zwangsvollstreckung gegen Kreis-korporationen anlangt, so gilt, soweit es sich um Geldforderungen handelt, noch die Vorschrift des Anhangs des §. 153 zu Titel 24, Teil I der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach die Gerichte sich wegen der zu ergreifenden Maßregeln zunächst mit der Regierung — jetzt dem Regierungspräsidenten — ins Einvernehmen zu setzen haben. Werden dagegen dingliche Rechte gegen Kreis-korporationen verfolgt, so kommen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.⁴

Zweiter Titel.

Die Verfassung der Kreisgemeinden.

§. 107.

I. Die Grundlagen der Kreisverfassung.⁵

A. Die dingliche Grundlage.

Die dingliche Grundlage jeder Kreisgemeinde ist ihr räumlich abgegrenzter Bezirk. Veränderungen der bestehenden Kreisgrenzen erfolgen durch Gesetz. Verändern sich jedoch

VII, S. 61 (Stadt Brandenburg); X, S. 10 (Stadt Nordhausen); auch v. Brauchitsch, II, S. 24, Anm. 20.

Der auf die ausscheidende Stadt entfallende Dotationsanteil ist gemäß §. 27 des Dotationsgesetzes von 1875 auf sämtliche Landkreise der Provinz zu verteilen.

¹ Sämtliche Kr. Orbnng., §. 3, Abs. 1; A. u. L. D. hohenz., §. 2, Abs. 1.

² v. Stengel, Organisation, S. 190—193; Grotensb., §. 262.

³ Sämtliche Kr. Orbnng., §. 2; A. u. L. D. hohenz., §. 1.

⁴ C. P. O., §§. 19, 23, 157 u. 169; v. Brauchitsch, II, S. 20, Anm. 4.

⁵ v. Stengel, Organisation, S. 195, 196, 200 ff.; Grotensb., §§. 263, 264; Bornbach, St. R., II, §. 118.

Gemeinde- oder Gutsbezirkgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, oder wird ein Grundstück, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirk nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirk vereinigt, so verändern sich damit auch ipso jure die Kreisgrenzen. Jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Über die infolge einer solchen Grenzveränderung notwendig werdende Auseinsetzung zwischen den beteiligten Kreisen beschließt, unbeschadet der Privatrechte Dritter, der Bezirksausschuß; dieser Beschluß hat den Charakter einer vorläufigen Festsetzung, welche in eine definitive übergeht, wenn innerhalb zwei Wochen keiner der beteiligten Kreise gegen den anderen die Klage beim Bezirksausschuß erhoben hat, um eine anderweite Feststellung im Verwaltungsstreitverfahren zu erzielen.¹

B. Die persönliche Grundlage.

I. Kreisangehörige sind mit Ausnahme der nicht angezessenen serbischberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes² alle diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben. Die Kreisangehörigkeit wird ebenso wie die Gemeindeangehörigkeit nach den neueren Gemeindeordnungen nicht durch besondere Verleihung erworben, sondern sie ist die ipso jure eintretende Folge der Wohnsitznahme im Kreise. Der Begriff des Wohnsitzes ist in den Kreisordnungen nicht näher definiert, die Begründung desselben erfordert nach allgemeinen Grundsätzen die thatsächliche Niederlassung an einem Orte und die Absicht, daselbst den bleibenden Aufenthalt zu nehmen.³ Begründet jemand in mehreren Kreisen einen Wohnsitz, so besitzt er eine mehrfache Kreisangehörigkeit und hat gegenüber jedem der Kreise Rechte und Pflichten. Gibt jemand seinen Wohnsitz in einem Kreise auf, so verliert er damit auch seine kommunale Zugehörigkeit zu dem Kreise.⁴

Der Inhalt der Kreisangehörigkeit entspricht dem der Gemeindeangehörigkeit:

Die Rechte der Kreisangehörigen bestehen 1) in der Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Kreises, welche im aktiven und passiven Wahlrechte ihren Ausdruck findet⁵, und 2) in der Befugnis zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises nach Maßgabe der für dieselben erlassenen Ordnungen, Reglements u. s. w.⁶

Die Pflichten der Kreisangehörigen bestehen 1) in der Verpflichtung, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kreisgemeinde Abgaben zu zahlen⁷, und 2) in der Verpflichtung, unbesoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises zu übernehmen.

Die Verpflichtung der Kreisangehörigen, im Ehrenamte die Funktionen eines Kreisratsverordneten, eines Kreisdeputierten, eines Mitgliedes des Kreisausschusses oder einer Kreiscommission⁸ während der Amtsdauer zu versehen, welche allein in Posen nicht besteht, ist zeitlich auf drei Jahre beschränkt. Beträgt die Amtsdauer mehr als drei

¹ Sämtliche Kr. Ordngn., §. 3; A. u. L. D. hohenz., §. 2; Just. G., §. 2. In der Provinz Posen fehlen Vorschriften über die Veränderung der Kreisgrenzen, sie ist jedoch auch hier in letzter Zeit stets durch Gesetz angeordnet worden. Bornhach, St. R., II, S. 261–262. Betreffs der Auseinsetzung zwischen den beteiligten Kreisen vgl. jetzt Ges. v. 19. Mai 1889, Art. V, B, 1.

² Über die serbischberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes vgl. oben S. 84, Anm. 5; nur die nichtangezessenen sind von der Kreisangehörigkeit ausgeschlossen. Angezessene Militärpersonen sind kreisangehörig und daher auch wahlberechtigt und wählbar zum Kreisrat. Vgl. die Erklärung der Staatsregierung in der Sitzung des A. S. v. 22. Nov. 1872 (Stenogr. Ber., S. 69); auch D. B. G., I, S. 74, u. §§. 47, 49 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874.

³ Vgl. oben S. 82; auch D. B. G., X, S. 1, u. VIII, S. 16.

⁴ Sämtliche Kr. Ordngn., §. 6. Gleiche Vorschriften gelten bezüglich der hohenzollernschen Kreisangehörigkeit, A. u. L. D. hohenz., §. 3.

⁵ M. Erl. v. 11. März 1874 (B. M. Bl., S. 91).

⁶ Sämtliche Kr. Ordngn., §. 7; A. u. L. D. hohenz., §. 4.

⁷ Sämtliche Kr. Ordngn., §. 9; A. u. L. D. hohenz., §. 6, Abs. 1.

⁸ Motive des Entw. von 1869 zu §. 8. Die dort weiter genannten Ämter, welche i. S. der Kr. D. ö. „unbesoldete Ämter in der Verwaltung und Vertretung des Kreises sind“, das Gemeindevorsteher- und Schöffenamnt und das Amt eines Amtshauptmannes (jetzt Amtsvorstehers) gehören nicht hierher, das letztgenannte ist überhaupt kein Kommunalamt, die beiden ersten sind keine Kreisämter; vgl. über dieselben oben S. 172, Anm. 1.

Jahre, so kann das Amt nach Ablauf von drei Jahren niedergelegt werden. Auch kann derjenige, welcher ein unbesoldetes Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, die Übernahme desselben oder eines gleichartigen¹ für die nächsten drei Jahre ablehnen. Im übrigen berechtigen zur Ablehnung oder vorzeitigen Niederlegung solcher Ämter nur: a) anhaltende Krankheit, b) Geschäfte, die eine häufige und lange Abwesenheit vom Orte mit sich bringen, c) Alter von 60 Jahren, d) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes und e) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Kreistages eine gültige Entschuldigung begründen. — Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Ämter trotz vorangegangener Aufforderung seitens des Kreis Ausschusses thatsächlich entzieht, kann zur Strafe für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Kreises für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Kreisangehörigen zu den Kreisabgaben herangezogen werden.² Über das Vorhandensein eines Ablehnungsgrundes und eventuell über die Verhängung der Strafen beschließt der Kreistag; gegen den Beschluß desselben steht binnen zwei Wochen dem Betroffenen die Klage beim Bezirksauschusse offen.³

Die Kreistagsabgeordneten erhalten für ihre Mühewaltung überhaupt keine Entschädigung, nicht einmal Diäten und Reisekosten. Den Mitgliedern des Kreis Ausschusses und der Kreis Kommissionen wird dagegen eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung gewährt, über deren Höhe der Kreistag zu beschließen hat.⁴

II. In einzelnen Beziehungen gehören, ebenso wie bei der Ortsgemeinde, diejenigen physischen Personen zur Kreisgemeinde, welche im Kreise Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, ohne in ihm einen Wohnsitz zu haben; man kann sie Kreisforensern im engeren Sinne nennen, im Gegensatz zu dem weiteren Forensal-begriff, den die Kreisordnungen für die Zwecke der Kreisbesteuerung aufgestellt haben.⁵ Diese Forensern sind in gewissem Umfange der Kreisabgabepflicht unterworfen und nehmen auch an den Rechten der Kreisangehörigen teil. Nach den Motiven der Kreisordnung von 1872⁶ sollen sie von der Mitbenutzung der öffentlichen Kreisanstalten nicht ausgeschlossen werden, und nach den Gesetzen selbst⁷ sind sie zur Teilnahme an den Kreistagswahlen berufen; eine Befugnis zur aktiven Teilnahme an der Verwaltung des Kreises durch Führung von Kreisämtern ist ihnen dagegen nicht eingeräumt. Dieselbe Rechtsstellung wie die Forensern haben die nach den Kreisordnungen abgabepflichtigen juristischen Personen und wirtschaftlichen Verbände.

¹ Ein gleichartiges Amt ist ein solches, welches denselben Umfang an Wirksamkeit, Leistung und Arbeit erfordert, wie das bisher verwaltete. Wer nur als Stellvertreter fungiert hat, kann die Wahl zum ordentlichen Mitgliede nicht ablehnen. Stenogr. Ber. des A. S. 1872, S. 1316.

² Es liegt ganz im Ermessen des Kreistages, die eine Strafe, oder die andere, oder beide zusammen eintreten zu lassen, auch kann er die Zeit der Suspension des Rechtes auf Teilnahme und das Maß der stärkeren Belastung mit Kreisabgaben innerhalb der gesetzlich fixierten Grenzen beliebig bestimmen.

³ Sämtliche Kr. Ordnng., §. 8. Vgl. auch oben S. 91, Anm. 2 u. 3.

In den Hohenzollernschen Landen gilt materiell dasselbe Recht, in formeller Beziehung ist jedoch die früher auch im Gebiet der Kr. D. ö. bestehende (durch die Novelle von 1881 beseitigte) Duplizität des Verfahrens noch nicht beseitigt. Es beschließt hier über die Begründetheit der Ablehnung eines Amtes die Amtsversammlung, über die Folgen unbegründeter Ablehnung da-

gegen der Amtsausschuß. A. u. L. D. hohenz., §. 5.

⁴ Kr. D. ö., §§. 114, 164, 168; w. u. rh., §§. 59, 84, 88; hann., §§. 71, 96, 100; hess.-nass., §§. 72, 97, 101; schlesw.-holst., §§. 101 (gestattet unter gewissen Voraussetzungen die Gewährung von Diäten an Kreistagsabgeordnete), 127, 131. In Posen beschließt über die Höhe der den Kreis Ausschussmitgliedern zu gewährenden Diäten der Bez. A.; Ges. v. 19. Mai 1889, Art. IV, §. 5, Abs. 2. In Hohenzollern erhalten auch die gewählten Mitglieder der Amtsversammlung eine von dieser festzusetzende Entschädigung; A. u. L. D. hohenz., §. 87.

⁵ Sämtliche Kr. Ordnng., §. 14, Abs. 1. Für Posen, Ges. v. 19. Mai 1889, Art. V, B, 3. Vgl. auch unten S. 417, §. 122 unter I, 2. In der A. u. L. D. hohenz. ist der Begriff der Kreisforensern überhaupt nicht definiert.

⁶ Vgl. Mot. zu §. 6 des Entm. von 1869 u. Stenogr. Ber. des A. S. 1872, S. 69.

⁷ Vgl. z. B. Kr. D. ö., §§. 86, 87, 97, 106; v. Stengel, Organisation, S. 201, Anm. 1, S. 205.

II. Die Organe der Kreisgemeinden.

A. Die Kreisvertretung.

Vorbemerkung: Die rechtliche Stellung der Kreisvertretung ist dieselbe wie die der Gemeindevertretung, und die Kreistagsabgeordneten stehen rechtlich den Gemeindeverordneten gleich, es kann also auf die diesbezüglichen obigen Ausführungen verwiesen werden. Im übrigen ist die Verfassung der Kreisvertretung eine verschiedene in den Provinzen, in welchen die neuen Kreisordnungen gelten, in Posen und in den Hohenzollernschen Landen; daher die folgende Dreiteilung in der Darstellung.

1) Die Kreisvertretung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein.

§. 108.

a. Die Zusammensetzung der Kreisvertretung und die Wahlverbände.¹

I. Die Kreisvertretung setzt sich nur aus gewählten Abgeordneten zusammen, es giebt keine persönlich berechtigten Kreistagsmitglieder. Die Zahl der Abgeordneten bestimmt sich nach der Zahl der Kreiseinwohner unter Ausschluß der aktiven Militärpersonen. Die Einheitsätze für die Berechnung der Zahl der Abgeordneten sind wegen des in den einzelnen Landesteilen sehr verschiedenen Verhältnisses der Bevölkerung der Kreise zu dem Flächeninhalte derselben in den einzelnen Kreisordnungen verschieden festgesetzt. Danach sind zu wählen:

- | | |
|--|----------------|
| 1) in den östlichen Provinzen und in den rheinischen Regierungsbezirken Aachen, Köln und Düsseldorf in Kreisen von nicht mehr als 25,000 Einwohnern 25, in den rheinischen Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei gleicher Einwohnerzahl nur 20 Abgeordnete, | } Abgeordnete. |
| 2) in den Provinzen Westfalen und Schleswig-Holstein ² bei nicht mehr als 35,000 Einwohnern | |
| 3) in der Provinz Hannover bei nicht mehr als 20,000 Einwohnern | |
| 4) " " " Hessen-Nassau bei nicht mehr als 30,000 Einwohnern | |

In größeren Kreisen tritt für jede weitere Vollzahl von 5000, in Hannover schon für jede weitere Vollzahl von 2500 ein weiterer Abgeordneter hinzu; erreicht die Zahl der Einwohner in Hannover jedoch 50,000, in Westfalen und Schleswig-Holstein 70,000 oder in den übrigen Provinzen 100,000, so ist in Hannover erst für jede weitere Vollzahl von 5000 und in den übrigen Provinzen erst für jede weitere Vollzahl von 10,000 ein neuer Abgeordneter zu wählen.³

II. Die Abgeordneten werden durch drei zu diesem Zwecke innerhalb des Kreises zu bildende Wahlverbände, den Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer, den Wahlverband der Städte und den Wahlverband der Landgemeinden, gewählt. In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde vorhanden ist, scheidet der Wahlverband der

¹ v. Stengel, Organisation, S. 238—241; Grotefend, I, §§. 265—270; Bornhach, St. R., II, S. 264—266. Vgl. zu diesem §. auch Cirk. u. Instr. des Ministers des Innern zur Ausf. der die Zusammensetzung des Kreistages betreffenden Vorschriften der Kr. O. v. 10. März 1873 (B. M. Bl., S. 81; abgedr. bei v. Brauchitsch, II, S. 304 ff.). Zur Ausführung der entsprechenden Vorschriften der übrigen neuen Kr. Ordngn. sind ähnliche Instruktionen ergangen.

² Betreffs des Kreises Herzogtum Lauenburg vgl. oben S. 375, Anm. 3.

³ Kr. O. v., §. 84; w. u. rh., §. 33; hann., §. 40; hess.-nass., §. 41; schlesw.-holst., §. 70. In den Kreisen Eiderstedt, Norder- und Süderdithmarschen kann die Zahl der Mitglieder durch statutarische Anordnung des Kreistages erhöht werden, vgl. §. 70, Abs. 2, und §. 75, Z. 2 der Kr. O. schlesw.-holst.

Städte aus; der Wahlverband der Großgrundbesitzer fällt fort in den schleswig-holsteinischen Kreisen Eiderstedt, Husum, Norder- und Süderdithmarschen; in den beiden westlichen Provinzen tritt an Stelle des Wahlverbandes der Landgemeinden der Wahlverband der Amtsverbände bezw. Landbürgermeistereien.¹

1) Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht²:

a) aus allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpflichteten Grundbesitzern einschließlich der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesamten innerhalb des Kreises belegenen Grundeigentum³ zu den in den einzelnen Kreisordnungen verschieden festgesetzten Mindestbeträgen an Grundsteuern⁴ staatlich veranlagt sind⁵ bezw. zu veranlagen wären, wenn sie nicht Grundsteuerfreiheit genießen würden; dabei ist den Provinzialvertretungen gestattet, den gesetzlichen Censur für einzelne Kreise innerhalb gewisser Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen.⁶ Maßgebend für die Zugehörigkeit zu diesem Wahlverbände ist allein die Größe des Grundbesitzes bezw. die Höhe der von diesem veranlagten Grundsteuer, es kommt dagegen nicht auf die kommunalen Eigenschaften des Grundstückes an, und es ist gleichgültig, ob dasselbe einen selbständigen Gutsbezirk bildet oder einer Landgemeinde angehört. Trotz eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Grundbesitzes sind jedoch in den westlichen Provinzen und Hessen-Nassau vom Wahlverbände der Großgrundbesitzer ausgeschlossen die zu dem betreffenden Kreise gehörigen Gemeinden und diejenigen Vereinigungen von Grundbesitzern (Gehöfterschaften, Haubergsgenossenschaften, Märkerschaftsgenossen u. s. w.), deren gemeinschaftliches Eigentum nicht nachweislich durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist.⁷

b) Außer den bezeichneten Grundbesitzern gehören zu diesem Wahlverbände diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen in den Klassen I oder II zur Gewerbesteuer mit einem Steuerbetrage von 300 Mark oder mehr veranlagt sind.⁸

2) Der Wahlverband der Städte umfaßt in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein die Stadtgemeinden, d. h. die nach der Städteordnung ver-

¹ Kr. D. ö., §. 85; w. u. rh., §. 34; hann., §. 41; hess.-nass., §. 42; schlesw.-holst., §. 71.

² Kr. D. ö., §. 86; w. u. rh., §. 35; hann., §. 42; hess.-nass., §. 43; schlesw.-holst., §. 72.

³ Es kommt hier, abgesehen von der Rheinprovinz, wo ein Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz nicht gemacht wird, nur der Grundbesitz auf dem platten Lande in Betracht. Die Grundsteuer von Grundbesitz, welcher in einem dem Wahlverbände der Städte angehörigen Gemeindebezirke belegen ist, wird nicht mitgerechnet.

⁴ Nach der Kr. D. ö. ist die Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer, nach den übrigen Kr. Ordnngn. nur die Veranlagung zur eigentlichen Grundsteuer maßgebend. Die Mindestbeträge sind: a) in den östlichen Provinzen — mit Ausnahme der Provinz Sachsen und des Reg. Bez. Stralsund, wo sie bis zu einer anderweiten Beschlussfassung der Provinziallandtage einstweilen auf 300 bezw. 750 Mark festgesetzt sind (Kr. D. ö., §. 183) —, in Westfalen und in der Rheinprovinz — mit Ausnahme der Regierungsbezirke Koblenz und Trier, wo sie 150 Mark betragen — 225 Mark; b) in der Provinz Hannover 450 Mark (im Fürstentum Ostfriesland), 360 Mark (in den Bremenschen Marschen und im Lande Habeln), 300 Mark (in dem Fürstentum Hildesheim), 240 Mark (in den Fürstentümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, einschließlich des Eichsfeldes

und der Grafschaft Hohenstein, ferner in dem Fürstentum Osnabrück, in den Marschdistrikten des Fürstentums Lüneburg und in denen der Grafschaft Hoya), 180 Mark (in den übrigen Teilen der Provinz); c) in Hessen-Nassau 180 Mark; d) in Schleswig-Holstein 400 Mark (im Kreise Hadersleben), 250 Mark (in den Kreisen Apenrade und Sonderburg), 600 Mark (im Kreise Tondern), 500 Mark (in den übrigen Kreisen der Provinz).

⁵ Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst., §. 5.

⁶ Die Grenzen, innerhalb welcher sich die Änderungen der Minimalsätze bewegen dürfen, sind: in den östlichen Provinzen (mit Ausnahme der Provinz Sachsen, wo der Satz bis auf 450 Mark erhöht werden kann) 150—300 Mark, in Westfalen 150—450 Mark, in der Rheinprovinz 100—450 Mark, in Hannover 150—600 Mark, in Hessen-Nassau 150—225 Mark, in Schleswig-Holstein 300—600 Mark; eine Abänderung der für die Kreise Hadersleben, Apenrade und Sonderburg festgestellten Steuerbeträge durch die Provinzialvertretung bedarf landesherrlicher Genehmigung. Vgl. die in nebenstehender Anm. 2 cit. §§.

⁷ Kr. D. w. u. rh., §. 35, Abs. 4; hess.-nass., §. 43, Abs. 4.

⁸ Vgl. die in nebenstehender Anm. 2 cit. §§.; Gew. St. G. v. 24. Juni 1891, §. 80; D. V. G., IV, S. 26.

walteten Gemeinden des Kreises. In Westfalen und in der Rheinprovinz besteht er aus den ehemals auf dem Kreis- bezw. Provinziallandtage im Städtestande vertretenen und den später mit der Städteordnung beliebigen Gemeinden, in Hannover und im Regierungsbezirk Kassel aus den früher auf dem Kreis- oder Provinzial- (bezw. Kommunal-) Landtage im Städtestande vertretenen und endlich im Regierungsbezirk Wiesbaden aus den in der Kreisordnung ausdrücklich genannten Gemeinden.¹

3) Der Wahlverband der Amtsverbände in Westfalen umfaßt alle Amtsverbände, der Wahlverband der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz alle Bürgermeistereien des Kreises. In den übrigen Provinzen bestehen die Wahlverbände der Landgemeinden:

a) aus sämtlichen Gemeinden des Kreises, welche nicht zum Wahlverbände der Städte gehören;

b) aus sämtlichen Besitzern selbständiger Güter² mit Einschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche nicht zum Verbands der größeren Grundbesitzer gehören, und

c) aus denjenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen zur Gewerbesteuer in den Klassen I oder II unter einem Steuerbetrage von 300 Mark veranlagt sind.³

III. 1) Die Verteilung der in einem Kreise zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände erfolgt nach folgenden Grundsätzen: Zunächst wird die Zahl der auf die Städte entfallenden Abgeordneten nach dem durch die letzte allgemeine Volkszählung ermittelten Verhältnis der städtischen zur ländlichen Bevölkerung festgestellt, jedoch darf die Zahl der städtischen Abgeordneten die Hälfte, und in Kreisen, in welchen nur eine Stadt vorhanden ist, ein Drittel der Gesamtzahl aller Abgeordneten nicht übersteigen. Von der nach Abzug der städtischen Abgeordneten übrigbleibenden Gesamtzahl der Kreistagsabgeordneten erhält jeder der beiden anderen Verbände die Hälfte. Voraussetzung dafür, daß der Wahlverband der Großgrundbesitzer die hiernach auf ihn entfallende Zahl von Abgeordneten wählen darf, ist, daß er in den östlichen Provinzen mindestens ebenso viel, in den übrigen Provinzen mindestens die doppelte Zahl Wahlberechtigter enthält; ist dies nicht der Fall, so erhält er nur eine der Zahl seiner Wahlberechtigten resp. der Hälfte derselben gleiche Zahl Abgeordneter zur Wahl; diese Zahl soll jedoch in Westfalen, Hannover und den Regierungsbezirken Aachen, Köln, Düsseldorf und Kassel mindestens ein Drittel, in Schleswig-Holstein und in den Regierungsbezirken Koblenz, Trier und Wiesbaden mindestens ein Viertel der auf beide ländlichen Wahlverbände entfallenden Abgeordnetenzahl betragen, dabei aber höchstens der Anzahl der in diesem Verbands Wahlberechtigten⁴ gleichkommen. Diejenige Zahl von Abgeordneten, welche hiernach dem Wahlverbände der Großgrundbesitzer von der auf ihn entfallenden Hälfte abgeht, kommt dem Wahlverbände der Landgemeinden zu gute.⁵ Ergeben sich bei den vorzunehmenden Berechnungen

¹ Kr. D. ö., §. 88; schlesw.-holst., §. 74; w. u. rh., §. 37; hann., §. 44; hess.-nass., §. 45. Die hiernach den Wahlverband der Städte im Reg. Bez. Wiesbaden bildenden Gemeinden sind die oben S. 62 ff. unter J. 6 a u. b aufgezählten.

² Selbständig sind diejenigen Güter, welche einen selbständigen Gutsbezirk bilden. Sind in einem selbständigen Gutsbezirk infolge von Abverkäufen und Zerstückelungen mehrere Besitzer vorhanden, so ist nur der Besitzer des Restgutes stimmberechtigt. Vgl. Art. 3 der Instr. u. Z. 8 des Cirk. v. 10. März 1873 (v. Brauchitsch, II, S. 310 ff.) und die entsprechenden Stellen in den Ausf. Instr. zu den anderen Kr. Ordngn., auch D. B. G., I, S. 102.

³ Kr. D. w. u. rh., §. 36; ö., §. 87; hann., §. 43; hess.-nass., §. 44; schlesw.-holst., §. 73;

Gew. St. G., §. 80. In Schleswig-Holstein treten in denjenigen Kreisen, in welchen der Wahlverband der Großgrundbesitzer fehlt (vorangehende Seite am Anfang), die Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer (c) dem Wahlverband der Landgemeinden nicht hinzu. In Hessen-Nassau nehmen auch an diesem Wahlverbände die oben unter 1 a bezeichneten Gemeinden und ihnen gleichgestellten Verbände, nicht teil.

⁴ Kr. D. ö., §§. 89, 90; w. u. rh., §§. 38, 39; hann., §§. 45, 46; hess.-nass., §§. 46, 47; schlesw.-holst., §§. 75, 76. Besondere Vorschriften gelten für die Kreise Ederförde, Oldenburg und Plön und für die Kreise Eiderstedt, Husum, Norder- und Silberdithmarschen; vgl. §. 75 cit., Z. 2 u. 3.

⁵ D. B. G., XVII, S. 9.

Bruchteile, so werden diese nur insoweit berücksichtigt, als sie $\frac{1}{2}$ erreichen oder übersteigen. Übersteigen sie $\frac{1}{2}$, so werden sie für voll gerechnet, kommen sie $\frac{1}{2}$ gleich, so bestimmt das Loß, welchem der bei der Verteilung beteiligten Wahlverbände der Bruchteil für voll gerechnet werden soll.¹

2) In den Wahlverbänden der Städte und Landgemeinden findet noch eine Unterverteilung der auf den ganzen Verband entfallenden Abgeordneten statt.

Im Wahlverbände der Städte sind die von diesem überhaupt zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl zu verteilen. Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter fällt, so werden diese Städte behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt. Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.^{2, 4}

Für die vom Verbands der Landgemeinden vorzunehmenden Wahlen werden unter möglichster Anlehnung an die Amtsbezirke, in räumlicher Abrundung und nach Maßgabe der Bevölkerung Wahlbezirke gebildet, deren jeder einen bis zwei Abgeordnete zu wählen hat.^{3, 4}

3) Die Verteilung der von dem Kreise zu wählenden Abgeordneten auf die drei Wahlverbände (1), die Verteilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte bezw. die Bildung von Städtewahlbezirken⁵ (2) und die Bildung von Wahlbezirken für den Wahlverband der Landgemeinden sowie die Verteilung der ländlichen Abgeordneten auf dieselben (2) erfolgt auf den Vorschlag des Kreis Ausschusses durch den Kreistag und ist durch das Kreis- bezw. Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.⁶

Die nach diesen Vorschriften festgestellte Verteilung der Abgeordneten blieb das erste Mal drei Jahre und bleibt seitdem immer für einen Zeitraum von je zwölf Jahren bestehen. Nach dessen Ablauf wird sie durch den Kreis Ausschuß einer Revision unterworfen⁷ und der Beschluß des Kreistages über die etwa nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften notwendigen Abänderungen eingeholt. In der Zwischenzeit erfolgt eine Revision⁸ nur:

a) wenn die Zahl der Städte des Kreises sich vermehrt oder vermindert, oder wenn eine Stadt unter Ausscheidung aus dem Kreisverbände zum Stadtkreise erhoben wird, in welchen Fällen alsbald eine anderweite Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände und eine Neuwahl sämtlicher Kreistagsabgeordneten vorzunehmen ist;

b) wenn die Zahl der Landbürgermeistereien oder der Amtsverbände in den westlichen Provinzen sich vermehrt oder vermindert, oder wenn die Zahl der Berechtigten im Verbands der größeren Grundbesitzer sich dergestalt ver-

¹ Kr. D. ö., §. 93; w. u. rh., §. 41; hann., §. 49; hess.-nass., §. 50; schlesw.-holst., §. 79.

² Kr. D. ö., §. 92; w. u. rh., §. 40; hann., §. 48; hess.-nass., §. 49; schlesw.-holst., §. 78.

³ Kr. D. ö., §. 91; hann., §. 47; hess.-nass., §. 48; schlesw.-holst., §. 77. In den Wahlverbänden der Amtsverbände und der Landbürgermeistereien erfolgt die Verteilung der zu wählenden Abgeordneten ebenso wie im Wahlverbände der Städte. Kr. D. w. u. rh., §. 40, Abj. 4.

⁴ Ergeben sich bei diesen Unterverteilungen Bruchteile, so kommen die oben unter 1) des Textes angegebenen Vorschriften auch hier zur Anwendung. Vgl. die Anm. 1 cit. §§.

⁵ Ebenso die Verteilung der in dem Wahlverbände der Landbürgermeistereien (Amtsverbände) zu Wählenden auf die einzelnen Landbürgermeistereien und die Bildung von Wahlbezirken der Landbürgermeistereien. Kr. D. w. u. rh., §. 55.

⁶ Kr. D. ö., §. 111; w. u. rh., §. 55; hann., §. 67; hess.-nass., §. 68; schlesw.-holst., §. 97.

⁷ Hat die Revision und die etwa notwendige neue Verteilung nicht alsbald nach Ablauf der dreijährigen bezw. zwölfjährigen Periode stattgefunden, so gilt deshalb noch nicht die alte Verteilung als stillschweigend auf weitere zwölf Jahre verlängert, die Revision kann, sobald eine neue Wahl vorzunehmen ist, nachgeholt werden. D. V. G., XXVI. §. 8.

⁸ Auch eine solche in der Zwischenzeit vorzunehmende Revision hat sich auf den ganzen Verteilungsplan zu erstrecken, nicht nur auf diejenigen Verhältnisse, welche von der Verschiebung berührt werden. Besonders ist auch bei diesen Revisionen stets einer etwa seit der letzten ordentlichen Revision eingetretenen Vermehrung der Einwohnerzahl durch anderweite Bestimmung der Gesamtzahl der Abgeordneten Rechnung zu tragen. D. V. G., XXVI, §. 11.

mehrt oder vermindert, daß die Zahl der diesem Verbands zukommenden Abgeordneten eine größere oder geringere wird als bei der letzten Verteilung. In diesem Falle ist vor den nächsten regelmäßigen Ergänzungswahlen von dem Kreistage eine Berichtigung des Verteilungsplanes vorzunehmen, und es sind sodann nach diesem berichtigten Verteilungsplane die erforderlichen Ergänzungs- bezw. Neuwahlen zu vollziehen.¹

Gegen die vom Kreistage wegen der Verteilung, der Unterverteilung oder der anderweiten Festsetzung derselben gefaßten Beschlüsse steht den Beteiligten in den alten Provinzen und in Schleswig-Holstein innerhalb einer Frist von zwei Wochen, in Hannover und Hessen-Nassau dagegen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches die Verteilung bekannt gemacht worden ist, die Klage beim Bezirksauschusse zu. Gegen die Endurteile des Bezirksauschusses findet nur das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgerichte statt.²

§. 109.

b. Die Wahl der Kreistagsabgeordneten.³

a) Die Wahlfähigkeit.

I. Das Wahlrecht ist in den drei Wahlverbänden an verschiedene Voraussetzungen geknüpft:

1) Im Wahlverbände der größeren Grundbesitzer steht das Recht zur persönlichen Teilnahme an den Wahlen denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche Angehörige des Deutschen Reiches und selbständig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Als selbständig wird derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliche Anordnung entzogen ist.

Fällt eins dieser Erfordernisse weg, so geht das Wahlrecht verloren. Das Wahlrecht ruht während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, welche wegen eines Verbrechens oder solcher Vergehen, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn gerichtliche Haft verfügt ist.⁴

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Durch Stellvertreter können sich an der Wahl nur beteiligen⁵: a) der Staat⁶ durch einen Vertreter aus der Zahl seiner Beamten, seiner Domänenpächter oder der ländlichen Grundbesitzer des

¹ Kr. D. ö., §. 112; w. u. rh., §. 56; hann., §. 68; hess.-nass., §. 69; schlesw.-holst., §. 98.

² Kr. D. ö., §. 112a; w. u. rh., §. 57; hann., §. 69; hess.-nass., §. 70; schlesw.-holst., §. 99. „Beteiligt und daher berechtigt zur Klageerhebung sind nur diejenigen Kreisangehörigen, deren Berechtigung zur Teilnahme an der Vertretung des Kreises von der streitigen Verteilung der Abgeordneten berührt wird.“ D. V. G., XVII, S. 12; XXVI, S. 8.

Die Verschiedenheit der Fristen für die Klageanstellung in den einzelnen Provinzen erklärt sich lediglich aus einem Versehen: Die Novelle zur Kr. D. ö. v. 19. März 1881 ließ die Klageanstellung binnen vier Wochen zu, §. 51 des D. V. G. reduzierte diese Frist auf zwei Wochen. In den Kr. Ordngn. w., rh. u. schlesw.-holst. ist diese Abänderung berücksichtigt, in die Kr. Ordngn. hann. u. hess.-nass. dagegen der ältere Text der Kr. D. ö. übernommen.

³ v. Stengel, Organisation, S. 241—251; Grotefend, §§. 265—270; Bornhach, St. R., II, S. 266—271.

⁴ Kr. D. ö., §. 96; w. u. rh., §. 44; hann., §. 52; hess.-nass., §. 53; schlesw.-holst., §. 82. Die gerichtliche Untersuchung beginnt nicht schon mit der Einleitung der Voruntersuchung, sondern erst mit dem Beschlusse auf Eröffnung des Hauptverfahrens. D. V. G., XVIII, S. 1. Unter gerichtlicher Haft ist die Untersuchungshaft zu verstehen. D. V. G., XII, S. 11.

⁵ über die strikte Interpretation dieser Ausnahmevorschriften vgl. D. V. G., XIII, S. 34. So darf sich z. B. eine Ehefrau durch keinen anderen Stellvertreter als den gesetzlich zur Stellvertretung berufenen Ehemann an der Wahl beteiligen.

⁶ In Hannover auch der allgemeine Klosterfonds und in Hessen-Nassau der nass. Centralstudienfonds.

Kreises; b) juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen Pächter oder mit Generalvollmacht versehenen Administrator eines im Kreise belegenen größeren Gutes¹ oder durch einen Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; Korporationen nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen²; c) Eltern, welche die Bewirtschaftung selbständig verwalteter Güter ihren Söhnen übertragen haben³ durch diese; d) unverheiratete Besitzerinnen⁴ durch Vertreter aus der Zahl der ländlichen Grundbesitzer des Kreises; e) die Mitglieder regierender Häuser und die Mitglieder gewisser standesherrlicher Familien⁵ durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen Vertreter aus der Zahl ihrer Beamten, ihrer Gutspächter oder der ländlichen Besitzer des Kreises; f) die gemeinschaftlichen Besitzer eines größeren Grundeigentums durch einen Mitbesitzer, und die Teilnehmer eines gewerblichen Unternehmens durch einen derselben; g) Ehefrauen, groß- wie minderjährige durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger, oder wenn Vormundschaft und Pflegschaft durch eine weibliche Person geführt wird, nach den Bestimmungen unter d.

Die Vertreter, mit Ausnahme derjenigen von Ehefrauen und Kindern (g), müssen in dem Kreise entweder einen Wohnsitz haben oder Grundeigentum besitzen und wahlberechtigt sein. Außerdem müssen alle Vertreter die zur Wahlberechtigung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen (Alter, Selbständigkeit u. s. w.) erfüllen.⁶

2) Im Wahlverbände der Städte erfolgt die Wahl der Abgeordneten oder, wenn mehrere Städte zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, die Wahl der Wahlmänner durch den Stadtvorstand und die Stadtvertretung. Voraussetzung für die Teilnahme an den Wahlen ist hier also die Mitgliedschaft in einem der beiden städtischen Organe.⁷

3) Im Wahlverbände der Landgemeinden wählen nach den obigen Ausführungen einerseits Gemeinden (§. 384, 3 a) und andererseits Einzelpersonen (§. 384, 3 b u. c). Letztere sind nur dann zur persönlichen Teilnahme an den Wahlen berechtigt, wenn bei ihnen diejenigen Voraussetzungen zutreffen, von deren Erfüllung die persönliche Ausübung des Stimmrechtes im Wahlverbände der größeren Grundbesitzer abhängig ist.⁸ Die Landgemeinden beteiligen sich als solche an den Wahlen zum Kreistage nur indirekt, indem sie nur Vertreter in die Wahlversammlung ihres Wahlverbandes entsenden. Diese Vertreter der einzelnen Landgemeinden (Wahlmänner) werden in jeder Gemeinde von der Gemeindeversammlung und in denjenigen Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von dieser und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder gewählt. Wahlberechtigt sind also bei diesen Urwahlen die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung oder die

¹ Es ist nicht erforderlich, daß dieses Gut einen selbständigen Gutsbezirk bildet, oder daß der Besitz desselben die Wahlberechtigung im Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gewährt; erforderlich ist nur, daß der Vertreter Pächter u. s. w. eines größeren Grundbesitzums ist, welches man seiner räumlichen Ausdehnung und seiner tatsächlichen wirtschaftlichen Selbstständigkeit halber im gewöhnlichen Sprachgebrauche ein „Gut“ nennt. D. V. G., V, S. 1.

² D. V. G., XXIV, S. 26.

³ Die Güter brauchen den Söhnen nicht verpachtet zu sein, es genügt Überlassen zur selbständigen Bewirtschaftung. D. V. G., III, S. 64; XIII, S. 29.

⁴ Zu diesen gehören auch die Witwen. D. V. G., XIII, S. 29.

⁵ Dies sind: in der Provinz Sachsen die Grafen von Stolberg-Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla für die Kreise Wernigerode und Sangerhausen (Kr. D. ö., §. 181, u. Ges. v. 18. Juni 1876 [G. S., S. 245; v. Brauchitsch, II, S. 174]); in der Provinz Hannover der Herzog von Arenberg

für die Kreise Meppen, Aschendorf und Hümmeling, der Herzog von Loos-Corswarem für den Kreis Lingen, der Fürst von Bentheim für den Kreis Bentheim und die Grafen von Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg für den Kreis Ilfeld (Kr. D. hann., §. 53, Abs. 2); in der Provinz Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz ohne Beschränkung auf bestimmte Kreise die Mitglieder sämtlicher ehemals reichsunmittelbarer Familien, in Hessen-Nassau auch die Mitglieder des nassauischen und hessischen Fürstenhauses (Kr. D. hess.-nass., §. 54, Abs. 2; rh., §. 45, Abs. 1, Z. 5).

⁶ Kr. D. ö., §. 97; w. u. rh., §. 45; hann., §. 53; hess.-nass., §. 54; schlesw.-holst., §. 83.

⁷ Kr. D. ö., §. 104; w. u. rh., §. 48; hann., §. 60; hess.-nass., §. 61; schlesw.-holst., §. 90.

⁸ Diese Personen können nach denselben Grundätzen wie die im Wahlverbände der Großgrundbesitzer stimmberechtigten sich in der Ausübung ihres Stimmrechtes vertreten lassen. Kr. D. ö., §. 98, Abs. 2; hann., §. 54, Abs. 2; hess.-nass., §. 55; schlesw.-holst., §. 84, Abs. 3.

der Gemeindeversammlung; bildet letztere die Urwahlversammlung, so nehmen jedoch diejenigen ihrer Mitglieder an der Wahl nicht teil, welche zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehören.¹

In den westlichen Provinzen werden in den Wahlverbänden der Landbürgermeistereien (Amtsverbände) die Kreistagsabgeordneten bezw. die Wahlmänner durch die Bürgermeistereiversammlung (Amtsversammlung) gewählt, also sind nur Mitglieder dieser wahlberechtigt.²

II. Wählbar zum Kreistagsabgeordneten und zum Wahlmann ist:

1) im Wahlverbände der Städte jeder Einwohner der im Kreise belegenen Städte, welcher sich im Besitz des Bürgerrechts, resp. wo ein solches nicht besteht, des Gemeindestimmrechts befindet³;

2) in den beiden anderen Wahlverbänden a) jeder seit einem Jahre in dem Kreise angeessene ländliche Grundbesitzer, ohne Rücksicht auf die Größe seiner Besitzung und ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz, sowie b) jeder, der in einer Versammlung dieser Verbände ein Wahlrecht ausübt⁴ und seit einem Jahre dem Kreise durch Wohnsitz, in der Rheinprovinz und Hessen-Nassau durch Wohnsitz oder Grundbesitz angehört; ausgeschlossen sind jedoch in den beiden westlichen Provinzen diejenigen Personen, welche ein der Aufsicht des Landrats unterstelltes besoldetes Amt bekleiden.

Im übrigen sind für die Wählbarkeit ebenso wie für das Wahlrecht Reichsangehörigkeit, Selbständigkeit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte stets erforderlich. Das passive Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft, und es ruht unter denselben Voraussetzungen wie das aktive.^{5, 6}

b) Das Wahlverfahren.⁷

I. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt, sofern nicht durch statutenmäßige Anordnung seitens des Kreistages ein anderer Termin bestimmt wird.⁸ Dabei erfolgen die Wahlen im Wahlverbände der Landgemeinden (Bürgermeistereien und Amtsverbände) vor den Wahlen in dem Verbände der größeren Grundbesitzer. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausscheidender Mitglieder finden statt bei Eintritt des Bedürfnisses.

Ergänzungs- und Ersatzwahlen sind von denselben Wahlverbänden, Stadtgemeinden, Landbürgermeistereien (Amtsverbänden) und Wahlbezirken vorzunehmen, von denen der Ausscheidende gewählt war. Wo in städtischen und ländlichen Wahlbezirken die Wahl von Wahlmännern durch die Kreisordnungen vorgeschrieben ist, erfolgt diese aufs neue vor jeder Ergänzungswahl, nicht dagegen bei den außerordentlichen Ersatzwahlen, bei welchen die früheren Wahlmänner fungieren.⁹

¹ Kr. D. ö., §. 98, Abs. 1, Z. 2 u. 3, u. Abs. 2; §. 100, Abs. 2 u. 4; hann., §§. 54, 56; hess.-nass., §§. 55, 57; schlesw.-holst., §§. 84, 86.

² Kr. D. rh. u. w., §. 46.

³ Ohne den Besitz des Bürgerrechts kann auch der Bürgermeister oder ein anderes besoldetes Magistratsmitglied nicht gewählt werden. D. V. G., V, S. 11.

⁴ Dahin gehören die persönlich wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer und auch die nur als Vertreter eines Wahlberechtigten fungierenden Personen. v. Brauchitsch, II, S. 137, Anm. 343; D. V. G., III, S. 21, 31, 35.

⁵ Kr. D. ö., §. 106; w. u. rh., §. 50; hann., §. 62; hess.-nass., §. 63; schlesw.-holst., §. 92.

⁶ Staatsbeamte bedürfen zur Annahme eines Kreismandates keiner Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, müssen aber behufs Teilnahme an den Kreistagsitzungen rechtzeitig Urlaub nachsuchen, der ihnen nur, wenn der Staatsdienst es dringend erfordert, ver sagt wer-

den soll. M. Erl. v. 24. Nov. 1873 (B. M. Bl. 1874, S. 94).

⁷ Vgl. die oben S. 382, Anm. 1 cit. M. Instr. v. 10. März 1873 und das Circl. des Ministers des Innern betr. die Ergänzungswahlen für den Kreistag v. 2. Mai 1888 (B. M. Bl., S. 103; abgedr. bei v. Brauchitsch, II, S. 333 ff.).

⁸ Eine Abweichung von der Bestimmung, daß die regelmäßigen Ergänzungswahlen mangels anderweiter statutarischer Feststellung im November stattfinden haben, macht die Wahlen nicht notwendig ungültig. D. V. G., XXII, S. 1.

⁹ Kr. D. ö., §. 108; w. u. rh., §. 52; hann., §. 64; hess.-nass., §. 65; schlesw.-holst., §. 94. Vor außerordentlichen Ersatzwahlen sind nur dann neue Wahlmänner zu wählen, wenn die früheren Wahlmänner durch Tod, Wegziehen oder aus einem anderen Grunde ausgeschieden oder Wahlmännernwahlen nicht zu stande gekommen oder für ungültig erklärt sind. M. Erl. v. 10. Aug. 1877 (B. M. Bl., S. 209); D. V. G., XVII, S. 28; v. Brauchitsch, II, S. 139, Anm. 352.

II. Die ordentlichen Ergänzungswahlen werden vorbereitet durch die Aufstellung von gewissen Verzeichnissen der Wahlberechtigten, die für jeden Kreis alle drei Jahre vor der Wahl von dem Kreisauschusse anzufertigen und durch das Kreisblatt, oder wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen sind.

1) In allen Provinzen ist ein solches Verzeichnis der zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der ihr Wahlrecht bedingenden Merkmale aufzustellen.¹

2) In denjenigen Provinzen, in welchen Wahlverbände der Landgemeinden bestehen, ist außerdem noch aufzustellen a) ein Verzeichnis der zum Wahlverbände der Landgemeinden gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer unter Angabe der ihr Wahlrecht in diesem Verbände bedingenden Merkmale, und b) ein Verzeichnis der Landgemeinden unter Angabe der Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde oder von den zu einer Kollektivstimme (vgl. folgende Seite unter c) vereinigten Gemeinden zu wählenden Wahlmänner.

Winnen vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichnis veröffentlicht worden ist, können beim Kreisauschusse Anträge auf Berichtigung desselben gestellt werden. Gegen den hierauf ergehenden Beschluß des Kreisauschusses findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse und gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel der Revision statt.²

Die Feststellung dieser Wählerlisten ist die erste Voraussetzung für die Bornahme der Ergänzungswahlen, letztere dürfen daher nicht eher stattfinden, bis die Einspruchsfristen gegen die bekannt gemachten Listen abgelaufen und etwa eingeleitete Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig entschieden sind.³ Die definitiv festgestellten Verzeichnisse sind bis zu ihrer anderweiten Feststellung, also drei Jahre hindurch, für die Frage der Wahlberechtigung ausschließlich maßgebend; Personen, welche erst innerhalb dieses Zeitraumes die Wahlberechtigung durch Zuzug, Erwerb von Grundbesitz u. s. w. erlangen, können in die Verzeichnisse nicht mehr aufgenommen und daher auch zur Teilnahme an etwa notwendig werdenden außerordentlichen Ersatzwahlen nicht zugelassen werden.⁴

III. Die Vollziehung der Wahlen erfolgt nach folgenden sich teils auf die Bildung der Wahlversammlungen, teils auf die Wahlhandlung selbst beziehenden Vorschriften:

1) Die Wahlversammlung wird in den drei Wahlverbänden verschieden gebildet.

a) Im Wahlverbände der größeren Grundbesitzer treten die zu diesem Wahlverbände gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer zur Wahl in der Kreisstadt unter dem Voritze des Landrats zusammen⁵; der Landrat hat die Wahl persönlich zu leiten.⁶ Bei dem Wahlakte hat jeder Berechtigte nur eine Stimme. Auch als Stellvertreter können Personen, welche bereits eine Stimme führen, ein ferneres Stimmrecht nicht ausüben; ausgenommen sind nur Ehemänner, Väter, Vormünder und Pfleger.⁷

¹ Dabei ist der Fiskus in Bezug auf seinen gesamten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Besitz von Domänen, Forsten und sonstigen kreisabgabepflichtigen fiskalischen Liegenschaften und Gebäuden nur als ein Besitzer zu betrachten. Art. 2 der verschiedenen Ausf. Instr. zu den Kr. Ordnng. — Bei der Aufnahme in dieses Verzeichnis kommt es nur auf das Vorhandensein derjenigen objektiven Merkmale an, welche die Zugehörigkeit zu dem Verbände begründen (veranlagter Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuerbetrag), nur diese sind in den Verzeichnissen zu vermerken. Die Aufnahme in dieses Verzeichnis giebt an sich noch kein Recht zur aktuellen Teilnahme an der Wahl. Dieses hängt noch weiterhin davon ab, daß der in das Verzeichnis Aufgenommene die persönlichen Voraussetzungen der aktiven Wahlfähigkeit (oben S. 386) erfüllt. D. B. G., XIII, S. 29; XVI, S. 1.

² Kr. O. ö., §§. 110 u. 112a, Abs. 2; w. u. rh., §§. 54 u. 57, Abs. 2; hann., §§. 66 u. 69, Abs. 2; hess.-nass., §§. 67 u. 70, Abs. 2; schlesw.-holst., §§. 96 u. 99, Abs. 2. Die beim Bez. A. anzubringende Klage ist gegen den Kr. A. zu richten. D. B. G., XVII, S. 26.

³ Circular des Min. des Innern v. 2. Mai 1888 unter V (v. Brauchitsch, II, S. 337).

⁴ v. Brauchitsch, II, S. 140, Anm. 353; D. B. G., I, S. 106; V, S. 26; VIII, S. 46; IX, S. 18; XVI, S. 7.

⁵ Vgl. Art. 14 der Instr. v. 10. März 1873 und dazu v. Brauchitsch, II, S. 331, Anm. 40, und D. B. G., XIX, S. 1.

⁶ Die Substitutionsbefugnis des Landrats ist hier ausgeschlossen. D. B. G., III, S. 60; X, S. 24.

⁷ Kr. O. ö., §§. 94, 95; w. u. rh., §§. 42, 43; hann., §§. 50, 51; hess.-nass., §§. 51, 52; schlesw.-holst., §§. 80, 81.

b) In den Städten, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, treten der Stadtvorstand und die Stadtvertretung unter dem Voritze des Bürgermeisters zu einer Wahlversammlung zusammen. In der Rheinprovinz bildet in denjenigen Städten, welche die Magistratsverfassung nicht angenommen haben, die Stadtverordnetenversammlung allein die Wahlversammlung¹, und in denjenigen zum Wahlverbände der Städte gehörigen Gemeinden, welche nach den Vorschriften der rheinischen Landgemeindeordnung verwaltet werden, wird die Wahl durch den Gemeinderat vollzogen, jedoch unter Ausschluß der dem Wahlverbände der Großgrundbesitzer angehörenden meistbegüterten Grundeigentümer.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Stadtvorstand und die Stadtvertretung in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann diese Zahl erhöht werden. Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten dann unter Leitung des Landrats² an dem von dem Kreisauschusse zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.³

c) In jedem Wahlbezirk des Wahlverbandes der Landgemeinden wird die Wahlversammlung gebildet durch Vertreter der einzelnen Landgemeinden (Wahlmänner) und durch die zu diesem Wahlverbände gehörenden, persönlich stimmberechtigten Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden.⁴

Befinden sich in einem Wahlbezirk zwei oder mehrere Güter, deren jedes zu weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, so werden ihre Besitzer nach Anordnung des Kreisauschusses dergestalt zu Gesamt-(Kollektiv-)Stimmen vereinigt, daß auf jede Stimme, soweit möglich, ein Grund- und Gebäudesteuerbetrag von 60 Mark entfällt. Der Kreisauschuß regelt die Art, in welcher das Kollektivstimmrecht ausgeübt wird.⁵

Die Landgemeinden entsenden zur Wahlversammlung bei weniger als 400 Einwohnern einen Wahlmann, bei 400 bis 799 Einwohnern zwei, bei 800 bis 1199 Einwohnern drei, bei 1200 bis 1999 Einwohnern vier, bei 2000 bis 2999 Einwohnern fünf Wahlmänner und für jede weitere Vollzahl von 1000 Seelen einen ferneren Wahlmann. Die Wahlmänner sind von der Gemeindeversammlung, in denjenigen Landgemeinden aber, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht oder eingeführt wird, von dieser und dem Gemeindevorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Wahl in der Gemeindeversammlung (nicht Gemeindevertretung!) sind diejenigen, welche zum Wahlverbände der größeren Grundbesitzer gehören.⁶

Befinden sich in einem Wahlbezirk zwei oder mehrere Gemeinden, deren jede weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, so werden sie nach Anordnung des Kreisauschusses in gleicher Weise wie die Besitzer der zu weniger als 60 Mark Grund- und Gebäudesteuer veranlagten Güter zu Gesamt-(Kollektiv-)Stimmen vereinigt.⁷

¹ Der Bürgermeister hat als Vorsitzender dieser Versammlung volles Stimmrecht. D. V. G., XXI, S. 1.

² Vgl. vorige Seite, Anm. 6.

³ Kr. D. ö., §. 104; w. u. rh., §. 48; hann., §. 60 (in denjenigen, dem Wahlverbände der Städte angehörigen hann. Gemeinden, welche nicht durch einen Magistrat und durch Bürgervorsteher vertreten werden, ist an deren Stelle ähnlich wie in der Rheinprovinz die Wahl von der Gemeindeversammlung, bezw., wenn eine gewählte Gemeindevertretung besteht, von dieser wahrzunehmen); heff.-nass., §. 61; schlesw.-holst., §. 90. In denjenigen schlesw.-holst. zum Wahlverbände der Städte gehörigen Gemeinden, welche keinen kollegialisch organisierten Ortsvorstand haben (St. D. schlesw.-holst., §. 94 ff.), sind die Wahlen von der Stadtverordneten- bezw. Fleckenverordnetenversammlung vorzunehmen (§. 90 cit., Abs. 3). Analog wird bei

Städten ohne kollegialisch organisierten Stadtvorstand im Gebiete der Kr. Ordngn. ö. u. w. zu verfahren sein, wengleich diese Gesetze keine diesbezügliche Vorschrift enthalten.

⁴ Vgl. oben S. 384, Z. 3; Kr. D. ö., §. 98, Abs. 1; hann., §. 54, Abs. 1; heff.-nass., §. 55, Abs. 1; schlesw.-holst., §. 84, Abs. 1 u. 2.

⁵ Kr. D. ö., §. 99; hann., §. 55; heff.-nass., §. 56; schlesw.-holst., §. 85.

⁶ Kr. D. ö., §. 100; hann., §. 56; heff.-nass., §. 57; schlesw.-holst., §. 86. Die Teilnahme an dem Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und die Art der Ausübung derselben richtet sich mangels besonderer Vorschriften in den Kr. Ordngn. nach den Bestimmungen der einzelnen L. G. Ordngn.; vgl. D. V. G., XII, S. 22.

⁷ Kr. D. ö., §. 101; hann., §. 57; heff.-nass., §. 58; schlesw.-holst., §. 87; und dazu §. 5 des Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst.

Wer als Besitzer eines selbständigen Gutes, als Gewerbetreibender oder Bergwerksbesitzer zur Teilnahme an den Wahlen im Verbande der Landgemeinden persönlich berechtigt ist, darf die auf ihn gefallene Wahl als Wahlmann einer Landgemeinde ablehnen. Nimmt er die Wahl an, so ist er zur Ausübung seines persönlichen Wahlrechtes nicht befugt. Dagegen wird durch die Ausübung eines Wahlrechtes als Wahlmann einer Landgemeinde die Ausübung des persönlichen Wahlrechtes im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.¹

Die Vertreter der Gemeinden des Wahlbezirks, die Besitzer der zu dem Wahlbezirke gehörigen selbständigen Güter und die wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer treten unter der Leitung des Landrats oder eines von diesem beauftragten Amtsvorstehers an dem von dem Kreisauschusse zu bestimmenden Wahlorte behufs Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.²

d) In den Amtsverbänden Westfalens und in den Landbürgermeistereien der Rheinprovinz, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, bildet die Amts- bezw. Bürgermeistereiversammlung (bezw. der Gemeinderat³) die Wahlversammlung. Sind mehrere Amts- oder Bürgermeistereibezirke des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt, so hat die einzelne Amts- oder Bürgermeistereiversammlung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen. Durch statutarische Anordnung des Kreistages kann diese Zahl erhöht werden. Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landrats an dem von dem Kreisauschusse zu bestimmenden Orte behufs der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusammen.⁴

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Wahl in der Amts- bezw. Bürgermeistereiversammlung sind in der Provinz Westfalen die Vertreter der selbständigen Gutsbezirke und in der Rheinprovinz die meistbegüterten Grundeigentümer, sofern sie zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören, sowie die Vertreter der zum Wahlverbande der Städte gehörigen Gemeinden.

Durch die Ausübung eines Wahlrechtes als Wahlmann einer Amts- bezw. Bürgermeistereiversammlung wird die Ausübung des persönlichen Wahlrechtes im Verbande der größeren Grundbesitzer nicht ausgeschlossen.⁵

2) Die Wahlhandlung bei allen Wahlen zum Kreistage (den Abgeordneten- wie den Wahlmännerwahlen) vollzieht sich nach dem mit den verschiedenen Kreisordnungen veröffentlichten Wahlreglement.⁶ Danach werden die Wähler zu den Wahlen acht Tage vorher⁷ mittels schriftlicher Einladung oder durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bezeichnen. Der Wahlvorstand besteht aus dem nach den Kreisordnungen zur Leitung der betreffenden Wahl berufenen Beamten (Landrat, Amtsvorsteher, Bürgermeister, Gemeindevorsteher) und zwei oder vier von der Wahlversammlung aus ihrer Mitte gewählten Beisitzern, aus welchen der Vorsitzende einen zum Protokollführer ernennt. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden, sofern solche nicht durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

¹ Kr. D. ö., §. 102; hann., §. 58; hess.-nass., §. 59; schlesw.-holst., §. 88.

² Kr. D. ö., §. 103; hann., §. 59; hess.-nass., §. 60; schlesw.-holst., §. 89. Nach D. V. G., XII, S. 11, bildet die Bestimmung des Wahlortes durch den Kr. A. eine wesentliche Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Wahl.

³ Der Gemeinderat wählt, wenn die Landbürgermeisterei nur aus einer Gemeinde besteht.

⁴ Kr. D. w. u. rh., §. 46. Die vormalig reichsunmittelbaren Fürsten gehörigen Verbände in der Rheinprovinz, welche einem Bürgermeistereibezirk nicht angehören, werden zum Zweck der Vollziehung der Wahlen durch den Kr. A. mit einer benachbarten Bürgermeisterei verbunden und dann in der Bürgermeistereiversammlung durch die angestellten Vorsteher vertreten.

⁵ Kr. D. w. u. rh., §. 47.

⁶ Kr. D. ö., §. 105; w. u. rh., §. 49; hann., §. 61; hess.-nass., §. 62; schlesw.-holst., §. 91. Die Vorschriften des Wahlreglements gelten für alle Wahlen, wenngleich die citirten §§. in den meisten Kr. Ordngn. ohne besonderes Marginale unter den Vorschriften über die „Vollziehung der Wahlen in den Städten“ stehen. D. V. G., III, S. 60; v. Brauchitsch, II, S. 178 ff.

⁷ Hinsichtlich der auf dem Kreistage selbst vorzunehmenden Wahlen, welche, soweit in den folgenden Anmerkungen nichts besonderes bemerkt ist, nach denselben Vorschriften wie die Wahlen zum Kreistage erfolgen — bleibt es bei den für die Berufung des Kreistages geltenden Fristen.

Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch verschlossene Stimmzettel.¹ Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen und legen dann ihre Zettel in die Wahlurne. Die während der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl teilnehmen. Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Urne und verliest die darauf verzeichneten von einem Beisitzer, den der Vorsitzende ernennt, laut zu zählenden Namen. Ungültige Stimmzettel — das sind diejenigen, welche 1) nicht von weißem Papier oder mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, 2) keinen oder keinen lesbaren Namen, 3) einen Protest oder Vorbehalt enthalten, 4) die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, 5) mehr als einen Namen oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten — werden als nicht abgegeben betrachtet. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand; sie sind dem vom Wahlvorstande zu unterzeichnenden Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen) erhalten hat. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt. Der Vorsitzende hat die Gewählten von der auf sie gefallen Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgiebt, wird als ablehnend betrachtet.

IV. Die Prüfung der stattgehabten Wahlen steht dem Kreistage zu. Dieser beschließt über ihre Gültigkeit ex officio² oder auf Einsprüche.^{3,4} Letztere können innerhalb zwei Wochen nach der Wahl von jedem Mitgliede einer Wahlversammlung⁵ bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erhoben werden. Auf Grund des Beschlusses des Kreistages steht demjenigen, der den Einspruch erhoben hatte, wie auch demjenigen, dessen

¹ Wahlen, die der Kreistag selbst vornimmt, können auch durch Akklamation stattfinden, wenn niemand Widerspruch erhebt. — Die Stimmzettel müssen verschlossen, d. h. so zusammengefasst sein, daß der darauf stehende Name verdeckt ist. Stimmzettel, bei welchen diese äußere Form nicht gewahrt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen; vgl. Art. 12, §. 17 der Instr. v. 10. März 1873.

² D. V. G., XII, §. 20.

³ Vor der Beschlussfassung sollen die Beteiligten gehört werden, eine Vernachlässigung dieser Vorschrift ist jedoch kein Grund, den betreffenden Beschluß des Kreistages im Verwaltungsstreitverfahren für ungültig zu erklären. D. V. G., XIV, §. 41.

⁴ Zur Prüfung der Wahlen ist sowohl der z. B. der Wahlen bestehende, wie auch der aus den noch zu prüfenden Ergänzungswahlen hervorgegangene Kreistag befugt. D. V. G., III, §. 31. — Eine Frist für die Beschlussfassung des Kreistages über die Legitimation seiner Mitglieder und über die an der Wahl derselben beteiligt geweienen Wahlmänner ist nicht vorgeschrieben. D. V. G., XII, §. 18. — Da der Kreistag nur die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen hat, hat er nur darüber zu beschließen, ob die Wahl derjenigen Personen, die der Wahlvorstand für gewählt erklärt hat,

und welche bis zur Erledigung der Wahlprüfung einstweilen zu Sitz und Stimme im Kreistage berechtigt sind (vgl. oben S. 110), gültig oder ungültig ist. Letzteren Falls ist eine Neuwahl anzuordnen; der Kreistag kann aber nicht statt des nach seiner Meinung ungültig Gewählten einen anderen, der nach seiner Ansicht vom Wahlvorstande für gewählt hätte erklärt werden sollen, einberufen. D. V. G., III, §. 15; VII, §. 94.

⁵ „Mitglied einer Wahlversammlung“ i. S. der Kr. Ordngn. ist nicht nur derjenige, welcher sich thatsächlich an der betreffenden Wahl beteiligt hat, sondern jeder, der nach dem bestehenden Rechte einen Anspruch auf Teilnahme an einer Wahlversammlung hat, wengleich er bei der in Rede stehenden Wahl nicht mitgewirkt hat, weil ihm z. B. das Mitsimmen seitens des Wahlvorstandes versagt wurde. Vgl. v. Brauchitsch, II, §. 144, Anm. 370; D. V. G., XXIV, §. 25. Andererseits „Berechtigten“, welche an der Wahl hätten teilnehmen dürfen, sondern lediglich diejenigen, welche — entweder persönlich oder durch eine dem Gesetze entsprechende Person vertreten — in dem Wahltermine, um ihrerseits mitzustimmen, erschienen sind“; D. V. G., a. a. O., §. 29.

Wahl für ungültig erklärt worden ist¹, binnen zwei Wochen die Klage gegen den Kreistag² bei dem Bezirksauschusse offen. Diese Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Ersatzwahlen nicht eher stattfinden, bis rechtskräftig über die in Rede stehende Wahl entschieden ist.³

Die Namen der gültig Gewählten sind durch das Kreis- bezw. Amtsblatt bekannt zu machen.⁴ Die Ersatzmänner treten ihr Amt sogleich an, die bei der regelmäßigen Ergänzung gewählten Kreistagsabgeordneten dagegen, sofern nicht durch statutarische Anordnung ein anderer Termin bestimmt wird, erst mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres. Die Einführung der neugewählten Mitglieder erfolgt durch den Landrat, bis zu dieser Einführung bleiben die Ausscheidenden in Thätigkeit.⁵

c) Die Wahlperiode.

Die regelmäßige Wahl der Kreistagsabgeordneten erfolgt auf sechs Kalenderjahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Ist die Zahl nicht durch 2 teilbar, so scheidet das erste Mal die nächstgrößere Zahl, d. h. die größere Hälfte der Abgeordneten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt, welches der Landrat auf dem Kreistage zu ziehen hat.⁶ Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.⁷

Vor Ablauf der Wahlperiode verliert jede Wahl dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, wenn sich ergibt, daß die für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden gewesen sind, oder wenn diese Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhören. Darüber, ob einer dieser Fälle eingetreten ist, hat der Kreistag zu beschließen, gegen dessen Beschluß nach den eben erörterten Grundätzen die Klage bei dem Bezirksauschusse offen steht.⁸ Eine freiwillige Niederlegung des Mandats ist jedem Abgeordneten gestattet, der drei Jahre hindurch sein Amt verwaltet hat.⁹ — Wird in dieser Weise ein Mandat vorzeitig erledigt, so ist ein Ersatzmann zu wählen, der nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit bleibt, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.¹⁰

§. 110.

c. Die Versammlungen des Kreistages.¹¹

I. Der Kreistag ist von dem Landrat zu berufen.¹² Die Berufung des Kreistages muß in den östlichen Provinzen mindestens jährlich zweimal, in den übrigen mindestens jährlich einmal und ferner noch dann erfolgen, wenn sie von einem Viertel der Kreistagsabgeordneten oder vom Kreisauschusse verlangt wird; die Berufung des Kreistages kann außerdem erfolgen, so oft die Geschäfte es erfordern.

Die Berufung hat durch besondere Einladungsschreiben zu geschehen, welche mit Ausnahme dringender Fälle, in denen die Frist bis zu drei Tagen abgekürzt werden

¹ D. V. G., III, S. 6. Das Recht zur Klagerhebung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Kläger als Mitglied des Kreistages dem betreffenden Beschlusse zugestimmt hat. D. V. G., X, S. 24.

² Beklagter ist der Kreistag. D. V. G., XIII, S. 29; derselbe kann für das Streitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

³ Betreffs des Inhalts der Entscheidung, welche die Wahl für gültig oder ungültig erklären muß und sich nicht auf die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beschränken darf, vgl. D. V. G., XIV, S. 41.

⁴ Kr. D. ö., §. 113; w. u. rh., §. 58; hann., §. 70; hess.-nass., §. 71; schlesw.-holst., §. 100.

⁵ Kr. D. ö., §. 109; w. u. rh., §. 53; hann., §. 65; hess.-nass., §. 66; schlesw.-holst., §. 95.

⁶ Darüber, daß die beiden letzten Sätze noch

heute praktische Bedeutung erlangen können, vgl. v. Brauchitsch, II, S. 138, Anm. 347, u. D. V. G., VI, S. 71.

⁷ Kr. D. ö., §. 107; w. u. rh., §. 51; hann., §. 65; hess.-nass., §. 64; schlesw.-holst., §. 93.

⁸ Kr. D. ö., §. 113, Abs. 3; w. u. rh., §. 58, Abs. 3; hann., §. 70, Abs. 3; hess.-nass., §. 71, Abs. 3; schlesw.-holst., §. 100, Abs. 3.

⁹ Vgl. oben S. 380.

¹⁰ Kr. D. ö., §. 108; w. u. rh., §. 52; hann., §. 64; hess.-nass., §. 65; schlesw.-holst., §. 94, letzter Absatz.

¹¹ v. Stengel, Organisation, S. 252—255; Grotefend, I, §§. 275, 276; Bornhaad, St. R., II, S. 273, 274.

¹² Der Ort, an welchem der Kreistag sich versammelt, kann durch Kreisstatut bestimmt werden. D. V. G., IV, S. 1.

kann, mindestens vierzehn Tage vorher zugestellt werden müssen. In dem Einladungsschreiben müssen die zu verhandelnden Gegenstände angegeben sein; über Gegenstände, die in ihm keine Ausnahme gefunden haben, kann zwar beraten werden, die Fassung eines bindenden Beschlusses darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

Anträge von Kreistagsabgeordneten auf Beratung einzelner Gegenstände sind bei dem Landrat anzubringen und, wenn sie vor Erlaß der Einladungsschreiben eingehen, in die Einladung zum nächsten Kreistage aufzunehmen.¹

Soll auf dem Kreistage über gewisse wichtige Angelegenheiten, nämlich: 1) über die Festsetzung des Abgabevertheilungsmaßstabes, 2) über Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile, 3) über solche Gegenstände, welche Kreisabgaben notwendig machen, die nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen — Beschluß gefaßt werden, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse erforderlich. Dieser Vorschlag soll sich über den Zweck des Beschlusses, die Art der Ausführung, die Summe der zu verwendenden Kosten und die Aufbringungsweise eingehender auslassen, er ist von dem Kreisauschusse² auszuarbeiten und jedem Abgeordneten mindestens vierzehn Tage vor Abhaltung des Kreistages schriftlich zuzustellen; die Frist darf, nur wenn einem Notstande vorgebeugt oder abgeholfen werden soll, auf drei Tage abgekürzt werden.³

Von jedem anzusetzenden Kreistage hat der Landrat dem Regierungspräsidenten unter Einsendung einer Abschrift des Einladungsschreibens Anzeige zu machen.

II. Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.⁴

III. Beschlußfähig ist der Kreistag, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.⁵

IV. Den Vorsitz auf dem Kreistage führt der Landrat; er leitet die Verhandlungen und handhabt die Sitzungspolizei. In Behinderungsfällen übernimmt der dem Dienstalter, und bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputierte den Vorsitz.⁶ Ein Stimmrecht hat der Landrat als Vorsitzender auf dem Kreistage nicht, wohl aber kann er zum Kreistagsabgeordneten gewählt werden.

V. Über die Formen und den Gang der Verhandlungen bestimmt im einzelnen die vom Kreistage zu beschließende Geschäftsordnung.⁷ Jedenfalls ist über die Beschlüsse des Kreistages eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung ist von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei Mitgliedern des Kreistages zu vollziehen, welche zu diesem Behufe von der Versammlung vor dem Beginne der Verhandlung zu bestimmen und in derselben aufzuführen sind.⁸

¹ Kr. D. ö., §. 118; w. u. rh., §. 62; hann., §. 74; hess.-nass., §. 75; schlesw.-holst., §. 105.

² Die Ausarbeitung kann auch durch eine besondere, seitens des Kr. A. beauftragte Kommission erfolgen. M. Erl. v. 28. Juni 1875 (M. Bl. S. 267).

³ Kr. D. ö., §. 119; w. u. rh., §. 63; hann., §. 75; hess.-nass., §. 76; schlesw.-holst., §. 106.

⁴ Kr. D. ö., §. 120; w. u. rh., §. 64; hann., §. 76; hess.-nass., §. 77; schlesw.-holst., §. 107.

⁵ Kr. D. ö., §. 121; w. u. rh., §. 65; hann., §. 77; hess.-nass., §. 78; schlesw.-holst., §. 108.

⁶ Kr. D. ö., §. 118, Abs. 1; w. u. rh., §. 62; hann., §. 74; hess.-nass., §. 75; schlesw.-holst., §. 105, Abs. 1. Über die Gründe der Einräumung des Vorsizes an den Landrat vgl. die Motive zu §. 97 des Entw. I bei v. Brauchitsch, Materialien, I, S. 148—149. Die Vertretung des Landrats im Vorsitz durch eine

andere Person als einen der Kreisdeputierten ist gesetzlich unzulässig. M. Erl. v. 29. Mai 1874 (B. M. Bl. S. 126). Ein Behinderungsfall des Landrats i. S. des Ges. liegt überhaupt nicht vor, wenn für die Verwaltung eines Landratsamtes von der Regierung ein besonderer Kommissar bestellt ist; letzterer hat auch den Vorsitz im Kreistage. M. Erl. v. 24. Okt. 1874, cit. bei v. Brauchitsch, II, S. 149, Anm. 386.

⁷ Ein Muster einer Geschäftsordnung des Kreistages ist mitgeteilt im M. Erl. v. 7. Juli 1873 (B. M. Bl., S. 215, auch abgedr. bei v. Brauchitsch, II, S. 350 ff.).

⁸ Kr. D. ö., §. 125, Abs. 1 u. 2; w. u. rh., §. 69, Abs. 1 u. 2; hann., §. 81, Abs. 1 u. 2; hess.-nass., §. 82, Abs. 1 u. 2; schlesw.-holst., §. 112, Abs. 1 u. 2.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen des Kreises darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem des Kreises im Widerspruche steht.¹

Für die auf dem Kreistage vorzunehmenden Wahlen gilt ausschließlich das oben besprochene Wahlreglement. Die Anfechtung dieser Wahlen erfolgt durch Einspruch beim Vorsitzenden des Kreistages, welcher bis zum Schlusse des Kreistages von jedem Kreistagsabgeordneten erhoben werden kann und durch Beschlußfassung des Kreistages endgültig zu entscheiden ist.²

Eine Abschrift jedes Sitzungsprotokolls ist dem Regierungspräsidenten einzureichen.³

Petitionen und Eingaben, welche namens des Kreistages in Bezug auf die seiner Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst beraten und vollzogen werden; daß dies geschehen, ist auf den betreffenden Eingaben ausdrücklich zu vermerken.⁴

VI. Die Beschlüsse des Kreistages werden regelmäßig nach einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In drei Fällen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich, nämlich: 1) wenn eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne eine gesetzliche Verpflichtung, 2) wenn eine Veräußerung von Grund- oder Kapitalvermögen des Kreises und 3) wenn eine Veränderung des festgestellten Verteilungsmaßstabes für die Kreisabgaben beschlossen werden soll.⁵

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht im einzelnen Falle etwas anderes beschließt, in einer vom Kreistage zu bestimmenden Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.⁶

VII. Außer den Mitgliedern des Kreistages sind die Mitglieder des Kreis Ausschusses zu den Sitzungen zu laden; sie haben aber nur beratende Stimme.⁷

§. 111.

d. Die Zuständigkeit des Kreistages.⁸

Der Kreistag nimmt in der Kreisgemeinde dieselbe Rechtsstellung ein wie die Gemeindevertretung in der Einzelgemeinde. Er ist das Organ für die Willensbildung des Kreises, nach dessen Beschlüssen die Exekutivorgane, der Kreis Ausschuß und der Landrat, die Kreis kommunalverwaltung handhaben. Eine Exekutive steht dem Kreistage nur insofern zu, als er die Ausführung seiner Beschlüsse kontrollieren kann.

Der Beschlußfassung des Kreistages unterliegen daher alle Kommunalangelegenheiten des Kreises, soweit das Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält. Über andere Angelegenheiten darf dagegen der Kreistag nur insoweit beraten und beschließen, als ihm solche bereits zur Zeit der Emanation der Kreisordnungen durch Gesetz oder königliche Verordnung ausdrücklich überwiesen waren oder später durch Gesetz überwiesen sind.⁹

¹ Kr. D. ö., §. 122; w. u. rh., §. 66; hann., §. 78; hess.-nass., §. 79; schlesw.-holst., §. 109. Selbstverständlich ist, daß ein Abgeordneter auch an der Abstimmung über eigene Angelegenheiten, z. B. an der Abstimmung über die Gültigkeit seiner eigenen Wahl, nicht teilnehmen darf. v. Brauchitsch, II. S. 151, Anm. 393; D. V. G., III, S. 46.

² Kr. D. ö., §. 116, Z. 8; w. u. rh., §. 61, Z. 8; hann., §. 73, Z. 8; hess.-nass., §. 74, Z. 8; schlesw.-holst., §. 103, Z. 8. Eine Prüfung dieser Wahlen ex officio ist gesetzlich nicht vorgesehen und weder dem Kreistage noch dem Kreis ausschusse übertragen. D. V. G., XXIV, S. 33.

³ Abs. 4 der in Anm. 8, S. 394 cit. §§.

⁴ Kr. D. ö., §. 126; w. u. rh., §. 70; hann., §. 82; hess.-nass., §. 83; schlesw.-holst., §. 113.

⁵ Kr. D. ö., §. 124; w. u. rh., §. 68; hann., §. 80; hess.-nass., §. 81; schlesw.-holst., §. 111

Nur für die Veränderung des festgestellten allgemeinen Verteilungsmaßstabes (§. 12 der Kr. D. ö.) ist zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich, nicht für die erstmalige Feststellung desselben, auch nicht für die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile. D. V. G., XII, S. 27; M. Erl. v. 13. April 1874 (V. M. Bl., S. 104).

⁶ Abs. 3 der in Anm. 8, S. 394 cit. §§.

⁷ Kr. D. ö., §. 123; w. u. rh., §. 67; hann., §. 79; hess.-nass., §. 80; schlesw.-holst., §. 110; Die Mitglieder des Kr. A. können auch Mitglieder des Kreistages sein.

⁸ v. Stengel, Organisation, S. 251 ff.; Grotefend, I, §. 274; Vornbach, St. R., II, S. 284, 285.

⁹ Kr. D. ö., §. 115; w. u. rh., §. 60; hann., §. 72; hess.-nass., §. 73; schlesw.-holst., §. 102.

Die Kreisordnungen selbst erklären den Kreistag insbesondere für befugt¹: 1) nach Maßgabe des Gesetzes statutarische und reglementarische Anordnungen zu treffen²; 2) zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, die kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch Gesetz vorgeschrieben ist, repartiert werden sollen³; 3) Ausgaben zur Erfüllung einer Verpflichtung oder im Interesse des Kreises zu beschließen und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Grund- und Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten; 4) innerhalb der gesetzlichen Vorschriften den Verteilungs- und Aufbringungsmaßstab der Kreisabgaben zu bestimmen; 5) den Kreishaushaltsetat festzustellen und hinsichtlich der Jahresrechnung Decharge zu erteilen; 6) die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Verwaltung des dem Kreise gehörigen Grund- und Kapitalvermögens⁴, sowie der Kreiseinrichtungen und -anstalten zu erfolgen hat; 7) die Einrichtung von Kreisämtern zu beschließen, die Zahl und Besoldung der Kreisbeamten zu bestimmen; 8) die Wahlen zum Kreisausschusse und zu den durch das Gesetz für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kommissionen⁵ nach den Vorschriften des Wahlreglements zu vollziehen, sowie besondere Kommissionen und Kommissare für Kreiszwecke zu bestellen; 9) Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden.

Beschlüsse des Kreistages, welche seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen⁶, hat der Landrat, entstehenden Falls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Beanstandungsverfügung des Landrats steht dem Kreistage innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse offen; zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungsstreitverfahren kann der Kreistag einen besonderen Vertreter bestellen. Die Ausführung des betreffenden Beschlusses bleibt suspendiert, bis über die Beanstandung definitiv entschieden ist.⁷ Beschlüssen des Kreistages, die zwar nicht gesetz- oder kompetenzwidrig sind, nach Ansicht des Landrats aber das Kreiswohl oder das Kreisinteresse verletzen, kann der Landrat nicht, analog dem Gemeindevorsteher, die Ausführung versagen.

§. 112.

e. Die Auflösung des Kreistages⁸

ist an keine besonderen gesetzlichen Voraussetzungen geknüpft. Sie erfolgt auf Antrag des Staatsministeriums durch königliche Verordnung. Mit der Auflösung verlieren

¹ Kr. O. ö., §. 116; w. u. rb., §. 61; hann., §. 73; hess.-nass., §. 74; schlesw.-holst., §. 103.

² Vgl. unten S. 408.

³ Jedoch behält es bei den Bestimmungen des §. 5, Z. 3 des Kriegsleistungsgesetzes v. 11. Mai 1851 (G. S., S. 362), nach ausdrücklicher Vorschrift der Kr. Ordngn. sein Bewenden (Z. 2, Abs. 2 der in vorangehender Anm. 1 cit. §§.). Danach erfolgt die Verteilung des Bedarfs innerhalb der Kreise auf die Gemeinden durch die Landräte unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses. Der Kreistag braucht heute keinen besonderen Ausschuss mehr ad hoc zu bestellen, er kann ein für allemal den Kr. A. mit den betreffenden Geschäften beauftragen. D. V. G., V., S. 40; v. Brauchitsch, II, S. 147, Anm. 377.

⁴ Nach der Kr. O. ö., §. 117, u. schlesw.-holst., §. 104, steht die Verfügung über Fonds, welche der Gesamtheit des platten Landes oder der Städte gehören, den Kreistagsabgeordneten des platten Landes bezw. der Städte allein zu. Demzufolge haben insbesondere über diejenigen

Fonds, welche in der Kur- und Neumark Brandenburg aus den Kontributionsüberschüssen angesammelt sind, allein die Kreistagsabgeordneten des platten Landes zu verfügen. Über die Entstehung dieser Kontributionsüberschüsse vgl. Bornhaef, St. R., II, S. 285.

⁵ Dabin gehören z. B. die Wahlen der bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommissionen (§. 30 des R. Milit. G. v. 2. Mai 1874 [R. G. Bl., S. 45]; §. 2, Z. 6 der Webrordnung v. 22. Nov. 1888 [R. Centr. Bl., 1889, S. 1]); die Wahlen zur Einkommensteuerveranlagungskommission (§. 34 des Eink. St. G.); die Wahlen zur Kreiseinquartierungskommission (§. 7 des Quartierleistungsges. v. 25. Juni 1868 [V. G. Bl., S. 523]) u. s. w.

⁶ Über den Begriff der Gesetzesverletzung vgl. oben S. 138, Anm. 4.

⁷ Kr. O. ö., §. 178; w. u. rb., §. 94; hann., §. 106; hess.-nass., §. 107; schlesw.-holst., §. 142.

⁸ v. Stengel, Organisation, S. 282; Grotefend, I, S. 687; Bornhaef, St. R., II, S. 294 ff.

sämtliche Kreistagsabgeordnete ihr Mandat, die von ihnen gewählten Mitglieder des Kreis Ausschusses und der Kreiskommissionen bleiben jedoch so lange in Wirksamkeit, bis der neugebildete Kreistag die erforderlichen Wahlen vollzogen hat. Der neue Kreistag ist binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösung ab zu wählen.¹

§. 113.

2) Die Kreisvertretung in der Provinz Posen.²

I. Die posenschen Kreistage setzen sich, wie bereits erwähnt, noch heute nach der Kreisordnung v. 20. Dez. 1828 ständisch zusammen. Sie bestehen:

1) im ersten Stande aus dem Fürsten von Thurn und Taxis und dem Fürsten Sulkowski in den Kreisen, wo diese Besitzungen haben, und aus sämtlichen Rittergutsbesitzern des Kreises, welche in dem preussischen Staate einen Wohnsitz haben, ferner

2) aus je einem Deputierten jeder Stadt des Kreises und

3) aus drei Deputierten der Landgemeinden des Kreises.³

Allgemeines Erfordernis für die Ausübung des Virilstimmrechts (1) wie auch für die Wählbarkeit zum Deputierten (2 u. 3) ist die Vollendung des 24. Lebensjahres und unbescholtener Ruf.⁴ Die Deputierten müssen außerdem noch diejenigen Voraussetzungen erfüllen, welche die Befähigung zur Vertretung des betreffenden Standes auf dem Provinziallandtage verleihen.⁵

Von den virilstimmberechtigten Personen können sich auf dem Kreistage vertreten lassen: a) unmündige Rittergutsbesitzer durch ihren Vater oder Vormund, b) Ehefrauen durch ihre Ehegatten, c) Väter oder Mütter durch ihre volljährigen Söhne, d) unverheiratete Besitzerinnen, e) alle stimmberechtigten Besitzer, insofern sie behindert sind, persönlich zu erscheinen. Der Vertreter muß in allen Fällen selbst Besitzer eines landtagsfähigen Rittergutes im preussischen Staate⁶, 24 Jahre alt und unbescholten sein, auch kann ein auf dem Kreistage erscheinender Rittergutsbesitzer gleichzeitig mit der Vertretung eines anderen beauftragt werden, und dann ist der Betreffende zur Abgabe mehrerer Stimmen berechtigt.⁷ Im übrigen hat jeder Virilstimmberechtigte, mag er auch mehrere Rittergüter im Kreise besitzen, auf dem Kreistage nur eine Stimme; auch kann eine Stadt, die bereits als solche einen Abgeordneten zum Kreistage entsendet, auf Grund des Besizes eines Rittergutes in demselben Kreise nicht noch eine zweite Stimme auf dem Kreistage führen.⁸

Die Wahl der Deputierten, für welche auch je ein Stellvertreter gewählt wird, erfolgt in den Städten durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung gemeinschaftlich. In den Landgemeinden wählen zunächst die wahlberechtigten, d. h. die ein Grund-

¹ Kr. ö., §. 179; w. u. rh., §. 95; hann., §. 107; heff.-nass., §. 108; schlesw.-holst., §. 143.

² Bornhach, St. R., II, S. 272, 273 u. 275; v. Stengel in seinem Wörterbuch des Verw. R. s. v. „Posen“, §. 3, B, Bd. II, S. 289; Struß, Die Kommunalverbände, S. 247—250.

³ Kr. D. pos., §. 4.

⁴ Kr. D. pos., §. 6. Über die Entziehung und Suspension des ständischen Rechtes wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufes vgl. Vdg. v. 23. Juli 1847 (G. S., S. 279). — Das Erfordernis des christlichen Glaubens (§. 6, cit. unter a) ist weggefallen, vgl. Ges. betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen u. s. w. v. 3. Juli 1869 (B. G. Bl., S. 292).

⁵ Kr. D. pos., §. 9. Vgl. über die Wählbarkeit zum posenschen Provinziallandtage unten S. 449 ff. Diese Vorschriften sind jedoch hinsichtlich der städtischen Deputierten modifiziert worden durch Vdg. v. 21. Nov. 1837 (G. S., S. 217), welche bestimmt: 1) In denjenigen Städten, in

welchen die rev. St. D. eingeführt ist, sollen künftig die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten, in den übrigen Städten aber die Bürgermeister auch ohne Grundbesitz zu städtischen Kreistagsabgeordneten gewählt werden können. 2) Die Beigeordneten und Mitglieder der Gemeinderäte in den letztgenannten Städten dagegen sollen zwar auch künftig nur dann, wenn sie städtische Grundbesitzer sind, jedoch ohne Rücksicht auf die Dauer des Besizes wählbar sein. 3) Das Vorhandensein der §. 6 (Kr. D. pos.) vorgeschriebenen allgemeinen Requisite bleibt hierbei allenthalben vorausgesetzt. — Für die Wählbarkeit zum Kreisdeputierten genügt durchweg die Vollendung des 24. Lebensjahres.

⁶ Wovon indes beim Ehemann der Minister des Innern dispensieren kann.

⁷ Kr. D. pos., §. 5.

⁸ Kr. D. pos., §§. 7 u. 8.

stück von mindestens 30 magdeburger Morgen besitzenden Grundeigentümer jeder Gemeinde einen Ortswähler. Diese Ortswähler treten dann in drei vom Landrat abzugrenzenden Bezirken des Kreises mit den Besitzern der in diesen Bezirken belegenen, mindestens 30 Morgen großen (nicht Rittergutsqualität besitzenden aber) selbständigen Güter zusammen, um je einen Abgeordneten und einen Stellvertreter zu wählen. Die Wahlen in den Landgemeinden werden durch den Landrat oder durch von ihm ernannte Kommissarien geleitet. Sie erfolgen für die Ortswähler nach den Vorschriften über die Gemeindevahlen; im übrigen vollziehen sich die Wahlen in beiden Ständen nach dem Reglement v. 22. Juni 1842 (G. S., S. 21), welches Zettelwahl und absolute Majorität vorschreibt, jedoch die Hälfte der Stimmen ausschlaggebend sein läßt, wenn sich darunter diejenige des an Jahren ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung befindet. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß von drei zu drei Jahren die Hälfte der Gewählten ausscheidet. Die Wahlprüfung und die Einführung der Neugewählten liegt dem Landrat ob.¹

II. Der Kreistag ist, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch jährlich einmal vom Landrat zu berufen. Von der Ansetzung jedes Kreistages ist der Regierung Anzeige zu machen.² Die Zusammenberufung erfolgt durch eine Kurrende, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.³ Der Kreistag ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Der Landrat, oder bei dessen Behinderung der älteste Kreisdeputierte führt den Vorsitz und handhabt die Sitzungspolizei; er kann ruhestörende Mitglieder, wenn Ermahnungen nichts fruchten, von der Versammlung ausschließen, hat darüber jedoch sofort dem Oberpräsidenten zur weiteren Verfügung zu berichten. Eine Stimme hat der Landrat nur, wenn er zugleich Kreisstand ist. Die Stände verhandeln auf den Kreistagen gemeinschaftlich und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Majorität; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landrats, wenn er überhaupt eine solche hat, sonst die des ältesten Kreisdeputierten.⁴ Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Neubelastungen der Kreisangehörigen, sie genügt jedoch hierzu nicht, wenn bei der Beschlussfassung eine itio in partes stattgefunden hat und zwei Stände sich dagegen erklärt haben.⁵ Findet ein ganzer Stand sich durch einen Kreistagsbeschluss in seinen Interessen verletzt, so kann er stets mittels eines Separatvotums an diejenige Behörde rekurrieren, von der die betreffende Angelegenheit ressortiert.⁶ Mit Genehmigung des Ministers des Innern können Protokolle und Beschlüsse des Kreistages und die darauf erteilten Bescheide der betreffenden Behörden durch die Kreisblätter publiziert werden.⁷

Betreffs der Kompetenz der posenschen Kreistage kann auf die oben S. 366 unter 1 gemachten Ausführungen verwiesen werden. Erweitert ist dieselbe jedoch durch die Gesetzgebung von 1889 insofern, als die Kreistage in Posen ebenso wie die in anderen Provinzen über die Erhebung und Verteilung von Kreisabgaben beschließen können, als ihre Beschlüsse nur in bestimmten gesetzlich bezeichneten Fällen der Bestätigung bedürfen, und insofern, als sie an der Bestellung der Kreisausschüsse beteiligt sind.⁸ Eine Auflösung des Kreistages ist der posenschen Kreisordnung unbekannt.

¹ Kr. D. pos., §§. 11–15, u. Vbg. betr. das Verfahren bei ständischen Wahlen im Stande der Landgemeinden des Großherzogtums Posen v. 19. Dez. 1845 (G. S. von 1846, S. 18).

² Kr. D. pos., §. 17.

³ Kr. D. pos., §. 20, Abs. 2.

⁴ Kr. D. pos., §§. 16, 19 u. 20, Abs. 3.

⁵ Erklärt sich nur ein Stand dagegen, so entscheiden in diesem Fall die Minister des Innern und der Finanzen, §. 8 der Vbg. über die Befugnisse der Kreisstände im Großherzogtum Posen, Ausgaben zu beschließen und die

Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten, v. 25. März 1841 (G. S., S. 48). Über die Vorbereitung solcher Beschlüsse vgl. §. 7 der Vbg. und dazu die analogen Vorschriften der neuen Kr. Ordnng., z. B. Kr. D. ö., §. 119.

⁶ Kr. D. pos., §. 20, Abs. 1.

⁷ M. Reskr. v. 18. Juli 1843, 15. Sept. u. 13. Okt. 1847, bei Kauer, Ständische Gesetzgebung, II, S. 486 u. Neue Folge, S. 264.

⁸ Gef. v. 19. Mai 1889, Art. IV u. V, B, vgl. auch oben S. 376.

§. 114.

3) Die Amtsvertretung in den Hohenzollernschen Landen.¹

I. In jedem der vier Oberamtsbezirke² besteht eine Amtsversammlung. Die Zahl der Mitglieder derselben beträgt bei nicht mehr als 15,000 Einwohnern 15, für je weitere volle 2000 Einwohner tritt ein neuer Abgeordneter hinzu. Außerdem ist in jedem Oberamtsbezirk der Fürst von Hohenzollern wegen seines Domänenbesitzes Mitglied der Amtsversammlung, er kann sich in dieser Eigenschaft durch ein zur Teilnahme an der Amtsversammlung qualifiziertes Mitglied seiner Familie oder einen seiner Beamten vertreten lassen.³

II. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt nicht durch besondere Wahlverbände. Die Gesamtzahl der Abgeordneten wird vielmehr auf die Gemeinden des Oberamtsbezirks nach der Einwohnerzahl verteilt. Entfällt dabei auf einzelne Gemeinden kein Abgeordneter, so werden zwei oder mehrere dieser Gemeinden behufs Wahl eines Abgeordneten zu einem Wahlbezirk verbunden. Die Verteilung der Abgeordneten und die Bildung der Wahlbezirke erfolgt ebenso wie nach den Kreisordnungen auf Vorschlag des Amtsausschusses durch die Amtsversammlung und ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen; sie kann binnen vier Wochen nach Publikation des betreffenden Blattes mit der Beschwerde an den Bezirksauschuß angefochten werden.⁴ Die festgestellte Verteilung der Abgeordneten und die Bildung der Wahlbezirke blieb das erste Mal drei und bleibt seitdem immer für einen Zeitraum von zwölf Jahren bestehen. Nach dessen Ablauf findet eine Revision durch den Amtsausschuß statt, der über etwa notwendige Abänderungen den Beschluß der Amtsversammlung einholt.⁵

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in denjenigen Gemeinden, welche für sich einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen haben, direkt durch die wahlberechtigten Einwohner unter Vorsitz des Gemeindevorstandes. In den zusammengesetzten Wahlbezirken wählen dagegen zunächst die Wahlberechtigten in den einzelnen Gemeinden eine nach der Einwohnerzahl derselben sich bemessende Anzahl Wahlmänner, und diese treten dann an dem vom Amtsausschuße bestimmten Wahlorte unter Leitung des Oberamtmanns oder des von ihm beauftragten Bürgermeisters zur Wahl des Abgeordneten zusammen.⁶

Wahlberechtigt und wählbar⁷ ist bis zum Erlaß einer neuen Gemeindeordnung für Hohenzollern jeder Amtsangehörige, d. h. Einwohner des Oberamtsbezirks, der Angehöriger des Deutschen Reiches und selbständig⁸ ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, seit Anfang des der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahres keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und während desselben Zeitraumes eine direkte Staatssteuer entrichtet hat. Betreffs des Verlustes und des Ruhens des Wahlrechtes gelten die Vorschriften der Kreisordnung von 1872.

Behufs Vollziehung der Wahlen (der Abgeordneten wie der Wahlmänner) wird von dem Bürgermeister einer jeden Gemeinde eine Liste der wahlberechtigten Einwohner aufgestellt und acht Tage öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstande Einwendungen erheben, über welche derselbe innerhalb acht Tagen zu entscheiden hat; gegen diese Entscheidung steht binnen weiteren acht Tagen die Berufung an den Bezirksauschuß offen. Die Bewohner abgesonderter Hofgüter sind in die Wählerliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, deren Vorsteher die Polizei über sie ausübt.⁹

Die Wahlhandlung selbst regelt sich nach dem der Amts- und Landesordnung bei-

¹ Bornhac, St. R., II, S. 297 ff., §. 123; v. Stengel in seinem Wörterbuch des Verw. R. s. v. „Hohenzollernsche Lande“, §§. 2 u. 3, Bd. I, S. 662 ff.; Struß, Die Kommunalverbände, S. 244 ff.

² Vgl. oben S. 376.

³ A. u. L. D. hohenz., §§. 12, 13.

⁴ §. 51 des L. B. G. hat an dieser Frist nichts geändert.

⁵ A. u. L. D. hohenz., §§. 14, 15.

⁶ A. u. L. D. hohenz., §. 17.

⁷ A. u. L. D. hohenz., §. 18.

⁸ Der Begriff der Selbständigkeit ist in der A. u. L. D. hohenz., ebenso wie in der Kr. D. ö. bestimmt. Vgl. oben S. 386.

⁹ A. u. L. D. hohenz., §§. 19 u. 20. Über die abgesonderten Hofgüter vgl. oben S. 340, Anm. 5.

gefügten Wahlreglement, welches sich von dem den Kreisordnungen beigelegten dadurch unterscheidet, daß nach ihm der Wahlvorstand stets nur aus drei Personen (dem leitenden Beamten und zwei Beisitzern) besteht, und daß die Stimmenabgabe mittels abgestempelter, bei der Verhandlung zu verteilender Stimmzettel erfolgt.¹ Die Wahlprotokolle sind von dem Amtsausschusse zu prüfen und der Amtsversammlung vorzulegen. Die Amtsversammlung kann in der ersten Sitzung, nachdem die Wahlprotokolle eingegangen sind, die Wahl beanstanden; die Entscheidung über die Beanstandung erfolgt dann durch den Bezirksauschuß.²

III. Im übrigen enthält die Amts- und Landesordnung betreffs der Vornahme der Ergänzungs- und Ersatzwahlen, der Dauer der Wahlperiode, der Versammlungen, der Kompetenz und der Auflösung der Amtsversammlung analoge Vorschriften wie die Kreisordnung von 1872.³

§. 115.

B. Der Kreisauschuß.⁴

Der Kreisauschuß ist eine Behörde und zwar, wie bereits erwähnt, Verwaltungsbehörde und gleichzeitig Verwaltungsgericht des Kreises.⁵ Als Verwaltungsbehörde sind ihm Funktionen zweifacher Art überwiesen: er hat einmal die Kreiskommunalangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages zu verwalten und er hat zweitens zahlreiche Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu besorgen.⁶ Der Kreisauschuß ist nicht wie der kollegialische Gemeindevorstand oder wie der Provinzialauschuß lediglich Organ des Kommunalverbandes⁷, sondern er ist gleichzeitig unmittelbares Organ des Staates, was darin zum Ausdruck gelangt, daß an seiner Spitze ein unmittelbarer Staatsbeamter, der Landrat, steht. Hier kommt der Kreisauschuß nur als Organ der Kreis-korporation in Betracht.

Die folgenden Ausführungen gelten, soweit nicht etwas besonderes angegeben ist, auch für die Amtsausschüsse der hohenzollernschen Oberamtsbezirke.⁸

a) Die Zusammensetzung des Kreisauschusses.

I. Der in jedem Kreise zu bildende Kreisauschuß besteht aus dem Landrat und sechs, der Amtsausschuß in Hohenzollern aus dem Oberamtmann⁹ und vier

¹ A. u. L. O. hohenz., §. 21; Wahlreglement, §§. 2 u. 3; weißes Papier ist für die Stimmzettel nicht vorgeschrieben.

² A. u. L. O. hohenz., §. 24.

³ So stimmen, sofern nichts bemerkt ist, folgende §§. der A. u. L. O. hohenz. mit den bezeichneten §§. der Kr. O. ö. fast wörtlich überein: §. 22 (Dauer der Wahlperiode) mit Kr. O., §. 107; §. 23 (Ergänzungs- und Ersatzwahlen) mit Kr. O. §. 108; §§. 25 u. 26 (Geschäfte der Amtsversammlung) mit Kr. O., §§. 115 u. 116; §. 28 (Berufung der Amtsversammlung und Leitung ihrer Verhandlungen) mit Kr. O., §. 118, jedoch geht nach der A. u. L. O. hohenz. der Vorsitz in Behinderungsfällen des Oberamtmanns auf den von der Regierung zu bestimmenden Oberamtmann eines benachbarten Bezirks über, die Einberufungsfrist beträgt acht Tage, und das Recht, die Einberufung zu verlangen, steht erst einem Drittel der Mitglieder der Amtsversammlung zu. — Es stimmen ferner überein die §§. 29 (Abfassung besonderer Propositionen für die Amtsversammlung und Zustellung derselben an die Mitglieder), 30 (Öffentlichkeit der Sitzungen), 31 (Beschlussfähigkeit), 32 u. 33 (Ausschluß persönlich Beteiligter von den Verhandlungen), 34 (einfache und qualifizierte Mehrheit), 35 (Proto-

kolle), 36 (Petitionen und Eingaben der Amtsversammlung), 84 (Auflösung der Amtsversammlung) mit den §§. 119–126 u. 179 der Kr. O. ö.

Zu §. 27 der A. u. L. O. ö., welcher die Verfügung über besondere Fonds behandelt, vgl. die Vdg. v. 16. Sept. 1874 (G. S., S. 311).

⁴ v. Stengel, Organisation, S. 275–278; Grotendorf, I, §§. 86, 88; Bornhach, St. R., II, S. 278 ff., 300, 301. Vgl. auch betreffs des Kr. A. in Posen und des Amts-A. in Hohenzollern, die zu §§. 113 u. 114 citierten Artikel, in v. Stengels Wörterbuch des Verw. R.

⁵ Vgl. oben S. 374.

⁶ Kr. O. ö., §. 130; w. u. rh., §. 75; hann., §. 87; Hess.-nass., §. 88; Schlesw.-holst., §. 118; A. u. L. O. hohenz., §. 40.

⁷ Der kollegialische Gemeindevorstand als solcher ist nur Kommunalorgan, nicht gleichzeitig unmittelbares Organ des Staates. Einzelne Mitglieder desselben, besonders der Bürgermeister, werden zwar gewöhnlich durch besondern Auftrag zu unmittelbaren Staatsorganen gemacht, der ganze Magistrat fungiert als solches aber nur in einzelnen Städten Hannover's hinsichtlich der Polizeiverwaltung (vgl. oben S. 208).

⁸ Vgl. oben S. 377.

Mitgliedern. Die Mitglieder werden, außer in Posen, von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar sind die zur persönlichen Teilnahme an den Kreistagswahlen befugten Personen.¹ Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer² können nicht Mitglieder des Kreis Ausschusses sein, richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.³

In der Provinz Posen werden die sechs Mitglieder vom Oberpräsidenten aus der Zahl der Kreisangehörigen ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Kreistages, in welche aus der Zahl der Kreisangehörigen die zu Mitgliedern des Kreis Ausschusses befähigten Personen aufzunehmen sind. Befähigt sind aber wie in allen anderen Provinzen selbständige Angehörige des Deutschen Reiches, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.⁴ Lehnt ein Kreistag die Aufforderung des Oberpräsidenten zur Bervollständigung der von ihm gemachten Vorschläge ab, so hat der Provinzialrat auf Antrag des Oberpräsidenten darüber zu beschließen, ob und welche Personen nachträglich in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. In die Vorschlagsliste nicht aufgenommene Personen können von dem Oberpräsidenten nur unter Zustimmung des Provinzialrats ernannt werden. Lehnt dieser seine Zustimmung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.⁵

Das Recht zur Mitgliedschaft geht verloren, sobald eine seiner gesetzlichen Voraussetzungen wegfällt. Es ruht während der Dauer eines Konkurses, während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, welche wegen eines Verbrechens oder solcher Vergehen, die den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn gerichtliche Haft verfügt ist.⁶

Nach Bedürfnis kann der Kreistag als Mitglied mit beratender Stimme noch einen Syndikus bestellen, welcher die Befähigung zum Richteramt besitzen muß.⁷

II. Die Wahl bezw. in Posen die Ernennung der Ausschußmitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf dieser Periode die Mitgliedschaft im Ausschusse bis zur Berufung des Nachfolgers fortbauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel, in Hohenzollern die Hälfte der Mitglieder aus; die Ausgeschiedenen können aber sofort wieder berufen werden. Die Ausschußmitglieder werden vom Vorsitzenden vereidigt.⁸ Vor Ablauf der Periode verliert jede Wahl bezw. Ernennung ihre Wirkung mit dem Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Darüber, ob ein solcher Fall gegeben ist, hat der Kreis Ausschuß zu beschließen. Gegen diesen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die auch dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zustehende Klage bei dem Bezirks Ausschusse statt. Diese Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung Ersatzwahlen nicht

¹ Kr. D. ö., §. 131; hann., §. 88; hess.-nass., §. 89; schlesw.-holst., §. 119; A. u. L. D. hohenz., §. 41 (in Hohenzollern tritt an Stelle des Kreistages die Amtsvertretung und an Stelle der Kreis- die Amtsangehörigkeit). Vgl. v. Braunschittsch, II, S. 155, Anm. 409, u. M. Erl. v. 27. Okt. 1873 (Z. M. Bl., S. 299). Abweichend bestimmen Kr. D. w. u. rh., §. 76: „für die Wählbarkeit (zum Kr. A.) gelten die in §. 50 gegebenen Bestimmungen über die Wählbarkeit zum Kreistagsabgeordneten“; dazu vgl. D. V. G., XVIII, S. 7.

² Über diese Begriffe vgl. oben S. 288 ff., Anm. 5.

³ Diese Bestimmung fehlt in der A. u. L. D. hohenz.; im übrigen vgl. die in vorangehender Anm. 1 cit. §§., Abs. 2.

⁴ Gef. v. 19. Mai 1889, Art. IV, §. 1, Abs. 1, 2 u. 5, §. 2, Abs. 1. Der Begriff der Selbstständigkeit ist ebenso präzisirt wie in der Kr. D. ö.; vgl. a. a. O., Art. II, Abs. 2, und oben S. 386.

⁵ Gef. v. 19. Mai 1889, Art. IV, §. 1, Abs. 3 u. 4.

⁶ Vgl. die in nebenstehender Anm. 1 cit. §§., oben S. 386, Anm. 4, und für Posen Gef. v. 19. Mai 1889, Art. IV, §. 2, Abs. 2.

⁷ Der Ausdruck der Kr. D. ö. u. schlesw.-holst., §. 132 bezw. §. 120, welche für den Syndikus „die Befähigung zum höheren Richteramt“ fordern, ist inkorrekt. Es giebt kein niederes Richteramt, sondern nur eine Richterqualität. Daher richtig die Kr. D. w. u. rh., §. 77; hann., §. 89; hess.-nass., §. 90. Vgl. auch Cirk. Verf. des D. V. G. v. 14. Juni 1876 (D. V. G., I, S. 446).

⁸ Wird die Eidesleistung von einem Ausschußmitgliede abgelehnt, so ist nach der Kr. D. hann. u. der Kr. D. schlesw.-holst., §. 90 bezw. §. 121, an dessen Stelle vom Oberpräsidenten ein Ausschußmitglied zu ernennen. In den übrigen Kr. Ordngn. fehlt eine ähnliche Vorschrift.

stattfinden. Für das Streitverfahren kann der Kreisaußschuß einen besonderen Vertreter bestellen. Auch können die Ausschußmitglieder jederzeit aus Gründen, welche die Entfernung eines nichtrichterlichen Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, im Wege des Disziplinarverfahrens ihrer Stellen enthoben werden.^{1,2} Ein Recht auf vorzeitige Entbindung von seinem Amte hat — abgesehen von Posen, wo eine Verpflichtung wie zur Übernahme so auch zur Weiterführung von Kreisämtern nicht besteht — nur dasjenige Mitglied des Kreisaußschusses, welches seine Stelle drei Jahre hindurch inne hat, oder welchem ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.³

b) Die Verhandlungen des Kreisaußschusses.

Der Kreisaußschuß versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern; er wird vom Landrat berufen, der den Vorsitz mit vollem Stimmrechte führt. Bei Behinderung des Landrats geht der Vorsitz auf seinen Stellvertreter über; ist dies aber wegen eines nur vorübergehenden Behinderungsfalles der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern ein vom Ausschusse zu wählendes Mitglied den Vorsitz.⁴ In Hohenzollern geht der Vorsitz im Amtsausschusse, wenn der Oberamtmann verhindert und im übrigen durch den Oberamtssekretär vertreten wird, auf einen von der Regierung zu bezeichnenden Oberamtmann eines benachbarten Bezirks über.⁵

Zur Beschlußfähigkeit⁶ des Ausschusses genügt die Anwesenheit⁷ dreier Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung keinen Anteil.^{8,9}

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Ausschusses oder deren Verwandte und Verschwägerete in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Beratung und Entscheidung nicht

¹ Kr. D. ö., §. 133; w. u. rh., §. 78; hann., §. 90; hess.-nass., §. 91; schlesw.-holst., §. 121; A. u. L. D., §. 42; für Posen Gef. v. 19. Mai 1889, Art. IV, §. 3.

² Für das Disziplinarverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes v. 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben: Die Einleitung des Verfahrens sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten. Entscheidende Behörde erster Instanz ist der Bez. A., entscheidende Behörde zweiter Instanz das Plenum des D. B. G. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wird für die erste Instanz vom Regierungspräsidenten, für die zweite Instanz vom Minister des Innern ernannt. Vgl. die in vorangehender Anm. cit. §§., ferner L. B. G., §. 39, und D. B. G., XXV, §. 419, wo auch ausgeführt ist, daß Ordnungsstrafen (Warnungen, Verweise und Geldstrafen) gegen Kreisaußschußmitglieder als solche nicht verhängt werden können.

³ Vgl. oben S. 380; v. Brauchitsch, II, S. 157, Anm. 416.

⁴ Kr. D. ö., §. 136, Abs. 2; w. u. rh., §. 80, Abs. 2; hann., §. 92, Abs. 2; hess.-nass., §. 93, Abs. 2; schlesw.-holst., §. 123, Abs. 2; für Posen Gef. v. 19. Mai 1889, Art. IV, §. 4. Ist für die Verwaltung eines Landratsamtes überhaupt von der Regierung ein Kommissar bestellt, so führt dieser auch den Vorsitz im Kr. A. Vgl. oben S. 394, Anm. 6. — Ist bei längerer Verhinderung des Landrats ein Kreisdeputierter mit der vollen Vertretung des Landrats beauftragt (vgl. v. Brauchitsch, II, S. 122, Anm. 288), so hat dieser den Landrat auch im Vorsitz in dem

Kr. A. zu vertreten. Ist dagegen wegen nur vorübergehender Verhinderung der Kreissekretär mit der Wahrnehmung der landrätlichen Geschäfte betraut, so kommt diesem nicht auch die Vertretung des Landrats im Vorstehe zu. v. Brauchitsch, II, S. 160, Anm. 428, und M. Erl. v. 15. Okt. 1874 (W. M. Bl., S. 258). Vgl. auch unten S. 406 unter c.

⁵ A. u. L. D. hohenz., §. 44, Abs. 2 u. 3.

⁶ Alle hier mitgetheilten Vorschriften über das Verfahren vor den Kreisaußschüssen gelten, wie noch besonders hervorgehoben werden mag, nur für das Verfahren in Kreiskommunalangelegenheiten. Das Verfahren vor dem Kr. A. in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ist im L. B. G., und zwar in einzelnen Punkten abweichend, geregelt.

⁷ Eine Beschlusfassung des Kr. A. durch Abgabe schriftlicher Voten seitens der nicht versammelten Kreisaußschußmitglieder ist unzulässig. D. B. G., XIX, S. 4.

⁸ Kr. D. ö., §. 138; w. u. rh., §. 82; hann., §. 94; hess.-nass., §. 95; schlesw.-holst., §. 125; A. u. L. D. hohenz., §. 46, Abs. 1 u. 2. Vgl. L. B. G., §. 40 letzter Satz!

⁹ Wird aber der Vorsitz im Kr. A. nicht von dem Landrat oder dem Stellvertreter desselben, sondern von einem gewählten Kreisaußschußmitgliede geführt, und ist dieses das dem Lebensalter nach jüngste Mitglied, so scheidet nicht dieses, sondern das nächstjüngste Mitglied bei der Abstimmung aus, da mit dem Vorsitz immer volles Stimmrecht verbunden ist. M. Erl. v. 15. Sept. 1878 (W. M. Bl., S. 238).

teilnehmen.¹ Ebensovienig dürfen die Mitglieder des Kreis Ausschusses bei der Beratung und Entscheidung solcher Angelegenheiten mitwirken, in welchen sie in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft thätig gewesen sind.² Müssen aus diesen Gründen so viele Mitglieder ausscheiden, daß der Kreis Ausschuß beschlußunfähig wird, so erfolgt die Beschlußfassung über die betreffende Angelegenheit durch den Kreistag.³

Behufs der örtlichen Erledigung von Kreis kommunalangelegenheiten kann der Kreis Ausschuß die Mitwirkung der Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher, der Amtmänner und der Bürgermeister in Anspruch nehmen.⁴ Im übrigen ist der Geschäftsgang bei den Kreis Ausschüssen, soweit er nicht durch sonstige gesetzliche Bestimmungen geregelt ist, gemäß den Vorschriften der Kreisordnungen durch ein vom Minister des Innern erlassenes Regulativ geordnet.⁵

c) Die Zuständigkeit des Kreis Ausschusses.

Der Kreis Ausschuß ist das ausführende Organ der Kreis kommunalverwaltung. Er ist für die Exekutive zuständig, soweit nicht für einzelne kommunalangelegenheiten besondere Kommissionen bestellt sind, und hat daher besonders:

1) die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen, soweit damit nicht besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistagsbeschuß beauftragt werden;

2) die Kreisangelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem aufzustellenden Kreis haushaltsetats zu verwalten;

3) die Beamten des Kreises zu ernennen und deren Geschäftsführung zu leiten und zu beaufsichtigen.⁶

Nur in Posen kommen dem Kreis Ausschusse diese Funktionen nicht ipso jure zu. Hier ist er vorerst nur als Organ des Staates zur Verrichtung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ins Leben gerufen. Soll ein posenscher Kreis Ausschuß als kommunales Organ der Kreis korporation fungieren und wie in anderen Provinzen die Exekutive der Kreis kommunalverwaltung haben, so muß er mit diesen Funktionen erst durch besonderen Beschluß des Kreistages betraut werden.⁷

Beschlüsse des Kreis Ausschusses, welche seine Befugnis überschreiten oder die Gesetze verletzen, können vom Landrat in denselben Formen und mit denselben Wirkungen wie Kreistagsbeschlüsse beanstandet werden.⁸

Das Verhältnis zwischen Kreis Ausschuß und Kreistag ist ähnlich dem zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung: der Kreis Ausschuß wird vom Kreistage

¹ Kr. D. B., §. 139, Abs. 1; w. u. rh., §. 83, Abs. 1; hann., §. 95, Abs. 1; hess.-nass., §. 96, Abs. 1; schlesw.-holst., §. 126, Abs. 1; A. u. L. D. hohenz., §. 46, Abs. 3.

² Ebenso L. B. G., §. 115.

³ Anders L. B. G., §. 116. In der A. u. L. D. hohenz. fehlen die in den beiden letzten Sätzen angegebenen Vorschriften. Im übrigen vgl. Abs. 2 u. 3 der in vorstehender Anm. 1 cit. §§.

⁴ Kr. D. w. u. rh., §. 85; hann., §. 97; hess.-nass., §. 98; schlesw.-holst., §. 128; für Posen Ges. v. 19. Mai 1889, Art. IV, §. 6.

⁵ Kr. D. B., §. 166; w. u. rh., §. 86; hann., §. 98; hess.-nass., §. 99; schlesw.-holst., §. 129; A. u. L. D. hohenz., §. 46, Abs. 3. Auf Grund des §. 166 der Kr. D. B. ist für die alten Kreisordnungsprovinzen das Regulativ v. 28. Febr. 1884 (B. M. Bl., S. 41) erlassen; abgedruckt bei v. Brauchitsch, I, Anhang, Nr. 8. Dasselbe ist ausgedehnt durch M. Bef.:

v. 3. Jan. 1885 auf die Prov. Hannover,
v. 9. Juni 1886 " " " Hessen-Nassau,
v. 31. Mai 1887 " " " Westfalen,

v. 4. April 1888 auf die Rheinprovinz,
v. 4. März 1889 " " Prov. Schlesw.-Holst.,
v. 8. Febr. 1890 " " " Posen.

Für die Amtsverbände in den Hohenzollernschen Landen gilt gleichfalls das Regulativ v. 28. Febr. 1884 (Amtsbl. der Reg. z. Sigm., S. 80).

⁶ Kr. D. B., §. 134; w. u. rh., §. 79; hann., §. 91; hess.-nass., §. 92; schlesw.-holst., §. 122; A. u. L. D. hohenz., §. 43.

⁷ Ges. v. 19. Mai 1889, Art. V, B, 2.

⁸ Vgl. oben S. 396. Es handelt sich hier (vgl. vorangehende Seite, Anm. 6) nur um solche Beschlüsse des Kr. A., die er in seiner Eigenschaft als Kreis kommunalbehörde gefaßt hat, im Gegensatz zu solchen, die er als staatliche Beschlußbehörde gefaßt hat. Auf letztere finden nicht die Vorschriften der Kr. Ordngn. Anwendung, sondern §. 126 des L. B. G.: sie können nicht beanstandet, sondern nur mittels Klage angefochten werden. Bei den Beschlüssen des Kreistages und der Kreis kommissionen tritt ein solcher Unterschied nicht hervor; sie unterliegen, wenn sie gesetz- oder kompetenzwidrig sind, stets dem Beanstandungsverfahren.

gewählt wie der Magistrat von der Stadtverordnetenversammlung, der Kreisaußschuß hat die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten und auszuführen wie der Magistrat die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Allein ein wesentlicher Unterschied zwischen Kreisaußschuß und Magistrat besteht darin, daß jener nicht wie dieser ein der kommunalen Vertretung koordiniertes, sondern ein ihr subordiniertes Organ des Kommunalverbandes ist. Der Kreisaußschuß kann die Ausführung von Kreistagsbeschlüssen niemals von seiner Zustimmung abhängig machen, er ist stets zu ihrer Ausführung ohne weiteres verpflichtet; er ist lediglich Exekutiv-, nicht gleichzeitig auch Kontrollorgan der Kreisvertretung.

§. 116.

C. Die Kreiscommissionen.¹

Außer dem Kreisaußschusse, welcher das ordentliche Verwaltungsorgan des Kreises ist, für dessen Kompetenz stets die Präsumtion spricht, kann der Kreistag für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Kreisinstitute, sowie für die Beforgung einzelner Kreisangelegenheiten nach Bedürfnis noch besondere Commissionen und Kommissare aus der Zahl der Kreisangehörigen bestellen. Die Organisation dieser Commissionen ist dem freien Ermessen des Kreistages überlassen², vorgeschrieben ist nur, daß sie ihre Geschäfte unter Leitung des Landrats besorgen, daß dieser befugt ist, jederzeit den Beratungen der Kreiscommissionen beizuwohnen, dabei den Vorsitz mit vollem Stimmrechte zu übernehmen³ und gesetz- oder kompetenzwidrige Beschlüsse der Commissionen zu beanstanden.⁴

In den hohenzollernschen Oberamtsbezirken können analog diesen Kreiscommissionen von den Amtsversammlungen sogen. Amtskommissionen gebildet werden.

§. 117.

D. Der Landrat, die Kreisdeputierten und die Kreiskommunalbeamten.⁵

a) Der Landrat.

I. Der an der Spitze jedes Kreises stehende Landrat ist ein unmittelbarer Staatsbeamter, der vom Könige ernannt wird. Die Kreis-korporation ist an der Berufung des Landrats nur insofern beteiligt, als der Kreistag befugt ist, für die Besetzung des erledigten Landratsamtes geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.⁶ Der durch den Kreistag Präsentierte muß eine doppelte Voraussetzung erfüllen: er muß seit mindestens

¹ v. Stengel, Organisation, S. 279; Grotefend, I, S. 686; Bornhack, St. R., II, S. 281.

² Anders die Zusammenziehung der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Commissionen; hinsichtlich dieser ist das Organisationsrecht des Kreistages durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt. D. V. G., V, S. 39.

³ Kr. D. ö., §. 167; w. u. rh., §. 87; hann., §. 99; hess.-nass., §. 100; schlesw.-holst., §. 130; A. u. L. O. hohenz., §. 48. Betreffs der den Kreis-kommissionenmitgliedern zu gewährenden Diäten und Reisekosten vgl. oben S. 381.

⁴ Diese Beauftragung erfolgt unter denselben Voraussetzungen und in denselben Formen wie die der Kreistagsbeschlüsse, vgl. oben S. 396.

⁵ v. Stengel, Organisation, S. 273 ff., 278 ff.; Grotefend, I, S. 217 ff., §. 84; Bornhack, St. R., II, S. 276, 277, 281—283.

⁶ Kein Präsentationsrecht der Kreisvertretung besteht z. B. in Posen und in dem Landkreise Frankfurt a. M. In Posen hatte zwar das

Reglement v. 29. April 1829 (v. Kampff, Ann., XII, S. 477) den Kreistagen ein auf qualifizierte, der deutschen wie der polnischen Sprache mächtige Rittergutsbesitzer beschränktes Präsentationsrecht verliehen, allein schon eine Kab. Ordre v. 2. Febr. 1833 (a. a. O., XVII, S. 33) suspendierte dasselbe wieder und gab nur die Zusicherung, daß bei den Ernennungen vorzugsweise auf qualifizierte Gutsbesitzer des Kreises Rücksicht genommen werden würde. (Vgl. oben S. 367, Anm. 1.) Dabei ist es bis heute geblieben. Betreffs der Besetzung der Landratsstellen und der Befähigung gilt in Posen bis auf weiteres das alte Recht (Regul. v. 13. Mai 1838 [G. S., S. 423]); Gej. v. 6. Juni 1887 (G. S., S. 197), §. 5. — Im Landkreise Frankfurt a. M. verbietet sich das Präsentationsrecht von selbst, weil dieses Landratsamt geistlich mit dem Amte des Polizeipräsidenten der Stadt Frankfurt a. M. verbunden ist. Kr. D. hess.-nass., §§. 30, 33.

einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, und außerdem zur Bekleidung der Stelle eines Landrats im Sinne des Gesetzes geeignet sein. „Geeignet“ sind aber nur Personen, welche

1) die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienste erlangt haben, oder

2) seit mindestens einem Jahre dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und zugleich mindestens während eines vierjährigen Zeitraumes entweder a) als Referendare im Vorbereitungsdienste sowohl bei Gerichten als auch bei Verwaltungsbehörden oder b) in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, des Bezirks oder der Provinz — jedoch nicht lediglich als Stellvertreter in solchen Ämtern oder als Mitglieder von Kreiscommissionen — thätig gewesen sind. Auf den Zeitraum von vier Jahren kann den zu 2b bezeichneten Personen eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von zwei Jahren in Anrechnung gebracht werden.¹

Der Vorschlag des Kreistages ist für den König in keiner Weise bindend, er kann auch eine nicht präsentierte geeignete Person zum Landrat ernennen.^{2, 3}

Ebenso wie die Landräte werden die an der Spitze der vier hohenzollernschen Oberamtsbezirke stehenden Oberamtswärter vom Könige ernannt; den Amtsversammlungen ist ein Vorschlagsrecht jedoch nicht eingeräumt.⁴

II. Für die Kreis Kommunalverwaltung kommt der Landrat, abgesehen von Posen, nicht als Einzelbeamter, sondern nur als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, also nur als Mitglied der kollegialischen Kreisverwaltungsbehörde in Betracht.⁵ In dieser Eigenschaft steht ihm nicht allein die Einberufung des Ausschusses und das Präsidium in den Sitzungen desselben zu⁶, sondern er hat wie jeder Vorsitzende eines Kollegiums den ganzen Geschäftsgang desselben zu leiten und zu beaufsichtigen und für die prompte Erledigung der Geschäfte zu sorgen.⁷ Er bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und trägt für ihre Ausführung Sorge, wobei er einzelne Angelegenheiten einem Mitgliede des Ausschusses zur selbständigen Bearbeitung übertragen kann. Er allein führt alle laufenden Geschäfte⁸ der dem Ausschusse übertragenen Verwaltung; in den nicht zur laufenden Verwaltung zu rechnenden Kreis Kommunalangelegenheiten kann er dagegen von sich aus nur insoweit Entscheidung treffen, als er hierzu durch den Kreistag oder durch den Kreis Ausschuss besonders ermächtigt ist.⁹

Als Vorsitzender des Kreis Ausschusses ist der Landrat der Dienstvorgesetzte sämtlicher Kreis Kommunalbeamten. Er vertritt den Kreis Ausschuss nach außen, verhandelt namens desselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Ausschusses. Urkunden jedoch, mittels deren die Kreis Korporation Verpflichtungen übernimmt, und dergleichen Vollmachten müssen unter

¹ Kr. O. ö., §. 74; w. u. rh., §. 30; hann., §. 22; hess.-nass., §. 24; schlesw.-holst., §. 66. Vgl. dazu v. Brauchitsch, II, S. 120 ff., Anm. 277—287.

² Nur hinsichtlich der zu 1) bezeichneten Personen ist das Vorschlagsrecht des Kreistages beschränkter als das Ernennungsrecht des Königs. Der König kann jeden, der die große Staatsprüfung als Regierungs- oder Richtassessor bestanden hat, zum Landrat ernennen. Der Kreistag kann dagegen auch solche Personen nur dann in Vorschlag bringen, wenn sie dem Kreise seit einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören.

³ In den beiden rheinischen Kreisen Neuwied und Wehlar ist vor Ernennung des Landrats der Fürst zu Wied bezw. der Fürst zu Solms-Braunsfeld und zu Solms-Hohensolms-Lich zu hören, ebenso vor Ernennung des Landrats des Kreises Wernigerode der Graf zu Stolberg-Wernigerode. Kr. O. rh., §. 99, Z. 2, und Ges. v. 18. Juni 1876 (G. S., S. 245; auch abgedruckt bei v. Brauchitsch, II, S. 174 ff.), §. 1, Z. 2.

⁴ Betreffs der Oberamtswärter in Posen-

zollern vgl. Ges. v. 7. Jan. 1852 (G. S., S. 35), §. 3 (Ernennung); Ges. v. 11. März 1879 (G. S., S. 160), §. 16, u. Ges. v. 23. Mai 1883 (G. S., S. 99) (Befähigung).

⁵ Aber auch in dieser Eigenschaft steht der Landrat unter der Aufsicht und Disziplin des Regierungspräsidenten. Die für die anderen Kreis Ausschussmitglieder bestehenden Disziplinarvorschriften gelten für ihn nicht. M. Erl. v. 8. Aug. 1874 (V. M. Bl., S. 171).

⁶ Vgl. oben S. 402.

⁷ Vgl. Abs. 1 der oben S. 402, Anm. 4 cit. §§. der Kr. Ordngn.

⁸ Über den Begriff der laufenden Geschäfte, der besonders bei Beratung der Prov. O. im A. S. erörtert wurde, vgl. unten §. 137 unter 2. Der Landrat steht jedoch dem Kr. A. gegenüber selbstständiger da als der Landesdirektor dem Prov. A. gegenüber, denn er verwaltet auch die laufenden Geschäfte nicht wie dieser „unter Aufsicht“ des Ausschusses.

⁹ Vgl. v. Brauchitsch, II, S. 160, Anm. 429.

Anführung des betreffenden Kreistags- bzw. Ausschußbeschlusses von dem Landrat und zwei Mitgliedern des Ausschusses bzw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein.¹

In den posenschen Kreisen hat der Landrat die eben geschilderte Stellung in der Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten nur da, wo diese Verwaltung durch Beschluß des Kreistages dem Kreisauschusse übertragen ist.² In denjenigen Kreisen, in welchen dem Kreisauschusse diese Kompetenz nicht beigelegt ist, ruht dagegen der Schwerpunkt der ganzen Kreiskommunalverwaltung im Landrat. Er allein handhabt die kommunale ebenso wie die staatliche Verwaltung im Kreise, nur die Kreisstände haben ihn bei ersterer „zu begleiten und zu unterstützen“.³

In den hohenzollernschen Oberamtsbezirken werden alle in den Kreisordnungsprovinzen dem Landrat obliegenden Funktionen von dem Oberamtmann als Vorsitzendem des Amtsausschusses wahrgenommen.⁴

b) Die Kreisdeputierten.

Zur Stellvertretung des Landrats werden von dem Kreistage aus der Zahl der Kreisangehörigen zwei Kreisdeputierte auf je sechs Jahre gewählt. Dieselben bedürfen der Bestätigung des Oberpräsidenten und sind vom Landrat zu vereidigen.⁵ Für die Kreiskommunalverwaltung kommen die Kreisdeputierten nur insofern in Betracht, als sie den Landrat im Voritze des Kreistages oder im Voritze des Kreisauschusses zu vertreten haben. Zur Führung des Voritzes im Kreistage ist stets der dem Dienstalder, und bei gleichem Dienstalder der dem Lebensalter nach älteste anwesende Kreisdeputierte berufen.⁶ Der Voritz im Kreisauschusse und damit die Verpflichtung zur Erledigung aller dem Landrat als Vorsitzendem des Kreisauschusses obliegenden Geschäfte geht nur dann auf den Kreisdeputierten über, wenn er den Landrat in seiner gesamten landrätlichen Verwaltung vertritt; wird der Landrat in letzterer wegen nur vorübergehender Behinderung durch den Kreissekretär vertreten, so ist er als Vorsitzender des Kreisauschusses nicht durch den Kreisdeputierten, sondern durch ein Kreisauschussemitglied zu vertreten.⁷

c) Die Kreiskommunalbeamten.

Kreiskommunalbeamte sind die im Dienste der Kreis-korporation angestellten Beamten, nicht dagegen die dem Landrat als staatlichem Einzelbeamten zur Verrichtung der spezifisch landrätlichen Geschäfte beigegebenen und dienstlich untergeordneten Personen. Die letzteren, an deren Spitze der Kreissekretär steht, sind unmittelbare Staatsbeamte und stehen zur Kreis-korporation als solcher in keiner Beziehung. Daher ist auch der Kreissekretär, welcher in vorübergehenden Behinderungsfällen zur Vertretung des Landrats berufen ist, schlechtweg von dieser Vertretung da ausgeschlossen, wo es sich um kommunale Angelegenheiten handelt, beim Voritz im Kreistage und im Kreisauschusse. Zu den Kreiskommunalbeamten im eben festgestellten Sinne gehört vor allem das Personal der Kreiskommunalkasse und das gesamte Personal des Kreisauschussebüreaus, welches derzeit von dem Bureau des Landratsamtes getrennt ist und einen besonderen Vorsteher in dem Kreisauschussesekretär hat.

Alle Kreiskommunalbeamten sind mittelbare Staatsbeamte. Ihre Anstellung erfolgt durch den Kreisauschusse⁸ nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages, welcher über

¹ Kr. O. ö., §. 137; w. u. rh., §. 81; hann., §. 92; hess.-nass., §. 93; schlesw.-holst., §. 124.

² Vgl. oben S. 403.

³ Kr. L. pos., §. 1.

⁴ A. u. L. O. hohenz., §§. 44, 45.

⁵ Keine Kreisdeputierten werden gewählt in dem Landkreise Frankfurt a. M. und in den Hohenzollernschen Landen. In Posen sind sie aus den der deutschen wie der polnischen Sprache mächtigen Rittergutsbesitzern des Kreises zu wählen (Reglement v. 29. April 1829 [v. Kampff, Ann., XII, S. 477]). Eine bestimmte Wahlperiode ist nicht vorgeschrieben. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch

die Regierung und sind vom Landrat durch Handschlag zu verpflichten. Über die Stellung der Kreisdeputierten auf dem posenschen Kreistage vgl. oben S. 398.

⁶ Vgl. oben S. 394 unter IV.

⁷ Vgl. oben S. 402, Anm. 4.

⁸ Kr. O. ö., §. 134, Z. 3 (gilt event. auch in Posen. Ges. v. 19. Mai 1889, Art. V, B, 1); w. u. rh., §. 79, Z. 3; hann., §. 91, Z. 3; hess.-nass., §. 92, Z. 3; schlesw.-holst., §. 122, Z. 3. In Hohenzollern erfolgt die Anstellung durch den Amtsausschusse. A. u. L. O. hohenz., §. 43, Z. 3.

die Einrichtung der einzelnen Kreisämter, die Dauer der Besetzung, wie über Zahl und Besoldung der Kreisbeamten Bestimmung zu treffen hat. Dabei sind die Militärämter nach Maßgabe des Gesetzes v. 21. Juli 1892 (S. G., S. 214) zu berücksichtigen. Rechte und Pflichten dieser Beamten sind im allgemeinen dieselben wie die der Gemeindebeamten, und es kann daher auf die obigen Ausführungen (S. 147—154) verwiesen werden.^{1, 2} Hier sind nur Einzelheiten hervorzuheben.

Die Ansprüche auf Gehalt und Pension, welche aus der Kreis kommunalkasse zu befriedigen sind, richten sich lediglich nach den besonderen, bei der Anstellung getroffenen Festsetzungen. Soll ein Kreisbeamter, welcher, bevor er nach den über seine Pensionierung getroffenen Vereinbarungen die Pensionsberechtigung erworben hat, dienstunfähig geworden ist, wider seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, so darf dies nur in den Formen des auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Disziplinarverfahrens erfolgen.³ Im übrigen fehlt es an gesetzlichen Vorschriften über die Pensionierung, und der Kreis Ausschuss hat daher als anstellende Behörde über die Voraussetzungen und den Eintritt derselben auch dann zu beschließen, wenn ein Kreisbeamter, der die Pensionsberechtigung bereits erworben hat, wegen eintretender Dienstunfähigkeit wider seinen Willen pensioniert werden soll.⁴ Gegen den Beschluß steht dem Betroffenen, abgesehen von dem ordentlichen Rechtswege, nur im Instanzenzuge die Beschwerde an die über die Kreis kommunalangelegenheiten die Aufsicht führenden Staatsbehörden offen.

Die Aufsicht über die Kreisbeamten führt der Kreis Ausschuss bzw. der Landrat als Vorsitzender desselben, dieser hat sie auch zu vereidigen, in ihr Amt einzuführen und ihnen die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Kreisbeamte ist nach der Kreisordnung von 1872 im Umfange des nach dem Disziplinalgesetz v. 21. Juli 1852 den Provinzialbehörden zustehenden Ordnungsstrafrechtes der Landrat wie auch der Kreis Ausschuss, im Umfange des dem Minister zustehenden Ordnungsstrafrechtes der Regierungspräsident befugt. Nach den übrigen neuen Kreisordnungen hat der Kreis Ausschuss kein Ordnungsstrafrecht, dagegen steht ein solches dem Landrat allein und dem Regierungspräsidenten zu, und zwar jedem in dem gleichen Umfange wie gegenüber den Beamten der Landgemeinden. Beschwerden gegen die Strafverfügungen gehen binnen zwei Wochen vom Landrat an den Regierungspräsidenten, von dem Kreis- an den Bezirks Ausschuss und von dem Regierungspräsidenten (in erster Instanz) an den Oberpräsidenten; gegen die Entscheidungen in der Beschwerde-Instanz findet binnen zwei Wochen die Klage beim Obergericht statt. Bezüglich des auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Disziplinarverfahrens gelten für die Kreisbeamten dieselben Bestimmungen wie für die Beamten der Landgemeinden.⁵

¹ Über das Recht der Kreis korporation, ihren Beamten Amtstitel beizulegen, vgl. D. B. G., VI, S. 52. Den seitens der Kreis korporation angestellten Kreisbaubeamten darf nach dem Erlasse der Minister des Innern u. der öffentl. Arbeiten v. 4. Aug. 1880 (B. M. Bl., S. 272) nur der Titel „Kreisbaumeister“ beigelegt werden, während die königl. Kreisbaubeamten den Titel „Kreisbauinspektor“ führen.

² Über die Feststellung und den Ersatz von Defekten der Kreisbeamten beschließt der Bez. A. nach Maßgabe d. Bdg. v. 24. Jan. 1844 ebenso wie über die Defekte bei städtischen Kassen. Vgl. oben S. 155 ff. Kr. D. ö., §. 128a; w. u. rh., §. 73; hann., §. 85; hess.-nass., §. 86; schlesw.-holst., §. 116.

³ Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, wie sie ihm bei Eintritt der Pensionsberechtigung zustehen würde, so kann er ohne dieses Verfahren auf dem gewöhnlichen Wege, d. h. durch Beschluß des Kr. A. pensioniert werden. Diszipl. G. v. 21. Juli 1852, §. 95, Abs. 2, und §. 93, Abs. 2.

⁴ Die zwangsweise Pensionierung der städtischen Beamten erfolgt auch in diesem Falle in den Formen des Disziplinarverfahrens. Vgl. oben S. 162, Anm. 2. Bezüglich der Kreisbeamten hat jedoch §. 95, Abs. 2 des Diszipl. G. durch das Just. G. eine Ausdehnung auf jeden Fall der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand nicht erfahren, und es bleibt daher, sofern es sich nicht um den Spezialfall des §. 95, Abs. 2 des Diszipl. G. handelt, gemäß §. 95, Abs. 1 a. a. D., bei den „bestehenden Vorschriften“. Gesetzliche Vorschriften dieser Art existieren nun aber nicht, und nach allgemeinen Grundsätzen steht die Enthebung vom Amte der Anstellungsbehörde zu.

⁵ Kr. D. ö., §. 134, Z. 3 (diese Vorschriften gelten event. auch in Posen, Ges. v. 19. Mai 1889, Art. V, B, 1); w. u. rh., §. 79, Z. 3; hann., §. 91, Z. 3; hess.-nass., §. 92, Z. 3; schlesw.-holst., §. 122, Z. 3; Just. G., §. 36. Über die Stellung des Kr. A. als Disziplinarbehörde vgl. D. B. G., III, S. 55, und auch V, S. 146.

Dritter Titel.

Der Wirkungskreis der Kreisgemeinden.

Erstes Stück.

§. 118.

Im Allgemeinen.¹

Der Wirkungskreis der Kreisgemeinde umfaßt ebenso wie der der Einzelgemeinde Staatsgeschäfte, und zwar teils solche, zu deren Verrichtung sie gesetzlich verpflichtet ist, teils solche, die sie freiwillig übernommen hat. Nicht gehören zum Wirkungskreise der Kreis-korporation diejenigen Angelegenheiten, welche der Landrat als staatlicher Einzelbeamter zu besorgen hat, die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung, welche dem Kreis-ausschusse in seiner Eigenschaft als unmittelbare Staatsbehörde obliegen, und die ganze Kompetenz des Kreis-ausschusses als Verwaltungsgericht — die Kreisgemeinde als solche ist an all diesem gar nicht beteiligt.

Wie jeder juristischen Person steht auch der Kreisgemeinde das Recht zu, ihre An-gelegenheiten in gewissem Umfange durch autonome Satzungen zu regeln, und zwar erkennen alle Kreisordnungen zwei Arten derselben an, Statuten und Reglements.² Die Statuten sind bestimmt zur Ergänzung der Gesetze. Sie können in drei Fällen erlassen werden, nämlich über solche Angelegenheiten, hinsichtlich deren a) die Kreisord-nungen Verschiedenheiten gestatten³, oder b) ein anderes Gesetz auf statutarische Rege-lung verweist⁴, oder c) eine gesetzliche Regelung überhaupt fehlt.⁵ Die Reglements dagegen, welche „über besondere Einrichtungen des Kreises“ Bestimmungen zu treffen haben, werden in den meisten Fällen keine allgemeinen Rechtsnormen enthalten, sondern Instruktionen für die Kreisbeamten bei Verwaltung der betreffenden Kreis-institute oder Vorschriften über die Benutzung der letzteren; sie sind nicht dazu da, die Verfassung der Kreisgemeinde näher zu regeln, sondern sollen lediglich die Verwaltung bestimmen und leiten. Über den Erlaß von Reglements wie von Statuten beschließt der Kreistag in gewöhnlicher Form, diese bedürfen landesherrlicher Genehmigung, jene keiner Bestätigung von Aufsichts wegen.⁶ Die landesherrliche Genehmigung, von deren Erteilung die Gültig-keit des Statuts abhängt, ist durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zu erwirken, welcher zu diesem Zwecke zwei Exemplare der beschlossenen Statuten einzureichen sind. Die Kreisstatuten wie die Reglements sind durch das Kreisblatt und, wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt auf Kosten des Kreises bekannt zu machen.

¹ v. Stengel, Organisation, S. 192 ff.; Bohnhach, St. R., II, S. 283—285; Grotefend, S. 665, §. 262; Löning, Verw. R., S. 204, §. 3.

² §. 20 sämtlicher Kr. Ordngn.; §. 11 der A. u. L. O. hohenz.

³ Die Zahl dieser Angelegenheiten ist eine sehr geringe. So kann durch Kreisstatut be-stimmt werden die Zahl der Einwohner, auf welche in den mit anderen Städten eines Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigten Städten ein Wahlmann zu wählen ist, die Zeit der Ergä-nzungswahlen zum Kreistage, die Zeit des Amts-antritts der neugewählten Kreistagsabgeordneten. Vgl. z. B. Kr. O. ö., §. 104, Abs. 2; §. 108, Abs. 1; §. 109.

⁴ Vgl. z. B. §. 28 des preuß. Ausf. G. z. Reichs-Viehseuchengesetz v. 12. März 1881 (G. S., S. 128) u. §. 12 des R. G. über die Kranken-versicherung v. 10. April 1892 (R. G. Bl., S. 471).

⁵ Natürlich darf auch in diesem Falle die

autonome Satzung nie einem der bestehenden Gesetze widersprechen. D. B. G., IV, S. 1, 73; R. Erl. v. 11. Jan. 1875 (B. M. Bl., S. 43). Die in diesem Erlasse getroffene Entscheidung selbst ist gegenüber §. 93 des R. A. G., nicht mehr von Bedeutung.

⁶ Die landesherrliche Genehmigung ist für Statute natürlich dann nicht erforderlich, wenn ein Gesetz ausdrücklich etwas anderes vorschreibt; so genügt z. B. Genehmigung des Regierungs-präsidenten für ein Kreisstatut, welches darüber Bestimmungen trifft, daß die Kreisgemeinde hinsichtlich der Gemeindefrankenversicherung in Zukunft an die Stelle der einzelnen Gemeinden treten will, §. 12 cit. des R. G. v. 10. April 1892. — Reglements bedürfen andererseits dann der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie eine Angelegenheit betreffen, die an sich nur mit Genehmigung dieser geregelt werden darf. Vgl. Kr. O. ö., §. 176.

Im übrigen ist die Thätigkeit der Kreisgemeinde auf das Gebiet der Verwaltung, und zwar vorwiegend auf das der inneren Verwaltung beschränkt. Hier eröffnet sich aber ein weites Feld für ihre Wirksamkeit. Zur Kompetenz der Kreisgemeinde gehören nicht nur diejenigen Geschäfte, zu deren Verrichtung sie gesetzlich verpflichtet oder ausdrücklich ermächtigt ist, sondern sie kann alle Angelegenheiten an sich ziehen und dadurch zu Kreisangelegenheiten machen, welche ihrer Ansicht nach im Interesse des Kreises durch sie besorgt und verwaltet werden. Die Kreisordnungen ermächtigen die Kreistage ausdrücklich, nicht nur „zur Erfüllung einer Verpflichtung“, sondern auch „im Interesse des Kreises“, Ausgaben zu beschließen „und zu diesem Behufe über das dem Kreise gehörige Grund- und Kapitalvermögen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belasten“. Eine Schranke findet diese Befugnis zur freiwilligen Erweiterung des Wirkungskreises jedoch darin, daß die Kreisgemeinde einerseits nicht Angelegenheiten an sich ziehen darf, die zur allgemeinen Landesverwaltung gehören und vom Staate selbst besorgt werden, und daß sie sich andererseits nicht mit Angelegenheiten rein lokalen Charakters zu befassen hat, die den Einzelgemeinden belassen sind. Zur Kreisangelegenheit können immer nur solche Geschäfte erhoben werden, welche eine über das Interesse einer oder mehrerer einzelner Gemeinden hinausreichende Bedeutung haben¹; es ist aber nicht erforderlich, daß die Angelegenheit in gleicher Weise dem ganzen Kreise oder allen Kreisangehörigen Nutzen bringt, es genügt, wenn sie nur einen größeren oder kleineren Teil des Kreises interessiert.² Nicht, um die Befugnis der Kreisgemeinden, ihren Wirkungskreis auszudehnen, von oben her möglichst zu beschränken, sondern lediglich im Interesse der Kreisangehörigen enthalten sämtliche Kreisordnungen die Bestimmung, daß Kreistagsbeschlüsse, durch welche der Kreis ohne gesetzliche Verpflichtung Angelegenheiten übernimmt, die eine neue Belastung der Kreisangehörigen zur Folge haben würden, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfen, sofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fort dauern sollen.³

Die wichtigste Aufgabe der Kreisgemeinde ist die geordnete Verwaltung ihres Vermögens, aus welchem sie die Mittel zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen, der gesetzlich auferlegten wie der freiwillig übernommenen, gewinnen soll. Dieses Finanzrecht der Kreise wird in den folgenden §§. eingehender erörtert; hier soll nur in Kürze einiger Aufgaben gedacht werden, welche der Kreisgemeinde auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, der Militär- und der staatlichen Finanzverwaltung überwiesen sind.

Eine besonders wichtige Stellung kommt den Kreisgemeinden auf dem Gebiete des Wegebauens zu; sie sind geeignet und berufen, alle nicht nur dem lokalen, sondern dem allgemeinen Durchgangsverkehre dienenden Wege in Bau und Unterhaltung zu nehmen, auch können sie nach Vereinbarung mit den Provinzialverbänden die Verwaltung und Unterhaltung der Chausseen übernehmen.⁴ Die Provinzen sollen den Kreiswegesbau durch Beihilfen fördern, und die Kreise sollen wieder die Gemeinden mit Mitteln zum örtlichen Wegebau unterstützen.⁵ An der öffentlichen Armenpflege sind die Kreise in ver-

¹ Das schließt aber nicht die Befugnis der Kreise aus, leistungsunfähige Gemeinden zu unterstützen. Dadurch, daß einer Gemeinde zur Ausführung einer bestimmten Angelegenheit vom Kreise Geld überwiesen wird, wird diese Angelegenheit noch nicht zur Kreisangelegenheit.

² Vgl. die Not. zu §§. 93, 94 des ersten Entwurfs zur Kr. O. von 1872 u. v. Brauchitsch, Materialien, I, S. 147; dagegen oben S. 366, Anm. 2.

³ Kr. O. ö., §. 176, Z. 6; w. u. rh., §. 91, Z. 6; hann., §. 103, Z. 6; hess.-nass., §. 104, Z. 6; schlesw.-holst., §. 139, Z. 6; A. u. L. O. böhm., §. 80, Z. 6; für Posen Ges. v. 19. Mai 1889, Art. V, B, 5 e. Betreffs des Erfordernisses der zwei Drittel Majorität für diese Kreistagsbeschlüsse vgl. oben S. 395 unter VI, 1.

⁴ Ein Kreistagsbeschuß, durch welchen der

Kreis die dauernde Unterhaltung einer Chaussee übernimmt, wird regelmäßig eine dauernde neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung begründen und daher nach den in vorangehender Anm. mitgetheilten Bestimmungen der Genehmigung bedürfen.

⁵ Vgl. z. B. Dotationsges. v. 8. Juli 1875, §. 4, Z. 1, u. §. 18; für Posen Regul. v. 27. Dez. 1875 (G. S. 1876, S. 23); für Hannover Ges. v. 7. März 1868 (G. S., S. 223), §. 1, Z. 4, u. Kr. O. hann., §§. 2 u. 114 (hier bildet jeder Kreis kommunalverband gleichzeitig einen Wegeverband i. S. des §. 30 des hann. Ges. über Gemeindegemeinde und Landstraßen v. 28. Juli 1851 [hann. G. S., S. 141], und die Wegebeiträge bilden hier eine besondere Art Kreislasten. D. B. G., XV, S. 19); für Schleswig-Holstein Ges. v. 26. Febr. 1879

chiedenem Umfange beteiligt: Überall sind sie verpflichtet, den Ortsarmenverbänden zur Tragung der sogen. außerordentlichen Armenlast, welche in der Unterbringung der Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in die Provinzialheilanstalten besteht, gewisse Zuschüsse zu geben, auch können sie die Fürsorge für diese Personen in eigenen Anstalten übernehmen¹; in der Provinz Ostpreußen bildet jeder Kreis gleichzeitig einen Landarmenverband und hat als solcher für die Landarmen zu sorgen und den unvermögenden Ortsarmenverbänden Beihilfen zu gewähren.² Die Kreise können Träger der öffentlichen Krankenversicherung werden, wenn sie beschließen, für die Gemeindefrankenversicherung an die Stelle der ihnen angehörenden einzelnen Gemeinden zu treten³; sie nehmen in gewissen Beziehungen teil an der öffentlichen Gesundheitspflege⁴, und sie können endlich durch Errichtung von mannigfachen Anstalten, Leihhäusern, Sparkassen u. s. w. den wirtschaftlichen Wohlstand ihrer Angehörigen fördern.

An der staatlichen Finanzverwaltung nehmen die Kreise insofern teil, als die Kreisvertretungen zu den verschiedenen Veranlagungskommissionen Mitglieder zu wählen haben⁵, der Militärverwaltung gegenüber aber sind die Kreisgemeinden besonders als Lieferungsverbände zu gewissen Prästationen verpflichtet. In Kriegzeiten kann von ihnen zur Füllung der Kriegsmagazine die Lieferung des anderweit nicht zu beschaffenden Bedarfs an Vieh, Brot, Hafer, Heu und Stroh nach Maßgabe des Reichsgesetzes v. 13. Juni 1873 (R. G. Bl., S. 129)⁶ und die Unterstützung bedürftiger Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes v. 28. Febr. 1888 (R. G. Bl., S. 59) verlangt werden; im Frieden sind sie verpflichtet, den Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes v. 10. Mai 1892 (R. G. Bl., S. 661) in Vertretung des Reiches Unterstützungen zu zahlen.⁷

(G. S., S. 94), Kr. D. schlesw.-holst., §. 13, Abs. 2, u. §§. 150, 151, sowie lauenb. Wegeordnung v. 7. Febr. 1876 (offizielles Wochenbl., S. 27); für den Reg. Bez. Kassel Gef. v. 16. März 1879 (G. S., S. 225, u. Kr. D. hess.-nass., §§. 115, 116); für Hohenzollern Gef. v. 5. Jan. 1878 (G. S., S. 5). Vgl. auch Just. G., §§. 55 ff.

¹ Gef. betr. Abänderung der §§. 31, 65 u. 68 des Gef. z. Ausf. des Bundesgef. über den Unterstützungswohnsitz v. 8. März 1871 (G. S., S. 130), v. 11. Juli 1891 (G. S., S. 300).

² Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendewesens in Ostpreußen v. 26. Sept. 1864 (G. S., S. 621); Gef. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 (B. G. Bl., S. 360), §. 5; Preuß. Ausf. Gef. v. 8. März 1871 (G. S., S. 130), §§. 26, 36 u. 37. — Eigene Landarmenverbände bilden ferner noch der Kreis Herzogtum Lauenburg (Lauenb. Ausf. Gef. v. 24. Juni 1871 [offizielles Wochenbl., S. 183], abgeändert durch Gef. v. 4. Nov. 1874, 15. Juni 1876 u. preuß. Gef. v. 9. März 1879 [G. S., S. 134]), der Stadtkreis Breslau (Vdg. v. 16. Aug. 1871 [G. S., S. 345], u. Vdg. v. 16. Febr. 1878 [G. S., S. 91]) und endlich die Stadt Berlin.

³ R. G. v. 10. April 1892, §. 12. Nach dem Gef. v. 20. Mai 1887 (G. S., S. 189) bilden die Kreise die Sektionen der in jeder Provinz für die Unfall- und Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter einzu-

richtenden Berufsgenossenschaften, und die Kreis-ausschüsse können mit den Funktionen des Sektionsvorstandes betraut werden.

⁴ Die Kreise tragen z. B. die Kosten des Impfwesens, Gef. v. 12. April 1875 (G. S., S. 191); M. Erl. v. 19. April u. 8. Juni 1875 (B. M. Bl., S. 99 u. 181); D. B. G., XIV, S. 14. Die Kreise haben die Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Befoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nicht aufbringen können, zu unterstützen. Gef. v. 28. Mai 1875 (G. S., S. 223), §. 3; über die Voraussetzung und den Inhalt dieser Verpflichtung der Kreisverbände vgl. D. B. G., XIV, S. 20.

⁵ Vgl. Einl. St. G., §. 34; Ergänzungssteuerges. v. 14. Juli 1893 (G. S., S. 134), §§. 22 ff.; Geb. St. G. v. 21. Mai 1861 (G. S., S. 317), §§. 9—13.

⁶ Bei der Beschaffung dieser Lieferungen können die Kreise sich der Vermittelung der Gemeinden bedienen. Bei der Verteilung des Bedarfs auf letztere kommt nach Kr. D. ö., §. 116, Z. 2, noch §. 5, Z. 3 des Gef. v. 11. Mai 1851 (G. S., S. 362) zur Anwendung. Vgl. oben S. 396, Anm. 3.

⁷ Vgl. Bekanntmachung des Bundesrats v. 2. Juni 1892 (R. G. Bl., S. 668); Circular der preussischen Minister des Innern u. der Finanzen v. 20. Juni 1892 (B. M. Bl., S. 277) u. Erlaß derselben v. 12. Okt. 1892 (B. M. Bl., S. 365).

Zweites Stück.

Das Finanzrecht insbesondere.

I. Die einzelnen Finanzquellen.

§. 119.

A. Das Kreisvermögen.¹

Das Finanzrecht der Kreisgemeinden entspricht seinem ganzen Wesen nach dem der Einzelgemeinden, nur in den Abgabensystemen beider Kommunalverbände finden sich erheblichere Verschiedenheiten. Es kann daher hier besonders auf die prinzipiellen Erörterungen über den Begriff und das System dieses Finanzrechts oben S. 209 verwiesen werden. Die Kreisordnungen selbst regeln eingehender nur das Abgabewesen; hinsichtlich der Verwaltung der übrigen Einnahmequellen, welche hier zunächst besprochen werden soll, enthalten sie nur vereinzelte Bestimmungen.

Das Kreisvermögen ist der Inbegriff aller der Kreisgemeinde gehörigen beweglichen wie unbeweglichen Sachen und Rechte. Zu ihm gehören namentlich auch die jährlichen Renten, welche die Landkreise nach Maßgabe der Dotationsgesetze aus der Staatskasse beziehen. Die Höhe dieser Renten, auf welche die Kreise einen gesetzlichen Anspruch haben, ist bei der oben S. 375 ff. erwähnten Verteilung ein für allemal festgesetzt, sie kann sich für den einzelnen Kreis nur dadurch verändern, daß eine Stadt aus einem Landkreis ausscheidet, um für sich einen Stadtkreis zu bilden. Bei Eintritt dieses Falles wird nämlich derjenige Teil der dem Landkreis überwiesenen Jahresrente, welcher nach dem allgemeinen Verteilungsmaßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach demselben Maßstabe auf sämtliche Landkreise der betreffenden Provinz verteilt und die Dotation jedes Landkreises der Provinz entsprechend erhöht.² — Von öffentlich-rechtlichen, nicht unter die eigentlichen Kreisabgaben fallenden Einnahmen der Kreise sind hier noch die Jagdscheingelder³ und die in Orten von nicht mehr als 2000 Einwohnern aufkommende Wanderlagersteuer⁴ zu erwähnen.

Die Verwaltung des Kreisvermögens erfolgt durch den Kreisaußschuß, und zwar lediglich nach den vom Kreistage aufgestellten Grundsätzen. Der Kreistag hat die freie Disposition über dieses Vermögen, er beschließt besonders über alle aus demselben zu machenden Ausgaben; einer Bestätigung, die dann vom Bezirksauschusse zu erteilen ist, bedürfen seine diesbezüglichen Beschlüsse nur, wenn sie die Veräußerung von Grundstücken oder Immobilienrechten des Kreises betreffen.⁵ Zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse kann der Kreistag die Aufnahme von Anleihen beschließen, er bedarf dazu der Genehmigung des Bezirksauschusses, wenn durch die betreffende Anleihe der Kreis mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde⁶; zur Übernahme von Bürgschaften auf den Kreis ist die Genehmigung des Bezirksauschusses stets erforderlich. Ohne die vorgeschriebene Bestätigung sind die betreffenden Kreistagsbeschlüsse nichtig.⁷

¹ v. Stengel, Organisation, S. 255; Bornhag, St. R., II, S. 286 ff.; Grotensend, I, S. 689.

² Dotationsgef. von 1875, §. 27.

³ Jagdscheingef. für die preuß. Monarchie mit Ausnahme der Insel Helgoland v. 31. Juli 1895 (G. S., S. 304), §. 4, Abs. 4.

⁴ Vgl. oben S. 327.

⁵ Kr. O. B., §. 116, Z. 3 u. 6, §. 134, Z. 2, §. 176, Z. 4; w. u. rh., §. 61, Z. 3 u. 6, §. 79, Z. 2, §. 91, Z. 4; hann., §. 73, Z. 3 u. 6, §. 91, Z. 2, §. 103, Z. 4; Hess.-nass., §. 74, Z. 3 u. 6, §. 92, Z. 2, §. 104, Z. 4; Schlesw.-holst., §. 103, Z. 3 u. 6, §. 122, Z. 2, §. 139, Z. 4; A. u. L. D. hohenz., §. 26, Z. 3 u. 6, §. 43, Z. 2, §. 80, Z. 3; für Posen Gef. v. 19. Mai 1889, Art. V, B, 5 c. Über die erforderliche Zwei-

drittel-Majorität der Kreistagsbeschlüsse vgl. oben S. 395 unter VI, 2.

⁶ Will der Kreis Anleihen in der Form der Begebung von Inhaberpapieren (Kreisobligationen, jetzt Kreisankleihen) aufnehmen, so kommen die oben S. 331, Anm. 5 angegebenen Bestimmungen zur Anwendung. Vgl. hierüber sowie über die sogen. Konvertierungsankleihen bes. v. Brauchitsch, II, S. 167 ff., Anm. 454, wie auch die daselbst S. 369 u. 376 mitgeteilten Nr. Erl. v. 1. Juni 1891 (V. M. Bl., S. 84) und v. 6. Aug. 1892 (V. M. Bl., S. 321).

⁷ Kr. O. B., §. 176; w. u. rh., §. 91; hann., §. 103; Hess.-nass., §. 104; Schlesw.-holst., §. 139; A. u. L. D. hohenz., §. 80; für Posen Gef. v. 19. Mai 1889, Art. V, B, 5 c.

B. Die Kreisabgaben.¹

§. 120.

1) Das System der Kreisabgaben.²

I. Das Abgabewesen der Kreise hat nicht wie das der Gemeinde eine lange historische Entwicklung hinter sich. Die Kreisordnungsnovellen aus den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts legten zum ersten Male den Kreisen die Befugnis bei, ihre Angehörigen mit Abgaben zu belasten. Diese Abgaben durften jedoch nur zu einzelnen bestimmt bezeichneten Zwecken erhoben werden³; ein Abgabensystem haben diese Novellen nicht geschaffen, und es lag bei den geringen Kompetenzen der damaligen Kreisverbände auch kein Bedürfnis zu einem solchen vor. Dieser Rechtszustand galt bis zur Emanation der neuen Kreisordnung von 1872⁴, welche mit der Erweiterung des Wirkungsbereiches der Kreisgemeinden auch ihr Besteuerungsrecht erweiterte und im Anschluß an die damalige Staatssteuerverfassung ein entwicklungsfähiges Kreisabgabensystem schuf.⁵ Die auf das Abgabewesen bezüglichen Vorschriften dieser Kreisordnung, welche durch das Kommunalsteuergesetz v. 27. Juli 1885 in einigen Punkten (Veranlagung juristischer Personen, Gesellschaften, Forensern u. s. w.) ergänzt wurden⁶, sind in alle späteren Kreisordnungen wörtlich übernommen⁷ und durch das Gesetz v. 19. Mai 1889 auch in Posen eingeführt.⁸

Die neueste Steuerreformgesetzgebung hat das Abgabensystem der Kreise im Prinzipie unberührt gelassen. Das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 (in Verbindung mit seiner Novelle v. 30. Juli 1895) hat in den §§. 91 und 92 einige Vorschriften der Kreisordnungen abgeändert, in §. 93 die Einführung einer Kreishundsteuer für zulässig erklärt und kommt hier außerdem noch insofern in Betracht, als es an Stelle des Gesetzes v. 27. Juli 1885 getreten ist. Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893 eröffnet den Kreisen eine neue Einnahmequelle, indem es ihnen die bisher für den Staat erhobene Betriebssteuer überweist (§§. 12 und 13).

In mehreren Punkten abweichend von dem Besteuerungsrecht der Kreise ist das Besteuerungsrecht der Amtsverbände in den hohenzollernschen Landen geregelt. Die auf dieses bezüglichen Vorschriften der hohenzollernschen Amts- und Landesordnung sind an geeigneter Stelle in den Anmerkungen mitgeteilt.⁹

II. Das geltende Abgabensystem der Kreise gestaltet sich bedeutend einfacher als das der Gemeinden: Verwaltungsgebühren, Beiträge und Naturaldienste fehlen in ihm ganz, und über die Gebühren, welche für die Benutzung von Kreisanstalten hier und da erhoben werden, bestehen keine positiven Rechtsvorschriften; von indirekten Steuern dürfen die Kreise nur eine Hundsteuer im jährlichen Maximalbetrage von 5 Mark für den Hund erheben¹⁰, im übrigen sind sie auf die Erhebung direkter

¹ Vgl. für diesen Abschnitt besonders Friedrichs, Die Kreisabgaben (Berlin 1882), im Folgenden mit dem Namen des Verfassers citirt.

² Friedrichs, S. 9–12; v. Stengel, Organisation, S. 257 ff.; Bornhach, St. R., II, S. 288.

³ Vgl. oben S. 366, Anm. 6.

⁴ Über die Bestimmungen der kurzlebigen Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung von 1850 vgl. oben S. 369.

⁵ Über die Beratungen der die Kreissteuern betreffenden §§. der Kr. O. vgl. Friedrichs, S. 1–8.

⁶ §. 13 dieses Gesetzes.

⁷ Da die Bestimmungen über die Kreisbesteuerung in allen Kreisordnungen die nämlichen sind, und auch die Ziffern der entsprechenden §§. (9–19) übereinstimmen, wird im Folgenden schlechtweg citirt: Kr. O., §.

Eine besondere Stellung unter den Kreisabgaben nehmen in Hannover die Landstraßenbeiträge ein. Diese gehören dort zwar zu den Kreislasten (vgl. oben S. 409, Anm. 4), es finden auf sie aber nur die §§. 17 u. 18 betr. die Befreiung von den Kreisabgaben, nicht dagegen die §§. 10–16 der Kr. O. hann. Anwendung. Vgl. die Begründung des Entwurfs der Kr. O. hann. (Druckf. des A. S. 1883/84, Nr. 7, S. 70); D. V. G., XV, S. 19 u. 20; v. Brauchitsch, Ergzbb. f. Hannover, S. 147, Anm. 3–5, S. 152, Anm. 11, u. S. 153, Anm. 12.

⁸ Art. V, B, 3 u. 4.

⁹ Vgl. unten S. 413, Anm. 3 u. 5; S. 414, Anm. 1, 5 u. 7; S. 415, Anm. 6; S. 417, Anm. 3; S. 419, Anm. 2; S. 421, Anm. 5; S. 423, Anm. 5; S. 425, Anm. 7; S. 428, Anm. 1.

¹⁰ Die Erhebung einer Kreishundsteuer ist durch besondere Steuerordnung zu regeln, welche der Genehmigung des Bez. A. und der Zustimmung

Steuern beschränkt. Was aber diese direkten Kreissteuern anlangt, so können dieselben, mit alleiniger Ausnahme der überhaupt eigentümlich geregelten Betriebssteuer, nur in Form von Zuschlägen zu den staatlich veranlagten Steuern erhoben werden; die Kreisgemeinden sind also nicht in der Lage, gleich den Einzelgemeinden selbständige Steuern einzuführen. Eine Durchbrechung des Prinzips, nur Zuschläge zu erheben, muß natürlich da eintreten, wo keine Veranlagung zur Staatssteuer stattgefunden hat, welche der Kreisbesteuerung unmittelbar zu Grunde gelegt werden kann. Forenser, juristische Personen u. s. w. sind daher zunächst nach den für die staatliche Einschätzung geltenden Grundsätzen vom Kreise selbständig zu fingierten Steuerfäßen zu veranlagern, für sich erhebt der Kreis dann aber wieder Zuschläge von letzteren wie von den wirklichen Staatssteuerfäßen.¹

III. Das System der Kreisbesteuerung geht aus von dem Principe der individuellen Steuerpflicht der Kreisangehörigen. Jede dem Kreise durch Wohnsitz, Gewerbebetrieb oder Grundbesitz angehörige Person ist seiner Finanzgewalt unmittelbar unterworfen. Der Kreis verteilt nicht wie die Provinz das Abgabensoll auf die ihm untergeordneten Kommunalverbände, die Gemeinden, nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden Steuern, sondern er veranlagt ebenso wie die Einzelgemeinde direkt jeden einzelnen seiner Angehörigen. Durchgeführt ist dieses Prinzip der Individualbesteuerung aber nur bezüglich der Veranlagung selbst, nicht bezüglich der Aufbringung der Kreissteuern. Die Kreise ziehen nicht von den einzelnen Pflichtigen die bei der Veranlagung auf sie entfallenden Steuerbeträge ein, sondern sie rechnen die nach der von ihnen vorgenommenen Veranlagung auf die einzelnen Angehörigen der verschiedenen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke entfallenden Steuerbeträge zu Gesamtschulden zusammen und überweisen diese im Ganzen den einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken zur Unterverteilung, Einziehung und Abführung in einer Summe.^{2, 3}

IV. Ob überhaupt und in welcher Höhe Kreissteuern aufzubringen sind, darüber hat allein der Kreistag zu entscheiden. Die Kreissteuern erscheinen nach den Kreisordnungen nicht wie die Gemeindesteuern nach dem Kommunalabgabengesetz als die subsidiärste Finanzquelle, auf die nur dann zurückgegriffen werden dürfte, wenn aus dem Vermögen oder sonstigen Einnahmen des Kreises die Bedürfnisse nicht bestritten werden können, der Kreistag kann vielmehr stets, ohne Rücksicht auf das Aufkommen aus anderen Finanzquellen, die Kreisangehörigen mit Abgaben belasten.^{4, 5} Beschränkt ist er in seinen diesbezüglichen Entschlüssen nur insofern, als dieselben zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung von Aufsichts wegen bedürfen. Diese ist erforderlich für Beschlüsse des Kreistages, welche anordnen:

- 1) eine ungleichmäßige Heranziehung der staatlich veranlagten Realsteuern und der Staatseinkommensteuer zu den Kreisabgaben,
- 2) eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile,
- 3) eine Belastung der Kreisangehörigen durch Kreisabgaben über 50 Prozent des Gesamtaufkommens der direkten Staatssteuern,
- 4) eine neue Belastung der Kreisangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzubringenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fortbauern sollen,

mung der Minister des Innern u. der Finanzen bedarf. Die Erhebung einer Hundesteuer seitens des Kreises berührt nicht das Recht der in dem Kreise belegenen Gemeinde, auch ihrerseits die Hunde zu besteuern. R. A. G., §. 93 in der Fassung der Novelle.

¹ Kr. D., §. 15. Näheres unten S. 424.

² D. V. G., I, S. 29.

³ Dieselben Grundsätze gelten in Hohenzollern: Es „wird das Abgaben-Soll für die einzelnen Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen, Hofgüter und Fabrikorte im ganzen berechnet und denselben zur Unterverteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach demselben Maßstabe (nämlich dem vom Amtsausschuß angewandten) zur Einziehung sowie zur Ab-

führung im ganzen an die Amtskasse überwiesen“. A. u. L. D. hohenz., §. 8.

⁴ Kr. D., §. 9; Kr. D. ö., §. 116, Z. 3, und die entsprechenden §§. der übrigen Kr. Ordngn. Niemand könnte deshalb seine Heranziehung zu den Kreisabgaben aufheben, weil er glaubt, der Kreistag mache von seinem Besteuerungsrechte einen unangemessenen Gebrauch, indem er die Kreisangehörigen mit hohen Abgaben belaste, Einnahmen aus dem Vermögen aber zu Kapital schlage. Wohl aber kann ein solcher Fall zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geeignet sein. D. V. G., III, S. 46; Friedrichs, S. 12.

⁵ Dieselben Grundsätze gelten für Hohenzollern. A. u. L. D. hohenz., §. 6.

und sie ist zu erteilen in den Fällen zu 1 und 4 durch den Bezirksauschuß, in dem Falle zu 2 durch den Minister des Innern und in dem Falle zu 3 durch diesen in Verbindung mit dem Finanzminister.¹

V. Eine besondere Stellung nimmt in dem Systeme der Kreissteuern die bereits unter I und II erwähnte Betriebssteuer ein. Weder darüber, ob diese Steuer überhaupt erhoben werden, noch darüber, in welcher Höhe sie zur Hebung gelangen soll, steht dem Kreistage eine Beschlusfassung zu. Aus polizeilichen Rücksichten ordnet das Gesetz die Erhebung dieser Steuer ein für allemal an, es setzt die Höhe derselben fest und bestimmt endlich, daß die Kreise das ihnen aus derselben zufließende Aufkommen zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden haben.² Auf die Betriebssteuer beziehen sich die folgenden Erörterungen nicht; sie wird in §. 125 besonders behandelt.

§. 121.

2) Der Verteilungsmaßstab.³

I. „Die Verteilung der Kreisabgaben darf“ nach §. 10 der Kreisordnungen „nach keinem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von den Kreisangehörigen zu entrichtenden⁴ direkten Staatssteuern, und zwar nur durch Zuschläge zu denselben, bezw. zu den . . . zu ermittelnden fingierten Steuerfägen der Forensen, juristischen Personen u. s. w. erfolgen“.⁵ Alle Kreisabgaben, zu welchen Zwecken sie auch erforderlich sein mögen, sind nach einem und demselben Maßstabe aufzubringen, auch sollen prinzipiell alle Steuerpflichtigen des Kreises durch alle Kreisabgaben in gleicher Weise getroffen werden; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist eine ungleichmäßige Belastung einzelner Kreisteile gestattet.

II. Zu den „direkten Staatssteuern“, welche die Grundlage der Kreisabgabenverteilung bilden sollen, gehören im Sinne der Kreisordnungen gegenwärtig die Staatseinkommensteuer und die vom Staate veranlagten, aber nicht mehr an ihn „zu entrichtenden“ Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern.^{6,7} Von diesen Steuern „sind die

¹ R. A. G., §. 91, Z. 2, Abs. 2; Kr. O. ö., §. 176; m. u. rh., §. 91; hann., §. 103; hess.-nass., §. 104; schlesw.-holst., §. 139; für Posen Ges. v. 19. Mai 1889, Art. V, B, 5. In Hohenzollern ist Genehmigung erforderlich in den Fällen zu 2—4. A. u. L. O. hohenz., §. 80.

² Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst., §§. 12 u. 13. Vgl. auch die Mot. zu diesen §§. in den Druckf. des A. G. 1892/93, II, Nr. 5, S. 29.

³ Friedrichs, S. 12—37; v. Stengel, Organisation, S. 268 ff.; Vornhad, St. R., II, S. 290 ff.; Grotefend, I, S. 690 ff.; S. 279.

⁴ An die Stelle der zu entrichtenden Staatssteuern sind jetzt, was die Realabgaben anlangt, die veranlagten Steuern getreten. Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst., §§. 4 u. 5; Stenogr. Ber. des A. G. 1892/93, S. 2184.

⁵ Derselbe Grundsatz gilt für die hohenz. Amtsabgaben. Zu bemerken ist jedoch, daß in Hohenzollern nach §. 6 der A. u. L. O. hohenz. nur diejenigen Forensen, jur. Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, abgabepflichtig sind, welche im Amtsbezirk zu den Staatssteuern veranlagt sind. Daher bestimmt §. 7, a. a. O.: „Die Verteilung der Amtsabgaben hat nach dem Verhältnisse der von den Amtsangehörigen und den in §. 6 genannten Forensen, juristischen Personen u. s. w. zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zwar durch Zuschläge zu denselben zu erfolgen“.

⁶ Nicht zu Kreisabgaben können herangezogen werden: die Eisenbahnabgabe (Ges. v. 30. Mai 1853 [G. S., S. 449]; Ges. v. 16. März 1867 [G. S., S. 465]; Vdg. v. 22. Sept. 1867 [G. S., S. 1639]) und die jetzt für den Staat außer Hebung gesetzte Bergwerksabgabe (Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst. v. 14. Juli 1893 [G. S., S. 119], §. 2); vgl. Friedrichs, S. 13—14, Z. 1. Ebenso können die Kreise keine Zuschläge zu der erst nach Emanation der Kr. Ordngn. durch Ges. v. 14. Juli 1893 (G. S., S. 134) eingeführten Ergänzungssteuer erheben. Diese ist nicht wie die Staatseinkommensteuer des Gesetzes v. 24. Juni 1891 an die Stelle der in den Kr. Ordngn. erwähnten Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer getreten, und das R. A. G., welches den Gemeinden in §. 36, Abs. 1 die Erhebung von Zuschlägen zur Ergänzungssteuer verbietet, hat den Kreisen in den §§. 91 ff. keine Ermächtigung zur Heranziehung derselben erteilt, es nennt in §. 91, Z. 2 nur die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und die Staatseinkommensteuer als die der Kreisbesteuerung zu Grunde zu legenden Staatssteuern.

⁷ In Hohenzollern gehören zu den direkten Steuern, welche die Grundlage der Amtsabgaben bilden sollen, die hohenzollernische Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Gefäll-, die Kapitalien- und die Dienstetragssteuer. A. u. L. O. hohenz.,

Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird". Darin liegt zugleich ausgesprochen, daß von den drei erstgenannten Steuern stets ein gleicher Prozentsatz zu erheben¹, und daß die Freilassung einer dieser Steuern wie auch die der Staatseinkommensteuer überhaupt nicht gestattet ist.² Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann jedoch der Betrag, mit welchem die Realsteuern heranzuziehen sind, bis auf das Anderthalbfache des von der Einkommensteuer zu erhebenden Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden.³ Die Gewerbesteuer der Klassen III und IV kann dagegen auch ohne Genehmigung von der Heranziehung ganz freigelassen, darf aber keinesfalls mit einem höheren Prozentsatz als die Grund- und Gebäudesteuer herangezogen werden.⁴ Die Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe ist stets von der Heranziehung ausgeschlossen.^{5, 6} Personen, welche ein Einkommen von nicht mehr als 900 Mark haben und daher von der Staatseinkommensteuer befreit sind, sind zur Kreiseinkommensteuer in der Weise heranzuziehen, daß von ihnen Zuschläge zu den gemäß §§. 74 und 75 des Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891 für sie festgestellten fingierten Normalsteuersätzen von 1 Mark 20 Pf., 2 Mark 40 Pf. und 4 Mark erhoben werden. Diese Personen können jedoch, wenn die Deckung des Kreisbedarfs ohne ihre Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatz als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.⁷

Soweit nach dem Vorgehenden nicht Ausnahmen ausdrücklich gestattet sind, muß innerhalb der einzelnen Steuer der Zuschlag alle Klassen und Stufen gleichmäßig treffen.⁸ Es muß also z. B. von der Klasse III der Gewerbesteuer stets derselbe Prozentsatz erhoben werden wie von der Klasse IV, auch muß von den vom Kreisausschusse fingiert veranlagten Prinzipalsteuersätzen derselbe Zuschlag wie von den staatlicherseits veranlagten erhoben werden.⁹

Eine besondere Vorschrift gilt noch für die Verteilung der Kreisabgaben, welche für Verkehrsanlagen erhoben werden. Zu diesen kann der Kreistag die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende

§. 7. Das in dem übrigen Gebiete der preuß. Monarchie geltende direkte Staatssteuersystem ist in Hohenzollern noch nicht eingeführt. Vgl. oben S. 238.

¹ Friedrichs, S. 15, Z. 4b; M. Erl. v. 10. Juni 1874 (B. M. Bl., S. 155; auch abgedr. bei v. Brauchitsch, II, S. 358).

² Friedrichs, S. 14, Z. 3.

³ R. A. G., §. 91, Z. 2, Abs. 1 u. 2. Dadurch ist Kr. D., §. 10, Abs. 2, Satz 1 abgeändert, wo es heißt: „Die Grund-, Gebäude- und die von dem Gewerbebetriebe auf dem platten Lande aufkommende Gewerbesteuer der Klasse AI ist hierbei mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer belastet wird.“ Die durch das R. A. G. angeordnete prinzipiell stärkere Heranziehung der Realsteuer beruht auf dem Grundgedanken der ganzen neuen Steuerreform, die Staatseinkommensteuer mit kommunalen Zuschlägen möglichst wenig zu beschweren. Vgl. oben §§. 63 u. 64 und Mot. z. R. A. G., S. 70: „Vom Standpunkte der Staatssteuerreform muß Wert darauf gelegt werden, daß die Belastung der Staatseinkommensteuer mit Zuschlägen auf dem Gebiete der Kreissteuern nicht unvermindert fortbesteht.“

⁴ Kr. D., §. 10, Abs. 2, Satz 2. Diese Vorschrift ist durch das R. A. G. nicht berührt.

Strug, Komm. z. R. A. G., S. 89, Anm. 10; Ausf. Anw. z. R. A. G., Art. 59, Z. 2, Abs. 4; Stenogr. Ber. des R. A. G. 1892/93, S. 2192, 2194.

⁵ Kr. D., §. 10, Abs. 2, Satz 3.

⁶ Auch in Hohenzollern ist die Heranziehung der Hausiergewerbesteuer, der einzigen hier eingeführten neueren preuß. Steuer, ausgeschlossen. Was die Verteilung des Amtsabgabensolls auf die übrigen Steuern anlangt, so sind die Kapital- und die Dienstvertragssteuern mit der Hälfte desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Grund-, Gebäude-, Gefäll- und Gewerbesteuer belastet werden.

⁷ Kr. D., §. 10, Abs. 3; Eink. St. G., §. 74. Primär gelten diese Personen übrigens als kreissteuerfrei, ihre Heranziehung nach obigen Vorschriften setzt einen besonderen Beschluß des Kreistages voraus. Auch ist zu bemerken, daß nur physische Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark, nicht auch (wie zu den Gemeindesteuern, oben S. 284, Anm. 4) sonstige Steuerpflichtige, welche wegen eines gleichgeringen Einkommens von der Staatseinkommensteuer befreit sind, nach obigen Grundätzen zu den Kreisabgaben herangezogen werden können. Vgl. v. Brauchitsch, II, S. 33, Anm. 57, 58, und die daselbst cit. M. Erlasse.

⁸ Friedrichs, S. 15, Z. 5.

⁹ v. Brauchitsch, II, S. 33, Anm. 55; D. B. G., VI, S. 60.

Gewerbesteuer der Klassen I und II innerhalb der gesetzlichen Grenzen¹ mit einem höheren Prozentsatze als zu den übrigen Kreisabgaben heranziehen und Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark von der Heranziehung ganz freilassen oder mit einem geringeren Prozentsatze heranziehen.²

Der Abgabenteilung sind nach den Kreisordnungen die „zu entrichtenden“ direkten Staatssteuern zu Grunde zu legen, d. h. zweifellos die Staatssteuern des laufenden Jahres, nicht die eines oder mehrerer Vorjahre, nur erstere kann bzw. konnte die Kreisordnung „zu entrichtende“ nennen. Auch müssen die Zuschläge nach dem Soll-Aufkommen berechnet werden, es kann mit der Veranlagung nicht gewartet werden, bis das Ist-Aufkommen feststeht.³ Dem Umstande, daß auch das Staatssteuersoll nicht durch die Veranlagung unbedingt festgestellt wird, sondern nachträglich im Reklamationsverfahren Berichtigungen erfahren kann, der Verteilung der Kreisabgaben natürlich aber nur das richtige Staatssteuersoll zu Grunde gelegt werden darf, trägt jetzt eine ausdrückliche Vorschrift des Kommunalabgabengesetzes Rechnung: Jede auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreissteuern nach sich, und diese ist durch den Kreisausschuß von Amts wegen herbeizuführen, selbst wenn die Reklamationsfrist für Kreisabgaben bereits abgelaufen ist.⁴

III. Eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile ist bei Kreiseinrichtungen gestattet, welche wie z. B. Chausseen, Eisenbahnen, Krankenanstalten u. s. w., in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße diesen Kreisteilen zu gute kommen.⁵ Über die Frage, ob eine Anlage zu dieser Kategorie von Kreiseinrichtungen gehört, entscheidet zunächst der über die Mehr- oder Minderbelastung beschließende Kreistag, sodann aber auch der Minister des Innern, von dessen Zustimmung die Gültigkeit dieses Beschlusses abhängt. Unter „Kreisteilen“, für welche die Mehr- oder Minderbelastung eintreten kann, sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauche geographisch abgegrenzte Bezirke des ganzen Kreisterritoriums zu verstehen, ob diese Bezirke sich räumlich mit den Gemeinde- und Gutsbezirken decken, scheint nach dem Wortlaute des Gesetzes gleichgültig. Haben mehrere Kreisteile von einer Einrichtung besonderen Nutzen, die einen aber in höherem Grade als die anderen, so kann für die einen eine stärkere Mehrbelastung als für die anderen beschlossen werden, „der Kreistag kann Interessentenklassen aufstellen, in welche die einzelnen Kreisteile eingereiht werden, und deren Beiträge sich in Gemäßheit der Größe des zu erwartenden Vorteils nach Prozentsätzen abtufen.“⁶ Innerhalb des einzelnen der Mehrbelastung unterworfenen Kreisteiles muß — gemäß dem der Kreisordnung zu Grunde liegenden Prinzip der gleichmäßigen Heranziehung der Kreisangehörigen nach einem ein für allemal feststehenden Verteilungsmaßstabe — die Mehrbelastung aber alle Steuerpflichtigen gleich treffen, unstatthaft ist daher die Mehrbelastung einzelner Klassen von Pflichtigen oder die vom Kreisabgabenmaßstabe abweichende Vorausbelastung einzelner Gattungen der direkten Staatssteuern.⁷ Den Maßstab für die Mehr- oder Minderbelastung hat der Kreistag zu bestimmen, sie wird besonders erfolgen können nach Quoten der für die betreffende Kreiseinrichtung aufzubringenden Abgaben oder nach Quoten des Kostenbedarfs, auch wird es zulässig sein, einen festen Jahresbetrag

¹ Diese sind jetzt gezogen durch §. 10 der Kr. O. und §. 91 des K. A. G. Sofern eine Abweichung von der in Z. 2, Abs. 1 des letztgenannten §. enthaltenen Regel beschlossen wird, ist nach Abs. 2 eod. auch hier Genehmigung des Bez. A. notwendig. Vgl. vorangehende Seite, Text zu Anm. 3.

² Kr. O., §. 12, Abs. 1, u. dazu Friedrichs, II, S. 30.

³ D. V. G., VII, S. 115; IX, S. 1; X, S. 5; XI, S. 1; M. Erl. v. 16. Aug. 1883 (B. M. Bl., S. 213); Friedrichs, S. 17, Z. 8.

⁴ D. V. G., X, S. 4; Friedrichs, S. 18, Z. 10; jetzt K. A. G., §. 91, Abs. 2; Ansf. Anw. dazu Art. 59, II.

⁵ Kr. O., §. 13. Derselbe bezieht sich nicht

nur auf Einrichtungen, welche der Kreistag erst nach Emanation der Kr. O. beschließt, sondern auch auf solche, die damals bereits vorhanden waren. D. V. G., VII, S. 49. Unter „Kreiseinrichtungen“ sind nicht nur vom Kreise selbst ausgehende Veranstaltungen zu verstehen, sondern auch Unternehmen eines Dritten, an denen der Kreis sich durch Zuschüsse beteiligt, wie Eisenbahn- oder Chausseebauten Privater. D. V. G., XII, S. 27; Friedrichs, S. 21 ff., Z. 1 u. 2.

⁶ Friedrichs, S. 25 ff., Z. 4 u. 5.

⁷ Friedrichs, S. 25, Z. 3d; M. Erl. v. 1. Nov. 1879 (B. M. Bl., 1880, S. 11), Z. 3, u. M. Erl. v. 31. Okt. 1873 (B. M. Bl., S. 332).

als Mehrbelastung für einen Kreisteil zu normieren.¹ Die Mehrbelastung kann endlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages durch Naturalleistungen ersetzt werden. Sieht ein Kreistagsbeschuß einen solchen Ersatz vor, so sind die von der Mehrbelastung Betroffenen berechtigt, sich durch die Naturalleistung von der steuerlichen Mehrbelastung zu befreien.² Wider ihren Willen können die Mehrbelasteten aber nicht veranlaßt werden, das „plus“ in natura abzutragen; eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß die Kreisangehörigen nur zu Geldleistungen, nicht aber zu Naturalleistungen für Zwecke des Kreises verpflichtet werden können, ist durch §. 13 der Kreisordnung also nicht geschaffen.³

IV. Betreffs der Festsetzung des allgemeinen Maßstabes, nach welchem die einzelnen Steuergattungen herangezogen werden sollen (II), ordneten die verschiedenen Kreisordnungen an, daß dieser für jeden Kreis innerhalb 18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten ein für allemal festzustellen sei, und daß im Falle des nicht rechtzeitigen Zustandekommens eines diesbezüglichen Kreistagsbeschlusses bis zur Herbeiführung eines solchen die Kreisabgaben auf sämtliche direkten Staatssteuern mit Ausnahme der Hausiergewerbsteuer gleichmäßig zu verteilen seien.⁴ Das neue Kommunalabgabengesetz hat dagegen bestimmt, daß bis zu seinem Inkrafttreten die Verteilung der Kreisabgaben mit seinen Vorschriften in Einklang zu bringen sei, und daß mit dem gedachten Zeitpunkte alle seinen Vorschriften nicht entsprechenden Verteilungsmaßstäbe in Wegfall kommen.⁵ Daraus folgt, daß in denjenigen Kreisen, in welchen nicht bis zum 1. April 1895 genehmigte Kreistagsbeschlüsse über eine ungleichmäßige Verteilung⁶ der Kreissteuern auf die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klassen I und II einerseits und auf die Staatseinkommensteuer andererseits zu stande gekommen waren, mit diesem Zeitpunkte eine gleichmäßige Verteilung der Kreisabgaben auf die genannten Steuergattungen einzutreten hatte. Nicht wurden dagegen durch das Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes bestehende Kreistagsbeschlüsse berührt, welche eine geringere Belastung der Gewerbesteuerklassen III und IV anordneten, da sie nicht im Widerspruche mit §. 91, Z. 2 des Kommunalabgabengesetzes standen.⁷ Der hiernach mit dem 1. April 1895 subsidiär eingetretene Verteilungsmaßstab bleibt so lange in Kraft, bis der Kreistag einen anderen den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechenden beschloffen hat. Jeder vom Kreistage festgestellte Maßstab bleibt mindestens fünf Jahre unverändert, von fünf zu fünf Jahren kann ihn der Kreistag einer Revision unterziehen.⁸

Alle diese Vorschriften beziehen sich nur auf die Festsetzung des allgemeinen Verteilungsmaßstabes. Mehr- oder Minderbelastungen einzelner Kreisteile kann der Kreistag in jedem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkte einführen, modifizieren und beseitigen. Dadurch wird der allgemeine „Maßstab, nach welchem die Kreisabgaben zu verteilen sind“, nicht berührt.^{9, 10}

¹ R. A. G., §. 91, Abs. 1, Z. 3; Mot. z. R. A. G., S. 70, Z. 3; Ausf. Anw. z. R. A. G., Art. 59, I, 5. Betreffs des früheren Rechtszustandes vgl. Friedrichs, S. 24, Z. 3.

² Näheres hierüber bei Friedrichs, S. 27 ff., Z. 6.

³ Dieselben Vorschriften gelten für die Mehr- und Minderbelastung einzelner Teile der hohenzollernschen Amtsbezirke, jedoch darf dieselbe hier nur nach Quoten der Amtsabgaben bemessen werden. A. u. L. D. hohenz., §. 9.

⁴ Kr. O., §. 12, Abs. 1, Satz 1, Abs. 2.

⁵ R. A. G., §. 91, Z. 2, Abs. 3.

⁶ Soweit eine solche nach R. A. G., §. 91, Z. 2, Abs. 1 u. 2 überhaupt zulässig ist.

⁷ Stenogr. Ber. des A. H., S. 2194—95; Adices, S. 360, Anm. 4; Strug, Komm. z. R. A. G., S. 89, Anm. 10. Anders wohl die Ausf. Anw., Art. 59, I, 2, Abs. 6, nach welcher,

falls bis zum Tage des Inkrafttretens des R. A. G. kein gültiger Kreistagsbeschuß über den Verteilungsmaßstab zu stande gekommen ist, „die Kreisabgaben auf die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Klassen I—IV, sowie auf die Staatseinkommensteuer nach Maßgabe des §. 10, Abs. 1 daselbst (b. i. Kr. O.), gleichmäßig zu verteilen“ sind.

⁸ Kr. O., §. 12, Abs. 3; Friedrichs, S. 30, Z. 1.

⁹ Friedrichs, S. 31, Z. 2.

¹⁰ Betreffs der Formalitäten der hierher gehörigen Kreistagsbeschlüsse vgl. oben S. 394 unter I, 1, u. 395 unter VI, 3. Betreffs der erforderlichen Bestätigung vgl. oben S. 413 unter IV, 1. Dazu Friedrichs, S. 32 ff., Z. 3; v. Brauchitsch, II, S. 38, Anm. 72, u. S. 40, Anm. 77.

§. 122.

3) Die Steuerpflicht und die Befreiung von derselben.

I. Verpflichtet zur Tragung der Kreisabgaben sind¹:

1) die Kreisangehörigen, worunter für das Kreisbesteuerungsrecht nur diejenigen physischen Personen zu verstehen sind, welche im Kreise einen Wohnsitz haben und gleichzeitig in demselben zu der persönlichen Staatssteuer veranlagt sind²;

2) die Forensen in dem in §. 14 der Kreisordnungen angegebenen weiteren Sinne, d. h. diejenigen physischen Personen, welche im Kreise Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben, aber in dem Kreise entweder a) keinen Wohnsitz haben³ oder b) zwar einen Wohnsitz haben, aber nicht zu den persönlichen Staatssteuern veranlagt sind^{4, 5};

3) juristische Personen⁶, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien⁷ und Berggewerkschaften^{8, 9}, welche im Kreise Grundeigentum besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Bergbau betreiben; endlich in besonderer Art und Weise

4) der Fiskus.

Was den Umfang der Abgabepflicht der einzelnen Steuerträger anlangt, so reicht diese am weitesten bei den zu 1 bezeichneten Kreisangehörigen, sie sind beitragspflichtig von ihrem Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Kreise und von ihrem gesamten Einkommen, wie es zur Staatssteuer veranlagt ist, soweit nicht die Vorschriften über die Vermeidung der Doppelbesteuerung oder über Befreiung von den Kreisabgaben Modifikationen herbeiführen. Die unter 2 und 3 genannten Pflichtigen haben dagegen nur zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe, den Bergbau oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden. Der Fiskus endlich muß gleich anderen juristischen Personen zu denjenigen Abgaben beitragen, welche auf den Grundbesitz, das Gewerbe und den Bergbau gelegt werden, er ist dagegen nicht zu denjenigen Kreisabgaben heranzuziehen, welche auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.^{10, 11} Der Befreiung des Fiskus von den

¹ Friedrichs, S. 37, 54—59, 94—115; v. Stengel, Organisation, S. 259 ff.; Bornhaad, St. R., II, S. 288 ff.; Grotensend, I, S. 692 ff., §. 280 u. 282.

² Friedrichs, S. 37, Z. 1, u. S. 41 ff., Z. 2.

³ Als hierher gehörig nennen die Kreisordnungen noch ausdrücklich die nicht im Kreise wohnenden Gesellschafter einer offenen Handels- oder einer Kommanditgesellschaft.

⁴ Der Grund dafür, daß das Gesetz auch diese Personen — abweichend von der üblichen Begriffsbestimmung — den Forensen zählt, liegt nach den Mot. z. Entw. I der Kr. D. von 1872 in dem Umfange der Steuerpflicht der eigentlichen Kreisangehörigen. Man dachte an Personen mit mehreren Wohnsitz in verschiedenen Kreisen und nahm an, daß eine Teilung des gesamten Einkommens unter die mehreren Kreise sehr schwierig sein könne, der Hauptwohnsitz aber regelmäßig in demjenigen Kreise liegen werde, in welchem die Veranlagung zu den persönlichen Staatssteuern erfolgt sei; nur in diesem Kreise sollten diese Personen als Kreisangehörige vom gesamten Einkommen steuern, in den übrigen Wohnsitzkreisen dagegen als Forensen nur von dem etwaigen Forensalvermögen. — Allein nicht nur für Personen mit mehrfachem Wohnsitz ist die angegebene Bestimmung des Forensalbegriffs wesentlich, sondern auch für solche Personen, welche vermöge ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung von den persönlichen Staatssteuern befreit sind. Eink. St. G., §. 3. Nicht

mehr gehören zu diesen die Mediatisirten. Vgl. Eink. St. G., §. 4, u. Ges. v. 18. Juli 1892 (G. S., S. 210); D. B. G., I, S. 36; VIII, S. 19, u. XVI, S. 36; Friedrichs, S. 55.

⁶ Kr. D., §. 14; v. Brauchitsch, II, S. 44, Anm. 85 unter a, u. S. 30, Anm. 41; Friedrichs, S. 54 ff., 1.

⁷ Vgl. oben S. 296, Anm. 1; Friedrichs, S. 56, Z. 2; v. Brauchitsch, II, S. 47, Anm. 88.

⁸ Vgl. oben S. 294, Anm. 9, u. S. 295, Anm. 1.

⁹ Vgl. oben S. 295, Anm. 2; auch D. B. G., IV, S. 48; Friedrichs, S. 84 ff.

¹⁰ Eingetragene Genossenschaften, welche unter gewissen Voraussetzungen nach dem R. A. G. gemeindeabgabepflichtig sind (vgl. oben S. 295, Z. 4), können nicht kreisabgabepflichtig sein: sie gehören nicht zu den jur. Personen i. S. der Kr. D., welchen ausdrücklich die Erwerbsgesellschaften, wie Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften u. s. w., gegenübergestellt werden, sie sind aber auch nicht ausdrücklich als abgabepflichtig bezeichnet. D. B. G., VII, S. 27 ff.

¹¹ Kr. D., §. 14, Abs. 3; D. B. G., I, S. 47; IV, S. 75. Der Reichsfiskus ist nach §. 1 des R. G. v. 25. Mai 1873 (R. G. Bl., S. 113) hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten in Ansehung der in seinem Eigentum befindlichen Gegenstände dem Landesfiskus gleichgestellt. D. B. G., II, S. 23.

¹¹ Da der Staat von seinem Einkommen aus

Personalsteuern steht aber die Möglichkeit einer stärkeren Heranziehung desselben zu den Realsteuern des Kreises gegenüber, er kann nämlich mit der Grund- und Gebäudesteuer zunächst mit demselben Prozentsatze wie alle übrigen Kreisabgabepflichtigen und außerdem noch um die Hälfte desjenigen Prozentsatzes stärker herangezogen werden, mit welchem die Einkommensteuer herangezogen wird.^{1, 2}

II. Die Vorschriften über die Befreiung von den Kreisabgaben sind in den §§. 17 und 18 der Kreisordnungen enthalten.³ An ihnen ist durch das neue Kommunalabgabengesetz nichts geändert worden. Zwar beabsichtigte man bei Beratung dieses Gesetzes allseitig, die Kreisabgabepflicht in Übereinstimmung zu bringen mit der Gemeindeabgabepflicht, besonders sollten alle nach §§. 24 und 28 des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindegund- und Gemeindegewerbesteuer unterliegenden und demnach gemäß §. 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern zu veranlagenden Grundstücke und Betriebe auch zu den Kreisabgaben herangezogen werden⁴ — allein das Gesetz selbst bringt dies in keiner Weise zum Ausdruck, und daher kann eine Veränderung, besonders eine Erweiterung der Kreisabgabepflicht, infolge der Neuregelung der Gemeindeabgabepflicht auch nicht angenommen werden.⁵

Die Kreisordnung kennt zwei Arten von Befreiungen, dingliche und persönliche. Von jenen handelt §. 17 und der erste Satz des §. 18, welche gewisse Grundstücke und Gebäude von den sie treffenden Kreislasten befreien, von diesen der weitere Teil des §. 18. Demnach sind dinglich befreit:

Gewerbebetrieb nicht kreisabgabepflichtig ist, können auch die Staatsbahnen als solche nicht besteuert werden, und die Kreise müssen principiell ihr Besteuerungsrecht gegenüber einer Eisenbahn verlieren, wenn dieselbe aus den Händen Privater an den Staat übergeht. Um die Kreise und ebenso die anderen Kommunalverbände gegen diese Ausfälle im Steueraufkommen zu schützen, trafen die den Erwerb bezw. die Verstaatlichung verschiedener Eisenbahnunternehmungen betreffenden Gesetze der siebziger und achtziger Jahre, welche in §. 14, Abs. 2 des Kommunalsteuergesetzes v. 27. Juli 1885 aufgezählt sind, die Bestimmung, daß der Fiskus wegen des aus dem Betriebe der bezeichneten verstaatlichten Eisenbahnen fließenden Einkommens zu den Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben in derselben Weise herangezogen werden könnte, wie vor der Verstaatlichung die Privateisenbahngesellschaft. Bezüglich der Gemeindeabgaben sind die Vorschriften dieser Gesetze beseitigt durch §. 14, Abs. 2 cit., und die Besteuerung des aus dem Privat- wie Staatseisenbahnbetrieb gewonnenen Einkommens durch die Gemeinden ist im Kommunalsteuergesetz und jetzt im Kommunalabgabengesetz neu geregelt. Bezüglich der Kreis- und Provinzialabgaben dagegen sind die Vorschriften jener Gesetze noch insoweit in Kraft, als sie die Heranziehung des Fiskus zu einer Kreiseinkommensteuer gestatten, aber auch hier sind sie — und zwar durch §. 13 des Gef. v. 27. Juli 1885 bezw. §. 91, Z. 4 des R. A. G. — beseitigt, soweit sie die Veranlagung zu dieser Steuer regeln. Praktische Bedeutung haben die in Rede stehenden Vorschriften übrigens nur im Gebiete der Kr. O. von 1872; nur hier waren die Kreise eben durch diese Kr. O. bereits vor dem Erlasse der Verstaatlichungsgesetze zur Heranziehung der Privateisenbahnunternehmungen mit ihrem Einkommen ermächtigt, nur hier dürfen sie daher

den Fiskus auch ferner zu dieser Einkommensteuer heranziehen; in den übrigen Teilen der Monarchie ist den Kreisen und Provinzen erst später durch die verschiedenen Kr. Ordngn. und Prov. Ordngn. eine gleiche Ermächtigung zur Besteuerung erteilt worden. Friedrichs, S. 94, Z. 6.

¹ Werden z. B. 50 Prozent Grund- und Gebäudesteuer und 50 Prozent Einkommensteuer erhoben, so hat der Fiskus 50 Prozent + $\frac{50}{2}$ Prozent = 75 Prozent Grund- und Gebäudesteuer zu entrichten. M. Erl. v. 10. Juni 1874 (B. M. Bl., S. 155) u. v. 25. Febr. 1875 (B. M. Bl., S. 100); D. S. G., IV, S. 74.

² In Hohenzollern sind beitragspflichtig zu den Amtsabgaben: a) Die Amtsangehörigen im gewöhnlichen Sinne des Wortes, das sind alle im Amtsbezirk wohnenden Personen ohne Rücksicht auf ihre Veranlagung zur Staatssteuer; b) die Forensen — darunter sind hier mangels abweichender Begriffsbestimmung nur solche physische Personen zu verstehen, welche ohne im Oberamtsbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz haben oder stehende Gewerbe betreiben —, die juristischen Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Amtsbezirk zu den direkten Staatssteuern veranlagt sind; ihre Steuerpflicht ist also beschränkter als nach den Kr. Ordngn. Die Berggewerkschaften sind überhaupt nicht genannt und daher steuerfrei. Daselbe gilt vom Fiskus. A. u. L. O. hohenz., §. 7.

³ Die §§. 17 u. 18 sind auch für die Veranlagung der hannoverschen Landstraßenumlagen maßgebend. v. Brauchitsch, Ergzbb. f. Hann., S. 153, Anm. 12.

⁴ Stenogr. Ber. des A. S. 1892/93, S. 2184, 2188—90; Abides, S. 389, Anm. 3.

⁵ Ab. Ans. v. Brauchitsch, II, S. 63, Anm. 106, und Ausf. Antw. zum R. A. G., Art. 59, I, Z. 2.

- a) die königlichen Schlösser¹,
 b) die einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird²,
 c) die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer³ wie die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus⁴,
 d) die dem Reiche, dem preussischen Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke und Gebäude, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind⁵,
 e) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind⁶,
 f) die Deichanlagen der Deichverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gehaltenen Privatdeiche⁷,
 g) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude⁸,
 h) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften⁹,
 i) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.¹⁰

Von der Kreiseinkommensteuer sind in Rücksicht auf die Person des eventuell Abgabepflichtigen unbedingt befreit die im §. 10 des Gesetzes v. 11. Juli 1822 und für die neuen Provinzen in §. 1 der Verordnung v. 23. Sept. 1867 aufgeführten Bezüge, welche auch von der Gemeinde nicht belastet werden dürfen und oben S. 288 ff. unter e—k aufgezählt sind. Weiter genießt eine Befreiung das Dienst Einkommen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener. Auch dieses darf zu den Kreisabgaben nur nach Maßgabe der in dem eben erwähnten Gesetz bzw. der Verordnung über die Gemeindebesteuerung getroffenen — oben S. 290 ff. dargestellten — Bestimmungen herangezogen werden, und zwar nur so weit, als die in diesen festgesetzten Maximalgrenzen für die Besteuerung des Dienst Einkommens nicht schon durch die Gemeindebesteuerung erreicht werden.¹¹

¹ Vgl. oben S. 274 zu a.

² Diese Befreiung ist zwar nicht gesetzlich ausgesprochen, beruht aber auf einem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz. Vgl. oben S. 274 zu b, und Meyer, Verw. R., II, S. 295.

³ Kr. D., §. 18.

⁴ Geb. St. G. v. 21. Mai 1861, §. 3, 3. 5. Die Befreiungen von den Kreisabgaben gehen hier weiter als die von den Gemeindeabgaben. Vgl. oben S. 274 zu c.

⁵ Grundst. G. v. 21. Mai 1861, §. 4 zu c (beispielsweise sind genannt: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Däsen, Werfte, Anlagen, Kirchhöfe, Begräbnisplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen) und Geb. St. G. v. 21. Mai 1861, §. 3 zu 2 (beispielsweise werden als befreit genannt: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie

Bibliotheken und Museen). Vgl. oben S. 275 zu d, und daselbst die Anm. 1 u. 2.

⁶ Grundst. G., a. a. D., zu d. Vgl. oben S. 275 zu e.

⁷ Ges. v. 12. März 1877 (G. S., S. 19), Art. I; Kr. D., §. 17. Vgl. oben S. 275 zu f.

⁸ Geb. St. G., a. a. D., zu 3. Vgl. oben S. 275 zu g.

⁹ Ebendas. zu 4. Vgl. oben S. 275 zu h.

¹⁰ Ebendas. zu 6. Vgl. oben S. 276 i. Eine Befreiung der nur mittelbar den Stiftungszwecken dienenden Gebäude von den Kreisabgaben, wie bei den Gemeindeabgaben, scheint nicht zulässig.

¹¹ Kr. D., §. 18. Tab 2 u. 3; Friedrichs, S. 107 ff. Das Ges. v. 11. Juli 1822, welches für die Gemeindebesteuerung durchweg durch die Vdg. v. 23. Sept. 1867 (K. A. G., §. 41) ersetzt ist, gilt nach wie vor für die Kreisbesteuerung in den alten Provinzen. Die Abweichungen des Gesetzes von der Verordnung sind unerhebliche; vgl. §. 10, e u. f des Ges. mit §. 1, 3. 1, 2 u. 3 der Vdg. Über die Verschiedenheit der Veranlagung des Dienst Einkommens vgl. oben S. 292, Anm. 4.

Vorschriften über die Befreiung von der Gewerbesteuer enthalten die Kreisordnungen nicht. Es sind daher zur Kreisgewerbesteuer alle diejenigen Betriebe heranzuziehen, von welchen früher die Staatsgewerbesteuer zu entrichten war. Aber auch nur diese; daraus, daß an Stelle der „zu entrichtenden direkten Staatssteuern“, welche nach §. 10 der Kreisordnungen die Grundlage der ganzen Kreisbesteuerung bilden, bei der Gewerbesteuer die vom Staate veranlagten Beträge getreten sind und der Staat seine Veranlagung auch auf diejenigen Gewerbebetriebe auszudehnen hat, welche von der Staatsgewerbesteuer freiblieben, aber gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind¹ — folgt nicht, daß diese auf Grund des §. 28 des Kommunalabgabengesetzes neu vom Staate zu veranlagenden Betriebe auch kreissteuerpflichtig geworden sind.² Solange dies nicht gesetzlich ausgesprochen wird, sind lediglich diejenigen Betriebe kreissteuerpflichtig, welche nach dem Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891 ehemals staatssteuerpflichtig waren; dazu treten nach der Vorschrift der Kreisordnungen nur noch die Bergwerksbetriebe, welche ihrem Umfange nach anderen, der I. oder II. Steuerklasse zugehörigen Betrieben gleichstehen.³ Die Besitzer solcher Bergwerke waren nach den Kreisordnungen von dem Kreisauschuß zu den Steuerfäßen der Klasse AI fingiert einzuschätzen und nach Maßgabe dieser Einschätzung zu den Kreisabgaben heranzuziehen, jetzt wird der Bergbau allgemein für die Gemeindebesteuerung gemäß §. 28, Z. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom Staate veranlagt, und der Kreisauschuß wird nunmehr diese Veranlagung seiner Besteuerung zu Grunde zu legen haben.

§. 123.

4) Die Doppelbesteuerung und ihre Vermeidung.⁴

Trotz der dem §. 16 der Kreisordnung gegebenen Überschrift „Unzulässigkeit einer Doppelbesteuerung desselben Einkommens“⁵ ist der Grundsatz, daß eine Doppelbesteuerung

¹ Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst., §. 4.

² Im A. S. nahm man dies bei Beratung des R. A. G. an. Der Abgeordnete v. Zedlig und Neulirch führte unter Zustimmung des Hauses und der Regierung aus, „daß die Bestimmung des §. 75, Abs. 2 (jetzt §. 91, Z. 2), dahin zu verstehen ist, daß kreissteuerpflichtig sind alle der Kommunalsteuerpflicht unterliegenden Gewerbebetriebe, welche zu den Klassen I u. II der Staatsgewerbesteuer eingeschätzt sind, also nicht bloß wie früher der Staatsgewerbesteuerpflicht unterliegende Betriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Brennereien, die Bergwerke, die Gräbereien u. s. w., welche auf Grund der gegenwärtigen Vorlage kommunalsteuerpflichtig geworden sind. Es giebt für die Folge keine andere als eine einheitliche Gewerbesteuer, welche umfaßt die früher staatssteuerpflichtig gewesen und jetzt kommunalsteuerpflichtigen Betriebe“. Stenogr. Ber. des A. S. 1892/93, S. 2188, Sp. 2. Der Regierungskommissar behauptete sogar, daß diese Ansicht sich unmittelbar aus den Gesetzen, nämlich aus §. 5 des Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst.:

„Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche von der Veranlagung der im §. 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Steuern oder von einzelnen derselben anderweitige Rechtsfolgen, insbesondere die Begründung von Rechten oder Pflichten abhängig machen, bleiben aufrecht erhalten; soweit hierbei die Entrichtung solcher Steuern vorausgesetzt wird, treten an

die Stelle der zu entrichtenden die veranlagten Beträge“, begründen lasse, indem er annahm, „daß unter diesen «veranlagten Beträgen» eben die sämtlichen veranlagten Beträge zu verstehen sind“. Stenogr. Ber. des A. S., a. a. O., S. 2190. Dieser Auslegung steht jedoch der Anfang des §. entgegen. Derselbe spricht ausdrücklich nur von den im §. 1, Nr. 1 u. 2 bezeichneten, d. h. von den nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 und nach dem Ges. v. 24. Juni 1891 veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, erwähnt dagegen nicht die in §. 4 des Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst. bezeichneten Steuern, auf die es hier gerade ankommt. Daraus folgt, daß der ganze §. 5 sich nicht auf die erst auf Grund des R. A. G. zu veranlagenden Gewerbesteuern bezieht. Vgl. jedoch auch v. Brauchitsch, II, S. 63, Anm. 106.

³ Kr. D., §. 14, Abs. 4. And. Ans. v. Brauchitsch, II, S. 49, Anm. 92, welcher die Bestimmung des §. 14, Abs. 4 der Kr. D. für gegenstandslos geworden und die Beschränkung der Verpflichtung, zur Kreissteuer beizutragen, auf die Klasse AI (jetzt I u. II) für fortgefallen hält.

⁴ Friedrichs, S. 37, 43—54; v. Stengel, Organisation, S. 266, 267; Bornhach, St. R., II, S. 289; Grotesenb., I, S. 693 ff., §. 281.

⁵ In der A. u. L. D. hohenz. findet sich keine ähnliche Vorschrift. In Hannover finden die Vorschriften über die Doppelbesteuerung nicht

überhaupt ausgeschlossen sein soll, in der Kreisordnung nicht durchführt. Es ist, wie seiner Zeit bereits bei den Landtagsverhandlungen erwähnt wurde, sehr wohl zulässig, daß das Einkommen aus Kuzen einer Gewerkschaft, welche im Kreise Bergbau betreibt und zu den Kreisabgaben herangezogen wird, bei der Heranziehung der zur Staatseinkommensteuer veranlagten Kuzenbesitzer nochmals der Kreisabgabepflicht unterworfen wird.¹ Ja es sind sogar Fälle denkbar, daß dasselbe Einkommen in derselben Person zweimal von der Kreisabgabepflicht betroffen wird. Hat z. B. der Besitzer eines selbständigen Gutes in einer Gemeinde desselben Kreises Grundstücke oder gewerbliche Anlagen, von denen er in der Gemeinde einkommensteuerverpflichtig ist, und bringt diese Gemeinde das für sie berechnete Kreisabgabensoll als Gemeindesteuern auf, so steuert der Gutsbesitzer dem Kreise in seinem Gutsbezirk von seinem Gesamteinkommen, in der Forensalgemeinde aber nochmals von seinem Forensaleinkommen.²

Der §. 16, welcher allein die Frage der Doppelbesteuerung berührt, bezieht sich nur auf die Veranlagung des nach Maßgabe der persönlichen Staatssteuern Kreisabgabepflichtigen im Domizilkreise, d. h. in demjenigen Kreise, in welchem er seinen Wohnsitz hat und zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist³, und sieht vor, daß hier nicht das Einkommen, welches aus anderen Kreisen stammt, herangezogen wird.⁴ Das im

Anwendung bei der Veranlagung der Landstraßenbeiträge. Übrigens kann bei diesen eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens schon deshalb nicht eintreten, weil die hann. Wegegesetzgebung eine forensale Besteuerung des Einkommens nicht kennt. Vgl. §. 35 des hann. Ges. v. 28. Juni 1851 (hann. G. S., S. 141) u. D. V. G., XV, S. 19, 20, auch D. V. G., XIII, S. 44 u. 53.

¹ D. V. G., II, S. 64; IV, S. 50; Friedrichs, S. 43, 44, Z. 1.

² Dies ist eine Folge davon, daß die Kr. D. nur Kreisforensen, nicht aber Gemeindeforensen kennt. Der Kr. A. darf daher nicht Personen, welche in einer Gemeinde (einem Gutsbezirk) des Kreises wohnen und in einer anderen Gemeinde desselben Kreises Grundeigentum besitzen, von dem Einkommen aus diesem Grundeigentum (Forensaleinkommen im Sinne des Gemeindesteuerrechts) fingiert zur Staatseinkommensteuer veranlagten und den Betrag bei Berechnung des Abgabensolls der Gemeinde, in deren Bezirk der Grundbesitz gelegen ist, in Ansatz bringen (D. V. G., I, S. 67), er muß vielmehr die ganze Kreissteuer, welche der einheitlichen Veranlagung des Censiten zur Staatseinkommensteuer entspricht, bei Berechnung des Abgabensolls der Wohnsitzgemeinde in Ansatz bringen. Keine Doppelbesteuerung tritt nur ein, wenn beide Gemeinden, wie dies bei Gutsbezirken stets der Fall ist, das für sie berechnete Abgabensoll nach dem allgemeinen Kreisabgabenmaßstab zur Einziehung unterverteilen — dann steuert der Censit für den Kreis in der Forensalgemeinde garnicht —, oder wenn beide das Abgabensoll im Wege der Gemeindebesteuerung aufbringen — dann steuert der Censit dem Kreise in der Forensalgemeinde von seinem Grundbesitz, in der Wohnsitzgemeinde nur von seinem anderen Einkommen. Eine Doppelbesteuerung tritt aber ein, wenn die Wohnsitzgemeinde, wie oben im Text angenommen, nach dem allgemeinen Maßstab unterverteilt, die Forensalgemeinde dagegen die Kreisabgaben als Gemeindesteuern erhebt. Eine unbeabsichtigte teilweise Steuerbefreiung tritt end-

lich ein, wenn die Wohnsitzgemeinde das Abgabensoll als Gemeindesteuer erhebt, die Forensalgemeinde das für sie berechnete dagegen nach dem allgemeinen Maßstabe unterverteilt, da dann das Einkommen aus dem Forensalbesitz frei bleibt.

³ D. V. G., VI, S. 32; VIII, S. 16; Friedrichs, S. 44, Z. 2.

⁴ Das dem Steuerpflichtigen aus seinem außerhalb des Domizilkreises belegenen Grundeigentume u. s. w. zufließende Einkommen, ist bei der Besteuerung im Domizilkreise stets freizulassen, ohne Rücksicht darauf, ob der Forensalkreis diesem Einkommensteil gegenüber sein Besteuerungsrecht ausübt oder nicht. D. V. G., II, S. 62; X, S. 51; XV, S. 40. Gleichgültig erscheint es übrigens — entgegen der Ansicht des D. V. G., VI, S. 32, u. XV, S. 38, welches den §. 16 Stadtkreisen gegenüber nicht angewendet wissen will — ob dieses Forensaleinkommen dem Pflichtigen aus einem Land- oder Stadtkreise zufließt. Auch das aus einem Stadtkreise gewonnene Forensaleinkommen wird bei der Besteuerung im Domizilkreise stets freizulassen sein, denn §. 16 bestimmt allgemein, daß „dasjenige Einkommen, welches einem Abgabepflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigentume u. s. w. . . zufließt“, im Domizilkreise „außer Berechnung gelassen werden“ muß. Der Umstand, daß §. 16 nur eine doppelte Belastung mit Kreisabgaben verhindern will, in den Stadtkreisen nach §. 169, Abs. 2 der Kr. D. ö. aber solche formell nicht zur Hebung gelangen, ändert daran nichts, denn in den in den Stadtkreisen erhobenen Gemeindesteuern sind materiell ebenso Kreisabgaben enthalten, wie in den Gemeindeabgaben derjenigen kreisangehörigen Städte, welche das Kreisabgabensoll auf ihren Haushaltsetat übernommen haben. Daß aber im Domizilkreise auswärtiges Einkommen aus Grundbesitz u. s. w. auch dann abzusetzen sei, wenn der Grundbesitz u. s. w. in einer solchen Stadt liegt, also formell nur mit Gemeindesteuern belastet wird, hat das D. V. G., VIII, S. 66 selbst anerkannt. Auch das R. A. G. bringt jetzt in §. 92, Z. 1 („Stadt- oder Land-

ersten Satz dieses §. aufgestellte allgemeine Prinzip: „Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Kreisen zu den Kreisabgaben herangezogen werden“, wird durch die beiden folgenden Sätze, die auf die forensische Besteuerung keine Anwendung zulassen, beschränkt und in dieser Beschränkung ausgeführt. „Es muß daher“ — so heißt es hier — „dasjenige Einkommen, welches einem Abgabepflichtigen aus seinem außerhalb des Kreises belegenen Grundeigentume, oder aus seinem außerhalb des Kreises stattfindenden Gewerbe und Bergbaubetriebe zufließt“ — also das Forensaleinkommen! —, „bei Feststellung des im Kreise zu veranlagenden Einkommens desselben außer Berechnung gelassen werden. Dies geschieht durch Absetzung der bezüglichen Einkommensteuerquote von dem zur Staatssteuer veranlagten Gesamteinkommen und durch verhältnismäßige Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes.“¹

Über die Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens der nicht zu den persönlichen Staatssteuern veranlagten Pflichtigen und der Forensen enthielt die Kreisordnung keine Vorschriften. Jeder steuerberechtigte Kreis hatte nach ihr gegenüber diesen Pflichtigen ein selbständiges Veranlagungsrecht, insbesondere brauchte der Forensalkreis nicht auf die Staatssteuer Rücksicht zu nehmen, zu welcher der Pflichtige außerhalb des Kreises, wiewohl für ein innerhalb desselben befindliches Objekt, veranlagt war, und ebenso wenig war er an die Berechnungen des Domizilkreises, von welchen dieser bei Handhabung des §. 16 ausgegangen war, gebunden; daraus ergab sich, daß die in verschiedenen Kreisen nach Teilen des Gesamteinkommens fingiert veranlagten Einkommensteuerbeträge zusammen leicht einen höheren Betrag erreichen konnten, als die nach dem Gesamteinkommen bemessene Staatssteuer.² Erst das Kommunalsteuergesetz von 1885³ und dann das Kommunalabgabengesetz⁴ haben diese Lücken ausgefüllt. Nach ihnen finden hinsichtlich der Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kreisabgabepflichtigen juristischen Personen, Gesellschaften u. s. w. und der Forensen die in dieser Beziehung für die Gemeindeeinkommenbesteuerung geltenden Grundätze sinnentsprechende Anwendung.⁵ Es kann daher im allgemeinen auf die obigen Ausführungen S. 305 ff. verwiesen werden, jedoch ist gleichzeitig zu bemerken, daß diese keineswegs durchweg auf die Kreisbesteuerung übertragen werden können.⁶ Keine analoge Anwendung können besonders finden: die Vorschriften über die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens unter mehrere

kreise“) deutlich zum Ausdruck, daß es bei Anwendung der Vorschriften über die Vermeidung der Doppelbesteuerung, die Stadt- den Landkreisen gleichgestellt wissen will. Vgl. auch Friedrichs, S. 45 ff., Z. 3.

¹ Es ist also das zur Staatssteuer veranlagte Gesamteinkommen, d. h. dem klaren Wortlaute nach diejenige ziffermäßig festgestellte Summe zu ermitteln, welche die Einreihung des Pflichtigen in eine bestimmte Staatssteuerstufe zur Folge gehabt hat. Alsdann ist die bezügliche Einkommensquote festzustellen, d. h. derjenige Bruchteil des Gesamteinkommens, welchen die außerhalb des Domizilkreises belegenen Einkommensquellen liefern. Endlich ist der vom Gesamteinkommen zu entrichtende Steuersatz verhältnismäßig, d. h. im Verhältnis dieses Bruchteiles zum ganzen Einkommen herabzusetzen. Beträgt z. B. das zur Staatseinkommensteuer im Domizilkreise A veranlagte Einkommen jemandes 5400 Mark, der Staatssteuersatz also 132 Mark, und fließen ihm hiervon aus dem Forensalkreise B 4500 Mark, also fünf Sechstel seines Einkommens zu, so ist der der Kreisbesteuerung in A zu Grunde zu legende Prinzipalsatz (x) dadurch zu ermitteln, daß von 132 Mark $\frac{5}{6} = 110$ Mark abgesetzt werden, und es bleiben dann für ihn 22 Mark. Ebenso ergibt er sich aus der Gleichung $5400 : 5400 - 4500 = 132 : x$. Diese Art der Ermittlung des Prinzipalsatzes im Domizilkreise wendet

das D. V. G., VI, S. 5 an; sie entspricht auch den Grundsätzen, welche für die Veranlagung zu den Gemeindeabgaben in der Wohnsitzgemeinde gelten. Ges. v. 27. Juli 1885, §. 10; R. A. G., §. 49, Abs. 1, Satz 2. Einen anderen Weg will Friedrichs, S. 49 ff., besonders deshalb einschlagen, weil man bei dem eben bezeichneten meistens zu Steuerfällen gelangt, die mit den für die Staatssteuern im Eink. St. G. angegebenen nicht übereinstimmen. Nach ihm bedeutet Einkommensquote nichts anderes als Einkommensteil und verhältnismäßige Herabsetzung ebensoviel wie entsprechende, und es soll dann einfach der Einkommensteil vom Gesamteinkommen abgezogen und im Steuergesetz nachgesehen werden, welcher Satz dem Rest entspricht. Diese Berechnungsart, bei welcher eine „Herabsetzung des festgestellten Steuersatzes“ überhaupt nicht stattfindet, sondern ein ganz neuer Steuersatz ermittelt wird, entspricht jedoch in keiner Beziehung dem Wortlaute des Gesetzes. Darüber, daß beide Berechnungsarten unter Umständen zu annähernd demselben Resultat führen können, vgl. die cit. Entsch. des D. V. G.

² Friedrichs, S. 52 u. 60.

³ §. 13.

⁴ §. 91, Z. 4.

⁵ In Hohenzollern ist keines dieser beiden Gesetze eingeführt worden.

⁶ Vgl. Ausf. Antw. z. R. A. G., Art. 59, I, 3.

Wohnsitzgemeinden¹, weil es für die Kreisbesteuerung nur einen Domizilkreis giebt, nämlich denjenigen, in welchem die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden hat², ferner die Vorschriften über die Konkurrenz der Aufenthaltsgemeinden³, weil der bloße Aufenthalt in einem Kreise ein Besteuerungsrecht desselben überhaupt nicht begründet und die Vorschriften über die Verteilung des Einkommens zwischen Gemeinden und Gutsbezirken⁴, weil es keine kommunalen Gebilde giebt, welche den Kreisen ebenso wie die Gutsbezirke den Gemeinden gegenüber stehen. Besonders ist hervorzuheben, daß nach dem Kommunalabgabengesetz die Veranlagung zur Staatssteuer für die Kreisbesteuerung ebenso von maßgebender Bedeutung ist wie für die Gemeindebesteuerung. Nicht nur der Domizilkreis, sondern auch die Forensalkreise müssen hinfort bei ihrer Veranlagung auf jene Rücksicht nehmen, denn in jedem Falle, in welchem das in einer Mehrzahl preussischer Kreise der Kreisbesteuerung unterworfenen Einkommen eines Steuerpflichtigen sich mit dem zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommen desselben deckt, bildet der Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe, zu welcher der Betreffende für die Staatssteuer veranlagt ist, die Maximalgrenze für das in allen steuerberechtigten Kreisen zusammen zur Kreisbesteuerung gelangende Einkommen. Ergiebt sich aber, daß bei einer Veranlagung in mehreren Kreisen die dieser zu Grunde gelegten Teile des Einkommens im ganzen den Höchstbetrag jener Steuerstufe überschreiten, so sind dieselben, nachdem sie zuvor im Rechtsmittelverfahren fest- oder richtiggestellt sind, verhältnismäßig herabzusetzen.⁵

§. 124.

5) Die Veranlagung und Erhebung der Steuern.⁶

I. Die Veranlagung zu den Kreisabgaben erfolgt durch den Kreisauschuß. Sie erfordert eine wesentlich verschiedene Thätigkeit, je nachdem es sich um die Heranziehung solcher Pflichtigen handelt, die zur Staatssteuer in der Weise veranlagt sind, daß der für sie festgestellte Staatssteuersatz ihrer Kreisbesteuerung ohne weiteres zu Grunde zu legen ist — oder um andere Abgabepflichtige, die überhaupt nicht zur Staatssteuer veranlagt sind, oder deren Veranlagung doch in Rücksicht auf die Vorschriften über die Vermeidung der Doppelbesteuerung und über die Befreiung von Kreisabgaben nicht zur unmittelbaren Grundlage der Kreisbesteuerung gemacht werden kann. Bei den Abgabepflichtigen der ersten Kategorie hat der Kreisauschuß einfach die zur Hebung gelangenden Zuschläge zu den aus den Staatssteuerrollen zu entnehmenden Steuersätzen festzustellen, bei den Abgabepflichtigen der zweiten Kategorie dagegen hat er zunächst die Prinzipalsätze, von welchen sodann die Zuschläge zu berechnen sind, durch eigene fingierte Einschätzung festzustellen. Soweit der Kreisauschuß hiernach selbst einzuschätzen hat, tritt er an die Stelle der staatlichen Veranlagungsorgane und kann selbständig Ermittlungen anstellen.⁷ Formelle Vorschriften bestehen für das Veranlagungsverfahren des Kreisauschusses nicht, materiell hat er jedoch nach den für die Veranlagung der Staatssteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu verfahren und bei der Veranlagung der juristischen Personen, Gesellschaften und Forensen auch die für die Gemeindeeinkommensteuer geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sinntensprechend zur Anwendung zu bringen.⁸

¹ R. A. G., §. 50, Abs. 1 u. 3, §. 49, Abs. 2 letzter Satz; oben S. 306 u. 310 ff. unter III.

² Vgl. den Text S. 422.

³ R. A. G., §. 50, Abs. 2; oben S. 311.

⁴ R. A. G., §. 52; oben S. 305.

⁵ R. A. G., §. 92; oben S. 305 ff.

⁶ Friedrichs, S. 37, 38, Z. 1, u. S. 59—62, 115—133; v. Stengel, Organisation, S. 269—271; Bornhauf, St. R., II, S. 289.

⁷ D. V. G., IV, S. 41.

⁸ Kr. D., §. 15; dazu D. V. G., VI, S. 3; R. A. G., §. 91, Z. 4. Die materiellen für die Veranlagung zur Staatssteuer geltenden Vor-

schriften können hier nicht zur Darstellung gebracht werden, sie gehören ins Staatssteuerrecht. Die wichtigsten diesbezüglichen Entscheidungen des D. V. G. sind mitgeteilt und besprochen bei Friedrichs, S. 62—96, und v. Brauchitsch, II, S. 52 ff., Anm. 98. Betreffs der bei der Veranlagung der jur. Personen u. s. w. anzuwendenden Vorschriften des R. A. G. vgl. oben S. 294 ff. Besonders ist noch darauf hinzuweisen, daß auch für die Kreisbesteuerung §. 51, Abs. 2 des R. A. G. zur Anwendung zu kommen hat; über diesen siehe oben S. 303, Anm. 4.

II. An die Veranlagung schließt sich die Ausschreibung und Erhebung der Kreisabgaben; diese erfolgt nicht direkt durch die Organe des Kreises, sondern durch Vermittelung der Gemeinden und Gutsvorsteher.¹ Der Kreis Ausschuss berechnet, wie bereits erwähnt, nach Feststellung des auf das einzelne Individuum entfallenden Steuerbetrages das Kreisabgabensoll für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke im Ganzen und überweist es ihnen zur Einziehung und Abführung im Ganzen an die Kreis kommunalkasse.² In das Abgabensoll der einzelnen Gemeinde (des Gutsbezirks) gehören zunächst die für ihre Einwohner berechneten Steuerbeträge, und zwar auch diejenigen, welche auf in anderen Gemeinden des Kreises belegenes Grundeigentum derselben entfallen³, dann aber auch die Steuerbeträge der Kreisforenzen, juristischen Personen und Gesellschaften, soweit diese auf den in der betreffenden Gemeinde belegenen Grundbesitz oder stattfindenden Gewerbebetrieb entfallen.⁴ Für die Aufbringung und Einziehung des überwiesenen Solls hat die Gemeinde (der Gutsbezirk) zu sorgen; daraus folgt, daß gegen das Soll entstehende Zugänge ihr zu gute kommen, Abgänge und Ausfälle dagegen von ihr zu decken sind. Voraussetzung für diese Stellung der Gemeinde (des Gutsbezirks) gegenüber dem Kreise ist, daß das ihr überwiesene Soll zur Zeit der Ausschreibung richtig festgestellt ist; ergiebt sich hinterher im Rechtsmittelverfahren, daß eine Veranlagung von vornherein falsch war, daß einer Gemeinde (einem Gutsbezirk) Steuerpflichtige zu Unrecht oder mit einem zu hohen Betrage in Rechnung gestellt sind, so muß sich demgemäß auch das Soll der Gemeinde (des Gutsbezirks) mindern und der Ausfall nicht sie, sondern die Kreis korporation treffen⁵; den Gemeinden werden hiernach nur solche Zugänge zu gute kommen und nur solche Abgänge zur Last fallen, welche nach der Veranlagung durch Veränderungen in den steuerpflichtigen Personen und Objekten (Wegzug, Anzug, Eintritt der Steuerfreiheit) verursacht sind.

Was die Unterverteilung des Solls auf die einzelnen Pflchtigen anlangt, so hat diese in den Gutsbezirken⁶ stets nach dem vom Kreis Ausschusse selbst angewandten Verteilungsmaßstabe zu erfolgen. Den Stadt- und Landgemeinden ist es dagegen überlassen, selbst darüber zu bestimmen, wie sie ihre Anteile an den Kreisabgaben aufbringen wollen⁷, sie können ihr Soll also entweder ebenfalls nach dem Kreisabgabenverteilungsmaßstabe unterverteilen oder es auf ihren Haushaltsetat übernehmen, sodas es aus der Gemeindekasse bestritten und ebenso wie die sonstigen Gemeindebedürfnisse aufgebracht wird. Wählt die Gemeinde letzteren Modus, so übernimmt sie damit dem Kreise gegenüber unmittelbar die Abgabepflicht⁸, und die in ihr steuernden Kreisabgabepflichtigen entrichten überhaupt keine äußerlich erkennbaren Kreisabgaben mehr, sondern nur Gemeindesteuern, die allerdings teilweise gerade behufs Deckung des Kreisabgabensolls zur Hebung gelangen;

¹ Über oft ungesetzliches Verfahren in der Praxis vgl. Friedrichs, S. 123, Z. 6.

² Kr. D., §. 11, Abs. 1, oben S. 413 unter III.

³ Die auf dieses Grundeigentum entfallende Steuer kann nicht besonders veranlagt und dem Soll der Belegenheitsgemeinde zugerechnet werden, weil die Kr. D. keine Gemeindeforenzen, sondern nur Kreisforenzen kennt. Vgl. oben S. 422, Anm. 2; Friedrichs, S. 117, Z. 2.

⁴ D. B. G., I, S. 27 ff., S. 67; V, S. 52; XXV, S. 76; Friedrichs, a. a. O. u. S. 123, Z. 6.

⁵ D. B. G., V, S. 54 u. S. 129; X, S. 4; XI, S. 1; Friedrichs, S. 119, Z. 3, u. S. 131, Z. 9.

⁶ Zur Unterverteilung ist in Gutsbezirken, in welchen der Gutsbesitzer nicht zugleich Gutsvorsteher ist, der Gutsvorsteher als die mit der Ausübung der Hoheitsrechte betraute Persönlichkeit berufen. Vgl. dagegen unten S. 427, Anm. 5.

⁷ Kr. D., §. 11, Abs. 2; jetzt ergänzt und abgeändert durch R. A. G., §. 91, Z. 1. Vgl. dazu Friedrichs, S. 119 ff., Z. 4; D. B. G., I, S. 28, 64, 70, 77; IV, S. 59; Ausf. Anw.

z. R. A. G., Art. 59, I, 1. In Hohenzollern ist das Recht der Gemeinden, ihre Anteile an den Kreisabgaben in anderer Weise als nach dem Amtsabgabenverteilungsmaßstabe aufzubringen, nicht anerkannt.

⁸ Über weitere aus der Übernahme des Kreisabgabensolls auf den Gemeindehaushaltsetat sich ergebende Folgen vgl. Friedrichs, S. 123; D. B. G., I, S. 67; IV, S. 52; V, S. 5 und besonders betreffs der Beamtenbesteuerung VIII, S. 34. Der Aufbringungsmodus muß schon wegen der Gleichmäßigkeit der Belastung mit Kreisabgaben durchweg derselbe sein. Wird das Soll auf den Haushaltsetat der Gemeinde übernommen, so muß es im Ganzen übernommen werden, es ist nicht zulässig, einzelne Bestandteile desselben wie die Beiträge der Forenzen, juristischen Personen u. s. w. von der Übernahme auszuschneiden und unterzuverteilen. Auch müssen etwaige vom Kreise geltend gemachte Nachforderungen stets in derselben Weise gedeckt werden wie der ursprünglich ausgeschriebene Betrag. D. B. G., IV, S. 55; Friedrichs, S. 122, Z. 5.

daher können die einzelnen Abgabepflichtigen in solchem Falle ihre Heranziehung auch nur in dem für die Gemeindeabgaben, nicht aber in dem für die Kreisabgaben vorgeschriebenen Rechtsmittelverfahren anfechten.¹

Hinsichtlich der Form der Bekanntmachung der Abgabebeträge, welche von Bedeutung ist für den Beginn der Einspruchsfrist, enthält die Kreisordnung keine näheren Vorschriften. In der Praxis pflegen die Kreisausschüsse eine Repartition der auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke entfallenden Abgaben durch die Kreisblätter zu veröffentlichen, und das Obergericht hat diese Publikation als eine ausreichende Form der Bekanntmachung den Gemeinden und Gutsbezirken gegenüber angesehen.² Dem einzelnen Kreisabgabepflichtigen gegenüber kann diese Bekanntmachung jedoch nicht genügen, um die Rechtsmittelfrist gegen ihn beginnen zu lassen, da er aus ihr nicht ersehen kann, welcher Abgabebetrag auf ihn entfällt; ihm gegenüber sind die Kreisabgaben erst dann bekannt gemacht, wenn die Resultate der Unterverteilung vom Ortsvorstande durch Auslegung von Hebelisten oder durch geeignete spezielle Benachrichtigungen veröffentlicht sind.³

Ebenso enthält die Kreisordnung keine Vorschriften über die Fälligkeit der Kreisabgaben. Der Kreistag und eventuell der Kreisauschuß hat daher darüber zu beschließen, an welchen Terminen die Gemeinden und Gutsbezirke ihr Soll an die Kreisfiskalkasse abzuführen haben⁴; gewöhnlich werden dieselben in der eben erwähnten Publikation der Repartition angegeben. Die Gutsvorsteher und die Vorstände derjenigen Gemeinden, in welchen eine Unterverteilung stattfindet, haben dann die Erhebung der Beiträge von den einzelnen Pflichtigen so rechtzeitig anzuordnen, daß die Abführung des Gesamtsolls zu jenen Terminen gesichert ist.⁵

III. Werden die fälligen Kreisabgaben von den Censiten nicht rechtzeitig entrichtet, so sind sie eventuell im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung v. 7. Sept. 1879 (G. S., S. 591) beizutreiben. Unterlassen die Gemeinden und Gutsbezirke die Aufbringung oder Abführung des ihnen überwiesenen Kreisabgabensolls, so können sie hierzu im Wege der Zwangsetatistierung angehalten werden, indem die ihnen auferlegte Leistung sich als eine gesetzliche Verbindlichkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes darstellt.⁶

IV. Nachforderungen von Kreisabgaben können nur im Laufe des Steuerjahres und bei der Gewerbe- und Einkommensteuer auch in dieser Zeit nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, daß von dem Pflichtigen gar keine Zuschläge erhoben sind, er also gänzlich übergangen ist.⁷ Betreffs der Verjährung zur Hebung gestellter Kreisabgaben gelten dieselben Vorschriften wie für die Gemeindeabgaben.⁸

¹ D. V. G., I, S. 62; V, S. 5, 52.

² D. V. G., I, S. 76.

³ Näheres über die Formen der Bekanntmachung siehe bei Friedrichs, S. 124 ff., 3. 7, u. M. Erl. v. 2. Nov. 1879 (B. M. Bl., 1880, S. 10).

⁴ Das D. V. G. hat es VI, S. 49 auch für zulässig erachtet, daß der Kreistag die Entrichtung des ganzen Jahresbetrages auf einmal fordert.

⁵ D. V. G., VI, S. 47; Friedrichs, S. 116—117, 3. 1, u. 129, 3. 7.

⁶ D. V. G., XVI, S. 20; M. Erl. v. 28. Aug. 1886 (B. M. Bl., S. 199).

⁷ Ges. v. 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen der öffentlichen Abgaben (G. S., S. 140) §§. 5, 6 u. 14, ausgedehnt auf die neuen Provinzen durch Ges. v. 12. April 1882 (G. S., S. 297), §. 1. Das Steuerjahr

ist entweder das Kalenderjahr oder das von diesem abweichende Etatsjahr nach dem Ges. v. 29. Juni 1876 (G. S., S. 177) und dem Ges. v. 12. Juli 1876 (G. S., S. 288). D. V. G., XVI, S. 210; M. Erl. v. 16. Febr. 1889 (B. M. Bl., S. 37). Über einen Fall der Nachforderung, wo eine ganze Steuergattung, nämlich die Gewerbesteuer der sämtlichen Gewerbetreibenden einer Gemeinde ganz übergangen war, vgl. D. V. G., VII, S. 77. Auch dann hält das D. V. G. eine Nachforderung für statthaft, wenn das Kreisabgabensoll auf den Haushaltsetat einer Gemeinde übernommen ist, so IV, S. 54, 57; vgl. auch II, S. 92; X, S. 112; XVI, S. 210; Friedrichs, S. 129 ff., 3. 8.

⁸ Vgl. oben S. 322 u. Ges. v. 18. Juni 1840 §§. 8, 10 u. 14.

§. 125.

6) Die Rechtsmittel.¹

I. Die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung zu den Kreisabgaben sind die nämlichen wie bei den Gemeindesteuern, Einspruch und Klage. Der Einspruch ist binnen zwei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge bei dem Kreisauschusse anzubringen; betreffs des Beginnes dieser Frist ist das Erforderliche oben S. 426 mitgeteilt.² Gegen den Beschluß des Kreisauschusses findet dann innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksauschusse und gegen dessen Entscheidung die Revision an das Oberverwaltungsgericht³ statt. Hinsichtlich des rechtlichen Charakters dieser beiden Rechtsmittel, Einspruch und Klage, der Voraussetzungen für ihre Anstellung und des Verhältnisses beider zu einander kann lediglich auf die obigen Ausführungen S. 317 ff. verwiesen werden, welche durchweg auch für die Kreisabgaben gelten. Hier ist nur die eine Frage zu erörtern, wer in concreto zur Erhebung des Einspruchs und demnächst zur Anstellung der Klage berechtigt ist, der einzelne Pflichtige, welcher seine Heranziehung für unrichtig hält, oder die Gemeinde, welche glaubt, daß auf Grund unrichtiger Veranlagung das Soll, für dessen Aufkommen sie eventuell eintreten muß, falsch berechnet ist.⁴ Die Kreisordnung selbst giebt hierüber keinen Aufschluß, und es muß daher aus allgemeinen Erwägungen die Einspruchsberechtigung festgestellt werden.

Einfach beantwortet die Frage sich da, wo die Gemeinde das Soll auf ihren Etat übernommen hat: hier kann nur sie gegen die Feststellung desselben mittels Einspruchs und Klage remonstrieren; der einzelne Censit zahlt ja gar nicht die Abgabe, welche der Kreisauschuß ihm angefohlen hatte, sondern eine dieselbe mit umfassende Gemeindesteuer, und wenn er sich durch diese belastet fühlt, so muß er den für die Anfechtung der Veranlagung zu Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Weg einschlagen.

Anders bei den Gutsbezirken und denjenigen Gemeinden, in welchen eine Unterverteilung nach dem vom Kreise angeordneten Verteilungsmaßstabe stattfindet; hier erscheint in erster Linie der einzelne Pflichtige einspruchsberechtigt. Fühlt dieser sich durch eine gegen ihn geltend gemachte Kreisabgabeforderung beschwert, so kann er sich naturgemäß wegen Abänderung derselben nur direkt an den Kreisauschuß wenden, nicht dagegen an den Gemeinde- oder Gutsvorstand; dieser fordert von ihm ja nur das und muß das von ihm fordern, was der Kreisauschuß ihm angefohlen hat, er hat überhaupt nicht die Möglichkeit, die Veranlagung zu berichtigen. Ob und wie weit aber dem Gutsbezirk⁵ oder der unterverteilenden Gemeinde in diesem Falle ein Einspruchsrecht zusteht, kann zweifelhaft sein. Ausgeschlossen ist es jedenfalls insoweit, als das Einspruchsrecht der einzelnen Pflichtigen Platz greift, denn das Bestehen eines Einspruchs- und Klagerichts der Gemeinde neben dem Einspruchs- und Klagericht des Einzelnen wegen einer und derselben Veranlagung kann leicht zu verschiedenen verwaltungsrichterlichen Entscheidungen und unlöslichen Schwierigkeiten führen, auch ist, wie das Oberverwaltungsgericht wiederholt ausgesprochen hat, die Gemeinde oder der Gutsbezirk nie berufen, die Interessen seiner einzelnen Angehörigen zu wahren. Andererseits wird man aber ein Einspruchs- und Klagericht den Gemeinden und Gutsbezirken da nicht versagen können, wo sie ein rechtliches Interesse an der Beseitigung unrichtiger Veranlagungen haben, ein interessierter und einspruchsberechtigter Pflichtiger aber nicht vorhanden ist; so z. B. wenn in dem überwiesenen Soll Veranlagungen solcher Personen enthalten sind, die bereits bei Beginn des Steuerjahres verstorben waren, auf welche also eine Unterverteilung überhaupt nicht stattfinden kann.⁶

¹ Friedrichs, S. 133 ff.; v. Stengel, S. 271 ff.; Bornhach, St. R., II, S. 291; Grotensend, I, S. 694 ff., §. 283.

² Kr. D., §. 19; für Posen Ges. v. 19. Mai 1889, Art. V, B, 4; D. V. G., X, S. 51.

³ Just. G., §. 3; für Posen Ges. v. 19. Mai 1889, a. a. D.

⁴ Hierüber eingehend Friedrichs, S. 133 ff., Z. 2, auf Grund zahlreicher ungedruckter Entsch. des D. V. G.

⁵ Der Gutsbezirk wird hierbei nicht durch den Gutsvorsteher, sondern durch den Gutseigentümer vertreten; D. V. G., XXI, S. 10; vgl. auch oben S. 347.

⁶ D. V. G., XXI, S. 8. Anders liegt nach diesem Erkenntnis der Fall, wenn in dem überwiesenen Soll Veranlagungen solcher Personen enthalten sind, die bei Beginn des Steuerjahres aus dem Gutsbezirk bereits verzogen waren. Diese Personen hat der Gutsvorsteher von der

Von der Anfechtung der Veranlagung ist übrigens die der Unterverteilung zu unterscheiden. Glaubt jemand, daß er vom Kreisausschusse wohl richtig veranlagt, daß aber infolge eines Versehens des Gemeinde- oder Gutsvorstandes bei der Unterverteilung ein zu großer Betrag auf ihn entfallen ist, so kann er die Unterverteilung allein bemängeln. Dies erfolgt aber, da es sich hierbei nicht um die Veranlagung zu einer Gemeindeabgabe handelt, nicht etwa durch Einlegung des Einspruchs beim Gemeindevorstande, sondern durch Beschwerde im Aufsichtswege.¹

II. Ein besonderes Rechtsmittelverfahren besteht für die Anfechtung der Verteilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise unterliegenden Einkommens auf die einzelnen berechtigten Land- oder Stadtkreise. Es kommen hier durchweg die oben S. 319 ff. unter II dargestellten Rechtsätze zur Anwendung, nur ist bei konkurrierenden Kreisen zur Beschlußfassung stets der Bezirksausschuß kompetent, und die Frist, innerhalb welcher der Steuerpflichtige diese Beschlußfassung zu beantragen hat, beträgt nicht vier Wochen, sondern zwei Monate.²

§. 126.

7) Die Betriebssteuer.

Über das Wesen der Betriebssteuer und ihre Stellung im System der Kreisabgaben ist bereits oben S. 282 ff. das Erforderliche mitgeteilt; hier sind nur noch einige Detailvorschriften nachzutragen.

1) Die Steuer beträgt für jeden, welcher ein oder mehrere betriebssteuerpflichtige Gewerbe betreibt, jährlich

a) wenn er zur Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals nicht veranlagt ist, 10 Mark,

b) wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist je nach der Veranlagung in Klasse I, II, III oder IV, 100, 50, 25 oder 15 Mark.³

Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden dieser Kreise ohne Rücksicht auf ihre Zahl die Hälfte dieser Steuerätze zu entrichten. Bei Betrieben, welche geistige, d. h. alkoholische Getränke verabreichen, ist sogar von jeder Betriebsstelle der volle Steueratz zu zahlen.⁴

2) Die Feststellung der Betriebssteuer erfolgt in Landkreisen durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand und in Berlin durch die Direktion für Verwaltung der direkten Steuern. Diese Behörden haben auch dafür zu sorgen, daß die Betriebssteuerveranlagung sich dauernd im Einklange mit der Veranlagung zur Gewerbesteuer befindet, und somit die Betriebssteuerätze entsprechend abzuändern, wenn im Laufe des Steuerjahres infolge eingelegter Rechtsmittel Versetzungen aus einer Gewerbesteuerklasse in eine andere vorkommen. Sie sind auch ermächtigt, auf Antrag des Steuerpflichtigen den Steueratz bis auf 5 Mark herabzusetzen, wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen u. s. w.) stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist.⁵

3) Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzusage, von denjenigen aber, welche wegen eines nur vorübergehenden Gewerbebetriebes betriebssteuerpflichtig sind, vor Beginn dieses Gewerbebetriebes an die

Veranlagung schriftlich zu benachrichtigen und es ihnen zu überlassen, gegen die Veranlagung zu reklamieren und zu klagen.

¹ Die A. u. L. O. hohenz. enthält betreffs der Rechtsmittel in §. 10 nur die allgemeine Bestimmung, daß Beschwerden der Gemeinden und einzelner Amtsangehöriger wegen ihrer Heranziehung zu den Amtsabgaben vom Bez. A. endgültig zu entscheiden, daß jedoch Beschwerden

wegen Überbürdung zuvor beim Amtsausschuß zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung anzubringen sind.

² R. A. G., §. 92, Z. 1.

³ Gew. St. G., §§. 59, 60, Abs. 1.

⁴ Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst., §. 12, Z. 1: Gew. St. G., §. 60, Abs. 2.

⁵ Ges. w. Aufheb. dir. Staatsst., §. 12, Z. 2: Gew. St. G., §. 65, Abs. 2, §. 61.

Gemeinde- oder Gutsbezirkskasse zu entrichten.¹ Die Gutsbezirke und die Gemeinden der Landkreise haben die eingezogenen Beträge dann am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen.²

§. 127.

II. Das Etats- und Kassenwesen.³

I. Die Verwaltung des ganzen Kreisfinanzwesens erfolgt auf Grund eines Haushaltsstats. Dieser soll alle im voraus bestimmbareren Einnahmen und Ausgaben umfassen, jährlich neu vom Kreisauschusse entworfen, vom Kreistage festgestellt und in derselben Weise wie alle Kreistagsbeschlüsse veröffentlicht werden. Bei Vorlage des Statsentwurfs hat der Kreisauschuß dem Kreistage über den Stand der Kommunalangelegenheiten einen Verwaltungsbericht zu erstatten. Abschrift dieses Berichtes und des vom Kreistage festgestellten Stats sind sofort dem Regierungspräsidenten einzureichen. Statsüberschreitungen und außeretatsmäßige Ausgaben bedürfen besonderer Genehmigung des Kreistages.⁴

II. Entsprechend der Feststellung des Stats steht dem Kreistage auch die Prüfung der etatsmäßigen Verwaltung nach Ablauf der Statsperiode zu. Innerhalb der ersten vier Monate nach Schluß des Rechnungsjahres hat der Rendant der Kreiskommunalkasse die Jahresrechnung zu legen und dem Kreisauschusse einzureichen. Dieser revidiert die Rechnung, überweist sie mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung und veröffentlicht demnächst einen Rechnungsauszug. Der Kreistag prüft die Rechnung, stellt sie fest und erteilt dann die Decharge. Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses erhält der Regierungspräsident.⁵

III. Jede Kreis-korporation besitzt eine Kreis-kommunalkasse, welche getrennt von der staatlichen Kreis-kasse unter Leitung eines Kreis-kommunalbeamten, des Kreis-kassenrendanten, verwaltet wird und lediglich für die Einnahmen und Ausgaben der Kreis-korporation bestimmt ist. Die Kreis-kommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monate regelmäßig und mindestens einmal im Jahre außerordentlich revidiert werden. Die regelmäßigen Revisionen hat der Vorsitzende des Kreis-auschusses allein, die außerordentlichen unter Zuziehung eines von dem Kreis-auschusse zu bestimmenden Mitgliedes desselben vorzunehmen. Bei Aufdeckung von Defekten tritt das oben S. 155 ff. geschilderte Verfahren ein. Im übrigen bestehen keine gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens, sondern es ist der Verwaltungspraxis freie Hand gelassen.⁶

¹ Nach §. 12, a. a. O., Z. 3, Abs. 2 haben die zuletzt genannten Pflichtigen, wenn ihnen bis zur Eröffnung des Betriebes die Steuerzusage noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeinde- (Guts-)Vorstande zu bestimmenden Gelbbetrag zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen nach Maßgabe des §. 63 des Gew. St. G. die Ausübung des Betriebes untersagt werden kann. Es kann dann event. die Einstellung des Betriebes durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume erzwungen werden. Kompetent zur Anordnung dieser Maßregeln ist der Gemeinde- (Guts-)Vorstand, welcher die Hinterlegung angeordnet hat. Gegen andere Betriebssteuerpflichtige kann gemäß §. 63, Abs. 4 des Gew. St. G. erst nach fruchtloser Zwangsvollstreckung in gleicher Weise vorgegangen werden.

² Gef. w. Aufheb. dir. Staatsst., §. 13, Abs. 2.

³ v. Stengel, Organisation, S. 256; Born-

had, St. R., II, S. 292 ff.; Grotefend, I, S. 689 ff.

⁴ Kr. D. ö., §. 127; w. u. rh., §. 71; hann., §. 83; hess.-nass., §. 84; schlesw.-holst., §. 114; A. u. L. D. hohenz., §. 37. In Posen tritt, sofern dem Kr. A. die Kommunalverwaltung nicht übertragen ist, der Landrat an dessen Stelle.

⁵ Der Kreistag kann die Prüfung der Rechnung auch einer Kommission übertragen. Kr. D. ö., §. 129; w. u. rh., §. 74; hann., §. 86; hess.-nass., §. 87; schlesw.-holst., §. 117; A. u. L. D. hohenz., §. 59; Kr. D. pol., §. 3.

⁶ Kr. D. ö., §§. 128, 128a; w. u. rh., §§. 72, 73; hann., §§. 84, 85; hess.-nass., §§. 85, 86; schlesw.-holst., §§. 115, 116; A. u. L. D. hohenz., §. 38; für Posen Gef. v. 19. Mai 1889, V, B, 6. Vgl. W. Springstube, Geschäfts-anweisung für die Kreis-kommunalkassen nebst Anstg. f. die Vornahme der Revisionen (Berlin 1894).

Vierter Titel.

§. 128.

Die Staatsaufsicht über die Kreisgemeinden.¹

I. Die Staatsaufsicht verfolgt bei den Kreisen dieselben Zwecke und Ziele wie bei den Gemeinden, sie hat vor allem dahin zu wirken, daß die Kreis Kommunalverwaltung bei aller Selbständigkeit und Unabhängigkeit sich stets in Übereinstimmung befindet mit der Staatsverwaltung, deren Aufgaben sie im Grunde verwirklicht. Diese Aufsicht über die Verwaltung der Kreis Korporation wird ausgeübt von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten, die aber beide in ihren Anordnungen und Beschlüssen in weitem Umfange an die Mitwirkung des Bezirksausschusses bezw. Provinzialrates gebunden sind. Über diesen beiden Aufsichtsinstanzen steht noch der Minister des Innern, der durch geeignete Anweisungen an beide für eine einheitliche Handhabung der Staatsaufsicht in der ganzen Monarchie sorgen kann. Beschwerden an die Aufsichtsbehörden sind in beiden Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.²

II. Die Aufsichtsorgane haben negativ dafür zu sorgen, daß die Kreisgemeinden die gesetzlich gezogenen Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschreiten, und positiv dafür, daß sie die ihnen obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten erfüllen. Sie sind daher befugt, über die Gegenstände der Kommunalverwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsendungen von Akten, insbesondere des Haushaltsetats und der Jahresrechnungen, zu verlangen, sowie Geschäfts- und Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen. Als besondere Ausflüsse des Aufsichtsrechts stellen sich dar: das Recht der Bestätigung gewisser, im Laufe der Darstellung erwähnter wichtiger Beschlüsse, das Recht der Beanstandung gesetz- und kompetenzwidriger Beschlüsse des Kreistages, des Ausschusses oder der Kommissionen³, das Recht der Zwangsetatierung, welches dem Regierungspräsidenten ebenso den Kreisen wie den Städten gegenüber zusteht⁴, und endlich die Auflösung der Kreisvertretung.⁵

Vierter Abschnitt.

Die Provinzialgemeinden.

Erstes Kapitel.

§. 129.

Geschichtliche Entwicklung der Provinzialgemeinden.⁶

I. Die Entwicklung der heutigen Provinzialverfassung geht aus von den Ständen, welche sich im Mittelalter in allen deutschen Territorien entwickelt hatten. Zwar

¹ v. Stengel, Organisation, S. 280 ff.; Bohnhach, St. R., II, S. 293 ff.; Grotefend, I, S. 686 ff.

² Kr. D. ö., §. 177; w. u. rh., §. 92; hann., §. 104; hess.-nass., §. 105; schlesw.-holst., §. 140. In Posen führt in einzelnen Beziehungen über dem ständischen Kreistag noch gemäß älteren Vorschriften (Instr. für die Oberpräsidenten v. 31. Dez. 1825 [G. S., 1826, S. 1], §. 2, I; Kr. D. pos., §. 22) in erster Instanz der Oberpräsident und in zweiter Instanz der Minister des Innern die Aufsicht; vgl. Sue de Grais, Hdbch. der Verf. u. Verw. in Preußen u. in dem dtshn. Reiche (10. Aufl., Berlin 1895), S. 109, Anm. 22, u. oben S. 398. Über die Kommunalverwaltung der Oberamtsbezirke in Hohenzollern wird die

Staatsaufsicht durch den Regierungspräsidenten und in zweiter Instanz durch den Minister des Innern ausgeübt. A. u. L. D. hohenz., §. 81.

³ Vgl. hierüber oben S. 396, 403 und 404.

⁴ Vgl. hierüber oben S. 337 ff. u. Kr. D. ö., §. 180; w. u. rh., §. 96; hann., §. 108; hess.-nass., §. 109; schlesw.-holst., §. 144; A. u. L. D. hohenz., §. 85; für Posen Ges. v. 19. Mai 1889, Art. V, B. 7. Die Klage gegen die Verfüzung des Regierungspräsidenten steht hier natürlich dem Kreise zu, der zur Ausführung seiner Rechte vor dem D. V. G. einen besonderen Vertreter bestellen kann. Just. G., §. 4.

⁵ Vgl. hierüber oben S. 396.

⁶ Literatur: Vgl. die zu §. 101 angeführten Werke von Rauer, v. Lanczolle und v.

war in dem brandenburgisch-preussischen Staate ihre politische Bedeutung vernichtet, seit der Große Kurfürst ihnen das Steuerbewilligungsrecht, die eigentliche Grundlage ihrer Machtstellung, entrungen hatte, allein minder bedeutende Befugnisse, wie die Verwaltung des Grundsteuer-, Landarmen-, Feuersozietäts-, landschaftlichen Kredit- und Hypothekewesens wurden ihnen belassen, und so haben sie sich in Ausübung dieser bis in die neuere Zeit am Leben erhalten. Besonders ausgebildet waren sie in der Mark Brandenburg, in Preußen, Pommern, Magdeburg und in den 1814 und 1815 erworbenen Gebietsteilen, vornehmlich in der Lausitz. Auf diese Überreste mittelalterlicher Staatsverfassung wurde am Anfange dieses Jahrhunderts zurückgegriffen, und zwar zunächst gelegentlich der beabsichtigten Ausführung des Steinschen Gedankens von der „allgemeinen Nationalrepräsentation“¹ für den ganzen Staat, welche aus den einzelnen Provinzialständen hervorgehen sollte. Es erging daher, nachdem das preussische Staatsgebiet zunächst durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden v. 30. April 1815 (G. S., S. 85) zum Zweck der staatlichen Verwaltung in Anlehnung an seine historische Entwicklung in zehn, nachmals acht Provinzen² eingeteilt worden war, die Verordnung v. 22. Mai 1815, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volkes (G. S., S. 103), welche bestimmte, daß die Provinzialstände da, wo sie noch vorhanden waren, dem Bedürfnis der Zeit gemäß einzurichten, wo sie aber fehlten, neu einzuführen seien. Gleichzeitig wurde eine Kommission zur Ausführung dieser Verordnung unter dem Vorsetze des Staatskanzlers Hardenberg eingesetzt, welche mit der Reorganisation der Provinzialstände, der Organisation der neuzubildenden Landesrepräsentanz und mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs betraut wurde. Allein die Verhandlungen derselben führten ebenso wie die mehrerer späterer Kommissionen zu keinem Resultate, und die Krone beschloß daher, von dem Erlasse einer Verfassungsurkunde zur Zeit überhaupt abzusehen, die Reorganisation der Provinzialstände jedoch „wegen der großen Verschiedenheit der Provinzen“ provinziell vorzunehmen. Aus diesen Erwägungen ging das „allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände“ v. 5. Juni 1823 (G. S., S. 129) hervor, welches die Provinzialstände als das „gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz“ bezeichnete und ihnen folgende Befugnisse beilegte: a) sie sollten über alle Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angingen, beraten, b) ihnen sollten bis zum Zustandekommen einer allgemeinen ständischen Versammlung auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande hatten, soweit sie die Provinz betrafen, zur Beratung vorgelegt werden, c) sie sollten befugt sein, Bitten und Beschwerden, welche das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Teiles derselben betrafen, bei der Krone vorzubringen, und endlich d) sie sollten, vorbehaltlich königlicher Genehmigung und Aufsicht, über alle Kommunalangelegenheiten der Provinz beschließen.

Müller. Ferner: Bornhac, Geschichte des preuß. Verw. R., bef. III, S. 81 ff. — Derselbe, Preuß. Staatsrecht, II, S. 326 ff. — v. Rönne, Staatsrecht d. preuß. Monarchie, 3. Aufl., I, 2. Abt. (1870), S. 477—528. — v. Stengel, Die Organisation der preuß. Verwaltung, S. 94 ff., 131 ff., 138 ff., 150 ff. u. 171 ff. — Schulze, Preuß. Staatsrecht, I, S. 524 ff. Die speziellen Verhältnisse einzelner Provinzen behandeln: Benzenberg, Über Provinzialverfassung mit besonderer Rücksicht der vier Länder Silesien, Kleve, Berg und Mark. — Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens (Königsberg 1832). — Kries, Historische Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien unter Teilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen (Breslau 1842). — Wuttke, Die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und Wert in alter und neuer Zeit (Leipzig 1847).

¹ Stein, Politisches Testament, 3. 4; dasselbe ist im Auszuge mitgeteilt bei v. Rönne, Staatsrecht d. preuß. Monarchie, 4. Aufl., I, S. 13.

² Die zehn Provinzen waren: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen, Kleve-Berg und Niederrhein. Diese Verwaltungseinteilung des altpreussischen Staates wurde wiederholt abgeändert. Durch Kab. Ordre v. 3. Dez. 1829 wurden Ost- und Westpreußen zu einer Provinz Preußen, und durch Kab. Ordres v. 3. Febr. 1820, 26. Mai 1821 und 3. Dez. 1829 wurden die Provinzen Kleve-Mark und Niederrhein zur Rheinprovinz vereinigt, so daß es bis zu den Neuerwerbungen von 1866 nur acht Provinzen gab. Im Jahre 1877 wurden aber durch Gesetz vom 19. März (G. S., S. 107) aus der Provinz Preußen wieder zwei Provinzen Ost- und Westpreußen gebildet, so daß es gegenwärtig neun sogen. alte Provinzen giebt. Näheres über die Einteilung des Staates in Provinzen siehe bei v. Rönne, Staatsrecht d. preuß. Monarchie, 4. Aufl., III, S. 5 ff.

Im übrigen enthielt das Gesetz nur allgemeine Grundsätze über die Provinzialstände und verhiess besondere Ausführungsgesetze für die einzelnen Provinzen. Deren ergingen acht, und zwar unterm 1. Juli 1823 die drei Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und die Markgrafschaft Niederlausitz (G. S., S. 130), für das Königreich Preußen (G. S., S. 138), für Pommern mit Rügen (G. S., S. 146), und unterm 27. März 1824 die fünf Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände für das Herzogtum Schlesien, die Grafschaft Glatz und die Markgrafschaft Oberlausitz (G. S., S. 62), für die Provinz Sachsen (G. S., S. 70), für die Rheinprovinz (G. S., S. 101), für die Provinz Westfalen (G. S., S. 108) und für das Großherzogtum Posen (G. S., S. 141). Hervorzuheben ist dabei noch, daß die Grenzen der durch diese Gesetze reorganisierten Provinzialverbände sich nicht durchweg mit denen der Provinzen als Verwaltungsbezirke deckten; es wurde vielmehr auf die bereits vorhandenen kommunalständischen Verbände, welche bisweilen Teile verschiedener Provinzen umfaßten, Rücksicht genommen. Diese sollten bestehen bleiben, sofern nicht durch gemeinschaftliche Übereinkunft alle Kommunalverhältnisse auf den Provinzialverband übernommen wurden, und ihre Angelegenheiten sollten jährlich in besonderen, mit Genehmigung des Landtagskommissarius abzuhaltenden Versammlungen (Kommunallandtagen), jedoch mit verhältnismäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen die einzelnen provinzialständischen Gesetze die Standschaft beilegten, erledigt werden.

1) Die Provinzialstände hatten ihr vorzüglichstes Organ im Provinziallandtage. Dieser war zusammengesetzt nach der altständischen Gliederung der Bevölkerung in die drei Stände des Grundadels, der Städte und der Bauern oder Landgemeinden. Der erste Stand, zu welchem in Brandenburg bezw. Sachsen auch die Domkapitel von Brandenburg, Merseburg und Naumburg gehörten, hatte teils Virilstimmen, teils Kurialstimmen und zerfiel danach in Schlesien, Sachsen, Rheinland und Westfalen in zwei selbständige Stände, den hohen Adel und die Ritterschaft, sodaß es hier vier Stände gab. Die Voraussetzungen für die aktive und passive Wahlfähigkeit zum Provinziallandtage waren verschiedene, sowohl nach den einzelnen Provinzen, wie nach den Ständen; allgemein wurde jedoch für die Wählbarkeit gefordert: Alter von 30 Jahren, christliche Konfession, unbescholtener Ruf und zehnjähriger Grundbesitz.

Die Berufung der Provinziallandtage, welche in der Regel alle zwei Jahre nach dem in den betreffenden Gesetzen ein für allemal bestimmten Orte stattfinden sollte, erfolgte durch den König, er bestimmte auch die Dauer der Tagung und ernannte den Vorsitzenden (Landtagsmarschall) nebst einem Stellvertreter aus der Mitte der Landtagsabgeordneten. Die Verhandlungen auf dem Provinziallandtage erfolgten derart, daß gewöhnlich die Vertreter aller Stände einer Provinz eine Einheit bildeten, gemeinsam berieten und beschloßen; hatten jedoch die Stände bei einem Gegenstande entgegengesetzte Interessen, so fand eine *itio in partes* statt, sobald zwei Drittel der Stimmen eines Standes, welcher sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubte, es verlangte; die einzelnen Stände verhandelten alsdann gesondert, und ihre verschiedenen Gutachten wurden dem Könige zur Entscheidung vorgelegt. Die königliche Bestätigung, welche zur Gültigkeit der Landtagsbeschlüsse erforderlich war, erfolgte in Form eines öffentlich bekannt gemachten Landtagsabschiedes. Mit der Regierung konnte der Landtag nur durch Vermittelung des von ihr (für jeden Landtag besonders) bestellten Kommissarius in Verbindung treten. Dieser hatte alle Erklärungen namens der Regierung abzugeben, Anträge und Gutachten seitens des Landtages in Empfang zu nehmen, den Landtag zu schließen und seine Beschlüsse dem Könige einzureichen.

Zur Erledigung laufender Verwaltungsgeschäfte des Provinzialverbandes konnten die Stände geeignete Personen wählen und nach einer Verordnung v. 21. Juni 1842 auch besondere ständische Verwaltungsausschüsse bestellen. Die außerhalb des Landtages vorkommenden Geschäfte, für welche solche Kommissionen nicht bestellt waren, wurden vom Oberpräsidenten besorgt, dem zugleich die Aufsicht über alle Verwaltungskommissionen zustand.

Der Umfang der den Provinzialständen übertragenen Angelegenheiten war in den einzelnen Gesetzen verschieden begrenzt: überall stand ihnen die Verwaltung des Landarmenwesens, der Irrenanstalten, Taubstimm- und Blindeninstitute, der Provinzialfeuer- sozietäten, gewisser Stipendien-, Meliorationsfonds und ähnlicher Wohlfahrts-Einrichtungen

zu; nirgends dagegen war ihnen das Recht eingeräumt, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten Darlehen aufzunehmen oder ihre Angehörigen mit Abgaben zu belasten.

2) Die Kommunallandstände blieben, wie bereits erwähnt, mangels entgegengefetzter Vereinbarung der Beteiligten bestehen. Die Zusammensetzung ihrer Versammlungen mußte jedoch infolge der Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände von 1823 und 1824 Modifikationen erleiden, welche unter möglichster Aufrechterhaltung der alten Vorschriften und Observanzen nach den Vorschlägen der nächsten Provinziallandtage durch königliche Verordnungen festgestellt werden sollten.¹ So ergingen a) die Verordnung v. 17. Aug. 1825 wegen zukünftiger Verfassung der Kommunallandtage der Kur- (einschließlich der Alt-) und Neumark (G. S., S. 200), b) die Verordnung v. 18. Nov. 1826 wegen der Abänderungen, welche in der seitherigen Verfassung der Kommunalland- und Kreistage des Markgraftums Niederlausitz eintreten sollen (G. S., S. 110), und c) die Verordnung v. 17. Aug. 1825 wegen zukünftiger Verfassung der Kommunallandtage in Pommern (G. S., S. 215). Nach diesen Verordnungen gab es sechs kommunalständische Verbände, nämlich: in der Provinz Brandenburg (und Sachsen)², je einen für die Altmark, die übrigen Teile der Kurmark, die Neumark und die Niederlausitz, in der Provinz Pommern einen für Hinterpommern nebst Altvorpommern und einen für Neuvorpommern mit Rügen. Außerdem bestand noch in Schlesien ein solcher Verband für das Markgraftum Oberlausitz, welcher nach dem ersten schlesischen Provinziallandtagsabschied v. 2. Juni 1827³ bis zum Erlasse einer königlichen Verordnung in der von den Ständen vorgeschlagenen Weise beibehalten werden sollte; die vorbehaltene definitive Regelung der Angelegenheit ist nicht erfolgt. In den übrigen Provinzen ist das Institut der Kommunallandstände nicht zur Geltung gelangt.⁴

II. Ein Bruch mit diesen alten ständischen Prinzipien wurde erst durch die Verfassungsurkunde veranlaßt, welche in Art. 105 eine Neuregelung der Provinzial- wie der Bezirksverfassung nach folgenden Grundsätzen verhieß:

1) Über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen und Bezirke beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen und Bezirke ausgeführt werden;

2) die Vorsteher der Provinzen und Bezirke werden vom Könige ernannt;

3) die Beratungen der Provinzialvertretung sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über die Ausgaben und Einnahmen muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

In Ausführung dieser Vorschriften erging die oben S. 369 erwähnte Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850. Nach dieser bestand der Provinziallandtag aus von den Kreistagen auf sechs Jahre, und zwar mit Ausscheiden der Hälfte nach je drei Jahren, gewählten Abgeordneten; er versammelte sich regelmäßig jährlich im April und außerdem so oft es die Verhältnisse erforderten, durfte jedoch ohne Genehmigung des Oberpräsidenten nicht über 14 Tage und ohne Genehmigung des Königs nicht über vier Wochen zusammen sein. Die laufenden Provinzialgeschäfte hatte der gleichzeitig als staatliche Aufsichtsbehörde fungierende Oberpräsident zu besorgen. Als Aufgaben der Provinz bezeichnete das Gesetz die Errichtung, Unterhaltung u. s. w. von gemeinnützigen, im besonderen Interesse der Provinz liegenden Anstalten und die Verwaltung des Provinzialvermögens, auch wurde der Provinz ein Besteuerungsrecht beigelegt. Sie konnte den Bezirken, Kreisen und Gemeinden Provinzialabgaben auferlegen, aber nur auf höchstens drei Jahre und im Betrage von höchstens 10 Prozent der direkten Staatssteuern; zu länger dauernden oder höheren Abgaben bedurfte es eines Gesetzes.

Das Schicksal dieser Provinzialordnung haben wir bereits oben kennen gelernt. Nach ihrer Aufhebung traten im Jahre 1853 die alten Provinzialordnungen von 1823, 24

¹ Bgl. die Ges. v. 1. Juli 1823 für Preußen und Brandenburg, §. 57, und für Pommern, §. 56; die Ges. v. 27. März 1824 für Schlesien, §. 58; für Posen, §. 55, und für Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz, §. 57.

² Bei Bildung der Provinz Sachsen im

Jahre 1815 wurde derselben die Altmark zum größten Teil einverleibt.

³ v. Kamptz, Ann., XI, S. 299.

⁴ Bgl. darüber v. Köhne, Staatsrecht d. Preuß. Monarchie, 3. Aufl., I, 2. Abt., S. 467, Anm. 9, u. S. 468, Anm. 1—4.

wieder in Kraft, und so herrschte in ganz Preußen das ständische Prinzip, als die Gebietsveränderungen im Jahre 1866 erfolgten. Auch die neu erworbenen Provinzen sollten eine ständische Verfassung erhalten.

Zunächst wurde das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover durch Verordnung v. 22. Aug. 1867 (G. S., S. 1349) zu einem provinzialständischen Verbandsorgan erklärt und mit einer Verfassung beliehen, die sich zwar eng an die der alten Provinzen angeschlossen, jedoch in einzelnen Punkten bereits den neueren Verhältnissen mehr Rechnung trug. Der Provinziallandtag bestand aus den drei Ständen der Großgrundbesitzer, Städte und Landgemeinden, an seiner Spitze stand der auf die Dauer je einer Sitzung vom Könige ernannte Landtagsmarschall (oder der Stellvertreter desselben) und ihm gegenüber als beaufsichtigendes Organ der Oberpräsident, welcher kompetenzwidrige oder das Staatswohl verletzende Landtagsbeschlüsse beanstanden und dem Minister zur Entscheidung vorlegen konnte. Der Geschäftskreis des hannoverschen Landtages sollte derselbe sein wie der der altpreussischen Provinziallandtage: Beschlusfassung über kommunale Provinzialangelegenheiten und Verwaltung und Vertretung der provinzialständischen Institute und Vermögensrechte; dazu kam aber noch die wichtige Befugnis, im Interesse der Provinz Lasten zu übernehmen und deren Aufbringung durch die Provinzialangehörigen zu beschließen.

Eine von den Vorschriften der älteren Provinzialordnungen abweichende Regelung erfuhr hier die unter Aufsicht des Oberpräsidenten zu führende laufende Verwaltung des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten, welche deshalb besonders erwähnenswert ist, weil sie sich in Hannover im wesentlichen noch bis heute erhalten hat und auch in die anderen neuen Provinzialordnungen ihren Grundzügen nach übergegangen ist. Nachdem auch hier die Provinzialstände zunächst nur ermächtigt waren, geeignete Personen zu dieser Verwaltung zu wählen, wurde durch ein Allerhöchst unterm 1. Nov. 1868 genehmigtes Regulativ ein dauernder „ständischer Verwaltungsausschuß“ eingesetzt. Dieser sollte aus dem jedesmaligen Landtagsmarschall als Vorsitzendem und zwölf vom Landtage aus seiner Mitte — und zwar je vier aus jedem Stande — zu wählenden Mitgliedern bestehen und die Verwaltung nach den Beschlüssen des Landtages und den von diesem aufgestellten Etats führen. Ferner wurde zur Besorgung der laufenden Geschäfte ein „Landesdirektorium“ bestellt, welches aus drei besoldeten, auf zwölf Jahre vom Landtage gewählten Oberbeamten bestand, und dessen Vorsitzender, der „Landesdirektor“, der Bestätigung des Königs bedurfte. Das Landesdirektorium führte nach kollegialischer Beratung und Beschlusfassung die laufenden Geschäfte der Kommunalverwaltung unter Aufsicht des Ausschusses, bereitete dessen Beschlüsse vor und trug für ihre Ausführung Sorge, es vertrat den Provinzialverband nach außen und verhandelte in seinem Namen mit Behörden und Privatpersonen. Endlich konnten auch noch zur Verwaltung ständischer Anstalten besondere Kommissionen bestellt, sowie Bureau-, Rassen- und technische Beamte vom Provinziallandtage angestellt werden.

Ebenso wurden die provinzialständischen Verhältnisse in der Provinz Schleswig-Holstein geregelt, welche durch Verordnung v. 22. Sept. 1867 (G. S., S. 1587) zum provinzialständischen Verbande erhoben wurde. Diese Verordnung hatte, abgesehen von einzelnen abweichenden Bestimmungen über die Zusammensetzung des Provinziallandtages, denselben Inhalt wie die Verordnung v. 22. Aug. 1867.

Anders in Hessen-Rassau: diese Provinz wurde nicht zu einem provinzialständischen Verbande erhoben, sondern mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. durch die Verordnungen v. 20. und 26. Sept. 1867 (G. S., S. 1537 u. 1659) in zwei kommunalständische Verbände, den des Regierungsbezirks Wiesbaden und den des Regierungsbezirks Kassel, getheilt. Jeder Verband erhielt einen Kommunallandtag, welcher nach ständischen Prinzipien zusammengesetzt war. Für den Verband des Regierungsbezirks Kassel wurde auf Grund des durch Allerhöchsten Erlaß v. 11. Nov. 1868 genehmigten Regulativs auch ein ständischer Verwaltungsausschuß und ein Landesdirektor wie für den hannoverschen Provinzialverband eingesetzt. Die Befugnisse dieser beiden Kommunallandtage deckten sich im wesentlichen mit denen des hannoverschen und schleswig-holsteinischen Provinziallandtages, besonders war ihnen auch das Recht eingeräumt, im Interesse des Verbandes Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise ihrer Aufbringung zu beschließen.

III. Den Anstoß zu einer grundsätzlichen und dauernden Reform der Provinzialverfassungen gab erst der Erlaß der Kreisordnung für die östlichen Provinzen v. 13. Dez. 1872. Nachdem es gelungen war, die Kreisverfassung auf neuen Grundlagen, unter Aufgabe der alten ständischen Prinzipien, aufzubauen und den Kreisen durch Überweisung weiterer Befugnisse, durch Überweisung von Geldmitteln und Schaffung unabhängiger Organe die Entwicklung einer lebenskräftigeren Selbstverwaltung zu sichern, sollten auch die Provinzialverfassungen nach gleichen Gesichtspunkten umgestaltet werden. Anknüpfungspunkte konnten hierfür in vieler Beziehung die in den neuen Provinzen bereits bestehenden Einrichtungen bieten. Zwar galt auch hier noch durchweg das ständische Prinzip, allein die Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten war eine freiere und umfangreichere: es gab selbständige Kommunalorgane in dem Verwaltungsausschusse, dem Landesdirektorium und dem Landesdirektor, die Provinzialverbände hatten das Besteuerungsrecht, und endlich waren der Provinz Hannover und den Regierungsbezirken Wiesbaden (ohne Frankfurt a. M.) und Kassel durch die Gesetze v. 7. März 1868 (G. S., S. 223) und v. 11. März 1872 (G. S., S. 267) und durch den Allerhöchsten Erlaß v. 16. Sept. 1867 (G. S., S. 1528) erhebliche Summen aus Staatsfonds¹ und entsprechende Verwaltungsangelegenheiten, die bis dahin dem Staate obgelegen hatten, überwiesen.

Die Reform wurde vorbereitet durch Ausstattung der Provinzial- und der diesen gleichgestellten Verbände mit materiellen Mitteln. Es erging zunächst das Gesetz betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873 (G. S., S. 187), welches den Provinzialverbänden von Preußen (später Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, dem Stadtkreise Frankfurt a. M., dem Landeskommunalverbände der Hohenzollernschen Lande und dem Provinzialverbände von Hannover, letzterem für das ihm durch zwei Gesetze v. 23. März 1873 (G. S., S. 107 u. 119) einverleibte Jadegebiet, behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung aus der Staatskasse die Summe von jährlich 2 Millionen Thlr. überwies. Noch in demselben Jahre sollte eine neue Provinzialordnung für die östlichen Provinzen zu stande kommen, allein der von der Regierung eingebrachte Entwurf² erhielt nicht die Zustimmung des Abgeordnetenhauses, weil man, abgesehen von anderen hier nicht zu erörternden Bedenken, annahm, daß der den Provinzen anvertraute Geschäftskreis zu beschränkt und die ihnen überwiesenen Dotationen zu gering seien, um sie als Selbstverwaltungskörper nach Art der Kreise zu organisieren.³ Demgemäß legte die Regierung 1874 einen weiteren Entwurf einer Provinzialordnung⁴ und gleichzeitig den eines neuen Dotationsgesetzes vor. Der letztere, dessen Grundgedanke es war, gewisse Verwaltungszweige ganz aus der Staatsverwaltung auszusondern und mit allen Rechten und Pflichten den Provinzialverbänden als eigene Angelegenheiten zu übertragen, wurde in seinen Grundzügen angenommen und unterm 8. Juli 1875 als Gesetz betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes v. 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände publiziert (G. S., S. 497). Durch dieses zweite Dotationsgesetz wurden den 1873 dotierten Verbänden und dem Stadtkreise Berlin, welcher mit dem Zustandekommen der Provinzialordnung aus dem Provinzialverbände Brandenburg ausschied, vorweg noch 7,440,000 Mark jährlicher Rente überwiesen, um sie den Verbänden von Hannover, Kassel und Wiesbaden gleichzustellen, die Dotationen der letzteren wurden für Zwecke der Wohlthätigkeitspflege mäßig erhöht⁵, und endlich wurden für alle Provinzial- und Landeskommunalverbände unter Übertragung entsprechender

¹ Es wurden überwiesen: dem Provinzialverbände Hannover 500,000 Thlr. als jährliche Dotation; dem Kommunalverbände des Reg. Bez. Wiesbaden 142,000 Thlr. als jährliche Dotation zur Fürsorge für Wegebau, Irren- und Taubstummenpflege und außerdem einmalig der nassauische Darlehnsfonds für unbemittelte Gemeinden und der Rest des homburger Kautionsfonds zusammen 46,380 Thlr. zur Begründung einer Hilfskasse; dem Kommunal-

verbände des Reg. Bez. Kassel der vormalige kurhessische Staatschatz zur Verwendung für ähnliche Zwecke, wie sie später das Gesetz v. 8. Juli 1875 allgemein fixiert hat.

² Aktenstücke des A. S. 1873/74, Nr. 151.

³ Stenogr. Ber. des A. S. 1873/74, S. 697; Druckf. des A. S. 1875, Nr. 14 u. zu Nr. 14.

⁴ Vgl. auch den Komm. Ber. des A. S., Druckf., Nr. 170; Druckf. des S. S., Nr. 99.

⁵ Dot. G., §§. 1 u. 16.

weiterer Ausgabenverpflichtungen noch weitere Summen ausgeworfen.¹ Der Entwurf der neuen Provinzialordnung, deren Aufgabe nunmehr darin bestand, die Verfassung und Verwaltung der Provinzen für die Zwecke kommunaler Selbstverwaltung zu reorganisieren, erlitt dagegen im Landtage einige prinzipiell wesentliche Änderungen. Die Regierung beabsichtigte, nicht nur die Provinz, sondern auch den Regierungsbezirk als Kommunalverband zu gestalten. Zur Vertretung jeder Provinz sollte ein Provinzialausschuß unter Vorsitz des Vorsitzenden des Provinziallandtages, zur Vertretung jedes Regierungsbezirks ein Bezirksausschuß, bestehend aus den dem betreffenden Bezirk angehörigen Mitgliedern des Provinzialausschusses und einem von diesem zu bestimmenden Vorsitzenden, bestellt werden. Die beiden Ausschüsse sollten zugleich ebenso wie der Kreisausschuß als Beschlußbehörden in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung fungieren, jedoch sollte dann der Oberpräsident bezw. Regierungspräsident den Vorsitz haben, sodas dieser wechselte, je nachdem kommunale oder staatliche Angelegenheiten zur Beratung und Beschlußfassung standen. — Hierdurch wollte man eine dem Systeme der Kreisordnung entsprechende Verbindung kommunaler und staatlicher Verwaltung in denselben Organen des Provinzialverbandes schaffen. Diese Vorschläge fanden im allgemeinen die Billigung des Abgeordnetenhauses, welches nur den Vorsitz im Provinzialausschusse von dem im Provinziallandtage trennte. Das Herrenhaus dagegen strich mit der Begründung, daß es eine Bezirksgemeinde überhaupt nicht gebe und der Bezirksausschuß als kommunales Organ daher überflüssig sei, den Bezirksausschuß ganz², beschränkte ferner den Provinzialausschuß lediglich auf die Wahrnehmung kommunaler Provinzialgeschäfte und schuf für die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zwei besondere Kollegien, den Provinzialrat unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten für die Provinz, und den Bezirksrat unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten für den Bezirk. In dieser veränderten Gestalt wurde der Entwurf zum Gesetz und als Provinzialordnung für die Provinzen Preußen (später Ost- und Westpreußen)³, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen unterm 29. Juni 1875 (G. S., S. 335) publiziert.

Damit waren die Ziele der kommunalen Reformbestrebungen auch für die Provinzen erreicht: Der Provinzialverband ist nicht mehr ein Verband der Stände, sondern die Zusammenfassung der Kreisverbände, der Provinziallandtag nicht mehr die Vertretung der einzelnen Provinzialangehörigen, sondern der Kreise als solcher. Demgemäß setzt sich auch der Provinziallandtag nicht mehr aus Vertretern der Ritter, Städte und Landgemeinden, sondern aus Vertretern der Kreise zusammen: jeder Kreis ist ein Wahlkreis, jeder Kreistag bildet eine Wahlversammlung für die Abgeordneten zum Provinziallandtag. Es sind daher auch nicht mehr die einzelnen Provinzialangehörigen, sondern die Kreise als solche provinzialsteuerpflichtig. Die Provinzialverbände werden nirgends mehr von staatlichen Behörden, die lediglich Aufsichtsfunktionen behalten haben, verwaltet, sondern von ihren eigenen Organen, dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor.

In der Folgezeit hat die Provinzialordnung noch einige Abänderungen erlitten. Zunächst wurden ihre die Provinzial- und Bezirksräte betreffenden Bestimmungen (§§. 62—86, Tit. II, Abschn. V) durch §. 91 des Organisationsgesetzes v. 26. Juli 1880 (G. S., S. 291) aufgehoben und in dieses Gesetz übernommen, sodas sie nunmehr lediglich Vorschriften über die kommunale Verfassung und Verwaltung der Provinzen enthielt. Alsdann erging unterm 22. März 1881 (G. S., S. 176) eine Novelle, welche bezweckte, die Bestimmungen der Provinzialordnung mit den inzwischen mehrfach geänderten Vorschriften der Kreisordnung und des in Aussicht genommenen neuen — dann aber erst 1883 zu stande gekommenen — Zuständigkeitsgesetzes in Einklang zu bringen, und an demselben Tage erfolgte endlich eine Neupublikation der Provinzialordnung (G. S., S. 233) in der nach den verschiedenen Abänderungen sich ergebenden Form, in welcher sie heute noch Gültigkeit hat.⁴

¹ Dot. G., §. 20. Schleswig-Holstein erhielt noch einen besonderen Fonds zur Entschädigung der Kriegskassenschulden durch Gef. v. 9. Juni 1875 (G. S., S. 367) überwiesen.

² Komm. Ber. des H. P., Druckf. 1875, Nr. 99.

³ Vgl. oben S. 431, Anm. 2.

⁴ Die Verwaltungsgesetze von 1883 haben

die Prov. D. nur insofern abgeändert, als nach §. 1 des Zust. G. gegen den auf Reklamation eines Kreises wegen Verteilung der Provinzialabgaben gefassten Beschluß des Prov. Aussch. nicht mehr, wie nach §. 112 der Prov. D., die Klage beim Bezirksverwaltungsgericht, sondern beim Oberverwaltungsgericht stattfindet.

Gleichzeitig mit den der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872 nachgebildeten neuen Kreisordnungen wurde die Provinzialordnung mit einigen in besonderen Einföhrungs-gesetzen angegebenen Modifikationen in den westlichen und den neuen Provinzen eingeföhrt, und zwar:

in Hannover	durch Gesetz v. 7. Mai 1884 (G. S., S. 237),
„ Hessen-Nassau	„ „ „ 8. Juni 1885 (G. S., S. 242),
„ Westfalen	„ „ „ 1. Aug. 1886 (G. S., S. 254),
„ der Rheinprovinz	„ „ „ 1. Juni 1887 (G. S., S. 249),
„ Schleswig-Holstein	„ „ „ 27. Mai 1888 (G. S., S. 191).

Nur in der Provinz Posen hat sich das ständische Prinzip erhalten; der posensche Provinziallandtag setzt sich noch heute nach der alten Provinzialordnung v. 27. März 1824 („Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogtum Posen“, G. S., S. 141), ergänzt durch die Verordnungen v. 15. Dez. 1830 und v. 19. Dez. 1845 (G. S. 1846, S. 18), zusammen. Diese Zusammensetzung und die Stellung des Landtages der Regierung gegenüber sind aber auch in Posen die einzigen Überreste der alten Provinzialverfassung, im übrigen ist diese auch hier durch die neuere Gesetzgebung zu einer immer freieren und selbständigeren gestaltet worden. Nachdem zuerst durch die Verordnung v. 21. Juni 1842 (G. S., S. 227) ein „Ausschuß der Stände der Provinz Posen“ und alsdann durch die Allerhöchst genehmigten Regulative v. 16. Aug. 1871 und v. 27. Dez. 1875 zwei dauernde Verwaltungsausschüsse, die „provinzialständische Verwaltungskommission“ und die „provinzialständische Kommission für den Chauffee- und Wegebau“, angeordnet waren, hat jetzt das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen v. 19. Mai 1889 (G. S., S. 108)¹ an Stelle dieser Kommissionen zum Zwecke der Verwaltung der provinziellen Kommunalangelegenheiten nach Analogie der Provinzialordnung von 1875 einen Provinzialausschuß und einen Landesdirektor gesetzt und gleichzeitig auch die Bestimmungen der letzteren, welche sich auf die Verteilung der Provinzialabgaben, die Zwangsetatistierung und die infolge einer Veränderung der Provinzialgrenzen erforderliche Regelung der Verhältnisse beziehen, auf Posen ausgedehnt. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Provinzialausschusses und dessen Geschäfte, so besonders über die Wahl, die dienstliche Stellung und die Befugnisse des Landesdirektors und der übrigen Provinzialbeamten, sowie die eingehendere Normierung der Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten des provinzialständischen Verbandes, der Befugnis des königlichen Landtagskommissarius; der Mitglieder des Provinzialausschusses und der höheren Provinzialbeamten zur Teilnahme an den Beratungen des Landtages und endlich der Anwendbarkeit des Disziplinalgesetzes v. 21. Juli 1852 auf die Provinzialbeamten — hat das Gesetz einer nach Anhörung des Landtages zu erlassenden königlichen Verordnung überlassen. Diese ist unterm 5. Nov. 1889 (G. S., S. 177) ergangen und hat alle bezeichneten Punkte im engsten Anschlusse an die Provinzialordnung von 1875 geregelt.

Die Hohenzollernschen Lande endlich, welche zu keiner Provinz gehören, sondern einen selbständigen Landeskommunalverband bilden, haben ihre heutige Verfassung bereits durch die Amts- und Landesordnung v. 2. April 1873 (G. S., S. 145) erhalten. Diese beruht zwar auf den in der Kreisordnung von 1872 ausgesprochenen Grundsätzen freier Selbstverwaltung, enthält jedoch bezüglich der Zusammensetzung der kommunalen Vertretung und der Verwaltungsbehörden mannigfaltige, bisweilen auf ständischen Prinzipien beruhende Abweichungen von den Vorschriften der neuen Provinzialordnungen.

¹ Art. V, §. 1—7.

Zweites Kapitel.

Das geltende Recht.¹

Erster Titel.

§. 130.

Die rechtliche Stellung der Provinzialgemeinden.²

I. Die Provinzialgemeinden sind die Gemeinden höchster Ordnung, sie umfassen mehrere Gemeinden mittlerer Ordnung, mehrere Kreise, und bilden den kommunalen Zwischenbau zwischen diesen und dem Staatsverbande. Sie sind ebenso wie die Kreise nicht bloße Verwaltungsbezirke, sondern wirkliche Gemeinden mit eigener korporativer Verfassung. Gegenwärtig giebt es dreizehn solcher Kommunalverbände höchster Ordnung, nämlich die zwölf Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz³ und den Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande.

Die Stadt Berlin kann nicht zu diesen Kommunalverbänden gerechnet werden. Zwar ist sie in kommunaler wie in administrativer Beziehung aus der Provinz Brandenburg ausgeschieden⁴, zwar wird sie in der Gesetzgebung verschiedentlich den Provinzialverbänden gleichgestellt: sie hat eine besondere von der der Provinz Brandenburg abgezwigte Dotation erhalten, ihr sind durch die Dotationsgesetze die gleichen Verpflichtungen wie den Provinzialverbänden auferlegt⁵, sie hat gleich diesen die außerordentliche Armenlast zu tragen — aber sie ist nicht, was man früher beabsichtigte⁶, selbst zu einer Provinz erhoben. Sie hat keine besondere Organisation behufs Verrichtung ihrer provinziellen Aufgaben empfangen. Die Funktionen, welche in den Provinzen dem Provinziallandtage, dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor zufallen, werden

¹ Literatur: Bornhach, Preuß. Staatsrecht, II, S. 335—356. — Grotefend, Preuß. Verwaltungsrecht, I, S. 695—719. — v. Stengel, Organisation, S. 286—314. — Derselbe, „Provinzialverbände in Preußen“, in seinem Wörterbuch des Verw. R., II, S. 319. — Derselbe, Preuß. Staatsrecht, in Marquardsens Hdbch., Bd. II, Abt. 3 (Freiburg 1894), S. 378—388. — Löning, Verw. R., S. 211—220. — E. Meier, Verwaltungsrecht, in v. Holzendorffs Encyclopädie, 5. Aufl., S. 1206—9. — Schulze, Preuß. Staatsrecht, I, S. 528—538. — Struß, Die Kommunalverbände in Preußen, S. 261—282. — Blodig, Selbstverwaltung, S. 303—365. — Den besten Kommentar zur Prov. D. in ihrer heute geltenden Gestalt giebt v. Brauchitsch in seinem Werk, Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze, II (13. Aufl., Berlin 1896). Ferner sind zu erwähnen die Kommentare von Hahn (Berlin 1875) und Steinig (Berlin 1875); endlich Bornhach, Die Kreis- und Provinzialordnungen des preuß. Staats (Synopt. Ausg., Berlin 1887).

² v. Stengel, Organisation, S. 286 ff.; Bornhach, St. R., II, S. 335 ff.; Grotefend, I, S. 695 ff.

³ Die Provinzen sind in der durch Allerh. Erl. v. 4. Sept. 1869 (V. M. Bl., S. 233) angeordneten offiziellen Reihenfolge aufgezählt. Über die alten Provinzen vgl. oben S. 431, Anm. 2.

⁴ Aus dem Kommunalverbande der Pro-

vinz Brandenburg wurde Berlin bereits durch §. 2, Abs. 1 der Prov. D. von 1875 ausgeschieden. Dasselbst war in Abs. 2 die Erhebung Berlins zur Provinz durch ein Gesetz ausdrücklich in Aussicht gestellt. Als jedoch der Versuch, ein solches Gesetz durchzubringen, im Abgeordnetenhaufe zweimal gescheitert war (Druckf. des A. S. 1875, Nr. 5, und 1876, Nr. 102), gab man den Plan überhaupt auf und begnügte sich damit, in §. 1 des Organisationsgesetzes Berlin auch bezüglich der Staatsverwaltung von der Provinz zu trennen und zu einem besonderen Verwaltungsbezirk zu machen, dessen Verhältnisse in den §§. 34—40 des Organisationsgesetzes geregelt wurden. Diese Vorschriften des Organisationsgesetzes sind mit einigen Abänderungen in das L. V. G., §§. 1 u. 41—47 übergegangen. Der Abs. 2 des §. 2 der Prov. D. wurde durch Art. II, Abs. 3 der Novelle von 1881 aufgehoben. — Über die Stellung Berlins vgl. v. Stengel, Organisation, S. 157 u. 351 ff.; derselbe in seinem Wörterbuch s. v. „Berlin“; E. Meier, a. a. O., S. 1211 ff.; Bornhach, St. R., II, S. 336; v. Brauchitsch, II, S. 201, Anm. 7.

⁵ Vgl. §§. 1—3, §§. 18 ff. des Dot. G. v. 8. Juli 1875. Eine Gleichstellung Berlins mit den Provinzen findet sich auch in §. 14 des Ges. v. 12. März 1881, betr. die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes.

in Berlin von der Stadtvertretung und dem Magistrat versehen. Berlin ist zur Zeit in kommunaler Beziehung noch ein Stadtkreis, der nach der Städteordnung von 1853 verwaltet wird, dessen Wirkungskreis aber in vieler Hinsicht dem der Provinzialgemeinden gleichkommt.

Einer besonderen Betrachtung bedarf hier noch die Provinzialgemeinde Hessen-Nassau, sie weist den anderen Provinzialgemeinden gegenüber die Eigentümlichkeit auf, daß sie nicht der unmittelbar auf die Kreise folgende nächst höhere Kommunalverband ist. In Hessen-Nassau sind die beiden älteren kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, letzterer unter Einverleibung der Stadt Frankfurt a. M., beibehalten.¹ Es schiebt sich hier also zwischen die Kreis- und Provinzialgemeinde die Bezirksgemeinde. Die beiden Bezirksgemeinden, welche die in den beiden Regierungsbezirken belegenen Kreise umfassen, sind die eigentlichen Glieder der hessen-nassauischen Provinzialgemeinde, sie wählen die Vertretung derselben und tragen die Provinzialsteuern.² In diesen beiden Bezirksgemeinden liegt überhaupt der Schwerpunkt der über die Kreiskompetenzen hinausreichenden Kommunalverwaltung, sie bestimmen durch ihre Beschlüsse den Wirkungskreis der Provinzialgemeinde³; die Provinz Hessen-Nassau als Ganzes hat nur wenige kommunale Aufgaben, sie ist vorzüglich staatlicher Verwaltungsbezirk. Die beiden Bezirksgemeinden wie auch die hessen-nassauische Provinzialgemeinde sind besonders, wenn auch gleichartig organisiert⁴, und es giebt daher in Hessen-Nassau einen Provinziallandtag, einen Provinzialausschuß und einen Landesdirektor für die ganze Provinz, und außerdem noch für die beiden Bezirke je einen Kommunallandtag, einen Landesausschuß und einen Landesdirektor zu Wiesbaden und Kassel. Vereinfacht wird dieses komplizierte Verhältnis dadurch, daß der Provinziallandtag durch Vereinigung der beiden Kommunallandtage gebildet wird und daß der Landesdirektor des Bezirks Kassel zugleich Landesdirektor der Provinz ist.

II. Die Schaffung eines neuen sowie die Aufhebung eines bestehenden Provinzialverbandes kann nur durch Gesetz erfolgen, da sie stets mit einer Veränderung der gesetzlich festgestellten Grenzen anderer Provinzialverbände verbunden ist.

III. Die rechtliche Stellung der Provinzialgemeinden ist dieselbe wie die der Kreis- und Ortsgemeinden. „Jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten.“⁵ Sie ist eine juristische Person auf dem Gebiete des öffentlichen wie des privaten Rechtes; in letzterer Eigenschaft ist sie vermögensfähig, kann vor Gericht klagen und beklagt werden; sie wird in der unten noch genauer zu erörternden Weise vertreten durch Provinziallandtag, Provinzialausschuß und Landesdirektor.

Der persönliche Gerichtsstand der Provinzialverbände in civilprozessualer Hinsicht wird durch ihren Sitz bestimmt, und als solcher gilt der Ort, wo die Verwaltung geführt wird⁶; dies ist für Brandenburg Berlin, für Sachsen Merseburg, für die Rheinprovinz Düsseldorf, für Schleswig-Holstein Kiel und für die übrigen Provinzen der Amtssitz des Oberpräsidenten.⁷ Ebenso ist im Verwaltungsstreitverfahren für

¹ Einführungsgef. der Prov. D. in Hessen-Nassau v. 8. Juni 1885, Art. I u. VIII; Prov. D. hess.-nass., §. 1. Betreffs der früheren Stellung Frankfurts vgl. oben S. 434, 435; betreffs der vermögensrechtlichen Regelung infolge Einfügung des Stadtkreises Frankfurt in den Verband Wiesbaden und veränderter Abgrenzung der Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel vgl. Bdg. v. 10. u. 15. März 1886 (G. S., S. 45 u. 47).

² Prov. D. hess.-nass., §. 86, Z. 1 u. 5.

³ Prov. D. hess.-nass., §. 86, Z. 4, IV; vgl. auch unten §. 138.

⁴ Nach Art. IV des Einf. G. der Prov. D. hess.-nass. und nach §. 97 der letzteren sollte der 4. u. 5. Abschnitt des II. Teiles dieser Prov. D. für den Provinzialverband einstweilen nicht in Kraft treten, ein Provinzialausschuß

und ein Landesdirektor für die ganze Provinz also nicht bestellt werden. Nachdem jetzt aber, wie vorbehalten, durch königl. Bdg. v. 16. Dez. 1887 (G. S., S. 487) diese Teile der Prov. D. auch für den Provinzialverband in Kraft gesetzt sind, hat auch dieser als solcher eine vollständige und mit den anderen Provinzialverbänden übereinstimmende Organisation erhalten.

⁵ Prov. D., §. 1. (Hier wie im Folgenden gilt, wenn nichts weiter hinzugefügt ist, das Citat für alle Prov. Ordngn.) A. u. L. D. hohenz., §. 49.

⁶ C. P. O., §§. 19, 23.

⁷ Die Verwaltung der beiden hessen-nassauischen Bezirksgemeinden wird in Kassel bezw. Wiesbaden geführt, und hier haben sie auch ihren persönlichen Gerichtsstand.

Klagen gegen einen Provinzialverband das Verwaltungsgericht seines Sitzes zuständig. Eine Ausnahme besteht allein für den Provinzialverband Brandenburg, welcher in Berlin, also außerhalb seines räumlichen Bezirks seinen Sitz hat; für alle gegen diesen im Verwaltungsstreitverfahren geltend zu machenden Ansprüche ist nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung der Bezirksausschuß zu Potsdam zuständig.¹

Zweiter Titel.

Die Verfassung der Provinzialgemeinden.

§. 131.

I. Die Grundlagen der Provinzialverfassung.²

A. Die dingliche Grundlage.

Nach den Provinzialordnungen sollen die Provinzen in administrativer und kommunaler Beziehung zusammenfallen. Der Kommunalverband der Provinz soll alle innerhalb der Grenzen der Provinz belegenen Kreise und alle zu diesen Kreisen gehörenden Ortschaften umfassen. Es traten daher diejenigen Kreise und einzelnen Ortschaften, welche zur Zeit des Inkrafttretens der betreffenden Provinzialordnungen zu einem anderen provinzialständischen Verbands gehörten, aus diesem aus und in den Kommunalverband derjenigen Provinz ein, innerhalb deren Grenzen sie belegen waren. Die insolgedessen erforderliche Regelung der Verhältnisse, welche unbeschadet aller Privatrechte Dritter erfolgen sollte, wurde dem Minister des Innern, die Entscheidung hierbei entstehender Streitigkeiten dem Oberverwaltungsgericht übertragen und endlich die Aufhebung der alten kommunalständischen Verbände durch besondere Gesetze in Aussicht gestellt.³

Nach Durchführung dieser Bestimmungen decken sich gegenwärtig thatsächlich die Provinzen als Kommunalverbände mit den Provinzen als Verwaltungsbezirke. Eine Ausnahme besteht nur bei der Provinz Schleswig-Holstein: der Kreis Herzogtum Lauenburg und die Gemeinde Helgoland, welche in Ansehung der allgemeinen Landesverwaltung Teile dieser Provinz bilden, gehören nicht zu ihrem Kommunalverbande; der Kreis Lauenburg hat innerhalb seines Gebiets selbst die kommunalen Aufgaben der Provinz zu erfüllen, an den Rechten und Pflichten des Kommunalverbandes Schleswig-Holstein ist er nur insoweit beteiligt, als diese sich auf die allgemeine Landesverwaltung beziehen.⁴

Veränderungen bestehender Provinzial- bzw. in Hessen-Nassau auch der Bezirks- grenzen erfolgen durch Gesetz. Die Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gerichtsbezirks- grenzen aber, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich; sie sind durch die Amtsblätter der beteiligten Provinzen bekannt

¹ R. V. G., §. 57, Abs. 2, Z. 2.

² Vgl. die Litteraturangaben zum vorangehenden §.

³ Prov. O., §. 1, Abs. 2 u. 3, §. 3, und insbesondere Prov. O. v., §. 128, Abs. 4. Näheres über diese kommunalständischen Verbände siehe unten §. 141.

⁴ Der Kreis Herzogtum Lauenburg, welcher der Provinz Schleswig-Holstein hinsichtlich der allgemeinen Landesverwaltung durch Ges. v. 23. Juni 1876 (G. S., S. 169) zugezogen ist, entsendet besonders Vertreter in den Prov. Landtag und den Prov. A. behufs Teilnahme an den von diesen zu vollziehenden Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen (Pro-

vinzialrat u. Bezirksausschuß), Art. V des Einf. G. der Prov. O. in Schleswig-Holstein v. 27. Mai 1888 (G. S., S. 191) u. Prov. O. Schlesw.-holst., §. 1, a. Über die Gründe dieser Sonderstellung Lauenburgs vgl. v. Brauchitsch, Ergzb. f. Schlesw.-Holst., S. 414 u. 415, Anm. 1.

Die Beteiligung der Gemeinde Helgoland an der Provinzialverwaltung Schleswig-Holsteins besteht nur in der Berechtigung derselben, einen Abgeordneten in den Kreistag des Kreises Süderdithmarschen zur Teilnahme an dessen Wahlen für den Provinziallandtag zu entsenden. §§. 3 u. 7 des Ges. betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preuss. Monarchie v. 18. Febr. 1891 (G. S., S. 11).

zu machen. Die infolge solcher Veränderung erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Minister des Innern zu bewirken und hierbei entstehende Streitigkeiten sind vom Oberverwaltungsgericht zu entscheiden.¹

B. Die persönliche Grundlage.

Provinzialangehörige sind alle Angehörigen der zu der Provinz gehörigen Kreise.² Die Provinzialangehörigkeit ist also lediglich eine Folge der Kreisangehörigkeit. Letztere besitzen zunächst alle diejenigen, welche in einem zu der Provinz gehörigen Kreise einen Wohnsitz haben, und in weiterem Sinne auch die sogen. Kreisforensen; auch diese sind als Angehörige der Provinz zu betrachten und teilen die Rechte und Pflichten derselben. (Provinzialforensen.)³

Die Provinzialangehörigen sind berechtigt:

- 1) zur Teilnahme an der Verwaltung und Vertretung des Provinzialverbandes;
- 2) zur Mitbenutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und Anstalten nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen, welche auch dahin gehen können, daß sie nur von den Angehörigen gewisser Teile der Provinz benutzt werden dürfen.

Die Provinzialangehörigen sind verpflichtet, zu den Provinziallasten nach näherer Vorschrift der Provinzialordnungen beizutragen.⁴ Eine Verpflichtung der Provinzialangehörigen zur Übernahme unbesoldeter Provinzialämter, analog der der Kreisangehörigen zur Übernahme unbesoldeter Kreisämter, besteht nicht⁵, und sie ist, wie die Motive der Provinzialordnung von 1875 ergeben, absichtlich deshalb nicht ausgesprochen worden, weil es nicht unbedenklich erschien, den Zwang zum Civilehrendienste auch auf solche Leistungen auszudehnen, welche eine längere Abwesenheit und eine weitere Entfernung vom Wohnorte bedingen als die Wahrnehmung der Kreisämter, und weil auch die Erwartung berechtigt erschien, daß es auch ohne Zwang an geeigneten und bereiten Kräften für die Übernahme unbesoldeter Provinzialämter nicht mangeln werde.⁶

Die größeren Umständlichkeiten, welche die Verwaltung aller Provinzialämter für den Einzelnen mit sich bringt, rechtfertigen es auch, daß nicht nur wie beim Kreise den Inhabern von Verwaltungämtern (Mitgliedern des Provinzialausschusses oder der Provinzialkommissionen), sondern auch den Mitgliedern des Provinziallandtages eine ihren baren Auslagen entsprechende, vom Provinziallandtage festzusetzende Entschädigung⁷ gewährt wird.

¹ Prov. D., §. 4; hess.-nass., §. 2; für Posen, Gej. v. 19. Mai 1889, Art. V, A, 5. Bei Grenzveränderungen findet, nachdem der Minister die Verhältnisse geregelt hat, eine provisorische Entscheidung der Streitigkeiten im Verwaltungswege wie bei den Kreisen durch Beschlussfassung des Bez. A. nicht statt. Es bleibt vielmehr der status quo so lange maßgebend, bis einer der beteiligten Provinzialverbände den Verwaltungsrechtsweg beschreitet.

² Prov. D., §. 5; hess.-nass., §. 3; A. u. L. D. hohenz., §. 50.

³ v. Brauchitsch, II, S. 203, Anm. 11; v. Stengel, Organisation, S. 290 ff.

⁴ Prov. D., §§. 6 u. 7; hess.-nass., §§. 4 u. 5; A. u. L. D. hohenz., §. 51. Die Teilnahme der Provinzialforensen, welche immer zugleich Kreisforensen sind, an den Rechten und Pflichten der eigentlichen Provinzialangehörigen ist verschieden nach dem Grunde ihrer Forensalqualität. Zur Beitragung zu den Provinziallasten sind alle verpflichtet, weil diese Lasten auf die einzelnen zur Provinz gehörigen Kreise kontingiert und von ihnen schon als Kreisabgabepflichtigen Kreisforensen aufgebracht werden. An der Vertretung und Verwaltung der Provinz

als Provinziallandtags- oder Provinzialausschußmitglieder können aber nur diejenigen teilnehmen, deren Forensalqualität durch Grundbesitz in der Provinz begründet ist, nicht auch diejenigen, welche wegen des Betriebes eines stehenden Gewerbes in der Provinz Kreis- und Provinzialforensen sind. Prov. D., §. 17, Abs. 1, und §. 47, Abs. 4.

⁵ Ausgenommen in Hohenzollern: den hohenz. Landesangehörigen liegt die gleiche Verpflichtung zur Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung des Landeskommunalverbandes ob, wie den Angehörigen eines Oberamtsbezirks hinsichtlich der Amtsverwaltung. A. u. L. D. hohenz., §. 51.

⁶ Druckf. des A. D. von 1875, Nr. 170; v. Brauchitsch, II, S. 203, Anm. 14.

⁷ Prov. D., §. 100; hess.-nass., §. 73; für Posen, Vdg. v. 5. Nov. 1889, §. 34. A. u. L. D. hohenz., §. 87. Diese Entschädigung kann abgesehen von den Reisefosten in Form eines Pauschquantums (Diäten) erfolgen und braucht nicht auch den am Versammlungsort des Provinziallandtages seßhaften Abgeordneten gewährt zu werden. Vgl. v. Brauchitsch, II, S. 230, Anm. 88.

II. Die Organe der Provinzialgemeinde.

A. Die Provinzial-(Bezirks-)Vertretung.

Vorbemerkung: Die Vertretung der Provinz führt die Bezeichnung Provinziallandtag, die Vertretung der Hohenzollernschen Lande und der beiden Bezirksverbände in Hessen-Nassau den Namen Kommunallandtag. Die Organisation dieser Vertretungen ist im allgemeinen eine gleichartige, besondere Eigentümlichkeiten weist nur der posesische und der hohenzollernsche Landtag auf. Diese beiden werden daher in den §§. 133 und 134 gesondert zur Darstellung gelangen.

§. 132.

1) Die Vertretung der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz, Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein und die Vertretung der Bezirke Wiesbaden und Kassel.¹

a) Die Zusammensetzung des Provinzial-(Kommunal-)²Landtages.

Der Provinziallandtag besteht in den hier in Rede stehenden Provinzen, außer Hessen-Nassau, aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise, in Hessen-Nassau aus den Mitgliedern der Kommunallandtage der beiden Bezirke, die ihrerseits wieder Abgeordnete der Kreise sind.³ Die Zahl der Abgeordneten, welche jeder Kreis in den Provinzial-(Kommunal-)Landtag zu entsenden hat, ist in den einzelnen Provinzen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit, welche sie hinsichtlich der Dichtigkeit der Bevölkerung, der Anzahl der Kreise und der Verteilung der Bevölkerung aufweisen, verschieden festgesetzt. Es wählen⁴:

a) einen Abgeordneten in Schlesien und in der Rheinprovinz die Kreise mit weniger als 40,000, in Westfalen die Kreise mit weniger als 35,000, in Hannover die Kreise mit weniger als 30,000 und in Hessen-Nassau die Kreise mit weniger als 20,000 Einwohnern;

b) zwei Abgeordnete in Ost- und Westpreußen, in Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schleswig-Holstein alle Kreise, welche nicht nach c) mehr Abgeordnete zu wählen haben, in Schlesien und in der Rheinprovinz die Kreise mit 40,000—79,999, in Westfalen die Kreise mit 35,000—69,999, in Hannover die Kreise mit 30,000—79,999 und in Hessen-Nassau die Kreise mit 20,000—39,999 Einwohnern;

c) drei Abgeordnete

α) in Pommern und Schleswig-Holstein die Kreise mit 40,000, in Sachsen und Brandenburg die Kreise mit 50,000, in Ost- und Westpreußen die Kreise mit 60,000, in Westfalen die Kreise mit 70,000, in Schlesien, in der Rheinprovinz und in Hannover die Kreise mit 80,000 Einwohnern; einen weiteren Abgeordneten wählen die Kreise aller dieser Provinzen für jede fernere Vollzahl von 50,000 Einwohnern;

β) in Hessen-Nassau die Kreise mit 40,000—60,000 Einwohnern; einen weiteren Abgeordneten wählen hier die Kreise für jede weitere Zahlenreihe von 1—20,000, also nicht erst für jede Vollzahl von 20,000 Einwohnern.

¹ v. Stengel, Organisation, S. 293—301; Bornhach, St. R., II, S. 338 ff.; Grotefend, I, S. 697—703.

² Die Hinzufügungen in Parenthese beziehen sich auf die beiden Kommunalverbände Wiesbaden und Kassel.

³ Prov. D., §. 9; hess.-nass., §. 86, Z. 2.

⁴ Prov. D., §. 10; hess.-nass., §. 8. In Hessen-Nassau beziehen sich die obigen Angaben also

auf die Wahlen der Kreise zu den Kommunallandtagen. Für den Kommunallandtag des Bezirks Wiesbaden gilt noch die Besonderheit, daß die auf den Stadtkreis Frankfurt a. M. entfallende Abgeordnetenzahl nicht nach der Einwohnerzahl desselben für sich, sondern nach dem Verhältnis dieser zur Bevölkerungsziffer des gesamten Regierungsbezirks Wiesbaden bestimmt wird.

Den Provinziallandtagen ist es jedoch vorbehalten, durch Statut (in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein aber nur mit Zustimmung der beteiligten Kreistage) zwei derjenigen angrenzenden Landkreise, welche nur je einen oder zwei Abgeordnete zu wählen haben, in Schlesien und Hannover auch drei Kreise, deren jeder nur einen Abgeordneten zu wählen hat, zu Wahlbezirken zu verbinden und die Wahlorte zu bestimmen. Die in dieser Weise gebildeten Wahlbezirke wählen diejenige Zahl der Abgeordneten, welche nach den eben mitgetheilten Vorschriften der Einwohnerzahl der zusammengelegten Kreise entspricht.¹ Hiermit ist eine Durchbrechung des Prinzips, daß jeder Kreis einen Wahlkreis bilden und mindestens einen Abgeordneten zum Provinziallandtage entsenden soll, ermöglicht, welche sich durch das Bestreben rechtfertigt, die Gesamtzahl der Provinziallandtagsabgeordneten im Hinblick auf den Aufwand an Kosten und persönlichen Leistungen nicht allzusehr anwachsen zu lassen.²

Die Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen bezw. Wahlbezirken zu wählenden Abgeordneten erfolgt vor jeder neuen Wahl durch den Provinzialauschuß (in Hessen-Nassau durch den betreffenden Landesauschuß) auf Grund der durch die jeweilig letzte Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl der Kreise bezw. Wahlbezirke, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen, und wird durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Anträge auf Berichtigung der Feststellung sind innerhalb vier Wochen nach Ausgabe des Amtsblattes, durch welches sie bekannt gemacht worden ist, bei dem Provinzialauschusse (Landesauschusse) anzubringen, welcher über sie endgültig beschließt. Für berechtigt zur Stellung eines solchen Berichtigungsantrages muß aber jeder Angehörige des betreffenden Kreises erachtet werden, da jeder Kreisangehörige ein Interesse daran hat, daß sein Kreis auf dem Provinziallandtage den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vertreten ist.³

b) Die Wahl der Provinzial-(Kommunal-)Landtagsabgeordneten.

I. Der Provinzial-(Kommunal-)Landtag geht aus Wahlen der Vertretungen der einzelnen Stadt- und Landkreise hervor. Diese sind die wahlberechtigten Körperschaften und bilden gleichzeitig die Wahlversammlungen.

Die Wahl der Abgeordneten der Stadtkreise erfolgt daher durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung, in den Städten mit Bürgermeistereiverfassung allein durch die Stadtverordnetenversammlung unter Vorsitz des Bürgermeisters.

Die Wahl der Abgeordneten der Landkreise erfolgt durch die Kreistage, und zwar treten, wenn Wahlbezirke gebildet worden sind, die Kreistage der zu einem Wahlbezirke gehörigen Landkreise unter dem Vorsitz eines von dem Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlkommissars zu einer Wahlversammlung zusammen.⁴

Wählbar⁵ zum Mitgliede der Provinziallandtage ist jeder Angehörige des Deutschen Reiches, welcher:

- a) das dreißigste Lebensjahr vollendet hat,
- b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
- c) selbständig, d. h. in dem Rechte, über sein Vermögen zu verfügen und es zu verwalten, nicht durch richterliche Anordnung beschränkt ist, und endlich
- d) seit mindestens einem Jahre der Provinz (dem Bezirk) durch Grundbesitz oder Wohnsitz⁶ angehört. Nicht ist also erforderlich Provinzialangehörigkeit im engeren Sinne, es genügt Zugehörigkeit zur Provinz durch Grundbesitz ohne Wohnsitz (Provinzialforensialqualität), sofern diese nur bis zum Zeitpunkte der Wahl bereits ein Jahr bestanden hat. Beide Arten der Zugehörigkeit können sich auch ergänzen, sodas auch derjenige wählbar ist, welcher der Provinz während eines Teiles des Jahres nur durch Wohnsitz, während des übrigen nur durch Grundbesitz angehört hat.⁷

¹ Prov. D., §. 11; hann., §. 10; hess.-nass., §. 8.

² v. Brauchitsch, I, S. 205, Anm. 20.

³ Prov. D., §§. 12, 13; hess.-nass., §§. 9, 10.

⁴ Prov. D., §§. 14, 15; hess.-nass., §§. 11, 12.

⁵ Prov. D., §. 17; hess.-nass., §. 14.

⁶ Über den Begriff des Wohnsitzes vgl. oben S. 82.

⁷ D. V. G., Bd. I, S. 15 ff.; v. Brauchitsch, II, S. 208, Anm. 29.

Die Wählbarkeit geht verloren, sobald eines der genannten Erfordernisse bei dem bis dahin Wählbaren nicht mehr zutrifft. Sie ruht während der Dauer eines Konkurses, ferner während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet oder wenn eine gerichtliche Haft verfügt ist.¹

II. Der Landtag wird alle sechs Jahre gänzlich neu gewählt; ein periodisches Ausscheiden eines Theiles der Mitglieder findet nicht statt. Ersatzwahlen für diejenigen Abgeordneten, welche im Laufe der Wahlperiode ausgeschieden sind oder deren Wählbarkeit ruht², müssen innerhalb längstens sechs Monaten, womöglich vor dem Zusammentritte des nächsten Landtages und stets von denjenigen Land- und Stadtkreisen vorgenommen werden, von welchen die zu ersetzenden Abgeordneten gewählt waren.³

Die Vornahme der erforderlichen Wahlen wird durch den Oberpräsidenten angeordnet, ihre Vollziehung erfolgt nach dem der Provinzialordnung beigegebenen Wahlreglement.⁴ Danach besteht der Wahlvorstand aus dem vom Oberpräsidenten ernannten Wahlkommissar, dem Landrat, dem Bürgermeister oder deren Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei oder vier Beisitzern, welche von der Wahlversammlung aus der Zahl der Wähler zu wählen sind; einen der Beisitzer ernennt der Vorsitzende zum Protokollführer.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden noch Beschlüsse gefaßt werden, ausgenommen die durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingten Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche die Wähler, nach der in der Wählerliste angegebenen Reihenfolge aufgerufen, uneröffnet in die Wahlurne legen. Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl teilnehmen. Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten, von einem Beisitzer laut zu zählenden Namen. Ungültige Stimmzettel — das sind diejenigen, welche 1) keinen oder keinen lesbaren Namen, 2) einen Protest oder Vorbehalt enthalten, 3) den Namen des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen, 4) mehr Namen als zu wählende Personen⁵ oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten — werden als nicht abgegeben betrachtet. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand. Dieselben sind dem vom Wahlvorstande zu unterzeichnenden Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer engeren Wahl zwischen denjenigen zwei Personen geschritten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen, bezw. wer als schließlich gewählt zu erachten ist. Der Vorsitzende hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung innerhalb

¹ Prov. D., §. 18; hess.-nass., §. 15.

² Ob auch für diejenigen Abgeordneten, deren Wählbarkeit nur ruht, die also nicht definitiv aus der Versammlung ausgeschieden sind, ein Ersatzmann zu wählen ist, wird bezweifelt. Allein man wird diese Frage mit v. Brauchitsch, *Ob. II*, S. 209, Anm. 32, und v. Stengel, S. 297, deshalb bejahen müssen, weil nach §. 19, Abs. 2 der Prov. D. die Wahl des Betreffenden hier wenigstens vorübergehend ihre Wirkung verliert, also das betreffende Mandat zeitweise erledigt ist.

³ Prov. D., §. 19, Abs. 1, u. §. 22; hess.-nass., §. 16, Abs. 1, u. §. 19.

⁴ Prov. D., §§. 20, 16; hess.-nass., §§. 13, 17.

⁵ Im Gegensatz zu der Bestimmung des

§. 6, Z. 4 des den Kr. Ordngn. beigegebenen Wahlreglements, nach welcher jeder Kreistagsabgeordnete in besonderem Wahlgange zu wählen ist, kann eine Mehrzahl von Provinziallandtagsabgeordneten in einem Wahlgange gewählt werden. Es können daher sehr wohl Stimmzettel gültig mehrere Namen enthalten, wenn mehrere Personen auf einmal zu wählen sind, jedoch sind sie ungültig, wenn sie mehr Namen enthalten, als überhaupt Personen zu wählen sind. §. 6, Z. 3 des Wahlreglements zur Prov. D. u. D. V. G., *Ob. VIII*, S. 11. — Eine Wahl durch Akklamation ist unzulässig, weil die Wahl nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 3 des Reglements durch Stimmzettel zu erfolgen hat.

längstens fünf Tagen zu erklären. Wer diese Erklärung nicht abgibt, wird als ablehnend betrachtet.

Die Prüfung der stattgehabten Wahlen steht dem Provinziallandtage zu. Dieser beschließt über ihre Gültigkeit ex officio oder auf Einsprüche.¹ Letztere können innerhalb zwei Wochen nach der Wahl bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes von jedem Mitgliede der Wahlversammlung erhoben werden.² Gegen den über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl gefaßten Beschluß des Provinziallandtages steht dem Gewählten, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, und denjenigen, deren Einsprüche als ungerechtfertigt verworfen sind³, innerhalb zwei Wochen die Klage beim Obergericht offen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zu ihrer Erledigung Ersatzwahlen nicht vorgenommen werden.⁴

Die Namen der neugewählten Abgeordneten sind von dem Oberpräsidenten durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen, ihre Einführung hat durch den Vorsitzenden des Landtages zu erfolgen.⁵

III. Die regelmäßige Wahl der Abgeordneten zum Provinziallandtage erfolgt auf sechs Jahre. Die mit Ablauf ihrer Wahlperiode Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Vor Ablauf der Wahlperiode kann eine Erledigung des Mandats zunächst mit dem Willen des einzelnen Abgeordneten dadurch eintreten, daß er das Mandat niederlegt; hierzu ist er jederzeit berechtigt, da eine Verpflichtung zur Annahme oder Fortführung von Provinzialämtern nicht besteht. Wider den Willen des Gewählten verliert dagegen die Wahl dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung, sobald eine der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen gänzlich oder zeitweise aufhört. Die Beschlußfassung darüber, ob einer dieser Fälle eingetreten ist, liegt dem Provinziallandtage ob. Gegen seinen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Obergericht statt. Diese Klage hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen bis zur Entscheidung des Obergerichts Ersatzwahlen nicht stattfinden. Ist aber der dauernde oder zeitweilige Verlust der Wählbarkeit eines Abgeordneten endgültig festgestellt, so ist für denselben innerhalb der oben Seite 444 unter II angegebenen Fristen ein Ersatzmann zu bestellen, der stets nur so lange in Thätigkeit bleibt, als die Amtsperiode des Ausgeschiedenen dauert oder, falls dieser nur zeitweilig seine Wählbarkeit verloren hat, so lange bis das Ruhen der Wählbarkeit beendet ist.⁶

c) Die Versammlungen des Provinzial- (Kommunal-) Landtages.

I. Der Provinziallandtag wird vom Könige mindestens alle zwei Jahre, außerdem aber so oft es die Geschäfte erfordern, in Hessen-Nassau dagegen, wo die Kommunal- landtage mindestens alle drei Jahre zu berufen sind, nur nach Bedürfnis berufen. Der

¹ Prov. D., §§. 23, 24; hess.-nass., §§. 20, 21. Daß dasjenige Mitglied, dessen Wahl Gegenstand der Beschlußfassung ist, bei der Beschlußfassung sich der Abstimmung zu enthalten oder sich gar aus dem Lokale zu entfernen habe, ist im Gesetze nicht bestimmt, könnte aber zweckmäßig durch die Geschäftsordnung vorgeschrieben werden. Die im Entw. der Prov. D., §. 29 sich findende diesbezügliche allgemeine Bestimmung: „Kein Mitglied darf in eigener Angelegenheit an der Beratung und Abstimmung des Provinziallandtags teilnehmen“, wurde in der Kommission des Abgeordnetenhauses gestrichen, weil man sie für überflüssig hielt und annahm, Ehr- und Anstandsgefühl böten hier genügende Garantien. Vgl. zum Text auch die Anm. 2—5 auf S. 392, deren Inhalt hier analog zur Anwendung kommt.

² Der Einspruch kann immer erst gegen die stattgehabte Wahl erhoben werden. Vor der

Wahl erhobene Proteste gegen die Vornahme derselben haben nicht die Bedeutung des Einspruches. D. V. G., XII, S. 1.

³ Dem Kreistage, welcher die Wahl vorgenommen hat, steht gegen den dieselbe für ungültig erklärenden Beschluß des Provinziallandtages die Klage nicht zu. v. Brauchitsch, II, S. 210, Anm. 37; D. V. G., XVII, S. 1.

⁴ Beklagter ist allein der Provinziallandtag (vgl. oben S. 393, Anm. 2 u. 3, u. v. Brauchitsch, II, S. 210, Anm. 36), und dieser wird im Streitverfahren, sofern er nicht ein besonderes Organ zur Vertretung seines Beschlusses eingesetzt hat, nicht durch den Vorsitzenden oder durch den Landesdirektor, sondern nach §. 58 der Prov. D. durch den Provinzialauschuß vertreten. D. V. G., I, S. 8.

⁵ Prov. D., §. 21; hess.-nass., §. 18.

⁶ v. Brauchitsch, II, S. 209, Anm. 32.

Ort, an welchem er zusammenzutreten hat, ist regelmäßig derjenige, an welchem die Verwaltung des Provinzialverbandes geführt wird, und wird vom Könige in der Einberufungsordre bestimmt.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung und Schließung des Provinziallandtages erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz als königlichen Kommissarius oder den für ihn in dieser Eigenschaft ernannten Stellvertreter. Dieser vermittelt auch den Verkehr des Provinziallandtages mit den Staatsbehörden, teilt ihm die Vorlagen der Regierung mit und empfängt seine Erklärungen und Gutachten.¹

II. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich; jedoch kann für einzelne Gegenstände durch besonderen, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.²

III. Beschlußfähig ist der Provinziallandtag nur, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederzahl anwesend ist, wobei auch diejenigen Mitglieder als anwesend gelten, welche sich der Abstimmung enthalten.³

IV. Seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diesen wählt der Landtag sich selbst, und zwar erfolgt die Wahl unter dem Voritze des an Jahren ältesten Mitgliedes, welchem die beiden jüngsten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, nach Vorschrift des der Provinzialordnung beigegebenen Wahlreglements. Der Vorsitzende wie sein Stellvertreter fungiert während der Sitzungsperiode und in der darauf folgenden Zwischenzeit bis zum Zusammentritte des nächsten Landtages.⁴

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Sitzungspolizei. Er kann Zuhörer entfernen lassen, welche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben oder sonst eine Störung verursachen.⁵

V. Die Form und den Gang seiner Verhandlungen im einzelnen regelt der Landtag durch eine von ihm zu erlassende Geschäftsordnung; für die von ihm vorzunehmenden Wahlen ist jedoch das bereits besprochene Wahlreglement ausschließlich maßgebend, nur können dieselben, wenn niemand Widerspruch erhebt, auch durch Akklamation stattfinden. Die Anfechtung dieser Wahlen erfolgt durch Einspruch beim Vorsitzenden, welcher jedem Mitgliede des Landtages innerhalb 24 Stunden zusteht und durch Beschlußfassung des Landtages endgültig zu entscheiden ist.⁶

VI. Der Landtag faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Diese wird ohne Mitzählung derjenigen festgestellt, welche sich der Abstimmung enthalten, wenngleich auch sie bei Ermittlung der Beschlußfähigkeit der Versammlung als anwesend betrachtet und mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.⁷

VII. Außer den Mitgliedern sind befugt an den Versammlungen des Landtages teilzunehmen: der königliche Kommissarius sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, welche auf Verlangen jederzeit gehört werden müssen, und gewisse Beamte der Provinzial-(Bezirks-)Verwaltung: die Mitglieder des Provinzial-(Landes-)Ausschusses, der Landesdirektor (Landeshauptmann) und die ihm beigegebenen oberen Beamten. Diese können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, auch wenn sie nicht zu Landtagsabgeordneten gewählt sind, jedoch ist der Landtag berechtigt zu verlangen, daß sie sich entfernen, wenn sie persönlich berührende Gegenstände verhandelt werden sollen.⁸

¹ Prov. D., §§. 25, 26 u. 27; heff.-nass., §§. 22, 23, 24 u. 86, 3. 3.

² Prov. D., §. 28; heff.-nass., §. 25.

³ Prov. D., §. 29; heff.-nass., §. 26.

⁴ Prov. D., §. 32; heff.-nass., §. 29.

⁵ Prov. D., §. 33, Abs. 1; heff.-nass., §. 30, Abs. 1.

⁶ Prov. D., §. 33, Abs. 2, u. §. 42; heff.-nass., §. 30, Abs. 2, u. §. 39. Wahlreglement zur

Prov. D., §. 11. Eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren findet gegen den Beschluß des Provinziallandtages nicht statt, derselbe ist endgültig. Wohl aber kann er als endgültiger Beschluß nach §. 118 der Prov. D. vom Oberpräsidenten beanstandet werden.

⁷ Prov. D., §. 30; heff.-nass., §. 27.

⁸ Prov. D., §. 27, Abs. 3, u. §. 31; heff.-nass., §. 24, Abs. 3, u. §. 28.

d) Die Zuständigkeit des Provinzial-(Kommunal-)Landtages.

Der Landtag¹ nimmt in der Provinz (dem Bezirk) dieselbe Stellung ein wie der Kreistag im Kreise. Seine gesetzmäßig zu stande gekommenen Beschlüsse sind Willenserklärungen des von ihm vertretenen Kommunalverbandes und haben teils den Charakter von Gutachten, teils den von bindenden Entscheidungen.

Lebighch Gutachten hat der Provinziallandtag abzugeben über diejenigen die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe sowie sonstigen Gegenstände, welche ihm zu diesem Ende von der Staatsregierung überwiesen werden.² Eine entscheidende Beschlusfassung steht ihm dagegen über die Angelegenheiten des Provinzialverbandes sowie über diejenigen Gegenstände zu, welche ihm bereits zur Zeit der Emanation der betreffenden Provinzialordnungen durch Gesetze oder königliche Verordnungen überwiesen waren oder nach derselben durch Gesetz überwiesen sind und fernerhin noch überwiesen werden. Insbesondere hat er nach den Provinzialordnungen zu beschließen über: 1) Erlaß von Statuten und Reglements; 2) Art und Weise der Aufbringung von Staatsprästationen, sofern diese nicht schon gesetzlich geregelt ist; 3) Ausgaben zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz (wobei er im einzelnen über die Verwendung der dem Provinzialverbande überwiesenen Jahresrenten und Fonds nach näherer Vorschrift der Dotationsgesetze, über die Verwendung der Einnahmen aus sonstigem Kapital- und Grundvermögen des Provinzialverbandes, über die Verwendung des Kapitalvermögens selbst, über die Aufnahme von Anleihen, die Übernahme von Bürgschaften und die Ausschreibung von Provinzialabgaben zu befinden hat); 4) Veräußerungen von Immobilienvermögen, soweit diese Befugnis nicht, was zulässig ist, für Grundstücke geringeren Wertes durch Provinzialstatut dem Provinzialausschusse übertragen ist; 5) formelle Einrichtung der Finanzverwaltung (Feststellung des Haushaltsetats und Entlastung der Jahresrechnungen), die Grundsätze der ganzen Provinzialverwaltung und die Einrichtung und Dotierung der Provinzialämter; 6) Anträge und Beschwerden an die Staatsregierung, welche die Provinz oder einzelne Teile derselben betreffen; 7) endlich vollzieht der Landtag die Wahlen zu Provinzialämtern nach Maßgabe der Provinzialordnung, sowie die Wahlen zu gewissen für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen nach Maßgabe besonderer Gesetze.^{3,4}

¹ Prov. O., §§. 34—44. Darüber, welche Befugnisse in Hessen-Nassau dem Provinziallandtage und welche den beiden Kommunallandtagen zustehen, vgl. folgende Anm. 4.

² Eine Verpflichtung der Staatsregierung zur Anhörung des Provinziallandtages vor dem Erlasse eines Provinzialgesetzes besteht natürlich nicht. Sie hätte durch die Provinzialordnungen ohne Verletzung der Verfassung auch nicht eingeführt werden können, indem nach letzterer auch das Zustandekommen territorial begrenzter Gesetze an keine weiteren Bedingungen als an die Übereinstimmung des Landtages und der Krone geknüpft werden kann. Vgl. Motive zu §. 34 des Entw. der Prov. O. v., mitgeteilt bei v. Brauchitsch, II, S. 213, Anm. 43.

³ Alle diese Wahlen erfolgen nach den den Prov. Ordngn. beigegebenen Reglements (vgl. vorige Seite unter Nr. V). — Für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung wählt der Provinziallandtag Mitglieder bzw. Abgeordnete: 1) zur Mitwirkung und Kontrolle bei den Geschäften der Rentenbankdirektionen, §§. 5 u. 47 des Ges. v. 2. März 1850 (G. S., S. 112); M. Erl. v. 8. Aug. 1854; Allerh. Erl. v. 26. Okt. 1869 (S. M. Bl., S. 275); M. Erl. v. 25. März 1876 (S. M. Bl., S. 99); 2) zur Obererbskommission, §. 30 des R. Milit. Ges. v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl., S. 45); 3) zur Kommission für

Verteilung von Landlieferungen, §. 19, Abs. 2 u. 3 des R. G. v. 13. Juni 1873 (R. G. Bl., S. 129); M. Erl. v. 23. März 1880.

⁴ In der Provinz Hessen-Nassau liegt die Beschlusfassung über die oben unter 1—6 bezeichneten Angelegenheiten principiell den beiden Kommunallandtagen, und zwar natürlich jedem nur für seinen Bezirk ob. Von den unter 7 bezeichneten Wahlen haben die Kommunallandtage nur die zu den Landesauschüssen und zu den Kommissionen für Zwecke der Bezirksverwaltung vorzunehmen. (§§. 32—41 der Prov. O. hess.-nass.) Der Provinziallandtag hat hier dagegen, abgesehen von der Begutachtung staatlicher Gesetzentwürfe, zu beschließen: 1) über die Aufbringungsweise von Staatsprästationen, die von dem Provinzial-(nicht Bezirks-)Verbande aufzubringen sind; 2) über die Vollziehung der Wahlen zu den für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Behörden und Kommissionen; 3) über diejenigen Gegenstände, welche ihm durch Gesetz oder königl. Verordnungen oder durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Bezirksverbände überwiesen werden. Diesbezügliche Beschlüsse der beiden Kommunallandtage bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern (§. 86, Z. 4, u. §. 42 der Prov. O. hess.-nass.).

Beschlüsse des Provinziallandtages (Kommunallandtages), welche seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Oberpräsident, entstehenden Falls auf Anweisung des Ministers des Innern, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Landtage innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht zu, wobei der Landtag sich zur Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen kann.¹

e) Die Auflösung des Provinzial-(Kommunal-)Landtages

ist an besondere gesetzliche Voraussetzungen nicht geknüpft; vielmehr kann der Provinziallandtag — in Hessen-Nassau auch jeder Kommunallandtag — stets auf Antrag des Staatsministeriums durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Mit dem Erlasse der Auflösungsordre verlieren sämtliche Abgeordnete ihr Mandat, die von ihnen gewählten Mitglieder des Provinzial-(Landes-)Aussschusses und der Provinzial-(Bezirks-)Kommissionen bleiben jedoch bis zum Zusammentritte des neu zu bildenden Landtages in Wirksamkeit. Die Wahlen zum neuen Landtage müssen innerhalb drei Monaten und die Einberufung desselben muß innerhalb sechs Monaten vom Tage der Auflösung ab erfolgen.²

§. 133.

2) Der Provinziallandtag der Provinz Posen.³

Der posensche Landtag, welcher über die Kommunalangelegenheiten der Provinz „unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufsicht“ zu beschließen hat, unterscheidet sich von den Landtagen der übrigen preussischen Provinzen wesentlich durch seine ständische Zusammensetzung und die damit in Zusammenhang stehende formelle Erledigung seiner Geschäfte.

I. Der Provinziallandtag besteht aus Vertretern der drei Stände, und zwar: im ersten aus den Fürsten von Thurn und Taxis, Sulkowsky und Radziwill, wegen ihrer in der Provinz gelegenen Besitzungen mit Virilstimmen, einem Vertreter der Majoratsbesitzer und 22 Abgeordneten der Ritterschaft; im zweiten aus 16 Abgeordneten der Städte; im dritten aus 8 Abgeordneten der Landgemeinden.⁴ Der Fürst von Thurn und Taxis kann sich vertreten lassen; für den Fürsten Sulkowsky tritt im Falle persönlicher Verhinderung ein weiterer von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter ein.⁵ Für jeden Abgeordneten werden zwei Stellvertreter gewählt, welche nach der Zahl der erhaltenen Stimmen einzuberufen sind; der einberufene Stellvertreter bleibt, wenn der Abgeordnete während der ganzen ersten Woche einer Landtagsession nicht erscheint, für die ganze Dauer des Landtages Mitglied desselben, und der durch ihn vertretene Abgeordnete wird zum ersten Stellvertreter. Alle Abgeordneten werden auf sechs Jahre mit der Maßgabe gewählt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Vertreter jedes Standes ausscheidet; sie sind an Instruktionen ihrer Wähler nicht gebunden, können aber von diesen beauftragt werden, gewisse Vitten und Beschwerden auf dem Landtage vorzubringen.⁶

Die Wahlen der Ritterschaft erfolgen in 22, in Anlehnung an die Kreise bestimmten Bezirken; im zweiten Stande wählen sieben Städte mit acht Virilstimmen⁷

¹ Prov. D., §. 118; hess.-nass., §. 91. über den Begriff der Gesetzesverletzung vgl. oben S. 138, Anm. 4.

² Prov. D., §. 122; hess.-nass., §. 95.

³ Bornhad, St. R., II, S. 340 ff.; v. Stengel, in seinem Wörterbuch des Verw. R. s. v. „Posen“, §. 3 A, S. 288; Strub, Kommunalverbände, S. 276 ff.

⁴ Prov. D. pos., §§. 2 u. 4; Bdg. v. 15. Dez. 1830 (G. S. 1832, S. 9), Art. I—IV; im Folgenden citiert: „Bdg. von 1830“.

⁵ Prov. D. pos., §. 3.

⁶ Prov. D. pos., §§. 22—24, 49, 54; Bdg. von 1830, Art. XV—XVIII. Die Diäten und Reiseloften, welche Abgeordnete aller drei Stände erhalten, sind hier festgesetzt auf 9 Mark pro Tag und 5 Mark für jede Meile Hin- und Rückfahrt. Jeder Wahlbezirk und jeder Stand hat abgesehen die Entschädigung seiner Abgeordneten aufzubringen.

⁷ Es wählen die Stadt Posen zwei Abgeordnete, die Städte Rawicz, Pissa, Fraustadt, Mieseritz, Bromberg, Gnesen je einen Abgeordneten. Bdg. von 1830, Art. III.

jede für sich und die übrigen Städte mit Kollektivstimmen in acht Bezirken; im dritten Stande erfolgen die Wahlen nach denselben acht Bezirken. Die Wahlen sind im ersten Stande und bei den virilstimmberechtigten Städten direkte, im übrigen indirekte¹: In den kollektivstimmberechtigten Städten wird zunächst auf je 150 von Christen bewohnten Feuerstellen² ein Wähler gewählt.³ Im Stande der Landgemeinden wird zunächst von den Wahlberechtigten in jeder Gemeinde ein Ortswähler gewählt, die Ortswähler wählen dann zusammen mit den Besitzern der selbständigen, nicht Rittergutsqualität besitzenden Güter von mindestens 30 Morgen Größe in jedem Kreise in drei vom Landrat abzugrenzenden Bezirken je einen Bezirkswähler. Diese Bezirkswähler und ebenso die Wähler der kollektivstimmberechtigten Städte treten dann in jedem der acht Wahlbezirke in einer vom Landtagskommissarius zu bestimmenden Stadt zusammen und wählen unter Leitung des von ihm zu bezeichnenden Landrats die bezüglichlichen Abgeordneten.⁴ Die übrigen Wahlen stehen unter Aufsicht desjenigen Landrats, in dessen Kreis sie vorgenommen werden⁵, und sämtliche vollziehen sich nach den oben gelegentlich der posenschen Kreisordnung erwähnten Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (G. S., S. 21).⁶ Die geschehenen Wahlen der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten sind unter Beifügung der Wahlprotokolle dem Landtagskommissarius anzuzeigen, welcher wegen vorgekommener Formfehler oder wegen Fehlens gesetzlich erforderter Eigenschaften in der Person der Gewählten eine neue Wahl anordnen kann.

Die Bedingungen des aktiven Wahlrechts sind theils allgemeine: Grundbesitz, Alter von 24 Jahren, Unbescholtenheit⁷ und preussische Staatsangehörigkeit, theils besondere für die einzelnen Stände, und zwar für den ersten Stand Besitz eines Rittergutes⁸ in der Provinz, für den zweiten Bürgerrecht, für den dritten Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirtschafteten Landgutes von mindestens 30 magdeburgischen Morgen. Die Bedingungen der Wählbarkeit sind dieselben, jedoch für alle drei Stände noch dahin ausgedehnt, daß ein Alter von 30 Jahren und ein Grundbesitz von zehnjähriger Dauer gefordert wird. Von letzterem Erfordernis kann jedoch der König dispensieren, auch kommt im Vererbungsfalle die Besitzzeit des Erblassers und im ersten Stande die Zeit des Besitzes eines Rittergutes in einer anderen Provinz zur Anrechnung. Im zweiten Stande ist die Wählbarkeit ferner abhängig gemacht von der Mitgliedschaft im Magistrat oder dem Betriebe eines Gewerbes (wozu auch Ackerbau auf städtischen Grundstücken gehört), welches zusammen mit dem Grundbesitze einen Wert von 12,000 Mark in virilstimmberechtigten, von 4500 Mark in anderen Städten darstellen muß. Im dritten Stande endlich ist die Wählbarkeit abhängig gemacht vom Besitze eines mindestens 60 magdeburgische Morgen großen Grundstücks. — Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen während eines Konkurses und solange der sie begründende Besitz einer Gesellschaft zusteht, die der juristischen Persönlichkeit entbehrt. Bei dem ersten Stande geht sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht verloren, wenn durch Zerstückelung des Rittergutes die Landtagsfähigkeit desselben vernichtet wird; dies tritt ein bei Gütern bis zu 1000 Morgen durch jede Substanzverminderung, bei größeren Gütern durch Verkleinerungen auf weniger als 1000 Morgen oder durch solche, die

¹ Prov. D. pos., §§. 18 u. 19, Abs. 1.

² Nur die von Christen bewohnten Feuerstellen kommen in Betracht. Diese Vorschrift ist nicht beseitigt durch das R. G. betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung v. 3. Juli 1869 (B. G. Bl., S. 292). Leibig, S. 497; Bornbad, St. R., II, S. 341.

³ Prov. D. pos., §. 19, Abs. 2, u. Vdg. von 1830, Art. VIII, Abs. 2.

⁴ Prov. D. pos., §§. 20 u. 21; Vdg. von 1830 Art. XII, XIV, u. Vdg. betr. das Verfahren bei ständischen Wahlen im Stande der Landgemeinden des Großherzogtums Posen v. 19. Dez. 1845 (G. S. 1846, S. 18).

⁵ Prov. D. pos., §§. 26 u. 27, u. Vdg. von

1845, §. 5. Die direkte Leitung der Wahlen liegt in den Städten den Ortsbehörden, im übrigen den Landräten oder den von ihnen bestellten Kommissarien ob.

⁶ Vgl. oben S. 398.

⁷ Über Entziehung und Suspension des ständischen Rechtes wegen bescholtenen und angefochtenen Rufes vgl. Vdg. v. 23. Juli 1847 (G. S., S. 279). — Das Erfordernis des christlichen Glaubens (Prov. D. pos., §. 5, Z. 2) ist unvereinbar mit dem R. G. v. 3. Juli 1869 und daher weggefallen.

⁸ Rittergüter sind diejenigen, welche als solche in den Hypothekenbüchern der vormaligen Landgerichte zu Posen oder Bromberg eingetragen sind. Vdg. von 1830, Art. V.

zwar noch ein größeres Areal, aber dabei weniger als 500 Morgen urbares Land übrig lassen.¹

II. Der Landtag² wird nach freiem Ermessen des Königs nach der Provinzialhauptstadt Posen berufen und von dem königlichen Kommissarius, dem jetzt³ hier dieselben Funktionen obliegen, wie in den anderen Provinzen, nach gehaltenem Gottesdienste eröffnet. Der Landtagsvorsitzende, Landtagsmarschall genannt, und dessen Stellvertreter werden für jede Session vom König aus den Mitgliedern des ersten Standes ernannt. Der Landtag ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Vierteln seiner Mitglieder und faßt seine Beschlüsse mit einfacher, in solchen Angelegenheiten aber, die ihm vom König überwiesen oder zur Kenntnis des Königs zu bringen sind, mit Zweidrittel-Majorität. Alle Beschlüsse werden in besonderen Ausschüssen vorbereitet, welche bei Beginn der Session in der Plenarversammlung vom Landtagsmarschall ernannt werden und unter Vorsitz eines Mitgliedes des ersten Standes tagen. Bei den Verhandlungen des Landtages wirken gewöhnlich alle Stände als „ungeteilte Einheit“ zusammen, eine Trennung nach Ständen, *itio in partes*, findet jedoch statt, wenn das Interesse der Stände gegen einander verschieden ist und zwei Drittel eines Standes sie beantragen; die verschiedenen Gutachten der einzelnen Stände werden dann dem König zur Entscheidung vorgelegt. — Die Schließung des Landtages erfolgt durch den königlichen Kommissarius, er reicht die entstandenen Verhandlungen dem König ein und publiziert den von diesem zu erteilenden Landtagsabschied. Die Auflösung des Landtages kann unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Folgen wie in den anderen Provinzen durch den König angeordnet werden.⁴

§. 134.

3) Der Kommunallandtag der Hohenzollernschen Lande.⁵

Dieser Landtag ist gleichfalls noch nach dem ständischen Prinzip zusammengesetzt. Seine Befugnisse sind die gleichen wie die der in §. 132 besprochenen Provinziallandtage, außerdem aber liegt ihm noch ob eine Mitwirkung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande und des Fürst-Karl-Landesospitals zu Sigmaringen, wie auch die Wahrnehmung des Interesses der bei der obligatorischen Feuerversicherungsgesellschaft für die Hohenzollernschen Lande Versicherten.⁶

I. Der Kommunallandtag besteht: 1) aus dem Fürsten von Hohenzollern; 2) aus dem Fürsten von Fürstenberg sowie dem Fürsten von Thurn und Taxis mit zusammen einer Stimme; 3) je einem Abgeordneten der Städte Hechingen und Sigmaringen; 4) je drei Abgeordneten der übrigen Städte und Landgemeinden jedes der vier Oberamtsbezirke. Die drei Fürsten können sich, wie in den Amtsversammlungen der Fürst

¹ Prov. D. pos., §§. 5—15, u. Vdg. von 1830, Art. V—VII, IX, XIII.

² Prov. D. pos., §§. 29—48 u. 51—53.

³ Die Beschränkungen des §. 35 der Prov. D. pos. sind beseitigt durch §. 39 der Vdg. v. 5. Nov. 1889. Durch §. 40 dieser Vdg. ist dem Oberpräsidenten das Beanstandungsrecht gegen- oder kompetenzwidriger Beschlüsse des Landtages beigelegt. Auch gelten gemäß §. 35 der Vdg. hinsichtlich der Befugnisse der Mitglieder des Prov. Ausschusses, des Landesdirektors und der ihm zugeordneten oberen Beamten zur Teilnahme an den Sitzungen des Landtages in Posen jetzt dieselben Bestimmungen wie in den anderen Provinzen.

⁴ §. 43 der Vdg. v. 5. Nov. 1889.

⁵ Bornhach, St. R., II, S. 361 ff.; v.

Stengel, in seinem Wörterbuch des Verw. R. s. v. „Hohenzollernsche Lande“, §§. 2 u. 3, Bd. I, S. 662; Struß, Kommunalverbände, S. 274 ff.

⁶ A. u. L. D. hohenz., §§. 60, 61; vgl. auch die Vdg. betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung des Fürst-Karl-Landesospitals zu Sigmaringen v. 31. Aug. 1874 (G. S., S. 308), die Vdg. betr. die Mitwirkung des Kommunallandtages und des Landesauschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse v. 12. Nov. 1882 (G. S., S. 371) und das Gef. wegen anderweiter Einrichtung des Immobilien-Feuerversicherungswesens in den Hohenzollernschen Landen v. 14. Mai 1855 (G. S., S. 301), §. 1.

von Hohenzollern, vertreten lassen. Die Wahlen der Abgeordneten von Hechingen und Sigmaringen erfolgen wie die der Abgeordneten zu den Amtsversammlungen, diejenigen der Abgeordneten zu 4) durch die Amtsversammlungen unter Ausschluß der zu denselben gehörigen Fürsten von Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis, sowie unter Ausschluß der Vertreter von Hechingen und Sigmaringen. Hinsichtlich der Wählbarkeit, der Wahlperiode, der Ergänzungs- und Ersatzwahlen wie hinsichtlich der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen finden die Vorschriften für die Wahlen zur Amtsversammlung (vgl. oben S. 399) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Oberamtmanns der Vorsitzende des Kommunallandtages, an die der Amtsversammlung der Kommunallandtag, an die des Amtsausschusses der Landesauschuß und an die des Amtsangehörigen der Landesangehörige tritt, und daß die Ergänzungswahlen, mangels anderer Festsetzung, durch den Landtag alle drei Jahre im Dezember stattfinden.¹

II. Der Landtag wird nach Bedürfnis durch den König berufen. Die Funktionen des königlichen Kommissarius liegen dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen ob. Die Wahlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedürfen der königlichen Bestätigung, weil ersterer hier gleichzeitig die Funktionen des Landesdirektors zu versehen hat; sie erfolgen unter Vorsitz des Alterspräsidenten auf die Dauer der Wahlperiode des Gewählten. In denselben Fällen wie bei Beschlussfassungen der Amtsversammlungen ist Zweidrittel-Majorität erforderlich.²

§. 135.

B. Der Provinzial-(Landes-)Auschuß.³

Neben der Provinzialvertretung, welche prinzipiell dazu berufen ist, allein alle Angelegenheiten des Provinzialverbandes zu regeln, thatsächlich aber hierzu wegen ihres nur vorübergehenden Zusammentretens und ihres schwerfälligen Geschäftsganges nicht geeignet ist, erscheinen als Verwaltungsorgane des Provinzialverbandes: der Provinzial-(Landes-)Auschuß, die Provinzial-(Bezirks- bzw. Landes-)Kommissionen und endlich die besoldeten Berufsbeamten der Provinz, der Landesdirektor (Landeshauptmann bzw. in Hannover das Landesdirektorium), die Beigeordneten und Unterbeamten desselben.

Jede Provinz besitzt gegenwärtig einen Provinzialauschuß. In Hessen-Nassau war die Bildung eines solchen nach Artikel IV des hessen-nassauischen Einführungsgesetzes zur Provinzialordnung einstweilen suspendiert, die Erledigung der dem Provinzialauschuße in den anderen Provinzen obliegenden, notwendig sich auf die ganze Provinz erstreckenden Angelegenheiten dem Oberpräsidenten übertragen, die jederzeitige Einführung eines Provinzialauschusses nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung aber einer königlichen, nach Anhörung des Provinziallandtages zu erlassenden Verordnung vorbehalten. Diese Verordnung ist unterm 16. Dez. 1887 (G. S., S. 487) ergangen und damit die Sonderstellung Hessen-Nassaus in Beziehung auf den Provinzialauschuß beseitigt. Außer dem Provinzialauschuße bestehen in Hessen-Nassau noch zwei Landesauschüsse für die beiden Kommunalverbände Wiesbaden und Kassel. Diese beiden Verwaltungsauschüsse haben dieselbe Verfassung und für ihren Bezirksverband auch dieselben Kompetenzen wie die Provinzialauschüsse. In vielen Punkten abweichend von letzteren ist dagegen der hohenzollernsche Landesauschuß organisiert.

¹ A. u. L. D. hohenz., §§. 55—59.

² A. u. L. D. hohenz., §§. 63—67. Betreffs der Beanstandung gesetz- oder kompetenzwidriger Beschlüsse des Kommunallandtages und betreffs der Auflösung desselben vgl. die §§. 83 u. 84 daselbst.

³ v. Stengel, S. 305—308; Bornhald, St. R., II, S. 344 ff., 362; Grotens, I, S. 703. Vgl. auch die zu den beiden vorangehenden §§. cit. Artikel in v. Stengels Wörterbuch des Verw. R., und Struß, Kommunalverbände, a. a. D.

a) Die Zusammensetzung des Provinzial-(Landes-)Ausschusses.

Der Provinzial-(Landes-)Ausschuß¹ besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch Provinzial-(Bezirks-)Statut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern²; außerdem ist, abgesehen von Hannover, der Landesdirektor von Amts wegen Mitglied des Ausschusses.³ Der Vorsitzende, die Mitglieder und aus der Zahl derselben der Stellvertreter des Vorsitzenden, werden vom Provinzial-(Kommunal-)Landtage gewählt.⁴ Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine, mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen. Die Zahl der Stellvertreter sowie die Reihenfolge ihrer Einberufung wird durch Provinzialstatut bestimmt.⁵ Wählbar sind alle zum Landtage wählbaren Personen mit Ausnahme der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und der Provinzialbeamten; zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden darf auch der Landesdirektor nicht gewählt werden.⁶ In Posen bedürfen alle Gewählten der Bestätigung des Ministers des Innern, sie werden vom Oberpräsidenten vereidigt und in ihre Stellen eingeführt; in den anderen Provinzen werden die Gewählten ohne vorgängige Bestätigung vereidigt und eingeführt, und zwar der Vorsitzende gleichfalls vom Oberpräsidenten, die übrigen aber vom Vorsitzenden.⁷

Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte, wenn die Zahl nicht durch zwei teilbar ist, das erste Mal die nächst größere Zahl, d. h. die größere Hälfte der

¹ Die hier mitgetheilten Vorschriften gelten für sämtliche Provinzialausschüsse und die Landesauschüsse in Hessen-Nassau, nicht dagegen für den hohenzollernschen Landesauschuß, vgl. folgende Seite. Die Hinzufügungen in den Parenthesen beziehen sich auf die hess.-nass. Landesauschüsse.

² Siehe folgende Anm. 5.

³ Prov. D., §. 46; hess.-nass., §. 44; Gef. v. 19. Mai 1889, Art. V, A, 1. In Hannover ist der Landesdirektor nicht nur nicht von Amtswegen Mitglied des Ausschusses wie in den anderen Provinzen, sondern er ist, da eine besondere Ausnahme für ihn nicht gemacht ist, als Provinzialbeamter nach §. 47, Abs. 5 der Prov. D. nicht einmal wählbar. Abs. 6, §. 47 der Prov. D. ist für Hannover also ganz bedeutungslos.

⁴ Prov. D., §. 47, Abs. 1; hess.-nass., §. 45, Abs. 1. In Posen wählt der Provinzialauschuß den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte, jeden auf die Dauer seiner Wahlperiode für den Prov. A. Sind beide ausgeschieden oder verhindert, so geht der Vorsitz auf ein anderes Mitglied in der Reihenfolge über, in welcher die Wahl der Mitglieder vom Landtage erfolgt ist. Art. V, 1, Abs. 4, a. a. D., u. §. 5 der Vdg. v. 5. Nov. 1889.

⁵ In Posen ist eine der Mitgliederzahl gleiche Zahl von Stellvertretern zu bestellen (Art. V, A, 1, Abs. 1 des Gef. v. 19. Mai 1889), beide sind durch §. 1 der Vdg. v. 5. Nov. 1889 auf 9 festgesetzt. Im übrigen zählt der Provinzialauschuß nach den einzelnen Provinzialstatuten in den Provinzen (v. Brauchitsch, II, S. 218, Anm. 56, u. S. 247 ff.):

Ostpreußen	11 Mitglieder,	11 Stellvertreter,
Westpreußen	9	9
Brandenburg	9	9
Pommern	11	7
Schlesien	13	13

Sachsen	13 Mitglieder,	7 Stellvertreter,
Hannover	12	6
Westfalen	12	12
Rheinprovinz	13	13
Schleswig-Holstein	10 Mitglieder,	5 Stellvertreter,
Hessen-Nassau	13 Mitglieder,	13 Stellvertreter.

Die beiden Landesauschüsse von Wiesbaden und Kassel haben je 9 Mitglieder und 9 Stellvertreter. Im Landesauschuß Wiesbaden muß mindestens ein Mitglied und der Stellvertreter eines Mitgliedes dem Stadtkreise Frankfurt a. M. angehören.

Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Stellvertreter in Thätigkeit zu treten haben, ist in den einzelnen Provinzialstatuten verschieden bestimmt. Vgl. hierüber die einzelnen Statuten bei v. Brauchitsch, II, S. 247 ff. und in den einzelnen Ergzbbn., und betreffs Posen §. 1, Abs. 2 u. 3 der Vdg. v. 5. Nov. 1889.

⁶ Dies deshalb nicht, weil der Landesdirektor principiell unter dem Ausschusse stehen und von ihm kontrolliert werden soll. Vgl. unten S. 455. Bei Einräumung des Vorsitzes könnte das beabsichtigte Verhältnis zwischen Landesdirektor und Ausschuß sich leicht umkehren, der Landesdirektor leicht den nur selten zusammen tretenden Ausschuß beherrschen und dieser aus der eigentlichen Verwaltungs- und Kontrollbehörde zu „einem bloßen Ornamente des Landesdirektors“ werden. Die bloße Mitgliedschaft birgt eine solche Gefahr nicht, sie sichert aber ein dauerndes persönliches Einvernehmen zwischen dem Ausschusse und seinem Organ, dem Landesdirektor, und giebt diesem hinreichend Gelegenheit, auf die Beschlussfassungen des Ausschusses einzuwirken.

⁷ Prov. D., §§. 47, 51; hess.-nass., §§. 45, 49; Gef. v. 19. Mai 1889, Art. V, A, 1, Abs. 3 u. 4 u. §. 6 der Vdg. v. 5. Nov. 1889.

Mitglieder aus; die Ausscheidenden sind jedoch wieder wählbar und verbleiben in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Jede Wahl verliert, abgesehen von einer freiwilligen Niederlegung des Mandats, dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Über das Vorhandensein eines solchen Falls hat der Provinzial-(Landes-)Ausschuß Beschluß zu fassen; gegen diesen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Obergericht statt. Auch können alle Mitglieder des Provinzialausschusses aus Gründen, welche die Entfernung eines nichtrichterlichen Beamten aus seinem Amte rechtfertigen¹, im Wege des gegen den Landesdirektor zur Anwendung kommenden Disziplinarverfahrens² ihrer Stellen enthoben werden.

Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter sind vom Provinziallandtage bei seinem nächsten Zusammentritt Ersatzmänner zu wählen, welche aber nur bis zum Ablaufe der Amtsperiode der Ausgeschiedenen in Thätigkeit bleiben.³

In Hohenzollern besteht der Landesauschuß aus dem Vorsitzenden des Kommunallandtages resp. dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und vier Mitgliedern, von denen eines die drei im Kommunallandtage stimmberechtigten Fürsten, die drei anderen die übrigen Mitglieder des Landtages wählen. Für das Ausschußmitglied der Fürsten wird ein, für die drei übrigen Mitglieder werden zwei Stellvertreter in gleicher Weise gewählt, welche letztere im Behinderungsfalle eines Mitgliedes nach der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmenzahl eintreten. Die Wahlperiode beträgt sechs Jahre, mit der Maßgabe, daß alle drei Jahre zwei Mitglieder und abwechselnd zwei und ein Stellvertreter ausscheiden. Alle Gewählten sind vom Regierungspräsidenten als königlichen Kommissarius zu vereidigen.⁴

b) Die Verhandlungen des Provinzial-(Landes-)Ausschusses.

Der Provinzial-(Landes-)Ausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Verufung des Vorsitzenden; diese muß erfolgen auf schriftlichen Antrag des Landesdirektors oder der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses. Der Ausschuß kann auch regelmäßige Sitzungstage festsetzen.

Beschlußfähig ist der Ausschuß, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder, in Hohenzollern drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; in Hohenzollern wird eine Stimmengleichheit stets dadurch vermieden, daß bei Anwesenheit einer geraden Zahl von Mitgliedern, das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht teilnimmt. Betrifft ein zur Verhandlung stehender Gegenstand einzelne Mitglieder persönlich oder deren Verwandte und Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen sie an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen; ebenso darf auch kein Mitglied bei der Beratung und Beschlußfassung über eine Angelegenheit mitwirken, in welcher es in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder als Geschäftsführer, Beauftragter oder in anderer als öffentlicher Stellung thätig gewesen ist.

Scheiden auf diese Weise so viele Mitglieder aus, daß der Ausschuß beschlußunfähig wird, und läßt sich die Beschlußfähigkeit auch nicht durch Einberufung unbeteiligter Stellvertreter herstellen, so erfolgt die Beschlußfassung durch den Provinziallandtag; kann die Sache aber nicht bis zum Zusammentritt desselben ausgesetzt bleiben, so ist durch den Oberpräsidenten aus den unbeteiligten Mitgliedern des Ausschusses bezw.

¹ Vgl. §. 2 des Diszipl. G. v. 21. Juli 1852 (G. S., S. 465).

² Vgl. hierüber unten S. 458. Anderen Disziplinarstrafen als der Entfernung aus ihrer Stelle sind die Mitglieder des Provinzialausschusses nicht unterworfen.

³ Prov. D., §§. 48—51; hess.-nass., §§. 46—49; Vdg. v. 5. Nov. 1889, §§. 2—5. Betreffs des Anspruchs der Mitglieder des Ausschusses auf Entschädigung für ihre baren Auslagen vgl. oben S. 441.

⁴ A. u. L. D. hohenz., §§. 70, 71.

deren Stellvertretern sowie aus Mitgliedern des Landtages eine besondere Kommission zu bestellen, welche aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern wie der Ausschuss bestehen muß.

Beratende¹ Stimme haben im Ausschusse der Vorsitzende des Landtages² und die dem Landesdirektor beigeordneten oberen Beamten resp. in Hannover die Mitglieder des Landesdirektoriums und die diesem beigeordneten oberen Beamten; der Ausschuss kann beschließen, einzelne den Landesdirektor oder die ihm zugeordneten oberen Beamten persönlich berührende Gegenstände in deren Abwesenheit zu verhandeln; dem Vorsitzenden des Landtages gegenüber steht ihm ein Ausschließungsrecht nicht zu. Auch der Oberpräsident ist befugt, an den Beratungen der Ausschüsse selbst oder durch einen zu seiner Vertretung bestimmten Staatsbeamten teilzunehmen.

Im übrigen regelt der Ausschuss seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Landtages bedarf.³

c) Die Zuständigkeit des Provinzial-(Landes-)Ausschusses.

Der Provinzial-(Landes-)Ausschuss ist ein ausschließlich kommunales Organ, nicht wie der Kreisauschuss gleichzeitig Organ der staatlichen Verwaltung. Auf diese kann der Provinzialauschuss nur indirekt einen Einfluss ausüben durch die Wahlen zu dem Provinzialrat und zu den Bezirksausschüssen und durch die Gutachten, welche er auf Erfordern der Minister und des Oberpräsidenten zu erstatten hat. Sein eigentlicher Geschäftskreis umfaßt: 1) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Landtages, soweit nicht der Landtag oder die Gesetze etwas anderes bestimmen (insbesondere Aufstellung des Etats und Revision der Rechnungen); 2) die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzial-(Bezirks-)Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, königlichen Verordnungen, Reglements und Etats; 3) die Ernennung der Provinzial-(Bezirks-)Beamten, soweit sie nicht dem Landtage vorbehalten ist, und die Leitung und Beaufsichtigung ihrer Geschäftsführung.⁴ Beschlüsse des Ausschusses, welche seine Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, können vom Oberpräsidenten in denselben Formen und mit denselben Wirkungen wie gleichartige Beschlüsse des Landtages beanstandet werden.⁵

§. 136.

C. Die Provinzial-(Bezirks-)Kommissionen.⁶

Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Verbandes können besondere Spezialkommissionen oder Spezialkommissare bestellt werden. Die Einsetzung, Zusammensetzung und Zuständigkeit derselben — welche letztere sich jedoch nie auf die gesamte kommunale Provinzial-(Bezirks-)Verwaltung erstrecken darf — hängt vom Beschlusse des Landtages ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Ausschusse zu, sofern der Landtag sie nicht sich selbst vorbehält.

¹ Diese Sätze gelten natürlich nicht für den hohenzollernschen Landesauschuss, indem der Vorsitzende des hohenz. Landtages gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses und Landesdirektor ist, es auch an beigeordneten oberen Beamten fehlt. — Zutritt zu den Beratungen hat hier nur der königl. Kommissarius. A. u. L. D. hohenz., §. 76.

² Nach §. 11 der Bdg. v. 5. Nov. 1889 steht diese Befugnis dem Landtagsmarschall des versammelten, bezw. des vorangegangenen Provinziallandtages zu. Dadurch ist die Vorschrift des §. 51 der Prov. D. pos., daß mit der Schließung des Landtages durch den königl.

Kommissarius das Amt des Landtagsmarschalls in jeder Beziehung beendet sei, abgeändert.

³ Prov. D., §§. 52—57, 117; hess.-nass., §§. 50—55, 90; Bdg. v. 5. Nov. 1889, §§. 7—12; A. u. L. D. hohenz., §§. 75, 76.

⁴ Prov. D., §§. 58—61; hess.-nass., §§. 56—59; Bdg. v. 5. Nov. 1889, §§. 13 ff.; A. u. L. D. hohenz., §. 72.

⁵ Prov. D., §. 118; hess.-nass., §. 91. Betreffs Posen vgl. Bdg. v. 5. Nov. 1889, §. 40; betreffs Hohenzollerns A. u. L. D. hohenz., §. 83.

⁶ v. Stengel, Organisation, S. 313; Bornhauf, St. R., II, S. 349; Grotefend, I, S. 707.

Die Kommissionen oder Kommissare empfangen von dem Ausschusse ihre Geschäftsanweisung. Sie führen ihre Geschäfte unter Aufsicht des Ausschusses und in Hohenzollern unter direkter Leitung des Vorsitzenden des Landtages in seiner Eigenschaft als Landesdirektor; im übrigen ist eine Mitwirkung des Landesdirektors nicht vorgeschrieben, die Zulässigkeit einer solchen ergibt sich aber aus seiner ganzen Stellung von selbst und wird eventuell durch die Geschäftsanweisungen zu regeln sein. Der Oberpräsident kann an den Beratungen der Kommissionen selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten teilnehmen¹ und gesetz- oder kompetenzwidrige Beschlüsse derselben, ebenso wie Beschlüsse des Landtages selbst beanstanden.²

§. 137.

D. Die Provinzial-(Bezirks-)Beamten.³

a) Der Landesdirektor (Landeshauptmann), das Landesdirektorium in Hannover und die oberen Beamten.⁴

I. 1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Provinzial-(Bezirks-)Verwaltung wird außer in Hannover für jede Provinz, in Hessen-Nassau auch für jeden Bezirk⁵ ein Landesdirektor (Landeshauptmann)⁶ bestellt, welcher von dem Landtage nach seinem Ermessen⁷ auf mindestens sechs bis höchstens zwölf Jahre zu wählen ist und der Bestätigung des Königs bedarf. Wird die Bestätigung versagt, so hat der Landtag eine neue Wahl vorzunehmen; wird diese verweigert, oder der Nichtbestätigte wiedergewählt, oder endlich der Neugewählte wieder nicht bestätigt, so kann der Minister des Innern die Stelle, bis eine neue Wahl, welche jederzeit vorgenommen werden kann, die Bestätigung erlangt hat, auf Kosten des Verbandes kommissarisch verwalten lassen. Der Provinzial-(Landes-)Ausschuß ist jedoch berechtigt, zur Übernahme der kommissarischen Verwaltung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. — Der gewählte und bestätigte Landesdirektor wird vom Oberpräsidenten in sein Amt eingeführt und vereidigt und erhält eine vom Provinziallandtage festzusetzende Besoldung.

Für den Fall einer Behinderung des Landesdirektors sowie im Falle der Erledigung der Stelle desselben bestellt der Ausschuß einen Stellvertreter bis zur Aufnahme der

¹ Stenogr. Ber. des A. S. 1875, S. 1211; Prov. D., §. 99; hess.-nass., §. 72; für Posen Bdg. v. 5. Nov. 1889, §. 33 (dasselbst ist Abs. 3 eine besondere Zusammensetzung für die Kommission zur Verwaltung der posenschen Provinzialhilfskasse vorgeschrieben). A. u. L. D. hohenz., §. 78. Betreffs der Entschädigung, welche die Kommissionsmitglieder erhalten, vgl. Prov. D., §. 100; hess.-nass., §. 73; für Posen Bdg. v. 5. Nov. 1889, §. 34, u. oben S. 441, Anm. 7.

² Prov. D., §§. 117 u. 118; hess.-nass., §§. 90 u. 91; für Posen Bdg. v. 5. Nov. 1889, §§. 39 u. 40; A. u. L. D. hohenz., §§. 79 u. 83.

³ v. Stengel, Organisation, S. 308 ff.; Bornhaef, St. R., II, S. 346 ff.; Grottefend, S. 706 ff., §. 291.

⁴ Die im Folgenden besprochenen Vorschriften über die Bestellung des Landesdirektors und die ihm zugeordneten oberen Beamten finden naturgemäß für Hohenzollern, wo der Vorsitzende des Kommunallandtages gleichzeitig Landesdirektor ist (oben S. 451 unter II) keine Anwendung. Wohl aber treffen die obigen, auf den Geschäftskreis des Landesdirektors bezüglichen Ausführungen auch auf den hohenzollernschen Landtagsvorsitzenden zu, und zwar mit der Maßgabe, daß dieser berechtigt ist,

einem Mitgliede des Ausschusses die selbständige Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu übertragen. A. u. L. D. hohenz., §. 74.

⁵ Vgl. oben S. 439.

⁶ Den Titel „Landeshauptmann“, welcher durch königl. Verordnung verliehen wird, führen die Landesdirektoren in Ostpreußen (Statut v. 21. April 1889, bei v. Brauchitsch, II, S. 247), 29. Mai 1889, bei v. Brauchitsch, II, S. 247), Schlesien (Allerb. Erl. v. 1. Nov. 1869 und §. 5 des demselben nachfolgenden Regulativs [G. S., S. 1143]), Westfalen (Allerb. Erl. v. 24. April 1889 [B. M. Bl., S. 70]), Posen (Allerb. Erl. v. 10. Dez. 1889 [B. M. Bl., S. 217]), Sachsen (Statut v. 14. März 1892, 4. April bei v. Brauchitsch, II, S. 262) und Pommern (Allerb. Erl. v. 6. April 1895 [B. M. Bl., S. 90]). Den Landesdirektoren und Landeshauptleuten ist der Rang der Räte III. Klasse beigelegt.

⁷ In Posen wird der Landesdirektor nach Art. V, A, 2 des Ges. v. 19. Mai 1889 nicht vom Landtage, sondern vom Prov. A. gewählt, und zwar nach §. 21 der Bdg. v. 5. Nov. 1889 stets auf zwölf Jahre.

Geschäfte durch den Landesdirektor bezw. bis zum Eintritte der eben erwähnten kommissarischen Verwaltung; weder dieser Stellvertreter noch der kommissarische Verwalter sind aber — außer in Posen¹ — berufen, den Landesdirektor als Mitglied des Ausschusses zu vertreten.²

In Hannover tritt an Stelle des Landesdirektors ein aus einem Landesdirektor und zwei sog. Schatzräten bestehendes Landesdirektorium, welches alle Geschäfte, die nicht durch den Provinzialauschuß ausdrücklich dem Landesdirektor zur alleinigen Erledigung überwiesen sind, durch kollegialische Beschlußfassung erledigt. Der Landesdirektor führt den Vorsitz im Kollegium, er kann Beschlüsse desselben, die er für besonders nachteilig hält, bis zum Zusammentritt des Provinzialauschusses beanstanden und diesem zur Entscheidung vorlegen. Der gesetzliche Stellvertreter des Landesdirektors ist der erste Schatzrat. Im übrigen gelten für das Landesdirektorium dieselben Vorschriften wie für den Landesdirektor in den anderen Provinzen.³

2) Der Geschäftskreis des Landesdirektors (Landesdirektoriums) wird nach den Provinzialordnungen dahin bestimmt, daß er (es) unter Aufsicht des Ausschusses die laufenden Geschäfte der kommunalen Verbandsverwaltung zu besorgen und die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen hat.⁴ Er (es) ist also einmal lediglich Exekutivorgan des Ausschusses, andererseits aber auch befugt, aus eigener Initiative Maßnahmen zu ergreifen, welche sich als „laufende Geschäfte“ charakterisieren. Der Begriff der laufenden Geschäfte ist gesetzlich nicht definiert, und es ist daher alles dasjenige hierher zu rechnen, was der Beschlußfassung des Ausschusses nicht ausdrücklich überwiesen ist, bezw. was dieser noch nicht selbst an sich gezogen hat. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Landesdirektors (Landesdirektoriums) liegt in der Hand des Ausschusses. Dieser verwaltet prinzipiell alle Angelegenheiten des Verbandes und kann daher auch über alles Beschlüsse fassen, die für den Landesdirektor (das Landesdirektorium) bindend sind, ohne daß diesem die Befugnis zusteht, eine Angelegenheit als „laufendes Geschäft“ für seine ausschließliche Kompetenz in Anspruch zu nehmen. Daher unterliegt auch jede Thätigkeit des Landesdirektors (Landesdirektoriums), selbst die bei Erledigung „laufender Geschäfte“ entwickelte, der Aufsicht des Ausschusses. Der Landesdirektor steht, wenngleich er Mitglied des Ausschusses ist⁵, als kontrollierter Beamter außerhalb des Ausschusses und unter demselben. Der Ausschuß kann alle Verfügungen des Landesdirektors (Landesdirektoriums) auf Beschwerde wie von Amts wegen abändern und aufheben.⁶ In diesem Verhältnis der beiden Organe wird auch dadurch nichts geändert, wenn in einzelnen Provinzialreglements für bestimmte Angelegenheiten die Zuständigkeit des Ausschusses einerseits und die des Landesdirektors andererseits genau umschrieben ist. Hierdurch ist nur für den Landesdirektor der Geschäftskreis festgesetzt, innerhalb dessen er ohne Beschlußfassung des Ausschusses thätig werden darf, nicht aber kann durch solche Vorschrift dem Ausschusse eine Grenze gezogen werden, durch welche ihm ein weiterer Eingriff in die Kompetenz des Landesdirektors oder gar die Beaufsichtigung desselben entzogen wird.⁷

Der Landesdirektor (das Landesdirektorium) ist ferner der Dienstvorgesetzte sämtlicher Provinzialbeamten. Er vertritt den Provinzialverband nach außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch da, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen.⁸ Er verhandelt namens des Verbandes mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke. Urkunden jedoch, mittels deren der Provinzial-

¹ Der Stellvertreter bedarf hier der Bestätigung des Ministers des Innern. §. 22, Abs. 2 der Vdg. v. 5. Nov. 1889.

² Prov. D., §§. 87—89; Hess.-nass., §§. 60—62; sllr Posen Vdg. v. 5. Nov. 1889, §§. 21—23.

³ Die drei Mitglieder des Landesdirektoriums werden auf 6—12 Jahre gewählt, einer Bestätigung bedarf nur der Landesdirektor; alle drei Mitglieder werden vom Oberpräsidenten in ihr Amt eingeführt und vereidigt. Prov. D. hann., §§. 87—89, 90, Abs. 4, 6 u. 7.

⁴ Prov. D., §. 90, Abs. 1; Hess.-nass., §. 63, Abs. 1; sllr Posen Vdg. v. 5. Nov. 1889, §. 24, Abs. 1; A. u. L. D. hohenz., §. 74, Abs. 1.

⁵ Vgl. hierüber oben S. 452.

⁶ Vgl. oben S. 452, Anm. 6.

⁷ Stenogr. Ber. des A. S. 1875, S. 1153 ff.; v. Brauchitsch, II, S. 224, Anm. 71; auch E. Meyer, a. a. O., S. 1208.

⁸ Auch zur Prozeßführung namens des Provinzialverbandes ist der Landesdirektor nach außen legitimiert. D. V. G., XIV, S. 1.

(Bezirks-)Verband Verpflichtungen übernimmt, müssen unter Anführung des betreffenden Landtags- bezw. des Ausschussbeschlusses vom Landesdirektor (Landesdirektorium) und von zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Landesdirektors versehen sein; auch ist in Fällen, in denen es der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedarf, diese der Ausfertigung in beglaubigter Form beizufügen. Der Landtag kann aber für einzelne Verwaltungszweige und Anstalten in betreff der Vollziehung der Urkunden und Vollmachten vereinfachte Formen vorschreiben.¹

Der Landesdirektor ist endlich befugt, für die Geschäfte der kommunalen Provinzial-(Bezirks-)Verwaltung die vermittelnde und begutachtende Thätigkeit der Kreis-, Amts- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen. Diese Inanspruchnahme darf aber natürlich nur im Wege der Requisition oder wechselseitiger Korrespondenz erfolgen, nicht im Wege der Anweisung, da ein Subordinationsverhältnis der gedachten Behörden gegenüber dem Landesdirektor nicht besteht.²

Mit der Beaufsichtigung der Gemeinden niederer und höherer Ordnung, mit der Polizei und überhaupt mit der ganzen allgemeinen Landesverwaltung hat der Landesdirektor nichts zu thun, er ist wie kein anderer Vorsteher eines Kommunalverbandes lediglich Kommunalbeamter.

II. Dem Landesdirektor (Landesdirektorium) können nach näherer Bestimmung des Provinzial-(Bezirks-)Statuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesamten und einzelner Zweige der kommunalen Provinzial-(Bezirks-)Verwaltung noch andere vom Landtage zu wählende besoldete „obere Beamte“ mit beratender oder beschließender Stimme zugeordnet werden, welche für die Dauer ihres Amtes den Titel „Landesrat“ oder, sofern ihnen besondere juristische oder technische Funktionen zugewiesen sind, auch den Titel „Landes Syndikus“ oder „Landesbaurat“ führen dürfen.³ Werden dem Landesdirektor, was bisher nur in der Provinz Sachsen geschehen ist, „obere Beamte“ mit beschließender Stimme beigegeben, und wird somit, ähnlich wie in Hannover, ein kollegialisches Landesdirektorium gebildet, so hat das Provinzial-(Bezirks-)Statut auch darüber Bestimmung zu treffen, welche der durch die Provinzialordnungen dem Landesdirektor allein überwiesenen Geschäfte von demselben unter Mitwirkung jener Beamten zu erledigen sind. Die oberen Beamten werden vom Landesdirektor in ihre Ämter eingeführt und vereidigt.⁴

b) Die übrigen Provinzial-(Bezirks-)Beamten.

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Bureau-Kassen- und sonstigen Geschäfte der Provinzial-(Bezirks-)Verwaltung erforderlichen Beamten werden von dem Landtage nach Zahl, Dienstennahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kündigung) auf Vorschlag des Ausschusses durch den Etat bestimmt und vom Ausschusse, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung des Landtages, besetzt. Die Beamten werden vom Landesdirektor eingeführt und vereidigt und erhalten ihre Geschäftsinstruktionen vom Ausschusse.

¹ Prov. D., §. 90, Abs. 2 u. 3, §. 91; hann., §. 90, Abs. 2, 3 u. 5, §. 91; hess.-nass., §. 63, Abs. 2 u. 3, §. 64; für Posen Vdg. v. 5. Nov. 1889, §. 24, Abs. 2, u. Ges. v. 19. Mai 1889, Art. V, A, 2, Abs. 2 u. 3; A. u. L. D. hohenz., §. 74, Abs. 2 u. 3.

Über die vereinfachte Form, in welcher Urkunden und Vollmachten ausgestellt werden können, bestimmen die verschiedenen Provinzialstatuten, für Posen die Vdg. v. 5. Nov. 1889, §. 25, Abs. 2.

² Prov. D., §. 92; hess.-nass., §. 65; für Posen Vdg. v. 5. Nov. 1889, §. 26.

³ Über diese Titel vgl. die Allerh. Erlasse v. 20. Jan. 1877 (B. M. Bl., S. 37) und v. 29. Okt. 1877 (B. M. Bl., S. 280).

⁴ Prov. D., §. 93; hess.-nass., §. 66. In Hannover können solche obere Beamte dem Landesdirektorium beigegeben werden, und zwar auch hier mit beratender oder mit beschließender

Stimme. Findet letzteres statt, so liegt eine Erweiterung des schon an sich kollegialisch organisierten Landesdirektoriums vor. — Betreffs der Regelung in Sachsen vgl. §§. 4 ff. des Provinzialstatuts v. 28. Nov. 1876

(abgebr. bei v. Brauchitsch, II, S. 257). Was in den übrigen Provinzen die Zahl der oberen Beamten und die Zeit anlangt, für welche sie angestellt werden, so ist beides in den einzelnen (bei v. Brauchitsch, II, S. 247 ff. und in den betreffenden Ergzbh. mitgeteilten) Provinzialstatuten verschieden normiert. In Posen sind nach §. 27 der Vdg. v. 5. Nov. 1889 dem Landesdirektor zwei obere Beamte (Landesrat und Landesbaurat) beigegeben, weitere können ihm nach Provinzialstatut zugeordnet werden, aber alle dürfen nur beratende Stimme haben und sind auf Lebenszeit anzustellen.

Über die an den einzelnen Provinzial-(Bezirks-)Instituten und in der Provinzial-(Bezirks-)Chaussee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten ist das Nähere durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements und die für sie festzustellenden Etats vorzuschreiben. Bis zum Erlasse solcher etwa erforderlichen Reglements bleiben die bestehenden Vorschriften in Geltung.¹

c) Die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-(Bezirks-)Beamten.

Sämtliche Provinzial-(Bezirks-)Beamte sind mittelbare Staatsbeamte und haben alle Rechte und Pflichten derselben, wie solche oben bei den städtischen Beamten besprochen sind. Die Ordnung ihrer besonderen dienstlichen Verhältnisse ist Provinzial-(Bezirks-)Reglements überlassen, welche in betreff der Grundsätze über Anstellung, Entlassung und Pensionierung der Beamten der Bestätigung des Ministers des Innern bedürfen, und zwar soll jede Provinz (Bezirk) ein allgemeines Dienstreglement erlassen, in welchem jedoch Spezialreglements für einzelne Beamtenkategorien vorbehalten werden können.² Was die unfreiwillige Pensionierung der Provinzial-(Bezirks-)Beamten anlangt, so kommen hier mangels gesetzlicher Vorschriften dieselben Grundsätze wie bei den Kreisbeamten zur Anwendung.³ Bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen sind die Militäranwärter nach Maßgabe des Gesetzes v. 21. Juli 1892 (G. S., S. 214) zu berücksichtigen.⁴

In betreff der Dienstvergehen der Provinzialbeamten finden die Vorschriften des Gesetzes v. 21. Juli 1852 mit folgenden Maßgaben Anwendung: Gegen den Landesdirektor und die oberen Provinzialbeamten kann die Festsetzung von Ordnungsstrafen nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Verfahren stattfinden. Gegen die übrigen Provinzialbeamten steht die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zum Höchstbetrage von 30 Mark⁵ dem Landesdirektor, bis zum Höchstbetrage von 10 Mark den Vorstehern der Provinzialinstitute zu, letzteren jedoch nur hinsichtlich der ihnen untergeordneten Anstaltsbeamten, welche nicht zu der Kategorie der „oberen Anstaltsbeamten“ gerechnet werden können. Gegen die Disziplinarverfügungen des Landesdirektors und der Vorsteher der Provinzialinstitute steht innerhalb zwei Wochen die Klage beim Bezirksauschusse offen. In dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten Verfahren tritt an Stelle des Regierungspräsidenten der Landesdirektor, und sofern das Verfahren gegen den Landesdirektor selbst oder einen oberen Beamten gerichtet ist, der Minister des Innern, an die Stelle der Bezirksregierung und des Disziplinarhofs der Bezirksauschuß und an die Stelle des Staatsministeriums das Oberverwaltungsgericht. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Bezirksauschusse wie bei dem Oberverwaltungsgerichte werden von dem Minister des Innern ernannt. Die Verhandlung vor dem Bezirksauschusse und dem Oberverwaltungsgerichte findet im mündlichen Verfahren statt. Das Gutachten des Disziplinarhofs ist nicht einzuholen, auch kann der Bezirksauschuß das Verfahren mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung durch Beschluß einstellen. Bei Provinzialbeamten mit Ausnahme des Landesdirektors, der diesem zugeordneten „oberen Beamten“ und der sonstigen im Provinzialstatute bezeichneten „leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige“ kann die in dem Disziplinarverfahren ergehende Entscheidung nicht nur auf eine Ordnungsstrafe oder auf Dienstentlassung,

¹ Prov. O., §§. 94, 95; hess.-nass., §§. 67, 68; für Posen Bdg. v. 5. Nov. 1889, §§. 28, 29; A. u. L. O. hohenz., §. 77, Abs. 2.

² Prov. O., §§. 96 u. 120, Abs. 3; hess.-nass., §§. 69 u. 93, Abs. 3; für Posen Bdg. v. 5. Nov. 1889, §§. 30 u. 42, Abs. 3; A. u. L. O. hohenz., §. 77, Abs. 1.

³ Vgl. oben S. 407.

⁴ Prov. O., §. 97; hess.-nass., §. 70; für Posen Bdg. v. 5. Nov. 1889, §. 31. Vgl. oben S. 145.

⁵ Gleichzeitig darf die vom Landesdirektor verhängte Ordnungsstrafe den Betrag des ein-

monatlichen Dienstinkommens nicht überschreiten. Nach der Prov. O., §. 98, Z. 2, „steht die den Ministern und den Provinzialbehörden beigelegte Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landesdirektor zu; jedoch dürfen die von ihm festzusetzenden Geldbußen den Betrag von 30 Mark nicht überschreiten“. Daraus folgt, daß er jedenfalls keine höheren Ordnungsstrafen als der Minister verhängen darf, die Grenze dieser bildet nach §. 19 des Disziplinalgesetzes aber das einmonatliche Dienstinkommen. D. S. G., XXV, S. 413.

sondern auch auf Strafversetzung lauten. Diese Provinzialbeamten sind die einzigen mittelbaren Staatsbeamten, welche wider ihren Willen zur Strafe in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachteilen versetzt werden können.¹

Dritter Titel.

Der Wirkungskreis der Provinzialgemeinden.

Erstes Stück.

§. 138.

Im Allgemeinen.²

Der Wirkungskreis der Provinzialgemeinden umfaßt ebenso wie der der Gemeinden niederer Ordnung teils solche Aufgaben, zu deren Verrichtung sie gesetzlich verpflichtet sind, teils solche, die sie freiwillig übernommen haben.

Die Provinzial-(Bezirks-)Gemeinden haben zunächst eine beschränkte Autonomie. Sie sind befugt, über solche ihre Verfassung betreffenden Angelegenheiten, hinsichtlich deren das Gesetz auf statutarische Regelung verweist oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, Statuten und über besondere Einrichtungen des Provinzialverbandes Reglements³ zu erlassen. Die Statuten wie die Reglements sind vom Provinzial-(Komunal-)Landtage zu beschließen und durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen. Die Statuten bedürfen stets der landesherrlichen Genehmigung. Von den Reglements bedürfen der Genehmigung der zuständigen Minister: die Reglements der Landarmen- und Korrigendenanstalten, der Irren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenanstalten, soweit sie die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung der Landarmen, Korrigenden, Irren u. s. w. bezw. den Unterricht derselben betreffen; die Reglements der Hebammenlehrinstitute, wenn sie die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen zum Gegenstande haben; die Reglements der Provinzialhilfs- (Bezirkshilfs-) und Darlehenskassen hinsichtlich der Grundsätze, nach denen die Gewährung von Darlehen zu erfolgen hat; die Reglements der Versicherungsanstalten hinsichtlich der Organisation und der Verwaltungsgrundsätze und endlich die Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten hinsichtlich der Grundsätze über die Anstellung, Entlassung und Pensionierung der Beamten.⁴

Der Schwerpunkt der Thätigkeit der Provinzialgemeinden liegt auf dem Gebiete der inneren Verwaltung; hier gilt von der Befugnis der Provinzen, ihren Wirkungskreis im Interesse der Förderung der materiellen und geistigen Entwicklung ihrer Angehörigen zu erweitern, dasselbe wie von den Kreisen. Auch der Provinziallandtag kann neue Angelegenheiten als „im Interesse der Provinz“ liegend zum Gegenstande der Provinzialverwaltung machen und die für sie erforderlichen Ausgaben beschließen. Gebunden ist er bei seinen Entschlüssen nur insofern, als diese sich einerseits nicht auf Gegenstände der allgemeinen Landesverwaltung, andererseits aber auch nicht auf Gegenstände erstrecken dürfen, die ihrer örtlich beschränkten Bedeutung nach nicht die Provinz als solche, sondern nur Einzelgemeinden oder Kreise interessieren.⁵ In Hessen-Nassau

¹ Prov. D., §. 98; hess.-nass., §. 71; für Posen Vdg. v. 5. Nov. 1889, §. 32; A. u. L. D. hohenz., §. 77, Abs. 3.

² v. Stengel, Organisation, S. 291 ff.; Vornbad, St. R., II, S. 349 ff.; Grotefend, I, S. 710 ff. Vgl. auch Löning, Verw. R., S. 218.

³ Über den Unterschied zwischen Reglements und Statuten vgl. oben S. 408.

⁴ Prov. D., §§. 8, 35, 119, 3. 1, u. §. 120; hess.-nass., §§. 6, 32, 92, 3. 1, u. §. 93; für Posen Vdg. v. 5. Nov. 1889, §. 41, 3. 1, u. §. 42; A. u. L. D. hohenz., §§. 54, 61, 3. 1, u. §. 80.

⁵ Prov. D., §. 34, II, u. §. 37. Vgl. auch oben S. 409 und v. Brauchitsch, II, S. 200, Anm. 5, 3. 3, S. 214, Anm. 44.

steht die gleiche Befugnis den Vertretungen der Bezirksverbände zu. Diese können durch ihre Beschlüsse alle geeigneten Gegenstände zu Bezirksangelegenheiten machen; die hessennassauische Provinzialgemeinde kann dagegen ihren Wirkungskreis von sich aus nicht beliebig erweitern, denn der Provinziallandtag kann hier nur über diejenigen Gegenstände beraten und beschließen, welche ihm durch Gesetz, königliche Verordnung oder durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Bezirksverbände überwiesen werden.¹

Ebenso wie für die Kreise gilt aber auch für die Provinzen der Grundsatz, daß sie nur solche Aufgaben zu den ihrigen machen dürfen, deren Erfüllung keine übermäßigen Anforderungen an die Steuerkraft der Pflichtigen stellt, und die Provinzialordnungen suchen ebenso wie die Kreisordnungen einer Überlastung der Steuerpflichtigen dadurch vorzubeugen, daß sie neue Belastungen des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, sofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fort-dauern sollen, von ministerieller Genehmigung abhängig machen.²

Hier können nur einzelne Angelegenheiten hervorgehoben werden, deren Verrichtung den Provinzial-(Bezirks-)Gemeinden nach gesetzlicher Vorschrift obliegt. Dahin gehört, abgesehen von der Verwaltung des Finanzwesens der Provinzen (Bezirke), welche im folgenden §. darzustellen ist, insbesondere: die Verwaltung derjenigen Fonds, Anstalten und Institute, welche sie als Rechtsnachfolger der früheren provinzialständischen oder kommunalständischen Verbände übernommen haben³; die Verwaltung der Landarmenverbände und die Errichtung und Erhaltung geeigneter Anstalten für die Unterbringung der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden nach Maßgabe des Gesetzes v. 8. März 1871 (G. S., S. 130) und des Gesetzes v. 11. Juli 1891 (G. S., S. 300)^{4, 5}; die Errichtung von Landeskulturrentenbanken nach dem Gesetz v. 13. Mai 1879 (G. S., S. 367); die Sorge für die Unter-

¹ Prov. D., hess.-nass., §. 86, Z. 4, IV.

² Prov. D., §. 119, Z. 5; hess.-nass., §. 92, Z. 5; A. u. L. D. hohenz., §. 80, Z. 6. Vgl. auch unten S. 463, Z. 1, d.

³ Prov. D. ö., §§. 125 u. 128, u. Prov. D. hann., Tit. IV, Art. II, Abs. 1; Prov. D. w., rh. u. schlesw.-holst., §. 123, Abs. 1. In die Prov. D. hess.-nass. brauchte eine ähnliche Bestimmung nicht aufgenommen zu werden, da diese ja die beiden älteren kommunalständischen Verbände bestehen ließ. Die Verwaltungsangelegenheiten, welche von den früheren provinzial- oder kommunalständischen Verbänden besorgt wurden, sind oben S. 432 mitgeteilt. Dazu tritt noch die Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung bei den Rentenbankangelegenheiten der betr. Provinz nach dem Ges. v. 2. März 1850 (G. S., S. 112), §§. 5 u. 47, und dem Reglement der Minister für landw. Angelegenh. u. der Finanzen v. 8. Aug. 1854.

⁴ Gegenwärtig decken sich die räumlichen Bezirke der Landarmenverbände von Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz, Bosen, Schleswig-Holstein, Kassel, Wiesbaden, den Hohenzollernschen Landen mit den räumlichen Bezirken der gleichnamigen Kommunalverbände. In Ostpreußen bildet jeder Kreis für sich einen Landarmenverband; für einzelne bestimmte Zwecke bildet aber auch hier die ganze Provinz den Landarmenverband; vgl. v. Brauchitsch, III, S. 629, Anm. zu §. 28 des Ausf. Ges. z. R. G. über den Unterstützungswohnsitz v. 8. März 1871 u. Ges. v. 11. Juli 1891 (G. S., S. 300), Art. I, §. 31. Die Provinz Schlesien bildet mit Ausschluß der Stadt Breslau einen Landarmenverband. Breslau, Berlin und der Kreis Herzog-

tum Lauenburg bilden für sich Landarmenverbände. — Die Landarmenverbände werden da, wo sich ihr Bezirk mit dem des Provinzialverbandes deckt, durch die Organe des letzteren verwaltet. Ihre Angelegenheiten erscheinen jedoch nicht als gewöhnliche Provinzialangelegenheiten; die Aufbringung der Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen des Landarmenverbandes ist in den §§. 29 u. 70 des Ges. v. 8. März 1871 und in §. 44, Z. 2 des Just. G. besonders geregelt. Die Aufbringung der Landarmenbeiträge als Provinzialabgaben und die Übernahme derselben auf den Provinzialhaushaltsetat ist an die Genehmigung der Minister des Innern u. der Finanzen gebunden. — Soweit der Provinzialverband nicht selbst einen Landarmenverband bildet, ist er wenigstens zur Unterstützung der in ihm befindlichen Landarmenverbände verpflichtet. §. 4, Z. 3—5 des Dot. G. v. 8. Juli 1875. Als Landarmenverbände tragen die Provinzen die Kosten des Korrigendenwesens gemäß §. 38 des Ges. v. 8. März 1871.

⁵ Nach dem Ges. v. 20. Mai 1887 (G. S., S. 189) bilden die Provinzen auch die Bezirke der für die Unfall- und Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter einzurichtenden Berufsgenossenschaften, und die Provinzialausschlüsse können mit den Funktionen des Genossenschaftsvorstandes betraut werden. Ebenso bilden nach der W. Vel. v. 17. März 1890 (S. W. Bl., S. 120) unter C die Provinzen die Bezirke für die zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten. Damit ist jedoch die Unfall- und Krankenversicherung und ebenso die Invaliditäts- und Altersversicherung noch nicht zur eigentlichen Provinzialangelegenheit geworden.

bringung verwahrloster Kinder nach dem Gesetz v. 13. März 1878 (G. S., S. 132) nebst seinen Novellen v. 27. März 1881 (G. S., S. 275) und v. 23. Juni 1884 (G. S., S. 306); die Gewährung von Entschädigungen für die bei Viehseuchen getöteten oder gefallenen Tiere gemäß dem Gesetz v. 12. März 1881 (G. S., S. 128) und dem Gesetz v. 18. Juni 1894 (G. S., S. 115); endlich die Fülle von Aufgaben, welche das Dotationsgesetz von 1875 den Provinzial-(Bezirks-)Verbänden neu überwiesen hat.

Ein besonders wichtiges Gebiet der Provinzial-(Bezirks-)Verwaltung ist infolge des genannten Dotationsgesetzes das Chausséewesen geworden: Den Provinzialverbänden, den beiden hessen-nassauischen Kommunalverbänden, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M. und dem Landeskommunalverbande der Hohenzollernschen Lande ist zunächst die Fürsorge für den Neubau von chaussierten Wegen¹ zugewiesen, sodann aber auch die Verwaltung, einschließlich der technischen Bauleitung, sowie die Unterhaltung der beim Inkrafttreten des Dotationsgesetzes bereits ausgebauten Staatschassen und derjenigen chaussierten Straßen übertragen, welche aus den den betreffenden Kommunalverbänden durch die Dotationsgesetze überwiesenen Fonds ausgebaut werden und nicht in die Verwaltung und Unterhaltung an Dritte übergehen.²

Zugleich mit der Unterhaltung der bereits ausgebauten Staatschassen ist das Eigentum an diesen nebst allen Nutzungen und Pertinenzien (Brücken, Chausséegräben) einschließlich der Chausséewärter- und Einnehmerhäuser auf die Provinzial-, Bezirks- u. s. w. Verbände übergegangen.³ Die Provinzialverbände sind jedoch für berechtigt⁴ erklärt, die Verwaltung und Unterhaltung der ihnen überwiesenen Staatschassen auf engere Kommunalverbände zu übertragen. Die Voraussetzungen und Modalitäten, unter welchen eine solche Übertragung erfolgt, sind Gegenstand freier Privatvereinbarung zwischen den Provinzialverbänden einerseits und den engeren Verbänden, den Kreisen und Gemeinden, andererseits; das Eigentum an den Chaussees u. s. w. bleibt jedenfalls bei den Provinzialverbänden, auch bleiben sie trotz Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung für die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen bezüglich der Chausséeverwaltung dem Staate verantwortlich.⁴

Übertragen sind durch das Dotationsgesetz auf die Provinzial- u. s. w. Verbände ferner die früher der Staatsbauverwaltung nach gesetzlichen Bestimmungen obliegenden

¹ Dot. G., §. 4, Abs. 1, Z. 1. Für den Ausbau von chaussierten Wegen können die Provinzialverbände nicht nur dadurch sorgen, daß sie diesen selbst unternehmen, sondern auch durch Unterstützung anderer Chausséebauunternehmer, wozu besonders die Gewährung von Chausséebauprämien an die Kreise gehört. Soweit die Staatsregierung sich vor dem Inkrafttreten des Dotationsgesetzes zur Ausführung von Chausséebauten für Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von anderen als Staatschasséebauten verpflichtet hat, muß der betreffende Kommunalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtung eintreten. Ersparnisse, welche sich bei den zu Neu- und Umbauten der Staatschassen, sowie zu Prämien für Chausséebauten im Staatshaushaltsetat ausgelegten Fonds ergaben, sind auf die in §. 2 des Dot. G. genannten Kommunalverbände nach dem daselbst angegebenen Maßstabe verteilt worden. Dot. G., §. 4, Abs. 2 u. 3.

² Dot. G., §. 18, Abs. 1. Über die Entstehung dieses §. vgl. D. V. G., VII, S. 5; darüber, daß die Chausséunterhaltungspflicht nicht zur Herstellung und Unterhaltung besonderer Bürgersteige verpflichtet, vgl. D. V. G., XIV, S. 272.

Nicht auf die Provinzen übergegangen, sondern dem Staate verblieben ist nach Dot. G., §. 18, Abs. 5 jedoch die Verwaltung und Unterhaltung

derjenigen Staatschassen, deren Kosten vor dem Inkrafttreten des Dotationsgesetzes aus berg- oder forstfiskalischen Fonds bestritten wurden.

³ Dot. G., §. 18, Abs. 2, §. 22, Abs. 1. Die Unterhaltungspflicht besteht für die Provinzen und die anderen erwähnten Kommunalverbände jedoch auch da, wo aus besonderen Gründen der Fiskus nicht Eigentümer einer von ihm zu unterhaltenden Chausséestrecke war und daher deren Eigentum nicht übertragen konnte. D. V. G., XXV, S. 226.

⁴ Dot. G., §. 18, Abs. 3 u. 4. Eine Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung von Chausséestrecken besteht für die Provinzialverbände nur in einem Falle. Die beteiligten Stadtgemeinden können nämlich die Übertragung derjenigen Straßenstrecken verlangen, welche der Staat auf Grund des §. 9 der Bdg. betr. die Kommunikationsabgaben v. 16. Juni 1838 (G. S., S. 353) übernommen hat. Kommt über den für die Stadtgemeinde wegen Übernahme der Unterhaltung auszufordernden Anteil an der Provinzialdotations zwischen dem Provinzialverbande und der betreffenden Stadtgemeinde eine Vereinbarung nicht zu stande, so entscheidet das D. V. G. über die Höhe der zu gewährenden jährlichen Geldrente nach Verhältnis der aufzuwendenden Kosten. Über die Berechnung dieser Geldrente vgl. D. V. G., VIII, S. 1.

Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten nichtstaatlicher, chaussierter und unchaussierter Straßen, sowie die der Staatsbauverwaltung den Provinzial- und Bezirksstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen.¹ Und endlich ist es den Provinzen und Bezirken allgemein zur Pflicht gemacht, den Gemeinde- und Kreiswegebau durch Gewährung von Beihilfen an die betreffenden Verbände zu unterstützen und zu fördern.²

Für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen einschließlich der Kosten der Befoldung und Pensionierung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chauffeen neu anzustellenden oder schon vorhandenen Beamtenpersonals ist den Provinzial-, Bezirks- u. s. w. Verbänden außer der allgemeinen Dotation noch eine Jahresrente von 19 Millionen Mark gewährt worden.³

Neben der Chauffeeverwaltung und der Sorge für den Wegebau überhaupt nennt das Dotationsgesetz⁴ als Aufgaben der Provinzial-, Bezirks- u. s. w. Verbände⁵: die Beförderung von Landesmeliorationen; die Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummens- und Blindenwesen; die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten⁶; die Leistung von Zuschüssen für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, für Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, für Unterhaltung von Denkmälern; die Gewährung von Beihilfen an die Kreise zur Durchführung der Kreisordnung; die Sorge für die Bestreitung der Kosten der eigenen Organe (Provinziallandtag, Provinzialverwaltungsbehörden)⁷ und die Verwaltung einer Menge Anstalten und Fonds, welche zur Zeit der Emanation des Dotationsgesetzes unter staatlicher Verwaltung standen, durch dasselbe aber, weil sie zu den den Provinzen neu überwiesenen Verwaltungsaufgaben gehörten, den Provinzen übereignet sind.⁸ Die

¹ Dot. G., §. 19. Über das Vorhandensein solcher Verpflichtungen vgl. v. Brauchitsch, II, S. 284, Anm. 24.

² Dot. G., §. 4, Abs. 1, Z. 1.

³ Dot. G., §§. 20, 22, Abs. 2. Über die Verteilung dieser Jahresrente auf die einzelnen Verbände vgl. §. 20 cit. u. Bg. v. 12. Sept. 1877 (G. S., S. 227; abgedr. bei v. Brauchitsch, II, S. 273), §. 1, II. Besondere Bestimmungen enthält §. 21 des Dot. G. in betreff des ehem. Herzogtums Holstein, des Landeskommunalverbandes Hohenzollern und des Bezirksverbandes Wiesbaden.

⁴ Nach dem Gef. v. 28. Juli 1892 (G. S., S. 225), §. 41 sollen die Provinzial- und die ihnen gleichgestellten Verbände aus den ihnen überwiesenen Fonds auch Verwendungen zur Förderung der Kleinbahnen machen.

⁵ Dot. G., §. 4, Abs. 1, Z. 2—7. Betreffs der Aufgaben der Provinzialverbände in der Landarmenpflege vgl. oben S. 460, Anm. 4.

⁶ Über die Verpflichtung der Provinzen, als Landarmenverbände, selbst solche Anstalten zu errichten und zu unterhalten, vgl. b. Gef. v. 11. Juli 1891 (G. S., S. 300) und oben S. 460, Anm. 4.

⁷ Dot. G., §. 5.

⁸ Durch §. 7 des Dot. G. werden den Provinzialverbänden Preußen, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein und Westfalen bestimmte Hospitäler, Blinden-, Taubstummen- u. s. w. Anstalten übereignet. Die §§. 8 u. 9 überweisen den Verbänden der alten Provinzen die Fonds, welche ihnen durch königl. Votschaft vom 7. April 1847 und Landtagsabschied vom 24. Juli 1847 zur Errichtung von Provinzialhilfsklassen zinsfrei, aber unter Vorbehalt der Zurückziehung

gewährt waren, als eigenes Vermögen. Den Vertretungen dieser Verbände soll die freie Verfügung über den gesamten Zinsgewinn der Hilfsklassen zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse dieser Verbände zustehen; die ursprünglichen Dotationsfonds sowie die denselben bisher zugewachsenen Kapitalbestände sollen jedoch als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen erhalten werden. Durch §. 10 werden den Provinzialverbänden Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Westfalen und Rheinprovinz die dafelbst begründeten Provinzialmeliorationsfonds, durch §. 11 dem Provinzialverbande Schlesien der schlesische Viehassuranzfonds übereignet. Die §§. 12 u. 13 überweisen den Provinzialverbänden Zuschüsse, welche für das Hebammenwesen der Provinz verwendet werden sollen (vgl. Gef. betr. die Verpflichtung zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hebammenbezirke in den acht älteren Provinzen des preuß. Staats v. 28. Mai 1875 [G. S., S. 223; abgedr. bei v. Brauchitsch, II, S. 378]), und übertragen ihnen gleichzeitig die bis dahin staatlichen Hebammenlehrinstitute. §. 14 überträgt den Provinzialverbänden die Verwaltung und Unterhaltung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obst- und Wiesenbauschulen). §. 15 endlich überweist den Provinzialverbänden von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen und der Rheinprovinz sowie dem Bezirksverbande Wiesbaden eine Anzahl in der Anlage des Gesetzes verzeichneter Staatsnebenfonds des Ministeriums des Innern zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegen-

näheren Bestimmungen über die Verwaltung aller dieser Provinzialinstitute und Verwaltungszweige werden durch besondere, von den Landtagen zu beschließende und eventuell von den zuständigen Ministern zu genehmigende Reglements getroffen.¹

Zweites Stück.

§. 139.

Das Finanzrecht insbesondere.²

I. 1) Das Vermögen der Provinz besteht aus der Gesamtheit der ihr gehörigen Sachen und Rechte. Zu den ordentlichen Einnahmen gehören besonders die den Provinzen vom Staate überwiesenen Jahresrenten, welche ihrer Höhe nach ein für allemal fixiert sind³, und die Provinzialsteuern, welche der Provinziallandtag in beliebiger Höhe ausschreiben kann⁴; außerordentliche Einnahmen kann die Provinz sich durch die Aufnahme von Anleihen verschaffen. Die Verwaltung des Vermögens wird besorgt durch den Ausschuß und den Landesdirektor, und zwar lediglich nach den Anordnungen des Landtages. Dieser ist, soweit er sich nicht durch den Erlaß bestätigter Regulative gebunden hat, in seinen Beschlüssen über die Vermögensverwaltung unbeschränkt; einer Genehmigung bedarf er nur:

a) zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Provinzialverband mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene Schuldenbestand vergrößert werden würde, sowie zur Übernahme von Bürgschaften auf den Verband;

b) zur Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Verbandes;

c) zur Belastung des Verbandes mit Abgaben über 25 Prozent des Gesamtaufkommens an direkten Staatssteuern;

d) zur neuen Belastung des Provinzialverbandes ohne gesetzliche Verpflichtung, insofern die aufzulegenden Leistungen über die nächsten fünf Jahre hinaus fort dauern sollen.

Diese Genehmigung ist zu erteilen in den Fällen zu a und b durch den Minister des Innern, in den Fällen zu c und d durch diesen und den Finanzminister.⁵

2) Eine eingehendere Regelung hat nur das Abgabewesen erfahren.⁶ Über die Erhebung und die Höhe der Abgaben beschließt, wie bereits erwähnt, der Provinzial-

den Verpflichtungen. — Über die Thätigkeit der Provinzen auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens und die Verwaltung der Feuerzösetäten durch Organe der Provinzen vgl. Hue de Grais, Hdbch. der Verf. u. Verw. in Preußen (10. Aufl., Berlin 1895), S. 408.

¹ Dot. G., §. 25. Die Frage, inwieweit die ministerielle Genehmigung erforderlich ist, richtet sich nach den Vorschriften der Prov. D. Vgl. oben S. 459.

² v. Stengel, Organisation, S. 301 ff.; Bornhach, St. R., II, S. 352 ff.; Grotefend, I, S. 714 ff.

³ Die Höhe der allgemeinen Dotation des Provinzialverbandes Hannover (mit Ausnahme des Jadegebietes) und der Kommunalverbände Wiesbaden und Kassel ist oben S. 435, Anm. 1 mitgeteilt, dazu traten noch die nachträglich durch §. 16 des Dot. G. von 1875 überwiesenen Jahresrenten von 1170, 2400 und 2850 Mark. Die Gesamtdotation für die übrigen Gebietsteile beträgt nach §. 1 des Dot. G. 13,440,000 Mark; sie wurde provisorisch durch §. 2 des Dot. G. und ist dann definitiv durch die königl. Vdg. v. 12. Sept. 1877 (G. S., S. 227) unterverteilt. Über die besondere Dotation zu Chausséezwecken vgl. oben S. 462.

⁴ Prov. D., §. 37, Z. 4, u. §. 105; hess.-nass.,

§. 34, Z. 4, §. 78 u. §. 86, Z. 5; A. u. L. D. hohenz., §. 61, Z. 3. Auch in Posen ist der Landtag zur Ausschreibung von Steuern befugt.

Der Landtag ist bei Ausschreibung von Abgaben ebenso unbeschränkt wie der Kreistag hinsichtlich der Kreisabgaben. Er ist insbesondere nicht verpflichtet, zur Deckung der Provinzialbedürfnisse zunächst Dotationrenten oder sonstige Einnahmen aus dem Kapital- bezw. Grundvermögen der Provinz zu verwenden; er kann, auch wenn diese hinreichen würden, Abgaben erheben und so neue Kapitalien ansammeln.

⁵ Prov. D., §. 119, Z. 2—5; hess.-nass., §. 92, Z. 2—5; für Posen Vdg. v. 5. Nov. 1889, §. 41, Z. 2—5. In Hohenzollern bedürfen nach §. 80 der A. u. L. D. hohenz. der Genehmigung des Ministers des Innern auch Beschlüsse des Landtages über Immobilienveräußerungen, dagegen ist die Genehmigung zu Landeskommunalabgaben hier erst erforderlich bei einer Belastung von mehr als 50 Prozent der direkten Staatssteuern; eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Landeskommunalverbandes ist in der A. u. L. D. hohenz. überhaupt nicht erwähnt.

⁶ Die im Folgenden angegebenen Vorschriften gelten jetzt auch in Posen, Art. V, A, Z. 6 des Ges. v. 19. Mai 1889.

landtag; in Hessen-Nassau können die beiden Kommunallandtage Bezirksabgaben und außerdem kann der Provinziallandtag Provinzialabgaben ausschreiben.¹ Die Verteilung und Aufbringung der Provinzial-(Bezirks-)Abgaben wird durch folgende Rechtsätze bestimmt:

a) Für die Provinzial-(Bezirks-)Abgaben gilt im Gegensatz zu den Kreisabgaben das System der Kontingentierung. Träger der Steuerlast sind die einzelnen Land- und Stadtkreise, in Hessen-Nassau, sofern es sich um eigentliche Provinzial-(nicht um Bezirks-)Abgaben handelt, die beiden Bezirke. Auf diese werden die ausgeschriebenen Abgaben nach dem Maßstabe der in ihnen auftkommenden bezw. (was die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer betrifft) veranlagten direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe und der Ergänzungssteuer verteilt, und sie haben die ihnen überwiesenen Anteile an den Provinzial-(Bezirks-)Abgaben dann in derselben Weise aufzubringen, wie ihre eigenen Bedürfnisse²; für die einzelnen Provinzialangehörigen existieren gar keine besonderen Provinzial-(Bezirks-)Abgaben, für sie erscheinen diese vielmehr nur als Bestandteile der Kreis- bezw. Gemeindeabgaben.

b) Die Grundlage für die Verteilung der Provinzialabgaben bilden also die direkten Staatssteuern, und zwar sind diese, abgesehen von der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe und der Ergänzungssteuer, alle in gleicher Weise zu berücksichtigen; die Verteilung nach Maßgabe einzelner dieser Staatssteuern ist unzulässig.³ Was jedoch die einzelnen der Verteilung zu Grunde zu legenden Steuersummen anlangt, so kommen die behufs Aufbringung der Kreis- bezw. der städtischen Kommunalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der Kreisordnungen und des Kommunalabgabengesetzes⁴ besonders veranlagten Steuerbeträge auf Höhe der Staatssteuern, welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Einkommen, Grundsteuerreinertrage, Gebäudesteuernutzungswerte oder nach dem Umfange des Gewerbe- oder Bergbaubetriebes zu entrichten wären, in Anrechnung, wogegen die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder teilweise befreiten Steuerbeträge⁵ mit Einschluß der Steuerbeträge der Militärpersonen außer Ansatz bleiben.⁶ Erst die durch diese Ab- und Zurechnung anderweit festgestellten Steuerpflichtbeträge sind ein Maßstab für die verhältnismäßige Leistungsfähigkeit der einzelnen Kreise zu kommunalen Zwecken und bilden nach der Provinzialordnung die unmittelbare Grundlage der Verteilung. Insoweit juristische Personen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Provinzen vom Einkommen erhobenen Abgaben verpflichtet sind, oder physische Personen in verschiedenen Provinzen solchen Abgaben unterliegen, kommen bei deren Veranlagung die für die Gemeindeeinkommensteuer geltenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes sinnenstprechend zur Anwendung.⁷ Zu bemerken ist nur, daß über die Verteilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Provinzen unterliegenden Einkommens der vom Minister des Innern zu bezeichnende Provinzialrat zu beschließen hat und daß gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht offen steht.⁸

Ebenso wie für die Verteilung der Kreisabgaben ist auch für die der Provinzial-(Bezirks-)Abgaben das Sollaufkommen der Staatssteuern des laufenden Jahres

¹ Vgl. in Anm. 4, S. 463 cit. §§.

² Prov. D., §§. 106, 108; hess.-nass., §§. 79, 81 u. 86, Z. 5; A. u. L. D. hohenz., §. 52. Die auf die Stadtkreise entfallenden Anteile werden also als Gemeindeabgaben, die auf die Landkreise (hohenzollernschen Amtsverbände) entfallenden Anteile als Kreis-(Amts-)Abgaben aufgebracht. D. V. G., VIII, S. 18. Dasselbe gilt für die hess.-nass. Bezirksabgaben, während die Provinzialabgaben hier von den Bezirken aufzubringen sind.

³ D. V. G., XX, S. 7 u. 8.

⁴ Es kommen in Betracht Kr. Ordngn., §§. 14—16; R. A. G., §§. 91, 92.

⁵ Kr. Ordngn., §§. 17, 18; R. A. G., §§. 24, 26, 28 u. 30. Befreite Steuerbeträge im Sinne

der Prov. D. sind nach den Ausführungen des D. V. G., XXIV, S. 1, diejenigen Staatssteuerbeträge, welche auf die befreiten Steuerobjekte entweder wirklich entfallen oder entfallen würden, wenn diese einer Staatsbesteuerung unterworfen wären. Teilweise befreite Steuerbeträge — oder vielmehr Steuerobjekte, wie z. B. Beamtengehälter — bleiben nur insoweit außer Ansatz, als sie in Wirklichkeit jener Befreiung teilhaftig sind.

⁶ Prov. D., §. 107; hess.-nass., §. 80.

⁷ R. A. G., §. 91, Z. 4.

⁸ Dasselbe gilt, wenn das Besteuerungsrecht der Stadt Berlin und einer Provinz zusteht. R. A. G., §. 92, Z. 2.

maßgebend.¹ Daß das Aufkommen des laufenden und nicht das des verflossenen Jahres zu berücksichtigen ist, ergibt sich, wenngleich die Provinzialordnungen es weniger klar aussprechen als die Kreisordnungen², unzweideutig aus den bei der Beratung der Provinzialordnung von 1875 über die Verteilung der Provinzialabgaben im Landtage gepflogenen Verhandlungen.³ Daß aber das Soll- und nicht das Istaufkommen zu berücksichtigen ist, ergibt sich auch aus der allgemeinen Erwägung, daß die Verteilung und Einforderung der Provinzialabgaben ordnungsmäßig am Anfange, oder doch mindestens im Laufe des Rechnungsjahres erfolgen muß und damit nicht gewartet werden kann, bis das Istaufkommen feststeht. Ebenso wie bei den Kreissteuern sind jedoch auch hier Veränderungen zu berücksichtigen, welche die der Abgabenverteilung zu Grunde gelegten Staatssteuerbeträge im Laufe des Steuerjahres infolge der Einlegung von Rechtsmitteln (Einsprüchen, Berufungen u. s. w.) erleiden; jede auf diesem Wege herbeigeführte Erhöhung oder Ermäßigung der Staatssteuersätze ist eine Berichtigung des Staatssteuereollaufkommens und zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Provinzialsteuern nach sich.⁴ Dagegen hat das Istaufkommen der in den einzelnen Kreisen zur Hebung gestellten direkten Staatssteuern keine Bedeutung für die Verteilung und Erhebung der Provinzialsteuern; Ausfälle, welche durch die Uneinziehbarkeit der Individualabgaben entstehen, sowie Änderungen, welche sich im Laufe des Steuerjahres infolge des Verziehens oder des Todes Pflichtiger ergeben, bleiben unberücksichtigt; jeder Kreis hat den Abgabebetrag an die Provinz abzuführen, welcher seinem, eventuell im Rechtsmittelverfahren berichtigten, Staatssteuereollaufkommen entspricht.⁵

c) Bei Provinzial-(Bezirks-)Einrichtungen, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Verbandes zu gute kommen, kann der Landtag beschließen, für die betreffenden Kreise eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung eintreten zu lassen. Die Mehrbelastung kann nach Maßgabe der Beschlüsse des Landtages durch Naturalleistungen ersetzt werden.⁶

d) Die Verteilung der Provinzial-(Bezirks-)Abgaben auf die Stadt- und Landkreise liegt dem Provinzial-(Landes-)Ausschusse ob. Der Betrag der vom Landtage ausgeschriebenen Abgaben sowie die Verteilung desselben auf die Kreise sind durch die Amtsblätter der Provinz (des Bezirks) bekannt zu machen. In dem Ausschreiben ist der Bedarf für Verkehrsanlagen besonders anzugeben, und die Kreise können diesen Teil der Provinzialabgaben dann in ebendergleichen Weise aufbringen wie die für Verkehrsanlagen zu erhebenden Kreisabgaben.⁷

¹ Vgl. v. Brauchitsch, II, S. 232, Anm. 95, und v. Stengel, Organisation, S. 303.

² Vgl. oben S. 416. Die Prov. Ordnngn. sprechen nicht von einer Verteilung der Provinzialabgaben auf die in den Kreisen „zu errichtenden“, sondern unklarer von einer Verteilung auf die „in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern“.

³ Vgl. D. V. G., IX, S. 1.

⁴ R. A. G., §. 91, Abs. 2. Die Abänderung der Veranlagung ist von den Provinzialbehörden von Amts wegen zu bewirken. Schon vor Erlass des R. A. G. konnte derjenige Kreis, dessen bei der Veranlagung zu den Provinzialabgaben zu Grunde gelegtes Staatssteuereollaufkommen infolge von Reklamationen sich minderte, eine entsprechende Herabsetzung seines Abgabenbeitrages beanspruchen, allein er mußte seinen Anspruch innerhalb der Reklamationsfrist mittels Reklamation geltend machen. Eine erst nach Ablauf der einzuhaltenden Reklamationsfrist durchgeführte Berichtigung konnte der Kreis nicht mehr für sich verwerten. D. V. G., X, S. 4; XI, S. 1; XXVI, S. 1. Diesem in der Praxis oft schwer empfundenen Mangel ist jetzt abgeholfen.

⁵ D. V. G., VII, S. 115; IX, S. 1, 10; X, S. 5; XI, S. 1.

⁶ Prov. D., §. 110. Die Vorschrift, daß die Mehr- oder Minderbelastung nach Quoten der direkten Staatssteuern zu bemessen sei, ist durch §. 91, Abs. 1, Z. 3 des R. A. G. beseitigt. Über die zulässigen Maßstäbe wie auch über den Ersatz der Mehrbelastungen durch Naturalleistungen vgl. die hier analog zur Anwendung gelangenden Ausführungen auf S. 417. In Hessen-Nassau können Mehr- oder Minderbelastungen nur die Kommunallandtage, nicht der Provinziallandtag beschließen. Prov. D., §. 82 u. §. 86, Abs. 2. Die A. u. L. D. hohenz. kennt eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Amtsverbände überhaupt nicht.

⁷ Prov. D., §. 111; hess.-nass., §. 83. Die eigentlichen Provinzialabgaben sind in Hessen-Nassau vom Prov. A. auf die beiden Bezirksverbände zu verteilen. Prov. D. hess.-nass., §. 86, Z. 5. Über die Hervorhebung des Bedarfs für Verkehrsanlagen vgl. v. Brauchitsch, II, S. 235, Anm. 109, und über die Aufbringung der für Verkehrsanlagen zu erhebenden Kreisabgaben oben S. 415.

e) Gegen die Verteilung steht den Kreisen (in Hessen-Nassau auch den Bezirksverbänden)¹ innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Abgabebeträge die Reklamation bei dem Provinzialausschusse zu², und gegen dessen Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht statt.³ Die Zahlung der Abgabe darf jedoch durch die Reklamation und die Klage nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der spätern Rückerstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den vom Landtage bezw. vom Ausschusse bestimmten Terminen erfolgen.⁴

f) Hinsichtlich der Nachforderung und der Verjährung zur Hebung gestellter Provinzialabgaben enthalten die Provinzialordnungen ebenso wie die Kreisordnungen keine Vorschriften, es gelten daher die allgemeinen Bestimmungen über die Nachforderung und Verjährung öffentlicher Abgaben.⁵

II. Die ganze Finanzverwaltung wird auf Grund eines Haushaltstats geführt. Derselbe soll alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben umfassen, vom Ausschusse für ein oder mehrere Jahre entworfen, dann vom Landtage festgestellt und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Bei Vorlegung dieses Stats hat der Ausschuß über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten dem Landtage Bericht zu erstatten. Statsüberschreitungen und außeretatmäßige Ausgaben dürfen nur unter Verantwortung des Ausschusses stattfinden und bedürfen stets nachträglicher Genehmigung des Landtages.

Jeder Provinzialverband (Bezirk) hat eine Provinzial- (Bezirks- oder Landes-) Hauptkasse und gewöhnlich noch mehrere besondere Kassen der einzelnen Provinzialanstalten; die Einnahme- und Ausgabeanweisungen an erstere erläßt nur der Landesdirektor (das Landesdirektorium). Die Jahresrechnungen dieser Kassen sind von ihren Rendanten innerhalb vier Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu legen und dem Ausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnungen zu revidieren, mit seinen Bemerkungen zu versehen und dem Landtage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Entlastung sind Auszüge aus den Rechnungen in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Über die weitere Regelung des Rechnungs- und Kassenwesens kann der Landtag Bestimmungen treffen.⁶

Vierter Titel.

§. 140.

Die Staatsaufsicht über die Provinzialgemeinden.⁷

Die Staatsaufsicht gegenüber den Provinzial- (Kommunal-) Verbänden ist ihrem Zweck und Wesen nach die nämliche wie die Aufsicht über Kreise und Gemeinden. Sie wird ausgeübt von dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern⁸; die Beschwerde an diesen ist gegen Aufsichtsverfügungen des Oberpräsidenten innerhalb zwei Wochen zulässig. Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange gehalten werde. Sie sind zu dem Ende befugt, über alle Gegenstände der Verwaltung Auskunft zu erfordern, die Einsicht der Akten, insbesondere auch des Haushalts-

¹ Nur die Kreise als solche sind reklamationsberechtigt, nicht die einzelnen Kreisangehörigen, da diese dem Provinzialverbande gegenüber gar nicht abgabepflichtig sind.

² Prov. D., §. 112. In Hessen-Nassau reklamieren die Bezirksverbände wegen der ihnen überwiesenen Provinzialsteuern beim Prov. A., die Kreise wegen der ihnen zugemuteten Bezirkssteuern bei dem Landesauschusse. Prov. D. hess.-nass., §. 84 u. §. 86, Abs. 3. — Vgl. auch A. u. V. D., §. 53.

³ Just. G., §. 1.

⁴ Prov. D., §. 113: hess.-nass., §. 85 u. §. 86, Abs. 3.

⁵ Vgl. oben S. 426.

⁶ Prov. D., §§. 39, 101—104.

⁷ v. Stengel, Organisation, S. 314 ff.; Borubach, St. R., II, S. 355 ff.; Grotefend, I, S. 717 ff.

⁸ Über den hohenzollernschen Kommunalverband sührt der Minister des Innern direkt die Aufsicht. A. u. V. D. hohenz., §. 81.

etats und der Jahresrechnungen zu verlangen und Geschäftsrevisionen sowie in Verbindung mit denselben Kassenrevisionen an Ort und Stelle zu veranlassen. Als besondere Ausflüsse des Aufsichtsrechtes stellen sich auch hier dar: die Bestätigung gewisser im Laufe der Darstellung erwähnter wichtiger Beschlüsse, die Beanstandung gesetz- oder kompetenzwideriger Beschlüsse der Landtage, Ausschüsse und Kommissionen und die Zwangsetatifizierung. Letztere wird durch den Oberpräsidenten angeordnet; er verfügt, wenn ein Provinzial-(Bezirks-)Verband unterläßt oder verweigert, die ihm gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, unter Angabe der Gründe die Eintragung in den Provinzial-(Bezirks-)Etat bezw. die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten steht dem Kommunalverbände innerhalb zwei Wochen die Klage beim Obergericht zu, bei welchem der Landtag zur Ausführung der Rechte des Verbandes einen besonderen Vertreter bestellen kann.¹ Die äußerste Maßregel der Staatsaufsicht ist die Auflösung der Provinzial-(Bezirks-)Vertretung, von welcher oben S. 448, 450 bereits gehandelt ist.²

Fünfter Abschnitt.

§. 141.

Die sogen. Kommunalverbände im engeren Sinne.³

I. Nicht als ordentliche Bestandteile des Systems der Kommunalverbände erscheinen gewisse ältere Verbände, die sich in einzelnen Teilen der Monarchie erhalten haben und als Denkmäler der vergangenen ständischen Periode in die Neuzeit hineinragen. Es sind dies „die in veränderter Bedeutung fortbauenden Ständekörperschaften einzelner, vormalig selbständiger Landschaften“. Sie erstrecken sich gewöhnlich über mehrere Kreise und bilden so gewissermaßen Zwischenstufen zwischen den Kreisen und Provinzen, ähnlich den Bezirksgemeinden in Hessen-Nassau, allein lange nicht in der Vollendung wie diese. Sie sind nicht wie die Kommunalverbände Wiesbaden und Kassel Gemeinden höherer Ordnung mit einem umfassenden Wirkungskreise, sondern sie sind nur zur Beforgung einzelner bestimmter Angelegenheiten berufen. Sie werden nicht wie die Kommunalverbände Wiesbaden und Kassel durch die Provinz zu einer höheren Einheit zusammengefaßt, stehen vielmehr mit der allgemeinen Landesorganisation in gar keinem Zusammenhange.

II. In den alten Provinzen bestanden zur Zeit des Erlasses der Provinzialordnung von 1875 sieben solcher Verbände, nämlich: in der Provinz Brandenburg die Kommunalverbände der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz, in der Provinz Pommern die Verbände von Alt- und Neuvorpommern, in der Provinz Sachsen der Verband der Altmark und in der Provinz Schlesien der Verband der Oberlausitz. Diese Verbände wurden weder durch die Provinzialordnung schlechthin aufgehoben, noch, wie es die Regierung ursprünglich vorgeschlagen hatte, einfach bis zu einer in unbestimmte Aussicht gestellten gesetzlichen Aufhebung bestehen gelassen. Es wurde vielmehr bestimmt, daß ihre Verwaltung, soweit sie die Fürsorge für Landarme, Geisteskranke, Taubstumme, Blinde und Idioten betraf, bis spätestens zum 1. Jan. 1878 mit allen Rechten und Pflichten auf die Provinzialverbände übergehen sollte; die Regelung dieses Geschäftsüberganges sollte bis zum gedachten Zeitpunkt durch Vereinbarung der bestehenden Vertretungen der kommunalständischen Verbände mit

¹ Über die Stellung und die Befugnisse des Landesdirektors im Zwangsetatifizierungsverfahren vgl. D. B. G., XI, S. 20, u. XIV, S. 1.

² Prov. O., §§. 114—122; Hess.-Nass., §§. 87—95; A. u. L. D. hohenz., §§. 80—85; für Posen Verg. v. 5. Nov. 1889, §§. 36—43.

³ Bornhak, St. R., II, S. 360, 364 ff.; Schulze, I, S. 538 ff.; E. Meier, Verw. R., a. a. O., S. 1210 ff.; v. Möller, Das Recht der preussischen Kreis- und Provinzialverbände, Abt. II, S. 136 ff.; v. Lancizolle, a. a. O., Abschnitt IV, S. 168 ff.

den neu ins Leben zu rufenden Provinzialvertretungen, eventuell durch königliche Verordnung erfolgen. Im übrigen sollten diese Verbände und ihre Organe, soweit ihnen bloße Vermögensverwaltung oder die Verwaltung besonderer Stiftungen oder einzelner mit der Provinzialverwaltung nicht kollidierender Institute und Einrichtungen oblag, einstweilen bis zur Umbildung oder Aufhebung durch besondere Gesetze bestehen bleiben. Auf Grund dieser Vorschriften ist ergangen das Gesetz v. 18. Jan. 1881 betreffend die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern (G. S., S. 7) und das Gesetz v. 19. Jan. 1881, betreffend die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Neumark (G. S., S. 10), und es bestehen gegenwärtig nur noch die Verbände der Altmark, der Kurmark, der Nieder- und der Oberlausitz.

Die Verfassung der beiden märkischen Verbände beruht auf einer Verordnung v. 17. Aug. 1825, die des niederlausitzischen Verbandes auf der Verordnung v. 18. Nov. 1826 und die des oberlausitzischen auf dem ersten schlesischen Provinziallandtagsabschied v. 2. Juni 1827.¹ Jeder Verband hat als beratendes und beschließendes Organ einen nach ständischen Prinzipien zusammengesetzten Kommunallandtag. Jeder Verband hat seinen eigenen Kommunalhaushalt, besitzt eine Hilfskasse, welche dazu bestimmt ist, gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen durch Darlehen zu fördern, und verwaltet mehrere öffentliche Stiftungen. Auf die Angelegenheiten der Gemeinden, der Kreis- und Provinzialverbände sowie auf die der allgemeinen Landesverwaltung haben diese Verbände gar keinen Einfluß, sie sind nur zu letzterer insofern in Beziehung gesetzt, als sie vom Oberpräsidenten, in höherer Instanz von dem Minister des Innern beaufsichtigt werden.

Im einzelnen gilt Folgendes:

1) In dem Kommunalverbande der Altmark besteht der Kommunallandtag aus: a) den virilstimmberechtigten Besitzern der in der Matrifel der Ritterschaft der altmärkischen Kreise verzeichneten Güter, wobei sich Behinderte, Unmündige und weibliche Personen durch ein qualifiziertes Mitglied ihres Standes vertreten lassen können; b) je einem Abgeordneten der sieben Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Werben; c) einem Kollektivabgeordneten sämtlicher übrigen Städte; d) einem Abgeordneten vom Bauernstande jedes landrätlichen Kreises. Allgemeine Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind Vollendung des 24. Lebensjahres und unbescholtener Ruf. Ferner können zu Abgeordneten der Städte nur Magistratsmitglieder, zu Abgeordneten des Bauernstandes nur Dorfschulzen, die mit einem gewissen Grundeigentum angefaßt sind, gewählt werden.²

Der Kommunallandtag tritt jährlich auf Veranlassung seines Vorsitzenden an dem von den Ständen zu bestimmenden Versammlungsorte zusammen und darf nicht länger als vier Wochen tagen. Er wählt sich selbst seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter unter Bestätigung des Königs. Als königlicher Kommissar fungiert stets der Oberpräsident; dieser ist die Mittelperson bei allen Verhandlungen der königlichen Behörden mit dem Kommunallandtage; ihm sind beim Schlusse der Session sämtliche Beschlüsse mitzuteilen, und er hat dann, falls er keinen Grund zur Beanstandung findet, für die Ausführung derselben Sorge zu tragen.³

2) Der Kommunalverband der Kurmark umfaßt alle diejenigen Landesteile der alten Kurmark, welche nicht zur Altmark gehören, als: die Prignitz, die Uckermark und die Mittelmark nebst den ihr inkorporierten Kreisen Beeskow-Storkow, Jüterbogk und Belzig. Der Kommunallandtag besteht hier aus den Provinziallandtagsmitgliedern dieser Gebiete. Versammlungsort ist Berlin.⁴ Im übrigen gelten die unter 1 mitgetheilten Vorschriften.

3) Die Kommunalverfassung der Niederlausitz, welche, soweit nicht die Verordnung v. 18. Nov. 1826 ausdrücklich abändernde Vorschriften trifft, durch die alten Observanzen bestimmt wird⁵, hat einen noch ausgeprägteren altständischen Typus als die

¹ Vgl. oben S. 433, Z. 2.

² Vdg. v. 17. Aug. 1825, §§. 3 u. 4.

³ Vdg. v. 17. Aug. 1825, §§. 7—10 u. 17.

⁴ Vdg. v. 17. Aug. 1825, §. 5 u. §. 7.

⁵ Vdg. v. 18. Nov. 1826, §. 1. Über die ältere observanzmäßige ständische Verfassung des Markgraftums Niederlausitz in seiner alten Begrenzung und über die Thätigkeit der Stände

vgl.: v. Römer, Staatsrecht des Churfürstentums Sachsen (Halle 1787—1792), I, S. 131 ff.; II, S. 30 ff.; III, S. 59; Weinart, Rechte und Gewohnheiten der beiden Markgraftümer Ober- und Niederlausitz (4 Bde., Leipzig 1793—98), und den Aufsatz im Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1868, Nr. 252, besondere Beilage, S. 3—4.

der beiden märkischen Verbände. Der Kommunallandtag besteht hier aus: a) zwei Kollektivabgeordneten der Besitzer der Vasallengüter in den Herrschaften Sorau und Triebel, Neuzelle, Forst und Pförten, welche von diesen Besitzern aus ihrer Mitte gewählt werden und auf dem Landtage an der Ritterschiffel Sitz und Stimme haben; b) den Besitzern unmittelbarer Rittergüter; c) je einem Abgeordneten der Städte Luckau, Lübben, Guben und Kalau und zwei Kollektivabgeordneten der übrigen Städte; d) vier Abgeordneten der Bauernschaft.¹ — Der ganze Landtag zerfällt in drei Kurien: die Standesherrschiffel, die Ritterschiffel und die Städtetischel; an der Ritterschiffel haben auch die Abgeordneten des Bauernstandes Sitz und Stimme.²

Der Kommunallandtag tritt auf Verufung der Landesdeputation alljährlich einmal, und zwar in den Wintermonaten in Lübben zusammen. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus den Standesherrn und der Ritterschiffel auf die Dauer von drei Jahren unter Bestätigung des Königs. Der Oberpräsident nimmt dem Kommunallandtage gegenüber dieselbe Stellung ein wie in den märkischen Verbänden.³

Neben den Versammlungen des ganzen Kommunallandtages finden observanzmäßig noch auf der älteren Kreiseinteilung beruhende Konvente statt, in welchen die Beschlüsse des Kommunallandtages vorbereitet, einzelne Angelegenheiten auch selbständig erledigt werden. Die laufende Verwaltung führt die Landesdeputation, welche sich zusammensetzt aus zwei Mitgliedern des Herrenstandes, zwei Mitgliedern der Ritterschiffel, zwei Mitgliedern der Städtetischel, einem Mitgliede der Landgemeinden und dem jedesmaligen Syndikus, dessen Wahl dem Landtage zusteht.⁴

4) Der Kommunalverband der Oberlausitz ist ganz ähnlich dem der Niederlausitz organisiert.⁵ Sein Kommunallandtag besteht aus drei Kurien: a) den Besitzern unmittelbarer Rittergüter, den Vasallen der Standesherrschiffel, den Landjassen der Stadt Görlitz und dem Besitzer der Standesherrschiffel Muskau, wobei letzterer berechtigt ist, von den dieser Kurie zustehenden drei Stimmen, in Fällen, in welchen die Standesherrschiffel ein von der Ritterschiffel abweichendes Interesse hat, eine Stimme für sich in Anspruch zu nehmen; b) den beiden an Preußen gefallenen oberlausitzischen Sechstädten Görlitz und Yauban und den Landstädten Reichenbach, Marklissa, Schönberg, Rothenburg, Muskau, Hoyerswerda, Wittichenau und Ruhland⁶; c) den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern, mit Einschluß aller Mitglieder dieses Standes, welche sich unter der Mitleidenheit der Städte Görlitz und Yauban befinden.⁷

Der Kommunallandtag tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, gewöhnlich im November, in Görlitz zusammen. Außerordentliche Einberufungen bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten, der auch hier stets als königlicher Kommissarius fungiert.⁸

Den verwaltenden Ausschuß des Kommunallandtages bildet die sogen. Direktorialdeputation, welche aus dem Landesältesten, drei altritterschiffellichen und zwei neuritterschiffellichen Mitgliedern, je einem Abgeordneten der Städte Görlitz, Yauban und der Landstädte sowie zwei Abgeordneten der Landgemeinden besteht. Innerhalb der Ritterschiffel besteht noch die Einrichtung eines engeren und eines weiteren Ausschusses für die ihr altherkömmlich zustehenden Verwaltungsgeschäfte.⁹ Ferner ist der Landesälteste ermächtigt, vor dem Beginn des Landtages Deputationen einzuberufen, um mit diesen die an den Landtag zu bringenden Angelegenheiten für dessen Beratung und Beschluffassung vorzubereiten.¹⁰

¹ Vdg. v. 18. Nov. 1826, §. 2—6.

² Vdg. v. 18. Nov. 1826, §. 8. Vgl. auch die für den Kommunallandtag der Niederlausitz unterm 10. März 1842 erlassene Kommunallandtagsordnung, §. 1. Näheres über die Kurien findet sich bei Kauer, Ständ. Gesetzgeb., Neue Folge, S. 361 ff., Zus. 1745.

³ Vdg. v. 18. Nov. 1826, §§. 10—14.

⁴ Vdg. v. 18. Nov. 1826, §. 18; Immediatbericht des Ministers des Innern v. 19. Juli 1845 bei Kauer, a. a. O., S. 498, Ann. 99.

⁵ Vgl. den Aufsatz: „Die kommunalständische Verwaltung der Oberlausitz“, im Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1868, Nr. 240, besondere Beilage, S. 4—6.

⁶ Die ursprünglich gleichfalls hierhergehörigen Städte Halbau, Wigandsthal und Goldentraum sind aus dem Stande der Städte in den der Landgemeinden übergegangen. Kab. Ordre v. 24. Okt. 1833 (G. S., S. 127) u. Kab. Ordre v. 22. Juni 1839, Z. 2 (G. S., S. 227).

⁷ Vgl. Kauer's Ständische Gesetzgeb., Tl. II, S. 600; Zusatz 1173—1175.

⁸ Kab. Ordre v. 24. Febr. 1843 (Kauer, a. a. O., Neue Folge, S. 372; Zusatz 1173).

⁹ Kauer, a. a. O., Tl. II, S. 602; Zusatz 1177.

¹⁰ Kab. Ordre v. 16. Mai 1845 (Kauer, a. a. O., Neue Folge, S. 373, §. 1090).

III. Eine ähnliche Stellung wie die kommunalständischen Verbände in den alten Provinzen nehmen die früheren Provinziallandschaften von Hannover ein, in welchen die Ritterschaften mit den Städten und meist auch mit den Landgemeinden zu einem ständischen Körper vereinigt waren. Ebenso wie in Preußen gab es auch in Hannover zunächst keine allgemeinen Stände, sondern nur Provinzialstände (Ritter- und Landschaften) für jedes der historischen Territorien, aus welchen der hannoversche Staat zusammengewachsen war. Die Fremdherrschaft machte diesen Provinziallandschaften nur vorübergehend ein Ende. Nach Abschüttelung des französischen Jochs wurden sie wieder ins Leben gerufen und reorganisiert; sie sollten mit beschränkteren Kompetenzen neben der neuerrichteten allgemeinen Ständeversammlung¹ fortbestehen. So bestimmte §. 73 des Grundgesetzes des Königreichs v. 26. Sept. 1833 (hann. G. S., Abt. I, S. 279), daß Provinziallandschaften bestehen: a) für die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst den vormalig hessischen Ämtern im Fürstentum Göttingen und dem hannoverschen Eichsfelde; b) für das Fürstentum Lüneburg mit Einschluß der hannoverschen Teile des Herzogtums Sachsen-Lauenburg; c) für die Grafschaften Hoya und Diepholz mit den vormalig hessischen Ämtern in diesen Provinzen; d) für die Herzogtümer Bremen und Verden mit dem Lande Hadeln; e) für das Fürstentum Osnabrück; f) für das Fürstentum Hildesheim nebst der Stadt Goslar; g) für das Fürstentum Ostfriesland und das Harlingerland. Das spätere Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840 (hann. G. S., Abt. I, S. 141) wiederholte diese Anordnung und erklärte ausdrücklich, daß den Provinziallandschaften ihre Rechte verblieben, soweit sie nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen waren; besonders wurde ihnen eine Mitwirkung bei Erlassung, Wiederaufhebung und Abänderung der Provinzialgesetze zugesichert.² Ein im Jahre 1851 gemachter Versuch, die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Provinziallandschaften durch ein allgemeines Gesetz zu bestimmen, blieb erfolglos.³ Die Verhältnisse einzelner Landschaften wurden durch besondere Gesetze geregelt; soweit dies nicht geschah, blieben die älteren ritterschaftlichen Statuten und das Wohnheitsrecht⁴ jeder einzelnen Korporation maßgebend. Bei Einverleibung des Königreichs Hannover in die preussische Monarchie wurden die alten hannoverschen Landschaften ihrer politischen Stellung und Bedeutung gänzlich enthoben, sie sollten jedoch als Korporationen mit Selbstverwaltung ihrer kommunalen Institutionen fortbestehen bleiben. In diesem Sinne hat die Verordnung v. 22. Sept. 1867 (G. S., S. 1635) bestimmt, daß die oben genannten sieben Provinziallandschaften im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover nach Wegfall der ihnen früher zuständig gewesenen weiter gehenden Rechte, insbesondere bei der Gesetzgebung, ausschließlich für die Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten der Landschaftsbezirke als besondere Korporationen unter Aufsicht der Staatsregierung bestehen bleiben sollen, und daß ihnen besonders das Recht zur Verwaltung, bezw. Vertretung des landschaftlichen Vermögens, landschaftlicher Stiftungen, Institute und Anlagen, sowie die bisherige Befugnis, den Landschaftsbezirk unter Genehmigung der Staatsregierung mit Beiträgen und Leistungen für Landschaftszwecke zu belasten, verbleibt. Gleichzeitig führt die Verordnung für die Provinziallandschaften die offizielle Bezeichnung „Landschaften“ und für den bei jeder Landschaft bestellten ständigen Verwaltungsausschuß (früher Landrat genannt) den Titel „Landschaftsrat“ ein. Endlich be-

¹ Die allgemeine Ständeversammlung wurde in Hannover eingeführt durch Patent vom 7. Dez. 1819 (hann. G. S., Abt. I, S. 135).

² Gef. v. 6. Aug. 1840, §§. 81, 82 u. 113.

³ Der §. 23 des Gesetzes v. 5. Sept. 1848 (hann. G. S., Abt. I, S. 261) hatte als Zusatz zu §. 82 des Gef. v. 6. Aug. 1840 bestimmt, „daß die Verhältnisse der Provinziallandschaften, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis nach vorgängiger Verhandlung mit den bestehenden Provinziallandschaften durch die allgemeine Gesetzgebung geregelt werden sollten“. In Ausführung dieser Vorschrift erging das Gef. v. 1. Aug. 1851, betr. die Reorganisation der Provinziallandschaften (hann. G. S., Abt. I, S. 167). Dieses

wurde jedoch zugleich mit §. 33 des Gef. v. 5. Sept. 1848 durch die königl. Vdg. v. 16. Mai 1855 (hann. G. S., Abt. I, S. 127) wieder aufgehoben. Über die an das Gef. v. 1851 sich knüpfende Streitfrage betr. das Verhältnis der Provinzialstände zur allgemeinen Gesetzgebung vgl. die ältere Literatur bei v. Köhne, Staatsrecht d. Preuß. Monarchie, 3. Aufl., I, 2. Abt., S. 473, Anm. 7.

⁴ Die betreffenden hannoverschen Gesetze, welche heute noch von Bedeutung sind, sind im Folgenden bei Besprechung der einzelnen Landschaftsvertretungen angegeben. Eine gesetzliche Regulierung hat nicht stattgefunden für die Provinziallandschaften des Fürstentums Osnabrück und des Fürstentums Hildesheim.

stimmt sie auch, daß die inneren Verhältnisse dieser Korporationen durch Landschaftsstatute näher geregelt und fortgebildet werden können, welche durch verfassungsmäßigen Beschluß der Korporationen und nach Anhörung des Provinziallandtages unter königlicher Genehmigung festzustellen sind, jedoch keine Bestimmungen enthalten dürfen, die allgemeinen Gesetzen widersprechen.

Die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten vollzieht sich in den Landschaften im allgemeinen in der Weise, daß die Vertretungen über dieselben beschließen, während die aus den Wahlen der Vertretungen hervorgegangenen Landschaftsräte die Beschlüsse ausführen und die laufenden Geschäfte erledigen. Die Aufsicht über die Verwaltung führen die Regierungspräsidenten und der Oberpräsident. Die Zusammensetzung der Vertretung ist eine verschiedene¹:

1) In der kalenberg-grubenhagenschen Landschaft, deren Verfassung auf dem Gesetz v. 3. Juni 1863 (hann. G. S., Abt. I, S. 279) beruht², zerfällt sie in drei Kurien. Zur ersten Kurie gehören die Standesherrn (Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Stolberg-Stolberg), die Prälaten (Abt zu Loccum, zwei Generalsuperintendenten, Prorektor der Universität Göttingen und Direktor der Klosterkammer) und die Ritter, welche sämtlich Virilstimmen haben; zur zweiten Kurie gehören 24 Abgeordnete der Städte, zur dritten 21 Abgeordnete der Landgemeinden.

2) In der lüneburgischen Landschaft, deren Verfassung gleichfalls auf einem Gesetz v. 3. Juni 1863 (hann. G. S., Abt. I, S. 253) beruht³, haben die drei Kurien der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden je 14 Abgeordnete zu entsenden. Dazu kommt der Landschaftsdirektor mit vier ritterschaftlichen Landschaftsräten.

3) In der hoya-diepholzschen Landschaft, deren Verfassung auf dem Gesetze v. 3. Mai 1863 (hann. G. S., Abt. I, S. 179) beruht⁴, haben in der ersten Kurie die Besitzer der immatrikulierten ritterschaftlichen und freien Güter, deren es einige 50 giebt, Virilstimmen, zur zweiten Kurie werden dagegen von den Städten und Flecken 25, zur dritten von den Landgemeinden 19 Abgeordnete gesandt.

4) In der bremen-verdenschen Landschaft, deren Verfassung auf dem Gesetze v. 9. Febr. 1865 (hann. G. S., Abt. I, S. 23) beruht⁵, haben die Rittergutsbesitzer ungefähr 50 Virilstimmen, die Städte entsenden 10, die bäuerlichen Grundbesitzer 20 Abgeordnete.

5) In der osnabrücker Landschaft bestehen die drei Kurien der Ritterschaft, Städte und freien Hofbesitzer.⁶ Gemäß §. 3, Z. 2 u. 3 der Verordnung v. 22. Sept. 1867 ist die Aufnahme neuer geeigneter Grundbesitzungen unter die Zahl der ritterschaftlichen Güter erleichtert und das Verhältnis in der Vertretung der Städtekurie neu geregelt worden.

6) In der hildesheimischen Landschaft bestanden nach Herkommen⁷ bis 1867 nur zwei Kurien, in deren erster die Rittergutsbesitzer und in deren zweiter die Städte mit

¹ Vgl. zum Folgenden Ehardt, Die Staatsverfassung im Königreich Hannover (Hannover 1860), und Grese, Hannovers Recht (3. Aufl., Hannover 1861), I.

² Dazu Statut v. 29. Okt. 1877 (Amtsbl. f. Hannover 1877, S. 375) und die Verordnungen v. 4. Sept. 1847 (hann. G. S., Abt. III, S. 225), v. 3. Juni 1863 (hann. G. S., Abt. I, S. 294) u. v. 16. Nov. 1865 (hann. G. S., Abt. I, S. 561) betr. die Statuten der kalenberg-göttingen-grubenhagenschen Ritterschaft, welche die inneren Verhältnisse derselben regeln.

³ Dazu Vdg. v. 3. Juni 1863 betr. Änderungen in der landschaftl. Verfassung des Fürstentums Lüneburg (hann. G. S., Abt. I, S. 267) und Allerh. Erl. v. 6. Nov. 1875 (Amtsbl. für Hann. 1875, S. 419). Vgl. auch Vdg. v. 14. Juni 1863 (hann. G. S., Abt. I, S. 229) betr. die Statuten für die lüneburgische Ritterschaft.

⁴ Dazu Statut vom 24. Nov. 1873 (Amtsbl. für Hann. 1873, S. 409).

⁵ Dazu Allerh. Erl. v. 4. Dez. 1873 (Amtsbl. für Hann. 1873, S. 418), v. 24. Okt. 1877 (Amtsbl. für Hann. 1877, S. 345), v. 17. Nov. 1879 (Staatsanzeiger 1879, Nr. 281). Vgl. auch die Vdg. v. 19. April 1847 (hann. G. S., Abt. III, S. 119) betr. das revid. Ritterrecht des Herzogtums Bremen, die Vdg. v. 31. Dez. 1860 (hann. G. S., Abt. I, S. 233) betr. Änderung des revid. Ritterrechts, und die Vdg. v. 11. Dez. 1863 (hann. G. S., Abt. I, S. 549) betr. die revid. Statuten des Herzogtums Bremen.

⁶ Vgl. vorangehende Seite, Anm. 4, u. Vdg. v. 19. April 1847 (hann. G. S., Abt. III, S. 137) betr. statutarische Bestimmungen der Ritterschaft des Fürstentums Osnabrück; abgedruckt bei Ehardt, a. a. O., S. 423.

⁷ Vgl. vorangehende Seite, Anm. 4, u. Vdg. v. 3. Sept. 1861 (hann. G. S., Abt. I, S. 171) betr. die Statuten für die hildesheimische Ritterschaft.

neun und die Grundbesitzer mit fünf Abgeordneten vertreten waren. Gemäß §. 3, Z. 1 u. 3 der Verordnung v. 22. Sept. 1867 ist nunmehr jedoch den nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzern die Vertretung in einer eigenen Kurie gewährt, gleichzeitig auch die Aufnahme neuer geeigneter Grundbesitzungen unter die Zahl der ritterschaftlichen Güter erleichtert.

7) In der ostfriesischen Landschaft, welche eine besondere Verfassungsurkunde v. 5. Mai 1846 (hann. G. S., Abt. I, S. 49)¹ erhalten hat, besteht die Vertretung aus den adeligen Rittergutsbesitzern, je einem Abgeordneten der Städte Emden, Norden, Aurich, Esens und Leer und Abgeordneten der Flecken und Landgemeinden, welche nach Ämtern stimmen. Gemäß §. 3, Z. 3 der Verordnung v. 22. Sept. 1867 ist auch hier die Aufnahme neuer geeigneter Grundbesitzungen unter die Zahl der ritterschaftlichen Güter erleichtert; adeliger Stand ist zur Aufnahme in die Ritterschaft nicht mehr erforderlich.

¹ Abgedruckt bei Ebhardt, a. a. O., S. 509.

Berichtigungen und Ergänzungen.

(Die hochstehenden Zahlen bedeuten die Anmerkungen.)

- §. 1¹ ist als neu erschienen nachzutragen: C. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II (Leipzig 1896), S. 366 ff.
- Zu §. 49¹ vgl. über die Gemeindeabgabepflicht der Besitzer wüster Hufen C. B. G., XXVIII, S. 119.
- Zu §. 56² vgl. C. B. G., XXIX, S. 70.
- §. 58¹ ist als neu erschienen nachzutragen: Halber, Das Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsrecht der sieben östlichen Provinzen, Bd. I (Berlin 1896).
- §. 63¹, §. 1 v. u.: lies „7“ statt „107“.
- §. 79⁶, §. 1 v. u.: lies „Pr. B. Bl.“ statt „Pot. Vrg. Bl.“
- §. 82⁵, §. 1 v. u.: lies „1893“ statt „1883“.
- Zu §. 87, Anm. vgl. C. B. G., XXVIII, S. 29, wo die Ansicht vertreten wird, daß in den vormals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen die Kommunalbeschlüsse, mittels deren bei Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer als Bedingung des Bürgerrechts an Stelle der vorgeschriebenen Klassensteuersätze die in der Städteordnung vom 30. Mai 1853, §. 5 fixierten Beträge des jährlichen Einkommens beibehalten worden sind, trotz des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 noch in Kraft stehen. — Trotz der Bedenken, welche sich unbestreitbar gegen die von mir acceptierte Auffassung bei der Unklarheit der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen geltend machen lassen, halte ich doch an derselben fest, indem ich annehme, daß mit Aufhebung des Gesetzes vom 25. Mai 1873 — und es ist durch §. 85 des Eink. St. G. das Gesetz schlechthin, nicht nur soweit es über die Einrichtung und Veranlagung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer Vorschriften enthält, aufgehoben — den nach Maßgabe desselben gefaßten Kommunalbeschlüssen jede rechtliche Grundlage entzogen ist. Dürfen aber die in Rede stehenden Gemeinden den Einkommenscensus nicht mehr als Bedingung für das Bürgerrecht beibehalten, so gilt auch für sie jetzt Satz 1 der Ziffer 4, litt. d des §. 5 der St. L. in der durch das Eink. St. G. modifizierte Form.
- Zu §. 88⁴ vgl. C. B. G., XXVIII, S. 68.
- Zu §. 103¹ vgl. darüber, daß die preuß. St. Ordngn. unter Hausbesitzer Wohnhausbesitzer verstehen, C. B. G., XXVIII, S. 36.
- §. 104, §. 1 v. o.: lies „Wählbar“ statt „Wähler“.
- Zu §. 104⁶ vgl. C. B. G., XXVIII, S. 12, 13.
- Zu §. 105⁸ vgl. C. B. G., XXVIII, S. 101.
- Zu §. 107⁴ vgl. darüber, daß die Wählbarkeit z. B. der Wahl vorhanden sein muß, C. B. G., XXVIII, S. 12, 13.
- Zu §. 108¹⁰ vgl. C. B. G., XXVIII, S. 19.
- §. 109, §. 11 v. o.: lies „Wahlhandlung“ statt „Wahlverhandlung“.
- Zu §. 109² vgl. über die getrennte Benennung der zur Ergänzung und der zum Ersatz Gewählten C. B. G., XXVIII, S. 27.
- §. 115⁴, §. 1 u. 2 v. u.: lies „vorangehenden Anmerkung 2“ statt „vorigen Anmerkung“
- §. 140², Sp. 2, §. 5 v. o.: lies „2“ statt „4“.
- §. 140², §. 4 v. u.: lies „Kommissionsbericht“ statt „Kammerbericht“.
- §. 150², §. 7 v. o.: lies „die auf Kündigung angestellten“ statt „diese“.

- Zu §. 154⁴ vgl. darüber, daß auch auf Kündigung angestellte Beamte für unerlaubtes Verlassen des Amtesitzes mit Entziehung des Dienst Einkommens bestraft werden, *D. V. G.*, XXVIII, §. 413.
- Zu §. 158⁸ vgl. über die Kompetenz des Disziplinarsenats des Oberverwaltungsgerichts *D. V. G.*, XXVIII, §. 411, 412.
- §. 160⁹, §. 1 v. o., fehlt hinter „Ann.“: „5“.
- §. 164, §. 20 v. o.: lies „Leistungsunfähigkeit“ statt „leyteren“.
- §. 174, §. 9 v. o.: lies „Holsteins“ statt „Holstein“.
- Zu §. 178³ vgl. über den Begriff der meistbegüterten Grundeigentümer *D. V. G.*, XXIX, §. 114.
- §. 180, §. 2 v. u.: lies „Landgemeindeordnungen“ statt „Städteordnungen“.
- Zu §. 182¹ vgl. über Huziehung eines besonderen Protokollführers in der Rheinprovinz; *D. V. G.*, XXVIII, §. 20.
- §. 184, §. 3 v. u., fehlt hinter „welche“: „die bürgerlichen Ehrenrechte und“.
- §. 185⁴, §. 2 v. u.: lies „115“ statt „145“.
- §. 189² fehlt hinter II: „(11. Aufl., Berlin 1890)“.
- §. 207⁸ (bezw. 208), §. 10 v. o.: fällt „§. 1867“ weg; §. 3 v. u. ist hinter 62 einzufügen: „XXVIII, §. 85, 89; XXIX, §. 79, 89“.
- §. 218, §. 8 v. o.: lies „Ausführung“ statt „Ausführungen“.
- §. 222, Ann., §. 22 v. u.: lies „1895“ statt „1894“.
- §. 224, §. 11 v. u.: lies „Wegegelder“ statt „Wegeßgelder“.
- §. 232, §. 11 v. o.: lies „Einkommensteuern“ statt „Einkommensteuer“.
- §. 242, §. 22 v. o.: lies „vom“ statt „von“.
- §. 245, §. 6 v. o.: lies „Aufwandssteuern“ statt „Aufwandsteuern“.
- Zu §. 250¹ vgl. *D. V. G.*, XXVIII, §. 76; XXIX, §. 62.
- Zu §. 253 vgl. *D. V. G.*, XXVIII, §. 65.
- Zu §. 256³ vgl. über die Frage, welches die Aufsichtsbehörden sind, *D. V. G.*, XXIX §. 64.
- Zu §. 271¹ vgl. *D. V. G.*, XXIX, §. 52.
- §. 275⁵ (bezw. 276), §. 9 v. o.: lies „Brüdergemeinden“ statt „Brüdergemeinen“.
- Zu §. 276⁴ vgl. *D. V. G.*, XXIX, §. 41.
- §. 288⁴, §. 2 v. o.: lies „demselben“ statt „deselben“.
- §. 291³, §. 24 v. u., ist hinter „Kirchengemeinden“ einzuschalten: „(XIX, §. 44 — die Reudanten der Kirchenassen können jedoch als Kirchendiener Steuerbefreiungen genießen, sofern ihnen solche bereits nach älterem Rechte zustanden, vgl. oben §. 288, Ann. 5)“.
- Zu §. 298² vgl. *D. V. G.*, XXIX, §. 9.
- Zu §. 299⁴ vgl. *D. V. G.*, XXIX, §. 35.
- Zu §. 301 vgl. über den Begriff der selbständigen Agentur *D. V. G.*, XXIX, §. 23.
- §. 318, §. 14 v. o.: lies „Abgaben=“ statt „Abgabeforderung“.
- Zu §. 318⁶ vgl. über den Ablauf der Klagefrist *D. V. G.*, XXIX, §. 108.
- §. 343⁴: lies „163“ statt „63“.
- §. 391¹ ist hinzuzufügen: Ebenso kann ein dem Wahlverbände der Landgemeinden angehörender Besitzer eines selbständigen Gutes oder ein Wahlmann einer Landgemeinde, wengleich er das Wahlrecht in jenem Wahlverbände ausübt, noch ein Wahlrecht als Stellvertreter bei den Wahlen im Verbande der größeren ländlichen Grundbesitzer ausüben. *D. V. G.*, XXIX, §. 1.
- Zu §. 394, §. 12 v. o. vgl. über den ausführlichen Vorschlag *D. V. G.*, XXVIII, §. 1.
- Zu §. 410¹ vgl. *D. V. G.*, XXIX, §. 136.
- §. 418⁹ ist hinzuzufügen: Dasselbe gilt von den Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Ges. v. 20. April 1892 [R. G. Bl., §. 477]); steuerpflichtig ist nur der einzelne Gesellschafter. Das diesem aus dem Betriebe einer solchen Gesellschaft zufließende Einkommen stellt sich aber nicht als Einkommen aus einem von ihm betriebenen Gewerbe, sondern als Einkommen aus Kapitalvermögen dar und kann daher nur in dem Kreise besteuert werden, in welchem der betreffende Gesellschafter seinen Wohnsitz hat. *D. V. G.*, XXIX, §. 7. Anders liegt die Sache jetzt bei der Gemeindebesteuerung; vgl. oben §. 298.

Zu S. 419, 420 u. 421 vgl. *S. B. G.*, XXIX, S. 9 ff. und 12 ff. Auch das *S. B. G.* erklärt sich für die von mir vertretene Ansicht über den Einfluß des *R. A. G.* auf das bestehende Kreissteuerrecht. In der ersten Entscheidung weist es überzeugend nach, daß §. 91, Z. 4 des *R. A. G.* keine Ausdehnung der durch §. 14 der *Kr. O.* festgestellten Steuerpflicht enthält. In der zweiten Entscheidung führt es aus, wie das bestehende Kreissteuerrecht durch das neue *R. A. G.* keine Erweiterung dahin erfahren hat, daß fortan auch von solchen Gebäuden (Dienstgrundstücken u. s. w.), die bisher kreissteuerfrei waren, nunmehr aber als der Gemeindebesteuerung unterworfen vom Staate zur Gebäudesteuer veranlagt werden, Zuschläge zu dieser, sowie auch nicht dahin, daß von solchen Rechtsobjekten (eingetragenen Genossenschaften u. s. w.), die bisher nicht kreissteuerpflichtig waren, nunmehr aber als der Gemeindebesteuerung unterworfen vom Staate zur Gewerbesteuer veranlagt werden, Zuschläge zu dieser erhoben werden dürfen. — Dieselbe Ansicht wird übrigens, wie das *S. B. G.* a. a. O., S. 18 mitteilt, auch von dem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in einem Cirk. Erl. vom 18. Sept. 1895 vertreten.

Sachregister.

(Die hochstehenden Zahlen bedeuten die Anmerkungen.)

A.

- Aachen, Schlachtsteuer 267².
Abfindungsländereien, bei Separationen, kommunale Verhältnisse derselben 54, 55.
Abgaben, s. Beiträge, Gebühren, Gemeindesteuern, Kreissteuern, Provinzialsteuern, Naturaldienste.
Abgabefreiheit, s. Befreiungen.
Abgabenvereinbarung, s. Vereinbarungen.
Abgabenverteilung, s. Verteilung.
Abgabenverteilungsmaßstab bei Kreissteuern 414 ff.; Feststellung 394, 396, 417; Veränderung des festgestellten 395, 417.
Abgänge und Zugänge im Steuerjahr bei Gemeindeabgaben 264, 265, 320, 321; insbesondere bei den steuerlichen Leistungen der Offiziere 325; bei dem den Gemeinden zur Aufbringung überwiesenen Kreisabgabensoll 425; bei Provinzialabgaben 465.
Ablehnung bezw. Niederlegung unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Stadt- und Landgemeinden 90, 91, 93, 95, 97, 98, 172; der Ernennung zum Ehrenamtmanu oder Ehrenbürgermeister in den westl. Provinzen 353; unbesoldeter Ämter der Kreise 380, 381, 393, 402; desgl. der Provinzen 441, 445.
Ablösung von Gemeindesteuerbefreiungen, Grundsteuern 277; Gewerbesteuern 281; der standesherrlichen Einkommensteuerprivilegien 288⁶.
Abstimmung bei Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung 109, 111, 112, 113; zur ländl. Gemeindevertretung 182, 183; innerhalb des Magistrats 129; des kollegialischen ländl. Gemeindevorstandes 192; der Stadtverordnetenversammlung 116; der ländl. Gemeindevertretung 186; auf dem Kreistage 394; im Kr. A. 402; auf dem Provinziallandtage 446, 450; im Prov. A. 453.
Abstufungen bei Gebühren 248; beim Bürgerrechtsgeld 253; bei Gemeindesteuern, und zwar bei Gewerbesteuern 263, 279; bei Grundsteuern 263, 278; bei Einkommensteuern, 263, 290; des Grundbesitzes als Maßstab bei besonderen Grundsteuern 273.
Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder Gutsbezirk behufs Umkommunalisierung 79, 165.
Abweisung neuanziehender Personen 83.
Abwesenheit, Befreiungsgrund von unbesoldeten Gemeindebeamten 90, 93, 172; von unbesoldeten Kreisämtern 381.
Accise 20, 224.
Adelige Rechte, s. a. A. verliehene Güter, s. Rittergüter.
Adjazentenbeiträge 260 ff.
Adjunkten (franz. Gemeinberecht) 32.
Agentur 301.
Aichämter als Gemeinbeanstalten 203²; Aichgebühren 249¹.
Akklamation 190²; Wahl durch A. auf dem Kreistage 392¹; Wahl durch A. zum Provinziallandtag unzulässig 444²; desgl. auf dem Provinziallandtage zulässig 446⁶.
Akten der Stadt- und Landgemeinden, Einsicht derselben durch die Stadtverordnetenversammlung bezw. die Gemeindevertretung und Gemeindeversammlung 137, 195; Aufbewahrung durch den Stadt- bezw. Gemeindevorstand 133, 193; Einforderung durch die Aufsichtsbehörden 337. — A. der Kreis- und Provinzialgemeinden, Einforderung durch die Aufsichtsbehörden 430, 466.
Aktiengesellschaften, Wahlrecht in der Gemeinde als jur. Personen 99, 169; Teilnahme an den Wahlen zum Kreistage 383, 384, 387; Gemeindeeinkommensteuer 294, 296 ff., 303; Kreisbesteuerung 418, 423, 424; Einkommen der Mitglieder kein gewerbliches 298⁴.
Alter von 21, 24 u. 25 Jahren erforderlich zum Erwerbe oder zur Ausübung des Bürgerrechts und des Gemeinerechts in Stadt- und Landgemeinden 85, 92, 94, 97, 168; von 25, aber nicht über 70 Jahren in Kurhessen Voraussetzung für die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern 104, 122; von 21 Jahren Voraussetzung für die persönliche Teilnahme an den Kreistagswahlen, für die Wählbarkeit zum Kreistage und zum Kreisausschuße 386, 388, 401; von 24 Jahren Voraussetzung für Beteiligung an polenschen Kreistagen 397; desgl. für das Wahlrecht zum polenschen Provinziallandtage 449; von 30 Jahren Voraussetzung für die

- Wählbarkeit zum Provinziallandtage 443, 449; von (bezw. mehr als) 60 Jahren Grund zur Ablehnung unbesoldeter Gemeinde- und Kreisämter 90, 95, 97, 172, 381.
- Altersversicherung, s. Invaliditäts- und A.
- Altmark, kommunalfürdlicher Verband 433, 467, 468.
- Altona, Stadtkreis 378².
- Amortisation von Gemeindegeldern 221.
- Ämter, unbesoldete, in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinden, die Verpflichtung zur Übernahme, die Niederlegung und Ablehnung derselben 90, 91, 93, 94, 95, 97, 98, 161, 172, 353; die gleichen Verpflichtungen und Rechte bezügl. unbesoldeter Kreisämter 380, 381, 393, 402; bezügl. unbesoldeter Provinzialämter besteht eine gleiche Verpflichtung nicht 441, 445; jedoch 441³ (Hohenzollern); Niederlegung besoldeter Ämter 161.
- Ämter in Westfalen als Kommunalverbände, Entstehung 350, 351; Umfang, Grenzen, Grenzveränderungen, Amtsangehörige 352; die Amtsversammlung 352, 353; Kompetenzen 354; Gang der Verwaltung, Amtsstatuten, Aufbringung der Kosten 355; Gebührenerhebung 249³; als Wahlverband für den Kreistag 383, 384, 385, 388.
- Amtmann in Westfalen, Anstellung 353; kommissarische Befegung, Besoldung, Pension, Disziplinarverfahren 354; Kompetenzen des A. 355; Stellung gegenüber den Einzelgemeinden 355³; Ernennung der Gemeindebeamten 193, 197; Teilnahme an der Verwaltung des Gemeindevermögens, insbes. des Etats, Kassen- und Rechnungswezens 193, 332³, 333³; Vollziehung der Gemeinderkunden und -vollmachten 194; Disziplinargewalt über die Gemeindebeamten 199; Beauftragung von Gemeindebeamten 196; Ortspolizei 208, 355.
- Amtsangehörige in Hohenzollern 380, 399; Rechte und Pflichten 399.
- Amtsanzwälterschaft, Wahrnehmung der Geschäfte der A. durch Gemeindebeamte 207, 208.
- Amtsausschuß in Hohenzollern 377, 400 ff.
- Amtsbezirke, Einteilung der Kreise in A. 374; Übertragung kommunaler Angelegenheiten 351, 374; Gebührenerhebung 249³; ältere A. in Hannover 371.
- Amtsblatt, Bekanntmachung der Veränderung der Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen 79, 165; der Grenzen der Ämter und Bürgermeistereien in den westl. Provinzen 352; der Verbandsstatute 357; der Veränderung der Kreisgrenzen 380; der Kreisreglements und -statuten 408; der Verzeichnisse der zur Kreistagswahl Berechtigten 389; des Verteilungsplanes hinsichtlich der Kreistagsabgeordnetenwahl 385; der Namen der gewählten Kreistagsabgeordneten 393; der Veränderungen der Provinzialgrenzen 440; der Provinzialreglements und -statuten 459; der Feststellung der Zahl der von den einzelnen Kreisen bezw. Wahlbezirken zu wählenden Provinziallandtagsabgeordneten 443; der neugewählten Provinziallandtagsabgeordneten 445; der Provinzialabgabebeträge 465; des Provinzialhaushaltsetats 466; des steuerpflichtigen Einkommens der Eisenbahnen, Domänen und Forsten 304, 305.
- Amtsbauer der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder des Stadtvorstandes 126, 127; der ländl. Gemeindevorsteher und seiner Beigeordneten 191; der Bezirksvorsteher 142; anderer städtischer und ländlicher Gemeindebeamten 146, 147, 198; der Stadtverordneten und ländl. Gemeindevorordneten 113, 183, 184; der Amtmänner in Westfalen und der Landbürgermeister in der Rheinprovinz 353; der Verbandsvorsteher in den östl. Provinzen und Schleswig-Holstein 359; der Kreisdeputierten 406; der Mitglieder des Kr. A. 401; der Kreistagsabgeordneten 393; des Landesdirektors 455; der oberen Provinzialbeamten 457⁴; der Mitglieder des Prov. A. 452; der Provinziallandtagsabgeordneten 445.
- Amtsenthebung, vorläufige, s. Suspension.
- Amtsentscheidung, s. Disziplinarbestimmungen, -verfahren.
- Amtshauptmann 3³; in der älteren hann. Kreisverfassung 371.
- Amtskautionen städt. Beamten 133, 146; ländl. Beamten 198^{1, 4}.
- Amtskommissionen in Hohenzollern 401.
- Amtsniederlegung, s. Ablehnung u. Ämter; insbes. vor Beendigung des Disziplinarverfahrens 157, 159.
- Amtsekretär, Gemeindebesteuerung 291³.
- Amtsstatut 355.
- Amtstitel, s. Titel.
- Amtsversammlung, -vertretung in Hohenzollern 377; Zusammensetzung 399, 400; weitere Bestimmungen 400³; in Westfalen 352, 353, 355, 391.
- Amtsverschwiegenheit, Pflicht der Beamten 154; Verletzung der A. durch Mitglieder der Steuerauschnisse 314; Pflicht zur A. besteht nicht für die Stadtverordneten 101.
- Amtsvorsteher, Verwalter der Ortspolizei auf dem Lande 56, 208, 374; kein Kommunalbeamter 380³; als Leiter der Wahlen der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbände der Landgemeinden 391.
- Amtszeichen der Mitglieder des Stadtvorstandes und anderer Gemeindebeamten 128⁴, 153.
- Angaben, unrichtige, bei der Gemeindesteuerveranlagung, s. Auskunftserteilung.
- Anklagestand, Verletzung in den A. bewirkt Ruhen des Bürgerrechts 89, 168^{1, 2}; s. auch Unterjuchung, gerichtliche.
- Anlagekapital, Verzinsung und Tilgung bei gemeindlichen, gewerblichen Unternehmungen 221; bei Veranstaltungen 250, 259; bei Schlachthäusern 252; als Maßstab für besondere kommunale Gewerbesteuern 279.
- Anleihen der Gemeinden 331; Kreise 396, 411; Provinzen 447, 463.
- Anordnungen, statutarische, über Gemeindeangelegenheiten 65, 66, 67; über Kreisangelegenheiten 408; über Provinzialangelegenheiten 459.
- Anstalten, Gemeinde-, Recht zur Benutzung 84, 85, 91, 94, 168³, 170; Gebühren für die Benutzung derselben 250 ff.; Verwaltung 211. — Kreis-, Recht zur Benutzung 380; Gebühren 412. — Provinzial-, Recht zur Benutzung 441. — Zur Persönlichkeit, Einkommensbesteuerung 296¹.

- Anstaltsgeistlich, Gemeindebesteuerung 288 ff.³
- Anstellung der städtischen Beamten 144 ff.; der ländl. Gemeindebeamten 197, 198; der Kreisbeamten 396, 403, 406; der Provinzialbeamten 447, 454, 457.
- Anzugsgeld, Unzulässigkeit der Erhebung 253¹.
- Arbeiterwohnhäuser 296².
- Arbeiterwohnsitzgemeinden, Zuschüsse der Betriebsgemeinden an die A. 326 ff.
- Arbeitsort (Gemeindebesteuerung) maßgebend für die Verteilung des Einkommens nach Löhnen und Gehältern 307³.
- Archive, städtische 220².
- Armendeputation 140¹.
- Armenhäuser, gemeindeabgabefrei 276; kreisabgabefrei 420.
- Armenlasten, Unterverteilung in den Gutsbezirken 349; Zuschüsse der Betriebsgemeinden 326.
- Armenpflege, Beteiligung der Gemeinden und Gutsbezirke an der öffentl. 53, 202, 349; desgl. der Kreise 409, 410; desgl. der Provinzen 460.
- Armenunterstützung, öffentliche, als Hindernis für die Ausübung des Bürger- bezw. Gemeinderichts 85, 93, 94, 97, 168, 170, 171; begründet Freilassung von den Gemeinde- und Kreissteuern 290, 415.
- Armenverbände, Selbstverwaltungskörper 12; im übrigen i. Ortsarmenverbände, Landarmenverbände.
- Arrest als Disziplinarstrafe gegenüber unteren Gemeindebeamten 130, 157.
- Artillerieschießplätze, Abgabefreiheit 275².
- Ärzte, befreit von der Übernahme unbezoldeter Gemeindeämter 90, 93, 97, 172; Besteuerung: Ausübung des Berufs kein Gewerbe 281; Einkommen aus der Praxis kein gewerbliches 298⁴; s. auch Militärärzte.
- Atteste in Privatangelegenheiten, Gebühren 249².
- Aufenthalt, Begriff 294; Steuerpflicht auf Grund desselben gegenüber der Gemeinde 293; nicht gegenüber dem Kreise 424; Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht 264, 265.
- Aufenthaltsbeschränkungen in Bezug auf bestrafte Personen 83¹.
- Aufenthaltsgemeinde steht hinsichtlich der Gemeindebesteuerung der Wohnsitzgemeinde gleich 310; Konkurrenz mehrerer A. oder solcher mit Wohnsitzgemeinden 310, 311.
- Aufforstung unkultivierter Gemeindefländereien 219, 220.
- Aufhebung direkter Staatssteuern und Überweisung derselben an die Gemeinden 235, 236, 237, 238.
- Aufläufe, Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen A. entstandenen Schadens 77, 78.
- Auflösung von Landgemeinden durch Staatsakt 69; desgl. von Gutsbezirken 343; der Stadtverordnetenversammlung 31, 38, 117, 118, 339; der ländl. Gemeindevertretung 187, 339; der Amts- und Bürgermeisterversammlung in den westl. Provinzen 353; des Verbandsausschusses 359⁴; des Kreistages 396, 430 (gilt nicht für Polen 398); der Amtsversammlung in Hohenzollern 400; des Provinziallandtages 448, 450, 467.
- Aufnahme in das Bürgerrecht in Kurhessen und Nassau 92, 94; in Hannover 95, 96.
- Aufnahmegeld, i. Bürgerrechtsgeld.
- Aufsicht des Staats über die Selbstverwaltungskörper im allgemeinen 9 ff., 72, 73; über die Verwaltung der Stadt- und Landgemeinden 23, 28, 30, 31, 36, 37, 336 ff.; der Gutsbezirke 349; der Samtgemeinden 356, 359; der Kreise 430; der Provinzen 466, 467; insbes. über die Gemeinde-, die Kreis- und die Provinzialbesteuerung 245 ff., 413, 414, 463.
- Aufsichtsbehörden, Befugnisse 336 ff., 430, 466, 467; Beschwerden an die A. 336, 430, 467; Beanstandung von Beschlüssen der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialorgane auf Veranlassung der A. 130, 138, 196, 337, 396, 403, 404, 448, 454; Anordnungen betreffend die Gemeindebesteuerung 247, 248; Mitglieder der A. über die Gemeinden sind ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Stadt- bezw. Gemeindevorstande 122, 189; desgl. von der Mitgliedschaft in der Stadt- bezw. Gemeindeverordnetenversammlung 104, 179.
- Aufwandssteuer, Begriff, Arten, Erlaß der Einkommensteuer 245; bei Verteilung des Steuerbedarfs 243.
- Ausbürger 80; in Kurhessen 93.
- Auseinanderziehung bei Veränderung der Grenzen der Stadtbezirke, Landgemeinden und Gutsbezirke 79, 165, 166; zwischen Gemeinden und Schulzengutsbesitzern 189; bei Veränderung der Kreisgrenzen 380; beim Ausscheiden großer Städte aus dem Kreisverbände 378; bei Veränderung der Provinzialgrenzen 441.
- Ausfertigungsgebühr für Erteilung des Bürgerbriefes in Schleswig-Holstein 253, 254⁴.
- Auskunftserteilung der Steuerpflichtigen über Besteuerungsmerkmale 265, 313; Bestrafung der Verweigerung der A. 313; desgl. falscher A. 314.
- Auslagen, Erlaß harter A. der Stadtverordneten und Magistratsmitglieder 101, 124¹; der städt. Beamten 147; der Mitglieder des ländl. Gemeindevorstandes 188; der Mitglieder des Kreis Ausschusses und der Kreis Kommissionen 381; der Mitglieder des Provinzial Ausschusses, des Provinziallandtages und der Provinzialkommissionen 441.
- Ausländer, Gemeindebesteuerung 246, 263 290.
- Auslegung der Hebelisten über Gemeindeabgaben 315; über Kreisabgaben 426; als Beginn der Einspruchsfrist 317, 426; des Planes nebst Kostennachweises bei Beiträgen 259; des Etats in Gemeinden 332.
- Ausloisung ausscheidender Mitglieder der Stadt- und Gemeindeverordnetenversammlung 113³, 183¹⁰; des Kreistages 393.
- Ausmärker i. S. der L. G. D. hann. 170, 230.
- Ausschließung von der Beratung im Magistrat 129; im ländl. Gemeindevorstande 192; in der Stadt- und Gemeindeverordnetenversammlung 116, 186; im Kreis Ausschusse 402; im Kreistage 395; im Provinzial Ausschusse 453; im Provinziallandtage 445¹.

- Ausschreibung der Kreisabgaben 425; der Provinzialabgaben 465.
- Ausschuß, der engere und der große Gemeinde-, in Kurhessen 101^a, 102.
- Ausschußvorsteher, Bezeichnung des Vorstehers der städt. u. ländl. Gemeindevertretung in Kurhessen 115^a; s. im übrigen Stadtverordnetenvorsteher.
- Ausweisung auf Verlangen der Gemeinde 83¹.
- Autonomie der Gemeinden 65, 71, 200; der Kreise 408; der Provinzen 459.
- B.**
- Badwerk, Verbrauchssteuer 266, 267, 268.
- Badeanstalten 280.
- Bahnhofsgebäude 275².
- Bahnstrecke, Betriebsstätte 300³, 301^o.
- Bahnwärterhäuser, keine für sich bestehenden Betriebsstätten 300³.
- Bankrott, s. Konkurs.
- Bankgeschäfte, Vermeidung der Doppelbesteuerung 307.
- Bannmeile 21.
- Baptistengemeinden, Korporationsrechte, Besteuerung 275^o, 296; ihre Prediger keine Geistlichen 288².
- Baudenkmäler, Erhaltung 220, 462.
- Bauernhöfe, bäuerliche Stellen, Arten 49⁵; Einziehung, Wiederbesetzung 48, 49, 52.
- Bauer- oder Dorfschaftsvorsteher in den westl. Provinzen 196, 197.
- Bauer- und Dorfschaften in den schlesw.-holst. Kreisen Norder-, Süderbithmarschen und Husum 359, 360.
- Baufluchtliniengesetz 228.
- Baumschulen, Steuerbefreiung 275², 420³.
- Bauplatzsteuer 263, 265, 278; bei Feststellung und Verteilung des Steuerbedarfs 242, 278.
- Bauten, Verwaltungsgebühren für Genehmigung und Beaufsichtigung der B. 249.
- Bauwesen 202³.
- Bayern, Gemeindeverfassung in B. und den ehem. bayerischen, jetzt preussischen Gebiets teilen 33, 34, 63.
- Beamte, Gemeindebesteuerung, Pistorisches 225, 226, 230; Geltendes Recht 289 ff.; Mietssteuer 312; Befreiung von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes 253; Naturaldienste 317. — Kreisbesteuerung 293, 420; Steuerdomizil 288⁴; im übrigen s. Gemeinde-, Kreis-, Provinzialbeamte.
- Beanstandung der Beschlüsse des Stadtvorstandes 130, 337; der Stadtverordnetenversammlung 137, 138, 337; der städt. Verwaltungsausschüsse 141, 142; der Gemeindevertretung, -versammlung 196, 337; der Gemeindeverbände 359⁴; des Kreistages 396; des Kreis Ausschusses 403; der Kreis Kommissionen 404; des Provinziallandtages 448; des Provinzialausschusses 454; der Provinzialkommissionen 454. — Gemeindebesteuerung, B. der Auskunftserteilung der Steuerpflichtigen 313.
- Beaufsichtigung, Verwaltungsgebühren für polizeiliche 249.
- Beden 222.
- Bedientensteuer 271.
- Befreiungen von Gemeindeabgaben 263; von der Einkommensteuer 287 ff.; von der Grundsteuer 274 ff.; von der Gewerbesteuer 280 ff.; von indirekten Steuern 268³, 269², 272¹; von Naturaldiensten 316, 317. — B. von Kreisabgaben 419, 420, 421.
- Beginn der Steuerpflicht 264, 265.
- Beglaubigungen, Sporteln 249².
- Beigeordnete in Stadtgemeinden mit Bürgermeistereiverfassung 120, 129; in solchen mit Magistratsverfassung 120; Titel 120; Amtszeichen 128⁴; Wählbarkeit 121; Qualifikation 122, 123; Befolgung 124; Entschädigung 124¹, 147⁵; Wahl und Wahlverfahren 124 ff.; Berufung auf bestimmte oder auf Lebenszeit 126; Bestätigung, vorzeitige freiwillige Niederlegung des Amtes 127; Pensionierung 149; Disziplinierung 156 ff. — B. in den Landgemeinden der alten Provinzen, Hannovers und Schleswig-Holsteins s. Schöffen.
- Beihilfen im Falle von Gemeindebezirksveränderungen 166.
- Beisitzer im Wahlvorstande bei den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung 108, 111, 113; zur ländl. Gemeindevertretung 182; bei den Wahlen in Gemäßheit der Kr. Ordngn. 391; desgl. der Prov. D. 444. — B., eine Klasse Gemeindeangehöriger in der älteren Bürgergemeinde 80, 223; heute noch in Kurhessen 92.
- Beisitzerrecht in Kurhessen, Inhalt, Erwerb 92, 93, 94.
- Beiträge, Begriff, Unterschied zwischen B. und Gebühren und B. und Steuern 257, 258¹; Verhältnis zu den Gebühren und Mehrbelastungen 239, 240, 259; Befugnis und Pflicht der Gemeinden zur Erhebung von B. 258, 259; Erhebung, Verfahren, Genehmigung der betr. Gemeindebeschlüsse, Höhe der B. 246, 259; Straßenbeiträge insbes. 260 ff.; Beibehaltung 262; Rechtsmittel, Nachforderungen und Verjährungen 262, 317 ff., 322; fehlen im System der Kreisabgaben 412.
- Beitreibung der Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten bei Gemeindeabgaben 322; der Kurtaxen 256, 322; der Kreisabgaben 426.
- Bekanntmachungen auf dem Gebiete des Gemeindesteuerwesens: der Steuerbeträge an die Pflichtigen 315; an Militärpersonen 325; der Gebühren- und Steuerordnungen 248³, 565; des Planes von Veranstellungen 259; Ministerialbekanntmachungen betreffend die der Besteuerung zu Grunde zu legende Einkommen der Domänen und Forsten und der Staatseisenbahnen 304, 305. — B. auf dem Gebiete des Kreissteuerwesens 426, 427. — Im übrigen s. Amts-, Kreisblatt.
- Beleidigung der Stadtverordnetenversammlung 100²; des Stadtvorstandes 118³; einer städtischen Sparkasse 203¹.
- Beleuchtungsanlagen 221³, 258³.
- Benachrichtigung der Pflichtigen von ihrer

Veranlagung zu den Gemeinde- und Kreisabgaben, s. Bekanntmachungen.

Bergbau, Gemeindebesteuerung: Gewerbesteuer 279; Einkommensteuer 298¹; Betriebsstätte 301⁹; Verteilung des Einkommens auf mehrere Gemeinden 306, 307, 307⁹, 308; Zuschüsse der Betriebsgemeinde an die Arbeiterwohnstättengemeinde 326. — Kreisbesteuerung 421.

Berggewerkschaften, Gemeindebesteuerung 295, 296 ff.; Kreisbesteuerung 418.

Bergwerke, haben von solchen, Gemeindebesteuerung 299¹; Begebaupräzipualleistungen 329.

Bergwerksabgabe 414⁹.

Bergwerksbesitzer, Teilnahme an den Wahlen zum Kreistag 383, 384, 386, 387, 389, 391.

Berlin, Ausscheiden aus der Provinz Brandenburg, Detachation des Stadtkreises B. und Übertragung der sonst Provinzen obliegenden Pflichten auf denselben 435, 438, 439; Landarmenverband 410², 460⁴; Mietssteuer 312³.

Berufe, deren Ausübung gewerbesteuerfrei 281.

Berufsgenossenschaften, Selbstverwaltungskörper 12; Beamte der B., keine mittelbaren Staatsbeamte 291³.

Berufskonsuln, Gemeindebesteuerung 287; Naturaldienste 316.

Beschneigungen, Sporteln 249².

Beschlußfähigkeit des Magistrats 129; der Stadtverordnetenversammlung 115; des kollegialischen ländl. Gemeindevorstandes 192; der Gemeindevertretung, = versammlung 185; des Kreis Ausschusses 402; des Kreistages 394; des Provinzialausschusses 453; des Provinziallandtages 446.

Beschlußunfähigkeit der städt. Behörden durch widersprechende Interessen herbeigeführt 117, 129⁹; desgl. der Gemeindeversammlung und -vertretung 186; desgl. des kollegialischen ländl. Gemeindevorstandes 192; desgl. des Kreis Ausschusses 403; desgl. des Provinzialausschusses 453.

Beschwerde bei den Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Städte und Landgemeinden 336; der Kreise 430; der Provinzen 467. — In Steuerangelegenheiten bei Beiträgen 259; bei Heranziehung der Militärpersonen 325; gegen Strafbefehle des Gemeindevorstandes 265⁵; s. im übrigen Einspruch.

Besitz der Gemeinden an Sachen und Rechten, Erwerb und Verlust desselben 73.

Besitzer eines Guts, Wer ist B. . . . ? 345, 346.

Besitzerinnen, Vertretung bei Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden 176²; desgl. bei den Kreistagswahlen 387; auf dem pos. Kreistage 397; Gutsvorsteherstellvertretung 347.

Besoldung, Was gehört zur B. eines Beamten im Sinne der Vdg. v. 23. Sept. 1867? 292³; s. im übrigen Dienstlohn, Gehalt.

Besondere Gemeindesteuern, Einkommensteuern 242; Grundsteuern und Gewerbesteuern 241, 242, 272, 273, 279; Einföhrung durch Steuerordnungen 265; Bekanntmachung der Beträge 315; bei Verteilung des Steuerbedarfs 242, 243.

Beiserungsanstalten, Steuerfreiheit 276, 297³, 420.

Bestätigung der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder 127; der gemeindlichen Polizeibeamten 145; der ländl. Gemeindevorsteher und der Schöffen 191; der Gutsvorsteher 347, 348; der Verbandsvorsteher 358; der Forstbeamten, insbes. des Forstschupersonals 218¹, 219⁴; der Gemeinbeeinnehmer in der Rheinprovinz 145; der Kreisdeputierten 406; der Provinzialausschußmitglieder in Posen 452; des Landesdirektors 455. — B. von Ortsstatuten 66, 67; insbes. der Steuerordnungen 265; von Bürgermeisterei- und Amtsstatuten 355; von Verbandsstatuten 357, 358; von Statuten der hann. Samtgemeinden 361; von Gutsstatuten 349; von Kreisstatuten und -reglements 408; von Provinzialstatuten und -reglements 457, 459. — B. von Gemeindebeschlüssen 213, 217, 218, 219, 220; von Kreistagsbeschlüssen 409, 411, 413, 414; von Provinziallandtagsbeschlüssen 460, 463.

Besteuerungsmerkmale, Mitteilung der selben durch die Staatsbehörden 313; Geheimhaltung 314.

Besteuerungsrecht, Entwicklung des B. der Städte, älteste Zeit 222 ff.; St. O. von 1808 225, 226; St. O. von 1831 226, 227; die neuen preuß. St. Ordngn. 227, 228; Entwicklung des B. der Landgemeinden 228, 229; das B. der Gemeinden in den neuen Provinzen 230, 231; das Kommunalsteuergesetz 233 ff.; das K. A. G. 238. — Das B. der Kreise 366, 412 ff.; der Provinzen 433, 434, 435, 436, 437, 463 ff.

Betriebsgemeinden, Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens auf mehrere 306, 307, 308; Zuschüsse an Arbeiterwohnstättengemeinden 326, 327.

Betriebskapital, als Maßstab für besondere kommunale Gewerbesteuer 279.

Betriebsstätte, Begriff 301^{9, 10}; für sich bestehende beim Eisenbahnbetriebe 300³; Steuerpflicht 300; Doppelbesteuerung 308.

Betriebssteuer, Begriff 282; Erhebung für die Gemeinden 282, 283; bei Feststellung und Verteilung des Steuerbedarfs 242; Zuschläge über 100 Prozent 246; Erhebung für die Kreise 283, 412, 414, 428 (Höhe, Feststellung u. Fälligkeit).

Betriebsunfälle der Gemeindebeamten 152.

Beurlaubung, s. Urlaub.

Bevormundete Personen, Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts in Landgemeinden 176²; desgl. bei Kreistagswahlen 387.

Bewahranstalten, Steuerfreiheit 276, 420.

Bewässerungsgenossenschaften, verbände, Selbstverwaltungskörper 12; Grundstücke derselben, Steuerfreiheit 275.

Bezirksausschuß, Zuständigkeit in städtischen Angelegenheiten: als Beschlußbehörde 104, 108, 117, 118 (an Stelle der beschlußunfähigen und der aufgelösten Stadtverordnetenversammlung), 127, 129⁹ (an Stelle des beschlußunfähigen Magistrats?), 132, 134, 138 (Beschluffassung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung), 142, 144, 151 und 161 (Pensionsanspruch), 156 (Defektenbeschuß: als Verwaltungsgericht 68, 78, 79, 85, 91).

97, 106, 110, 138 (Entscheidung über beanstandete Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung), 151 (Pensionsstreitigkeiten); als Disziplinargericht 158; Bestätigung von Gemeindebeschlüssen 66 (Statuten), 213, 214, 215, 217, 218, 219, 220, 253 (Bürgerrechtsgeld), 331; in Gemeindesteuerangelegenheiten 246, 259, 265, 318, 319, 320, 327, 329; — in Kreisangelegenheiten: Bestätigung von Kreistagsbeschlüssen 409, 411, 414, 415; Entscheidung von Streitigkeiten 380, 381, 386, 389, 393, 396, 401, 427; als Disziplinargericht für Kreisauschussmitglieder 402²; — in Provinzialangelegenheiten 440; als Disziplinargericht 458.

Bezirksgemeinden in Hessen-Nassau 439; s. im übrigen Hessen-Nassau, Kassel, Wiesbaden.

Bezirkskommissionen in Hessen-Nassau, s. Provinzialkommissionen.

Bezirksveränderungen, s. Gemeinde-, Orts-, Stadtbezirk, Kreis, Provinz.

Bezirksvorsteher 142, 144; sind in Hannover Stellvertreter der Bürgervorsteher 112, 142³.

Bier, Gemeindebesteuerung 266, 267.

Bildungsanstalten, Gebühren 250.

Blindeanstalten, Übergang auf die Provinzen 462²; Genehmigung der Reglements 459.

Bodenheim, Vereinigung mit Frankfurt a. M. 62⁶, 102².

Börsenstand als Betriebsstätte 301⁶.

Botendienste 316.

Botschafter, Gemeindebesteuerung 274, 287; Naturaldienste 316.

Botschaftsgebäude, Steuerfreiheit 274, 420.

Brandenburg (Provinz), Ausscheiden der Stadt Berlin 435, 438; Dotation 435; Sitz des Provinzialverbandes in Berlin 439; Zahl der Provinzialauschussmitglieder 452⁶; desgl. der Provinziallandtagsabgeordneten 442; Zuständigkeit des Bez. A. zu Potsdam für Ansprüche gegen den Kommunalverband B. 440; Verfügung über die Kontributionsüberschüsse der Kur- und Neumark B. 396⁴; Landarmenverband B. 460⁴; kommunalständische Verbände 433, 467, 468.

Branntwein, Gemeindebesteuerung 266.

Brennstoffe, Gemeindebesteuerung 266, 268.

Breslau, Schlachtsteuer 267²; eigener Landarmenverband 410², 460⁴.

Brüden, befreit von der Grundsteuer 275, 276, 277, 420; Pertinenzien der Staatschäuffen 461.

Brückengeld 224, 226, 227, 250, 251.

Brüder, s. Verwandtschaft.

Buckau, Vereinigung mit der Stadt Magdeburg 378².

Bürger, s. Bürgerrecht.

Bürgerausschuß, Bezeichnung der Vertretung der Stadt- und Landgemeinden in Nassau und Hohenzollern 100²; Zusammensetzung 101, 101⁷, 103³; Wahl der Mitglieder 103, 105, 113, 113^{4, 5}; Versammlung des B. 114, 114², 115, 115⁶, 116, 117; Gemeinschaftliche Sitzungen mit dem Gemeindevorstande 132, 132⁷; Kompetenzen, Stellung gegenüber dem Gemeindevorstande 136, 136³, 138^{1, 7}.

Bürgerbrief 89, 168¹¹.

Bürgerleid 21, 96.

Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde, Begriffe und Unterschiede, Entwicklung beider in Deutschland 80, 81; die Bürgergemeinde in Kurhessen und Nassau 91 ff., 167; in den Städten Hannovers 95 ff.; in Hohenzollern 95⁴.

Bürgermeister in den Städten der alten Provinzen, Hannovers und Schleswig-Holsteins und in den Stadt- und Landgemeinden Kurhessens, Nassaus und Hohenzollerns: Historisches 19; St. D. von 1808 26, 27; St. D. von 1831 30; G. D. von 1850 37, 38. — Geltendes Recht: ist öffentl. Beamter 118, 143; Qualifikation 122, 123; Befolgung 123, 124; Ernennung bezw. Wahl 124 ff.; Berufung auf bestimmte oder auf Lebenszeit 126; Vorzeitige freiwillige Niederlegung des Amtes 127; Pensionierung 149 ff.; Disziplinierung 157, 158; Bestätigung, kommissarische Verwaltung der Stelle, Vereidigung 127, 128; Bestallung 128¹; Titel 120, 153; Amtszeichen 128⁴; Nebenämter 123³; Beurlaubung 153²; Vertretung 120; Geschäfte 129, 130; vorläufige Besorgung eiliger Magistratsgeschäfte durch den B. allein 130; Stellung bei nichtkollegialischem Gemeindevorstande 119, 129, 135, 138; Vorgesetzter aller Gemeindebeamten 130; Disziplinargewalt 130 (gegenüber den Magistratsmitgliedern 130³), 157; Substitution städt. Beamten 160; Vorsitz im Magistrat 129, 130; Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung 115, 119; Beanstandungsrecht 130; Vollziehung von Urkunden 133; Wahrnehmung einzelner Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung 206; Verwalter der Ortspolizei 207, 208; als Amtsanwalt 207⁶, 208; als Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei 207⁷, 208; als Standesbeamter 207, 208; Vorsitzender des Feldgerichts in Nassau 201, Anm.; desgl. der Voreinschätzungskommission 204; Aufgaben im Gebiete der staatlichen Militärverwaltung 205⁴; Leitung der Wahlen zum Kreistage 390, 371.

Bürgermeister in den Landbürgermeistereien der Rheinprovinz: Anstellung 353; kommissarische Berufung, Befolgung, Pension, Disziplinarverfahren 354; Kompetenzen 355. — Stellung gegenüber den Einzelgemeinden: 355³; Ernennung der Gemeindebeamten 193, 197; Verwaltung des Gemeindevermögens, insbes. des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens 193, 211², 332³, 333³; Veranlagung zu den Gemeindeabgaben 313²; Führung des Lagerbuchs 215; Vertretung der Gemeinden nach außen 193; Vollziehung der Urkunden und Vollmachten 194; Disziplinargewalt über die Gemeindebeamten 199; Stellung gegenüber der Gemeindevertretung 195; Beanstandung von Gemeindebeschlüssen 196; Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung 207; desgl. der Ortspolizei 208, 355.

Bürgermeisteradjunkt in Nassau 120⁴.

Bürgermeistereien in der Rheinprovinz als Kommunalverbände, Entstehung 350, 351; Umfang, Grenzen, Grenzveränderungen, Angehörige der B. 352; Bürgermeistervereins-

- lung 352, 353; Kompetenzen 354; Gang der Verwaltung, Statuten, Aufbringung der Kosten 355; Gebührenerhebung 249^b; als Wahlverband für den Kreistag 383, 384, 385, 388.
- Bürgermeistereistatut 355.
- Bürgermeistereiverfassung 119, 120, 129, 135, 138.
- Bürgermeistereiversammlung 352, 353, 355, 391.
- Bürgerrecht nach dem N. L. R. 22; nach der St. O. von 1808 25; nach der St. O. von 1831 29; ist unbekannt der St. O. von 1850 36, 81; der alte und neue Begriff des B. 80, 81. — Das B. in den Städten der alten Provinzen, Schleswig-Holsteins, des Geltungsbereichs der St. O. wiesb. und in Frankfurt a. M.: Erwerb 85–88; Verlust, Ruhen 89; Inhalt 90, 91; Streitigkeiten 91. — Das B. in den Städten Hannovers: Erwerb 96; Verlust, Inhalt 97; Streitigkeiten 98. — Das B. in den Stadt- und Landgemeinden in Kurhessen, Nassau und Hohenzollern: Die verschiedenen Arten des B. innerhalb der Bürgergemeinde, Erwerb, Verlust und Inhalt desselben 91, 92, 93, 94, 95; Streitigkeiten 95.
- Bürgerrechtsgeld 88, 93, 94, 96, 252, 253, 254, 317^a.
- Bürgererkennungsgeld 93, 95^a, 97, 254.
- Bürgerrolle 21, 89, 111.
- Bürgerschaft wird repräsentiert durch die Stadtverordnetenversammlung 100.
- Bürgerchaftliches Kollegium in Neuvorpommern und Rügen 100^b, 102¹.
- Bürgersteige, Unterhaltung 261.
- Bürgervermögen, Begriff 22, 210; Verwaltung, Umwandlung in Kämmerervermögen 215, 216; Aufteilung des B. unter die Nutzungsberechtigten verboten 216; Voraussetzung für die Teilnahme an den Nutzungen des B., Maß der Nutzungen 216; Streitigkeiten 217.
- Bürgervorsteher und Bürgervorsteherkollegium, Bezeichnung für die Stadtverordneten und die Stadtverordnetenversammlung in Hannover 100^b.
- Bürgerwortführer heißt der Stadtverordnetenvorsteher in Hannover 115^a.
- Bürgerworthalter heißt der Stadtverordnetenvorsteher in Schleswig-Holstein 115^a.
- Bürgschaften, Übernahme auf den Kreis 411; die Provinz 447, 463.

C.

- Centralstudienfonds, nassauischer, s. Nassau.
- Chatullködliche Güter 44^b.
- Chausseegeld, Erhebung 250, 251.
- Chausseen, Übergang des Eigentums und der Unterhaltung der Staatschausseen auf die Provinzen 461, 462; Dotationen für Chausseezwecke 462; Übernahme von Ch. auf den Kreis 409, 461; diesbezügl. Kreistagsbeschlüsse 409^a.
- Cider, Gemeindebesteuerung 266, 267.
- Czaudengüter in Schlesien 45.

D.

- Danzig, Mietssteuer 312^b.
- Darlehen, s. Anleihen.
- Darlehensklassen, kommunale, Befreiung von der Gewerbesteuer 280; Genehmigung der Reglements provinzieller D. 459.
- Decharge, s. Rechnungen.
- Defekte und Defektenverfahren bei städt. Beamten 155, 156; bei Beamten der Landgemeinden 197; bei Kreis kommunalbeamten 407^b, 429.
- Deiche, Abgabefreiheit 275, 276, 277, 420; Deichverbände, Selbstverwaltungskörper 12.
- Denkmäler, Erhaltung 220, 462.
- Deputationen in Stadtgemeinden: Rechtsstellung und Geschäftskreis 139, 140; Arten (bauernbe, vorübergehende, einfache, gemischte), Zusammensetzung 140, 141, 142; Befugnis zur Führung von Prozessen namens der Stadt, Geschäftsordnung, die Servis-, Cinquantierungs-, Sanitäts-, Schul- und Armendeputationen insbesondere 140¹; Mitglieder der D. sind öffentliche Beamte 140, 144; disziplinäre Stellung derselben 140², 161^a; Berufung der Mitglieder und Erledigung der Geschäfte 141. — D. in Landgemeinden 196, 197.
- Deputierte der Stadt- und Landgemeinden zu den posenschen Kreistagen 397.
- Diäten, s. Tagegelber.
- Dienstauswandsentschädigung, s. Dienstunkostenentschädigung.
- Dienstleid 128^b.
- Dienstlohn der Beamten, Begriff 292; während der Suspension 160; Gemeindebesteuerung 290 ff.; Kreisbesteuerung 420; insbes. das D. der Geistlichen, Elementarschullehrer und niederen Kirchenbeamten 288, 420; der Militärpersonen 288, 323 ff.
- Dienstlohn bei Feststellung der Pension 149, 150; Gemeindebesteuerung 289, 292; Kreisbesteuerung 420.
- Dienstentlassung 149^a, 161, 162.
- Dienstgrundstücke der Beamten, Gemeindebesteuerung 275²; Kreisbesteuerung 419, 420, 475; der Geistlichen, Kirchenbedienten und Elementarschullehrer, Gemeinde- und Kreissteuerfreiheit 274, 276^a, 420; Einkommen der Beamten aus den Dienstländerereien ist kein Einkommen aus Grundbesitz 297¹.
- Dienstunfähigkeit, Versetzung in den Ruhestand wegen 161, 162, 198, 199, 407, 458.
- Dienstunkostenentschädigungen sind nicht pensionsfähig 149; unbesoldeter Magistratsmitglieder in Schleswig-Holstein und Hannover 124¹, 147^b; der ländl. Gemeindevorsteher

- 188; der Amtmänner und Landbürgermeister 354.
- Dienstwohnungen, bei Feststellung des pensionsfähigen Dienst Einkommens 150; bei Feststellung des als Dienst Einkommen zu besteuern den Einkommens 292; bei Feststellung der in einer Gemeinde verausgabten Löhne und Gehälter 308¹; der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer befreit von den Realsteuern, vom Grundbesitz für die Gemeinbewie für die Kreisbesteuerung 274, 276, 420; Räumung der D. durch die Hinterbliebenen 151; Mietssteuer 312.
- Direkte Steuern, Begriff 262, 263; in der Gemeindebesteuerung 240; in der Kreisbesteuerung 412, 413.
- Disposition, mit Pension z. D. gestellte Offiziere, Gemeindebesteuerung 288¹, 291, 292.
- Distriktskommissarien in Posen 56, 192.
- Disziplinarbestimmungen und verfahren hinsichtlich der städtischen Beamten 157 ff. (kein Disziplinarverfahren gegen Stadtverordnete 101⁴); hinsichtlich der Beamten der Landgemeinden 199; der Gutsvorsteher 348; der Amtmänner und Bürgermeister in den westl. Provinzen 354; der Verbandsvorsteher 359; der Kreisbeamten 407; des Landesdirektors 458; der Mitglieder des Kreis Ausschusses 402²; desgl. des Provinzial Ausschusses 452; der Provinzialbeamten 458; der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft 207⁷.
- Disziplinalgewalt, Begriff 156, 157.
- Disziplinarstrafen, Arten, Unterschied von den Zwangsstrafen 157, 459 (Strafverletzung).
- Domänen, Begriff 299³, 304⁵; Gemeindebesteuerung 299, 303; Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens 284, 304, 305.
- Domizil, s. Wohnsitz; Steuerdomizil der Beamten beseitigt 288⁴; Domizilkreis, besonderer Begriff für das Kreissteuerrecht 422; jeder hat nur einen Domizilkreis 423; Heranziehung zu den Kreissteuern im Domizilkreise 423, 424.
- Doppelbesteuerung hinsichtlich der Gemeindeabgaben, Vermeidung derselben 305 ff.; Rechtsmittel 319, 320; hinsichtlich der Kreisabgaben, Vermeidung derselben 421 ff.
- Dorf, Historisches: Ursprung und älteste Verfassung 43; Gründung von Dörfern nach Schulzen-, kulmischem und preussischem Recht 44, 45; die ältesten Dörfer waren staatliche Verwaltungsbezirke ohne kommunale Bedeutung 45; Verfassung der Dörfer nach A. L. N. 50; s. im übrigen Landgemeinden.
- Dorfanger, -auen, -auenrecht 54.
- Dorfgemeinde, s. Dorf und Landgemeinde.
- Dorfgericht 51, 201 Anm.
- Dorfgeschworenen, s. Schöffen.
- Dorfpolizeiordnung, schlesische 50³.
- Dorfrichter, Bezeichnung für den Gemeindevorsteher 187.
- Dorfschaften, s. Bauerschaften.
- Dorfschaftsvorsteher, s. Bauerschaftsvorsteher.
- Dotation der Kreise 375, 376, 377, 411; der Provinzialverbände 435, 462, 463.
- Dreiklassenwahlsystem 34, 37, 105, 106, 179, 180.
- Durchschnitt, dreijähriger, des Einkommens bei der Kommunalbesteuerung 308.

E.

- Ehefrauen, Anrechnung von Steuerzahlungen, Grundbesitz beim Erwerb des Bürgerrechts 87, 168¹¹, 171; Vertretung beim Stimmrecht in den Landgemeinden 176¹; desgl. in den Gutsvorstehergeschäften 347; desgl. bei den Kreistagswahlen 387; auf dem pos. Kreistag 397; Rechte der hinterbliebenen E. städtischer Beamten 151, 152, 153; Unterstützung der E. von Militärdienstpflichtigen 410; s. auch Frauen.
- Ehrenämter. Ist Verwaltung durch E. Selbstverwaltung? 3 ff.; Wesen der E. 4; Befähigung zur Verwaltung von E. in den Gemeinden 90, 93, 94, 97, 143, 168, 170, 171, 172; desgl. in den Kreisen 388, 401; desgl. in den Provinzen 443, 451.
- Ehrenbreitstein, Schlachtsteuer 267².
- Ehrenbürgerrecht 98; Wahlrecht der Ehrenbürger 98⁴, 103, 105⁹.
- Ehrenrechte, bürgerliche, Besitz derselben Voraussetzung des Bürgerrechts 85, 92; desgl. des Gemeinerechts in den Landgemeinden 168, 169; desgl. der Vertretung im Stimmrecht in den Landgemeinden 176²; desgl. der Beirathung an den Sitzungen der Gemeindeversammlung 184; desgl. der Wahlberechtigung zum Kreistage 386; desgl. der Wählbarkeit zum Wahlmanne und zum Kreistags-
- abgeordneten 388; desgl. zum Provinziallandtage 443.
- Eichämter, s. Ruchämter.
- Eid, s. Diensteid.
- Eidesleistung der Gemeinden 75.
- Eigenschaft einer Ortschaft als Stadt- oder Landgemeinde oder Gutsbezirk 68.
- Eingemeindungen 79, 163 ff.
- Eingetragene Genossenschaften, s. Genossenschaften.
- Einkaufsgeld 254, 255, 317⁴.
- Einkommen, Jahresbeträge, wesentlich für den Erwerb des Bürgerrechts 86, 87, 92, 93, 168, 171; Ermittlung des steuerpflichtigen E. 284; Umfang des steuerpflichtigen E. der Forensen, jur. Personen und Erwerbsgesellschaften 296, 297, 298, 299; desgl. des preuß. Fiskus 299; Verteilung des aus einer Quelle fließenden E. auf mehrere Gemeinden zur Besteuerung 299 ff., 306, 307, 308; Rechtsmittel gegen diese Verteilung 319, 320.
- Einkommensteuer, s. Gemeinbeeinkommensteuer.
- Einladung zu den Wahlen der Stadtverordneten 108, 113; zur Stadtverordnetenversammlung 114; zu den Wahlen der Gemeindeverordneten 181; zu den Sitzungen der Gemeindeversammlung und -vertretung 184; zu

- den Versammlungen des Kreistages 393; zu denen des Provinziallandtages 445.
- Einnahmen der Gemeinden, Arten** 209; der Kreise 411; der Provinzen 463.
- Einnahmer, s. Gemeindeeinnahmer.**
- Einquartierung von Angelegenheiten** 205.
- Einsprüche und Beschwerden, in Gemeindeangelegenheiten:** betr. Besitz, Verlust und Ausübung des Bürger- und Gemeinderechts 91, 95, 98, 172; betr. das Recht zur Benutzung der Gemeindegaststätten 85, 168²; gegen die Richtigkeit der Gemeindegewählerliste 107, 111, 112, 181; gegen die Gültigkeit der stattgehabten Wahlen 110, 183; **E.** gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen, Steuern u. s. w. 317, 318, 319; bei Veranlagung von Militärpersonen 325; bei Planauslegung über Beiträge 259; gegen Verteilung des Einkommens aus mehreren Gemeinden 319, 320; gegen Verteilung der Gewerbesteuer 282. — In Angelegenheiten der Amtsgemeinden: **E.** gegen die Wahl des Verbandsvorstehers, betr. Mitbenutzung der Verbandseinrichtungen und Heranziehung zu den Verbandslasten 358. — In Angelegenheiten der Kreise: gegen die Wahlen zum Kreistage 392, 393; gegen die Heranziehung zu den Kreisabgaben 427, 428. — In Angelegenheiten der Provinzen: gegen die Wahlen zum Provinziallandtage 445; gegen Heranziehung zu den Provinzialabgaben 466.
- Einstellung des Betriebes, Erlöschen der Steuerpflicht** 265.
- Eintritts- oder Hausstandsgeld** 228, 253¹.
- Einwohner des Stadtbezirks, älteres Recht** 21, 25; geltendes Recht, Begriff, Rechte und Pflichten und Streitigkeiten über diese 82, 83, 84, 85; der Landgemeinden und deren rechtliche Stellung 167, 168; der Gutsbezirke 339, 340, 349.
- Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde, Begriffe und Unterschiede, Entwicklung beider in Deutschland** 80, 81; die Einwohnergemeinde in den alten Provinzen, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M. und im Geltungsbereiche der St. O. wiesb. 82 ff., 167 ff.
- Einwohnerzahl, aktive Militärpersonen sind bei Berechnung der E. der Ortsgemeinden, Kreise und Provinzialverbände außer Ansatz zu lassen** 378, 382, 443.
- Einzugsgeld** 228, 253.
- Eisenbahnabgabe, Freilassung von der Heranziehung zu den Kreisabgaben** 414⁶.
- Eisenbahnbeamte der Privateisenbahnen genießen keine Steuerprivilegien** 291²; Gehälter und Löhne bei Verteilung des Einkommens auf mehrere Gemeinden 308.
- Eisenbahnen, Gemeindebesteuerung des Einkommens der Privat-E. 284, 300; der Staats-E. 284, 300, 303; Betriebsstätte** 300^{4, 5}, 301⁹; Ermittlung des Einkommens 304; Verteilung des Einkommens auf mehrere Gemeinden 307, 308; Verteilungsplan 308; Gewerbesteuer 281; Grundsteuer 275 ff., 420; Zuschüsse der Betriebsgemeinden 326; Kreisbesteuerung der Staats-E. 418¹¹.
- Eisenbahnpolizeibeamte, nicht wählbar zu Gemeindevertretern** 104⁶.
- Eisenbahnschienenwege, befreit von der Grundsteuer** 275; als Betriebsstätten 300³.
- Eisenbahnstationen, Begriff** 300⁴; Ausdehnung über mehrere Gemeinden 308.
- Eisenbahnwerkstätten** 300.
- Elementarischullehrer, Begriff** 289; Gemeinde- und Kreisabgabefreiheit ihrer Dienstwohnungen, Dienstgrundstücke und des Dienst Einkommens 274, 288, 420; Naturaldienste 316; können nicht Stadtverordnete und ländliche Gemeindeverordnete sein 104 (nur ablehnungsberechtigt 97), 179; nicht Magistratsmitglieder 122; nicht Kreisauschußmitglieder 401.
- Eltern, Stellvertretung durch Söhne bei der Kreistagswahl** 387; auf dem pos. Kreistage 397.
- Erebnisse, zufällige, Gemeindebesteuerung** 292; s. im übrigen Dienst-E.
- Entlassung, s. Dienstentlassung und Disziplinarbestimmungen.**
- Entschädigungsmaßstab bei Ablösung der Befreiungen von Gemeindeabgaben** 277, 281.
- Entwässerungsverbände, Grundstücke derselben, Abgabefreiheit** 275.
- Erben, den E. kommt bei Berechnung des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu gute** 88, 168¹¹, 171; Nachzahlung der Steuer 321.
- Erbpachtverhältnis** 47.
- Erbunterthänigkeit** 47; Aufhebung 52.
- Erbzinsverhältnis** 44, 47.
- Ergänzungssteuer, Freilassung von der Heranziehung zu Gemeindeabgaben** 242, 283⁷; zu Kreisabgaben 414⁶; nicht zu berücksichtigen bei der Verteilung der Provinzialabgaben 464.
- Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur Stadtverordnetenversammlung** 108, 111, 112, 118; zum Magistrat 126, 127; zur ländl. Gemeindevertretung 181; zum Kreisauschuß 401; zum Kreistag 388 ff.; zum Provinzialauschuß 452, 453; zum Provinziallandtag 444.
- Erhebung der Gemeindeabgaben** 315; der Kreisabgaben 413, 425; der Provinzialabgaben 464.
- Erhöhung und Ermäßigung der Steuerbeträge, nachträgliche, infolge der Einlegung von Rechtsmitteln, bei der Einkommensteuer** 283; der Grund- und Gebäudesteuer 273; der Gewerbesteuer 279; den Kreissteuern 416; den Provinzialsteuern 465.
- Erlöschen der Steuerpflicht** 265.
- Ermäßigung der Steuerbeträge, s. Erhöhung.**
- Ersatzwahlen, s. Ergänzungswahlen.**
- Ersitzung durch Gemeinden** 70¹.
- Erwerbsgesellschaften, Besteuerung** 233, 274, 280, 294, 295 ff., 418.
- Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Absatz der selbstgewonnenen nicht gewerbesteuerpflichtig** 281.
- Erziehende Thätigkeit, Ausübung derselben, gewerbesteuerfrei** 281.
- Erziehungsanstalten, Errichtung solcher für vernachlässigte Kinder durch Kommunalverbände** 461.
- Essig, Gemeindebesteuerung** 266.

Etat, f. Gemeinde-, Kreis-, Provinzialhaushaltsetat.
 Statsüberschreitungen 27, 333, 429, 466.
 Exekutivstrafen gegen den Stadtverordneten-
 vorsteher 101^o; zu unterscheiden vom Dis-
 ziplinarverfahren 157.

Exerzierplätze, Abgabefreiheit 275^o, 276,
 277.
 Eximierte 21.
 Extraterritoriale Personen, grundsteuer-
 pflichtig 274^o; gewerbesteuerpflichtig 280¹;
 nicht einkommensteuerpflichtig 287.

F.

Fabriken, Zuschüsse der Betriebsgemeinden
 326; Wegeunterhaltungsbeiträge 329.
 Fachschulen, Gebühren 250.
 Fährgeld, Erhebung 251.
 Fälligkeit der Gemeindeabgaben 315; der
 Offiziersbeiträge 325; der Wanderlagersteuer
 328; der Kreisabgaben 426; der Betriebs-
 steuer 428; der Provinzialabgaben 466.
 Familien von Soldaten, Unterstützung bei
 Einberufung zu Friedensübungen und bei
 Mobilmachungen 410.
 Feldgerichte in Nassau 201, Anm.
 Feldmesser, Beamtenqualität, Steuerprivi-
 legien 291^o; Beruf, gewerbesteuerfrei 281.
 Fett, Gemeindebesteuerung 266.
 Feuerlöschwesen, als Gemeindeangelegenheit
 51, 359.
 Feuerpolizeiliche Beaufsichtigung, Ge-
 bühren 249.
 Feuerversicherungswesen 249^o, 463^o.
 Fischereiberechtigungen der Gemeinden
 220.
 Fischereigenossenschaften, Selbstverwal-
 tungskörper 12.
 Fischereipolizeibeamte, nicht wählbar zu
 Gemeindevertretern 104^o.
 Fischzucht, gewerbesteuerfrei 281.
 Fiskus, Stimmrecht in Stadt- und Land-
 gemeinden 99¹, 169, 176²; Teilnahme an
 den Kreistagswahlen 386; Gemeindebesteue-
 rung 296, 299; Kreisbesteuerung 418, 419;
 f. auch Reichsfiskus.
 Flecken, i. S. des A. L. R. 23; Verfassung
 der F. in Schleswig-Holstein 61.
 Fleisch, Untersuchungsgebühren 251, 252^o;
 Gemeindebesteuerung 266, 267, 268.
 Flüsse, kommunale Zugehörigkeit 162¹; Steuer-
 freiheit 275, 420.
 Fonds- und Wechselmakler, Betriebsstätte
 301^o.
 Förderschächte, Betriebsstätte 301^o.
 Forensalgemeinde, das Einkommen aus
 der F. ist als Quote des Gesamteinkommens
 zu behandeln 302, 303; Verteilung des steuer-
 pflichtigen Einkommens zwischen Wohnsitz-
 und F. 306, 309; verschiedene Berechnung
 des Steuerjahres in beiden Gemeinden 309.
 Forensalkreis, Besteuerung 423, 424.

Forensen, Begriff 99; i. S. der L. O. D. rh.
 171; Kreisforensen 381; i. S. des §. 14 der
 Kr. Ordngn. 418; Provinzialforensen 441;
 Wahlrecht in den Stadt- und Landgemeinden
 99, 169, 170, 171, 176¹; Rechte und Pflichten
 der Kreisforensen 381, 418; desgl. der Pro-
 vinzialforensen 441, 443; Gemeindebesteue-
 rung, Entwicklung derselben 227, 229, 230,
 231, 233; Beginn und Ende der Steuerpflicht
 264, 265; Heranziehung zu Verbrauchsabgaben
 269^o; Besteuerung des Einkommens 286,
 294, 302, 303; Naturaldienste 316; Kreis-
 besteuerung 413, 414, 423, 424.
 Forstbeamte der Gemeinden, Anstellung, Be-
 stätigung 218¹, 219¹; Nichtberücksichtigung
 der Militäranwärter 145.
 Forsten, fiskalische, Begriff 299^o; Gemeinde-
 besteuerung 299, 302, 303; Berechnung des
 steuerpflichtigen Einkommens 284, 304, 305;
 F. der Gemeinden, f. Gemeindevaltungen.
 Forstwirtschaft, befreit von der Gewerbe-
 steuer 281; steuerberechtigte Gemeinde bezügl.
 des Einkommens 302, 306, 307.
 Fortbildungsschulen 203^o, 330.
 Fourage, Gemeindebesteuerung 266.
 Frankfurt a. M. (Stadtkreis), Gemeindever-
 fassungsgesetz für F., Sachsenhausen und
 Bockenheim 39, 62; G. D. für die Landdorfs-
 schaften des Gebiets der ehem. freien Stadt
 F. 63; Landrat des Landkreises 207^o, 404^o;
 Dotation 435; Einverleibung in den Bezirks-
 verband Wiesbaden 439; Mietssteuer 312^o.
 Französisches Gemeinderecht in Deutschland
 32 ff.
 Frauen, Erwerb des Bürgerrechts 85^o, 92, 93,
 96, 97; Zulassung zur Gemeindegliedschaft
 und zum Stimmrecht in den Landgemeinden
 169, 171; Vertretung im Stimmrecht in den
 Landgemeinden 176²; Vertretung bei der Wahl
 zum Kreistage 387.
 Freibörfen, adelige preussische 340.
 Freigüter, preussische 45¹; kurheffische 277^o.
 Freilassung von Gemeindeabgaben, nur in
 den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig 263,
 290; von Kreisabgaben 415.
 Friedensrichter in England 2.
 Fristen, f. Einsprüche und Beschwerden, Klage.

G.

Garnisonen, Errichtung von G. in den
 Städten 20.
 Gärten, bei königl. Schlössern 274.
 Gartenbau, gewerbesteuerfrei 281.
 Gas, Verbrauchssteuern 268^o.
 Gasanstalten als gewerbliche Unternehmungen
 der Gemeinden 221^o; Betriebsstätte 301^o;

Einkommensbesteuerung des Personals einer
 städt. G. 291^o.
 Gast- und Schankwirte können nicht Bürger-
 meister sein 123; nicht ländl. Gemeindevor-
 steher 189.
 Gebäude, Freiheit von den Gemeinde- und
 Kreisabgaben 274 ff., 420; Besteuerung neu-
 erbauter und reparierter 277; unbewohnter,

- zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzter 277⁵.
- Gebäudesteuer, s. Grund- und Gebäudesteuer.
- Gebühren, Historisches 224, 228, 234; Begriff und Arten 248; Unterschied zwischen G. und Steuern 248, 256¹; zwischen G. und Beiträgen 239, 257; Verwaltungs-G. 249; Bemessung der Höhe dieser G. 249; Benutzungs-G., Verpflichtung zur Erhebung 250; Bemessung der Höhe dieser G. 250, 251; Bestimmung beider Arten von G. nach festen Normen und Sätzen 248; Genehmigung 246, 249; Gebührenordnungen, -tarife 248³; Rechtsmittel, Nachforderung, Verjährung, Beitreibung 252. — Erhebung durch die Kreise 412.
- Gebührenfreiheit 249², 251.
- Gefängnisse, Steuerfreiheit 276, 420; bei G. angestellte Geistliche 288³.
- Geflügelsteuer 268.
- Gehalt, städt. Beamten: der Mitglieder des Stadtvorstandes 123, 124, 147³, 148; anderer städt. Beamten, insbes. der Polizeibeamten 148; Höhe des G., Einwirkung der Aufsichtsbehörden auf seine Festsetzung, Klagebarkeit des Gehaltsanspruchs, Zeitpunkt der Entstehung desselben 148; inwieweit ist der G. pensionsfähig 149⁴, 150; G. suspendierter Beamten 160; der Beamten der Landgemeinden 198; der Kreisbeamten 396, 407; der Provinzialbeamten 447, 457.
- Gehälter und Löhne, Ausgaben an diesen, maßgebend für die Verteilung des Einkommens auf mehrere Gemeinden 307, 308.
- Gehilfen, außerordentliche, in den Büreaus staatl. Behörden, deren Gemeindebesteuerung 291³.
- Geistliche, Begriff 289; können nicht Stadtverordnete sein 104; nicht Magistratsmitglieder 122; wohl aber Mitglieder städt. Deputationen 140¹, 141¹; nicht ländl. Gemeindeverordnete 179; nicht ländl. Gemeindevorsteher 189; nicht Kreisauschussmitglieder 401; Gemeinde- u. Kreisabgabefreiheit des Diensteinkommens und Ruhegehalts 288, 420; des Gnadenjahres 289⁴; der Dienstgrundstücke und -wohnungen 274, 420; Naturaldienste 316; Befreiung von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes 253, 254.
- Geldbuße, -strafen, als Disziplinarstrafen 130; 157, 199, 458; als Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretung (=versammlung) wegen unentschuldigtem Ausbleibens oder ordnungswidrigen Benehmens 116, 186; Geldstrafen im Gebiete des Gemeindesteuerrechts 265, 313, 314.
- Geldforderungen gegen Gemeinden und Kreise, Zwangsvollstreckung 75, 379.
- Gemeinde, s. Ortsgemeinden, Landgemeinde, Stadtgemeinde.
- Gemeindeabgabewesen, historische Entwicklung 222 ff.; im übrigen s. Beiträge, Gebühren, Gemeindesteuern, Gemeindeeinkommensteuer, Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Naturaldienste.
- Gemeindeämter, Recht zur Bekleidung 90, 93, 94, 95, 168, 170, 171; Verlust 160; s. auch Ämter und Ablehnung.
- Gemeindeangehörige und -angehörigkeit i. S. der preuß. St. Ordnng. 84; der G. D. kurh. und des G. G. nass. 92; der L. G. D. ö. u. schlesw.-holst. 167, 168; der L. G. D. hann. 169; der L. G. D. w. u. rh. 170; i. S. des R. A. G. 250³; Gemeindeangehörigkeit der Militärpersonen 98.
- Gemeindeangelegenheit, Begriff 134, 135.
- Gemeindeanstalten, s. Anstalten.
- Gemeindeausgaben 209.
- Gemeindeauschuß, Bezeichnung für die Vertretung der Stadt- und Landgemeinden in Kurhessen 100³; für die Vertretung der hann. Landgemeinden 174.
- Gemeindebeamte, städtische, Begriff 143; Ehren- und Berufsbeamte, G. im engeren und weiteren Sinne 143, 144; Anstellung 144; Bestätigung 145; Verastaltung, Vereidigung 146; Dauer der Anstellung (auf Lebenszeit, bestimmte Zeit, Kündigung) 146, 147; sind mittelbare Staatsbeamte 147; Gehalts- und Pensionsanspruch 147 ff.; Rang, Titel, Amtskleidung 153; Gehorsams- und Residenzpflicht (Urlaub) 153; Treupflicht, Amtsverschwiegenheit, Nebenämter 154; Kaution 146; Führung von Vormundschaften 154²; strafrechtliche und civilrechtliche Haftbarkeit 155; Disziplinarverfahren 156 ff. — Beamte der Landgemeinden: Allgemeines, Anstellung, Bestätigung 197; Amtsperiode, Gehalts- und Pensionsanspruch 198; Dienstaufsicht und Disziplinarverfahren 199.
- Gemeindeberechtigte in den Landgemeinden Westfalens 170, 171.
- Gemeindebezirk, städtischer, s. Stadtbezirk; — ländlicher G.: Entstehung, Bildung fester Grenzen zwischen der häuerlichen Feldmark und dem herrschaftlichen Vorwerkstande, der G. im Gegensatz zum Gutbezirk, Bestandteile und Umgrenzung des G. 48, 50, 52, 53, 54, 56; heutiger Begriff und Umfang des G. 162, 163; Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen 163; Veränderungen der Grenzen 79, 163 ff.; Auseinandersetzung infolge solcher Grenzveränderungen 165, 166, 179; s. auch Landgemeinde. — Gemeindebesteuerung, Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des G. 263, 264.
- Gemeindediener i. S. der L. G. D. hann. 198.
- Gemeindedienste, s. Naturaldienste.
- Gemeindeeinkommensteuer, Historisches 224, 226, 227; Formen der Besteuerung, Zuschläge zur Staatseinkommensteuer und, besondere G. 242, 283, 284, 285; Verteilung des Steuerbedarfs 242 ff.; Steuerpflicht 286 ff., Befreiung 287 ff., Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark 284, 285³, 290; Beginn und Ende der Steuerpflicht 264, 265; Ersatz der G. durch Aufwandssteuern 245.
- Gemeindeeinnahmen 209, 333, 334.
- Gemeindeeinnahmer 122³, 145³, 198.
- Gemeindegesetze und Gemeindeverfassungsgesetze, s. Städte-, Landgemeinde- und Gemeindeordnungen.
- Gemeindeglieder, -mitglieder in den Landgemeinden der östl. Provinzen und Schleswig-Holsteins 167, 168; Hannovers 169; der westl. Provinzen 171.
- Gemeindegliedervermögen, Begriff 210; s. im übrigen Bürgervermögen.
- Gemeindehaushaltsetat, Aufstellung, Ver-

- öffentlichung und Feststellung 332; Überschreitung 333.
- Gemeindefliste, -rolle in den Landgemeinden der alten Provinzen und Schleswig-Holsteins 168, 171.
- Gemeindemitgliedschaft, s. Gemeindeglieder.
- Gemeindenutzungen 216 ff.
- Gemeindeordnungen von 1850 35 ff.; Aufzählung der geltenden 59 ff.
- Gemeinderat im franz. Gemeinderecht 32; Bezeichnung für den Vorstand der Stadt- und Landgemeinden in Nassau 119; für die Gemeindevertretung in den Landgemeinden Hannovers und die Gemeindevertretung und Gemeindeversammlung in den Landgemeinden der Rheinprovinz 174.
- Gemeinderecht in den Landgemeinden der östl. Provinzen und Schleswig-Holsteins: Inhalt, Erwerb, Verlust, Ruhen 168, 169; in den Landgemeinden Hannovers 169, 170; in den Landgemeinden der westl. Provinzen 171; Streitigkeiten 172.
- Gemeindestatuten der Städte 23, 29, 65, 66; der Landgemeinden 67.
- Gemeindesteuern, Einteilung in direkte und indirekte 262; allgemeine Vorschriften 263 ff.; Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen 239, 240, 263, 264; Beginn und Ende der Steuerpflicht 264, 265; Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen 264; nicht über Steuerfreiheiten 263; Steuerordnungen 265; Verwendung des Steueraufkommens für bestimmte Zwecke 265, 266; die Steuern sind erst eine subsidiäre Finanzquelle der Gemeinden 240, 250^b; Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern 240; verschiedene Heranziehung der einzelnen Arten der direkten Steuern und Verteilung des Steuerbedarfs auf dieselben 241 ff.; Verwendung des Aufkommens 265, 266. — Die direkten G., Historisches 222 ff.; Aufzählung 263; werden entweder in Form von Zuschlägen oder als besondere G. erhoben 241, 242; Einführung neuer, Veränderung bestehender 246, 265; die einzelnen direkten G. 272 ff. — Die indirekten G., Historisches 224, 234; Aufzählung 245, 263; Zwang zur Erhebung besteht nicht 240, 248; Einführung neuer, Veränderung bestehender 246, 248.
- Gemeindeunterbeamte i. S. der St. Ordngn. 122^b; können nicht Magistratsmitglieder und auch nicht Stadtverordnete sein 104, 122; engerer Begriff 144; Berücksichtigung der Militäranwärter 145; in den Landgemeinden 197.
- Gemeindeverbände (Zweckverbände) in den östl. Provinzen und Schleswig-Holstein: Bildung und Auflösung 356; Rechtscharakter, jur. Persönlichkeit 357; Verbandsvorsteher 358; Verteilung der Lasten 358; Statut 358, 359.
- Gemeindevermögen, Begriff, Arten 210; Verwaltung durch den Gemeindevorstand 211; Beschlussfassung der Gemeindevertretung, -versammlung über die Verwaltung 211, 212; Genehmigung der Verwaltungshandlungen durch die Aufsichtsbehörde 213; besondere Vorschriften über die Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten 213; Aufteilung des G. unter die einzelnen Gemeindeangehörigen und Umwandlung des G. in Gemeindeglieder-, Bürgervermögen 214, 215; durch Steuererhebung darf kein G. angesammelt werden 240.
- Gemeindevorordnete in den Landgemeinden der alten Provinzen, Hannovers und Schleswig-Holsteins: Rechtsstellung 177; Wahl, aktives und passives Wahlrecht 178, 179; Streitigkeiten 172; Einteilung der Wähler in Klassen (Dreiklassenwahlsystem) 179, 180; Einteilung der Wähler nach örtlichen Bezirken 180; Wahlverfahren in den alten Provinzen und in Schleswig-Holstein 181 (Wählerliste, Ergänzungs- und Ersatzwahl, Einladung der Wähler), 182 (Leitung der Wahlhandlung, Stimmabgabe, Unterschied zwischen der Wahl- und der Gemeindeversammlung, erforderliche Stimmenmehrheit, Wahlprotokolle), 183 (Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Prüfung der Wahlen, Amtsantritt, Einführung und Verpflichtung der Neugewählten); Wahlverfahren in Hannover 183; Wahlperiode 183, 184.
- Gemeindeversammlung in Städten 100^a; in Landgemeinden: Historisches 43, 51; Begriff, Beseitigung der G. in größeren Landgemeinden und Ersetzung durch die Gemeindevertretung 173, 174; G. und Gemeindevertretung neben einander 174^a; Zusammensetzung 175; Stimmrecht in der G. 175; Streitigkeiten über dieses 175^b; Vertretung in Ausübung des Stimmrechts 176^b; Verufung, regelmäßige Sitzungstage, ortsfällige Bekanntmachung der Sitzungen 184, 185; Beschlussfähigkeit, Vorsitz und Stimmrecht des Vorsitzenden 185; Leitung der Verhandlung, Sitzungspolizei, Beschlussfassung, Ausschließung persönlich Beteiligter, Protokollbuch, Ordnungsstrafen wegen unentschuldigtem Ausbleiben und ordnungswidrigen Benehmens 186; Geschäfte der G. und Verhältnis zum Gemeindevorstande 194, 195, 196; Beanstandung ihrer Beschlüsse 196; Mitwirkung bei Verwaltung des Gemeindevermögens 211, 211^b, 212, 213.
- Gemeindevertretung in den Landgemeinden der alten Provinzen, Schleswig-Holsteins und Hannovers: Einführung an Stelle der Gemeindeversammlung 173, 174; rechtlicher Charakter 177; Zusammensetzung, Zahl der gewählten Mitglieder 177; Auflösung 187; im übrigen s. Gemeindeversammlung.
- Gemeindevorstand in den Landgemeinden der alten Provinzen, Schleswig-Holsteins und Hannovers: Bureau- und Kollegialsystem, Mitglieder des G. sind öffentliche Beamte 187, 188; ihre Stellen Ehrenämter, jedoch besoldete Gemeindevorsteher zulässig in den alten Provinzen und Schleswig-Holstein 188; Teilung der Geschäfte zwischen dem kollegialischen G. und dem Gemeindevorsteher 194^a, 196²; formelle Erledigung der Geschäfte 192; im übrigen s. Gemeindevorsteher.
- Gemeindevorsteher in den Landgemeinden der alten Provinzen, Schleswig-Holsteins und Hannovers: Historisches 43, 44, 50, 51,

- 55, 56; rechtliche Stellung des G. im allgemeinen und insbesondere zu den Beigeordneten 187, 192; mehrere G. in einer Gemeinde in Hannover 188; Ersatz barer Auslagen und Entschädigung für die Mißverwaltung 188; besoldeter G. 188; Wahl, Wählbarkeit 189; Wahlverfahren 190, 191; Wahlperiode, Bestätigung 191; Vereidigung 192; Geschäfte des G., Beschränkung und Leitung seiner Thätigkeit in den westl. Provinzen durch Amtmann und Bürgermeister 192, 193; Thätigkeit im Gebiete der Vermögensverwaltung und des Steuerwesens 193, 211, 212, 313, 315, 318, 321; Vollziehung der Gemeindeurkunden und Vollmachten 194; Anstellung der Gemeindebeamten 193, 197; Aufsicht über die Gemeindebeamten und Disziplinalgewalt 199; Stellung des G. gegenüber der Gemeindevertretung, -versammlung 194, 195, 196; Beanstandung von Beschlüssen derselben 196; Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten an Stelle des Gewerbegerichts, Vorsitzender der Feldgerichte in Nassau und der preuß. Dorfgerichte 201 Anm.; Vorsitzender der Voreinschätzungskommission für Veranlagung der Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer 204; Aufgaben im Gebiete der staatlichen Militärverwaltung 205⁴; Wahrnehmung einzelner Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung 206; als Landesbeamter 207; als Amtsanwalt 208²; als Hilfsbeamter der gerichtlichen Polizei 208³; als Organ der Ortspolizei 208.
- Gemeinbewaldungen 217 ff.
- Gemeindewege, Wegebaupflicht 202⁴.
- Gemeinheitsteilungen bewirken ipso jure Veränderungen kommunaler Bezirksgrenzen 54, 55, 79⁷.
- Gemeinheitsteilungsrezepte 54, 277⁶.
- Genbarmerie, Gemeindebesteuerung der Mitglieder derselben 291⁴; G.-ebitt 365.
- Genehmigung von Gemeindebeschlüssen 213, 215, 217, 218, 219, 220, 337; in Abgabenangelegenheiten 246, 264, 265, 271, 273, 279, 285, 312, 316; von Kreistagsbeschlüssen 409, 411, 413, 415, 430; von Provinziallandtagsbeschlüssen 459, 460, 463.
- Genossenschaften, eingetragene, Befreiung von der Gewerbesteuer 281; einkommensteuerpflichtig 295; nicht kreissteuerpflichtig 418⁹; Einkommen der Mitglieder kein gewerbliches 298⁴.
- Gerechtigkeiten, Veräußerung 213.
- Gerichtliche Polizei, Hilfsbeamte derselben 207, 208.
- Gerichtsbareit, Historisches: der Städte 18, 19, 22; Aufhebung derselben 28; der Landgemeinden 43; der Rittergüter (Gutsherrschaften) über die Gemeinden 46, 47¹; Aufhebung der (Patrimonial-)G. der Gutsherrn 55; Gestandes Recht 200⁵.
- Gerichtsstand, allgemeiner der Gemeinden 75; der Kreisformationen 379; der Provinzialverbände 439, 440.
- Gerichtsvollzieher, Gemeindebesteuerung 291⁵.
- Gesamtarmenverbände 356, 357.
- Gesamteinkommen, Verteilung auf mehrere Gemeinden 306 ff.; desgl. auf mehrere Kreise, Provinzen 423, 424, 464.
- Gesandte, Gemeindebesteuerung 274, 287; Naturaldienste 316.
- Gesandtschaftsgebäude, Steuerfreiheit 274, 420.
- Geschäftsordnungen der Stadtverordnetenversammlung 116; für die gemeinschaftlichen Beratungen der städtischen Kollegien 131, 132; der Steuerauschnisse 313; des Kreistages 394; des Kreisauschnisses 403; des Provinzialauschnisses 454; des Provinziallandtages 446.
- Geschoß, Eidgeschoß, alte Gemeindesteuer 223.
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht gemeindeeinkommensteuerpflichtig 298; aber der Grund- und Gebäudesteuer unterworfen 274²; Abgabepflicht der einzelnen Mitglieder 298, 302; Einziehung der von diesen zu entrichtenden Gemeindeeinkommensteuer 315; Beginn und Ende der Steuerpflicht derselben 265²; Kreisbesteuerung 418, 474.
- Gesellschafter, stiller, Einkommen kein gewerbliches 298⁴.
- Gesetze, Abänderung durch Gemeindefatuten 66; Begutachtung von Gesetzentwürfen durch die alten Provinzialstände 431; desgl. durch den Provinziallandtag 447².
- Gesetzesverletzung in Beziehung auf die Anfechtung und Beanstandung von Beschlüssen 138⁴.
- Gesindebienstbücher, Ausfertigung sportelfrei 249².
- Getränkesteuer 240⁶.
- Getreide, Verbrauchssteuern 268.
- Gewerbebetrieb, Begriff des stehenden 297²; Befähigung bezw. Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb 86, 88, 92, 93, 96; Besteuerung derselben durch die Gemeinden 279 ff.; durch die Kreise 421; Besteuerung des aus dem G. stießenden Einkommens bei jur. Personen, Forenfen, Erwerbgesellschnften 286, 297 ff.; bei Militärpersonen 288, 323, 324.
- Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in Gemeinden nicht unterworfen 227⁶, 279; nicht heranzuziehen zu den Kreisabgaben 415; nicht zu berücksichtigen bei Verteilung der Provinzialabgaben 464.
- Gewerbegerichte 201 Anm.
- Gewerbesteuern in den Gemeinden: Historisches 224; Außerhebungsetzung der staatlichen 238; Weiterveranlagung durch den Staat 242; Formen der gemeindlichen 278; Maßstäbe besonderer G. 279; Abstufung der Besteuerungssätze und Prozente 263, 279; Steuerpflicht und Befreiungen 279 ff.; bei einem über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Betriebe 282; Beginn und Ende der Steuerpflicht 264, 265.
- Gewerbetreibende, Bürgerrechtserwerb 86, 88, 88⁶, 92, 93, 96; Heranziehung zu Beiträgen 257; Befreiung vom Bürgerrechtsgeld 253.
- Gewerbliche Gebäude, Abstufungen bei der Gewerbesteuer 279; Mietssteuer 279.
- Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden 221; keine Gebühren 250.
- Gewerkschnften, f. Verggewerkschnften.
- Gewohnheitsrecht 58.

- G**nadenjahr der Geistlichen, Gemeinde- und Kreisabgabefreiheit 289⁴, 420.
- G**nadenmonat, -quartal der Hinterbliebenen städt. Beamten 151; Unpfändbarkeit 151⁸; Gemeinde- und Kreisabgabefreiheit 289, 420.
- G**neseu, Schlachtsteuer 267².
- G**ottesdienst, öffentlicher; Befreiung der demselben gewidmeten Gebäude von Gemeinde- und Kreisabgaben 275, 420.
- G**ratialgüter 45³.
- G**renzen, f. Gemeinde-, Guts-, Stadtbezirk, Kreis, Provinz.
- G**rundbesitzer, Stimmrecht der G. in der ländlichen Gemeindeversammlung 175, 176; ein Teil der Mitglieder der ländlichen Gemeindevertreter muß G. sein 177; Wahlverband der größeren ländlichen G. für die Kreistagsabgeordnetenwahl 382, 383; Heranziehung zu Beiträgen 257.
- G**rundbesitzergemeinde in den Landgemeinden der westlichen Provinzen und Hannovers 167, 169 ff.
- G**rundherr, -herrschaft 43, 46; im Gegensatz zur Guts herrschaft 47.
- G**rundstücke, Verpachtung, Veräußerung von Gemeinde- 212, 213, 214; desgl. von Kreis- 395, 396, 411; desgl. von Provinzial- 447; von den Gemeindeabgaben befreite 274 ff.; desgl. von den Kreisabgaben 420; Einkommen aus G. 296.
- G**rund- und Gebäudesteuer in den Gemeinden: Historisches 223 ff.; Außerhebungsetzung für den Staat 238; Weiterveranlagung durch den Staat 242, 273, 274; Formen der Besteuerung 241, 242, 272; Maßstäbe besonderer G. 273, 278; Veranlagungsthätigkeit der Gemeinden 273; Steuerpflicht, Befreiungen von der G. 274, 275, 276; Kab.-D. v. 8. Juni 1834 276, 277; Ablösung von Befreiungen 277.
- G**rundvermögen, Einkommen aus, Gemeindebesteuerung 296, 297; steuerfreies Einkommen aus G. 297²; steuerberechtigte Gemeinde 302, 306, 307; Besteuerung der
- Militärpersonen 288, 323, 324; f. im übrigen Grund- und Gebäudesteuer.
- G**utsbesitzer, Begriff 345, 346; f. im übrigen Gutsbezirk, Guts herrschaft, Guts vorsteher, Restgut.
- G**utsbezirk, Name für die außerhalb des Gemeindeverbandes stehenden Güter der Guts herrschaft (f. d.) 53¹, 341; Bestandteile, Abgrenzung 53; Gleichstellung mit der Gemeinde 53, 56; Unterschiede zwischen G. und Landgemeinde 68, 345; heutiger Begriff 339 ff.; heutige Verbreitung der G. 340; Bildung neuer, Auflösung, Vereinigung mit anderen Gemeinden und G., Abtrennung einzelner Teile behufs Umkommunalisierung 163, 164, 165, 343, 344, 345; Auseinandersetzung infolge solcher Grenzveränderung 79, 165, 166; Pflichten und Leistungen des Besitzers 339, 340, 345, 346, 349; Unterverteilung der öffentlichen Lasten im G. 349; desgl. der Kreisabgaben 349, 425; Zugehörigkeit zum Amt in Westfalen 352; zu einem Zweckverbande in den östl. Provinzen und Schleswig-Holstein 356; zu einer Samtgemeinde in Hannover 360.
- G**utsdiener 348⁷.
- G**utsherr, Beiträge zum Schulzengeld und Auseinandersetzung mit der Gemeinde wegen Landdotations des Schulzen 347²; f. auch Guts herrschaft, Guts vorsteher.
- G**utsherrschaft, Entstehung, Begriff und Befugnisse 46, 47; Gegensatz zur Grund herrschaft 47; Verhältnis zu den Unterthanen nach A. L. R. 51, 52; Rechte und Pflichten im Gutsbezirk 68, 339.
- G**utsparzellen, kommunale Eigenschaft abverkaufter 53, 54.
- G**uts vorsteher, Begriff, Obliegenheiten 346, 348; Bestätigung, Vereidigung, disziplinäre Stellung 347, 348; Stellvertretung 347; die Dienstentschädigung des stellvertretenden G. ist kein Gehalt i. S. der Vbg. v. 23. Sept. 1867 291³, 292³, 348³.
- G**ymnasien, königliche, jur. Persönlichkeit, Einkommensteuer 296¹, 297²; f. auch Unterrichtsgebäude.

H.

- H**aben von Bergwerken und gewerblichen Anlagen 299; Besteuerung des aus diesem Besitze fließenden Einkommens 299, 302.
- H**afenanlagen, Bemessung der Gebühren für Benutzung der H. 251¹.
- H**afengelder, Erhebung 251⁶.
- H**affe an der Ostseeküste, steuerfrei 275², 420.
- H**aft, gerichtliche, Einfluß auf das Bürger- und Gemeinderecht 89, 168¹², 169¹⁰; auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Kreistage 386, 388; desgl. auch die Wählbarkeit zum Provinziallandtage 444; Einfluß auf das Beamtenverhältnis 160.
- H**aftbarkeit der Gemeindebeamten wegen ihrer Amtshandlungen 155 ff.; der Gemeinden wegen der Handlungen ihrer Beamten 76 ff.
- H**aftung, Gesellschaften mit beschränkter, f. Gesellschaften.
- H**albbauern 49⁵; Abstufung des Grundbesitzes bei der Gemeindebesteuerung 273³.
- H**alle, Mietssteuer 312⁵.
- H**anndienste, Begriff 316; f. im übrigen Naturaldienste.
- H**andel, Besteuerung des Einkommens aus demselben 300, 301; bei nicht eigenem Betriebe 302.
- H**andelsgesellschaften, offene, sind als solche der Einkommensbesteuerung nicht unterworfen 298⁴; wohl aber der Realsteuer vom Grundbesitz 274³; das Einkommen der Mitglieder aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft ist gewerbliches 298⁴; zwei Mitglieder einer offenen H. dürfen in Schleswig-Holstein nicht gleichzeitig Magistratsmitglieder sein 123.
- H**andelskammerbeamte, genießen als mittelbare Staatsbeamte Steuerprivilegien 291³.
- H**andelsmakler, f. Fonds- und Wechselmakler.
- H**andelsrichter, wählbar zum Mitgliede des Stadtvorstandes 123; der Stadtverordnetenversammlung 104; des Kreisausschusses 401.

Hannover (Provinz), St. D. 33, 62; L. G. D. 33, 62; ältere Kreisverfassung 371, 372; Kr. D. für S. 375; ältere Provinzialverfassung 434; Prov. D. für S. 437; Dotation 435; Zahl der Provinzialauschussmitglieder 452⁶; desgl. der Provinziallandtagsabgeordneten 442; Landarmenverband 460⁴; Erhebung von Mahl- und Schlachtsteuern in einzelnen Städten 269¹; Standesherrn 287⁶, 387⁶; Wegeverbandslasten 409⁵, 412⁷, 421⁵; Klosterfonds 296¹ (Vestierung), 386⁶ (Teilnahme an den Kreistagswahlen); landschaftliche Verbände als Kommunalverbände im engeren Sinne 470 ff.

Hausbesitzer, Erwerb des Bürger- und Gemeinderechts 86, 87, 92, 96, 168, 169, 171; ein Teil der Stadtverordneten muß S. sein 103¹; desgl. der ländl. Gemeindeverordneten 178.

Haushaltsetat, s. Gemeinde-, Kreis-, Provinzialetat.

Hausiergewerbsteuer, Freilassung von der Heranziehung zu Gemeindeabgaben 227⁶, 279; desgl. zu Kreisabgaben 415; nicht zu berücksichtigen bei Verteilung der Provinzialabgaben 464.

Hauskinder, Anrechnung von Steuerzahlungen und Grundbesitz 87, 88, 168¹¹, 171⁸; Vertretung im Stimmrecht 176²; desgl. in den Gutsvorstebergeschäften 347; bei der Kreistagswahl 387; auf dem Kreistage in Posen 397.

Häusler 49⁶.

Hausstand, eigener 85⁶.

Hausstandsgeld 228, 253¹.

Hebammen, Genehmigung der Reglements der Hebammenlehrinstitute 459; Übertragung der Lehrinstitute auf die Provinzialverbände und Überweisung von Zuschüssen für dieselben an die Provinzialverbände 462⁶; Unterstützung der Hebammenbezirke durch die Kreise 410⁴.

Hebelisten bei den Gemeindeabgaben, Auslegung 315; Beginn der Einspruchsfrist 317; bei Kreisabgaben 426.

Hebetermine bei Gemeindeabgaben 315; bei Kreisabgaben 426, 428; bei Provinzialabgaben 466.

Heilanstalten, Gebühren 250.

Heimatsrecht in Kurhessen und Nassau 91, 92.

Heiratsgut der Offiziere, Kommunalbesteuerung 324.

Helgoland, Gemeindeverfassung 61⁶, 167²; R. A. G. findet keine Anwendung 238; gehört nicht zum Landeskommunalverbande Schleswig-Holstein 440.

Herrnhaus, Vertretung der Städte im 71. Herrnhuter, Korporationsrechte 275⁵.

Hessen (Großherzogtum), Gemeindeverfassung in S. und in den ehemals zu diesem gehörigen, jetzt preuß. Landesteilen 33, 34, 63.

Hessen-Nassau (Provinz), ältere und geltende Gemeindeverfassungsgesetze 62, 63, 64; Standesherrn 92⁵, 281, 387⁵; ältere Kreisverfassung 371, 372; Kr. D. für S.-N. 375; ältere Provinzialverfassung 434; die Provinz zerfällt in zwei Kommunalverbände 434, 439; die Prov. D. für S.-N. 437; Zahl der Provinzialauschussmitglieder 452⁶; der Provinziallandtagsabgeordneten 442; Erhebung von Mahl- und Schlachtsteuern in einzelnen Städten 269¹; s. im übrigen Kassel, Wiesbaden.

Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, der gerichtlichen Polizei 207, 208.

Hinausgehen des Geschäftsbetriebes der eingetragenen Genossenschaften über den Kreis ihrer Mitglieder, Gemeindebesteuerung 295².

Hinterbliebene der städt. Beamten, Ansprüche derselben 151, 152, 153; Besteuerung der Bezüge der S. der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer 289.

Hochbesteuerte Ortsbürger in Kurhessen 93; aus ihnen ist mindestens die Hälfte der Stadtverordneten und der Stadtratmitglieder zu wählen 103, 122.

Hofbeamte, Gemeindebesteuerung 291 ff.

Hohenzollernsche Lande, Gemeindeverfassungsgesetze 64; Einteilung in Oberamtsbezirke 376, 377; der Landeskommunalverband 437, 438, 439; Amts- und Landesordnung für die S. L. 377, 437; Dotation 377, 435; Landarmenverband 460⁴; Gemeindebesteuerung 232, 233, 238⁶; R. A. G. findet keine Anwendung 238; Besteuerung der Oberamtsbezirke 412; des Landeskommunalverbandes 464 ff.; Wanderlagersteuer 327⁷; Hausiergewerbsteuer 415⁶.

Hohenzollernsches Fürstenhaus, Mitglieder desselben, Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer 287, 294; von Naturaldiensten 316; der Fürst von Hohenzollern als Mitglied der Amtsversammlungen 399; als Mitglied des Kommunallandtages 450.

Holstein, s. Schleswig-Holstein.

Homburg, Gemeindeverfassung im Gebiete des vormalig landgräfl. hess. Amtes S. 34, 63; homburger Kautionsfonds 435¹.

Hospitäler, Übergang königlicher auf die Provinzen 462⁶; Steuerfreiheit 275, 420.

Hundesteuer, Gemeinde- 226, 229, 230¹, 238^{6,7}, 240, 263, 266, 271, 272; Kreis- 412.

Hüttenwerke, Zuschüsse der Betriebsgemeinden 326.

S.

Saagebiet, Dotation 435.

Sagd, gewerbsteuerfrei 281.

Sagdreht der Gemeinden 220.

Sagdscheingelder 411.

Sachbericht der städt. Verwaltung 137; der Kreisverwaltung 429; der Provinzialverwaltung 466.

Sachrechnungen, s. Rechnungen.

Sachwert bei Ablösungen 277, 281.

Sachmärkte, Gewerbesteuerfreiheit des Handels nichtpreussischer Gewerbetreibender auf S. 281.

Sachmobilienrechte, Veräußerung von S. der Gemeinden 213, 214; der Kreise 395, 396, 411; der Provinzen 447.

Impfgeschäft, Mitwirkung der Gemeinden beim 202¹; Besteuerung des Einkommens der Ärzte aus dem 291³; Kosten 410⁴.

Indirekte Steuern, Begriff 262, 263; der Gemeinden s. Gemeindesteuern, indirekte; der Kreise 412.

Inhaberpapiere, Ausgabe derselben bei Anleihen der Gemeinden 331; desgl. bei Kreis- anleihen 411⁶.

Innungswesen 203³; Innungen, Innungs- verbände als Selbstverwaltungskörper 12.

Insassen 80.

Instruktion für die Stadtmagistrate 130^{3, 5}, 333⁴; für die Landräte 365.

Interesse, s. Öffentliches J.

Interessentenvermögen 211.

Invalidentät- und Altersversicherung, Gemeinden als Träger der 202⁷; Provinzen als Bezirke für Durchführung derselben 460⁵; Versicherungsanstalten, Selbstverwaltungs-

körper 12; bei diesen Anstalten angestellte Beamte genießen keine Steuerprivilegien 291³.

Itio in partes 432; in Posen 398, 450.

Juben als Magistratsmitglieder 122⁵; s. auch Kultusbeamte.

Juristische Personen, Teilnahme an den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung 99; Stimmrecht in den Landgemeinden 169, 171; Vertretung im Stimmrecht 176²; Teilnahme an den Wahlen zum Kreistage 381, 387; als Gutsherrschaften 346, 347; Gemeindebesteuerung, Entwicklung derselben 99, 227, 229, 230, 231, 233; Heranziehung zu den Verbrauchsabgaben 269²; Beginn und Ende der Steuerpflicht 264, 265; grundsteuerpflichtig 274; gewerbsteuerpflichtig 280; Besteuerung des Einkommens 284⁴, 286, 294 ff., 296 ff.; Besteuerung nach dem Gesamteinkommen und nach den einzelnen Einkommensquellen 302, 303; Naturaldienste 316; Kreisbesteuerung 413, 414, 418, 423, 424.

R.

Rämmereivermögen 22, 210; s. im übrigen Gemeindevermögen.

Rämmerer 121, 144, 333.

Rämpfen, steuerpflichtig 275².

Kanäle, schiffbare, Abgabefreiheit 275, 420; desgl. Kanalbämme 275^{2, 3}; Betriebsstätte 301².

Kanzleibeamte der Gemeinden, Anstellung 144, 145; Besteuerung der Kanzleihilfen staatlicher Behörden 291³.

Kapellen, Abgabefreiheit 275, 420.

Kartoffeln, Verbrauchssteuer 268.

Kassel (Reg. Bez.), Kommunalverband 434, 439; ältere Verfassung desselben 434; Vertretung des Kommunalverbandes 442 ff. (442²); Zahl der Mitglieder des Landesauschusses 452²; desgl. der Kommunallandtagsabgeordneten 442; Dotation 435; Landarmenverband 460⁴.

Kassendefekte, s. Defekte.

Kassenwesen (Verwaltung u. Revisionen) der Stadt- und Landgemeinden 333, 334, 337; Zuziehung der Stadtverordneten zur Revision der städt. Kassen 137³; der Ämter und Landbürgermeistereien 356; der Kreise 429; der Provinzen 466; s. auch Rechnungen.

Kaufmannschaft, Beamte der R. genießen als mittelbare Staatsbeamte Steuerprivilegien 291³.

Kautionen, s. Amtskautionen.

Ketten als Amtszeichen der Bürgermeister und Magistratsmitglieder 128⁴.

Kirchen, Abgabefreiheit 275, 275³, 420.

Kirchenbediener, Begriff 289; nicht wählbar zu Stadtverordneten 104; zu Magistratsmitgliedern 122; zu ländl. Gemeindeverordneten 197; zu Mitgliedern des Kreisauschusses 141; Gemeinde- und Kreisabgabefreiheit der Dienstgrundstücke und -wohnungen 274, 420; des Dienst Einkommens und Ruhegehalts 288, 420, jedoch 420⁶; Naturaldienste 316.

Kirchengemeinden, jur. Personen, Besteuerung ihres Einkommens 296¹, 297²; keine Selbstverwaltungskörper 7²; Unterstützung der R. durch die politischen Gemeinden 206, 212², 213; Rentanten der R. nicht mittelbare Staats-

beamte 291³; können aber Steuerfreiheit genießen als Kirchenbediener 288⁴.

Kirchenpatronat, s. Patronat.

Kirchenregimentliche Behörden, Mitglieder und Beamte derselben unmittelbare Staatsbeamte (?) 291³.

Kirchhöfe, Abgabefreiheit 275, 420⁴.

Kirchspiele, Berücksichtigung derselben bei Bildung von Zweckverbänden 356.

Kirchspiels(land)gemeinden in den schlesw.-holst. Kreisen Husum, Norder- und Süderdithmarschen 61, 351, 359, 360.

Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die auf Einsprüche und Beschwerden ergangenen Bescheide, s. die entsprechenden Nachweisungen bei Einsprüche und Beschwerden.

Klassen von Gemeindeangehörigen i. S. des R. A. G. 250⁴; Gebühren 250; Mehr- oder Minderbelastung 263, 264; Abstufung des Stimmrechts nach R. in der Gemeindeversammlung der hann. Landgemeinden 175, 176; Bildung solcher K. zu Wahlzwecken in Kurhessen und in den Städten Neuvorpommerns und Rügens 106², 113⁶; s. auch Dreiklassenwahlsystem.

Kleinbahnen, Gemeindebesteuerung 281, 300, 304; Beförderung des Baues von K. durch die Provinzen 462⁴; Fahrgelder, Tarife 251⁶.

Klosterfonds, hannoverscher, s. Hannover.

Koblenz, Schlachtsteuer 267².

Köge, Rogsgemeinden, Rogsvorsteher 360.

Kollektivstimmen, Vereinigung von Gütern oder Gemeinden zu solchen für die Kreistagswahlen 390.

Kölnische Güter und Dorfgemeinden 44; l. G. als Gutsbezirke 342.

Kolonien, Bildung von R. in einem Gutsbezirk 164.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gemeindebesteuerung 295, 296 ff.; Kreisbesteuerung 418; Einkommen der Mitglieder kein gewerbliches 298⁴.

Kommanditgesellschaften, einfache, nicht einkommensteuerpflichtig 294⁴; aber grund-

- steuerpflichtig 274³; Einkommen der Mitglieder ist gewerbliches 298⁴.
Kommissarische Verwaltung der Stelle eines Magistratsmitgliedes 31, 38; eines ländl. Gemeindevorstehers 191; eines Gutsvorstehers 348; eines Landesdirektors 455; eines Landratsamtes 394⁵, 402⁴; einer Landbürgermeisterei oder eines Amtes in Westfalen 354; der Stelle eines Verbandsvorstehers in den östl. Provinzen und Schleswig-Holstein 358.
Kommissarius, königlicher, bei dem Provinziallandtage 432, 446, 449, 450, 451.
Kommissionen, städtische, 27, 139⁵, im übrigen s. Deputationen; Kreis-K.: 404; Provinzial-K. 454, 455.
Kommunalausgabengesetz, vorbereitende Gesetzgebung 232 ff.; Zustandekommen, Inkrafttreten, Geltungsbereich, Novelle 238; leitende Gedanken 239 ff.; Einfluß auf die Kreis- und Provinzialbesteuerung 412, 423.
Kommunalfreie Grundstücke, Vereinigung mit Stadt-, Landgemeinden und Gutsbezirken 79, 163, 163⁹; Streitigkeiten über die Kommunalfreiheit eines Grundstückes 163⁹.
Kommunallandtag 432; die beiden K. in Hessen-Nassau 439, 442 ff., s. auch Provinziallandtag; der K. der Hohenzollernschen Lande 450, 451; die K. der kommunalständischen Verbände Altmark, Kurmark, Nieder- und Oberlausitz 468 ff.
Kommunalständische Verbände 432, 433, 467; Übergang der Rechte und Pflichten derselben auf die Provinzialverbände 467; zur Zeit noch bestehende 468.
Kommunalsteuernotgesetz von 1885 233, 305, 423.
Kommunalverbände sind Selbstverwaltungskörper 10, 12; besondere Begriffsmerkmale der K. 13; der Wirkungskreis der K. ist ein vom Staat übertragener 14, 15; Arten der K., Ortsgemeinden und Gemeinden höherer Ordnung 15, 16, 377, 438; Einkommensteuer 296¹; Gewerbesteuer 280; Befreiung der ihnen gehörigen, zu einem öffentl. Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke und Gebäude von der Grundsteuer 275; die sogen. K. im engeren Sinne 467 ff.
Kommunalverwaltung eine Erscheinungsform der Selbstverwaltung 5, 12; System der K. 15 ff.
Königliche Familiengüter 287.
Königliche Schlösser, Steuerfreiheit 274, 420.
Königliches Haus, Mitglieder, Zugehörigkeit zur Gemeinde ihres Residenzortes 84⁶; Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer 287, 294; von Naturaldiensten 316.
Konkurs, zeitweiliger Verlust oder Ruhen des Bürger- und Gemeinderechts 90, 92, 94, 97, 168¹, 170, 171; K. des Gutsbesizers 348; Ruhen, der Wahlberechtigung zum Kreistage 386; desgl. der Wählbarkeit zum Wahlmanne und Kreistagsabgeordneten 388; desgl. zum Provinziallandtage 444.
Konkursmasse 296¹.
Konsistorien, s. Kirchenregimentliche Behörden.
Konsuln, Kommunalbesteuerung 287.
Konsumvereine 281⁸, 295⁴.
Kontribuablen Grundstücke 47.
Kontribution 20.
Kopfsteuern in der älteren Gemeindebesteuerung 223.
Korporationen, Körperschaften, die Ortsgemeinden sind öffentliche K. 70; desgl. die Kreise 379; desgl. die Provinzen 439; desgl. die Samtgemeinden (Ämter und Landbürgermeistereien) 351, 352, 360; den Gemeindeverbänden in den östl. Provinzen und in Schleswig-Holstein können diese Rechte beigelegt werden 357; Beteiligung der K. an den Kreistagswahlen 387; s. auch Juristische Personen.
Korrigendenanstalten, Genehmigung der Reglements 459.
Kositäten 49⁵; Abstufung beim Grundbesitz 273³.
Kosten der Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben, der staatl. Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, der durch Einsprüche veranlaßten Ermittlungen 322; der Erhebung der Wanderlagersteuer 328¹; der Polizeiverwaltung 208; des Disziplinarverfahrens 160.
Krankenanstalten der Gemeinden, Gebühren 250; kein Einlaufgelb 255; öffentliche K.. Abgabefreiheit 276, 420.
Krankenkassen, Selbstverwaltungskörper 12.
Krankenversicherung, Gemeinden als Träger der K. 202; desgl. die Kreise 410; Provinzen als Bezirke der K. 460⁶.
Krankheit als Grund zur Ablehnung und Niederlegung unbesoldeter Gemeinde- und Kreisämter, s. Ablehnung.
Kreditanstalten, kommunale, Befreiung von der Gewerbesteuer 280; andere Kreditverbände, landschaftliche 280², 297².
Kreditgeschäfte, Vermeidung der Doppelbesteuerung 307.
Kreis, Kreise als Kommunalverbände, Historisches 361 ff.; Bedeutung der Kr. D. von 1872 373, 374; Einteilung der Regierungsbezirke in K. 365; Stadt- und Landkreise, Bildung neuer K., Ausscheiden großer Städte 378; Veränderung der Kreisgrenzen 379, 380; die korporative Verfassung, Rechts- und Handlungsfähigkeit 379; Willensbildung 379, 395; Vertretung nach außen, Gerichtsstand, Zustellungen, Zwangsvollstreckung 379; Dotation 375, 376, 377; Neuverteilung der Dotation bei Ausscheiden einer Stadt aus einem Landkreis 378⁶, 411; Wirkungskreis 408 ff.; Landarmenverbände in Ostpreußen 410, 460⁴.
Kreisabgaben, System, Gebührenerhebung, indirekte und direkte Kreissteuern, Kreissteuern als Zuschläge zu den Staatssteuern 412 ff.; s. im übrigen Kreissteuern.
Kreisabgabensoll, Berechnung für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke 413, 425; Aufbringung des Solls durch die Gemeinden im Wege der Kommunalbesteuerung 425, 426.
Kreisämter, Einrichtung 396; Pflicht zur Übernahme unbesoldeter K. 380, 381.
Kreisangehörige, Begriff, Rechte und Pflichten 380, 381, 418.
Kreisangelegenheit, Begriff 409.
Kreisanzleihen, Aufnahme 396, 409, 411:

- in Form der Begebung von Inhaberpapieren 411^o; Genehmigung 411.
- Kreisanstalten**, Benutzung 380, 408; Verwaltung 396, 408.
- Kreisausschuß**, Einführung des K. 370, 374; ist Beschlußbehörde in Sachen der allgemeinen Landesverwaltung, Verwaltungsorgan des Kreis kommunalverbandes und Kreisverwaltungsgericht 374, 379, 400, 408. — Zusammensetzung: Mitglieder, Zahl, Synbitus, Befähigung zur Mitgliedschaft, Wahl bezw. Ernennung, Amtsdauer 401; Amtsniederlegung, Entfernung aus dem Amt 402; Entschädigung 381; Teilnahme an den Kreistagsversammlungen 395; Kreisausschußmitglieder als Mitglieder einer Gemeindevertretung 179^o; Erledigung der Geschäfte in Kreis kommunalangelegenheiten, Berufung, Vorſitz, Befähigung, Ausschließung persönlich beteiligter Mitglieder 402, 403, 405; Geschäftsregulatio 403^o. — Zuständigkeit des K. in Kreis kommunalangelegenheiten 403, 405 (Posen); Veranlagung und Ausschreibung der Kreissteuern 424, 425, 426; Beanstandung gesetz- und kompetenzwidriger Beschlüsse 403; Stellung des K. gegenüber dem Kreistage 404. — Zuständigkeit in Angelegenheiten der Landgemeinden: als Beschlußbehörde 163, 164, 165, 166, 170, 171^o, 174, 175, 178, 180, 184¹, 185, 186 (an Stelle der beschlußfähigen Gemeindevertretung), 187 (an Stelle der aufgelösten Gemeindevertretung), 188, 191, 198 (Zustimmung zur Versagung der Bestätigung von Gemeindebeamten), 197, 198 (Beschluffassung über Besoldungen, Dienstbezüge, Pensionsansprüche), 332^o, 333^o; insbes. Bestätigung von Gemeindebeschlüssen 67 (Statuten), 173^o, 176^o, 178, 184, 198, 213, 214, 215, 217, 218, 219, 331; insbes. in Gemeindesteuerangelegenheiten 246, 259, 265, 319, 320, 327; als Verwaltungsgericht 163, 166, 172, 181, 196 (Beanstandung von Gemeindebeschlüssen), 198 (Gehalts- und Pensionsstreitigkeiten), 318, 320, 327, 329. — Zuständigkeit in Angelegenheiten der Gutsbezirke 343, 348, 349; desgl. der Samtgemeinden und Gemeindeverbände 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 361. — K. als Disziplinarbehörde 199, 348, 354, 407.
- Kreisausschußsekretär** 406.
- Kreisbaumeister**, Titel 407¹.
- Kreisblatt**, Veröffentlichung der Kreisstatuten und -reglements 408; der Kreistagsbeschlüsse 395, 398 (in Posen); der Verzeichnisse der zur Kreistagsabgeordnetenwahl Berechtigten 389; des Verteilungsplans hinsichtlich der Kreistagsabgeordnetenwahl 385; der Namen der gewählten Kreistagsabgeordneten 393; des von den Gemeinden und Gutsbezirken für die Kreise aufzubringenden Abgabensolls 426.
- Kreisdeputierte**, Einführung des Instituts 364; Wahl, Bestätigung Vereidigung 367, 406; als stellvertretende Vorsitzende des Kreisausschusses 402, 406; desgl. des Kreistages 394, 406; Wählbarkeit zum Stadtverordneten 104^o; keine K. in den Hohenzollernschen Landen und im Landkreise Frankfurt a. M. 406^o; in Posen 406^o.
- Kreisdirektor** 362, 365^o.
- Kreiseinrichtungen** 408, 416, 416^o.
- Kreisforenſen**, Begriff 381, 418; Kreisbesteuerung 418 ff.; Rechte als Kreisangehörige 381.
- Kreisgrenzen** 379, 380.
- Kreishauptmann** 371.
- Kreishaushaltsetat**, Aufstellung und Feststellung 396, 429; Veröffentlichung 429; Überschreitung 429.
- Kreiskassenrentant** 429.
- Kreis kommissionen**, -kommissare 396, 403, 404; Entschädigung der Mitglieder 381.
- Kreis kommunalbeamte**, mittelbare Staatsbeamte 406; Anstellung 403, 406; Gehalt 396, 407; Pension, Pensionierung, Defekte, Disziplinierung 406, 407.
- Kreis kommunalkasse** 429; Beamte der K. 406.
- Kreis konvente** 362.
- Kreis obligationen** 411^o.
- Kreis ordnungen**, die älteren von 1826, 1827, 1828 366 ff.; K. von 1850 369; K. von 1872 372, 373, 374; die Novelle von 1881 375; Aufzählung der geltenden K. 375, 376.
- Kreis reglements** 396, 408.
- Kreis sekretär** 364; nicht Kreis kommunalbeamter 406; kann den Landrat weder im Vorſitze des Kreisausschusses noch des Kreistages vertreten 402, 406; als Polizeibeamter nicht wählbar zum Stadtverordneten 104^o.
- Kreis stände** 362, 363, 366.
- Kreis statuten** 396, 408.
- Kreis steuern**, Ermächtigung der Kreise zur Erhebung 366, 367; direkte und indirekte 412; Individualbesteuerung, Genehmigung zur Erhebung 413; Verteilung des Steuerbedarfs auf die einzelnen direkten Staatssteuern 414, 415, 416; Freilassung der Eisenbahn-, der Bergwerksabgabe-, der Ergänzungs- und der Hausiergewerbesteuer 414^o, 415; Heranziehung oder Freilassung der Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark 415; Verteilung der zu Verkehrsanlagen erhobenen K. 415, 416; Feststellung des Verteilungsmaßstabes 394, 396, 417; Veränderung des festgestellten 395, 417; Steuerpflicht 418; Steuerbefreiungen 419, 420; Befreiungen von der Kreisgewerbesteuer 421; Aufenthalt begründet keine Steuerpflicht 424; Veranlagung zur Staatseinkommensteuer maßgebend für die Besteuerung in mehreren Kreisen 424; Veranlagung der K. 413, 424; Ausschreibung und Erhebung 425, 426; Weitreibung, Nachforderung, Verjährung 426; Rechtsmittel 427, 428.
- Kreistag**, Historisches: älteste Zeit 362, 363, 364; nach den Kr. Ordngn. von 1826, 1827 und 1828 367, 368; nach der Kr. V. von 1850 369. — Geltendes Recht: rechtliche Stellung, Zusammensetzung, Wahlverbände 374, 382 ff.; Berufung 393, 394; Versammlungsort 393¹; Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände, Befähigung, Vorſitz, Öffentlichkeit, Geschäftsordnung 394; Wahlen auf dem K., Sitzungsprotokoll, Beschluffassung, einfache und qualifizierte Stimmenmehrheit, Bekanntmachung der Beschlüsse 395; Zuständigkeit, Befugnisse des K. 395, 396; Bean-

- standung gesetz- und kompetenzwidriger Beschlüsse 396; Verhältnis zum Kreisausschusse 404; Beschlußfassung an Stelle desselben 403; Auflösung 396, 397; der K. in Posen insbesondere 397, 398.
- Kreistagsabgeordnete, Rechtsstellung, Zahl** 382; Ehrenamt, keine Diäten, Reisekosten 381. — **Wahl:** die verschiedenen Wahlverbände 382, 383, 384; die Verteilung der K. auf dieselben 384, 385, 386; aktives Wahlrecht 386, 387, 388, 391; Wählbarkeit 388; Ergänzungs- und Ersatzwahlen, Zeit der Vornahme derselben 388; Verzeichnisse der Wahlberechtigten 389; die Wahlversammlungen in den einzelnen Wahlverbänden 389, 390, 391; die Vollziehung der Wahlen und das Wahlreglement 391, 392; Prüfung der Wahlen, Bekanntmachung, Einführung der Gewählten und Wahlperiode 392, 393. — **Recht auf Berufung des Kreistages** 393; Anträge auf Beratung bestimmter Gegenstände 394; K., Deputierte zu den posenschen Kreistagen 397, 398; Mitglieder der hohenz. Amtsversammlungen 399, 400.
- Kreistagsbeschlüsse, Vorbereitung** 394, 403, 404; Fassung 395; Genehmigung 409, 411, 413, 415, 430; Veröffentlichung 395; Beanstandung 396; Ausführung 396, 403, 405.
- Kreisteile, Mehr- oder Minderbelastung einzelner** 416, 417; Verfügungen über Fonds einzelner 396¹.
- Kreisvermögen, Begriff, Verwaltung** 411; Beschlußfassung des Kreistags über die Verwaltung 396, 409, 411; qualifizierte Beschlüsse bei Veräußerungen 395; Genehmigung des Bez. A. 411.
- Kreiswegebau** 409; Unterstützung durch die Provinzen 409.
- Kriegsleistungen, Verteilung derselben innerhalb der Kreise auf die Gemeinden** 396³; Unterverteilung in Gutsbezirken 349.
- Kulmische Handfeste, Kulmisches Recht** 44 ff.
- Kultusbeamte einer Synagogengemeinde haben keine Steuerprivilegien, sie sind nicht mittelbare Staatsbeamte** 291³; auch nicht Geistliche 288⁵.
- Kündigung, Anstellung städt. Beamten auf** 146, 147; Folgen gesetzwidriger Anstellung 147¹; solche Beamten nicht pensionsberechtigt 150; wenn militärversorgungsberechtigt, erhalten sie ihre Pension aus Staatsfonds 146³, 150²; Entlassung solcher Beamten 158², 161.
- Kunst, Ausübung einer, gewerbsteuerfrei** 281.
- Kunstdenkmäler, Erhaltung derselben** 220, 462.
- Künstler, umherziehende, Lustbarkeitssteuer** 271.
- Kunststraßen, Abgabenfreiheit** 275, 420.
- Kurhessen, ältere und geltende Gemeindeverfassungsgesetze in den ehem. kurhessischen Gebietsteilen** 33, 63; Befreiung der alten kurh. Ritter- und Freigüter von der Grundsteuer 277⁶; Vertretung der Mitglieder des ehemals kurh. Fürstenhauses bei den Kreistagswahlen 387⁶; im übrigen s. Hessen-Nassau.
- Kurmark, kommunalständischer Verband** 433, 467, 468; Verfügung über die aus den Kontributionsüberschüssen angesammelten Fonds 396⁴.
- Kurtaxen** 252, 256, 322.
- Küster, Abgabenfreiheit** 288⁴, 289.
- Kuxen, Besteuerung** 298¹.
- L.**
- Laden, offener, bei Konsumvereinen** 295⁴.
- Lagerbuch** 215.
- Landarmenanstalten, Genehmigung der Reglements** 459; Übergang der Rechte und Pflichten der kommunalständischen Verbände hinsichtlich derselben auf die Provinzialverbände 432, 460, 467; Einkommen aus der Beschäftigung der Insassen 297³.
- Landarmenpflege, Kreise und Provinzen als Träger derselben** 410, 432, 460, 467.
- Landarmenverbände** 410, 460.
- Landbürgermeisterei in der Rheinprovinz, s. Bürgermeisterei.**
- Landdotationen des ländl. Gemeindevorstehers** 189.
- Landesausschuß in den Bezirken Wiesbaden und Rassel** 439, 451; im übrigen s. Provinzialausschuß; in Hohenzollern 453, 454.
- Landesbaurat, Titel** 457.
- Landesbibliotheken, Unterstützung durch die Provinzen** 462.
- Landesdirektor, Wahl, Bestätigung, kommissarische Ernennung, Stellvertretung, Einführung, Vereidigung, Besoldung** 455; Geschäfte 455 ff.; Stellung des L. gegenüber dem Provinzialausschuß, Vertretung des Provinzialverbandes 456; Vollziehung von Urkunden 456, 457; Vorgesetzter der Provinzialbeamten, Disziplinalgewalt 456, 457, 458;
- Dienstvergehen** 458; Mitglied aber nicht Vorsitzender im Provinzialausschuß 452^{3, 6}; Recht auf Berufung des Provinzialausschusses 453; Teilnahme an den Sitzungen des Provinziallandtages 446; bes. Verhältnisse in Hessen-Nassau 439, 455.
- Landesdirektorium in Hannover** 434, 456; ähnliche Einrichtung in Sachsen 457.
- Landeshauptkasse** 466.
- Landeshauptmann, Titel des Landesdirektors** 455⁶.
- Landeskreditkassen, Befreiung von der kommunalen Gewerbesteuer** 280.
- Landeskulturrentenbanken, Errichtung** 460; Befreiung von der kommunalen Gewerbesteuer 280; Besteuerung des Einkommens 297³.
- Landesmeliorationen, Dotation für** 462.
- Landesrat, Titel** 457.
- Landessyndikus, Titel** 457.
- Landesverwaltung, allgemeine, Wahrnehmung der Geschäfte durch Gemeindebeamten** 206 ff.
- Landgemeinde, Historisches s. zunächst Dorf; Verfassung nach A. L. N. 50, 51. — Seltenes Recht: Begriff, Entstehung, Endigung** 67 ff., 165; Streitigkeiten über die Eigenschaft einer Ortschaft als L. 68, 69²; Unterschiede zwischen L. und Gutsbezirk 68; Über-

- gang zur Städteverfassung 59 ff., 69; Umwandlung in einen Gutsbezirk 69, 163 ff.; Auflösung durch Staatsakt 10, 69, 163, 164; Vereinigung mit anderen Gemeinden oder Gutsbezirken, Abtrennung einzelner Teile einer L. behufs Ummunualisierung 79, 163, 164, 165; Auseinanderlegung infolge solcher Grenzveränderungen 79, 165, 166; f. auch Ortsgemeinden.
- Landgemeindebezirk, f. Gemeindebezirk, ländlicher, und Landgemeinde.
- Landgemeindeordnungen, Aufzählung der geltenden 59 ff.; Annahme einer L. durch eine Stadt 59 ff., 68.
- Landgestützte, Ställe und Reitbahnen der 275².
- Landkreise, Begriff 378; Dotation 375, 376; anderweite Verteilung derselben beim Ausschneiden großer Städte 411.
- Landmeister, gewerbsteuerfrei 281.
- Landrat, Entwicklung des Landratsamtes 362, 363, 364, 365, 367, 368; Ernennung 364, 404; Vorschlagsrecht des Kreistages 364, 365, 367, 404; Suspension dieses Rechts in Posen 367, 404⁶; amtliche Stellung 379, 405; Geschäftsinstruktion 365; Vorsitzender und Mitglied des Kreis Ausschusses 400, 405; Vorsitzender im Kreistage 394; Stellvertretung in beiden Eigenschaften 394, 402⁴, 406; Leitung der Kreis Kommissionen 404; Disziplinarische Stellung 405⁶; Dienstvorgesetzter der Kreisbeamten 405; Disziplinargewalt über die Kreisbeamten 407; Beanstandung von gesetz- und kompetenzwidrigen Beschlüssen der Kreisorgane 396, 403, 404; Vorbereitung und Leitung der Wahlen zum Kreistage 389, 390, 391; Einführung der neu gewählten Kreistagsabgeordneten 393; Ausstellung von Urkunden und Vollmachten 405, 406; Revision der Kreis kommunalkasse 429; Funktionen des L. in den polnischen Kreisen 398, 405, 406; Aufsichtsinstanz gegenüber den Landgemeinden, Gutsbezirken und Gemeindeverbänden 336, 337, 338, 349, 356, 359; Bestätigung der Gemeindevorsteher und Schöffen 191; desgl. anderer Gemeindebeamten 197, 198; desgl. der Gutsvorsteher, Ernennung kommissarischer 348; desgl. der Verbandsvorsteher 358; Disziplinarbefugnisse gegenüber ländl. Gemeindebeamten 199, 354, 359; gegenüber den Gutsvorstehern 348; Anordnungen betr. die Gemeindebesteuerung 247, 248.
- Landschaften in Hannover 470 ff.
- Landtschaftliche Kreditverbände, gewerbsteuerpflichtig 280².
- Landtschaftsräte in Hannover 470.
- Landstraßenbeiträge in Hannover 409⁵, 412⁷, 421⁵.
- Landtagsabschied 432; in Posen 450.
- Landtagskommissarius, f. Kommissarius.
- Landtagsmarschall 432, 434; in Posen 450.
- Landwehrmänner, Unterstützung ihrer Familien bei Einberufung zu Friedensübungen und bei Mobilmachungen 410.
- Landwirtschaft, gewerbsteuerfrei 281; Betriebsstätte 302, 306, 307.
- Landwirtschaftliche Branntweinbrennerien unterliegen der Gemeinde-, nicht aber der Kreisgewerbsteuer 421².
- Landwirtschaftliche Lehranstalten, Übertragung auf die Provinzen 462⁸.
- Langüter 45².
- Lassiten, Lassitischer Besitz 47.
- Lauenburg (Kreis), Gemeindeverfassung 61; Kreisverfassung 375²; Landeskommunalverband 440; Landarmenverband 410², 460⁴.
- Lebensbedürfnisse, unentbehrliche, Freilassung von Verbrauchssteuern 268.
- Lebensmittel, Feilbieten von, befreit von der Wanderlagersteuer 328²; Verbrauchssteuern 268.
- Lehen der Bauern durch die Gutsherrschaften 48, 49.
- Lehn schulze 44.
- Lehranstalten, höhere, Gebühren 250, 251.
- Lehrer an öffentlichen Schulen können nicht Magistratsmitglieder sein 122; in Westfalen nicht ländl. Gemeindevorsteher 189; wohl aber Stadtverordnete 104, 122¹⁰; Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen, Kreisabgabefrei 420; nicht gemeindeabgabefrei 275²; Befreiung von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes 253; Einkommen kein gewerbliches 298⁴; Elementarschullehrer f. d.
- Lehrer seminarien 296².
- Leihhäuser, öffentliche 202, 280, 297², 410.
- Lieferungsverbände 410.
- Liquidation, Erwerbsgesellschaft in L. betreibt kein Gewerbe mehr 297².
- Löhne, f. Gehälter.
- Lustbarkeiten, Begriff 270; Gebühren für Beaufsichtigung 249; Besteuerung 240, 245, 263, 270, 271.
- Lutheraner Korporationsrechte 275⁵.
- Luxussteuern 240⁸, 245, 263, 270, 271, 272.

M.

- Magazinvereine, Steuerpflicht in den Gemeinden 295².
- Magdeburg, Stadtkreis 378².
- Magdeburgisches Lehnrecht, Verleihung nach demselben 45.
- Mägdehäuser 276.
- Magistrat, Historisches: nach A. L. R. 22; nach St. O. von 1808 26, 27; St. O. von 1831 30; G. O. von 1850 37. — Geltendes Recht f. zunächst Stadtvorstand; Zusammensetzung 120; Zahl der Mitglieder 121; Versamm-

lung des Magistratskollegiums, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Ausschließung persönlich interessierter Mitglieder 123; wer beschließt an Stelle des durch solche Ausschließung beschlussunfähig gewordenen M.? 123⁶; Vorsitz, Leitung der Verhandlung, Ausführung der Beschlüsse 130; Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, gemeinschaftliche Sitzungen beider städt. Organe 117, 131, 132; Geschäfte des M. 133; Anstellung städt. Beamten 144; Verhältnis des

- M. und der Stadtverordnetenversammlung zu einander in den verschiedenen Rechtsgebieten 134 ff.; Verfassung der Zustimmung zu Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, Beanspruchung gesetz- und kompetenzwidriger Beschlüsse derselben, sog. Meinungsverschiedenheiten zwischen M. und Stadtverordnetenversammlung 137, 138, 139; Thätigkeit des M. im Gebiete der staatl. Steuerverwaltung 204; Wahrnehmung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung in Hannover 206; desgl. der Ortspolizei 208, 400⁷; Verwaltung des Gemeindevermögens 211, 212; Gemeindeabgabewesen 313, 315, 318, 321.
- Magistratsmitglieder, öffentliche Beamte 118, 143; Wählbarkeit 121; Qualifikation 122, 123; Befolgung 123, 124; Wahl, Wahlverfahren 124 ff.; Berufung auf bestimmte oder auf Lebenszeit 126; vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amte, Ersatz 127; Pension, Pensionierung 149, 161, 162; Disziplinierung 156 ff.; Befähigung 127; kommissarische Verwaltung, Vereidigung 127; Nebenämter 123³; Bestallung 127¹; Titel 120, 153; Amtszeichen 128⁴, 153; nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 122, s. jedoch 123^{4, 5} und 132; Haftung 155; Ziehung zur Rechenschaft durch die Stadtverordneten 137; Vertretung der Stadtgemeinden durch M. in Verbandsausschüssen 358.
- Mahlsteuer 228, 267, 268, 269.
- Maire (franz. Gemeindevorstand) 32.
- Malz, Verbrauchssteuer 266.
- Markgenossenschaft als Grundlage der Dörfer und Landgemeinden 42 ff.
- Marktscheider, gewerbsteuerfrei 281.
- Marktrecht als Grundlage des Stadtrechts 17, 21.
- Marktstandsgeld 228, 251.
- Marktverkehr, Regelung durch die Gemeinden 203³; Gebühren für Beaufsichtigung 249; befreit von der Wanderlagersteuer 328²; s. auch Jahrmärkte und Wochenmärkte.
- Marktviktualien, Verbrauchssteuer 266.
- Marschkommunen 360.
- Maßstäbe für besondere Steuern vom Grundbesitz 273; vom Gewerbe 279; für die Bauplatzsteuer 278; für Anliegerbeiträge 260.
- Mauern, Stadt- 220³.
- Mediatstädte 18, 23, 25, 31, 363.
- Mehl, Verbrauchssteuer 268.
- Mehr- oder Minderbelastung bei direkten Gemeindesteuern 263, 264; bei indirekten Gemeindesteuern 264; Verhältnis zu Beiträgen 240; Genehmigung 246; bei Kreissteuern 394, 395⁵, 413, 416, 417; bei Provinzialsteuern 463, 465.
- Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtvorstand und Stadtverordnetenversammlung, Begriff und Entscheidung 138, 139; zwischen Gemeindevorsteher und Gemeindeversammlung 196.
- Meistbeerbt in den Landgemeinden der Rheinprovinz 170, 171.
- Menonitengemeinden, Korporationsrechte 275⁸, 296; -prediger, keine Steuerprivilegien 288⁸, 289.
- Messen, Gewerbesteuerfreiheit des Handels nichtpreussischer Gewerbetreibender auf 281; Gebühren für Beaufsichtigung 249; befreit von der Wanderlagersteuer 328².
- Mietssteuer 245, 246, 312; bei Verteilung des Steuerbedarfs 243; Beamtenbesteuerung 312; Fortbestehen älterer Ordnungen über die M. 248, 312.
- Mietswert als Maßstab für besondere Grundsteuern 273.
- Milch, Verbrauchssteuer 269⁸; -handel, Gewerbesteuer 281¹.
- Milde Stiftungen, Abgabefreiheit der Gebäude und Grundstücke der 276, 420; Einkommensteuer 297².
- Militäranwärter, Begriff und Berücksichtigung derselben bei Besetzung von Beamtenstellen in den Stadt- und Landgemeinden; Gnabengehalt der auf Kündigung angestellten M. 146³, 150²; Berücksichtigung der M. bei Besetzung von Beamtenstellen in den Kreisen 407, desgl. in den Provinzen 458; Kommunalsteuerfreiheit 288².
- Militärärzte, Gemeindebesteuerung 288, 323, 324; Kreisabgabepflicht 420.
- Militärbeamte, Besteuerung 291 ff.
- Militärinvaliden, Berücksichtigung derselben bei Besetzung von Gemeindevorstern 30; betreffs des geltenden Rechts s. 145^{1, 2} und Militäranwärter.
- Militärpersonen des aktiven Dienststandes, Begriffsbestimmung 84⁶; Sonderstellung in der Gemeinde 84, 98, 168, 170; Wahl zu Ehrenämtern in der Gemeinde 97, 98, 99, 105; Heranziehung zu den Gemeindeabgaben 99, 227, 230, 234, 288, 291, 323, 324; besondere steuerliche Leistungen der im Offiziersrange stehenden an die Gemeinden 323; Naturaldienste 316; Hundsteuer 272¹; Verbrauchsabgaben 269²; Kreisangehörigkeit 380²; Heranziehung zu den Kreisabgaben 420; beim Ausscheiden aus dem Dienste befreit von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes 253.
- Militärspieseanstalten, Befreiung von Verbrauchssteuern 268, 269¹.
- Minister der Finanzen, Zuständigkeit in Gemeindeangelegenheiten 246, 247, 267, 268, 280³, 286, 312, 322⁴, 328; in Kreisangelegenheiten 412¹⁰, 414; in Provinzialangelegenheiten 463; — M. des Innern, Zuständigkeit in Gemeindeangelegenheiten 118, 127, 149⁶, 162, 246, 247, 267, 268, 286, 312, 336, 345, 352; in Kreisangelegenheiten 378, 401, 403, 412¹⁰, 414, 416, 430; in Provinzialangelegenheiten 440, 441, 447⁴, 448, 452, 459, 460, 463, 466; in Angelegenheiten der kommunalständ. Verbände 468; — M. der öffentlichen Arbeiten 304; — M. der Landwirtschaft, Domänen und Forsten 305; — Justiz-M. 401¹; — M. des königl. Hauses 291³.
- Mitbesitzer, -eigentümer, deren Bürger- und Gemeindevorstand 96, 168⁹, 171¹¹; Teilnahme an der Kreistagswahl 387.
- Mitteilung der Steuerbeträge 315, 426; bei Militärpersonen 325; Beginn der Rechtsmittelfristen 317, 426.
- Mittelbare Staatsbeamten sind die Beamten der Gemeinden 147, 197; der Kreise 406; der Provinzen 458; die Gutsvorsteher 347; sonstige Arten 291³.

Molkerei, gewerbesteuerfrei 281; -genossenschaften 281¹.
Motoren, Maßstab für besondere Gewerbesteuern 279.

Mühlensfabrikate, Verbrauchssteuer 266, 268.
Musikaufführungen, Gebühren für Beaufsichtigung 249; Lustbarkeitssteuer 270, 271.

N.

Nachforderung von Gemeindeabgaben: von direkten Steuern 320, 321; von indirekten Steuern, Gebühren, Beiträgen und Diensten 322; von Kurtaxen 256⁶; von Offiziersbeiträgen 324³; von Zuschüssen der Betriebsgemeinden 327; von Wegeunterhaltungsbeiträgen 330; von Kreisabgaben 426; von Provinzialabgaben 466.
Nachtwachen als Gemeinbedienste 316.
Nähschulen 250⁸.
Nassau, ältere und geltende Gemeindeverfassungsgesetze in den ehemals nassauischen Gebietsteilen 33, 34, 63; nassauischer Centralstudienfonds 296 (Besteuerung), 386 (Teilnahme an den Kreistagswahlen); Mitglieder des ehemaligen nassauischen Fürstenhauses, Vertretung bei der Kreistagswahl 387⁵.
Naturaldienste 228; Begriff, Arten, Leistungspflichtige, Befreiungen 316, 317; Rechtsmittel 317 ff.; Nachforderung, Verjährung, Vertreibung 322; im System der Kreisabgaben 412.
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden 205; im Kriege 205, 206; N. zu kommunalen Zwecken der Kreise 417.
Nebenämter der Magistratsmitglieder und anderer Gemeindebeamten 123³, 154².
Neuanziehende, Abweisung durch die Gemeinde 83; Besteuerung 228, 293, 294.

Neubauten, Verwaltungsgebühren 249.
Neumark, kommunalständischer Verband 433, 467; Aufhebung desselben 468; Verfügung über die aus den Kontributionsüberschüssen angesammelten Fonds 396⁴.
Neuvorpommern und Rügen, Gesetz betr. die Verfassung der Städte in 38, 60. — Besonderheiten der Verfassung der Städte in: Rezeffe 66, 67; Stadtverordnetenversammlung 100³, 102¹, 106², 113⁶; Stadtvorstand 121⁴, 125¹, 126^{2,7}.
Niederländisch Reformierte, Korporationsrechte 275⁶.
Niederlausitz, kommunalständischer Verband 433, 467, 468.
Niederlegung unbesoldeter Ämter, s. Ablehnung; besoldeter Ämter 127, 161.
Niedererschlagung von Steuern 322.
Nießbrauch der Gemeinden 70²; der Nießbraucher eines Hauses ist Hausbesitzer i. S. der St. Ordngn. 103; Nießbraucher als Vertreter im Stimmrecht in der Gemeindeversammlung 176².
Normalbesoldungsetat in Stadtgemeinden 148.
Normaljahre 48, 49.
Normalmorgen, Maßstab für besondere Gemeindebesteuern 273.

O.

Oberamtmann in Hohenzollern 377, 399, 400, 400³, 402, 405, 406.
Oberamtsbezirke in Hohenzollern 376, 377, 399, 400.
Oberamtssekretär in Hohenzollern nicht Vertreter des Oberamtmannes im Vorsitz in der Amtsversammlung und in dem Amtsausschusse 400³, 402.
Oberbürgermeister, Titel 120.
Oberkirchenrat, s. Kirchenregimentliche Behörden.
Oberlausitz, kommunalständischer Verband 433, 467, 468, 469.
Oberpräsident, Aufsichtsinstanz in städtischen Angelegenheiten 336; über die Kreis- und Provinzialverwaltung 430, 466; über die Verwaltung der kommunalständischen Verbände Altmark, Kurmark, Ober- und Niederlausitz 468, 469; Entscheidung über die Neubildung von Landgemeinden in Hannover und in der Rheinprovinz 68; desgl. über die Neubildung von Gutsbezirken in Hannover 345; desgl. über die Bildung von Gemeindeverbänden in den östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein 356; Ernennung der Amtmänner und Landbürgermeister 353, 354; Beschwerderecht bei Umkommunalisierungen 164; Zustimmung zu genehmigten Gemeindebeschlüssen an Stelle der Minister in Steuer-

sachen 247; besondere Befugnisse in den posesenschen Kreisen 398, 401; Bestätigung der Kreisdeputierten 406; Anordnung der Wahlen zum Provinziallandtage 444; Publikation der Namen der Neugewählten 445; Funktionen als königl. Kommissarius gegenüber den Provinziallandtagen 446; Beanstandung der Beschlüsse des Provinziallandtages 448, 450³; desgl. des Provinzialausschusses 454; desgl. der Provinzialkommissionen 455; nicht wählbar zum Mitgliede des Provinzialausschusses 452; Zwangsetatifizierung gegen Provinzen 467.
Oberverwaltungsgericht, Disziplinargericht 158, 158⁸ (Disziplinarfenat), 199, 407, 458.
Obrigkeit der Stadtgemeinden 118; der Landgemeinden 192, 193; der Gutsbezirke 346.
Observanzen 58, 228, 229, 247; als Grund für die Entstehung selbständiger Gutsbezirke 341⁶.
Obstbau, gewerbesteuerfrei 281.
Obstweine, Verbrauchssteuer 266.
Öffentliche oder gemeinnützige Zwecke: Steuerfreiheit der zu solchen bestimmten Grundstücke 275, 420.
Öffentlicher Dienst oder Gebrauch, Befreiung der zu solchem bestimmten Grundstücke und Gebäude von der Steuer vom Grundbesitz

275, 420; Befreiung des Einkommens aus den gedachten Grundstücken von der Einkommensteuer 297².
 Öffentliches Interesse bei Auflösung und Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken 164, 165, auch 79; Einführung der Gemeindevertretung an Stelle der Gemeindeversammlung im ö. J. 174; Bildung von Gemeindeverbänden im ö. J. 356; gewerbliche Unternehmungen im ö. J. 221, 251⁶; Veranlassungen im ö. J., Benutzungsgebühren 250, 251; Beiträge 257.
 Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung 35, 114; der ländlichen Gemeindevertretung 35, 184; des Kreistages 394; des Provinziallandtages 433.
 Offiziere, steuerliche Leistungen derselben zu Gemeindezwecken 323 ff.; Besteuerung der mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten 288³, 292; s. im übrigen Militärpersonen.
 Offiziersspeiseanstalten nicht befreit von Verbrauchssteuern 268².
 Orb, ehem. bayerische Stadt 34, 63.
 Ordnungen der Gemeinden über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, direkten und indirekten Steuern und Diensten, welche z. B. des Inkrafttretens des R. A. G. bestanden, demselben widersprechen oder doch nicht mehr geeignet sind 247, s. auch Steuerordnungen.
 Ordnungsstrafen, Arten 157; Form der Verhängung 158; gegen Bürgermeister, Mitglieder des Stadtvorstandes und städt. Gemeindebeamte 130, 157; gegen Gemeindevorsteher, Beigeordnete und ländl. Gemeindebeamte 199; gegen Kreisbeamte 407; gegen Provinzialbeamte 458; nicht zu verhängen gegen Kreisauschufsmitglieder 402¹.

Ortsarmenverbände, Einfluß von Bezirksveränderungen auf 166⁶; Gemeinden als 202; Unterstützung durch die Kreise 410; durch die Landarmenverbände 71, 330, 460.

Ortsbürger in Kurheffen 92, 93.

Ortschaften, Städte können aus mehreren D. bestehen 78; desgl. Landgemeinden 163; Wahl der Stadtverordneten bezw. Gemeindeverordneten in solchen Gemeinden 104, 106, 180; Streitigkeiten über die kommunale Qualität einer D. 68.

Ortsgemeinden, geschichtliche Entwicklung 16—57; Begriff 67; Arten 15, 67; sind Kommunalverbände 15; öffentl. Korporationen 70; Rechtsfähigkeit 70, 71; Willens- und Handlungsfähigkeit 71, 72; Willensbildung, Willenserklärung 72; Abschließung von Rechtsgeschäften 73; Besitz und Besitzerwerb, bona und mala fides 73, 74; Partei-, Prozeßfähigkeit, Gerichtsstand, Zustellungen, Zwangsvollstreckung, Eidesleistung 74, 75; Delikt-fähigkeit 76; Haftbarkeit für das schuldhafte Verhalten ihrer Organe 76, 77; s. im übrigen Landgemeinde, Stadt.

Ortspolizei, s. Polizei.

Ortsstatuten 65 ff.

Östliche Provinzen, sieben, Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen; St. D. für die 38, 59; R. G. D. für die 57, 60; Kr. D. für die 372 ff.; Prov. D. für die 435, 436; s. im übrigen die einzelnen Namen der Provinzen.

Ostpreußen, Teilung der Provinz Preußen 431²; Dotation 435; Zahl der Provinzialauschufsmitglieder 452⁶; desgl. der Provinziallandtagsabgeordneten 442; Landarmenverband 410, 460¹; s. im übrigen östl. Provinzen.

P.

Pächter, Vertreter im Stimmrecht in der Gemeindeversammlung 176; Vertreter bei der Kreistagswahl 387.

Pachtung, die Grundsteuer hat der Verpächter zu zahlen 274³; für Leistung der Naturaldienste kommt der Pächter auf 316⁶; steuerberechtigte Gemeinde bezüglich des Einkommens 302.

Pachtwert als Maßstab für besondere Grundsteuern 273.

Paßgebühren 249¹.

Patrimonialgerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit.

Patronat in den Händen von Gemeinden 70, 122⁵, 133, 206⁷.

Pension, Pensionsberechtigung der Bürgermeister, Magistratsmitglieder und städt. Gemeindebeamten 149, 150; besteht nicht für die auf Widerruf oder Kündigung angestellten 150; der auf Kündigung oder Widerruf angestellten Militärversorgungsberechtigten 146³, 150³; Höhe des Pensionsanspruchs, Nutzen desselben, Berechnung, Auszahlung und Unpfändbarkeit der 150; Beginn des Pensionsanspruchs 153, 161; Wegfall des Pensionsanspruchs 150, 159; Streitigkeiten 151; Gewährung einer P. den im Disziplinarver-

fahren entlassenen Beamten 159, 161; der infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles dienstunfähig gewordenen Beamten 152, 153; der ländl. Gemeindebeamten 198, 199; der Kreiskommunalbeamten 407; der Provinzialbeamten 458; Gemeinde- und Kreisbesteuerung 289, 420.

Pensionierung, zungsweise 162, 407, 458. Pensionsklasse der Amtsverbände, Landbürgermeistereien und Landgemeinden in den westl. Provinzen 198, 199, 354.

Petitionsrecht der Stadtverordnetenversammlung 135¹; des Kreistages 395, 400³; des Provinziallandtages 447.

Petroleum, Verbrauchssteuer 268⁶.

Pfandleihanstalten, kommunale, Errichtung 202, 410; gewerbsteuerfrei 280.

Pfarrer, s. Geistliche.

Pferdebahn, Besteuerung 300¹; Betriebsstätte 301².

Pflastergeld, Erhebung 250, 251.

Pflegeanstalten, Gebühren 250.

Pfleger, s. Vormund.

Polizei (Orts-) in den Händen der Städte 19, 22; Aufhebung der städtischen 28; Ausübung der P. in den Städten durch städtische Organe im Auftrage des Staates 28, 29, 35,

- 38, 207, 208, 400⁷; durch besondere königl. Polizeibehörden 38, 207, 208; Kosten 207⁸; Beaufsichtigung der Polizeiverwaltung in den Städten durch den Landrat 157, 336³; die gutsherrliche P. und ihre Aufhebung 55, 56, 374; heutige Verwaltung der P. auf dem platten Lande 208, 374.
- Polizeibeamte nicht wählbar zu Stadtverordneten 104; zu Magistratsmitgliedern 123; zu Gemeindeverordneten 179; zu Gemeindevorstehern 189; Kreisdeputierte, Kreissekretäre, Landräte als P. 104⁶.
- Polizeiordnung von 1515 20.
- Polizeiverordnungen in Stadtgemeinden 65.
- Polizeiverwaltung, Gesetz über die P. 38; Bestreitung der Kosten 207⁸; Überwachung der städtischen P. 157, 336³.
- Polnisches Recht, ländl. Verhältnisse nach 45.
- Pommern (Provinz), Aufhebung der kommunalständischen Verbände 433, 467, 468; Dotation 435; Zahl der Provinzialauschussmitglieder 452⁶; desgl. der Provinziallandtagsabgeordneten 442; Landarmenverband 460⁴; s. im übrigen Östliche Provinzen.
- Porzellanmanufaktur, königliche, in Berlin 275².
- Posen (Provinz), geltende Gemeindeverfassungsgesetze 59, 60; Kreisverfassung 366, 367, 374, 376, 377; Provinzialverfassung 437, 448 ff.; Provinziallandtag 448, 449, 450; Dotation 377, 435; Landarmenverband 460⁴; Schlachtsteuer 267².
- Postgehilfen, Gemeindebesteuerung 291³.
- Postpferde und Postknecht, Befreiung von Spanndiensten 317.
- Potsdam, Schlachtsteuer 267².
- Präfekt (franz. Recht) 32.
- Präzipualleistungen für den Wegebau 328 ff.
- Preußen, Teilung der Provinz 431²; s. im übrigen Ostpreußen und Westpreußen.
- Preussisches Recht, Verleihung nach 45.
- Prinzipalsteuersatz, Unzulässigkeit des Einspruchs gegen diesen 318; Abänderung der Gemeindezuschläge infolge der Erhöhung oder Ermäßigung des P. 273, 279, 283; desgl. der Kreiszuschläge 416; desgl. der Provinzialsteuern 465.
- Privatbeide, Steuerfreiheit 275, 420.
- Privateinkommen der Beamten 293; der Militärpersonen 323 ff.
- Privateisenbahnen, Befreiung von der kommunalen Gewerbesteuer 281; Einkommensbesteuerung 300, 304; Beamte keine Steuerprivilegien 291³.
- Privatrechtliche Verhältnisse bei Bezirksveränderungen 79, 380, 441.
- Produktivgenossenschaften 295².
- Protokolle der Stadtverordnetenversammlung 117; der ländl. Gemeindevertretung (Protokollbuch) 186; des Kreistages 394, 395.
- Provinzen als Kommunalverbände 438; Historisches 430 ff.; die sog. alten P. 431²; Umfang, Begrenzung, Veränderung bestehender Grenzen 439, 440, 441; korporative Verfassung, Rechts- und Handlungsfähigkeit, Vertretung nach außen, Gerichtsstand 439; Dotation 435; Wirkungskreis 459 ff.; Besteuerungsrecht 433, 434, 435; s. im übrigen die Namen der einzelnen Provinzen.
- Provinzialabgaben, s. Provinzialsteuern.
- Provinzialämter, Einrichtung besoldeter 447; keine Verpflichtung zur Übernahme unbesoldeter 441.
- Provinzialangehörige, Begriff, Rechte und Pflichten 441.
- Provinzialangelegenheiten 459 ff.
- Provinzialanleihen 447, 463.
- Provinzialanstalten, Benützung 441; Beamte 458; Ordnungsstrafrecht der Vorsteher 458.
- Provinzialauschuss (Landesausschuss in den Bezirken Wiesbaden und Kassel), Verwaltungsorgan der Provinz 451; Zusammensetzung, Zahl der Mitglieder, Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder, Einführung und Vereidigung derselben 452; Wahlperiode, Ergänzungs- und Ersatzwahlen 452, 453; Entschädigung der Mitglieder für Auslagen 441; Berufung, Sitzungstage, Beschlussfähigkeit, Ausschließung persönlich interessierter Mitglieder, Beschlussfassung an Stelle des beschlussunfähigen P. 453; Teilnehmer an den Sitzungen mit beratender Stimme, Geschäftsordnung, Geschäfte, Beanstandung gesetz- und kompetenzwidriger Beschlüsse des P. 454; Stellung zum Landesdirektor 456; Anstellung der Provinzialbeamten 457; Verteilung der Provinzialabgaben 465.
- Provinzialbeamte, mittelbare Staatsbeamte, Rechte und Pflichten 458; Anstellung 447, 454, 457, 458; Gehalt 447, 457; Pensionierung, Disziplinarbestimmungen 458, 459; nicht wählbar zum Provinzialauschuss 452; Dienstreglement 458, 459; obere P. insbes. Begriff, Wahl, Titel, Funktionen 457; Teilnahme an den Sitzungen des Provinziallandtags und -ausschusses 446, 454.
- Provinzialforense 441, 443.
- Provinzialhauptklasse 466.
- Provinzialhaushaltsetat 447, 466.
- Provinzialhilfssklassen 462⁶.
- Provinzialkommissionen (=kommissare) 451, 454, 455.
- Provinziallandschaften in Hannover 470 ff.
- Provinziallandtag (s. auch Kommunallandtag), Zusammensetzung, Zahl der Mitglieder 436, 442, 443; Einberufung 445; Funktionen des Oberpräsidenten als königl. Kommissarius, Öffentlichkeit der Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Vorsitz, Geschäftsordnung, Wahlen auf dem P., Beschlussfassung, Teilnehmer mit beratender Stimme 446; Zuständigkeit 447, 457, 459, 462, 466; Beanstandung der Beschlüsse, Auflösung des P. 448; der P. der Provinz Posen insbes. 448 ff.
- Provinziallandtagsabgeordnete, Wahlversammlung 436, 443; Wahl, Wählbarkeit 443; Wegfall und Ruhen der Wählbarkeit, Ergänzungs- und Ersatzwahlen, Vollziehung der Wahlen, Wahlreglement, Stimmzettel 444; Wahlprüfung, Bekanntmachung und Einführung der Gewählten, Wahlperiode, Erledigung des Mandats 445; die P. in Posen insbes. 448, 449.
- Provinziallandtagsbeschlüsse, Vorbereitung und Ausführung 454; Abfassung 446; Genehmigung 459, 460, 463.

Provinzialmeliorationsfonds, Überweisung an die Provinzen 462^a.
 Provinzialordnungen, die älteren von 1823 und 1824 432, 433; die P. von 1850 369, 433; die P. von 1875 436; Aufzählung der geltenden P. 437.
 Provinzialreglements 447, 459, 463.
 Provinzialstände 431, 432.
 Provinzialständische Verbände 432; Über-

gang ihrer Rechte und Pflichten auf die Provinzialverbände 460.
 Provinzialstatuten 447, 459.
 Provinzialsteuern, Ausschreibung 447, 463, 464; Verteilung und Aufbringung, Bekanntmachung, Mehr- und Minderbelastung 464, 465; Rechtsmittel, Nachforderungen, Verjährungen 466.

Q.

Quartgüter 45^a.
 Quartierleistung für die bewaffnete Macht 205; Heranziehung zu derselben nicht ansechtbar wie die zu Gemeinbelasten 317^a.

Quellen des Gemeinderechts 58 ff.; des Rechts der Kreise 373, 374, 375; der Provinzen 436, 437.

R.

Rat, Entstehung des R., älteste Verfassung und Stellung 19; s. im übrigen Magistrat und Stadtvorstand.
 Ratenzahlungen bei Steuern 315.
 Ratsmann, Ratsherr 120; s. im übrigen Magistratsmitglieder.
 Realsteuern der Gemeinden, Einführung besonderer 241, 242; Verteilung des Steuerbedarfs der Gemeinden auf die R. und die Einkommensteuer 242, 243; Verteilung des durch die R. aufzubringenden Bedarfs auf die verschiedenen R. 242, 244; Veranlagung der R. auf mehrere Jahre 315; Heranziehung der R. zu den Kreisabgaben 414 ff.
 Rechnungen, Rechnungswesen (Abnahme, Legung, Revision, Decharge), der Stadt- und Landgemeinden 334, 335; der Kreise 429; der Provinzen 447, 466.
 Rechnungsjahr, -periode 332, 429.
 Rechtsanwälte, keine Beamten 92^a; Einkommen aus der Praxis kein gewerbliches 298^a; Ausübung des Berufs kein Gewerbe 281.
 Rechtsmittel gegen Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Gebühren, Beiträgen, Steuern, Naturaldiensten 317 ff.; bei Nachsteuern 321; bei den Offiziersabgaben zu Gemeindezwecken 325; bei Zuschüssen der Betriebsgemeinden 327; bei der Wanderlagersteuer 328; bei Verteilung des Einkommens auf mehrere Gemeinden 319, 320; gegen Heranziehung zu Kreisabgaben 427, 428; gegen Heranziehung zu Provinzialabgaben 466.
 Rechtstitel, spezieller als Grund der Steuerfreiheit 277.
 Rechtsweg, ordentlicher, zulässig bei streitigen Pensionsansprüchen 151, 198; im Defektenverfahren 156.
 Reformierte, niederländische, besitzen Korporationsrechte 275^a.
 Regierende Häuser, Vertretung bei der Kreistagswahl 387.
 Regierungsbaumeister, vorübergehend beschäftigte, genießen die Steuerprivilegien der Staatsbeamten 291^a.
 Regierungsgebäude, steuerfrei 275, 420.
 Regierungspräsident, als Aufsichtsbehörde I. bezw. II. Instanz über Gemeinden und Kreise 336, 430; als Disziplinarbehörde der

städtischen Beamten 157, 158; der ländlichen Gemeindebeamten 199; der Kreiskommunalbeamten 407; Bestätigung der Mitglieder des Stadtvorstandes 127; desgl. anderer städtischer Beamten 145; nicht wählbar in den Prov. R. 452; Einsicht in die städt. Etats und die festgestellten Rechnungen 333 ff.; Zustimmung zu genehmigten Gemeindebeschüssen in Steuerangelegenheiten an Stelle der Minister 247; Anordnungen betr. die Gemeindebesteuerung 247, 248.
 Reglements, rathäusliche, von Friedrich Wilhelm I. 20; s. auch Kreis-, Provinzialreglements.
 Reichsbank, juristische Person, Heranziehung zur gemeindlichen Gewerbesteuer 280^a; nicht zur Kreisgewerbesteuer 280^a, 421; Heranziehung zur Einkommensteuer, Nichtabzugsfähigkeit des Gewinnanteils des Reichs 296^a.
 Reichsbeamte, Gemeindebesteuerung 289, 291 ff.; Mietssteuer 312; Kreisbesteuerung 420.
 Reichsfiskus, Gemeindebesteuerung 296^a (einkommensteuerfrei), 275^a (Befreiung von der Grundsteuer), 280 (gewerbesteuerfrei); Kreisbesteuerung 418^a.
 Reinertrag, Maßstab für besondere Gemeindesteuern vom Grundbesitz 273.
 Reiskosten, der städtischen Beamten 147; gehören nicht zu den Löhnen und Gehältern i. S. des R. N. G. 308^a; der Inhaber unbeförderter Kreisämter 381; der Inhaber unbeförderter Provinzialämter 441^a, 448^a (Wosen).
 Reklamationen gegen Heranziehung zu öffentlichen Abgaben, s. Einsprüche und Beschwerden.
 Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten 275^a; Besteuerung ihrer Gebäude und ihres Einkommens 275, 296^a, 297^a.
 Rendanten der evang. und kath. Kirchengemeinden genießen die Steuerprivilegien der Kirchenbedienten 288^a, 289, 474; nicht die der Beamten 291^a.
 Rentenbanken, Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretungen bei der Verwaltung der R. 460^a.
 Repräsentanten der Stadtgemeinden nach R. L. R. 22.
 Repräsentantenkollegium, bürgerchaftliches, s. Bürgerchaftliches Kollegium.

Reservisten, Unterstützung ihrer Familien bei Einberufung zu Friedensübungen und bei Mobilmachungen 410.
 Restgut, Restgutsbesitzer 346³; Stimmrecht bei den Kreistagswahlen 384².
 Rejessé der Städte in Neuvorpommern und Rügen 66, 67; als besondere Rechtstitel für Grundsteuerbefreiungen 277⁶; s. auch Gemeinheitssteuergrejessé.
 Rheinprovinz, Bestandteile 431²; St. O. 38, 61; L. G. O. 31, 34, 57, 61; Kr. O. 375; Prov. O. 437; Dotation 435; Sitz des Provinzialverbandes Düsseldorf 439; Zahl der Provinzialauschußmitglieder 452⁵; desgl. der Provinziallandtagsabgeordneten 442; Landarmenverband 460⁴.
 Richterliche Beamte können nicht Stadtverordnete sein 104; nicht Magistratsmitglieder 123; nicht ländliche Gemeindeverordnete 179;

nicht ländliche Gemeindevorsteher 189; Kreis-
 auschußmitglieder nur mit ministerieller Genehmigung 401.
 Rittergüter 46, 51, 52, 341, 342; insbes. in Ost- und Westpreußen 342²; in Westfalen 343, 344; in Kurhessen 345; Steuerfreiheit kurhessischer 277⁶; s. auch Gutsberrschaft.
 Rittergutsbesitzer, adelige als Mitglieder der alten Kreistage 362, 363, 367; virilstimm-
 berechtigt auf den posenschen Kreistagen 397; wahlberechtigt zum posenschen Provinzialland-
 tage 448, 449.
 Rohstoffvereine, Gemeindebesteuerung 295².
 Rüdfände von Gemeindeabgaben, Verjährung 322; desgl. von Kreisabgaben 426; desgl. von Provinzialabgaben 466.
 Ruhegehälter der Geistlichen und Elementar-
 schullehrer 288; s. auch Pension.
 Ruhestand, Versetzung in den. s. Pension und Pensionierung.

S.

Sachen, welche einen wissenschaftlichen, histo-
 rischen oder Kunstwert haben, Veräußerung 220.
 Sachsen (Provinz), Dotation 435; Sitz des
 Provinzialverbandes zu Merseburg 439; kol-
 legialisches Landesdirektorium 457; Zahl der
 Provinzialauschußmitglieder 452⁵; desgl. der
 Provinziallandtagsabgeordneten 442; Land-
 armenverband 460⁴; kommunalständischer
 Verband der Altmark 433, 467, 468; s. im
 übrigen Östliche Provinzen.
 Salzwerte, Zuschüsse der Betriebsgemeinden
 326.
 Samtgemeinden, Begriff und Entstehung
 in den westlichen Provinzen 350; in Hannover
 und Kurhessen 352, 360, 361; Verhältnisse
 in den östlichen Provinzen und Schleswig-
 Holstein 351.
 Sanitätsdeputation 140¹.
 Schacht als Betriebsstätte bei Bergwerksunter-
 nehmungen 301².
 Schankwirte, s. Gast- und Schankwirte.
 Schaprate in Hannover 456.
 Schaustellungen, Gebühren für Beaussich-
 tigung 249; Luftbarkeitssteuer 270.
 Schenkungen seitens der Gemeinden 213; an
 die Gemeinden, Erwerb derselben 331.
 Schiedsgerichte, gewerbliche, Schiedsmänner
 200⁵.
 Schienenwege der Eisenbahnen 275.
 Schlachthäuser 202¹; Gebühren für Be-
 nutzung 251, 252; Heranziehung der Schläch-
 termeister mit Beiträgen zu den Kosten eines
 öffentlichen Sch. 257¹, 258².
 Schlachtsteuer 228, 267, 268, 269.
 Schlesien (Provinz), Dotation 435; Zahl der
 Provinzialauschußmitglieder 452⁵; desgl. der
 Provinziallandtagsabgeordneten 442; Land-
 armenverband 460⁴; kommunalständischer Ver-
 band der Oberlausitz 433, 467, 468; s. im
 übrigen Östliche Provinzen.
 Schleswig-Holstein (Provinz), St. O. 39,
 61; L. G. O. 57, 61; ältere Kreisverfassung
 371, 372; Kr. O. 375; ältere Provinzialver-
 fassung 434; Prov. O. 437; Dotation 435,

436; Sitz des Provinzialverbandes Kiel 439;
 Zahl der Provinzialauschußmitglieder 452⁵;
 desgl. der Provinziallandtagsabgeordneten 442;
 Landarmenverband 460⁴.
 Schleusen etablissemens, fiskalische, grund-
 steuerfrei 275².
 Schloßengelder, Erhebung 251.
 Schloßer, königliche, grundsteuerfrei 274, 420.
 Schöffen (Schöppen) in den Landgemeinden;
 Historisches 51, 55, 56; Geltendes Recht:
 Beistand und Gehilfen des Gemeindevorstehers
 187, 192; Zahl 187; Ersatz barer Auslagen
 188; Wahl, Wählbarkeit 189; Wahlverfahren
 190, 191; Wahlperiode, Bestätigung 191;
 Vereidigung 192; Mitglieder des Dorfgerichts
 201 Anm. — Sch. in den Städten, s. Bei-
 geordnete und Magistratsmitglieder.
 Schöffenkollegium 18.
 Schuldeputation, städtische, 140¹, 203⁶.
 Schulgeld, Erhebung 251.
 Schulwesen, Thätigkeit der Gemeinden und
 Gutsbezirke auf dem Gebiete des 203, 349.
 Schulze, s. Gemeindevorsteher.
 Schulzenamt, Aufhebung der an gewisse
 Grundstücke (Schulgengut 50) geknüpften Be-
 rechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung
 des Sch., Auseinandersetzung zwischen den
 Schulzengutsbesitzern und den Gemeinden 56,
 189, 374.
 Schulzenrecht, Anlegung eines Dorfes nach
 44, 45.
 Schutzgenossen, verwandte, in der älteren
 Stadtverfassung 21, 22, 25; Heranziehung
 derselben zu den Gemeindeabgaben 223, 225;
 in Kurhessen 92.
 Selbständig in Beziehung auf den Besitz des
 Bürger- und Gemeinerechts 85⁶, 168⁷, 170,
 171; im Sinne der Kr. Ordngn. 386, 399;
 im Sinne der Prov. O. 443.
 Selbsteinschätzung der Bürger zu den Ge-
 meindesteuern im älteren Recht 224.
 Selbstverwaltung, Begriff 1—10; ehren-
 amtliche und obrigkeitliche 3; Subjekte der
 S. 6; Objekte 7 ff.
 Selbstverwaltungskörper, Begriff 6; Ver-

hältnis zum Staat, Rechte und Pflichten 9, 11; die einzelnen S. des heutigen Rechts 12.
Selfgovernment 2.
Seminaradministrator, Besteuerung 288^b.
Senatoren, Bezeichnung für die Magistratsmitglieder in Hannover und Schleswig-Holstein 120; in Hannover muß ein Teil der S. den Handels- und Gewerbetreibenden angehören 122; Entfernung aus dem Amte durch den Minister des Innern 149^a, 162; s. im übrigen Magistratsmitglieder.
Servisberechtigte Militärpersonen 84^b; s. im übrigen Militärpersonen.
Servisdeputation 140¹.
Singvögel, Steuer auf Halten 271¹⁰.
Sitz eines gewerblichen Unternehmens, Begriff 300⁷; der Verwaltung einer Eisenbahn 300².
Sitzungen des Magistrats 129 ff.; der Stadtverordnetenversammlung 114 ff.; der ländlichen Gemeindeversammlung, -vertretung 184 ff.; des Kreis Ausschusses 402 ff.; des Kreistages 393 ff.; des Provinzialausschusses 453, 454; des Provinziallandtages 445, 446.
Spanndienste, Art der Naturaldienste, s. d.
Sparkassen, öffentliche, Errichtung 202, 410; **Beleidigung einer städtischen Sp., Anstellung der Beamten** 203¹; **Steuerfreiheit** 280, 297².
Speicher der Gemeinden, Gebühren für Benutzung 251¹.
Sporteln, Sportelstanzordnung 249.
Staaten, außerpreussische, Steuerpflicht 296¹.
Staatsamt als Ablehnungsgrund unbeförderter Ämter, s. Ablehnung.
Staatsanwaltschaft, Beamte der, nicht wählbar zu Stadtverordneten 104; nicht zu Magistratsmitgliedern 123; nicht zu ländlichen Gemeindeverordneten 179; nicht zu Gemeindevorstehern 189; Hilfsbeamte der 207⁷, 208^a.
Staatsaufsicht, s. Aufsicht.
Staatsbeamte, preussische, Steuerprivilegien 289, 291 ff., 312; **Naturaldienste** 316; **Genehmigung zum Eintritt in die Stadtverordnetenversammlung** 104; nichtpreussische St. 291^a; s. auch Reichsbeamte.
Staatsbahnen, s. Eisenbahnen.
Staatsfiskus, s. Fiskus.
Staatsgebäude und -liegenschaften, Steuerfreiheit 275, 420.
Staatsministerium, auf dessen Antrag Auflösung der Stadtverordnetenversammlung 117, 118; der ländlichen Gemeindevertretung 187; des Kreistages 396; des Provinziallandtages 448.
Staatsnebenfonds, Überweisung an die Provinzialverbände 462^a.
Staatssteuern, Mitwirkung der Gemeinden bei Veranlagung und Erhebung 204, 205, 237, 238; **Gesetz wegen Aufhebung direkter St., Außerhebungsetzung einzelner St.** 238; **Weiterveranlagung derselben durch den Staat** 242.
Staatssteuersatz, Unzulässigkeit der Einsprüche gegen diesen u. s. w., s. Prinzipalsteuersatz.
Stadt, -gemeinde, Historisches: Ursprung der Städte 17 ff.; **Zweck der St. nach A. L. R.** 21; **Einteilung der Städte in Klassen nach der Größe** 25, 29, 36; **Mediat- und Immediatstädte** 18, 23, 25, 31, 363; **Unterschied**

zwischen Stadt- und Landgemeinde 35, 38; **Beseitigung desselben im französischen Recht** 32, 33, 34; **durch die S. D. von 1850** 35, 36. — **Geltendes Recht: Begriffs, Entstehung und Aufhebung** 67 ff.; **Streitigkeiten über die Eigenschaft einer Ortschaft als St.** 68; **Übergang zur Landgemeindevorstellung** 59 ff., 68; **selbständige St. in Hannover** 206¹¹; **Verhältnis der St. zum Kreise, zur Provinz, Vertretung im Herrenhause** 71; **Ausscheiden einer St. aus dem Kreisverbande** 378; **Verteilung der Dotation auf die Landkreise der Provinz beim Ausscheiden einer Stadt aus dem Landkreise** 411; **Aufbringung der Kreisabgaben** 413, 425; **Wahl der Kreistagsabgeordneten in den Städten** 387, 388; s. im übrigen St.-bezirl., -kreis, Ortsgemeinden.
Stadtältester 120.
Stadtausschuß 122.
Stadtbaurat, Titel 121.
Stadtbezirk, Begriff, Streitigkeiten über bestehende Grenzen 78; **Veränderung der Grenzen** 78, 79, 163, 164, 165; **Auseinanderetzung infolge von Grenzveränderungen** 79, 165, 166; **Gemeindebesteuerung, Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des St.** 263, 264; s. auch Stadt, Stadtkreis.
Städteordnungen, ältere: von 1808, sogen. Steinsche 24; **von 1831, sogen. revidierte** 28, 29; **hannoversche von 1852** 33; — **geltende: Aufzählung und Geltungsgebiete der geltenden** 59 ff.; **Annahme einer St. durch eine Landgemeinde** 59 ff., 69.
Stadtgemeinde, s. Stadt.
Stadtgerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit.
Stadthaushaltsetat, s. Gemeindehaushaltsetat.
Stadtkreis 365; **Begriff, Bildung eines neuen** 378; **Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen der Kr. D. auf den St.** 378⁴; **Kreissteuern im St.** 378, 422⁴; **Aufbringung der Provinzialabgaben** 464; **Wahl der Provinziallandtagsabgeordneten** 443.
Stadtobligationen 331.
Stadttrat, Bezeichnung für den Stadtvorstand in Kurhessen 119.
Stadträte, Titel für Magistratsmitglieder 120, 120^a.
Stadtrecht 58 ff.; **besonderes** 65; **ältere Stadtrechte** 18.
Stadtschulrat 121.
Stadtschultheiß 18.
Stadtthore 220.
Stadtverordnete, Einführung der modernen St. durch die S. D. von 1808 25; **rechtliche Stellung der St.: nicht Beamte** 101, 143, jedoch 140²; **keine Amtsverschwiegenheit, kein Disziplinarverfahren, an Instruktionen nicht gebunden, Ehrenamt** 101; **Beleidigung** 100⁷; **können nicht Magistratsmitglieder sein** 104 (gilt nicht für Kurhessen und Nassau 123⁴, 132); — **Wahl der St.: aktive Wahlfähigkeit** 103; **passive Wahlfähigkeit** 104, 107⁴; **Streitigkeiten über das aktive und passive Wahlrecht** 105; **Einteilung der Wähler in Abteilungen in den alten Provinzen und Nassau (Dreiklassenwahlsystem)** 65⁹, 105, 106⁷; **gleiches und direktes Wahlrecht in den anderen Provinzen und Frankfurt a. M.** 106; **Wahl-**

- bezirke 106; Wählerlisten 103, 107, 111, 112, 113; regelmäßige Ergänzungswahl 108, 111, 112, 113; außerordentliche Ersatzwahl 108, 112; Neuwahl bei Auflösung 117, 118; Einladung der Wähler 108, 111, 113; Wahlvorstand 108, 111, 113; Wahlhandlung 108, 111, 112, 113; persönliche Ausübung des Wahlrechts und Vertretung in derselben 109, 112, 113; Verpflichtung zur Teilnahme an der Wahl 111, 112, 113; Wahlergebnis, Bekanntmachung desselben 109, 112, 113; engere Wahl 109, 112; Wahlprotokolle 109; Prüfung der Gültigkeit der Wahlen 110; Dienstantritt, Einführung und Verpflichtung der Neugewählten 110, 111⁵, 112; Wahlperiode 113.
- Stadtverordnetenbeschlüsse, Vorbereitung 135; Fassung 116, 117; Genehmigung, s. d.; Zustimmung seitens des Magistrats 135, 138; Beanstandung 137, 138; Ausführung 134.
- Stadtverordnetenversammlung. Historisches: St. O. von 1808 26, 27; St. O. von 1831 30; G. O. von 1850 37; — Seltenes Recht: Verschiedene Benennungen 100²; rechtlicher Charakter, Beleidigung 100; — Zusammensetzung, Zahl der Mitglieder 101, 102; ständige und nichtständige Mitglieder in Kurhessen 101; ein Teil der Abgeordneten ist aus den Hausbesitzern, in Kurhessen aus den Hochbesteuerten zu wählen 103; — Berufung, regelmäßige Sitzungstage, Ort der Versammlung, Öffentlichkeit 114; Beschlussfähigkeit, Vorsitz 115; Leitung der Verhandlung, Sitzungspolizei, Geschäftsordnung, Beschlussfassung und Ausschließung persönlich interessierter Mitglieder 116; Sitzungsprotokoll 117; Beteiligung des Magistrats an den Sitzungen, gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und der Stadtverordneten 117, 131 ff.; Auflösung 117, 118; — Zuständigkeit der St. und ihr Verhältnis zum Stadtvorstande, St. vorzugsweise beschließendes Organ, hat nur ausnahmsweise die Exekutive 134; über welche Angelegenheiten hat die St. zu beschließen? 134—136; Kontrollrecht der St. gegenüber dem Stadtvorstande 135, 136, 137; Beteiligung an der Anstellung der Beamten 144; Mitwirkung bei Verwaltung des Gemeindevermögens 211, 212, 213.
- Stadtverordnetenvorsteher, Wahl 115; Befugnisse 116; Verantwortlichkeit (Androhung von Exekutivstrafen gegen ihn) 101⁶; Berufung, Eröffnung, Leitung der Sitzungen, Sitzungspolizei, Entscheidung bei Stimmengleichheit 116; der Bürgermeister als 115, 119.
- Stadtvorstand, Obrigkeit und Vertreter der Stadtgemeinde 118, 133; Kollegial- und Bureauhsystem, verschiedene Benennung des St. in den einzelnen Landesteilen 118, 119; Übergang einer Stadt von einem System zum anderen 119; s. im übrigen Magistrat, Bürgermeister, Bürgermeistereiverfassung, Magistratsmitglieder, Beigeordnete.
- Standesamt, Gebühren 249¹.
- Standesbeamte, Gemeindevorsteher als 207.
- Standesherrn, Gemeindeangehörigkeit 92⁵, 287⁶; Vertretung bei den Kreistagswahlen 387⁶; Steuerprivilegien 281⁶, 287⁶.
- Stationen, s. Eisenbahnstationen.
- Statuten, s. Gemeinde-, Kreis-, Provinzialstatuten.
- Steinbrüche, Wegeunterhaltungsbeiträge 329.
- Stellung zur Disposition 159.
- Stellvertretung des Bürgermeisters, Gemeindevorstehers, Ortsvorstehers, Landrats, Landesdirektors s. d. und auch Beigeordnete, Schöffen, Kreisdeputierte, Kreissekretär; — St. im Stimmrecht in den Landgemeinden 176; bei Kreistagswahlen 386, 389; auf den posenschen Kreistagen und dem posenschen Provinziallandtage 397, 448; auf den Amtsversammlungen und dem Kommunallandtage in Hohenzollern 399, 450; bei Naturaldiensten 316.
- Sterbegeld der Hinterbliebenen der infolge Betriebsunfalls gestorbenen Beamten 152; Steuerfreiheit 289, 420.
- Sterbemonat, -quartal der Hinterbliebenen städtischer Beamten 151; Unpfändbarkeit 151⁶; Steuerfreiheit 289, 420.
- Steuerausschuß, Gemeindeveranlagungsbehörde; Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Befugnisse, insbesondere Aufforderung der Steuerpflichtigen zu Auskunftserteilungen 313; Amtsverschwiegenheit der Mitglieder 314.
- Steuerbedarf in Gemeinden, Feststellung 242; Verteilung auf die Einkommensteuer und die Realsteuern 242, 243; Unterverteilung der auf die Realsteuern entfallenden Summe auf die einzelnen Arten derselben 242, 244; Beschlussfassung der Gemeinden über die Verteilung und Genehmigung 243; Verteilung bei nicht zu stande gekommenem Gemeindebeschluss 244; Verteilung des St. der Kreise 414 ff.; bezgl. der Provinzen 464 ff.
- Steuerbefreiungen, historisches 223; können nur durch Gesetz geschaffen werden 263; von der Grundsteuer 274 ff., 419, 420; der Gewerbesteuer 280 ff., 421; der Einkommensteuer 287 ff., 419, 420.
- Steuerdomizil der Beamten 288⁴.
- Steuerhinterziehung, strafbare, von Gemeindesteuern, Bestrafung 314; Nachforderung 320, 321.
- Steuern, Unterscheidung von direkten und indirekten 262, 263; Unterschied zwischen St. einerseits, Gebühren und Beiträgen andererseits 248, 256¹; im übrigen s. Gemeinde-, Kreis-, Provinzialsteuern.
- Steuerordnungen 265, 270, 313; Fortbestehen älterer 248.
- Steuerpflicht, zeitliche Begrenzung 264, 265; der Beamten 290 ff., 420; der Militärpersonen 325, 420; neuanziehender Personen 293, 294; der Forensen, juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften 294 ff., 418.
- Steuerrat 20, 363.
- Stiftungen: Verwaltung örtlicher Stiftungen durch die Gemeinden 204; juristische Persönlichkeit, Besteuerung des Einkommens 296¹, 297²; Steuerprivilegien milder St. 276, 420.
- Stimmrecht in den Landgemeinden der alten Provinzen, Hannovers und Schleswig-Holsteins; die Stimmberechtigten 168—171; die Ausübung des St. in der Gemeindeversammlung, verschiedenartige Abstufungen desselben 175; persönliche Ausübung und Stellvertretung 176.

Stimmzettel bei der Wahl der Stadtverordneten 112 (Hannover); der Magistratsmitglieder 124, 125; des ländlichen Gemeindevorstandes 190; bei Wahlen in Gemäßheit der Kr. Ordngn. 392; in Gemäßheit der Prob. D. 444.

Strafbestimmungen in den Gemeindestatuten 65; in den Steuerordnungen 265, 313.

Strafen in Gemeindesteuerangelegenheiten; wegen unrichtiger oder unvollständiger Auskunftserteilung der Steuerpflichtigen, wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit seitens der Mitglieder der Gemeindeveranlagungsbehörde 314; Festsetzung der St. in diesen Fällen 314; — Geldstrafen, welche in die Gemeindefasse fließen 330; s. im übrigen Disziplinarstrafen, Ordnungsstrafen.

Strafen, Erhebung von Beiträgen bei Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen 260 ff.; historische St. und Bürgersteige, Beiträge zur Unterhaltung derselben 261; Straßenerweiterungen 261.

Straßenbahnen, Besteuerung 300¹; Betriebsstätte 301^o.

Streckengemeinden nicht steuerberechtigt 300⁵.

Stundung von Steuern unterbricht die Verjährung 322.

Subalternbeamte, Begriff 144; Berücksichtigung der Militäranwärter 145.

Superintendenten keine Staatsbeamten 291³.

Suspension städtischer Beamten 160.

Synagogengemeinden, juristische Persönlichkeit 275⁴; Grundsteuerbefreiung 275; Einkommensbesteuerung 296, 297¹; ihre Angestellten sind keine Geistlichen 288⁵, 289; keine Beamten 291³.

Syndikate als solche nicht einkommensteuerpflichtig, Einkommen der Mitglieder ist gewerbliches 298⁴.

Syndikus im Stadtvorstande 120^o, 121, 124¹; im Kreisausschusse 401; in der Provinzialverwaltung 457.

T.

Tagegelder als Ersatz barer Auslagen zu betrachten, steuerfrei 289⁴; gehören nicht zu den Löhnen und Gehältern i. S. des R. A. G. 308¹; T. der Gemeindebeamten 147⁴; der Mitglieder der Kreisaußschüsse und der Kreiscommissionen 381; der Mitglieder des Provinziallandtags, der Provinzialauschüsse und der Provinzialcommissionen 441; keine T. erhalten die Kreistagsabgeordneten 381.

Tanzlustbarkeiten, Besteuerung 270, 271.

Tarife für Verkehrsabgaben 251; für Kurtaxen 256, 322; bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern 285.

Taubstummenanstalten, Übergang auf die Provinzialverbände 462^o, 467; Genehmigung der Reglements 459.

Tausch von Grundbesitz 213.

Taxe, notwendig bei freiwilliger Veräußerung

von Grundbesitz 213; s. besonders Kurtaxen.

Technische Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte gehören nicht zu den richterlichen Beamten i. S. der St. und Kr. Ordngn. 104, 123, 401.

Testamente, Aufnahme durch das Dorfgericht oder den Magistrat 201 Anm.

Theatralische Vorstellungen, Gebühren für Beaufsichtigung 249, 271; Besteuerung 271.

Titel städtischer Beamten 120 (Mitglieder des Stadtvorstandes), 153; der Kreisbeamten 407¹; der oberen Provinzialbeamten 457; Verlust des T. 158, 159, 161.

Tochterlogen, juristische Persönlichkeit, Besteuerung 296¹.

Tod, Erlöschen der Steuerpflicht 265.

Türme, Erhaltung 220.

U.

Übergehung bei der Steuerveranlagung 321, 322, 426, 466.

Umbauten, Gebühren für Beaufsichtigung 249.

Umherziehen, Steuer für den Gewerbebetrieb im, s. Hausiergewerbebesteuerung; umherziehende Künstler und Musiker, Lustbarkeitssteuer 270, 271.

Umsatzsteuern 263, 264², 272.

Unfallversicherung, Gemeinden als Träger 202⁷; Provinzen als Bezirke der U. land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter 460³; Versicherung städtischer Beamten gegen Betriebsunfälle 152, 153.

Universitäten, juristische Persönlichkeit, Einkommensbesteuerung 296¹, 297².

Universitätsgebäude, Steuerfreiheit 275, 420.

Unrichtige Angaben der Steuerpflichtigen 314.

Unterbeamte i. S. der St. Ordngn., s. Gemeindeunterbeamte.

Unternehmungen, gewerbliche, der Gemeinden 221.

Unterrichtsanstalten, Gebühren 250, 251.

Unterrichtsgebäude, Steuerfreiheit 275, 420.

Unterrichtsweisen, Beteiligung der Gemeinde am 203.

Untersuchung, gerichtliche 89⁴; bewirkt Ruhen des Bürger- bzw. Gemeinerechts 89, 168, 171; Suspension von Gemeindeämtern 160; Ruhen der aktiven und passiven Wahlberechtigung zum Kreistage 386, 388; der Wählbarkeit zum Provinziallandtage 444.

Untersuchungskommissar im Disziplinarverfahren gegen Gemeindebeamte 158, 199; gegen Kreiskommunalbeamte 407; gegen Provinzialbeamte 458.

Untertanen, Recht auf U. ein Kennzeichen des Ritterguts und der Guts herrschaft 47, 51, 341; Verhältnis der U. zur Guts herrschaft nach A. L. R. 52.

Unterverteilung von Kommunallasten in Gutsbezirken 349; des Gemeindesteuerbedarfs auf die einzelnen Realsteuern 242, 244, 246, 247; des auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke entfallenden Kreisabgabensolls innerhalb derselben 349, 425, 426.
Urkunden, Vollziehung der die Stadtgemeinde

verpflichtenden 133; desgl. die Landgemeinde 194; desgl. den Kreis 405, 406; desgl. die Provinz 456, 457.

Urlaub städtischer Beamten 153; nicht erforderlich zu militärischen Übungen, Eintritt in den Landtag u. s. w. 153³; Verlassen des Amtesizes ohne U. 154⁴.

B.

Vater, s. Hauskinder und Verwandtschaft.
Veranlagung der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer 204, 242; der Gemeindeabgaben 273, 279, 284, 313 ff.; der Kreisabgaben 424; Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M. 284, 415; Kosten 322.
Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten der Gemeinden 213, 214; insbesondere von Waldgrundstücken 219; von Gegenständen, die einen historischen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben 220; B. von Grundstücken der Kreise 395, 396, 411; desgl. der Provinzen 447.
Verbände, s. Landarmenverbände, Ortsarmenverbände, Gemeindeverbände.
Verbandsausschuß 358, 359.
Verbandsstatut 357, 358.
Verbandsvorsteher 357, 358, 359.
Verbandszwecke 356.
Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten 356.
Verbrauchsabgaben 240, 245, 263; reichsrechtliche Beschränkungen der Gemeinden in der Erhebung 266, 267; desgl. landesrechtliche 267, 268, 269; Fälligkeit, Abgabepflichtige 269.
Vertheidigung der Magistratsmitglieder 128; Eidesform 128³; des ländlichen Gemeindevorstehers und der Schöffen 192; der Gemeindebeamten 146, 197; der Mitglieder des Kr. A. 401; der Kreisdeputierten 406; der Kreiskommunalbeamten 407; der Mitglieder des Prov. A. 452; des Landesdirektors 455; der Provinzialbeamten 457.
Vereinbarungen bei direkten Gemeindesteuern 264; bei indirekten Gemeindesteuern 264; Genehmigung 246; nicht über Steuerfreiheiten 263.
Vergleiche über Berechtigungen der Gemeinden oder über die Substanz des Gemeindevermögens 213.
Verjährung gegen Gemeinden 70; der zur Hebung gestellten Gemeindeabgaben und Kosten 322; der Verpflichtung zur Nachzahlung der Gemeindeabgaben 321, 322; bei den Kreisabgaben 426; bei den Provinzialabgaben 466; als Titel der Abgabefreiheit 277⁶; des Bürgerrechtsgeldes 254; des Einkaufsgeldes 255; der Kurtaxen 256⁶; der Wanderlagersteuer 328; der zur Hebung gestellten Wegeunterhaltungsbeiträge 330.
Verkaufsstätte, Begriff 301.
Verkaufswert als Maßstab für die Bauplatzsteuer 278.
Verkehrsabgaben 251, 272³; -steuern 272.

Verkehrsanlagen, Aufbringung von Kreissteuern für 415; desgl. von Provinzialsteuern 465.

Vermögenssteuern in der älteren Gemeindebesteuerung 223; staatliche, s. Ergänzungssteuer.

Verpächter, Einkommensteuer 302; Entrichtung der Realsteuern vom Grundbesitz 274³; Leistung der Spanndienste 316⁶.

Verpachtung von Gemeindegrundstücken 212.

Versetzung der Gemeindebeamten 159, 160; Straf-B. der Provinzialbeamten 459.

Versicherungsanstalten, -verbände, öffentliche, gewerbesteuerfrei? 280³.

Versicherungsgeschäfte, Vermeidung der Doppelbesteuerung 307.

Verstaatlichte Eisenbahnen, Umfang der Kreisabgabepflicht 418¹¹.

Verteilung des Gemeindesteuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten 242 ff.; Genehmigung der Abweichungen von den Verteilungsregeln 246, 247; desgl. bei den Kreisabgaben 413, 414 ff.; der Provinzialabgaben auf die Stadt- und Landkreise 464; der Kosten der Amts- und Bürgermeistereiverwaltung auf die Gemeinden 355; desgl. der Kosten der Verwaltung von Zweckverbänden 358, 359; der Gewerbesteuer auf mehrere Gemeindebezirke 282; von steuerpflichtigem Einkommen aus einer über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung 306, 307, 308; des steuerpflichtigen Einkommens zwischen Wohnsitz- und Forstortsgemeinde 309; desgl. zwischen mehreren Wohnsitzgemeinden 310 ff.; Verfahren, Rechtsmittel 319, 320; dasselbe bei mehreren Kreisen und mehreren Provinzen 423, 424, 428, 464.

Vertrag als Titel der Abgabefreiheit 277⁶; Verträge der Gemeinden u. s. w., s. Urkunden.
Verwahrloste Kinder, Unterbringung durch die Provinzen 461.

Verwaltungsausschüsse, s. Deputationen, Kreis-, Provinzialkommissionen, auch 432 ff.

Verwaltungsbericht, jährlicher, des Stadtvorstandes 137; des Kr. A. 429; des Prov. A. 466.

Verwaltungsgebühren der Gemeinden 249; keine in Kreisen 412.

Verwaltungszwangverfahren, Beitreibung von Gemeindeabgaben im 322; von Bürgerrechts- und Einkaufsgeldern 254, 255; von Kurtaxen 256; desgl. von Kreissteuern 426, 429.

Verwandtschaft, gewisse nahe Verwandte (Brüder, Vater und Sohn, Schwiegervater, Schwiegerohn...) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder beider städtischer Kollegien

- sein 104, 123; desgl. nicht der Gemeindevertretung 179 (in der Rheinprovinz auch nicht der Gemeindeversammlung 175³); desgl. nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen 189; bewirkt Ausschließung von Beratung und Abstimmung im Magistrat 129; im kollektionalen ländlichen Gemeindevorstande 192; im Kr. A. 402; im Prov. A. 453; nicht Ausschließung von der Beratung in der Stadtverordnetenversammlung 116⁷.
- Verweis**, s. Ordnungsstrafen.
- Verzichtleistung**, einseitige, der Gemeinden 213.
- Vicebürgermeister** in Kurhessen 120.
- Viehassuranzfonds**, schlesischer, Überweisung an den Provinzialverband Schlesien 462⁸.
- Viehhöfe**, kommunale, gewerbsteuerfrei 280.
- Viehseuchen** 203², 461.
- Viehzucht**, gewerbsteuerfrei 281.
- Virilstimmberechtigte Personen** in den ländlichen Gemeindevertretungen der Rheinprovinz und Hannovers 177, 178, 179; den pos. Kreistagen 397; dem pos. Provinziallandtage 448; den hohenz. Amtsversammlungen 399; dem hohenz. Kommunallandtage 450.
- Vollschullasten**, Zuwendungen des Staats an die Gemeinden behufs Erleichterung der 330; Zuschüsse der Betriebsgemeinden 326.
- Vollschullehrer**, s. Elementarschullehrer.
- Vollbauern** 49⁸; Abstufung beim Grundbesitz 273².
- Vollbürger** 80.
- Vollmachten** der Gemeinden 133, 194; der Kreise 405, 406; der Provinzen 456, 457.
- Vollspänner**, s. Vollbauern.
- Vorausbezahlung** der Steuern 315.
- Vorausleistungen** im Falle der Gemeindebezirksveränderungen 166.
- Vormund**, Vertreter des Mündels bei Ausübung des Stimmrechts in Landgemeinden 176²; bei der Kreistagswahl 387, 389; auf den pos. Kreistagen 397; Vertreter eines vormundeten Gutsbesitzers 347; Verpflichtung zur Auskunftserteilung in Steuerfällen 313⁸.
- Vorspannleistungen**, Heranziehung zu solchen nicht ansehnbar wie die zu Gemeindeabgaben 317⁴.
- Vorstädte** 21, 78.
- Verträge**, Besteuerung 270, 271.

W.

- Wachtdienste** 316.
- Wahl** der Stadtverordneten 103 ff.; der Magistratsmitglieder 124 ff.; der Mitglieder zu den städtischen Deputationen 141; der Bezirksvorsteher 142; städtischer Beamten 144; der Gemeindeverordneten 178 ff.; der ländlichen Gemeindevorsteher und der Schöffen 189 ff.; ländlicher Gemeindebeamten 197, 198; der Kreistagsabgeordneten 386 ff., 397 ff. (Posen); der Mitglieder der hohenz. Amtsvertretungen 399; der Kreisauschussmitglieder 401; der Kreisdeputierten 406; der Mitglieder der Kreiscommissionen 404; der Provinziallandtagsabgeordneten 443 ff., 448 ff., 450 ff.; der Provinzialauschussmitglieder 452; der Mitglieder der Provinzialcommissionen 454; des Landesdirektors 455; der oberen Provinzialbeamten 457.
- Wählbarkeit** zum Stadtverordneten 104, 105; Magistratsmitglieder 121, 122, 123; Gemeindeverordneten 178, 179; ländlichen Gemeindevorsteher, Schöffen 189; Verbandsvorsteher 358; Kreistagsmitglieder 388, 397, 399; Kreisauschussmitglieder 401; Provinziallandtagsabgeordneten 443, 449, 451; Provinzialauschussmitglieder 452.
- Wahlbezirke** für Stadtverordnetenwahlen 106; für Gemeindeverordnetenwahlen 180; für Kreistagswahlen in den Wahlverbänden der Städte, Landgemeinden (Landbürgermeistereien, Amtsverbände) 385 (385⁸), 390, 391.
- Wählerlisten** für die Stadtverordnetenwahlen 107, 111, 112, 113; für die Wahlen der ländlichen Gemeindevertretung 181; für die Kreistagswahlen 389.
- Wahlperiode**, s. Amtsbauer.
- Wahlprotokoll** und Führer des W. bei den Stadtverordnetenwahlen 108, 109, 111, 113; den Wahlen zum Magistrat 125; den Wahlen zur ländlichen Gemeindevertretung 182; zum ländlichen Gemeindevorsteher oder Schöffen 190; allen Wahlen gemäß den Kr. Ordngn. 391; allen Wahlen gemäß der Prov. D. 444.
- Wahlreglement** zu den Kr. Ordngn. 391; zur Prov. D. 444.
- Wahlverbände** für die Kreistagswahlen 382 ff.
- Wahlvorstand** bei den Stadtverordnetenwahlen 108, 111, 112, 113; den Wahlen zum Magistrat 125, 126; zur ländl. Gemeindevertretung 182; zum ländl. Gemeindevorsteher oder Schöffen 190; bei allen Wahlen gemäß den Kr. Ordngn. 391; gemäß der Prov. D. 444.
- Währschaftssteuern** 240⁸, 272.
- Waisen** und Witwen, Unterstützung der W. und W. städtischer Beamten (Waisen-, Wittwengeld) 151, 152, 153; Steuerfreiheit der öffentlichen Unterstützungen der W. und W. der Beamten, Geistlichen, Lehrer und Militärpersonen 289.
- Waisenhäuser**, Steuerfreiheit 276, 420.
- Waisenträte** 202⁸.
- Waldungen** keine Steuerprivilegien 278¹.
- Wanderlagersteuer** 228, 317⁴, 327, 328; Einnahme der Kreise 411.
- Warnung**, s. Ordnungsstrafen.
- Wartegelder**, Steuerfreiheit 289.
- Wassergenossenschaften**, Selbstverwaltungskörper 12; Anlagen der W. gemeindefreier 275.
- Wasserhaltungsschächte**, Betriebsstätten 301⁸.
- Wasserleitungen** als gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden 221²; Gebührenerhebung 258¹; Beiträge 258²; befreit von der Gewerbesteuer 280; Besteuerung des Einkommens 297²; Betriebsstätte 301⁸.

Wegebau, Gemeinden als Träger der Wegebaulast 202⁴, 328⁵; desgl. die Gutsbezirke 349; desgl. die Kreise 409; Förderung des Gemeinde- und Kreiswegebaues durch die Provinzen 462.
Wegegeld, Erhebung 224, 226, 227, 250, 251.
Wegeunterhaltungsbeiträge der Fabrik- und Bergwerksunternehmer 328 ff.; keine Beiträge i. S. des R. A. G. 258².
Wegeverbände, Selbstverwaltungskörper 12; als Grundlage der Gemeindeverbände 356; die hann. Kreise als 409⁵.
Weidenanpflanzungen an Strömen, grundsteuerpflichtig 275².
Wein, Verbrauchssteuer 266, 267.
Weinbau, Befreiung von der Gewerbesteuer 281.
Weinländer 266.
Werfte, Benutzungsgebühren 251¹; grundsteuerfrei 275, 420⁵.
Werkbeamte, obere, auf fiskalischen Bergwerken haben die Steuerprivilegien der Beamten 291².
Werkstätte, Bestimmungsort 300.
Westfalen, St. D. 38, 60; L. G. D. 57, 60; Kr. D. 375; Prov. D. 437; Dotation 435; Zahl der Provinzialauschussmitglieder 452⁵; desgl. der Provinziallandtagsabgeordneten 442; Landarmenverband 460⁴.
Westpreußen, Teilung der Provinz Preußen 431²; Dotation 435; Zahl der Provinzialauschussmitglieder 452⁵; desgl. der Provinziallandtagsabgeordneten 442; Landarmenverband 460⁴; s. im übrigen Östliche Provinzen.
Wiesbaden (Reg.-Bez.), Kommunalverband 434, 439; ältere Verfassung desselben 434; Vertretung desselben 442 (442²); Zahl der Mitglieder des Landesauschusses 452⁵; desgl. der Kommunallandtagsabgeordneten 442; Dotation 435; Landarmenverband 460⁴; Einverleibung Frankfurts a. M. 439¹; St. D.

für den Reg.-Bez. W. und andere in ihm geltende Gemeindegesetze 39, 62; Aufzählung der als Städte anzusehenden Gemeinden 63, 64.
Wildbretsteuer 266¹, 268⁷.
Wirkungskreis der Kommunalverbände im allgemeinen, Unterscheidung zwischen eigenem und übertragenem W. 14 ff.; der Stadtgemeinden 22, 28, 29, 200 ff.; der Landgemeinden 43, 45, 51, 200 ff.; der Gutsbezirke 349; der Ämter und Landbürgermeistereien 354; der Gemeindeverbände 356; der Kreise 363, 366, 373, 374, 408 ff.; der Provinzen 431, 432, 459 ff.
Wissenschaftliche Thätigkeit, gewerbesteuerfrei 281.
Witwen, -pensionen, s. Waisen, auch Frauen, Ehefrauen.
Wochenmärkte, Handel außerpreussischer Gewerbetreibender auf W. mit Verzehrgegenständen gewerbesteuerfrei 281; Wanderlagersteuer 328².
Wohltätigkeitsanstalten, Steuerfreiheit 276, 420.
Wohnsitz, Begriff 82, 168², 170¹⁰, 286⁴; Begründung 82, 83; Aufhebung 84; Beginn und Erlöschen der Gemeindesteuerpflicht 264, 265.
Wohnsitzgemeinde, Besteuerungsrecht 286, 290; Verhältnis zur Forensalgemeinde 290, 302, 303; Verteilung des Einkommens zwischen beiden 306, 309, 311; Recht auf ein Viertel des Gesamteinkommens 290, 309; Verteilung des Einkommens unter mehrere preussische W. 306, 310; verschiedene Berechnung des Steuerfußes in Wohnsitz- und Forensalgemeinde 309; qualifizierte und nicht qualifizierte W. 310², 311².
Wohnungssteuer, s. Mietssteuer.
Woytämter, Woyts, -bezirke 56.
Wüste Hufen, Begriff und Entstehung 48; Gemeindeabgabepflicht 49¹.

3.

Zahlungsaufforderung, Unterbrechung der Verjährung 322; Beginn der Einspruchsfrist 317.
Zahlungstermine bei den Gemeindesteuern 315; für Militärpersonen 325; bei der Betriebssteuer 428; bei den Kreissteuern 426; bei den Provinzialsteuern 466.
Zeugnisse, Sporteln für Ausstellung 249².
Ziegeleien, Wegeunterhaltungsbeiträge 329.
Zölle 224.
Zollvereinigungs- oder Zollvereinungsvertrag 228, 266, 267.
Zugänge an Einkommen während des Steuerjahrs, s. Abgänge und Z.
Zugtiere, Begriff, Leistung von Spannbiensten 316.
Zünfte, Teilnahme an der städtischen Verwaltung 19.
Zuschläge, Gemeindesteuern in Form von Z. zu den vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern 241, 272, 273; den Gewerbe-

steuern 241, 278, 279; zur Staatseinkommensteuer 242, 283, 284; Genehmigung zu solchen Z. 243, 246; Unzulässigkeit der Erhebung von Z. zur Ergänzungssteuer 242; Verhältnis der Real- zu den Einkommensteuerzuschlägen 242 ff.; zu den direkten Staatssteuern als Kreissteuern 414; Genehmigung, Verhältnis der Real- zu den Einkommensteuerzuschlägen 415; s. auch Prinzipalsteuerfuß.
Zuschlagsverteilung bei Veräußerung von Gemeindegrundstücken 214.
Zustellungen an die Gemeinden 75; die Kreise 379.
Zustimmung der Beteiligten bei Bezirksveränderungen und Umkommunalisierungen und Ersetzung dieser Z. 79, 163; des Bez. A. bezw. Kr. A. zur Verfassung der Bestätigung von Magistratsmitgliedern, Gemeindevorstehern, Schöffen, Guts- und Verbandsvorstehern 127, 191, 349, 358; der Minister zu

<p>Genehmigungen von Gemeindebeschlüssen in Steuerangelegenheiten 247.</p> <p>Zuwendungen des Staats und der höheren Kommunalverbände an die Gemeinden 330.</p> <p>Zwangsetatisierung gegen Gemeinden 337 ff.; Gutsvorsteher 349; Kreise 430; Provinzen 467.</p>	<p>Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden 75; gegen Kreise 379; Verfügung der Z. gegen Steuerpflichtige unterbricht die Verjährung 322.</p> <p>Zweckverbände, s. Gemeindeverbände.</p> <p>Zweigniederlassung 300^a.</p>
--	--
